Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

2. Legislatur-Periode — IV. Session 1876.

43

Dritter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags.

Nr. 1 bis 152 und Sachregister.

Von Seite 1 bis 962.

Nebst Anhang: Petitionsverzeichnisse 1 bis 7.

Von Seite 1 bis 50.

Berlin, 1876.

Gedruckt bei J. Sittenfeld.

Inhalts-Verzeichniß.

Anlagen

zu

den Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

2. Legislatur-Periode.

IV. Sitzungs-Periode 1876.

Nr. 1.

(Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Mitglieder des Deutschen Reichstages.)

Nr. 2.

(Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)

Nr. 3.

(Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen.)

Nr. 4.

Mündlicher Bericht

der

Kommission zur Vorberathung des Entwurfs einer Konkursordnung über den Entwurf Nr. 200. der Drucksachen der II. Session 1874/75.

Berichterstatter: Abgeordneter von Vahl.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Entwurf einer Konkursordnung in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
   wo möglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des im §. 17. des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen;
3. die nachstehenden Petitionen:
   Journ. II. de 1875. Nr. 898., 935., 1016., 1296., und
   Journ. II. de 1876. Nr. 11.
   durch die von der Kommission gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 26. Mai 1876.

Die Kommission zur Vorberathung des Entwurfs einer Konkursordnung.

Dr. v. Sarwey, Vorsitzender. v. Vahl, Berichterstatter.

Ausfeld. Dr. Goldschmidt. Grütering. Haanen. Hullmann. Kochann. Möring. Schroeder (Lippstadt). Dr. Websky. v. Woedtke. Wölfel. Dr. Zimmermann.

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Konkursordnung mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

I.

Konkursordnung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.
Konkursrecht.
Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).

Der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen zusteht, gehört nur soweit zur Konkursmasse, als er nicht für den angemessenen Unterhalt des Gemeinschuldners und dazu nöthig ist, um eine gesetzliche Verpflichtung desselben zum Unterhalt seiner Ehefrau oder zum Unterhalt und zur Erziehung seiner Kinder zu erfüllen.

Die im §. 664. Nr. 5. und 8. der Civilprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

§. 2.

Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

§. 3.

Ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus Gegenständen, welche zur Konkursmasse gehören, kann nur in den von diesem Gesetze zugelassenen Fällen geltend gemacht werden.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren.

§. 4.

Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

§. 5.

Mit der Eröffnung des Verfahrens verliert der Ge-

Beschlüsse der Kommission.

I.

Konkursordnung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.
Konkursrecht.
Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).

Der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen zusteht, gehört zur Konkursmasse. **Aus den Nutzungen kann der Gemeinschuldner die Mittel beanspruchen, welche zu seinem angemessenen Unterhalt und dazu erforderlich sind,** um eine gesetzliche Verpflichtung desselben zum Unterhalt seiner Ehefrau oder zum Unterhalt und zur Erziehung seiner Kinder zu erfüllen.

Die im §. 664. Nr. 5., 8. der Civilprozeßordnung **und im §. 20. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871** vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Vorlage.

meinschuldner die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt.

§. 6.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig.

Dem anderen Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermuthet, daß sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind.

§. 7.

Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist.

War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens bekannt war.

War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

§. 8.

Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens für den Gemeinschuldner anhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so ist der Gemeinschuldner befugt und auf Verlangen des Gegners verpflichtet, denselben aufzunehmen.

§. 9.

Die Bestimmung des §. 8. Absatz 1. gilt auch für Rechtsstreitigkeiten, welche gegen den Gemeinschuldner anhängig und auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind oder einen Anspruch betreffen, welcher als Masseschuld zu erachten ist.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits ab, so gilt der Klaganspruch als anerkannt.

§. 10.

Konkursgläubiger können ihre Forderungen auf Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen.

§. 11.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

§. 12.

Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugsrechte, sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse können nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen ist.

Beschlüsse der Kommission.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens für den Gemeinschuldner anhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden. **Wird die Aufnahme verzögert, so kommen die Bestimmungen des §. 209. der Civilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.**

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so **kann sowohl** der Gemeinschuldner **als der Gegner** denselben **aufnehmen**.

§. 9.

Rechtsstreitigkeiten, welche gegen den Gemeinschuldner anhängig und auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind oder einen Anspruch betreffen, welcher als Masseschuld zu erachten ist, können sowohl von dem Konkursverwalter als von dem Gegner aufgenommen werden.

Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so fallen ihm die Prozeßkosten nicht zur Last.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

Vorlage.

§. 13.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

§. 14.

Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens.

Zweiter Titel.

Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

§. 15.

Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Theils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

§. 16.

War die Lieferung von Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bedungen, und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Der Betrag dieser Forderung bestimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung oder an dem für denselben maßgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktage nach der Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergiebt.

Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

§. 17.

Auf Pacht- und Miethverträge über Sachen übt, wenn deren Uebergabe schon erfolgt ist, die Eröffnung des Verfahrens folgende Wirkungen aus:

1. hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche;
2. hatte der Gemeinschuldner verpachtet oder vermiethet, so wirkt eine freiwillige Veräußerung der Sache durch den Konkursverwalter auf die Zulässigkeit der Kündigung sowie auf die Dauer des Vertrages wie eine Zwangsversteigerung.

§. 18.

Wenn der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet hatte, und die Uebergabe der Sache zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfolgt ist, so kann der andere Theil von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Beschlüsse der Kommission.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

Zweiter Titel.

Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

§. 15.

Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner **und von dem anderen Theile** nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Theils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

Vorlage.

Auf Erfordern des Verwalters muß der andere Theil demselben ohne Verzug erklären, ob er von dem Vertrage abgehen will. Unterläßt er dies, so kommen die Bestimmungen des §. 15. zur Anwendung.

§. 19.

Ein bei dem Gemeinschuldner angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile aufgekündigt werden. Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermangelung einer solchen von dem Konkursgerichte auf Antrag des Kündigenden festzusetzen.

§. 20.

Durch die Vorschrift des §. 15. werden die besonderen Bestimmungen nicht berührt, welche die Reichsgesetze oder die Landesgesetze über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens auf einzelne, durch die §§. 16—19. nicht betroffene Rechtsverhältnisse enthalten.

§. 21.

Wenn in Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Theil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht.

Dritter Titel.

Anfechtung.

§. 22.

Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§. 23.

Anfechtbar sind:

1. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen, die Gläubiger benachtheiligenden Rechtsgeschäfte, sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage von ihm an einen Konkursgläubiger vorgenommenen Leistungen, wenn der andere Theil das Geschäft einging oder die Leistung in Empfang nahm, obgleich ihm die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;
2. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war.

Beschlüsse der Kommission.

§. 19.

Ein **in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners** angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile aufgekündigt werden. Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermangelung einer solchen von dem Konkursgerichte auf Antrag des Kündigenden festzusetzen.

§. 20.

Soweit rücksichtlich einzelner, durch die §§. 16—19. nicht betroffener Rechtsverhältnisse die Reichsgesetze oder die Landesgesetze besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens enthalten, kommen diese zur Anwendung.

§. 21.

Unverändert.

Dritter Titel.

Anfechtung.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Anfechtbar sind:

1. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, **durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt werden, wenn dem anderen Theile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war; sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte,** die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;
2. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage **erfolgten** Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war.

Vorlage.

§. 24.

Anfechtbar sind:

1. Rechtsgeschäfte, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen, die Gläubiger benachtheiligenden, entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners
   mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

   sofern der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.

§. 25.

Anfechtbar sind:

1. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
2. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraum geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§. 26.

Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen sind, können aus dem Grunde einer Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.

§. 27.

Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des §. 23. Nr. 1 von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

Die gezahlte Wechselsumme muß von dem letzten Wechselregreßschuldner, oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechselregreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im §. 23. Nr. 1. erwähnten Umstände bekannt war.

§. 28.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

§. 29.

Das Anfechtungsrecht wird von dem Verwalter ausgeübt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 24.

Anfechtbar sind:

1. **Rechtshandlungen,** welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen, entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners
   mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

   sofern **durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheiligt werden und** der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, **die** Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens **erfolgt** sind, können aus dem Grunde einer Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.

§. 27.

Unverändert.

§. 28.

Unverändert.

§. 29.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 30. Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.	§. 30. Unverändert.
§. 31. Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstatten, soweit sie sich in derselben befindet, oder soweit die Masse um ihren Werth bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Konkursforderung geltend gemacht werden.	§. 31. Unverändert.
§. 32. Wenn der Empfänger einer anfechtbare Leistung das Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in Kraft.	§. 32. Unverändert.
§. 33. Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt. Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt: 1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen; 2. wenn er zu den im §. 24. Nr. 2. genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.	§. 33. Unverändert.
§. 34. Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens.	§. 34. Unverändert.
Vierter Titel. **Aussonderung.**	**Vierter Titel.** **Aussonderung.**
§. 35. Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen.	§. 35. Unverändert.
§. 36. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waaren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind. Die Bestimmungen des §. 15. finden Anwendung.	§. 36. Unverändert.
§. 37. Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.	§. 37. Unverändert.
§. 38. Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach	§. 38. Unverändert.

Vorlage.

der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, so weit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.

Fünfter Titel.

Absonderung.

§. 39.

Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Den Umfang der Immobiliarmasse, sowie den Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche bestimmen die Reichsgesetze und Landesgesetze.

§. 40.

Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

§. 41.

Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;
2. Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
3. Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;
4. Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
5. Gastwirthe wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes, in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;
6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;
7. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des, den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;
8. diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurück-

Beschlüsse der Kommission.

Fünfter Titel.

Absonderung.

§. 39.

Unverändert.

§. 40.

Unverändert.

§. 41.

Unverändert.

Vorlage.

behaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;

9. diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

§. 42.

Wer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniß des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. Die Vorschrift des §. 26. findet entsprechende Anwendung.

§. 43.

Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze zusteht.

§. 44.

Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners verlangen.

§. 45.

Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze.

Sechster Titel.

Aufrechnung.

§. 46.

Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

§. 47.

Daß die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch betagt oder noch bedingt war, hindert die Aufrechnung nicht.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften der §§. 58., 62., 63. zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritt der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 42.

Unverändert.

§. 43.

Unverändert.

§. 44.

Unverändert.

§. 45.

Unverändert.

Sechster Titel.

Aufrechnung.

§. 46.

Unverändert.

§. 47.

Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach **der Vorschrift des §. 58.** zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritt der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt.

Eine nicht auf Geld gerichtete Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften der §§. 62., 63. zu berechnen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 48. Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig: 1. wenn Jemand vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist; 2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen anderen Gläubiger entstanden war; 3. wenn Jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Vorschrift des §. 26. findet entsprechende Anwendung. Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniß hatte.	§. 48. Unverändert.
§. 49. Die Bestimmung des §. 42. findet entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein im Auslande wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach §. 48. unzulässige Aufrechnung mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt.	§. 49. Unverändert.
Siebenter Titel. Massegläubiger.	**Siebenter Titel. Massegläubiger.**
§. 50. Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen.	§. 50. Unverändert.
§. 51. Massekosten sind: 1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren; 2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse; 3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.	§. 51. Unverändert.
§. 52. Masseschulden sind: 1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen; 2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß; 3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.	§. 52. Unverändert.
§. 53. Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, tritt eine verhältnißmäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Masse-	§. 53. Unverändert.

Vorlage.

kosten, von diesen zuerst die baaren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berichtigen sind.

Achter Titel.

Konkursgläubiger.

§. 54.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach §. 58. als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, sowie der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und Verbände wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;
5. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassenverwaltung oder sonstigen Vermögensverwaltung; mit den Staatskassen haben die Hofkammern der landesherrlichen Familiengüter und die Fürstlich Hohenzollernsche Hofkammer gleiche Rechte;
6. die Forderungen der Kirchen und Schulen, sowie der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und Verbände wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Verwaltung ihrer Kassen oder ihres sonstigen Vermögens;
7. die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
8. alle übrigen Konkursforderungen.

Beschlüsse der Kommission.

Achter Titel.

Konkursgläubiger.

§. 54.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach §. 58. als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände **und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungs-Anstalten** wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;
5. die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6. alle übrigen Konkursforderungen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 55. Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt: 1. die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind; 2. die Vertragsstrafen; 3. die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.	§. 55. Unverändert.
§. 56. Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden: 1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen; 2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Verfahren erwachsen; 3. Geldstrafen; 4. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen.	§ 56. Unverändert.
§. 57. Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.	§. 57. Unverändert.
§. 58. Betagte Forderungen gelten als fällig. Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.	§. 58. Unverändert.
§. 59. Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht.	§. 59. Unverändert.
§. 60. Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu dem Verlangen der Sicherstellung nach Maßgabe des §. 142.	§. 60. Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen **nur zu einer Sicherung.**
§. 61. Wird über das Vermögen mehrerer Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.	§. 61. Wird über das Vermögen mehrerer **oder einer von mehreren** Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.
§. 62. Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerthe in Reichswährung geltend zu machen.	§. 62. Unverändert.
§. 63. Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen (§. 58.) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisirt. Der Gesammtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisirten Betrag derselben nicht übersteigen.	§. 63. Unverändert.

Vorlage.

Zweites Buch.
Konkursverfahren.
Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 64.

Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

§. 65.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

§. 66.

Die Entscheidungen im Konkursverfahren können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren findet, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die sofortige Beschwerde statt.

§. 67.

Das Konkursgericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittelungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen.

§. 68.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Betheiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

§. 69.

Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Einer Beglaubigung des mitzutheilenden Schriftstücks bedarf es nicht.

Die dem Verwalter obliegenden Mittheilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 70.

Der Konkursverwalter wird von dem Gerichte ernannt.

Das Gericht kann demselben die Leistung einer Sicherheit auferlegen.

§. 71.

Wenn die Verwaltung verschiedene Geschäftszweige umfaßt, so können mehrere Konkursverwalter ernannt werden. Jeder von ihnen ist in seiner Geschäftsführung selbständig.

§. 72.

In der auf die Ernennung eines Verwalters folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person wählen. Das Gericht kann die Bestätigung der Wahl versagen.

Beschlüsse der Kommission.

Zweites Buch.
Konkursverfahren.
Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 64.

Unverändert.

§. 65.

Unverändert.

§. 66.

Die Entscheidungen im Konkursverfahren können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Zustellung geschieht von Amtswegen.

Gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren findet, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die sofortige Beschwerde statt.

§. 67.

Unverändert.

§. 68.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt; **die Einrückung kann auszugsweise geschehen.** Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Betheiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

§. 69.

Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Einer Beglaubigung **der Abschrift des zuzustellenden** Schriftstücks bedarf es nicht.

Die dem Verwalter obliegenden Mittheilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 70.

Unverändert.

§. 71.

Unverändert.

§. 72.

In der auf die Ernennung eines Verwalters folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person wählen. Das Gericht kann die **Ernennung des Gewählten** versagen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 73. Der Name des Verwalters ist öffentlich bekannt zu machen. Dem Verwalter ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu ertheilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seines Amts dem Gerichte zurückzureichen.	§. 73. Unverändert.
§. 74. Der Verwalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.	§. 74. Unverändert.
§. 75. Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Konkursgerichts.	§. 75. Unverändert.
§. 76. Das Gericht kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen. Es kann denselben vor der auf seine Ernennung folgenden Gläubigerversammlung von Amtswegen, später nur auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amts entlassen. Vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.	§. 76. Unverändert.
§. 77. Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht.	§. 77. Unverändert.
§. 78. Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amts einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. Die Rechnung muß mit den Belegen und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden. Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.	§. 78. Unverändert.
§. 79. Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der am Orte wohnhaften Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden.	§. 79. Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder **der** Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden.
§. 80. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Dieselben können sich von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen. Der Gläubigerausschuß ist berechtigt, von dem Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen. Er ist verpflichtet, die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens ein Mal in jedem Monate durch ein Mitglied vornehmen zu lassen.	§. 80. Unverändert.
§. 81. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.	§. 81. Unverändert.
§. 82. Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung Theil genommen hat, und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt ist.	§. 82. Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung Theil genommen hat, und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der **abgegebenen** Stimmen gefaßt ist.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 83. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. In Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch das Konkursgericht.	§. 83. Unverändert.
§. 84. Die durch das Gericht erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses kann von dem Gerichte, die durch die Gläubigerversammlung erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses durch Beschluß der Gläubigerversammlung widerrufen werden.	§. 84. Unverändert.
§. 85. Ueber die Berufung der Gläubigerversammlung beschließt das Gericht. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse oder von mindestens fünf Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichts den fünften Theil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird. Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Der öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertagung der Verhandlung angeordnet wird.	§. 85. Unverändert.
§. 86. Die Gläubigerversammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt. Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Für die Wahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses genügt relative Mehrheit der Stimmen. Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen. Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.	§. 86. Unverändert.
§. 87. Zur Theilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Konkursforderungen. In Ansehung einer streitig gebliebenen Forderung wird bei der Prüfung mit den Parteien erörtert, ob und zu welchem Betrage ein bleibendes Stimmrecht für dieselbe zu gewähren ist. In Ermangelung einer Einigung entscheidet das Konkursgericht. Das Gericht kann die Entscheidung auf den weiteren Antrag einer Partei abändern. Ob und zu welchem Betrage nicht geprüfte Konkursforderungen zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.	§. 87. Unverändert
§. 88. Ob und zu welchem Betrage Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, in Ansehung ihres muthmaßlichen Ausfalls, sowie Konkursforderungen unter aufschiebender Bedingung zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.	§. 88. Unverändert.
§. 89. Gezählt werden nur die Stimmen der in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubiger. Die nicht erschienenen Gläubiger sind an die Beschlüsse gebunden.	§. 89. Unverändert
§. 90. Der Gegenstand, über welchen in der Gläubigerversammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß bei der Berufung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.	§. 90. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 91. Das Gericht hat die Ausführung einer von der Gläubigerversammlung beschlossenen Maßregel auf den in der Gläubigerversammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn die Maßregel dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.	§. 91. Das Gericht hat die Ausführung **eines** von der Gläubigerversammlung **gefaßten Beschlusses** auf den in der Gläubigerversammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn **der Beschluß** dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.
§. 92. Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben.	§. 92. Unverändert.
§. 93. Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen. Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft desselben anordnen, wenn er die ihm von dem Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint.	§. 93. Unverändert.
Zweiter Titel. **Eröffnungsverfahren.**	Zweiter Titel. **Eröffnungsverfahren.**
§. 94. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus. Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.	§. 94. Unverändert.
§. 95. Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden. Zu dem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger berechtigt.	§. 95. Unverändert.
§. 96. Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Verfahrens, so bedarf es nicht eines Nachweises der Zahlungsunfähigkeit. Der Gemeinschuldner hat ein Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.	§. 96. Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Verfahrens, so **hat er** ein Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.
§. 97. Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so muß er die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners und seine Forderung glaubhaft machen. Das Gericht hat den Schuldner zu hören und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen. Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.	§. 97. **Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht werden.** **Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht** den Schuldner zu hören und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen. Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.
§. 98. Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so findet auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbots erworben	§. 98. Unverändert.

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

oder eingetragen worden sind, die Bestimmung des §. 12. entsprechende Anwendung.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrags sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben.

§. 99.

Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Kommission: §. 99. Unverändert.

§. 100.

Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.

Kommission: §. 100. Unverändert.

§. 101.

Die sofortige Beschwerde steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

Kommission: §. 101. Unverändert.

§. 102.

Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin.

Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange ist.

Kommission: §. 102. Unverändert.

§. 103.

Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine sofort öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt auch durch auszugsweise Einrückung in das Reichscentralblatt.

An die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners erfolgt besondere Zustellung.

Kommission: §. 103.

Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 68. Abs. 1., auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

An die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners erfolgt besondere Zustellung.

§. 104.

Der Gerichtsschreiber hat unter Bezeichnung des Konkursverwalters beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen.

Kommission: §. 104. Unverändert.

§. 105.

Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschrift des §. 104. findet entsprechende Anwendung.

Kommission: §. 105.

Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die **Vorschriften der §§. 103. Abs. 2.,** 104. **finden** entsprechende Anwendung.

§. 106.

Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen, und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Kommission: §. 106. Unverändert.

Vorlage.

Dritter Titel.
Theilungsmasse.

§. 107.

Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu versilbern.

§. 108.

Durch den offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, und den Ersteren die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und, wenn sie aus derselben abgesonderte Befriedigung beanspruchen, von den Forderungen, für welche sie die abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen.

Die Anstalten, welche auf Grund eines Privilegs befugt sind, sich selbst aus einem Pfande zu befriedigen, haben die Anzeige zu machen, wenn sie der Verwalter besonders dazu aufgefordert hat.

§. 109.

Wer die Anzeige über den Besitz von Sachen des Gemeinschuldners innerhalb der bestimmten Frist zu machen unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden

§. 110.

Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus einer in ihrem Besitze befindlichen Sache beanspruchen, haben dem Verwalter auf dessen Verlangen die Sache zur Ansicht vorzuzeigen und die Abschätzung derselben zu gestatten.

§. 111.

Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

§. 112.

Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen.

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind zu schließen.

§. 113.

Der Verwalter hat die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Werths aufzuzeichnen. Der Werth ist erforderlichen Falls durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht gestatten, daß die Aufzeichnung unterbleibe oder ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson vorgenommen werde.

§. 114.

Dem Verwalter liegt die Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz ob. Derselbe hat eine von ihm gezeichnete

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Titel.
Theilungsmasse.

§. 107.

Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu **verwerthen**.

§. 108.

Durch den offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, **auch** die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie **aus der Sache** abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen.

§. 109.

Unverändert.

§. 110.

Unverändert.

§. 111.

Unverändert

§. 112.

Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen.

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind **durch den Gerichtsschreiber** zu schließen.

§. 113.

Unverändert.

§. 114.

Unverändert.

Vorlage.

Abschrift des Inventars und der Bilanz und, wenn eine Siegelung und Entsiegelung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§. 115.

Nach der Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides laden.

§. 116.

Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände kann bei der zuständigen Behörde durch den Konkursverwalter betrieben werden.

§. 117.

Der Verwalter ist berechtigt, die Veräußerung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Veräußerung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu veräußern hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

§. 118.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichts oder, wenn von dem Gericht ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Genehmigung dem Gemeinschuldner und der Familie desselben nothdürftigen Unterhalt aus der Konkursmasse gewähren.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung hat der Verwalter nach seinem Ermessen das Geschäft des Gemeinschuldners zu schließen oder fortzuführen und die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten nach Anordnung des Gerichts zu hinterlegen. Ist von dem Gericht ein Gläubigerausschuß bestellt, so beschließt dieser über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Hinterlegung der Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten.

§. 119.

In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten.

§. 120.

Die Gläubigerversammlung beschließt über eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Stelle, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

Die Gläubigerversammlung beschließt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschusse über die Verwaltung und Versilberung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll.

§. 121.

Der Verwalter hat, falls ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen:

Beschlüsse der Kommission.

§. 115.

Unverändert.

§. 116.

Unverändert.

§. 117.

Der Verwalter ist berechtigt, die **Verwerthung** eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen **Verwerthung** nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu **verwerthen** hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

§. 118.

Unverändert.

§. 119.

Unverändert.

§. 120.

Die Gläubigerversammlung beschließt über eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Stelle, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

Die Gläubigerversammlung beschließt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschusse über die Verwaltung und **Verwerthung** der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll.

§. 121.

Unverändert.

Vorlage.

1. wenn Gegenstände, deren Verkauf ohne offenbaren Nachtheil für die Masse ausgesetzt werden kann und nicht durch die Fortführung des Geschäfts veranlaßt wird, verkauft werden sollen, bevor der allgemeine Prüfungstermin abgehalten oder ein vor dem Schlusse desselben eingereichter Zwangsvergleichsvorschlag erledigt ist;
2. wenn die Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners verlangt, Prozesse anhängig gemacht, deren Aufnahme abgelehnt, Vergleiche oder Schiedsverträge geschlossen, Aussonderungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche anerkannt, Pfandstücke eingelöst, oder Forderungen veräußert werden sollen, und es sich in diesen Fällen um einen Werthgegenstand von mehr als dreihundert Mark handelt.

§. 122.

Der Verwalter hat die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung einer Gläubigerversammlung einzuholen:

1. wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;
2. wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben, oder wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet, oder Grundstücke erstanden werden sollen.

§. 123.

Dritten Personen gegenüber ist die Gültigkeit einer Rechtshandlung des Verwalters von der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung nicht abhängig.

§. 124.

Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, und die Gläubigerversammlung nicht ein Anderes beschließt, bedürfen Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern, Werthpapieren oder Kostbarkeiten von der Hinterlegungsstelle und Anweisungen des Verwalters auf die Hinterlegungsstelle zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses.

§. 125.

Der Verwalter hat in den Fällen der §§. 121., 122. vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, und in den Fällen des §. 121., wenn ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung er-

Beschlüsse der Kommission.

§. 122

Unverändert.

§. 123. (vergl. §. 125. der Vorlage).

Der Verwalter hat in den Fällen der §§. 121., 122. vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, und in den Fällen des §. 121., wenn ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung ertheilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur Beschlußfassung über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen.

§. 124.

Durch die Vorschriften der §§. 121—123. wird die Gültigkeit einer Rechtshandlung des Verwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt.

§. 125.

Unverändert wie §. 124. der Vorlage.

(Vergl. §. 123. der Beschlüsse der Kommission.)

Vorlage.

theilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur Beschlußfassung über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen.

Vierter Titel.

Schuldenmasse.

§. 126.

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt einen bis drei Monate. Der allgemeine Prüfungstermin ist nicht über zwei Monate nach dem Ablaufe der Anmeldefrist hinaus anzuberaumen.

§. 127.

Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

§. 128.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche spätestens zwei Wochen nach dem Ablaufe der Anmeldefrist auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist.

§. 129.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert.

Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären.

§. 130.

In dem Prüfungstermine sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; anderenfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

Auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Aenderungen der Anmeldung findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermin anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins.

§. 131.

Die Prüfung einer angemeldeten Forderung findet statt, wenngleich der anmeldende Gläubiger im Prüfungstermine ausbleibt.

§. 132.

Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

Beschlüsse der Kommission.

Vierter Titel.

Schuldenmasse.

§. 126.

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt **drei Wochen bis drei Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.**

§. 127.

Unverändert.

§. 128.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche **innerhalb des ersten Drittheils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums** auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist.

§. 129.

Unverändert.

§. 130.

Unverändert.

§. 131.

Unverändert.

§. 132.

Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder so weit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

Ist die Forderung vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine bestritten, so kann ein Rechtsstreit, welcher über dieselbe zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens anhängig war, gegen den Gemeinschuldner aufgenommen werden.

Vorlage.

§. 133.

Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebniß in die Tabelle einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken.

Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil gegenüber allen Konkursgläubigern.

§. 134.

Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben. Zu diesem Behufe hat das Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu ertheilen.

Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben in diesem Rechtsstreite zu verfolgen.

Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermine angegeben ist.

Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, ist von dem Widersprechenden zu verfolgen.

Die obsiegende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken.

§. 135.

Das Urtheil, durch welches eine Forderung rechtskräftig festgestellt ist, wirkt gegenüber allen Konkursgläubigern. War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den Ersatz ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzeren durch das Urtheil ein Vortheil erwachsen ist.

§. 136.

Der Werth des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

Fünfter Titel.

Vertheilung.

§. 137.

Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen.

§. 138.

Zur Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 133.

Unverändert.

§. 134.

Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben. Zu diesem Behufe hat das Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu ertheilen.

Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben **durch Aufnahme des Rechtsstreits** zu verfolgen.

Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermine angegeben ist.

Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, ist von dem Widersprechenden zu verfolgen.

Die obsiegende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken.

§. 135.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt ist, wirkt dasselbe gegenüber allen Konkursgläubigern. War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den Ersatz ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzteren durch das Urtheil ein Vortheil erwachsen ist.

§. 136.

Unverändert.

Fünfter Titel.

Vertheilung.

§. 137.

Unverändert.

§. 138.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 139. Vor der Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter ein Verzeichniß der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Vertheilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt zu machen.	§. 139. Unverändert.
§. 140. Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind, und für deren Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozesse aufgenommen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt.	§. 140. Unverändert.
§. 141. Gläubiger, von welchen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, haben bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichts oder ihres Ausfalls nach Maßgabe des §. 57. zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt. Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsvertheilung genügt es, wenn bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, geführt und der Betrag des muthmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht wird.	§. 141. Unverändert.
§. 142. Forderungen unter aufschiebender Bedingung werden bei einer Abschlagsvertheilung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde. Bei der Schlußvertheilung findet ihre Berücksichtigung nur statt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.	§. 142. Unverändert.
§. 143. Gläubiger, welche bei einer Abschlagsvertheilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften der §§. 140., 141. erfüllt haben, die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen, soweit diese reicht und nicht in Folge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Vertheilung zu verwenden ist.	§. 143. Unverändert.
§. 144. Die Antheile, mit welchen Gläubiger nach Maßgabe des §. 141. Abs. 2 oder des §. 142. Abs. 1 bei Abschlagsvertheilungen berücksichtigt worden sind, werden für die Schlußvertheilung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen des §. 141. Abs. 1 oder des §. 142. Abs. 2 nicht erfüllt sind.	§ 144. Unverändert.
§. 145. Binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist hat der Verwalter die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Aenderungen des Verzeichnisses zu bewirken.	§. 145. Unverändert.
§. 146. Bei einer Abschlagsvertheilung sind Einwendungen gegen das Verzeichniß bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Ausschlußfrist bei dem Konkursgerichte zu erheben.	§. 146. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Das Gericht entscheidet über die Einwendungen. Die Entscheidung, durch welche eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Niederlegung der Entscheidung erfolgt ist.	
§. 147.	§. 147.
Für eine Abschlagsvertheilung bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz.	Unverändert.
Der Verwalter hat den Prozentsatz den berücksichtigten Gläubigern mitzutheilen.	
§. 148.	§. 148.
Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe einen Zwangsvergleich vorgeschlagen hat, die Aussetzung einer Abschlagsvertheilung anordnen, sofern nicht schon die Ausschlußfrist abgelaufen ist.	Unverändert.
§. 149.	§. 149.
Die Schlußvertheilung erfolgt, sobald die Versilberung der Masse beendigt ist.	Die Schlußvertheilung erfolgt, sobald die **Verwerthung** der Masse beendigt ist.
Die Vornahme der Schlußvertheilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts.	Die Vornahme der Schlußvertheilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts.
§. 150.	§. 150.
Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen Schlußtermin, welcher nicht unter drei Wochen und nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist.	Unverändert.
Die Bestimmungen des §. 146. Abs. 2 finden auf die Schlußvertheilung Anwendung.	
§. 151.	§. 151.
Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.	Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.
Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.	Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.
Die Vorschriften der §§. 104., 106. finden entsprechende Anwendung.	Die Vorschriften der §§. **103. Abs. 2.,** 104., 106. finden entsprechende Anwendung.
§. 152.	§. 152.
Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.	Unverändert.
Für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, findet gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 612—650. der Civilprozeßordnung statt.	
Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das im §. 134. Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Gericht zuständig.	
§. 153.	§. 153.
Wenn nach dem Vollzuge der Schlußvertheilung Beträge, welche von der Masse zurückbehalten sind, für dieselbe frei werden, oder Beträge, welche aus der Masse gezahlt sind, zur Masse zurückfließen, so sind dieselben von dem Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des Schluß-	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
verzeichnisses zur nachträglichen Vertheilung zu bringen. Die über die Verwaltung und Vertheilung solcher Beträge abzulegende Rechnung unterliegt der Prüfung des Konkursgerichts. Dasselbe gilt, wenn nach der Schlußvertheilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden.	
§. 154. Der Vollzug einer jeden Vertheilung erfolgt durch den Verwalter.	§. 154. Unverändert.
§. 155. Die Antheile 1. auf Forderungen, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse befangen sind, 2. auf Forderungen, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, 3. auf Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung beansprucht und der Vorschrift des §. 141. Abs. 2 genügt ist, 4. auf Forderungen unter auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und die Sicherheit nicht leistet, werden zurückbehalten.	§. 155. Unverändert.
§. 156. Die Beträge, welche bei dem Vollzuge der Schlußvertheilung zurückzubehalten sind, oder welche bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben werden, hat der Verwalter nach Anordnung des Gerichts für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.	§. 156. Unverändert.
§. 157. Zahlungen auf festgestellte bevorrechtigte Forderungen kann der Verwalter mit Ermächtigung des Gerichts unabhängig von den Vertheilungen leisten.	§. 157. Unverändert.
§. 158. Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des §. 47. Abs. 3 hinterlegt worden sind, fließen zur Konkursmasse zurück, sofern nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußvertheilung dem Verwalter der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit nicht der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.	§. 158. Unverändert.
§. 159. Masseansprüche, welche nicht bis zu der Festsetzung des Prozentsatzes oder der Beendigung des Schlußtermins zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind, können nicht auf den Massebestand geltend gemacht werden, welcher zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlich ist oder den Gegenstand der Schlußvertheilung oder einer Nachtragsvertheilung bildet.	§. 159. Masseansprüche, welche nicht bis zu der Festsetzung des Prozentsatzes oder der Beendigung des Schlußtermins **oder der Bekanntmachung einer Nachtragsvertheilung** zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind, können nicht auf den Massebestand geltend gemacht werden, welcher zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlich ist oder den Gegenstand der Schlußvertheilung oder **der** Nachtragsvertheilung bildet.
Sechster Titel. Zwangsvergleich.	**Sechster Titel. Zwangsvergleich.**
§. 160. Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und so lange nicht die Vornahme der Schlußvertheilung genehmigt worden ist, kann auf den Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden.	§. 160. Unverändert.
§. 161. Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll.	§. 161. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 162. Ein Zwangsvergleich ist unzulässig: 1. so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert; 2. so lange ein wegen betrüglichen Bankerutts gegen den Gemeinschuldner eröffnetes Hauptverfahren oder wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist; 3. wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt worden ist.	§. 162. Unverändert.
§. 163. Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichsvorschlag zurückweisen, wenn bereits in dem Konkursverfahren ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder von dem Gerichte verworfen oder von dem Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgezogen worden ist.	§. 163. Unverändert.
§. 164. Wird der Vergleichsvorschlag nicht zurückgewiesen, so hat der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit des Vorschlags zu erklären. Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die Versilberung der Masse nicht zu berücksichtigen.	§. 164. Wird der Vergleichsvorschlag nicht zurückgewiesen, so hat der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit des Vorschlags zu erklären. Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldnes gegen die **Verwerthung** der Masse nicht zu berücksichtigen.
§. 165. Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.	§. 165. Unverändert.
§. 166. Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden.	§. 166. Unverändert.
§. 167. Auf Antrag des Gemeinschuldners und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermine verbinden.	§. 167. Unverändert.
§. 168. Der Vergleich muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes andere Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig.	§. 168. Unverändert.
§. 169. Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß 1. die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt, und 2. die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt. Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse des Termins die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine verlangen. Das Gericht hat denselben zu bestimmen und im Termine zu verkünden.	§. 169. Unverändert.

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
§. 170. Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gläubiger, des Verwalters und des Gläubigerausschusses. Das Gericht kann zu diesem Behuf einen besonderen Termin bestimmen, welcher in dem Vergleichstermine zu verkünden ist.	§. 170. Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts. **Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger, den Verwalter und den Gläubigerausschuß in dem Vergleichstermine oder einem zu verkündenden Termine gehört hat.**
§. 171. Der Beschluß, durch welchen der Zwangsvergleich bestätigt oder verworfen wird, ist in dem Termine zu verkünden.	§. 171. Der Beschluß, durch welchen der Zwangsvergleich bestätigt oder verworfen wird, ist zu verkünden.
§. 172. Der Vergleich ist zu verwerfen: 1. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind, und das Fehlende nicht ergänzt werden kann; 2. wenn ein Fall der Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist.	§. 172. Unverändert.
§. 173. Der Vergleich ist auf Antrag eines Gläubigers zu verwerfen: 1. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist; 2. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht. Die Thatsachen, auf welche der Antrag gegründet wird, sind glaubhaft zu machen.	§. 173. Der Vergleich ist auf Antrag eines **nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht,** zu verwerfen: 1. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist; 2. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht. **Der Antrag ist nur zuzulassen, wenn die Thatsachen, auf welche derselbe gegründet wird, glaubhaft gemacht werden.**
§. 174. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen ist, steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger zu, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung des Beschlusses. Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt.	§. 174. Unverändert.
§. 175. Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§. 104., 106. finden entsprechende Anwendung.	§. 175. Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zumachen. Die Vorschriften der §§. **103. Abs. 2.**, 104., 106. finden entsprechende Anwendung.
§. 176. Der Verwalter hat aus der Konkursmasse die Massenansprüche zu berichtigen. Die bestrittenen Masseansprüche sind sicher zu stellen. Die bevorrechtigten Konkursforderungen sind, insoweit sie festgestellt sind, zu berichtigen, insoweit sie glaubhaft gemacht sind, sicher zu stellen.	§. 176. Unverändert.
§. 177. Soweit der Zwangsvergleich nicht ein Anderes bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.	§. 177. Unverändert.
§. 178. Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder	§. 178. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.	
§. 179.	§. 179.
Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in dem Prüfungstermin ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 612.—650. der Civilprozeßordnung und des §. 152. Abs. 3 dieses Gesetzes statt.	Unverändert.
§. 180.	§. 180.
Soweit die Leistungen aus dem Vergleiche noch nicht fällig sind, gewährt die Feststellung einer Konkursforderung, wenn nach den Landesgesetzen ein Urtheil den Anspruch auf eine Hypothek an dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners begründet, den Anspruch auf eine solche nur im Falle eines Arrestgrundes.	Unverändert.
§. 181.	§. 181.
Eine Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs aus dem Grunde der Nichterfüllung desselben findet nicht statt.	Unverändert.
§. 182.	§. 182.
Wenn der Zwangsvergleich durch Betrug zu Stande gebracht ist, so kann jeder Gläubiger den vergleichsmäßigen Erlaß seiner Forderung anfechten, unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte. Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außer Stande war, den Anfechtungsgrund in dem Bestätigungsverfahren geltend zu machen.	Unverändert.
§. 183.	§. 183.
Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlaß auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte. Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung desselben anordnen.	Unverändert.
§. 184.	§. 184.
Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Beschluß des Gerichts. Auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Bekanntmachung derselben finden die Vorschriften der §§. 100., 103., 104., 106. entsprechende Anwendung.	Unverändert.
§. 185.	§. 185.
Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche in der Zeit von der Aufhebung bis zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens vorgenommen sind, sowie für die in diesem Zeitraume entstandenen Aufrechnungsbefugnisse gilt, wenn nicht inzwischen eine Zahlungseinstellung erfolgt ist, als Tag der Zahlungseinstellung der Tag des ersten die Verurtheilung des Gemeinschuldners aussprechenden Urtheils.	Unverändert.
§. 186.	§. 186.
An dem aufgenommenen Verfahren nehmen die Gläubiger, für und gegen welche der Vergleich wirksam war, mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen Theil.	Unverändert.

Vorlage.

Die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners sind zur Theilnahme an dem Verfahren berechtigt. Dieselben haben keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Zwangsvergleichs bestellten Sicherheit.

§. 187.

Das Verfahren ist so weit als nöthig zu wiederholen. Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretenen Tilgung von Neuem geprüft.

Siebenter Titel.

Einstellung des Verfahrens.

§. 188.

Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners einzustellen, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet, aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

§. 189.

Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und mit den zustimmenden Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Konkursgläubiger niederzulegen. Die Konkursgläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen den Antrag erheben. Im Falle des §. 188. Abs. 1 steht der Widerspruch jedem Gläubiger zu, welcher bis zum Ablaufe der Frist eine Forderung angemeldet hat.

Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Gemeinschuldners und des Verwalters. Im Fall eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

§. 190.

Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergiebt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

§. 191.

Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§. 104., 106. finden entsprechende Anwendung.

§. 192.

Der Gemeinschuldner erhält das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Die Vorschriften des §. 152. finden entsprechende Anwendung.

Achter Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 193.

I. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

Beschlüsse der Kommission.

§. 187.

Unverändert.

Siebenter Titel.

Einstellung des Verfahrens.

§. 188.

Unverändert.

§. 189.

Unverändert.

§. 190.

Unverändert.

§. 191.

Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§. **103. Abs. 2.**, 104., 106. finden entsprechende Anwendung.

§. 192.

Unverändert.

Achter Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 193.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 194. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt. Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft zu machen. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97. Abs. 2 und 3 zu hören.	§. 194. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt. Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist **derselbe zuzulassen, wenn** die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft **gemacht wird**. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97. Abs. 2., 3. zu hören.
§. 195. Ueber das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle des §. 48. des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868 statt. Die Vorschriften der §§. 193. Abs. 2., 194. finden entsprechende Anwendung.	§. 195. Unverändert.
§. 196. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten. Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.	§. 196. Unverändert.
§. 197. Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des in dem Verfahren erlittenen Ausfalls, einschließlich der Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen. Den Letzteren stehen Einwendungen nur gegen solche Forderungen zu, welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten worden sind.	§. 197. Unverändert.
§. 198. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt. Die Vorschrift des §. 193. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.	§. 198. Unverändert.
§. 199. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt. Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft zu machen. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97. Abs. 2 und 3 zu hören.	§. 199. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt. Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist **derselbe zuzulassen, wenn** die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft **gemacht wird**. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97. Abs. 2., 3. zu hören.
§. 200. Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden. Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes festsetzt, zugleich den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen.	§. 200. Unverändert.
§. 201. Wenn Gesellschaftsgläubiger in einem über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffneten Konkursverfahren ihre Befriedigung wegen des Ausfalls suchen, welchen sie in dem Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen erleiden, so sind bei den Vertheilungen die Antheile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht. Auf die vorstehend bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des §. 88. entsprechende Anwendung.	§. 201. Wenn Gesellschaftsgläubiger in einem über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffneten Konkursverfahren ihre Befriedigung wegen des Ausfalls suchen, welchen sie in dem Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen erleiden, so sind bei den Vertheilungen die Antheile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht. **Im Uebrigen finden** auf die vorstehend bezeichneten Forderungen **die Vorschriften der §§. 57.**, 88. entsprechende Anwendung.

Vorlage.

§. 202.

II. Für das Konkursverfahren über einen Nachlaß ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 203.

Die Eröffnung des Verfahrens setzt die Ueberschuldung des Nachlasses voraus.

§. 204.

Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe noch eine Ueberlegungsfrist hat.

§. 205.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist die Ueberschuldung glaubhaft zu machen. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachlaßvertreter nach Maßgabe des §. 97. Abs. 2 und 3 zu hören.

§. 206.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben oder Nachlaßvertreter geschlossen werden.

§. 207.

III. Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden.

§. 208.

Ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Niederlassung oder das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.

Beschlüsse der Kommission.

§. 202.

Unverändert.

§. 203.

Unverändert.

§. 204.

Unverändert.

§. 205.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist **derselbe zuzulassen, wenn** die Ueberschuldung glaubhaft **gemacht wird**. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachlaßvertreter nach Maßgabe des §. 97. Abs. 2., 3. zu hören.

§. 206.

Unverändert.

§. 207.

Unverändert.

§. 208.

Unverändert.

Drittes Buch.

Strafbestimmungen.

§. 209.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,

Drittes Buch.

Strafbestimmungen.

§. 209.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, 3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder 4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.	
§. 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie 1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind, 2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder 3. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.	§. 210. Unverändert.
§. 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.	§. 211. Unverändert.
§. 212. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder 2. im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.	§. 212. Unverändert.
§. 213. Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.	§. 213. Unverändert.
§. 214. Die Strafvorschriften der §§. 209.—211. finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.	§. 214. Unverändert.

Vorlage.

II.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Konkursordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem .... (x) in Kraft.

§. 2.

Gesetz im Sinne der Konkursordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 3.

Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des §. 51. des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, sowie die im §. 48. desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts;
2. die Vorschriften der §§. 13.—18. des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;
3. die Vorschriften der §§. 281.—283. des Strafgesetzbuchs.

Der Artikel 80. der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 13. der Konkursordnung unterbrochen wird.

§. 4.

Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debit-Verfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohlthat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Zahlungsstundung, sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind.

§. 5.

Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikommisse betreffen;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen.

Beschlüsse der Kommission.

II.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Konkursordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des §. 51. des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, sowie die im §. 48. desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts;
2. die Vorschriften der §§. 13.—18. des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;
3. die Vorschriften der §§. 281.—283. des Strafgesetzbuchs.

Der Artikel 80. der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 13. der Konkursordnung unterbrochen wird.

Die Verjährung zu Gunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§. 64. Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) wird auch durch Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Vorlage.

§. 6.

Die Bestimmungen der §§. 193., 194., 196., 214. der Konkursordnung finden auf Vereine und registrirte Gesellschaften, welche auf Grund der bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

§. 7.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur in soweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 8.

Ein vor dem . . . . (x) eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem . . . . (x) anhängig gewordenen Konkurssachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 9.

In einem am . . . . (x) oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen auf eine vor dem . . . . (x) vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist.

§. 10.

In einem am . . . . (x) oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §§. 42., 48. Nr. 3, 49 der Konkursordnung auf eine vor dem . . . . (x) abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadensersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen.

§. 11.

In einem am . . . . (x) oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Befriedigung auf Pfand- und Vorzugsrechte Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem . . . . (x) erworben sind.

§. 12.

Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung vor dem . . . . (x) erworben sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im §. 54. der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein am . . . . (x + 2 Jahre) oder nach diesem Tage eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zu diesem Tage zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der

Beschlüsse der Kommission.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie **der Mitglieder** der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem . . . . (x) auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im §. 54. der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein am . . . . (x + 2 Jahre) oder nach diesem Tage eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zu diesem Tage zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vor-

Vorlage.

Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 13.

Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor dem .... (x) entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des §. 12. Abs. 1, 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des §. 12. Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das Vorrecht für ein am .... (x + 5 Jahre) oder nach diesem Tage eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt werden.

§. 14.

Faustpfandrechte im Sinne des §. 40. der Konkursordnung bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat.

Das Absonderungsrecht besteht ohne Uebergabe der Sache, sofern:

1. nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Uebergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waaren oder andere bewegliche Sachen der Uebergabe derselben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Uebergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Uebergabe des verpfändeten Schiffes gleichsteht;
2. über eine Verbodmung nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs ein Bodmereibrief ausgestellt ist.

§. 15.

Faustpfandrechte im Sinne des §. 40. der Konkursordnung bestehen an Forderungen und andern Vermögensrechten nur:

1. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist;
2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat;
3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 16.

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§. 14., 15. bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt.

§. 17.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen für den Fall eines Konkursverfahrens über das Vermögen von Gemeinden, Verbänden, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften den Inhabern der von denselben ausgestellten Banknoten, Pfandbriefe oder auf einer Anleihe beruhenden Schuldverschreibungen:

1. an einzelnen beweglichen körperlichen Sachen, Forderungen und Vermögensrechten das Absonderungsrecht der Faustpfandgläubiger dadurch gewährt wer-

Beschlüsse der Kommission.

schriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. **den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Werthpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40. der Konkursordnung dadurch ge-**

Vorlage.

den kann, daß die Ausübung des Pfandbesitzes einem Vertreter sämmtlicher Inhaber übertragen wird;

2. ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Beschlüsse der Kommission.

währt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderung lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;

2. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1. bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustfandrecht im Sinne des §. 40. der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;

3. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1. bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, womöglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des in §. 17. des Entwurfs des Einführungsgetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.

Nr. 5.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

I.

Entwurf

eines

Gerichtsverfassungsgesetzes.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Beschlüsse der Kommission.

I.

Entwurf

eines

Gerichtsverfassungsgesetzes.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

— Titel.

Richteramt.

§. a.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§. b.

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§. c.

Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§. d.

Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§. e.

Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

§. f.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§. g.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§. h.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§. i.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§. k.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§. l.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§. b.—i. keine Anwendung.

Vorlage

Erster Titel.
Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte *und Handelsgerichte*, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 2.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, einschließlich der Verwaltungsgerichte begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§. 3.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. *Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von sechszig Mark nicht übersteigt;*
4. Gewerbegerichte;
5. *Forst- und Feldrügegerichte;*
6. *Polizeirügegerichte für Uebertretungen, welche nur mit Geldstrafe von höchstens sechszig Mark oder Haft von höchstens vierzehn Tagen bedroht sind.*

Beschlüsse der Kommission

Erster Titel.
Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 2.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden **oder Verwaltungsgerichten** begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§. 3.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gewerbegerichte.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 4. Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.	§. 4. Unverändert.
§. 5. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.	§. 5. Unverändert.
	§. 5a. **Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.** **Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.** **1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.** **2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.** **3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.** **4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.**
§. 6. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat. Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.	§. 6. Unverändert.
§. 7. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im §. 6. erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.	§. 7. Unverändert.
§. 8. Durch die Bestimmungen der §§. 6., 7. werden die	§. 8. Unverändert.

Vorlage.

Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§. 9.

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Zweiter Titel.

Amtsgerichte.

§. 10.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§. 11.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§. 12.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht den Handelsgerichten oder ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Klagen über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

   Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethsverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, und Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethsverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethsgegenstände ergeben;

   Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der GewerbeOrdnung bezeichneten Streitigkeiten, gleichviel, ob dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder nach Aufhebung desselben entstehen;

   Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden und über Verzögerungen der Fortschaffung, sowie Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

   Wandelungs- und Minderungsklagen wegen Viehmängel;
   Wildschädenklagen;
   Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
   das Aufgebotsverfahren.

§. 13.

Im Übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 9.

Unverändert.

Zweiter Titel.

Amtsgerichte.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Fällt fort. (vergl. §. 13a.)

§. 12.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Klagen über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

   Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen **wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;**

   Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, **insofern** dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

   Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern **oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen** über Wirthszechen, Fuhrlohn, **Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über** Verlust **und** Beschädigung der **letzteren,** sowie Streitigkeiten, **welche zwischen** Reisenden **und** Handwerkern aus Anlaß der Reise entstanden sind;

   Klagen wegen Viehmängel;
   Wildschädenklagen;
   Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
   das Aufgebotsverfahren.

§. 13.

Unverändert.

Vorlage.

Dritter Titel.
Schöffengerichte.

§. 14.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind.

§. 15.

Die Schöffengerichte sind ferner zuständig für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die durch die Presse begangenen Beleidigungen.

§. 16.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Titel.
Schöffengerichte.

§. 13a. (Vorl. §. 11.)

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§. 13b. (Vorl. §. 17.)

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§. 14. (Vorl. §§. 14., 15.)

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme der im §. 320. des Strafgesetzbuchs und der im 54. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;**
3. **für das Vergehen der Beleidigung im Falle des §. 185. des Strafgesetzbuchs, wenn die Beleidigung nicht eine der in den §§. 196., 197. bezeichneten ist;**
4. **für das Vergehen des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
5. **für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
6. **für das Vergehen des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
7. **für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des §. 303. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;**
8. **für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1. und des §. 259. des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört;**
9. **für das Vergehen der leichten, vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Körperverletzung, insoweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.**

§. 15.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§. 16.

Unverändert.

Vorlage.

Bestimmungen des vierten Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§. 17.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§. 18.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§. 19.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 20.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind *außer denjenigen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben:*

1. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
2. *Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte untauglich sind;*
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 21.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Dienstboten.

§. 22.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. richterliche Beamte, Beamte der Staatsanwaltschaft, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
3. Religionsdiener;
4. Volksschullehrer;

Beschlüsse der Kommission.

§. 17.

Fällt fort. (Vergl. §. 13b.)

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert.

§. 20.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. **Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren verloren haben;**
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 21.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. **Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;**
5. Dienstboten.

§. 22.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. **vom Reiche besoldete unmittelbare Reichsbeamte;**
2. **Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;**
3. **von einem Bundesstaate besoldete unmittelbare Staatsbeamte;**
4. **gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;**
5. Religionsdiener;
6. Volksschullehrer;

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
5. dem aktiven Heere angehörende Militärpersonen.	7. dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärpersonen.
Inwieweit andere Klassen von Beamten nicht berufen werden sollen, bestimmen die Landesgesetze.	
§. 23. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen: 1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung; 2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben; 3. Aerzte; 4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben; 5. Personen, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden; 6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.	§. 23. Unverändert.
§. 24. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste). Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.	§. 24. Unverändert.
§. 25. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.	§. 25. Unverändert.
§. 26. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks. Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.	§. 26. Unverändert.
§. 27. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor.	§. 27. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. **Er hat die Beachtung der Vorschriften des §. 24. Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.**
§. 28. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten sowie fünf Vertrauensmännern als Beisitzern. Die Vertrauensmänner werden vom Amtsrichter aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks, vornehmlich aus den Vorstehern von Gemeinden, Kreisen, Aemtern oder dergleichen Verbänden erwählt. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Wahl der Vertrauensmänner durch Vertretungen der vorbezeichneten Verbände erfolge. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.	§. 28. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie **sieben** Vertrauensmännern als Beisitzern. Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt. **Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn dieselben nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.**

Vorlage.

§. 29.

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

§. 30.

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen,
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 31.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 32.

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§. 33.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 34.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§. 35.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

§. 36.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des §. 33. ausgeloost.

Beschlüsse der Kommission.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 29.

Unverändert.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Unverändert.

§. 34.

Unverändert.

§. 35.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. **Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.**

§. 36.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des §. 33. ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts

Vorlage.

§. 37.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig werden, oder erscheint die Anwendung der Vorschrift des §. 36. wegen Dringlichkeit der anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung unthunlich, so ist der Amtsrichter ermächtigt, nach seiner Wahl Schöffen aus der Zahl der Haupt- und Hülfsschöffen zu berufen.

§. 38.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§. 39.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben".

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 40.

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen. Beschwerde findet nicht statt.

§. 41.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

Beschlüsse der Kommission.

wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§. 37.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der Letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, **so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.**

§. 38.

Unverändert.

§. 39.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung **in öffentlicher Sitzung.** Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben".

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 40.

Unverändert.

§. 41.

Unverändert.

Vorlage.

§. 42.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

§. 43.

Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

§. 44.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünfundzwanzig bis zu tausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§. 45.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Vierter Titel.

Landgerichte.

§. 46.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§. 47.

Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

§. 48.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§. 49.

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 42.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag **wegen eingetretener Hinderungsgründe** von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 43.

Unverändert.

§. 44.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von **fünf bis zu Eintausend** Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§. 45.

Unverändert.

Vierter Titel.

Landgerichte.

§. 46.

Unverändert.

§. 47.

Unverändert.

§. 48.

Fällt fort (vergl. §. 58a.).

§. 47a. (§. 49. der Vorlage.)

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer von je zwei Geschäftsjahren. Wer zwei Jahre lang die Geschäfte des Untersuchungsrichters wahrgenommen hat, darf für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen.

§. 47b.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Für die einzelnen Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung die Vorsitzenden. Die getroffene Bestimmung kann wider den Willen der betheiligten Vorsitzenden nicht geändert werden.

§. 47c.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern derselben Art erfolgt durch das Präsidium.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Ergiebt sich hiernach eine gerade Zahl, so tritt das nächst älteste Mitglied hinzu.
	Eine Aenderung in der Vertheilung der Geschäfte kann nur mit Beginn des Geschäftsjahrs eintreten. Wegen einer unvorhergesehenen Aenderung des Geschäftsumfangs kann die Vertheilung der Geschäfte auch im Laufe des Geschäftsjahrs berichtigt werden.
	§. 47d.
	Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter durch das Präsidium (§. 47c.) bestimmt.
	In gleicher Weise erfolgt eine Ergänzung der Anordnung, wenn eine solche im Laufe des Jahres durch Wechsel oder dauernde Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.
	Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.
	§. 47e.
	Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahrs erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahrs eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs verhandle und entscheide.
	§. 47f.
	Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.
	Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.
	§. 47g.
	Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.
	§. 47h.
	Die Bestimmungen der §§. 47b.—g. finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.
	§. 47i.
	Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.
	§. 47k.
	Durch die Geschäftsordnung des Gerichts kann angeordnet werden, daß die Leitung der Verhandlung für einzelne Sachen den Gerichtsmitgliedern übertragen werde.
	§. 47l.
	Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle kann außer durch einen ständigen Richter nur durch einen zum Richteramte Befähigten erfolgen. Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung.
	Die Anordnung darf, so lange die besonderen Umstände, durch welche sie veranlaßt wurde, fortdauern, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Vorlage.

§. 50.

Vor die Civilkammern der Landgerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten *oder den Handelsgerichten* zugewiesen sind.

Für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus erhoben werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§. 51.

Die Civilkammern *der Landgerichte* sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 52.

Die Strafkammern *der Landgerichte* sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und gegen solche Verfügungen des Amtsrichters, welche in dem Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage ergangen sind. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§. 53.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind.

Die Bestimmung der Nr. 2 findet nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86., 96., 100. und 106. des Strafgesetzbuchs.

Beschlüsse der Kommission.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§. 50.

Vor die Civilkammern, **einschließlich der Kammern für Handelssachen,** gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. **für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus erhoben werden;**
2. **für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidrigen Unterlassung von Amtshandlungen.**

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, **Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidrigen Unterlassung von Amtshandlungen,** sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§. 51.

Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 52.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters **sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte.** Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§. 53.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. **Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86., 100. und 106. des Strafgesetzbuchs;**
3. **für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;**
4. **für das Verbrechen der Unzucht im Falle des §. 176. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs;**
5. **für die Verbrechen des Diebstahls in den**

Vorlage.

§. 54.

Vor die Strafkammern als erkennende Gerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§. 55.

Die Strafkammer des Landgerichts kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113., 114., 117. Absatz 1 und des §. 120. des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123. Abs. 3 und des §. 137. des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183. des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung, mit Ausnahme der durch die Presse begangenen Beleidigung;
5. des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs;
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1 und des §. 259. des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288., 291. und 298. des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303., und 304. des Strafgesetzbuchs;

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§. 327. Absatz 1 und 328. Absatz 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen aller Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind;

Beschlüsse der Kommission.

Fällen der §§. 243. und 244. des Strafgesetzbuchs;

6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fallen der §§. 260. und 261. des Strafgesetzbuchs;

7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des §. 264. des Strafgesetzbuchs.

§. 54.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. **für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe rc.;**
2. **für die nach Artikel 206., 249. und 249a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;**
3. **für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1., 2. und 3. des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;**
4. **für die nach §. 67. und §. 69. des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes rc., strafbaren Handlungen;**
5. **für die nach §. 59. des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.**

§. 55.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113., 114., 117. Abs. 1. und des §. 120. des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123. Abs. 3 und des §. 137. des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183. des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung **in den Fällen der §§. 186., 187. des Strafgesetzbuchs, wenn die Beleidigung nicht eine der in den §§. 196., 197. bezeichneten ist;**
5. des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs;
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1. und des §. 259. des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288. und 298. des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303. und 304. des Strafgesetzbuchs

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des §. 327. Abs. 1 und des §. 328. Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Aus-**

Vorlage.

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine anderen und höheren Strafen, als die im §. 14. bezeichneten und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Erachtet das Schöffengericht nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine andere oder höhere Strafe oder eine höhere Buße für verwirkt, so hat es die Sache durch Beschluß an die Strafkammer zu verweisen.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 56.

In den Fällen des §. 55. kann das Gericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, die bestimmte Strafgrenze überschreiten, wenn die Ueberschreitung durch das Zusammentreffen mit einer anderen strafbaren Handlung bedingt ist.

§. 57.

Die Kammern der Landgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§. 58.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für ihren örtlichen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen werden. Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Amtsrichtern oder Mitgliedern des Landgerichts.

Beschlüsse der Kommission.

nahme der in den §§. 128., 271., 296a., 301., 331. und 347. des Strafgesetzbuchs und der im §. 53. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, **soweit dieses nicht schon zuständig ist,** überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine anderen und höheren Strafen, als auf die im **§. 14. Nr. 2** bezeichneten und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Wenn in dem Falle der Nr. 4. die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf.

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 56.

Fällt fort.

§. 56a. (neu).

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. 57.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§. 58.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte **für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte** eine Strafkammer gebildet und derselben für **diesen** Bezirk die Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts **als erkennenden Gerichts** zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des §. 47d. durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte darf einer solchen Strafkammer nicht zugewiesen werden.

Vorlage.

Fünfter Titel.

Schwurgerichte.

§. 59.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§. 60.

Die Strafkammer des Landgerichts kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Verbrechen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 118. und 119., sowie des §. 122. Absatz 3. des Strafgesetzbuchs;
2. der Unzucht in dem Falle des §. 176. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs;
3. des Diebstahls in den Fällen der §§. 243. und 244. des Strafgesetzbuchs;
4. der Hehlerei in den Fällen der §§. 260. und 261. des Strafgesetzbuchs;
5. des Betruges im Falle des §. 264. des Strafgesetzbuchs;
6. der Urkundenfälschung in den Fällen, auf welche §. 268. Absatz 2. oder §. 272. des Strafgesetzbuchs Anwendung findet;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung der Strafkammer als dem erkennenden Gerichte überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß keine schwerere Freiheitsstrafe, als die im §. 53. bezeichnete, auszusprechen sein werde.

Erachtet die erkennende Strafkammer nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine schwerere Freiheitsstrafe für verwirkt, so hat sie die Sache durch Beschluß an das Schwurgericht zu verweisen.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 61.

Die Bestimmung des §. 56. findet auch in den Fällen des §. 60. Anwendung.

§. 62.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

§. 63.

Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb

Beschlüsse der Kommission.

Fünfter Titel.

Schwurgerichte.

§. 58a. (Vorl. §. 48.)

Zur die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§. 59.

Unverändert.

§. 59a.

Die Schwurgerichte sind ferner zuständig:

1. **für die durch die Presse begangenen Vergehen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;**
2. **für alle durch die Presse begangenen Verbrechen.**

Die Bestimmungen der §§. 14., 53—55. kommen bei diesen den Schwurgerichten überwiesenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

§. 60.

Fällt fort. (Vergl. §. 53.)

§. 61.

Fällt fort.

§. 62.

Unverändert.

§. 63.

Unverändert.

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.	
§. 64.	§. 64.
Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von der Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt. So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.	Unverändert.
§. 65.	§. 65.
Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.	Unverändert.
§. 66.	§. 66.
Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§. 20—23. über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.	Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§. 20—23. über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung. **Zu Geschworenen sollen jedoch auch die im §. 22. Nr. 1, 2 bezeichneten Reichs- und Staatsbeamten berufen werden, mit Ausnahme:** **1. der Minister,** **2. der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,** **3. der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft,** **4. der gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten,** **5. der im §. 25. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Reichsbeamten,** **6. derjenigen Beamten, welche nach der Landesgesetzgebung ohne Disziplinarverfahren zur Disposition gestellt werden können, und** **7. der durch die Landesgesetzgebung näher zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten.**
§. 67.	§. 67.
Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.	Unverändert.
§. 68.	§. 68.
Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§. 28.) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.	Unverändert.
§. 69.	§. 69.
Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).	Unverändert.
§. 70.	§. 70.
Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet. Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und	Unverändert.

Vorlage.

der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 71.

Die Namen der Haupt- und der Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

§. 72.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft achtundvierzig Hauptgeschworene ausgelooft. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, nehmen an der Ausloosung nur Theil, wenn sie dies beantragen.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 73.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten achtundvierzig Hauptgeschworenen (Dienstliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

Derselbe setzt die Zahl auf dreißig Personen herab, deren Namen die Spruchliste für die Sitzungsperiode des Schwurgerichts bilden.

§. 74.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche liegen.

§. 75.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder, und so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Dienstliste andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 76.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§. 77.

Die Bestimmungen der §§. 43., 44. finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im §. 44. bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 71.

Unverändert.

§. 72.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft **dreißig** Hauptgeschworene ausgelooft. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, **erstreckt die** Ausloosung **sich nur dann,** wenn **dies von ihnen beantragt wird.**

Ueber die Ausloosung wird vom Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 73.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen **(Spruchliste)** dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§. 74.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, **jedoch mindestens von drei Tagen** liegen.

§. 75.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder, und so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. **Beschwerde findet nicht statt.**

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der **Jahresliste durch Ausloosung** andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. **Ueber die Ausloosung wird vom Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.**

§. 76

Unverändert.

§. 77.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 78. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden. Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.	§. 78. Unverändert.
§. 79. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien. In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.	§. 79. Unverändert
§. 80. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden. In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§. 63—79. zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen. Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.	§. 80. Unverändert.
Sechster Titel. Handelsgerichte.	**Sechster Titel.** Kammern für Handelssachen.
§. 81. Handelsgerichte können für örtlich abgegrenzte Bezirke errichtet werden, insoweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt.	§. 81. **Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.**
§. 82. Die Handelsgerichte werden mit rechtsverständigen Richtern und mit Handelsrichtern besetzt. Die rechtsverständigen Richter können zugleich einem Amtsgerichte oder einem Landgerichte angehören. Bei einem Handelsgerichte können mehrere Kammern gebildet werden.	
§. 83. Vor die Handelsgerichte gehören diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:	§. 82. Vor die **Kammern für Handelssachen** gehören **nach Maßgabe der folgenden Vorschriften** diejenigen **den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen** bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:
1. gegen einen Kaufmann (Art. 4. des Handelsgesetzbuchs) aus dessen Handelsgeschäften (Art. 271—276. des Handelsgesetzbuchs);	1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus **Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte** (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs) **sind**;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;	2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:	3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften	a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung

Vorlage.

oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10. des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;

d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55. des Handelsgesetzbuchs);

e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;

f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Beschlüsse der Kommission.

zum Handelsbetriebe (Art. 10. des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

b') **aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;**

c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;

d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55. des Handelsgesetzbuchs);

e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;

f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§. 83.

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§. 226. Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§. 446a., 447. der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

§. 83a.

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des §. 447. der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§. 84.

Wird vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des §. 447. der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde. Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt. Die Civilkammer ist zur Verwerfung des Antrages auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.
	§. 84a. Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des §. 243. der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben, und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen. Unter der Beschränkung des §. 83. Abs. 4 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.
	§. 84b. Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig. Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.
	§. 84c. Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.
	§. 84d. Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des §. 61. der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des §. 82. vor die Kammer für Handelssachen gehört.
	§. 84e. (vgl. §. 92. der Vorl.) Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern. Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht. In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.
§. 84. Den Handelsgerichten kann durch die Landesgesetze die Zwangsversteigerung der Seeschiffe und anderer zur Frachtschifffahrt bestimmter Schiffsgefäße sowie das Aufgebot der Schiffsgläubiger übertragen werden.	§. 84. Fällt fort.
§. 85. Die Handelsrichter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.	§. 85. **Das Amt der Handelsricher ist ein Ehrenamt.**
§. 86. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.	§. 86. Unverändert.

Vorlage. — **Beschlüsse der Kommission.**

§. 87.

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Handelsgerichtsbezirke wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

Kommission: §. 87. Unverändert.

§. 88.

An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schiffer oder der gewesenen Schiffer ernannt werden.

Kommission: §. 88. An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der **Schifffahrtskundigen** ernannt werden.

§. 89.

Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

Kommission: §. 89. Unverändert.

§. 90.

Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

Kommission: §. 90. Unverändert.

§. 91.

Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

Kommission: §. 91. Unverändert.

§. 92.

Die Handelsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtsverständigen Richter als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämmtliche Mitglieder der Handelsgerichte haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch einen rechtsverständigen Richter allein erfolgen.

Kommission: §. 92. Fällt fort. (Vgl. §. 84e.)

Kommission: §. 92a.

Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Siebenter Titel.

Oberlandesgerichte.

§. 93.

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

Kommission: §. 93. Unverändert.

§. 94.

Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

Kommission: §. 94. Unverändert.

Kommission: **§. 94a.**

Die Bestimmungen der §§. 47b.—k. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Kommission: **§. 194b.**

Zu Hülfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Vorlage.

§. 95.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte und der Handelsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urtheile der Schöffengerichte;
3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte und der Handelsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz.

§. 96.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Achter Titel.

Reichsgericht.

§. 97.

Der Sitz des Reichsgerichts wird mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 98.

Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§. 99.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und entweder in einem Bundesstaate zum Richteramte befähigt ist oder an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet.

§. 100.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§. 101.

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 95.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen **Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;**
3. der Revision gegen Urtheile der **Strafkammern in erster Instanz,** sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz **und Berufungsinstanz.**

§. 96.

Unverändert.

Achter Titel.

Reichsgericht.

§. 97.

Der Sitz des Reichsgerichts wird durch **Gesetz** bestimmt

§. 98.

Unverändert.

§. 99.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer **die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt** und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 100.

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§. 101.

Unverändert.

Vorlage.

§. 102.

Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahrs $^{20}/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahrs und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahrs um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

§. 103.

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung ist der Oberreichsanwalt zu hören.

§. 104.

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Straffenate gebildet.

Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

Bei Beginn des Geschäftsjahrs werden für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter bezeichnet.

§. 105.

Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident, und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

§. 106.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

§. 107.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;

Beschlüsse der Kommission.

§. 102.

Unverändert.

§. 103.

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung **sind das Mitglied und** der Oberreichsanwalt zu hören.

§. 104.

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Straffenate gebildet. **Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.**

§. 105.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Senatspräsidenten.

Für die einzelnen Senate bestimmt der Reichskanzler die Vorsitzenden. Die getroffene Bestimmung kann nur mit dem Ablauf eines Geschäftsjahrs auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Vorsitzenden geändert werden.

§. 105a.

Die Bestimmungen der §§. 47 c—k. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§. 105b.

Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

§. 106.

Unverändert.

§. 107.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte; der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.	2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern **in erster Instanz**, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.
§. 108. Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen. Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.	§. 108. Unverändert.
§. 109. Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im §. 107. Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im §. 52. Abs. 1. der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind. Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.	§. 109. Unverändert.
§. 110. Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.	§. 110. Unverändert.
§. 111. Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.	§. 111. Unverändert.
§. 112. Der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrathe zur Bestätigung vorzulegen hat.	§. 112. Unverändert.
Neunter Titel. **Staatsanwaltschaft.**	**Neunter Titel.** **Staatsanwaltschaft.**
§. 113. Bei jedem Gerichte, mit Ausnahme der Handelsgerichte, soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.	§. 113. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.
§. 114. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: 1. bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte; 2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte; 3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte. Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf	§. 114. Unverändert.

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

§. 115.

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.

Kommission: §. 115. Unverändert.

§. 116.

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrages berechtigt.

Kommission: §. 116. Unverändert.

§. 117.

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

Kommission: §. 117. Unverändert.

§. 118.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

Kommission: §. 118.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

Bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden.

§. 119.

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

Kommission: §. 119. Unverändert.

§. 120.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

Kommission: §. 120. Unverändert.

§. 121.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Kommission: §. 121. Unverändert.

Vorlage.

§. 122.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§. 123.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 122.

Unverändert.

§. 122a.

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§. 123.

Unverändert.

Titel IXa.

Rechtsanwaltschaft.

§. a.

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Bei dem Reichsgerichte kann als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

§. b.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte; dasselbe ist in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnen.

§. c.

Ueber die Zulassung bei dem Reichsgerichte entscheidet der Präsident desselben, bei den übrigen Gerichten die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist die Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. d.

Die Zulassung bei dem Reichsgerichte, sowie bei einem Gerichte des Bundesstaates, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

Ein die Zulassung versagender Bescheid muß die Gründe der Versagung angeben.

§. e.

So lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sind bei anderen Gerichten desselben Bundesstaates Anwälte nicht zuzulassen.

Die Landesjustizverwaltung hat vor der Feststellung, daß bei einem Landgerichte die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen, dieses Gericht und die Anwaltskammer gutachtlich zu hören und ist an übereinstimmende Gutachten derselben gebunden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nicht Anwendung, sofern der Antragsteller bereits fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hat.

§. f.

Das Recht auf Zulassung als Anwalt bei einem meh-

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

reren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte steht Jedem zu, welcher in einem dieser Bundesstaaten die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Aus dem im §. e. bezeichneten Grunde darf ihm die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn ihm die Zulassung bei demjenigen Landgerichte frei gestellt wird, bei welchem die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen.

§. g.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden:

1. wenn derselbe in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder zur Zeit verloren hat;
2. wenn derselbe in Folge Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft dauernd oder zur Zeit verloren hat;
3. wenn derselbe ein Amt bekleidet, mit welchem die Anwaltschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht verbunden werden kann.

§. h.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden, wenn derselbe eines die gänzliche Entziehung, und kann versagt werden, wenn derselbe eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat.

Wird aus diesem Grunde die Zulassung von der Anwaltskammer oder von der Landesjustizverwaltung oder dem Präsidenten des Reichsgerichts beanstandet, so ist dies dem Antragsteller zu eröffnen. Derselbe kann binnen der Frist einer Woche seit der schriftlichen Eröffnung bei der Stelle, welche ihm diese Eröffnung gemacht hat, beantragen, daß über sein Verhalten in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach Ablauf der Frist und, wenn innerhalb der Frist die Disziplinarentscheidung beantragt ist, nach Rechtskraft derselben.

§. i.

Die Zulassung des Antragstellers kann versagt werden, wenn seit der ihn zum Richteramte befähigenden Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen er weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat.

§. k.

Die Zulassung bei dem bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Diese Beschränkung findet auf die Zulassung bei dem Reichsgerichte nicht Anwendung.

§. l.

Nach der ersten Zulassung hat der Anwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

> „ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. m.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Mit der Aufgabe des Wohnsitzes erlischt die Zulassung.

§. n.

Bei jedem Gerichte ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Anwälte zu führen.

Hat der Anwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

am Orte des Gerichts genommen, so ist er in diese Liste einzutragen.

Mit der Eintragung beginnt das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft.

§. o.

Hört die Befugniß des Anwalts auf, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

§. p.

Das Gericht hat die Aufnahme des Anwalts in die Liste und die Löschung durch den Deutschen Reichsanzeiger einmal bekannt zu machen.

§. q.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte ist der Anwalt befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs **Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und,** insoweit **in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.**

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem **Prozeßgerichte** zugelassener Anwalt **die Vertretung übernehmen. In der mündlichen Verhandlung** einschließlich der vor dem Prozeßgerichte erfolgenden Beweisaufnahme kann jedoch ein bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen, sofern ihm dieselbe von dem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalte **der Partei mit Einwilligung der letzteren übertragen ist. Bei der Vertretung vor dem Reichsgerichte findet eine Uebertragung nicht statt.**

Für Orte, an welchen sich mehrere Kollegialgerichte befinden, kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die bei einem dieser Gerichte zugelassenen Anwälte auch bei einem anderen die Vertretung der Parteien in Anwaltsprozessen übernehmen dürfen.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Anwälte sind **nicht befugt, bei einem anderen Gerichte aufzutreten.**

§. r.

Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

§. s.

Die Pflichten der Anwälte, die Aufsicht und die Handhabung der Disziplin über dieselben werden durch ein Reichsgesetz über die Bildung von Anwaltskammern geregelt. **Die** Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte **wird aus den bei diesem** zugelassenen Anwälten gebildet.

§. t.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Prozeßgericht auf Antrag einen bei demselben zugelassenen Anwalt einer Partei zur Vertretung beizuordnen:

1. **wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist;**
2. **wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geeigneten Anwalt nicht findet, und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.**

§. u.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Gericht auf Antrag demjenigen, welchem das Armenrecht bewilligt ist, zur Vertretung einen bei diesem Gerichte zugelassenen und am Sitze desselben wohnhaften Anwalt beiordnen.

§. v.

Gegen die Verfügung, welche über Beiordnung eines Anwalts (§§. t., u.) ergeht, findet Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Vorlage.

Zehnter Titel.
Gerichtsschreiber.

§. 124.

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei wird durch die Landesjustizverwaltungen bestimmt.

Eilfter Titel.
Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§. 125.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden durch die Landesjustizverwaltungen bestimmt.

§. 126.

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen,
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Zwölfter Titel.
Rechtshülfe.

§. 127.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§. 128.

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§. 129.

Das Ersuchen eines im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts darf überhaupt nicht, ein anderes Ersuchen nur dann abgelehnt werden, wenn dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handluug nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

Beschlüsse der Kommission.

Zehnter Titel.
Gerichtsschreiber.

§. 124.

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung **bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten** durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Eilfter Titel.
Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§. 125.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse **des** mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden **bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten** durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 126.

Unverändert.

Zwölfter Titel.
Rechtshülfe.

§. 127.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und **in** Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§. 128.

Unverändert.

§. 129.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

Vorlage.

§. 130.

Wird das Ersuchen abgelehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Ablehnung des Ersuchens für begründet erklärt und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§. 131.

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§. 132.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§. 133.

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§. 134.

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§. 135.

Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

§. 136.

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 130.

Wird das Ersuchen abgelehnt, **oder wird der Vorschrift des §. 129. Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben,** so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die **Rechtshülfe für unzulässig** erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§. 131.

Unverändert.

§. 132.

Unverändert.

§. 133.

Unverändert.

§. 134.

Unverändert.

§. 135.

Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§. 136.

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Person höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

Vorlage.

§. 137.

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§. 138.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines benachbarten Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

Dreizehnter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§. 139.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist nicht öffentlich.

§. 140.

Die Oeffentlichkeit kann durch das Gericht für die ganze Verhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

In Ehesachen findet die Oeffentlichkeit nicht statt.

§. 141.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

Beschlüsse der Kommission.

§. 137.

Unverändert.

§. 138.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines **anderen** Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an **das nächste Gericht oder** die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§. 138a.

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Dreizehnter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§. 139.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

§. 140.

In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§. 140a.

In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§. 568u., bb. der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen. Auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung, (§§. 568a. bis u., x.—aa. der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§. 140b.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§. 140c.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§. 141.

Unverändert.

Vorlage.

§. 142.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§. 143.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

Jede bei der Verhandlung nicht amtlich betheiligte Person kann von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen, auch auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden.

§. 144.

Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorcht, kann, sofern er nicht amtlich bei der Verhandlung betheiligt ist, auf Beschluß des Gerichts zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§. 145.

Das Gericht kann gegen jede bei der Verhandlung nicht amtlich betheiligte Person, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 146.

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§. 147.

Die in den §§. 143.—146. bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen zu.

§. 148.

Ist eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt oder zur Haft abgeführt, oder ist wegen Ungebühr eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so ist der Vorgang in dem Protokolle zu erwähnen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 142.

Unverändert.

§. 143.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§. 144.

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§. 145.

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§. 145. a.

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§. 146.

Unverändert.

§. 147.

Die in den §§. 143.—146. bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen **außerhalb der Sitzung** zu.

§. 147 a.

Ist in den Fällen der §§. 145., 145a., 147. eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des §. 145. keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des §. 145a. und des §. 147. aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§. 148.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 149. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.	§. 149. Unverändert.

Vierzehnter Titel.

Gerichtssprache.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 150. Die Gerichtssprache ist die deutsche.	§. 150. Unverändert.
§. 151. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.	§. 151. Unverändert.
§. 152. Zur Verhandlung mit tauben, stummen oder taubstummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine der Zeichensprache kundige Person als Dolmetscher zuzuziehen.	§. 152. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, **mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.**
§. 153. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.	§. 153. Unverändert.
§. 154. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.	§. 154. Unverändert.
§. 155. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.	§. 155. Unverändert.
§. 156. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.	§. 156. Unverändert.
§. 157. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.	§. 157. Unverändert.

Fünfzehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 158. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen,	§. 158. Unverändert.

Vorlage.

welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§. 159.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§. 160.

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 161.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei verschiedene Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§. 162.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Handelsgerichten nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§. 163.

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Sechszehnter Titel.

Gerichtsferien.

§. 164.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 31. August.

§. 165.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;

Beschlüsse der Kommission.

§. 158a.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§. 159.

Unverändert.

§. 160.

Unverändert.

§. 161.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§. 162.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten **und den Kammern für Handelssachen** nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§. 163.

Unverändert.

Sechszehnter Titel.

Gerichtsferien.

§. 164.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am **15. September.**

§. 165.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;

Vorlage.

2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten wegen Uebergabe oder Räumung eines Miethsgelasses;
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht oder der Vorsitzende kann auch andere Sachen, insoweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen.

§. 166.

Auf das Zwangsvollstreckungsverfahren und auf das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse der Kommission.

2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. **Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;**
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

§. **165** a.

Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und bei dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

§. 166.

Auf **das Mahnverfahren,** das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

II.

Entwurf

eines

Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Vorlage.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem . . . . in Kraft.

§. 2.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates

II.

Entwurf

eines

Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Beschlüsse der Kommission.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates

Vorlage.

mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

§. 4.

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen.

§. 5.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 6.

Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

§. 7.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

§. 8.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen, *ingleichen der Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Handelsgerichte* ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

§. 9.

Die allgemeinen, sowie die in den §§. 98., 104., 105., 108., 110., 111. enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen **Landesgerichte** durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

§. 4.

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. **Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.**

§. 5.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der **Mitglieder der** Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

§. 9.

Die allgemeinen, sowie die in den §§. 98., 104., 105., **105a**., 108., 110., 111., **147a. Abs. 1.** enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 9a.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Civilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

§. 9b.

Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vor-

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
	schrift des §. 150. des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.
	§. 9c.
	Die Bestimmungen über das Richteramt in den §§. g., h. des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinar- und Pensionsverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.
§. 10.	§. 10.
Die am . . . . bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.	Die am **Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes** bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.
§. 11.	§. 11.
Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.	Unverändert.
§. 12.	§. 12.
Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.	Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.
	Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.
Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten sind Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte zu beauftragen.	Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten **können nur Mitglieder des Reichsgerichts und** Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.
	Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.
	§. **12a.**
	Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im §. 5a. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.
§. 13.	§. 13.
Die am . . . . bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.	Die am **Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes** bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.
§. 14.	§. 14.
Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder *einstweilig* in den Ruhestand versetzt.	Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.
	§. **15.**
	Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Ge-

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

schäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

§. 16.

Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

§. 17.

Die Bestimmungen des §. b. des Gerichtsverfassungsgsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

§. 18.

Bis zum Erlasse einer Reichsanwaltsordnung kann die Landesgesetzgebung bestimmen:

1. daß die für die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt gegebenen Vorschriften in Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auf einen rechtskundigen Vertreter des Anwaltes, welcher die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, Anwendung finden;
2. unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen ein Anwalt zeitweilig von einem Rechtskundigen, welcher noch nicht als Anwalt zugelassen ist, vertreten werden kann.

§. 19.

Wer bei einem Gerichte als Rechtsanwalt oder Beistand (Advokat, Advokat-Anwalt, Anwalt, Prokurator u. s. w.) zugelassen ist, hat das Recht, auch nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Die Landesgesetze können jedoch bestimmen, daß einzelnen Kategorieen der vorstehend bezeichneten Personen, denen die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und dieses Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Befähigung fehlen, die Zulassung zur Anwaltschaft zu versagen oder an Bedingungen oder Beschränkungen zu knüpfen sei.

§. 20.

Die beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits zugelassenen Anwälte (§. 19.) sind befugt, ohne daß es einer nochmaligen Zulassung oder Beeidigung bedarf, bei einem Landgerichte oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, auch fernerhin dieselbe

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

auszuüben und, soweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, ihren bisherigen Wohnsitz an einem anderen Orte, als am Sitze des Kollegialgerichts beizubehalten. In dem letzteren Falle sind sie jedoch verpflichtet, am Sitze des Kollegialgerichts ein Geschäftslokal zu errichten, in welchem die durch die Prozeßführung bedingten Zustellungen bewirkt werden können.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die bisher zur Ausübung der Anwaltschaft bei einem oberen Gerichte befugten Anwälte bei dem entsprechenden Oberlandesgerichte ohne nochmalige Zulassung und Beeidigung die Anwaltschaft ausüben können.

§. 21.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Anwaltskammern bestimmen die Landesgesetze, ob und in welcher Weise die Vertretung der Anwaltschaft nach Maßgabe des §. c. Abs. 2 und des §. e. Abs. 2 des Titels IXa. wegen Zulassung eines Anwalts gutachtlich zu hören ist.

Bis zu demselben Zeitpunkt bestimmen die Landesgesetze, welche Behörden die Disziplin über die Rechtsanwälte auszuüben haben.

Nr. 6.

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Civilprozeßordnung mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
I. **Entwurf** einer Civilprozeß-Ordnung.	I. **Entwurf** einer Civilprozeß-Ordnung.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen.	**Erstes Buch.** Allgemeine Bestimmungen.
Erster Abschnitt. Gerichte.	**Erster Abschnitt.** Gerichte.
Erster Titel. **Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.**	Erster Titel. **Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.**
§. 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.	§. 1. Unverändert.
§. 2. Insoweit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt, kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.	§. 2. Unverändert.
§. 3. Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.	§. 3. Unverändert.
§. 4. Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.	§. 4. Unverändert.
§. 5. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.	§. 5. Unverändert.
§. 6. Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand	§. 6. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.	
§. 7. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.	§. 7. Unverändert.
§. 8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.	§. 8. Unverändert.
§. 9. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar: auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.	§. 9. Unverändert.
§. 10. Das Urtheil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei.	§. 10. Unverändert.
§. 11. Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.	§. 11. Unverändert.
Zweiter Titel. Gerichtsstand.	**Zweiter Titel. Gerichtsstand.**
§. 12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.	§. 12. Unverändert.
§. 13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.	§. 13. Unverändert.
§. 14. Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung.	§. 14. Unverändert.
§. 15. Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonort hat, gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils.	§. 15. Unverändert.
§. 16. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats behalten in Ansehung des Gerichts-	§. 16. Unverändert.

Vorlage.

standes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaats als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 17.

Die Ehefrau theilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder theilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

§. 18.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§. 19.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen kommen nicht zur Anwendung, wenn der Gerichtsstand durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelt ist.

§. 20.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

§. 21.

Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt.

§. 22.

Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirth-

Beschlüsse der Kommission.

§. 17.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

§. 19.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Unverändert.

§. 22.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
schaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.	
§. 23. Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden.	§. 23. Unverändert.
§. 24. Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.	§. 24. Unverändert.
§. 25. Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist. Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.	§. 25. Unverändert.
§. 26. In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der hypothekarischen Klage die Schuldklage, mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.	§. 26. Unverändert.
§. 27. In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.	§. 27. Unverändert.
§. 28. Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat. In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht getheilt ist.	§. 28. Unverändert.
§. 29. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo der Vertrag von dem Beklagten zu erfüllen ist.	§. 29. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo **die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.**

Vorlage.

§. 30.

Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Meß- oder Marktorts zuständig.

§. 31.

Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

§. 32.

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§. 33.

Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch auch als Einrede geltend gemacht werden kann oder mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche in rechtlichem Zusammenhange steht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.

§. 34.

Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§. 35.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

§. 36.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

1) wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2) wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3) wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;
4) wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;
5) wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;
6) wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

§. 37.

Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 30.

Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen ist das Gericht des Meß- oder Marktorts zuständig, **wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.**

§. 31.

Unverändert.

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch **mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Vertheidigungsmitteln in Zusammenhang steht.**

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.

§. 34.

Unverändert.

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Unverändert

§. 37.

Unverändert.

Vorlage.

Dritter Titel.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§. 38.

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

Ein Handelsgericht ist befugt, in Rechtsstreitigkeiten, welche nicht zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehören, der Vereinbarung entgegen sich für unzuständig zu erklären, so lange nicht eine mündliche Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist.

§. 39.

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

§. 40.

Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Vierter Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 41.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie, bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5) in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6) in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§. 42.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Titel.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte

§. 38.

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§. 39.

Unverändert.

§. 40.

Unverändert.

Vierter Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 41.

Unverändert.

§. 42.

Unverändert.

Vorlage.

§. 43.
Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§. 44.
Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§. 45.
Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§. 46.
Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 47.
Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 48.
Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber dafür hält, daß seine Ablehnung gerechtfertigt sein würde, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

§. 49.
Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

Beschlüsse der Kommission.

§. 43.
Unverändert.

§. 44.
Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. **Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.**

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§. 45.
Unverändert.

§. 46.
Unverändert.

§. 47.
Unverändert.

§. 48.
Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber **von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches** seine Ablehnung **rechtfertigen könnte,** oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

§. 49.
Unverändert.

Vorlage. — **Beschlüsse der Kommission.**

Zweiter Abschnitt.
Parteien.
Erster Titel.
Prozeßfähigkeit.

§. 50.

Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommission §. 50. Unverändert.

§. 51.

Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Prozeßfähigkeit einer großjährigen Person wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

Die Vorschriften über die Geschlechtsvormundschaft finden auf die Prozeßführung keine Anwendung.

Kommission §. 51. Unverändert.

§. 52.

Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen ertheilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im Allgemeinen statthaft ist.

Kommission §. 52. Unverändert.

§. 53.

Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht.

Kommission §. 53. Unverändert.

§. 54.

Das Gericht hat den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung das Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Kommission §. 54. Unverändert.

§. 55.

Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des §. 21. eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.

Kommission §. 55. Unverändert.

Zweiter Titel.
Streitgenossenschaft.

§. 56.

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung

Kommission §. 56. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.	
§. 57. Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.	§. 57. Unverändert.
§. 58. Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzbuchs sich ein Anderes ergiebt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile gereichen.	§. 58. Unverändert.
§. 59. Kann das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine nothwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen. Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.	§. 59. Unverändert.
§. 60. Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden.	§. 60. Unverändert.
Dritter Titel. **Betheiligung Dritter am Rechtsstreite.**	Dritter Titel. **Betheiligung Dritter am Rechtsstreite.**
§. 61. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde. Bei einem Handelsgerichte kann ein solcher Anspruch nur dann geltend gemacht werden, wenn er zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehört. Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften über die Vereinbarung der Zuständigkeit nicht berührt.	§. 61. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.
§. 62. Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.	§. 62. Unverändert.
§. 63. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten. Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.	§. 63. Unverändert.
§. 64. Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Vertheidi-	§. 64. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
gungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.	
§. 65. Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.	§. 65. Unverändert.
§. 66. Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des §. 58. als Streitgenosse der Hauptpartei.	§. 66. Unverändert.
	§. **66a.** (neu.) **Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:** **1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits,** **2. die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat,** **3. die Erklärung des Beitritts.** **Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung.**
§. 67. Ueber den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht. Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt. So lange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.	§. 67. Unverändert.
§. 68. Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden. Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.	§. 68. Unverändert.
§. 69. Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist. Abschrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzutheilen.	§. 69. Unverändert.
§. 70. Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so bestimmt sich sein Verhältniß zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.	§. 70. Unverändert.

Vorlage.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des §. 65. mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt in Folge der Streitverkündung möglich war.

§. 71.

Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, kann, wenn er diesem vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klagantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte im Namen eines Dritten besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

Vierter Titel.

Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

§. 72.

Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, keine Anwendung.

Ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt kann sich selbst vertreten.

§. 73.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 70a. (neu.)

Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu Gunsten der der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreite zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurtheilen.

§. 71.

Unverändert.

Vierter Titel.

Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

§. 72.

Unverändert.

§. 73.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 74. Der Bevollmächtige hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.	§. 74. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen **und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.**
Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.	Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.
§. 75. Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.	§. 75. Unverändert.
§. 76. Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.	§. 76. Unverändert.
§. 77. Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen ertheilt werden.	§. 77. Unverändert.
§. 78. Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.	§. 78. Unverändert.
§. 79. Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen thatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.	§. 79. Unverändert.
§. 80. Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreite auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.	§. 80. Unverändert.
§. 81. Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit. Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.	§. 81. Unverändert.
§. 82. Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.	§. 82. Unverändert.

Vorlage.

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

§. 83.

Handelt Jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht ertheilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§. 84.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Fünfter Titel.

Prozeßkosten.

§. 85.

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

§. 86.

Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegen einander aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann der einen Partei die gesammten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

§. 87.

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt oder wenn er, ohne auf den Rechtsstreit sich einzulassen, das Versäumnißurtheil gegen sich ergehen läßt.

§ 88.

Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur

Beschlüsse der Kommission.

§. 83.

Unverändert.

§. 84.

Unverändert.

Fünfter Titel.

Prozeßkosten.

§. 85.

Unverändert.

§. 86.

Unverändert.

§. 87.

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§. 88.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.	
§. 89. Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.	§. 89. Unverändert.
§. 90. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat. Die Kosten der Berufungsinstanz können der obsiegenden Partei ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen im Stande war.	§. 90. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat. Die Kosten der Berufungsinstanz können der obsiegenden Partei ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen im Stande war. **Die Kosten der Revisionsinstanz in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, hat auch im Falle des Obsiegens die Reichs- oder die Staatskasse zu tragen, wenn der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt und der Vertreter des Reichs oder des Staats die Revision eingelegt hat.**
§. 91. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.	§. 91. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, **soweit** nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.
§. 92. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.	§. 92. Unverändert.
§. 93. Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopftheilen. Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Betheiligung zum Maßstabe genommen werden. Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung, wegen der Kosten solidarisch zu haften, nicht berührt.	§. 93. Unverändert.
§. 94. Die Bestimmungen der §§. 85.—91. finden auch auf die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten Anwendung. Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§. 66.), so sind die Vorschriften des §. 93. maßgebend.	§. 94. Unverändert.
	§. 94a. (neu.) **Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.** **Die Entscheidung kann ohne mündliche Ver-**

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

handlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 95.

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gerichte erster Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§. 95. Unverändert.

§. 96.

Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§. 96. Unverändert.

§. 97.

Sind die Prozeßkosten ganz oder theilweise nach Quoten vertheilt, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

§. 97. Unverändert.

Sechster Titel.

Sicherheitsleistung.

§. 98.

Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses Gesetzbuch eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

(Kommission:) Sechster Titel. Sicherheitsleistung. §. 98. Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses **Gesetz** eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

§. 99.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1) wenn nach den Gesetzen des Staats, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2) im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3) bei Widerklagen;
4) bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5) bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind.

§. 99. Unverändert.

§. 100.

Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung be-

§. 100. Unverändert.

Vorlage.

freit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. 101.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. 102.

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Wird die Sicherheit binnen dieser Frist nicht geleistet, so ist auf Antrag des Beklagten die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

Siebenter Titel.

Armenrecht.

§. 103.

Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, ein Ausländer nur in soweit, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 104.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3) das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

§. 105.

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§. 106.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgerichte anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuche ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens-

Beschlüsse der Kommission.

§. 101.

Unverändert.

§. 102.

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. **Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn** die Sicherheit nicht geleistet **ist,** die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

Siebenter Titel.

Armenrecht.

§. 103.

Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, **wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.**

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 104.

Unverändert.

§. 105.

Unverändert.

§. 106.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgerichte anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuche ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und

Vorlage.

und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

§. 107.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für den ganzen Rechtsstreit, einschließlich der Zwangsvollstreckung.

§. 108.

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß die Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§. 109.

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§. 110.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

§. 111.

Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zuläßig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§. 112.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

§. 113.

Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts,

Beschlüsse der Kommission.

Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§. 107.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. **107** a. (neu.)

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von dem im §. 104. Nr. 1. bezeichneten Kosten zur Folge.

§. 108.

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß **eine** Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§. 109.

Unverändert.

§. 110.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

§. 111.

Unverändert.

§. 112.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

§. 113.

Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts,

Vorlage.

über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

§. 114.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

Erster Titel.

Mündliche Verhandlung.

§. 115.

Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

§. 116.

In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge.

In anderen Prozessen können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

§. 117.

Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2) die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt, unter Angabe der zur Begründung derselben dienenden thatsächlichen Verhältnisse;
3) die Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners;
4) die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
5) in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

§. 118.

Dem vorbereitenden Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatze Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, welcher den Ein=

Beschlüsse der Kommission.

über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei **oder der Gegner** einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

§. 114.

Unverändert.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

Erster Titel.

Mündliche Verhandlung.

§. 115.

Unverändert.

§. 116.

Unverändert.

§. 117.

Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien **und ihrer gesetzlichen Vertreter** nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2) die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;

2a) **die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden thatsächlichen Verhältnisse;**

3) die Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners;
4) die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
5) in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

§. 118.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
gang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren.	
§. 119. Der vorbereitende Schriftsatz, welcher neue Thatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist mindestens eine Woche; wenn er einen Zwischenstreit betrifft, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Der vorbereitende Schriftsatz, welcher eine Gegenerklärung auf neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Zwischenstreit handelt.	§. 119. Unverändert.
§. 120. Die Parteien haben eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Diese Niederlegung erfolgt zugleich mit der Ueberreichung der Urschrift wenn eine Terminsbestimmung oder wenn die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erwirkt werden soll, anderenfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.	§. 120. Unverändert.
§. 121. Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen. Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder verkürzt werden.	§. 121. Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen. Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder **abgekürzt** werden.
§. 122. Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mittheilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken. Giebt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Zurückgabe zu verurtheilen. Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.	§. 122. Unverändert.
§. 123. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Er ertheilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen. Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts.	§. 123. Unverändert.
§. 124. Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen. Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen. Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher	§. 124. Unverändert.

Vorlage.

Verhandlung ist unzulässig. Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalte auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

§. 125.

Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen zulässig, welche nicht eigene Handlungen der Partei oder nicht Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Außer diesem Falle sind Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§. 126.

Der Vorsitzende kann durch Fragen darauf hinwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden.

Er kann auf die Bedenken aufmerksam machen, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 127.

Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

Das Gericht kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Gerichtsschreiberei verbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Uebersetzung beigebracht werde.

§. 128.

Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

§. 129.

Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstande haben.

Beschlüsse der Kommission.

§. 125.

Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären.

Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

§. 126.

Der Vorsitzende **hat** durch Fragen darauf hinzu**wirken**, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden.

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Er hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. **126a.** (neu.)

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder die Zulässigkeit einer von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellten Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. **126b.** (neu).

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhältnisses anordnen.

§. 127.

Unverändert.

§. 128.

Unverändert.

§. 129.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 130. Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden. Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Gegenforderung vorgebracht hat, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.	§. 130. Unverändert.
§. 131. Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden, Repliken rc.) die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu beschränken sei.	§. 131. Unverändert.
§. 132. Das Gericht kann, die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.	§. 132. Unverändert.
§. 133. Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.	§. 133. Unverändert.
§. 134. Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, deren Ermittelung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.	§. 134. Unverändert.
§. 135. Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben.	§. 135. Unverändert.
§. 136. Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, welche geschlossen war, anordnen.	§. 136. Unverändert.
§. 137. Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt. Auf Rechtsanwälte finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.	§. 137. Unverändert.
§. 138. Ist eine bei der Verhandlung betheiligte Person zur Aufrechthaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, sofern die Untersagung oder Zurückweisung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.	§. 138. Unverändert.
§. 139. Ueber die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ist ein Protokoll aufzunehmen.	§. 139. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Das Protokoll enthält: 1) den Ort und den Tag der Verhandlung; 2) die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers; 3) die Bezeichnung des Rechtsstreits; 4) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände; 5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.	
§. 140. Der Gang der Verhandlung ist nur im Allgemeinen anzugeben. Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen: 1) die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird; 2) die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist; 3) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen; 4) das Ergebniß eines Augenscheins; 5) die Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigefügt sind; 6) die Verkündung der Entscheidungen. Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.	§. 140. Unverändert.
§. 141. Die Feststellung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgerichte erfolgt und das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokolle nur zu bemerken, daß die Vernehmung stattgefunden habe.	§. 141. Unverändert.
§. 142. Das Protokoll ist insoweit, als es die Nr. 1—4 des §. 140. betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.	§. 142. Unverändert.
§. 143. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.	§. 143. Unverändert.
§. 144. Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig	§. 144. Unverändert.
§. 145. Zu den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist der Gerichtsschreiber gleichfalls zuzuziehen.	§. 145. Unverändert.

Vorlage.

Zweiter Titel.
Zustellungen.

§. 146.

Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

In Anwaltsprozessen ist der Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen, in anderen Prozessen nach der Wahl der Partei entweder unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts.

§. 147.

Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, den Gerichtsschreiber zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß dieselbe im Auftrage der Partei erfolgt sei.

§. 148.

Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle.

§. 149.

Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

§. 150.

Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§. 151.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen gemeinen Soldaten des Dienststandes erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 152.

Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

Beschlüsse der Kommission.

Zweiter Titel.
Zustellungen.

§. 146.

Unverändert.

§. 147.

Unverändert.

§. 148.

Unverändert.

§. 149.

Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§. 149a. (neu, vergl. §. 166. Abs. 3.)

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber.

§. 150.

Unverändert.

§. 151.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen **Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine** erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 152.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 153. Wohnt eine Partei weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.	§. 153. Unverändert.
§. 154. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.	§. 154. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das **zu übergebende** Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. **Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.**
§. 155. Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.	§. 155. Unverändert.
§. 156. Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des vorstehenden Paragraphen auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte in Folge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urtheils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.	§. 156. Unverändert.
§. 157. Die Zustellung eines Schriftsatzes, durch welche ein Rechtsmittel eingelegt wird, erfolgt an den für die höhere Instanz von dem Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten; wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an den Prozeßbevollmächtigten der zunächst nachgeordneten Instanz; in Ermangelung eines solchen an den Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz. Ist auch kein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz vorhanden, so erfolgt die Zustellung an den von dem Gegner, wenngleich nur für die erste Instanz, bestellten Zustellungsbevollmächtigten; in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst, und zwar an diesen mittels Aufgabe zur Post, wenn er einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.	§. 157. Die Zustellung eines Schriftsatzes, durch welche ein Rechtsmittel eingelegt wird, erfolgt an den für die höhere Instanz von dem Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten; wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an den Prozeßbevollmächtigten der zunächst nachgeordneten Instanz; in Ermangelung eines solchen an den Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz. Ist auch kein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz vorhanden, so erfolgt die Zustellung an den von dem Gegner, wenngleich nur für die erste Instanz, bestellten Zustellungsbevollmächtigten; in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst, und zwar an diesen **durch** Aufgabe zur Post, wenn er einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.
§. 158. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird. Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.	§. 158. Unverändert.

Vorlage.

§. 159.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine in der Wohnung anwesende, zu der Familie gehörige oder in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des zuzustellenden Schriftstücks bereit sind.

§. 160.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zuzustellende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt, oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl mittels einer an der Thüre der Wohnung zu befestigenden schriftlichen Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 161.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 162.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 159., 160. nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 163.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zuzustellende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 164.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht mittels Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 165.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Mittheilung der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks

Beschlüsse der Kommission.

§. 159.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung **in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.**

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 160.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das **zu übergebende** Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl **durch** eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 161.

Unverändert.

§. 162.

Unverändert.

§. 163.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das **zu übergebende** Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 164.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht **durch** Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 165.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die **Uebergabe** der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks er-

Vorlage.

erforderlich, so genügt die Mittheilung nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften mitzutheilen, als Betheiligte vorhanden sind.

§. 166.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des mitzutheilenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Jeder Person, an welche eine Zustellung erfolgt, ist beglaubigte Abschrift des mitzutheilenden Schriftstücks und der Zustellungsurkunde zu übergeben. Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen mitzutheilenden Schriftstücken durch den Anwalt.

Die Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf die Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, zu übermitteln.

§. 167.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 159. 161. 162. die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 160. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zuzustellende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß Abschrift des mitzutheilenden Schriftstücks und der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 168.

Ist die Zustellung mittels Aufgabe zur Post (§. 154.) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2. 3. 7. entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

§. 169.

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§. 170.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher ein durch sein Dienstsiegel verschlossenes, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenes und mit einer Expeditionsnummer bezeichnetes Kouvert, in welchem die beglaubigte Abschrift des mitzutheilenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des mitzuthei-

Beschlüsse der Kommission.

forderlich, so genügt die **Uebergabe** nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften **zu übergeben,** als Betheiligte vorhanden sind.

§. 166.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des **zuzustellenden** Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt **wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber** zu übermitteln.

§. 167.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; **wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;**
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 159. 161. 162. die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 160. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das **zu übergebende** Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß **eine Ausfertigung oder eine** Abschrift des **zuzustellenden** Schriftstücks und **daß eine Abschrift** der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 168.

Ist die Zustellung **durch** Aufgabe zur Post (§. 154.) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2. 3. 7. entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

§. 169.

Unverändert.

§. 170.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher **einen** durch sein Dienstsiegel **verschlossenen,** mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, **versehenen** und mit einer **Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag,** in welchem **die zuzustellende Ausfertigung oder** die beglaubigte Abschrift des **zuzustellenden** Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der be-

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
lenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.	zeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des **zuzustellenden** Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.
§. 171. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 158—163.	§. 171. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 158—163.
Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 167. Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Expeditionsnummer nach bezeichneten Kouverts, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.	Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 167. Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner **Geschäfts**nummer nach bezeichneten **Briefumschlags,** sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.
Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des §. 166. Abs. 5 zu verfahren hat.	Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des §. 166. Abs. 5 zu verfahren hat.
§. 172. Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§. 170. und 171. auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.	§. 172. Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§. 170. 171. auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; **die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.**
§. 173. Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilte Partei die vermehrten Kosten nicht zu tragen.	§. 173. Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilte Partei die **Mehrkosten** nicht zu tragen.
§. 174. In Anwaltsprozessen kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen.	§. 174. **Sind die Parteien durch Anwälte vertreten,** so kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen.
Zum Nachweise der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist.	Zum Nachweise der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist.
§. 175. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staats oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.	§. 175. Unverändert.
§. 176. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.	§. 176. Unverändert.
Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.	
§. 177. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens an die vorgesetzte Kommandobehörde erfolgen.	§. 177. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens **der vorgesetzten** Kommandobehörde erfolgen.
§. 178. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.	§. 178. Unverändert.
Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.	
§. 179. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.	§. 179. Unverändert.

Vorlage.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§. 180.

Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs derselben in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in das von dem Reichskanzler für das gesammte Reich zu bezeichnende Centralblatt erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug der Ladung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§. 181.

In dem Auszuge der Ladung müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§. 182.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

§. 183.

Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs ein.

Dritter Titel.

Ladungen, Termine und Fristen.

§. 184.

Die Ladung zu einem Termine erfolgt durch die Partei, welche über die Hauptsache oder über einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will.

Ist mit der Ladung zugleich eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz zuzustellen, so ist die Ladung in den Schriftsatz aufzunehmen.

§. 185.

In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung über die Klage, über ein Rechtsmittel, über die

Beschlüsse der Kommission.

§. 180.

Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung **einer beglaubigten Abschrift** des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs **des Schriftstücks** in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in **den Deutschen Reichsanzeiger** erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§. 181.

In dem Auszuge **des Schriftstücks** müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, **der Antrag,** der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§. 182.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§. 183.

Unverändert.

Dritter Titel.

Ladungen, Termine und Fristen.

§. 184.

Unverändert.

§. 185.

In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung über die Klage, über ein Rechtsmittel, über die

Vorlage.

Aufnahme des Verfahrens (§§. 209. 213.), über den Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl und über die Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

§. 186.

Die Ladung ist zum Zwecke der Terminsbestimmung bei dem Gerichtsschreiber einzureichen.

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden durch den Vorsitzenden.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

§. 187.

Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

§. 188.

Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien nicht erforderlich.

§. 189.

Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verihnderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

§. 190.

Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

§. 191.

Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

§. 192.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§. 193.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Beschlüsse der Kommission.

Aufnahme des Verfahrens (§§. 209. 213.) und über die Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

§. 186.

Unverändert.

§. 187.

Unverändert.

§. 188.

Unverändert.

§. 189.

Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie **die Mitglieder** der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

§. 190.

Unverändert.

§. 191.

Unverändert.

§. 192.

Unverändert.

§. 193.

Unverändert.

Vorlage.

§. 194.

Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nothfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung.

Nothfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in diesem Gesetzbuche als solche bezeichnet werden.

§. 195.

Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Nothfristen, verlängert oder abgekürzt werden.

Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt ist.

§. 196.

Ueber das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

§. 197.

Einlassungsfristen, Ladungsfristen sowie diejenigen Fristen, welche für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmt sind, können auf Antrag abgekürzt werden.

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in Folge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

Der Vorsitzende kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne vorgängiges Gehör des Gegners und des sonst Betheiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Betheiligten abschriftlich mitzutheilen.

§. 198.

Die Parteien können die Aufhebung eines Termins vereinbaren.

Wird die Verlegung eines Termins beantragt, so finden die Bestimmungen über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung.

§. 199.

Die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung kann auch von Amtswegen erfolgen.

§. 200.

Die in diesem Titel dem Gerichte und dem Vorsitzenden beigelegten Befugnisse stehen dem beauftragten oder ersuchten Richter in Bezug auf die von diesen zu bestimmenden Termine und Fristen zu.

Vierter Titel.

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 201.

Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allge-

Beschlüsse der Kommission.

§. 194.

Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nothfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung.

Nothfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in diesem **Gesetze** als solche bezeichnet werden.

§. 195.

Unverändert.

§. 196.

Unverändert.

§. 197.

Unverändert.

§. 198.

Unverändert.

§. 199.

Unverändert.

§. 200.

Unverändert.

Vierter Titel.

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 201.

Unverändert.

Vorlage.

meinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§. 202.

Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetzbuch einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag erfordert.

Im letzteren Falle kann, so lange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.

§. 203.

Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

§. 204.

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu ertheilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 205.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§. 206.

Die Wiedereinsetzung wird durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt. Derselbe muß enthalten:

1) die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen;
2) die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3) die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Beschlüsse der Kommission.

§. 202.

Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses **Gesetz** einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag erfordert.

Im letzteren Falle kann, so lange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.

§. 203.

Unverändert.

§. 204.

Unverändert.

§. 205.

Unverändert.

§. 205a.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Nothfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu ertheilen:

1) **wenn im Anwaltsprozesse spätestens am achten Tage vor Ablauf der Nothfrist der Prozeßbevollmächtigte von der Partei zur Vornahme der versäumten Handlung ausdrücklich beauftragt ist, oder**
2) **wenn vor dem letzten Tage der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, insoweit die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.**

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist beantragt werden.

§. 206.

Die Wiedereinsetzung wird durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt. Derselbe muß enthalten:

1) die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen;
2) die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3) die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Vorlage.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt worden, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung durch Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht gestellt. Die Einreichung kann sowohl bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegerichte erfolgen.

§. 207.

Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

§. 208.

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Fünfter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§. 209.

Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden.

Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und von dem Gerichte durch Versäumnißurtheil auszusprechen, daß das Verfahren von den Rechtsnachfolgern aufgenommen sei. Eine Verhandlung zur Hauptsache ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist und, wenn innerhalb derselben Einspruch eingelegt ist, erst nach dessen Erledigung statthaft.

§. 210.

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen wird.

Wird die Aufnahme verzögert, so finden die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen entsprechende Anwendung.

§. 211.

Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungs-

Beschlüsse der Kommission.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt worden, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung durch Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht gestellt. Die Einreichung kann sowohl bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegericht erfolgen.

Im Falle des §. 205a. Nr. 2 kann die Wiedereinsetzung auch in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden, wenn die Zustellung der Ladung zu dem Termine innerhalb der einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist erfolgt ist.

§. 207.

Unverändert.

§. 208.

Unverändert.

Fünfter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§. 209.

Unverändert.

§. 210.

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen **oder das Konkursverfahren aufgehoben** wird.

§. 211.

Unverändert.

Vorlage.

befugniß desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt.

§. 212.

Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei für den Nachlaß ein Kurator bestellt, so kommen die Vorschriften des §. 211. und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des §. 210. in Betreff der Aufnahme des Verfahrens zur Anwendung.

§. 213.

Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird derselbe unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache geladen oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, mittels Aufgabe zur Post (§. 154.) erfolgen.

§. 214.

Hört in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

§. 215.

Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters (§§. 209., 211.) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, im Falle des Todes auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§. 209., 211., 212.; im Falle des Todes ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

§. 216.

Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgerichte abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

§. 217.

Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgerichte anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 218.

Die Ueberbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 212.

Unverändert.

§. 213.

Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird derselbe unfähig die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache geladen oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, **durch** Aufgabe zur Post (§. 154.) erfolgen.

§. 214.

Unverändert.

§. 215.

Unverändert.

§. 216.

Unverändert.

§. 217.

Unverändert.

§. 218.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.	
Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.	
§. 219.	§. 219.
Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes.	Unverändert.
§. 220.	§. 220.
Die Parteien können vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle. Die Vereinbarung hat auf den Lauf der Nothfristen keinen Einfluß.	Unverändert.
Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt.	
§. 221.	§. 221.
Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde statt.	Unverändert.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Landgerichten.

Erster Titel.

Verfahren bis zum Urtheil.

Zweites Buch.
Verfahren in erster Instanz.
Erster Abschnitt.
Verfahren vor den Landgerichten.
Erster Titel.
Verfahren bis zum Urtheil.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 222.	§. 222.
Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.	Unverändert.
Derselbe muß enthalten:	
1) die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;	
2) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;	
3) die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.	
In der Klageschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Stretigegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt.	
Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung.	
§. 223.	§. 223.
Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
hat, daß das Rechtsverhältniß oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.	
§. 224. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämmtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist. Die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden.	§. 224. Unverändert.
§. 225. Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen. Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen.	§. 225. Unverändert.
§. 226. Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monate liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden. Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.	§. 226. Unverändert.
§. 227. Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet. Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen: 1) wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben; 2) die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt; 3) der Kläger ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern.	§. 227. Unverändert.
§. 228. Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der andern Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu cediren. Die Veräußerung oder Cession hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der §. 66. keine Anwendung. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.	§. 228. Unverändert.
§. 229. Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstücke ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.	§. 229. Unverändert.
§. 230. Die Bestimmungen des §. 228. Abs. 3 und des §. 229. kommen insoweit nicht zur Anwendung, als ihnen Vorschrif-	§. 230. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
ten des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert oder cedirt hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden.	
§. 231. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen, sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des §. 183. mit der Erhebung der Klage ein.	§. 231. Unverändert.
§. 232. Als eine Aenderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Aenderung des Klagegrundes 1) die thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden; 2) der Klagantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird; 3) statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.	§. 232. Unverändert.
§. 233. Die Einwilligung des Beklagten in die Aenderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.	§. 233. Unverändert.
	§. 233a. (neu.) **Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege, findet nicht statt.**
§. 234. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden. Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urtheil auszusprechen. Wird die Klage von Neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist.	§. 234. Unverändert.
§. 235. Der Beklagte hat dem Kläger mittels vorbereitenden Schriftsatzes die Klagebeantwortung innerhalb der ersten zwei Dritttheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, zustellen zu lassen.	§. 235. Unverändert.
§. 236. Insoweit die Klageschrift und die Klagebeantwortung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht genügen, hat jede Partei dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels	§. 236. Unverändert.

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

ferneren vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzutheilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

Tritt eine Vertagung der mündlichen Verhandlungen ein, so kann das Gericht die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schriftsätze mitzutheilen sind.

§. 237.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

Kommission: §. 237. Unverändert.

§. 238.

Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind nur anzusehen:

1) die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
2) die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs,
3) die Einrede der Rechtshängigkeit,
4) die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
5) die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,
6) die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn dieselben entweder solche sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht im Stande gewesen sei, dieselben vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

Kommission: §. 238. Unverändert.

§. 239.

Ueber prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder wenn das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

Das Urtheil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann, jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

Kommission: §. 239. Unverändert.

Kommission: §. **239** a. (neu.)

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit vor ein bestimmtes Amtsgericht des Bezirks zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Amtsgericht anhängig.

§. 240.

Nach Erledigung der prozeßhindernden Einreden kann das Gericht in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, unter Vertagung der mündlichen Verhandlung ein vorbereitendes Verfahren anordnen.

Kommission: §. 240. Unverändert.

§. 241.

Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken u. s. w.) können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden

Kommission: §. 241. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war, das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen.	
§. 242. Vertheidigungsmittel, welche von dem Beklagten nachträglich vorgebracht werden, können auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Vertheidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.	§. 242. Unverändert.
§. 243. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klagantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theile abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.	§. 243. Unverändert.
§. 244. Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird.	§. 244. Unverändert.
§. 245. Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären. In Betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung auf dieselbe durch die Vorschriften des sechsten bis zehnten Titels bestimmt.	§. 245. Unverändert.
§. 246. Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden. Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden findet die Vorschrift des §. 241. Abs. 2 entsprechende Anwendung.	§. 246. Unverändert.
§. 247. Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt.	§. 247. Unverändert.
§. 248. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln. Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgerichte erfolgt, so haben die Parteien das Ergebniß derselben auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.	§. 248. Unverändert.
§. 249. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind. An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetzbuch bezeichneten Fällen gebunden.	§. 249. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind. An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses **Gesetz** bezeichneten Fällen gebunden.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 250. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf. Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.	§. 250. Unverändert.
§. 251. Die von einer Partei behaupteten Thatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokolle eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind. Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.	§. 251. Unverändert.
§. 252. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzugefügt wird, welche ein selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel enthält. Inwiefern eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständniß anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.	§. 252. Unverändert.
§. 253. Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständniß der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrthum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständniß seine Wirksamkeit.	§. 253. Unverändert.
§. 254. Thatsachen, welche bei dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.	§. 254. Unverändert.
§. 255. Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gerichte unbekannt sind. Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnißquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.	§. 255. Unverändert.
§. 256. Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschiebung bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden. Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.	§. 256. Unverändert.
§. 257. Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich	§. 257. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte. Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.	
§. 258. Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.	§. 258. Unverändert.
§. 259. Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden. Soweit vorbereitende Schriftsätze nicht mitgetheilt oder die Anträge in solchen nicht enthalten sind, muß die Verlesung aus einem dem Protokolle als Anlage beizufügenden Schriftsatze erfolgen. Dasselbe gilt von Anträgen, welche von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge.	§. 259. Unverändert.
§. 260. Soweit es sich nicht um Anträge (§. 259.) handelt, sind wesentliche Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalte solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokolle als Anlage beizufügen sind, festzustellen. In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie die Annahme und Zurückschiebung zugeschobener Eide festzustellen.	§. 260. Soweit es sich nicht um Anträge (§. 259.) handelt, sind wesentliche Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalte solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokolle als Anlage beizufügen sind, festzustellen. In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie die **Erklärungen über Annahme oder** Zurückschiebung zugeschobener Eide festzustellen.
§. 261. Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen. Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Entwürfe zu Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgetheilt.	§. 261. Unverändert.
Zweiter Titel. **Urtheil.**	Zweiter Titel. **Urtheil.**
§. 262. Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil zu erlassen. Dasselbe gilt, wenn von mehreren, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.	§. 262. Unverändert.
§. 263. Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Theil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil (Theilurtheil) zu erlassen. Die Erlassung eines Theilurtheils kann unterbleiben,	§. 263. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.	
§. 264. Ist von dem Beklagten mittels Einrede eine Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Endentscheidung reif ist, diese unter Trennung der Verhandlungen durch Theilurtheil erfolgen.	§. 264. Unverändert.
§. 265. Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurtheil erfolgen.	§. 265. Unverändert.
§. 266. Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden. Das Urtheil ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.	§. 266. Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden. Das Urtheil ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch, **wenn der Anspruch für begründet erklärt ist,** auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.
§. 267. Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruche abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.	§. 267. Unverändert.
§. 268. Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Theil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurtheilen.	§. 268. Unverändert.
§. 269. Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen. Ueber die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.	§. 269. Unverändert.
§. 270. Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.	§. 270. Unverändert.
§. 271. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.	§. 271. Unverändert.
§. 272. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel. Versäumnißurtheile können verkündet werden, auch wenn die Urtheilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist. Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.	§. 272. Unverändert.
§. 273. Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat. Die Befugniß einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urtheils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urtheile in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetzbuch ein Anderes bestimmt.	§. 273. Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat. Die Befugniß einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urtheils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urtheile in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses **Gesetz** ein Anderes bestimmt.

Vorlage.

§. 274.

Das Urtheil enthält:
1) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2) die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3) eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4) die Entscheidungsgründe;
5) die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel.

Bei der Darstellung des Thatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokolle erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen.

§. 275.

Der Thatbestand des Urtheils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

§. 276.

Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urtheile den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

§. 277.

Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und unterschriebenen Urtheile in ein Verzeichniß zu bringen. Das Verzeichniß wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden im Voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt.

Ein Urtheil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung an gerechnet in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben.

§. 278.

Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

So lange das Urtheil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht ertheilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 279.

Das Gericht ist an die Entscheidung, welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurtheilen enthalten ist, gebunden.

§. 280.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare

Beschlüsse der Kommission.

§. 274.

Das Urtheil enthält:
1) die Bezeichnung der Parteien **und ihrer gesetzlichen Vertreter** nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2) die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3) eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4) die Entscheidungsgründe;
5) die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel.

Bei der Darstellung des Thatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokolle erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen.

§. 275.

Unverändert.

§. 276.

Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt.

Ein Urtheil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung an gerechnet in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urtheile den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

§. 277.

Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und unterschriebenen Urtheile in ein Verzeichniß zu bringen. Das Verzeichniß wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden im Voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt.

§. 278.

Unverändert.

§. 279.

Unverändert.

§. 280.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare

Vorlage.

Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheile und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen dem Antrage auf Berichtigung Folge gegeben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 281.

Enthält der Thatbestand des Urtheils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs des Verzeichnisses, in welches das Urtheil eingetragen ist.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Das Gericht entscheidet ohne vorgängige Beweisaufnahme. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheile und den Ausfertigungen bemerkt.

Die Berichtigung des Thatbestandes hat eine Aenderung des übrigen Theils des Urtheils nicht zur Folge.

§. 282.

Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Thatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urtheil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urtheils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Theil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

§. 283.

Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, mit welchem aufgerechnet werden soll.

Der Eintritt der Rechtskraft ist nicht davon abhängig, daß die der Rechtskraft fähige Entscheidung in die Urtheilsformel aufgenommen ist.

§. 284.

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

Die Vorschriften der §§. 270. 271. finden auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften der §§. 273. 278. auf Beschlüsse

Beschlüsse der Kommission.

Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheile und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, **welcher eine Berichtigung ausspricht,** findet sofortige Beschwerde statt.

§. 281.

Enthält der Thatbestand des Urtheils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs des Verzeichnisses, in welches das Urtheil eingetragen ist.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Das Gericht entscheidet ohne vorgängige Beweisaufnahme. **Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, welche bei dem Urtheil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag.** Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheile und den Ausfertigungen bemerkt.

Die Berichtigung des Thatbestandes hat eine Aenderung des übrigen Theils des Urtheils nicht zur Folge.

§. 282.

Unverändert.

§. 283.

Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, mit welchem aufgerechnet werden soll.

§. 284.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechende Anwendung.	
Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden und eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.	
Dritter Titel.	**Dritter Titel.**
Versäumnißurtheil.	**Versäumnißurtheil.**
§. 285. Erscheint der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.	§. 285. Unverändert.
§. 286. Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnißurtheil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Soweit dasselbe den Klagantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.	§. 286. Unverändert.
§. 287. Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist oder welche zur Fortsetzung derselben vor oder nach dem Erlasse eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.	§. 287. Unverändert.
§. 288. Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.	§. 288. Unverändert.
§. 289. Wenn eine Partei in dem Termine verhandelt, sich jedoch über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt, so finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung.	§. 289. Unverändert.
§. 290. Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnißurtheils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen: 1) wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag; 2) wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war; 3) wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgetheilt war. Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden.	§. 290. Unverändert.
§. 291. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine nicht zu laden.	§. 291. Unverändert.
§. 292. Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen,	§. 292. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine zu laden.	
§. 293. Der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.	§. 293. Unverändert.
§. 294. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnißurtheils. Muß die Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnißurtheile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen.	§. 294. Unverändert.
§. 295. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten: 1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird; 2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde; 3) die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache. Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.	§. 295. Unverändert.
§. 296. Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.	§. 296. Unverändert.
§. 297. Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.	§. 297. Unverändert.
§. 298. Insoweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnißurtheile enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrecht zu erhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnißurtheil in dem neuen Urtheile aufgehoben.	§. 298. Unverändert.
§. 299. Ist das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumniß veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn in Folge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.	§. 299. Unverändert.
§. 300. Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnißurtheil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.	§. 300. Unverändert.
§. 301. In Betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.	§. 301. In Betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und **über** die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

Vorlage.

§. 302.

Die Vorschriften dieses Titels finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrags eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnißverfahren und das Versäumnißurtheil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

§. 302.

Unverändert.

Vierter Titel.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

§. 303.

Stellt sich in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Erinnerungen gegen eine Rechnung oder gegen ein Inventar heraus, so kann das Prozeßgericht ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter anordnen.

§. 304.

In dem Beschlusse, durch welchen das vorbereitende Verfahren angeordnet wird, ist der beauftragte Richter zu bezeichnen und der Termin zur Erledigung des Beschlusses zu bestimmen. Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird dieser verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§. 305.

In dem vorbereitenden Verfahren ist zu Protokoll festzustellen:

1) welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend gemacht werden;
2) welche Ansprüche und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel streitig oder unstreitig sind;
3) in Ansehung der bestrittenen Ansprüche und der bestrittenen Angriffs- und Vertheidigungsmittel das Sachverhältniß nebst den von den Parteien bezeichneten Beweismitteln, den geltend gemachten Beweiseinreden, den abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden und den gestellten Anträgen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit vor einem Amtsgerichte anhängig wäre; dasselbe ist fortzusetzen, bis der Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Erlassung eines Urtheils oder eines Beweisbeschlusses reif erscheint.

§. 306.

Erscheint eine Partei in einem Termine vor dem beauftragten Richter nicht, so hat dieser das Vorbringen der erschienenen Partei in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen zu Protokoll festzustellen und einen neuen Termin anzuberaumen. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine unter Mittheilung einer Abschrift des Protokolls zu laden.

Erscheint die Partei auch in dem neuen Termine nicht, so gelten die in dem zugestellten Protokolle enthaltenen thatsächlichen Behauptungen des Gegners als zugestanden und ist das vorbereitende Verfahren bezüglich derselben nicht weiter fortzusetzen.

Vierter Titel.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

§. 303.

Unverändert.

§. 304.

Bei der Verkündung des Beschlusses, durch welchen das vorbereitende Verfahren angeordnet wird, ist **durch den Vorsitzenden** der beauftragte Richter zu bezeichnen und der Termin zur Erledigung des Beschlusses zu bestimmen. Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird dieser verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§. 305.

Unverändert.

§. 306.

Unverändert.

Vorlage.

§. 307.

Nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

§. 308.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebniß des vorbereitenden Verfahrens auf Grund des Protokolls vorzutragen.

Ist eine Partei nicht erschienen, so sind Ansprüche, welche sich in dem vorbereitenden Verfahren als unstreitig ergeben haben, durch Theilurtheil zu erledigen. Im Uebrigen ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil zu erlassen.

§. 309.

Eine vor dem beauftragten Richter unterbliebene oder verweigerte Erklärung über Thatsachen, über Urkunden oder Eideszuschiebungen kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden.

Ansprüche, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden, welche zum Protokolle des beauftragten Richters nicht festgestellt sind, können in der mündlichen Verhandlung nur geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dieselben erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden seien.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§. 310.

Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. Sie ist nur in den durch dieses Gesetzbuch bestimmten Fällen einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte zu übertragen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

§. 311.

Steht der Aufnahme des Beweises ein Hinderniß von ungewisser Dauer entgegen, so ist auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

§. 312.

Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§. 313.

Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§. 314.

Der Beweisbeschluß enthält:

1) die Bezeichnung der streitigen Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist;
2) die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
3) die Bezeichnung der Partei, welche sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen auf das Beweismittel berufen hat;
4) die Eidesnorm, wenn die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides angeordnet wird.

Beschlüsse der Kommission.

§. 307.

Unverändert.

§. 308.

Unverändert.

§. 309.

Eine vor dem beauftragten Richter unterbliebene oder verweigerte Erklärung über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden. **Erklärungen einer vor dem beauftragten Richter erschienenen Partei sind nur insoweit als unterblieben anzusehen, als die Partei von dem Richter zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert worden ist.**

Ansprüche, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden, welche zum Protokolle des beauftragten Richters nicht festgestellt sind, können in der mündlichen Verhandlung nur geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dieselben erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden seien.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§. 310.

Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. Sie ist nur in den durch dieses **Gesetz** bestimmten Fällen einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte zu übertragen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

§. 311.

Unverändert.

§. 312.

Unverändert.

§. 313.

Unverändert.

§. 314.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 315. Vor Erledigung des Beweisbeschlusses kann von keiner Partei eine Aenderung desselben auf Grund der früheren Verhandlungen beantragt werden.	§. 315. Unverändert.
§. 316. Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt. Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.	§. 316. Unverändert.
§. 317. Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen. Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts übersendet, welcher die Parteien von dem Eingange benachrichtigt.	§. 317. Unverändert.
§. 318. Soll die Beweisaufnahme im Auslande erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.	§. 318. Unverändert.
§. 319. Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe. Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe. In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei.	§. 319. Unverändert.
§. 320. Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.	§. 320. Unverändert.
§. 321. Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht. Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.	§. 321. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 322.	§. 322.
Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.	Unverändert.
Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, in dem früheren Termine zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.	
§. 323.	§. 323.
Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termine nicht erschienen waren, von Amtswegen zu bestimmen.	Unverändert.
§. 324.	§. 324.
Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.	Unverändert.
§. 325.	§. 325.
Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.	Unverändert.
In dem Beweisbeschlusse, welcher anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.	
Sechster Titel.	Sechster Titel.
Beweis durch Augenschein.	**Beweis durch Augenschein.**
§. 326.	§. 326.
Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.	Unverändert.
§. 327.	§. 327.
Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.	Unverändert.
Es kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.	
Siebenter Titel.	Siebenter Titel.
Zeugenbeweis.	**Zeugenbeweis.**
§. 328.	§. 328.
Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.	Unverändert.
§. 329.	§. 329.
Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten	Unverändert.

Vorlage.

streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat.

§. 330.

Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1) wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2) wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3) wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4) wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

§. 331.

Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

Die Ladung muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien;
2) die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3) die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

§. 332.

Die Ladung einer dem aktiven Heere angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 333.

Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung

Beschlüsse der Kommission.

§. 330.

Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1) wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2) wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3) wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4) wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie **die Mitglieder** der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

§. 330a.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

§. 331.

Unverändert.

§. 332.

Die Ladung einer dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 333.

Unverändert.

Vorlage.

nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

§. 334.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe verdoppelt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven, Heere angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 335.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn der Zeuge sein Ausbleiben genügend entschuldigt hat. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bstimmten neuen Termine angebracht werden.

§. 336.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
1) der Verlobte einer Partei;
2) der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade ver-

Beschlüsse der Kommission.

§. 334.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe **noch einmal erkannt,** auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 335.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn **das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist.** Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

§. 335 a.

Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:
- **in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,**
- **in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,**
- **in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,**
- **in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,**
- **in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.**

§. 336.

Unverändert.

Vorlage.

schwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

5) Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1.—3. bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4., 5. bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§. 337.

Das Zeugniß kann verweigert werden:

1) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im §. 336. Nr. 1.—3. bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;

2) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 336. Nr. 1.—3. bezeichneten Angehörigen desselben zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;

3) über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§. 338.

In den Fällen des §. 336. Nr. 1.—3. und des §. 337. Nr. 1. darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:

1) über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;

2) über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;

3) über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;

4) über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im §. 336. Nr. 4., 5. bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 339.

Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 336. Nr. 4., 5. die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 337.

Das Zeugniß kann verweigert werden:

1) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im §. 336. Nr. 1—3. bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;

2) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 336. Nr. 1—3. bezeichneten Angehörigen desselben zur **Unehre** gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;

3) über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§. 338.

Unverändert.

§. 339.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 340. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden. Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.	§. 340. Unverändert.
§. 341. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.	§. 341. Unverändert.
§. 342. Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen. Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.	§. 342. Unverändert.
§. 343. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung. Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.	§. 343. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung. Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.
§. 344. Vor der Vernehmung hat der Zeuge, sofern nicht beide Theile auf die Beeidigung verzichten, einen Eid dahin zu leisten: daß er nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde.	**§. 344. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden. Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.**
	§. 344a. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet: „daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde“, der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet: „daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe“.

Vorlage.

§. 345.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2) Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden.
3) die nach §. 336. Nr. 1—3. und §. 337. Nr. 1., 2. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im §. 337. Nr. 1., 2. bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4) Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen dahin anordnen:

daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§. 346.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

§. 347.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§. 348.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 349.

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

§. 350.

Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der

Beschlüsse der Kommission.

§. 345.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2) Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3) die nach §. 336. Nr. 1—3. und §. 337. Nr. 1., 2. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im §. 337. Nr. 1., 2. bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4) Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

§. 346.

Unverändert.

§. 347.

Unverändert.

§. 348.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 349.

Der Vorsitzende hat den Parteien auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen Fragen zu stellen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§. 350.

Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Ver-

Vorlage.

Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

§. 351.

Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

§. 352.

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnißverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer auf Antrag dem Zeugen vorzulegenden bestimmten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§. 353.

Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Achter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

§. 354.

Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§. 355.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

§. 356.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

§. 357.

Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

§. 358.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen,

Beschlüsse der Kommission.

nehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung genügt statt der Beeidigung die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 351.

Unverändert.

§. 352.

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnißverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen **vorgelegten** Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§. 353.

Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Achter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

§. 354.

Unverändert.

§. 355.

Unverändert.

§. 356.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§. 357.

Unverändert.

§. 358.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.	zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.
Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gerichte oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkte ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei. Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.	Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gerichte oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkte ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund **vorher nicht geltend gemacht werden konnte.** Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.
Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.	Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.
Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gerichte oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Betheiligten ist nicht erforderlich.	Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gerichte oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Betheiligten ist nicht erforderlich.
Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.	Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.
§. 359.	§. 359.
Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.	Unverändert.
Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.	
§. 360.	§. 360.
Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.	Unverändert.
Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.	
§. 361.	§. 361.
Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, welche bei wiederholtem Ungehorsam verdoppelt werden kann, verurtheilt.	Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. **Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.**
Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.	Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.
Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.	Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.
§. 362.	§. 362.
Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.	Unverändert.
Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.	

Vorlage.

§. 363.

Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§. 364.

Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

§. 365.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnungen auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

§. 366.

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Neunter Titel.

Beweis durch Urkunden.

§. 367.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis der beurkundeten Vorgänge.

Der Beweis der Unrichtigkeit des Inhalts ist zulässig.

§. 368.

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§. 369.

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§. 370.

Oeffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§. 367. 369. bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruht das Zeugniß nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen ergiebt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

§. 371.

Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen

Beschlüsse der Kommission.

§. 363.

Unverändert.

§. 364.

Unverändert.

§. 365.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

§. 366.

Unverändert.

Neunter Titel.

Beweis durch Urkunden.

§. 367.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis **des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.**

Der Beweis, **daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei,** ist zulässig.

§. 368.

Unverändert.

§. 369.

Unverändert.

§. 370.

Unverändert.

§. 371.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.	
§. 372. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.	§. 372. Unverändert.
§. 373. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.	§. 373. Unverändert.
§. 374. Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet: 1) wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann; 2) wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist. Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.	§. 374. Unverändert.
§. 375. Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozesse zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn dieses nur in einem vorbereitenden Schriftsatze geschehen ist	§. 375. Unverändert.
§. 376. Der Antrag soll enthalten: 1) die Bezeichnung der Urkunde; 2) die Bezeichnung der Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen; 3) die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde; 4) die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet; 5) die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergiebt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.	§. 376. Unverändert.
§. 377. Erachtet das Gericht die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn er Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.	§. 377. Unverändert.
§. 378. Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten: daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.	§. 378. Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten: daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde. **Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.**

Vorlage.

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter, Minderjährige und Verschwender finden die Vorschriften der §§. 416., 418. entsprechende Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

§. 379.

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig und, wenn eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht ist, die Thatsache als bewiesen anzusehen, welche durch die Urkunde unmittelbar bewiesen werden soll.

§. 380.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

§. 381.

Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genöthigt werden.

§. 382.

Zur Begründung des nach §. 380. zu stellenden Antrags hat der Beweisführer den Erfordernissen des §. 376. Nr. 1 bis 3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

§. 383.

Ist die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich, und der Antrag den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde in einem von dem Beweisführer zu erwirkenden Termine zu bestimmen.

Der Gegner kann die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablaufe der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

§. 384.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mittheilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift findet auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen im Stande sind, keine Anwendung.

§. 385.

Wird nach Erlassung eines Beweisbeschlusses über die in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen Beweis in Gemäßheit der §§. 380., 384. angetreten, so ist die Beweisantretung auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch das zur Herbeischaffung der Urkunden erforderliche Verfahren die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Ab-

Beschlüsse der Kommission.

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter, Minderjährige und Verschwender finden die Vorschriften der §§. **416—418.** entsprechende Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

§. 379.

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig **anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.**

§. 380.

Unverändert.

§. 381.

Unverändert.

§. 382.

Unverändert.

§. 383.

Unverändert.

§. 384.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mittheilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift findet auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen im Stande sind, keine Anwendung.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mittheilung der Urkunde in Fällen, in welchen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf §. 374. gestützt wird, so finden die Bestimmungen der §§. 380—383. Anwendung.

§. 385.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
sicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit den Beweis nicht früher angetreten hat.	
§. 386. Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgniß des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die Vorlegung vor einen seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.	§. 386. Unverändert.
§. 387. Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.	§. 387. Unverändert.
§. 388. Der Beweisführer kann nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.	§. 388. Unverändert.
§. 389. Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich. Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.	§. 389. Unverändert.
§. 390. Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen. Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.	§. 390. Unverändert.
§. 391. Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des §. 125. zu erklären. Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten. Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.	§. 391. Unverändert.
§. 392. Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen. Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich.	§. 392. Unverändert.
§. 393. Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.	§. 393. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mittheilung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 384. zu beantragen und erforderlichen Falls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.	
Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§. 373—378. finden entsprechende Anwendung. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen oder den im §. 378. bestimmten Eid zu leisten, nicht nach, so gilt der Echtheitsbeweis als geführt.	
Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken im Stande sei, so finden die Vorschriften des §. 383. entsprechende Anwendung.	
§. 394.	§. 394.
Ueber das Ergebniß der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.	Unverändert.
§. 395.	§. 395.
Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.	Unverändert.
§. 396.	§. 396.
Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.	Unverändert.
Zehnter Titel.	Zehnter Titel.
Beweis durch Eid.	**Beweis durch Eid.**
§. 397.	§. 397.
Die Eideszuschiebung ist nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.	Unverändert.
§. 398.	§. 398.
Die Eideszuschiebung über eine Thatsache, deren Gegentheil das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.	Unverändert.
§. 399.	§. 399.
Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschiebung nicht die Beweispflicht.	Unverändert.
§. 400.	§. 400.
Wird Beweis bezüglich einer Thatsache von derselben Partei durch Eideszuschiebung und durch andere Beweismittel, oder von der einen Partei durch Eideszuschiebung, von der anderen Partei durch andere Beweismittel angetreten, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.	Fällt fort (vergl. §. 404a. Abs. 2).
§. 401.	§. 401.
Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des §. 397. die Zuschiebung desselben zulässig sein würde.	Unverändert.
Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.	

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
§. 402. Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. Die Zuschiebung oder Zurückschiebung an einen Nebenintervenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist (§. 66.).	§. 402. Unverändert.
	§. 402a. **Das Gericht kann anordnen, daß die in den §§. 397., 401., 402. enthaltenen Beschränkungen für die Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn die Parteien in Betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Thatsachen bezieht.**
§. 403. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Thatsache der Eid zugeschoben werde.	§. 403. Unverändert.
§. 404. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt. Giebt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen. Ist der Eid nur für den Fall zugeschoben oder als zugeschoben anzusehen, daß die Aufnahme anderer Beweismittel erfolglos bleiben werde, so ist die Erklärung über die Eideszuschiebung spätestens in demjenigen Termine abzugeben, in welchem über das Ergebniß der anderen Beweise verhandelt wird.	§. 404. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt. Giebt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.
	§. 404a. **Durch die Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides wird die Geltendmachung anderer Beweismittel von Seiten der einen oder der anderen Partei nicht ausgeschlossen.** **Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.**
	§. 404b. **Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschiebung früher zu erklären, als bis die Eideszuschiebung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist.** **Sind andere Beweise aufgenommen, so kann die vorher abgegebene Erklärung widerrufen werden.**
	§. 404c. **Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschiebung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist.**
§. 405. Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen.	§. 405. Unverändert.
§. 406. Wird der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wird glaubhaft gemacht, daß der Gegner erst nach erfolgter Zuschiebung oder	§. 406 **Die Zurückschiebung des Eides kann außer dem Falle des §. 404b. Abs. 2. widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung**

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe, so kann der Gegner die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides widerrufen.

Außer diesem Falle ist der Widerruf der Zuschiebung des Eides nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung sowie der Widerruf der Zurückschiebung des Eides wirkungslos.

Die Annahme des Eides kann nicht widerrufen werden.

der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

§. 406a.

Die Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann außer den Fällen des §. 404b. Abs. 2. und des §. 406. nicht widerrufen werden.

§. 406b. (vergl. §. 410. der Vorlage.)

Ueber eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet:

daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem Letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ueber andere Thatsachen wird der Eid dahin geleistet:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei.

§. 407.

Vorlage: Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurtheil zu erkennen.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

Kommission: Unverändert.

§. 408.

Vorlage: Sind die Parteien über die rechtliche Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet oder auf dieselbe durch bedingtes Zwischenurtheil erkannt werden. In dem letzteren Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreits noch ankomme.

Kommission: Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet oder auf dieselbe durch bedingtes Zwischenurtheil erkannt werden. In dem letzteren Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreits noch ankomme.

§. 409.

Vorlage: In dem bedingten Urtheile ist die Eidesnorm und die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen.

Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurtheil ausgesprochen.

Kommission: Unverändert.

§. 410.

Vorlage: Ueber eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet

daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem Letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Kommission: Fällt fort (vergl. §. 406b.).

Vorlage.

Ueber andere Thatsachen wird der Eid dahin geleistet:
daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei.

§. 411.

Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet.

Der Beweis des Gegentheils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urtheil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann.

§. 412.

Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt.

§. 413.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

§. 414.

Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieten, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urtheil auferlegt ist.

§. 415.

Wenn der Schwurpflichtige stirbt, wenn er zur Leistung des Eides unfähig wird oder wenn er aufhört, gesetzlicher Vertreter zu sein, so können beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschiebung des Eides zustanden.

Dasselbe gilt, wenn in Folge der Verurtheilung des Schwurpflichtigen wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides widerrufen wird.

Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urtheils in der Sache anderweit erkannt.

§. 416.

Der Eid über eine Thatsache, welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältniß von Einfluß ist, muß allen Streitgenossen zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern nicht rücksichtlich einzelner Streitgenossen die Zuschiebung oder Zurückschiebung unzulässig ist. In jedem Falle bedarf es zur Zuschiebung oder zur Zurückschiebung der übereinstimmenden Erklärung aller Streitgenossen. Ueber die Annahme des Eides haben sich nur diejenigen Streitgenossen zu erklären, welchen der Eid zugeschoben ist.

Ist der von allen oder von einigen Streitgenossen zu leistende Eid von einem oder mehreren derselben, oder ist der

Beschlüsse der Kommission.

§. 411.

Unverändert.

§. 412.

Unverändert.

§. 413.

Unverändert.

§. 414.

Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieten, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urtheil auferlegt ist. **Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Eidesnorm aufgenommen sind, berichtigt werden.**

§. 414a.

Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so kann, auch nach Eintritt der Rechtskraft, die Zuschiebung sowie die Zurückschiebung des Eides widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

§. 415.

Unverändert.

§. 416.

Unverändert.

Vorlage.

von einem Theile der Streitgenossen zu leistende Eid von allen Schwurpflichtigen verweigert oder als von ihnen verweigert anzusehen, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eideszuschiebung angetreten ist, für wahr zu erachten sei. Erklären einzelne Streitgenossen, daß sie den Eid nicht leisten werden, so ist in Ansehung der übrigen Streitgenossen die Leistung des Eides nicht anzuordnen oder der Eid nicht abzunehmen, sofern das Gericht denselben für unerheblich erachtet.

§. 417.

Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides nur an ihre gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als dieselbe zulässig sein würde, wenn der Vertreter selbst Partei wäre.

Minderjährigen, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben oder Verschwendern kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gerichte auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird.

§. 418.

Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so finden die Vorschriften des §. 416. entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten.

§. 419.

Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.

§. 420.

Der richterliche Eid kann allen Streitgenossen oder gesetzlichen Vertretern, er kann einigen oder einem derselben auferlegt werden.

§. 421.

Die Bestimmungen der §§. 406—415. 417. finden auf den richterlichen Eid entsprechende Anwendung.

Ist der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt, so ist der Antrag des Gegners, den richterlichen Eid zurückzunehmen, gerechtfertigt, wenngleich der Gegner schon vor der Auferlegung des Eides von dieser Verurtheilung Kenntniß gehabt hat.

Der richterliche Eid wird durch bedingtes Urtheil auferlegt.

Elfter Titel.

Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§. 422.

Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§. 423.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem

Beschlüsse der Kommission.

§. 417.

Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides nur an **ihren** gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als **die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte.**

Minderjährigen, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder Verschwendern kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gerichte auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird.

§. 418.

Unverändert.

§. 419.

Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen. **Von dieser Befugniß darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beweisaufnahme sich auf die übrigen zulässigen Beweismittel, mit Ausnahme des zugeschobenen Eides, erstreckt hat.**

§. 420.

Unverändert.

§. 421.

Unverändert.

Elfter Titel.

Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§. 422.

Unverändert.

§. 423.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem

Vorlage.

Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

§. 424.

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§. 425.

Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

§. 426.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet.

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

§. 427.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§. 428.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

Zwölfter Titel.

Sicherung des Beweises.

§. 429.

Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann wegen Besorgniß des Verlustes oder der Erschwerung der Benutzung des Beweismittels zur Sicherung des Beweises erfolgen.

§. 430.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

Beschlüsse der Kommission.

Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie **der Mitglieder** der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

§. 424.

Unverändert.

§. 425.

Unverändert.

§. 426.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. **Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.**

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie **die Mitglieder** der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

§. 427.

Unverändert.

§. 428.

Unverändert.

Zwölfter Titel.

Sicherung des Beweises.

§. 429.

Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann **zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren, oder die Benutzung desselben erschwert werde.**

§. 430.

Unverändert.

Vorlage.

§. 431.

Das Gesuch muß enthalten:
1) die Bezeichnung des Gegners;
2) die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3) die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4) die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgniß des Verlustes oder der Erschwerung der Benutzung des Beweismittels rechtfertigt. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

§. 432.

Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

§. 433.

Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termine seine Rechte wahrzunehmen vermag.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.

§. 434.

Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

§. 435.

Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

War der Gegner in dem Termine nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termine rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß die rechtzeitige Ladung ohne sein Verschulden unterblieben sei.

§. 436.

Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 431.

Das Gesuch muß enthalten:
1) die Bezeichnung des Gegners;
2) die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3) die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4) die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgniß rechtfertigt, **daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.** Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

§. 431a.

Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des §. 429. nicht vorliegen.

§. 432.

Unverändert.

§. 433.

Unverändert.

§. 434.

Unverändert.

§. 435.

Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

War der Gegner in dem Termine nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termine rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden **die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.**

§. 436.

Unverändert.

Vorlage.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Handelsgerichten und vor den Amtsgerichten.

§. 437.

Auf das Verfahren vor den Handelsgerichten und vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

§. 438.

Die Klage kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§. 439.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen.

§. 440.

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts; mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reiche erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens vier und zwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§. 441.

Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben. Sie kann auch durch Zustellung der Ladungsurkunde eines Gerichtsvollziehers erhoben werden.

Die Ladungsurkunde muß außer den im §. 222. Nr. 1. 2. bezeichneten Erfordernissen die Ladung des Beklagten in eine bestimmte Sitzung enthalten. Der vorgängigen Bestimmung eines Termins durch den Vorsitzenden bedarf es nur, wenn unter Abkürzung der Einlassungsfrist oder auf einen anderen als den ordentlichen Gerichtstag geladen werden soll. Den Antrag auf Abkürzung der Einlassungsfrist kann der Gerichtsvollzieher ohne Nachweis einer Vollmacht stellen.

In der Ladungsurkunde soll der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt.

Nach erfolgter Zustellung ist eine Abschrift der Ladungsurkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

§. 442.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

§. 443.

Die Vorschriften der §§. 438. 439. **441.** finden entsprechende Anwendung, wenn eine Partei im Laufe des Rechtsstreits zu laden ist, insbesondere zur Verhandlung über einen Zwischenstreit, über den Antrag auf Berichtigung oder

Beschlüsse der Kommission.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Amtsgerichten.

§. 437.

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

§. 438.

Unverändert.

§. 439.

Unverändert.

§. 440.

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts; mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reiche erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens vier und zwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat **das Gericht** bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§. 441.

Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben.

§. 442.

Unverändert.

§. 443.

Die Vorschriften der §§. 438. 439. finden entsprechende Anwendung, wenn eine Partei im Laufe des Rechtsstreits zu laden ist, insbesondere zur Verhandlung über einen Zwischenstreit, über den Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung

Vorlage.

Ergänzung eines Urtheils, über den Einspruch, über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens.

§. 444.

Auch wenn eine Partei nicht zu laden ist, können ihr Anträge und Erklärungen, auf welche sie ohne vorgängige Mittheilung voraussichtlich eine Erklärung in einer mündlichen Verhandlung nicht abzugeben vermag, durch Zustellung eines Protokolls des Gerichtsschreibers oder mittels Urkunde eines Gerichtsvollziehers mitgetheilt werden.

Diese Mittheilung kann auch unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 445.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

§. 446.

Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§. 447.

Wird in einem bei dem Amtsgerichte anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags (§. 232. Nr. 2. 3.) ein Anspruch erhoben, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des §. 243. die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit vor das Landgericht zu verweisen.

Ist die Verweisung rechtskräftig erfolgt, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt.

§. 448.

Wird in einem bei dem Handelsgerichte anhängigen Prozesse in Gemäßheit des §. 243. die

Beschlüsse der Kommission.

eines Urtheils, über den Einspruch, über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens **oder wenn eine Intervention oder Streitverkündung erfolgen soll.**

§. 444.

Auch wenn eine Partei nicht zu laden ist, können ihr Anträge und Erklärungen, auf welche sie ohne vorgängige Mittheilung voraussichtlich eine Erklärung in einer mündlichen Verhandlung nicht abzugeben vermag, durch Zustellung eines Protokolls des Gerichtsschreibers mitgetheilt werden.

Diese Mittheilung kann auch unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 445.

Bei der mündlichen Verhandlung hat **das Gericht** dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

§. 446.

Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§. 446a.

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig.

§. 447.

Wird in einem bei dem Amtsgerichte anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags (§. 232. Nr. 2. 3.) ein Anspruch erhoben, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des §. 243. die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit vor das Landgericht zu verweisen.

Ist **das Urtheil** rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt.

§. 447a.

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

§. 448.

Fällt fort.

Vorlage.

Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, welches nicht zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehört, so ist der Antrag zurückzuweisen, wenn der Gegner, bevor er sich auf denselben eingelassen hat, widerspricht.

Das Handelsgericht kann den Antrag auch von Amtswegen zurückweisen.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn in einem bei dem Amtsgerichte anhängigen Prozesse durch Widerklage ein Anspruch erhoben oder in Gemäßheit des §. 243. die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt wird, für welche ein Handelsgericht zuständig ist.

§. 449.

Die Vorschriften der §§. 303—309. finden auf das Verfahren vor den Amtsgerichten; die Vorschrift des §. 259., daß die Anträge aus Schriftsätzen zu verlesen sind, findet auf das Verfahren vor den Handelsgerichten und den Amtsgerichten keine Anwendung.

§. 450.

Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet.

Geständnisse sowie die Annahme und Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen.

§. 451.

Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Beschlüsse der Kommission.

§. 449.

Die Vorschriften der §§. **259.**, 303—309., **349.** finden auf das Verfahren vor den Amtsgerichten keine Anwendung.

§. 449a. (vergl. §. 349. der Vorlage.)

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

Das Gericht kann den Parteien gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

§. 450.

Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet.

Anträge und Geständnisse, sowie die **Erklärungen über** Annahme **oder** Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen.

§. 451.

Fällt fort.

§. 451a.

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Theil der Kosten des Rechtsstreits behandelt.

Vorlage.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Berufung.

§. 452.

Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurtheile statt.

§. 453.

Der Beurtheilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§. 454.

Ein Versäumnißurtheil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Gegen ein dem Einspruche nicht unterliegendes Versäumnißurtheil ist die Berufung insoweit statthaft, als sie darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

§. 455.

Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urtheils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

Die Verzichtleistung kann auch durch Handlungen erfolgen, aus welchen die Absicht hervorgeht, das Urtheil nicht anfechten zu wollen.

§. 456.

Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urtheil auszusprechen.

§. 457.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Berufung kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§. 458.

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Beschlüsse der Kommission.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Berufung.

§. 452.

Unverändert.

§. 453.

Der Beurtheilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses **Gesetzes** unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§. 454.

Ein Versäumnißurtheil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Versäumnißurtheil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

§. 455.

Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urtheils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

§. 456.

Unverändert.

§. 457.

Unverändert.

§. 457a.

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urtheil in Gemäßheit des §. 282. durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urtheil von Neuem. Wird gegen beide Urtheile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen mit einander zu verbinden.

§. 458.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Derselbe muß enthalten: 1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird; 2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt werde; 3) die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung.	
§. 459. Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung. Als vorbereitender Schriftsatz soll die Berufungsschrift insbesondere enthalten: die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), sowie die Angabe derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.	§. 459. Unverändert.
§. 460. In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des §. 226. entsprechende Anwendung.	§. 460. Unverändert.
§. 461. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist. Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnißurtheils durch Berufung finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung.	§. 461. Unverändert.
§. 462. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist der sich erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.	§. 462. Unverändert.
§. 463. Der Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Beantwortung der Berufung innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen. Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend zu machen beabsichtigt.	§. 463. Unverändert.
§. 464. Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.	§. 464. Unverändert.
§. 465. Die mündliche Verhandlung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Berufungsfrist für den Berufungsbeklagten noch nicht verstrichen ist, auf dessen Antrag bis zum Ablaufe der Frist, und wenn der Berufungsbeklagte gegen das Urtheil den Einspruch erhoben hat, auch von Amtswegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen.	§. 465. Die mündliche Verhandlung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Berufungsfrist noch nicht verstrichen ist, auf Antrag **des Berufungsbeklagten** bis zum Ablaufe der Frist, und wenn der Berufungsbeklagte gegen das Urtheil den Einspruch erhoben hat, auch von Amtswegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen.
§. 466. Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von Neuem verhandelt.	§. 466. Unverändert.
§. 467. Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das durch die Berufung angefochtene Urtheil sowie die dem Urtheile vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.	§. 467. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung zu veranlassen.	
§. 468. Eine Aenderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft.	§. 468. Unverändert.
§. 469. Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz vorzubringen. Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auch von Amtswegen anordnen.	§. 469. Unverändert.
§. 470. Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen. Neue Ansprüche dürfen abgesehen von den Fällen des §. 232. Nr. 2. 3. nur erhoben werden, wenn mit denselben kompensirt werden soll und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz geltend zu machen.	§. 470. Unverändert.
§. 471. Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 257. die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.	§. 471. Unverändert.
§. 472. Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen, Urkunden und Eideszuschiebungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.	§. 472. Unverändert.
§. 473. Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständniß behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.	§. 473. Unverändert.
§. 474. Die in erster Instanz erfolgte *Zuschiebung*, Annahme oder Zurückschiebung eines Eides behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz. Dasselbe gilt von der Leistung, von der Verweigerung der Leistung und von der Erlassung eines Eides, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird.	§. 474. Die in erster Instanz erfolgte Annahme oder Zurückschiebung eines Eides behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz. Dasselbe gilt von der Leistung, von der Verweigerung der Leistung und von der Erlassung eines Eides, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird.
§. 475. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil erster Instanz ist, insoweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.	§. 475. Unverändert.
§. 476. Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.	§. 476. Unverändert.
§. 477. Das Urtheil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.	§. 477. Unverändert.
§. 478. Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Das Berufungsgericht	§. 478. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urtheil zu erledigen. Dasselbe kann ein in erster Instanz erlassenes bedingtes Urtheil erledigen, wenn die Berufung zurückgewiesen ist.	
§. 479. Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen: 1) wenn durch das angefochtene Urtheil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist; 2) wenn durch das angefochtene Urtheil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist; 3) wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urtheil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden ist; 4) wenn das angefochtene Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist; 5) wenn das angefochtene Urtheil ein Versäumnißurtheil ist. Im Falle der Nr. 2 hat das Berufungsgericht die sämmtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.	§. 479. Unverändert.
§. 480. Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.	§. 480. Unverändert.
§. 481. Werden nach Vorschrift des §. 242. Vertheidigungsmittel zurückgewiesen, so ist die Geltendmachung derselben dem Beklagten vorzubehalten. Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des §. 282. beantragt werden. Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.	§. 481. Unverändert.
§. 482. In Betreff der Vertheidigungsmittel, deren Geltendmachung dem Beklagten vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig. Insoweit sich in dem weiteren Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen, so wie über die Kosten anderweit zu entscheiden.	§ 482. Unverändert.
§. 483. Die Vorschriften über das Versäumnißverfahren in erster Instanz finden entsprechende Anwendung. Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumnißurtheil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältniß nicht entgegensteht, das thatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebniß gehabt habe.	§. 483. Unverändert.
	§. 483 a. **Bei der Darstellung des Thatbestandes im Urtheil ist eine Bezugnahme auf das Urtheil voriger Instanz nicht ausgeschlossen.**

Vorlage.

§. 484.

Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheils zurückzusenden.

Zweiter Abschnitt.

Revision.

§. 485.

Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt, soweit durch dieselben die der Rechtskraft fähige Entscheidung des Urtheils erster Instanz abgeändert oder die Berufung als unzulässig verworfen ist.

In Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet die Revision auch statt, wenn durch das von dem Oberlandesgerichte erlassene Endurtheil die der Rechtskraft fähige Entscheidung des Urtheils erster Instanz nicht abgeändert ist.

§. 486.

Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§. 487.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, beruhe.

§. 488.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Beschlüsse der Kommission.

§. 484.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Revision.

§. 485.

Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt.

§. 485a.

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In Betreff des Werths des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9. zur Anwendung.

Der Revisionskläger hat diesen Werth glaubhaft zu machen. Der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ist ausgeschlossen.

§. 485b.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1) **insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;**
2) **in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.**

§. 486.

Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses **Gesetzes** unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§. 487.

Unverändert.

§. 488.

Unverändert.

Vorlage.

§. 489.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn ein erkennender Richter von der Ausübung des Richteramts in dem Rechtsstreite kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3) wenn ein erkennender Richter wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und dem Ablehnungsgesuche Folge gegeben war;
4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6) wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§. 490.

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Revision kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§. 491.

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde;
3) die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision.

§. 492.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge) und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:

1) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;
2) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben;
3) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen.

§. 493.

In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung

Beschlüsse der Kommission.

§. 489.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) **wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher** von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3) **wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;**
4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6) wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§. 490.

Unverändert.

§. 491.

Unverändert.

§. 492.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge) und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:

1) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;
2) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben;
3) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen.

In der Revisionsschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werthe abhängt.

§. 493.

Unverändert.

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des §. 226. entsprechende Anwendung.	
§. 494. Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Auf diese Anschließung finden die Vorschriften über die Anschließung des Berufungsbeklagten an die Berufung entsprechende Anwendung.	§. 494. Unverändert.
§. 495. Der Revisionsbeklagte hat dem Revisionskläger die Beantwortung der Revision innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen. Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge und im Falle der Anschließung deren Begründung nach Vorschrift des §. 492. enthalten.	§. 495. Unverändert.
§. 496. Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.	§. 496. Unverändert.
§. 497. Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 257. die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz verloren hat.	§. 497. Unverändert.
§. 498. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.	§. 498. Unverändert.
§. 499. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der *Berufungsinstanz* ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.	§. 499. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil **des Berufungsgerichts** ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
§. 500. Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in dem angefochtenen Urtheile gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend. Außer denselben können nur die im §. 492. Nr. 2, 3, erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden.	§. 500. Unverändert.
§. 501. Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach §. 487. nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.	§. 501. Unverändert.
§. 502. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.	§. 502. Unverändert.
§. 503. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben. Erfolgt die Aufhebung des Urtheils wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.	§. 503. Unverändert.
§. 504. Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.	§. 504. Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Vorlage.

Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1) wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2) wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

Kommt in den Fällen der Nr. 1. und 2. für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach §. 487. nicht gestützt werden kann, in Frage, so ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

§. 505.

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnißurtheile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten finden auf die Revision entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde.

§. 506.

Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetzbuche besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

§. 507.

Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

§. 508.

Die Beschwerde wird bei dem Gerichte eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegerichte eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgerichte oder Handelsgerichte anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

§. 509.

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

§. 510.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so

Beschlüsse der Kommission.

Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1) wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2) wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

Kommt in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach §. 487. nicht gestützt werden kann, in Frage, so **kann** die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an **das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.**

§. 505.

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnißurtheile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, **über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung** und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten finden auf die Revision entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde.

§. 506.

Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem **Gesetze** besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

§. 507.

Unverändert.

§. 508.

Die Beschwerde wird bei dem Gerichte eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegerichte eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgerichte anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

§. 509.

Unverändert.

§. 510.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
ist derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.	**haben sie** derselben abzuhelfen; anderen falls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.
§. 511.	§. 511.
Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§. 334. 343. 361. **548.** 556. erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.	Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§. 334. 343. 361. 556. **568aa.** erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.
Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.	Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.
Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.	Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.
§. 512.	§. 512.
Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann dieselbe in den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf, zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden.	Unverändert.
§. 513.	§. 513.
Das Beschwerdegericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.	Unverändert.
§. 514.	§. 514.
Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gerichte oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.	Unverändert.
§. 515.	§. 515.
Wird die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen. Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.	Wird die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen. Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt. **Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für das Reichsgericht.**
§. 516.	§. 516.
Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. Die Beschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§. 291. und 774. Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Nothfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Nothfristen erhoben werden. Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt. In den Fällen des §. 515. muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Nothfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.	Unverändert.

Vorlage.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 517.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

§. 518.

Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1) wenn ein erkennender Richter von der Ausübung des Richteramts in dem Rechtsstreite kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
2) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§. 519.

Die Restitutionsklage findet statt:

1) wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2) wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3) wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4) wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5) wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
6) wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
7) wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen

Beschlüsse der Kommission.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 517.

Unverändert.

§. 518.

Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1., 3. findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

§. 519.

Unverändert.

Vorlage.

in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b. bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

§. 520.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5. findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

§. 521.

Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

§. 522.

Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht.

§. 523.

Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig gemacht wurde; wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urtheilen von dem Berufungsgerichte erlassen wurde, das Berufungsgericht; wenn ein in der Instanz der Revision erlassenes Urtheil auf Grund der §§. 518., 519. Nr. 4., 5. angefochten wird, das Gericht dieser Instanz.

Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, welches den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

§. 524.

Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs sich eine Abweichung ergiebt.

§. 525.

Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist.

§. 526.

In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen

Beschlüsse der Kommission.

§. 520.

Unverändert.

§. 521.

Unverändert.

§. 522.

Unverändert.

§. 523.

Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, **welches in erster Instanz erkannt hat**; wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urtheilen von dem Berufungsgerichte erlassen wurde, **oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund des §. 519. Nr. 1—3., 6., 7. angefochten wird, das Berufungsgericht**; wenn ein in der **Revisionsinstanz** erlassenes Urtheil auf Grund der §§. 518., 519. Nr. 4., 5. angefochten wird, **das Revisionsgericht.**

Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, welches den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

§. 524.

Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses **Gesetzes** sich eine Abweichung ergiebt.

§. 525.

Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von **fünf** Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist.

§. 526.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
welches die Nichtigkeits- oder die Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.	
§. 527.	§. 527.
Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten: 1) die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes; 2) die Angabe der Beweismittel für die Thatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Nothfrist ergeben; 3) die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde. Dem Schriftsatze, durch welchen eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.	Unverändert.
§. 528.	§. 528.
Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen. Die Thatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Nothfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.	Unverändert.
§. 529.	§. 529.
Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von Neuem verhandelt. Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen. Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Thatsachen abhängig ist.	Unverändert.
§. 530.	§. 530.
Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.	Unverändert.

Fünftes Buch.

Urkunden- und Wechselprozeß.

Fünftes Buch.

Urkunden- und Wechselprozeß.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 531.	§. 531.
Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.	Unverändert.
§. 532.	§. 532.
Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 533.	§. 533.
Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.	Unverändert.
§. 534.	§. 534.
Widerklagen sind nicht statthaft. Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im §. 531. erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig. Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen. Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.	Unverändert.
§. 535.	§. 535.
Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.	Unverändert.
§. 536.	§. 536.
Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder in Folge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen. Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.	Unverändert.
§. 537.	§. 537.
Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.	Unverändert.
§. 538.	§. 538.
Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des §. 282. beantragt werden. Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.	Unverändert.
§. 539.	§. 539.
Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig. Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der verursachten Kosten sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen. Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil entsprechende Anwendung.	Unverändert.

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

§. 540.

Die Vorschriften der §§. 481. und 482. finden im Urkundenprozesse keine Anwendung.

§. 540. Unverändert.

§. 541.

Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 541. Unverändert.

§. 542.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gerichte angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§. 542. Unverändert.

§. 543.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens vier und zwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

§. 543. Unverändert.

Sechstes Buch.

Ehesachen und Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Ehesachen.

Sechstes Buch.

Ehesachen und Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Ehesachen.

§. 544.

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.

§. 544. Unverändert.

§. 545.

Bei dem Verfahren in Ehesachen tritt eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ein.

Einer Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte muß der Staatsanwalt beiwohnen, einer Verhandlung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann er beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokolle ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch und in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.

§. 545.

In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte **sowie** vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann **der Staatsanwalt** beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokolle ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch **sind** in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 546. Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.	§. 546. Unverändert.
§. 547. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden. Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen.	§. 547. Unverändert.
§. 548. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen. Auf Antrag des Klägers ist gegen den nicht erschienenen Beklagten wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.	§. 548. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.
§. 549. Das Amtsgericht hat den Seelsorger einer jeden Partei um seine Mitwirkung im Sühnetermine zu ersuchen; ein Zwang gegen den Seelsorger findet nicht statt.	§. 549. **Fällt fort.**
§. 550. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuche ein anderes schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.	§. 550. Unverändert.
§. 551. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuche nicht abhängig.	§. 551. Unverändert.
§. 552. Die Ehescheidungsklage, die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens und die Ungültigkeitsklage können verbunden werden. Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.	§. 552. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage und die Ungültigkeitsklage können verbunden werden. Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.
§. 553. Der mit einer Ehescheidungsklage, einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens oder einer Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er in dem früheren Rechtsstreite oder welche er durch Verbindung einer anderen Klage mit der erhobenen hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im Stande war.	§. 553. Der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er in dem früheren Rechtsstreite oder welche er durch Verbindung **der Klagen** hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im Stande war.
§. 554. Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit	§. 554. Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
von Urkunden sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung.	von Urkunden, **die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen,** sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung.
Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig.	Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, **soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen.**
§. 555.	§. 555.
Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden.	Unverändert.
Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.	
Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.	
Ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten ist nur in dem Falle zu erlassen, wenn der Beklagte in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint.	
Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung.	
§. 556.	§. 556.
Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen.	Unverändert.
Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.	
Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.	
§. 557	§. 557.
Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet.	Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet.
Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.	Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.
	Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist.
	§. 557a.
	Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.
	§. 557b.
	Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.
§. 558.	§. 558.
Die Vorschrift des §. 242. findet in der Berufungsinstanz keine Anwendung.	Unverändert.
§. 559.	§. 559.
In Betreff einstweiliger Verfügungen, insbesondere in den Fällen, wenn ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, kommen die Bestimmungen der §§. 760—767. zur Anwendung.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 560. Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.	§. 560. Unverändert.
§. 561. Die Klage kann auch vom Staatsanwalte erhoben werden; inwiefern ein Dritter zur Erhebung derselben befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.	§. 561. **Die Klage kann auch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Inwiefern zur Erhebung der Klage ein Ehegatte oder ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.** Die von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.
§. 562. Mit der Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage ist.	§. 562. Unverändert.
§. 563. So lange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden.	§. 563. Unverändert.
§. 564. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbstständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.	§. 564. Unverändert.
§. 565. Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalte oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen.	§. 565. Unverändert.
§. 566. In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurtheilen.	§. 566. Unverändert.
§. 567. Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen die Klage auf Trennung der Ehe dem Bande nach oder auf immerwährende oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.	§. 567. Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen die Klage auf **Auflösung des Bandes der Ehe oder auf** zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.
Zweiter Abschnitt. Verfahren in Entmündigungssachen.	**Zweiter Abschnitt.** Verfahren in Entmündigungssachen.
§. 568. Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) oder für einen Verschwender nur auf erhobene Klage durch Urtheil erklärt werden.	**An die Stelle der §§. 568—580. des Entwurfs treten die folgenden Paragraphen:** §. a. Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden. Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.
§. 569. Für die Entmündigungsklage ist das Landgericht, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.	

Vorlage.

Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden.

§. 570.

Die Entmündigungsklage kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des Beklagten erhoben werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde die Klage erhoben werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen noch andere Personen die Klage erheben können, bleiben unberührt.

Zur Erhebung der Klage ist in allen Fällen auch der Staatsanwalt befugt.

§. 571.

Auf die Entmündigungsklage darf der Termin zur mündlichen Verhandlung erst bestimmt werden, nachdem das Prozeßgericht die Klage zugelassen hat.

Die Klage ist zuzulassen, wenn erhebliche Thatsachen zu ihrer Begründung angeführt und glaubhaft gemacht sind.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

Der Beschluß, welcher die Zulassung ausspricht, ist mit der Klage zuzustellen.

§. 572.

Mit der Entmündigungsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

§. 573.

Nach Zulassung einer wegen Geisteskrankheit erhobenen Klage wird dem Beklagten für den Rechtsstreit von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter bestellt. Die Zustellung der Klage erfolgt an diesen Vertreter.

Die Berechtigung des Beklagten zur Bestellung eines Anwalts ist nicht ausgeschlossen.

§. 574.

Bei dem Verfahren in Entmündigungssachen tritt eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in gleicher Weise ein, wie bei dem Verfahren, welches die Nichtigkeitserklärung einer Ehe zum Gegenstande hat.

Auch finden die Vorschriften der §§. 554., 555., 565., 566., auf das Verfahren in Entmündigungssachen entsprechende Anwendung.

§. 575.

Im Falle einer wegen Geisteskrankheit erhobenen Klage ist der Beklagte persönlich von dem Gerichte in nicht öffentlicher Sitzung zu vernehmen. Die Vernehmung kann auch durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmnng kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich ist.

§. 576.

Das Endurtheil auf eine wegen Geisteskrankheit erhobene Klage darf nicht erlassen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Aerzte als Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

§. 577.

Ein die Entmündigung aussprechendes Endurtheil tritt mit der Verkündung vorläufig in Wirksamkeit.

§. 578.

Das Prozeßgericht hat der vormundschaftlichen Behörde

Beschlüsse der Kommission.

§. b.

Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden.

§. c.

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten, oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

§. d.

Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§. e.

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrage angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen.

Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des §. 343. kann von Amtswegen erfolgen.

§. f.

Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig ist.

§. g.

Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§. h.

Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mittheilung zu machen.

§. i.

Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im §. c. Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des

Vorlage.

von der Zulassung der Entmündigungsklage und von jedem in der Sache erlassenen Endurtheile Mittheilung zu machen.

§. 579.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung kann nur auf Grund eines neuen Verfahrens durch Urtheil ausgesprochen werden.

Für die Klage ist das Landgericht, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gerichte ausgesprochen ist.

§. 580.

Zur Erhebung der Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung ist der dem Entmündigten bestellte Vormund oder Kurator befugt.

Will dieser die Klage nicht erheben, so kann die vormundschaftliche Behörde dem Entmündigten einen besonderen Kurator zur Prozeßführung bestellen, auch im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung den Entmündigten ermächtigen, selbst die Klage zu erheben.

Die Klage wird gegen den Staatsanwalt gerichtet. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften, welche für das Entmündigungsverfahren gelten.

Der Entmündigte kann einen Anwalt bestellen, auch wenn er nicht ermächtigt worden ist, selbst die Klage zu erheben.

Beschlüsse der Kommission.

Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§. k.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

§. l.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde und, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzutheilen.

Mit der Mittheilung des Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit.

§. m.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften des §. e. entsprechende Anwendung.

§. n.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

Das Recht zur Erhebung der Klage steht dem Entmündigten selbst, dem Vormunde desselben und den im §. c. bezeichneten Personen zu.

Die Frist beginnt für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntniß erhalten hat, für die übrigen Personen mit der Bestellung des Vormundes und im Falle einer gesetzlichen Vormundschaft mit der Mittheilung des Beschlusses an den gesetzlichen Vormund.

§. o.

Für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.

§. p.

Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Erhebt der Staatsanwalt die Klage, so ist dieselbe gegen den Vormund des Entmündigten als Vertreter desselben zu richten.

Hat eine der im §. c. Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist dieselbe unter Mittheilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitritts im Sinne des §. 59. als Streitgenosse der Hauptpartei.

§. q.

Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

§. r.

Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter zu bestellen.

§. s.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

§. t.

Die Vorschriften der §§. 554., 555. finden entsprechende Anwendung.

Der Parteieneid ist ausgeschlossen.

§. u.

Die Bestimmungen der §§. f. g. finden in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechende Anwendung.

Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§. u 1.

Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. **Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige** Verfügungen nach **Maßgabe der §§. 760—767. getroffen werden.**

Die **Aufhebung hat zur Folge, daß die Gültigkeit der** bisherigen **Handlungen des Entmündigten auf Grund des** Beschlusses, **welcher** die Entmündigung **ausgesprochen hatte, nicht in Frage gestellt werden kann. Auf die Gültigkeit der** bisherigen **Handlungen** des bestellten oder **gesetzlichen Vormundes hat die Aufhebung keinen** Einfluß.

§. v.

Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten **Abschnitts** des ersten Buchs zu **verurtheilen.**

Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse **in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

§. w.

Das Prozeßgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgerichte von jedem in der Sache erlassenen Endurtheile Mittheilung zu machen.

§. x.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

§. y.

Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen **allgemeinen** Gerichtsstand **hat.**

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines **letzten** Wohnsitzes **im Deutschen Reiche gestellt werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen** Gerichte **ausgesprochen ist.**

Die **Bestimmungen** der §§. d.—g. **finden entsprechende** Anwendung.

§. z.

Die Kosten **des Verfahrens** sind **von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.**

§. aa.

Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung **aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.**

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen.

§. bb.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgerichte abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der dem Entmündigten bestellte Vormund und der Staatsanwalt befugt.

Will der Vormund die Kage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. o.—w. entsprechende Anwendung.

§. cc.

Eine Person kann für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. b., c. Abs. 1, der §§. d., e. Abs. 1, 4, und des §. m. entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§. dd.

Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

§. ee.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amtswegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amtswegen mitzutheilen.

§. ff.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

Die Klage ist gegen den Antragsteller, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. o., q., s., t., u[1]., v., w. entsprechende Anwendung.

§. gg.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. x.—aa.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.

§. hh.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der Vormund des Entmündigten befugt. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellen.

Die Klage ist gegen den Antragsteller, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. o., q., s., t., v., w. entsprechende Anwendung.

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

§. ii.

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgerichte öffentlich bekannt zu machen.

Siebentes Buch.

Mahnverfahren.

Vorlage.

§. 581.

Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

§. 582.

Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Zuständig ist das Amtsgericht, welches für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

§. 583.

Das Gesuch muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Bezeichnung des Gerichts;
3) die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4) das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

§. 584.

Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen oder ergiebt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§. 585.

Der Zahlungsbefehl enthält die im §. 583. Nr. 1—3. bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben.

§. 586.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

Beschlüsse der Kommission.

Siebentes Buch.

Mahnverfahren.

§. 581.

Unverändert.

§. 582.

Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand oder der dingliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

§. 583.

Unverändert.

§. 584.

Unverändert.

§. 585.

Unverändert.

§. 586.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 587. Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Theil desselben Widerspruch erheben, so lange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist. Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruche in Kenntniß zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe. Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.	§. 587. Unverändert.
§. 588. Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Theil desselben verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.	§. 588. Unverändert.
§. 589. Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte, so wird, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgerichte erhoben angesehen, welches den Befehl erlassen hat. Jede Partei kann den Gegner zur mündlichen Verhandlung laden; die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.	§. 589. Unverändert.
§. 590. Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Landgerichte oder Handelsgerichte, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs läuft, die Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben wird.	§. 590. Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Landgerichte, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs läuft, die Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben wird.
§. 591. Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Theil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen. Wird im Falle des §. 590. die Klage nicht binnen der bestimmten Frist erhoben, so hat der Gläubiger die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.	§. 591. Unverändert.
§. 592. Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen. Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.	§. 592. Unverändert.
§. 593. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§. 293.—301. statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so ist der Einspruch bei dem zuständigen Landgerichte oder Handelsgerichte einzulegen.	§. 593. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§. 293.—301. statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so **wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im §. 590. bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.**
§. 594. Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechs-	§. 594. Unverändert.

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

monatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

§. 595.

Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgetheilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

Kommission: §. 595. Unverändert.

§. 596.

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

Kommission: §. 596. Unverändert.

Achtes Buch.

Zwangsvollstreckung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Achtes Buch. Zwangsvollstreckung. Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 597.

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urtheile in Ehesachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Kommission: §. 597. Unverändert.

§. 598.

Die Rechtskraft der Urtheile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

Kommission: §. 598. Unverändert.

§. 599.

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz, und so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.

Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

Kommission: §. 599. Unverändert.

§. 600.

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht

Kommission: §. 600. Unverändert.

Vorlage.

wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§. 601.

Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1) Urtheile der Amtsgerichte;
2) Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen;
3) Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;
4) ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;
5) Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
6) Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
7) Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

§. 602.

Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Beschlüsse der Kommission.

§. 601.

Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1) Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen **(§. 268.)**;
2) Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;
3) ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;
4) Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
5) Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6) Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

§. 602.

Unverändert.

§. 602 a.

Urtheile der Amtsgerichte sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben; sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
2) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
3) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten, welche zwischen Reisenden und Handwerkern aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4) andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von einhundertfünfzig Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9. zur Anwendung.

Vorlage.

§. 603.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urtheils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, so ist in den Fällen des §. 601. auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen des §. 602. ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

§. 604.

Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§. 605.

Die in den §§. 602—604. erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urtheil ergeht.

§. 606.

Ist der Antrag, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übergangen oder ist in Fällen, in welchen ein Urtheil ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urtheils die Vorschriften des §. 282. zur Anwendung.

§. 607.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

§. 608.

In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit, sofern dieselbe nicht den alleinigen Gegenstand der Verhandlung bildet, auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des §. 465. über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

§. 609.

Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des §. 600. entsprechende Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

§. 603.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urtheils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, so ist in den Fällen des §. 601. auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen **der §§. 602., 602 a.** ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

§. 604.

Unverändert.

§. 605.

Unverändert.

§. 606.

Unverändert.

§. 607.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

§. 608.

In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des §. 465. über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

§. 609.

Unverändert.

§. 609 a.

Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung u. s. w.) erfolgt.

§. 609 b.

Ist in Gemäßheit des §. 604. Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung

Vorlage.

§. 610.

Aus dem Urtheile eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. 611.

Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1) wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2) wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters verboten ist;
3) wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;
4) wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist.

§. 612.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ertheilt.

§. 613.

Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt."

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 614.

Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§. 615.

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 228., 230. gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuld-

Beschlüsse der Kommission.

oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

§. 610.

Unverändert.

§. 611.

Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1) wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2) wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters **nicht erzwungen werden darf;**
3) wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;
4) wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;
5) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§. 612.

Unverändert.

§. 613.

Unverändert.

§. 614.

Unverändert.

§. 615.

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 228., 230. gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuld-

Vorlage.

ners ertheilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig, so hat dies der Gerichtsschreiber in der Vollstreckungsklausel zu bezeugen.

§. 616.

Kann der nach den vorstehenden Paragraphen erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei dem Prozeßgerichte erster Instanz aus dem Urtheile auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

§. 617.

Ueber Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel ertheilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§. 618.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner mündlich oder schriftlich gehört werden.

Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniß zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

§. 619.

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urtheils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist.

§. 620.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheile oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheile auch die demselben beigefügte Voll-

Beschlüsse der Kommission.

ners ertheilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig, so **ist dies** in der Vollstreckungsklausel zu **erwähnen**.

§. 615a.

In den Fällen der §§. 614., 615. darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden. Vor der Entscheidung kann der Schuldner mündlich oder schriftlich gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§. 616.

Kann der nach den **§§. 614., 615.** erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei dem Prozeßgerichte erster Instanz aus dem Urtheile auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

§. 617.

Unverändert.

§. 618.

Unverändert.

§. 619.

Unverändert.

§. 620.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
streckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.	
§. 621. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritte eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist. Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird	§. 621. Unverändert.
§. 622. Gegen eine dem aktiven Heere angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn dieser Person durch die zuständige Militärbehörde die Weisung ertheilt ist, sich der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Die zuständige Militärbehörde hat die Weisung auf Verlangen des Gläubigers sofort zu ertheilen, auch denselben sofort schriftlich in Kenntniß zu setzen, daß die Weisung erfolgt sei.	§. 622. Gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung **erst** beginnen, **nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.** **Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.**
§. 623. Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben. Der Gläubiger kann wegen Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.	§. 623. Unverändert.
§. 624. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.	§. 624. Unverändert.
§. 625. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im §. 624. bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.	§. 625. Unverändert.
§. 626. Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen. Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.	§. 626. Unverändert.
§. 627. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Verhältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert. Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung	§. 627. Unverändert.

Vorlage.

der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§. 628.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 629.

Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden.

§. 630.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§. 631.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme;
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4. bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§. 632.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§. 151., 159.—163. zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§. 633.

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Beschlüsse der Kommission.

§. 628.

Unverändert.

§. 629.

Unverändert.

§. 630.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. 631.

Unverändert.

§. 632.

Unverändert.

§. 633.

Unverändert.

Vorlage.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 634.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im §. 617. Abs. 2. bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

§. 635.

Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch oder Berufung nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war.

§. 636.

Die Bestimmungen des §. 635. Abs. 1., 3. finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 614., 615. der Schuldner den bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 617. zu erheben.

§. 637.

Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 635., 636. bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 638.

Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 608. entsprechende Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

§. 634.

Unverändert.

§. 635.

Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses **Gesetzes** spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war.

§. 636.

Unverändert.

§. 637.

Unverändert.

§. 638.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 639. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt. Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 637., 638. entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.	§. 639. Unverändert.
§. 640. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken: 1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist; 2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist; 3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist; 4) wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat; 5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt ist.	§. 640. Unverändert.
§. 641. In den Fällen des §. 640. Nr. 1., 3. sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4., 5. bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2., sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.	§. 641. Unverändert.
§. 642. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt. Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.	§. 642. Unverändert.
§. 643. Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das nach den Landesgesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen.	§. 643. Unverändert.

Vorlage.

§. 644.

Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urtheile vorbehalten ist.

§. 645.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als Benefizialerbe oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurtheilt oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 635., 637., 638.

§. 646.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§. 85.), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§. 647.

Wird zum Zwecke der Vollstreckung das *ungesäumte* Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht *auf Antrag des Gläubigers* die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§. 648.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

§. 649.

Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshülfe die Urtheile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§. 650.

Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 651.

Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1) aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind;

Beschlüsse der Kommission.

§. 644.

Unverändert.

§. 645.

Unverändert.

§. 646.

Unverändert.

§. 647.

Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§. 648.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden **oder auf Kriegsfahrzeugen** erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§. 649.

Unverändert.

§. 650.

Unverändert.

§. 651.

Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1) aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind;

1a) aus Vergleichen, welche im Falle des §. 451a. vor dem Amtsgerichte abgeschlossen sind;

Vorlage.

2) aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
3) aus Vollstreckungsbefehlen;
4) aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

§. 652.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 612—650. entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§. 653., 654. abweichende Vorschriften enthalten sind.

§. 653.

Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte oder Handelsgerichte zu erheben.

§. 654.

Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der im zweiten Absatze bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

Auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, findet die beschränkende Vorschrift des §. 635. Abs. 2 keine Anwendung.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht

Beschlüsse der Kommission.

2) aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
3) aus Vollstreckungsbefehlen;
4) aus Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

§. 652.

Unverändert.

§. 653.

Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

§. 654.

Unverändert.

Vorlage.

zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. 655.

Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§. 597., 651. bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Hypothekenurkunden (Hypothekenschuldbriefe, Hypothekenscheine u. s. w.) Anwendung.

§. 656.

Die in diesem Buche angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Erster Titel.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 657.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 658.

Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Kraft dieses Pfandrechts kann der Gläubiger aus dem gepfändeten Gegenstande seine Befriedigung vor anderen Gläubigern des Schuldners verlangen. Der Gläubiger behält dieses Recht auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners, unbeschadet der Vorschriften, welche die Wirkungen der Konkurseröffnung auf die Gültigkeit der Pfandrechte betreffen. Das Pfandrecht steht dem Rechte derjenigen Gläubiger nach, welche kraft eines an dem gepfändeten Gegenstande ihnen zustehenden speziellen Pfand- oder Vorzugsrechts den Faustpfandgläubigern vorgehen.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§. 659.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse bei dem Vollstreckungsgerichte geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 655.

Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§. 597., 651. bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen dieses **Gesetzes** über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Hypothekenurkunden (Hypothekenschuldbriefe, Hypothekenscheine u. s. w.) Anwendung.

§. 656.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Erster Titel.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 657.

Unverändert.

§. 658.

Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§. 659.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse **im Wege der Klage** geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Vorlage.

§. 660.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 661.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur zu belassen, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 662.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 663.

Früchte, welche von dem Boden nicht getrennt sind, dürfen nicht früher als einen Monat vor der Reife gepfändet werden.

§. 664.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe erforderliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind;

Beschlüsse der Kommission.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§. 637., 638., finden hierbei entsprechende Anwendung.

§. 660.

Unverändert.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 661.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, **zu belassen.** In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 662.

Unverändert.

§. 663.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 664.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder **nach der Wahl des Schuldners** statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern **sowie bei Hebammen** die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe **unentbehrliche** Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte **unentbehrlich** sind;

Vorlage.

6) bei Offizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten und Notaren die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;

7) bei Offizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

8) das Inventarium der Posthaltereien;

9) Orden und Ehrenzeichen;

10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder zum Gebrauche seiner Kinder in der Schule bestimmt sind.

§. 665.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 666.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

§. 667.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 668.

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

Beschlüsse der Kommission.

6) bei Offizieren, **Deckoffizieren,** Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren **und Aerzten** die zur Verwaltung des Dienstes **oder Ausübung des Berufs** erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;

7) bei Offizieren, **Militärärzten, Deckoffizieren,** Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;

9) Orden und Ehrenzeichen;

10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 665.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, **sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.**

§. 666.

Unverändert.

§. 667.

Unverändert.

§. 668.

Unverändert.

Vorlage.

§. 669.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 670.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 671.

Gepfändete Papiere auf Inhaber sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 672.

Ist ein Inhaberpapier auf den Namen eingeschrieben (außer Kurs gesetzt), so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Aufhebung der Einschreibung (die Wiederinkurssetzung) zu bewirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen des Schuldners abzugeben.

§. 673.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung durch einen Dritten bewirken zu lassen.

§. 674.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

§. 675.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen.

§. 676.

Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger.

Beschlüsse der Kommission.

§. 669.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, **sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.**

§. 670.

Unverändert.

§. 671.

Gepfändete **Werthpapiere** sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 671a.

Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken, und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 672.

Ist ein Inhaberpapier **durch Einschreibung** auf den Namen **oder in anderer Weise** außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu **erwirken** und die hierzu erforderlichen Erklärungen **an Stelle** des Schuldners abzugeben.

§. 673.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 674.

Unverändert.

§. 675.

Unverändert.

§. 676.

Unverändert.

Vorlage.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgerichte anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 677.

Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. 678.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen sich jeder Verfügung über die Forderung insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

§. 679.

Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 680.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 681.

Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§. 682.

Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

§. 683.

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

Beschlüsse der Kommission.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 677.

Unverändert.

§. 678.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. **Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner Sorge zu tragen.**

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

§. 679.

Unverändert.

§. 680.

Unverändert.

§. 681.

Unverändert.

§. 682.

Unverändert.

§. 683.

Unverändert.

Vorlage.

§. 684.

Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Der Gläubiger hat dem Schuldner und dem Drittschuldner den Beschluß, welcher die Ueberweisung ausspricht, zustellen zu lassen.

§. 685.

Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist, insbesondere das Indossament des Schuldners.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

§. 686.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§. 687.

Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 688.

Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 689.

Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 684.

Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des §. 678. Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 685.

Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

§. 685a.

Ist in Gemäßheit des §. 604. Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

§. 686.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

1a) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;

2) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§. 687.

Unverändert.

§. 688.

Unverändert.

§. 689.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 690. Ist die zur Einziehung überwiesene Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag eine andere Art der Verwerthung anordnen.	§. 690. Ist die **gepfändete** Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag **an Stelle der Ueberweisung** eine andere Art der Verwerthung anordnen.
Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.	Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.
§. 691. Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger durch einen Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.	§. 691. Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger **auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels** durch **den** Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.
Die Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrestes (§. 755.), sofern die Pfändung *mit* der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage an welchem die Benachrichtigung *dem Drittschuldner* zugestellt ist.	Die Benachrichtigung **an den Drittschuldner** hat die Wirkung eines Arrestes (§. 755.), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.
§. 692. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 678—691. unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.	§. 692. Unverändert.
§. 693. Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei. Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.	§. 693. Unverändert.
§. 694. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei. Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.	§. 694. Unverändert.
§. 695. Eine Ueberweisung der im §. 692. bezeichneten Ansprüche an Zahlungsstatt ist unzulässig.	§. 695. Unverändert.
§. 696. Der Pfändung sind nicht unterworfen: 1) der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63); 2) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen; 3) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf *und nicht im Stande ist, diesen Unterhalt auf eine seinen Verhältnissen angemessene Art selbst zu erwerben*;	§. 696. Der Pfändung sind nicht unterworfen: 1) der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63); 2) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen; 3) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
4) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;	4) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;	5) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;	6) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;	7) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8) das Diensteinkommen der Offiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.	8) das Diensteinkommen der Offiziere, **Militärärzte und Deckoffiziere**, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.
Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Die Pfändung ist ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.	Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. **Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§. 4. Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.** **In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die** Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.
Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.	Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, **Militärärzte** und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.
§. 697. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.	§. 697. Unverändert.
§. 698. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist. Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite	§. 698. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung, als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.	
§. 699. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.	§. 699. Unverändert.
§. 700. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 697—699. diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben. Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen. Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämmtliche Gläubiger wirksam. Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.	§. 700. Unverändert.
§. 701. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist. Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist. Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gerichte angeordnet werden.	§. 701. Unverändert.
Zweiter Titel. **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.**	Zweiter Titel. **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.**
§. 702. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.	§. 702. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gerichte auf Antrag angeordnet.	
§. 703. Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Betheiligten von dem zunächst höheren Gerichte unter Berücksichtigung der im §. 36. enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen. Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird.	§. 703. Unverändert.
§. 704. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist. Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs. Auf Vertheilungsstreitigkeiten finden die §§. 712—715. entsprechende Anwendung.	§. 704. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist. Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen dieses **Gesetzes**. Auf Vertheilungsstreitigkeiten finden die §§. 712—715. entsprechende Anwendung.
Dritter Titel. Vertheilungsverfahren.	**Dritter Titel. Vertheilungsverfahren.**
§. 705. Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht.	§. 705. Unverändert.
§. 706. Das zuständige Amtsgericht (§§. 676. 697—699.) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der betheiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.	§. 706. Unverändert.
§. 707. Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gerichte ein Theilungsplan angefertigt. Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen. Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.	§. 707. Unverändert.
§. 708. Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden. Die Ladung des Schuldners zu dem Termine ist nicht	§. 708. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.	
§. 709.	§. 709.
Wird in dem Termine ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben betheiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.	Unverändert.
§. 710.	§. 710.
Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei. Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.	Unverändert.
§. 711.	§. 711.
Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet. Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.	Unverändert.
§. 712.	§. 712.
Die Klage ist bei dem Vertheilungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vertheilungsgericht seinen Sitz hat. Das Landgericht ist für sämmtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in Betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämmtlichen betheiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Vertheilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.	Unverändert.
§. 713.	§. 713.
In dem Urtheile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Theil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweites Vertheilungsverfahren in dem Urtheile anzuordnen.	Unverändert.
§. 714.	§. 714.
Das Versäumnißurtheil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.	Unverändert.
§. 715.	§. 715.
Auf Grund des erlassenen Urtheils wird die Auszahlung oder das anderweite Vertheilungsverfahren von dem Vertheilungsgerichte angeordnet.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Dritter Abschnitt.	**Dritter Abschnitt.**
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.	Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.
§. 716. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder eine Quantität bestimmter beweglicher Sachen herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten: daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde. Die Verpflichtung des Schuldners zur Eidesleistung erlischt durch Leistung des Interesse.	§. 716. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder **von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität** herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten: daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde. **Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.**
	§. 716a. **Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des §. 716. Abs. 1 entsprechende Anwendung.**
§. 717. Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen. Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schulder oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt. Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen. Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.	§. 717. Unverändert.
§. 718. Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen.	§. 718. Unverändert.
§. 719. Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgerichte erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen. Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.	§. 719. Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgerichte erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen. Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht. **Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 720. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei. Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.	§. 720. Unverändert.
§. 721. Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz erlassen wird.	§. 721. Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. **Das Maß der Gesammtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.** Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz erlassen wird. **Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.**
§. 722. Die in Gemäßheit der §§. 719—721. zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.	§. 722. Unverändert.
§. 723. Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§. 719., 721. zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des §. 627. Abs. 3. zu verfahren hat.	§. 723. Unverändert.
§. 724. Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen. Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen.	§. 724. Unverändert.
§. 725. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung.	§. 725. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. **Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§. 614., 615 a. eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils ertheilt ist.** **Die Vorschrift des ersten Absatzes** kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Vierter Abschnitt.	**Vierter Abschnitt.**
Offenbarungseid und Haft.	Offenbarungseid und Haft.
§. 726. Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.	§. 726. Unverändert.
§. 727. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides. Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.	§. 727. Unverändert.
§. 728. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.	§. 728. Unverändert.
§. 729. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrage ist ohne Verzug stattzugeben. Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.	§. 729. Unverändert.
§. 730. Ein Schuldner, welcher den im §. 660. erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.	§. 730. Unverändert.
§. 731. Die Haft ist unstatthaft: 1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt; 2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören; 3) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.	§. 731. Unverändert.
§. 732. Die Haft wird unterbrochen: 1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt; 2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.	§. 732. Unverändert.
§. 733. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.	§. 733. Unverändert.
	§. 733 a. **Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 734. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.	§. 734. Unverändert.
§. 735. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.	§. 735. Unverändert.
§. 736. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.	§. 736. Unverändert.
§. 737. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.	§. 737. Unverändert.
§. 738. Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.	§. 738. Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.
§. 739. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.	§. 739. Unverändert.
§. 740. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 660. erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines andern Gläubigers von Neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.	§. 740. Unverändert.
Fünfter Abschnitt. Arrest und einstweilige Verfügungen.	**Fünfter Abschnitt.** Arrest und einstweilige Verfügungen.
§. 741. Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann. Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist.	§. 741. Unverändert.
§. 742. Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.	§. 742. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.	
§. 743. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines zahlungsfähigen Schuldners zu sichern.	§. 743. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen **des** Schuldners zu sichern.
§. 744. Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.	§. 744. Unverändert.
§. 745. Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerths sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten. Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen. Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.	§. 745. Unverändert.
§. 746. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.	§. 746. Unverändert.
§. 747. Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurtheil, anderenfalls durch Beschluß. Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen. Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzutheilen.	§. 747. Unverändert.
§. 748. In dem Arrestbefehle ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.	§. 748. Unverändert.
§. 749. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt. Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mittheilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden. Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.	§. 749. Unverändert.
§. 750. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurtheil zu entscheiden. Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.	§. 750. Unverändert.

Vorlage.

§. 751.

Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurtheil auszusprechen.

§. 752.

Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem richterlichen Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurtheil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

§. 753.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 754.

Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind.

§. 755.

Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im §. 658. bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Vertheilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

§. 756.

Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 757.

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§. 731—739. und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind.

§. 758.

Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen

Beschlüsse der Kommission.

§. 751.

Unverändert.

§. 752.

Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurtheil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

§. 753.

Unverändert.

§. 754.

Unverändert.

§. 755.

Unverändert.

§. 756.

Unverändert.

§. 757.

Unverändert.

§. 758.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt. Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.	
§. 759. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.	§. 759. Unverändert.
§. 760. Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.	§. 760. Unverändert.
§. 761. Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.	§. 761. Unverändert.
§. 762. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.	§. 762. Unverändert.
§. 763. Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.	§. 763. Unverändert.
§. 764. Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.	§. 764. Unverändert.
§. 765. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben. Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.	§. 765. Unverändert.
§. 766. Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.	§. 766. Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist **das Gericht erster Instanz, und** wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.
§. 767. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitte erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.	§. 767. Unverändert.

Vorlage.

Neuntes Buch.
Aufgebotsverfahren.

§. 768.

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

§. 769.

Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1) die Bezeichnung des Antragsstellers;
2) die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
3) die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4) die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

§. 770.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in das Reichscentralblatt, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im §. 180. für Ladungen gegebenen Vorschriften.

§. 771.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§. 772.

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in das Reichscentralblatt erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§. 773.

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§. 774.

Das Ausschlußurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlußurtheils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurtheile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 775.

Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußurtheile das angemeldete Recht vorzubehalten.

Beschlüsse der Kommission.

Neuntes Buch.
Aufgebotsverfahren.

§. 768.

Unverändert.

§. 769.

Unverändert.

§. 770.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in **den Deutschen Reichsanzeiger,** außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im §. 180. für Ladungen gegebenen Vorschriften.

§. 771.

Unverändert.

§. 772.

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in **den Deutschen Reichsanzeiger** erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§. 773.

Unverändert.

§. 774.

Unverändert.

§. 775.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 776. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.	§. 776. Unverändert.
§. 777. Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.	§. 777. Unverändert.
§. 778. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das Reichscentralblatt anordnen.	§. 778. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in **den Deutschen Reichsanzeiger** anordnen.
§. 779. Gegen das Ausschlußurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt. Das Ausschlußurtheil kann bei dem Aufgebotsgerichte mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden: 1) wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt; 2) wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist; 3) wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist; 4) wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war; 5) wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urtheile berücksichtigt ist; 6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.	§. 779. Gegen das Ausschlußurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt. Das Ausschlußurtheil kann bei dem **Landgerichte, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat,** mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden: 1) wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt; 2) wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist; 3) wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist; 4) wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war; 5) wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urtheile berücksichtigt ist; 6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.
§. 780. Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Ausschlußurtheile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im §. 779. Nr. 4. 6. bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntniß des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist. Nach Ablauf von zehn Jahren von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.	§. 780. Unverändert.
§. 781. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 132. nicht vorliegen.	§. 781. Unverändert.
§. 782. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301. 302. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. Die Bestimmungen finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.	§. 782. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 783.	§. 783.
Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen. Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.	Unverändert.
§. 784.	§. 784.
Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.	Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat. **Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.**
§. 785.	§. 785.
Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags: 1) entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist; 2) den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen; 3) sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.	Unverändert.
§. 786.	§. 786.
In dem Aufgebote ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gerichte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.	Unverändert.
§. 787.	§. 787.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im §. 180. Abs. 2 bezeichneten Blätter. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.	Unverändert.
§. 788.	§. 788.
Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in das Reichscentralblatt erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen. *Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben und diese noch nicht eingetreten, so tritt an die Stelle des in dem vorstehenden Absatze erwähnten Tages der Verfalltag.*	*Fällt fort.*
§. 789.	§. 789.
Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheilsscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin dergestalt zu bestimmen, daß in die Zwischenzeit der Tag fällt, an welchem neue Zinsscheine oder Gewinnantheilsscheine auszugeben sind.	Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, **daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde zur Ausgabe der neuen Zinsscheine oder Gewinnantheilsscheine nicht vorgelegt sei.	Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein **nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes** Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde **seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine** nicht vorgelegt sei **und daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.**
	§. 789a.
	Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen oder Gewinnantheile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.
	Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlaß des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugniß auch die im §. 789. Abs. 2. bezeichneten Angaben enthalten.
	§. 789b.
	Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§. 789., 789a. vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.
	§. 789c.
	Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§. 789.—789b. nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.
	§. 789d.
	Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.
§. 790.	§. 790.
In dem Ausschlußurtheile ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.	In dem Ausschlußurtheile ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.
Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch das Reichscentralblatt bekannt zu machen.	Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch **den Deutschen Reichsanzeiger** bekannt zu machen.
In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.	In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.
	§. 790a.
	Die Vorschriften der §§. 789—790. finden auch auf das Aufgebot anderer als der im §. 782. Abs. 1. bezeichneten Urkunden, welche auf den Inhaber lauten

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, Anwendung insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.
	Durch diese Bestimmung werden Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen, nicht berührt.
§. 791. Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde gelten zu machen.	§. 791. Unverändert.

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 792. Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.	§. 792. Unverändert.
§. 793. Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.	§. 793. Unverändert.
§. 794. Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.	§. 794. Unverändert.
§. 795. Ist in dem Schiedsvertrage eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.	§. 795. Unverändert.
§. 796. Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte ernannt.	§. 796. Unverändert.
§. 797. Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.	§. 797. Unverändert.
§. 798. Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte ernannt.	§. 798. Unverändert.
§. 799. Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und	§. 799. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.	
§. 800. Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist: 1) wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert; 2) wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.	§. 800. Unverändert.
§. 801. Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten. In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.	§. 801. Unverändert.
§. 802. Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen. Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieneides sind die Schiedsrichter nicht befugt.	§. 802. Unverändert.
§. 803. Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen. Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.	§. 803. Unverändert.
§. 804. Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.	§. 804. Unverändert.
§. 805. Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.	§. 805. Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.
§. 806. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkun-	§. 806. Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
dung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.	
§. 807. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.	§. 807. Unverändert.
§. 808. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden: 1) wenn das Verfahren unzulässig war; 2) wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist; 3) wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat; 4) wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war; 5) wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist; 6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6. des §. 519. die Restitutionsklage stattfindet. Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4., 5. erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben.	§. 808. Unverändert.
§. 809. Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist. Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.	§. 809. Unverändert.
§. 810. Nach Erlassung des Vollstreckungsurtheils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im §. 808. Nr. 6. bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.	§. 810. Unverändert.
§. 811. Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft. Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen.	§. 811. Unverändert.
§. 812. Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§. 806.) gewendet hat.	§. 812. Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§. 806.) gewendet hat.

Vorlage.

Wenn für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs die Zuständigkeit des Handelsgerichts begründet sein würde, so tritt an dessen Stelle das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für den Anspruch zuständig wäre, wenn derselbe keine Handelssache beträfe.

§. 813.

Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

§. 813

Unverändert.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einführung der Civilprozeßordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Civilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem . . . . . . in Kraft.

§. 2.

Die Civilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

§. 3.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 4.

Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einführung der Civilprozeßordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Civilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs **gleichzeitig** mit dem **Gerichtsverfassungsgesetze** in Kraft.

§. 2.

Unverändert.

§. 2a.

Die Zulässigkeit des Rechtswegs darf durch die Landesgesetzgebung nicht aus dem Grunde ausgeschlossen oder beschränkt werden, weil als Partei der Fiskus, die Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation oder eine öffentliche Rechte ausübende Persönlichkeit betheiligt ist.

§. 3.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie **der Mitglieder** der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. **Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.**

§. 4.

Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;

Vorlage.

2) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

§. 5.

Ist in einem Bundesstaate auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze §. 7. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßakten zu übersenden.

Für das Reichsgericht ist die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit der Gerichte verschiedener Bundesstaaten handelt, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.

§. 7.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen finden auf die Bestellung

Beschlüsse der Kommission.

2) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

§. 5.

Ist in einem Bundesstaate auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, §. 7., für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung **endgültig** über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit **ist auch für das Reichsgericht** bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§. 493., 495. der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung.

§. 5a.

Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgerichte oder bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwaltes bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getroffen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit des §. 157. der Civilprozeßordnung.

§. 6.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit **solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirke eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sitz haben,** durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.

§. 7.

Unverändert.

Vorlage.

eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

§. 8.

Die Landesgesetze können in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen.

§. 9.

Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 10.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilprozeßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1) §. 2. des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868;
2) Artikel 34—36., 38., 39., 77., 78., 79. Abs. 2., 448., 494. 889. des Handelsgesetzbuchs;
3) §. 6. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871;
4) §. 14. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft.

Der Artikel 80. der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§. 183., 244., 442. Abs. 2. der Civilprozeßordnung unterbrochen wird.

In den Fällen der Artikel 348., 365., 407. des Handelsgesetzbuchs ist das Amtsgericht des Orts zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

§. 11.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 2. nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:

1) die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;
2) die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;

Beschlüsse der Kommission.

§. 8.

Die Landesgesetze können in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen, **insoweit nicht §. 790a. der Civilprozeßordnung entgegen steht.**

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilprozeßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1) §. 2. des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868;
2) Artikel 34—36., **37. Satz 2.**, 39., 77., 78., 79. Abs. 2., 488., 494., 889. des Handelsgesetzbuchs;
3) §. 6. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871;
4) §. 14. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;
5) **§. 144. Abs. 4. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873;**
6) **§. 78. Abs. 3. des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.**

Der Artikel 80. der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§. 183., 244., 442. Abs. 2., **451a. Abs. 2.** der Civilprozeßordnung unterbrochen wird.

In den Fällen der Artikel 348., 365., 407. des Handelsgesetzbuchs ist das **im §. 430. der Civilprozeßordnung bezeichnete** Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

§. 11.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 2. nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:

1) a. **die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urtheils für den Civilrichter;**
   b. die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;
2) die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;

Vorlage.

3) die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urtheilsfristen und über die Befugnisse der Gerichte, dem Schuldner bei der Verurtheilung Zahlungsfristen zu gewähren;
4) die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.

§. 12.

Unberührt bleiben:
1) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden entsteht;
2) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben; über das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere; über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;
3) die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren;
4) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;
5) die Vorschriften des mecklenburgischen Rechts über das Verfahren bei Klagen des Fiskals gegen Obrigkeiten auf Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Verpflichtungen und auf Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen;
6) die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, und über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten.

Entstehen in einem unter Nr. 3. bezeichneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes.

§. 13.

Unberührt bleiben:
1) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist.
Insoweit der Beweis des Gegentheils zulässig ist, kann dieser Beweis auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§. 397. ff. der Civilprozeßordnung geführt werden.

Unberührt bleiben ferner:
2) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;
3) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;
4) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach wel-

Beschlüsse der Kommission.

3) die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urtheilsfristen und über die Befugnisse des Gerichts, dem Schuldner bei der Verurtheilung Zahlungsfristen zu gewähren;
4) die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.

§. 12.

Unberührt bleiben:
1) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden **oder Verwaltungsgerichten** entsteht;
2) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben; über das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere; über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;
3) die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren;
4) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;

5) die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, und über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten.

Entstehen in einem unter Nr. 3 bezeichneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes.

§. 13.

Unverändert.

Vorlage.

chen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können;

5) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung;
6) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln;
7) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind;
8) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat.

§. 14.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.

§. 15.

Auf die Erledigung der vor dem .... anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem ...... anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 16.

Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurtheile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebunden sind.

§. 17.

Gegen Endurtheile, welche vor dem .... die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurtheile, welche in den vor dem .... anhängig gewordenen Prozessen nach dem .... die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

§. 18.

Eine am .... anhängige Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen.

Von welchem Zeitpunkte an die Zwangsvollstreckung als anhängig anzusehen ist, bestimmt sich nach den bisherigen Prozeßgesetzen oder nach den von der Landesgesetzgebung zu erlassenden Uebergangsbestimmungen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 14.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das **Grund- oder** Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.

§. 15.

Auf die Erledigung der vor dem **Inkrafttreten der Civilprozeßordnung** anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem **Inkrafttreten derselben** anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Gegen Endurtheile, welche vor dem **Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung** die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurtheile, welche in den vor **diesem Tage** anhängig gewordenen Prozessen nach **demselben** die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Instanz die Klagen gegen solche Endurtheile zu erheben sind.

§. 18.

Eine **vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung** anhängig **gewordene** Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckun-

Vorlage.

§. 19.

Aus einer vor dem .... aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem .... statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Civilprozeßordnung entspricht.

Beschlüsse der Kommission.

gen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 19.

Aus einer vor dem **Inkrafttreten der Civilprozeßordnung** aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem **Inkrafttreten der Civilprozeßordnung** statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Civilprozeßordnung entspricht.

§. 19a.

Insoweit Pfand- oder Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, gegenüber einem Pfandrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des §. 658. Abs. 2 der Civilprozeßordnung ihre Wirksamkeit verlieren würden, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten das bisherige Vorrecht gewähren.

Das Vorrecht kann nicht gewährt werden gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung entstanden sind, entsprechende Anwendung.

Nr. 7.

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Strafprozeßordnung mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

I.
Strafprozeßordnung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.
Allgemeine Bestimmungen.

Beschlüsse der Kommission.

I.
Strafprozeßordnung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.
Allgemeine Bestimmungen.

Vor dem ersten Abschnitt sind einzuschalten, als künftiger erster Abschnitt folgende Paragraphen (§§. a.—f.):

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§. a.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§. b.

Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§. c.

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

§. d.

Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§. e.

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

Vorlage.

Erster Abschnitt.

Gerichtsstand.

§. 1.

Ein Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in Bezirk die dessen strafbare Handlung begangen ist.

§. 2.

Ist die strafbare Handlung im Auslande begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, dessen Sitz dem Orte der That am nächsten liegt.

§. 3.

Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

§. 4.

Ein Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; falls er aber einen solchen im Deutschen Reiche nicht hat, bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk seine Ergreifung erfolgt.

§. 5.

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

§. f.

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.

Erster Abschnitt.

Gerichtsstand.

§. 1.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist.

§. 2.

Fällt fort (vergl. §. 4a. Abs. 1).

§. 3.

Fällt fort (vergl. §. 4b).

§. 4.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der **Angeschuldigte** zur Zeit der Erhebung der Klage **seinen Wohnsitz hat.**

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§. **4a.** (vergl. §. 2. der Vorlage.)

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des §. 4. nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

§. 4b. (vergl. §. 3. der Vorlage).

Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe **im Auslande oder** in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

§. 5.

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finde**n** diese Bestimmung**en** keine Anwendung.

Vorlage.

§. 6.

Unter mehreren nach den Vorschriften der §§. 1 — 5. zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das ihnen gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§. 7.

Für zusammenhängende Strafsachen ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

Die Verbindung kann in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, wieder aufgehoben werden.

§. 8.

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das ihnen gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§. 9.

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübnng des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Störung der öffentlichen Ordnung zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirks zu übertragen.

§. 10.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nicht von Amtswegen aussprechen.

§. 11.

Der Beschuldigte muß die Einrede der Unzuständigkeit bei Verlust derselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zum Vortrage der Anklage geltend machen.

§. 12.

Durch eine in der Voruntersuchung ergehende Entscheidung über die bestrittene Zuständigkeit wird diese auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§. 13.

Ist die Unzuständigkeit mehrerer Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen ausgesprochen, welche nicht mehr anfechtbar sind, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

Beschlüsse der Kommission.

§. 6.

Unter mehreren nach den Vorschriften der §§. 1 — 5. zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§. 7.

Für zusammenhängende Strafsachen, **welche einzeln nach den Vorschriften der §§. 1—5. zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden,** ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft **oder ein Angeschuldigter** hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§. 8.

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§. 9.

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine **Gefährdung** der öffentlichen **Sicherheit** zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirks zu übertragen.

§. 10.

Der **Angeschuldigte** muß **den Einwand** der Unzuständigkeit bei Verlust derselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis **zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens** geltend machen.

§. 11.

Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§. 12.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit **nur auf Einwand des Angeklagten** aussprechen.

§. 13.

Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, **welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit** ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständnige Gericht.

Vorlage.

§. 14.

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§. 15.

Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet.

Zweiter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 16.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§. 17.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

§. 18.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem in dem Verfahren als Kläger auftretenden Verletzten und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§. 19.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung nur bis zum Vor-

Beschlüsse der Kommission.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

Ein Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei dem Hauptverfahren vor der Strafkammer, dem Schwurgerichte und dem Reichsgerichte ausgeschlossen.

§. 18.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem **Privatkläger** und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§. 19.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung **erster Instanz**

Vorlage.

trage der Anklage, in der Verhandlung über die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

§. 20.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel die Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§. 21.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§. 22.

Der Beschluß, durch welchen ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden. Gegen den Beschluß durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

§. 23.

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 24.

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber dafür hält, daß seine Ablehnung gerechtfertigt sein würde, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§. 25.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§. 26.

Die Bestimmungen des §. 16 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§. 27.

Der Urtheilsfällung muß eine mündliche Ver-

Beschlüsse der Kommission.

nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

§. 20.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. **Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.**

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§. 21.

Unverändert.

§. 22.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

§. 23.

Unverändert.

§. 24.

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber **von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches** seine Ablehnung **rechtfertigen könnte,** oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§. 25.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet **das Gericht oder** der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§. 26.

Unverändert.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§. 27.

Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
handlung vor dem erkennenden Gerichte (Hauptverhandlung) vorangehen. Die im Laufe einer Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen des Gerichts werden nach Anhörung der Betheiligten, die außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen. Vor der Entscheidung über schriftliche Anträge der Staatsanwaltschaft ist derselben auf Verlangen Gelegenheit zur mündlichen Begründung des Antrages zu geben.	**sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.**
§. 28. Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen, sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.	§. 28. Unverändert.
§. 29. Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung. Die Zustellung an einen nicht auf freiem Fuße Befindlichen kann durch Vorlesung des bekannt zu machenden Schriftstücks ersetzt werden. Ueber die Vorlesung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Mitwirkung eines Richters bedarf es nicht.	§. 29. Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. **Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.** Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung. **Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.**
§. 30. Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.	§. 30. Unverändert.
§. 31. Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher. Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.	§. 31. Fällt fort.
§. 32. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung. Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.	§. 32. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.
	§. 32a. **Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.**
	§. 32b. **Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das**

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§. 33.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist, und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War dem Beschuldigten die Ladung zur Hauptverhandlung schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald die zuzustellende Schrift zwei Wochen lang in dem Gebäude des Gerichts erster Instanz öffentlich ausgehangen hat. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil ausgehängt.

§. 33.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist, und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung **dem Angeklagten** schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald die zuzustellende Schrift zwei Wochen lang in dem Gebäude des Gerichts erster Instanz öffentlich ausgehangen hat. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil ausgehängt.

§. 34.

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

§. 34.

Unverändert.

Vierter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 35.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§. 36.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§. 37.

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 38.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Vierter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Mit dem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.	
§. 39. Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung. Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.	§. 39. Unverändert.
§. 40. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.	§. 40. Unverändert.
§. 41. Gegen die Versäumung der Frist für die Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet eine Wiedereinsetzung nicht statt.	§. 41. **Fällt fort.**
Fünfter Abschnitt. Zeugen.	Fünfter Abschnitt. Zeugen.
	§. 47. Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens. Die Ladung einer dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.
	§. 47 a. **Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.** **Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.** **Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:** **in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,** **in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,** **in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,** **in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,** **in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.**
	§. 48. **Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben ver-**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	ursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.
	Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.
	Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten und ersuchten Richter zu.
	Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.
§. 42.	§. 42.
Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: der Verlobte und der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, sowie diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.	Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: **1.** der Verlobte **des Beschuldigten**; **2.** der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; **3.** diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
Die bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.	Die bezeichneten Personen sind vor **jeder** Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. **Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.**
§. 43.	§. 43.
Geistliche sind in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Dasselbe gilt von dem Vertheidiger des Beschuldigten und von öffentlichen Anwälten in Ansehung desjenigen, was denselben in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist, soweit nicht derjenige, welchem sie zur Geheimhaltung des Anvertrauten verpflichtet sind, sie davon entbindet.	**Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:** **1.** Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; **2.** Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was **ihnen** in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist; **3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.** **Die unter Nr. 2. 3. bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.**
§. 44.	§. 44.
Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nicht vernommen werden, wenn ihre oberste Dienstbehörde oder die ihnen zuletzt vorgesetzt gewesene oberste Dienstbehörde erklärt, daß die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde.	Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen **nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.** **Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.**

Vorlage.

§. 45.

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, durch deren Beantwortung er sich selbst oder eine Person, gegen welche er nach §. 42. ein Zeugniß abzulegen nicht verpflichtet ist, der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde.

§. 46.

Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides eine genügende Vorstellung nicht haben, desgleichen diejenigen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses unfähig sind, können nur unbeeidigt vernommen werden.

Dasselbe gilt von Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

Bei Personen, die zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse stehen, welches sie nach §. 42. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob dieselben unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

§. 47.

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung einer dem aktiven Heere angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der vorgesetzten Militärbehörde.

§. 48.

Gegen einen Zeugen, welcher unentschuldigt ausbleibt oder ohne Erlaubniß sich entfernt, wird eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, Haft bis zu sechs Wochen festgesetzt, auch werden ihm die durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten auferlegt. Außerdem kann seine Vorführung angeordnet werden.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Diese Befugnisse stehen auch dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Beschlüsse der Kommission.

§. 44a.

Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach §. 20. Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redakteure und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hülfspersonal berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern.

§. 45.

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, **deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im §. 42. Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.**

§. 45a.

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§. 42., 43., 45. stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§. 46.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides **keine** genügende Vorstellung haben;
2. **Personen,** welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze **unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;**
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

§. 46a.

Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach §. 42. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, **so** hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§§. 47. und 48.

fallen hier fort, da sie vor §§. 42.—46. gesetzt sind.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht; die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.	
§. 49. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.	§. 49. Unverändert.
§. 50. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.	§. 50. Unverändert.
§. 51. Die Beeidigung des Zeugen erfolgt vor seiner Vernehmung zur Sache. Sie kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.	§. 51. **Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung** kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.
§. 52. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet: daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde; der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet: daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.	§. 52. Unverändert.
§. 53. Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe".	§. 53. Unverändert.
§. 54. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet.	§. 54. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. **Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.**
Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.	Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.
Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.	Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.
§. 55. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer ReligionsGesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religions-Gesellschaft abgiebt.	§. 55. Unverändert.
§. 56. Legt ein öffentlicher Beamter über Gegenstände, welche sein Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ab, so kann es der Eidesleistung für gleich geachtet werden, wenn der Zeuge die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen Diensteid versichert.	§. 56. **Fällt fort.**
§. 57. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt in der Hauptverhandlung.	§. 57. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, **vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 186.,** in der Hauptverhandlung.
Sie kann schon im Vorverfahren erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhand-	Sie kann schon in der **Voruntersuchung** erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Haupt-

Vorlage.

lung verhindert sein oder seine Ladung zu letzterer wegen großer Entfernung unterbleiben wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. In dem Protokolle ist anzugeben, aus welchem dieser Gründe die Beeidigung erfolgt ist.

§. 58.

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in derselben Untersuchung nochmals vernommen, so genügt es, wenn er die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichert.

§. 59.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§. 60.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

§. 61.

Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder dessen Beeidigung, so kann ihn der Richter durch Zwangshaft bis zu sechs Monaten, sowie durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von sechshundert Mark zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Bei Uebertretungen finden gegen den ungehorsamen Zeugen nur Zwangshaft bis zu sechs Wochen und Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundertfunfzig Mark statt.

Die Zwangshaft hört auf, sobald der Zeuge seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommt; dagegen behält es bei den bereits festgesetzten Geldstrafen sein Bewenden.

Dem Zeugen werden außerdem die durch seine Weigerung verursachten Kosten auferlegt.

Diese Befugnisse stehen auch dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die *hier vorgesehenen* Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 62.

Jeder von dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnungen

Beschlüsse der Kommission.

verhandlung verhindert **oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert** sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokolle anzugeben.

§. 58.

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, **in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren** nochmals vernommen, so genügt es **statt der Beeidigung, daß der Zeuge** die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichert.

§. 59.

Unverändert.

§. 60.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. **Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.**

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

§. 61.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 62.

Jeder von dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der **Gebührenordnung**

Vorlage.

Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§. 63.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie des Fürstlichen Hauses Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Sechster Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

§. 64.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Die Ladung einer dem aktiven Heere angehörenden Person des Soldatenstandes als Sachverständigen erfolgt durch Ersuchen der vorgesetzten Militärbehörde.

§. 65.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn die besonderen Umstände des Falles dies erfordern.

§. 66.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem in dem Verfahren als Kläger auftretenden Verletzten und dem Beschuldigten zu Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten auf Verlangen namhaft zu machen.

§. 67.

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§. 68.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen

Beschlüsse der Kommission.

Anspruch auf Entschädigung aus **der Staatskasse** für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§. 63.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie **die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern** sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Sechster Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

§. 63a.

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des fünften Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 64.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände **es** erfordern.

§. 65.

Fällt fort (vgl. §. 64. Abs. 2).

§. 66.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem **Privatkläger** und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, **wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.**

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§. 67.

Unverändert.

§. 68.

Unverändert.

Vorlage.

kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

§. 69.

Im Falle des unentschuldigten Ausbleibens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird gegen denselben eine Geldstrafe bis zu dreihundert und bei wiederholtem Ungehorsam bis zu sechshundert Mark festgesetzt; auch werden ihm die durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten auferlegt.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung des Ausbleibens, so werden die gegen den Sachverständigen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Diese Befugnisse stehen auch dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 70.

Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§. 71.

Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 72.

Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

Beschlüsse der Kommission.

§. 69.

Im Falle des **Nichterscheinens** oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird **dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu Sechshundert Mark erkannt werden.**

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 70.

Unverändert.

§. 71.

Unverändert.

§. 71a.

Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§. 71b.

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 72.

Unverändert.

Vorlage.

§. 73.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die Ladung, Vernehmung und Beeidigung der Zeugen auf Sachverständige entsprechende Anwendung.

§. 74.

Besteht zwischen mehreren Gutachten ein Widerspruch, oder findet der Richter ein Gutachten ungenügend, so kann er eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§. 75.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnungen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§. 76.

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§. 77.

Findet die Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins statt, so hat das Protokoll sich über die wahrgenommenen Erscheinungen sowie erforderlichen Falls darüber auszusprechen, welche Spuren oder Merkmale, die im vorliegenden Falle vermuthet werden konnten, gefehlt haben.

§. 78.

Die gerichtliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von einem Gerichtsarzt und einem andern Arzte vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Vorstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Wiederausgrabung statthaft.

§. 79.

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Leiche solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und demjenigen, welcher der That beschuldigt ist, zur Wiedererkennung vorzuzeigen.

§. 80.

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§. 81.

Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 73.

Fällt fort.

§. 74.

Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, **wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.**

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§. 75.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der **Gebührenordnung** Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumiß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§. 76.

Unverändert.

§. 77.

Findet die Einnahme eines **richterlichen** Augenscheins statt, so **ist im** Protokoll **der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben,** welche Spuren oder Merkmale, **deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte,** gefehlt haben.

§. 78.

Die **richterliche** Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von **zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß,** vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre **Ausgrabung** statthaft.

§. 79.

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, **die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen,** welche den Verstorbenen gekannt haben, **festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.**

§. 80.

Unverändert.

§. 81.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 82. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.	§. 82. Unverändert.
§. 83. Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichen Falls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei. Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.	§. 83. Unverändert.
§. 84. Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.	§. 84. Unverändert
Siebenter Abschnitt. Beschlagnahme und Durchsuchung.	**Siebenter Abschnitt.** Beschlagnahme und Durchsuchung.
§. 85. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen. Wird durch eine solche Maßregel das Verfügungsrecht einer Person beeinträchtigt, oder wird derselben widersprochen, so bedarf es der Beschlagnahme.	§. 85. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen. **Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben,** so bedarf es der Beschlagnahme.
§. 86. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern. Er kann im Falle der Weigerung durch die im §. 61. bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.	§. 86. Unverändert.
§. 87. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde.	§. 87. Unverändert.
§. 88. Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§. 42., 43. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.	§. 88. Unverändert.
§. 89. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu.	§. 89. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und **denjenigen** Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, **welche als**

Vorlage.

Ist eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so kann der davon Betroffene auf richterliche Entscheidung antragen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Staatsanwaltschaft, Gericht) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 90.

Die Beschlagnahme von Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn anzunehmen ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.

§. 91.

Zu der Beschlagnahme (§. 90.) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§. 89).

§. 92.

Von den getroffenen Maßregeln (§§. 90., 91.) sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden oder deren Zurückbehaltung nach der Eröffnung nicht erforderlich ist, sind den Betheiligten sofort auszuantworten.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

§. 93.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Beschlüsse der Kommission.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist **die** Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung **und ohne Zustimmung des davon Betroffenen erfolgt, so tritt dieselbe außer Kraft, wenn die richterliche Genehmigung nicht binnen drei Tagen beantragt wird.** So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, **zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören,** erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (**Richter,** Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 90.

Die Beschlagnahme von Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn **Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen** ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.

Betrifft die Untersuchung eine Uebertretung, so ist die Beschlagnahme von verschlossenen Briefen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten unzulässig.

§. 91.

Unverändert.

§. 92.

Von den getroffenen Maßregeln (§§. 90., 91.) sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. **Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.**

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

§. 93.

Unverändert.

Vorlage.

§. 94.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn anzunehmen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§. 95.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. 96.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Staatsanwaltschaft, Gericht) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 97.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, statt seiner ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 94.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn **Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen** ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§. 95.

Unverändert.

§. 96.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und **denjenigen** Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, **welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.**

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. **Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.**

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 95. Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (**Richter,** Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 97.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, **sein Vertreter oder** ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des §. 94. Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Be-

Vorlage.

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen. Der Inhaber derselben kann ein Verzeichniß, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber fordern.

§. 98.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§. 99.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter sowie der Staatsanwaltschaft zu.

Andere Beamte haben, wenn sie die Durchsicht aufgefundener Papiere für geboten erachten, der Inhaber derselben ihr aber widerspricht, die Papiere in einem mit dem Amtssiegel zu verschließenden Umschlage an den Richter oder die Staatsanwaltschaft abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

§. 100.

Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Angeklagten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

Beschlüsse der Kommission.

ginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im §. 9[illegible]. Abs. 2 bezeichneten Räume.

§. 97a.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§. 93., 94.) sowie im Falle des §. 93. die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§. 98.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

Die Bestimmungen des §. 89. Abs. 2 finden auf diesen Fall Anwendung.

§. 98a. (Vgl. §. 97. Abs. 2 der Vorlage.)

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§. 99.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 100.

Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem **Betheiligten** bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

Vorlage.

Achter Abschnitt.

Verhaftung, Verwahrung und vorläufige Festnahme.

§. 101.

Der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, kann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn gegen ihn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig oder anzunehmen ist, daß er durch Vernichtung oder Verdunkelung der Spuren der That oder durch Verabredungen mit Zeugen oder Mitschuldigen die Untersuchung erschweren werde.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Beschuldigte ein Unbekannter, Ausländer, Heimathloser oder Landstreicher ist, oder wenn die ihm zur Last gelegte That mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht ist.

§. 102.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und zwar nur dann verhängt werden, wenn der Beschuldigte ein Unbekannter, Ausländer, Heimathloser oder Landstreicher ist, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§. 103.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Beschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung nach Vorschrift des §. 29. bekannt zu machen.

§. 104.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung vernommen werden.

§. 105.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Gefängnißordnung nothwendig sind.

Beschlüsse der Kommission.

Achter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§. 101.

Der **Angeschuldigte darf nur dann** in Untersuchungshaft genommen werden, wenn **dringende** Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig **ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.**

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. **wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;**
2. **wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;**
3. **wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.**

§. 102.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der **Angeschuldigte zu den im §. 101. Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört,** oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§. 103.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehle ist der **Angeschuldigte** genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem **Angeschuldigten** ist der Haftbefehl bei der Verhaftung, **und wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des §. 29. bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.**

§. 104.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung **gehört** werden.

§. 105.

Der Verhaftete soll von Anderen, soweit möglich, gesondert, und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der **Ordnung im Gefängnisse** nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden. **Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei seiner Vernehmung soll er ungefesselt sein.** **Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen.**
§. 106. Ein Beschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.	§. 106. Ein **Angeschuldigter,** dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.
§. 107. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken. Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.	§. 107. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken. Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird dem von **Richter** nach freiem Ermessen festgesetzt.
§. 108. Der Beschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.	§. 108. Der **Angeschuldigte,** welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.
§. 109. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Beschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.	§. 109. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der **Angeschuldigte** zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.
§. 110. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Beschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn die erkannte Strafe in Vollzug gesetzt wird. Pfandbesteller und Bürgen können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Beschuldigten bewirken.	§. 110. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der **Angeschuldigte** zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn **der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.** **Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben,** können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie **entweder** binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des **Angeschuldigten** bewirken, **oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.**
§. 111. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht. Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte sowie Pfandbesteller und Bürgen zu einer Erklärung aufzufordern; gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen den Pfandbesteller und Bürgen die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.	§. 111. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der **Angeschuldigte** sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht. Vor der Entscheidung sind der **Angeschudigte** sowie **Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben,** zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. **Vor der Entscheidung ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.** Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen **Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben,** die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Endurtheils.

Vorlage.

§. 112.

Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Gründe der Verhaftung weggefallen sind, oder wenn der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Beschuldigten nicht verzögert werden.

§. 113.

Die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gerichte erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und im Falle des Einverständnisses der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Beschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§. 114.

In dem Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage kann aus denselben Gründen, welche zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigen, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, von Amtswegen ein Verwahrungsbefehl *gegen den Beschuldigten* erlassen werden.

Zur Erlassung des Verwahrungsbefehls ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der Beschuldigte betroffen wird.

§. 115.

Der Verwahrungsbefehl ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Vollstreckung desselben der Haftbefehl von dem zuständigen Richter erlassen und zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Erscheint die Zuständigkeit eines anderen Gerichts als des Schöffengerichts begründet, so kann diese Frist auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter bis auf sechs Wochen verlängert werden.

Im Uebrigen finden die für die Untersuchungshaft geltenden Bestimmungen auch auf die Verwahrung entsprechende Anwendung.

§. 116.

Wird Jemand auf frischer That *oder unmittelbar nachher* betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt,

Beschlüsse der Kommission.

§. 112.

Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn **der in demselben angegebene Grund** der Verhaftung weggefallen **ist**, oder wenn der **Angeschuldigte** freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des **Angeschuldigten** nicht verzögert werden.

§. 113.

Die auf die Untersuchungshaft, **einschließlich der Sicherheitsleistung,** bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gerichte erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und **mit Zustimmung** der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des **Angeschuldigten** gegen Sicherheitsleistung befugt. **Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.**

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§. 114.

Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, **wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist,** vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein **Haftbefehl** erlassen werden.

Zur Erlassung **dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen** ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der **zu Verhaftende** betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§. 103—112. finden entsprechende Anwendung.

§. 115.

Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn **die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn** nicht binnen **einer Woche** nach Vollstreckung **des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft** von dem zuständigen Richter **angeordnet, auch diese Anordnung** zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§. 116.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt,

Vorlage.

wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Verwahrungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§. 117.

Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, wenn er aber hierzu nicht zuständig oder die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, einen Verwahrungsbefehl.

§. 118.

Auf Grund eines Haftbefehls oder Verwahrungsbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl oder Verwahrungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse oder während der Hinführung nach einem solchen entweicht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§. 119.

Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls, eines Verwahrungsbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Beschlüsse der Kommission.

wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§. 117.

Der Festgenommene ist unverzüglich, **sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird,** dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, **auf welchen die Bestimmungen des §. 115. Anwendung finden.**

§. 117a.

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

§. 117b.

Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des §. 115. Anwendung.

§. 118.

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht **oder sonst sich der Bewachung entzieht.**

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§. 119.

Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Vorlage.

Neunter Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

§. 120.

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich unter der Androhung zu laden, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§. 121.

Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haft- oder Verwahrungsbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§. 122.

Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§. 123.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung und zur Beseitigung der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe geben.

Bei der ersten Vernehmung ist auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Zehnter Abschnitt.

Vertheidigung.

§. 124.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen.

§. 125.

Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

§. 126.

In Sachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind,

Beschlüsse der Kommission.

Neunter Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

§. 120.

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich **zu laden. Die Ladung kann unter der Androhung geschehen,** daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§. 121.

Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines **Haftbefehls** rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§. 122.

Unverändert.

§. 123.

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit **zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen** geben.

Bei der ersten Vernehmung **des Beschuldigten ist zugleich** auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Zehnter Abschnitt.

Vertheidigung.

§. 124.

Unverändert.

§. 125.

Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

§. 125a.

Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

§. 126.

Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster In-

Vorlage.

ist, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden, dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

In anderen Strafsachen kann das Gericht und in dringenden Fällen der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§. 127.

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

§. 128.

Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige ist oder das Gericht die Bestellung eines Vertheidigers beschlossen hat, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt, oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Beschuldigten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahnung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

Beschlüsse der Kommission.

stanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. **wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;**
2. **wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.**

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im §. 165a. vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat oder, wenn eine solche Aufforderung nicht stattfindet, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung oder, wenn diese Aufforderung nicht stattfindet, nach der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zu stellen.

§. 126a.

In anderen als den im §. 126. bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

§. 126b.

Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

§. 126c.

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§. 127.

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts, **für das vorbereitende Verfahren durch den Amtsrichter** aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

§. 128.

Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers **in Gemäßheit des §. 126a. erfolgt ist,** der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt, oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem **Angeklagten** sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

Vorlage. / **Beschlüsse der Kommission.**

§. 129.

Vorlage: Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigten kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

Beschlüsse der Kommission: Unverändert.

§. 130.

Vorlage: Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der Untersuchungsakten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten zu gestatten, falls dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Beschlüsse der Kommission: Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der **dem Gerichte vorliegenden Akten** befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten **insoweit** zu gestatten, **als** dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmungen des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberfuhrungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§. 131.

Vorlage: Dem in Untersuchungshaft oder Verwahrung befindlichen Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter anordnen, daß den Unterredungen eine Gerichtsperson beiwohne, auch schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Beschlüsse der Kommission: Dem **verhafteten** Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Unterredungen des Beschuldigten mit dem Vertheidiger finden ohne Anwesenheit dritter Personen statt.

§. 132.

Vorlage: Der Ehemann einer Beschuldigten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Beschuldigten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

Beschlüsse der Kommission: Der Ehemann einer **Angeklagten** ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen **Angeklagten.**

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§. 132a. (Beschlüsse der Kommission)

Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Oeffentliche Klage.

§. 133.

Vorlage: Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

Beschlüsse der Kommission: Unverändert.

Vorlage.

§. 134.

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, wofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§. 135.

Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§. 136.

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§. 137.

Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden.

§. 138.

Ist Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben, oder ist ein unbekannter Leichnam gefunden worden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet. In Fällen großer Entfernung des Sitzes der letzteren ist die Anzeige dem Amtsrichter zu erstatten.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§. 139.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft kann zu diesem Behufe von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 134.

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich **ein** Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten **sofern** zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§. 135.

Unverändert.

§. 136.

Unverändert.

§. 136a.

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§. 137.

Anzeigen strafbarer Handlungen **oder** Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. **Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.**

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag schriftlich oder, bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

§. 138.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben **ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten** gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft **oder an den Amtsrichter verpflichtet.**

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§. 139.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und, sofern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wird, für die Erhebung derjenigen Beweise zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint.

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

Beschlüsse der Kommission:

§. 139 a.

Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

Vorlage:

§. 140.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter, des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Beschlüsse der Kommission:

§. 140.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer **richterlichen** Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung gesetzlich zulässig, ob nach den Umständen des Falles ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses, und ob eine eidliche Vernehmung gerechtfertigt ist.

Vorlage:

§. 141.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme gerichtlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

Beschlüsse der Kommission:

§. 141.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zn treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme **richterlicher** Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

Vorlage:

§. 142.

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich seinen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

Beschlüsse der Kommission:

§. 142.

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine **amtliche** Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich **den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen** Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

Vorlage:

§. 143.

Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

Beschlüsse der Kommission:

§. 143.

Unverändert.

§. 143 a.

Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen und von seiner Anordnung der Staatsanwaltschaft unverzüglich Kenntniß zu geben. Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist. den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Vorlage:

§. 144.

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

Beschlüsse der Kommission:

§. 144.

Unverändert.

Vorlage:

§. 145.

Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den ge-

Beschlüsse der Kommission:

§. 145.

Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den **rich-**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
richtlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.	**terlichen** Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.
Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten und seines Vertheidigers, wenn der Beschuldigte als solcher gerichtlich vernommen ist oder sich in Verwahrung befindet.	Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers **und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.**
§. 146.	§. 146.
Giebt die Staatsanwaltschaft einer von dem Verletzten gemachten Anzeige keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Zurückzegung der Akten, so hat sie den Verletzten, welcher die Strafverfolgung beantragt oder Nachricht von dem Ergebnisse des Verfahrens verlangt hatte, unter Angabe der Gründe zu bescheiden.	**Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.**
Dem Verletzten steht die Beschwerde bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.	**Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.**
Die Zurücklegung der Akten ist dem Beschuldigten bekannt zu machen, wenn er als solcher gerichtlich vernommen worden ist oder sich in Verwahrung befunden hat.	
§. 147.	§. 147.
Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.	**Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.**
§. 148.	§. 148.
Zusammenhängende Strafsachen im Sinne des §. 7., welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt. Dieses Gericht kann jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine Trennung anordnen.	**Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen diesen Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.**
Eine solche Verbindung oder Trennung kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden. Für diesen Beschluß ist dasjenige der betheiligten Gerichte zuständig, zu dessen Bezirke die übrigen gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.	**Dieser Antrag muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein.**
	Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.
	§. 148 a.
	Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.
	Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.
	Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.
	§. 148 b.
	Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.
	Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.
	§. 148 c.
	Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

Vorlage.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

§. 149.

Eine Voruntersuchung ist in denjenigen Strafsachen nothwendig, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle eines Zusammenhanges (§. 148.), die Voruntersuchung unzulässig.

In anderen Strafsachen findet die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt.

§. 150.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§. 149.), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

§. 149.

Die Voruntersuchung **findet** in denjenigen Strafsachen **statt**, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts **oder der Schwurgerichte** gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. **wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;**
2. **wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des §. [illegible]a. beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.**

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle **der Verbindung in Folge eines** Zusammenhanges **(§. e.)**, die Voruntersuchung unzulässig.

§. 150.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

§. 150a.

Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§. 149.), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§. **150**b.

Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im §. 150 a. Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§. **150**c.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des §. 150 a. Abs. 2 und in dem Falle des §. 150 b. Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§. 10.) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

§. **150**d.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 151. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.	§. 151. Unverändert.
§. 152. Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.	§. 152. Unverändert.
§. 153. Bei dem Reichsgericht wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt. Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen. Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.	§. 153. Unverändert.
§. 154. Bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.	§. 154. Bei der Vernehmung des **Angeschuldigten**, der Zeugen und Sachverständigen, sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. **In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.** **§. 154a.** **Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.** **Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.** **Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.**
§. 155. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.	§. 155. Unverändert.
§. 156. Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, in der Voruntersuchung zu erheben.	§. 156. Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der **Angeschuldigte** außer Verfolgung zu setzen sei. Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, **oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint,** in der Voruntersuchung zu erheben.
§. 157. Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur	§. 157. Unverändert.

Vorlage.

Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§. 158.

Der Beschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

§. 159.

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Vertheidiger *auf ihr Verlangen* die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein *oder zu letzterer wegen großer Entfernung nicht geladen werden* wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§. 160.

Von der Anwesenheit bei der Verhandlung kann der Beschuldigte ausgeschlossen werden, wenn durch seine Zulassung der Untersuchungszweck gefährdet würde.

§. 161.

Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§. 162.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der

Beschlüsse der Kommission.

§. 158.

Der **Angeschuldigte** ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

§. 159.

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem **Angeschuldigten** und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, **oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert** sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche **Angeschuldigte** nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§. 159 a.

Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erfordrrlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§. 160.

Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde.

§. 161.

Unverändert.

§. 162.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der

Vorlage.

Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Beschuldigte in Kenntniß zu setzen.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 163.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§. 164.

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

§. 165.

Die Anklageschrift hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

§. 166.

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht

Beschlüsse der Kommission.

Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der **Angeschuldigte** in Kenntniß zu setzen.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 163.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der **Angeschuldigte** außer Verfolgung zu setzen **oder das Verfahren vorläufig einzustellen** sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gericht vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§. 164.

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift **mit den Akten,** wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

§. 165.

Die Anklageschrift hat die dem **Angeschuldigten** zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen.

§. **165** a.

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Ist ein Vertheidiger vorhanden, so genügt es, diesen, unter Gestattung der Akteneinsicht, zur Einbringung etwaiger Vertheidigungsanträge aufzufordern.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken, und ist dieselbe zu unterlassen, wenn unter Mittheilung der Ergebnisse der Voruntersuchung die erforderliche Befragung des Angeschuldigten oder eine entsprechende Aufforderung an den Vertheidiger während der Voruntersuchung erfolgt ist.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur in dem Falle des §. 150 d. statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 166.

Unverändert.

Vorlage.

eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§. 167.

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung, oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach Lage der Vorverhandlungen der Beschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

In dem Beschlusse ist das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

§. 168.

Ist von der Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift eingereicht, so erfolgt die Eröffnung des Hauptverfahrens entsprechend derselben, sofern nicht das Gericht eine That für vorliegend erachtet, welche die Zuständigkeit eines erkennenden Gerichts anderer Ordnung begründen würde.

In letzterem Falle erfolgt die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen Beschluß, welcher die dem Beschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen hat.

Die Staatsanwaltschaft kann sodann eine hiernach geänderte Anklageschrift einreichen.

§. 169.

Ein gleicher Beschluß ist zu erlassen, wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt wird, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte jedoch die Eröffnung des Hauptverfahrens für begründet erachtet wird.

In diesem Falle hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

§. 170.

Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet dasselbe die Zuständigkeit des deutschen Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichtshofe zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 167.

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung, oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach **den Ergebnissen** der Vorverhandlungen der **Angeschuldigte** einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

§. 167a.

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Ist der Angeschuldigte abwesend oder nach der That in Geisteskrankheit verfallen, so kann das Gericht beschließen, daß das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Der Beschluß ist, mit Ausnahme der im dritten Absatze bezeichneten Fälle, dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

§. 167b.

Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§. 168.

In dem Beschlusse durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§. 169.

Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

§. 170.

Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet **das Landgericht** die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichtshofe zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Vorlage.

§. 171.

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Beschuldigten bekannt zu machen.

§. 172.

Betraf die Voruntersuchung mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen die Untersuchung vorläufig einzustellen sei.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen, so lange nicht Verjährung eingetreten ist.

§. 173.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft der Beschuldigte vor ein Gericht niederer Ordnung verwiesen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§. 174.

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Beschuldigten durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel statt.

§. 175.

Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Anzuklagende entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt wird.

In diesem Falle ist der wesentliche Inhalt der Anklage in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 171.

Fällt fort. (Vergl. §. 167a.)

§. 172.

Betraf **das Vorverfahren** mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen **das Verfahren** vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

§. 173.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem **Angeklagten** nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft **die Verweisung** vor ein Gericht niederer Ordnung **ausgesprochen** worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§. 174.

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so **kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.**

§. 175.

Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der **Beschuldigte** entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt **oder nur wegen Uebertretung verfolgt** wird. **Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.**

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Fünfter Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Vorlage.

§. 176.

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§. 177.

Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und

Beschlüsse der Kommission.

§. 176.

Unverändert.

§. 177.

Unverändert.

Vorlage.

die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

§. 178.

Die Anklageschrift und der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens sind dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§. 179.

Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des §. 29. Abs. 3. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung zu stellen habe.

§. 180.

Zwischen der Zustellung der Ladung (§. 179.) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit dem Vortrage der Anklage noch nicht begonnen ist.

§. 181.

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

§. 182.

Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 183.

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Einen Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln haben die unmittelbar geladenen Personen nicht. Sie sind nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihnen bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

§. 184.

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 178.

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen. **Dem Beschlusse ist die Anklageschrift beizufügen, sofern dieselbe nicht schon nach Maßgabe des §. 165 a. dem Angeklagten mitgetheilt worden ist.**

§. 179.

Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. **Die Warnung kann in den Fällen des §. 195. unterbleiben.**

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des §. 29. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung **für die Hauptverhandlung** zu stellen habe.

§. 180.

Zwischen der Zustellung der Ladung (§. 179.) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit **der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens** nicht begonnen ist.

§. 181.

Unverändert.

§. 182.

Unverändert.

§. 183.

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person **ist** nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn **ihr** bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

§. 184.

Unverändert.

Vorlage.

§. 185.

Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§. 184.) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

§. 186.

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in einer Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

Die gleiche Anordnung kann das Gericht wegen großer Entfernung des Wohnorts oder Aufenthaltsorts eines Zeugen oder Sachverständigen vom Sitze des Gerichts treffen.

In diesen Fällen kann die nochmalige Vernehmung unterbleiben, wenn in dem Vorverfahren die eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist und sich inzwischen ein Anlaß zur nochmaligen Vernehmung nicht ergeben hat.

§. 187.

Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§. 188.

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein gerichtlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

§. 189.

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.

§. 190.

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.

§. 191.

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.

§. 192.

Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Beschlüsse der Kommission.

§. 185.

Unverändert.

§. 186.

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in **der** Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. **Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist eidlich.**

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§. 187.

Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. **Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.**

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§. 188.

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein **richterlicher** Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

§. 189.

Unverändert.

§. 190.

Unverändert.

§. 191. (vergl. §. 192. der Vorl.)

Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Vorlage.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

§. 193.

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Hat der Angeklagte sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§. 194.

Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Verhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war, und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§. 195.

Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 196.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine gerichtliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen Richter über die Anklage vernommen werden. Das Protokoll über seine Aussage ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§. 197.

Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

§. 198.

Gegen das Urtheil, welches nicht in Anwesenheit des

Beschlüsse der Kommission.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt, **unbeschadet der Bestimmung des §. 128.**, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des §. 180. Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§. 192. (vergl. §. 191. der Vorl.)

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.

§. 193.

Unverändert.

§. 194.

Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen **Hauptverhandlung** aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war, und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§. 195.

Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 196.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine **richterliche** Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen **beauftragten oder ersuchten** Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§. 197.

Unverändert.

§. 198.

Unverändert.

Vorlage.

Angeklagten ergangen ist, kann derselbe binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 199.

Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

§. 200.

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im §. c. bezeichnete ist.

§. 201.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

§. 202.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Auch außer diesem Falle kann der Vorsitzende die Vernehmung dem einen oder dem anderen Theile gestatten. Hat der eine Theil von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so darf eine gleiche Ermächtigung dem anderen Theile nicht versagt werden.

§. 203.

Die unmittelbare Vorlegung einzelner Fragen ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den beisitzenden Richtern, den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

§. 204.

Demjenigen, welcher im Falle des §. 202. Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden. *Ueber einen Widerspruch gegen diese Maßregel entscheidet das Gericht.*

Im Falle des §. 202. Abs. 2 ist der Vorsitzende stets befugt die Vernehmung wieder selbst zu übernehmen oder dieselbe zu schließen.

In allen Fällen kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

Beschlüsse der Kommission.

§. 199.

Unverändert.

§. 200.

Unverändert.

§. 201.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. 202.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§. 203.

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

§. 204.

Demjenigen, welcher im Falle des §. 202. Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In **den** Fällen **des §. 202. Abs. 1 und des §. 203. Abs. 2** kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

§. 204a.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet **in allen Fällen** das Gericht.

Vorlage.

§. 205.

Die Verhandlung beginnt nach Aufruf der Zeugen und Sachverständigen mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse

Hieran schließt sich die Mittheilung des Inhalts der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft.

Sodann wird der Angeklagte über die Anklage und die zu seiner Rechtfertigung gegen dieselbe vorzubringenden Thatsachen gehört.

Der Vertheidiger ist befugt, nachdem der Angeklagte gehört worden, die Auslassung desselben in Beziehung auf Thatsachen zu vervollständigen.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, behufs Aufklärung des Inhalts und Zweckes der Angaben des Angeklagten die ihm geeignet erscheinenden Fragen an denselben zu richten.

Die Mittheilung des Inhalts der Anklageschrift, die Vernehmung des Angeklagten und die Anhörung des Vertheidigers geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

§. 206.

Nach der Vernehmung des Angeklagten erfolgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, wenn einer vom Vorsitzenden angeordneten Beweishandlung widersprochen wird, oder wenn deren Vornahme eine Aussetzung der Verhandlung erforderlich macht.

§. 207.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 208.

Eine Beweiserhebung darf nicht lediglich deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht worden, daß es diesem an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann der Gegner bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Verhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§. 209.

Der Vorsitzende kann einen Angeklagten vor oder bei der Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten zeitweise aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen; es hat jedoch der Vorsitzende den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen wor-

Beschlüsse der Kommission.

§. 205.

Die **Hauptverhandlung** beginnt **mit dem Aufrufe** der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die **Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.**

Sodann **erfolgt die Vernehmung des Angeklagten** über die Anklage **durch den Vorsitzenden nach Maßgabe des §. 123.**

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

§. 206.

Nach der Vernehmung des Angeklagten **folgt** die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, **oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung** eine Aussetzung der **Hauptverhandlung** erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§. 207.

Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken.

Es kann jedoch von der Erhebung einzelner Beweise abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie das Gericht hiermit einverstanden sind.

§. 208.

Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht **oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht** worden, daß es **dem Gegner** an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann **derselbe** bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der **Hauptverhandlung** zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber **die Anträge** entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§. 209.

Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser

Vorlage.

den, von dem wesentlichen Inhalte Desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§. 210.

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen.

§. 211.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Strafisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstands-Registern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins.

§. 212.

Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§. 213.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitschuldiger verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere gerichtliche Vernehmung verlesen werden.

In den im §. 186. bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt ist, oder wenn sie zwar in dem Vorverfahren stattgefunden, sich aber ein Anlaß zur nochmaligen Vernehmung nicht ergeben hat.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§. 214.

Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen kann das Protokoll über dessen frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses oder zur Feststellung oder Hebung von Widersprüchen verlesen werden.

Beschlüsse der Kommission.

Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt Desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§. 210.

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. **Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.**

§. 211.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstands-Registern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des **richterlichen** Augenscheins.

§. 212.

Unverändert.

§. 213.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder **Mitbeschuldigter** verstorben, oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere gerichtliche Vernehmung verlesen werden. **Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen.**

In den im §. 186. bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren **unter Beobachtung der Vorschriften des §. 159. erfolgt ist.**

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§. 213 a.

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§. 214.

Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

Vorlage.

§. 215.

Erklärungen des Angeklagten, welche in einem gerichtlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß oder zur Feststellung oder Hebung von Widersprüchen zwischen seinen Angaben in der Hauptverhandlung und denen in dem vorangegangenen Verfahren verlesen werden.

§. 216.

Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über leichte Körperverletzungen können verlesen werden.

§. 217.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

§. 218.

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

§. 219.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung oder auf Verurtheilung lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist durch Beschluß auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

§. 220.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Hauptverhandlung geschöpften Ueberzeugung.

§. 221.

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so ent=

Beschlüsse der Kommission.

§. 215.

Erklärungen des Angeklagten, welche in einem **richterlichen** Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß **verlesen werden.**

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§. 215a.

In den Fällen der §§. 214., 215. ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§. 216.

Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundzeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, **welche nicht zu den schweren gehören,** können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§. 216a.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§. 217.

Unverändert.

§. 218.

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§. 219.

Unverändert.

§. 220.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der **Verhandlung** geschöpften Ueberzeugung.

§. 221.

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so ent=

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
scheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften. Es ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.	scheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften. **Das Gericht** ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen **und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.**
§. 222. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Rückfalles oder der Verjährung vorliegen, bildet keinen Theil der Schuldfrage.	§. 222. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen. **Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung.**
§. 223. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Inbegriffe der in der Hauptverhandlung ermittelten Umstände darstellt. Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.	§. 223. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem **Ergebnisse der Verhandlung** darstellt. Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.
§. 224. Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen Strafgesetzes, als desjenigen, auf welchem die Anklage beruht, darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Erörterung des letzteren gegeben worden ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.	§. 224. Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen, als des **in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes**, darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur **Vertheidigung** gegeben worden ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen. **Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.**
Das Gericht hat jedoch auf Antrag oder von Amtswegen die Verhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.	**Auch sonst hat das Gericht** auf Antrag oder von Amtswegen die **Hauptverhandlung** auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.
	§. 224a. **Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.** **Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.**
§. 225. Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in	§. 225. Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in

Vorlage.

welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände füer festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

In den Gründen des Strafurtheils muß ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnet werden. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

§. 226.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe. Letztere geschieht durch Vorlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

Geschieht die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten, so ist ihm das Urtheil mit den Gründen zuzustellen.

Ein freigesprochener Angeklagter kann die unentgeltliche Ertheilung einer Abschrift des Urtheils mit den Gründen verlangen.

§. 227.

Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letzere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

§. 228.

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

§. 229.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Der Beschluß kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden. Der Staatsanwaltschaft steht gegen denselben die sofortige Beschwerde zu, welche jedoch nur auf Rechtsgründe gestützt werden kann.

Beschlüsse der Kommission.

welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. **Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.**

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

§. 226.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt **am Schlusse oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung durch Verlesung der Urtheilsformel und gleichzeitige Eröffnung der Urtheilsgründe.**

Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht, wenn das Urtheil am Schlusse der Verhandlung verkündet wird, durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts; wenn die Verkündung des Urtheils ausgesetzt war, durch Verlesung.

§. 227.

Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in **eine** Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

§. 228.

Unverändert.

§. 229.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die **dem Angeklagten zur Last gelegte That** als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Der Beschluß kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden. Der Staatsanwaltschaft steht gegen denselben die sofortige Beschwerde zu, welche jedoch nur auf Rechtsgründe gestützt werden kann.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

Vorlage.

§. 230.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§. 231.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3) die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4) die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§. 232.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuorden.

§. 233.

Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 230.

Unverändert.

§. 231.

Unverändert.

§. 232.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben **und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke,** sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. **In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.**

§. **232**a.

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§. 233.

Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. **Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt.** Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Vorlage.

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§. 234.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt etwas Anderes bestimmt ist.

§. 235.

Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

§. 236.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

§. 237.

Vor der Ausloosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Gechworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

§. 238.

Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Beschlüsse der Kommission.

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§. 234.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt **ein** Anderes bestimmt ist.

§. 234a.

Vor der Hauptverhandlung erfolgt die Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

§. 234b.

Stehen in derselben Sitzungsperiode mehrere Hauptverhandlungen an, so kann auf Beschluß des Gerichts vor dem Beginn einer Hauptverhandlung auch für alle oder einzelne der folgenden Hauptverhandlungen die Bildung der Geschworenenbank in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und der betheiligten Angeklagten erfolgen.

Die Bildung erfolgt für jede Hauptverhandlung besonders; über dieselbe ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 234c. (vergl. §. 244. der Vorl.)

Stehen an demselben Tage mehrere Hauptverhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende oder für mehrere folgende Hauptverhandlungen, wenn die Staatsanwaltschaft und die betheiligten Angeklagten sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§. 235.

Vor dem Tage, an welchem **die Bildung der Geschworenenbank erfolgen** soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, **welcher** sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten **vor der Bildung der Geschworenenbank** mitzutheilen.

§. 236.

fällt hier fort (vergl. §. 234 a.)

§. 237.

Unverändert.

§. 238.

Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Vorlage.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgelooften Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Verhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück.

§. 239.

Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

§. 240.

Von den ausgelooften Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

§. 241.

Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen“ oder „abgelehnt“ die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

§. 242.

Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, entscheidet das Loos über die Reihenfolge der Erklärungen und über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen.

§. 243.

Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.

§. 244.

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§. 245.

Muß nach Unterbrechung einer Verhandlung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden.

Beschlüsse der Kommission.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgelooften Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren **Hauptverhandlung** mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ausloosung zurück.

§. 239.

Unverändert.

§. 240.

Unverändert.

§. 241.

Unverändert.

§. 242.

Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, entscheidet das Loos über die Reihenfolge der Erklärungen und über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen.

§. 243.

Unverändert.

§. 244.

fällt hier fort (vergl. §. 234 c.).

§. 245.

Muß nach Unterbrechung einer **Hauptverhandlung** mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden.

Vorlage.

§. 246.

Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

§. 247.

Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

§. 248.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme entwirft der Vorsitzende die Fragen, welche den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegt werden sollen.

Die Fragen werden verlesen; der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen.

§. 249.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte werden mit ihren Bemerkungen und Anträgen zur Fragestellung gehört.

In Ermangelung des Einverständnisses über die Fragestellung entscheidet das Gericht. Dasselbe geschieht, wenn einer der Richter die Beschlußfassung verlangt, oder ein Geschworener auf Mängel der Fragestellung aufmerksam macht.

§. 250.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

§. 251.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 246.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung **und in Gegenwart der Angeklagten, über welche die Geschworenen richten sollen.**

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

§. 247.

Unverändert.

§. 248.

Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§. 249.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, **sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.**

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

§. 250.

Unverändert.

§. 251.

Unverändert.

Vorlage.

§. 252.

Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine, von dem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

§. 253.

Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, sind geeignetenfalls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Wird über einen Umstand, welcher die Strafbarkeit ausschließt, eine Nebenfrage gestellt, so kann die Hauptfrage mit anderen als den im §. 251. vorgeschriebenen Worten beginnen.

§. 254.

Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

§. 255.

Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Frage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

§. 256.

An die Feststellung der Fragen schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

§. 257.

Die Geschworenen werden von dem Vorsitzenden über die rechtlichen Gesichtspunkte belehrt, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

§. 258.

Die festgestellten Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

§. 259.

Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

Beschlüsse der Kommission.

§. 252.

Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine, von dem Beschlusse über **die** Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

§. 253.

Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeigneten Falls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

§. 254.

Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

§. 254a.

Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

§. 255.

Unverändert.

§. 256.

Unverändert.

§. 257.

Der Vorsitzende belehrt, **ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen**, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, den Geschworenen zu verlesen und dem Protokolle beizufügen.

§. 258.

Unverändert.

§. 259.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 260. Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.	§. 260. Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden. **Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.**
§. 261. Die Geschworenen wählen ihren Obmann, welcher die Berathung und Abstimmung zu leiten hat.	§. 261. Die Geschworenen wählen ihren Obmann **mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.** **Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.**
§. 262. Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten. Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.	§. 262. Unverändert.
§. 263. Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind. Ergiebt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.	§. 263. Unverändert.
§. 264. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen. Das Stimmenverhältniß darf nicht ausgedrückt werden.	§. 264. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen. **Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.**
§. 265. Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte: „Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen" und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten. Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.	§. 265. Unverändert.
§. 266. Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen. Diese Anordnung ist zuläßig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.	§. 266. Unverändert.
§. 267. Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.	§. 267. Unverändert.
§. 268. Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden. Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß	§. 268. Unverändert.

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.	
§. 269. Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.	§. 269. Unverändert.
§. 270. Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.	§. 270. Unverändert.
§. 271. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei. Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.	§. 271. Unverändert.
§. 272. In den Gründen des niedergeschriebenen Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem Urtheil anzufügen.	§. 272. Unverändert.
	§. 272a. **Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.** **Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.** **An der neuen Verhandlung darf keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen.** **Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.**
Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende.	Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende.
§. 273. Gegen einen Abwesenden findet eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung nicht statt. Ein gegen einen Abwesenden eingeleitetes Verfahren hat nur die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern. Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.	§. 273. (vergl. Vorlage §. 274). **Ein Beschuldigter gilt als abwesend,** wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.
	§. 273a. **Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.**
	§. 273b. **Nach Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung hat die Staatsanwaltschaft den Angeklagten öffentlich zu laden.**
	§. 273c. **Die Ladung muß enthalten:** **Die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes,**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	Gewerbes und letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten; die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung. Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angekagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden. §. 273 d. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen. §. 273 e. Das gegen den abwesenden Angeklagten ergangene Urtheil ist in seinem entscheidenden Theile zwei Wochen lang in dem Gerichtsgebäude öffentlich auszuhängen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustellung desselben an den Angeklagten als erfolgt. §. 273 f. Die im §. 273 d bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen. §. 273 g. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist. §. 273 h. Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen. Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig. Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des §. 273 g. bewirkt ist. Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.
§. 274. Als abwesend gilt ein Beschuldigter, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.	§. 274. (vergl. Vorlage §. 273). In anderen, als den im §. 273 a. bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat nur die Aufgabe, für

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern. Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen. **Für dieses Verfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen.**
§. 275. Stellt sich die Abwesenheit eines Beschuldigten erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.	§. 275. Stellt sich **erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten** heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.
§. 276. Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen.	§. 276. Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. **Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.** **Dem Vertheidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu gestatten.**
§. 277. Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu. Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.	§. 277. Unverändert.
§. 278. Ein Abwesender, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.	§. 278. Unverändert.
§. 279. Liegen gegen einen Abwesenden Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden. In Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, findet eine Vermögensbeschlagnahme nicht statt.	§. 279. Liegen gegen **den** Abwesenden, **gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,** Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden. **Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.**
§. 280. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch das Reichscentralblatt bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.	§. 280. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den **Deutschen Reichsanzeiger** bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.
§. 281. Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Reichscentralblatte verliert der Beschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.	§. 281. Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem **Deutschen Reichsanzeiger** verliert der **Angeschuldigte** das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.
§. 282. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind. Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.	§. 282. Unverändert.
	§. 282a. **Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.** **In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§. 163.) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.**

Vorlage.

§. 283.

Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft und der Verwahrung, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 284.

Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§. 285.

Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§. 286.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

§. 287.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängnisse er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

§. 288.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 283.

Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 284.

Unverändert.

§. 285.

Unverändert.

§. 286.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können **binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist** selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 287.

Unverändert.

§. 287a.

Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§. 287b.

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§. 288.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.
Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.	Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.
	§. 288 a.
	Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.
§. 289.	§. 289.
Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert der aufgehoben werden kann.	Fällt fort. Vgl. §. 287 b.
Zweiter Abschnitt.	Zweiter Abschnitt.
Beschwerde.	Beschwerde.
§. 290.	§. 290.
Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten erster Instanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.	Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten **in** erster Instanz **oder in der Berufungsinstanz** erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.
Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.	Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.
Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.	Gegen Beschlüsse und Verfügungen **der Oberlandesgerichte und** des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.
§. 291.	§. 291.
Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen.	Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, **sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.**
§. 292.	§. 292.
Die Beschwerde muß bei dem Gerichte, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.	**Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.**
Die Beschwerdefrist wird auch durch die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte gewahrt.	**Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.**
	Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.
§. 293.	§. 293.
Das Gericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, ist selbst befugt, diese abzuändern oder zurückzunehmen.	Fällt fort.
§. 294.	§. 294.
Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.	Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Jedoch kann sowohl das Gericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, als das Beschwerdegericht einen Aufschub des Vollzuges anordnen.	**Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.**
§. 295. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.	§. 295. Unverändert.
§. 296. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.	§. 296. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt **ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen** nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.
§. 297. Beschlüsse, welche von dem Landgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden. Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.	§. 297. Unverändert.
§. 298. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§. 29.) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt	§. 298. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§. 29.) der Entscheidung beginnt, einzulegen. **Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.** Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Dritter Abschnitt.

Berufung.

§. a.

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. b.

Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§. c.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission.**

§. d.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§. e.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

§. f.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. g.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§. h.

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergiebt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

§. i.

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzuläſsig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

§. k.

Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§. 177., 179.—188. Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§. l.

Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des §. 205. Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

§. m.

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§. 213., 214., ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

§. n.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§. o.

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

§. p.

Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, oder wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.

§. q.

Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eineglegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 37., 38. bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. r.

Ist von einer der im §. 286. bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§. s.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 286. bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§. t.

Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

Vorlage.

Dritter Abschnitt.

Revision.

§. 299.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte, der Strafkammern und der Schwurgerichte.

§. 300.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§. 301.

Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn ein von der Ausübung des Amts kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter, Geschworener oder Schöffe bei dem Urtheil mitgewirkt hat;
3) wenn ein erkennender Richter oder Schöffe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen worden ist;
4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält.

Beschlüsse der Kommission.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 299.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der **Landgerichte** und der Schwurgerichte.

§. 299a.

Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

§. 300.

Unverändert.

§. 300a.

Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des §. 319. gestützt werden.

§. 301.

Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) **wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;**
3) wenn **bei dem Urtheile** ein Richter oder Schöffe **mitgewirkt hat, nachdem derselbe** wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt **war,** und das Ablehnungsgesuch **entweder für begründet erklärt war oder** mit Unrecht verworfen worden ist;
4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
8) **wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.**

§. 301a.

Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision

zu Gunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist,

zu Ungunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist,

daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat.

§. 301b.

Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

§. 301c.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen

Vorlage.

§. 302.

Die Revision muß bei dem Gericht erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet worden ist, kommt es nicht an.

§. 303.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf das letztere.

§. 304.

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des angefochtenen Urtheils gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

§. 305.

Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

§. 306.

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht erster Instanz anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

§. 307.

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder seitens des Angeklagten nicht in der im §. 306. Absatz 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wir jedoch hierdurch nicht gehemmt.

Beschlüsse der Kommission.

für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des §. 301. Nr. 1., 2., 3., 5. oder des §. 301 a. oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

§. 302.

Die Revision muß bei dem Gericht erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§. 303.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf **die** letztere.

§. 304.

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, **soweit dasselbe angefochten ist,** gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

§. 305.

Unverändert.

§. 306.

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels **oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung** bei dem Gericht erster Instanz anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

§. 307.

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im §. 306. Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 308. Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen.	§. 308. Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. **Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.**
Nach Eingang der letzteren oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht. Der Angeklagte ist hiervon zu benachrichtigen.	Nach Eingang der letzteren oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.
§. 309. Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen. Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend. Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.	§. 309. Unverändert.
§. 310. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.	§. 310. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.
Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.	Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.
§. 311. Einer Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung bedarf es nicht. Jedoch ist der Angeklagte auf sein Verlangen von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen und kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.	§. 311. **Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte** kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.
Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.	Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.
§. 312. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters. Hierauf werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört.	§. 312. Die **Hauptverhandlung** beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters. Hierauf werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. **Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.**
§. 313. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind. Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die im §. 305. Abs. 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.	§. 313. Unverändert.
§. 314. Mängel der Hauptverhandlung erster Instanz, welche als Revisionsgründe geltend gemacht sind, können nicht anders als durch den Inhalt des Sitzungsprotokolls bewiesen werden. Gegen den die Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.	§. 314. Fällt fort. (Vgl. §. 232 a.)

Vorlage.

§. 315.

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

§. 316.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung zu erkennen ist.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, welches in erster Instanz erkannt hat.

Die Zurückverweisung kann an das Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§. 317.

Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht erster Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§. 318.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des §. 226.

Ein Angeklagter, zu dessen Gunsten erkannt worden ist, kann die unentgeltliche Ertheilung einer Abschrift des Urtheils mit den Gründen fordern.

§. 319.

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

War das aufgehobene Urtheil nur seitens des Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 315.

Unverändert.

§. 316.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung **oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.**

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, **dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an eine andere Kammer desselben Gerichts oder an eines der benachbarten Gerichte gleicher Ordnung** zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an **ein** Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§. 317.

Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht **der vorigen** Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§. 318.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des §. 226.

Einem Angeklagten, zu dessen Gunsten erkannt worden, **ist die verlangte** Abschrift des Urtheils mit den Gründen **unentgeltlich zu ertheilen.**

§. 318a.

Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

§. 319.

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

War das Urtheil **nur von dem Angeklagten** oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft **oder von einer der im §. 286. bezeichneten Personen** angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

§. 320.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

§. 320.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

Vorlage.

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe oder in dem Verfahren ein Dolmetscher mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten begründen.

§. 321.

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§. 322.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

§. 323.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zum Nachtheile des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe oder in dem Verfahren ein Dolmetscher mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein Geständniß abgelegt wird.

Beschlüsse der Kommission.

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht **und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt** ist;
4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten **oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind.**

In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§. 321.

Unverändert.

§. 322.

Unverändert.

§. 323.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zum Nachtheile des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein **glaubwürdiges** Geständniß **der Schuld** abgelegt wird.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	§. 323a.
	Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.
§. 324.	§. 324.
Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.	Unverändert.
§. 325.	§. 325.
Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.	Unverändert.
§. 326.	§. 326.
In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Beweismittel angegeben werden.	In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Beweismittel angegeben werden.
Seitens des Verurtheilten kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.	**Von dem Angeklagten und den im §. 322. Abs. 2 bezeichneten Personen** kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.
§. 327.	§. 327.
Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund des §. 320 Nr. 3 oder des §. 323 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Revisionsgericht.	Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, **dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird.** Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil **aus anderen Gründen als** auf Grund des §. 320. Nr. 3 oder des §. 323. Nr. 3 angefochten, so entscheidet das **Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.**
	Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.
§. 328.	§. 328.
Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.	Unverändert.
Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.	
§. 329.	§. 329.
Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so verordnet das Gericht die Aufnahme der angetretenen Beweise durch einen Richter.	Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so **beauftragt** das Gericht **mit** Aufnahme der angetretenen Beweise, **soweit diese erforderlich ist,** einen Richter.
Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.	Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.
	Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.
	Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.
§. 330.	§. 330.
Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.	Fällt fort.
§. 331.	§. 331.
Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.	Fällt fort.

Vorlage.

§. 332.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§. 333.

Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§. 334.

In der erneuten mündlichen Verhandlung ist anderweit in der Sache selbst zu erkennen und das früher ergangene Urtheil aufzuheben.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur seitens des Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 332.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, **oder wenn in den Fällen des §. 320. Nr. 1., 2. oder des §. 323. Nr. 1., 2. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.**

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der **Hauptverhandlung.**

§. 332a.

Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

§. 333.

Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht **in** erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§. 334.

In der erneuten mündlichen Verhandlung ist **entweder das** frühere **Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.**

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur **von dem** Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft, **oder von einer der im §. 322. bezeichneten Personen** beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen

---

Fünftes Buch.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

(An Stelle des Abschnitts 1. und 2. des Fünften Buches der Vorlage treten nachfolgende Bestimmungen.)

Erster Abschnitt.

Privatklage.

Vorlage:

§. 335.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, oder bei denen der Strafrichter neben der Strafe auf eine an den Verletzten zu erlegende Buße erkennen kann, ist der Verletzte befugt, die Privatklage zu erheben, wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt hat.

Diese Befugniß erlischt, wenn sie nicht binnen

Beschlüsse der Kommission:

§. 356. (Vorl. §. 356., verb. mit §. 336.)

Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Vorlage.

drei Monaten nach Zustellung des Bescheides der Staatsanwaltschaft ausgeübt wird.

§. 336.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen ausgeübt.

Die Rechte von Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften und anderen Personenvereinen, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, werden durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgeübt werden.

§. 337.

Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Anderen unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Verletzten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

§. 338.

Die Erhebung der Privatklage und der Betrieb der Sache muß durch einen mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalt geschehen. Dasselbe gilt für denjenigen, welcher der Privatklage beigetreten ist.

Die Zustellungen an den Privatkläger erfolgen mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt.

§. 339.

Die Erhebung der Privatklage geschieht durch Einreichung einer Anklageschrift. Diese muß den Erfordernissen einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft entsprechen.

Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

§. 340.

Die Privatklage ist bei demjenigen Gerichte zu erheben, bei welchem die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift einzureichen haben würde (§. 164).

§. 341.

Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten Sicherheit zu leisten, sofern ihm nicht das Armenrecht bewilligt wird.

Bei Erhebung der Klage hat er sich zur Sicherheitsleistung zu erbieten oder die Bewilligung des Armenrechts nachzusuchen.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 342.

Ist die Klage in der vorgeschriebenen Form erhoben und die vom Gerichte bestimmte Sicherheit geleistet oder das Armenrecht bewilligt, so theilt das Gericht die Klage dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

Beschlüsse der Kommission.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

§. 356a. (Vorl. §. 337.)

Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Andern unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Verletzten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

§. 357. (Vorl. §. 356. Abs. 3.)

Die öffentliche Klage wird wegen der im §. 356. bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§. 357a. (Vorl. §. 357. u. §. 355.)

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

§. 358. (Vorl. §§. 358., 338.)

Der Privatkläger kann **im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder** sich durch einen mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. **Im letzteren Falle** können die Zustellungen für den Privatkläger an den Rechtsanwalt mit rechtlicher Wirkung erfolgen.

§. 359. (Vorl. §. 359., 341. Abs. 3.)

Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen **in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.**

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorlage.

Die Staatsanwaltschaft hat auf Erfordern des Gerichts die bisher von ihr geführten Verhandlungen demselben vorzulegen.

§. 343.

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§. 344.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind. Dies gilt insbesondere von der Verhaftung des Beschuldigten.

Vor dem Schwurgericht kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§. 345.

Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

Ein Widerspruch gegen die Entlassung des verhafteten Beschuldigten steht dem Privatkläger nicht zu.

§. 346.

Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

§. 347.

In der Hauptverhandlung kann der Privatkläger neben seinem Anwalt erscheinen; auf Verlangen ist ihm das Wort zu gestatten.

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen des Privatklägers anordnen.

§. 348.

Das Gericht ist befugt, den Privatkläger als Zeugen, nach Befinden selbst eidlich, zu vernehmen. Jedoch darf der Privatkläger, auch wenn er als Zeuge zu vernehmen ist, der ganzen Verhandlung beiwohnen.

§. 349.

Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des §. 323.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 360. (Vorl. §. 360.)

Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im §. 196. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

§. 360a. (Vorl. §. 339.)

Die Erhebung der Klage geschieht **zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder** durch Einreichung einer Anklageschrift. Diese muß den **im §. 165. Abs. 1. bezeichneten** Erfordernissen entsprechen. Mit ihr sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

§. 360b. (Vorl. §. 342.)

Ist die Klage **vorschriftsmäßig** erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mit.

§. 360c. (Vorl. §. 343.)

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§. 361. (Vorl. §. 344.)

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§. 361a. (Vorl. §§. 345., 361.)

Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Rechtsanwalt ausüben.

§. 361b. (Vorl. §. 346.)

Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

§. 362. (Vorl. §. 362.)

In der Hauptverhandlung kann **auch der Angeklagte** im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des §. 125a. findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen **des Klägers sowie des Angeklagten** anzuordnen. Es kann den **Angeklagten** vorführen lassen, **auch** beim Ausbleiben des Klägers die ihm für diesen Fall in der Ladung anzudrohende Einstellung des Verfahrens beschließen.

Vorlage.

§. 350.

Bis zur Verkündung des Urtheils kann die Privatklage zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung oder in einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder wenn sein Anwalt in der Hauptverhandlung ausbleibt, desgleichen wenn der Privatkläger eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt worden war.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 37., 38 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 351.

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von Neuem erhoben werden.

§. 352.

Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

§. 353.

Die Zurücknahme der Privatklage, sowie der Tod des Privatklägers sind dem Angeklagten bekannt zu machen.

§. 354.

Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§. 355.

Die Staatsanwaltschaft kann in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im dritten Abschnitte dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

Zweiter Abschnitt.

Privatklage bei Beleidigungen und Körperverletzungen.

§. 356.

Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Die öffentliche Klage wird wegen der vorbezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§. 357.

In dem Verfahren auf eine nach Maßgabe des §. 356. erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet.

Derselben ist jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 363. (Vorl. §. 363.)

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der **Beschuldigte** bis **zur Beendigung der Schlußvorträge (§. 217.) in erster Instanz** mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§. 364. (Vorl. §. 364.)

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch einen Beschluß, welcher diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 364a. (Vorl. §. 349.)

Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des §. 323. **Die Bestimmung des §. 289. findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.**

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

§. 364b. (Vorl. §. 350.)

Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, im Falle der Berufung, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es, **wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Anwalt vertreten wird,** oder wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung oder in einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder wenn der Privatkläger eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt worden war.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 37., 38. bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 364c. (Vorl. §. 351.)

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von Neuem erhoben werden.

§. 364d. (Vorl. §. 352.)

Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

Vorlage.

§. 358.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf der Privatkläger weder zur Erhebung der Klage noch zum Betriebe der Sache.

§. 359.

Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen der Beklagte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten verlangen kann.

§. 360.

Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im §. 196. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

§. 361.

Die auf richterliche Anordnung erfolgenden Ladungen werden nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

§. 362.

In der Hauptverhandlung können die Parteien im Beistande von Rechtsanwälten erscheinen oder sich auf Grund einer Vollmacht durch solche vertreten lassen.

Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen. Es kann den Beklagten vorführen lassen und beim Ausbleiben des Klägers die ihm für diesen Fall in der Ladung anzudrohende Einstellung des Verfahrens beschließen.

§. 363.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beklagte bis zum Schlusse der Hauptverhandlung mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§. 364.

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet (§. 356), so hat es durch einen Beschluß, welcher diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 365.

Im Uebrigen kommen die im ersten Abschnitte dieses Buches gegebenen Bestimmungen auch bei dem hier angeordneten Verfahren zur Anwendung.

Jedoch wird die Bestimmung des §. 194 des Strafgesetzbuchs über die Zurücknahme der Klage hierdurch nicht berührt.

Dritter Abschnitt.

Anschluß des Verletzten als Nebenkläger.

§. 366.

Wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 356. als Privatkläger aufzutreten **oder wer die Zuerkennung**

Beschlüsse der Kommission.

§. 364c. (Vorl. §. 353.)

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind **dem Beschuldigten** bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Nebenklage.

§. 366.

Wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 356. als Privatkläger aufzutreten **berechtigt ist, kann sich der erhobenen**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
einer Buße zu beantragen berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Es kann dies behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.	öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. **Der Anschluß** kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen. **Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 148.) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.**
§. 367. Ein Verletzter, welcher in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren die Zuerkennung einer Buße beansprucht, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.	§. 367. Fällt fort (vergl. §. 374a.).
§. 368. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen. Das letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.	§. 368. Unverändert.
§. 369. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers. Mit Wahrnehmung derselben kann er einen Rechtsanwalt beauftragen. An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.	§. 369. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers. An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.
§. 370. Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten. Die bereits anberaumte Hauptverhandlung, sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.	§. 370. Unverändert.
§. 371. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschlusse ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger. Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.	§. 371. Unverändert.
§. 372. Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.	§. 372. Unverändert.
§. 373. Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen. Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so fällt der fernere Betrieb der Sache der Staatsanwaltschaft zu.	§. 373. Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen. Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so **liegt** der Betrieb der Sache **wiederum** der Staatsanwaltschaft **ob.**
§. 374. Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf, sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.	§. 374. Unverändert.
	§. 374a. (vergl. Vorl. §§. 366., 367.) **Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 366—374. als Nebenkläger anzuschließen, steht auch Demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.** **Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf**

Vorlage. | Beschlüsse der Kommission.

erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

§. 374b.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§. 374c.

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße, als den beantragten, darf nicht erkannt werden.

§. 374d.

Die Bestimmungen der §§. 374b., c., finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

Vorlage:

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§. 375.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

§. 376.

Der Amtsrichter hat dem Antrage, welcher auf eine bestimmte Strafe gerichtet sein muß, zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls nicht Bedenken entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, oder will derselbe eine andere als die beantragte Strafe festsetzen, während die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt, so ist die Sache zur mündlichen Verhandlung zu bringen.

§. 377.

Der Strafbefehl muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen und die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Angeklagte nicht binnen einer Woche nach der Zustel-

Beschlüsse der Kommission:

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§. 375.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, **mit Ausnahme der im §. 16. Nr. 5—9 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen,** kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

§. 376.

Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe **zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen,** wenn der Erlassung des Strafbefehls **Bedenken nicht entgegenstehen.**

Findet der Amtsrichter Bedenken, **die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen,** so ist die Sache zur **Hauptverhandlung** zu bringen. **Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.**

§. 377.

Der Strafbefehl muß **außer der Festsetzung der Strafe** die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, **auch** die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der **Beschuldigte**

Vorlage.

lung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§. 378.

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 379.

Bei rechtzeitigem Einspruche wird, sofern nicht die Staatsanwaltschaft auf Benachrichtigung von dem Einspruche die Klage fallen läßt, zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Einspruch zurückgenommen werden.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§. 380.

Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letzere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§. 381.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe, als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen.

Sie wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 382.

Gegen die Strafverfügung kann der Beschuldigte binnen einer Woche nach deren Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, sowie

Beschlüsse der Kommission.

nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§. 378.

Unverändert.

§. 379.

Bei rechtzeitigem Einspruche wird **zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.**

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§. 380.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§. 381.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe, als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 382.

Der Antrag **auf gerichtliche Entscheidung** kann bei der Polizeibehörde **schriftlich oder mündlich,** bei dem

Vorlage.

bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§. 383.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 384.

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Beschuldigte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§. 385.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Beschuldigten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§. 386.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen.

§. 387.

Gegen einen solchen Strafbescheid kann der Beschuldigte binnen einer Woche nach dessen Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Der Antrag kann bei der Verwaltungsbehörde, welche den Strafbescheid erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, angebracht werden.

Die Verwaltungsbehörde übersendet, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

Beschlüsse der Kommission.

Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§. 382a.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§. 37., 38. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im §. 382. Abs. 1. genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet, wenn die Polizeibehörde demselben nicht entspricht, der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 39. Abs. 2., 3. finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 383.

Unverändert.

§. 384.

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der **Angeklagte** kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§. 385.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des **Angeklagten** als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§. 386.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

§. 387.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

Vorlage.

§. 388.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichuug einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 389.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 390.

Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§. 391.

Das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage regelt sich nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

Zur Sicherheitsleistung ist die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet.

§. 392.

Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann dei Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 393.

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§. 394.

Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Beschlüsse der Kommission.

§. 387a.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des §. 382a. entsprechende Anwendung.

§. 388.

Unverändert.

§. 389.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft **und des Beschuldigten** durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 390.

Unverändert.

§. 391.

Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§. 391a.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§. 392.

Unverändert.

§. 393.

Unverändert.

§. 394.

Unverändert.

Vorlage.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Personen, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§. 395.

Bei Untersuchungen gegen

Militärpflichtige, welche sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte dadurch zu entziehen gesucht haben, daß sie entweder ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben, oder sich nach erreichtem militärpflichtigen Alter außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§. 140. des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§. 60. Nr. 2. des Reichs-Militärgesetzes und §. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs), und

Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben,

findet auch in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung statt.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

§. 396.

Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat.

§. 397.

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des §. 140. des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Militärpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Militärpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß ent-

Beschlüsse der Kommission.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen **Abwesende**, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§. 395.

Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter **sich** außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§. 140. **Abs. 1 Nr. 1.** des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner **der Land- oder Seewehr,** welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind **(§. 140. Abs. 1 Nr. 2 und** §. 360. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs),

Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs) und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§. 140. Abs. 1 Nr. 3. des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung **nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.**

§. 396.

Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

§. 396a.

Auf die im §. 140. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme finden die Bestimmungen der §§. 273g., 273h. Anwendung.

§. 397.

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des §. 140. Abs. 1. des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der **Wehrpflichtige** sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der **Wehrpflichtige**, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder

Vorlage.

weder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des §. 60. Nr. 2 des Reichs-Militärgesetzes und des §. 360. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmanns im Deutschen Reiche nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des §. 69. Nr. 8 des Reichs-Militärgesetzes ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

§. 398.

Nach Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung hat die Staatsanwaltschaft den Angeklagten öffentlich zu laden.

Die Ladung ist an der Gerichtsstelle bis zum Tage der Hauptverhandlung auszuhängen, sowie in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken.

Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.

§. 399.

Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Vornamens und Zunamens, des Alters und, soweit dies bekannt ist, des Standes und Gewerbes, sowie des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der im §. 397. bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§. 400.

In der Hauptverhandlung kann für den abwesenden

Beschlüsse der Kommission.

das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des **§. 140. Abs. 1. Nr 2. des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs)** ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmanns im Deutschen Reiche nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des §. 140. Abs. 1. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

§. 398.

Unverändert.

§. 399.

Unverändert.

§. 400.

Unverändert.

Vorlage.

Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

§. 401.

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im §. 397. bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

§. 402.

Das gegen den abwesenden Angeklagten ergangene Urtheil ist in seinem entscheidenden Theile zwei Wochen lang in dem Gebäude des Gerichts erster Instanz öffentlich auszuhängen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustellung desselben an den Angeklagten als erfolgt.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen.

§. 403.

In den Fällen, in welchen nach §. 42. des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheile in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

§. 404.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Beschuldigten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

§. 405.

Gegen das Urtheil steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im §. 404. bezeichneten Personen die Revision zu.

Beschlüsse der Kommission.

§. 401.

Unverändert.

§. 402.

Unverändert.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen **und Vermögensbeschlagnahmen.**

§. 403.

Unverändert.

§. 404.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem **Angeklagten** zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

§. 405.

Die Rechtsmittel gegen das Urtheil **stehen** der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im §. 404. bezeichneten Personen zu.

§. 405a.

Ist auf Grund des §. 93. des Strafgesetzbuchs das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt worden, so finden die Bestimmungen der §§. 280., 281., 282. entsprechende Anwendung.

Vorlage.

Siebentes Buch.
Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.
Strafvollstreckung.

§. 406.

Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

§. 407.

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat.

§. 408.

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

§. 409.

Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

§. 410.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§. 411.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Beschlüsse der Kommission.

Siebentes Buch.
Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.
Strafvollstreckung.

§. 406.

Unverändert.

§. 407.

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, **oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.**

§. 408.

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

§. 408a.

In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

§. 409.

Unverändert.

§. 410.

Unverändert.

§. 411.

Unverändert.

Vorlage.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§. 412.

Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§. 413.

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gerichte in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§. 414.

Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§. 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 411a.

Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§. 411b.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

§. 412.

Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung (§. 411., 411a.) erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§. 413.

Unverändert.

§. 414.

Unverändert.

§. 414a.

Auch im Laufe der Strafvollstreckung kann der Verurtheilte bei dem Gerichte darüber Beschwerde führen, daß die Strafe in einer, den Gesetzen nicht entsprechenden Weise vollstreckt werde.

§. 414b.

Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Kranken-

Vorlage.

§. 415.

Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§. 412.—414.) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§. 414.), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, so setzt das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

§. 416.

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

§. 417.

Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

§. 418.

Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§. 419.

Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung, die Untersuchungshaft oder eine Verwahrung entstandenen Kosten.

§. 420.

Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Beschlüsse der Kommission.

anstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§. 415.

Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§. **412**—**414** b.) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§. 414.), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, so setzt das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

§. 416.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

§. 417.

Unverändert.

§. 418.

Unverändert.

§. 419.

Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung **oder** die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

§. 420.

Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen sind der Staatskasse aufzuerlegen.

Vorlage.

§. 421.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.

§. 422.

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

§. 423.

Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§. 424.

In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder wird die Untersuchung eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Angeklagten oder Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

§. 425.

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so werden Kosten nicht erhoben.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Beschlüsse der Kommission.

§. 421.

Unverändert.

§. 422.

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse **und dem Beschuldigten** erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 423.

Unverändert.

§. 424.

In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der **Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder** freigesprochen, oder wird **das Verfahren** eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des §. 85. der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§. 425.

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, **so sind die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.**

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§. 425 a.

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Vorlage.

II.

Einführungs-Gesetz
zur
Strafprozeßordnung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem . . . . in Kraft.

§. 2.

Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum . . . . nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landesjustizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungsgesetze bestimmen.

§. 3.

Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

§. 4.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 5.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des §. 101. der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§. 383—385. der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3. nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Beschlüsse der Kommission.

II.

Einführungs-Gesetz
zur
Strafprozeßordnung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs **gleichzeitig** mit dem **Gerichtsverfassungsgesetze** in Kraft.

§. 2.

Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum **Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung** nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landesjustizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungsgesetze, **jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr,** bestimmen.

§. 3.

Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§. 4.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie **der Mitglieder** der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 5.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des §. 101. der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§. **382 a.**—385. der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3. nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Vorlage.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1) über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2) über die Voraussetzungen, unter welchen die Strafverfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattfindet;
3) über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;
4) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 381., 382. und 386.—389. der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

§. 7.

In den am . . . . anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem . . . . ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

§. 8.

Wird ein vor dem . . . . ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§. 9.

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem . . . . erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§. 10.

Insoweit nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

§. 11.

Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

§. 12.

Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Beschlüsse der Kommission.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1) über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;

2) über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;

3) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 381., 382. und 386.—389. der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

§. 6a.

Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 7.

In den am **Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung** anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem **Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung** ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

§. 8.

Wird ein vor dem **Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung** ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§. 9.

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem **Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung** erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§. 10.

Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

Insoweit **diese Verfolgung** nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Fällt fort. (Vgl. §. 6a.)

Zu Nr. 4.

Nachtrag

zu der

Zusammenstellung des Entwurfs einer Konkursordnung mit den Beschlüssen der Kommission.

— Nr. 4. der Drucksachen. —

Vorlage.

II.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Konkursordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem . . . .(x) in Kraft.

§. 2.

Gesetz im Sinne der Konkursordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 3.

Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des §. 51. des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, sowie die im §. 48. desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts;
2. die Vorschriften der §§. 13.—18. des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;
3. die Vorschriften der §§. 281.—283. des Strafgesetzbuchs.

Der Artikel 80. der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 13. der Konkursordnung unterbrochen wird.

§. 4.

Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debit-Verfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohlthat der Güterabtretung und die landesherrliche

Beschlüsse der Kommission.

II.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Konkursordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs **gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze** in Kraft.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des §. 51. des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, sowie die im §. 48. desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts;
2. die Vorschriften der §§. 13.—18. des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;
3. die Vorschriften der §§. 281.—283. des Strafgesetzbuchs.

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 13. der Konkursordnung unterbrochen wird.

Die Verjährung zu Gunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§. 64. Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) wird auch durch Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen.

§. 4.

Unverändert.

Vorlage.

oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Zahlungsstundung, sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind.

§. 5.

Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikommisse betreffen;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen.

§. 6.

Die Bestimmungen der §§. 193., 194., 196., 214. der Konkursordnung finden auf Vereine und registrirte Gesellschaften, welche auf Grund der bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

§. 7.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur in soweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 8.

Ein vor dem .... (x) eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem .... (x) anhängig gewordenen Konkurssachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 9.

In einem am .... (x) oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen auf eine vor dem .... (x) vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist.

§. 10.

In einem am .... (x) oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §§. 42., 48. Nr. 3, 49 der Konkursordnung auf eine vor dem .... (x) abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadensersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen.

§. 11.

In einem am .... (x) oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Befriedigung auf Pfand- und Vorzugsrechte Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem .... (x) erworben sind.

Beschlüsse der Kommission.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie **der Mitglieder** der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 8.

Ein vor dem **Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung** eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem **Inkrafttreten der Konkursordnung** anhängig gewordenen Konkurssachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 9.

In einem am **Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung** oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen auf eine vor dem **bezeichneten Tage** vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist.

§. 10.

In einem am **Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung** oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §§. 42., 48. Nr. 3., 49. der Konkursordnung auf eine vor dem **bezeichneten Tage** abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadensersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen.

§. 11.

In einem am **Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung** oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Befriedigung auf Pfand- und Vorzugsrechte Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem **bezeichneten Tage** erworben sind.

Vorlage.

§. 12.

Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung vor dem . . . . (x) erworben sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im §. 54. der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein am . . . . (x + 2 Jahre) oder nach diesem Tage eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zu diesem Tage zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 13.

Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor dem . . . . (x) entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des §. 12. Abs. 1, 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des §. 12. Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das Vorrecht für ein am . . . . (x + 5 Jahre) oder nach diesem Tage eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt werden.

§. 14.

Faustpfandrechte im Sinne des §. 40. der Konkursordnung bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat.

Das Absonderungsrecht besteht ohne Uebergabe der Sache, sofern:

1. nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Uebergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waaren oder andere bewegliche Sachen der Uebergabe derselben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Uebergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Uebergabe des verpfändeten Schiffes gleichsteht;
2. über eine Verbodmung nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs ein Bodmereibrief ausgestellt ist.

§. 15.

Faustpfandrechte im Sinne des §. 40. der Konkursordnung bestehen an Forderungen und andern Vermögensrechten nur:

1. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist;
2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn

Beschlüsse der Kommission.

§. 12.

Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im §. 54. der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein **zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung** eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis **zum Ablaufe der zwei Jahre** zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 13.

Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor dem **Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung** entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des §. 12. Abs. 1, 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des §. 12. Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das Vorrecht für ein **fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung** eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt werden.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

Vorlage.

den Gewahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat;

3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 16.

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§. 14., 15. bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt.

§. 17.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen für den Fall eines Konkursverfahrens über das Vermögen von Gemeinden, Verbänden, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften den Inhabern der von denselben ausgestellten Banknoten, Pfandbriefe oder auf einer Anleihe beruhenden Schuldverschreibungen:

1. an einzelnen beweglichen körperlichen Sachen, Forderungen und Vermögensrechten das Absonderungsrecht der Faustpfandgläubiger dadurch gewährt werden kann, daß die Ausübung des Pfandbesitzes einem Vertreter sämmtlicher Inhaber übertragen wird;
2. ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Beschlüsse der Kommission.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. **den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Werthpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40. der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;**
2. **den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1. bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40. der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;**
3. **den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1. bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.**

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, womöglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des in §. 17. des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.

Berlin, den 29. Oktober 1876.

Zu Nr. 5.

Abänderungen

zu der

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes mit den Beschlüssen der Kommission

— Nr 5. der Drucksachen. —

Vorlage.

§. 12.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht den Handelsgerichten oder ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Klagen über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethsverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, und Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethsverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethsgegenstände ergeben;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, gleichviel, ob dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder nach Aufhebung desselben entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden und über Verzögerungen der Fortschaffung, sowie Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Wandelungs- und Minderungsklagen wegen Viehmängel;

Wildschädenklagen;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;

das Aufgebotsverfahren.

§. 28.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten sowie fünf Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden vom Amtsrichter aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks, vornehmlich aus den Vorstehern von Gemeinden, Kreisen, Aemtern oder dergleichen Verbänden erwählt.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Wahl der

Beschlüsse der Kommission.

§. 12.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Klagen über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen **wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;**

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, **insofern** dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern, **oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen,** über Wirthszechen, Fuhrlohn, **Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über** Verlust **und** Beschädigung der **letzteren,** sowie Streitigkeiten, **welche zwischen** Reisenden **und** Handwerkern aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Klagen wegen Viehmängel;

Wildschädenklagen;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;

das Aufgebotsverfahren.

§. 28.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie **sieben** Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder der gleichen Verbände;

Vorlage.

Vertrauensmänner durch Vertretungen der vorbezeichneten Verbände erfolge.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 55.

Die Strafkammer des Landgerichts kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113., 114., 117. Absatz 1 und des §. 120. des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123. Abs. 3 und des §. 137. des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183. des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung, mit Ausnahme der durch die Presse begangenen Beleidigung;
5. des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs;
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1 und des §. 259. des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288., 291. und 298. des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303. und 304. des Strafgesetzbuchs

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§. 327. Absatz 1 und 328. Absatz 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen aller Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind;

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine anderen und höheren Strafen, als die im §. 14. bezeichneten und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Erachtet das Schöffengericht nach dem Ergeb-

Beschlüsse der Kommission.

wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 55.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113., 114., 117. Abs. 1. und des §. 120. des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123. Abs. 3 und des §. 137. des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183. des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung **in den Fällen der §§. 186., 187. des Strafgesetzbuchs, wenn die Beleidigung nicht eine der in den §§. 196., 197. bezeichneten ist;**
5. des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs;
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1. und des §. 259. des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288. und 298. des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303. und 304. des Strafgesetzbuchs

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des §. 327. Abs. 1 und des §. 328. Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme der in den §§. 128., 271., 296a., 301., 331. und 347. des Strafgesetzbuchs und der im §. 54. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;**

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, **soweit dieses nicht schon zuständig ist,** überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß **wegen des Vergehens** auf keine andere und höhere Strafe als auf die im **§. 14. Nr. 2** bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Vorlage.

nisse der Verhandlung eine andere oder höhere Strafe oder eine höhere Buße für verwirkt, so hat es die Sache durch Beschluß an die Strafkammer zu verweisen.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 66.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 20—23. über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§. 87.

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Handelsgerichtsbezirke wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§. 105.

Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden

Beschlüsse der Kommission.

Beschwerde findet nicht statt.

Wenn in dem Falle der Nr. 4. die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf.

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 66.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 20—23. über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Zu Geschworenen sollen jedoch auch die im §. 22. Nr. 1, 3 bezeichneten Reichs- und Staatsbeamten berufen werden, mit Ausnahme:

1. **der Minister,**
2. **der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft,**
3. **der im §. 25. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Reichsbeamten,**
4. **derjenigen Beamten, welche nach der Landesgesetzgebung ohne Disciplinarverfahren zur Disposition gestellt werden können, und**
5. **der durch die Landesgesetzgebung näher zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten.**

§. 84a.

Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des §. 243. der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben, und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des §. 83a. **Abs. 2** ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§. 87.

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem **Bezirke der Kammer für Handelssachen** wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§. 92b.

Die Handelsrichter haben auch nach dem Ablaufe ihrer Amtszeit an der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung eines Urtheils mitzuwirken.

§. 105.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Senatspräsidenten.

Für die einzelnen Senate bestimmt der Reichs-

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident, und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.	**kanzler die Vorsitzenden. Die getroffene Bestimmung kann wider den Willen der betheiligten Vorsitzenden nicht geändert werden.**
§. 112. Der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrathe zur Bestätigung vorzulegen hat.	§. 112. Der Geschäftsgang **wird** durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrathe zur Bestätigung vorzulegen hat.
§. 120. Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte. Zu diesen Aemtern können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.	§. 120. Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte. Zu diesen Aemtern, **so wie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten** können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.
	§. t. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Prozeßgericht auf Antrag einen bei demselben zugelassenen Anwalt einer Partei zur Vertretung beizuordnen: 1. wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist; 2. wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet, und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.
§. 125. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden durch die Landesjustizverwaltungen bestimmt.	§. 125. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden **bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten** durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.	**Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.**
§. 9. Die allgemeinen, sowie die in den §§. 98., 104., 105., 108., 110., 111. enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.	§. 9. Die allgemeinen, sowie die in den §§. 98., 104., 105., **105a., 105b.**, 108., 110., 111., **147a. Abs. 1.** enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Berlin, den 20. Oktober 1876.

Zu Nr. 6.

Abänderungen

zu der

Zusammenstellung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung mit den Beschlüssen der Kommission.

— Nr. 6. der Drucksachen. —

Vorlage. / **Beschlüsse der Kommission.**

§. 70 a. (neu). (Beschlüsse der Kommission)

Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu Gunsten der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreite unter Verurtheilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurtheilen.

§. 102. (Vorlage)

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Wird die Sicherheit binnen dieser Frist nicht geleistet, so ist auf Antrag des Beklagten die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

§. 102. (Beschlüsse der Kommission)

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. **Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn** die Sicherheit **bis zur Entscheidung** nicht geleistet **ist**, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

§. 350. (Vorlage)

Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

§. 350. (Beschlüsse der Kommission)

Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§. 568 r. (Beschlüsse der Kommission)

Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

§. 568 bb. (Beschlüsse der Kommission)

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgerichte abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der dem Entmündigten bestellte Vormund und der Staatsanwalt befugt.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.

Will der Vormund die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. o.—w. entsprechende Anwendung.

§. 568hh.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der Vormund des Entmündigten befugt. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Die Klage ist gegen den Antragsteller, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. o., q., s., t., v., w. entsprechende Anwendung.

§. **602**a.

Urtheile der Amtsgerichte sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1) **Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben; sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;**
2) **Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;**
3) **Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern, oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten, welche zwischen Reisenden und Handwerkern, aus Anlaß der Reise entstanden sind;**
4) **andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von einhundertfünfzig Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9. zur Anwendung.**

§. **165**a.

In den Fällen der §§. 614., 615 darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Berlin, den 20. Oktober 1876.

Zu Nr. 7.

Abänderungen

zu der

Zusammenstellung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung mit den Beschlüssen der Kommission.

— Nr. 7 der Drucksachen. —

Vorlage.

§. 11.

Der Beschuldigte muß die Einrede der Unzuständigkeit bei Verlust derselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zum Vortrage der Anklage geltend machen.

§. 33.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist, und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War dem Beschuldigten die Ladung zur Hauptverhandlung schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt sobald die zuzustellende Schrift zwei Wochen lang in dem Gebäude des Gerichts erster Instanz öffentlich ausgehangen hat. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil ausgehängt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 10.

Der **Angeschuldigte** muß **den Einwand** der Unzuständigkeit bei Verlust **desselben** bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis **zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens** geltend machen.

§. 33.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist, und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu. War die Ladung zur Hauptverhandlung **dem Angeklagten** schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald **das zuzustellende Schriftstück** zwei Wochen **an der Gerichtstafel** des Gerichts erster Instanz **angeheftet gewesen ist.** Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil **angeheftet.**

§. 48.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, **dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie** dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militär-

Vorlage.

§. 58.

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in derselben Untersuchung nochmals vernommen, so genügt es, wenn er die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichert.

§. 61.

Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder dessen Beeidigung, so kann ihn der Richter durch Zwangshaft bis zu sechs Monaten, sowie durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von sechshundert Mark zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Bei Uebertretungen finden gegen den ungehorsamen Zeugen nur Zwangshaft bis zu sechs Wochen und Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundertfunfzig Mark statt.

Die Zwangshaft hört auf, sobald der Zeuge seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommt; dagegen behält es bei den bereits festgesetzten Geldstrafen sein Bewenden.

Dem Zeugen werden außerdem die durch seine Weigerung verursachten Kosten auferlegt.

Diese Befugnisse stehen auch dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die hier vorgesehenen Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 62.

Jeder von dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnungen Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§. 111.

Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte sowie Pfandbesteller und Bürgen zu einer Erklärung aufzufordern; gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen den Pfandbesteller und Bürgen die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

Beschlüsse der Kommission.

gericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 58.

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, **in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren** nochmals vernommen, so **kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen** die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid **versichern lassen.**

§. 61.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, **dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie** dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 62.

Jeder von dem **Richter** oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der **Gebührenordnung** Anspruch auf Entschädigung aus **der Staatskasse** für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§. 111.

Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der **Angeschuldigte** sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der **Angeschuldigte,** sowie **Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben,** zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. **Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.**

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen **Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben,** die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

§. **117 b.**

Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist,

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des §. 115. gleichfalls Anwendung.
§. 127.	§. 127.
Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte.	Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. **Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.**
Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.	Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.
§. 137.	§. 137.
Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden.	Anzeigen strafbarer Handlungen **oder** Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. **Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.**
	Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.
	§. 154a.
	Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.
	Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.
	Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.
§. 160.	**§. 160.**
Von der Anwesenheit bei der Verhandlung kann der Beschuldigte ausgeschlossen werden, wenn durch seine Zulassung der Untersuchungszweck gefährdet würde.	**Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.**
	§. 160a. (früher §. 159a.)
	Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.
	Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

Vorlage.

§. 167.

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung, oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach Lage der Vorverhandlungen der Beschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

In dem Beschlusse ist das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

§. 186.

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in einer Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

Die gleiche Anordnung kann das Gericht wegen großer Entfernung des Wohnorts oder Aufenthaltsorts eines Zeugen oder Sachverständigen vom Sitze des Gerichts treffen.

In diesen Fällen kann die nochmalige Vernehmung unterbleiben, wenn in dem Vorverfahren die eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist und sich inzwischen ein Anlaß zur nochmaligen Vernehmung nicht ergeben hat.

Beschlüsse der Kommission.

§. **165** a.

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Ist ein Vertheidiger vorhanden, so genügt es, diesen, unter Gestattung der Akteneinsicht, zur Einbringung etwaiger Vertheidigungsanträge aufzufordern.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken, und ist dieselbe zu unterlassen, wenn unter Mittheilung der Ergebnisse der Voruntersuchung die erforderliche Befragung des Angeschuldigten oder eine entsprechende Aufforderung an den Vertheidiger während der Voruntersuchung erfolgt ist.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 150c Abs. 1. und §. 150d. statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 167.

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung, oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach **den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte** einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

§. **167** a.

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

§. **167** aa.

Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

§. 186.

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in **der** Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. **Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.**

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Vorlage.

§. 193.

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Hat der Angeklagte sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§. 198.

Gegen das Urtheil, welches nicht in Anwesenheit des Angeklagten ergangen ist, kann derselbe binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 200.

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im §. 7. bezeichnete ist.

§. 202.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Auch außer diesem Falle kann der Vorsitzende die Vernehmung dem einen oder dem anderen Theile gestatten. Hat der eine Theil von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so darf eine gleiche Ermächtigung dem anderen Theile nicht versagt werden.

§. 205.

Die Verhandlung beginnt nach Aufruf der Zeugen und Sachverständigen mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

Hieran schließt sich die Mittheilung des Inhalts der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft.

Sodann wird der Angeklagte über die Anklage und die zu seiner Rechtfertigung gegen dieselbe vorzubringenden Thatsachen gehört.

Der Vertheidiger ist befugt, nachdem der Angeklagte gehört worden, die Auslassung desselben in Beziehung auf Thatsachen zu vervollständigen.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, behufs Aufklärung des Inhalts und Zweckes der Angaben des Angeklagten die ihm geeignet erscheinenden Fragen an denselben zu richten.

Die Mittheilung des Inhalts der Anklageschrift, die Vernehmung des Angeklagten und die Anhörung des Vertheidigers geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

§. 219.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung oder auf Verurtheilung lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist durch Beschluß auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

Beschlüsse der Kommission.

§. 193.

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§. 198.

Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten **stattgefunden, so** kann derselbe **gegen das Urtheil** binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 200.

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im §. c. bezeichnete ist.

§. 202.

Die Vernehmung der **von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten** Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§. 205.

Die **Hauptverhandlung** beginnt **mit dem Aufrufe** der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die **Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.**

Sodann **erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des §. 123.**

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

§. 219.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung **oder Einstellung des Verfahrens** lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

Vorlage.

§. 229.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Der Beschluß kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden. Der Staatsanwaltschaft steht gegen denselben die sofortige Beschwerde zu, welche jedoch nur auf Rechtsgründe gestützt werden kann.

§. 242.

Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, entscheidet das Loos über die Reihenfolge der Erklärungen und über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen.

§. 255.

Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Frage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

§. 256.

An die Feststellung der Fragen schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

§. 257.

Die Geschworenen werden von dem Vorsitzenden über die rechtlichen Gesichtspunkte belehrt, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

§. 258.

Die festgestellten Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 229.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die **dem Angeklagten zur Last gelegte That** als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 173.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

§. 234 b.

Stehen in derselben Sitzungsperiode mehrere Hauptverhandlungen an, so kann auf Beschluß des Gerichts vor dem Beginn einer Hauptverhandlung auch für alle oder einzelne der folgenden Hauptverhandlungen die Bildung der Geschwornenbank in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und der betheiligten Angeklagten erfolgen.

Die Bildung erfolgt für jede Hauptverhandlung besonders; hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 242.

Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, **werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt**; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, **sowie über die Reihenfolge der Erklärungen** entscheidet das Loos.

§. 255.

Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die **Nebenfrage** gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

§. 256.

An die **Fragstellung** schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

§. 257.

Der Vorsitzende belehrt, **ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen,** die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, zu verlesen und dem Protokolle beizufügen.

§. 258.

Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 264. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen. Das Stimmenverhältniß darf nicht ausgedrückt werden.	§. 264. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen. **Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.**
	§. 271 a. **Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.**
§. 272. In den Gründen des niedergeschriebenen Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem Urtheil anzufügen.	§. 272. In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem **niedergeschriebenen** Urtheil anzufügen.
	§. 272 a. **Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.** **Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.** **An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.** **Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.**
	§. **273** a. **Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.** **Für das Verfahren kommen die Vorschriften** §. 273 b. **bis** h. **zur Anwendung.**
	§. 273 b. **Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.**
	§. **273** c. **Die Ladung muß enthalten:** **die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der**

Vorlage. — **Beschlüsse der Kommission.**

dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

§. **273** e.

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung des §. 33. Abs. 2.

Vorlage:

§. 274.

Als abwesend gilt ein Beschuldigter, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

Beschlüsse der Kommission:

§. 274. (vergl. Vorlage §. 273.).

In anderen als den im §. 273a. bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§. 275 bis 282a

Vorlage:

§. 276.

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen.

Beschlüsse der Kommission:

§. 276.

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. **Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.**

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

Dem Vertheidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten.

Vorlage:

§. 278.

Ein Abwesender, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

Beschlüsse der Kommission:

§. 278.

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§. **282** a.

Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§. 163.) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung de Beschlagnahme zu entscheiden.

§. 298e.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§. 298e[a].

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

§. 300a.

fällt hier fort und wird als §. 301d. eingestellt.

§. **301** a. (früher §. 301b.)

Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke

Vorlage.

§. 302.

Die Revision muß bei dem Gericht erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet worden ist, kommt es nicht an.

§. 306.

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht erster Instanz anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

§. 307.

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder seitens des Angeklagten nicht in der im §. 306. Absatz 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. 308.

Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen.

Nach Eingang der letzteren oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht. Der Angeklagte ist hiervon zu benachrichtigen.

§. 316.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil

Beschlüsse der Kommission.

geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

§. **301** b. (früher §. 301 a.)

Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision

zu Gunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist,

zu Ungunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist,

daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat.

§. **301** d. (früher §. 300 a.)

Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des §. 319. gestützt werden.

§. 302.

Die Revision muß bei dem Gericht, **dessen Urtheil angefochten wird**, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§. 306.

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels **oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung** bei dem Gericht, **dessen Urtheil angefochten wird,** anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

§. 307.

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im §. 306. Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, **dessen Urtheil angefochten wird,** das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. 308.

Ist die Revision rechtzeitig eingelegt und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. **Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.**

Nach Eingang der **Gegenerklärung** oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§. 316.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil

Vorlage.

zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung zu erkennen ist.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, welches in erster Instanz erkannt hat.

Die Zurückverweisung kann an das Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§. 318.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des §. 226.

Ein Angeklagter, zu dessen Gunsten erkannt worden ist, kann die unentgeltliche Ertheilung einer Abschrift des Urtheils mit den Gründen fordern.

§. 320.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworner oder Schöffe *oder in dem Verfahren ein Dolmetscher* mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten begründen.

§. 323.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zum Nachtheile des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten

Beschlüsse der Kommission.

zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung, **oder auf Einstellung, oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.**

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, **dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an eine andere Kammer desselben Gerichts, oder an eines der benachbarten Gerichte gleicher Ordnung** zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an **ein** Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§. 318.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des §. 226.

§. 320.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht **und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt** ist;
4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten **oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungs-Instanz, nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.**

§. 323.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens **zu Ungunsten** des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;	abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe **oder in dem Verfahren ein Dolmetscher** mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;	3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein Geständniß abgelegt wird.	4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein **glaubwürdiges** Geständniß **der Schuld** abgelegt wird.
	§. 332 a.
	Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.
	Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.
	Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.
§. 334.	§. 334.
In der erneuten mündlichen Verhandlung ist anderweit in der Sache selbst zu erkennen und das früher ergangene Urtheil aufzuheben.	In der erneuten **Haupt**verhandlung ist **entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.**
Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur seitens des Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.	Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur **von dem** Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft, **oder von einer der im §. 286. bezeichneten Personen** beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.
§. 337.	§. 356 a. (Vorl. §. 337.)
Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Anderen unabhängig.	Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Andern unabhängig.
Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.	Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.
Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Verletzten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.	Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen **Berechtigten**, welche die Privatklage nicht erhoben haben.
	§. 358. (Vorl. §§. 358., 338.)
	Der Privatkläger kann **im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder** sich durch einen mit **schriftlicher** Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. **Im letzteren Falle** können die Zustellungen **an** den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.
	§. 360 b. (Vorl. §. 342.)
	Ist die Klage **vorschriftsmäßig** erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung **und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme** mit.
	§. 362. (Vorl. §. 362.)
	In der Hauptverhandlung kann **auch der Angeklagte** im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	sich auf Grund einer **schriftlichen** Vollmacht durch solchen vertreten lassen. **Die Bestimmung des §. 125 a. findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.** Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen **des Klägers, sowie des Angeklagten** anzuordnen, **auch** den **Angeklagten** vorführen zu lassen.
	§. 364. (Vorl. §. 364.) Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch **Urtheil, welches** diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen. Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.
	§. 364 a. (Vorl. §. 349.) Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des §. 323. **Die Bestimmung des §. 287 b. findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.** Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.
	§. 374 b. **Der Antrag auf Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.** **Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.** **Wird der Angeklagte freigesprochen oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.** **Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.**
§. 375. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.	§. 375. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, **mit Ausnahme der im §. 14. Nr. 4—8. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen,** kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.
Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden. Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.	Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden. Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.
	§. 396a. fällt fort, cfr. §. 405a.
§. 398. Nach Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung hat die Staatsanwaltschaft den Angeklagten öffentlich zu laden. Die Ladung ist an der Gerichtsstelle bis zum Tage der Hauptverhandlung auszuhängen, sowie in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken.	§. 398. **Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§. 273b. 273c. Abs. 1.** **Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.** **Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der**

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.	**Angeklagte auf Grund der in §. 397. bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.**
§. 399.	§. 399.
Die Ladung muß enthalten: die Angabe des Vornamens und Zunamens, des Alters und, soweit dies bekannt ist, des Standes und Gewerbes, sowie des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.	Fällt fort.
Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der im §. 397. bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.	
§. 400.	§. 400.
In der Hauptverhandlung kann für den abwesenden Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.	**Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des §. 273d. Anwendung.**
§. 402.	§. 402.
Das gegen den abwesenden Angeklagten ergangene Urtheil ist in seinem entscheidenden Theile zwei Wochen lang in dem Gebäude des Gerichts erster Instanz öffentlich auszuhängen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustellung desselben an den Angeklagten als erfolgt.	**Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 33. Abs. 2.**
	§. 405a.
	Auf die im §. 93. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§. 280. bis 282. und auf die in §. 140. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§. 273g., 273h. entsprechende Anwendung.
	§. 411b.
	Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.
	Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.
	Diese Befugnisse stehen im Falle des §. 408. Abs. 3. auch dem Amtsrichter zu.
§. 420.	§. 420.
Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.	Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten **Angeschuldigten** sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.
	Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen sind der Staatskasse aufzuerlegen.

Einführungs-Gesetz zur Strafprozeßordnung.	Einführungs-Gesetz zur Strafprozeßordnung.
§. 6.	§. 6.
Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3. nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.	Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3. nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.
Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:	Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:
1) über die Voraussetzungen, unter welchen gegen	1) über die Voraussetzungen, unter welchen gegen

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;	Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2) über die Voraussetzungen, unter welchen die Strafverfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattfindet;	
3) über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;	**2)** über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;
4) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 381., 382. und 386.—389. der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.	**3)** über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 381., 382., **382a**. und 386.—389. der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

Berlin, den 20. Oktober 1876.

Nr. 8.

Bericht

der

Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung

über

den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz für das Deutsche Reich — Nr. 4. der Drucks. der II. Session 1874 bis 1875 —.

A. Vorbericht.

Nachdem die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich in den Sitzungen des Reichstages am 24. und 25. November 1874 zur ersten Berathung gelangt waren, wurden dieselben einer Kommission von 28 Mitgliedern zur weiteren Vorberathung überwiesen.

Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1874 wurde die Kommission ermächtigt, auch nach der Vertagung des Reichstages bis zum Wiederzusammentritt desselben ihre Berathungen fortzusetzen, damit die Entwürfe in einer der nächstfolgenden Sitzungen des Reichstags zur zweiten Berathung gelangen könnten.

Nach Wiederzusammentritt des Reichstags am 27. Oktober 1875 wurde die Kommission wiedergewählt und demnächst durch das Gesetz vom 1. Februar 1876 der frühere Auftrag bestätigt bezw. verlängert.

Die Kommission konstituirte sich am 26. Januar 1875 durch die Wahl des Abgeordneten Miquél als Vorsitzenden und des Abgeordneten Dr. von Schwarze als Stellvertreters desselben, sowie der Abgeordneten Eysoldt, Mayer (Donauwörth), Struckmann und Thilo als Schriftführer. Auf ihren Antrag wurden ihr als Protokollführer

der Königl. Preußische Gerichtsassessor Sydow, der Königl. Bayerische Stadtgerichtsassessor Dr. Seuffert, der Königl. Sächsische Gerichtsassessor Dr. Schreber

beigeordnet. Nach dem durch seine Berufung zur Professur in Gießen veranlaßten Rücktritt des Dr. Seuffert trat an dessen Stelle der Königl. Bayerische Assessor Mettenleiter und wurde Herr Assessor Sydow während der Dauer seiner Erkrankung durch den Königl. Württembergischen Kreisrichter Ege bei der Protokollführung vertreten.

Die von den genannten Herren geführten Protokolle wurden stets den Kommissionsmitgliedern zur Revision vorgelegt und erst nach der auf diese Weise erfolgten Feststellung ihres Inhalts gedruckt. Sie sind sämmtlichen Mitgliedern des Reichstages fortlaufend zugestellt worden und in gleicher Weise den Bundesregierungen kommunizirt.

Zur Redaktion der Beschlüsse der Kommission wurde eine besondere Subkommission eingesetzt. Dieselbe bestand aus den Abgeordneten Dr. Bähr, Becker, Dr. von Schwarze, zu welchen in zweiter Lesung noch die Abgeordneten von Forcade de Biaix und Klotz hinzutraten. Die Redaktionskommission hatte außer der Redaktion der Kommissionsbeschlüsse die Aufgabe, den Sprachgebrauch der drei Entwürfe in Uebereinstimmung zu bringen, bezw. in Uebereinstimmung zu halten, sowie die durch abändernde Beschlüsse der Kommission bedingten Konsequenzen zu formuliren.

Die Anträge der Redaktionskommission wurden fortlaufend gedruckt den übrigen Mitgliedern zugestellt. Erfolgte kein Widerspruch gegen die Richtigkeit derselben, so galten sie als genehmigt, während im anderen Falle ein Plenarbeschluß der Kommission über die streitige Frage herbeigeführt wurde.

Die Gesetzentwürfe sind von der Kommission in zwei Lesungen durchberathen. Die Ergebnisse der ersten Lesung wurden gedruckt zusammengestellt und dienten diese Zusammenstellungen als Grundlage für die zweiten Lesungen. Auch die Zusammenstellungen beider Lesungen sind den Mitgliedern des Reichstags zugegangen.

Die Berathung der Entwürfe erfolgte in nachstehender Reihenfolge. Zuerst gelangten die Civilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung, sowie die auf die Handelsgerichte und das Verfahren vor denselben bezüglichen Theile des Gerichtsverfassungsgesetzes in erster Lesung zur Berathung. Die Kommission lehnte zwar die Handelsgerichte ab, trat jedoch auf den bezeugten Wunsch des Bundesraths für den Fall entgegengesetzter Beschlußfassung des Reichstags eventuell in die Detailberathung des auf das Verfahren vor den Handelsgerichten bezüglichen Theiles der Civilprozeßordnung ein.

Demnächst wurden die Civilprozeßordnung in zweiter Lesung und hiernach das Gerichtsverfassungsgesetz und sämmtliche Einführungsgesetze in erster Lesung durchberathen. Nach Vollendung der Berathung der Civilprozeßordnung in zweiter Lesung wurde dieselbe noch einmal auf Grund der abgegebenen Erklärungen des Bundesraths, sowie zur Beschlußfassung über die von einigen bayerischen Mitgliedern der Kommission, welche bei der zweiten Lesung abwesend gewesen waren, gestellten Anträge wieder eröffnet und gelangte erst dann die Berathung der Civilprozeßordnung zum Abschluß.

Die zweite Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, sowie der Einführungsgesetze erfolgte gleichfalls, nachdem die Ergebnisse der ersten Lesung der Beschlußfassung des Bundesraths unterlegen hatten.

Die Beschlüsse des Bundesraths wurden der Kommission theils in übersichtlicher Darstellung, theils bei Berathung der einzelnen Paragraphen mitgetheilt. Sie gelangten zur Diskussion auf Grund von Anträgen, welche, sofern sie nicht einzelne Mitglieder stellten, vom Vorsitzenden unterzeichnet wurden.

Die Kommission hat 160 Sitzungen gehalten.

Die Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben hat einschließlich der eventuellen Berathung des handelsgerichtlichen Verfahrens

in erster Lesung 36 Sitzungen,
in zweiter Lesung 17 Sitzungen,

die Berathung der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben

in erster Lesung 36 Sitzungen,
in zweiter Lesung 18 Sitzungen,

endlich die Berathung der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben

in erster Lesung 52 Sitzungen,
in zweiter Lesung 20 Sitzungen

erfordert.

Die Kommission ist versammelt gewesen:

am 26., 28., 30. und 31. Januar 1875,
vom 26. April bis zum 10. Juli 1875,
vom 1. September 1875 bis zum 19. Februar 1876 und
vom 2. Mai bis zum 3. Juli 1876.

Die Unterbrechungen der regelmäßig täglich stattfindenden Sitzungen wurden herbeigeführt theils durch die Plenarsitzungen des Reichstags, theils durch die gleichzeitig tagenden Landtage, an welchen der größte Theil der Kommissionsmitglieder sich zu betheiligen hatte.

Während die Sitzungen der Kommission regelmäßig in der Zeit von 11 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags statt-

fanden, hielten die Redaktionskommission sowie die über einzelne Materien eingesetzten Subkommissionen ihre Sitzungen entweder vor der Plenarsitzung der Kommission oder des Abends.

Die Redaktionskommission hat, soviel festgestellt worden, 85 Sitzungen gehabt.

Als Vertreter des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten nahmen an den Berathungen Theil

1. der Civilprozeßordnung:
   - der Direktor des Reichskanzleramts Kaiserl. Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Herr v. Amsberg,
   - der Kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Herr Hanauer,
   - der Kaiserl. Geh. Regierungsrath Herr Hagens,
   - der Kgl. Preußische Geh. Oberjustizrath Herr Kurlbaum II.,
   - der Kgl. Preußische Oberst-Lieutenant Herr Blume,
   - der Kgl. Bayerische Appellationsgerichtsrath Herr Dr. Hauser,
   - der Kgl. Württembergische Ministerialrath Herr Heß,
   - der Kgl. Württembergische Obertribunalsrath Herr von Kohlhaas,
   - der Kgl. Sächsische Geh. Justizrath Herr Held;
2. der Strafprozeßordnung:
   - die oben genannten Mitglieder des Reichskanzleramts,
   - der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Herr Oehlschläger,
   - der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Herr Schmidt,
   - der Kgl. Bayerische Ministerialrath Herr Loé,
   - der Kgl. Bayerische Appellationsgerichtsrath Herr Dr. Hauser,
   - der Kgl. Sächsische Geh. Justizrath Herr Held,
   - der Kgl. Württembergische Obertribunals-Vizedirektor Herr von Beyerle,
   - der Kgl. Württembergische Ministerialrath Herr Heß,
3. des Gerichtsverfassungsgesetzes:
   - die oben genannten Mitglieder des Reichskanzleramts,
   - der Kgl. Preußische Geh. Oberjustizrath Herr Kurlbaum II.,
   - der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Herr Schmidt,
   - der Kgl. Preußische Geh. Justizrath Herr Oehlschläger,
   - der Kgl. Preußische Geh. Ober-Regierungsrath Herr Dr. Forch,
   - der Kgl. Bayerische Ministerialrath Herr Loé,
   - der Kgl. Bayerische Appellationsgerichtsrath Herr Dr. Hauser,
   - der Kgl. Württembergische Ministerialrath Herr Heß,
   - der Kgl. Sächsische Geh. Justizrath Herr Held,
   - der Kaiserl. Geh. Oberpostrath Herr Dr. Fischer.

Außerdem betheiligten sich
   - der Kgl. Preußische Justizminister Herr Dr. Leonhardt und
   - der Kgl. Bayerische Justizminister Herr Dr. von Faeustle

an verschiedenen Sitzungen zur Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung.

Die Mitglieder des Kaiserlichen Reichskanzleramts, sowie die Vertreter verschiedener Bundesregierungen nahmen ebenfalls regelmäßig an den Arbeiten der Redaktionskommission Theil.

Zur Berathung und Abstimmung gelangten außer den Anträgen der Mitglieder der Kommission die von sonstigen Mitgliedern des Reichstags eingereichten Anträge. In der Regel wurden alle Anträge vor der Abstimmung gedruckt, ohne daß jedoch schriftliche während der Berathung eingebrachte Anträge nach der Geschäftsordnung ausgeschlossen waren. In zweiter Lesung wurde jedoch beschlossen, daß angenommene schriftliche Anträge auch nach der Beschlußfassung gedruckt werden sollten und daß es jedem Mitgliede freistehe, nach erfolgtem Druck eine nochmalige Abstimmung über den betreffenden Antrag zu fordern.

Nach Beendigung der zweiten Lesungen der Entwürfe beschloß die Kommission, dem Reichstag über dieselben schriftliche Berichte erstatten zu lassen. Nach dem Beschluß der Kommission sollen diese Berichte jedoch keine erschöpfende und eingehende Begründung aller einzelnen Beschlüsse der Kommission enthalten, da diese in den gedruckten Protokollen niedergelegt ist. Die Berichte sollen vielmehr nur eine erläuternde übersichtliche Darstellung der wichtigsten zur Erörterung gelangten Fragen und der wesentlichsten Differenzpunkte zwischen der Kommission und dem Bundesrath geben und dadurch das Verständniß der Ergebnisse der Berathungen dem Reichstage und dem deutschen Volke selbst erleichtern.

Als Berichterstatter wurden gewählt:

1. für das Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz zu demselben der Abg. Miquél,
   als Korreferent und Stellvertreter desselben der Abg. Hauck;
2. für die Civilprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben der Abg. Becker,
   als Korreferent und Stellvertreter desselben der Abg. von Forcade de Biaix;
3. für die Strafprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben der Abg. Dr. von Schwarze,
   als Korreferent und Stellvertreter desselben der Abg. Klotz.

Diesem Beschlusse entsprechend, bewegt sich der nachfolgende Bericht über die Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben innerhalb der bezeichneten Schranken und muß im Uebrigen für die Begründung der einzelnen Beschlüsse der Kommission auf den Inhalt der Protokolle verwiesen werden.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist dem Reichstag mit einer ausführlichen Begründung des Entwurfs vorgelegt. Diese Motive sind zwar nach der Erklärung des Königl. Preußischen Justizministers Herrn Dr. Leonhardt im Reichstage nicht vom Bundesrath in allen einzelnen Beziehungen genehmigt, sie sind jedoch von bei der Berathung und Redigirung der Entwürfe vorzugsweise betheiligten Männern verfaßt und können daher auch ohne eine formelle Verantwortlichkeit des Bundesraths für dieselben unzweifelhaft im Großen und Ganzen als eine im Sinne des Bundesraths verfaßte Begründung der Entwürfe angesehen werden. Von diesem Standpunkt aus sind sie auch in der Kommission betrachtet. Sie sind geeignet, insofern es sich nicht um von den Entwürfen abweichende Beschlüsse der Kommission handelt, als eine, wenn auch nicht formell authentische, doch für den Reichstag genügende Erläuterung und Motivirung der Entwürfe zu dienen. Der nachfolgende Bericht wird daher nur des Zusammenhangs wegen auch solche Fragen berühren, welche die Kommission in Uebereinstimmung mit den Entwürfen entschieden hat und sich vorzugsweise darauf beschränken, diejenigen Beschlüsse zu motiviren, welche den Entwurf selbst abändern. Der Bericht giebt somit kein vollständiges Bild von dem gesammten Inhalt des zur Berathung gelangten Gesetzes, muß vielmehr durch die von dem Reichskanzler dem Reichstag mitgetheilte Begründung ergänzt und vervollständigt werden.

B. Berathung und Beschlußfassung der Kommission.

I. Das Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Verfassung der Gerichtsbehörden wird, wenn nicht ausschließlich, so doch wesentlich bedingt durch das in Straf- und Civilsachen den Gerichten vorgeschriebene Verfahren. Andererseits sind viele das Verfahren betreffende Bestimmungen von der Verfassung und Zusammensetzung der Gerichte abhängig. Das Vertrauen auf die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Einsicht der Gerichte ist die Voraussetzung der den Gerichten eingeräumten Befugnisse, insbesondere der diskretionären Rechte derselben. Die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Einsicht der Gerichte haben aber ihre Grundlage jedenfalls vorzugsweise in den gesetzlichen Garantieen der Stellung der Richter und der Zusammensetzung der Gerichtsbehörden. Die deutsche Gerichtsverfassung hat die Aufgabe, richterliche Behörden zu konstruiren, welche für das beabsichtigte Verfahren in Civil- und Strafsachen in allen Instanzen geeignete Organe sind und daneben alle diejenigen Garantieen intellektueller und moralischer Tüchtigkeit und äußerer Unabhängigkeit in sich vereinigen, welche eine gute und von allen unberechtigten Einflüssen freie Justizpflege erfordern.

Die Civil- und Strafjustiz sind von denselben Justizbehörden zu üben, da es nicht ausführbar, und wenn ausführbar, nicht wünschenswerth ist, besondere Gerichte für das Verfahren in Civilsachen und in Strafsachen einzusetzen. Die Bildung und Zusammensetzung der deutschen Gerichte muß daher gleichmäßig auf das Verfahren in Civilsachen und in Strafsachen Rücksicht nehmen und werden aus diesem Grunde verschiedene Bestimmungen des Civilprozesses und des Strafprozesses von der für beide bestimmten Gerichtsverfassung abhängig.

Der Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes setzt für Civilsachen in erster Instanz Einzelrichter (Amtsrichter), in zweiter Instanz und für wichtigere Streitgegenstände in erster Instanz Kollegialgerichte (Landgerichte), sowie für die zweite Instanz in letzteren Sachen gleichfalls Kollegialgerichte (Oberlandesgerichte) ein.

Für die Verhandlung kleinerer Strafsachen werden dem Einzelrichter Laienrichter (Schöffen) beigeordnet. Wichtigere Strafsachen, sowie die Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte werden vor den Landgerichten verhandelt. Für die Aburtheilung schwerer Straffälle sind Schwurgerichte eingesetzt. Ein oberster deutscher Gerichtshof ist behufs Wahrung der Rechtseinheit und der gleichmäßigen Auslegung der Gesetze vorzugsweise mit der Entscheidung der Revision in Straf- und Civilsachen betraut.

Die Kommission hat fast ohne Diskussion diese durch den Inhalt der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung gegebene allgemeine Grundlage der deutschen Gerichtsordnung acceptirt. Dieselbe besteht in ihren Grundzügen bereits in verschiedenen deutschen Staaten und hat sich auch in denjenigen Staaten, in welchen dies noch nicht der Fall ist, die Entwickelung mehr und mehr denselben genähert. Auch lehnt sich diese Gerichtsverfassung am leichtesten an die in den meisten deutschen Staaten bestehende Organisation der Verwaltungsbehörden an. Sie will den Anforderungen einer raschen und gründlichen Behandlung der Justizsachen nach der Beschaffenheit der zum Austrag gelangenden Streitfragen gerecht werden und eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung von den Eingesessenen leicht zugänglichen Gerichtsbehörden ermöglichen.

Die Einzelrichter sind nicht Deputirte oder Delegirte der Kollegialgerichte, sie repräsentiren durchaus selbstständige Gerichtsbehörden mit allen, den Kollegialgerichten beigelegten Garantieen der Unabhängigkeit. Sie haben feste Gerichtsſitze, mögen dieselben nun nach der Verfassung der Einzelstaaten auf Gesetz oder Verordnung beruhen. Auch da, wo mehrere Einzelrichter an einem Ort zusammenwohnen, bilden dieselben keine kollegialische Behörde. Wenn auch die Landgerichte die Berufungsinstanz für die Entscheidung der Amtsgerichte und der Schöffengerichte sind, so ist es doch die Meinung der Kommission, daß den Landrichtern ein höherer Rang und eine höhere Dotation nicht zu gewähren sei. Stellung und Rang der Einzelrichter sollen so beschaffen sein, daß die für die Aufgabe des Einzelrichters in hervorragendem Maße erforderlichen Eigenschaften der Unabhängigkeit, der selbständigen Entschließung und der Vertrautheit mit den sozialen und rechtlichen Verhältnissen des Bezirks gesichert bleiben. Die Kommission glaubt sich in Uebereinstimmung mit den Bundesregierungen zu befinden, wenn sie hierauf das größte Gewicht legt und bei verschiedenen Anlässen der Ueberzeugung Ausdruck gegeben hat, daß von diesem Gesichtspunkte aus die Einführung der allgemeinen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes in den einzelnen Staaten unbedingt zu geschehen habe, sollen anders nicht die gehofften segensreichen Wirkungen des Instituts der Einzelrichter in das gerade Gegentheil verkehrt werden.

Die Einsetzung der Gerichte, die Begrenzung der Bezirke, die Anstellung der Richter, die Dotirung derselben, die Beaufsichtigung der Geschäftsordnung bei den Gerichten sind nach der Verfassung des Deutschen Reichs den Einzelstaaten verblieben und emaniren aus der Justizhoheit derselben. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz enthält daher hierüber keine Vorschriften, giebt vielmehr nur die allgemeinen Grundzüge und Direktiven, welche bei der Organisation der Gerichtsbehörden zu beobachten sind, um das vorgeschriebene gerichtliche Verfahren mit gutem Erfolge durchzuführen. Diese von den verbündeten Regierungen inne gehaltene Grenze hat auch die Kommission grundsätzlich beachtet, wenn sie auch in einzelnen Beziehungen aus diesem Grundsatz andere Folgerungen gezogen hat, als sie im Entwurfe enthalten waren.

Ebenso hat die Kommission in Uebereinstimmung mit den Bundesregierungen es nicht für durchführbar oder erforderlich gehalten, Bestimmungen in das Gesetz über die den Gerichten außer der Handhabung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen obliegenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen. Das Hypotheken- und Grundbuchwesen, die Kassenverwaltung, das Depositenwesen, die Civilstandssachen, die Führung von Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregistern, die Aufnahme öffentlicher Urkunden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören zum Theil an sich nicht zur Kompetenz des Deutschen Reichs und sind in den verschiedenen deutschen Staaten sehr abweichend geordnet. Die desfallsigen Einrichtungen in den Einzelstaaten stehen in unzertrennlichem Zusammenhang mit dem innern Staatsrecht derselben, insbesondere mit der Einrichtung der Administrativbehörden. Die den Gerichten in den Einzelstaaten obliegenden Geschäfte dieser Art haben bisher einen ersichtlichen nachtheiligen Einfluß auf die Handhabung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehabt. Von einzelnen Ausnahmsfällen abgesehen, werden die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von den Richtern unterer Instanz geübt und werden in Zukunft wesentlich den Amtsrichtern übertragen werden, welche sich ihrer ganzen Stellung nach, auch nach der Meinung der Kommission, besonders für diese Geschäfte eignen. Aus diesen Gründen hat die Kommission, ohne der Befugniß der deutschen Gesetzgebung zur Entscheidung der Frage, welche sonstigen Geschäfte außer der streitigen Gerichtsbarkeit den deutschen Gerichten übertragen werden dürfen, zu präjudiziren, zur Zeit von einem materiellen Eingehen in dieselbe abgesehen.

Der Entwurf geht in der Selbstbeschränkung jedoch noch weiter. Er enthält sich aller Bestimmungen über die Be-

fähigung zum Richteramte und über die Garantieen der richterlichen Stellung, sowie der Bildung der Gerichte, insbesondere der Gerichtsabtheilungen. So- weit hat die Kommission dem Entwurf nicht folgen können. In Uebereinstimmung mit den dieserhalb von verschiedenen Rednern in der Plenarberathung des Reichstages ausgesprochenen Ansichten hat die Kommission nahezu einstimmig es für eine aus den Vorschriften über das Verfahren sich aufdrängende Nothwendigkeit gehalten, in dem Titel

„Ueber das Richteramt"

wenigstens die Minimalanforderungen für die Qualifikation zur Ausübung des Richteramts im Deutschen Reich zu normiren und die unerläßlichen Garantieen richterlicher Unabhängigkeit vorzuschreiben, welche keinem deutschen Richter fehlen dürfen. Die von der Kommission beschlossenen Paragraphen a.—l. enthalten keinen Eingriff in die Justizhoheit der Einzelstaaten, jedenfalls gehen sie in der Organisation der richterlichen Stellung nicht weiter, als durch den Inhalt der Prozedurordnungen geboten ist; sie schließen sich an die von Alters her in Deutschland bestehenden Rechtsgrundsätze an und sind wesentlich dem in dem größten deutschen Staate geltenden Rechte entnommen. Praktische Hindernisse ihrer Durchführbarkeit in allen deutschen Staaten bestehen nicht, sind auch von den Bundesregierungen nicht geltend gemacht worden. Soweit von denselben einzelne Schwierigkeiten während der Uebergangszeit behauptet sind, glaubt die Kommission denselben gerecht geworden zu sein. Wenn die Gesetzgebung des Deutschen Reichs berufen ist, dem Straf- und Civilrichter das von ihm zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben und die richterlichen Befugnisse zu ordnen, so kann dieselbe unmöglich den Einzelstaaten es überlassen, in vielleicht ganz verschiedener Weise über die Vorbildung der Richter und über ihre Stellung im Staatsleben gegenüber den Regierungen und dem Volke zu verfügen. Die Kommission glaubt, sich in den äußersten Grenzen gehalten und jeden unberechtigten Eingriff in die Justizhoheit der Einzelstaaten vermieden zu haben. Den Einzelstaaten bleibt es unbenommen, bezüglich der Befähigung zum Richteramte höhere Anforderungen zu stellen, als in den Paragraphen b. bis d. vorgesehen sind, wie denn auch bereits jetzt in verschiedenen Staaten höhere Anforderungen an die Vorbildung der Richter gestellt werden. Eine allgemeine richterliche Freizügigkeit in dem Sinne, daß jeder nach deutschen Gesetzen zum Richteramt Qualifizirte einen Anspruch auf Anstellung in jedem deutschen Staate habe, ist nicht eingeführt, nur ist durch Reichsgesetz (§. c. und e.) den deutschen Regierungen das Recht beigelegt, solche Personen zum Richteramt zuzulassen, auch wenn die besonderen Vorbedingungen für die Landesangehörigen nicht erfüllt sind. Ob und welchen Gebrauch die Einzelstaaten von diesem Rechte machen wollen, bleibt lediglich ihnen vorbehalten.

Eine deutsche Prüfungsordnung für die Richter ist zwar nach der Ueberzeugung der Kommission an sich höchst wünschenswerth, wurde jedoch gegenüber der im Ganzen gleichmäßigen Beschaffenheit der höheren Schulen und der auf denselben behandelten Unterrichtsgegenstände nicht für so unerläßlich gehalten, um von derselben die Einführung der Gerichtsverfassung abhängig zu machen. Andererseits würde aber eine gleiche Prüfungsordnung die nothwendige Voraussetzung einer weiteren Ausdehnung der richterlichen Freizügigkeit sein.

Die Bestimmungen der §§. f. bis i. über die Anstellung der Richter, die Art ihrer Dotirung, die definitive und vorläufige Enthebung oder Versetzung derselben, die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Dienstverhältniß bedürfen keiner Erläuterung. Eine in der ersten Lesung beschlossene Bestimmung über das Aufrücken der Richter in höhere Gehaltsstufen nach dem Dienstalter wurde in zweiter Lesung mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung in den Einzelstaaten aufgegeben.

Ebenso ließ man es bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bewenden. Während in verschiedenen deutschen Staaten richterliche Geschäfte nur von den bei bestimmten Gerichten definitiv angestellten Richtern wahrgenommen werden können, fungiren in anderen deutschen Staaten zeitweilig als Hülfsrichter auch solche Personen, welche zwar zum Richteramt qualifizirt, aber noch keine feste Anstellung bei einem bestimmten Gerichte erhalten haben. Die Vertreter des Bundesraths behaupteten die wenigstens zeitweilige Unentbehrlichkeit dieser Einrichtung und die Kommission hat sich daher darauf beschränkt, durch die Vorschriften des §. 471 mögliche schädliche Folgen für die Unabhängigkeit der richterlichen Thätigkeit aus dieser Einrichtung zu beseitigen.

Die verbündeten Regierungen sind zwar den Beschlüssen der Kommission über das Richteramt nicht beigetreten, haben aber nach der Ansicht der Kommission weder gegen die Nothwendigkeit, noch gegen die Zweckmäßigkeit derselben überzeugende Gründe beizubringen vermocht.

Die Bestimmungen über die Enthebung und Versetzung der Richter ohne richterliches Urtheil haben das Bestehen eines geordneten Disziplinarverfahrens vor richterlichen Behörden zur Voraussetzung. In einzelnen deutschen Staaten besteht ein solches nicht; insbesondere ist dies in Bayern der Fall. Um einer hieraus folgenden möglichen Inkongruenz entgegenzutreten, sollen jene Vorschriften daher nach §. 9 c. des Einführungsgesetzes nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinar- und Pensionsverhältnisse der Richter in Wirksamkeit treten.

Erster Titel. Gerichtsbarkeit.

Handelsgerichte.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, mit welcher, wie schon hervorgehoben, sich die deutsche Gerichtsverfassung allein befaßt, soll nach §. 1. des Entwurfs neben den Amtsgerichten, Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht auch durch Handelsgerichte ausgeübt werden. Selbständige Handelsgerichte für die Handhabung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in Handelssachen bestehen in den meisten deutschen Staaten. Ihre Verfassung ist nicht überall gleich; sie sind theils ausschließlich mit Laien aus dem Handelsstande besetzt, theils haben sie einen zum Richteramt qualifizirten Vorsitzenden. Fast überall ist die Einrichtung von Handelsgerichten der Justizverwaltung nach den lokalen Bedürfnissen überlassen. Das aus der französischen Rechtsentwickelung entnommene Institut fand schon bei der ersten Lesung in der Kommission entschiedenen Widerspruch. Von den Gegnern der Handelsgerichte wurde geltend gemacht, daß nach der Einführung eines kodifizirten deutschen Handelsrechts und eines auf dem Prinzip der Mündlichkeit beruhenden, die rasche Erledigung aller Prozesse sichernden Verfahrens jeder vielleicht früher bestandene Grund für die Einführung und Beibehaltung von Handelsgerichten fehle. Die Handelsgerichte seien im Wesentlichen Standesgerichte und als solche verwerflich. Sie enthalten eine Bevorzugung des Handelsstandes, und zwar um so mehr, als nach dem Entwurf auch einseitige Handelsgeschäfte vor denselben zur Aburtheilung gelangen sollen und daher auch andere Klassen vor ihnen Recht zu nehmen hätten. Rechtsgelehrte Richter besitzen neben größerer Unbefangenheit und strengerer, objektiverer Behandlung der Streitsachen vollauf die Befähigung, handelsrechtliche Fragen zu entscheiden. Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zuziehung von Sachverständigen gewähre die erforderliche Leichtigkeit,

auch über schwierige handelstechnische Verhältnisse sich zu unterrichten. Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurden namentlich aus Bayern und aus der Rheinprovinz ungünstige Erfahrungen über das Verfahren vor den Handelsgerichten bezeugt. Eine klare Grenzscheide zwischen Handelssachen und anderen Civilsachen sei nicht zu finden. Schwierige, kostspielige und weitläufige Kompetenzstreitigkeiten seien daher überall die Folge der unnatürlichen Aussonderung der Handelssachen aus der übrigen ordentlichen Gerichtsbarkeit. Mit der selbst den deutschen Standesherren gegenüber durchgeführten Beseitigung aller Standesgerichte im Deutschen Reich müssen auch die Handelsgerichte fallen. Jedenfalls könnten dieselben nicht vom Deutschen Reich als ordentliche Gerichte anerkannt werden und dürfe man sie äußersten Falles nur unter die besonderen Gerichte stellen, für welche die Prozedurvorschriften der deutschen Civil- und Strafprozeßordnungen nicht maßgebend seien. Der Handelsstand selbst habe kein wirklich begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Handelsgerichte, insbesondere nach Einführung der deutschen Civilprozeßordnung. Werde die Justiz in Handelssachen den ordentlichen Gerichten übertragen, so werde dadurch erst die den Richtern auch in anderen Straf- und Civilsachen unentbehrliche Vertrautheit mit diesen Rechtsmaterien gesichert und könne dies dem Handelsstande nur zu Gute kommen. In Zukunft sei das Verfahren vor den ordentlichen und vor den Handelsgerichten im Wesentlichen dasselbe. Letztere werden namentlich besondere Garantieen schnellerer Erledigung der Prozesse nicht mehr bieten. Jede auch nur scheinbare Ausnahmsstellung im Rechtsleben schade auf die Dauer gerade den Betheiligten am meisten.

Die Vertreter der Regierungen und einzelne Kommissionsmitglieder ließen diese Gründe nicht gelten. Sie wiesen darauf hin, daß es sich nicht um die Einführung neuer Ausnahmsgerichte, sondern im Wesentlichen um die Beibehaltung bestehender Gerichte handele, welche sich des Beifalls der Betheiligten erfreuten. Die Handelsgerichte seien keine Standesgerichte, sie seien vielmehr Laiengerichte für einzelne Sachen, welche eine besondere technische Befähigung voraussetzen. Es sei nicht wohlgethan, die ersten Anfänge der Laiengerichte zu beseitigen, vielmehr gerathen, sie bestehen zu lassen und, wie von Mitgliedern der Kommission hervorgehoben wurde, sogar gerathen, dieselben als Ausgangspunkt für eine weitere Entwickelung der Zuziehung von Laien in Civilsachen zu verwerthen. Das Handelsrecht sei aus der modernen Entwickelung des Handels heraus wesentlich vom Handelsstande selbst geschaffen. Dasselbe sei kein Produkt der gelehrten Jurisprudenz, beruhe vielmehr wesentlich auf den die Gewohnheiten des Handels in den Richtersprüchen zur Geltung bringenden Handelsgerichten. Die Entwickelung des Handelsrechts sei noch jetzt im Fluß und werde am besten durch Gerichte gefördert werden, welche wenigstens einige des Handels kundige Mitglieder besitzen. Der Entwurf verlange nicht die ausschließliche Besetzung der Handelsgerichte mit Laienrichtern, schreibe vielmehr vor, daß der Vorsitzende zum Richteramt befähigt sein müsse. Die aus der Praxis der Handelsgerichte in den Rheinprovinzen und in anderen deutschen Ländern behaupteten ungünstigen Erfahrungen seien daher nicht maßgebend. Allgemein werde anerkannt, daß die nach den Vorschriften des Entwurfs besetzten Handelsgerichte in Hamburg und Bremen das größte Vertrauen genießen und zu keinerlei Mißständen Veranlassung gegeben haben. Die Handelsgerichte sollen nur nach Bedürfniß eingerichtet werden, seien aber auch unentbehrlich in Gegenden mit bedeutender Entwickelung der Industrie und des Handels. Wenn auch rein juristische Fragen in Handelssachen besser von rechtsgelehrten Richtern behandelt würden, so sei es doch erfahrungsmäßig für letztere häufig sehr schwierig, die gerade in Handelssachen regelmäßig entscheidende Intention der Parteien bei Abschluß der Verträge aus den vorgelegten Schriften zu erkennen. Die kurze, durch die Gewohnheiten der einzelnen Handelszweige regelmäßig bestimmte technische Ausdrucksweise erkläre dies zur Genüge. Der Handelsstand lege das größte Gewicht auf die Beibehaltung der Handelsgerichte und schenke seinerseits den Sprüchen derselben volles Vertrauen. Er werde in der Beseitigung der Handelsgerichte den Ausdruck eines durchaus unberechtigten Mißtrauens und Mißwollens gegen den Handelsstand erblicken. Die Aufhebung der Handelsgerichte werde als eine Ueberhebung des gelehrten Juristenthums und als grundsätzliche Feindschaft gegen die Zuziehung von Laien erscheinen. Zur Beseitigung entstehender Schwierigkeiten für die Bestimmung der Kompetenz habe der Entwurf schon Vieles gethan. Man könne, wie die Detailberathung zeigen werde, nach dieser Richtung noch mehr thun. Es werde nicht beansprucht, daß die Justiz in Handelssachen überall in Deutschland durch besondere Gerichte gehandhabt werde, man verlange nur, daß dies zulässig bleibe, wo sich der Handel besonders entwickelt und sich die genügende Anzahl befähigter Handelsrichter vorfinde. Den Einzelstaaten, bezw. den Landesjustizverwaltungen bleibe es überlassen, hierüber nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen eine ganz freie Entscheidung zu treffen. Ein Grund zu der Befürchtung, daß man in der Einrichtung von Handelsgerichten zu weit gehen werde, liege bei der geringen Neigung der Landes-Justizverwaltungen für besondere Handelsgerichte gewiß nicht vor. Wenn man Bedenken trage, nicht zum Handelsstande gehörende Personen der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte zu unterwerfen, so stellte ein Mitglied der Kommission anheim, auch diesem angeblichen Uebelstande durch die Vorschrift zu begegnen, daß vor den Handelsgerichten nur zweiseitige Handelsgeschäfte zur Aburtheilung gelangen sollten.

Die Vertheidiger der Handelsgerichte in der Kommission gaben von vorn herein ihrerseits den Standpunkt des Entwurfs auf, nach welchem auch die kleineren ihrem Werthobjekt nach zur Kompetenz der Amtsgerichte gehörigen Handelssachen den Handelsgerichten überwiesen werden, wollten letztere vielmehr bei den Amtsgerichten belassen und so verhüten, daß diese kleineren Sachen in der Revisionsinstanz bis an das Reichsgericht gehen. Sie verlangten daher die Beibehaltung der Handelsgerichte nur für diejenigen Sachen, welche ihrem Werthe nach vor die Landgerichte gelangen würden. Schon in erster Lesung wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen möchte, statt besonderer selbständiger Handelsgerichte bei den Landgerichten Handelskammern als organische Glieder der Landgerichte einzuführen. Man werde dadurch dem berechtigten Bedürfnisse gerecht werden und zugleich die, aus der besonderen Stellung der Handelsgerichte, ihrer Loslösung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit entstehenden Nachtheile, insbesondere die Kompetenzfragen, vermeiden. Dieser Gedanke fand jedoch in erster Lesung keine durchgreifende Beachtung. Die Kommission beschloß mit großer Majorität, in dem §. 1. die Worte „und Handelsgerichte" zu streichen und damit die Handelssachen den ordentlichen Gerichten zu überweisen.

Die Majorität der Kommission hielt die zu Gunsten der Handelsgerichte geltend gemachten Gründe nicht für ausreichend und größtentheils nicht für zutreffend. Die Erfahrungen in verschiedenen deutschen, insbesondere süddeutschen Ländern haben nach der Ansicht der Mehrheit hinlänglich bewiesen, daß die Landesjustizverwaltung dem Drängen des Handelsstandes, auch an ungeeigneten Orten Handelsgerichte einzuführen, keinen genügenden Widerstand zu leisten vermochte. Handelsgerichte an kleineren Orten und für kleinere Bezirke führen aber besonders nachtheilige Folgen mit sich. Die Praxis der Handelsgerichte habe nicht dargethan, daß die Intention der Parteien von den Laienrichtern besser erkannt werde. Die Gewohnheiten und der Sprachgebrauch

seien in den einzelnen Handelszweigen ganz verschieden. Ein Banquier als Handelsrichter werde mit dem Sprachgebrauch des Materialienhandels nicht vertrauter sein, als ein rechtsgelehrter Richter. Ob es gerathen sei, auch für Civilsachen Laienrichter zuzuziehen, sei mindestens problematisch. Wolle man einen solchen Versuch machen, so sei kein Grund vorhanden, grundsatzlos sich dabei auf Handelssachen zu beschränken. Technische Vertrautheit mit dem gewerblichen Leben, aus welchem die Rechtsstreitigkeiten hervorgehen, sei auf anderen Gebieten vielfach noch schwieriger zu erwerben, als auf dem Gebiet des Handels. In Ländern bedeutender industrieller Entwicklung, wie in England, werde das Bedürfniß nach besonderen Handelsgerichten nicht empfunden. In dem handelsreichen Holland seien die Handelsgerichte sogar wieder aufgehoben, ohne daß der Handelsstand sich darüber beschwert habe. Das ganze Institut beruhe nicht auf deutschen Rechtsanschauungen, sei vielmehr herübergetragen aus Frankreich, wo es auch seinen Ursprung in mehr zufälligen historischen Verhältnissen gefunden habe. Mit der Einführung einer neuen deutschen Gerichtsordnung müsse diese fremde Institution beseitigt werden, welche dem Handelsstande nicht zu wahrem Nutzen, wohl aber den übrigen Klassen zur Beschwerde gereiche.

Nach Bekanntwerden des Beschlusses der Kommission machte sich in dem deutschen Handelsstande eine lebhafte Bewegung für die Aufrechthaltung der Handelsgerichte geltend. Eine große Anzahl Handelskammern sowie der deutsche Handelstag selbst sprachen sich entschieden für die Handelsgerichte aus und forderten sogar die vom Entwurfe nicht vorgesehene Entscheidung der Berufungen durch Handelsrichter.

Der Bundesrath hielt an dem Entwurfe gegenüber den Beschlüssen erster Lesung fest und traten in zweiter Lesung die Vertreter desselben mit Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung der Handelsgerichte als ordentlicher deutscher Gerichte ein. Unter diesen Umständen hielt sich die Kommission verpflichtet, noch einmal die einschlagenden Fragen gewissenhaft zu erörtern und insbesondere zu erwägen, ob durch die Annahme des oben erwähnten Vermittelungsvorschlages für Einrichtung von Handelskammern bei den Landgerichten die aus dem Bestehen der selbständigen Handelsgerichte entstandenen Nachtheile im Wesentlichen zu vermeiden wären. Das Ergebniß dieser Erwägungen führte zu den im Sechsten Titel („Kammer für Handelssachen") formulirten Beschlüssen, nach welchen, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden können. Diese Kammern sollen mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern besetzt werden. Sie sollen in denjenigen, den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheiden, welche aus zweiseitigen Handelsgeschäften gegen Kaufleute oder aus einem Wechsel, oder aus den im §. 82. sub Nr. 3. hervorgegangenen besonderen Rechtsverhältnissen entstehen.

Hierdurch und durch die Bestimmung, daß die Civilkammern der Landgerichte und die Kammern für Handelssachen, sei es auf Antrag, sei es in besonderen Fällen von Amtswegen nach ihrer Auffassung nicht zu ihrer Kompetenz gehörigen Streitsachen aneinander abgeben können, sollen die Nachtheile unnöthiger Kompetenzstreitigkeiten, sowie die Beschwerden aus der Unterwerfung von Nichtkaufleuten unter die Handelsgerichtsbarkeit vermieden werden. Die Antragsteller betonten daneben, daß die Einfügung der Handelskammern in den organischen Verband der Landgerichte der wahrhaft richterlichen Stellung und Auffassung der Handelsrichter zu Gute kommen werde, daneben aber auch für die rechtsgelehrten Richter und für die mit Handelssachen nicht direkt befaßten Senate von großem Nutzen sein müsse. Sowohl in der Berufungsinstanz für die amtsgerichtlichen Sachen als in sonstigen Rechtsstreitigkeiten seien von denselben vielfach handelsrechtliche Fragen zu entscheiden. Die innige Verbindung der Handelskammern mit den Landgerichten werde letztere dazu geeigneter machen. Wenn Handelskammern nur für die Landgerichtsbezirke oder örtlich abgegrenzte Theile derselben am Sitz der Landgerichte eingerichtet werden könnten, so falle damit die Gefahr einer über das Bedürfniß hinausgehenden Einrichtung von Handelsgerichten im Wesentlichen hinweg. Andererseits werde die Einrichtung den Wünschen des Handelsstandes entsprechen, soweit dieselben berechtigt seien, was in Betreff der geforderten Erledigung der Handelssachen auch in der Berufungsinstanz durch Handelsrichter in keiner Weise anerkannt werden könne. Die hier und da hervorgetretene Rivalität zwischen den ordentlichen Gerichten und den Handelsgerichten werde verschwinden, wenn letztere organische Glieder der Landgerichte seien.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen gaben diesen Vorschlägen gegenüber zwar dem Entwurf den Vorzug. Verschiedene Gegner der Handelsgerichte in der Kommission fanden jedoch durch den Vorschlag einen großen Theil ihrer früheren Bedenken beseitigt, und entschlossen sich daher, angesichts der von den Regierungen eingenommenen Stellung und mit Rücksicht auf die geltend gemachten Wünsche des Handelsstandes, für denselben zu stimmen. Maßgebend war für mehrere Kommissionsmitglieder dabei die Erwägung, daß es sich nicht um die Einführung neuer Gerichte, sondern vorzugsweise um die verbesserte und beschränkte Beibehaltung vorhandener Institutionen handle.

Verhältniß der Justiz zur Verwaltung.

Nach der Feststellung der zur Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit berufenen Gerichte beschäftigte sich die Kommission in Anlehnung an den §. 2. des Entwurfes mit dem Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden und der Begrenzung der Kompetenz derselben.

Der §. 2. bestimmt die Kompetenz der Gerichte lediglich negativ in der Weise, daß vor dieselben alle bürgerlichen Streitigkeiten und Strafsachen gehören, welche nicht entweder den Verwaltungsbehörden einschließlich der Verwaltungsgerichte oder durch Reichsgesetz besonderen Gerichten überwiesen sind. Er definirt weder den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, noch enthält er Bestimmungen über die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Justiz und der Verwaltung. Nach beiden Richtungen hin wurde in der Kommission der Versuch gemacht, weiter zu gehen.

Ein Antrag unternahm es, die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges prinzipiell zu lösen und allgemein bindende Vorschriften über diesen Gegenstand für alle deutschen Staaten in das Gesetz aufzunehmen. Ein anderer Antrag wollte unter Aufhebung der bestehenden besonderen Kompetenzgerichtshöfe den Gerichten die alleinige Entscheidung über ihre Zuständigkeit beilegen und Vorschriften damit verbinden, wie in Konfliktsfällen mit der Verwaltung zu verfahren sei. Ein dritter Antrag beschränkte sich darauf, zu verhindern, daß eine bürgerliche Streitsache den Gerichten nicht wegen der besonderen Eigenschaften der Parteien entzogen werden dürfe.

Eine eingehende Diskussion dieser Anträge führte jedoch zur Ablehnung der beiden ersten Anträge. Die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission abhängig von dem materiellen Recht und kann mindestens so lange deutschrechtlich nicht durchschlagend beantwortet werden, als in den einzelnen deutschen Ländern ganz verschiedenes materielles Recht besteht.

Der dritte obenerwähnte Antrag wurde zwar angenommen, aber in das Einführungsgesetz der Civilprozeßordnung (§. 2a.) aufgenommen.

Das innere Staatsrecht der einzelnen Länder entscheidet

vielfach über die Grenzen zwischen der Justiz und der Verwaltung. Hieraus wurden sowohl von den Vertretern der Regierungen als von verschiedenen Kommissionsmitgliedern lebhafte Zweifel an der Kompetenz des Deutschen Reichs zur einseitigen Feststellung dieser Grenzen hergeleitet, Zweifel, welche jedoch von anderer Seite ebenso entschieden bestritten wurden. Man machte geltend, daß, wenn das Deutsche Reich das Verfahren für die Verhandlung und Aburtheilung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten bestimme, es gleichmäßig befugt sein müsse, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit festzustellen und die Entscheidung des Streits über das Vorhandensein einer solchen im einzelnen Falle zu normiren. Aber auch von solchen Mitgliedern der Kommission, welche letzterer Auffassung beitraten, wurde bestritten, daß zur Zeit und vor Einführung eines deutschen Civilrechts die gesetzliche Regelung dieser Fragen möglich und ohne in das innere staatsrechtliche Leben der einzelnen Staaten verwirrend einzugreifen, ausführbar sei. Man müsse dies einer späteren Entwickelung vorbehalten. Mit der vorgeschlagenen allgemeinen Definition sei ohnehin nicht viel geholfen. Die streitigen einzelnen Fälle würden dadurch nicht viel klarer, Konflikte zwischen der Verwaltung und Justiz dadurch nicht abgeschnitten und daher Kompetenzgerichtshöfe auch bei Aufnahme einer solchen wegen ihrer Allgemeinheit vielleicht verwirrenden Definition nothwendig bleiben.

Wenn beantragt werde, daß die Gerichte allein über ihre Zuständigkeit im geordneten Verfahren entscheiden und besondere Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten nur zuläßig seien, soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältniß zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten handle, so sei kein Grund vorhanden, die Verwaltungsgerichte anders zu stellen, als die Verwaltungsbehörden. Auch erstere seien Verwaltungsbehörden, nur daß sie eine besondere Komposition mit größeren Garantieen hätten und in einem gesetzlich geordneten Verfahren verhandelten. Ihre Aufgabe sei wesentlich staatsrechtlicher Natur und betreffe öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Die Aussonderung der Verwaltungsjustiz aus der Administration sei in vielen deutschen Staaten noch nicht vollzogen. Das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung könne durch die Einrichtung einer besonderen Verwaltungsjustiz grundsätzlich nicht berührt werden. Ohnehin sei die Feststellung der Grenzen zwischen der Verwaltungsjustiz und der Administration vielfach mehr oder weniger willkürlich und werde in allen Fällen von dem ganz verschiedenen inneren Staatsrecht und der Behördenorganisation abhängig sein. So wünschenswerth es sein möge, das Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden gleichmäßig für ganz Deutschland zu regeln, so müsse man doch aus den angeführten Gründen für jetzt darauf verzichten und sich darauf beschränken, grundsätzlich auszusprechen, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden und daneben Normativbestimmungen über die Verfassung und das Verfahren der zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten berufenen Organe zu geben. Man werde dadurch den Grundsatz wahren, daß die Gerichte ihre eigene Zuständigkeit bestimmen, die Einzelstaaten zu einer klareren gesetzlichen Ordnung der Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung drängen und durch eine zweckmäßige Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe Willkür und unberechtigte Eingriffe in die Justizverwaltung abschneiden. Diese Erwägungen führten zu dem im §. 5a. formulirten Beschluß der Kommission.

Sowohl in erster als in zweiter Lesung wurde auch dieser Beschluß von den Vertretern der Regierungen lebhaft bekämpft. Es wurde das Bedürfniß einer solchen Bestimmung bestritten und die Befugniß des Deutschen Reichs, solche in das innere Staatsrecht eingreifende Bestimmungen zu treffen, angezweifelt.

Die in fast allen deutschen Staaten eingeschlagene Richtung der Aussonderung der Verwaltungsjustiz werde von selbst zu der gewünschten Ordnung des Verhältnisses zwischen Verwaltung und ordentlicher Gerichtsbarkeit führen. Zur Zeit seien Kompetenzgerichtshöfe unentbehrlich. Wenn die Reichsgesetzgebung über die Verfassung derselben Vorschriften gebe, welche nur durch die Landesgesetzgebung verwirklicht werden könnten, ohne zugleich die Einrichtung solcher Kompetenzhöfe vorzuschreiben, so fehle den einzelnen Regierungen jede Garantie, daß sie sich mit den Landesvertretungen über die erforderlichen Gesetze vereinbaren könnten. Es entstehe daher die Gefahr eines Vakuum, in welchem die bestehenden Kompetenzgerichtshöfe nicht fungiren, neue aber nach den Vorschriften des Reichsgesetzes nicht eingerichtet werden könnten. Diese Lage dürfen die einzelnen Regierungen nicht annehmen und müsse man daher auch in zweiter Lesung das Fallenlassen des früheren Beschlusses dringend befürworten.

Einzelne Kommissionsmitglieder suchten dem letzteren Einwand des Bundesraths durch Anträge entgegenzutreten, nach welchen die Bestimmungen des §. 5a. erst nach einem bestimmten Zeitablauf in Kraft treten oder die bestehenden Kompetenzgerichtshöfe bestehen bleiben, bis durch die Landesgesetzgebung den Anforderungen des §. 5a. entsprochen sei oder endlich den Anforderungen des Reichsgesetzes genügende Kompetenzgerichtshöfe durch landesherrliche Verordnungen eingeführt werden können. Diese Anträge fanden jedoch die Zustimmung der Kommission nicht; insbesondere wurde gegen den erstern geltend gemacht, daß damit thatsächlich der §. 5a. überhaupt in den guten Willen der einzelnen Regierungen gestellt sein würde, während der letztere Antrag das Bedenken hervorrief, daß durch denselben in die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretungen eingegriffen werde. Die Mehrheit der Kommission konnte die von den Regierungen behauptete Gefahr überhaupt nicht erkennen. Man konnte nicht annehmen, daß, wo zur Zeit Kompetenzgerichtshöfe bestehen und einem vorhandenen Bedürfnisse entsprechen, die Landesvertretungen sich weigern sollten, dieselben nach den, größere Garantieen bietenden Bestimmungen des §. 5a. einzurichten. Wenn das Deutsche Reich auf eine gesetzliche Feststellung der Kompetenz der deutschen Gerichte gegenüber der Verwaltung verzichte, so sei es mindestens erforderlich, vorzuschreiben, wie diejenigen Behörden beschaffen sein müßten, welche im Streitfalle thatsächlich auch über die Kompetenz der Gerichte verfügen. Die desfallsigen Vorschriften des §. 5a. seien in allen deutschen Staaten ausführbar. Ihre innere Zweckmäßigkeit könne nicht bestritten werden. Eine gesicherte Handhabung des Rechts, welches bisher in verschiedenen Staaten durch eine übermäßige Erhebung von Kompetenzkonflikten geschädigt worden, erfordere unbedingt wenigstens diese Garantieen. Je mehr es in den Einzelstaaten zur Zeit noch an hinreichend klaren und richtigen Bestimmungen über die Grenzen der Befugnisse der Verwaltungsbehörden fehle, um so nothwendiger erscheine es, wenigstens einige Garantieen in der Verfassung des zur Entscheidung dieser Fragen in höchster Instanz berufenen Gerichtshofs zu suchen. Die Kommission beschloß aus diesen Gründen, den in erster Lesung angenommenen §. 5a. aufrecht zu erhalten.

Ein Vorschlag, die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten dem Reichsgericht zu übertragen oder wenigstens den einzelnen Staaten die Befugniß zur Uebertragung dieser Entscheidungen auf das Reichsgericht zuzugestehen, fand in der Kommission keinen Anklang, weil wenigstens vorerst es sich nicht empfehle, das Reichsgericht mit diesen auf dem verschiedenartigen besonderen Staatsrecht der einzelnen Staaten beruhenden Fragen allzusehr zu belasten. Dagegen wurde

beschlossen, daß auf den Antrag eines Bundesstaats und mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im §. 5a. bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgericht zugewiesen werden können. Man wollte auf diese Weise die Sicherheit gewinnen, daß dabei die Interessen des Reichs und des Reichsgerichts zur vollen Geltung kommen.

Des Zusammenhangs wegen wird schließlich schon hier bemerkt, daß zum Einführungsgesetz von der Kommission die Aufhebung derjenigen landesrechtlichen Bestimmungen beschlossen ist, nach welchen den Gerichten die Verfolgung und Aburtheilung von Vergehen der Beamten durch den Einspruch von Verwaltungsbehörden entzogen werden kann, oder nur mit deren Genehmigung zulässig ist.

Zugelassene besondere Gerichte.

Nach dem Entwurf wird in Zukunft in Deutschland die Gerichtsbarkeit ausgeübt entweder durch von der Reichsgesetzgebung angeordnete Gerichte, deren Verfahren reichsgesetzlich geordnet ist, oder durch reichsgesetzlich für zulässig erklärte besondere Gerichte, deren Verfahren landesgesetzlich geregelt wird. Alle Gerichte müssen unter diese beiden Kategorien fallen. Der §. 3. des Entwurfs bezeichnet als zugelassene besondere Gerichte sechs in verschiedenen deutschen Ländern bestehende, mit beschränkter Gerichtsbarkeit ausgestattete Gerichte. Die daselbst unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Gerichte fanden keine Beanstandung, ebensowenig die sub 4 aufgeführten Gewerbegerichte. Letztere in Elsaß-Lothringen, in der Rheinprovinz und einigen anderen Staaten bestehende, dem französischen Recht entnommenen Gerichte erfreuen sich des Beifalls der betheiligten Landestheile und können jedenfalls vor der bis jetzt zwar versuchten, aber noch nicht zu Stande gekommenen reichsgesetzlichen Regelung der Gewerbejustiz nicht beseitigt werden.

Dagegen hat die Kommission die in Württemberg und in beschränkterem Maße in Baden bestehenden Gemeindegerichte gestrichen. Von den in der Kommission vorhandenen Abgeordneten dieser Länder wurde bezeugt, daß die Berechtigung dieser Gerichte auch in diesen Ländern vielfach bezweifelt werde und daß dieselben zu mannigfachen Beschwerden Anlaß gegeben haben. Ein Bedürfniß für die Aufrechterhaltung von Gemeindegerichten zur Entscheidung von Civilstreitigkeiten konnte die Kommission, namentlich nach Einführung von Einzelrichtern mit kleineren Sprengeln, nicht anerkennen. Die von den Vorständen der Gemeinden gebildeten Gerichte sind Verwaltungsgerichte und widersprechen der grundsätzlichen Ordnung der Gerichtsbehörden im Deutschen Reich. In kleineren Gemeinden vorzugsweise bieten sie nicht die erforderlichen Garantieen der Einsicht und der Unbefangenheit, zumal die Mitglieder derselben aus der Wahl hervorgehen und nicht auf staatlicher Ernennung beruhen. Würden die Gemeindegerichte beibehalten, so müßte jedenfalls eine Berufung gegen die Urtheile derselben an die ordentlichen Gerichte offenstehen. Das Berufungsverfahren würde aber auf Grund einer mehr oder weniger tumultuaren Verhandlung erster Instanz kaum möglich sein.

Der Vertreter der württembergischen Regierung wollte zwar diese Gründe nicht anerkennen und machte geltend, daß die in Württemberg bestehenden Gemeindegerichte im Volke beliebt seien und daß die württembergischen Kammern sich mehrfach für ihre Aufrechterhaltung ausgesprochen hätten, vermochte jedoch die große Mehrheit der Kommission nicht zu überzeugen.

Die Forst- und Feldgerichte wurden von der Kommission nicht angenommen, weil in einzelnen deutschen Staaten grundsätzlich unzulässigerweise diese Gerichtsbarkeit von Forstbeamten gehandhabt wird, auch nach Einführung des Mandatverfahrens in Polizeistrafsachen und da die Kommission die Aburtheilung kleinerer Forst- und Feldvergehen auch ohne Zuziehung von Schöffen in einem besonderen beschleunigten Verfahren zugelassen hat, kein praktisches Bedürfniß für dieselben anzuerkennen ist.

Ebensowenig fand die Zulassung von Polizeirügegerichten für Uebertretungen, welche mit Geldstrafen von höchstens 60 Mark oder Haft von höchstens 14 Tagen bedroht sind, die Billigung der Kommission. Die polizeirichterliche Judikatur des Amtsvorstehers in Gemäßheit des §. 64. der preußischen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, welche die Grundlage für diese Polizeirügegerichte bildet, widerspricht aus den oben angeführten Gründen dem Systeme der deutschen Justizverfassung und ist angesichts der erwähnten Bestimmungen der Strafprozeßordnung durch die Erfordernisse des praktischen Lebens nicht geboten.

Quelle und Wesen der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichte sind Staatsgerichte (§. 4. des Entwurfs). Recht soll in Deutschland in Zukunft nur im Namen des Reichs oder der Bundesstaaten gesprochen werden. Alle Privatgerichtsbarkeit wird aufgehoben. Die Präsentationsrechte für Bestallungen bei den Gerichten fallen fort. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung.

Diese wichtigen im Entwurf ausgesprochenen Sätze fanden im Allgemeinen in der Kommission keine Anfechtung, wenn auch von einer Seite darauf hingewiesen wurde, daß es einer Bestimmung in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht bedürfe, nachdem im §. 76. des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. ausgesprochen worden, daß in Ehe- und Verlöbnißsachen eine geistliche Gerichtsbarkeit nicht mehr stattfinde, — eine Bemerkung, welche keine weitere Zustimmung fand, weil Ehe- und Verlöbnißsachen nur den hauptsächlichsten Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit bilden und es sich empfehle, den ausgesprochenen Gedanken allgemein und klar in das Gesetz aufzunehmen.

Es lag eine Eingabe einer großen Anzahl deutscher Standesherren vor, welche sich darüber beschwerten, daß der Entwurf den eximirten Gerichtsstand in Civilsachen (für Strafsachen ist das Recht auf Austräge durch §. 6. des Einführungsgesetzes beibehalten), die bestehende Gerichtsbarkeit in den Standesgebieten und das Recht, bei Prozessen und Eidesleistungen sich durch Beamte vertreten zu lassen, beseitige, sowie, daß der fürstlichen Familie Hohenzollern eine andere Rechtsstellung durch die Entwürfe eingeräumt sei, als den übrigen deutschen Standesherren. Die fürstliche Familie Hohenzollern sei nicht in das Königshaus aufgenommen oder demselben gleich gestellt. Durch Vertrag vom 7. Dezember 1849 habe sie ihre Souveränitätsrechte an die Krone Preußen abgetreten und es sei ihr nur eine bevorzugte Stellung vor allen anderen nicht zum Königlichen Hause gehörigen Unterthanen gewährt. Das Nähere über die einzuräumenden Ehrenvorzüge sei besonderer Feststellung überlassen. Erst durch das Gesetz vom 26. April 1851 sei ihr der persönliche Gerichtsstand bei dem Geheimen Justizrath eingeräumt und in Rechtsstreitigkeiten unter Familiengliedern sowie in nicht streitigen Sachen die Hausverfassung für maßgebend erklärt. Hiernach stände die fürstliche Familie Hohenzollern höchstens den früheren reichsunmittelbaren Standesherren rechtlich gleich.

Die fürstlichen und gräflichen Häuser Schönburg suchen in verschiedenen Eingaben und Denkschriften den Nachweis zu führen, daß die schönburgische Gerichtsbarkeit keine Privatgerichtsbarkeit sei, sondern als eine wirklich staatliche Gerichtsbarkeit unter den §. 4. des Entwurfs falle.

Das Haus Schönburg wünscht, daß zur Vermeidung von Zweifeln dies durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz klargestellt werde. Das Haus Schönburg sei nie mediatisirt worden. Durch Verträge mit der sächsischen Krone

habe das Haus freiwillig nur einen Theil der Landeshoheit an die Krone Sachsen abgetreten. Die ihr noch zustehende Gerichtsbarkeit sei ein Theil der ihr nach diesen Verträgen „verbliebenen" (nicht übertragenen) Landeshoheit. Wenn zwar das Verlangen des Hauses Schönburg, im Bundesrath vertreten zu sein, keinen Erfolg gehabt habe, so könne daraus doch nicht gefolgert werden, daß die ihm verbliebene Gerichtsbarkeit nunmehr den Charakter einer Privatgerichtsbarkeit angenommen habe.

Der zum Bericht über diese Petitionen als Referent bestellte Abgeordnete Reichensperger sprach seine Ansicht dahin aus, daß mit der Begründung des neuen Deutschen Reiches zwar nur die Bestimmungen der frühern deutschen Bundesverfassung, nicht auch die in der deutschen Bundesakte unter deren Garantie gestellten Rechte der Standesherren, bezw. die Verpflichtungen der betr. Bundesstaaten als solche wegen Erlöschung jener Garantie hinfällig geworden seien, — daß aber jene Rechte und Pflichten dermalen nur noch einen rein staatsrechtlichen, der Einwirkung der Landes- und Reichsgesetzgebung nicht entzogenen Karakter hätten, da die Standesherren durch die stattgehabte Mediatisirung Staatsunterthanen geworden seien und die ihnen belassene Gerichtsbarkeit lediglich auf staatlicher Delegation beruhe.

Die Gesetzgebung sei also formell nicht behindert, über diese staatsrechtlichen Rechte der Standesherren, bezw. über deren eximirten Gerichtsstand neue Bestimmungen zu treffen, sofern zwingende Gründe des öffentlichen Wohles dafür vorlägen. Ob Letzteres nach den Ausführungen der Motive anerkannt werden könne oder müsse, wolle Referent einer weiteren Erörterung nicht unterziehen, da er sich davon einen Erfolg nicht versprechen könne. Dagegen scheine es ihm völlig unbedenklich, denselben das Recht einzuräumen, sich bei Prozessen und Eidesleistungen durch ihre Behörden vertreten zu lassen. Dies sei ein wesentlich prozessualisches Recht, welches mit dem öffentlichen Recht im vollen Einklang stehe. Die meisten Standesherren haben großen Grundbesitz, einige bis zu 10 Quadratmeilen, und weitverzweigte Rechtsverhältnisse, von welchen ihre Organe häufig genauere Kenntniß haben würden, als sie selbst. Es liege im Interesse des Publikums, daß Erstere de veritate schwören. Mit anderen Großgrundbesitzern könnten die Standesherren, welche ein historisches Recht für sich hätten, nicht verglichen werden. Man müsse hier fragen, ob genügende Gründe vorhanden seien, dies Recht zu beseitigen. Die Standesherren legten auf dasselbe großes Gewicht und man möge ihnen hierin entgegen kommen in einem Augenblick, wo man mit einem Federstrich ihnen sonstige wichtige Rechte entziehen zu müssen glaube.

Er habe sich weiter durch das Studium der vorgelegten Denkschriften und Urkunden überzeugt, daß die Gerichtsbarkeit des Hauses Schönburg allerdings staatlichen Charakter habe. Dies sei von der Krone Sachsen mehrfach anerkannt und werde auch jetzt nicht bestritten. Um so weniger sei es angezeigt, daß das Reich gewaltsam in die zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg bestehenden Rechtsverhältnisse eingreife.

Der Referent beantragte dem entsprechend:

1. die fürstliche Familie Hohenzollern den übrigen vormals reichsunmittelbaren Standesherren gleich zu stellen und den Behörden und Beamten der Standesherren das Recht beizulegen, für dieselben als Haupt- und Nebenpartei aufzutreten und den Parteieid abzuleisten,
2. ausdrücklich auszusprechen, daß die im Königreich Sachsen bestehenden Rechts- und Gerichtsbarkeitsverhältnisse des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt werden.

Diese Anträge fanden sowohl bei dem Korreferenten, Abgeordneten Dr. Gneist, als den übrigen Kommissionsmitgliedern nur theilweise Unterstützung und wurden von den Vertretern der verbündeten Regierungen bekämpft. Es wurde ausgeführt, daß das Haus Schönburg keineswegs günstiger stehe, als die übrigen Standesherren. Vielmehr habe das Haus im ehemaligen Deutschen Reich unter der Klasse der Personalisten gestanden und verdanke seine jetzige Stellung dem milden Vorgehen und der Konnivenz der Krone Sachsen. Das Deutsche Reich könne keine andere staatliche Gerichtsbarkeit kennen und anerkennen, als der Staaten, welche Mitglieder des Reichs und im Bundesrath vertreten seien. Bereits bei Errichtung des Norddeutschen Bundes sei der Anspruch des Hauses Schönburg auf Vertretung im Bundesrath abgewiesen und sei die behauptete staatliche Natur, die Landeshoheit des Hauses Schönburg schon damals vom Reich nicht anerkannt. Wie die sächsische Regierung sich zu der Frage stelle, sei für das Reich gleichgiltig. Wenn die Aufhebung der Schönburgischen Gerichtsbarkeit Folge des §. 4. sei, so sei damit der sächsischen Regierung die Gewährung einer Entschädigung, wenn sie dieselbe für angezeigt halte, nicht abgeschnitten, wie überhaupt der §. 4. zwar von Reichswegen die Privatgerichtsbarkeit für unzulässig erkläre, über die Entschädigungsfrage durch die Einzelstaaten aber nichts bestimme.

Der Vertreter der sächsischen Regierung erklärte, daß seine Regierung, unbeschadet des Wunsches, die Ordnung des betreffenden Verhältnisses mit dem Hause Schönburg ihr selbst überlassen zu sehen, die Schönburg'sche Gerichtsbarkeit als eine staatliche nicht anerkennen könne und nie erkannt habe.

In Betreff der fürstlichen Familie Hohenzollern wurde in der Kommission ausgeführt, daß die vom Referenten geltend gemachte Ansicht mit dem Vertrage vom 7. Dezember 1849 sowie mit dem Allerhöchsten Erlaß des Königs von Preußen vom 14. August 1852 im Widerspruch stehe. Diese Familie habe ihre Souverenitätsrechte nicht durch die Rheinbundsakte verloren, sondern dieselben vertragsweise in freiwilliger Entschließung aufgegeben, alle übrigen Rechte aber behalten.

In Betreff der Ansprüche der Standesherren trat die Mehrheit, was den rechtlichen Gesichtspunkt betrifft, den in den Motiven zum Entwurf gegebenen Ausführungen bei. Ein erheblicher Theil der Kommissionsmitglieder hielt es jedoch für durchaus unbedenklich und unter den obwaltenden Verhältnissen durch dringende Billigkeitsrücksichten geboten, namentlich in Betreff der Ableistung von Eiden durch die standesherrrlichen Behörden und Beamten den Wünschen der deutschen Standesherren entgegenzukommen. Wenn von anderer Seite darauf hingewiesen sei, daß sonstige Großgrundbesitzer, Direktoren von Aktien-Gesellschaften und Chefs großer Bankhäuser, vielleicht noch viel mehr Prozesse führten, von welchen sie keine persönliche Kenntniß hätten, so treffe dies nicht zu, da dieselben keine staatlich anerkannten Behörden und Beamten besäßen, auch es sich hier nicht um die Aufrechterhaltung eines an sich nicht unzweckmäßigen historischen Rechts handle. Die Gesetzgebung dürfe nicht weiter als durch staatliche Interessen geboten in derartige auf althistorischer Entwickelung beruhende Verhältnisse eingreifen. Wenn auch das Reich nicht formell juristisch als Nachfolger des Deutschen Bundes anzusehen sei, so sei es doch natürlich, daß es die staatsrechtlichen im Deutschen Bunde bestandenen Verhältnisse thunlichst berücksichtige und beachte.

Bei der Abstimmung wurden alle gestellten Anträge abgelehnt und der Entwurf unverändert angenommen.

Dieser Beschluß wurde, wenn auch mit kleiner Mehrheit, in zweiter Lesung aufrecht erhalten auch in Betreff der zur Civilprozeßordnung gestellten Anträge wegen der Vertretung der Standesherren in Civilprozessen und bei der Eidesleistung, obwohl die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten, daß die verbündeten Regierungen bereit seien, eine entsprechende Vorschrift in die Civilprozeßordnung aufzunehmen.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder ließ sich dabei vorzugsweise von der Erwägung leiten, daß das beanspruchte Vorrecht der Standesherren in verschiedenen deutschen Staaten nicht mehr bestehe, daß es aber unzulässig sei, dasselbe da, wo es aufgehoben, durch die Reichsgesetzgebung wieder einzuführen.

Der

Zweite Titel

handelt von den Amtsgerichten und ihrer Kompetenz in bürgerlichen Streitsachen. Abgesehen von einzelnen, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Amtsgerichten zugewiesenen Prozessen, welche einer besonders raschen und auf voller Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen gestützten Entscheidung bedürfen (§. 12. Nr. 2), gehören nach dem Entwurfe alle Klagen über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld und Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, vor die Amtsgerichte. Gegen die Urtheile der Amtsgerichte ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes Berufung an die Landgerichte zulässig. Nach dem Entwurf sollen jedoch alle Urtheile der Amtsgerichte vorläufig vollstreckbar sein. Letztere in der Civilprozeßordnung enthaltene Bestimmung hatte die Kommission zwar in erster Lesung abgelehnt, in zweiter Lesung jedoch bis zum Betrage von 150 Mark zugelassen.

Sowohl in erster Lesung als in zweiter Lesung wurde nun beantragt, die Kompetenz der Amtsgerichte auf Prozesse bis zum Werth von 500 Mark zu erhöhen und gaben diese schließlich mit kleinen Majoritäten abgelehnten Anträge zu einer eingehenden Diskussion Veranlassung.

Die Freunde der Anträge hoben hervor, daß man den Amtsrichter nicht zu einem Bagatellrichter machen dürfe, welcher unbedeutende Prozesse zu entscheiden und in Strafsachen mehr oder weniger als Gehülfe des Staatsanwalts fungire.

Durch die Erhöhung der Kompetenz des Amtsrichters in Civilsachen leiste man dem rechtsuchenden Publikum einen großen Dienst, indem man ihm eine rasche, leicht zugängliche und billige Justiz sichere. Der bei den häufig entfernten Landgerichten vorgeschriebene Anwaltszwang sei zwar unentbehrlich, vertheure aber die Prozesse und sei daher nur bei bedeutenden Streitgegenständen zulässig. Sachlich sei die Erhöhung der Kompetenz unbedenklich, weil ein sehr großer Theil der Prozesse sich durch Vergleich erledige, ein anderer Theil aus anderen Gründen nicht zur Berufung gelange und weil in allen Fällen eine Berufung an das Kollegialgericht gegeben sei, und zwar ohne irgend welche Beschränkung in der Vorbringung neuer Thatsachen und Beweise.

Von allen Seiten werde anerkannt, daß es sehr wünschenswerth sei, auch bei größeren Amtsgerichten Anwälte zu behalten, welche zugleich auch in anderen Beziehungen als in der Prozeßführung die rechtskundigen Berather des Bezirks sein würden. Dies sei aber nur möglich bei einer ausgiebigen Kompetenz der Amtsgerichte, während sonst die Anwälte vom Lande durchweg in die größeren Städte ziehen würden. In der Provinz Hannover habe man ursprünglich auch die Kompetenz der Amtsgerichte auf 100 Thaler normirt, sie aber später auf 150 Thaler erhöht und habe diese Erhöhung in der Erfahrung sich durchaus bewährt und den ungetheilten Beifall der Bevölkerung erhalten. Man strebe nach großen Landgerichten, wie dies auch aus vielen Gründen wünschenswerth sei. Stark besetzte Landgerichte mit großen Bezirken werden aber für die Bevölkerung große Nachtheile herbeiführen, wenn die Kompetenz der Amtsgerichte zu niedrig bemessen sei.

Diesen Ausführungen traten die Vertreter der Bundesregierungen und mehrere Kommissionsmitglieder theils grundsätzlich, theils aus Opportunitätsgründen entgegen.

Zuvörderst machten die Vertreter der Regierungen Mittheilungen über die wahrscheinlichen Wirkungen, welche der Antrag herbeiführen werde. Nach einer im Jahre 1870 in Preußen aufgenommenen Statistik betrafen in den alten Provinzen von allen Prozessen $33\frac{1}{3}$ Prozent ein Objekt zwischen 100 und 150 Thalern, während in den Departements Kiel, Kassel und Wiesbaden diese Prozesse $28{,}93$ Prozent aller Prozesse betrugen, so daß der Antrag die Thätigkeit der Landgerichte um ein Drittel vermindern würde. In Württemberg würden nach statistischen Berechnungen in Gemäßheit der Vorschläge des Entwurfs den Landgerichten 14 Prozent aller Prozesse, bei der beantragten Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte aber höchstens 10 Prozent verbleiben. Dies gehe zu weit, vermindere die kollegialische Rechtssprechung der Landgerichte übermäßig und bedinge noch größere Landgerichtsbezirke, als bereits in Aussicht genommen, wolle man anders die Landgerichte nicht unbeschäftigt lassen. Zur Zeit haben die Einzelrichter (Bagatellrichter) in Deutschland durchgängig eine wesentlich niedrigere Kompetenz. In Sachsen und Preußen betrage dieselbe nur 50 Thaler. Der Antrag werde den Amtsrichter, welcher ohnehin durch die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Vormundschaftswesen, Hypotheken- und Grundbuchssachen, durch das an keine Werthgrenze gebundene Mandatsverfahren, durch seine strafrichterliche Thätigkeit schon hinreichend beschäftigt sei, überlasten und ihn daher zu einer oberflächlichen Behandlung der Civilprozeßsachen, zumal Berufung gegeben, verleiten. Den Landgerichten andererseits werde es dann an genügender Beschäftigung fehlen, wie die Statistik für Württemberg, wo die amtsgerichtliche Jurisdiktion Prozesse von ca. 300 Mark gehabt, schon jetzt ergebe, daß bei sämmtlichen 8 Landgerichten, deren Bezirke etwa 240,000 Seelen umfassen, nur 1018 Urtheile erster Instanz, darunter eine Anzahl wenig Arbeit erfordernder Wechsel- und Entmündigungssachen, abgegeben worden seien. Die Erfahrungen in Hannover könnten nicht als maßgebend erachtet werden. Es gebe namentlich im Norden Deutschlands viele weniger wohlhabende Distrikte, in denen ein Objekt von 300—500 Mark eine andere Bedeutung habe, als in Hannover. Aber auch in Hannover werde vielfach behauptet, daß sich das amtsgerichtliche Verfahren für wichtigere Civilprozesse nicht eigne, insbesondere dieselben in keiner Weise schneller erledige. Wenn bei den Amtsgerichten trotz der Erhöhung der Kompetenz eine genügende Zahl von Anwälten sich nicht niederlasse, so werde dieser Uebelstand verdoppelt werden. Ohnehin sei die Prorogation unbegrenzt zugelassen, von welcher beim Vorhandensein mehrerer Anwälte am Sitze des Amtsgerichtes ausgiebiger Gebrauch gemacht werden würde. Die Zuziehung von Anwälten bei wichtigeren Prozessen sei vielfach nicht zu umgehen, werde aber beim Mangel derselben am Sitze des Amtsgerichts bedeutende Kosten verursachen.

Das für die Amtsgerichte vorgesehene mehr summarische Verfahren lasse sich nur bei geringeren Objekten rechtfertigen. In wichtigeren Prozessen dürfe die Wohlthat eines geordneten, durch rechtskundige Anwälte getragenen Verfahrens vor den Kollegialgerichten nicht entzogen werden. Mit der Erhöhung der Kompetenz vertrage sich in keiner Weise die vorläufige Vollstreckbarkeit der amtsrichterlichen Urtheile, auf welche zur Verminderung der Berufungen um so größeres Gewicht zu legen sei, als der Entwurf von einer Berufungssumme absehe.

Die Freunde der höheren Kompetenz der Amtsgerichte erwiderten, daß, wenn in Altpreußen die Kompetenz vor dem Bagatellrichter nur 50 Thaler betrage, auf der anderen Seite gegen die Erkenntnisse desselben auch keine Berufungen stattfinden, sondern nur ein Rekurs in jure gegeben sei. Die Kompetenz der Friedensrichter am Rhein sei schon vor sehr langer Zeit, als der Geldwerth noch viel höher gewesen, auf 100 Thaler normirt, später aber sogar mit Zustimmung der Provinzialstände auf 300 Thaler erhöht. Demnächst sei man zwar auf 100 Thaler zurückgegangen, aber nur, weil man

den Friedensrichtern ohne Veränderung ihrer Bezirke auch eine Kompetenz in Exekutionssachen beilegen wollte. Eine zu niedrige Kompetenzsumme für die Amtsgerichte dränge zu großen Amtsgerichtsbezirken, was namentlich für dünn bevölkerte Gegenden von großem Nachtheil sei. In Frankreich sei schon vor einem halben Jahrhundert die Kompetenzsumme der Einzelrichter auf 300 Francs normirt, während eine zweite Kollegialinstanz erst für Werthobjekte von 1500 Francs gegeben sei. Seit langer Zeit fordere man zur Entlastung der Staatsfinanzen Verminderung des Personals der Richter und ausgiebigere Dotation derselben. Hier sei ein wirksames Mittel geboten, dies erwünschte Ziel zu erreichen. Man wolle den Amtsrichter an seinen Wohnsitz fesseln; der häufige Wechsel der preußischen Bagatellrichter beweise zur Genüge, daß die Beschäftigung mit Bagatellen den Richterstand dauernd nicht befriedige.

Verschiedene Kommissionsmitglieder gaben zwar zu, daß sich, wie die Rechtsentwickelung auch in anderen Ländern, namentlich Frankreich, zeige und wie auch der hannoversche Vorgang zur Genüge beweise, der Einzelrichter bald großes Vertrauen erwerbe, daß die Erhöhung der Kompetenz des Einzelrichters Richterpersonal erspare, ohne bei der gegebenen Berufung an das Kollegialgericht den Parteien nothwendige Garantieen zu entziehen. Man hielt es jedoch nicht für richtig, schon jetzt mit der Erhöhung der amtsrichterlichen Kompetenz vorzugehen. Das Institut der Einzelrichter sei in vielen Theilen Deutschlands neu und müsse erst Boden gewinnen. Wo Einzelrichter bestehen, sei ihre Kompetenz durchgängig erheblich unter 300 Mark bemessen. Es empfehle sich daher, erst die weitere Entwickelung und Einbürgerung des Instituts abzuwarten und, wie dies auch in Hannover geschehen, erst dann die Kompetenzgrenze zu erweitern. Was jetzt bekämpft werde und vielfach Mißtrauen errege, werde demnächst vielleicht mit allgemeiner Uebereinstimmung ohne alle Schwierigkeiten durchzuführen sein. Man werde dann auch ein sichereres Urtheil über die relative Beschäftigung der Landgerichte und der Amtsgerichte fällen können.

So blieb die Mehrheit der Kommission bei den im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen und verwarf auch einen eventuellen Antrag, welcher die landesgesetzliche Beibehaltung einer bestehenden höheren Kompetenz der Einzelrichter zulassen wollte, als mit der Einheitlichkeit des Verfahrens im Widerspruch stehend.

Wegen der in der Kommission beschlossenen Abänderungen in Betreff der Kompetenz der Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes kann hier auf den Inhalt der Protokolle verwiesen werden.

Dritter Titel. Schöffengerichte.

Die für die Verhandlung und Entscheidung von kleineren Strafsachen im Entwurf vorgesehenen Schöffengerichte, welche mit dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen als Beisitzenden besetzt werden sollen, stießen nur bei einem Theil der Kommission auf lebhaften Widerspruch. Die Schöffengerichte bestehen seit längerer oder kürzerer Zeit in verschiedenen Staaten und in den neu erworbenen Provinzen Preußens. Ihre Verfassung ist im Wesentlichen überall dieselbe. Die Schöffen haben, außer in Sachsen, volle richterliche Gewalt und urtheilen gleich dem rechtsgelehrten Richter über die That und Rechtsfrage. Die aus den Ländern des Schöffengerichts bezeugten Erfahrungen über die bisherige Wirksamkeit derselben lauten günstig. Das Ansehen und das Vertrauen der polizeirichterlichen Judikatur hat durch die Einführung des Schöffengerichts gewonnen. Das Verfahren ist gründlicher und im gewissen Sinne feierlicher geworden. Während die Berufung zum Geschworenenamt vielfach als große Belästigung empfunden wird und eine Neigung vorhanden ist, sich dieser Pflicht zu entziehen, ist ein solcher Uebelstand in Betreff des Schöffenamts nicht hervorgetreten. Die Sitzungen und die Thätigkeit des Schöffen vertheilen sich auf einzelne Tage; die Möglichkeit einer Vertretung des verhinderten Schöffen ist gegeben. Das Verhältniß der Schöffen zu dem rechtsgelehrten Richter soll sich fast überall günstig gestaltet haben. Hier und da wird zwar über die Inkorrektheit einzelner Urtheile der Schöffengerichte geklagt, durchgängig ist man jedoch mit den Ergebnissen der schöffengerichtlichen Judikatur zufrieden. Einzelne inkorrekte Urtheile finden ihre Korrektur in der meist zulässigen Berufung an die Landgerichte. Auf diese Erfahrungen legte die Mehrheit der Kommission nicht minder entscheidendes Gewicht als auf den hohen Werth, welcher der Zuziehung des Laien-Elements gerade bei der Aburtheilung der kleineren Strafsachen beizulegen ist. Man hob hervor, daß gerade bei den Polizeivergehen und den kleineren Strafsachen die Bekanntschaft mit den vor Gericht auftretenden Personen und den sozialen Verhältnissen des Bezirks besonders in's Gewicht falle und daß, während dem Amtsrichter bei rein technisch-juristischen Fragen naturgemäß die entscheidende Stimme zufallen werde, in Betreff der Beurtheilung der rein thatsächlichen Verhältnisse die Schöffen eine höchst nützliche Mitwirkung auch in Bezug auf das richtige Strafmaß üben würden. Die bei den Geschworenengerichten nothwendige immerhin künstliche Scheidung zwischen That- und Rechtsfragen falle fort. Amtsrichter und Schöffen werden sich gegenseitig ergänzen und wenn alle Theile ihrer Aufgabe gewachsen seien und dieselbe richtig auffassen, ein harmonisches Ganzes bilden. Außerdem seien die Schöffen geeignet, das Volk an die Theilnahme bei der Rechtsprechung zu gewöhnen und den Sinn für Gesetz und Recht mehr und mehr zu verbreiten und zu befestigen.

Im Gegensatz hierzu erblickten die Gegner des Schöffengerichts in demselben nur ein Scheininstitut. Der mit dem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzenden in einem Kollegium fungirende Schöffe würde durchgängig von demselben völlig abhängig sein, oder, den besseren Gründen eines gebildeten Juristen unzugänglich, auf seiner vorgefaßten Meinung eigensinnig beharren. Ein harmonisches Zusammenwirken es rechtsgelehrten Richters mit den Volksrichtern sei nicht zu erwarten, namentlich da nicht, wo, was vielfach in Deutschland der Fall sein werde, die Schöffen nicht die genügende Bildung mitbrächten. Das Schwurgericht allein bringe die volle Ueberzeugung des Volkes zum sicheren Ausdruck. Die Laien seien nicht geeignet, als Strafrichter zu fungiren, zur richtigen Bemessung des Strafmaßes fehlen ihnen die für diesen Beruf unerläßlichen besonderen Rechtskenntnisse. Ihre Entscheidung sei daher in dieser Beziehung entweder dem Zufall preisgegeben, oder werde sich regelmäßig dem Urtheile des rechtsgelehrten Richters accomodiren. Man dürfe, wolle man die Laien in der Rechtsprechung erfolgreich verwenden, nicht mehr von ihnen verlangen, als sie leisten könnten. Gerade in der richtigen Arbeitstheilung zwischen rechtsgelehrten Richtern und Laien liege der Vorzug der Geschworenen. Bis jetzt seien die Schöffen in keinem größeren Staate eingeführt, sie existiren erst seit einigen Jahren in kleineren Staaten. Man könne danach nicht bemessen, ob sich das Institut auch im Deutschen Reiche bewähren werde. Die Vorkämpfer der Schöffengerichte seien die erklärten Feinde der Schwurgerichte; gerade das müsse die Kommission, welche die Schwurgerichte erhalten wolle, bedenklich machen. Bei der Strafzumessung komme es neben der Beurtheilung der besonderen Beschaffenheit des einzelnen Falles auch auf die Beobachtung fester Grundsätze, auf die richtige Vergleichung mit ähnlichen bereits abgeurtheilten Straffällen an. Hierzu sei aber allein der ständige Richter befähigt, nicht das stets wechselnde Laienelement. Lasse man gar die Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte zu, wie das doch nach der Ansicht

vieler Freunde des Schöffengerichts unentbehrlich, so komme man zu der Inkorrektheit, daß in zweiter Instanz ein Kollegium rechtsgelehrter Richter über die Sprüche der Laiengerichte urtheile. Wenn man die wichtigeren Strafsachen auch in erster Instanz den Kollegien rechtsgelehrter Richter zuweise, so sei die Zuziehung des Laienelements für die Verhandlung und Aburtheilung minder wichtiger Strafsachen kein Bedürfniß. Das werde den Prozeßgang nur erschweren und verweitläuftigen. In verschiedenen Ländern Deutschlands, insbesondere in Bayern, werde die polizeirichterliche Strafjustiz von Einzelrichtern ohne alle erhebliche Ausstellung gehandhabt. Ein Verlangen nach Einführung des Schöffengerichts habe sich in diesen Ländern nicht kund gegeben, während ihrer Zeit die Einführung des Schwurgerichts von der ganzen öffentlichen Meinung Deutschlands gefordert sei.

Die in diesen Ausführungen ausgedrückten Befürchtungen und Vermuthungen hielten die Freunde des Schöffengerichts durch die bisherigen thatsächlichen Erfahrungen für widerlegt. Von dem behaupteten unbedingten Uebergewicht des rechtsgelehrten Richters sei nichts zu Tage getreten, im Gegentheil habe sich gezeigt, daß Richter und Schöffen gegenseitig von einander lernen und daß das Zusammenwirken in einem Kollegium mit Laien den Amtsrichter mehr und mehr zu einem wirklichen Volksrichter mache. Das ständige Element in der Judikatur sei durch ihn genügend vertreten und finden gerade die hieraus hergeleiteten Gründe des Amtsrichters bei den Schöffen volle Beachtung. Das Schöffeninstitut in der untersten Instanz stehe keineswegs im Gegensatz zu der Beibehaltung des Schwurgerichts für schwerere Straffälle. Ganz verschiedene Rücksichten führen zu einer verschiedenen Konstruktion der Gerichte für verschiedene Strafsachen. Die Aburtheilung der kleineren Strafsachen durch einen rechtsgelehrten Richter weiche von dem Grundsatz, auf welchem das Schwurgericht beruhe, mindestens eben so weit ab. Allerdings möge es nicht ganz korrekt sein, eine Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte an ein Kollegium rechtsgelehrter Richter zuzulassen. Diese Inkorrektheit bedeute jedoch den Schöffengerichten gegenüber nicht viel, weil die Schöffen in einem Kollegium mit dem rechtsgelehrten Richter über die That- und Rechtsfrage urtheilen. Wenn auch manche Freunde des Schöffengerichts die weitere Entwicklung desselben wünschen und dasselbe dem Schwurgericht vorziehen, so müßten doch gerade diejenigen, welche von den Vorzügen des Schwurgerichts überzeugt seien, eine konkurrirende Wirksamkeit beider Systeme eher wünschen, als fürchten. Gewiß sei die Konstruktion der Gerichtsverfassung nicht konsequent, wenn sie die untersten Strafgerichte mit Laien besetze, für die schwersten Strafsachen das Schwurgericht beibehalte und in der mittleren Instanz nur rechtsgelehrte Richter zulasse. Gerade aus diesem Grunde fordere man eben auch für die Mittelinstanz die Zuziehung des Laienelements und beantrage die Einführung der sogenannten großen Schöffengerichte, besetzt mit zwei Richtern und drei Schöffen für die Mittelinstanz an die Stelle des vom Entwurf vorgeschlagenen mit fünf rechtsgelehrten Richtern besetzten Strafsenats. Diese Institution bestehe bereits in Sachsen; wenn dort die Schöffen zwar nicht über das Strafmaß urtheilen, so sei doch die sächsische Regierung bereits der Erwägung näher getreten gewesen, ob nicht auf Grund der bisherigen Erfahrungen alle Beschränkungen zu beseitigen seien. Wenn man sich scheuen müsse, den Ländern, in welchen das kleine Schöffengericht bestehe, durch Beseitigung desselben einen beklagenswerthen Rückschritt zuzumuthen, so treffe die gleiche Rücksicht in Betreff Sachsens auch für die sogenannten großen Schöffengerichte zu. Alle Gründe, welche für die kleinen Schöffengerichte angeführt werden könnten, führen gleichmäßig, ja sogar in verstärktem Maße zur Annahme des Instituts der großen Schöffengerichte. Ohne dieselben werde die Ordnung unserer Strafjustiz eine ganz systemlose. Man würde in der unteren Instanz theilweise mit Laien besetzte Strafgerichte ohne Trennung der That- und Rechtsfrage, in der mittleren Instanz ausschließlich rechtsgelehrte Richter und für die schwersten Straffälle Geschworene haben, welche nur über die Thatfrage urtheilen. Die Beseitigung der Geschworenengerichte werde auch von den Gegnern derselben zur Zeit nicht beantragt, weil die Meinung des Volkes und der Juristen in Deutschland in dieser Beziehung noch nicht genügend geklärt sei. Man erwarte eine solche Klärung gerade von der Einführung der großen Schöffengerichte. Das System der Schöffengerichte gewähre dem Laien eine viel größere Bedeutung. Indem es denselben zur Beurtheilung des ganzen Straffalles berufe, fördere dies System die volksthümliche Weiterbildung des Strafrechts, welche sonst ein Monopol des Juristenstandes bleibe, und verhüte die Verknöcherung des rechtsgelehrten Richterthums. Wenn man auch anerkenne, daß, entsprechend der Einrichtung der altdeutschen Strafgerichte, die prinzipiell beste Zusammensetzung auch der großen Schöffengerichte die Besetzung mit einem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzenden und vier Schöffen sei, so wolle man doch bei der ersten Einführung des großen Schöffengerichts und gegenüber mannigfach gehegten Zweifeln an der vollen Befähigung des Laienelementes zwei rechtsgelehrte Richter zugestehen, so zwar, daß bei der geforderten Zweidrittelmajorität für die Verurtheilung die Stimmen der Laien stets den Ausschlag geben.

Die aus diesen Erwägungen hergeleiteten, in der Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung befindlichen Anträge in Betreff der großen Schöffengerichte fanden bei den Vertretern des Bundesraths mit Ausnahme des Vertreters der sächsischen Regierung schon in erster Lesung entschiedenen Widerspruch. Es wurde namentlich behauptet, daß die Zuziehung des Laienelementes in der Mittelinstanz eine zu große Belästigung des Volks herbeiführen werde. Die Entwickelung des öffentlichen Lebens in Deutschland stelle seit dem letzten Jahrzehnte dem Volke stets wachsende Aufgaben. Abgesehen von der Theilnahme an dem eigentlich politischen Leben und der Thätigkeit bei den Wahlen in den Reichstagen und den Landtagen, berufe die neuere Gesetzgebung auch auf den Gebieten der Verwaltung und der Verwaltungs-Jurisdiktion in der Provinz, im Kreise und in der Gemeinde die Vertrauensmänner des Volkes zur Theilnahme an der Verwaltung und Handhabung der Gesetze. Die Zahl und die Beschäftigung der Ehrenämter wachse von Tage zu Tage. Dies sei nicht bloß im Leben des Staates und der Kommunen der Fall, sondern erstrecke sich auch auf die kirchlichen Verbände und auf das freie Vereinsleben. Man sei bereits nahe an die Grenze gelangt, die man ohne schwere Klagen und selbst ohne Gefährdung der tüchtigen Erledigung der Sachen nicht überschreiten dürfe.

In vielen Gegenden Deutschlands würden auch die geeigneten Elemente für die Funktion der Schöffen bei den größeren Strafsachen fehlen. Schon jetzt beschränke sich die Auswahl der Geschworenen vielfach auf einen kleinen Kreis allein geeigneter und befähigter Männer. Diese auch noch zu der Funktion der Aburtheilung der zahlreichen zur Kompetenz der Strafkammern gehörigen Sachen zu berufen, sei nicht angemessen, jedenfalls nicht rathsam, im gegenwärtigen Augenblicke damit vorzugehen. Wenn die sächsische Regierung behaupte, daß in Sachsen diese Uebelstände nicht hervorgetreten seien, so möge das für ein so dicht bevölkertes, hoch entwickeltes Land zutreffen, könne aber keineswegs für ganz Deutschland als maßgebend erachtet werden.

In manchen Gegenden Deutschlands — so wurde von dem Vertreter einer Regierung angedeutet — sei es auch zweifelhaft, ob namentlich in den gegenwärtigen Kämpfen

die großen Schöffengerichte genügende Garantieen unbefangener Rechtsprechung bieten würden.

Trotz dieser von den verbündeten Regierungen eingenommenen Stellung wurden in erster Lesung nicht bloß die kleinen Schöffengerichte des Entwurfs, sondern auch die auf die Einführung der sogenannten großen Schöffengerichte für die Mittelinstanz gestellten Anträge mit überwiegender Mehrheit angenommen, und zwar, obwohl bei der ersten Lesung der Strafprozeß-Ordnung die Berufung gegen die Urtheile der Mittelgerichte, wenn auch nur mit einer Stimme Mehrheit, angenommen war.

In zweiter Lesung gab indessen die Kommission ihren Beschluß in Betreff der Einführung der großen Schöffengerichte wieder auf. Sie ließ sich dabei vorzugsweise durch die bestimmte Erklärung der Vertreter des Bundesraths leiten, daß die verbündeten Regierungen dies Institut nicht annehmen werden. Verschiedene Regierungen hatten in der Zwischenzeit eingehende Erhebungen über die in Betreff des Instituts bei den Gerichten herrschenden Ansichten, sowie über das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl für das Amt der Schöffen geeigneter Personen aufnehmen lassen. Insbesondere war dies in Preußen und in Bayern geschehen. Mit wenigen Ausnahmen hatten sämmtliche obere Gerichte sich gegen die großen Schöffengerichte ausgesprochen und war aus vielen Landestheilen bezeugt, daß es sehr schwer halten werde, die geeigneten und willigen Elemente für die Laienrichter zu finden, daß vielmehr die Bevölkerung diese neue Belastung sehr widerwillig aufnehmen werde. Auf der andern Seite sei aus dem Volk nirgends ein lebhafter Wunsch nach Einführung der neuen Institution kund gegeben, ein Bedürfniß für dieselbe nicht hervorgetreten. Es fehle an allen Garantieen, daß das Institut, wenn es sich für kleine Strafsachen in manchen Theilen Deutschlands unter Zulassung der Berufung auch durchgängig bewährt habe, für größere Strafsachen ohne Berufung in ganz Deutschland gleich guten Erfolg haben werde. Es möge richtig sein, daß die Zuziehung von 3 Laienrichtern besoldetes Richterpersonal erspare. Dies könne aber den erwähnten Uebelständen gegenüber nicht ins Gewicht fallen und trete auch mehr zurück, wenn man erwäge, daß die Zuziehung der Schöffen einen größeren Zeitaufwand für die Verhandlung der Sachen erfordern werde. Die Ausstellungen, welche gegen die bisher in verschiedenen deutschen Ländern geübte Strafjustiz in der Mittelinstanz gemacht worden, beruhen, soweit sie überhaupt begründet, auf anderen Mängeln des Verfahrens, nicht auf der fehlenden Theilnahme des Laienelements. In Zukunft würde die Strafkammer mit 5 Richtern besetzt werden und werde für die Verurtheilung eine Zweidrittelmajorität erforderlich sein. Der Entwurf der Strafprozeßordnung biete namentlich nach den vielfach von den Regierungen angenommenen Beschlüssen der Kommission dem Angeklagten weit größere Garantieen, als solches früher der Fall gewesen. Um so mehr fehle es an dem Nachweis, daß auch für mittlere Strafsachen die Laienrichter Vorzüge vor den rechtsgelehrten Richtern böten. Die Regierungen könnten es nicht für rathsam erachten, bei der ersten Einführung einer einheitlichen Strafprozeßordnung für ganz Deutschland ein solches doch immerhin gewagtes Experiment zu machen.

Sowohl die Richtigkeit als das Gewicht dieser Gründe wurden in der Kommission mit aller Entschiedenheit bestritten. Die preußische Regierung habe in ihrem ersten Entwurf selbst die großen Schöffengerichte vorgeschlagen. Wenn sie damals auch durch dieselben die Geschworenen habe ersetzen wollen, so müsse sie doch angenommen haben, daß die geeigneten Elemente für diese Funktion im Lande vorhanden seien. Auf die Ansichten der Gerichtshöfe, welche aus eigener Erfahrung die großen Schöffengerichte nicht kennten, sei kein allzu großes Gewicht zu legen und kein Grund vorhanden, denselben in dieser Frage eine besondere Sachkunde zuzutrauen. Nichtsdestoweniger erkannten verschiedene Mitglieder der Kommission an, daß es bei den großen Schwierigkeiten, welchen die Einführung der neuen Justizverfassung ohnehin begegne, nicht gerathen erscheine, aus der vorliegenden, die Einführung einer ganz neuen Institution bezielenden Frage einen Streitfall mit den verbündeten Regierungen zu machen und entschlossen sich daher, bei der geschilderten Lage den Beschluß erster Lesung fallen zu lassen. Um so mehr aber hielt die überwiegende Mehrheit an dem kleinen Schöffengericht gegenüber den auch in zweiter Lesung wiederholten Versuchen der Beseitigung desselben fest und ergab sich daher als Resultat der Verhandlungen der Kommission die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Regierungsentwurfs.

Ein zum Einführungsgesetz gestellter Antrag, welcher die landesgesetzliche Einführung bezw. Beibehaltung des großen Schöffengerichts gestatten wollte, fand zwar in der Kommission namentlich mit Rücksicht auf Sachsen mannigfachen Anklang, es überwog jedoch für die Verwerfung des Antrages die Erwägung, daß derselbe die Einheitlichkeit der deutschen Gerichtsverfassung an einem wesentlichen Punkte durchbrechen würde.

Bildung und Zusammensetzung der Schöffengerichte.

Die in den §§. 19—45. des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelte Bildung und Zusammensetzung des Schöffengerichts haben im Allgemeinen die Zustimmung der Kommission erlangt. Die im Einzelnen beschlossenen Aenderungen bedürfen hier nur in Betreff einiger wichtigeren Punkte einer kurzen Erläuterung.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nach §. 22. nicht berufen werden: 1) Minister, 2) richterliche Beamte, Beamte der Staatsanwaltschaft, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte. Die Kommission geht hier weiter und fordert die Nichtberufung

1) aller vom Reiche besoldeter unmittelbarer Reichsbeamten,
2) der Mitglieder des Senats der freien Hansastädte,
3) aller von einem Bundesstaat besoldeter unmittelbarer Staatsbeamten.

Diese auch in zweiter Lesung gegenüber dem Widerspruch der verbündeten Regierungen festgehaltene Bestimmung wurde damit motivirt, daß, wenn die Zuziehung des Laienelements überhaupt einen Werth habe, völlige Unabhängigkeit der Laienrichter von der Staatsgewalt nothwendig sei. Wenn man überall nach Garantieen für die Unabhängigkeit des Richters suche, so sei es unzulässig, von der Staatsgewalt mehr oder weniger abhängige Administrativbeamte zu Laienrichtern zu machen. Man gefährde dadurch sogar indirekt die endlich für den rechtsgelehrten ständigen Richter erlangte Unabhängigkeit. Bei den in großer Zahl fungirenden Geschworenen falle diese Rücksicht nicht in solchem Maße ins Gewicht, zumal dieselben nicht neben dem ständigen Richter fungiren. Bei den Schöffengerichten liege die Sache anders und sei hier die Gefahr aus der Funktion nicht völlig freier Laienrichter viel größer.

Die Vertreter der Regierungen, hierbei von einer größeren Zahl von Kommissionsmitgliedern unterstützt, machten geltend, daß die behaupteten Gefahren in den Ländern mit Schöffengerichten nirgends hervorgetreten seien, obwohl dort überall auch Beamte zugelassen würden. Die Schöffen werden gewählt und genießen daher die Gewählten das Vertrauen der Bevölkerung auch in Bezug auf die Unabhängigkeit ihrer Funktion. Es sei gar kein Grund vorhanden, die passive Wahlfähigkeit hier zu beschränken. In vielen Gegenden Deutschlands werde man gezwungen sein, gerade auf die Beamten als die vorzugsweise intelligenten Elemente zu rekurriren. Dort seien dieselben vielfach geradezu unentbehrlich.

Die vorgeschlagene Bestimmung werde daher die Bildung und Intelligenz der Schöffen herabdrücken. Es sei ganz unerfindlich, warum Baubeamte, Eisenbahnbeamte, Postbeamte und Beamte vieler anderer Kategorien, wenn sie das Vertrauen der Bevölkerung genießen, blos wegen ihrer Beamtenqualität ausgeschlossen sein sollten. Ein Interesse der Regierungen und die Möglichkeit, ein solches geltend zu machen, um auf die Wahrsprüche dieser Geschworenen einzuwirken, fehle gänzlich.

Die Mehrheit der Kommission ließ sich durch diese Ausführungen nicht überzeugen. Sie legte entscheidendes Gewicht darauf, daß von vornherein die Konstruktion der Schöffengerichte jeden Schein einer Abhängigkeit von der administrativen Gewalt vermeide und volles Vertrauen in die Selbständigkeit und Freiheit der Urtheile erwecke.

Aus der von dem Gemeindevorsteher aufgestellten Urliste der zu den Schöffen berufenen Personen, wählt ein Ausschuß unter Vorsitz des Amtsrichters alljährlich die erforderliche Anzahl von Schöffen und Hülfsschöffen aus. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. Nach dem Entwurf soll der Ausschuß nun aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie aus fünf vom Amtsrichter aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks, vornehmlich aus den Vorstehern der Kommunalbezirke gewählten Vertrauensmännern bestehen.

Den Landesgesetzen ist es überlassen, zu bestimmen, daß die Wahl der Vertrauensmänner durch Vertretungen der Kommunalverbände erfolge.

Statt dessen beschloß die Kommission, daß die Wahl von sieben Vertrauensmännern nach näherer Bestimmung der Landesgesetze stets durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände und nur, wo solche nicht vorhanden, durch den Amtsrichter zu geschehen habe. Außerdem soll die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen in der Art erfolgen, daß voraussichtlich jeder Schöffe höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird. Letztere Bestimmung ist den Erfahrungen verschiedener deutscher Länder entnommen, welche ergeben, daß auch bisher schon thatsächlich regelmäßig die einzelnen Schöffen zu höchstens fünf Sitzungstagen herangezogen wurden. Man wollte darin eine Garantie gegen eine allzugroße Belästigung der einzelnen Schöffen und gegen die thatsächliche Entwickelung der Schöffenfunktion zu einer mehr oder weniger ständigen Amtsverrichtung schaffen. Die Bestimmung des Entwurfs, nach welcher in der festgesetzten Reihenfolge, in welcher die Schöffen fungiren, eine Aenderung auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden kann, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind, fand trotz der Anfechtung derselben in der Kommission die überwiegende Billigung mit Rücksicht auf die dadurch gegebene Erleichterung für die Schöffen. Es wurde jedoch beschlossen, daß der Antrag und die Bewilligung aktenkundig zu machen seien, um jeden möglichen Mißbrauch zu verhüten.

Werden außerordentliche Sitzungen erforderlich, so sind die Schöffen vor dem Sitzungstage durch das Loos zu bestimmen, und danach einzuberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit erfolgt die Ausloosung lediglich aus der Zahl der am Sitz des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen.

Wird die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so werden Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste berufen, es sei denn, daß hierdurch eine Vertagung der Verhandlung oder eine erheblichere Verzögerung des Vorgangs nothwendig würden. In diesem Falle ermächtigt der Entwurf den Amtsrichter, nach seiner Wahl Schöffen aus der Zahl der Haupt- und Hülfsschöffen zu berufen, während derselbe nach dem Beschluß der Kommission nur berechtigt ist, die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu umgehen. Obwohl die Vertreter der Regierungen die Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmung behaupteten, hielt die Kommission dieselbe dennoch aufrecht, damit eine Willkür in der Ernennung der Schöffen in allen Fällen ausgeschlossen bleibe.

Der Amtsrichter soll endlich nach dem Beschlusse der Kommission einen Schöffen auf dessen Antrag von der Dienstleistung an bestimmten Tagen nicht diskretionär, sondern nur wegen eingetretener Hinderungsgründe entbinden können, auch sind der Antrag und die Bewilligung aktenkundig zu machen.

Die gegen Schöffen wegen Ausbleibens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens zu erkennende Ordnungsstrafe setzte die Kommission im Minimalbetrage von 25 auf 5 Mark herab.

Kompetenz der Schöffengerichte.

Die Kompetenz aller Strafgerichte steht in einem inneren Zusammenhange. Die Erörterung über dieselbe bedingt daher eine übersichtliche Darstellung, da die Erweiterung oder Verminderung der Kompetenz eines Gerichts unmittelbar auf das höhere oder niedere Gericht zurückwirkt.

Nach dem Entwurf sind

1. die Schöffengerichte zuständig
   a) für alle Uebertretungen,
   b) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafen von höchstens 600 Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind;
   c) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht und die Beleidigungen nicht durch die Presse begangen sind.

Außerdem können die Strafkammern der Landgerichte eine Reihe von Vergehen auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Schöffengerichten überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine anderen und höheren Strafen als die oben genannten und auf keine höhere Buße als 600 Mark zu erkennen sein werde.

Theilt das Schöffengericht diese Annahme nicht, so hat es die Sache an die Strafkammer zurückzuverweisen.

2. Vor die Strafkammern als erkennende Gerichte gehören
   die nicht der Zuständigkeit der Schöffengerichte unterstellten Vergehen, sowie diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind.

Außerdem kann die Strafkammer des Landgerichts die Verhandlung und Aburtheilung verschiedener im §. 60. des Entwurfs aufgeführten Verbrechen von den Schwurgerichten an die Strafkammer als erkennendes Gericht verweisen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß keine schwerere Freiheitsstrafe als Zuchthaus von höchstens 5 Jahren zu erkennen ist.

Die Kommission hat nun auf Grund langer und eingehender Erörterungen, welche theilweise durch Subkommissionen vorbereitet wurden, zwar die allgemeinen, bei diesen Bestimmungen zur Anwendung gekommenen Grundsätze gebilligt, dennoch aber im Einzelnen gewichtige Abänderungen beschlossen. Dieselben charakterisiren sich durchgängig als eine durch das Gesetz selbst festgestellte Abwälzung von Geschäften von oben nach unten oder Vermehrung der Kompetenz der unteren Gerichte und Verminderung der Kompetenz der oberen Gerichte.

Aus der im Entwurf vorgeschlagenen Kompetenz der Schwurgerichte sind den Strafkammern überwiesen:

die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;

das Verbrechen der Unzucht im Falle des §. 176. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;

die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§. 243. u. 244. des Strafgesetzbuchs, der Hehlerei in den Fällen der §§. 260. und 261. des Strafgesetzbuchs, des Betrugs im Falle des §. 264. des Strafgesetzbuchs.

Den Schöffengerichten sind von der Kommission aus der Kompetenz der Strafkammern zugewiesen:

das Vergehen der Beleidigung im Falle des §. 185. des Strafgesetzbuchs, wenn die Beleidigung nicht unter die §§. 196. und 197. des Strafgesetzbuchs fällt;

das Vergehen des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs;

der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs;

des Betrugs im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs;

der Sachbeschädigung im Falle des §. 303. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Objekts bei diesen (vier) Vergehen 25 Mark nicht übersteigt;

das Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei in den Fällen der §§. 258. No. 1. und 259. des Strafgesetzbuchs, wenn die Begünstigung oder Hehlerei sich auf eine zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörige Handlung bezieht;

das Vergehen der leichten vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Körperverletzung, insoweit die Verfolgung auf Antrag eintritt.

Die im Entwurfe vorgesehene Verweisung einzelner Vergehen aus der Kompetenz der Strafkammer an die Schöffengerichte durch die erstere ist beibehalten.

Dagegen hat die Kommission den Vorschlag des Entwurfs, nach welchem aus der allgemeinen Kompetenz der Schwurgerichte die Aburtheilung einzelner Verbrechen den Strafkammern unter gewissen Voraussetzungen überwiesen werden können, nicht angenommen und außerdem die Strafkammern ausschließlich für zuständig erklärt (§. 54. der Zusammenstellung):

1. für Zuwiderhandlungen gegen Gesetz vom 5. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe,
2. für die nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften, Aktien und Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen,
3. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien,
4. für die nach §§. 67. und 69. des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes, strafbaren Handlungen,
5. für die nach §. 59. des Bankgesetzes vom 4. März 1875 strafbaren Handlungen,

als solche Vergehen, welche sich auch ohne Rücksicht auf die zu erkennende Strafe zur Aburtheilung durch die Schöffengerichte nicht eignen.

Diese Beschlüsse der Kommission, welche größtentheils nicht die Zustimmung der Regierungen fanden, beruhen wesentlich auf Gründen praktischer Zweckmäßigkeit.

In Betreff der Kompetenz der Schwurgerichte wurde geltend gemacht, daß die Verbrechen des schweren Diebstahls, der Hehlerei und des Betruges, namentlich wenn dieselben im Komplott oder von Banden begangen, oder wenn viele thatsächlich verwickelte, einzelne Fälle konkurriren, oder wenn was namentlich in Betrugsfällen oft vorkomme, neben verwickelten thatsächlichen Verhältnissen schwierigere Rechtsfragen auch für die Thatfrage entscheidend sind, für die Aburtheilung durch Geschworene sich nicht eignen. Den Geschworenen flößen derartige Fälle kein lebendiges Interesse ein. Sie verlängern die Sessionen der Schwurgerichte in das Ungebührliche und seien der Hauptgrund der Klagen über eine allzuweit gehende Beläftigung der Geschworenen. Die Strafkammern seien ohnehin schon nach dem Entwurf kompetent bei allen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen. Häufig werde nach dem Entwurf die Kompetenz des Schwurgerichts lediglich durch das Vorhandensein eines Rückfalles bestimmt werden. Wenn man das Schwurgericht erhalten und stärken wolle, müsse man es vor übermäßiger Belastung bewahren. Diese Nothwendigkeit habe sich schon in verschiedenen Ländern, insbesondere auch in Süddeutschland herausgestellt. Die Befreiung des Schwurgerichts von diesen Geschäften werde das Institut im Volke um so beliebter machen. Die Erledigung der Sachen werde vor den Strafkammern in kürzerer Zeit stattfinden, als in den nur periodisch zusammentretenden Schwurgerichten.

Von anderer Seite und von den Regierungen wurden erhebliche Bedenken gegen den in erster und zweiter Lesung angenommenen Antrag geltend gemacht. Es wurde hervorgehoben, daß derselbe den Schwurgerichten einen sehr großen Theil ihrer Kompetenz entziehe und damit das Institut, statt es zu stärken, schwäche. Der Entwurf gehe in der Bestimmung der Kompetenz der Strafkammern schon weiter, als dies in den meisten deutschen Ländern bisher der Fall gewesen. Die für die Verminderung der Kompetenz der Schwurgerichte angeführten Gründe bewiesen zu viel und könnten gleichmäßig auch noch für andere Verbrechen geltend gemacht werden.

Dem gegenüber wurde aus der Kommission darauf hingewiesen, daß in Zukunft die Strafkammern mit 5 Richtern besetzt und dadurch früher vielleicht berechtigte Bedenken gegen die Erweiterung der Kompetenz derselben hinfällig werden. Man befestige das Institut des Schwurgerichts um so mehr, je beliebter man dasselbe im Volke mache und die öffentliche Meinung werde sich da, wo solches noch nicht der Fall sei um so mehr mit demselben befreunden, je mehr man es von einer nicht nothwendigen Belastung befreie. Dieser Gesichtspunkt, sowie die oben erwähnten praktischen Gründe gaben für den Beschluß den Ausschlag.

In Betreff der Kompetenz der Schöffengerichte gaben die Vertreter der Regierungen auch in zweiter Lesung dem Entwurf den Vorzug. Die Kompetenzbestimmungen desselben seien einfach und beruhen auf einem durchschlagenden klaren Prinzip, welches für die Behörden, insbesondere auch für die regelmäßig nicht juristisch gebildeten Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten leicht verständlich sei. Dem praktischen Bedürfniß, solche Vergehen, welche zwar mit Gefängniß von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 600 Mark bedroht sind, dennoch aber den besonderen Umständen nach im einzelnen Falle voraussichtlich nicht mit einer höheren Strafe zu belegen sind, vor die Schöffengerichte zu bringen, werde in vollem Maße durch die Bestimmung des Entwurfs genügt, nach welcher eine Reihe derartiger Vergehen von der Strafkammer den Schöffengerichten zur Aburtheilung überwiesen werden könnten. Dies System (der Korrektionalisirung) habe sich im Königreich Sachsen, sowie in den neuen preußischen Provinzen, in welchen es auf Grund der Strafprozeßordnung vom Jahre 1867 in Wirksamkeit sei, außerordentlich gut bewährt und es sei kein Grund vorhanden weiter zu gehen, da auf diese Weise den Anforderungen der Praxis Genüge geschehe. Die beantragten Abänderungen des Entwurfs litten an dem Fehler zu großer Spezialisirung. Der Werth des Objekts bei den kleineren Eigenthumsvergehen werde häufig nicht leicht festzustellen sein, sich während der Verhandlung anders als angenommen herausstellen und w-

den auf diese Weise Weiterungen entstehen, welche der Entwurf vermeide. Es sei an sich nicht rathsam, den Schöffengerichten eine über den Betrag von drei Monaten Gefängniß hinausgehende Strafgewalt beizulegen, wie dies die vorgeschlagenen Abänderungen in einzelnen Fällen thatsächlich bewirken würden.

Diese Einwendungen wurden in der Kommission insoweit berücksichtigt, als ein in erster Lesung zur Annahme gelangter Antrag, nach welchem außer den obengenannten Vergehen noch die Vergehen

- des qualifizirten Hausfriedensbruchs,
- der Beseitigung öffentlicher Bekanntmachungen,
- der Erbrechung amtlicher Siegel,
- der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens,
- der Gestattung von Glücksspielen in Gasthäusern,
- der unbefugten Veranstaltung öffentlicher Lotterien,
- der Ingebrauchnahme von Pfandgegenständen durch öffentliche Pfandleiher,
- der Zueignung verschossener Munition,
- des qualifizirten Jagens,

vor die Schöffengerichte gehören sollten, in zweiter Lesung aufgegeben wurde. Im Uebrigen hielt die Kommission an ihren die Kompetenz der Schöffengerichte betreffenden Vorschlägen fest. Man ging davon aus, daß die Eigenthumsvergehen, wenn der Werth des Objekts 25 Mark nicht übersteige, nur höchst selten mit einer die allgemeine Strafgerichtsbarkeit der Schöffengerichte übersteigenden Strafe belegt werden würden. In der Regel sei auch von Mindergebildeten der Werth des Objekts leicht zu beurtheilen, zumal gerade die Eigenthumsvergehen an ganz unbedeutenden Werthobjekten massenhaft vorkämen. Es führe zu großen Weiterungen, wenn diese kleinen die überwiegende Mehrzahl der Vergehen bildenden Gesetzübertretungen stets zuerst an die Landgerichte gebracht und dann von dort auf Antrag der Staatsanwaltschaft erst an die Schöffengerichte zurückgehen müßten. Die unmittelbare Verweisung derselben vor die Schöffengerichte werde große Weiterungen ersparen und sowohl den Gerichten beziehungsweise der Staatskasse, als auch den Beschuldigten selbst eine bedeutende Erleichterung gewähren. Es sei nicht abzusehen, wie in der Praxis Schwierigkeiten entstehen könnten. Den Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten werde es auch bei mangelnder juristischer Bildung leicht werden, diese einfachen Bestimmungen zu handhaben. Die Landgerichte werden häufig von dem Wohnsitz des Beschuldigten beziehungsweise dem Ort der That weit entfernt sein, die Aburtheilung bei dem nahen Schöffengericht daher für den Beschuldigten und die sonst betheiligten Personen eine wahre Wohlthat sein. Gerade bei geringeren Vergehen und geringeren Strafen sei die prompte und rasche Erledigung der Sache besonders wichtig. Auch diese werde durch die Vorschläge gefördert. Wenn einmal in einem einzelnen Falle in der Hauptverhandlung sich herausstelle, daß der Werth der Sache oder der Betrag des Schadens unterschätzt sei, so brauche nach §. 15. der Zusammenstellungen das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheine. Auch hierdurch werden an sich nur selten vorkommende Schwierigkeiten vermindert werden.

Das oben erwähnte im Entwurf vorgeschlagene System der Korrektionalisirung (Verweisung einzelner Straffälle durch die Strafkammer an das Schöffengericht zur Aburtheilung) stieß in der Kommission auf mannigfachen Widerspruch. Von der einen Seite hielt man es überhaupt für bedenklich, daß die Strafkammer lediglich auf Grund der Akten die voraussichtlich zu erkennende Strafe bemesse und danach die Verweisung an das Schöffengericht ausspreche. Es werde leicht zu einem zeitraubenden Hin- und Herschicken der Akten führen, wenn das Schöffengericht eine höhere Strafe für gerechtfertigt halte und daher die Sache an die Strafkammer zurückverweise. Auch liege die Gefahr nicht fern, daß das untere Gericht, wenn einmal die Hauptverhandlung eingeleitet um solche Weiterungen zu vermeiden, eine g e r i n g e r e Strafe erkennen werde, als eigentlich nach der Natur des Falles gerechtfertigt sei. Entweder, so meinten die Einen, müsse in solchen Fällen das Schöffengericht gesetzlich verpflichtet sein, innerhalb der ihm allgemein überwiesenen Strafgerichtsbarkeit die Strafe zu bemessen, oder aber nach der Ansicht Anderer, in der Sache frei auch über den Betrag von 3 Monaten hinaus erkennen dürfen. Eine dritte Ansicht wollte zur Abkürzung des Verfahrens der S t a a t s a n w a l t s c h a f t das Recht beilegen, die im §. 55. bezeichneten Vergehen o h n e W e i t e r e s vor die Schöffengerichte zu bringen, wenn sie eine andere oder höhere Strafe, als im §. 14. des Entwurfs bezeichnet, nicht indizirt halte. Diese theilweise in Anträgen formulirten Ansichten fanden jedoch nicht den Beifall der Mehrheit der Kommission, welche sich durch die günstigen praktischen Erfahrungen bestimmen ließ, welche aus Sachsen und den neuen preußischen Provinzen bezeugt waren. Namentlich hielt man es für unzulässig, der Staatsanwaltschaft das Recht einzuräumen, im einzelnen Falle das kompetente Gericht zu bestimmen. Zurückverweisnngen von dem unteren Gericht an das vorgesetzte Gericht kommen erfahrungsmäßig sehr selten vor, da in zweifelhaften Fällen das Obergericht die Sache bei sich behalten wird.

Auf der andern Seite konnte die Kommission sich nicht entschließen, den Strafkammern bei den Landgerichten auch das Recht beizulegen, zur Kompetenz der S c h w u r g e r i c h t e gehörige Strafsachen zur Aburtheilung an die S t r a f k a m m e r n zu verweisen, wenn auf Grund der Vorakten anzunehmen, daß keine andere oder höhere Strafe, als im §. 53. der Vorlage bezeichnet ist, eintreten werde. Man hielt es nicht für zulässig, daß ein Gericht u n t e r e r Ordnung einem Gerichte höherer Ordnung an sich zu seiner Kompetenz gehörige Sachen entziehe, zumal eine etwaige Rückverweisung von der erkennenden Strafkammer an das Schwurgericht bei der periodischen Natur des letzteren große Verschleppungen herbeiführen könne. Der desfallsige Vorschlag des Entwurfs im §. 60. wurde daher a b g e l e h n t.

Obwohl nach dem schon in erster Lesung von der Kommission befolgten System bei Feststellung der Kompetenz der Schöffengerichte die Natur der Vergehen n e b e n der Höhe der angedrohten Strafe maßgebend gewesen war, wurde dennoch in erster Lesung die normale Strafgerichtsbarkeit der Schöffengerichte festgehalten und beschlossen, daß dasselbe, wenn nach dem Ergebniß der Verhandlung eine andere oder höhere Strafe für verwirkt zu erachten, als Gefängniß von höchstens 3 Monaten und Geldstrafe von höchstens 600 Mark, sich für unzuständig zu erklären habe. Die Mehrheit der Kommission hielt es für unzulässig, den Schöffengerichten eine höhere Strafgewalt im einzelnen Falle einzuräumen, zumal erfahrungsmäßig sehr häufig die Straffälle in der Hauptverhandlung einen ganz anderen Charakter zeigen, als sich aus den Vorakten ergeben hat. Man zog es daher vor, in dieser Beziehung sich innerhalb der vom Entwurfe gezogenen Grenzen zu halten, wie solches auch von den Vertretern der Regierungen lebhaft befürwortet wurde. Nachdem jedoch, wie die Verhandlungen über die Strafprozeß-Ordnung zeigen, in zweiter Lesung die Zulässigkeit der B e r u f u n g gegen Urtheile der Schöffengerichte an die mit 5 Richtern besetzten Strafkammern definitiv beschlossen war, fielen für viele Kommissionsmitglieder diese Bedenken hinweg und überwogen nun die Gründe praktischer Zweckmäßigkeit bei der Mehrheit der Kommission, welche demgemäß die früher angenommenen Schranken der Strafgewalt der Schöffengerichte in diesen Fällen beseitigte.

Eine eingehende Debatte veranlaßte der Antrag:

die p o l i t i s c h e n und P r e ß v e r g e h e n zur aus-

schließlichen Kompetenz der Schwurgerichte zu verweisen.

Als politische Vergehen wurden von den Antragstellern bezeichnet: die nach §§. 95., 97., 99., 101., 103., 104., 107., 108., 109., 110., 111., 115. 125., 127., 128., 129., 130a. und 131. des Strafgesetzbuches strafbaren Handlungen. Die Antragsteller führten aus, daß die politischen Vergehen ihrer inneren Natur nach vor die Schwurgerichte gehören. Die Schwurgerichte seien eigentliche Volksgerichte; die Geschworenen bringen bei ihren Wahrsprüchen die zeitweilig im Volke lebende Rechtsüberzeugung und Anschauung öffentlicher Verhältnisse zum Ausdruck. Bei der Beurtheilung von politischen Vergehen komme es aber weniger auf eine technisch-juristische Beurtheilung, als auf die Geltendmachung der in verschiedenen Zeiten oft ganz verschiedenen Beurtheilung politischer Bestrebungen und Verhältnisse an. Gegen die ständigen Gerichtshöfe bilde sich namentlich in erregten Zeiten leicht Mißtrauen. Die Bestrafung eines politischen Verbrechers sei aber nur dann wirksam, auch für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, wenn sie von einem durch das öffentliche allgemeine Vertrauen getragenen Gerichtshofe ausgehe. Der Reichstag habe mehrfach beschlossen, daß die Preßvergehen durch Geschworene abzuurtheilen seien. Bei vielen politischen Verbrechen aber seien dieselben Gründe maßgebend. Es könne keinen Unterschied machen, ob das Verbrechen durch die Presse oder in einer öffentlichen Versammlung begangen sei. In verschiedenen deutschen Staaten, insbesondere in Bayern und Baden, bestehe dieser Rechtszustand, und man könne denselben nicht zumuthen, eine im Volke beliebte Einrichtung aufzugeben. Man denke nicht daran, für politische Vergehen in den Schwurgerichten eine Freisprechungsmaschine zu konstruiren. Vielfache Erfahrungen in Deutschland haben bewiesen, daß auch bei Aburtheilung politischer Vergehen die Geschworenen ihrer Aufgabe wohl gewachsen seien.

In Betreff der Preßvergehen könne man sich auf die Resolution des Reichstags berufen. Eine wahre Preßfreiheit sei ohne die Aburtheilung der Preßvergehen durch die Geschworenen nicht denkbar. In allen Ländern, in denen ein großer Werth auf die staatsbürgerliche Freiheit gelegt werde, sei dies anerkannt. Die Grenzen erlaubter Kritik über staatliche Organe und Einrichtungen werden oft schwer gefunden und seien nach dem politischen Standpunkt und dem subjektiven Ermessen schwankend. Die dazu erforderliche Unbefangenheit und die Unabhängigkeit besitzen die Geschworenen in höherem Maße als angestellte Richter. Eben deswegen habe der Ausspruch der Geschworenen in Preßsachen auch eine größere Auktorität, während die Urtheile ständiger Gerichte häufig den heftigsten Anfeindungen und Verdächtigungen unterliegen. In Bayern und Baden urtheilen die Geschworenen seit mehr als 25 Jahren über Preßvergehen. Die Beseitigung dieser eingebürgerten Institution werde Erbitterung hervorrufen und die wirklichen Reichsintereſsen nicht fördern. Wenn in einzelnen Ländern das Maß politischer Reife der Presse geringer sei, als in Süddeutschland, so möge man wenigstens diesen Ländern die ihnen lieb gewordenen Institutionen belassen.

Die Vertreter des Bundesraths bekämpften den Antrag mit aller Entschiedenheit und erklärten denselben für unannehmbar. Die verbündeten Regierungen haben sich bemüht, Gerichte zu schaffen, welche alle Garantieen guter und unparteiischer Rechtspflege bieten. Sie haben zu Gunsten dieser Gerichte die aus politischen Gründen bestehenden Ausnahmegerichte aufgegeben; insbesondere verzichte Preußen auf seinen Staatsgerichtshof. Indem man so die früher zu Ungunsten gewisser politischer Bestrebungen gemachten Ausnahmen beseitige, wolle man nicht in umgekehrter Richtung vorgehen und zu Gunsten der politischen Vergehen und der Presse Ausnahmegerichte einsetzen. Das wäre nicht eine Organisation nach festen Prinzipien des Rechts, sondern nach vorübergehenden politischen Parteibedürfnissen. Die Regierungen seien bei der Eintheilung der Reate nach der Zuständigkeit von dem Prinzip ausgegangen, ein Gesetz für längere Dauer, nicht aber für vorübergehende Zeitverhältnisse zu schaffen. Der gestellte Antrag weiche von diesem Grundsatz ab. Ein greifbares Prinzip liege der beantragten Ausscheidung gewisser Verbrechen überhaupt nicht zu Grunde. Einestheils umfasse derselbe verschiedene Reate, welche keinen definirbaren politischen Charakter haben, anderntheils fehlen solche, welche, wie die Vergehen nach §§. 102. und 130. des Strafgesetzbuchs, von dem Standpunkt der Antragsteller aus einen politischen Charakter an sich trügen. Bei vielen anderen Reaten könne eine politische Bedeutung mit unterlaufen. Man dürfe nur denken an die Gefangenenbefreiung, an Urkundenfälschung; ja selbst Diebstahl und Unterschlagung könnten als Delikte von politischer Bedeutung vorkommen. Ein Fall wie der Prozeß Arnim würde auch nach dem Antrage nicht vor das Schwurgericht gehören. Die vorgeschlagene Aussonderung sei daher mehr oder weniger willkürlich.

Während die Antragsteller diese Ausführungen bekämpften und namentlich hervorhoben, daß von diesem Standpunkt aus auch die Regierungsvorlage nicht vollständig konsequent sei, da dieselbe z. B. für Landes- und Hochverrath gegen das Reich einen besonderen Gerichtshof einsetze, traten verschiedene Kommissionsmitglieder namentlich in Betreff der politischen Vergehen der von den verbündeten Regierungen eingenommenen Stellung bei. Es sei unmöglich, den Begriff des politischen Vergehens festzustellen. Derselbe werde nach den verschiedenen Zeiten und den verschiedenen Parteiauffassungen schwanken, bei einer großen Anzahl von Vergehen unter besonderen Umständen je nach den Motiven des Handelnden nicht, unter anderen Umständen wohl zutreffen. Gerade bei einem unabhängigen, an richterliche Thätigkeit gewöhnten Richterkollegium werde man eine größere Unbefangenheit und Freiheit von der Tagesströmung bei Aburtheilungen solcher Vergehen erwarten dürfen, als bei den Geschworenen. Daß die Sprüche der ordentlichen Richter nach Aufhebung aller Ausnahmegerichte für die politischen Vergehen kein Vertrauen im Volke gewinnen sollten, sei eine völlig unerwiesene Behauptung. Der Entwurf allein sei konsequent und klar, da er kein Bedenken getragen habe, diejenigen politischen Vergehen, welche mit mehr als fünf Jahren Zuchthaus bedroht seien, den Schwurgerichten zu überlassen und den höchsten Reichsgerichtshof nur zur Aburtheilung der Verbrechen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich berufen habe, weil man in einem Bundesstaat den partikularen Schwurgerichtshöfen diese Kompetenz nicht einräumen dürfe.

Die Abstimmung der Kommission ergab die Annahme des Antrags in Betreff der durch die Presse begangenen Vergehen mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, sowie für alle durch die Presse begangenen Verbrechen. Dagegen wurde der Antrag in Betreff der politischen Vergehen abgelehnt und verblieb es bezüglich derselben demnach bei den allgemeinen Kompetenzbestimmungen. Die Kommission hielt diesen Beschluß auch in zweiter Lesung gegenüber der ablehnenden Haltung der Regierung aufrecht, wobei verschiedene Kommissionsmitglieder bezüglich der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen den Beschluß des Reichstags beachten und sich nach demselben richten zu müssen glaubten.

Vierter Titel. Landgerichte.

Bildung und Zusammensetzung der Senate.

Nach dem Entwurf sind die Landgerichte mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern zu besetzen. Sie werden in Civil- und Strafkammern eingetheilt. Für die Verhandlungen und Entscheidungen von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen. Untersuchungsrichter bei den Landgerichten werden nach Bedürfniß bestellt. Die Civilsenate entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern, die Strafkammern in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Bestimmungen über die Bildung der Civil- und Strafkammern enthält der Entwurf nicht, überläßt solche vielmehr ausschließlich der Landesgesetzgebung, beziehungsweise den Landesregierungen. Die Kommission fand hierin eine Lücke, und zwar um so mehr, als auch die Bestimmung der Größe der Landgerichtsbezirke und der Zahl der anzustellenden Richter lediglich Sache der Einzelstaaten ist.

Die überwiegende Meinung der Mitglieder der Kommission ging in letzterer Beziehung dahin, daß unter angemessener Berücksichtigung der historischen, sozialen und lokalen Verhältnisse prinzipiell auf die Einrichtung großer Landgerichtsbezirke Bedacht genommen werden müsse. Nachdem durch die Annahme der Einzelrichter dem Bedürfniß einer raschen und leicht zugänglichen Justiz Genüge geschehen, komme es für die einer kollegialen Entscheidung bedürfenden Sache darauf an, mit einer größeren Anzahl von Richtern besetzte Gerichte zu etabliren, welche eben dadurch dieselben vor Verknöcherung sichern, den Mitgliedern die erforderliche geistige Bewegung und Anregung gewähren, die wissenschaftliche Bildung fördern und die einem größeren Gerichtshof naturgemäß zufallende Autorität besitzen. Die Konstruktion des Verfahrens in Civil- und Strafsachen, wie die Ausbildung des heutigen Verkehrswesens, erleichtern dies in hohem Grade. Außerdem sei diese Einrichtung durch die Rücksichten auf die Staatsfinanzen geboten.

In der Kommission wurde der Versuch gemacht, durch Fixirung der Einwohnerzahl der Bezirke oder der geringsten Anzahl der Richter bei den Landgerichten für diese Ansichten eine gesetzliche Garantie zu gewinnen. Die Mehrheit hielt dies jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten in den historischen und lokalen Verhältnissen der einzelnen Länder nicht für durchführbar. Es erschien auch bedenklich, durch die abstrakte Zahl in die schwierigen Organisationsarbeiten der Regierungen einzugreifen. Man begnügte sich damit, klarzustellen, daß die deutschen Regierungen im Allgemeinen in dieser Beziehung auf dem Standpunkt der Kommission stehen. Insbesondere theilten die Vertreter Preußens mit, daß beabsichtigt werde, grundsätzlich die Oberlandesgerichte zu Provinzialgerichtshöfen für die preußischen Provinzen zu machen und auf etwa 250,000 bis 300,000 Einwohner ein Landgericht einzurichten. Man könne zwar durch besondere Rücksichten gezwungen sein, hier und da von diesem Grundsatze abzuweichen, beabsichtige aber, denselben der Regel nach durchzuführen. Auch die Vertreter Bayerns traten dem geltend gemachten Gesichtspunkte nicht entgegen, wenn sie auch betonten, daß die bayerische Regierung in Folge der schon vorhandenen Eintheilung des Landes in höhere Gerichtsbezirke und in Folge der schwierigen Gebirgsverhältnisse mannigfach genöthigt sein werde, kleinere Landgerichtsbezirke beizubehalten. Eine gleiche Stellung in Betreff der Bildung größerer Bezirke, soweit nicht besondere Verhältnisse im Wege stehen, nahm der Vertreter Sachsens ein, während in Württemberg bereits jetzt Obergerichtsbezirke in der gewünschten Größe bestehen. Ueber die Absichten der kleineren Staaten, insbesondere der thüringischen Staaten, wurde nur so viel mitgetheilt, daß unter ihnen Verhandlungen über die Einführung gemeinsamer höherer Gerichte schweben.

In Betreff der Bildung der Kammern (Senate) war die Kommission fast einstimmig der Ansicht, daß dieselbe nicht in die Hand der Regierungen, d. h. der Justizverwaltung, gelegt werden dürfe. Da das Gericht nicht als solches, sondern in selbständigen Abtheilungen entscheidet, so ist die Bildung dieser Abtheilungen Bildung selbständiger Gerichte. Diese aber darf aus sich von selbst ergebenden Gründen nicht in dem Belieben der Verwaltung liegen, sondern muß auf festen gesetzlichen Regeln beruhen. Von verschiedenen Kommissionsmitgliedern wurden zur Illustration aus der Praxis der früheren preußischen Justizverwaltung Fälle angeführt, um den mit einer solchen Befugniß geübten Mißbrauch in tendenziöser Besetzung der Gerichtshöfe für einzelne Prozesse klarzulegen. Es bedurfte daher einer eingehenden Diskussion nicht, um hierüber Uebereinstimmung zu erzielen. Die Diskussion beschränkte sich wesentlich auf die einzelnen Modalitäten, obwohl auch in dieser Beziehung im Allgemeinen kein Zweifel herrschte. Man war darüber einig, daß die Vertheilung der Richter in die einzelnen Senate für bestimmte längere Perioden, und zwar für das Gerichtsjahr, zu geschehen habe, um eine tendenziöse Besetzung für die Aburtheilung einer einzelnen Sache auszuschließen. Diese Einrichtung ist in vielen außerdeutschen und deutschen Ländern längst in Geltung. Nicht minder hielt man es von vorn herein für zweifellos, daß die Auswahl der einzelnen Richter für die Civil- und Strafkammern nicht Sache der Justizverwaltung sei, welche ohnehin in größeren Staaten sich dabei doch unbedingt an die Vorschläge der Präsidenten und Direktoren werde halten müssen. Den letzteren Satz bestritten zwar die Vertreter der verbündeten Regierungen, im Uebrigen traten dieselben jedoch in zweiter Lesung für den Fall, daß die Kommission überhaupt Bestimmungen über diese Materie aufnehmen wolle, den obigen Anschauungen bei. Die Differenzen mit den Bundesregierungen und unter den Kommissionsmitgliedern begannen wesentlich bei der Frage, wem die periodische Vertheilung des Richterpersonals in die einzelnen Abtheilungen zustehen solle. Verschiedene Vorschläge wurden in dieser Richtung aus der Mitte der Kommission gemacht. Während man die Ernennung der Präsidenten der Landgerichte und der Direktoren (Senats-Präsidenten), ihre Ständigkeit vorausgesetzt, allseitig der Landes-Justizverwaltung überlassen wollte, schlugen die Einen vor, die Vertheilung der Richter in die Senate durch einen vom Plenum des Gerichtes gewählten Ausschuß vornehmen zu lassen; die Anderen beantragten, damit den Präsidenten des Landgerichts oder den Präsidenten und die Direktoren, zu beauftragen. Ein anderer Vorschlag wollte die Kommission zur Vertheilung der Richter in die Senate aus dem Präsidenten, den Direktoren und zwei vom Plenum des Gerichts gewählten Mitgliedern zusammensetzen, wogegen ein weiterer Antrag statt der letzteren in den Ausschuß die dem Dienstalter nach ältesten Mitglieder des Gerichts berufen wollte.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen hielten daran fest, daß die Auswahl der einzelnen Richter für die Civil- und Strafkammern Sache der Justizverwaltung sei und erklärten sich insbesondere gegen die Bildung eines besonderen Ausschusses. Bei der Vertheilung der Richter in die einzelnen Gerichtsabtheilungen kämen so viele persönliche Rücksichten und heikle persönliche Fragen in Betracht, daß die Bildung einer Kommission entweder das harmonische kollegialische Verhältniß unter den Richtern, oder die genügende Berücksichtigung der sachlichen Interessen einer guten Rechtspflege gefährde. Die Präsidenten und Direktoren seien auch von der Justizverwaltung gleich den übrigen Richtern unabhängig. Ohnehin könne die Justizverwaltung, selbst wenn sie es wolle, und selbst wenn die Präsidenten und

Direktoren gefügige Werkzeuge wären, keinen Mißbrauch üben, nachdem die Bildung der Senate für längere Perioden beschlossen und wenn bei zeitweiligen Verhinderungen eines Mitgliedes der Vertreter aus dem Gerichte selber entnommen werde. Die Kommissionsmitglieder dürften in keinem Falle gewählt werden. Derartige Wahlen durch die selbst interessirten Richter würden zu großen Unzuträglichkeiten führen. Die dem Dienstalter nach ältesten Mitglieder zuzuziehen, sei werthlos, da die Qualifikation dieser Richter für das fragliche Geschäft rein zufällig sei.

Die Diskussion führte in erster Lesung zu dem Beschluß, eine besondere Kommission zu dem erwähnten Zwecke aus dem Präsidenten und zwei im Plenum nach absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern zu ernennen. Außerdem wurde vorgesehen, daß die Kommission auf Verlangen die Mitglieder des Gerichts über ihre Zutheilung zu hören habe. Man wollte auf diese Weise größere Garantieen als in der Zutheilung durch das Präsidium gewinnen, indem man annahm, daß eine mögliche Einwirkung der Landes-Justizverwaltung bei den Präsidenten wenigstens leichter stattfinden könne, als bei den durch das Plenum des Gerichts gewählten Richtern.

Die Mehrheit der Kommission legte jedoch, wie sich in zweiter Lesung zeigte, auf diese Bestimmung kein entscheidendes Gewicht und setzte später, den Ansichten der Bundesregierungen entgegenkommend, an die Stelle dieser Kommission das durch das älteste Mitglied verstärkte Präsidium des Gerichts, indem die hierin und in den sonstigen Bestimmungen dieses Titels liegenden Garantieen für ausreichend gehalten wurden.

Nach dem Entwurf sollen die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten nach Bedürfniß bestellt werden.

Die Kommission beschloß zuerst statt dessen, der Landesjustizverwaltung nur die Bestimmung der Zahl der Untersuchungsrichter zu überlassen, im Uebrigen aber bei Bestellung der Untersuchungsrichter nach gleichen Grundsätzen wie bei der Vertheilung der übrigen Geschäfte des Gerichts zu verfahren.

In zweiter Lesung wurde jedoch auf die Instanz des Bundesraths aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit und mit Rücksicht auf die in Betracht kommende Dotirungsfrage die Bestellung der Untersuchungsrichter der Landesjustizverwaltung übertragen, dabei jedoch vorgeschrieben, daß dieselbe auf die Dauer von je zwei Geschäftsjahren zu erfolgen habe, und daß jeder Richter, welcher die Geschäfte des Untersuchungsrichters zwei Jahre wahrgenommen, für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen dürfe.

Während es nothwendig und unbedenklich erschien, die Ernennung der Vorsitzenden der einzelnen Kammern der Landesjustizverwaltung zu überlassen, legte die Kommission jedoch Werth darauf, daß hierdurch nicht etwa eine gewisse Abhängigkeit der Vorsitzenden von der Landesjustizverwaltung herbeigeführt werde und beschloß daher, daß die einmal getroffene Bestimmung wider den Willen der betheiligten Vorsitzenden nicht geändert werden dürfe. Aenderungen auf den Wunsch der Betheiligten, welche häufig nothwendig und der Erledigung der Sachen förderlich sind, bleiben daher zuläßig.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern geschieht nach den Kommissionsbeschlüssen für ein ganzes Geschäftsjahr, und nur wegen einer unvorhergesehenen Aenderung des Geschäfsganges kann hierin auch im Lauf des Geschäftsjahres eine Aenderung eintreten. Letztere Ausnahme erschien unentbehrlich, um zu verhüten, daß nicht bei etwaiger Ueberlastung der einen Abtheilung die andere ungenügend beschäftigt ist.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern derselben Art sollte nach den Beschlüssen erster Lesung durch das Plenum erfolgen. Man gab jedoch diese Einrichtung in der Erwägung wieder auf, daß das Plenum des Gerichts nicht wohl in der Lage sei, mit voller Sachkunde dies Geschäft vorzunehmen und übertrug dasselbe gleichfalls dem Präsidium.

Die Vertretung eines Gerichtsmitgliedes geschieht im Falle der Behinderung durch den von vornherein bestellten regelmäßigen Vertreter, im Falle der Behinderung des Letzteren durch einen vom Präsidenten zu bestimmenden zeitweiligen Vertreter. In verschiedenen deutschen Staaten können zur Vertretung eines ständigen Richters nur ständige, bei bestimmten Gerichten definitiv angestellte Richter berufen werden. In anderen deutschen Staaten kann die zeitweilige Vertretung eines verhinderten Richters auch einem nicht definitiv bei dem betreffenden Gericht angestellten zum Richteramt befähigten Beamten übertragen werden.

Die Kommission gab zwar grundsätzlich dem ersteren System den Vorzug, trug aber Bedenken, dasselbe als unerläßlich für alle deutschen Staaten vorzuschreiben, und begnügte sich damit, einige Kautelen gegen etwaigen Mißbrauch in das Gesetz aufzunehmen. Nach §. 47.l. der Komissionsbeschlüsse erfolgt die Anordnung einer zeitweiligen Vertretung, soweit letztere nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung. Die Anordnung darf nicht widerrufen werden, so lange die besonderen Umstände, durch welche sie veranlaßt wurde, fortdauern. Eine etwaige Entschädigung ist im Voraus für die ganze Dauer der Vertretung zu bestimmen. Wo den Landesgesetzen nach die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern zuläßig ist, behält es dabei sein Bewenden und bleiben die Bestimmungen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln, unberührt.

Die von der Kommission in den §§. 47a. bis 47l. niedergelegten Beschlüsse sind zwar vom Bundesrath bekämpft, die Kommission hat dieselben jedoch nahezu einstimmig als unerläßlich aufrecht erhalten und glaubt durch die namentlich in zweiter Lesung beschlossenen Modifikationen allen von den Vertretern der Regierungen geltend gemachten praktischen Rücksichten volle Rechnung getragen zu haben.

Des Zusammenhanges wegen wird hier hervorgehoben, daß die Bestimmungen der §§. 47b. bis 47k. auch auf die Oberlandesgerichte Anwendung finden, jedoch nach §. 94a. mit der Maßgabe, daß dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts hinzutreten und daß nach §. 94b. zu Hülfsrichtern nur ständig angestellte Richter berufen werden dürfen. Einer besonderen Begründung dieser durch den Umfang der oberen Landesgerichte und die Art ihrer Besetzung wie durch die auch schon bisher bei den höheren Gerichten beobachtete Praxis in Bezug auf die Vertretung verhinderter Richter gerechtfertigten Modifikationen wird es nicht bedürfen.

In gleicher Weise finden die Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte und die Bildung der Senate auf das Reichsgericht mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Präsidium für diese Geschäfte die 4 ältesten Mitglieder des Gerichts beitreten, die Zuziehung von Hülfsrichtern beim Reichsgericht ist ausgeschlossen worden.

Besetzung der Strafkammern.

Nach §. 57. des Entwurfs entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

Die Kommission hat nun zum §. 17. der Strafprozeßordnung beschlossen, daß die Richter, welche über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden haben, von der Mitwirkung in der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind. Sie hat diese Bestimmungen, welche sich auch in einzelnen Landesgesetzgebungen finden, trotz des lebhaften Widerspruchs der Vertreter der Bundesregierungen auch in zweiter Lesung

aufrecht erhalten, indem sie darin einen wesentlichen Ersatz für den Wegfall der Berufung gegen landgerichtliche Strafurtheile erblickte und davon ausging, daß der verweisende Richter nicht immer die volle Unbefangenheit in die Hauptverhandlung mitbringen werde.

Die Bundesregierungen bekämpften die Vorschrift als unnöthig und insbesondere, weil sie große organisatorische Schwierigkeiten herbeiführe. Man werde selbst in großen Staaten danach kaum das nöthige Personal an jedem Landgericht beschaffen können. Ohnehin schon seien mindestens 10 Richter nothwendig, 3 für die Civilkammer, 5 für die Strafkammer und 2 Untersuchungsrichter. Fordere man 3 weitere Richter für die Strafkammer als Verweisungssenat, so werde es selbst da nicht ohne Personalvermehrung abgehen, wo die Geschäftsverhältnisse es gestatten, 2 Beisitzer aus der Civilkammer in die Rathskammer zu setzen.

Um dem hier behaupteten Uebelstande entgegen zu treten, wurde in der Kommission beantragt, zuzulassen,

> **daß zur Besetzung der Strafkammern, welche nicht als erkennendes Gericht entscheiden, durch die Landesjustizverwaltung Amtsrichter am Sitz des Landgerichts zugezogen werden.**

Während die Vertreter der Bundesregierungen, auf ihrem prinzipalen Standpunkt beharrend, keine bestimmte Erklärung darüber abgaben, ob das vorgeschlagene Aushülfsmittel die behaupteten organisatorischen Schwierigkeiten beseitige, erkannte die Mehrheit der Kommission weder die behaupteten Schwierigkeiten als solche an, noch hielt sie das vorgeschlagene Aushülfsmittel für zulässig. Wenn man früher davon abgesehen habe, bestimmte Vorschriften über die Größe der Landgerichte durch Bestimmung der Zahl der Richter oder der Größe der Bezirke aufzunehmen, so habe es die Kommission doch immer für wünschenswerth gehalten, daß möglichst große Landgerichtsbezirke gebildet würden. Es sei nicht vom Uebel, wenn dies die Folge der betreffenden Bestimmung der Strafprozeßordnung sein sollte. Auch bei den Schwurgerichten seiendie bei dem Verweisungsgericht mitwirkenden Richter von der Aburtheilung ausgeschlossen. Im rheinischen Recht sei dies zwar für das korrektionelle Verfahren nicht vorgeschrieben. Gleichwohl habe das in wiederholten Weisungen von der Justizverwaltung anerkannte praktische Bedürfniß dahin geführt, auch in korrektionellen Sachen womöglich durch andere Richter als die bei der Verweisung betheiligten aburtheilen zu lassen. Man könne außerdem die Funktionen der Rathskammer durch die Civilkammer versehen lassen und werde dadurch die mit Unrecht behaupteten Schwierigkeiten in der Organisation größtentheils vermeiden. Amtsrichter in die Rathskammer eintreten zu lassen, empfehle sich nicht, weil dies die Ständigkeit des Gerichts und der Gerichtspraxis gefährde, auch die Amtsrichter am Sitz des Landgerichts sonst genügend beschäftigt seien.

Diese Erwägungen wurden von den Vertretern der Regierungen und aus der Kommission mit dem Hinweis bekämpft, daß die erkennenden Strafkammern aus 5 Richtern zusammengesetzt seien, daß also selbst nach dem Standpunkt der Kommission jedenfalls stets 2 Richter bei der Verweisung nicht mitgewirkt hätten. Die organisatorischen Schwierigkeiten wachsen noch durch den Umstand, daß auch Berufungskammern bei den Landgerichten zu bilden und daß hiernach zur Vermeidung von Kollisionen unter Umständen eine dreifache Kammerbildung in Strafsachen nothwendig werden könne. Wenn auch in der Regel die Civilkammer die Aufgaben der Rathskammer mitbewältigen könne, so werde doch eine Aushülfe in manchen Fällen bei Erkrankung oder Abwesenheit von Mitgliedern der Civilkammer nothwendig werden. Lediglich aus diesem Grunde Ergänzungsrichter anzustellen, sei eine Verschwendung von Arbeitskräften. Designire man die Amtsrichter auf mehrere Jahre zur Aushülfe, so werden sich dieselben in die Geschäfte einleben, und es sei daher auch eine qualitativ ungenügende Erledigung der Geschäfte nicht zu befürchten. Die Landesjustizverwaltung werde naturgemäß nur in Nothfällen von dem Auskunftsmittel Gebrauch machen.

Die Kommission lehnte indeß unter Aufrechterhaltung ihres Beschlusses zur Strafprozeßordnung den gestellten Antrag in Betreff der aushülflichen Zuziehung von Amtsrichtern ab.

Detachirte Strafkammern.

Nach §. 58. des Entwurfs können die Landes-Justizverwaltungen wegen großer Entfernung des Landgerichtsbezirks bei einem Amtsgericht Strafkammern bilden, dieselben aus Amtsrichtern oder Mitgliedern des Landgerichts zusammensetzen und ihnen für ihren örtlichen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts zuweisen.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder fand diesen Vorschlag bedenklich. Er verlasse den Grundsatz der Ständigkeit der Gerichte und ihrer Zusammensetzung, gebe der Landes-Justizverwaltung eine Mißbrauch nicht ausschließende Befugniß und sei da, wo die Landgerichtsbezirke richtig gebildet würden, durch ein praktisches Bedürfniß nicht geboten.

Die Mehrheit der Kommission war jedoch anderer Ansicht. Es sei sehr großes Gewicht darauf zu legen, daß nicht allzu kleine Landgerichtsbezirke gebildet würden. Bei großen Landgerichtsbezirken werden aber namentlich in dünn bevölkerten Gegenden solche detachirte Strafkammern ohne große Vertheuerung und Verschleppung der Strafsachen und ohne Belästigung der Bevölkerung nicht zu entbehren sein. Gebe man der Landes-Justizverwaltung ein solches Recht nicht, so werde man sie dahin drängen, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der betheiligten Bevölkerung gar zu kleine Landgerichtsbezirke zu formiren. Für Civilsachen, bei welchen die Parteien und vielfach auch die Zeugen nicht immer persönlich am Sitze des Landgerichts zu erscheinen brauchen, sei die Lage eine ganz andere, als bei Strafsachen, welche alle Betheiligten zum persönlichen Erscheinen zwingen. Um Willkür in der Besetzung einer solchen Strafkammer auszuschließen, seien allerdings einige Kautelen erforderlich, welche jedoch zu finden auch nicht schwierig sei. Man müsse bestimmen, daß die Kammer einen ständigen Vorsitzenden erhalte und daß die Mitglieder in gleicher Weise bestellt werden, wie die Mitglieder der ständigen Strafkammern bei den Landgerichten. Auch dürfen nur die in dem Bezirk der detachirten Kammer selbst fungirenden Amtsrichter berufen werden. Nicht minder dürfe die Garantie der Bestellung der Mitglieder auf eine bestimmte Zeitdauer, das Geschäftsjahr, nicht fehlen.

Nach diesem Gesichtspunkte formulirte Anträge wurden in erster Lesung abgelehnt, in zweiter Lesung mit der Modifikation angenommen (vergleiche §. 58. der Beschlüsse der Kommission), daß die Mitglieder des Landgerichts für diese Kammern durch das Präsidium, die Amtsrichter jedoch durch die Landes-Justizverwaltung berufen werden. Man sah sich zu der letzteren Bestimmung um deswillen genöthigt, weil das Präsidium des Landgerichts nicht wohl in der Lage sei, die persönlichen Verhältnisse und die sonstigen Geschäfte der Amtsrichter zutreffend zu beurtheilen, während doch diese Rücksichten bei der Ernennung maßgebend sein müßten.

Den detachirten Strafkammern kann nur die Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts als erkennenden Gerichts zugewiesen werden.

Die Verhandlung und Entscheidung von Berufungen gegen die Urtheile der Schöffengerichte wurde (den detachirten Strafkammern) entzogen, weil hiermit die Theilnahme der Amtsrichter in vielen Fällen unverträglich sein würde.

Kompetenz der Landgerichte.

Die Zuständigkeit der Landgerichte in Strafsachen ist schon früher erörtert. Die Zuständigkeit derselben in Civil-

sachen ist mit den aus der Beseitigung selbständiger Handelsgerichte folgenden Modifikationen wesentlich nach Maßgabe der Vorschläge des Entwurfs geregelt. Abgesehen von der im §. 50. vorgesehenen Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes gehören alle die Kompetenz der Amtsgerichte überschreitenden Prozesse in erster Instanz vor die Landgerichte, und bilden dieselben außerdem die Berufungs- und Beschwerdeinstanz in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Fünfter Titel. Schwurgerichte.

Bildung und Zusammensetzung derselben.

Die Schwurgerichte sollen nach dem Entwurf aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen bestehen. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder der zum Bezirk desselben gehörigen Landgerichte ernannt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Mitte der letzteren ernannt. Für die Auswahl der Geschworenen dient die Urliste der Schöffen. Die Auswahl geschieht durch den für die Wahl der Schöffen zusammentretenden Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr. Aus den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder theilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft 48 Hauptgeschworene ausgeloost.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts setzt die Zahl von 48 Hauptgeschworenen auf 30 Personen herab, deren Namen dann die Spruchliste für die Sitzungsperiode des Schwurgerichts bilden.

Die Kommission hat diese Vorschläge des Entwurfs nur in wenigen Punkten abgeändert. Von verschiedenen Seiten wurde zwar anheimgegeben, zur Ersparung von Arbeitskräften die Zahl der Geschworenen auf acht herabzusetzen, da nicht ersichtlich sei, warum gerade die Zahl zwölf erforderlich sein solle. Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch in Uebereinstimmung mit den Bundesregierungen die in den Staaten des Kontinents überall angenommene und durch eine lange Gewohnheit eingebürgerte Zahl von zwölf Geschworenen fest. Mit einer Herabsetzung um vier Personen sei nicht viel gewonnen. Andererseits könne dadurch aber das den Geschworenen bisher entgegen gebrachte Vertrauen möglicherweise geschwächt und die Bedeutung des Schwurgerichts vermindert werden.

Die von der Kommission beschlossenen Behinderungsgründe für die Berufung zum Schöffenamt wurden aus den früher bereits angeführten Gründen hier nicht in allen Beziehungen für anwendbar gehalten; insbesondere glaubte man den unbedingten Ausschluß von Reichs- und Staatsbeamten für die in großer Anzahl fungirenden Geschworenen nicht rechtfertigen zu können. Man beschränkte sich daher in §. 66. darauf, die dort namentlich aufgeführten Beamten auszuschließen und es im Uebrigen der Landesgesetzgebung zu überlassen, weitere Kategorien höherer Verwaltungsbeamte für nicht berufungsfähig zu erklären.

Die Bestimmung des Entwurfs, nach welcher der Vorsitzende des Landgerichts aus der Zahl von 48 ausgeloosten Geschworenen 30 Personen als Hauptgeschworene für die Sitzungsperiode auswählen soll, hielt man aus auf der Hand liegenden Gründen für bedenklich, strich daher diese Befugniß und bestimmte im §. 72., daß in öffentlicher Sitzung des Landgerichts nur 30 Hauptgeschworene auszuloosen und auf die Spruchliste zu setzen sind.

In Konsequenz dieses Beschlusses sollen dann an die Stelle wegfallender Geschworenen andere Geschworene nicht, wie der Entwurf vorschlug, vom Vorsitzenden aus der Dienstliste ernannt, sondern durch Ausloosung aus der Jahresliste bestimmt werden.

Die Beschlüsse der Kommission in Betreff der Kompetenz der Schwurgerichte sind schon an anderer Stelle erörtert.

Sechster Titel. Kammern für Handelssachen.

Die Beschlüsse der Kommission, nach welchen die im Entwurf vorgeschlagenen Handelsgerichte durch bei den Landgerichten zu errichtende Kammern für Handelssachen ersetzt werden, sind zum §. 1. erläutert.

Es ist dort auch schon darauf hingewiesen, aus welchen Gründen die Kompetenz der Kammern für Handelssachen eingeschränkt ist: auf Geschäfte, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte sind (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs). Die von der Kommission beschlossene Erweiterung der Kompetenz der Handelskammern in Betreff der Ansprüche aus Rechtsgeschäften, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen, bedarf nach den inzwischen erlassenen Reichsgesetzen in Betreff dieser Rechtsmaterie keiner weiteren Begründung. Die Zusammensetzung der Handelskammern weicht nicht wesentlich von derjenigen der Handelsgerichte des Entwurfs ab.

Die Bestimmungen der §§. 83. bis 84d. der Beschlüsse der Kommission verfolgen den Zweck, kostspielige und weitläufige Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Handelskammern gegenüber den Civilkammern der Landgerichte abzuschneiden. Es wird keines nähern Nachweises bedürfen, daß sie geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen, und erblickt die Kommission in denselben einen wesentlichen Vorzug vor den Bestimmungen des Entwurfs über die Handelsgerichte.

Siebenter Titel. Oberlandesgerichte.

Abgesehen von den Beschlüssen über die Bildung der Senate und die Vertheilung der Geschäfte an dieselben ist der Titel über die Oberlandesgerichte im Wesentlichen unverändert aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen.

Nach dem ursprünglichen Entwurf war gegen die Urtheile der Schöffengerichte Berufung nicht gegeben und waren daher die Oberlandesgerichte für die Revision gegen Urtheile der Schöffengerichte zuständig. Nachdem in Uebereinstimmung mit dem Verlangen der Regierungen in zweiter Lesung die Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte an die Strafkammern sowohl der Staatsanwaltschaft als den Beschuldigten zugestanden war, entstand die Frage, ob es erforderlich sei, eine Revision gegen die in der Berufungsinstanz von den Strafkammern ergangenen Urtheile einzuführen. Die Kommission entschied unter Befürwortung der Vertreter des Bundesraths diese Frage im bejahenden Sinne. Die Schöffengerichte haben über verschiedene nach den Landesgesetzen strafbare Handlungen zu urtheilen. Das Interesse einer gleichmäßigen Handhabung der Rechtsordnung innerhalb der Einzelstaaten erfordert daher die Möglichkeit einer Korrektur landgerichtlicher Urtheile in der Berufungsinstanz in Betreff der Auslegung der Gesetze nicht minder, als der Urtheile der Landgerichte in erster Instanz. Es wurden in der Kommission verschiedene Beispiele angeführt, wie ohne dies Rechtsmittel in wichtigen Rechtsfragen Gerichte zweiter Instanz dauernd eine abweichende Rechtsauslegung festhalten, so daß eine in einem Landgerichtsbezirk zur Bestrafung gelangende Handlung in dem anderen Landgerichtsbezirk ohne dies Rechtsmittel der Revision straflos bleiben würde. Die Kommission trug daher um so weniger Bedenken, in dieser Beziehung den Beschlüssen der Regierungen entgegen zu kommen, als durchschlagende sachliche Gründe gegen die Zulassung der Revision in diesem Falle nicht vorliegen.

Achter Titel. Reichsgericht.

Der Sitz des Reichsgerichts soll nach dem Entwurf mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Die Kommission hielt die Ausschließung des Reichstages bei Entscheidung dieser Frage für nicht motivirt und überließ die Bestimmung des Sitzes des Reichsgerichts daher dem Gesetz.

Die Wahl des Sitzes des höchsten deutschen Gerichtshofs — so wurde ausgeführt — habe namentlich in einem Bundesstaat keineswegs eine vorzugsweise administrative Bedeutung. Es kommen dabei auch so wichtige politische und nationale Rücksichten in Betracht, daß die Vertretung der Nation mitwirken müsse. Die im Bundesrath vertretenen Regierungen haben naturgemäß bei Beurtheilung dieser Frage auch partikulare und sonderstaatliche Interessen geltend zu machen. Gerade die Mitwirkung des Reichstags sichere der Reichsregierung die Erledigung derselben aus ausschließlich nationalen Gesichtspunkten. Wenn Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths den Sitz des Reichsgerichts bestimmen könne, so werde sie auch in Zukunft den Sitz desselben an einen anderen Ort verlegen dürfen, was doch ohne Zustimmung des Reichstags aus nahe liegenden Gründen noch weniger zulässig erscheine.

In der Kommission wurde zwar der Gedanke angeregt, ob es möglich und rathsam sei, den Sitz des Reichsgerichts schon in diesem Gesetz festzustellen. Man hielt jedoch in keinem Falle die Kommission berufen, hierbei die Initiative zu ergreifen und hielt es für richtiger, Vorschläge des Bundesraths oder aus dem Reichstage abzuwarten.

Die Modifikationen der §§. 99—100. über die Fähigkeit, zum Mitgliede des Reichsgerichts ernannt zu werden, sind lediglich redaktioneller Natur nach Maßgabe der Beschlüsse der Kommission zum Titel über das Richteramt.

Die Beschlüsse in Betreff der Ernennung der Präsidenten und der Vorsitzenden der Senate, der Geschäftsvertheilung, der Bildung der Senate und der Zuziehung von Hülfsrichtern sind schon früher erläutert.

Die in den §§. 106—107. geordnete Zuständigkeit des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen wurde im Uebrigen von der Kommission unverändert angenommen, nur wurde der Schlußsatz des §. 107. gestrichen.

Bei näherer Prüfung stellte sich nämlich heraus, daß in der Strafprozeßordnung Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte überhaupt nicht gegeben sind. Nach den Motiven zum §. 107. des Gerichtsverfassungsgesetzes und zum §. 298. der Strafprozeßordnung scheint es zwar, als wenn eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte über ein Ablehnungsgesuch und über ein Restitutionsgesuch gegen Versäumung der Rechtsmittelfrist gegeben werden soll. Diese Annahme der Motive erwies sich aber als irrig, und jedenfalls war die Kommission der Ansicht, daß es materiell nicht zweckmäßig sei, in diesen beiden Fällen eine Beschwerde zu gewähren, während eine solche bei viel häufigeren und wichtigeren Entscheidungen der Oberlandesgerichte nicht stattfindet.

Die Vertreter der Bundesregierungen widersprachen der beantragten Streichung nicht, erklärten vielmehr ihre persönliche Uebereinstimmung mit der Auffassung der Kommission.

Nach §. 107. ist das Reichsgericht zur Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in Fällen des gegen Kaiser und Reich gerichteten Hochverraths und Landesverraths berufen. Es lag in der Kommission ein Antrag vor, die Untersuchung und Aburtheilung dieser Verbrechen einem Reichsschwurgericht zu übertragen, dessen 80 Geschworene aus den Mitgliedern des Deutschen Reichstags ausgeloost werden sollten. Die Antragsteller hoben hervor, daß man aus prinzipiellen Gründen für die Aburtheilung der in Frage stehenden schweren politischen Vergehen nur ein Schwurgericht berufen dürfe. Wenn gegen die Ausdehnung der Kompetenz des Schwurgerichts auf alle politischen Verbrechen eingewendet worden sei, daß man den Geschworenen eines kleinen Staats die Aburtheilung solcher Verbrechen, namentlich wenn das Reichsinteresse in Frage stehe, nicht überlassen könne, so sei dieses Bedenken durch den Vorschlag der Schaffung eines Reichsschwurgerichts beseitigt. Frage man Bedenken, die Geschworenen aus den Mitgliedern des deutschen Reichstags zu bilden, so möge man den eventuellen Antrag, nach welchem die Geschworenen aus der Vorschlagsliste eines Landgerichtsbezirks, in welchem das Reichsgericht seinen Sitz habe, gebildet werden solle, annehmen.

Die Vertreter des Bundesraths verhielten sich gegen diesen Vorschlag durchaus negirend. Das aus Mitgliedern des Reichstages bestehende Reichsschwurgericht werde ein rein politisches Institut werden und werde in die Rechtspflege die hiervon fern zu haltende Politik gesetzlich einführen. Der eventuelle Vorschlag sei praktisch unausführbar und höchst bedenklich. Nach demselben könnten die Geschworenen aus Bezirken berufen werden, in denen vielleicht der Wunsch nach Losreißung vom Reiche oder doch einer Schwächung desselben bestehe und für die Hochverräther Sympathien aus diesem Grunde vorhanden seien. Wolle man aber aus dem ganzen Gebiet des Reichs Geschworene stellen, so werde man zu einer Komposition der Geschworenenbank gelangen, die mit dem Geist des Instituts völlig unvereinbar sei. Die Hauptsache aber bleibe, daß das Reichsgericht für die fraglichen Delikte die beste Judikatur sei. Man müsse das Vertrauen haben, daß es in Deutschland keine tüchtigeren und unparteiischeren Richter gebe als die Mitglieder des Reichsgerichts.

Diesen Anschauungen trat die überwiegende Mehrheit der Commission bei. Auch sie hielt für die höchsten Staatsverbrechen gegen das Reich in dem gegenwärtigen Stadium geschichtlicher Entwickelung das Reichsgericht für das zweckmäßigste Forum, neben welchem weder ein Bedürfniß noch die Möglichkeit für die Bildung eines Geschworenenkollegiums vorhanden sei. Der Reichstag sei berufen, Politik zu treiben, die politischen Parteien des Landes zu vertreten, keine Schule für Geschworene. In dem einen Reichstag werde die eine politische Partei, in dem anderen die andere politische Partei die Mehrheit haben. Die Ausloosung könne sogar der Minderheit die Mehrheit im Schwurgericht geben. Der eventuelle Vorschlag der Lokalisirung der Geschworenen aus der Liste eines landgerichtlichen Bezirks durch Wahl des Reichsgerichts enthalte sogar eine unstatthafte Beeinflussung. Ein Senat von 14 Richtern des Reichsgerichts biete die höchsten Garantieen. Das Geschworenengericht solle gerade ein Gegengewicht sein, das den Einzelnen gegen die Omnipotenz des Staats, wie sich solche in den Majoritäten eines Volksparlaments geltend mache, in Schutz nehme. Es müsse vom Parlament und allgemeiner Volksvertretung fern gehalten werden, und aus selbständigen Kommunalverbänden hervorgehen. Die Idee eines Reichsschwurgerichts verstehe man im Vaterlande des Geschworeneninstituts gar nicht; sie sei in Frankreich entstanden als ein Ausfluß des Prinzips der Volkssouveränität, wonach das Schwurgericht thatsächlich nur eine Kommission einer politischen Körperschaft sei. In der Schweiz sei zwar die Aburtheilung der Verbrechen gegen den Bund den eidgenössischen Geschworenen übertragen. Dies sei indeß zu einer Zeit geschehen, wo das Bundesgericht nur eine enge Kompetenz und eine lockere und mangelhafte Organisation gehabt habe. Es sei sehr zu bezweifeln, daß man selbst in der Schweiz nach der heutigen Organisation des Bundesgerichts den komplizirten Apparat der eidgenössischen Geschworenen einführen würde.

Ein weiterer Antrag derselben Antragsteller wollte dem Kaiser des Deutschen Reichs das Recht der Begnadigung

für die vom Reichsgericht erkannten Strafen übertragen. Es sei unzulässig — führten die Antragsteller aus — bei Verbrechen gegen das Reich dies Recht den Landesherren zu belassen, in deren Ländern das Verbrechen begangen. Das Gesetz habe hier eine unbedingt auszufüllende Lücke. Unter Umständen könnten dadurch auch praktische Unzuträglichkeiten und selbst Gefahren entstehen. Theoretisch erscheine es unstatthaft, die Sicherstellung der höchsten Souveränität des Reichs in die Hand eines Einzelstaates zu legen. Auch der Verurtheilte habe ein Recht auf gesetzliche Regelung dieser Frage.

Die Vertreter des Bundesraths waren nicht in der Lage, sich materiell erklären zu können, da nach der Ansicht der verbündeten Regierungen die Entscheidung der Frage nicht bei Gelegenheit der Gerichtsverfassung zu treffen sei. Ohne Eingehen auf schwierige bestrittene Materien des Reichsstaatsrechtes sei eine Antwort auf den Vorschlag, der ohnehin nur einen Theil des Gegenstandes regele, nicht möglich; jedenfalls gehöre die Frage nicht in das Gerichtsverfassungsgesetz, aber auch nicht in die Strafprozeßordnung, da letztere das Begnadigungsrecht nicht ordne, sondern voraussetze.

Einige Kommissionsmitglieder waren der Ansicht, daß das Begnadigungsrecht, ein Ausfluß der Souveränität, nicht dem Kaiser allein, sondern der Gesammtheit der verbündeten Regierungen zustehe, eine Ansicht, welche jedoch auch von Gegnern des Antrages bestritten wurde, da das Begnadigungsrecht demjenigen zustehe, welchem die Ausübung der Souveränität gebühre. In Elsaß-Lothringen übe demgemäß der Kaiser allein das Begnadigungsrecht. Nach §. 409. der Strafprozeßordnung dürfe die vom Reichsgericht erkannte Todesstrafe nur nach eingeholter Entschließung des Kaisers vollstreckt werden, es sei also dort dem Kaiser bereits das Begnadigungsrecht im Prinzip übertragen.

Verschiedene Kommissionsmitglieder billigten den Antrag sachlich, waren jedoch der Ansicht, daß die betreffende Bestimmung nicht in dieses Gesetz, sondern in die Strafprozeßordnung gehöre, da sie sich auf den Strafvollzug beziehe.

Schließlich wurde der Antrag zwar angenommen, jedoch demnächst beschlossen, die betreffende Bestimmung in die Strafprozeßordnung aufzunehmen.

Einige Kommissionsmitglieder hielten es im Interesse einer guten Rechtspflege für nothwendig, daß das Reichsgericht besondere ständige Abtheilungen für die Strafrechtspflege, sowie für jedes, der reichsgerichtlichen Zuständigkeit unterliegende, größere Rechtsgebiet (preußisches Landrecht, französisches Recht, gemeines Recht) erhalte und stellten dem entsprechende Anträge. Sie führten aus, daß eine gute Rechtssprechung nur durch eine solche Einrichtung gesichert werden könne. Man dürfe nicht erwarten, daß, so lange ein deutsches Civilrecht nicht vorhanden sei, alle Mitglieder des Reichsgerichts die erforderliche Vorbildung und Tüchtigkeit besäßen, in allen drei Hauptrechtsgebieten Recht zu sprechen. Die Richter dürfen nicht gezwungen werden, eine Thätigkeit auszuüben, der sie vielleicht nach ihrer eigenen Meinung nicht gewachsen seien. Im höchsten Gericht werden regelmäßig nur in einem bestimmten Rechtsgebiet bereits praktisch bewährte Männer sitzen. Man könne nicht annehmen, daß diese in späteren Jahren sich noch in ein ihnen bis dahin ganz fremdes Rechtsleben hineinarbeiten werden. Einen Richter des gemeinen Rechts in einen Senat, an welchen hauptsächlich Rechtsfälle aus dem französischen Recht gelangen, versetzen, hieße gewissermaßen seine richterliche Persönlichkeit vernichten. Treffe man hier keine Abhülfe, so werde es schwer sein, für das Reichsgericht die geeigneten und zum Eintritt geneigten Kräfte zu finden. Diese Schwierigkeit sei schon bei Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts hervorgetreten. Schon die Vereinigung des preußischen Obertribunals mit dem Oberappellationsgericht habe vielfache Bedenken hervorgerufen. Diese müssen sich aber verdoppeln, wenn es sich um das Durcheinanderwerfen der Richter dreier großer Rechtsgebiete handle. Diese Rechtsgebiete bestehen einmal und könnten nicht ignorirt werden. Die künstliche und fingirte Einheit des Reichsgerichts schaffe kein einheitliches Recht, gefährde aber die richtige Anwendung des bestehenden verschiedenen Rechts.

Sowohl die Vertreter der Bundesregierungen als die Mehrheit der Kommission ließen diese Gründe nicht gelten. Schon jetzt entscheide das Reichsoberhandelsgericht in zahlreichen Fällen landrechtliche, gemeinrechtliche und französischrechtliche Fragen. Die Einwirkung der verschiedenen Rechtssysteme aufeinander sei von höchstem Nutzen für die Ausbildung auch der einzelnen Rechte. Der Antrag führe in seinen Konsequenzen zu mehreren selbständigen höchsten Reichsgerichten. Er verhüte auch in keiner Weise, daß Mitglieder des höchsten Gerichts über Rechtsmaterien mit entscheiden müssen, in denen sie nicht von Hause aus bewandert seien. Mache man drei besondere Abtheilungen für die einzelnen Rechtsgebiete, so sei nicht abzusehen, warum man nicht noch weiter gehe und auch beispielsweise für das bayerische, württembergische und sächsische Recht besondere Senate konstruire. Freilich werde man bei der Vertheilung der Richter in die einzelnen Senate auf ihre besondere Befähigung und Erfahrung in den einzelnen Rechtsgebieten thunlichst Rücksicht nehmen. Die einzelnen Richter nur zu Mitgliedern bestimmter Abtheilungen für einzelne Rechtsgebiete zu erklären, sei nicht thunlich; ziehe man die Konsequenzen eines solchen Standpunktes, so dürfe man ein Reichsgericht nicht eher einrichten, als bis ein einheitliches Civilrecht eingeführt worden. Gewisse Schwierigkeiten sollten nicht verkannt werden; sie müssen jedoch und können überwunden werden, wie der Vorgang des preußischen Obertribunals und auch des Reichsoberhandelsgerichts es zur Genüge beweise. Ohnehin bestehe zwischen Landrecht und dem gemeinem Recht keineswegs eine solche Entfremdung, wie sie behauptet worden. Verschiedene Rechtssysteme werden durch den Nationalgeist modifizirt und einander genähert. Tüchtige, noch nicht verknöcherte Juristen werden bei guter allgemeiner Vorbildung wohl im Stande sein, sich auch ein Rechtssystem anzueignen, welches ihnen bisher fremd gewesen sei. Die Handhabung des Civilrechts und des Strafrechts systematisch zu trennen, dafür liege nicht der mindeste Grund vor; im Gegentheil empfehle es sich, wie bei den Gerichten unterer Ordnung, so auch beim Reichsgericht einen Wechsel in den Straf- und Civilsenaten eintreten zu lassen. Die Fähigkeit der deutschen Richter, sich in ein neues Recht einzuleben, sei durch die günstige Erfahrung bei der Anwendung der Reichsgesetze in der Rechtssprechung dargethan. Obwohl die höchsten Landesgerichte von ganz verschiedenen Standpunkten ausgegangen, sei man doch allgemein zu einer sachgemäßen und sinnentsprechenden Auslegung der Reichsgesetze gelangt. Während der Uebergangszeit werde man bei den Anstellungen sorgfältig darauf Bedacht nehmen müssen, Männer auszuwählen, welche befähigt seien, auch ohne der behaupteten Oberflächlichkeit zu verfallen, sich in neue Verhältnisse einzuleben. Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß es nicht so schwierig sei, solche Richter zu finden. Das Reichsgericht, welches berufen sei, demnächst der höchste Repräsentant des einheitlichen deutschen Rechts zu sein, dürfe nicht von vornherein in der Anlage verdorben und in einzelnen Abtheilungen zersplittert werden.

Bei der Abstimmung vereinigte der Antrag nur wenige Stimmen auf sich.

Neunter Titel. Staatsanwaltschaft.

Der Entwurf giebt für die Staatsanwaltschaft nur die allgemeinen Grundzüge, bestimmt die Gerichte, bei welchen Staatsanwälte fungiren, sowie die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft, ordnet die Vertretung der-

selben, regelt das Subordinationsverhältniß und giebt nur über Qualifikation und Anstellung des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte bestimmte Vorschriften. Im Uebrigen wird die Organisation der Staatsanwaltschaft lediglich den Einzelstaaten überlassen.

Zur Zeit ist die Organisation der Staatsanwaltschaft in den Einzelstaaten eine verschiedene. Nicht minder ist dies in Betreff der Geschäfte der Staatsanwaltschaft der Fall. Der Vollzug der erkannten Strafen, die Beaufsichtigung des Gefängnißwesens, die Geschäfte der Justizverwaltung, die Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen Handhabung derselben bei den unteren Gerichten, die Dienstaufsicht über die unteren Richter, Anwälte und die Gerichtsbeamten sind in einzelnen deutschen Ländern der Staatsanwaltschaft ganz oder theilweise übertragen, während sie in anderen den Gerichten oder anderen Organen zustehen. Soweit nicht dies Gesetz und die Civil- und Strafprozeßordnung hierüber anders verfügen, wird es bei den bestehenden Einrichtungen in den Einzelstaaten lediglich sein Bewenden behalten. Auch die Kommission hat nicht den Versuch gemacht, die Kompetenz der Staatsanwaltschaft durchgreifend zu regeln, weil diese Regelung theilweise außer den Grenzen der vorliegenden Gesetzgebung liegt und mit dem Verwaltungsrecht der Einzelstaaten eng verwachsen ist.

Dagegen wurde in erster Lesung beschlossen, das in einzelnen deutschen Staaten, insbesondere in Oldenburg und in dem früheren Königreich Hannover, zur Geltung gelangte System, nach welchem die Staatsanwälte bei den Landgerichten richterliche Beamte sind, welche die Vertretung der Staatsanwaltschaft kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrags ausüben, in die deutsche Gesetzgebung aufzunehmen. Die desfallsigen Beschlüsse finden sich in den §§. 121a. bis 121d. der Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung. Die Vertheidiger dieses Systems hoben hervor, daß sich dasselbe in den genannten Ländern wohl bewährt habe und insbesondere den Staatsanwälten den Charakter richterlicher Objektivität und innerlicher Unabhängigkeit mehr sichere als das entgegengesetzte System, welches die Staatsanwälte zu reinen Verwaltungsbeamten mache und eine besondere Staatsanwaltskarriere etablire. Rechtskunde und Befähigung zum Richteramt seien unbestritten für die Staatsanwälte bei den Landgerichten erforderlich. Blieben dieselben aber in der richterlichen Karriere, ohne freilich, solange sie die Geschäfte der Staatsanwaltschaft ausüben, als Richter thätig zu sein, könnten sie jederzeit den ertheilten Auftrag zurückgeben, beziehungsweise nach Zurückziehung des Auftrages wieder als Richter in Thätigkeit treten, so werde einestheils ihre Auffassung eher den objektiven richterlichen Charakter behalten, anderntheils aber werde ihre Stellung den Vorgesetzten gegenüber eine gesichertere sein. Dies schließe keineswegs aus und es solle auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Organisation der Staatsanwaltschaft von oben herab eine einheitliche sei und jeder Staatsanwalt in Betreff seiner Funktionen unbedingt an die Weisungen der Vorgesetzten gebunden bliebe. Das Vertrauen zu der Staatsanwaltschaft werde durch diese Einrichtung wachsen, das Publikum werde die Staatsanwälte nicht mehr als willenlose Werkzeuge der Regierung ansehen, und sich so die Würde der ganzen Institution erhöhen. Vielleicht sei es dieser Einrichtung zuzuschreiben, daß in dem Geltungsbereiche derselben irgend ein Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft sich nicht gezeigt habe.

Die Vertreter der Bundesregierungen widersetzten sich zwar nicht allgemein und grundsätzlich diesen Anschauungen, wollten jedoch die gesammte Organisation der Staatsanwaltschaft den einzelnen Staaten überlassen, glaubten auch, daß sich ein Bedürfniß für diese Einrichtung nicht gezeigt habe und daß etwaige Beschwerden gegen die bisherige Handhabung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte auf anderen Gebieten liegen. Die Staatsanwälte seien und müßten Verwaltungsbeamte sein, welche nach den Anweisungen ihrer Vorgesetzten handeln. Es sei daher jedenfalls nicht richtig, kategorisch vorzuschreiben, daß zu diesen Funktionen nur Richter berufen werden könnten.

Verschiedene Kommissionsmitglieder hielten die gestellten Anträge sogar mit dem Wesen der Staatsanwaltschaft für unverträglich. Der einzelne Staatsanwalt habe nicht das Recht der eigenen Sachprüfung. Man gebe sich einer Täuschung hin, wenn man glaube, eine Garantie für eine unabhängige Beurtheilung von Strafsachen in der Möglichkeit des Rücktritts in die Richterstellung zu finden. Mit dem Rücktritt werde der Verlust einer Zulage verbunden sein, und es sei der Regierung in die Hand gegeben, den Staatsanwalt an ein beliebiges Gericht zu versetzen. Die Parteistellung des Staatsanwalts werde verwischt werden; man wisse nicht, ob der Staatsanwalt nur einem richterlichen, oder auch einem anderen Disziplinargesetz und Disziplinar-Verfahren unterstellt werden solle. Man dürfe die durch Beschlüsse zur Strafprozeßordnung schon einigermaßen konfundirte Stellung des Staatsanwalts nicht noch unklarer machen. Für die Thätigkeit des Staatsanwalts sei die richterliche Thätigkeit nicht immer die entsprechende Vorbildung. Auch möge es für den Richterstand nicht gerade wünschenswerth sein, wenn beim Rücktritt der Staatsanwälte in denselben allzu viel staatsanwaltschaftliche Gewohnheiten und Auffassungen eindringen.

In zweiter Lesung befürworteten die Vertreter des Bundesrathes auf Grund der Beschlüsse des letzteren die Aufgabe der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse. Nach näherer Erwägung seien dieselben nicht durchführbar. Verschiedene Regierungen haben die Streichung dringend empfohlen. In manchen Staaten und Landestheilen sei das Material zur Besetzung der Stellen nicht vorhanden, insbesondere wenn an dem Erforderniß einer vorausgehenden zweijährigen richterlichen Thätigkeit festgehalten werde. Durchgreifende Gründe, die Auswahl der Staatsanwälte auf Richter mit zweijähriger richterlicher Funktion zu beschränken, liegen nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, warum befähigte Verwaltungsbeamte oder in einem Ministerium angestellte Beamte nicht als Staatsanwälte verwendet werden sollten. Selbständig könnten einmal ihrer Natur nach die Staatsanwälte nicht sein.

Auch aus der Kommission wurde wiederholt betont, daß man die durch Reichsgesetz doch nicht systematisch zu erschöpfende Organisation der Staatsanwaltschaft den Landesgesetzen überlassen könne. Die deutsche Strafprozeß-Ordnung könne mit jedem System der Staatsanwaltschaft gehandhabt werden. Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten kämen eine Menge Rücksichten hierbei in Betracht, welche sich der einheitlichen Regelung für das Reich entziehen.

Diese Anschauungen gewannen angesichts der Haltung der Bundesregierungen sodann die Mehrheit, nachdem dafür geltend gemacht war, daß das in erster Lesung beschlossene System denjenigen Ländern, welche es beizubehalten wünschen, nicht entzogen werde, es vielmehr allen Einzelstaaten freistehe, dasselbe anzunehmen, wenn es für durchführbar erachtet werde.

Dagegen wurde auch in zweiter Lesung der §. 122a. der Beschlüsse der Kommission trotz des Widerspruchs der Bundesregierungen aufrecht erhalten. Durch den ersten Satz desselben soll die in einzelnen deutschen Staaten noch bestehende Einrichtung, nach welcher Staatsanwälte auch während der Dauer ihres Amts an richterlichen Geschäften theilnehmen, ausgeschlossen werden, während der zweite Satz die Führung der Dienstaufsicht über Richter durch die Staatsanwälte für unzuläßig erklärt. Diese Dienstaufsicht steht den Staatsanwälten in einzelnen deutschen Staaten und Landestheilen, insbesondere über die unteren Richter, namentlich die Einzelrichter, in mehr oder

minderer Ausdehnung zu. Die Kommission hielt dies mit der Stellung des Staatsanwalts zum Richter, insbesondere mit der richterlichen Unabhängigkeit für so unvereinbar, daß die dafür angeführten praktischen Rücksichten nicht in Betracht kommen könnten. Auch müsse diese Frage gleichmäßig für Deutschland entschieden werden, da sie nicht die Organisation der Staatsanwaltschaft, sondern die Stellung des Richters beziele.

Ein in der Kommission gestellter Antrag verlangte auch für die Staatsanwälte bei Amtsgerichten und den Schöffengerichten (Amtsanwälte) richterliche Qualifikation, indem die Antragsteller aus ihrer Erfahrung behaupteten, daß für diese Funktion Polizeibeamte oder Subalternbeamte sich nicht eignen. Der Antrag fand jedoch sowohl wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Durchführung, als weil er ohne die Beauftragung von Einzelrichtern oder jüngeren Gerichtsbeamten mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft undurchführbar, letzteres aber an sich nicht wünschenswerth sei, keinen Beifall bei der Mehrheit der Kommission.

Ueber das Verhältniß der Staatsanwälte zu ihren Vorgesetzten war im Allgemeinen in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit. Allseitig wurde die Nothwendigkeit einer unbedingten Befolgung dienstlicher Anweisungen anerkannt. Von diesem Grundsatz wurde jedoch zum §. 118. eine Ausnahme beschlossen, nach welcher die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Ausführungen und bei Anträgen nach dem Schluß der Beweisaufnahme an die dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden sind. Man ging davon aus, daß die Erhebung einer Anklage, sowie die Instruktion des Prozesses, die Herbeischaffung von Beweismitteln allerdings nach den Anweisungen der Vorgesetzten geschehen könne und müsse, daß aber naturgemäß die Prüfung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der daraus herzuleitenden Konsequenzen in Bezug auf die Schuldfrage und das Strafmaß höheren Anweisungen nicht unterworfen werden könne. Hier könne und müsse die persönliche Ueberzeugung des Staatsanwalts um so mehr entscheiden, als das Gericht ja an die gestellten Anträge und die geäußerten Ansichten nicht gebunden sei. Der Vorgesetzte könne nicht wissen, wie der Prozeß verlaufe. Die Würde der Staatsanwaltschaft und das Vertrauen zu derselben werde gefährdet werden, wenn in der bezeichneten Richtung der Vertreter derselben seiner persönlichen Ueberzeugung nicht folgen dürfe. In der Praxis werde es auch so gehandhabt, und es empfehle sich, diese Praxis ausdrücklich zu legalisiren.

Sowohl die Vertreter der Bundesregierungen als ein erheblicher Theil der Kommissionsmitglieder bekämpften die Richtigkeit dieser Ausführungen. Der Staatsanwalt handle stets als Organ seiner Vorgesetzten. Seine persönliche Auffassung von Rechts- und Thatfragen komme da, wo er als Beamter handle, nicht in Betracht. Es werde zwar selten dem Staatsanwalt in Bezug auf seine Ausführungen und Anträge nach der Beweisaufnahme eine bestimmte Anweisung ertheilt werden. Geschehe dies aber in einzelnen Fällen dennoch, so müsse sie befolgt werden. Der Entwurf beruhe auf dem Legalitätsprinzip, nach welchem die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, jede Handlung, welche sich nach den Gesetzen als strafbar darstellt, zu verfolgen. Dabei sei die Staatsanwaltschaft als solche auf ihre Ueberzeugung angewiesen, aber nicht auf die persönliche Ueberzeugung des einzelnen Mannes. Die Staatsanwaltschaft als eine hierarchisch gegliederte Behörde sei als eine Einheit aufzufassen, innerhalb deren für den Untergebenen in allen einzelnen Beziehungen die Ansicht des Vorgesetzten bindend sein müsse. Im französischen Civilprozeß möge der Antrag seine Berechtigung haben, da dort der Staatsanwalt als Vertreter fiskalischer Interessen (Partie principale) einen Antrag stelle und sodann erkläre, daß er persönlich den Antrag aus diesen und jenen Gründen nicht für berechtigt halte. Dies folge aus der Doppelstellung des Staatsanwalts in diesem Prozesse. Im Strafverfahren sei aber eine solche Einrichtung undenkbar. Die Absicht, den Staatsanwalt vor Konflikten mit seiner eigenen persönlichen Meinung zu bewahren, werde doch nicht erreicht, da auch die Erhebung der Klage selbst gegen die Meinung des Staatsanwalts befohlen werden könne. Wenn die Erhebung der Anklage der individuellen Meinung des Staatsanwalts zuwiderlaufe, so sei es eigenthümlich, ihm in der Hauptverhandlung die Geltendmachung seiner abweichenden Meinung zu gestatten, vielleicht ohne daß die Sachlage sich geändert habe. Auch in der französischen Gesetzgebung finde sich der Satz nicht, er habe sich vielmehr nur in der französischen Doktrin herausgebildet. Selbstverständlich sei der Antrag insoweit, als der Staatsanwalt durch keine Anweisung gebunden werden könne bezüglich der Darstellung der thatsächlichen Ergebnisse der mündlichen Verhandlung. Dem Staatsanwalt könne aber nicht gestattet werden, eine andere rechtliche Ansicht geltend zu machen, als von den Vorgesetzten ihm aufgegeben worden. Insoweit der Antrag selbstverständlich sei, bedürfe er keiner formulirten Aufnahme, insoweit er darüber hinausgehe, sei er vom Uebel.

Hierauf wurde erwidert, daß, wenn der Satz sich aus der Doktrin herausgebildet habe, diese Doktrin auf einer praktischen Nothwendigkeit beruhe und gerade dies spreche am meisten für den Antrag. In der hannoverschen Prozeßordnung vom Jahre 1852 sei eine ähnliche Bestimmung aufgenommen, ohne daß aus derselben Unzuträglichkeiten hervorgegangen. Werde eine ähnliche Vorschrift in das Gesetz aufgenommen, so werde der Vorgesetzte bei seinen Anweisungen vorsichtiger sein und sich vorher der Stellung des Untergebenen versichern. Der Antrag beziehe sich nur auf die Begründung der in Gemäßheit des §. 217. der Strafprozeßordnung einzubringenden Anträge. Das Gericht könne den Prozeß auch ohne diese Anträge, welche nur als Anheimgabe aufzufassen, und ohne die persönliche Befürwortung derselben durch den Staatsanwalt entsprechend den Ansichten der Vorgesetzten desselben erledigen. Es könne nur darauf ankommen, daß der Staatsanwalt den Anschauungen seiner Vorgesetzten entsprechend die Sache korrekt der richterlichen Entscheidung unterbreite. Durch die vorgeschlagene Bestimmung werde daher der Staatsanwalt nicht zum dominus litis in der Hauptverhandlung; er könne den Prozeß nicht aufgeben oder die Anklage fallen lassen. Irgend ein durchgreifender Grundsatz in der Organisation der Staatsanwaltschaft werde daher nicht verletzt.

Aus diesen Erwägungen hielt die Mehrheit der Kommission den Beschluß erster Lesung aufrecht.

Der §. 123. des Entwurfs erklärt die Beamten der Polizei und des Sicherheitsdienstes zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, welche verpflichtet sind, den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten, überläßt jedoch die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, den Landesregierungen. Man erwog in der Kommission mehrfach, ob es nothwendig und ausführbar sei, die Beamten der richterlichen Polizei näher zu charakterisiren. Alle in den einzelnen Ländern mit polizeilichen Funktionen betrauten Staats- und Kommunalbeamten der Staatsanwaltschaft zu subordiniren, hielt man für bedenklich und mit den staatsrechtlichen Institutionen verschiedener Staaten unvereinbar. Es erschien daher unmöglich, alle diese Beamten generell für Beamte der Sicherheitspolizei zu erklären und an die Anweisungen der Staatsanwaltschaft zu binden. Andererseits führten eingehende Erwägungen in der Kommission zu der Ueberzeugung, daß es bei den ganz verschiedenartigen Verhältnissen in den Einzelstaaten unthunlich sei, aus der Gesammtheit der

mit dem Polizei- und Sicherheitsdienst betrauten Beamten bestimmte Kategorieen auszuwählen und dieselben ausschließlich mit der richterlichen Polizei zu betrauen. In dem Einzelstaat werde dies vielleicht möglich sein, in einem Bundesstaate müsse man davon absehen und die nähere Ausführung den Landesregierungen überlassen. Wie die Dinge in den meisten deutschen Staaten liegen, sei die Kreirung einer selbständigen, ausschließlich mit der Verfolgung von Vergehen und Verbrechen betrauten Polizei zu schwierig und zu kostspielig, wenigstens auf dem Lande und in den kleineren Städten. Die ganze Frage hänge so eng mit der Kommunalverfassung und der Einrichtung der Verwaltungsbehörden zusammen, daß man darauf verzichten müsse, weiter zu gehen, als der §. 123. des Entwurfs es vorschlage. Es wurde daher der §. 123. sowohl in erster als in zweiter Lesung unverändert angenommen.

Titel 9a. Rechtsanwaltschaft.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über die deutsche Rechtsanwaltschaft. Bestimmte Erklärungen des Bundesraths darüber, ob die Regelung der Rechtsanwaltschaft den Einzelstaaten überlassen oder demnächst wenigstens gleichmäßig für das Deutsche Reich zu bewirken, lagen nicht vor, wenn auch die Vertreter verschiedener Regierungen sich schon in erster Lesung in der Kommission für das letztere aussprachen.

Die Kommission stellte sich von vorn herein auf einen andern Standpunkt. Sie hielt eine deutsche Rechtsanwalts-Ordnung für ein unerläßliches Erforderniß und eine unabweisbare Konsequenz einer einheitlichen Gerichtsverfassung und einheitlicher Prozedur-Ordnungen. Nach ihrer Auffassung ist die Rechtsanwaltschaft ein eminent wesentliches Glied der Gerichtsverfassung, ihre reichsgesetzliche Regelung nicht minder nothwendig, als die irgend eines anderen Theiles der Gerichtsorganisation. Die Bestimmungen über den Anwaltszwang, über die Stellung und Thätigkeit des Anwalts im Civilprozeß, über Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, über die Zulassung zur Ausübung der Anwaltschaft und über die Handhabung der Disziplin sind nach der Ansicht der Kommission in gleichem Maße unentbehrlich, als dies für die deutschen Richter der Fall ist. Zur Zeit bestehen in Deutschland in allen diesen Beziehungen die größten Verschiedenheiten. Wollte man ein Bild entwerfen von den in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Einrichtungen, so würde man eine bunte Musterkarte aller Systeme und fast nur denkbaren Modifikationen derselben erhalten. Neben den strengsten Anforderungen in Bezug auf die Qualifikation in einigen Ländern bestehen in anderen sehr laxe Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Während in einigen Staaten die Anwaltschaft von der Advokatur getrennt ist, ist dies in den meisten Staaten nicht der Fall. Während die Rechtsanwaltschaft in verschiedenen Staaten, bezw. in einzelnen Provinzen desselben Staates auf der Konzession der Landes-Justizverwaltung beruht und in sofern eine geschlossene ist, besteht in anderen Staaten eine unbegrenzte Freiheit der Advokatur. Die Disziplin über die Anwälte wird hier durch Anwaltkammern in verschiedenen Gestaltungen und mit verschiedenem Verfahren, dort von den Gerichten gehandhabt. In einigen Staaten mit Freiheit der Advokatur ist das System der Lokalisirung, sei es für Anwälte und Advokaten, sei es nur für die Ersteren, durchgeführt; in anderen Staaten ist jeder Rechtsanwalt zur Prozeßführung bei allen Gerichten des Landes gleich den bei dem betreffenden Gerichte domizilirten Rechtsanwälten berechtigt. Hier eine gleichmäßige, den Anforderungen der deutschen Prozeßordnungen entsprechende Ordnung zu schaffen und dieselbe wenigstens in den Grundzügen gleichzeitig mit dem Gesetz über die Gerichtsverfassung ins Leben treten zu lassen, schien der Kommission unerläßlich.

Bei dem Mangel einer Vorlage hatte die Kommission sich zuerst über die dabei zur Anwendung zu bringenden Grundprinzipien zu verständigen, was bei den durch Wissenschaft und Praxis seit langer Zeit in Deutschland zu großer Klarheit gereiften meisten Fragen keine besonderen Schwierigkeiten verursachte.

Man war darüber einig, daß die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft dieselbe Vorbildung und dieselbe Prüfung bedinge, wie solche für Richter vorgeschrieben sind, hielt aber, so lange eine deutsche Prüfungsordnung und eine Central-Prüfungskommission für die deutschen Richter nicht besteht, ebensowenig als bei den Richtern die volle Freizügigkeit der Rechtsanwälte in Deutschland für durchführbar. Man könnte denjenigen Staaten, welche an die Ausbildung der Richter und folgeweise der Anwälte höhere Anforderungen als die von der Kommission beschlossenen Minimalanforderungen stellen, nicht zumuthen, auch alle Rechtsanwälte aus Staaten mit geringeren Anforderungen zuzulassen, während man es hier auch für unbedenklich hielt, den Justizverwaltungen das Recht einzuräumen, solchen Personen die Ausübung der Rechtsanwaltschaft auch im Inlande zu gestatten.

Die wesentlich aus dem französischen Recht entnommene, in einzelnen Landestheilen bestehende Unterscheidung zwischen Anwälten und Advokaten, nach welcher die ersteren die geschäftlichen, die letzteren die juristischen Träger der Prozesse sind, fand in der Kommission keinen Vertheidiger und auch die Vertreter Preußens sprachen sich gegen dieselbe aus. In den meisten deutschen Staaten besteht eine solche Gliederung der Rechtsanwaltschaft nicht; wo sie besteht, hat sie sich nicht bewährt. Man war daher nicht zweifelhaft, daß für alle Rechtsanwälte gleiche Befähigung, gleiche Rechte und Pflichten gefordert werden müßten. Hieraus wurde gefolgert, daß jedem zum Richteramt befähigten Deutschen in seinem Heimathsstaate grundsätzlich ein Recht auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zustehe, und daß die Landes-Justizverwaltung jedes Staates berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet sein müsse, denselben zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen.

Wesentliche Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten entstanden erst bei der Erörterung der Modalitäten und der Formen der Zulassung.

Von keiner Seite wurde zwar in der Kommission der Satz vertheidigt, daß jeder zum Richteramt Befähigte berechtigt sein solle, nach seiner freien Wahl ohne alle weiteren Formen sich bei jedem Gericht seines Heimathsstaats als Rechtsanwalt niederzulassen, wohl aber wurde den Wünschen verschiedener Anwaltskammern und Anwaltsvereine entsprechend dies Recht sowohl für die Niederlassung bei den Amtsgerichten als unter gewissen Bedingungen für die Niederlassung bei den Landgerichten gefordert.

Es wurde von keiner Seite bestritten, daß jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt innerhalb des Deutschen Reichs überall Vertheidigungen führen, als Rechtsbeistand auftreten und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung übernehmen dürfe. Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch an dem sogenannten Grundsatz der Lokalisirung fest und beschloß, daß die Zulassung stets bei einem bestimmten Gericht nachgesucht werden müsse und daß, sofern eine Vertretung durch Anwälte geboten, nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener und dort wohnhafter Anwalt die Vertretung übernehmen dürfe. Man ging davon aus, daß die Konstruktion des Civilprozesses, welche den Schwerpunkt ausschließlich in die mündliche Verhandlung legt, den Anwalt zum Träger des Prozesses macht, Anwaltszwang vorschreibt, für alle landgerichtlichen Prozesse nur auf diese Weise durchführbar sei. Die Kommission war hierbei in Uebereinstimmung mit den Vertretern derjenigen Regierungen, welche sich über die Frage äußerten, insbesondere mit dem preußischen Herrn Justizminister.

Die Wünsche des Anwaltsstandes weichen zwar hiervon vielfach ab und werden vielfache Erleichterungen und Modifikationen dieses Grundsatzes gefordert. Auch der deutsche Anwaltstag hat in seiner letzten Generalversammlung die Lokalisirung der Anwälte nur für einen ganzen Oberlandesgerichtsbezirk zulassen wollen.

Die Kommission hat aber, auch abgesehen von der Frage, welche Einrichtung am meisten dem Interesse des gesammten Anwaltsstandes entspricht, geglaubt, daß hier die Anforderungen einer guten Rechtspflege und das Interesse des rechtssuchenden Publikums maßgebend sein müßten. Auch aus denjenigen wenigen Ländern, in welchen eine Lokalisirung der Rechtsanwälte nicht besteht, wurden keineswegs durchweg günstige Erfahrungen bezeugt. Es wurde dargethan, daß die Zulassung der Rechtsanwälte zur Prozeßführung bei allen Gerichten vielfache Uebelstände mit sich geführt hat. Der Geschäftsgang ist dadurch erschwert, die Prozesse sind vertheuert und übermäßig in die Länge gezogen. Die Rechtsanwälte eines höheren Gerichts können nur, wenn sie am Sitz des Gerichts wohnen, mit dem Gericht selbst einheitlich zusammenwachsen, sich in die Rechtsauffassung und die Praxis des Gerichts einleben und die für die prompte Durchführung der Bestimmungen der Prozeßordnung nothwendigen geschäftlichen Einrichtungen treffen.

Der von einigen Seiten vorgeschlagene sogenannte geschäftliche Wohnsitz, das heißt die Errichtung eines Büreaus am Sitz des Gerichts, kann nach der Ueberzeugung der Kommission hier keinen genügenden Ersatz gewähren, da es sich keineswegs allein um die Entgegennahme von Behändigungen und sonstigen Zufertigungen, sondern auch um die regelmäßige persönliche Anwesenheit des Anwalts und die wenigstens vorzugsweise berufsmäßige Beschäftigung mit der Führung von Anwaltsprozessen handelt. Wo eine derartige Lokalisirung auf Grund des modernen Prozeßverfahrens besteht, hat sie sich nach dem Urtheile der Sachverständigen durchgängig als nothwendig und heilsam erwiesen, wenn auch Anwälte aus diesen Ländern einzelne Erleichterungen für zuläßig erachten. Die von dem deutschen Anwaltstage vorgeschlagene Modalität der Lokalisirung schien der Kommission nicht annehmbar. Das Recht der Prozeßführung bei jedem in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirke belegenen Gerichte hebt die von der Lokalisirung gehofften Vortheile auf und hat weder in der Beschränkung noch in der Erweiterung des Grundsatzes der Lokalisirung eine Berechtigung.

Ebensowenig hielt die Kommission es für gerechtfertigt, wie von anderer Seite beantragt, den Anwälten erster Instanz auch allgemein die Vertretung des Prozesses in zweiter Instanz frei zu geben. Der Wechsel der Anwälte in den verschiedenen Instanzen ist zudem an sich in der Regel heilsam, da es oft werthvoll ist, namentlich bei der vollen Freiheit, neue Thatsachen und Beweismittel beizubringen, daß in zweiter Instanz eine neue und selbständige Behandlung des Prozesses eintritt. Die gründliche Instruktion durch den Anwalt erster Instanz ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Außerdem beschloß die Kommission, daß in der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme jeder bei dem Prozeßgericht nicht zugelassene Anwalt die Vertretung mit Einwilligung der Partei und des bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalts übernehmen dürfe. Sie glaubt dadurch einem bei manchen Prozessen vorliegenden Bedürfniß entsprochen zu haben.

Wenn der Grundsatz festgehalten wird, daß, abgesehen von einzelnen im Gesetz bestimmt hervorgehobenen Mängeln in der Person des Antragstellers, jeder zum Richteramt Befähigte als Anwalt zuzulassen ist, so tritt die Frage in den Hintergrund, welche Behörde die Zulassung auszusprechen hat. Man kann hier an die Justizverwaltung, an die Anwaltskammer des Bezirks, an das Gericht oder das Präsidium desselben denken. Die Kommission hat sich für die Entscheidung durch die Landesjustizverwaltung nach vorangegangener gutachtlicher Aeußerung der Anwaltskammern entschieden und hat nur für das Reichsgericht dem Präsidenten desselben die Zulassung übertragen.

Eine lebhafte Diskussion wurde in der Kommission über die Frage geführt, ob und aus welchen Gründen die Zulassung bei einem bestimmten Gerichte aus nicht in der Person des Antragstellers liegenden Gründen, also aus Rücksichten der Justizverwaltung verweigert werden dürfe. Wenn das Gesetz für gewisse Prozesse die Führung derselben durch Anwälte vorschreibt (Anwaltszwang), so entsteht hieraus für den Staat Recht und Pflicht, für das Vorhandensein der erforderlichen Anzahl von Rechtsanwälten bei dem betreffenden Gericht Sorge zu tragen. Wird durch den Grundsatz der freien Advokatur den Landesregierungen die Anstellung oder Konzessionirung von Anwälten nach freiem Ermessen des Bedürfnisses entzogen, so müssen nach dieser Richtung hin andere Garantieen gesucht werden. Nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission kann es zwar nicht die Aufgabe sein, die bei einem Gericht zuzulassende Zahl von Anwälten zu dem Zweck zu beschränken, damit dieselben eine auskömmliche Existenz bei dem fraglichen Gerichte finden, die freie Bewegung und die freie Konkurrenz in Verbindung mit dem Recht, bei allen Gerichten zu vertheidigen und als Rechtsbeistand zu fungiren, müssen hier die nöthige Korrektur schaffen; wohl aber muß ein Mangel an Anwälten bei einem bestimmten Gericht verhütet werden, weil sonst in Folge des Anwaltszwanges die Handhabung der Justiz überhaupt gefährdet wird. Es wurde vorgeschlagen, daß für jedes Landgericht eine niedrigste und höchste Zahl zuzulassender Anwälte festgesetzt werden möge. Man ließ diesen Vorschlag jedoch bald als unausführbar fallen, weil einestheils das Bedürfniß periodisch schwankend, anderntheils aber auch nicht die Zahl, sondern die Befähigung, Arbeitskraft und sonstige Beschäftigung der Anwälte vielfach über das Bedürfniß entscheiden. So blieb man schließlich bei der im §. e. enthaltenen Bestimmung stehen, nach welcher, so lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats Anwälte nicht zuzulassen sind. Die Feststellung dieses Zustandes geschieht durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Gerichts und der Anwaltskammer, an deren übereinstimmendes Gutachten erstere gebunden ist. Die hierdurch für die Zulassung von Anwälten gegebene Beschränkung soll jedoch auf solche Personen nicht Anwendung finden, welche bereits 5 Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet haben.

Diese Vorschrift wurde von der einen Seite für zu weit gehend erachtet, von der andern Seite aber als unzureichend bezeichnet. Namentlich der Vertreter der preußischen Staatsregierung glaubte den Zweck nur durch eine größere Freiheit der Landes-Justizverwaltung in Betreff der Zulassung und der Feststellung des Bedürfnisses bei den einzelnen Gerichten erreichen zu können, wie denn auch von derselben Seite ausgesprochen wurde, daß ein Anspruch auf Zulassung nur denjenigen zustehen dürfe, welche die Absicht, in die Rechtsanwaltschaft einzutreten, alsbald nach der zweiten Prüfung ausdrücken. Wolle man jedem Richter oder sonstigem rechtskundigen Staatsbeamten jederzeit den Eintritt in die Advokatur gestatten, so werden dadurch möglicherweise große Gefahren für die Justiz- und Staatsverwaltung entstehen. Während früher ein Uebermaß junger Assessoren vorhanden gewesen und eine Neigung im Richterstande bestanden habe, in die Anwaltschaft überzutreten, bestehe gegenwärtig ein großer Mangel an jungen Juristen und wünschen vielfach ältere Anwälte in den Richterstand überzugehen. Trotz der in den altpreußischen Provinzen herrschenden Geschlossenheit der Anwaltschaft könne

bei einigen Gerichten das vorhandene Bedürfniß nicht gedeckt werden. Eine schrankenlose Freiheit der Advokatur ohne diese Kautelen werde die kleineren Städte von Anwälten entblößen und eine übermäßige Anhäufung derselben in den großen Städten, besonders in der Residenzstadt, herbeiführen.

Hierauf wurde aus der Kommission erwidert, daß diese schwankenden Zustände sich gerade aus der Gebundenheit der Advokatur entwickeln, daß die freie Bewegung auf diesem Gebiete die sicherste und allein mögliche Korrektur gewähren würde.

Gegner der freien Advokatur überhaupt wollten letzteres jedoch nicht zugeben. In Sachsen habe die freie Advokatur zu einem übermäßigen Eindrängen in den Anwaltsstand, zu einer großen Anhäufung von Anwälten in den größeren Städten, ja vielfach zu einer Verschlechterung des Anwaltsstandes geführt. Der Vertreter der sächsischen Regierung wollte dies nicht unbedingt anerkennen und bemerkte, daß solche Uebelstände, soweit sie vorhanden, nicht allein Folge der freien Advokatur, sondern verschiedener kombinirter Verhältnisse seien, welche theilweise mit der Einführung des gegenwärtigen Prozesses und einer strengeren Handhabung der Disziplin verschwinden würden.

Die Mehrheit der Kommission verkannte nicht, daß auch die Freiheit der Advokatur, wie sie hier in beschränktem Maße vorgeschlagen, namentlich während der Uebergangszeit, Uebelstände herbeiführen könne. Unzweifelhaft habe die Geschlossenheit der Advokatur für die gesellschaftliche Stellung und moralische Haltung des Anwaltsstandes in den altpreußischen Provinzen gute Wirkungen gehabt. Die mit der sogenannten Advokaturfreiheit verbundenen Gefahren könnten aber größtentheils durch die Einrichtung von Anwaltskammern, die Handhabung einer strengen Disziplin vermieden werden, seien auch bei einem öffentlich mündlichen Verfahren an sich viel geringer und könnten jedenfalls gegenüber der durch die neuere Entwicklung des öffentlichen Lebens und durch die Prozedurordnungen gebotenen freien Bewegung auch auf diesem Gebiet nicht maßgebend sein. Wolle man die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wieder in das freie Ermessen der Justizverwaltung legen und namentlich Richter und Beamte von dem Anspruch auf dieselben ausschließen, so werde man den Schein statt der Wirklichkeit haben, alle großen Vortheile, welche die Freiheit der Advokatur auf politischem Gebiet und namentlich für die Stellung der Richter und der Beamten gewähre, verlieren und es nicht verantworten können, den Ländern, welche schon jetzt die freie Advokatur besitzen, aufs neue derartige Beschränkungen aufzulegen. Das allein maßgebende Interesse der Justiz fordere so weit gehende Beschränkungen der freien Bewegung nicht. Eine Gefahr, daß ein massenhafter Uebertritt aus dem Richterstande stattfinden und es an Richtern fehlen werde, liege nach den bisherigen Erfahrungen nicht vor, insbesondere auch in Preußen nicht, wo nach der Bezeugung des Justizministers ein Andrängen aus dem Richterstande selbst in die geschlossene Anwaltschaft nicht mehr stattfinde. Auch können die Beamten nicht nach ihrer Willkür jederzeit ihre Entlassung fordern. Die Ertheilung derselben hänge von den Bedürfnissen des Dienstes ab. Es möge fraglich sein, ob die freie Konkurrenz auf diesem Gebiet allein zum Ziele führt. Jedenfalls werde die Justizverwaltung bei richtiger Anwendung der im §. e. ihr beigelegten Befugniß das Mittel in der Hand haben, für eine zutreffende Vertheilung der Anwälte auf die Landgerichte Sorge zu tragen.

Während die Kommission in erster Lesung neben der Zulassung bei einem bestimmten Gericht die Ausübung der Rechtsanwaltschaft von dem Wohnsitz bei diesem Gericht allgemein abhängig gemacht hatte, wurde in zweiter Lesung das letztere Erforderniß für die Amtsgerichte gestrichen. Man erwog, daß, da bei der Prozeßführung vor den Amtsgerichten ein Anwaltszwang nicht bestehe, dies Erforderniß hier in Wegfall kommen könne, zumal jeder deutsche Rechtsanwalt als Rechtsbeistand vor allen deutschen Gerichten fungiren dürfe. Es sei sehr wünschenswerth, die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten zu befördern. Sehr häufig werde aber ein Amtsgericht eine genügende Beschäftigung nicht gewähren und der Anwalt auf die Praxis bei mehreren Amtsgerichten angewiesen sein. In diesen Fällen könne es auch für das rechtsuchende Publikum wünschenswerth sein, wenn der Anwalt an einem günstig gelegenen Ort zwischen mehreren Amtsgerichtssitzen seinen Wohnsitz nehme.

Bei der ersten Lesung dieses Titels, dessen einzelne Bestimmungen an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung bedürfen, konnten die Vertreter der Regierungen Namens des Bundesraths keine Erklärung abgeben, da der Bundesrath zu den Anträgen noch keine Stellung genommen hatte. Ihre Aeußerungen waren daher persönlicher Natur oder drückten höchstens die Meinung der einzelnen Regierungen aus.

Vor Eintritt in die zweite Lesung erklärte der Direktor des Reichskanzleramts Namens des Bundesraths, daß die verbündeten Regierungen die Regelung der Rechtsanwaltschaft durch die Reichsgesetzgebung zwar für nothwendig erachten, daß diese Regelung aber nicht aus dem nothwendigen Zusammenhang mit einer Anwaltskammerordnung herausgerissen werden dürfe, daß vielmehr nach der Ansicht des Bundesraths dem Reichstage ein einheitliches Gesetz über die Rechtsanwaltschaft vorzulegen sei. Demgemäß habe der Bundesrath beschlossen:

> Der Herr Reichskanzler sei zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrath vorzulegen.

Dem Ersuchen entsprechend habe das Reichskanzleramt sofort mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Anwaltsordnung für das Deutsche Reich begonnen und werde der Abschluß der Arbeiten thunlichst gefördert werden.

Es empfehle sich daher nach der Ansicht der verbündeten Regierungen nicht, in eine Berathung der einzelnen Vorschläge der Kommission, gegen welche sich übrigens erhebliche Bedenken nicht verkennen lassen, einzutreten, und sehen sich bei dieser Stellung die Vertreter der Regierungen in die Lage versetzt, sich jedes Eingreifens in die Diskussion zu enthalten, falls die Kommission sich nicht entschließen sollte, den Titel 9a. fallen zu lassen.

Auf Grund dieser Erklärung erwog die Kommission auf's neue die Frage, ob es unter den vorliegenden Umständen gerathen sei, die Beschlüsse erster Lesung aufrecht zu erhalten. Ein Theil der Kommissionsmitglieder trat der Ansicht der verbündeten Regierungen bei. Zwar sei die vollständige und einheitliche Regelung der Anwaltschaft eine nothwendige Voraussetzung für das Inkrafttreten der Justizgesetze, und es sei daher gewiß sehr wünschenswerth gewesen, wenn gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz auch ein vollständiges Anwaltsgesetz vorgelegt worden wäre. Da dies nicht geschehen, sei die Kommission unzweifelhaft verpflichtet gewesen, eine Reihe von Bestimmungen zu treffen, welche den jetzt vorliegenden Abschnitt des Gerichtsverfassungsgesetzes bilden. Diese Bestimmungen seien aber doch nur ein Torso und bedürfen, um ein brauchbares Gesetz zu werden, noch wesentlicher Ergänzungen. Jetzt sei die Sicherheit gegeben, daß in der nächsten Session ein Anwaltsgesetz vorgelegt werde. Dies Gesetz werde die einschlagende Rechtsmaterie erschöpfen und insbesondere verhüten, daß die Freiheit der Advokatur nicht ohne das unerläßliche Korrektiv der Regelung der Disziplin über die Anwälte ins Leben trete. Auch der diesjährige deutsche Anwaltstag habe sich in Uebereinstimmung mit verschiedenen anderen Anwaltvereinen in diesem Sinne ausgesprochen.

Um eine größere Garantie zu gewinnen, möge es sich vielleicht empfehlen, am geeigneten Orte auszusprechen, daß gleichzeitig mit den Justizgesetzen eine Anwaltsordnung einzuführen sei. Vor dem 1. Januar 1879 werden die Justizgesetze doch schwerlich in Kraft treten. Es sei daher ausreichende Zeit vorhanden, eine Anwaltsordnung zum Abschluß zu bringen. Es werde sich dann zeigen, welche von der Kommission beschlossenen Prinzipien in das Gesetz aufzunehmen geeignet seien. Zur Zeit bestehe über die einschlagenden Beschlüsse der Kommission, welche theilweise nur mit geringer Mehrheit gefaßt worden, sowohl innerhalb derselben als in den betheiligten Kreisen außerhalb der Kommission noch große Meinungsverschiedenheit. Es sei daher gerathen, den Anwälten und den sonst betheiligten Kreisen noch eine gewisse Frist zur Erwägung der aufgeworfenen Fragen zu gewähren, dann werde demnächst ein gereifteres Werk zu Stande kommen.

Die Mehrheit der Kommission theilte diese Auffassung nicht. Es stehe doch ganz dahin, ob bis zum Inkrafttreten der Justizgesetze ein Anwaltsgesetz zu Stande komme. Das Schicksal des von der Kommission für unerläßlich gehaltenen Kostengesetzes, welches von der Vollendung noch weit entfernt sei, müsse hier bedenklich machen. Die Beschlüsse der Kommission über die Rechtsanwaltschaft würden das Zustandekommen der Justizgesetze weder verhindern noch erschweren. Der ganz isolirte Titel über die Rechtsanwaltschaft könne selbst in der Plenarberathung des Reichstags, wenn ein Anwaltsgesetz vorgelegt werde, noch ohne Schädigung der Justizgesetze wieder beseitigt werden. Da die Regierungen die Erklärung über die Beschlüsse erster Lesung ablehnen, so wisse man nicht, ob dieselben sich überhaupt und namentlich im Sinne der Grundsätze der Kommission einigen würden. Halte man die Beschlüsse aufrecht, so übe man auf eine rasche Einigung der Regierungen einen heilsamen Druck. Der deutsche Anwaltsstand verhandle über die angeregten Fragen seit länger als 20 Jahren, ohne zu einer vollen Verständigung zu gelangen. Dies rühre von dem Auseinandergehen der Interessen der Betheiligten und von den verschiedenen Verhältnissen in den Einzelstaaten her. Die Beschlüsse erster Lesung könnten sehr wohl als Gesetz ins Leben treten und seien in der Praxis durchführbar. Ein Disziplinar- und Anwaltskammergesetz demnächst zu Stande zu bringen, werde nicht schwierig sein. Ueber die Nothwendigkeit des Erlasses eines solchen werde nach dem Erlaß der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft nirgends mehr ein Zweifel bestehen; bis dahin werden die in den einzelnen Staaten bestehenden Disziplinargesetze ausreichen. Die Beschlüsse der Kommission machen den Richter erst wirklich frei und unabhängig, ohne dieselben hätte der Titel über den Richterstand eine andere Gestalt annehmen müssen. Wenn behauptet werde, daß ein vollständiges Anwaltsgesetz gleichzeitig mit den Justizgesetzen in Kraft treten müsse, so könne dies zu einer Vertagung der Justizgesetze sine die führen. Glaube man aber auf den Zwang der Umstände rechnen zu dürfen, so sei zu rathen, diesen schon jetzt wirken zu lassen. Der Reichstag möge in die Lage gebracht werden, die Entscheidung zu treffen, ob ohne eine vollständige Anwaltsordnung die übrigen Gesetze anzunehmen seien, oder ob man sich vorläufig, falls eine gleichzeitige Verständigung über ein Anwaltsgesetz nicht Platz greife, mit den Beschlüssen der Kommission begnügen wolle. Haben die Regierungen guten Willen, so werde das Anwaltsgesetz bis zum nächsten Reichstag vorgelegt werden können und sei, wenn dasselbe sich wesentlich an die von der Kommission inne gehaltenen Grundsätze anlehne, eine Verständigung über dasselbe so schwierig nicht.

Von anderer Seite wurde hierauf entgegnet, daß die Kommission doch ihre Aufgabe keineswegs habe erschöpfen können, wie dies sich schon daraus ergebe, daß im §. s. auf ein zu erlassendes Reichsgesetz habe verwiesen werden müssen. Könne man ein vollständiges Gesetz erlassen, so sei das den vereinzelten, der Ergänzung bedürftigen Bestimmungen vorzuziehen. Man entbehre der Mitwirkung der Regierungen, wo ein Zusammenwirken aller Kräfte unerläßlich sei. Die Anwaltschaft habe sich nicht gegen die freie Advokatur, auch nicht gegen eine einheitliche Regelung, sondern nur für eine **vollständige** Erschöpfung der gesammten Materie ausgesprochen. Verschiedene Fragen seien erst durch die Beschlüsse der Kommission in den Vordergrund getreten und praktisch geworden. Dieselben seien in der That noch nicht völlig reif; bei dem Mangel einer Regierungsvorlage sei die Zeit zur Klärung zu kurz gewesen. Man solle sich daher mit der Erklärung der Regierungen und einer etwa in das Gesetz aufzunehmenden Bestimmung begnügen, welche das Inkrafttreten der Justizgesetze von dem gleichzeitigen Erlaß eines Anwaltsgesetzes abhängig mache. Die Beschlüsse der Kommission werden dadurch nicht an Werth verlieren, vielmehr zweifellos von den Regierungen bei Ausarbeitung des Gesetzes volle Beachtung finden.

Der Direktor des Reichskanzleramts bestätigte persönlich, daß nach seiner Ansicht auch von den Regierungen das Prinzip der freien Advokatur werde festgehalten werden. Ueber die nothwendigen Beschränkungen dieses Grundsatzes werde man erst urtheilen können, wenn das ganze Material geregelt vorliege. So verdienstvoll die Arbeiten der Kommission seien, so habe es ihr doch an Material über die in den einzelnen Staaten bestehenden Verhältnisse gefehlt, und haben die Beschlüsse dadurch mehr den Charakter von Grundzügen bekommen, welche die aus der Praxis entnommenen Einwendungen von Seiten der Regierungen nur in geringem Maße würdigen könnten. Die jetzt vorliegenden Gutachten der Anwaltskammern über die Beschlüsse der Kommission enthalten ein so reichhaltiges Material, daß es nicht erforderlich erscheine, vor Aufstellung des Entwurfs noch eine Kommission von Anwälten zu hören. Unter diesen Umständen sei ein rascher Fortgang der Arbeiten für das Anwaltsgesetz zu erwarten und die Möglichkeit, noch den nächsten Reichstag mit dem Entwurf zu befassen, nicht schlechthin ausgeschlossen, wenn auch in dieser Hinsicht ein bestimmtes Versprechen nicht gegeben werden könne.

Die **Abstimmung** ergab eine erhebliche Mehrheit für die Aufrechthaltung des Titels über die Rechtsanwaltschaft.

In der Einzelberathung, bei welchen die Vertreter der Regierungen sich der Betheiligung enthielten, wurden, von einzelnen aus den Protokollen sich ergebenden Modifikationen abgesehen, die Beschlüsse erster Lesung wiederholt.

Von zahlreichen Anwaltskammern und Anwaltsvereinen lagen Anträge und Eingaben vor, welche der Kommission vor der Beschlußfassung zur Kenntniß gebracht wurden.

Verschiedene preußische und bayrische Anwaltskammern forderten, daß die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abhängig gemacht werde von einer zweijährigen Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt nach der Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt für alle nicht als Richter, Staatsanwälte oder als Rechtslehrer an einer Universität bereits angestellte Personen.

Dieser von einem Mitgliede der Kommission formulirte Wunsch fand nicht die Zustimmung, da nicht abzusehen, aus welchem Grunde für die Rechtsanwaltschaft höhere Anforderungen als für das Richteramt gestellt werden sollten. Während der Vorbereitungszeit habe sich jeder Jurist bei einem Anwalt zu beschäftigen. Naturgemäß werden dem jungen Advokaten zuerst nur Prozesse geringerer Bedeutung anvertraut werden, die man ihm ruhig überlassen könne. In den Ländern der freien Advokatur habe sich ein solches Bedürfniß nicht herausgestellt. Die Bestimmung werde nur im Interesse der jetzt angestellten Anwälte liegen, aber selbst nach Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens für dieselben nur geringe Bedeutung haben. Die Beschäftigung

eines großen Hülfspersonals werde in Zukunft doch nicht mehr möglich sein; der Anwalt werde künftig nicht mehr Prozesse übernehmen können, als er selbst mit etwaiger Hülfe von Rechtskandidaten zu betreiben im Stande sei. Man dürfe die jungen Juristen gewissermaßen nicht zu einer Frohnarbeit bei einem Rechtsanwalt zwingen. In den Ländern mit freier Advokatur und öffentlichem mündlichen Verfahren habe sich die beantragte Bestimmung keineswegs als nothwendig erwiesen. An Stelle des jetzt in Preußen, in Bayern und anderen Ländern vorhandenen Konzipiententhums werden sich in Zukunft naturgemäß Assoziationen von Anwälten bilden, in welche auch junge Advokaten mit älteren Anwälten treten könnten.

In Betreff des §. e. wurde dem Wunsche verschiedener Eingaben entsprechend beantragt, von der dort gegebenen Beschränkung der Zulassung bei einem bestimmten Gericht nicht auch diejenigen Antragsteller zu befreien, welche bereits 5 Jahre ein Staatsamt bekleidet haben. Man befürwortete dies mit der Erwägung, daß sonst den Richtern und den Staatsbeamten ein unberechtigter Vorzug gewährt werde. Junge Juristen werden zuerst in den Justizdienst als Richter eintreten, ein auskömmliches Gehalt beziehen und demnächst ohne alle Beschränkung in die Rechtsanwaltschaft eintreten können, während diejenigen, welche nach bestandener zweiter Prüfung auf ihre eigene Gefahr die Rechtsanwaltschaft wählten, erst nach 5 Jahren von jener Beschränkung frei würden. Die Kommission verwarf jedoch den desfallsigen Antrag wesentlich aus dem Grunde, weil derselbe einen Hauptvorzug der freien Advokatur, die größere Unabhängigkeit des Richterpersonals, gefährde.

Das Prinzip der Lokalisirung fand aufs neue eine eingehende Erörterung, wurde aber, abgesehen von der bereits besprochenen Modifikation bei den Amtsgerichten, im Uebrigen als unerläßlich aufrecht erhalten. Die eine weitere Milderung desselben bezweckenden Anträge wurden verworfen.

Die Kommission verkannte jedoch nicht, daß bei der Einführung auf die bestehenden Zustände in den Einzelstaaten Rücksicht genommen und daß den gegenwärtig angestellten Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen gegenüber die vollen Anforderungen des Gesetzes nicht geltend gemacht werden könnten.

Demgemäß wurde zum Einführungsgesetz beschlossen (§§. 19. und 20.), daß jedem bereits zugelassenen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistande, auch wenn er den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügen kann, das Recht beigelegt werden solle, auch nach Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Den Landesgesetzen soll es überlassen bleiben, einzelne Kategorien zu bezeichnen, denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen oder nur unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen zu ertheilen sei. Man hatte bei der letzteren Bestimmung wesentlich die nicht juristisch gebildeten Avoués in Elsaß-Lothringen im Auge. Auch sollen die jetzt zugelassenen Anwälte befugt sein, ohne Weiteres bei einem Landgericht oder Amtsgericht des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, die Anwaltschaft ferner auszuüben, und ihren bisherigen Wohnsitz, soweit die Landesgesetze nicht anders bestimmen, an einem anderen Ort als am Sitz des Kollegialgerichts beizubehalten, wenn sie am letzteren Ort behufs Bewirkung der durch die Prozeßführung bedingten Zustellungen ein Geschäftslokal errichten. Diese Modifikation hielt man durch billige Rücksichten auf die Anwälte für geboten und für unbedenklich, weil die aus denselben möglicherweise entspringenden Uebelstände sich von Jahr zu Jahr vermindern und das eigene Interesse in den meisten Fällen zu einer baldigen Uebersiedelung an den Sitz des Landgerichts führen werde.

Bis zum Erlaß eines Anwaltskammergesetzes sollen die Landesgesetze bestimmen, in welcher Weise die Vertretung der Anwaltschaft wegen Zulassung eines Anwalts gutachtlich zu hören, sowie welche Behörden die Disziplin über die Rechtsanwälte auszuüben haben.

Für die Zulassung der Anwälte bei dem Reichsgericht wurden allgemein in der Kommission höhere Anforderungen für erforderlich erachtet. Nicht minder hielt man es für nothwendig, die Thätigkeit der bei dem Reichsgericht zugelassenen Anwälte auf das Reichsgericht zu beschränken. Die Wichtigkeit der bei dem Reichsgericht verhandelten Sachen, die eigenthümliche Natur derselben, bei welcher die Thatfragen zurücktreten und es wesentlich auf eine den höchsten Anforderungen entsprechende Behandlung der Rechtsfragen ankommt, werden ohne Weiteres rechtfertigen, daß die Kommission zu Anwälten bei dem Reichsgericht nur im juristischen Leben bereits bewährte Männer zulassen will. Das Reichsgericht muß dagegen gesichert sein, daß durch die Beschäftigung dieser Anwälte bei anderen Gerichten sein Prozeßgang gestört werde. Auch ist es wünschenswerth, daß beim Reichsgericht sich nur solche Rechtsanwälte niederlassen, welche aus der Praxis beim Reichsgericht einen ausschließlichen Beruf zu machen gewillt und geeignet sind. Andererseits glaubte man aber in der Kommission, hierbei stehen bleiben zu können, obwohl einzelne Stimmen noch weiter gingen und dem Reichskanzler oder dem Präsidenten des Reichsgerichts die Auswahl und Anstellung der Anwälte beim Reichsgericht überlassen wollten. Man motivirte diese Ansicht mit dem hohen Gewicht, welches darauf zu legen sei, daß beim Reichsgericht besonders befähigte und genügend, aber nicht übermäßig beschäftigte Anwälte fungiren. Wo das Plaidoyer besondere Kenntniß lokaler Zustände und lokaler Rechtsverhältnisse erfordere, könne von dem mit denselben vertrauten Advokaten unter Assistenz der Anwälte des Reichsgerichts die mündliche Verhandlung geführt werden. Gar häufig werde dies jedoch nicht vorkommen, und es sei daher um so größeres Gewicht auf die umfassende wissenschaftliche Bildung der Anwälte beim Reichsgericht zu legen.

Die Mehrheit der Kommisson ging zwar von gleichen Ansichten aus, glaubte jedoch den Zweck durch die beschlossene Bestimmung zur Genüge erreichen zu können.

Die im §. i. der Kommissionsbeschlüsse enthaltene Vorschrift, nach welcher die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auch dann versagt werden kann, wenn der Antragsteller mehr als 5 Jahre seit der letzten Prüfung weder die Anwaltschaft ausgeübt noch ein Staatsamt bekleidet hat, wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß in einem so langen Zeitraum die juristische Bildung sich verlieren und eine Thätigkeit ausgeübt sein kann, welche mit der Stellung und der Aufgabe des Anwaltsstandes unverträglich ist. Eben deswegen wird hier der Landesjustizverwaltung auch nur das Recht, nicht die Pflicht der Zurückweisung auferlegt, um die Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle frei würdigen zu können.

Zehnter und elfter Titel. Gerichtsschreiber. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

Die Organisation der Gerichtsschreiberei, sowie der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher überläßt der Entwurf den Einzelstaaten. Er schreibt nur vor, daß bei jedem Gericht eine Gerichtsschreiberei bestehen soll, und daß nach näherer Vorschrift der Prozedurordnungen mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen besondere Beamten zu betrauen sind.

Die Kommission hat kein Bedenken getragen, sich dieser Beschränkung des Entwurfs anzuschließen. Ein reichsgesetzliches Interesse besteht nur für die Vorschrift, daß jedes Gericht eine besondere Gerichtsschreiberei habe, während die nähere Einrichtung derselben, die Stellung des Gerichtsschreibers, die

Beaufsichtigung der Gerichtsschreiberei, die Regelung der Geschäftsordnung und der sonstigen Geschäfte derselben den einzelnen Staaten überlassen werden kann und zweckmäßig zu überlassen ist.

Die Prozedurordnungen bestimmen die Geschäfte der Gerichtsvollzieher, sofern sich dieselben auf das Verfahren in Civil- und Strafsachen beziehen. Die sich danach ergebende Stellung des Gerichtsvollziehers unterscheidet sich wesentlich von den Huissiers in Frankreich und in den Rheinlanden, sowie den Gerichtsvollziehern in Bayern. Den Gerichtsvollziehern des Entwurfs liegen die Zustellungen in Civilsachen nicht ausschließlich ob; letztere können vielmehr auch durch die Post erfolgen unter Vermittelung des Gerichtsschreibers. Unter gewissen Voraussetzungen sind Zustellungen von Anwalt zu Anwalt zulässig. Das vorgeschriebene Verfahren setzt bei dem Gerichtsvollzieher geringere Kenntniß der Civilprozeßordnung und geringere Geschäftsgewandtheit voraus als das französische Recht.

In verschiedenen Fällen kann der Gerichtsvollzieher auch vom Gericht und nicht blos von den Parteien mit Aufträgen versehen werden.

Die Zwangsvollstreckung liegt dem Gerichtsvollzieher nur theilweise ob.

Der Gerichtsvollzieher handelt als selbständiger Beamter nur im Auftrage der Parteien. Die Funktionen des Gerichtsvollziehers können nach diesen Bestimmungen verschiedenartigen Beamten übertragen werden. Es können ihnen auch neben ihrer Thätigkeit als Gerichtsvollzieher andere Funktionen obliegen. Eben aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Organisation dieses Dienstes den Einzelstaaten zu überlassen. Nichtsdestoweniger legte die Kommission großes Gewicht darauf, daß bei dieser Organisation mit aller Vorsicht und unter voller Berücksichtigung der verantwortlichen Aufgaben der Gerichtsvollzieher verfahren werde. Bei verschiedenen Anlässen wurde sowohl aus Bayern als aus der Provinz Hannover auf die aus einer mangelhaften Organisation und Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher folgenden Gefahren hingewiesen und namentlich darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswerth es sei, daß das Amt des Gerichtsvollziehers auskömmlich dotirt, der Erwerb aus Nebenbeschäftigungen, insbesondere aber aus der Winkeladvokatur verhütet, wenn nicht verboten werde. Es empfehle sich, den Amtsrichtern die Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher zu übertragen und denselben ausgiebige Mittel in die Hand zu geben, die Kontrole mit allem Erfolg zu führen.

Zwölfter Titel. Rechtshülfe.

Aus dem Grundgedanken des Entwurfs und der Prozeßordnungen, daß die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichts sich auf alle im Deutschen Reich sich aufhaltende Personen erstrecke, ergiebt sich ohne Weiteres, daß die Entscheidung jedes deutschen Gerichts durch ganz Deutschland vollstreckbar, daß die Wirkungen der Rechtshängigkeit und der rechtskräftigen Entscheidung überall geltend zu machen und daß Gebote und Ladungen von allen Deutschen zu befolgen sind, auch ohne daß es einer besonderen dahingehenden Anweisung des für die betreffenden Personen zuständigen Gerichts bedarf. Hiernach konnte unter Beseitigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1869, welches die Aufgabe hatte, die Schranken der Gerichtsgewalt der Gerichte aufzuheben, der Entwurf sich darauf beschränken, von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen abgesehen, die Regeln für das Ersuchen um Vornahme richterlicher Handlungen in einem fremden Gerichtsbezirke und für die Befolgung des Ersuchens aufzustellen. Es ist dabei der Grundsatz durchgeführt, daß alle deutschen Gerichte sich als inländische Gerichte zu betrachten und gegenseitig alle Rechtshülfe zu leisten haben.

Die Kommission hat die Vorschläge des Entwurfs im Wesentlichen unverändert angenommen, nur in den §§. 135. und 136. einige nähere Bestimmungen wegen der Kosten und der Berechnung von Stempeln und sonstigen Gebühren getroffen, und daneben im §. 138a. die in einem Bundesstaate über die Mittheilung von Akten öffentlicher Behörden an ein Gericht bestehenden Bestimmungen gegenüber den Gerichten eines anderen Bundesstaates für wirksam erklärt.

Letztere von den Vertretern der Bundesregierungen als in das Gesetz nicht gehörig bestrittene Bestimmung hielt die Kommission als eine Konsequenz des obigen Grundsatzes fest. Sie wollte dadurch die Führung von Urkundenbeweisen bei allen deutschen Gerichten erleichtern. Wenn auch die Ausfolgung von Akten anderer Behörden im Dienstaufsichtswege zu regeln ist, so muß doch die einmal in einem Bundesstaate getroffene gesetzliche oder administrative Regelung allen deutschen Gerichten zu Gute kommen.

Dreizehnter Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei

Der Entwurf gestattet dem Gericht, die Oeffentlichkeit der Verhandlung im Falle der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit auszuschließen. Ehesachen sollen stets nicht öffentlich verhandelt werden.

Die Kommissionsbeschlüsse modifiziren letztere Bestimmung insoweit, als nach denselben die Oeffentlichkeit nur auf den Antrag einer der Parteien auszuschließen ist. Außerdem soll nach den Kommissionsbeschlüssen das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung nicht öffentlich sein, und ist bei der Vernehmung des wegen Geistesstörung Entmündigten in dem Verfahren wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung die Oeffentlichkeit gleichfalls auszuschließen. Ebenso kann dieselbe in diesem Verfahren überhaupt ausgeschlossen werden auf Antrag einer Partei.

Nach dem Entwurf erstreckt sich der Ausschluß der Oeffentlichkeit auch auf die Verkündung des Urtheils, während letztere nach den Kommissionsbeschlüssen in allen Fällen, auch wenn im Uebrigen die Verhandlung nicht öffentlich geführt ist, öffentlich erfolgen muß.

Die Vertreter der Bundesregierungen bekämpften zwar diesen Beschluß, weil in sehr vielen Fällen die öffentliche Verkündung des Urtheils, wenn auch nicht die öffentliche Ordnung, so doch die Sittlichkeit gefährde. Es sei unmöglich, in manchen Prozessen, insbesondere bei Ehestreitigkeiten, die Urtheile so abzufassen, daß das Schamgefühl und die Decenz nicht verletzt werde. Auch liege kein Grund vor, ausnahmslos die öffentliche Verkündung des Urtheils vorzuschreiben, da dasselbe den Parteien demnächst schriftlich zugestellt werde und eine Gefahr der Veränderung des Inhalts nicht behauptet werden könne. In Kriminalprozessen erfordere beispielsweise das Interesse einer geschädigten Frauensperson sehr häufig die nicht öffentliche Verkündung des Urtheils. Das Gericht könne nach dem Entwurf bei verschiedener Belegenheit des Falles auch nach einer nicht öffentlichen Verhandlung die Urtheilspublikation in voller Oeffentlichkeit vornehmen.

Aus der Kommission wurde hierauf erwidert, daß das englische und nordamerikanische Strafverfahren die Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Publikation des Urtheils unter keinen Umständen gestatte. Eine gleiche Vorschrift enthalten mehrere deutsche Strafprozeßordnungen, ohne daß Unzuträglichkeiten daraus hervorgegangen. Wenn der Richter seine Entscheidung mit dem nöthigen Takt abfasse, so werde eine Verletzung der Dezenz vermieden werden können. An eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung dürfe man vollends nicht denken. Die öffentliche Publikation des Urtheils erhöhe im Volke das Verständniß des Gesetzes und die Achtung vor demselben, und es sei daher wichtig, dieselbe als ein Essentiale des Prozesses festzuhalten.

Die Bestimmung des §. 143. über die Handhabung der Sitzungspolizei läßt es dunkel, ob der Vorsitzende auch dem Staatsanwalt gegenüber die Ordnung in der öffentlichen Verhandlung aufrecht zu erhalten berufen ist. Um dies klar zu stellen, strich die Kommission den zweiten Absatz des §. 143. Auch Rechtsanwälte und Vertheidiger können nach dem Entwurf auf Beschluß des Gerichts wegen Ungehorsams gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehle zur Haft abgeführt und 24 Stunden festgehalten werden. Die Beschlüsse der Kommission beschränken in Betreff der Rechtsanwälte und Vertheidiger diese Befugniß auf die Erkennung einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung.

Gegen die erkannten Strafen finden nach dem Entwurf Beschwerden nicht statt. Die Beschlüsse der Kommission lassen Beschwerden gegen die erkannten Ordnungsstrafen zwar zu, gewähren denselben jedoch nur aufschiebende Wirkung, wenn es sich um eine gegen einen Rechtsanwalt oder Vertheidiger erkannte Ordnungsstrafe handelt, oder die Verfügungen von einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung erlassen sind.

Wenn auch aus der Kommission und von den Vertretern der Regierungen geltend gemacht wurde, daß für den einzelnen Richter weitgehende Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Bestrafung von Ungebührlichkeiten in besonderem Grade erforderlich seien und daß die sofortige Vollziehung derselben ein für seine Autorität nothwendiges Ehrenrecht des Gerichts sei; so überwog bei der Kommission dennoch die Erwägung, daß es sich hier nur um erkannte Ordnungsstrafen, nicht um die im §. 144. vorgesehene Abführung zur Haft oder Entfernung aus dem Sitzungszimmer wegen Störung der Ordnung handelt, in welchem Fall überhaupt keine Beschwerde zugelassen ist, und daß es nicht richtig sei, einem einzelnen Richter zu gestatten, eine vielleicht in der Aufregung getroffene Verfügung auch nach erhobener Beschwerde ohne Rücksicht auf dieselbe sofort in Vollzug zu setzen.

Vierzehnter Titel. Gerichtssprache.

Der Entwurf erklärt die deutsche Sprache für die ausschließliche Gerichtssprache aller im Deutschen Reich fungirenden Gerichte. Während im Allgemeinen die Kommission diesen Grundsatz als durch nationale Gesichtspunkte geboten und gegenüber den im Deutschen Reiche bestehenden historischen und sozialen Verhältnissen völlig durchführbar erachtete, wurde nur bezüglich der Sprache der Gerichte in Elsaß-Lothringen im §. 9b. des Einführungsgesetzes auf Grund des Antrages eines Reichstagsmitgliedes eine Ausnahme beschlossen. Nach Entwerfung der Justizgesetze, bei welcher man angenommen hat, daß für Elsaß-Lothringen beim Inkrafttreten der Gesetze kein Bedürfniß für eine Ausnahme mehr vorliegen werde, hat sich die Sachlage durch den Erlaß der Kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1874 verändert. Diese Verordnung beruht auf dem Gedanken, die Gewohnheiten, insbesondere auch die Sprachweise der erst neuerdings an das Deutsche Reich gekommenen Länder möglichst zu schonen. Die Vertreter der Bundesregierungen schlossen sich dem gestellten Antrage an.

Die in der Kommission zum Vortrag gelangte Eingabe des Reichstagsabgeordneten von Taczanowski und Genossen verlangt die Berücksichtigung der polnischen Sprache in den ehemaligen polnischen Landestheilen nach Maßgabe internationaler Traktate und die Anerkennung derselben als Landessprache neben der deutschen Sprache. Die Kommission hielt jedoch den Antrag weder durch rechtliche noch durch sonstige Gesichtspunkte für begründet und beschloß die Tagesordnung über denselben zu empfehlen.

Die von der Kommission beschlossene Aenderung zum §. 152. beruht auf der Erwägung, daß die Verhandlung mit tauben oder stummen Personen nach der heutigen Ausbildung des Taubstummenunterrichts vielfach auf anderem Wege als mittelst der Zeichensprache möglich ist.

Verschiedene Anträge, welche einestheils die Benutzung eines Protokolls gegen einen der Landessprache nicht mächtigen Beschuldigten verbieten, andererseits nach dem Ermessen des Gerichts in Anwaltsprozessen einer der deutschen Sprache nicht kundigen Partei den Vortrag gestatten wollten, fanden keine genügende Unterstützung, weil man dieselben gegenüber den Bestimmungen der Prozedurordnung und dem freien Ermessen des Gerichts über den Werth des Geständnisses nicht für erforderlich hielt.

Fünfzehnter Titel. Berathung und Abstimmung.

Nach dem Entwurf dürfen bei den Entscheidungen der Richterkollegien nur Richter in der gesetzlich bestimmten Zahl mitwirken. Ueber die Anwesenheit bei der Berathung und Abstimmung der Richter enthält der Entwurf keine Vorschrift, da man davon ausgegangen ist, daß in der Praxis auch in Zukunft wie bisher diese Frage eine angemessene Behandlung finden werde. Eine Ansicht in der Kommission vertrat die Nothwendigkeit der Ausschließung aller nicht zur Entscheidung berufener Personen und wollte höchstens die Anwesenheit der zu ihrer juristischen Ausbildung bei dem Gericht beschäftigten Personen gestatten. Diese Ansicht gewann in erster Lesung die Mehrheit, in zweiter Lesung wurde der in der Zusammenstellung enthaltene Beschluß gefaßt, nachdem darauf hingewiesen war, daß bisher bei den deutschen Gerichten keinerlei Unzuträglichkeiten entstanden, daß die beschlossene Fassung sogar die Nichtigkeit des Urtheils herbeiführen würde infolge der Anwesenheit nicht Betheiligter, daß die Zuziehung des Gerichtsschreibers oft wünschenswerth, die Anwesenheit von Richtern aus anderen Senaten oder des Gerichtspräsidenten mindestens unbedenklich sei, und daß es sich daher empfehle, überhaupt keine Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen und höchstens bestimmt auszudrücken, daß die Zulassung der zu ihrer juristischen Ausbildung beim Gericht beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden solle.

Eine eingehende Debatte entstand in der Kommission über die Frage, ob es rathsam sei, in das Gesetz Bestimmungen über die Stellung und Reihenfolge der Fragen, sowie über die getrennte Abstimmung über die einzelnen Fragen aufzunehmen. Die Kommission entschied in Uebereinstimmung mit dem Entwurf im negativen Sinne. Die Antragsteller suchten darzulegen, daß das Gesetz die Entscheidung darüber treffen müsse, ob in Civil- und in Strafsachen nach dem Resultat oder nach den Elementen des Urtheils, nach den einzelnen That- und Rechtsfragen, zu votiren, ob über die einzelnen That- und Rechtsfragen getrennt abzustimmen sei, wie es bei Vorfragen zu halten, da alles juristische Denken darauf beruhe, daß man den Stoff in die einzelnen That- und Rechts-Fragen zerlege, und je nach der Entscheidung jeder einzelnen dieser Fragen das Resultat ziehe, wofür ein Beweis schon darin liege, daß bei einer Abstimmung nach Resultaten, die vielleicht auf einer Vereinigung ganz verschieden denkender Minoritäten beruhe, eine Begründung der Entscheidung gar nicht möglich sei. Die Mehrheit der Kommission hielt indessen die Lösung des Problems im Gesetz weder für möglich noch für nothwendig. In den meisten Fällen seien die Kollegien über die Abstimmung einig; im Falle des Widerspruchs entscheide über die Fragestellung die Majorität. Der Begriff der „einzelnen That- und Rechtsfrage" sei gesetzlich nicht zu geben und mit der Aufnahme desselben in das Gesetz daher nichts gewonnen. Im Civilprozeß werde man allerdings über die einzelnen Klage- und Einredegründe entscheiden. Eine Vorfrage sei ein ganz unbestimmter Begriff. Eine Abstimmung nach den Elementen sei für das Gebiet

des Strafprozesses als Regel sogar unrichtig, die entgegengesetzte Regel der Abstimmung nach dem Resultat vorzuziehen. Nicht blos die Geschworenen, sondern auch die Schöffen und die Strafkammern müßten über das Vorhandensein des gesammten Thatbestandes abstimmen. Die Aufnahme von Abstimmungsregeln in das Gesetz, wie solche die hannoversche Civilprozeßordnung versuche, habe sich auch in der Praxis als werthlos erwiesen.

Die Entscheidung erfolgt, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Es ist schon früher hervorgehoben, daß bei verschiedenen Gelegenheiten in der Kommission für die Strafgerichte von mehreren Mitgliedern zwar die Einstimmigkeit als grundsätzlich allein richtig bezeichnet wurde, daß jedoch diese Ansicht bei der überwiegenden Mehrheit der Kommission keine Zustimmung fand und von der Stellung von Anträgen abgesehen wurde. Für die Urtheile in Strafsachen verbleibt es daher bei der im Entwurf vorgesehenen Zweidrittelmajorität, wenn es sich um Entscheidungen zum Nachtheile des Beschuldigten handelt. Für die Urtheile der Schöffengerichte waren zur Strafprozeßordnung in erster Lesung weitergehende Beschlüsse gefaßt, sie wurden indeß nach Zulassung der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte wieder aufgegeben.

Der §. 161. des Entwurfs gelangte somit im Uebrigen zur unveränderten Annahme, nur wurde die Vorschrift für nothwendig gehalten, daß, wenn in Bezug auf Summen, über welche zu entscheiden, mehr als 2 Meinungen, von welchen keine die Mehrheit für sich hat, vorhanden, die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringer abgegebenen so lange hinzuzurechnen sind, bis sich eine Mehrheit ergiebt. Nach der Erläuterung der Antragsteller soll diese Bestimmung sich nur auf absolute Summen beziehen. Sie wurde von der Kommission angenommen, obwohl darauf hingewiesen war, daß bei absoluten Summen der Antrag selbstverständlich, da in dem Plus das Minus enthalten sei. Nach der Ansicht der Mehrheit könnte in einem solchen Falle auch das arithmetische Mittel genommen werden, dies sei aber in Konsequenz des letzten Absatzes des §. 161., also des Entwurfes selbst, auszuschließen.

Ein Antrag wollte den Richtern das Recht, ihre von dem Mehrheitsbeschlusse abweichende Ansicht zu den Geheimakten niederzulegen, ausdrücklich wahren, indem es im Interesse sowohl der moralischen, als der juristischen Verantwortlichkeit des Richters für ein unabweisbares Recht desselben zu halten sei, daß ihm der Beweis gesichert sei, wie eine Entscheidung, für welche er äußerlich die Mitverantwortlichkeit trage, ohne seine Zustimmung zu Stande gekommen sei. Der Antrag fand jedoch nicht die Mehrheit der Kommission, theils weil für denselben kein Bedürfniß bestehe, theils weil der Begriff der Geheimakten unklar und die Auktorität der Gerichte geschwächt werde, wenn dieselben den Parteien oder dritten Personen zugänglich wären. Sei letzteres aber nicht der Fall, so sei die Abgabe des Separatvotums zu den Geheimakten für die Sache werthlos, und es empfehle sich eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht, welche lediglich den Zweck habe, der irrigen Empfindung des einzelnen Richters in Betreff seiner Mitverantwortlichkeit für die Majoritätsentscheidung entgegen zu kommen. Auch sei für den Civilprozeß den Zwecken der Antragsteller durch die Bestimmung des §. 261. Abs. 3. der Civ.-Pr.-O. genügt.

Ein anderer Antrag ging weiter und wollte den in der Minorität gebliebenen Richtern das Recht beilegen, ihre abweichende Ansicht bei Verkündung des Urtheils auszusprechen und zu begründen. Der Antragsteller berief sich auf das dieserhalb in der Schweiz, in England und Nordamerika geltende Recht. Er erblicke einen wesentlichen Nachtheil darin, daß der Wille der Majorität als der Wille sämmtlicher Richter erscheine und die Minderheit genöthigt sei, auch die fehlerhafteste Entscheidung der Mehrheit mit ihrem Namen zu decken. Verkehrte, vielleicht mit einer Stimme Mehrheit gefaßte Urtheilssprüche beschädigen erfahrungsmäßig, so wurde weiter ausgeführt, das Ansehen des ganzen Kollegiums und müsse es daher der Minorität zustehen, die Solidarität zu brechen und durch öffentliche Kundgabe ihrer Gegengründe gegen den gefällten Spruch zu protestiren. Ein zu häufiger Gebrauch dieses Rechtes sei nicht zu befürchten. Der Antrag werde die Fortentwickelung des Rechts im Volk und unter den Juristen fördern. Das Volk lerne dadurch diejenigen Richter kennen, welche durch Anlagen, Bildung und besonders ausgebildeten Rechtssinn in dem schwierigen Amt des Rechtfindens hervorragen. Die Wissenschaft ersetze die lebendige Wechselwirkung nicht, welche auf dem persönlichen Eintreten des Richters und dem Antheil des betheiligten Publikums beruhe. Das Ansehen der Gerichte werde durch das vorgeschlagene Verfahren eher erhöht als beeinträchtigt werden. Die Form der Polemik werde ausgeschlossen sein. Selbst der Mehrheitsbeschluß werde durch die Rücksicht auf die hervortretende entgegengesetzte Ansicht gewinnen. Diese in England bewährten Erfahrungen werden auch auf dem Kontinent zutreffen. Die persönliche Bedeutung der Richter übe ein so bedeutendes Gewicht, daß man nach vielen Menschenaltern noch die Aussprüche angesehener Richter zitire und als Norm gelten lasse. Der Ruf eines bedeutenden Richters werde aber wesentlich durch die persönliche Entwickelung seiner Rechtsansicht und seiner Gründe bedingt.

In der Kommission fand der Antrag keine Zustimmung. Man hielt denselben mit der Autorität der Gerichte und einem guten kollegialischen Verhältniß unter den Richtern für unvereinbar. In England, dessen Rechtsgewohnheiten ohne dem nicht allenthalben zu unseren Anschauungen passen, bestehe die vorgeschlagene Einrichtung nicht; es handle sich dort nur um motivirte Abgabe der Vota, nicht um die Darlegung des abweichenden Standpunktes gegenüber einem vorhandenen Richterspruche. Die Oeffentlichkeit der Berathung sei weit eher erträglich als die öffentliche Motivirung einer von dem Richterspruche abweichenden Meinung eines Einzelnen. Der Antrag werde zur Liebedienerei nach oben und zur Popularitätshascherei nach unten führen und die Eitelkeit und Rechthaberei befördern. Da selten Urtheile einstimmig gefaßt würden, so werde die Rechtfertigung abweichender Ansichten zur Regel werden. Die Fortbildung des Rechts und der Wissenschaft werde durch sorgfältige Ueberlegung in der Studirstube, aber nicht durch lebhafte Diskussionen infolge der polemisirenden Motivirung abweichender Meinungen gefördert. Das Gericht sei gegenüber der Außenwelt eine einheitliche Behörde, seine Sprüche seien Sprüche des Gerichts, deren Hauptaufgabe sei, Recht im einzelnen Falle zu schaffen und die Autorität der Gesetze aufrecht zu erhalten, nicht wissenschaftliche Diskussionen über Rechtsfragen herbeizuführen.

Von verschiedenen Seiten wurde endlich die Streichung der Bestimmung des §. 163. anheimgegeben, nach welchen Schöffen und Geschworene verpflichtet sind, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten. Man wies darauf hin, daß erfahrungsmäßig diese Verpflichtung nicht überall inne gehalten werde und daß ihre Innehaltung nicht kontrolirt werden könne. Die Kommission blieb jedoch beim Entwurf stehen, weil die Bestimmung vor allem den Geschworenen und Schöffen ein gesetzliches Mittel an die Hand gebe, sich gegen unberechtigte Neugier und unzulässigerweise gestellte Fragen Dritter ablehnend zu verhalten. Auch sei es nicht richtig, daß die Bestimmung regelmäßig nicht beachtet werde. Wenn auch keine Strafe für den Bruch der Verpflichtung gedroht sei, so müsse man doch annehmen, daß Schöffen und Geschworene auch ohne Strafandrohung pflichtmäßig handeln werden.

Siebzehnter Titel. Gerichtsferien.

Der Entwurf gewährt den deutschen Gerichten Ferien in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. August, schreibt indessen vor, daß auch während der Ferien in einer Reihe von eiligen Civilsachen und in allen Strafsachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen werden sollen. Die Kommission beschloß sowohl in erster als in zweiter Lesung, trotz des Widerspruchs der verbündeten Regierungen, die Gerichtsferien um 14 Tage zu verlängern und dieselben auf 2 Monate, vom 15. Juli bis zum 15. September, zu normiren. Bei der Festsetzung der Gerichtsferien müsse auf das Bedürfniß der Gerichtsbeamten und die Bequemlichkeit des Publikums Rücksicht genommen werden. Wenn Strafsachen und eilige Civilsachen auch während der Ferien erledigt würden, so habe auch Letzteres ein Interesse daran, daß die Zeit der Ernte, welche namentlich in Wein bauenden Gegenden Anfangs September noch nicht beendet sei, frei bleibe. Bei einer allzu kurzen Bemessung der Ferien werden entweder die Feriensenate im Falle schwacher Besetzung überlastet, oder es werde einer großen Anzahl Richter durch Beschäftigung in den Feriensenaten die Erholung entzogen. Nach der bisherigen Erfahrung werde bei einer Dauer der Gerichtsferien von 2 Monaten durchschnittlich den einzelnen Richtern eine Erholungszeit von kaum mehr als einem Monate zu Gute kommen. In Preußen werde längst das Bedürfniß der Verlängerung der Ferien gefühlt. In den Sommermonaten ruhen mehr oder weniger alle Geschäfte. Die Erfahrungen am Rhein und in Bayern seien für die längere Dauer der Gerichtsferien durchaus günstige. Ohne diese Verlängerung werde man vielfach zu Beurlaubungen der Richter nach den Ferien greifen müssen und dadurch noch bedenklichere Störungen des Geschäftsgangs herbeiführen.

Gegen den Antrag wurde außer von den Vertretern der verbündeten Regierungen, welche mit einigen Kommissionsmitgliedern die Verlängerung der Gerichtsferien den Interessen des rechtsuchenden Publikums für zuwiderlaufend erklärten, von anderer Seite namentlich im Interesse der Rechtsanwälte geltend gemacht, daß kurze Ferien mit der Bestimmung, daß während der Dauer der Ferien die Nothfristen nicht laufen, vorzuziehen seien. Ohne letztere Bestimmung werden den Rechtsanwälten thatsächlich die Ferien größtentheils entzogen, zumal dieselben in den Strafsachen und in andern Feriensachen beschäftigt blieben. Dies habe sich namentlich auch in Bayern herausgestellt, wo die beschäftigten Anwälte sich in den ersten und letzten Wochen der Ferienperiode fast nicht von Hause entfernen könnten. Gerade für den Anwalt sei aber eine ausgiebige Erholung nothwendig, weil seine Thätigkeit ein größeres Maß an Kraftaufwand erfordere und künftighin es noch schwerer sein werde, Vertreter oder sonstige Arbeitshülfe zu finden. In mehreren Ländern sei schon jetzt während der Gerichtsferien der Lauf der Nothfristen gehemmt, ohne daß dies zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Nachdem die Vertreter der verbündeten Regierungen sich gegen den letzteren Antrag erklärt hatten, weil derselbe mit dem in der Civilprozeßordnung angenommenen System der Fristen in Widerspruch stehe, blieb die Kommission unter Verwerfung des Antrags lediglich bei den Beschlüssen erster Lesung stehen.

II. Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Der §. 1. des Einführungsgesetzes läßt den Termin für das Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes offen; eine gleiche Vorschrift findet sich in den Einführungsgesetzen zu den Prozedurordnungen. Die Motive weisen darauf hin, daß der Zeitpunkt, mit welchem die Justizgesetze in Kraft treten, erst in späteren Stadien bestimmt werden könne. Man müsse dabei berücksichtigen, daß die deutsche Gerichtsverfassung nur einen fragmentarischen Charakter habe und vielfach durch die Landesgesetzgebung ergänzt werden müsse, sowie daß ihre Einführung in den einzelnen Ländern die Herstellung einer Reihe von Einrichtungen bedinge, für welche ein erst später zu übersehender Zeitraum den Einzelstaaten offen zu lassen sei.

In der zweiten Lesung wurde auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths beantragt, vorzuschreiben, daß die Prozedurordnungen gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft treten, und daß der Tag, an welchem Letzteres in Kraft trete, für den ganzen Umfang des Reichs mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt werde.

Die Kommission lehnte diesen Antrag ab, da sie der Ansicht war, daß diese so wichtige Bestimmung nicht ohne Zustimmung des Reichstags getroffen werden dürfe. Es sei nicht zulässig, die ganze Justizgesetzgebung auf eine nur mit Zustimmung des Bundesraths mögliche Kaiserliche Verordnung zu stellen. Wenn die Gesetze im Reichstag durchberathen und eine Einigung über dieselben mit den Bundesregierungen erfolgt sei, dann werde sich der Zeitpunkt, an welchem die Gesetze ins Leben treten könnten, übersehen lassen und dann werde derselbe gesetzlich festgestellt werden können. Man beabsichtige durchaus nicht, die Regierungen zu einer übereilten Einführung der Gesetze zu drängen. Aber der Zeitpunkt müsse im Voraus festgestellt werden auch aus Rücksicht auf die Betheiligten und die Interessen der verschiedenen Landestheile und Gerichtsbezirke.

Es wurde der Gedanke in der Kommission angeregt, eine äußerste gesetzliche Frist für die Einführung der Gesetze zu fixiren und es dem Bundesrath zu überlassen, dieselben noch früher ins Leben treten zu lassen. Man stand jedoch davon ab, nachdem hervorgehoben, daß die Kommission zur Zeit nicht in der Lage sei, für diese Frist einen angemessenen Vorschlag zu machen, daß man aber möglicherweise die Einführung verzögern werde, wenn man die Frist in Folge dessen zu geräumig stelle. Ohnehin sprechen gegen diesen Vorschlag im Wesentlichen dieselben Gründe, welche gegen die Kaiserliche Verordnung überhaupt geltend gemacht werden können.

Unter diesen Umständen gelangte die Kommission zu dem Beschluß, zur Zeit im Gesetz den Termin für das Inkrafttreten der Gesetze noch offen zu halten und die Lücke erst in dem späteren Stadium der Verhandlung auszufüllen.

Die im §. 2. festgestellten Grenzen des Gerichtsverfassungsgesetzes sind schon bei früherer Gelegenheit begründet und fanden in der Kommission keine Beanstandung.

Der Absatz 2 des §. 3., welcher die Uebertragung der Gerichtsbarkeit letzter Instanz in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, auf Antrag eines Bundesstaats auf das Reichsgericht unter gewissen Voraussetzungen zuläßt, wurde bemängelt. Die Vorschrift könne den Schein erwecken, als ob die betreffende Bundesregierung dabei nicht an die Zustimmung der Landesvertretung gebunden sei. Es wurde demgemäß beantragt, ausdrücklich auszusprechen, daß die Landesverfassung über die Frage entscheide, ob zu einem solchen Antrage des Bundesstaats die Zustimmung der Landesvertretung nothwendig sei.

Die Kommission lehnte indeß den Antrag ab, weil das Reich das rechtliche Zustandekommen der Akte der Einzelstaaten nicht zu prüfen habe und weil an dieser Stelle die angeregte Frage, ob ein derartiger Antrag nach dem Landesverfassungsgesetz ohne Zustimmung der Landesvertretung rechtlich wirksam sei, überhaupt nicht zur Entscheidung stehe.

Ein Reichstagsmitglied hatte beantragt, an geeigneter Stelle des Einführungsgesetzes die Bestimmung einzufügen:

Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen den Oberlandesgerichten nicht übertragen werden

und den Antrag mit dem Wunsche motivirt, der Bildung von Oberlandesgerichten mit zu kleinen Bezirken entgegenzuwirken.

Der an dieser Stelle zur Erörterung gelangte Antrag fand den Beifall der Kommission nicht, da er nicht geeignet, den an sich wünschenswerthen Zweck zu erreichen, andererseits aber auch schwer durchführbar sei, weil in verschiedenen Staaten die Appellationsgerichte zweckmäßig mit einzelnen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt seien, insbesondere als Lehnshöfe fungiren und das Fideikommißwesen zu regeln haben.

In der Kommission wurde zur Erwägung gestellt, an dieser Stelle dem Gedanken der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bestimmten Ausdruck zu geben. Der Entwurf hat davon abgesehen, weil diese Trennung thatsächlich in Deutschland fast überall bereits durchgeführt ist, und weil auch in den beiden kleinen Bundesstaaten, in welchen dies noch nicht vollständig der Fall ist, nach Einführung der Gerichtsorganisation die Unmöglichkeit sich von selbst ergeben würde, Administrationsgeschäfte den Gerichten zu übertragen. Die Vertreter der Bundesregierungen wiesen darauf hin, daß der beantragte allgemeine Satz: „die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt" vieldeutig sei und möglicherweise auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Geschäfte der Justizverwaltung den Gerichten entziehen könne, was doch nicht beabsichtigt werde. Die Uebertragung einzelner Verwaltungsgeschäfte an einen Richterbeamten zu verbieten, sei nicht rathsam; es kommen Fälle vor, wo hiervon kaum Umgang genommen werden könne. Man dürfe nur auf die kleinen Inseln in der Nordsee hinweisen, welche im Winter oft lange ohne Verbindung mit dem Festlande seien und wo daher einzelne Verwaltungsgeschäfte vielleicht dem auf der Insel fungirenden Amtsrichter übertragen werden müßten.

Hierauf wurde in der Kommission erwidert, daß nur die Uebertragung von Verwaltungsgeschäften an die Gerichte, nicht an den einzelnen richterlichen Beamten für unzulässig erklärt werden solle und daß jeder Zweifel in Betreff der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Geschäfte der Justizverwaltung ausgeschlossen werde, wenn man am Schluß des §. 4. hinzufüge:

Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

Das sei aber zweckmäßig, um die deutschen Gerichte vor allen andern Geschäften unbedingt zu sichern und jeden möglichen Mißbrauch in den Einzelstaaten auszuschließen. Die Kommission beschloß dem entsprechend.

Der §. 7. bestimmt, daß durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichtshof zugewiesen werden können, daß diese Vorschrift jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören, oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung findet.

Diese Bestimmung führte in der Kommission zu langen und eingehenden Erörterungen. Zuvörderst ist hervorzuheben, daß, wie nach den Erklärungen der Vertreter der Bundesregierungen anzunehmen ist, von dem hier eingeräumten Recht der Einzelstaaten wahrscheinlich nur in Bayern und vielleicht in Sachsen Gebrauch gemacht werden wird. Ein Kommissar des Bundesraths und der Vertreter der württembergischen Regierung sprachen wenigstens ihre persönlichen Ansichten dahin aus, daß in Preußen und Württemberg an die Errichtung eigener oberster Landesgerichte nicht gedacht werde. In Bayern werden zweifellos mehrere Oberlandesgerichte errichtet. In Sachsen hat die Regierung sich die Entschließung hierüber bisher noch vollständig offen gehalten.

Die Gegner des §. 7. machten nun geltend, daß die Bestimmung geeignet sei, der partikularistischen Absonderung Vorschub zu leisten und die Bedeutung des deutschen Reichsgerichts herabzudrücken. Dieselbe beruhe wesentlich auf einer Konzession an den bayerischen Partikularismus und enthalte ein neues bayerisches Separatrecht. Ein praktisches Bedürfniß für die Einrichtung oberster Landesgerichtshöfe liege in keinem deutschen Staate vor. Dies beweise die zweifellose Thatsache, daß die preußische Regierung niemals an die Errichtung eines solchen Gerichtshofes gedacht habe. Die Verschiedenheit der Partikular-, Provinzial- und Statutarrechte sei aber in Preußen größer als in irgend einem anderen deutschen Lande. Das Provinzial- und Statutarrecht beschränke sich auch in der Regel auf den Bezirk eines Oberlandesgerichts und gelange daher ohnehin nicht an das Reichsgericht. Das größere Bezirke umfassende Partikularrecht könne aber vom Reichsgericht ebensogut gehandhabt werden, als von einem obersten Landesgericht, zumal ein derartiges Partikularrecht sich sehr häufig nicht allein innerhalb der Grenzen eines einzelnen Bundesstaates bewege. Deutschland bilde in Zukunft ein einheitliches Territorium für die Handhabung des Rechts. Es seien daher alle Deutschen dabei interessirt, die Rechtsprechung sämmtlicher Territorien unter den Schutz eines gemeinsamen Gerichtshofes zu bringen. Nur die Rechtsmaterie müsse darüber entscheiden, ob sie die gemeinsame Rechtsprechung vertrage. Politische Rücksichten dürfen hier nicht genommen werden, würden aber, wenn überhaupt zur Geltung gebracht, zur Streichung des §. 7. führen. Wenn in Zukunft selbst die auf Reichsgesetze bezüglichen Prozesse in der Revisionsinstanz nur dann an das Reichsgericht gelangen sollten, wenn die Kompetenz desselben in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich vorgesehen worden, so könne eine solche Klausel von dem gesetzgebenden Faktor leicht übersehen werden, wie dies schon bei dem vom Reichstage angenommenen Hülfskassengesetz der Fall sei. Eine Ueberlastung des Reichsgerichts könne die Beseitigung der Vorschrift im §. 7. nicht herbeiführen, da ja thatsächlich nur Bayern und vielleicht noch Sachsen in Betracht kommen. Würden aber auch andere Staaten, insbesondere Preußen, von der im §. 7. gewährten Befugniß Gebrauch machen, so werde der deutsche Gerichtshof wesentlich nur ein Strafgerichtshof werden und seine Thätigkeit in Civilsachen thatsächlich nicht viel über die jetzige Kompetenz des Oberhandelsgerichts hinausgehen. Bei der Errichtung des Oberhandelsgerichts habe man ähnliche Einwendungen gehört, wie sie jetzt gegen die volle Kompetenz des Reichsgerichts geltend gemacht würden. Alle damals ausgesprochenen Befürchtungen seien aber durch die Erfahrung längst widerlegt.

Der bei der Verhandlung anwesende Königlich bayerische Justizminister bestritt zuvörderst, daß der §. 7. aus politischen und insbesondere partikularistischen Rücksichten auf Bayern hervorgegangen sei. Derselbe enthalte kein Separatrecht für Bayern, wenn auch die bayerische Regierung, durch die Verhältnisse des bayerischen Staats gezwungen, vorzugsweise von der gewährten Befugniß Gebrauch machen werde. Eine Gefährdung der Rechtseinheit und der Stellung des deutschen Gerichtshofs führe der §. 7. nicht herbei. Nicht blos die jetzige Kompetenz des Reichsoberhandelsgerichts verbleibe demselben unbeschränkt, sondern die deutsche Gesetzgebung habe es auch in der Hand, die Kompetenz des Reichsgerichts bei dem Erlaß jedes neuen Reichsgesetzes zu erweitern und insbesondere diese Kompetenz bei der demnächstigen Einführung des deutschen Civilrechts zu normiren. Ein Interesse des Deutschen Reichs, durch seinen Gerichtshof in letzter Instanz Fragen des Partikularrechts zu entscheiden, bestehe nicht.

Gerade in der ersten Zeit nach Einführung der Justizgesetze sei es wünschenswerth, den deutschen Gerichtshof mit solchen Sachen nicht zu überlasten. Nach den Zuständigkeitsvorschriften des Entwurfs werde der Gerichtshof ohnehin von vornherein acht Senate haben müssen. Ein Uebermaß von Senaten werde aber gerade die Rechtseinheit gefährden. In Bayern bestehen, wie die der Kommission vorgelegte Uebersicht beweise, eine außerordentlich große Anzahl von Partikularrechten, welche über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinausgingen. Die Handhabung dieser Partikularrechte setze eine große Vertrautheit mit der historischen und rechtlichen Entwicklung der einzelnen Landestheile voraus; man könne kaum erwarten, daß sich hierfür im Reichsgericht die geeigneten Kräfte finden, namentlich, nachdem die Kommission es zurückgewiesen habe, besondere Senate im Reichsgericht für die einzelnen Rechtsmaterien zu bilden. Unter diesen Umständen sei der §. 7. vielmehr geeignet, das Reichsgericht zu fördern und das Vertrauen in seine Entscheidungen zu stärken. Die in früheren Jahrhunderten mit dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath gemachten Erfahrungen seien so wenig erfreulich gewesen, daß die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 es vorgezogen habe, das Reichsgericht wesentlich nur für Verhältnisse des öffentlichen Rechts zu konstruiren.

Verschiedene Kommissionsmitglieder unterstützten diese Ausführungen. Die Bestimmung des §. 7. sei nur für einen Uebergangszustand berechnet. Nach Einführung des deutschen Civilrechts werde die Bedeutung derselben von selbst verschwinden. So lange aber ein einheitliches Civilrecht noch nicht existire, sei es am besten, die Entscheidung landesrechtlicher Streitigkeiten obersten Landesgerichten zu überlassen, deren Mitglieder wirkliche Sachverständige seien und das Material beherrschten. In Preußen gelten wesentlich drei große Rechtsgebiete, während in Bayern die Masse partikularen, über die Bezirke der demnächstigen Oberlandesgerichte hinausgehenden Rechts weit größer sei. Es sei überhaupt zu bestreiten, daß die vorliegende Frage die Machtstellung und das Interesse des Deutschen Reiches berühre. Der Absatz 2. des §. 7. wahre die Souveränität des Reichs auf diesem Gebiete. Das Reich habe kein Interesse, das Partikularrecht eines einzelnen Landes seiner Entscheidung in letzter Instanz zu unterwerfen. Es handele sich nicht um eine der Rechtseinheit gefährliche Schaffung und Ausbildung partikularen Rechts, sondern um eine Maßregel zur richtigen Handhabung desselben, so lange es nicht durch Reichsrecht ersetzt sei.

Die Gegner des §. 7. wollten eventuell durch verschiedene Anträge zur Sicherung einer gleichmäßigen Anwendung des Reichsrechts die Einschränkung hinzufügen, daß die Vorschrift des §. 7. keine Anwendung auf Revisionen und Beschwerden finden dürfe, welche auf die Verletzung eines Reichsgesetzes gestützt seien. Man dürfe unter keinen Umständen die Entscheidung über Reichsrecht in letzter Instanz in ein oberstes Landesgericht verlegen. Es bedürfe keiner Ausführung, daß damit die Rechtseinheit und die gleichmäßige Anwendung des Reichsrechts gefährdet sein würde. Aber auch diese eventuellen Anträge fanden nicht die Zustimmung der Kommission. Wenn man auch die Tendenz derselben durchaus billigte, so hielt man doch die Anträge prozessualisch für unausführbar.

Auch die Vertreter der Bundesregierungen bezeugten, daß man sich bemüht habe, den angedeuteten Weg zu beschreiten, daß aber die eingehendsten Erörterungen die Undurchführbarkeit derselben ergeben hätten. Die Konstruktion des Rechtsmittels der Revision, welches die Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte nicht zulasse, wenigstens nicht vorschreibe, die Geltendmachung neuer Gesichtspunkte noch in der mündlichen Verhandlung freistelle, vertrage sich mit der beantragten Einschränkung nicht. Jedenfalls werde dieselbe zu den schwierigsten Kompetenzbestimmungen und Kompetenzstreitigkeiten führen und unaufhörlich Verweisungen von dem einen Gericht an das andere veranlassen. Wenn auch die auf Verletzung der deutschen Prozedurordnungen gestützten Revisionen nach dem Zugeständniß des Antragstellers den obersten Landesgerichten verbleiben, so werde damit nicht viel geholfen und möglicherweise werden dadurch noch größere Weiterungen in die Prozesse gebracht. Die Kompetenz des Reichsgerichts sei bisher nach der Rechtssache, nicht nach der Beschaffenheit der Beschwerde, bestimmt. Es werde daher der gestellte Antrag die Kompetenz des Reichsgerichts beispielsweise in Handelssachen sogar beschränken.

Bei der Abstimmung wurde der §. 7. angenommen und die oben bezeichneten eventuellen Anträge gegen wenige Stimmen abgelehnt.

Ebensowenig fand ein Antrag, die Geltung des §. 7. ausdrücklich nur bis zum Erlaß eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich anzuerkennen, die Zustimmung der Kommission. Man hielt denselben für überflüssig, weil er nur ausspreche, was sich von selbst verstehe, weil die Kompetenz des Reichs, den auf seiner eigenen Gesetzgebung beruhenden Paragraphen zu beseitigen oder einzuschränken, an sich zweifellos sei.

Der §. 8. des Einführungsgesetzes stellt es der Gesetzgebung eines Bundesstaates mit mehreren Oberlandesgerichten frei, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit derselben gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem oder mehreren Oberlandesgerichten zuzuweisen.

Diese in der ersten Lesung mit Stimmengleichheit abgelehnte Bestimmung wurde in zweiter Lesung, nachdem der Bundesrath wiederholt die Aufrechterhaltung gefordert hatte, angenommen. Die Vorschrift soll die gleichmäßige Entscheidung von Fragen des Strafrechts innerhalb der Einzelstaaten sichern und die Möglichkeit gewähren, ein Oberlandesgericht vorzugsweise mit solchen Richtern zu besetzen, welche mit diesen Rechtsmaterien besonders vertraut sind.

Von der einen Seite wurde nun geltend gemacht, daß, soweit es sich um Reichsstrafrecht handele, die einheitliche Rechtsprechung nach bestimmten Ländern für die gleichmäßige Anwendung des Reichsrechts in ganz Deutschland sogar schädlich sein könne. Für das Polizeistrafrecht und das sonstige Strafrecht der Einzelstaaten liege aber ein Bedürfniß nicht vor, da dauernde Verschiedenheiten in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte durch die Gesetzgebung ohne Schwierigkeit beseitigt werden könnten. Die Annahme des Paragraphen begünstige nur die Errichtung kleinerer Oberlandesgerichte. Man werde Gefahr laufen, partikulares Strafrecht auszubilden und den Mittelstaaten die Errichtung mehrerer Oberlandesgerichte und damit eines obersten Landesgerichts erleichtern. Wollen die Regierungen nur das Bedürfniß, divergirende Rechtsansichten mehrerer Oberlandesgerichte auf eine Einheit zurückzuführen, befriedigen, so könnten sie die Einführung einer Beschwerde an das Reichsgericht zur Wahrung des Gesetzes vorschlagen, welche sich trotz der damit verbundenen Mängel noch eher empfehle, als die Annahme des §. 8.

Hierauf wurde von den Vertretern der Bundesregierungen und aus der Kommission erwidert, daß Einheit in der Handhabung des Strafrechts, wie für das Reich, so nicht minder für die Einzelstaaten eine Nothwendigkeit sei. Der Einfluß des Reichsgerichts auf die Auslegung und Anwendung des Reichsstrafrechts könne durch die Vorschrift des §. 8. nicht abgeschwächt werden. Die Auktorität des Reichsgerichts, an welches in vielen Fällen die gleichen Fragen zur Entscheidung gelangen würden, werde eine dauernde, partikularistisch verknöcherte Auslegung des Reichsrechts verhüten. Die Vorschrift des §. 8. habe wesentlich praktische Bedeutung für das besondere Strafrecht der Einzelstaaten. Wenn solche strafrechtliche Bestimmungen von mehreren Oberlandesgerichten desselben Staates verschieden

ausgelegt würden, und dagegen keine Korrektur möglich sei, so sei dies für den Einzelstaat ein unerträglicher Zustand. Beispielsweise sei es in Bayern vorgekommen, daß gewisse Prozessionen ohne Genehmigung der Landesregierung in dem Bezirk des einen Appellationsgerichts für straflos, in dem Bezirk des andern für strafbar erklärt seien. In solchen Fällen geben die Prozedurordnungen kein Aushülfsmittel an die Hand, wenn der §. 8. abgelehnt werden sollte. Die Reichsgesetzgebung dürfe nicht die gleichmäßige Handhabung der Rechtsordnung in den Einzelstaaten gefährden. Die Einzelstaaten können bei der Eintheilung der Oberlandesgerichtsbezirke nicht allein die Rücksichten auf eine gleichmäßige Auslegung der Gesetze entscheiden lassen. Die lokalen und sozialen Verhältnisse und die Interessen des rechtsuchenden Publikums müssen dabei wesentlich entscheidend sein. Die Streichung des §. 8. werde aber vielfach die Bildung zweckmäßiger Oberlandesgerichtsbezirke verhindern, weil diese die gleichmäßige Anwendung des partikularen Strafrechts gefährden würde. Die Freiheit der Einzelstaaten dürfe durch die Reichsgesetzgebung nicht weiter eingeschränkt werden, als das Reichsinteresse unbedingt erfordere.

In verschiedenen deutschen Staaten ist die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Civilprozesses an besondere Voraussetzungen, insbesondere an die Zustimmung der vorgesetzten Behörden geknüpft. Dies ist namentlich in Baden und Rheinhessen der Fall, während in Preußen die Vorentscheidung des Kompetenzgerichtshofes von der Staatsregierung angerufen werden kann. Die Kommission hielt die Einrichtung mit der Gleichheit vor dem Gesetz und dem in der Strafprozeßordnung anerkannten Prinzip der Legalität, nach welchem die Staatsanwaltschaft alle strafbaren Handlungen zu verfolgen verpflichtet ist, für unvereinbar und durch ein praktisches Bedürfniß nicht gerechtfertigt. In Preußen seien diese Beschränkungen erst in den fünfziger Jahren eingeführt. Eine chikanöse Verfolgung der Beamten habe in denjenigen Ländern, in welchen denselben ein solcher besonderer Schutz nicht gewährt, keineswegs stattgefunden. Dies werde auch nach dem Beschlusse der Kommission über die Erhebung der öffentlichen Klage nicht der Fall sein. Die Privatklage sei nicht allgemein zugelassen. Die Erhebung einer öffentlichen Klage könne gegen den Willen der Staatsanwaltschaft nur vom Oberlandesgericht beschlossen werden. Andererseits sei aber der den Beamten gewährte besondere Schutz gefährlich und könne zu großem Mißbrauch führen, selbst den Rechtssinn der Beamten schwächen. In Betreff der Verfolgung strafbarer Handlungen müsse in Deutschland nach Einführung der Justizgesetze ein gleichmäßiger Rechtszustand bestehen. Unmöglich könne man aber das gehässige Vorzugsrecht der Beamten auf ganz Deutschland ausdehnen. Es sei daher geboten, dasselbe durch die Bestimmung des §. 9a. allgemein zu beseitigen.

Die Vertreter der Regierungen widersetzten sich diesen Anschauungen. Die fraglichen Bestimmungen in den Einzelstaaten hingen mit dem innern Staatsrecht derselben, der Organisation der administrativen Behörden und den materiellen Befugnissen derselben so innig zusammen, daß die Reichsgesetzgebung in diese Rechtsmaterie nicht ohne Verwirrung dieser Verhältnisse eingreifen könne. Der bestehende besondere Schutz für die Beamten gegen chikanöse Verfolgung mit Strafanträgen und Entschädigungsklagen sei in gegenwärtiger Zeit und gegenüber den Beschlüssen der Kommission über die Erhebung öffentlicher Klagen vielleicht noch weniger entbehrlich und es könne daher das Fallenlassen der betreffenden Bestimmungen den betheiligten Regierungen nicht zugemuthet werden.

Nach §. 14. werden die jetzigen Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts durch kaiserliche Verordnung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Die Kommission, welche den von einem Mitgliede angeregten Gedanken, durch Gesetz den Eintritt aller Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in das Reichsgericht vorzuschreiben, nicht für zutreffend hielt, verwarf dagegen die vom Entwurf vorgeschlagene Versetzung in den einstweiligen Ruhestand als mit der Würde und mit dem in ihrem Alter berechtigten Anspruch auf ökonomische Sicherheit der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes nicht verträglich, obwohl von dem Vertreter der Reichsregierung und von mehreren Kommissionsmitgliedern hervorgehoben wurde, daß gerade die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand den Interessen der Richter entspräche und aus Gründen der Billigkeit für die Betheiligten aufgenommen sei. Es sei sehr wohl möglich, daß sich Jemand lieber auf Wartegeld als in den Ruhestand versetzen lasse. Wenn ein Staatsdiener seinen vollen Gehalt fortbeziehe, so müsse er sich überdies gefallen lassen, auch wieder zum Dienst herangezogen zu werden. Es liege kein Grund vor, die Mitglieder des Oberhandelsgerichts vor den Mitgliedern der obersten Landesgerichte zu privilegiren.

Die von der Kommission beschlossenen §§. 16. und 17. sind lediglich Konsequenzen der Einführung eines neuen Titels über die Gerichtsverfassung. Die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordert in den einzelnen Ländern eine neue Gestaltung der Gerichtsbezirke und eine Beschlußfassung über die Besetzung der einzelnen Gerichte. Mannigfache Mißgriffe und infolge dessen Korrekturen derselben werden dabei für die erste Zeit unausbleiblich sein. Der §. 16. schreibt daher vor, daß innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine unfreiwillige Versetzung des Richters unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten dann von der Landes-Justizverwaltung verfügt werden kann, wenn dieselbe mit der Einziehung von Richterstellen verbunden ist.

Der §. 17. unterwirft den Bestimmungen über die Fähigkeit zum Richterstande Diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaat zurückgelegt haben, nur insoweit, als nicht in dem Bundesstaat abweichende Vorschriften bestehen, und schreibt vor, daß die für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeit für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis auf zwei Jahre abgekürzt werden kann. Diese Bestimmungen sind aus einer billigen Rücksichtnahme auf die in Bayern und Württemberg zur Zeit bestehenden Verhältnisse entstanden.

Die Vertretung der Anwälte insbesondere durch jüngere bei ihnen behufs ihrer Ausbildung beschäftigte Juristen oder sonstige Rechtspraktikanten ist in den verschiedenen deutschen Staaten zur Zeit abweichend geregelt.

Im Anschluß an die Bestimmungen der Prozedurordnung wird demnächst eine einheitliche Ordnung dieser Frage beim Erlaß einer Reichsanwaltsordnung eintreten müssen. Die Kommission war der Ansicht, daß bis dahin die bestehenden Verhältnisse ohne Bedenken aufrecht erhalten werden könnten und ohne Härte und Unbilligkeiten nicht zu beseitigen seien. Sie beschloß daher, im §. 18. bis zum Erlaß einer Rechtsanwaltsordnung die Regelung der hier in Betracht kommenden Fragen der Landesgesetzgebung zu überlassen.

Die sonstigen Beschlüsse der Kommission zum Einführungsgesetz sind bereits bei Berathung der einschlagenden Materie des Gerichtsverfassungsgesetzes erläutert und kann darauf und auf den Inhalt der Protokolle hier verwiesen werden.

Auf Grund dieser Berathungen beschloß die Kommission einstimmig:

Dem Reichstage die Annahme des Gerichtsverfassungs-

gesetzes nebst Einführungsgesetz nach Maßgabe der zur Vertheilung gelangten Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Lesung zu empfehlen.

Die Kommission ist davon durchdrungen, daß ihr Werk idealen Anforderungen nicht entspricht und nicht entsprechen kann. Sie glaubt aber nicht, daß eine nochmalige Berathung die gestellte Aufgabe erheblich weiter fördern würde. Die nach dem Entwurf der Regierungen und den Beschlüssen der Kommission sich ergebende Konstruktion der deutschen Gerichte ist keine durchweg harmonische, aus einem einheitlichen wissenschaftlich gereiften Gedanken entsprungene Ordnung. Die erste Herstellung einer deutschen Gerichtsverfassung muß die bestehenden Verhältnisse, ihre historische Entwickelung und den Zusammenhang der Gerichtsverfassung mit dem inneren Leben der einzelnen Staaten berücksichtigen. Sie ist zum großen Theil durch die Bestimmungen der Prozeßordnungen bedingt, von welchen namentlich die Strafprozeßordnung mit großen inneren Schwierigkeiten zu kämpfen und mehr Gewicht auf die Anforderungen des praktischen Lebens zu legen hat, als auf die wissenschaftliche Korrektheit und gedankenmäßige Harmonie der Vorschriften. Viele Wünsche einzelner Mitglieder und selbst der Mehrheit der Kommission konnten nicht erreicht werden und mußten gegenüber den schwierigen Verhältnissen und den Erklärungen der Regierungen zurücktreten. Die Kommission glaubt nicht, etwas Vollkommenes geschaffen zu haben, wohl aber darf sie hoffen, daß der Reichstag anerkennen werde, wie sie nach besten Kräften bemüht gewesen ist, das erreichbar Beste vorzulegen. Die deutsche Justizgesetzgebung wird nur dann gelingen, wenn alle Faktoren der Gesetzgebung ihren Blick auf das Ganze richten und sich stets gegenwärtig halten, daß das große Werk ohne Selbstbeschränkung im Einzelnen unmöglich und daß die Bedeutung vieler einzelnen Bestimmungen gegenüber dem Ganzen zurücktritt. Die Einheit der Nation in den Gerichten und dem Verfahren vor denselben ist keine Frage der Partei, kein Gegenstand des Streites zwischen den Regierungen und den Volksvertretungen. Ihre Durchführung ist eine Lebensbedingung des deutschen Reichs, ebenso aber ein dringendes Bedürfniß aller einzelnen Staaten. Diese Aufgabe muß erfüllt werden. Ihre Verschiebung würde die Schwierigkeiten nicht vermindern, wohl aber bis dahin unleidliche Zustände schaffen und das Bestehende lockern, ohne es durch definitive Einrichtungen zu ersetzen. Gleiche Erfahrungen in allen Theilen Deutschlands auf Grund eines einheitlichen in Geltung stehenden Rechts werden bald zur Beseitigung einzelner Mängel führen, welche heute in Folge der bis dahin bestandenen Zerrissenheit der Nation und der Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Staaten geltenden Rechtssysteme nicht zu vermeiden waren.

Aber auch gegenüber der in den Einzelstaaten heute bestehenden Zustände gewährt die deutsche Justizgesetzgebung bedeutende Fortschritte. Es giebt keinen deutschen Staat, der durch dieselbe nicht in vielen und wichtigen Beziehungen erheblich gefördert würde. In fast allen deutschen Staaten bedurften, auch abgesehen von der nationalen Aufgabe, die Verfassung der Gerichte und das Verfahren vor denselben einer durchgreifenden Reform, ohne daß diese Staaten diese Reform aus eigener Kraft wenigstens in so vollkommenem Maße, als mittelst der deutschen Gesetzgebung, hätten durchführen können. Die deutschen Justizgesetze werden fast überall die Garantieen der bürgerlichen Freiheit vermehren, ohne die energische Handhabung der Rechtsordnung zu gefährden. Sie werden an die Stelle der verschiedenartigsten Bestimmungen über die Verfassung der Gerichte und das Verfahren in Civil- und Strafsachen gleiches Allen verständliches Recht setzen und durch die einheitlichen Vorschriften über die Handhabung desselben demnächst die Herstellung eines nationalen materiellen Rechts erleichtern, bis dahin aber die aus der Verschiedenheit desselben für die wirthschaftlichen und sittlichen Interessen des Volkes entspringenden Nachtheile wesentlich vermindern.

Diese Gesichtspunkte leiteten die Berathung der Kommission und begründen ihre Hoffnung auf einen glücklichen Abschluß des großen Gesetzgebungswerks.

Berlin, den 17. September 1876.

Die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

Miquél (Vorsitzender und Berichterstatter). Hauck (Berichterstatter). Becker. Bernards. Dr. Bähr (Kassel). Eysoldt. v. Forcade de Biaix. Gaupp. Dr. Gneist. Herz. v. Jagow. Klotz. Dr. Kraetzer. Dr. Lasker. Dr. Lieber. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer. v. Puttkamer (Fraustadt). Pfafferott. Reichensperger (Olpe). v. Schöning. Struckmann (Diepholz). Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Völk. Dr. Wolffson. Dr. Zinn.

Nr. 9.

Bericht

der

Kommission zur Vorberathung über die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung

über

den Entwurf einer Civilprozeßordnung, Nr. 5. der Drucksachen der II. Session 1874—75.

I. Die gesammte Kommission hat den von den verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung anerkannt als ein Gesetzgebungswerk von bestem Bau, in Ausdruck und Fassung der Sprache kurz, klar und übereinstimmend, in der Ordnung des Stoffes zweckmäßig und übersichtlich, vielleicht zu systematisch, in seinem materiellen Inhalt fast durchweg einheitlich, konsequent, harmonisch gestaltet.

Wenn sich dennoch in der vorgelegten Zusammenstellung eine Anzahl theils rein redaktioneller, theils wenig erheblicher sachlicher Aenderungen findet, so hat dies großentheils seinen Grund entweder in der aus sachlichen Aenderungen an anderer Stelle sich ergebenden Konsequenz, oder in dem Streben nach Uebereinstimmung der Sprache, und, wo ein Unterschied nicht gerechtfertigt erschien, auch des Inhalts der drei an die Kommission verwiesenen Hauptgesetze. Schon die kurze Vorprüfung der Gesetze hätte nämlich der Kommission die Ueberzeugung aufgedrungen, daß es an solcher Gesammtharmonie fehle, vielleicht weil die verschiedenen Entwürfe von verschiedenen Personen vorbereitet waren. Es ward deshalb von der Kommission eine gleich beim Beginn ihrer Arbeit gewählte Redaktionskommission von drei Mitgliedern u. A. mit der Aufgabe betraut, für Herstellung auch dieser fehlenden Harmonie der drei Gesetzentwürfe Sorge zu tragen.

Alle vorbezeichneten Aenderungen, zu denen auch in Konsequenz der Beseitigung der Handelsgerichte im Gerichts-

verfassungsgesetze die Streichung aller auf das Verfahren bei den Handelsgerichten sich beziehenden Bestimmungen gehört, mögen sie von der Gesammt-Kommission oder von der kleinen Redaktionskommission ausgegangen sein, sind übrigens vorgenommen unter Mitwirkung und zum Theil selbst auf Veranlassung der anwesenden Herren Kommissäre der verbündeten Regierungen. Wesentlich ihrer Hülfe wird es zu verdanken sein, wenn es gelungen sein sollte, auch die sachlichen Aenderungen der Kommission ohne Hervorrufen von Disharmonie in das Ganze einzufügen und der Sprache des Entwurfs anzupassen.

Anlangend den materiellen Inhalt des Entwurfs, so hat eine große Mehrheit der Kommission allen wesentlichen, in sich zusammenhängenden und die Symmetrie des Ganzen bedingenden Bestimmungen zugestimmt, nicht blos den Grundlagen, auf die der Neubau des deutschen Civilprozesses errichtet ist, sondern auch der Konstruktion des ganzen Gebäudes, seiner Einrichtung im Innern, den verschiedenen Arten des Verfahrens in erster Instanz, dem Verfahren in der Rechtsmittelinstanz 2c. bis zu dem den Prozeß abschließenden Vollstreckungsverfahren.

Die Zustimmung der großen Mehrheit der Kommission war eine freudige, hauptsächlich deshalb, weil wir die Hoffnung, ja die Ueberzeugung gewannen, daß dieser Prozeß möglichst, und mehr wie die bisherigen, beitragen werde zur Herrschaft des materiellen Rechts über das Prozeßrecht, und daß hiermit eine nicht unberechtigte Klage über mehrere der bisherigen Civilprozesse in Deutschland verschwinden werde, die Klage nämlich: daß, wenn das letzte Urtheil rechtskräftig und vollstreckbar werde, das ursprüngliche Recht der Parteien in den verschiedenen Stadien der Prozeßführung eine veränderte Gestalt angenommen habe.

Alle wesentlichen Einrichtungen des neuen deutschen Prozesses sind geeignet, die Herrschaft des materiellen Rechts über das Prozeßrecht zu fördern.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund einer allen Stoff umfassenden mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte. Keine formale Schranke von der Klage bis zum Endurtheil hemmt den Recht suchenden Richter; nur die Klageschrift und in den oberen Instanzen die Anträge haben einen bindenden Charakter, andere Schriften nur einen vorbereitenden.

That- und Rechtsfrage, namentlich im Anfang des Prozesses schwer zu trennen, werden gemeinsam verhandelt. Mit den Behauptungen sind die Beweise zu verbinden; durch die oft schwer zu bestimmende Abgrenzung beider kann Niemand mehr verletzt werden; die Entscheidung über die Beweislast wird vertagt, bis das Endurtheil dieselbe nothwendig macht.

Für das Vorbringen neuer Thatsachen, neuer Beweise, giebt es keine ausschließende Fristen; was nur vor dem Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung vorgebracht wird, muß gehört und erwogen werden. Auch die Beweisanordnungen des Gerichts sind nur prozeßleitend, nicht bindend; es giebt keine Beschränkung des Beweises, auch nicht des Zeugenbeweises, und die Beweiswürdigung ist bis auf wenige, namentlich durch die Heiligkeit des Eides und die Nothwendigkeit der Sicherung des Urkundenbeweises gebotene, Ausnahmen frei von gesetzlichen Beweisregeln.

Auch in der Berufungsinstanz können neue Thatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, und in der Revisionsinstanz ist die Angabe der als verletzt erachteten Rechtsnorm nicht erforderlich.

Hierzu kommt noch die Sorge für möglichst vollständige und unvermittelte Wahrheitserforschung in öffentlich mündlicher Verhandlung vor allen erkennenden Richtern; das Fragerecht an Parteien, Sachverständige und Zeugen für alle Richter und die Parteien selbst.

Wir haben nicht verkannt, daß einem so konstruirten Prozesse gegenüber der mehr oder weniger an Schriften gebundene und in verschiedene Abschnitte gesonderte Prozeß seine besonderen Vortheile habe:

> daß er die Möglichkeit einer sorgfältigeren Spezial-Prüfung und einer gesicherteren Nachprüfung, bei Aussetzung des Urtheils und in einer zweiten Instanz, gewähre;
>
> daß er die Uebersicht und die Beherrschung des Stoffs für Richter und Anwälte erleichtere;
>
> daß er den Parteien eine größere Herrschaft über den Prozeßstoff, über die Prozeßvorschriften, über das Beweismaterial einräume;
>
> daß er durch feste Prozeßregeln die Gefahr einer Verkehrung des richterlichen Ermessens in Willkür vermindere 2c.

Aber alle diese Vortheile sind nothwendig begleitet von der Gefahr nicht bloß einer weit längeren Dauer der Prozesse, sondern namentlich auch eines Sieges der Akten über die Wahrheit, der Regel über den Einzelfall, des Prozeßrechts über das materielle Recht, und dieser Gefahr gegenüber haben sie alle nicht Gewicht genug. — Die Kommissions-Mehrheit gewann sehr bald die Ueberzeugung, daß alle oben hervorgehobenen wesentlichen Einrichtungen des neuen Prozesses unter einander zusammenhängen, in diesem Zusammenhange sich gegenseitig bedingen und nur in ihrer Gesammtheit den Erfolg verbürgen. Mag auf anderen Grundlagen ein guter Prozeß nicht bloß theoretisch zu konstruiren sein, sondern auch praktisch sich bewährt haben; eine Vermischung verschiedener Grundlagen, die kein einheitliches Ganze giebt, wird nicht bloß von der Wissenschaft verurtheilt werden, sie kann auch praktisch nur verderblich wirken.

An dieser Ueberzeugung scheiterten alle Versuche einzelner Mitglieder, die genannten Einrichtungen zu Gunsten einer größeren Schriftlichkeit oder einer größeren Gebundenheit der Richter zu beschränken.

Abgelehnt wurden deshalb die Anträge:

> daß neue Einreden, Repliken u. s. w. nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche der Beweisbeschluß ergeht, geltend gemacht werden können;
>
> daß das Gericht an dem von ihm erlassenen Beweisbeschluß gebunden sei;
>
> daß die Leistung eines — vollen Beweis der beschworenen Thatsache liefernden — Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden könne;
>
> daß der dem Urtheil zu Grunde liegende Thatbestand durch das Sitzungsprotokoll festzustellen sei; daß hierbei auf die vorbereitenden Schriften Bezug genommen werden könne 2c.
>
> (Protokoll Seite 83 ff., 92 ff., 173 ff.)

Auch der rheinisch-französische Prozeß, soweit derselbe vom Entwurf abweicht, fand keinen großen Beifall in der Kommission. Die Souveränität der Gerichte im französischen Sinne zu erweitern, ward kein Versuch gemacht. Anträge auf größere Beschränkung der Gerichtsakten, auf Aufhebung der Bestimmung, daß Abschriften der vorbereitenden Schriftsätze bei Gericht niederzulegen sind (§. 120.), wurden verworfen. Die Mehrheit hält diese Niederlegung zur Vorbereitung des Vorsitzenden für die Leitung der mündlichen Verhandlung erforderlich; die Praxis des rheinischen Verfahrens: Einforderung der Anwaltsakten nach der mündlichen Verhandlung, ward für viel bedenklicher gehalten als das System des Entwurfs (Protokoll Seite 43 ff., 663). Ein Antrag auf Einführung der französischen Einrichtung einer Vorprüfung der Revisionsschriften fand gleichfalls keine

Annahme, weil er mit dem Prinzip der Mündlichkeit nicht im Einklang stehe. (§. 492. Protok. S. 267.)

II. Größere Zustimmung fanden die Versuche von Kommissionsmitgliedern, die hervorgehobenen Grundlagen des Civilprozesses bis zu den äußersten Konsequenzen auch da fortzuführen, wo der Entwurf dies noch nicht gewagt hat. Die Hauptangriffe scheiterten indessen auch hier; nur kleinere Erfolge wurden erreicht und mögen zunächst mitgetheilt werden.

Die Kommission hielt es für nöthig, dem wichtigen Fragerecht zur Erläuterung, Ergänzung oder Berichtigung der Parteianträge, Zeugenaussagen ꝛc. einen umfassenderen Ausdruck und Umfang zu geben. Sie machte die Ausübung des Fragerechts dem Vorsitzenden zur Pflicht (der §. 126. des Entwurfs hat nur ein „kann"), ferner das unmittelbare Fragerecht jedes Gerichtsmitgliedes, sowie der Parteien im Anwaltsprozesse, zum Recht, welches nur im Falle der Beanstandung der Entscheidung des Gerichts untersteht. — Die aus dem Bedürfnisse eines Schutzes gegen chikanöse Fragen und aus einer etwaigen Verwerflichkeit des Kreuzverhörs hergenommenen Einwendungen sind nicht für erheblich gehalten.

Zwischen dem Fragerecht der Parteien und dem die Vernehmung durch den Beweisführer und das Fragerecht des Gegners befassenden Kreuzverhör bleibt noch ein Unterschied, und der Vorsitzende hat genügende Gewalt, vor Mißbrauch zu schützen; aber die durch ihn vermittelte Fragestellung kommt nicht immer so an den Befragten, wie die Partei gewollt hat, wird unwillkürlich verändert, mißverstanden.

Die Kommission beharrte aus diesen Gründen auch den abweichenden Beschlüssen des Bundesraths gegenüber bei ihren Beschlüssen (§§. 126., 126a., 348f.; Protokoll Seite 51 ff., 136 ff., 664., 685 ff.).

Kaum über einen andern Gegenstand gingen die Ansichten in der Kommission soweit auseinander, wie in Betreff der Klagänderung.

Einige Mitglieder verlangten, daß wie in zweiter Instanz (§. 468.) auch in der ersten eine Klagänderung selbst mit Zustimmung des Beklagten unzuläßig sein solle (gegen die Bestimmung des §. 227.). Da die Klagänderung beliebig jeden ganz neuen Anspruch befassen könne, sei mittelst derselben nicht bloß eine Fortsetzung des bisherigen, sondern auch der Beginn eines ganz neuen Prozesses zu bewirken, auf den das Gericht ohne Vorbereitung einzutreten durch den Parteiwillen doch nicht gezwungen werden sollte. Auch sei es bei dem Gebundensein der Partei an alle ausdrücklichen und stillschweigenden Zugeständnisse ihres Bevollmächtigten bedenklich, die für einen Prozeß gegebene Vollmacht kraft Gesetzes und gegen deren rechtliche Natur ohne Zustimmung der Partei selbst, auf einen ganz andern Prozeß zu erstrecken.

Dieses letztere Bedenken rief den eventuellen Antrag hervor: für die Einwilligung in eine Klagänderung eine Spezialvollmacht zu fordern, — und den ganz eventuellen: wenigstens eine desfallsige Beschränkung der Prozeßvollmacht zuzulassen.

Alle diese Anträge wurden abgelehnt, weil eine von Amtswegen eintretende Prüfung, ob eine Klagänderung vorliege, mit den Prinzipien des Entwurfs in Widerspruch steht, weil über den Umfang einer Prozeßvollmacht Gewißheit nöthig ist, und weil der erfahrungsmäßig nicht seltene und doch meist unnütze Streit über die zweifelhafte Frage: ob bloß Klagverbesserung oder Klagänderung vorliege? möglichst vermieden werden muß.

Diese Gründe führten weiter zu dem mit den Prinzipien des Entwurfs am meisten harmonirenden Antrage: eine Klagänderung selbst ohne Zustimmung des Beklagten zuzulassen. Auch dieser Antrag ward indessen abgelehnt, weil dem Beklagten im Entwurfe (§. 234.) aus guten Gründen das Recht zugestanden ist, über den einmal zur mündlichen Verhandlung gebrachten Anspruch ein Urtheil zu verlangen. Nur soweit ist dem Wunsch, unnütze Streitigkeiten zu vermeiden, Rechnung getragen, daß, wenn bei vorhandenem Widerspruche das Gericht erster Instanz entschieden hat, eine Klagänderung liege nicht vor: diese Entscheidung durch Rechtsmittel nicht anfechtbar sein soll. Eine desfallsige Bestimmung ist in den Entwurf aufgenommen (§. 233a.), in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Juristentages von 1875. (Protokoll Seite 31 ff., 79 ff., 540 ff.)

Eine andere, dem Entwurf von der Kommission hinzugefügte Bestimmung (§. 126b.) giebt dem Gerichte das Recht, das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhalts anzuordnen. Die Kommission hielt diese Befugniß für nothwendig, um die Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung zur vollen Geltung kommen zu lassen, ihre Anwendung giebt dem Fragerecht erst die rechte Bedeutung und setzt den Richter in den Stand, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, besonders im Parteiprozesse, wo oft mit ungeeigneten Vertretern verhandelt werden muß. Ein Zwangsrecht zum Erscheinen der Parteien, wie es der für den Eheprozeß in erster Lesung von der Kommission verworfene, in zweiter Lesung angenommene §. 556. Absatz 3 des Entwurfs kennt, ward hier nicht für erforderlich gehalten.

Auch hielt es die Kommission für unnöthig, daß das Gesetz sich über die Folgen des Nichterscheinens oder der verweigerten Antwort (s. übrigens §. 125.) ausspreche; dies soll dem richterlichen Ermessen bei der freien Beweiswürdigung überlassen bleiben (Protokoll S. 52 ff.).

Eine nicht unerhebliche Minderheit der Kommission war aber mit diesem Erfolge nicht zufrieden. Ihrer Ansicht nach fehlte dem Neubau die Krönung: die Zulassung einer zeugeneidlichen Vernehmung der Parteien. Diese in der Entwickelung des englischen Rechts bewährte, im österreichischen Gesetze über das Bagatellverfahren, April 1873, auf beschränktem Gebiet mit günstigem Erfolge eingeführte, jetzt im österreichischen Entwurfe auf den ganzen Civilprozeß übertragene Einrichtung, die oberste Spitze, die letzte Konsequenz des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung, — das beste Mittel zur Ermöglichung einer festen Ueberzeugung des Richters, zur Verminderung von Widersprüchen zwischen dem Wissen der Partei und dem normirten Eide, zur Beseitigung der in Deutschland verbreiteten Anschauung, daß die Partei ein Recht habe, den Richter auch da, wo sie von ihm einen Wahrheitsspruch verlangt, die Unwahrheit vorzutragen, — habe der Entwurf nicht aufgenommen. Er habe in Folge dessen das mangelhafte Auskunftsmittel eines richterlichen oder Notheides der Partei beibehalten müssen (§. 419.), auch wenn derselbe nur als Ueberzeugungseid geleistet werden könne (§. 410.); nur an einer Stelle habe er den Weg zur zeugeneidlichen Vernehmung der Parteien ein wenig geöffnet, indem er (im §. 338.) die zeugeneidliche Vernehmung der Rechtsvorgänger und Vertreter einer Partei über die von ihnen vorgenommenen, auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen zuließ.

Alle Versuche in der Kommission, diesen Weg zu verbreitern, scheiterten. Zunächst wurde der Antrag auf Zulassung einer zeugeneidlichen Vernehmung der Parteien, dann der Antrag: an die Stelle des richterlichen Eides die eidliche Vernehmung einer Partei und die richterliche Würdigung des Inhalts ihrer Aussage treten zu lassen, schließlich auch der Antrag: wenigstens dann, wenn eine Partei ihren Rechts-

vorgänger oder Vertreter als Zeugen benannt habe, auch die Gegenpartei als Zeugen zuzulassen, verworfen.

Die Mehrheit der Kommission ging davon aus, daß der Parteieneid, wie er nach den Regeln des Prozesses unter bestimmten Bedingungen und unter Beschränkung auf das als nothwendig Erkannte zu leisten sei, nicht eine mindergute, sondern die weit bessere Form sei, in welcher die eidliche Erklärung der Parteien über streitige Thatsachen erfolge; daß eine hierzu im Gegensatz stehende, sowohl ihren Bedingungen als ihrem Gegenstand nach rein auf das willkürliche Ermessen des Richters gestellte eidliche Vernehmung der Parteien — denn das bedeute die „zeugeneidliche Vernehmung derselben" — mit dem deutschen Rechtsbewußtsein, welches scharf zwischen Zeugen und Parteien unterscheide, in entschiedenem Widerspruche stehe, daß dieselbe in Folge der Abweichungen von den Regeln der Beweislast ein Aufgeben der gesammten Grundlage des Prozesses bedeute und zu einer Untersuchungsmaxime führe, welche die größten Belästigungen und Gefahren für die Parteien in sich schließe; vor allem aber, daß sie die Bedeutung und die Heiligkeit des Eides wegen der sich häufig gegenüberstehenden eidlichen Behauptungen der Parteien in den Augen des Volkes herabsetzen und die Versuchung zum Meineide in großem Maßstabe erhöhen werde. Die Mehrheit theilte auch nicht die Ansicht, als ob durch die Zulassung der zeugeneidlichen Vernehmung der Rechtsvorgänger und Vertreter einer Partei zur zeugeneidlichen Vernehmung der Parteien selbst der Weg ein wenig geöffnet sei.

Die Kommission gab der Anerkennung der im Civilprozeß vorherrschenden Verhandlungsmaxime und dem Wunsche nach einiger Begrenzung des richterlichen Ermessens noch durch Annahme einiger Aenderungsanträge Ausdruck, welche hier kurz zusammengestellt werden.

Die Statthaftigkeit einer Einigung der Parteien über einen zu leistenden Eid ward in weitem Umfange anerkannt (§. 402 a.). Die am Schlusse der zweiten Lesung geänderte Fassung entspricht einem Beschlusse des Bundesraths (Protokoll S. 169 ff., 688 ff.).

Ferner ward bestimmt, daß, wenn Parteien sich über bestimmte Personen als Sachverständige einigen, das Gericht dieser Einigung Folge zu geben habe (§. 356., Protokoll S. 140 ff.).

Auch soll der richterliche Eid einer Partei nicht früher auferlegt werden können, als bis die Beweisaufnahme sich auf alle zulässigen Beweismittel mit Ausnahme des zugeschobenen Eides erstreckt hat, soweit dieselben nicht unerhebliche Thatsachen betreffen (§. 419.). Dem Beschlusse des Bundesraths entgegen wurde an dieser Bestimmung auch in zweiter Lesung festgehalten (Protokoll Seite 180 ff., 693 ff.).

Erweitert hat übrigens andererseits wegen überwiegender Zweckmäßigkeitsgründe die Kommission das freie Ermessen des Gerichts dadurch, daß sie demselben die Aussetzung der Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen bis nach der Vernehmung überließ (§. 344, Protok. S. 132 ff.).

Der erheblichste Versuch der Kommissionsminderheit, die Prinzipien des Entwurfs nach ihrer Auffassung konsequenter durchzuführen, bestand in einem gegen das in früheren Entwürfen fehlende, beim Bundesrath wieder aufgenommene Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Landgerichte unternommenen Angriff. Die Minderheit war folgender Ansicht:

Auch von einzelnen Anhängern der Berufung sei nicht verkannt worden, daß die volle, reine Unmittelbarkeit eine Beschränkung erleiden müsse bei wiederholter Prüfung der Thatfrage in einer zweiten Instanz. Die Grundlagen des Urtheils können hier, namentlich in Betreff der Zeugenaussagen, nicht in der Reinheit beschafft werden, wie in erster Instanz. Die auch im Entwurfe anerkannte Zulässigkeit abändernder Berufungserkenntnisse auf Grund der in erster Instanz aufgenommenen Protokolle führe aber leider auch zu einer Beeinträchtigung des Verfahrens bei Kollegialgerichten erster Instanz, denn sie mache auch hier bei vorwaltendem Zeugenbeweise die Unmittelbarkeit dieser Beweisaufnahme praktisch unausführbar. Die Erfahrung habe überall gezeigt, daß wer Protokollirung der Zeugenaussagen wolle, auf Vernehmung vor versammeltem Gerichte verzichten müsse.

Aber dies sei nicht der einzige Widerspruch, zu dem die Beibehaltung der Berufung geführt habe.

Der Entwurf kennt für besonders verwickelte oder umfangreiche Rechtsstreitigkeiten, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse betreffen, ein von seiner Grundlage abweichendes Verfahren erster Instanz, in welchen Thatsachen oder Beweise, die aus Versäumniß vor dem beauftragten Richter nicht schriftlich festgestellt sind, bei der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte nicht zugelassen werden (§. 309.). — In der Berufungsinstanz können sie aber doch geltend gemacht werden, hier könne ein neues schriftliches Vorverfahren beginnen, aber der Ausschluß in erster Instanz habe durch die Berufung seine Bedeutung verloren (Protok. Seite 238).

Zu großen Widersprüchen könne ferner in der Berufungsinstanz die Anwendung des §. 483. Veranlassung geben, wenn nur der Berufungskläger erschienen sei. Hier habe das Gericht zunächst zu prüfen:

> ob das vom Berufungskläger Vorgebrachte der Feststellung im angefochtenen Urtheil entspricht?
>
> dann: ob die neu vorgebrachten Thatsachen oder Beweise in der vorbereitenden Schrift angegeben sind?

Ferner hat das Gericht bei zulässigen neuen Beweismitteln anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebniß hatten.

Bei neuer Zeugenbeweisantretung in zweiter Instanz habe also das Gericht unter Prüfung der Zulässigkeit alles Vorgebrachten auf Grund der Akten sich aus den mündlichen Erklärungen des Berufungsklägers, aus den in erster Instanz protokollirten Zeugenaussagen und aus dem fingirten Ergebniß der neuen Beweise ein Gesammtbild zu konstruiren, und in freier Beweiswürdigung das Urtheil zu finden!

Zu besonderen Unzuträglichkeiten führe noch die Beibehaltung der Berufung durch ihren Einfluß auf die Bestimmung des Entwurfs, daß Revision nur soweit stattfinde, als das Urtheil erster Instanz in zweiter Instanz geändert worden.

Diese im früheren Entwurfe nur für den Fall, wenn beide Gerichte wegen verschiedener Rechtsanschauung verschieden erkannt haben, zutreffende Beschränkung, vielleicht von allen in Vorschlag gekommenen Beschränkungen des Rechtsmittels gegen Urtheile zweiter Instanz die prinzipiellste, habe diesen ihren Vorzug durch Zulassung der Berufung in Thatfragen vollständig verloren.

Wenn bei gleicher Rechtsanschauung die Gerichte nur deshalb verschieden erkannten, weil sie die Thatfrage verschieden beantworteten, oder gar bei gleicher Auffassung der Rechts- und Thatfrage, weil in zweiter Instanz thatsächlich Neues vorgebracht worden, sei eine wegen dieser lediglich thatsächlichen Verschiedenheit der Urtheile für zulässig erklärte neue Prüfung der Rechtsfrage in dritter Instanz ein Widerspruch, und ebenso prinzipwidrig sei die Versagung dieser dritten Prüfung der Rechtsfrage, wenn beide Gerichte verschiedene Rechtsauffassung hatten, aber übereinstimmend erkannten auf Grund verschiedenen thatsächlichen Vorbringens rc.

Ein Schluß von der Aufhebung der Berufung gegen landgerichtliche Urtheile im Strafprozeß ward übrigens auch von Mitgliedern der Minderheit für durchaus unzutreffend erkannt. Thatsächliche Schlußfolgerungen in so komplizirten Verhältnissen, wie der Civilprozeß sie bieten kann, kennt der Strafprozeß nicht; auch das Civilrecht ist komplizirter

wie das Strafrecht, die Trennung von That- und Rechtsfrage aus beiden Ursachen im Strafprozeß doppelt schwierig; die Civilklage hat nicht, wie die Anklage, das anzuwendende Recht anzugeben, dieses ist oft vom Civilrichter erst aufzusuchen, mitunter erst festzustellen, und kann, wenn dies geschehen, die Geltendmachung neuer Thatsachen veranlassen; Zeugenbeweis, in seiner Unmittelbarkeit am schwersten zu wiederholen, ist im Strafprozeß vorherrschender; ein schriftliches Vorverfahren, wie in wichtigen Strafsachen die Voruntersuchung, kennt der Civilprozeß nicht, und die im Strafprozeß gegebene Hülfe des Rechtsmittels einer Wiederaufnahme des Prozesses nach rechtskräftigem Erkenntniß kann im Civilprozeß nicht in entsprechendem Umfange eingeführt werden.

Die Größe dieses Unterschiedes wird sich vermindern mit der wachsenden Einheit des deutschen Civilrechts, und läßt sich ferner vermindern durch prozessuale Bestimmungen, wozu in Betreff des Mangels schriftlicher Beweisvorbereitung die Kommission schon den Weg gebahnt hat, indem sie eine Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung nicht bloß zum Zweck der Sicherung des Beweises, wie der Entwurf, sondern mit Zustimmung des Gegners auch zur bessern Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zuließ (§. 431 a.; Protokolle Seite 195 ff.). Zum Theil jedoch bleibt der Unterschied ein durch die verschiedene Natur des Strafprozesses und Civilprozesses gebotener. Dies gilt namentlich von dem größern Umfange des an keine Frist gebundenen Rechtsmittels der Wiederaufnahme im Strafprozeß. Das staatliche Interesse bedarf keiner Sicherheit des verurtheilenden Erkenntnisses gegen einen Unschuldsbeweis; die siegende Partei im Civilprozeß will und muß endlich Gewißheit haben.

In Betreff der, abgesehen von dem Widerspruche mit den Prinzipien des Entwurfs, für die Abschaffung der Berufung geltend gemachten Gründe wird auf die Protokolle S. 214 ff. Bezug genommen.

Die Mehrheit der Kommission konnte sich von der Zweckmäßigkeit einer Beseitigung der Berufung nicht überzeugen.

Eine nothwendige Konsequenz des Mündlichkeitsprinzips konnte sie in der Ausschließung der Berufung um so weniger erblicken, als alle bisherigen auf jenem Prinzip beruhenden Gesetzgebungen die Berufung beibehalten haben. Jedenfalls sei die wiederholte Prüfung einer Rechtssache ihrem ganzen Umfange nach durch eine höhere, besser informirte Instanz für die Sicherung des materiellen Rechtes von unendlich größerem Werthe, als jene „volle, reine Unmittelbarkeit", in deren äußerster Konsequenz jetzt das seit Jahrhunderten in Deutschland bestehende Recht mehrerer Instanzen über Bord zu werfen angestrebt werde. Wenn man entscheidendes Gewicht darauf lege, daß Zeugenaussagen, welche in erster Instanz ohne Protokollirung entgegengenommen seien, in höherer Instanz nicht wiederholt geprüft werden können, so liege darin eine entschiedene Uebertreibung. Auch wenn die Berufung wegfiele, würde es sich aus manchen anderen Gründen nicht als Regel empfehlen, Zeugen ohne Protokollirung ihrer Aussagen zu vernehmen. Und nicht minder würden, auch ohne die Nothwendigkeit der Protokollirung, einer unmittelbaren Vernehmung der Zeugen vor den Kollegialgerichten sich manche andere Gründe entgegenstellen. Ueberdies beruhen im Civilprozeß die schwierigeren Fragen nur in den selteneren Fällen auf der zweifelhaften Beurtheilung von Zeugenaussagen. Mannigfache Fragen ganz anderer Art, welche man gleichwohl zu den „thatsächlichen" zu rechnen habe, spielen dort eine hervorragende Rolle. Durch die Beschränkung der Instanz auf die Rechtsfrage werden deshalb eine große Menge Fragen von der Beurtheilung des Richters zweiter Instanz ausgeschlossen sein, welche mit dem Prinzip der „freien Beweiswürdigung" gar nichts zu thun haben. Jedenfalls sei nicht einzusehen, warum auch diejenigen Beweismittel, welche dem Richter zweiter Instanz in gleicher Vollkommenheit, wie dem Richter erster Instanz, vorliegen (z. B. Urkunden, Zeugenaussagen, die der Richter erster Instanz nur auf Grund ihrer Protokollirung beurtheilt hat 2c.), der vollständigen Prüfung jenes entzogen werden sollen.

Man könne aber auch ein Rechtsmittel nicht entbehren, welches die Parteien in den Stand setze, in zweiter Instanz nachzuholen, was sie in erster Instanz vorzubringen versäumt haben. Wenn der Entwurf in der ersten Instanz neues Vorbringen jederzeit bis zum Endurtheile zulasse, so könne dies gleichwohl das beneficium novorum der höheren Instanz nicht ersetzen, weil es in erster Instanz sehr häufig gar nicht zu einer wiederholten Verhandlung, bei welcher nova vorgebracht werden können, kommen werde; überdies aber auch die Parteien oft erst durch das Urtheil erster Instanz darüber sich klar werden, was ihrem Vorbringen bisher gefehlt. Eine Ausschließung des beneficium novorum in zweiter Instanz werde die erste Instanz überlasten und namentlich dem Anwalt, welchem es oft ganz unmöglich sei, schon für die erste Instanz alles thatsächliche Material zu beschaffen, eine schwer zu tragende Verantwortlichkeit aufbürden.

Den von der Minderheit hervorgehobenen sogenannten „Widersprüchen" werde eine übertriebene Bedeutung beigelegt.

Der erste dieser Widersprüche sei einem Verfahren entnommen, welches voraussichtlich nur sehr selten vorkommen werde. Dieser Widerspruch sei, ohne als solcher empfunden zu werden, zur Zeit in allen Prozeßordnungen vorhanden, nach welchen in erster Instanz Schriften beim Rechtsnachtheil der Ausschließung gewechselt werden, dann aber in höherer Instanz doch noch nova vorgebracht werden dürfen. Der zweite hervorgehobene Widerspruch liefere nur den Beweis, daß für das Kontumazialverfahren das Mündlichkeitsprinzip überhaupt nicht in seiner Reinheit durchführbar sei, weil man Niemanden in contumaciam schuldig sprechen könne nach Maßgabe dessen, was erst in der mündlichen Verhandlung gegen ihn vorgebracht werde, sondern nur nach Maßgabe dessen, was ihm vorher schriftlich zugestellt worden. Dieser innere Widerspruch zeige sich bei der Berufung nicht in höherem Maße, als er bereits in dem Kontumazialverfahren erster Instanz hervortrete. Es sei nur die Uebertreibung des Mündlichkeitsprinzips, welche diese unvermeidlichen Erscheinungen mißempfinde.

Was die Revision betrifft, so würde die Beschränkung dieses Rechtsmittels dritter Instanz auf den Fall ungleicher Vorerkenntnisse, auch wenn man die zweite Instanz auf eine revisio in jure beschränkt hätte, sich doch nicht als ein „Vorzug" empfohlen haben. Vielmehr würde gerade der Umstand, daß durch die Beschränkung auch der zweiten Instanz auf eine revisio in jure zwei Rechtsmittel dieser Art gleichsam aufeinandergepfropft würden, den größten Mißstand in sich tragen. Die Erfahrungen aller Länder, in welchen ein solches auf die Rechtsfrage beschränktes Rechtsmittel in Uebung sei, beweisen, wie schwierig die Trennung der That- und Rechtsfrage in der praktischen Behandlung sei, wie dieselbe vielfach zu einer rein formalistischen Thätigkeit führe, und wie deshalb ein solches Rechtsmittel das Bedürfniß nach einer wirklichen Rechtsprechung in keiner Weise befriedige. Dasselbe sei ein Nothbehelf, passend für eine Instanz, die geschaffen werde, um die Rechtseinheit zu erhalten, unpassend aber für jede andere Instanz, welche dem Interesse der Parteien dienen solle; da es für dieses ganz dasselbe sei, ob in der Beurtheilung der Thatfrage oder der Rechtsfrage geirrt sei.

Endlich würde durch Beseitigung der Berufung bei den Landgerichten und Beibehaltung derselben bei den Amtsgerich-

ten der Mißstand entstehen, daß den geringfügigen Sachen eine größere Fürsorge zugewendet werde, als den wichtigeren.

Nach dem Allen rechtfertigt es sich, in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der großen Mehrzahl der deutschen Juristen, die Berufung beizubehalten und nicht einer Theorie Folge zu geben, welche die Erfahrungen des Lebens in keiner Weise für sich hat.

Wurde hiernach die Berufung in dem von dem Entwurfe vorgeschlagenen Umfange beibehalten, so erlitt letzterer andererseits dadurch eine sehr wesentliche Aenderung, daß der Ausschluß der Revision gegen ein bestätigendes Urtheil zweiter Instanz beseitigt, und statt dessen die als nothwendig erkannte Beschränkung des Rechtsmittels dritter Instanz durch Festsetzung einer Revisionssumme von 1500 Mark herbeigeführt wurde. Maßgebend für diesen Beschluß war, außer dem schon oben angeführten Grunde, hauptsächlich die Rücksicht auf die Aufrechthaltung der Rechtseinheit, welche durch den Grundsatz des Entwurfs gefährdet erschien; wie denn auch der Gedanke einer solchen die Kompetenz der dritten Instanz begrenzenden Summe in voller Konsequenz steht zu dem Gedanken des Entwurfs, welcher die Kompetenz der Vorinstanzen nach einer bestimmten Summe scheidet. Aus diesen Gründen blieb die Kommission auch bei zweiter Lesung, dem Antrage des Bundesraths auf Herstellung des Entwurfs gegenüber, bei diesem Beschlusse. (Protokoll S. 247 ff., 703, 743.)

III. Der Wunsch, daß das materielle Recht nicht auf Grund von Prozeßbestimmungen geschädigt werde, hat eine Grenze finden müssen, wenn durch nachträgliche Zulassung von Prozeßhandlungen eine so große Gefahr der Verschleppung der Prozesse herbeigeführt wird, daß der aus einem dem materiellen Rechte möglichst entsprechenden Richterspruche zu erwartende Segen vereitelt wird, weil der Spruch zu spät kommt. Der Entwurf hat dies nicht bloß anerkannt, sondern hier zum Theil, namentlich in Betreff der Versäumung von Terminen und Nothfristen, so strenge Bestimmungen getroffen, daß in der Kommission Zweifel erhoben ward, ob nicht die Grenze überschritten, ob nicht soweit gegangen sei, daß selbst der Sorgfältigste sich nicht mehr vor Schaden hüten könne. Die Kommission hat sich überhaupt bestrebt, selbst auf die Gefahr hin, daß der durch die einheitliche Struktur des ganzen Gebäudes gewonnene Eindruck eines harmonischen Ganzen beeinträchtigt werde, den Verhältnissen des Lebens und den Grundsätzen der Billigkeit möglichst Rechnung zu tragen. So großer Werth auch auf die Durchführung der Prozeßgrundsätze bis in alle Einzelnheiten für die praktische Handhabung, für das leichte Verständniß des Einzelnen und für die weitere praktische und wissenschaftliche Entwickelung gelegt werden muß, so darf dieselbe doch nicht mit ihrer besten Rechtfertigung, der Förderung von Recht und Billigkeit, in Widerspruch treten.

Das Erheblichste, was nach dieser Richtung hin die Kommission beschäftigt hat, soll hier kurz angeführt und nur der erste Gegenstand aus nahe liegenden Gründen einer etwas ausführlicheren Besprechung unterzogen werden.

1. Die Schrift unseres Kollegen Krause: „Zur Lehre vom Gerichtsstande nach dem Entwurf der Civilprozeßordnung" darf als durch Mittheilung an alle Reichstagsmitglieder bekannt vorausgesetzt werden. Ihr entsprechend hat Herr Krause der Kommission eine Reihe von Aenderungsanträgen unterstellt.

Die Kommission war indeß der Ansicht, daß die Nachtheile, welche bei thatsächlich begründeter Zuständigkeit der im Wesentlichen dem bisherigen Prozeßrecht entsprechend in den Entwurf aufgenommenen besonderen Gerichtsstände den Beklagten treffen, nicht so groß seien, wie geschildert, und sich praktisch bisher als unerheblich gezeigt haben, obgleich schon seit Bestehen des Rechtshülfegesetzes jedes Urtheil eines nach gleichen Grundsätzen zuständigen Gerichts in ganz Deutschland vollstreckbar war.

Es ist daher eine Vermeidung dieser Nachtheile in der Kommission nur insoweit erstrebt, als dieselben durch die gedachten scharfen Konsequenzen des jetzigen Prozeßentwurfs **vergrößert** werden.

Zunächst erscheint nun die größere Beschwerde und Gefahr, welche für den Beklagten darin liegt, daß er auswärts, oft weit entfernt von seinem Wohnorte, für genügende Vertretung sorgen muß, durch die scharfen Ungehorsamsbestimmungen des Entwurfs vergrößert, und kann dieselbe insbesondere in dem Falle, wo die erste Ladung dem Beklagten nicht in Person zugestellt ist, zu einem kaum vermeidlichen materiellen Unrecht führen, da das Anheften des Versäumnißurtheils an die Gerichtstafel dem Abwesenden wenig Hülfe bietet. Der Antrag (zu §. 180.), an dessen Stelle die Bekanntmachung im Reichs-Anzeiger zu setzen, ward aber abgelehnt, weil gegen die versäumte Einspruchsfrist Wiedereinsetzung stattfindet (§. 204.; siehe indeß Krause a. a. O. S. 38), auch die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils dem Beklagten unangenehm sein kann. (Protokolle Seite 72 ff.)

Die durch die Bestimmungen des Entwurfs über das Armenrecht und das Fehlen einer Kautionspflicht des inländischen Klägers vergrößerte Gefahr des Beklagten, für den nothwendigen Aufwand der Vertretung an einem fremden Orte keinen Ersatz zu bekommen, ist von der Kommission dadurch verringert, daß sie dem Gerichte die Befugniß eingeräumt hat, das Armenrecht zu verweigern, wenn die Prozeßführung muthwillig oder aussichtslos erscheint. (§. 103.) Die in solcher Befugniß enthaltene Ausnahme von dem Prinzip, daß keine sachliche Prüfung und Beurtheilung eines Anspruchs vor der mündlichen Verhandlung stattfinden soll, schien der Kommission gerechtfertigt, damit nicht Gerichte und Anwälte durch unnütze Prozesse belästigt, Wohlhabende nicht der Chikane von prozeßsüchtigen Armen ausgesetzt werden. (Protokolle Seite 39 ff., 523.)

Die erheblichste Vergrößerung der in den besonderen Gerichtsständen liegenden Gefahr droht dem Beklagten in Folge der Bestimmungen des Entwurfs übrigens nicht dann, wenn die zur Begründung des besonderen Gerichtsstandes vom Kläger angegebenen Thatsachen richtig sind, sondern wenn dies nicht der Fall ist. Weil der Entwurf eine von Amtswegen eintretende sachliche Vorprüfung des Gerichts auch der zur Begründung seiner eigenen Kompetenz behaupteten Thatsachen ausschließt, und weil auch diese Thatsachen im Falle der Versäumniß des Beklagten für zugestanden angenommen werden, kann Jeder gezwungen werden, sich vor jedem deutschen Gerichte wenigstens soweit einzulassen, wie dies zur Bestreitung unrichtiger, aber für den Fall ihrer Richtigkeit zur Begründung einer besondern Zuständigkeit des Gerichts ausreichender Thatsachen erforderlich ist. Hieraus entsteht die Gefahr einer Spekulation nicht bloß auf Versäumnisse des Beklagten, sondern auch darauf, daß der Beklagte, statt sich den in der Prozeßführung an einem entfernten Orte liegenden Nachtheilen auszusetzen, lieber ein entsprechendes Opfer durch Zahlung einer unbegründeten Forderung bringen werde.

Dies zu vermeiden, wurden die Anträge gestellt:

zu §. 286. Absatz 1.: zwischen „so" und „ist" einzuschalten:

„hat derselbe, wenn die Zuständigkeit des Gerichts nicht darauf beruht, daß der Beklagte an dem Orte, in welchem ihm die Klagschrift zugestellt ist, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, diejenigen Thatsachen zu beweisen, welche die

Zuständigkeit des Gerichts begründen. Im Uebrigen"

zu §. 290. Nr. 1. nach „Umstandes" einzuschalten: „insbesondere wegen der Zuständigkeit des Gerichts".

Die Anträge wurden abgelehnt, weil die nachtheiligen Folgen der Bestimmungen des Entwurfs, wenn auch theoretisch nicht in Abrede zu stellen, doch praktisch kaum erheblich sein werden, und weil durch Annahme der Anträge ein fremdes Element in das Versäumnißverfahren hineingebracht, das Urtheil theils ein kontradiktorisches, theils ein Versäumnißurtheil werden, theils Einspruch, theils Berufung zuzulassen sein würde. (Protokolle Seite 112 ff.)

Den in der angeführten Schrift vorgeschlagenen Weg, zur Vermeidung der Nachtheile die besondern Gerichtsstände auf objektiv — äußerlich — erkennbare zu beschränken, hat die Kommission nicht betreten wollen, theils weil sie nicht, um den Beklagten vor möglichem Nachtheil zu schützen, dem Kläger ungerechtfertigte Schwierigkeiten bereiten wollte, theils weil auf solchem Wege der Zweck doch nicht erreicht wird.

Die Kommission war der Ansicht, daß die besonderen Gerichtsstände, wie früher, so auch im neuen deutschen Prozesse durch sachliche Gründe gerechtfertigt erscheinen. Abgesehen davon, daß dem Recht am besten, sichersten, schnellsten da entsprochen werden kann, wo der Vertrag geschlossen ist, und in der Regel auch die aus demselben entspringende Verpflichtung erfüllt werden soll, wo ferner die Verwaltung geführt, die unbewegliche Sache belegen, die unerlaubte Handlung begangen ist u. s. w., dürfte die Voraussetzung gerechtfertigt sein, daß der Beklagte für den Fall der Klagebegründung sich selbst durch seine Mitwirkung an derjenigen Thatsache, welche den besonderen Gerichtsstand begründen soll, diesem Gerichtsstande unterworfen habe.

Wenn sodann auch die falsche Angabe des Ortes, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, kaum Aussicht auf das Gelingen der befürchteten Spekulation bieten dürfte, so verhält sich dies doch schon anders bei dem abgeleiteten Domizil, ferner bei dem Domizil des Erblassers, bei dem Eigenthum an einer unbeweglichen Sache u. s. w. Für absichtlich falsche Kompetenzbegründung findet sich demnach auch bei den sogenannten objektiven Gerichtsständen Raum; bleibt aber für die betrügliche Spekulation derselben Art auch nur ein Raum offen, so hat der Verschluß des übrigen wenig Werth.

Die besonderen Gerichtsstände auch bei dem Mahnverfahren zuzulassen, hielt die Kommission indeß nicht für gerechtfertigt und änderte demgemäß den §. 582. (Protokolle Seite 319.)

2. Auch die für den Fall der Versäumung des Verhandlungstermins dem Kläger angedrohte Strafe der Abweisung mit der Klage auf Antrag des Beklagten (§. 285.) ward in der Kommission als zu streng angefochten, namentlich in solchen Fällen, in welchen dem Gerichte aus früherer mündlicher Verhandlung bekannt sei, daß die Abweisung sachlich nicht gerechtfertigt werden könne. Aber eine Reihe mehr oder weniger ein Erkenntniß „nach Lage der Sache" befürwortender Anträge scheiterte an der glatten konsequenten Konstruktion des Entwurfs (Protokolle Seite 119 ff.). Ohne Verhandlung beider Parteien giebt es keine Lage der Sache, die das Gericht zu prüfen hätte. Kläger muß sich durch Einspruch helfen.

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unabwendbarer Hindernisse ist nur bei Versäumung einer Nothfrist zuläßig. Wird die zweiwöchige Frist zur Nachsuchung der Wiedereinsetzung versäumt, giebt der Entwurf keine Hülfe mehr.

Ein Antrag, diese Frist den Nothfristen gleichzustellen, ward abgelehnt (§. 205. Protokolle Seite 75).

Dagegen ward angenommen, daß zu den unabwendbaren Hindernissen auch Fälle gerechnet werden sollen, in welchen die Versäumniß der Partei gar nicht, sondern nur dem Anwalt, oder Gerichtsvollzieher, oder Gerichtsschreiber zur Last gelegt werden kann; wegen der befürchteten Prozeßverschleppung jedoch nur in sehr engen Grenzen. (§. 205 a. Protokolle Seite 65 ff., 76, 110 ff., 123 ff., 666 ff.)

Die Feindschaft des Entwurfs und der Mehrheit der Kommission gegen Wiedereinsetzungen erstreckte sich auch auf das Mahnverfahren; der zum Zweck der größern Wirksamkeit dieses Verfahrens gestellte Antrag, gegen den in demselben erlassenen Vollstreckungsbefehl statt des Einspruchs Wiedereinsetzung zuzulassen, ward abgelehnt. (§. 593., Protokoll Seite 324 ff.)

4. Erfolgreicher war das Bestreben der Kommission, die Schärfe der Präjudizien für eine anwesende, sich über einzelne Gegenstände der Verhandlung nicht erklärende Partei dadurch zu mildern, daß die Folgen der vielleicht nur durch ein Uebersehen veranlaßten Versäumung: Zugeständniß, Anerkennung einer Urkunde, Eidesweigerung rc. erst eintreten, nachdem die Partei ausdrücklich zur Erklärung aufgefordert, oder auf die Unterlassung aufmerksam gemacht ist.

Eine Reihe desfallsiger Anträge wurde angenommen zu den §§. 309., 404 b., 404 c., 446. Abs. 2, 447 a. Auch ist an die Stelle des schärferen Präjudizes des §. 379. das mildere des §. 396. gesetzt. (Siehe die Protokolle erster Lesung zu den angeführten Paragraphen.)

5. Zu den Gegenständen, auf welche nach Ansicht der Kommission die allgemeinen Prozeßgrundsätze eine zu strenge Anwendung gefunden haben, gehört auch das Verfahren in Ehe- und Entmündigungssachen.

In Ehesachen hielt die Kommission es durch das öffentliche Interesse geboten, die Dispositionsbefugniß der Parteien mehr zu beschränken, die Befugniß des Gerichts zum Zweck der Wahrheitserforschung weiter auszudehnen, als dies bereits im Entwurf vorgesehen ist. Hierauf beruhen die Aenderungsbeschlüsse, betreffend:

Unwirksamkeit eines Verzichts der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen (§. 554. Protokolle Seite 292 ff.);

gerichtliche Beweisermittelung von Amtswegen (§. 557 a. Protokolle Seite 604, 725);

Zustellung der Urtheile von Amtswegen (§. 557 b. Protokolle Seite 600).

Der Entwurf hat denselben Zweck theilweise auf einem andern Wege, dem einer nothwendigen Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, zu erreichen vorgeschlagen. Die Kommission beschloß jedoch in erster Lesung, diese Mitwirkung in Ehetrennungssachen ganz auszuschließen, hauptsächlich, um eine Einmischung der Polizei in Familienverhältnisse zu verhüten. Später wurde einem Beschlusse des Bundesraths soviel Rechnung getragen, daß auch hier eine Mitwirkung des Staatsanwalts gestattet wurde (§. 545. Protokoll Seite 281 ff., 595 ff., 711, 723). Der Antrag, eine Mitwirkung des Staatsanwalts auch bei Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe auszuschließen und dieselbe hier durch einen von der obersten Justizbehörde bestellten Anwalt zu ersetzen, ward abgelehnt (§. 561. Protokolle Seite 298).

Zwangsmaßregeln zum persönlichen Erscheinen der Parteien im Eheprozesse hielt die Kommission nur gerechtfertigt für den Termin zur mündlichen Verhandlung, nicht aber, wie im Entwurf bestimmt, auch für den Sühnetermin (§§. 548., 556. Protokolle Seite 288 ff., 293, 599, 602 ff., 725).

Erheblicher sind die Aenderungen im Entmündigungsverfahren (§. 568 ff.). Sie beruhen darauf, daß die Kommission zwar mit dem Entwurf darin einverstanden war, daß für die Erklärung einer Person als geisteskrank oder als Ver-

schwender die in einem nach vorheriger kontradiktorischer Verhandlung erfolgenden gerichtlichen Urtheile liegende Bürgschaft zu gewähren sei, nicht aber darin, daß das Verfahren in den strengen Formen des Civilprozesses beginne. Dies sei nicht blos für die meisten Fälle zu weitläufig und kostspielig, sondern auch der Natur der Sache widersprechend, beeinträchtige namentlich das wahre Interesse des Geisteskranken. Nach den von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Subkommission unter Mitwirkung der Herren Regierungskommissäre vorbereiteten Beschlüssen der Kommission soll zunächst ein Offizialverfahren des Amtsgerichts eintreten und soll es bei dessen Beschluß verbleiben, soweit dieser nicht, wenn die beantragte Entmündigung abgelehnt ist, durch Beschwerde, wenn die Entmündigung ausgesprochen ist, im Wege der Civilklage angefochten wird. Ein entsprechendes Verfahren ist sodann für die Wiederaufhebung der Entmündigung beschlossen.

Der Bundesrath hat die Beschlüsse der Kommission nur in der einen Beziehung beanstandet, daß er gegen den eine Wiederaufhebung der Entmündigung aussprechenden Beschluß des Amtsgerichts dem Staatsanwalt eine Beschwerde zu geben für erforderlich hielt.

Die Kommission hat diesem Bundesrathsbeschlusse entsprochen. (Protokolle Seite 300 ff., 452 ff., 560 f., 712 f.)

IV. Die Entscheidung der Frage nach der Theilnahme einerseits der Parteien, andererseits des Gerichts an dem Prozeßbetriebe und der Prozeßleitung außerhalb der mündlichen Verhandlung wird durch die Grundlagen des Prozesses, insbesondere durch das Prinzip der Unmittelbarkeit, nicht bedingt; sie kann nach Zweckmäßigkeitsgründen erfolgen, ohne auf das Resultat der Prozeßführung von erheblichem Einflusse zu sein. Die Kommission war indessen auch hier mit den Bestimmungen des Entwurfs im Wesentlichen einverstanden. Kleine Aenderungen sind:

die vorgeschriebene Abgabe der Vollmacht zu den Gerichtsakten (§. 74., Protokolle Seite 519 f., 659);

die Aufnahme einer Bestimmung, nach welcher Vertreter, Bevollmächtigte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher von Amtswegen in durch sie verschuldete Kosten verurtheilt werden können (§. 94a., Protokolle Seite 34 f., 520, 661);

die Ausdehnung der Zulassung einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt auf den Amtsgerichtsprozeß (§. 174., Protokolle Seite 71 f.);

die Vorschrift, daß die vollstreckbare Ausfertigung eines Urtheils, wenn die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit nicht klar vorliegen, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden kann (§. 615a., Protokolle Seite 347 ff., 564 f.).

Das Institut der Gerichtsvollzieher ward mehrfach angefochten, namentlich wegen der in Bayern gemachten ungünstigen Erfahrungen, welche jedoch andererseits aus dem kurzen Bestehen der ohne ausreichendes Personal in einem größeren Lande eingeführten Einrichtung erklärt wurden und für Rheinbayern nicht gelten. (Protokoll Seite 57, 61 f., 528 f.) Die Kommission beschränkte den Wirkungskreis der Gerichtsvollzieher auf Zustellungen und Zwangsvollstreckung, unter Verschärfung der Kontrolmaßregeln (§§. 94a., 149), beseitigte aber die Befugniß derselben zur Anfertigung von Ladungsurkunden (§§. 441., 444., Protokolle Seite 196 ff., 205).

Die Zustellung durch die Post (§. 169.) ward von einer Seite angefochten, von anderer Seite auszudehnen versucht (Protokolle Seite 61, 527); es blieb beim Entwurfe.

Die sonst in der Kommission gestellten Aenderungsanträge, durch welche die Grundlagen des Entwurfs nicht berührt werden, mögen, soweit sie von Erheblichkeit, hier noch kurz erwähnt werden:

1. Dem von mehreren Seiten in Anspruch genommenen Schuldner ist ein Weg eröffnet, sich durch Deposition dem Rechtsstreit zu entziehen und diesen von den Gläubigern allein auskämpfen zu lassen. (§. 70a., Protokolle Seite 27 f., 512 f., 657.)
2. Bei der Entscheidung über einen Berichtigungsantrag sollen nur diejenigen Gerichtsmitglieder mitwirken, welche bei dem Urtheil mitgewirkt haben. (§. 281., Protokolle Seite 545 f.)
3. Zum §. 283. ward vergebens versucht, die Theorie von Savigny's über die Rechtskraft der Urtheile zur Geltung zu bringen, der Absatz 3 aber gestrichen, weil die Entscheidung selbst nicht bloß in den Gründen enthalten sein dürfe. (Protokolle Seite 106 ff.)
4. Zu dem §. 425. f. wurden Anträge auf Vereinfachung der Eidesworte abgelehnt (Protokolle Seite 189, 634 f.); angenommen in Konsequenz eines zur Strafprozeßordnung gefaßten Beschlusses, daß bei der Eidesleistung die rechte Hand erhoben werden solle. (Protokolle Seite 554, 699.)
5. Ein gerichtlicher Sühneversuch vor Anstellung der Klage wurde zugelassen. (§. 451a., Protokolle Seite 200 ff., 702.) Vergl. auch §. 651. Nr. 1a.
6. Die Bestimmung des Entwurfs §. 601., daß Urtheile der Amtsgerichte ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären seien, ward von der Kommission nicht angenommen, die Vollstreckbarkeitserklärung auf Antrag dagegen in weitem Umfange zugelassen. (§. 602a., Protokolle S. 334 f., 725, 746.)
7. Die Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile ist an die Voraussetzung der verbürgten Gegenseitigkeit geknüpft. (§. 611., Protokolle Seite 344 f., 446 ff., 469.)
8. Zur Nachtzeit sollen Vollstreckungshandlungen nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen. (§. 630., Protokolle Seite 358 ff.)
9. Das Pfandrecht des Gläubigers an den im Vollstreckungsverfahren gepfändeten Gegenständen ist wiederholt ohne Erfolg angefochten (§. 658., Protok. Seite 370 ff., 565 ff., 712 ff.); dagegen ist die Bestimmung des Entwurfs, daß auch die durch Pfändung bewirkte Vollziehung des Arrestes ein Pfandrecht verleihe, nach zweimaliger Ablehnung, einem Beschlusse des Bundesraths entsprechend, angenommen. (§. 755., Protok. S. 429 ff., 583 ff., 731 f.)
10. Die bei der Vollstreckung des Anspruchs auf Vornahme einer Handlung zugelassenen Zwangsmaßregeln sind ausgeschlossen, wenn es sich um Herausgabe oder Leistung von Sachen handelt. (§§. 716., 719., Protok. Seite 400 ff., 445.)
11. Das Aufgebotsverfahren bei Werthpapieren ist geändert (§§. 788 ff., Protok. S. 440 ff., 589 ff.)

Die Beschlüsse unter Nr. 1, 2, 4 und 6 haben die Zustimmung des Bundesraths nicht gefunden.

Zu erwähnen ist endlich noch, daß die Kommission einstimmig folgenden Beschluß faßte und ihren Vorsitzenden beauftragte, denselben zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers zu bringen (Protokolle Seite 365):

> Die Kommission spricht die Ueberzeugung aus, daß der Civilprozeß, um zu einer wirklich einheitlichen Durchführung zu gelangen, einer gleichzeitigen Regulirung des mit dem Prozeß verbundenen Kosten-

wesens nach einem einheitlichen System nicht entbehren kann, und daß deshalb der Entwurf der Civilprozeß-Ordnung der Ergänzung durch Gesetzentwürfe über die Gerichtskosten (einschließlich der Gebühren für Zeugen und Sachverständige), so wie über die Anwalts- und Gerichtsvollzieher-Gebühren unabweislich bedarf.

V. Ein Rückblick auf die in dem Obigen skizzirte Thätigkeit der Kommission wird den Reichstag von der Richtigkeit der Bemerkung im Eingange des Berichts überzeugt haben, daß der im Entwurfe vorgelegte Neubau des deutschen Civilprozesses in seinen Grundlagen und seiner Konstruktion durch die vorgenommenen Aenderungen nicht erschüttert ist, daß diese Aenderungen nur Einzelnheiten betreffen und fast verschwinden beim Blick auf das Ganze.

Die verhältnißmäßig große Zeit, welche die Kommission auf diesen Theil ihrer Arbeit verwandt hat, erklärt sich aus der großen Schwierigkeit, aus allen Theilen unseres im Rechtsleben zerrissenen deutschen Vaterlandes zusammengekommene Männer in ihrem juristischen Denken und selbst in ihrer juristischen Sprache einander zu nähern. Eine in Zukunft nach mehrjähriger Wirksamkeit des neuen Prozesses in ganz Deutschland zusammentretende Revisionskommission wird leichtere Arbeit haben.

Die Kommission hofft, daß der Reichstag ihre Arbeit genehmigen und die von ihr vorgenommenen Aenderungen als Verbesserungen anerkennen möge, auch da, wo ihm die Glätte, Symmetrie und das schöne Ansehen des Ganzen vielleicht beeinträchtigt erscheint.

Bei keiner Aenderung Seitens der Kommission ist dies nach Ansicht derjenigen ihrer Mitglieder, welche prinzipiell für Abschaffung der Berufung sind, in so hohem Grade der Fall, wie bei diesem vom Bundesrath in den früheren Entwurf wiedereingefügten Rechtsmittel; und doch sind wohl auch prinzipielle Gegner desselben für jetzt mit dem Resultat zufrieden.

Zu einer guten Wirksamkeit des neuen Prozesses gehört, daß die mitwirkenden Personen den Anforderungen desselben entsprechen. Soweit thunlich, muß hierfür an anderem Orte, in dem Gerichtsverfassungsgesetze, in besonderen Gesetzen und Ausführungsverordnungen, gesorgt werden; aber es ist nicht zu verkennen, daß die Anforderungen groß sind, größer als bisher, so daß die Furcht, das zeitige Material sei ungenügend, Richter, Anwälte, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber 2c. müssen noch durch den Prozeß selbst weitergebildet werden, nicht grundlos erscheint. Zu einer guten Wirksamkeit des neuen Prozesses gehört aber ferner das Vertrauen des Volkes, besonders der deutschen Juristen, und die Durchführung der Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit in der Konsequenz des Entwurfs hat unter vielen deutschen Juristen schon so große Besorgniß erregt, daß es bedenklich sein mag, diese noch durch Beseitigung der Berufung zu steigern.

Die Kommission ist darauf gefaßt, daß der neue Prozeß auch mit Beibehaltung der Berufung in der ersten Zeit seiner Wirksamkeit, namentlich da, wo bisher noch auf schriftliche Grundlagen erkannt wurde, nicht bloß großen Schwierigkeiten begegnen, sondern auch dem Vorwurfe eines unpraktischen, zu ideal angelegten Werkes nicht entgehen wird. Aber wir halten die Ueberzeugung fest, daß nach Ueberwindung solcher Uebergangsperiode, wenn namentlich Richter und Anwälte sich in dem von dem Entwurfe vorausgesetzten innigen Zusammenwirken in den neuen Prozeß eingelebt haben, derselbe dem deutschen Volke zum Segen gereichen wird, und bitten daher den hohen Reichstag um seine Annahme.

Berlin, den 19. Oktober 1876.

Die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

Miquél (Vorsitzender). Becker und v. Forcade de Biaix (Berichterstatter). Bernards. Dr. Bähr (Kassel). Eysoldt. Gaupp. Dr. Gneist. Hauck. Herz. v. Jagow. Klotz. Dr. Kraetzer. Dr. Lasker. Dr. Lieber. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer. v. Puttkamer (Fraustadt). Pfafferott. Reichensperger (Olpe). v. Schöning. Struckmann (Diepholz). Dr. v. Schwarze. Thilo. Dr. Völk. Dr. Wolffson. Dr. Zinn.

Nr. 10.

Bericht

der

Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung

über

den Entwurf einer Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz für das Deutsche Reich, Nr. 5. der Drucksachen der II. Session 1874—75.

Einleitung.

Die Schwierigkeiten, welche bei der Feststellung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich sich ergaben, waren viel erheblicher, als diejenigen, welche bei dem Entwurf des deutschen Strafgesetzbuchs zu überwinden gewesen. Man kann hierbei von den, in den Zeitverhältnissen liegenden erschwerenden Umständen, welche der Aufstellung einer Strafprozeßordnung sich entgegenstellen, absehen, ohne deren Einfluß verkennen zu wollen. Die politischen Anschauungen, wie die Erscheinungen auf dem sozialen Gebiete werden stets auch auf die Gestaltung des Strafverfahrens einwirken, und die Geschichte des Strafprozesses zeigt, daß diese Elemente oft von maßgebendem, nicht immer aber von einem günstigen Einflusse für die Auffassung und Durchführung des Gedankens der Strafrechtspflege gewesen sind. Allein die hauptsächlichsten Schwierigkeiten für die deutsche Gesetzgebung liegen in dem Stoffe selbst, dessen Bearbeitung in der Strafprozeßordnung bewirkt werden soll, und in dem Gange der Entwickelung, welchen der Strafprozeß in Deutschland genommen hat.

Bei der Bearbeitung des Strafgesetzbuchs war in dem Gesetzbuche, welches zur Grundlage genommen wurde, ein fester Boden gegeben, von welchem aus an der Hand der Wissenschaft und der Erfahrung das neue Werk aufgerichtet wurde. Ebenso hatte die deutsche Wissenschaft in den übrigen deutschen Gesetzbüchern auf Grund einer langjährigen, sorgfältigen und emsig thätigen Pflege des Strafrechts die Ergebnisse ihrer Forschungen für die Bedürfnisse der Praxis zusammengefaßt und verwerthet und die in dem Bereiche dieser Gesetzbücher gemachten Erfahrungen wieder zu neuen Revisionen ihrer Sätze benutzt. Der Boden für das deutsche

Strafgesetzbuch war also geebnet und ein reiches Material, von der Erfahrung gesammelt und von der Wissenschaft geordnet, zur Revision dargeboten.

Anders liegen bei dem Strafprozesse die Verhältnisse. Man kann von den verschiedenen Phasen absehen, durch welche das deutsche Strafverfahren gegangen ist, ehe man zu der Anschauung gelangte, daß in dem Strafverfahren das Recht und die Pflicht des Staats verwirklicht werden solle, die im Interesse des Gemeinwesens liegende Reaktion gegen das Verbrechen herbeizuführen. Es genügt hier darauf hinzuweisen, daß auch zu der Zeit, als die Strafpflicht des Staats bereits völlig anerkannt war, der Strafprozeß noch nicht in dem Maße gestaltet worden, um das Prädikat eines wirklichen Rechtsverfahrens beanspruchen zu können. Die Formlosigkeit des Inquisitionsprozesses gab vielfachen Anlaß zu mißbräuchlicher Anwendung der richterlichen Befugnisse und zu willkürlicher Behandlung des Angeschuldigten, da die Strafpflicht des Staats und die von ihr getragene Sorge für das öffentliche Wohl als Endzweck aufgefaßt wurde, neben welchem die Aufstellung fester und gegen Willkür in den Mitteln zur Erreichung desselben sichernder Normen als nebensächlich galt. Als nun mit der politischen Bewegung auch im Strafprozesse eine Revision der bestehenden Gesetze verlangt wurde, war man rasch dazu gelangt, das System des französischen Strafprozesses zu adoptiren. Dasselbe war durch die Gesetzgebung und die Praxis in den Rheinlanden bekannt geworden, erwies sich als leicht übertragbar und bot zugleich den Vortheil dar, mit ihm das Geschwornengericht in das neue Verfahren mit herüberzunehmen. Es wurde dieses Verfahren jedoch auf einen Boden verpflanzt, woselbst es, zeither unbekannt und mit manchen anderen Einrichtungen im Staatsorganismus schwer verträglich, nur langsam sich entwickeln konnte. In den einzelnen Ländern Deutschlands ist daher die Gesetzgebung wiederholt veranlaßt gewesen, das adoptirte System und die aus demselben entlehnten Vorschriften einer Revision zu unterwerfen. Die deutsche Wissenschaft hat ebenfalls, nachdem man ihr wieder die Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Strafprozesses eingeräumt hatte, auf die Unzuträglichkeiten und die Mängel dieser Vorschriften hingewiesen und namentlich klar gestellt, daß vielfache Beschwerden, welche gegen das frühere deutsche Verfahren erhoben zu werden pflegen, durch mißbräuchliche Entartung desselben veranlaßt worden sind, nicht aber durch den ihm innewohnenden Grundgedanken verschuldet wurden.

Jedenfalls kann nicht geleugnet werden, daß in den deutschen Strafprozeßgesetzen eine erhebliche Verschiedenheit in der Auffassung und Durchführung des neuen Verfahrens sich kundgab und prinzipielle Gegensätze zu Tage förderte, deren Ausgleichung bisher vergeblich angestrebt wurde. Die Entwickelung des Strafprozesses nahm in den einzelnen deutschen Ländern einen raschen, aber häufig prinzipiell unsichern Gang. Die Erfahrungen wiesen in ihrer Verschiedenheit auf die Verschiedenheit der Auffassung zurück, welche den einzelnen Gesetzgebungen zu Grunde gelegen hatte. Keineswegs waren die maßgebenden Prinzipien von der Wissenschaft so erörtert und festgestellt worden, um in der Gesetzgebung zu einem einheitlichen Systeme zu gelangen. Man schuf Gesetze, indem man ziemlich prinziplos sich von dem Bedürfnisse in der Praxis und von den Vorbildern anderer Gesetzgebungen leiten ließ, ohne darüber sich klar zu werden, ob und inwieweit die einzelnen Vorschriften fremdländischer Gesetzgebung, welche man sich aneignete, mit anderen Vorschriften derselben Gesetzgebung, die man aber nicht rezipirte, oder mit dasigen staatlichen Einrichtungen, deren Eigenart man aber überhaupt nicht oder nur oberflächlich kannte, oder mit geschichtlichen Vorgängen, deren besondere Bedeutung für die Entwicklung des Strafrechts aber völlig unübertragbar auf andere Länder war, oder mit althergebrachten Rechtsanschauungen des Volks und mit daselbst festgewurzelten Rechtsgewohnheiten, die daselbst verständlich und erträglich, für andere Staaten und Gemeinwesen aber völlig unzutreffend und fremdartig, in unlösbarer Verbindung standen. Selbst in den Bezeichnungen und Benennungen der einschlagenden Grundsätze des Prozesses war man nicht einig, und es bedarf nur eines Hinweises auf die Ausdrücke: Inquisitionsprinzip, Untersuchungsmaxime, Anklageform, Offizialprinzip, Dispositionsmaxime und ähnliche Worte, um zu zeigen, in welchem verschiedenen Sinne, oft in vollem Widerspruche mit rechtsgeschichtlichen Thatsachen, einzelne Ausdrücke gebraucht worden sind und noch gebraucht werden.

Diese Unsicherheit in der Behandlung der strafprozessualen Materien mußte durch die Einführung neuer Institute gesteigert werden. Die Scheidung des Anklageamts und des Richteramts, das Prinzip der Kollegialität, welches schärfer als zeither zu einem Postulate erhoben wurde, und die Herbeiziehung des Laienelements zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege waren Momente, welche, dem deutschen Strafprozesse der letztvergangenen Zeit fremd, eine wesentliche Umgestaltung des Verfahrens erforderten. Jedoch auch hier traten bald erhebliche Verschiedenheiten hervor. Ein Blick auf die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder zeigt die auffälligste Verschiedenheit in der Behandlung dieser Materien. Vorzugsweise gilt das von der Staatsanwaltschaft und ihrer Stellung in dem Verfahren. Man war zwar einverstanden, die Anklage von dem Richteramte zu scheiden und diese Funktionen verschiedenen Beamten zu übertragen, vollzog aber diese Scheidung in einer Weise, daß man vielseitig gerade die Befugnisse, welche der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Anklageamts beigelegt wurden, für unvereinbar mit dem Erfordernisse des Verfahrens als eines Rechtsverfahrens erklärte und in dessen Folge die Ausübung dieser Befugnisse, soweit nicht letztere überhaupt wieder beseitigt oder beschränkt wurden, unter die richterliche Kontrole stellte, und hiermit zu der früher bekämpften Verbindung des Anklageamts und des Richteramts thatsächlich zurückkehrte. Auch da, wo man von einer solchen Vermischung verschiedenartiger Funktionen sich fernhielt, war die Trennung nicht prinzipiell vollzogen worden. Noch jetzt ist die Stellung der Staatsanwaltschaft weder in der Wissenschaft zweifellos festgestellt, noch ist in den Gesetzgebungen eine auch nur annähernde Uebereinstimmung in dieser Materie erreicht worden. Diese Unklarheit hat auch auf die Frage über die Stellung des Richters im Strafverfahren nachtheilig zurückgewirkt und mit ihr manche Uebelstände erzeugt, an denen offenbar unser jetziges Verfahren krankt. Es genügt, hier diese Thatsache zu konstatiren, um zu zeigen, in welcher Lage die Wissenschaft und die Gesetzgebung in der Materie des Strafprozesses gegenwärtig sich befinden. Endlich hat die Beschuldigung, daß die Staatsanwaltschaft namentlich in politisch bewegten Zeiten ihre Befugnisse zu Ungunsten des Angeschuldigten gemißbraucht habe, vorzugsweise dazu beigetragen, die Stellung der Staatsanwaltschaft, insbesondere ihre Abhängigkeit von den Trägern der Staatsgewalt, und die einzelnen Befugnisse derselben einer scharfen Prüfung zu unterwerfen.

Vielfach hat man zur Abhülfe der vorhandenen Uebelstände die Adoption englischer Einrichtungen gefordert. Auch in der Kommission sind wiederholt Anträge gestellt worden, die in ihrem Grundgedanken eine schärfere Durchführung des Anklageprinzips anstrebten und denen englische Einrichtungen zum Vorbilde gedient hatten. Die Kommission hat die Bedeutung des englischen Verfahrens für eine Reform des in Deutschland üblichen Strafverfahrens nicht verkannt und eine Adoption englischer Einrichtungen nicht grundsätzlich abgelehnt, obgleich gerade in England selbst gegen das dasige Strafverfahren in mehrfachen und wichtigen Beziehungen fortdauernd schwere Beschwerden erhoben und in rascher

Folge bei dem Parlamente Abänderungsanträge eingebracht werden. Allein die Kommission hat sich nicht verhehlen können, daß die Grundideen des englischen Verfahrens mit den Rechtsanschauungen, wie sie seit langen Zeiten in Deutschland sich entwickelt haben und in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergegangen, nur schwer vereinbar sind, und daß manche charakteristische Einrichtung des englischen Verfahrens auf den Rechtszustand in Deutschland unübertragbar ist. Hierher gehören insbesondere die formalistische Beweislehre und das System der Anklage, wie auch manche Einrichtungen nur aus dem Zustande des dortigen Strafrechts sich erklären lassen. Daß aber letzterer weit hinter den Anforderungen zurückbleibt, welche die Wissenschaft und die Praxis in Deutschland seit Jahrhunderten mit Erfolg geltend gemacht und entwickelt haben, wird von keiner Seite bezweifelt werden.

Wiederholt hat man für die Durchführung des Anklageprinzips eine Analogie aus der Konstruktion und der Ordnung des Civilverfahrens herleiten wollen. Diese Analogie ist bedenklich. Denn das im Civilprozesse durchgeführte Prinzip der Parteiengleichheit ist in gleichem Maße für den Strafprozeß nicht verwendbar. Die Verschiedenheit der Objekte, welche den Gegenstand des Rechtsstreits in dem Civilprozesse und den Gegenstand der Untersuchung und Aburtheilung in dem Strafprozesse bilden, steht einer gleichmäßigen Organisation beider Prozesse entgegen und duldet nicht, daß da, wo das Gemeinwesen selbst in höchstem Grade interessirt und betheiligt ist und die Strafpflicht des Staats in Frage kommt, ohne Weiteres auf ein Verfahren zurückgegriffen werde, welches völlig gleiche Parteirechte mit dem vollen Dispositionsbefugnisse der Parteien voraussetzt. Die Aufgabe des Strafverfahrens besteht in der Ermittelung der materiellen Wahrheit, und die Zuerkennung der Strafe hat nur in der Feststellung derselben ihren sicheren Boden. Gerade hierin spricht sich auch eine wesentliche Verschiedenheit in der Auffassung aus, von welcher das englische Recht und seit Jahrhunderten die deutsche Wissenschaft und Gesetzgebung ausgegangen sind und durch welche die Ablehnung mancher, die Adoption englischer Einrichtungen empfehlender Vorschläge gerechtfertigt wird.

Immerhin jedoch muß es als ein ebenso schwerer wie gerechter Vorwurf gegen verschiedene, in Deutschland übliche Gesetzesvorschriften bezeichnet werden, daß einerseits zwar mit Recht bei der Ordnung des Strafverfahrens dem Gedanken volle Rechnung getragen worden ist, daß ein hohes Interesse des Gemeinwesens und eine der heiligsten Pflichten des Staats betheiligt sei und demgemäß durch die Gesetzgebung die zur Erfüllung derselben nöthigen Mittel zu gewähren seien, andererseits aber für Herstellung eines nach allen Seiten hin befriedigenden und das Erforderniß einer gerechten Rechtspflege streng festhaltenden Verfahrens nicht genügende Vorsorge getroffen worden ist. Ein gerechtes Strafverfahren ist nur denkbar, wenn dem Angeschuldigten gleichfalls die vollste Möglichkeit gewährt ist, die zu seiner Entlastung, wie zur milderen Beurtheilung seiner Schuld dienlichen Thatsachen dem richterlichen Urtheile vorzulegen. Die Ermittelung der vollen Wahrheit begreift selbstverständlich und naturgemäß auch die Feststellung der bezeichneten Thatsachen, und eine Prozeßordnung, welche in dieser Richtung der Ermittelung der Wahrheit Hindernisse bereitet, kann auf das Prädikat eines Rechtsverfahrens ebenso keinen Anspruch machen, als eine Gesetzgebung die Aufgabe des Staats betreffs der ihm obliegenden Strafpflicht völlig verkennt, wenn sie in einseitiger Bevorzugung der Anklage nicht das Verfahren dergestalt ordnet, daß das Publikum, wie der Angeklagte selbst den Richterspruch mit festem Vertrauen auf die vollständige und allenthalben unparteiische Ermittelung des Sachverhalts entgegennimmt. In dieser gleichmäßigen Berücksichtigung des Anklage- wie des Vertheidigungsbeweises gewinnt die Durchführung der Strafpflicht des Staates jene erhabene Stellung und Bedeutung im Gemeinwesen, vor welcher die Verläumdung und Verunglimpfung der Rechtspflege von selbst verstummt und durch welche die Strafrechtspflege in Wahrheit zu einer der festesten Säulen des Staates sich gestaltet.

Keineswegs folgt aus dieser Auffassung eine Schwächung der Energie in der Verfolgung des Verbrechens; — namentlich ist die Kommission weit entfernt davon gewesen, die Nothwendigkeit dieser Energie zu verkennen und zur Erreichung derselben den Behörden des Staats die nöthigen Mittel zu verweigern. Aber es kann neben voller Gewährung dieser Mittel immer noch die Möglichkeit gesichert werden, daß der Angeschuldigte das zu seiner Entlastung und Rechtfertigung Dienliche geltend mache, und es können beide Rücksichten dergestalt in dem Gesetze gewahrt werden, daß nicht eine Kollision derselben zum Nachtheile der Strafverfolgung erwächst. Die Kommission will weder eine Bevorzugung des Entlastungsbeweises, durch welche der Untersuchungszweck gefährdet wird, noch eine Bevorzugung der Anklage, durch welche die Ermittelung und Feststellung der vollen Wahrheit, auch wenn sie zu Gunsten des Angeklagten gereicht, beschränkt und die Wahrheit verdunkelt wird. Von gleichen Anschauungen ist der Entwurf ausgegangen, indem er offenbar bemüht gewesen, die richtige Ausgleichung jener Rücksichten zu finden, obschon die Verwirklichung derselben nach der Ansicht der Kommission nicht in allen seinen Bestimmungen zu finden gewesen ist.

Die Kommission hat diese Darstellung ihrem Berichte voranschicken zu sollen geglaubt, um die erheblichen Schwierigkeiten anzudeuten, mit welchen sie bei Erledigung ihrer Aufgabe zu kämpfen gehabt hat. Aus den geschilderten Thatsachen wird es zugleich erklärlich, daß in der Kommission selbst bei der Berathung des Entwurfs sich öfters verschiedene Ansichten geltend machten und viele Beschlüsse derselben nur mit geringer Majorität gefaßt worden sind. Insbesondere mußte diese Verschiedenheit zum Ausdrucke gelangen, wenn aus den einzelnen deutschen Ländern zur Unterstützung oder Widerlegung der gestellten Anträge Erfahrungen beigebracht wurden, die in sich selbst nicht übereinstimmten, dieser Mangel an Uebereinstimmung aber darin seine Erklärung fand, daß die betreffenden Vorschriften der einzelnen Gesetzgebungen, auf welche diese Erfahrungen sich bezogen und aus denen sie hervorgegangen waren, nicht übereinstimmten. So ist es gekommen, daß über einzelne Vorschriften und deren praktische Bedeutung verschiedene Urtheile laut wurden, weil jene Vorschriften in unlösbarer Verbindung mit anderen maßgebenden Vorschriften derselben Prozeßordnung standen, letztere aber sich nicht auch in den übrigen Prozeßordnungen vorfanden.

Bei dieser Verschiedenheit der Auffassungen, welche in dem Gebiete des Strafprozesses herrschen, hätte es wohl in Frage kommen können, ob es nicht angemessener gewesen wäre, eine der bereits in Geltung und Wirksamkeit befindlichen deutschen Prozeßordnungen bei dem Entwurfe der deutschen Prozeßordnung zu Grunde zu legen und auf diese Weise ein bestimmtes und sicheres Fundament für die deutsche Gesetzgebung zu gewinnen, zugleich aber — was besonders zu betonen ist — die daselbst gemachten Erfahrungen in vollstem und unbeschränktem Maße mit verwerthen zu können, wogegen der Entwurf selbst zum Theil völlig neue Fundamente bietet, ohne ein System fest und prinzipiell durchzuführen. Die Kommission will jedoch nach Lage der Sache diesen Gedanken nicht weiter verfolgen, hat ihn aber nicht mit Stillschweigen übergehen mögen, weil auch mit ihm mancher Vorwurf beseitigt wird, welcher gegen die Arbeiten der Kommission erhoben worden ist.

Die Kommission weiß sehr wohl, daß ihre Arbeit manchen Anfechtungen unterliegen wird und daß manche Schwie-

rigkeiten in ihrer Durchführung sich in der Praxis ergeben werden. Allein sie hofft auch, daß eine unparteiische Beurtheilung die schwierige Stellung der Kommission besser würdigen wird, als manche der zeither laut gewordenen Kritiken, die zum Theil die erwähnten Schwierigkeiten nicht gekannt, geschweige ihre Bedeutung verstanden, ja selbst Angriffe gegen die Beschlüsse der Kommission in Fällen gerichtet haben, in denen die Beschlüsse lediglich auf dem Boden des Regierungs-Entwurfs stehen und den Gedanken desselben weiter durchgeführt haben. Die Protokolle der Kommission werden hierbei den Nachweis liefern, daß die Kommission die Ergebnisse der Wissenschaft und Gesetzgebung in Deutschland, Frankreich und England ebenso, wie die in den einzelnen deutschen Ländern gemachten Erfahrungen genau geprüft und in ihrer Bedeutung für eine neu aufzurichtende Prozeßordnung gewürdigt hat.

Es gilt vor Allem eine gemeinsame Deutsche Strafprozeßordnung zu schaffen. Denn mit ihr wird diejenige Basis gewonnen, auf welcher Erfahrungen gesammelt werden können, die eine grundlegende Wirksamkeit äußern und einen befriedigenden Stoff für eine künftige allseitig harmonische und in sich prinzipiell wohl gegliederte Strafprozeßordnung gewähren werden. Erfahrungen, welche aus einer gemeinsamen, wenngleich vielleicht nicht allenthalben befriedigenden Ordnung des Verfahrens hervorgegangen sind, haben einen weit höheren Werth, als die Erfahrungen, welche dieser gemeinsamen Grundlage entbehren; — das unwiderlegliche Zeugniß der Praxis, welches in ihnen sich ausspricht, wird dann mit Sicherheit den Weg bezeichnen, auf welchem die Gesetzgebung Deutschlands ihre Arbeit fortsetzen soll; — es werden mit dem Bedürfnisse, wie es durch die Praxis gekennzeichnet wird, auch die Mittel angezeigt sein, durch welche auf gemeinschaftlicher Basis die deutsche Strafprozeßordnung ihren endgiltigen Abschluß erlangen und in ihr eine befriedigende Lösung der jetzt vielfach sich bekämpfenden Meinungen und in sich widersprechenden Erfahrungen geschaffen werden wird.

Endlich erhält das deutsche Strafgesetzbuch erst mit der deutschen Strafprozeßordnung seinen Abschluß und manche Beschwerde gegen dasselbe ihre Erledigung. Nicht die materiellen Rechtsbestimmungen geben in der Strafgesetzgebung den alleinigen Ausschlag, sondern die Ordnung des Verfahrens, in welchem sie zur Geltung gelangen sollen, ist es vorzugsweise, wodurch die Strafgesetzgebung ihre Signatur, wie ihre wahre Bedeutung für das Leben und ihre eigene Lebenskraft empfängt.

Der Bericht hat davon abgesehen, bei den einzelnen Materien die vorhandenen wissenschaftlichen Streitfragen zu erörtern und darzulegen, wie die Materie in der Gesetzgebung und der Praxis sich entwickelt habe; er hat daher meistentheils unterlassen, zur Unterstützung seiner Ausführungen auf Zeugnisse der Wissenschaft und der Gesetzgebung sich zu berufen. Vielmehr hat die Kommission geglaubt, in dem Berichte nur die Ergebnisse ihrer Berathung zusammenfassen und bei der Motivirung ihrer Beschlüsse vorzugsweise die, aus den Erfahrungen in der Praxis hergenommenen Gründe mittheilen zu sollen. Ferner hat der Bericht solche Vorschriften des Entwurfs, welche die Zustimmung der Kommission gefunden haben, selbst in wichtigen Prinzipfragen, in der Regel übergangen und sie nur ausnahmsweise in den Kreis der Besprechung gezogen, wenn diese Zustimmung erst in Folge ausführlicher Diskussionen, und zwar nur von einer Majorität, nicht ohne lebhaften Widerspruch der Minorität, erlangt worden ist. Endlich hat der Bericht geglaubt, von der Motivirung solcher Abänderungen des Entwurfs absehen zu können, die nur eine untergeordnete Bedeutung beanspruchen oder lediglich als die Konsequenzen anderer, in dem Berichte motivirter Kommissionsbeschlüsse sich darstellen, oder eine redaktionelle Verbesserung enthalten.

Es giebt daher auch dieser Bericht nicht ein vollständiges Bild von dem Inhalte der Berathungen und den Beschlüssen der Kommission; er wird bei den einzelnen Punkten durch die Protokolle ergänzt, wie denn in den Fällen, in welchen der Bericht über wichtigere Fragen wegen der Uebereinstimmung der Kommission mit dem Entwurfe hinweggeht, auf die, dem letzteren beigegebene Begründung verwiesen werden kann.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der mit der Strafrechtspflege beauftragten Gerichte sind in der Hauptsache in dem Gerichtsverfassungsgesetze enthalten. Dagegen waren einige hierher gehörige Bestimmungen in Folge ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit einzelnen Vorschriften über das Strafverfahren in die Strafprozeßordnung aufzunehmen. Der Entwurf hatte sie an den einzelnen einschlagenden Stellen eingeschaltet; die Kommission glaubte dagegen, jene einzelnen Ergänzungen zusammenfassen und an die Spitze der Prozeßordnung stellen zu sollen, wie dies auch mit den entsprechenden Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Civilgerichte in dem Entwurfe der Civilprozeßordnung geschehen ist. Auf dieser Erwägung beruhen die Bestimmungen in den §§. a.—f.

In der Kommission gelangte die Frage zur Erörterung, ob die Bestimmungen in §§. 6. ff. über die prozessuale Behandlung zusammenhängender Strafsachen auch auf den Fall Anwendung leide, wenn mit einem, zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Verbrechen andere, zu dieser Zuständigkeit nicht gehörige Delikte desselben Angeschuldigten zusammentreffen? Mehrseitig wurde geltend gemacht, daß das Reichsgericht seine Zuständigkeit auf solche Delikte auch im Falle des Zusammenhanges nicht erstrecken dürfe. Dem Reichsgerichte seien bestimmte Verbrechen, und zwar lediglich wegen der besondern Natur derselben, zugewiesen worden; ebenso sei das Verfahren bei dem Reichsgericht im Hinblick auf dessen Stellung und Zusammensetzung ein abweichendes von dem sonst in den übrigen Straffällen geordneten. Diese eigenthümliche, in ganz besonderen Rücksichten und Verhältnissen beruhende Jurisdiktion und nach ihnen geregelte Prozedur passe weder ihrem Grunde, noch ihrer Gestaltung nach auf andere Delikte. Es entspreche endlich nicht den allgemeinen Prozeßgrundsätzen, derartige Exemtionen auf andere Delikte zu übertragen.

Gegen diese Auffassung wurde seitens mehrerer Regierungsvertreter geltend gemacht, daß die vorstehend erwähnte Deduktion von dem Vordersatze ausgehe, daß das Reichsgericht ein Ausnahmegericht sei. Dies sei unrichtig. Denn das Reichsgericht stelle sich nur als das oberste Gericht in der Ordnung der Strafgerichte dar; auch enthalte der Umstand, daß die Aburtheilung bestimmter Delikte in Rücksicht auf ihre besondere Natur dem Reichsgerichte überwiesen sei, nichts Auffälliges, da ja die Kommission selbst bei der Abgrenzung der Kompetenz zwischen den Gerichten der verschiedenen Ordnung in der besonderen Natur der einzelnen Delikte ein maßgebendes Moment gefunden habe. Eben so wenig könne daraus ein Einwand abgeleitet werden, daß das Reichsgericht in Folge des Zusammenhanges die Verhandlung solcher Delikte an sich ziehen würde, welche, allein betrachtet, vor Gerichte mit einem andern Verfahren gehören. Denn dies

käme auch in anderen Fällen vor; z. B. bei dem Zusammentreffen eines vor ein Gericht niederer Ordnung gehörigen Delikts mit einem vor ein Gericht höherer Ordnung gehörigen Delikt. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß mit der gegentheiligen Meinung im Falle des Zusammenhangs die Anwendung des §. 74. des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen werde und die verwirkte Gesammtstrafe auf dem Umwege des §. 79. festgesetzt werden müsse, während offenbar das Strafgesetzbuch bei der Bestimmung des §. 79. nur Nothfälle, in denen die gleich anfängliche Festsetzung der Gesammtstrafe unmöglich gewesen oder übersehen worden, im Auge gehabt habe. Endlich gehe aus den Motiven zum Entwurfe hervor, daß derselbe auf der gleichen Ansicht beruhe. Denn es sei daselbst ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bestimmungen über die Behandlung zusammenhängender Strafsachen auf das Reichsgericht und dessen Zuständigkeit Anwendung leiden.

In der Kommission wurde noch auf die beiden letzten Argumente Folgendes erwidert. Durch die Bestimmungen im §. 74 des Strafgesetzbuchs könne das prozessuale Prinzip, nach welchem die Ausdehnung der Zuständigkeit des Reichsgerichts als unzulässig sich darstelle, nicht alterirt werden. Ueberhaupt sei die Kompetenzfrage nach jedem einzelnen Delikte zu beurtheilen und könne nicht von der etwa später eintretenden Nothwendigkeit der Festsetzung einer Gesammtstrafe abhängig gemacht werden; die Zusammenfassung verschiedener konkurrirender Reate in derselben Untersuchung sei eine Opportunitäts-, nicht eine Nothwendigkeitsfrage. Jedes rechtliche Interesse in der Sache werde durch die Anwendung des §. 79. des Strafgesetzbuchs gedeckt. Was dagegen die Motive des Entwurfs anlangt, so könne denselben eine maßgebende Autorität nicht zugestanden werden, nachdem sowohl im Reichstage vom Regierungstisch aus im Allgemeinen, als auch bei den Berathungen der Kommission in einzelnen Fällen von Regierungsvertretern erklärt worden, daß den Motiven ein offizieller Charakter im gewöhnlichen Sinne von Regierungsmotiven eines Entwurfs nicht beiwohne und er die Erwägungen, welche bei dem vorgelegten Entwurfe entscheidend gewesen, nicht allenthalben genau und vollständig wiedergebe.

Demgemäß wurde ein Antrag auf Aufnahme der folgenden Bestimmung:

> „In den Fällen der Ziffer 1 des §. 107. des Gerichtsverfassungsgesetzes erstreckt sich die Zuständigkeit des Reichsgerichts auf die Begünstiger des abzuurtheilenden Verbrechens, nicht auch auf andere strafbare Handlungen der von ihm abzuurtheilenden Personen“

angenommen; derselbe wurde jedoch, nachdem er geschäftsordnungsgemäß in der nächsten Sitzung zur anderweiten Abstimmung gestellt worden, von den Antragstellern zurückgezogen, indem dieselben sich mit einer Konstatirung der von der Kommissionsmehrheit in dem angenommenen Antrage kundgegebenen Ansicht in dem Kommissions-Protokolle begnügen zu wollen erklärten, auch die Kommission die Aufnahme einer Mittheilung über die vorstehend referirten Vorgänge in dem Berichte beschlossen hatte.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei der Berathung des Antrags noch die Frage angeregt wurde, ob nach Maßgabe der Motive desselben das Reichsgericht zur Aburtheilung dann zuständig bleibe, wenn erst bei der Verhandlung sich ergebe, daß die fragliche That nicht als eines der besonderen, zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Verbrechen anzusehen sei, z. B. nicht als Hochverrath gegen Kaiser und Reich, sondern gegen einen einzelnen Bundesstaat. Es blieb jedoch diese Frage unausgetragen.

Erster Abschnitt.

Gerichtsstand.

Die Regulirung der örtlichen Zuständigkeit ist durch die Bestimmungen in Abschnitt 1. (§. 1. flg.) erfolgt.

Der Entwurf hat, im Anschlusse an andere Gesetzgebungen, neben einander den Gerichtsstand des Thatortes und den des Wohnortes gestellt. Der Gerichtsstand der Ergreifung tritt nur subsidiär ein. Ob die Untersuchung von dem Gerichte des Thatortes oder dem des Wohnortes zu führen sei, soll nach dem Entwurfe durch die Prävention entschieden werden, d. h. es gebührt demjenigen Gerichte der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Thatsächlich ist hierdurch die Wahl zwischen den beiden Gerichtsständen im einzelnen Falle in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt, da von dieser der Antrag auf Einleitung der Untersuchung regelmäßig auszugehen hat. Nur durch das gemeinschaftliche obere Gericht kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte übertragen werden.

Bei der ersten Lesung des Entwurfs fand diese Auffassung desselben lebhaften Widerspruch. Es wurde, im Anschlusse an die Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen, die Ansicht vertheidigt, daß das Gericht des Thatortes das allein zuständige Gericht sein und daß das Gericht des Wohnortes ausnahmsweise nur dann eintreten solle, wenn der Angeschuldigte auf Uebertragung der Untersuchung an das Gericht seines Wohnortes ausdrücklich anträgt. Es wurde zur Unterstützung dieser Ansicht vorzugsweise hervorgehoben, daß die Sicherung des Beweises ebensowohl als das Interesse, daß bei mehreren Komplicen desselben Delikts, welche in verschiedenen Bezirken ihren Wohnsitz haben, die Untersuchung nur bei einem Gerichte durch das Gesetz selbst vereinigt sei, die ausschließliche Aufstellung des Gerichtsstandes der That erfordere.

Von einer anderen Seite wurde zwar anerkannt, daß die Wahl des Gerichtsstandes des Wohnortes in einzelnen Fällen ebenfalls nicht bloß im Interesse des Angeklagten, sondern auch im Interesse der Untersuchung den Vorzug verdienen könne, dagegen geltend gemacht, daß die Aufstellung eines elektiven Gerichtsstandes, bei welcher die Wahl des Gerichts in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gelegt sei, das berechtigte Interesse des Angeschuldigten gefährde. Es könne die Bestimmung des Gerichtsstandes nicht lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten geregelt, sondern es müsse ein festes Prinzip aufgestellt werden, nach welchem der Gerichtsstand durch das Gesetz selbst im Voraus bestimmt sei. Stehe dem Staatsanwalte die Wahl des Gerichtsstandes zu, so könne der Beschuldigte in den Glauben versetzt werden, daß die Wahl nur vom Gesichtspunkte der Anklage aus getroffen worden sei. Auch sei durch die Erfahrung bewiesen, daß mit diesem Wahlrechte Mißbrauch getrieben werden könne.

Die vorstehenden Erwägungen führten bei der ersten Lesung des Entwurfs zu dem Beschlusse, daß der ordentliche Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte begründet sei, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen worden, und daß der Gerichtsstand bei dem Gerichte des Wohnorts nur dann eintreten solle, wenn das gemeinschaftliche obere Gericht es auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten beschließt.

Die Kommission hat jedoch in ihrer Mehrheit bei der zweiten Lesung des Entwurfs diesen Beschluß wieder aufgehoben und sich der Anschauung des Entwurfs angeschlossen, und zwar aus folgenden Gründen:

Es könne an sich nicht bestritten werden, daß die Annahme, als ob die Sicherung des Beweises die Wahl des

Gerichtsstandes des Thatortes unbedingt empfehle, nicht allenthalben zutreffe, vielmehr der Beweis der That und namentlich die Feststellung der persönlichen Verhältnisse und Beziehungen des Thäters, seines Vorlebens ꝛc. nicht selten mit geringeren Schwierigkeiten von dem Gerichte des Wohnorts vorgenommen werden könne, als von dem des vielleicht weit entfernten Thatortes. Dies müsse sich insbesondere bei der Beweisaufnahme in der mündlichen Hauptverhandlung weit fühlbarer machen, als in dem früheren schriftlichen Untersuchungsverfahren der Fall gewesen sei. So lange das schriftliche Untersuchungsverfahren bestanden und die Entscheidung des Gerichts über die Schuld des Angeklagten sich lediglich auf die aufgenommenen Protokolle gestützt habe, habe die Verschiedenheit der Orte, woselbst die abzuhörenden Personen aufhältlich gewesen, einen Unterschied nicht gemacht, da die entfernter wohnenden Zeugen durch Requisition ihres persönlichen Richters befragt worden seien; die übersendeten Protokolle hätten für das erkennende Gericht gleichen Werth gehabt, ohne Unterschied, von welchem Gerichte sie aufgenommen worden, während die gegenwärtige Unmittelbarkeit des Hauptverfahrens die Anwesenheit der Zeugen bedinge.

Die Mehrheit der Kommission war daher der Meinung, daß beide Gerichtsstände je nach Gestaltung des einzelnen Falles besondere Vortheile in Bezug auf die Führung der Untersuchung gewähren, während die ausschließliche Bestimmung des einen oder anderen Gerichtsstandes in dem Gesetze dem Bedürfnisse der Praxis nicht entspreche, vielmehr durch das letztere geboten sei, die Wahl des Gerichtsstandes im einzelnen Falle nach der individuellen Gestaltung desselben eintreten zu lassen. Die Mehrheit der Kommission konnte in dieser elektiven Aufstellung beider Gerichtsstände eine Schädigung der berechtigten Interessen des Angeklagten nicht erblicken, zumal demselben es freistehen würde, nach §. 6. Abs. 2 die Uebertragung der Untersuchung an ein anderes Gericht als dasjenige, bei welchem von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben worden ist, zu beantragen. Die Wahl selbst sei in die Hände der Staatsanwaltschaft zu legen gewesen, weil sie diejenige Behörde sei, welcher die Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klagen zustehe und von welcher auch zunächst am sichersten zu beurtheilen sei, von welchem der an sich zuständigen Gerichte die Untersuchung am zweckmäßigsten geführt werden könne.

Eine Lücke enthält der Entwurf insofern, als für die Fälle, in welchen zur Zeit der Erhebung der Klage weder der Thatort noch ein Wohnort sicher zu ermitteln gewesen, noch eine Ergreifung stattgefunden hat, eine Bestimmung nicht gegeben war. Diese Lücke soll durch die neue Vorschrift in §. 4a. Abs. 2 ausgefüllt werden. Wird nachträglich im Laufe des Vorverfahrens der That- oder Wohnort ermittelt, so tritt das regelmäßige Verfahren und das Wahlrecht der Staatsanwaltschaft wieder ein.

Besondere Berücksichtigung erheischte endlich die in dem Entwurfe nicht gelöste Frage über den **Gerichtsstand in Preßstrafsachen.** Bei der Berathung des Reichspreßgesetzes hatte man geglaubt, daß diese Frage, soweit sie einer besonderen Beantwortung bedürfe, in der Strafprozeßordnung zu lösen sei. Inmittels sind auch Entscheidungen der Gerichte bekannt geworden, die weder mit der gewöhnlichen, in der Natur der Sache begründeten Auffassung der Frage, noch mit den diese Frage ausdrücklich regelnden Vorschriften einzelner deutscher Gesetzgebungen übereinstimmen. Der Thatort bei einem durch ein veröffentlichtes Preßerzeugniß begangenen Delikte kann nach allgemeinen Grundsätzen nur der Ort sein, wo es erschienen, d. h. ausgegeben ist. Keineswegs läßt sich behaupten, daß der Thatort allenthalben da, wo das Preßerzeugniß verbreitet worden ist, vorhanden sei. Denn, wenn das Preßerzeugniß bei der Verbreitung an andere Orte gelangt, so kann es daselbst weder nochmals vollendet, noch fortgesetzt werden, sondern es äußert nur Wirkungen, welche nicht mehr zum Thatbestande gehören; insbesondere kann der Ort der Beschlagnahme nicht maßgebend sein.

Die Kommission hat die Bestimmung (§. 1. Abs. 2) allgemein gefaßt; sie ist daher nicht auf die Fälle zu beschränken, in denen die Verantwortlichkeit der bei dem Preßerzeugnisse betheiligten Personen nach dem §. 20. des Preßgesetzes zu beurtheilen ist; vielmehr leidet sie auf alle Druckschriften und auf die in dem von der Kommission vorgeschlagenen Paragraphen erwähnten Personen Anwendung. Wenn die Verbreiter hier nicht mit erwähnt sind, so beruht dies auf der Erwägung, daß die Handlung des Verbreiters, da derselbe bei der Herstellung der Druckschrift in keiner Weise betheiligt ist und seine Handlung daher in keinem inneren Zusammenhange mit der Handlung der in §. 1. Abs. 2 erwähnten Personen steht, als ein selbständiges Reat, sei es als Begünstigung oder als ein besonderes neues Reat, sich darstellt und in jeder Beziehung als solches zu beurtheilen ist.

Die Regierungs-Kommissare erklärten sich gegen die angenommene Bestimmung. Wenn nach Maßgabe derselben das Delikt nur an dem Orte als begangen gelte, an welchem die Druckschrift erschienen sei, so werde dabei unterstellt, daß in diesem Erscheinen stets die That an sich vollendet sei und sonach das Reat in seiner Verübung sich immer auf denjenigen Ort beschränke, wo das Preßerzeugniß erschienen sei. Dies sei jedoch thatsächlich nicht zutreffend, namentlich in denjenigen Fällen, in welchen mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses an einem dritten Orte ein daselbst erst zur Existenz kommender, zum Thatbestande des Delikts nothwendiger Erfolg (z. B. Aufreizung der betreffenden dortigen Bevölkerung ꝛc.) beabsichtigt sei. Ebenso werde der Fall vorkommen, daß das Delikt an mehreren Orten durch das Preßerzeugniß gleichzeitig begangen werde. Es sei daher vorzuziehen, auch bezüglich der durch Preßerzeugnisse begangenen Delikte die allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand zur Anwendung zu bringen und zwar umsomehr, als vielfach versichert worden sei, daß eine Ausnahmebestimmung bezüglich der Preßerzeugnisse mit der angenommenen Vorschrift nicht beabsichtigt worden sei.

Zweiter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 17. Abs. 3. Vergl. den Bericht über den Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes S. 336.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Richter, welche über die Verweisung des Angeklagten zur Hauptverhandlung entschieden haben, bereits durch die Prüfung der in den Vorakten gesammelten Beweise und durch den auf Grund dieser Prüfung ertheilten Ausspruch, daß der Angeklagte der That dringend verdächtig sei, in sehr eingehender Weise mit der Sache befaßt gewesen sind, und daß die Ueberzeugung, durch welche die Richter zu dem erwähnten Ausspruche bestimmt worden sind, dieselben auch begleiten würde, wenn sie in der Hauptverhandlung zur Aburtheilung berufen würden.

Für Widerlegung dieser Ansicht ist zwar von Seite der Regierungskommissare neben Hinweis auf die Schwierigkeiten für die Gerichtsorganisation noch auf die Verschiedenheit der Stellung und der Aufgabe Bezug genommen, welche den Verweisungsrichtern und welche den erkennenden Richtern zugetheilt ist. Es werde nämlich bei der Verweisung zur Hauptverhandlung nur über das Vorhandensein eines zur Verweisung hinreichenden Verdachts, und lediglich auf Grund der Akten, dagegen erst bei der Entscheidung in der Hauptverhandlung über die Schuld des Angeklagten, und auf Grund einer mündlichen Verhandlung erkannt.

Allein diese prozessuale Verschiedenheit der beiden Ent-

scheidungen ist als Gegengrund nicht beachtlich. Denn durch sie kann der Einfluß der Thatsache nicht beseitigt werden, daß die Richter, welche über das Vorhandensein eines hinreichenden Verdachts zu entscheiden hatten, mit dem gesammelten Beweise sich eingehend beschäftigten, und mit der hierdurch gewonnenen Ansicht in das Hauptverfahren eintreten, wie überdies die Grenze zwischen einem zur Verweisung und einem zur Verurtheilung hinreichenden Belastungsbeweise im einzelnen Falle oft verschwindet. Jedenfalls ist es eine Konsequenz des Prinzips der Mündlichkeit, für die Aburtheilung in der Hauptsache Richter zu erfordern, welche in voller Unbefangenheit und ohne jede selbst unbewußte Voreingenommenheit lediglich auf Grund der mündlichen Beweisaufnahme das Urtheil sprechen. Endlich bietet die Trennung der über die Verweisung und der in der Hauptverhandlung erkennenden Richter den Vortheil, daß die Rechtsfrage bei dem Enderkenntnisse nochmals einer eingehenden Prüfung unterworfen und dadurch der in der Praxis beobachtete Mißstand vermieden wird, wonach die in dem Verweisungsurtheile ausgesprochene Rechtsansicht als eine feste Norm für die Endentscheidung behandelt wird.

Vierter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Entwurf enthält in §. 41. die Bestimmung, daß gegen die Versäumung der Frist für die Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine Wiedereinsetzung nicht stattfinde.

Die Kommission hat diesen Paragraphen in Wegfall gebracht. Denn in dem Strafrechte vor Allem müsse das materielle Recht geschützt werden. Da überdies der Entwurf die Wiederaufnahme in so weitem Umfange gestatte, so sei es unbedenklich, gegen die Versäumung der Frist die Wiedereinsetzung zu gewähren. Die Regierungskommissarien erklärten sich gegen diese Ausführungen. Denn auch hier sei wie im Civilprozesse (Civilprozeßordnung §. 295.) der Satz restitutio restitutionis non datur anzuwenden und, wie jedes regelmäßige Verfahren ein definitives Ende nehmen müsse, so sei auch bezüglich der Wiedereinsetzung ein präklusiver Abschluß geboten.

Fünfter Abschnitt.

Zeugen.

Die Kommission hat in der Mehrheit die Aufnahme folgender Bestimmung beschlossen:

„§. 47a. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze, oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthaltes am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren."

Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung wurde die Thatsache geltend gemacht, daß die Verpflichtung, auf Vorladung als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, für die in §. 47a. bezeichneten Personen nicht selten eine unvermeidliche Kollision mit amtlichen oder anderen öffentlichen Pflichten hervorruft. Diese Kollision trete namentlich ein, wenn der Geladene nach einem anderen Orte, als seinem Amtssitze, berufen wird, während eine solche Entfernung von letzterem dem dienstlichen oder öffentlichen Interesse widerstreite. Es erscheine umsomehr geboten, für dergleichen Fälle einen vermittelnden Ausweg zu schaffen, als die Gefahr des Mißbrauchs vorliege, da die Vorladung selbst von dem willkürlichen Belieben der Parteien abhänge. Das Bedürfniß werde in der angegebenen Richtung dadurch befriedigt, daß die erwähnten Personen durch die Vernehmung nicht unbedingt genöthigt werden sollen, sich vom Orte ihrer Berufsthätigkeit, beziehungsweise ihres Aufenthaltsortes zu entfernen. Die Kommission trug in ihrer Mehrheit umsoweniger Bedenken, den §. 47a. anzunehmen, als eine ähnliche Abweichung von dem regelmäßigen Verfahren unbestritten eingeräumt werde, wenn dem persönlichen Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung besondere thatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Auch habe in Preußen (vergl. Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867, §. 156., sowie Code d'instruction criminelle Art. 510 flg. in Verbindung mit dem Dekrete vom 4. Mai 1812), wie in anderen Ländern theils gesetzlich, theils bereits gerichtsbräuchlich der Satz gegolten, daß gewisse hohe Staatsbeamte, weil dieselben anderenfalls mit ihren wichtigsten Berufspflichten in Konflikt kommen könnten, in ihrer Wohnung zu vernehmen seien. Die Erstreckung der Vorschrift auf die Mitglieder gesetzgebender Versammlungen werde durch gleiche Erwägungen gerechtfertigt. Dagegen war die Minderheit der Kommission der Meinung, daß in der von der Mehrheit angenommenen Bestimmung eine wesentliche Beschränkung des Prinzips der Mündlichkeit enthalten sei. Denn es gehe durch die Vernehmung des Zeugen vor einem andern als dem erkennenden Gerichte die Möglichkeit verloren, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung mit den übrigen Zeugen ins Gegenverhör gestellt und, nach Befinden, veranlaßt werde, seine Aussage zu modifiziren. Einzelne Mitglieder der Kommission waren endlich der Meinung, daß ein wirkliches Bedürfniß bezüglich dieser Bestimmung nur betreffs des Reichskanzlers und der Landesminister, nicht auch betreffs der übrigen, im Paragraphen erwähnten Personen anzuerkennen sei.

§. 42. Die Bestimmungen über das Recht der Angehörigen zur Zeugnißverweigerung bedurften noch einiger Ergänzungen; — dieselben sind in §. 42. aufgenommen worden. Der Entwurf bestimmt in §. 42. Abs. 2.:

„Die bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren."

während die Kommission folgende Bestimmung aufgenommen hat:

„Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen."

Soll nämlich das erwähnte Recht nicht illusorisch werden, so muß der, desselben oft unkundige Zeuge vor jeder Vernehmung hierauf hingewiesen und überdies dem Angehörigen die Befugniß eingeräumt werden, den Verzicht auf dasselbe

nachträglich und selbst noch während seiner Vernehmung zu widerrufen. Denn es kann vorkommen, daß dem Angehörigen erst im Laufe des Verfahrens oder der Vernehmung selbst die Tragweite der an ihn gerichteten Zeugenfragen für den Beweis wider den Angeschuldigten erkennbar wird. Ebenso war dem Angehörigen in §. 46a. Abs. 2. die Befugniß einzuräumen, die Beeidigung seiner Aussagen abzulehnen, da er durch die Beeidigung leicht in eine gleiche Kollision der Pflichten gerathen kann, wie diejenige ist, welche den Anlaß zur Befreiung von der Zeugnißpflicht gegeben, und die Erfahrung gelehrt hat, daß Angehörige sich wohl dazu verstehen, ein, selbst dem Verwandten nachtheiliges Zeugniß abzulegen, dagegen aus einer gewissen Scheu vor der Eidesleistung in solchen Fällen die eidliche Bestärkung ablehnen.

Zu vergleichen ist hier noch die Bestimmung in §. 213a.

§. 43. (Aerzte.)*) Die Kommission hat unter diejenigen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, sofern sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden, auch die Aerzte in Ansehung desjenigen aufgenommen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut worden ist. Die Kommission war der Ansicht, daß dieselben Gründe, welche für Befreiung der Vertheidiger und Anwälte von der Pflicht zur Zeugnißablegung angeführt zu werden pflegen, auch die Befreiung der Aerzte rechtfertigen. An den Vertheidiger und den Anwalt wende sich derjenige, der für persönliche Freiheit oder vermögensrechtliche Interessen Hilfe suche; an den Arzt derjenige, der Hilfe suche, um Leben oder Gesundheit, also viel wichtigere Güter zu retten. Die Stellung als Haus- oder Familienarzt mache den Arzt zu einem Vertrauensmann im eminenten Sinne des Wortes. Auch schädige man das öffentliche Interesse, wenn man den Arzt zum Zeugnisse nöthige, indem man die Hilfesuchenden zur Zurückhaltung zwinge. Bis in die jüngste Zeit seien die Aerzte durch einen bei der Promotion zu leistenden Eid zur Wahrung der strengsten Diskretion verpflichtet worden. Endlich hätten auch andere Gesetzgebungen wie die Praxis in anderen Ländern die Aerzte vom Zeugnißzwange befreit. Die Minderheit der Kommission und die Regierungskommissarien erklärten sich gegen diese Ausnahme, weil zwar Ehre und Pflicht, sowie der von dem Arzte zu leistende Eid ihn zur Verschwiegenheit im Privatleben nöthigten, aber nicht mehr dann, wenn das öffentliche Interesse die Offenbarung des Anvertrauten erfordere. Mit gleichem Rechte würde man andere Personen, welche in Vertrauensstellungen sich befänden, ausnehmen müssen. Endlich sei daran zu erinnern, daß jede Beschränkung der Beweisführung im Strafprozesse eine gegen den Vertheidigungsbeweis mit gerichtete Spitze habe.

§. 45a. Die Vorschrift:

> „Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§. 42., 43., 45. stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen."

ist die Reproduktion einer gleichen Bestimmung in anderen Gesetzgebungen; sie ist keineswegs, wie die Motive des Entwurfs annehmen, überflüssig, da es sich hier darum handelt, die Thatsachen, auf Grund deren die Ablehnung des Zeugnisses erfolgt, wenn nöthig, glaubhaft zu machen. Die Bescheinigung kann übrigens auch auf andere Weise als durch eidliche Bestärkung erfolgen. Jedenfalls wird aber der Richter, wenn der Zeuge auf Verlangen die Richtigkeit der erwähnten Thatsachen beschwört, bei dieser eidlichen Versicherung Beruhigung zu fassen haben.

Die Kommission hat sich veranlaßt gefunden, in §. 44a. eine besondere Bestimmung über die Zeugnißpflicht des Redakteurs ꝛc. aufzunehmen. Bereits bei der Berathung des Reichspreßgesetzes hat die betreffende Kommission des Reichstages folgenden Paragraphen vorgeschlagen:

> „Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern."

Dieser Vorschlag fand in dem Reichstage bei der zweiten Lesung des Preßgesetz-Entwurfs die Zustimmung des Reichstags, wurde jedoch bei der dritten Lesung deshalb wieder beseitigt, weil man es für bedenklich erklärte, die erwähnte Frage in dem Preßgesetze selbst zu lösen, vielmehr die Lösung der Strafprozeßordnung bei der Regulirung der Zeugnißpflicht überhaupt vorbehalten wollte. (Vergl. Reichstagsverhandlungen v. J. 1874 S. 480 flg.) Die Reichstags-Justizkommission hat daher sich der Aufgabe unterzogen, die Frage über den Zeugnißzwang in Preßsachen einer anderweiten Prüfung zu unterwerfen und ist hierbei zu dem Vorschlage gelangt, welchen sie in §. 44a. dem Reichstage vorlegt. Die Kommission hat sich bei der Prüfung auf den Standpunkt gestellt, von welchem das Preßgesetz bei den Bestimmungen des §. 20. Alin. 2. und §. 21. ausgegangen ist. Dieselbe betrachtet den Vorschlag des §. 44a. in seinem Haupttheile als eine einfache Konsequenz der Bestimmungen in §. 20. Alin. 2. des Preßgesetzes.

Das Preßgesetz hat in der angeführten Bestimmung eine besondere Vorschrift über die Haftung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift aufgestellt. Diese Vorschrift ist bei der Berathung im Reichstage mit Recht als die Konsequenz der thatsächlichen Verhältnisse und insbesondere der Stellung des Redakteurs zu den Mitarbeitern des betreffenden Preßerzeugnisses aufgefaßt worden. In Gemäßheit dieser Vorschrift ist der Redakteur als Thäter zu bestrafen, ohne daß noch ein besonderer Beweis seiner Verschuldung betreffs des als strafbar bezeichneten Artikels erfordert wird. Eine Ausnahme dieser Vorschrift tritt nur ein, wenn besondere Umstände nachgewiesen worden sind, durch welche die Annahme seiner Thäterschaft wieder ausgeschlossen wird. Durch diese gesetzlich ausgesprochene Haftung des Redakteurs für die durch das Preßerzeugniß begangene strafbare Handlung können dem Redakteur andererseits nicht diejenigen Berechtigungen entzogen werden, welche nach den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisaufnahme im Strafverfahren dem Thäter eingeräumt sind. Wie z. B. diejenigen Strafausschließungsgründe, welche nach der Vorschrift des Strafgesetzes unter bestimmten thatsächlichen Voraussetzungen dem Thäter zu Statten kommen, bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen in der Person des Redakteurs ihm zu Statten kommen müssen, so wird der Redakteur von der Verpflichtung zum Zeugnisse in demselben Maße zu entbinden sein, wie es in den allgemeinen Grundsätzen bezüglich des Thäters gegenüber dem etwaigen Komplicen desselben bestimmt ist. Dieser Satz, gegen welchen bei den Reichstagsverhandlungen über den Preßgesetzentwurf von keiner Seite Widerspruch erhoben wurde, ist daher als irgend eine besondere, lediglich auf die Preßvergehen bezügliche Bestimmung nicht aufzufassen.

Wenn übrigens von einigen Seiten behauptet worden ist, daß die Schwierigkeit der Frage in den Beschlüssen des Reichstags bei §. 20. des Reichspreßgesetzes ihre Entstehungsursache finde, während bei Annahme des dem Reichstage von dem Bundesrathe vorgelegt gewesenen Entwurfes eine gleiche Schwierigkeit nicht zu erwarten gewesen sei, so ist diese Behauptung völlig unbegründet. Mit dem System der Verantwortlichkeit, welches dem Regierungs-Entwurfe zum Grunde lag, war die Befreiung von der Zeugnißpflicht nothwendig verbunden. Denn nach diesem Systeme war jeder der in §. 21. des Entwurfs genannten Betheiligten „mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es des Beweises der Mitschuld bedarf". Es war hier jeder Betheiligte zum Komplicen der übrigen

*) Es ist nunmehr bei dem Citate §. 42. fg. in der Mitte der Seite das Zeichen „fg." zu streichen.

Betheiligten erklärt und mithin von der Pflicht zum Zeugnisse befreit. Diese Konsequenz war auch von den Gesetzen des Großherzogthums Weimar und des Großherzogthums Baden, welche jenes System adoptirt hatten, ausdrücklich anerkannt worden. (Weimar'sches Gesetz vom 25. Juli 1868 Art. 14, Badisches Gesetz vom 2. April 1868 §. 14.)

Ein Unterschied zwischen dem Reichspreßgesetze und dem Regierungs-Entwurfe war daher nur bezüglich des in das Gesetz aufgenommenen Nachsatzes vorhanden, welcher den Grundgedanken der Zeugnißpflicht selbst nicht unmittelbar berührt.

Wie das Reichspreßgesetz an die Spitze der Vorschrift über die Haftpflicht des Redakteurs den allgemeinen Satz gestellt hat, daß die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet werde, sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimme, und nur bezüglich des Redakteurs einer periodischen Druckschrift eine besondere Vorschrift in Abs. 2. ertheilt hat, so hat auch die Kommission geglaubt, von gleicher Anschauung bei der Regulirung der Frage über die Zeugnißpflicht ausgehen zu sollen. Die Kommission will, daß, soweit sie nicht in §. 44a., im Anschlusse an §. 20. Abs. 2. des Reichspreßgesetzes, eine besondere Bestimmung vorgeschlagen hat, im Uebrigen die allgemeinen Grundsätze über die Zeugnißpflicht auch in Preßsachen zur Anwendung kommen.

Die Kommission kann sonach als eine Konsequenz dieser Anschauung folgende Fälle bezeichnen, auf welche die Bestimmung des von ihr vorgeschlagenen §. 44 a. nicht Anwendung leidet:

1. auf Erzeugnisse, welche nicht zu den periodischen Druckerzeugnissen gehören,
2. auf den Redakteur einer periodischen Druckschrift, wenn er nicht nach §. 20. Abs. 2. des Reichspreßgesetzes als Thäter zu bestrafen ist, sondern die Schlußbestimmung in Abs. 2. des §. 20. eintritt,
3. auf den Redakteur einer periodischen Druckschrift, wenn er nur nach §. 21. des Reichspreßgesetzes wegen Fahrlässigkeit mit Strafe belegt wird.

Die Kommission ist ferner von der Anschauung ausgegangen, daß es nicht in dem freien Ermessen des Redakteurs stehe, sich selbst zum Schuldigen dadurch zu machen, daß er die Verantwortlichkeit übernimmt. Erhält vielmehr das Gericht aus den Verhandlungen Kenntniß von Thatsachen, welche den Redakteur nach der Schlußbestimmung in §. 20. Alinea 2. von der an sich begründeten Haftpflicht wieder befreien, so kann der Redakteur nicht durch seine Erklärung das Gericht nöthigen, diese Thatsachen unberücksichtigt zu lassen und eine Haftung anzuerkennen, welche durch dieselben ausgeschlossen ist. Die Kommission hat ferner durch die Worte „haftbar ist" aussprechen wollen, daß die konkrete Gestaltung des einzelnen Falles maßgebend ist, so daß je nach Lage desselben und der hiernach anzunehmenden Haftpflicht des Redakteurs oder seiner Befreiung von derselben auch die Frage betreffs seiner Zeugnißpflicht sich regelt.

Die Kommission hat endlich in den oben angegebenen Fällen die Befreiung von der Zeugnißpflicht auf die Verleger und Drucker, sowie auf das zur Herstellung des Preßerzeugnisses verwendete Personal ausgedehnt, weil ohne diese Ausdehnung der an die Spitze gestellte Satz der Befreiung des Redakteurs von der Zeugnißpflicht in den meisten Fällen illusorisch werden würde. Denn indem das Hülfspersonal in der Druckerei ebenso wie der Verleger und Drucker nur gewissermaßen als die nothwendigen Beistände des Redakteurs sich darstellen und daher als Theilnehmer an der letzterem zur Last gelegten That erscheinen, würde auch die Bestimmung des Gesetzes einfach dadurch umgangen werden können, daß nicht der Redakteur, sondern die übrigen Personen, welche bei der Herstellung des Druckerzeugnisses betheiligt gewesen sind, und daher möglicherweise von der Sache eine völlig gleiche Wissenschaft wie der Redakteur selbst besitzen, zum Zeugnisse aufgerufen werden. Allerdings findet diese Ausdehnung nicht unmittelbar in dem Wortlaute des §. 20. des Reichspreßgesetzes ihre Rechtfertigung, aber sie wird durch den Zweck der vorgeschlagenen Bestimmung, wie insbesondere durch die erwähnten thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt.

Was endlich die Befreiung von der Zeugnißpflicht bezüglich derjenigen Fälle anlangt, in welchen von einer Zeitschrift eine Thatsache 2c. veröffentlicht wird, deren Kenntniß der Redakteur 2c. durch die pflichtwidrige Mittheilung eines Beamten erlangt hat, so ist bereits bei den Verhandlungen des Reichstags über das Reichspreßgesetz allseitig anerkannt worden, daß in diesen Fällen eine durch die Presse begangene strafbare Handlung überhaupt nicht in Frage komme. Das Vergehen liegt hier nicht sowohl in der Veröffentlichung durch die Presse, als in der Mittheilung des Beamten an den Redakteur. Wenn hiergegen eingewendet worden ist, daß das Prozeßgesetz auch den Beichtvater, Arzt 2c., bei den in dieser Funktion ihm anvertrauten Mittheilungen, von der Zeugnißpflicht entbinde und ein gleiches Verhältniß rücksichtlich des Redakteurs und der ihm in dieser Stellung gemachten Mittheilungen eintrete, so trifft diese Analogie in Wahrheit nicht zu. Die Mittheilungen an den Beichtvater 2c. enthalten an sich nicht die Verletzung einer gesetzlich begründeten Verpflichtung zur Verschwiegenheit, wie die hier fraglichen Mittheilungen eines Beamten; sie werden überdies in jenem Falle in der Absicht gemacht, daß ihr Inhalt verschwiegen bleibe, während sie hier in der Regel in der Absicht gemacht werden, damit sie zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Die Regierungs-Kommissare erklärten sich gegen die Aufnahme der obigen Bestimmung. Soweit strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliege, solle Befreiung von der Zeugnißpflicht eintreten. Dies beziehe sich nach Maßgabe des Preßgesetzes nur auf bestimmte Personen. Jede weitere Befreiung könne nicht anders begründet werden, als daß man sage: Weil der Redakteur verantwortlich sei, solle seine Verantwortlichkeit auch die Thäterschaft eines Anderen decken. Wenn die Kommission annehme, daß der Drucker, Verleger und das Hülfspersonal bei der Herstellung des Preßerzeugnisses in gleicher Weise wie der Redakteur betheiligt sei, so stelle sich die Kommission auf einen anderen Standpunkt, als auf den des Preßgesetzes. Dasselbe habe eine Verantwortlichkeit des Hülfspersonals überhaupt nicht statuirt und ebensowenig angenommen, daß die bloße Betheiligung als Verleger und Drucker von demselben Gesichtspunkte aufzufassen sei, wie die des Redakteurs. Demnach sei es inkonsequent, wenn man hinsichtlich derjenigen Personen, deren Betheiligung nur eine mechanische sei, wegen des Zeugnißzwanges dieselbe Schlußfolgerung ziehe, wie hinsichtlich des Redakteurs.

§. 51. flg. Die Frage, ob die vorherige Beeidigung (Voreid) oder die nachherige Beeidigung des Zeugen (Nacheid) sich empfehle? ist in der neueren Zeit lebhaft diskutirt worden. Auch im Schoße der Kommission hat sie bei Gelegenheit der Berathungen über den Entwurf einer Civilprozeßordnung eingehende Erörterung gefunden. Für Einführung des Nacheides wurde geltend gemacht, daß sich erfahrungsmäßig oft erst durch die Aussage die volle Unerheblichkeit, ja selbst die Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung, mithin auch die Nutzlosigkeit eines vorher abgeleisteten Eides herausstelle. In anderen Fällen aber sei der Voreid der Ermittelung der Wahrheit geradezu hinderlich. Am deutlichsten zeige sich dies, wenn es sich bei Gegenüberstellung von Zeugen, die über dieselbe Thatsache von einander abweichende Aussagen gemacht haben, um Aufklärung der Widersprüche handle. Hat der Zeuge seine Aussage schon vorher beschworen, so werde er selbst da, wo offenbar ein Irrthum vorliege, aus Furcht vor den Folgen einer Aende-

rung lieber bei seiner früheren irrthümlichen Aussage beharren. Auch dadurch, daß man den Voreid nur als Regel aufstelle, von welcher der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles abweichen könne, werde man diesen Uebelständen nicht abhelfen, da die Entscheidung sehr häufig von dem Inhalte der Aussage abhänge. Es sei deshalb besser, den Nacheid unbedingt vorzuschreiben, wofür auch auf die Erfahrung in denjenigen Ländern, in denen dieser Satz die Regel in der Praxis bilde, Bezug genommen wird.

Diese Gründe fanden bei anderen Mitgliedern der Kommission nicht volle Anerkennung. Es wurde zugegeben, daß Fälle vorkommen, in denen erst aus der Aussage des Zeugen zu erkennen sei, ob seine Beeidigung angemessen sei oder nicht. Namentlich könne dieser Fall im Vorverfahren eintreten, z. B. wenn die Zulässigkeit der Beeidigung davon abhängt, ob sie als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich ist (s. §. 57). Hier sei der Nacheid überdies deshalb weniger bedenklich, weil ein Protokoll über die Aussage vorliege, das dem Zeugen vorgelesen werde und auf dessen Inhalt sich sein Eid beschränke. Anders dagegen stehe die Sache in der Hauptverhandlung, in der keine solche Protokollirung stattfinde und daher dem Zeugen der Gesammtinhalt seiner Aussage nicht nochmals als Gegenstand seiner Beeidigung vorgehalten werden könne. Ueberhaupt aber müsse der Zeuge, wenn er sich des Ernstes seiner Aufgabe vollständig bewußt werden solle, von vornherein unter den Eindruck des Eides gestellt werden, so daß er vom ersten bis zum letzten Wort seiner Aussage seiner Verpflichtung eingedenk sei und dadurch zu ernsterer Erwägung veranlaßt werde. Darin liege ein weit größerer Schutz gegen falsche und leichtfertige Aussagen, als in der besseren Gelegenheit zu nachträglichen Korrekturen, welche der Nacheid biete. Denn abgesehen von dem Mangel jeder Garantie dafür, daß der Zeuge sich bei Ableistung des Nacheides noch jeder Einzelheit seiner Aussage bewußt sei, werde er doch beim Nacheide nicht selten vor die Alternative gestellt, sich entweder selbst einer Unwahrheit zu zeihen, oder eine Aussage zu beeidigen, die er nicht gemacht haben würde, wenn er sich die Eventualität ihrer Beeidigung vergegenwärtigt hätte. Deshalb habe sich denn auch die Mehrzahl der Gesetzgebungen für den Voreid entschieden. Den Bedenken, die in einzelnen Fällen mit Grund gegen denselben erhoben werden können, werde man genügend Rechnung tragen, wenn man mit dem Entwurf einer Strafprozeßordnung den Voreid als Regel hinstelle, von der aus besonderen Gründen abgewichen werden könne. — Diese Ansicht wurde von der Mehrheit der Kommission gebilligt.

Die Kommission hat endlich in §. 51. den Satz an die Spitze gestellt, daß jeder Zeuge einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen sei. Es soll hierdurch der da und dort vorkommenden Gewöhnung der Gerichte entgegengetreten werden, daß gleichzeitig eine Mehrzahl von Zeugen beeidigt werde. Erfolgt übrigens die Beeidigung nach der Vernehmung, so soll durch die Worte: „bis nach Abschluß der Vernehmung“ ausgesprochen sein, daß die Beeidigung ausgesetzt werden kann, bis das erforderliche Gegenverhör des Zeugen mit anderen Zeugen erfolgt und somit ein Anlaß zu weiteren Vernehmungen des Zeugen nicht mehr vorhanden ist.

Zu §. 52. flg. Die in §. 52. und §. 53. vorgeschriebenen Eidesformeln entsprechen den Bestimmungen der Civilprozeßordnung in derselben Materie.

Als allgemeine Form der Eidesleistung ist in §. 54. Abs. 1 die Erhebung der rechten Hand — und zwar auch für die Frauen — vorgeschrieben worden. Es hat jedoch mit dieser Bestimmung darüber, worin das Wesentliche der Eidesleistung bestehe, nicht entschieden werden sollen. Ebensowenig hat man beabsichtigt, mit der Bestimmung die Anwendung anderer, zeither üblicher Gebräuche neben der Emporhebung der rechten Hand verbieten zu wollen. Selbstverständlich kann jedoch der Richter zur Vornahme oder Befolgung solcher Gebräuche den Schwörenden nicht wider dessen Willen auffordern; vielmehr ist die Befolgung solcher Gebräuche lediglich der Anschauung der Schwörenden selbst zu überlassen.

§. 56. Die Bestimmung des Entwurfs über den Diensteid in §. 56.:

> „Legt ein öffentlicher Beamter über Gegenstände, welche sein Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ab, so kann es der Eidesleistung für gleich geachtet werden, wenn der Zeuge die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen Diensteid versichert.“

hat die Kommission in Wegfall gebracht. Abgesehen selbst davon, daß nicht in allen deutschen Ländern der Diensteid eines Beamten im Allgemeinen auf seine Anzeigen und Aussagen über Gegenstände, welche sein Amt unmittelbar betreffen, sich mit erstreckt, und daher die Berufung auf den Diensteid einem Zeugeneide nicht gleichgestellt werden kann, so ist es unbestritten, daß eine solche Versicherung des Beamten, nach der allgemeinen Volksansicht, einer wirklichen Beeidung desselben nicht gleichsteht. Mehrseitig ist auch in der Kommission versichert worden, daß in der Praxis mit dieser Beziehung auf den Diensteid Mißbrauch getrieben werde, und daß im einzelnen Falle aus den Umständen sich deutlich ergeben habe, wie bei dem Beamten das Bewußtsein, daß es sich bei der Versicherung auf den Diensteid um eine Eidesleistung handle, nicht erkennbar gewesen. Wenn gegen die Streichung des Paragraphen Seitens der Regierungskommissare eingewendet wurde, daß die Nothwendigkeit, den Beamten in jedem einzelnen Falle zu vereiden, in den Untersuchungen wegen Forstfrevel und Feldrügen, wo von demselben Beamten an demselben Tage eine Mehrzahl von Anzeigen durch eidliche Bestärkung derselben zu vertreten sei, zu einer Entwürdigung des Eides führen würde, so glaubte die Kommission, daß man diesem an sich gerechtfertigten Bedenken dadurch Abhülfe gewähren könne, daß der Landesgesetzgebung die Ermächtigung ertheilt werde, für die Forst- und Feldrügensachen ein besonderes Verfahren bei den Amtsgerichten anzuordnen und hierbei zugleich über die Beeidigung des Forst- und Feldbeamten besondere Bestimmungen zu treffen. Auf dieser Erwägung beruht die besondere Vorschrift im §. 3. Abs. 3. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeß-Ordnung.

Ein Antrag auf Aufnahme der Bestimmung:

> „Eine Zeugenvernehmung im Strafverfahren ist nur zulässig nach Eröffnung der Voruntersuchung oder im Hauptverfahren.“

ist von der Majorität abgelehnt worden. Die Beschwerden, welche zur Begründung dieses Antrages über das Skrutinialverfahren und dessen Handhabung in der Praxis vorgebracht worden sind, können eine Bestimmung nicht rechtfertigen, durch welche in vielen Fällen die Feststellung des objektiven Thatbestandes und die vorläufige Ermittelung des Thäters geradezu ausgeschlossen und die Staatsanwaltschaft genöthigt werden würde, ohne ausreichende Begründung gegen jede, auch nur scheinbar verdächtige Person die Voruntersuchung und selbst die Verhaftung zu beantragen. Die Beschwerden selbst betreffen überdieß in der Hauptsache nur den Zwang, welcher bei Ablehnung des Zeugnisses oder des Zeugeneides gegen den Zeugen angewendet worden ist. Diesen Beschwerden wird, soweit sie beachtlich erscheinen, dadurch abgeholfen, daß in §. 57. die Beeidigung der Zeugen im Vorverfahren wesentlich eingeschränkt und dieselbe ebenso wie die Anwendung von Zwangsmitteln in §. 140. in die Entscheidung des Gerichts gestellt, somit der alleinigen Entschließung der Staatsanwaltschaft entzogen worden ist.

§. 57. Der Entwurf läßt die Beeidigung der Zeu-

gen regelmäßig erst im Hauptverfahren zu. Die Kommission ist hiermit einverstanden gewesen. Es ist besonders hervorzuheben, daß eine Beeidigung im Vorverfahren mit dem Zwecke und der Natur desselben schwer zu vereinigen ist und in bedenklicher Weise der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung vorgreift. Denn das Vorverfahren soll die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nur vorbereiten und lediglich eine vorläufige Aufklärung über den Sachstand gewähren, während die Beweiserhebung selbst erst in der Hauptverhandlung erfolgt. Ein wesentlicher Theil dieser Beweiserhebung ist die Beeidigung des Zeugen, und es liegt im berechtigten Interesse der Anklage und der Vertheidigung, daß wie die maßgebende Beweisaufnahme überhaupt in ihrer Gegenwart stattfindet, so insbesondere die Beeidigung der Zeugen. Die Beeidigung in der Voruntersuchung erschwert ferner die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, da sie den Zeugen leicht veranlaßt, die einmal beschworene Aussage auch bei offenbaren Irrthümern in derselben nicht zu ändern, um sich nicht der Gefahr einer strafgerichtlichen Ahndung auszusetzen. Will man dagegen die strafgerichtliche Ahndung bezüglich eines im Vorverfahren geleisteten falschen Eides ausschließen, so verliert der Eid im Vorverfahren die erforderliche Bedeutung für den Beweis, und es wird das Ansehen und die Heiligkeit des Zeugeneides überhaupt bedenklich geschwächt.

Die Vorschrift in §. 57. Abs. 2:

> „Sie (die Beeidigung) kann schon im Vorverfahren erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein oder seine Ladung zu letzterer wegen großer Entfernung unterbleiben wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. In dem Protokolle ist anzugeben, aus welchen dieser Gründe die Beeidigung erfolgt ist."

ist sonach eine Ausnahme von obiger Regel, bei welcher der Entwurf die Nothfälle nicht weiter nach den Abschnitten des Vorverfahrens unterscheidet.

Die Kommission war in ihrer Mehrheit mit dieser Bestimmung nicht einverstanden; sie war der Ansicht, daß zwischen der Voruntersuchung und dem vorbereitenden Verfahren zu unterscheiden und die Zulässigkeit der Beeidigung in dem vorbereitenden Verfahren noch mehr, als im Entwurfe geschehen, einzuschränken sei. In dem vorbereitenden Verfahren sei die Zeugenbeeidigung nur zuzulassen, wenn Gefahr im Verzuge obwalte, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von welcher die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheine. Die Mehrheit der Kommission bezog sich hierbei noch darauf, daß bezüglich des vorbereitenden Verfahrens dem Richter, da er hier den Zusammenhang der ganzen Sache noch nicht so, wie in der Voruntersuchung übersehen, könne, eine bestimmte Direktive dafür gegeben werden müsse, in welchen Fällen er die Beeidigung vornehmen dürfe (vergl. §. 140. Abs. 2.). Die Minderheit der Kommission war dagegen in Uebereinstimmung mit den Regierungskommissaren der Meinung, daß diese Unterscheidung zwischen vorbereitendem Verfahren und Voruntersuchung unzuläßig sei. Denn bereits in dem vorbereitenden Verfahren könne die dringende Nothwendigkeit vorliegen, die vorhandenen gesetzlichen Mittel zur Ergründung der Wahrheit in Anwendung zu bringen. Ein prinzipieller Gegensatz zwischen dem vorbereitenden Verfahren und der Voruntersuchung sei in dieser Beziehung überhaupt weder in der Aufgabe dieser beiden Stadien begründet, noch sonst durch ein praktisches Bedürfniß gerechtfertigt. Eine solche Unterscheidung werde dahin führen, daß der Staatsanwalt dann, wenn er die alsbaldige Beeidigung eines Zeugen erforderlich erachte, die Eröffnung der Voruntersuchung nur deshalb beantrage, um diese Beeidigung herbeizuführen, obschon im Uebrigen die Voruntersuchung durchaus nicht erforderlich sei. Ferner sei nicht zu übersehen, daß in dem zweiten Falle des Abs. 2. in §. 140. der Kommissionsbeschlüsse der Amtsrichter zu einer materiellen Kognition in der Sache aufgerufen werde, die außerhalb seiner Aufgabe im Strafverfahren liege, und zu welcher er nur erst durch die Mittheilung des Staatsanwalts über die ihm, dem Amtsrichter, völlig unbekannte Sachlage befähigt werde. Endlich sei hier die Voraussetzung selbst, von welcher nach dem Beschlusse die Beeidigung abhängig sein solle, eine solche, welche in dem Stadium des vorbereitenden Verfahrens auch von der Staatsanwaltschaft nicht stets mit Sicherheit werde beantwortet werden können. Die Minderheit war daher der Meinung, daß der Entwurf den Vorzug verdiene und nur die Worte: „sein oder — unterbleiben wird" so wie geschehen zu ändern seien.

§. 58. Auch die Bestimmung des Entwurfs §. 58. erregte in der Kommission Bedenken. Die Kommission erachtete es nämlich für bedenklich, daß ein Zeuge, welcher in dem Vorverfahren bereits vernommen worden ist, in der Hauptverhandlung statt der Beeidigung seiner nunmehrigen Aussage auf den früher geleisteten Eid sich beziehen könne. Durch die Beeidigung in dem Vorverfahren kann nach der Ansicht der Kommission die Beeidigung in der Hauptverhandlung nur ausnahmsweise und jedenfalls dann nicht ersetzt werden, wenn in der Hauptverhandlung die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, den Zeugen zu beeidigen. Dagegen erschien es zuläßig, von einer nochmaligen Beeidigung des Zeugen dann abzusehen, wenn die bereits vorgenommene Beeidigung in demselben Stadium erfolgt ist, in welchem die anderweite Beeidigung des Zeugen in Frage kommt. Die Kommission hat daher den §. 58. in folgender Fassung aufzunehmen beschlossen:

> Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, **in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren** nochmals vernommen, so **kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen** die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid **versichern lassen.**

Die Regierungs-Kommissarien erklärten sich gegen diese Abänderung des Entwurfs, weil durch Wiederholung des Eides die Autorität desselben nichts gewinne und keineswegs mit der Bestimmung des Entwurfs beabsichtigt werde, die Regel zu beseitigen, nach welcher die Vereidigung im Vorverfahren nur ausnahmsweise gestattet sei.

Sechster Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

Die Kommission hat in §. 71b. folgende Bestimmung aufgenommen:

> „Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.
>
> Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.
>
> Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.
>
> Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen."

Diese Bestimmung soll — nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission — dem Zwecke dienen, die Abgabe eines

wirklich sachverständigen irrenärztlichen Gutachtens über den zweifelhaften Geisteszustand eines Angeschuldigten zu ermöglichen. Sie werde ebenso dazu dienen, hartnäckige Simulanten zu überführen, als schwer zu erkennende Geistesstörungen sicherer festzustellen. Die Bestimmung bezwecke daher in der letzteren Rücksicht vorzugsweise den Schutz des Angeschuldigten. Die Möglichkeit, daß ein Mensch, gegen dessen Zurechnungsfähigkeit erhebliche Zweifel vorhanden sind, auf einige Wochen der Beobachtung in einer Irrenanstalt unterzogen werde, enthalte eine geringere Gefahr für das Ansehen der Rechtspflege, als daß ein Geisteskranker in Folge oberflächlicher Beobachtung für gesund erachtet und für die unter dem Drucke seiner Geistesstörung begangenen Handlungen mit schweren Strafen belegt, ja zum Tode verurtheilt werde. Die Abgabe eines solchen wirklich sachverständigen Gutachtens sei aber oft nur dann möglich, wenn der Angeschuldigte eine Zeit lang unter der steten und gleichmäßigen Aufsicht eines im Verkehr mit Geisteskranken geübten Personals stehe. Durch die Bestimmungen, daß der Vertheidiger gehört werden müsse, daß gegen den Beschluß Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zulässig sei, und daß die Verwahrung in der Anstalt die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen dürfe, werde jede Gefahr eines Mißbrauchs beseitigt. Die Minderheit der Kommission sah jedoch in dem vorgeschlagenen §. 71 b. eine bedenkliche Verletzung der bürgerlichen Freiheit und erachtete die angegebenen Kautelen nicht für ausreichend, um diese Gefahr zu beseitigen. Ohnedies bestehe für den Arzt auch außerhalb des Irrenhauses Gelegenheit zu beobachten, und es könne die Entziehung der Freiheit, welche in der Verwahrung in der Irrenanstalt liege, nur unter den Voraussetzungen zuläßig erachtet werden, welche bezüglich der Verhaftung bestünden.

Siebenter Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

Die Bestimmungen des Entwurfs im 7. Abschnitte über die Beschlagnahme und Durchsuchung haben in einzelnen Punkten die Zustimmung der Mehrheit der Kommission nicht gefunden.

Die Kommission hat bereits oben bemerkt, wie sie durchaus nicht der Meinung sei, in dem Vorverfahren den zur Sicherung des Beweises und überhaupt zur Verfolgung des Verbrechens berufenen Behörden die Mittel zu versagen, welche erforderlich sind, um mit derjenigen Energie und Schnelligkeit die Maßregeln zur Sicherung des Beweises zu treffen, von welcher allein der Erfolg derselben häufig abhängig ist. Andererseits lasse sich nicht verkennen, daß verschiedene der hier vorkommenden Maßregeln in die persönlichen Rechte des Beschuldigten, wie selbst unbetheiligter Personen tief eingreifen, und daß daher gerade hier geboten sei, den von der Maßregel berührten Personen, soweit thunlich, richterlichen Schutz gegen unberechtigte Verletzungen dieser Rechte zu sichern. Die Kommission befindet sich mit diesen Anschauungen zwar im Einverständnisse mit dem Entwurfe, hat jedoch im Einzelnen einige Abänderungen eintreten lassen, welche einen erhöhten Schutz jener Rechte gewähren, ohne den Grundgedanken, von welchem der Entwurf und mit ihm die Kommission ausgehen, irgendwie zu gefährden.

Die beschlossenen Abänderungen betreffen den §. 89., §. 90., §. 96. und den §. 99. des Entwurfes.

Was zunächst den §. 89. anlangt, so ist in Absatz 2. desselben bestimmt, daß, wenn die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt ist, der davon Betroffene auf richterliche Entscheidung antragen kann. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit geglaubt, daß die Maßregel der Beschlagnahme von solcher Bedeutung für den Betheiligten sei, daß, wenn sie ohne richterliche Anordnung und ohne Zustimmung des davon Betroffenen erfolgt, sie außer Kraft treten müsse, dafern die richterliche Genehmigung nicht binnen drei Tagen beantragt wird. Durch eine solche Bestimmung würden die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörden von selbst veranlaßt werden, die richterliche Genehmigung baldigst nachzusuchen, und es erlange der Betroffene eine Sicherung seiner Rechte, ohne daß er genöthigt werde, selbst auf richterliche Entscheidung anzutragen.

Die Minderheit der Kommission hat, übereinstimmend mit den Regierungskommissaren, mit diesen Anschauungen sich zu befreunden nicht vermocht; sie findet in ihnen nicht eine Sicherung der Rechte der Betheiligten, sondern eine Schädigung derselben. Wie zunächst durch die beschlossene Bestimmung nicht klar gestellt werde, in welcher Maße die Zustimmung des von der Beschlagnahme Betroffenen sich äußern solle, um von der Einholung richterlicher Entscheidung absehen zu dürfen, und wie die Entscheidung darüber, ob nach dem Verhalten desselben eine solche Zustimmung anzunehmen sei oder nicht, wieder der beschlagnehmenden Behörde, der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, zufallen würde, so sei schwerlich zu glauben, daß der Richter eine Beschlagnahme mißbilligen werde, wenn er über die Berechtigung zu dieser Maßregel lediglich auf Grund einer Anzeige entscheiden soll, welche über dieselbe nur der betreffende Beamte erstattet hat. Die richterliche Entscheidung sinke zur leeren Form herab, ohne eine besondere Sicherheit für den Betheiligten zu bewirken. Der Entwurf dagegen verlange zur richterlichen Entscheidung den Antrag des Betheiligten. In einem solchen Antrage liege der Widerspruch des Betheiligten zur Genüge ausgedrückt, und es sei der Betheiligte in der Lage, bei Erhebung des Widerspruchs die zur Unterstützung desselben dienlichen Momente dem Richter vorzutragen und dadurch dem letzteren die Möglichkeit einer erschöpfenden und zutreffenden Entscheidung zu gewähren. Endlich ist nach der Ansicht der Minderheit die obige Abänderung des Entwurfs deshalb unannehmbar, weil sie den Zweck nicht erreicht, der mit ihr angestrebt wird. Denn sie schließe nicht aus, daß noch vor Ablauf der dreitägigen Frist ohne Einholung richterlicher Entscheidung die Beschlagnahme wiederholt werde, wie endlich das Erlöschen der Beschlagnahme selbst in der vorgeschlagenen Bestimmung in ihrer praktischen Bedeutung nicht näher dargelegt sei.

Die Mehrheit der Kommission hat die Aufnahme folgender Bestimmung als Absatz 2 des §. 90. beschlossen:

> „Betrifft die Untersuchung eine Uebertretung, so ist die Beschlagnahme von verschlossenen Briefen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten unzuläßig."

Die Majorität der Kommission war der Meinung, daß bei Uebertretungen, mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit derselben, eine Nothwendigkeit zur Beschlagnahme nicht vorhanden sei. Die Minderheit der Kommission und die Regierungskommissarien erklärten dagegen, daß bei den Uebertretungen ein gleiches öffentliches Interesse vorhanden sei, wie bei der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen. Auch sei die Zuläßigkeit der Beschlagnahme bei manchen Uebertretungen ein absolutes Erforderniß, wenn überhaupt eine Untersuchung möglich sein solle. Eine Unterscheidung in dieser Beziehung zwischen verschlossenen „Briefen" und anderen „Postsendungen" sei willkürlich und kaum durchführbar.

Ferner hat die Kommission eine Abänderung des §. 96. beschlossen. Der Entwurf hatte in §. 96. die Bestimmung getroffen:

> „Wenn eine Durchsuchung der Wohnung ꝛc. ohne Beisein des Richters oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mit-

glieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt zuzuziehen."

Die Mehrheit der Kommission hat die Worte:

„oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft"

gestrichen, indem sie den Schutz, welchen sie und der Entwurf in der Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Mitglieder der Gemeinde erblickt, nur in den Fällen für entbehrlich erachtet, wenn die Durchsuchung im Beisein eines Richters stattfindet. Die Minderheit der Kommission und die Regierungskommissarien haben gegen diese Beschränkung und für den Entwurf sich erklärt. Es liege das vorbereitende Verfahren, das im Wesentlichen die gleiche Bedeutung wie die Voruntersuchung habe, in der Hand des Staatsanwalts; hiermit sei es unvereinbar, wenn nur dem Richter gestattet sei, allein eine Durchsuchung vorzunehmen, der Staatsanwalt aber bei derselben kontrolirt sein müsse, und zwar durch Gemeindebeamte, welche wieder als Polizeibeamte an seine Anordnungen gebunden sein könnten.

Was nun den §. 99. des Entwurfs anlangt, so ist in ihm die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen nicht nur dem Richter, sondern auch der Staatsanwaltschaft gestattet worden. Dagegen hatte der Entwurf bezüglich anderer Beamten folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„Andere Beamte haben, wenn sie die Durchsicht aufgefundener Papiere für geboten erachten, der Inhaber derselben ihr aber widerspricht, die Papiere in einem mit dem Amtssiegel zu verschließenden Umschlage an den Richter oder die Staatsanwaltschaft abzuliefern."

Die Kommission hat in ihrer Mehrheit beschlossen, die Durchsicht der Papiere nur dem Richter zu gestatten und bezüglich anderer Beamten folgende Bestimmung aufgenommen:

„Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern."

Auch hier glaubte nämlich die Majorität der Kommission, der Staatsanwaltschaft ein so ausgedehntes Recht, wie im Entwurfe geschehen, nicht einräumen, vielmehr in der Hauptsache den Betheiligten unter den Schutz richterlicher Entscheidung stellen zu sollen. Die Minorität der Kommission hat sich dagegen für den von den Regierungskommissaren vertretenen Entwurf ausgesprochen. Abgesehen davon, daß wieder die Frage auftrete, wie sich das positive Erforderniß der Genehmigung der Durchsicht Seiten des Inhabers der Papiere ausdrücken solle, und daß darüber, ob eine solche Genehmigung vorhanden sei, zunächst der beschlagnehmende Beamte entscheiden werde, so liege in der That ein Grund nicht vor, die Durchsicht der Papiere lediglich dem Richter zu gestatten. Der Richter werde in diesem Stadium, bei seiner Unkenntniß von den bis dahin erlangten Ergebnissen der Erörterungen und von den vorhandenen Verdachtsgründen, sowie insbesondere von der Richtung der Erörterungen, wie sie die Staatsanwaltschaft bei ihren Maßregeln beabsichtigt, nicht in der Lage sich befinden, selbständig darüber zu kognosziren, welche Papiere zur weiteren Fortführung der begonnenen Erörterungen nothwendig seien; somit werde er bei dem einzelnen Papiere immer wieder darauf angewiesen sein, die Staatsanwaltschaft zu befragen, ob sie von demselben Einsicht nehmen wolle oder nicht.

Achter Abschnitt.

Verhaftung (Verwahrung) und vorläufige Festnahme.

Der §. 101. regelt die Voraussetzungen, unter denen der Angeschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden soll. Die Kommission hat hierbei, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe §. 114., geglaubt, die Haft, welche vor der Erhebung der öffentlichen Klage auf Antrag der Staatsanwaltschaft angelegt wird, und diejenige, welche nach derselben verfügt wird, gleichmäßig behandeln zu sollen und daher in ihrer Mehrheit eine Verschiedenheit in der Bezeichnung, wie sie vom Entwurfe vorgeschlagen ist (§. 101. und §. 114.), entbehrlich erachtet und die Haftnahme in beiden erwähnten Stadien des Verfahrens „Untersuchungshaft" benannt. Die Minderheit der Kommission war dagegen der Meinung, daß die Verschiedenheit zweckmäßig erscheine, um durch sie zugleich das Stadium des Verfahrens, in welchem die Haftnahme erfolgt ist, zu bezeichnen, was nicht ohne materielle Bedeutung sei.

Der §. 101. hat es als einen Fall, in welchem die Anlegung der Untersuchungshaft zulässig sein soll, aufgeführt, wenn anzunehmen sei, daß der Angeschuldigte durch Vernichtung oder Verdunkelung der Spuren der That oder durch Verabredungen mit Zeugen oder Mitschuldigen die Untersuchung erschweren werde. (Kollusionshaft.) Es ist bekannt, daß die Zulässigkeit der Kollusionshaft in der Wissenschaft vielfache Anfechtung gefunden hat, und daß die Gegner derselben sich auf eine Mehrzahl von Fällen aus der Praxis, in denen sie mißbräuchlich angewendet worden, berufen. Die Kommission hat geglaubt, daß die Kollusionshaft nicht völlig entbehrt werden kann. Wie die Haft wegen Fluchtverdachts sich darauf stützt, daß durch die Abwesenheit des Angeschuldigten die Durchführung des Strafverfahrens oft geradezu ausgeschlossen wird, so kann die Gefahr, daß durch gesetzwidrige Manipulationen des Angeschuldigten der Untersuchungszweck vereitelt werde, oft nur dadurch verhindert werden, daß der Angeschuldigte seiner persönlichen Freiheit so lange, als diese Gefahr besteht, beraubt wird. Die Haftanlegung wegen Fluchtgefahr und die Haftanlegung wegen Kollusionsgefahr gehen daher aus ziemlich gleicher Erwägung hervor. Die Einwendung, daß der Staatsanwalt bei Vorbereitung des Anklagebeweises sich in voller Freiheit bewege, während dem Angeschuldigten durch die Verhaftung diese Freiheit entzogen sei, ist schon deshalb unzutreffend, weil sie übersieht, daß die Haft nur angelegt werden soll, wenn bereits Thatsachen vorliegen, aus denen der Verdacht sich ergiebt, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zur Verdunkelung des Beweises mißbrauchen werde. In diesen Fällen handelt es sich nicht darum, dem Angeschuldigten Hindernisse in Vorbereitung des Vertheidigungsbeweises zu bereiten, sondern darum, den Mißbrauch behufs der Verdunkelung des Beweises, soweit möglich, zu verhindern. Dies gilt vorzüglich von der Feststellung der ersten und leicht vergänglichen Spuren der That, bei denen ein Mißbrauch der Freiheit des Angeschuldigten in der erwähnten Richtung nicht wieder im Fortgange der Erörterungen auszugleichen ist. In vielen Fällen wird ohnedem der Verbrecher meist in der Lage sein, durch Maßregeln vor, bei und nach Verübung der That den sogenannten ersten Angriff zu erschweren und die vorhandenen Beweise zu beseitigen oder abzuschwächen, so daß bereits, ehe der Staatsanwalt und die Polizeibehörden ihre Thätigkeit beginnen, ihnen erhebliche Schwierigkeiten bereitet sind. Tadelnswerth ist es allerdings, wenn die Haftnahme zur Erlangung eines Geständnisses gemißbraucht wird. Aber die Gefahr eines solchen Mißbrauchs, welcher auch bei der Haft wegen Fluchtverdachts möglich sein würde, kann die Nothwendigkeit der Maßregel selbst, wie sie

durch die Erfahrung zur vollen Genüge konstatirt ist, nicht widerlegen und diese selbst nicht als unzulässig darstellen. Auch hat die Kommission geglaubt, der Gefahr eines Mißbrauchs durch die schärfere Hervorhebung der Voraussetzungen, unter denen die Kollusionshaft zulässig sein soll, thunlichst zu begegnen und daher folgende Fassung des §. 101. Abs. 1 vorgeschlagen:

„Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.“

Die Mehrheit der Kommission hat für zweckmäßig erachtet, in §. 105. über die Behandlung des Verhafteten einige besondere Bestimmungen aufzunehmen, welche gewissermaßen als Normativbestimmungen für die Gefängnißordnungen, wonach diese einzurichten bezw. zu korrigiren sind, gelten sollen. Die Regierungskommissarien erklärten sich gegen die Aufnahme solcher Spezialbestimmungen, weil dieselben mit Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen zum Theil undurchführbar sein würden. Zum Theil seien diese Bestimmungen auch zu weitgehend. Es genüge, daß der Untersuchungsgefangene unter dem Schutze des Richters stehe und sich mit seinen Wünschen und Beschwerden an letzteren zu wenden in der Lage sei.

§. 118. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit kein Bedenken getragen, in Uebereinstimmung mit dem Entwurf §. 118. auch der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Erlassung von Steckbriefen auf Grund eines Haftbefehls dann einzuräumen, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält. Die Minderheit der Kommission war anderer Meinung, weil die Konsequenz erfordere, ausschließlich demjenigen Organe, von welchem der Haftbefehl ausgehe, die Erlassung des Steckbriefs anheimzugeben, während die Mehrheit erwiderte, daß, da ein richterlicher Haftbefehl zu Grunde liege, es bei dem Erlasse des Steckbriefs sich nur um den Vollzug dieses Befehls handle.

Der Abs. 2. des §. 118. bezieht sich auf die Fälle, in denen ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. Der Entwurf gestattet in diesen Fällen auch den Polizeibehörden die Erlassung des Steckbriefs:

„Ohne vorgängigen Haftbefehl oder Verwahrungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse oder während der Hinführung nach einem solchen entweicht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.“

Während die Minderheit der Kommission mit dem Entwurfe deshalb sich einverstanden erklärte, weil in diesen Fällen der Natur der Sache nach die Verfolgung so rasch als möglich ins Werk gesetzt werden müsse und hierzu am besten die Polizeibehörden sich eignen, glaubte die Majorität der Kommission, daß es bedenklich sei, der Polizeibehörde ohne richterliche Konkurrenz eine derartige Befugniß einzuräumen. Die Mehrheit der Kommission hat daher die, diese Befugniß der Polizeibehörden aussprechende Bestimmung gestrichen. Einstimmig war jedoch hierbei die Kommission der Meinung, daß die Bestimmung des §. 118. überhaupt nur auf das Vorverfahren und keineswegs auch auf diejenigen Fälle Bezug habe, in welchen ein bereits Verurtheilter sich der Verhaftung entzieht. Insbesondere sollen diese Bestimmungen dann nicht Anwendung leiden, wenn ein bereits Verurtheilter auf dem Transporte oder aus der Strafhaft entspringt; vielmehr soll den Polizeibehörden die Befugniß, in diesen Fällen Steckbriefe zu erlassen, durch die Bestimmung des §. 118. nicht entzogen sein.

Neunter Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

Die Stellung des Beschuldigten in dem Strafverfahren ist der Gegenstand vielfacher Erörterungen in der Wissenschaft geworden und in der Gesetzgebung der einzelnen Länder verschieden aufgefaßt worden. Es ist bekannt, daß der Deutsche Untersuchungsprozeß den Angeschuldigten lediglich als Beweismittel ansah und in dessen Folge zu Bestimmungen gelangte, welche gegenwärtig wohl allgemein nicht mehr gebilligt werden. Allein andererseits ist es nicht zutreffend, wenn man diese Anschauung vollständig verwerfen und den Angeschuldigten nur als eine Partei, wie im Civilprozesse, behandeln will. Die mehrfach gestellte Forderung, daß die Vernehmung des Angeschuldigten untersagt und er ebenso wie im englischen Verfahren nur zur Erklärung, ob er sich schuldig bekenne oder nicht, aufgefordert werde, entspricht weder dem Bedürfnisse der Praxis, noch den Interessen des Angeschuldigten, noch den Rechtsanschauungen im Deutschen Volke.

Die Erzählung des Angeschuldigten liefert bekanntlich in sehr vielen Fällen sowohl den Stoff zu dem Umfange und zu der Richtung der Beweisaufnahme, als auch die Grundlage zu der, der Verschuldung im einzelnen Falle entsprechenden Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen weiten Strafrahmens. Gerade die Erklärungen des Angeschuldigten über seine Willensrichtung und seine Beweggründe bei der That gewähren oft den einzigen sicheren Anhalt zur Entscheidung der Fragen über Anstiftung, Thäterschaft und Beihilfe, über dolus und culpa, über die Zurechnungsfähigkeit, über den Grad der Verschuldung 2c. und somit zur gerechten Anwendung des Strafgesetzes. Von selbst folgt hieraus, daß sehr häufig die Vernehmung des Angeklagten in seinem eignen Interesse liegt, und daß das Verbot derselben dem Gerichte die Kenntniß von manchem zu seinem Gunsten sprechenden Momente verschließen würde. Nicht minder ist öfters die Glaubwürdigkeit des Angeschuldigten eine höhere, als die des Zeugen, so daß der Richter in Folge der Aufklärungen und Versicherungen des Angeschuldigten selbst bei entgegenstehenden Zeugenaussagen zu einer Freisprechung gelangt. Endlich kann — trotz aller gegentheiligen Behauptungen — nicht geläugnet werden, wie dem Geständnisse des Angeschuldigten, vorausgesetzt, daß dessen volle Glaubhaftigkeit unzweifelhaft ist, erfahrungsgemäß bedeutenderes Gewicht als jedem anderen Beweismittel beigemessen wird, und daß nicht blos Geschworene, sondern auch Richter in dem Geständnisse eine höchst willkommene Bestätigung ihres Schuldspruchs erblicken.

Indem also der Ausschluß der Vernehmung des Angeschuldigten nicht zu empfehlen war, glaubte die Kommission die Gefahren nicht unterschätzen zu sollen, welche aus der Beibehaltung des früher üblich gewesenen Verhörs leicht entspringen. Der Entwurf hat gleichfalls, wie die Bestimmungen in §. 123. und §. 205. an die Hand geben, diese Gefahren nicht unbeachtet gelassen. Zunächst erschien es geboten, dem Beschuldigten bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt werde; — er soll gleich anfänglich über die gegen ihn vorliegende Beschuldigung unterrichtet sein. Sodann wird der Beschuldigte zu befragen sein, ob er etwas auf die Anschuldigung erwidern wolle. Er ist befugt, die Antwort zu verweigern; ohnedem fehlt es an geeigneten Mitteln, eine solche zu erzwingen. Die Beurtheilung, ob nicht im eigenen Interesse des Angeklagten die Beantwortung erfolgen möchte, kann ihm überlassen wer-

den. Endlich war durch die Aenderung in der Fassung des Abs. 2 dem Gedanken, welcher oben als das maßgebende Moment im Verhöre des Angeschuldigten bezeichnet worden, ein bestimmterer Ausdruck zu geben, als dies im Entwurfe geschehen. Aus diesen Erwägungen ist der §. 123., welcher in dem Entwurfe lautet:

„Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung und zur Beseitigung der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe geben.

Bei der ersten Vernehmung ist auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen."

in der folgenden Fassung aufgenommen worden:

„Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen."

Zehnter Abschnitt.

Vertheidigung.

Der Vertheidigung ist zeither nicht in allen deutschen Prozeßordnungen diejenige Berücksichtigung gewährt worden, welche für ein Verfahren erforderlich ist, das auf Gerechtigkeit und Vertrauen Anspruch macht. Insbesondere gilt dies von der Zulassung des Vertheidigers im Vorverfahren. Die meisten deutschen Prozeßordnungen haben die Vertheidigung in dem Vorverfahren theils überhaupt nicht, theils nur in beschränktem Maße zugelassen, während andere Prozeßordnungen im Hinblick auf die, für die Interessen des Angeschuldigten oft sehr erhebliche Bedeutung des Vorverfahrens die Vertheidigung schon im letzteren gestatten.

Der Entwurf hat sich der letzteren Ansicht angeschlossen und die Kommission ist derselben beigetreten. Die Vertheidigung ist durch ihre Mitwirkung im Vorverfahren oft in der Lage, bereits hier für die Ermittelung der Wahrheit mit zu sorgen und die Einstellung des weiteren Verfahrens gegen unschuldig angeklagte Personen herbeizuführen. Eine verständige Vertheidigung, welche als ihre Aufgabe das Bestreben verfolgt, die dem Angeschuldigten günstigen Thatsachen zu erforschen und zur Kenntniß der im Strafverfahren thätigen Behörden zu bringen, ohne hierbei zugleich den wahren Sachverhalt verdunkeln und auf die Ermittelung der wider den Angeschuldigten sprechenden Thatsachen hindernd einwirken zu wollen, wird stets als ein willkommener Beistand zur Feststellung der materiellen Wahrheit eine wichtige und dankbare Funktion im Strafverfahren ausüben, und die Gesetzgebung wird ihre Aufgabe sicherer erfüllen, wenn sie der Vertheidigung die Mittel gewährt, um diese Funktion allseitig durchzuführen. Auf dieser Auffassung, wenn solche in der Gesetzgebung zu Grunde gelegt und sodann in der Praxis von der Vertheidigung als das leitende Prinzip ihrer Thätigkeit befolgt wird, beruht die Stärke der Vertheidigung. Mit dieser Auffassung wird trotz der Trennung der Funktionen im Verfahren eine innere Verbindung und trotz der widerstrebenden Interessen eine wahrhafte Harmonie zwischen Anklage und Vertheidigung hergestellt.

Die Kommission hat von diesem, auch in dem Entwurfe zum Ausdrucke gelangten Grundsatze aus die Bestimmungen über die Vertheidigung geprüft und beziehentlich ergänzt. Die Kommission erwog hierbei noch zwei, gleichfalls in den Motiven des Entwurfs erwähnte Momente. Zunächst ist zu gedenken, daß in dem Vorverfahren mehrfach Beweisaufnahmen stattfinden, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können und bei denen daher eine rechtzeitige Wahrnehmung der Interessen der Vertheidigung geboten erscheint. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß durch den Ausschluß der Berufung in den landgerichtlichen Strafsachen eine erhöhte Berücksichtigung der Vertheidigung in den ersten Stadien des Verfahrens erforderlich wird..

Neben diesen Erwägungen, welche zu einer Ausdehnung der Befugnisse der Vertheidigung dem Entwurfe und der Kommission einen gerechtfertigten Anlaß darboten, hat die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe darauf Bedacht genommen, Vorsorge zu treffen, daß diese Befugnisse nicht zu unwürdigen Manipulationen und zu Gefährdungen des Untersuchungszweckes gemißbraucht werden. Der beste Schutz wird allerdings darin liegen, daß die Gesetzgebung der Vertheidigung die ihr gebührende Stellung im Verfahren einräumt und ihr mit demjenigen Vertrauen entgegenkommt, welches am Meisten geeignet ist, die Neigung zu Mißbräuchen zu verhindern und den Widerwillen gegen sie zu verstärken. Das Mißtrauen reizt zu Mißbräuchen an, das Vertrauen sichert einen würdigen Gebrauch.

Während ferner die Zulassung der Vertheidigung im Vorverfahren nur in beschränktem Maße erfolgte, war sie in der Hauptverhandlung in unbeschränktem Maße geboten. In der Hauptverhandlung, in welcher die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte unter Mitwirkung der Parteien erfolgt und das Endurtheil gesprochen wird, ist die volle Gleichberechtigung der Anklage und der Vertheidigung die nothwendige Konsequenz der Anklageform, wogegen bei der Sammlung der Beweise im Vorverfahren die Zulassung der Vertheidigung namentlich nur soweit erforderlich wird, als durch sie Einseitigkeiten und Irrthümern der Behörden in Fällen, in welchen eine Wiederholung oder Nachholung nicht füglich geschehen kann, rechtzeitig vorgebeugt werden kann.

Die Kommission hat zunächst geglaubt, die Zahl der zur Uebernahme der Vertheidigung befähigten Personen ausdehnen zu sollen, um dem Angeklagten eine möglichst freie Wahl und die Wahl einer Person, welcher er sein Vertrauen zugewendet hat, zu sichern. Hierauf beruhen die nachstehenden Vorschläge der Kommission in Abs. 2. des §. 125. und in §. 125a. Zugleich war die Erwägung maßgebend, daß in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung ein unbedingtes Interesse der Rechtspflege an einer gehörigen Vertheidigung hinzutritt, welches die Wahl des Vertheidigers nicht lediglich der Willkür des Angeklagten überlassen kann, soweit Personen in Frage kommen, denen die erforderliche juristische Qualifikation zum Vertheidiger nicht beiwohnt.

§. 125.

„Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden."

§. 125a.

„Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen."

Selbstverständlich handelt es sich in den Fällen in Abs. 2. des §. 125. und in §. 125a. um die Wahl eines Vertheidigers Seitens des Angeklagten oder seines gesetzlichen Vertreters, — nicht um die gerichtliche Bestellung eines Vertheidigers. Endlich ist die Bestimmung in §. 125a., wie aus der Allgemeinheit der Fassung hervorgeht, nicht auf die Fälle der nothwendigen Vertheidigung beschränkt.

Die Regierungskommissare erklärten sich gegen diese Erweiterung, da zu ihr ein entsprechendes Bedürfniß nicht vorliege. Der Entwurf gehe davon aus, daß als Vertheidiger nur diejenigen Personen zugelassen werden, welche schon vermöge ihrer äußeren Stellung eine Garantie dafür geben, daß sie die Pflichten des Vertheidigers in ihrem vollen Umfange erfüllen. Diesem, auch im Interesse des Angeklagten aufgestellten Prinzipe gegenüber könne man nicht so ohne Weiteres eine Ausdehnung der gedachten Art zugestehen. Ohnedem sei die ganze Frage zweckmäßig in der zu erwartenden Anwaltsordnung zu regeln. Endlich könne die Bestimmung in §. 125a. leicht zu Mißbräuchen führen.

Weiter erachtet der Entwurf die Vertheidigung für nothwendig in den Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Schwurgerichte gehören und fügt die Bestimmung bei, daß in anderen Strafsachen das Gericht und in dringenden Fällen der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen könne. Die Kommission nahm zwar die letztgedachte Vorschrift an, glaubte aber, daß auch in bestimmten landgerichtlichen Strafsachen die Bestellung eines Vertheidigers unbedingt erfolgen müsse, theils in Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten, bei welcher die selbsteigne Vertheidigung meistens sehr mangelhaft sein wird, theils in Rücksicht auf die Schwere der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Strafthat. Die diesfallsigen Bestimmungen sind von der Kommission in §. 126. unter 1., 2. aufgenommen worden.

§. 126.

„Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist."

§. 126a.

„In anderen als den im §. 126. bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen."

Die Kommission hat bei diesen Beschlüssen sowohl die Bestimmungen anderer Prozeßordnungen, als den Umstand berücksichtigt, daß nach ihrem Beschlusse die Zuständigkeit der Schwurgerichte wesentlich beschränkt werden soll und hiermit die Nothwendigkeit der Vertheidigung in solchen Fällen ausgeschlossen sein würde, in denen der Entwurf bei den von ihm angenommen gewesenen Zuständigkeitsbestimmungen die Vertheidigung für nothwendig erachtet hat. Die beigefügte Beschränkung bezüglich der im Rückfalle begangenen Delikte bedarf nicht einer besonderen Rechtfertigung.

Die Regierungskommissare erklärten sich gegen diese Abänderung des §. 126., da das vorhandene Bedürfniß durch die Bestimmungen in Absatz 1 und 2. des §. 126. der Vorlage genügend gedeckt sei.

Demnächst gelangte die Bestimmung des Zeitpunktes in Betracht, an welchem die Nothwendigkeit der Wahl eintritt. Die hierher gehörige Bestimmung des Entwurfs in §. 126. Abs. 1 erschien nicht ausreichend. Das Interesse der Vertheidigung macht sich meistens nicht erst geltend, nachdem bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden, sondern ist schon vorhanden, sobald der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung gestellt ist. Es kann jedoch eine Säumniß des Angeklagten in der Wahl des Vertheidigers in den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 dann ihm nicht zum Nachtheile gereichen, wenn es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Vertheidigung, auf die also der Angeschuldigte nicht verzichten kann, handelt. Läßt er daher die ihm gestellten Fristen verstreichen, so wird zu dem angegebenen Zeitpunkte von Amtswegen für die Beiziehung eines Vertheidigers zu sorgen sein. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 dagegen, in denen nur bei einem Antrage auf Zuordnung eines Vertheidigers die Vertheidigung für nothwendig erklärt worden ist, war eine Frist zu bestimmen, in welcher der Antrag auf Bestellung des Vertheidigers anzubringen ist. Vergl. §. 126. Abs. 2 der Kommissionsbeschlüsse; s. oben.

In den Fällen ferner, in denen das Gesetz die Vertheidigung für eine nothwendige erklärt hat, kann die gesetzliche Anordnung nicht deshalb schon für erledigt angesehen werden, weil etwa der Vertheidiger die übernommene Funktion nicht ausführt; vielmehr wird in einem solchen Falle von Gerichtswegen für die Uebernahme der Vertheidigung durch einen andern Vertheidiger zu sorgen sein. Kann der gesetzlichen Anordnung nicht sofort genügt werden, so ist die Hauptverhandlung auf die Dauer dieses Hindernisses zu vertagen. Dies ist auch im Entwurfe anerkannt. Die Kommission glaubte aber, den Fall, von welchem der beschlossene Absatz 2 des §. 128. handelt, besonders hervorheben zu sollen.

Was die besonderen Rechte des Vertheidigers betrifft, so hat die Kommission in §. 130. in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe die Befugniß zur Akteneinsicht so geordnet, daß vielfache, gerade in diesem Punkte laut gewordene Beschwerden ihre Erledigung finden werden. Weiter hat die Kommission die Aufnahme folgender Bestimmungen beschlossen:

„Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmungen des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden."

Die Bestimmung in Abs. 3 ist die einfache Konsequenz der Vorschrift, nach welcher der Vertheidiger einzelnen Beweishandlungen im Vorverfahren beiwohnen und hierdurch von ihnen bereits unmittelbare Kenntniß nehmen konnte. Bei der Bestimmung in Abs. 4 glaubte man, daß der einzelne Fall entscheiden müsse, und daß es daher zweckmäßig sei, die Sache lediglich in das Ermessen des Vorsitzenden zu legen, ohne weitere Unterschiede nach den Vertheidiger-Kategorien, wie sie in §§. 125., 125a. angegeben sind, zu machen.

Die Kommission hat in §. 131. die Bestimmung aufgenommen, daß Unterredungen des Beschuldigten mit dem Vertheidiger ohne Anwesenheit dritter Personen stattfinden. Auch hier haben bereits andere Prozeßordnungen dem Ver-

theidiger das Vertrauen gezeigt, welches die beste Schutzwehr gegen Mißbrauch enthält. Dazu kommt, daß diese Befugniß des Verhafteten nur ein Ersatz für den völlig unbeschränkten Verkehr ist, welcher zwischen dem nichtverhafteten Angeschuldigten und dessen Vertheidiger stattfindet.

Die Regierungskommissare erklärten sich gegen die Aufnahme der Bestimmung: „Unterredungen des Beschuldigten mit dem Vertheidiger finden ohne Anwesenheit dritter Personen statt", indem sie geltend machten, daß sie im Widerspruch stehe mit der Bestimmung in Abs. 2, nach welcher der Richter schriftliche Mittheilungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückweisen kann, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird. Wie hier die schriftlichen Mittheilungen unter die Kontrole des Richters gestellt seien, so müsse entsprechend dem Bedürfnisse und Zwecke der Untersuchung dem Richter auch die Befugniß eingeräumt werden, anzuordnen, daß den Unterredungen des Verhafteten mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

Endlich hat die Kommission die Aufnahme der folgenden Bestimmung beschlossen:

§. 132a.

„Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten."

Diese im Widerspruche mit den Vertretern der verbündeten Regierungen beschlossene Bestimmung ist die theilweise Reproduktion einer, in anderen Gesetzgebungen enthaltenen Vorschrift. Wenn die nothwendige Vertheidigung das Postulat eines gerechten Strafverfahrens ist und in den Fällen derselben die Beiziehung des Vertheidigers nicht von dem Willen des Angeklagten abhängt, vielmehr ihm ein solcher auch wider seinen Willen vom Gerichte beigeordnet wird, so sind die Kosten der Vertheidigung nicht dem Angeklagten an erster Stelle zur Last zu legen; sie sind vielmehr ein Theil der Untersuchungskosten und wie diese zu behandeln. Der Vertheidiger wendet sich daher wegen Bezahlung seiner Kosten an die Behörde, welche ihn zu der Funktion berufen hat. Wird der Angeklagte in die Kosten verurtheilt, so hat das Gericht sich wegen Rückerstattung der von ihm verlegten Defensionalien an den Verurtheilten zu wenden. Die Mehrheit der Kommission glaubte jedoch, daß es nicht angezeigt sei, diese Bestimmung von der Nothwendigkeit der Vertheidigung abhängig zu machen; vielmehr sei sie auf die Fälle zu beschränken, in denen die Bestellung des Vertheidigers durch das Gericht erfolgt ist. Denn aus dem Begriffe der nothwendigen Vertheidigung könne keineswegs eine Verpflichtung des Staats hergeleitet werden, unter allen Umständen die Kosten der Vertheidigung in erster Linie zu tragen, es lasse eine solche Verpflichtung nur daraus sich construiren, daß der Staat den *Auftrag* zur Vertheidigung gegeben habe.

Die Minderheit ist dagegen der Meinung, daß die Verpflichtung der Staatskasse für alle Fälle der *nothwendigen* Vertheidigung anzuerkennen sei, und zwar auch für diejenigen, in denen der Vertheidiger von dem Angeklagten gewählt, nicht aber vom Gerichte bestellt worden ist. Die Minderheit findet den Grund der Verpflichtung der Staatskasse überhaupt nicht in der gerichtlichen Bestellung des Vertheidigers, sondern in dem bereits hervorgehobenen Umstande, daß die Vertheidigung selbst von dem Gesetze als eine nothwendige, in die Willkür des Angeklagten nicht gesetzte Maßregel anzusehen ist. Die Unterscheidung, welche die Mehrheit der Kommission beliebt hat, veranlasse überdies eigenthümliche Konsequenzen. Wenn z. B. in einer Untersuchung einer der Angeschuldigten die Wahl des Vertheidigers vornimmt, ein anderer der Angeschuldigten aber mit der Wahl des Vertheidigers so lange zögert, daß das Gericht in Gemäßheit der Vorschrift in Abs. 3. des §. 126. einen Vertheidiger von Amtswegen bestellt, so leide nach dem Beschlusse der Majorität die Bestimmung in §. 132a. zwar auf den letzterwähnten Vertheidiger, nicht aber auf den ersterwähnten Anwendung. Die Unterscheidung, welche die Mehrheit der Kommission getroffen hat, werde ferner in der Praxis dahin führen, daß eine freie Wahl des Vertheidigers Seitens des Angeschuldigten nicht stattfindet, sondern die Bestellung dem Gerichte überlassen wird, und daß der *gewählte* Vertheidiger die Wahl anzunehmen Bedenken tragen wird, um sich lieber vom Gerichte als Vertheidiger bestellen zu lassen und dadurch des Vortheils, den die Bestimmung in §. 132a. ihm solchenfalls gewährt, theilhaftig zu werden. Diese Konsequenzen seien jedenfalls nicht von der Art, um sie als erfreuliche ansehen zu können und würden in der That die freie Wahl des Vertheidigers nach dem Vertrauen des Angeschuldigten ziemlich illusorisch machen.

Zweites Buch.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

Bevor der Bericht auf die Erörterung der in diesem und in dem folgenden Abschnitte des Entwurfes zu Grunde gelegten Prinzipien eingeht, ist die Abänderung zu rechtfertigen, welche die Kommission bezüglich des §. 137. beschlossen hat.

§. 137. im Entwurfe lautet:

„Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden."

Die Kommission hat denselben folgendermaßen gefaßt:

„Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag schriftlich oder, bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden."

In der Praxis sind wiederholt Zweifel darüber entstanden, ob in der Anzeige einer Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, zugleich der Antrag auf Strafverfolgung enthalten sei, da öfters z. B. der Verletzte die Handlung nur deshalb anzeigt, um wiederum in den Besitz der ihm widerrechtlich entzogenen Sachen zu gelangen. Ueberhaupt sind in der Praxis aus der zeither zugelassenen Formlosigkeit betreffs der Stellung solcher Anträge mannigfache Zweifel entstanden. Auch sind solche Zweifel erst in der Hauptverhandlung selbst vorgekommen, und es hat bei Erörterung derselben sich die Nothwendigkeit ergeben, die Verhandlung bis auf Weiteres auszusetzen oder wohl selbst sofort die Einstellung des Verfahrens zu beschließen. Ebenso sind in Bezug auf die Berechnung der durch das Gesetz bestimmten Antragsfrist in den Fällen, in welchen es sich darum gefragt hat, ob in der Anzeige zugleich ein Strafantrag enthalten sei, Zweifel entstanden. Diese Schwierigkeiten sind in der neuesten Zeit dadurch erheblich vermehrt worden, daß durch die Novelle zum Strafgesetzbuche die Zulässigkeit der Rücknahme des einmal gestellten Strafantrags mit wenigen

Ausnahmen ausgeschlossen worden ist. Schon bei der Berathung dieser Novelle hat die damals niedergesetzte Reichstags-Kommission die Nothwendigkeit einer Abhülfe in diesen Fällen konstatirt; es ist jedoch die Lösung der Frage der Strafprozeßordnung vorbehalten worden.

Die Kommission ist daher der Meinung gewesen:

1. daß überhaupt jede mündliche Anzeige einer strafbaren Handlung durch amtliche Niederschrift des Anbringens zu beurkunden sei, und

2. daß bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, der Antrag, insofern er bei der Polizeibehörde oder den Polizeiorganen angebracht wird, schriftlich eingereicht werden müsse. Wird er dagegen bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft angebracht, so kann dies ebensowohl mündlich als schriftlich geschehen; ersterenfalls hat jedoch das Gericht oder der Staatsanwalt den Antrag zu protokolliren.

Nach Erledigung des §. 137. ist nun im Allgemeinen zu diesem und dem nächsten Abschnitte des Entwurfes Folgendes zu bemerken:

Der Entwurf hat die übliche und durch die Natur der Sache gebotene Eintheilung des strafgerichtlichen Verfahrens in

a) das Vorverfahren,
b) das Hauptverfahren (die Hauptverhandlung)

beibehalten.

Das Vorverfahren zerfällt nach dem Entwurfe in der Regel

1. in die Vorermittelungen (gerichtspolizeiliche Vorerhebungen, vorbereitendes Verfahren, Skrutinialverfahren) und
2. in die Voruntersuchung.

Die Vorermittelungen werden in der Hauptsache von der Staatsanwaltschaft geleitet, die einzelnen Akte des Skrutinialverfahrens theils von der Letzteren, theils von den Polizeibehörden, theils endlich von den Gerichten selbst vorgenommen; sie enthalten, wie man zu sagen pflegt, den ersten Angriff und die hierauf bezüglichen weiteren Erörterungen. Der Umfang und die Ausdehnung dieser Erörterungen wird im Wesentlichen von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft abhängen, während die Voruntersuchung ein rein richterliches Geschäft ist und ihre Ausdehnung von dem Ermessen des Richters abhängt.

Die Kommission hat diese, in den meisten Gesetzen angenommene Eintheilung des Vorverfahrens für sachgemäß erachtet und das Institut des vorbereitenden Verfahrens beibehalten, ohne jedoch im Einzelnen die vielfachen Angriffe, welche gegen dasselbe in neuerer Zeit erhoben worden sind, unberücksichtigt zu lassen.

Die Kommission hat die Bestimmungen des Entwurfs einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Es sind insbesondere folgende Fragen von ihr erörtert worden:

1. Ist es angemessen, für alle Fälle im Gesetz einen bestimmten Zeitpunkt vorzuschreiben, mit dessen Ablauf die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, dafern sie nicht die Beilegung der Sache beschließt, die Fortsetzung der Erörterungen mittels Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Angeschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten That bei Gericht zu beantragen?

2. Wenn diese Frage im Allgemeinen verneint wird, ist ein solcher Zeitpunkt in dem Falle vorzuschreiben, wenn der Angeschuldigte sich in Haft befindet?

3. In welchem Maße ist die Mitwirkung des Gerichts zu regeln, wenn von dem Staatsanwalt die Vornahme einer Untersuchungshandlung verlangt wird? (S. 381.)

4. Ist dem Angeschuldigten eine besondere Sicherheit in dem Skrutinialverfahren in der Richtung zu gewähren, daß nicht Entlastungsmomente, deren spätere Erhebung unmöglich oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würde, dadurch verloren gehen, daß sie der Staatsanwalt nicht in den Kreis seiner Erörterungen aufnimmt? (S. 381.)

5. Ist demjenigen, welcher eine strafbare Handlung zur Anzeige bringt, die Befugniß zu ertheilen, gegen eine ungerechtfertigte Ablehnung der Anzeige oder ungerechtfertigte Einstellung der Erörterungen, welche von der Staatsanwaltschaft beschlossen worden ist, außer der Beschwerde an die vorgesetzte Staatsanwaltsbehörde, die Entscheidung des Gerichts über diese Staatsanwaltsentschließung anzurufen? (S. 382.)

Soviel zunächst

die Frage 1

anlangt, welche vielfach in neuerer Zeit diskutirt worden, so hat die Kommission sie verneint. Denn, wie es in der Natur der Sache begründet ist und aus der dem Staatsanwalte eingeräumten Initiative der Strafverfolgung hervorgeht, daß die Entschließung desselben in der erwähnten Richtung eine selbständige sein muß, so ist es auch bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Sachen nicht thunlich, einen gleichmäßigen Schlußtermin für diese Vorermittelungen im Voraus vorzuschreiben und mit Ablauf desselben das Gericht mit Fortsetzung der Vorerörterungen zu beauftragen.

Das allgemeine und ziemlich unbeschränkte Ermessen der Staatsanwaltschaft erleidet jedoch nothwendig dann eine Einschränkung, wenn im Laufe der Vorerörterungen der Bezüchtigte zur Haft gebracht worden ist. Die Kommission hat daher

die Frage 2

bejaht. Die unbeschränkte Fortdauer dieser Haft konnte nicht dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen werden. Auch der Entwurf wie die meisten deutschen Gesetzgebungen haben für den Fall der Verhaftung des Bezüchtigten bestimmte Zeiträume festgesetzt, nach deren Ablauf der Staatsanwalt die Entlassung des Bezüchtigten zu veranlassen oder gegen den Beschuldigten die öffentliche Klage zu erheben verpflichtet ist. Die Kommission ist mit dem Entwurfe und den meisten deutschen Gesetzgebungen ferner darin einverstanden, daß die Anlegung der Haft ebensowohl als die Fortsetzung der Haft, selbst innerhalb dieses beschränkten Zeitraumes, auf richterliche Entschließung zu stellen, um hierdurch dem Bezüchtigten Schutz gegen eine ungerechtfertigte Fortsetzung der Haft zu gewähren. Die hierher gehörigen Beschlüsse der Kommission sind in §. 115. enthalten:

> „Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.
>
> Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden."

Sie weichen von den Vorschriften des Entwurfs in der Hauptsache nur bezüglich der festgesetzten Fristbestimmungen ab.

Die Kommission ist überzeugt, daß der von ihr gesetzte äußerste Termin der Haftdauer ausreiche, um bis zum Ablaufe desselben die Erörterungen so weit fortzusetzen, daß die

Staatsanwaltschaft in der Lage sich befinde, entweder die Entlassung des Bezüchtigten zu veranlassen oder die bisherigen Erörterungen an das Gericht mit dem Antrage auf Fortsetzung der Erörterungen im Wege der Voruntersuchung oder selbst im Wege des Hauptverfahrens abzugeben. Selbst wenn ausnahmsweise in einzelnen Fällen die Vorerörterungen beim Ablaufe der Frist noch im vollen Gange befindlich sein sollten und durch die Abgabe der Sache Seitens der Staatsanwaltschaft an den Untersuchungsrichter derselbe mit Erörterungen befaßt werden würde, welche im Allgemeinen mehr in den Bereich der Vorerörterungen, als in den der Voruntersuchung gehören, so glaubte man doch, daß die oben erwähnten Rücksichten eine größere Beachtung verdienen, als derartige Ausnahmefälle, und daß daher bei der Verhaftung des Bezüchtigten, auch gegenüber solchen Fällen, die Fixirung eines Termines für den Abschluß der Vorerörterungen geboten sei.

Zu

Frage 3 (s. oben S. 380)

ist Folgendes zu bemerken:

Dem Staatsanwalte ist nach der ihm zugewiesenen Aufgabe und Stellung im Verfahren die Vornahme von Handlungen nicht gestattet, welche den Charakter gerichtlicher Handlungen an sich tragen. Der Staatsanwalt kann daher Untersuchungshandlungen nicht mit der Wirkung vornehmen, daß durch sie für die Entscheidung der Sache relevante Thatsachen beweiskräftig festgestellt werden; vielmehr hat die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen die richterliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Dieser Grundsatz wird in §. 140. des Entwurfs:

> „Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist."

ausgesprochen. Hierbei entstand jedoch die Frage, wie weit das Recht des Amtsrichters zur Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Handlung gehe. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung gewesen, daß die Prüfung des Amtsrichters nicht darauf zu beschränken sei, ob die beantragte Handlung gesetzlich zulässig sei, sondern daß wenigstens in den Fällen, in welchen es um den Zwang zur Ablegung eines Zeugnisses oder um die eidliche Vernehmung eines Zeugen sich handelt, die Prüfung des Amtsrichters auch darauf sich zu erstrecken habe, ob nach der Gestaltung des einzelnen Falles ein Zwang zur Zeugnißablegung und nach Maßgabe der in dem Gesetze bestimmten Voraussetzungen die eidliche Vernehmung des Zeugen zulässig sei. Es ist daher entgegen der Beanstandung seitens der Regierungskommissare folgender Zusatz zu §. 140. beschlossen worden:

> „Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung gesetzlich zulässig, ob nach den Umständen des Falles ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses und ob eine eidliche Vernehmung gerechtfertigt ist."

Was

die Frage 4 (s. oben S. 380)

betrifft, so ist zu berücksichtigen gewesen, daß die Ausdehnung der Vorermittelungen lediglich in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt und diese nur in gewissen Fällen verpflichtet ist, die Gerichte um die Vornahme einzelner Handlungen zu ersuchen, hierbei aber wieder die Gerichte an den Inhalt des Ersuchschreibens gebunden sind. Daher tritt die Frage vor, ob es nicht das Interesse des Bezüchtigten erfordere, ihm insoweit einen Einfluß auf den Umfang jener Ermittelungen zu gewähren, als er zu befürchten hat, daß ohne eine solche Einwirkung die Staatsanwaltschaft bei den Ermittelungen Thatsachen unberücksichtigt läßt, welche für die künftige Vertheidigung von erheblichem Einflusse sind. Es braucht hierbei nicht unterstellt zu werden, als ob die Staatsanwaltschaft irgendwie in Verkennung ihrer Aufgabe sich lediglich auf die der Anklage günstigen Thatsachen beschränken und die zur Entlastung oder zur milderen Beurtheilung des Bezüchtigten dienenden Momente unerörtert lassen werde; vielmehr kann auch eine irrige Auffassung der Staatsanwaltschaft über die Bedeutung einzelner Thatsachen die berechtigten Interessen des Angeschuldigten gefährden. Um dem Beschuldigten in dieser Beziehung einen Schutz zu gewähren, hat die Mehrheit der Kommission die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in §. 143a. für angemessen erachtet:

> „Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen und von seiner Anordnung der Staatsanwaltschaft unverzüglich Kenntniß zu geben. Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.
>
> Die aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst der Staatsanwaltschaft zu übersenden."

Wie jedoch diese Bestimmung nur auf die Fälle sich bezieht, in denen auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Beschuldigte in dem Skrutinialverfahren von dem Amtsrichter vernommen wird, so hat man andererseits keinenfalls durch diese Bestimmung die Staatsanwaltschaft ihrer allgemeinen Verpflichtung entbinden wollen. Um hierüber jeden Zweifel zu beseitigen und um diese allgemeine Aufgabe der Staatsanwaltschaft scharf hervorzuheben, ist in §. 139. noch folgende besondere Bestimmung aufgenommen worden:

> „Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und, sofern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wird, für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint."

Die Minderheit vermochte jedoch nicht, mit der Bestimmung des §. 143a. sich zu befreunden. Sie findet in derselben eine wesentliche Aenderung des Grundgedankens der Vorermittelung und eine völlige Verschiebung der Aufgaben, welche in diesem Stadium dem Richter und welche dem Staatsanwalt zugetheilt sind. Es werde (nach der Ansicht der Minderheit) mit dieser Bestimmung der Staatsanwalt thatsächlich aus der Stellung gedrängt, welche ihm mit der Annahme des Skrutinialverfahrens auferlegt worden und ein Theil der hiermit begründeten Verantwortlichkeit des Staatsanwalts auf den Amtsrichter übertragen. Die Klarheit und Einheit der Vorermittelung werde wesentlich gefährdet, wenn neben dem Staatsanwalte noch der Amtsrichter und zwar auf Antrag des Beschuldigten selbständig in den Gang und den Umfang der Ermittelungen und zwar ohne Kenntniß des Planes der Staatsanwaltschaft eingreifen könne. Die Bestimmung verlange nicht einmal, daß der Antrag des Beschuldigten auf Erhebung bestimmter Thatsachen in Verbindung mit dem Inhalte der Vernehmung selbst und den mittels derselben erörterten Thatsachen stehe. Die Verwirrung, welche durch derartige systemwidrige Vorschriften in die Aufgaben der verschiedenen Funktionäre des Verfahrens gebracht werde, sei um so bedenklicher, als mit ihr eine Theilung der Verantwortlichkeit herbeigeführt würde. Die Anordnung wegen Mittheilung der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft vermöge die Gefahr der Verwirrung nicht zu beseitigen. Ferner spreche gegen die vorgeschlagene Bestimmung die Erwägung, daß

durch sie im Skrutinialverfahren ein besonderes richterliches Verfahren geschaffen werde, welches nicht einmal davon abhängig gemacht sei, daß die Staatsanwaltschaft überhaupt gegen den Beschuldigten vorgehe, sondern nur von einem rein zufälligen und in die Willkür des Staatsanwalts gestellten Momente abhänge, nämlich davon, ob der Staatsanwalt von der ihm zustehenden Befugniß, den Beschuldigten vernehmen zu lassen, Gebrauch mache. Denn, wenn der Staatsanwalt die Vernehmung des Beschuldigten nicht beantrage, so trete die Bestimmung nicht ein und es werde der ganze Schutz, welchen sie dem Angeschuldigten gewähren solle, hinfällig. Jedenfalls aber sei nicht zu befürchten, daß der Staatsanwalt, sobald bei ihm der Beschuldigte bestimmte Anträge auf Ermittelung von Entlastungsthatsachen stelle, die Erörterung derselben, dafern sie nicht völlig unerheblich erscheinen, ablehnen werde. Endlich könne bei Gefahr im Verzuge der Beschuldigte bei dem Amtsrichter die Vornahme der betreffenden Handlungen beantragen. Vgl. §. 143. Auch von Seite der Regierungskommissare erfuhr die Aufnahme des §. 143a. in Verbindung mit obiger Fassung des §. 139. Abs. 2 lebhaften Widerspruch.

§. 148. Die

Frage 5 (s. oben S. 380)

hat eine der wichtigsten Materien des Strafprozeßrechts zum Gegenstande.

Wie die Bestimmung des §. 143a. darauf berechnet ist, die berechtigten Interessen des Angeschuldigten im Laufe der Vorerörterungen gegen Einseitigkeiten in der staatsanwaltlichen Thätigkeit zu sichern, so wurde bereits bei der Regulirung des Stadiums der Vorerörterungen die Frage erhoben, welcher Schutz dem Verletzten gegeben sei, um ihn gegen ungerechtfertigte Entschließungen des Staatsanwalts, durch welche die Verfolgung einer strafbaren That eingestellt wird, zu sichern. Mit dieser Frage wird die wichtige Materie des sogenannten Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft berührt. Der Bericht hat sich auf eine kurze Darstellung der Gründe zu beschränken, durch welche die Kommission veranlaßt worden ist, die Bestimmungen der §§. 147. bis 148c. in den Entwurf aufzunehmen.

Man ist damit einverstanden, daß mit der Einführung der Staatsanwaltschaft in das Strafverfahren in erster Linie dieser Behörde die Aufgabe zugetheilt sei, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft das Verbrechen, durch welches das öffentliche Wohl geschädigt worden, zu verfolgen und den Thäter vor das Gericht behufs seiner Aburtheilung zu stellen. Die Kommission glaubte jedoch, daß dieser Grundsatz nicht ausnahmslos anzuwenden sei, weil nicht verkannt werden dürfe, einerseits, daß durch das Verbrechen nicht ausschließlich das öffentliche Interesse, sondern auch das berechtigte Interesse des Einzelnen verletzt werde und letzteres immerhin noch neben dem öffentlichen Interesse Anspruch auf selbständige Berücksichtigung habe, und andererseits, daß die Vertretung durch den Staatsanwalt nicht so weit gehen dürfe, um die ausschließliche Disposition darüber, ob eine Anklage zu erheben sei oder nicht, in die Hände der Staatsanwaltschaft zu legen und der das Recht suchenden Partei die Anrufung des Richters deshalb zu versagen, weil eine administrativ abhängige Behörde, wie die Staatsanwaltschaft, einen ausreichenden Grund zur Anrufung des Gerichts nicht anerkennen wolle.

Die Kommission war daher der Meinung, daß die prinzipale Privatklage eine besondere Begünstigung nicht beanspruchen dürfe, da durch eine solche Begünstigung der Grundsatz, daß die strafgerichtliche Verfolgung des kriminellen Unrechts im allgemeinen, öffentlichen Interesse erfolge und nicht in die Willkür des Einzelnen gelegt werden dürfe, und damit der sittliche Gedanke der Anklage in bedenklicher Weise abgeschwächt werde. Sie hat demgemäß einen Antrag, durch welchen die Fälle der prinzipalen Privatklage, gegenüber dem Entwurfe und im Anschlusse an andere Gesetzgebungen, ausgedehnt werden sollten, in ihrer Mehrheit verworfen. Ebenso hat die Kommission sich mit der Anschauung nicht befreunden können, daß Jedwedem im Volke, ohne Unterschied, ob ein besonderes Interesse für ihn an der Durchführung der Anklage vorhanden sei, die Erhebung der prinzipalen Privatklage einzuräumen sei, da, selbst abgesehen von der Gefahr, daß eine solche Befugniß zu Erpressungen und anderen verwerflichen Ausschreitungen gemißbraucht werden könnte, der Grundgedanke jener Anschauung mit den Prinzipien des reformirten Strafverfahrens nicht vereinbar ist.

Dagegen hat die Kommission in ihrer Mehrheit geglaubt, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs über die subsidiäre Privatklage und über die Nebenklage das berechtigte Interesse des Einzelnen an der strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens nicht ausreichend gewahrt werde, und daß mithin die ausschließliche Disposition der Staatsanwaltschaft über die Anklage mit Rücksicht auf jenes Interesse eines Korrektivs bedürfe. Denn wenn der Entwurf die subsidiäre Privatklage in §. 335. auf diejenigen strafbaren Handlungen beschränkt hat, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt oder bei denen der Strafrichter neben der Strafe auf eine an den Verletzten zu erlegende Buße erkennen kann und die Nebenklage nur in noch beschränkterem Maße zugelassen hat, so bleibt die ausschließliche Disposition der staatsanwaltschaftlichen Behörden in den meisten Straffällen unberührt. Jenes Interesse des Privaten beschränkt sich keineswegs, wie im Entwurfe angenommen worden, auf die Fälle, in denen das Strafgesetz die strafgerichtliche Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht hat; vielmehr sind die Gründe, durch welche die Beschränkung des staatsanwaltschaftlichen Dispositionsbefugnisses über die Anklage gerechtfertigt wird, wesentlich andere als diejenigen, aus denen bei einzelnen Delikten das Strafgesetz die Abhängigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung von dem Antrage des Verletzten verfügt hat. Es liegen die letzeren in der Hauptsache in der Natur des einzelnen Delikts, während jene Gründe auf das Interesse des Einzelnen an der strafrechtlichen Verfolgung sich stützen; — jene gewähren dem Verletzten die Befugniß, die strafgerichtliche Verfolgung auszuschließen, diese sollen dem Einzelnen, selbst wenn sein Privatinteresse gar nicht in Frage steht, im Interesse der öffentlichen Ordnung und ihres Schutzes gegen strafbare Handlungen die Möglichkeit gewähren, die strafgerichtliche Verfolgung auch dann herbeizuführen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung ablehnt.

Die Kommission erwog ferner, daß in den Fällen, in welchen die Staatsanwaltschaft die Verfolgung abgelehnt hat, auf Anrufen die Entscheidung darüber, ob die Ablehnung gerechtfertigt sei, einer richterlichen Prüfung zu unterstellen sei, sonach die schließliche Entscheidung einer Behörde überwiesen werde, in welcher die Garantieen einer unparteiischen und unabhängigen Rechtspflege gegeben sind. Die Anrufung des Gerichts soll aber erst dann zulässig sein, wenn die Staatsanwaltschaft und auf desfallsige Beschwerde die vorgesetzte staatsanwaltschaftliche Behörde die Verfolgung abgelehnt hat. Durch die Zuweisung der Entscheidung an das Gericht werde die Stellung der Staatsanwaltschaft selbst ebensowenig gefährdet und beeinträchtigt, als dies in denjenigen Fällen geschehe, in welchen der Staatsanwalt nach Schluß des Vorverfahrens einen Antrag auf Außerverfolgsetzung des Beschuldigten anbringt und das hier zur Entscheidung berufene Gericht diesen Antrag verwirft und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt.

An diese Erörterung schließt sich die Frage an, wem diese Befugniß, auf gerichtliche Entscheidung zu provoziren, einzuräumen sei? Die Kommission glaubte, daß diese Befugniß nicht Jedwedem im Volke zu gewähren sei; vielmehr hat sie Demjenigen diese Befugniß eingeräumt, welcher bei

der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage wegen irgend eines Delikts, gleichviel ob er ein Antragsberechtigter oder nicht ist, gestellt und hierdurch sein besonderes Interesse an der strafgerichtlichen Verfolgung der That zur Genüge bekundet hat.

Auf diesen Erwägungen beruhen die besonderen Bestimmungen des §. 147. bis mit §. 148c. Indem übrigens die Kommission in dem Schlußsatze des §. 148. die Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Oberlandesgerichte überwiesen hat, hat sie geglaubt, besondere Rücksicht dem Bedenken gewähren zu sollen, daß über eine Entschließung der höheren staatsanwaltschaftlichen Behörde ein Gericht erster Instanz zu entscheiden berufen sei.

Demnächst verkannte die Kommission nicht, daß in den Fällen, in welchen das Gericht die staatsanwaltschaftliche Ablehnung des Antrags für ungerechtfertigt erachtet, die Betreibung der Anklage durch den Privaten, welcher sich als Privatkläger konstituire, mit mannigfachen Uebelständen verbunden sein würde. Insbesondere gelte dies von den Vorerörterungen und den sonstigen, die künftige Entscheidung vorbereitenden Ermittelungen, bei denen der Privatkläger, bei dem Mangel jeder behördlichen Autorität, kaum in der Lage sein würde, auf eine befriedigende Weise die ihm zur Last gelegte, völlig fremdartige Aufgabe zu lösen. Das Recht des Privatklägers würde geradezu illusorisch gemacht werden, wenn ihm die Aufgabe zu Theil würde, durch Anträge bei den Polizei- und Gerichtsbehörden die zur Rechtfertigung der Anklage nöthigen Unterlagen zu beschaffen. Auch bedürfe es keiner Auseinandersetzung, daß diese Möglichkeit noch nicht dadurch ihm gewährt würde, wenn, wie vielseitig vorgeschlagen worden, er verpflichtet werden sollte, die Betreibung der Anklage einem Rechtsanwalte zu übertragen. Zu diesen Erwägungen kommt aber vorzugsweise noch folgendes Moment hinzu. Die Staatsanwaltschaft ist als die zur Erhebung und Vertretung der Anklage berufene Behörde in das neue Verfahren aufgenommen und das strafgerichtliche Verfahren in seiner ganzen prinzipiellen Anlage und Durchführung auf die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft gestützt worden. Es ist daher erforderlich, daß, sobald durch den Beschluß des Gerichts der Strafantrag des Privaten für zulässig und genügend begründet erklärt ist, das ordnungsmäßige Verfahren wieder eintritt. Hiermit fällt die weitere Durchführung der zugelassenen Anklage, wie in jedem anderen Falle, der Staatsanwaltschaft zu, welche bezüglich der Anklage nunmehr das Weitere zu beschließen und zu veranlassen hat. Die Einwendungen, welche man gegen die Zulassung der Privatklage wiederholt geltend gemacht hat, passen auf ein in diesem Maße gestaltetes Verfahren nicht, während andererseits mit ihm die Bedenken, welche gegen das ausschließliche Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft in unwiderleglicher Weise vorgebracht worden, in einem dem öffentlichen Interesse ebenso entsprechenden, als die Stellung des Verletzten völlig anerkennenden Maße erledigt sind. Die besondere Rücksicht, welche auf die persönlichen Interessen des durch die strafbare Handlung Verletzten zu nehmen ist, hat die Kommission bei ihren Beschlüssen zum fünften Buche und namentlich zu §. 366. Abs. 2 Rechnung getragen.

Die Minderheit der Kommission hat diesen Ausführungen ihre Zustimmung zu geben nicht vermocht. Dieselbe findet in Uebereinstimmung mit den Vertretern der verbündeten Regierungen in den nur angezogenen Bestimmungen der §§. 147. bis mit 148c. eine Vermischung verschiedenartiger Principien und einen Angriff auf die ersten Grundsätze des reformirten Strafverfahrens. Sie ist der Meinung, daß durch diese Bestimmungen die Staatsanwaltschaft aus der ihr gestellten Aufgabe verdrängt und das Anklageamt auf das Gericht übertragen, somit wieder jene Vermischung des Anklageamtes und des Richteramtes in derselben Behörde herbeigeführt werde, welche als ein Grundgebrechen des früheren schriftlichen Untersuchungsverfahrens mit Recht geltend gemacht worden und vorzugsweise Anlaß zu der Reform des Strafverfahrens gegeben hat. Die Minorität glaubt ferner, daß mit den obigen Bestimmungen das Ansehen der Staatsanwaltschaft gefährdet und die ihr gemachte Zumuthung, eine von ihr abgelehnte Anklage auf Beschluß des Gerichts durchzuführen, mit ihrer Stellung in dem Behördenorganismus unvereinbar sei. Die Bezugnahme auf die Entscheidung des Gerichts über einen nach Schluß des Vorverfahrens auf Außerverfolgsetzung gerichteten Antrag des Staatsanwalts passe insofern nicht, als es sich in dem angezogenen Falle um eine bereits erfolgte Sammlung von Beweisen handele, bei welcher nicht die Einleitung des Vorverfahrens, sondern die Zulässigkeit einer Anklage selbst und deren Verweisung in die öffentliche Verhandlung in Frage komme.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

In der Kommission traten bei Berathung dieses Abschnitts alsbald folgende Hauptfragen vor:

Die erste Hauptfrage geht dahin:

In welchen Fällen ist in dem Gesetze die Voruntersuchung obligatorisch vorzuschreiben?

Die zweite Hauptfrage geht dahin:

Ist auch dem Angeschuldigten das Recht einzuräumen, die Einleitung der Voruntersuchung zu verlangen, während der Entwurf es nur dem Staatsanwalt überträgt? Und, bejahendenfalls, unter welchen Voraussetzungen? (S. 384.)

Die dritte Hauptfrage geht dahin:

Ist in der Voruntersuchung das zeitherige schriftliche Verfahren beizubehalten oder soll auch hier der Grundsatz der Mündlichkeit eingeführt werden? (S. 385.)

Die vierte Hauptfrage geht dahin:

Ist, wenn in der Voruntersuchung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, die Parteienöffentlichkeit und in welchem Umfange einzuführen? (S. 387.)

Die fünfte Hauptfrage geht dahin:

Soll dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel gegen die Einleitung der Voruntersuchung eingeräumt werden? (S. 388.)

Soviel nun die erste Hauptfrage anlangt, so ist Folgendes zu bemerken:

Die Voruntersuchung ist dazu bestimmt, die gegen den Angeschuldigten wegen einer bestimmten That erhobene Beschuldigung so weit zu erörtern, um eine Entscheidung des Gerichts darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Sie dient daher genau genommen demselben Zwecke, wie die Vorerörterungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß in der Voruntersuchung bereits die Anschuldigung wegen einer bestimmten That gegen eine bestimmte Person als Thäter oder Theilnehmer gerichtet ist und daß nunmehr die Erörterungen lediglich in die Hände des Richters, welchem die Entschließung über den Umfang und die Richtung derselben gebührt, gelegt sind, während dem Staatsanwalte nur das Recht zusteht, einzelne Handlungen des Richters zu beantragen und hierdurch auf den Gang und die Richtung der Untersuchung einzuwirken. Haben die Vorerörterungen wegen einer bestimmten That gegen eine bestimmte Person bereits soviel Beweis geliefert, daß der Angeschuldigte der ihm beigemessenen That als dringend verdächtig erscheint, so kann die Voruntersuchung überflüssig erscheinen und es zu-

lässig sein, daß lediglich auf Grund der Vorerörterungen sofort Entscheidung darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei, erfolge.

Der Entwurf hatte demgemäß in §. 149. Abs. 1., 2., 3.:

> Eine Voruntersuchung ist in denjenigen Strafsachen nothwendig, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören.
>
> In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle eines Zusammenhanges (§. 148.), die Voruntersuchung unzulässig.
>
> In anderen Strafsachen findet die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt.

nur für diejenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Fälle, die Führung einer Voruntersuchung für unbedingt erforderlich erklärt, dagegen in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte und der Landgerichte gehörigen Strafsachen im einzelnen Falle die Entschließung darüber, ob noch eine Voruntersuchung einzuleiten oder aber ob auf Grund der Ergebnisse in den Vorerörterungen sofort der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu stellen sei, dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsanwaltschaft überwiesen.

In denjenigen Strafsachen endlich, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, wurde mit Ausnahme des besonderen, in Abs. 2 erwähnten Falles, von dem Entwurfe die Voruntersuchung für unzulässig erklärt.

Die Kommission befindet sich nun zunächst insoweit in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe, als sie die Voruntersuchung

a) in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Strafsachen für unbedingt erforderlich, und
b) in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, mit der bemerkten Ausnahme, für unzulässig erachtet.

Ebenso ist sie damit einverstanden, daß in landgerichtlichen Strafsachen es *in der Regel* von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft abhängen soll, ob sie nach Schluß der Vorerörterungen die Einleitung der Voruntersuchung oder ohne solche die sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen will. Ein in der Kommission gestellter Antrag, daß in den landgerichtlichen Strafsachen unbedingt eine Voruntersuchung eingeleitet werde, fand die Zustimmung der Mehrheit nicht, da erfahrungsgemäß, wie bereits bemerkt, oft die Vorerörterungen in jeder Richtung ausreichendes Material gewähren, um sofort über die Eröffnung des Hauptverfahrens Entschließung fassen zu können.

Endlich ist sie mit der Bestimmung in §. 166. einverstanden, nach welcher das Gericht, wenn der Staatsanwalt ohne vorherige Voruntersuchung die sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt, die Einleitung der Voruntersuchung beschließen kann.

Dagegen ist die Kommission in ihrer Mehrheit bezüglich der Schwurgerichtssachen zu einer vom Entwurfe abweichenden Entschließung gelangt, indem sie in diesen Strafsachen die Voruntersuchung nicht fakultativ, wie im Entwurfe, sondern obligatorisch vorgeschrieben hat. Diese Vorschrift, welche in Uebereinstimmung mit anderen Gesetzgebungen steht, ist nach Ansicht der Mehrheit der Kommission, durch den Hinweis auf die Schwere der Verbrechen, die zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören, gerechtfertigt. Auch sei — sagt man — zu berücksichtigen, daß vorzugsweise in den Schwurgerichtssachen gegen eine Vertagung der Hauptverhandlung wegen erheblicher neuer, erst in ihr vorgetretener Umstände ganz besondere Bedenken obwalten, mithin in diesen Sachen mehr als in den übrigen auf eine erschöpfende Erörterung der Sache in dem Vorverfahren, durch welche die Gefahr einer solchen Vertagung abgeschwächt wird, Bedacht genommen werden müsse, und dies geschehe, indem die Einleitung der Voruntersuchung unbedingt vorgeschrieben werde. Der ganze Apparat des schwurgerichtlichen Verfahrens sei zu komplizirt, als daß man ihn ohne genügende Vorprüfung der Sache in Bewegung setzen solle. Endlich sei die Thatsache zu konstatiren, daß gerade in den Ländern, in denen bisher der Schwerpunkt des Verfahrens in der Hauptverhandlung gelegen habe (England, Amerika), in neuerer Zeit die Voruntersuchung immer mehr zur Regel sich gestalte.

Die Minderheit der Kommission vermochte die Gründe der Mehrheit für die Nothwendigkeit einer obligatorischen Voruntersuchung in Schwurgerichtssachen als durchschlagend nicht anzuerkennen, war vielmehr der Meinung, daß auch in diesen Sachen es nach Lage des Falles von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft und beziehentlich von dem Antrage des Angeschuldigten abhängig zu machen sei, ob eine Voruntersuchung der Eröffnung des Hauptverfahrens vorauszugehen habe oder nicht. Denn es sei durch die Erfahrung festgestellt, daß in einer Schwurgerichtssache der Beweis oft so einfach gestaltet sei, daß es einer weitläufigen Erörterung des Falles nicht bedürfe; durch die Höhe der Strafe werde an sich niemals die Schwierigkeit der Beweis- und Schuldfrage bedingt. In derartigen einfachen Fällen liege die alsbaldige Aburtheilung des Angeschuldigten in dessen eigenem Interesse und sei in Folge des Wegfalls der Voruntersuchung eine Erschwerung der Vertheidigung nicht zu befürchten. Der Staatsanwalt selbst werde sich der Gefahr nicht aussetzen, daß in Folge ungenügender Vorbereitung die Verhandlung vertagt werde oder eine den Fall nicht genügend erschöpfende Aburtheilung eintrete. Ferner gelange in Betracht, daß das Gericht auch hier in der Lage sich befinden werde, gegenüber dem staatsanwaltschaftlichen Verweisungsantrage die vorherige Einleitung einer Voruntersuchung zu beschließen, wenn solche nach Ansicht des Gerichts als angemessen sich darstelle. Endlich könnten für die Ansicht der Minorität die günstigen Erfahrungen, welche in den Ländern gemacht worden sind, in denen die Voruntersuchung in diesen Sachen nicht obligatorisch vorgeschrieben gewesen, angeführt werden. Die Minderheit der Kommission empfahl daher die Annahme des Entwurfs.

Die zweite Hauptfrage (s. oben S. 383), zu der man jetzt übergeht, bezieht sich, wenn die Voruntersuchung in den schwurgerichtlichen Strafsachen obligatorisch vorgeschrieben wird, nur auf die *landgerichtlichen Strafsachen*. Die Frage selbst ist bekanntlich in neuerer Zeit vielfach diskutirt worden. Der Entwurf hat die Frage verneint. Die Beschlüsse der Kommission in der ersten und in der zweiten Lesung stimmen nun zwar darin überein, daß auch auf Antrag des Angeschuldigten die Voruntersuchung eingeleitet werden könne, nicht aber in der Feststellung der Voraussetzungen, unter denen ein solcher Antrag zulässig sein soll. Während von der Kommission in der ersten Lesung beschlossen worden war, daß der Angeschuldigte die Voruntersuchung beantragen könne, wenn er entweder sich in Untersuchungshaft befinde, oder erhebliche Gründe geltend mache, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheine, hat die Mehrheit der Kommission in zweiter Lesung den Fall wieder beseitigt, in welchem der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit sich nämlich nicht überzeugen können, daß in der Thatsache *allein*, daß der Angeschuldigte sich in Haft befindet, ein ausreichender Grund liege, um die Voruntersuchung einzuleiten, und zwar um so weniger, als die Kommission in §. 115. (s. oben S. 33) dem Staatsanwalte die Verpflichtung auferlegt hat, die öffentliche Klage zu erheben, sobald die Haft des Angeschuldigten einen bestimmten Zeitraum überschritten hat, sonach dem Staatsanwalte die

Möglichkeit entzogen ist, über die Haftdauer des Beschuldigten willkürlich zu bestimmen.

Dagegen war die Kommission zu der Ansicht gelangt, wie die Einleitung der Voruntersuchung im berechtigten Interesse des Angeschuldigten und seiner Vertheidigung auch in denjenigen Fällen liegen könne, in welchen der Staatsanwalt zwar die gerichtliche Verfolgung mittels Eröffnung des Hauptverfahrens nicht aber die vorherige Einleitung einer Voruntersuchung beantragt hat. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, daß die sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens ohne vorherige Eröffnung der Voruntersuchung nach Befinden eine Gefährdung des Vertheidigungsbeweises insofern enthalten kann, als dem Angeschuldigten vielleicht in den Vorerörterungen nicht allenthalben Gelegenheit geboten war, die auf seine Vertheidigung bezüglichen Erhebungen zu beantragen und dadurch die Wahrung seiner berechtigten Interessen für die Hauptverhandlung in Fällen, in welchen letztere selbst einen genügenden Raum zu einer erschöpfenden Vertheidigung nicht mehr bietet, zu sichern.

Diese Thatsache gewinnt an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß in der Hauptverhandlung die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten inappellabel gefällt wird, sonach der Angeklagte darauf beschränkt ist, seine Vertheidigung in der Hauptverhandlung zu führen, nicht aber in der Lage sich befindet, etwaige Mängel und Lücken derselben nachträglich in einer Appellationsinstanz zu ergänzen. Dazu kommt ferner, daß die Vorerörterungen zumeist in einer Weise geführt werden und geführt werden müssen, daß dem Angeschuldigten während ihrer Dauer eine nähere Einsicht in dieselben betreffs ihrer Richtung und ihrer Beziehung auf die künftige Anklage nicht gewährt ist. Erst durch die Anklageschrift des Staatsanwalts wird der Angeschuldigte von der Richtung und der Begründung der Anklage diejenige Kenntniß erlangen, welche erforderlich ist, um mit Sicherheit und Bestimmtheit die Aufgabe des Entlastungsbeweises zu erkennen und hiernach die für denselben erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Obige Erwägungen greifen jedoch selbstverständlich nur in dem Falle Platz, wenn von dem Staatsanwalte die Eröffnung des Hauptverfahrens ohne vorherige Voruntersuchung beantragt wird. Wird von dem Staatsanwalte dagegen ein solcher Antrag auf weitere Verfolgung nicht gestellt, so erledigt sich jedes praktische Interesse für den Angeschuldigten. Es erscheint daher der Zeitpunkt, zu welchem der Vorsitzende des Gerichts die staatsanwaltschaftliche Anklageschrift dem Angeschuldigten mittheilt, dazu geeignet, um dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, die vorherige Einleitung einer Voruntersuchung zu beantragen. Demgemäß hat die Kommission beschlossen, in §. 165a. folgende Bestimmung aufzunehmen:

> „Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.
>
> Ist ein Vertheidiger vorhanden, so genügt es, diesen, unter Gestattung der Akteneinsicht, zur Einbringung etwaiger Vertheidigungsanträge aufzufordern."

Hierbei ist zu bemerken, daß unter den Vertheidigungsanträgen in Abs. 2. der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung mit begriffen ist und daß die Beschränkung des Antrags des Angeschuldigten auf die Fälle, in denen der Staatsanwalt die sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens verlangt hat, durch die Aufnahme der Worte in §. 149. Abs. 2. Ziffer 2. „in Gemäßheit des §. 165a." ausgedrückt werden sollen.

Es gelangte nun die weitere Frage zur Erörterung, ob dem Angeklagten ein unbedingtes Recht einzuräumen sei, in den vorbezeichneten Fällen die Einleitung der Voruntersuchung zu verlangen. Die Mehrheit der Kommission hat die Frage verneint. Denn wie eine solche Befugniß leicht gemißbraucht werden könne, so sei überdies jede berechtigte Fürsorge für die Interessen der Vertheidigung bereits gewahrt, indem die Entscheidung über den Antrag dem Gerichte überwiesen und für die Entscheidung des Gerichts ausdrücklich in §. 149. die Hinweisung gegeben worden, daß dem Antrage statt zu geben sei, wenn „erhebliche Gründe geltend gemacht worden sind, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint."

Neben dieser Bestimmung des §. 149. bleibt die Vorschrift in §. 166. (s. oben S. 384) bestehen. Endlich ist, soviel die Vorermittelung anlangt, durch den Beschluß der Kommission zu §. 139. und §. 143a. (vergl. oben S. 381) das Interesse der Vertheidigung genügend gedeckt.

Was nun die dritte Hauptfrage (s. oben S. 383) anlangt, so ist in der neuesten Zeit wiederholt verlangt worden, daß auch bei dem Vorverfahren die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem entscheidenden Richter unter Zuziehung der Parteien zu Grunde gelegt und somit in der Voruntersuchung dasselbe Prinzip zur Geltung gebracht werde, durch welches das Hauptverfahren beherrscht wird. In dieser Richtung sind die unten in der Anmerkung*) abgedruckten An-

---

*) An Stelle der Abschnitte 3 und 4, Buch 2 des Entwurfs, unter Vorbehalt der Zusammenstellung der in diesen Abschnitten enthaltenen, das Reichsgericht und die Schöffengerichte betreffenden Bestimmungen, einen Abschnitt folgenden Inhalts anzunehmen (wobei bemerkt wird, daß die Antragsteller bei dem Gerichtsverfassungsgesetz beantragen werden, daß die Voruntersuchung in den schwurgerichtlichen Strafsachen durch den Untersuchungsrichter des Landgerichts, in den landgerichtlichen Sachen durch die Amtsrichter geführt werden soll):

§. —.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte und der Landgerichte gehörenden Strafsachen darf die Ladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung nur auf Grund des Verweisungsbeschlusses des Untersuchungsrichters erfolgen.

§. —.

Behufs Herbeiführung dieses Beschlusses hat die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens (§. 147.) dem Untersuchungsrichter einzureichen.

Der Antrag muß den Beschuldigten, die ihm zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, angeben.

Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden.

§. —.

Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt auf Grund der Voruntersuchung.

Erscheint nach deren Ergebnissen der Beschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig, so beschließt der Untersuchungsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens und verweist den Beschuldigten vor das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Im entgegengesetzten Fall ist der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen.

§. —.

Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen als erforderlich ist, um die Grundlage für diese Entscheidung zu gewinnen. Innerhalb dieser Grenze hat der Untersuchungsrichter den von der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten beantragten Beweis zu erheben; er ist befugt, Ermittelungen zur weiteren Aufklärung der Sache auch von Amtswegen anzustellen.

Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, sind in der Voruntersuchung zu erheben.

§. —.

Der Beschluß, durch welchen die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

§. —.

Bei allen Verhandlungen in der Voruntersuchung sind die Staats-

träge in der Kommission gestellt und einer eingehenden Diskussion unterworfen worden.

Die Kommission hat in ihrer Mehrheit diese Anträge abgelehnt.

Die Antragsteller sind bei Begründung ihrer Anträge davon ausgegangen, daß, wie bemerkt, das im Hauptverfahren geltende System auch für das Vorverfahren bestimmend sein soll. Es würde nach dem diesen Anträgen unterliegenden Systeme an die Stelle der schriftlichen und inquisitorischen Voruntersuchung eine mündliche und kontradiktorische gesetzt werden; das ganze Ermittelungsverfahren würde in die Hände der Polizei und des Staatsanwalts gelegt, über das Material aber unter Beiziehung des Staatsanwalts und des Vertheidigers eine richterliche Vorentscheidung ertheilt werden. Der Richter werde, wird geltend gemacht, von denjenigen Versuchungen ferngehalten, welche mit der eigentlichen Rolle des Inquirenten untrennbar verbunden sind, und es werde durch ihn eine Entscheidung auf Grund des ihm vorgeführten Beweismaterials ertheilt, welche jedenfalls eine bedeutendere Autorität beanspruche und eine größere Garantie für sich habe, als die auf Grund der Akten ertheilte, an den Antrag des Staatsanwalts sich anschließende Entscheidung der Rathskammer. Daneben sei der Untersuchungsrichter in der Lage, die ihm nothwendig erscheinenden Ergänzungen des vorgeführten Materials selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Ferner sei bei diesem Systeme zu erwarten, daß das Verfahren in der Voruntersuchung ein möglichst kurzes sein werde. Schließlich bezogen sich die Antragsteller auf die Einrichtungen und Erfahrungen in England, sowie darauf, daß auch in Frankreich gegen die dasige Einrichtung, welche man in Deutschland einfach rezipirt habe, in neuerer Zeit eine lebhafte Agitation sich bemerklich gemacht habe.

Die Argumente, welche die Majorität zur Ablehnung dieser Anträge bestimmt haben, lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

Zunächst ist geltend gemacht worden, daß jene englische Einrichtung nur ein Theil des Ganzen und in Verbindung mit letzterem leicht begreiflich, für unsere Verhältnisse aber unbrauchbar sei, daß sie insbesondere im engen Zusammenhange mit den uns unbekannten Beschränkungen der Beweismittel im englischen Beweisrechte stehe, daß ferner eine derartige Prozedur eine Ausbildung und Fülle von Befugnissen der Polizei, wie sie nur England, wenigstens in den größeren Städten, besitze, und eine Sachinformation Seiten der Polizei voraussetze, wie sie nicht in der Absicht der Kommission liege, daß endlich eine solche Einrichtung eine uns völlig unbekannte Beschränkung des richterlichen Verfahrens nach sich ziehen würde. Ebenso passe die Bezugnahme auf die Agitation in Frankreich nicht, weil, wenngleich unsere Institution nach französischem Vorbilde geschaffen worden, doch die Scheidung zwischen der Voruntersuchung und der Hauptuntersuchung, wie sie in Frankreich und Deutschland durchgeführt worden, ein auch im deutschen Untersuchungsprozesse wurzelnder Gedanke sei, dessen praktische Durchführung früher nur deshalb nicht vollständig gelungen gewesen, weil man die verschiedenen Prozeßfunktionen nicht gehörig getrennt habe.

In der Hauptsache selbst wurde von der Majorität der Kommission Folgendes ausgeführt:

Die Gleichstellung der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung gehe von einer falschen Auffassung aus, indem das Vorverfahren einen ganz anderen Charakter als das Hauptverfahren habe und lediglich dazu diene, die Beweise zu ermitteln und hierdurch die Hauptverhandlung vorzubereiten. Mit den gestellten Anträgen würde dieser Charakter verkannt und die Voruntersuchung zu einer vorherigen Hauptverhandlung erhoben, auf welche eine nochmalige

---

anwaltschaft sowie der Beschuldigte berechtigt zu erscheinen. Sie sind zu den Terminen zu laden.

In der ersten Ladung des Beschuldigten ist auszusprechen, daß er berechtigt sei, in Begleitung eines Vertheidigers zu erscheinen, daß jedoch auch in seiner Abwesenheit die Verhandlungen vor sich gehen würden.

Mit der Ladung ist dem Beschuldigten zugleich der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens in Abschrift zuzustellen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte ist vorzuführen. Bei solchen Terminen, welche nicht an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo sich der Beschuldigte in Haft befindet, kann von seiner Vorführung abgesehen werden.

Auf die Verlegung des Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§. —.

Die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger können stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von den Voruntersuchungsakten Einsicht nehmen und die ihnen geeignet scheinenden Anträge stellen.

§. —.

Auf die Vernehmung des Beschuldigten, die Ladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung finden die für die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. —.

Die Termine zur Voruntersuchungsverhandlung werden vom Untersuchungsrichter anberaumt und an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten.

§. —.

Zu den Terminen ist ein Gerichtsschreiber beizuziehen.

Das vom Gerichtsschreiber aufgenommene Protokoll muß den Gang und das Ergebniß der Verhandlung, insbesondere den Inhalt der Auslassungen des Beschuldigten, sowie der abgehörten Zeugen und Sachverständigen im Wesentlichen wiedergeben.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für diejenigen Untersuchungshandlungen, welche der Untersuchungsrichter außerhalb seines Amtssitzes vorzunehmen für nöthig findet.

§. —.

Der Untersuchungsrichter kann um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. —.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§. —.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so verkündet er die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. —.

Beschließt der Untersuchungsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Verweisung des Beschuldigten vor das erkennende Gericht, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

§. —.

Beschließt der Untersuchungsrichter das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so ist auszusprechen, daß der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Aus dem Beschlusse muß hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht. Dem bei der Verkündung nicht anwesenden Beschuldigten ist der Beschluß in Abschrift mitzutheilen.

§. —.

Betraf die Voruntersuchung mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen die Untersuchung vorläufig einzustellen sei.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen, so lange nicht Verjährung eingetreten ist.

§. —.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren entsprechend dem Antrage der Staatsanwaltschaft eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft der Beschuldigte vor ein Gericht niederer Ordnung verwiesen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§. —.

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Beschuldigten durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel statt.

Hauptverhandlung mit dem Enderkenntnisse folge, so daß in letzterer erst recht nur eine Reproduktion zu finden sein würde. Ferner bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen Hauptverhandlung und Voruntersuchung darin, daß die Hauptverhandlung als eine sehr konzentrirte Verhandlung erscheine und nur bei einer solchen Konzentration die Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit möglich sei, wogegen die Voruntersuchung aus einer Reihe einzelner Handlungen sich zusammensetze und daher auf der Schriftlichkeit beruhen müsse, da man außerdem nicht zu einer mündlichen Hauptverhandlung gelangen könne. Weiter sei zu erinnern, daß der Grundgedanke der Anträge in ihnen selbst nicht konsequent durchgeführt sei, vielmehr in das Gegentheil umschlage, wenn man erwäge, daß die polizeilichen Vorerörterungen, in welchen das dem Richter vorzulegende Material gesammelt und geordnet werde, jedenfalls geheim und schriftlich geführt werden würden; der Schwerpunkt liege daher in diesen Vorerörterungen. Während ferner das Wesentliche der Voruntersuchung in der Leitung derselben durch den Richter beruhe und mehrfache Beschlüsse der Kommission von der Tendenz ausgegangen seien, die Sache möglichst rasch aus den Händen des Staatsanwalts und der Polizeibehörden in die Hände des Richters zu bringen, werde hier das Entgegengesetzte eintreten, das ganze Verfahren im Wesentlichen ein staatsanwaltschaftliches sein und dem Beschuldigten nur durch den Schlußtermin Schutz gewährt werden können. Auch der Untersuchungsrichter werde keineswegs, wie bei der Begründung der Anträge angenommen worden, von der Stellung als Inquirent befreit werden, weil ja ihm es zufalle, die nothwendig erscheinenden Ergänzungen zu bestimmen und beziehungsweise selbst vorzunehmen. Nicht minder werde in diesem Termine, dafern, wie zu erwarten, in der Regel der Angeschuldigte ohne Vertheidiger erscheine, dem Staatsanwalte ein entschiedenes Uebergewicht eingeräumt werden, ohne daß der Angeschuldigte hiergegen einen ausreichenden Schutz in dem Untersuchungsrichter selbst finde. Auch sei zu gedenken, daß der Untersuchungsrichter, da ihm die Verpflichtung zur Ergänzung des Beweismaterials auferlegt worden, nicht geeignet erscheine, eine Entscheidung über die Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung zu ertheilen. Hiernächst wurde geltend gemacht, daß in verwickelten und umfänglichen Straffällen die Vorführung und Erörterung des Materials in einem Termine kaum zu ermöglichen sein werde, eine Vertheilung jedoch auf mehrere Termine mit wesentlichen Nachtheilen begleitet sei. Endlich wurde hervorgehoben, daß selbst für die Funktion der Staatsanwaltschaft ein so starkes Personal, wie es bei der Durchführung der erwähnten Anträge erforderlich sein werde, nicht zu beschaffen sei.

Was nun die vierte Hauptfrage (s. oben S. 383) anlangt, so ist die Frage, ob ein Verhandlungstermin der vorstehend bezeichneten Art öffentlich abzuhalten sei, in der Kommission zwar angeregt, aber nicht weiter verfolgt worden, da sich die Erörterung dieser Frage mit Annahme des dem Entwurfe zum Grunde liegenden Systems und Ablehnung der oben referirten Anträge von selbst erledigte.

Anders ist die Frage zu behandeln, ob und in wieweit bei einzelnen Arten der Voruntersuchung eine Zuziehung des Staatsanwalts und des Angeklagten geboten oder zulässig sei. (Parteien-Oeffentlichkeit.)

Der Entwurf hat in §. 159. folgende Bestimmung aufgenommen:

„Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Vertheidiger auf ihr Verlangen die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein oder zu letzterer wegen großer Entfernung nicht geladen werden wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch."

Die Kommission hat in ihrer Mehrheit beschlossen, die Worte im Abs. 1: „auf ihr Verlangen" zu streichen und die Schlußworte im Abs. 2 dahin abzuändern: „oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird."

In der Kommission war nun beantragt worden, die Bestimmung des Abs. 1 im §. 159. auf die Fälle zu erstrecken, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll. Dieser Antrag ist abgelehnt worden.

Die Kommission ist hierbei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Voruntersuchung soll in gleichem Maße zur Vorbereitung der Vertheidigung dienen, wie zur Vorbereitung der Anklage. Hieraus folge nothwendig, daß man dem Angeschuldigten eine Mitwirkung dabei gestatten müsse. Keineswegs aber habe man hiermit den seitherigen Charakter der Voruntersuchung beseitigen und ebenso wie in der Hauptverhandlung ein kontradiktorisches Verfahren einführen wollen.

Die Kommission war in ihrer Mehrheit überzeugt, daß eine unbedingte Zulassung des Angeschuldigten und des Staatsanwalts zu allen gerichtlichen Handlungen in der Voruntersuchung weder im Interesse der Sache überhaupt, noch insbesondere in dem des Angeschuldigten liege. Denn es sei mit einer solchen unbedingten Zulassung der im Entwurfe wie in den Beschlüssen der Kommission festgehaltene Charakter der Voruntersuchung unvereinbar, wie dies bereits oben ausgeführt worden. Ferner sei nicht zu bezweifeln, daß durch eine Zulassung des Staatsanwalts und des Vertheidigers die Gefahr einer Einmischung derselben in die Thätigkeit des Untersuchungsrichters während der Verhandlung herbeigeführt und somit der Untersuchungsrichter aus seiner selbständigen Stellung und Unabhängigkeit herausgedrängt werde. Dazu komme, daß der Staatsanwalt in der Regel den Vernehmungen beiwohnen werde, während das Gleiche von dem Vertheidiger nicht zu erwarten sei, und daß überdies der Staatsanwalt, insofern ihm ein Fragerecht eingeräumt oder wenigstens thatsächlich nicht versagt werden würde, ein Uebergewicht erhalten werde, welches ebenfalls dem Grundgedanken der richterlichen Voruntersuchung widerspreche; der Zeuge würde zweien Inquirenten (dem Staatsanwalte und dem Untersuchungsrichter) gegenübergestellt sein. Auch werde eine Zulassung des Staatsanwalts oder des Vertheidigers zu allen Zeugenabhörungen ein größeres Material von Staatsanwälten und Vertheidigern erfordern, als in vielen Gebieten Deutschlands beschafft werden könne.

Indem daher die Mehrheit der Kommission dem obigen Antrage ihre Zustimmung nicht ertheilte, glaubte sie andererseits die Parteien-Oeffentlichkeit in den Fällen gestatten zu sollen, in welchen es sich um Beweisaufnahmen handelt, welche in der Hauptverhandlung überhaupt nicht oder nicht in vollem Maße reproduzirbar sind. Hier wird den Parteien Gelegenheit zu geben sein, sofort bei der Beweisaufnahme und der Feststellung ihrer Ergebnisse ihre Interessen wahrnehmen zu können; es ersetze die Parteien-Oeffentlichkeit im Vorverfahren die Mündlichkeit in der Hauptverhandlung. Dieser Satz leidet namentlich auf den Fall der Einnahme

eines Augenscheins und auf die Fälle Anwendung, in denen ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Die Konsequenz dieser Anschauung führte endlich zu der Aufnahme einer Bestimmung über den Fall, wenn die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen stattfindet. Diese Bestimmung ist in §. 160a. enthalten:

„Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird."

Von Seite der Regierungskommissare wurde die Konsequenz dieser Bestimmung bestritten und der Aufnahme Widerspruch entgegengesetzt.

Hierüber hat der Entwurf in §. 160. folgende Modifikation vorgeschlagen:

„Von der Anwesenheit bei der Verhandlung kann der Beschuldigte ausgeschlossen werden, wenn durch seine Zulassung der Untersuchungszweck gefährdet würde."

Die Kommission hat in ihrer Mehrheit für bedenklich erachtet, die Befugnisse, welche §. 159. dem Angeschuldigten gewährt, durch eine Bestimmung wie die des §. 160. wieder zu beschränken, zumal sie in ihrer Allgemeinheit zu ungehörigen Interpretationen Anlaß geben könnte. Wie die Tendenz des §. 160. auf die Fälle des Augenscheins, gleichviel, ob er mit oder ohne Sachverständige vorgenommen wird, nicht Anwendung leidet, so erscheint der Ausschluß des Angeschuldigten von der Verhandlung nur dann gerechtfertigt, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in Gegenwart des Angeschuldigten nicht die Wahrheit sagen wird. Die Kommission hat daher dem §. 160. folgende Fassung gegeben:

„Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde."

Schließlich ist hier noch auf die Bestimmungen in §§. 186., 187., sowie in §. 213. zu verweisen.

Es erübrigt die fünfte Frage (s. oben S. 383) zu lösen, ob dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel gegen die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet wird, einzuräumen sei? Diese Frage führte zu lebhaften Diskussionen. In beiden Lesungen wurde sie in der Hauptsache bejaht. Die Regierungskommissare erklärten sich gegen die gestellten Anträge. Man machte geltend, daß der erwähnten Verfügung insofern die Eigenschaft einer definitiven Entschließung nicht beiwohne, als die Voruntersuchung nur als die Vorbereitung des künftigen Hauptverfahrens sich darstelle, und als selbst die Entscheidung, durch welche auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung die Eröffnung des Hauptverfahrens angeordnet werde, noch nicht die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten enthalte. Es könnte sonach den Anschein gewinnen, als ob es nicht geboten sei, dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Untersuchungsbeschluß einzuräumen. Die Kommission glaubte jedoch vor Allem darauf Gewicht legen zu sollen, daß die Eröffnung der Voruntersuchung mit schweren Nachtheilen für den Beschuldigten, seine öffentliche und bürgerliche Stellung, seine Familie und seine Erwerbsverhältnisse verbunden sein kann, und zwar mit Nachtheilen, die späterhin durch eine etwaige Freisprechung nicht wieder ausgeglichen werden können. Sei daher die Eröffnung der Voruntersuchung in prozeßrechtlicher Hinsicht auch nur eine provisorische Maßregel oder Zwischenentscheidung, so erfordere doch die Gefährdung beachtenswerther Interessen des Angeschuldigten, welche sie mit sich bringe, einen besonderen Schutz desselben gegen die Verhängung einer ungerechtfertigten Untersuchung, und mithin die Gewährung eines Rechtsmittels an den Angeschuldigten. Bei der Durchführung dieser Ansicht vergegenwärtigte man sich die Bestimmungen des Entwurfs über die Behandlung des von dem Staatsanwalte gestellten Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung und über die Gründe, aus denen dieser Antrag von dem Gerichte abgelehnt werden kann. Man glaubte eine berechtigte Gleichstellung des Staatsanwalts und des Angeschuldigten zu erzielen, wenn man dem Angeschuldigten die Befugniß einräumte, aus gleichen Gründen die Zuläſſigkeit der Voruntersuchung anfechten zu können.

Gegenüber diesen Argumenten glaubte die Kommission, dem von den Regierungskommissaren erhobenen Einwande, daß mit einer derartigen Bestimmung Mißbrauch zum Zwecke der Verzögerung der Untersuchung getrieben werden könne, eine entscheidende Bedeutung nicht einräumen zu sollen.

Im Detail ist hier nur Folgendes zu erwähnen. Wenn der Untersuchungsrichter den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung aus einem der in §. 150. erwähnten Gründe ablehnen will, so soll er die Entscheidung des Landgerichts über den Antrag einholen, ohne daß er selbst vorher die Ablehnung des Antrages aussprechen darf; es findet daher eine Beschwerde des Staatsanwalts über den Untersuchungs-Richter an das Landgericht nicht statt; es bedarf derselben nicht. In gleichem Maße soll nach dem Beschlusse der Kommission der Beschuldigte befugt sein, gegen den Beschluß auf Eröffnung der Untersuchung, gleichviel ob der Untersuchungsrichter oder, nach vorheriger Anzeige desselben über seine Bedenken gegen den Antrag des Staatsanwalts, das Gericht die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen hat, Einwand zu erheben, über welchen das Gericht entscheidet. Allerdings kann es auf diese Weise kommen, daß das Landgericht, nachdem es auf Anzeige des Untersuchungsrichters über den Antrag der Staatsanwaltschaft entschieden und die Eröffnung der Untersuchung angeordnet hat, nochmals, jedoch nunmehr auf Grund vielleicht neuer Einwendungen des Angeschuldigten über die Eröffnung der Voruntersuchung zu entscheiden hat. Um diesem Uebelstande einigermaßen zu begegnen, ist vorgeschrieben worden, daß, wenn der Untersuchungsrichter den Antrag des Staatsanwalts zur Entscheidung des Landgerichts stellen will, der Angeschuldigte vorher über diesen Antrag gehört werden könne, damit das Gericht hierdurch in die Lage komme, gleichzeitig in derselben Entscheidung über die Bedenken des Untersuchungsrichters, wie über die Einwendungen des Angeschuldigten zu befinden. In diesen Fällen würde bereits bei der Entscheidung des Landgerichts das Interesse des Angeschuldigten genügend gewahrt sein und daher die Entscheidung des Landgerichts von ihm nicht weiter angefochten werden können. Unbedingt dieses vorherige Gehör des Angeschuldigten vor der Entscheidung des Gerichts vorzuschreiben, schien deshalb bedenklich, weil in einzelnen Fällen das Interesse des Untersuchungszweckes einer sofortigen Mittheilung des Antrages des Staatsanwalts an den Angeschuldigten entgegenstehen kann. In den Fällen, in welchen der Angeschuldigte vor der Entscheidung des Gerichts nicht gehört worden, so wie in denjenigen, in welchen der Untersuchungsrichter sofort dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Einleitung der Voruntersuchung gefügt hat, wird dem Angeschuldigten gestattet, gegen die Eröffnung der Vor-

untersuchung Widerspruch (Einwand) zu erheben, über welchen das Landgericht entscheidet. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die Kommission hat daher folgende Bestimmungen aufgenommen:

§. 150a.

Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§. 149.), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§. 150b.

Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im §. 150a. Abs. 1. bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

Eine besondere Berücksichtigung erheischte noch der Fall, in welchem die verfügte Eröffnung der Voruntersuchung von dem Angeschuldigten wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts angefochten wird. Nach §. 10. ist eine Entscheidung, durch welche die Zuständigkeit des Untersuchungsgerichts anerkannt wird, auch für die Zuständigkeitsfrage bezüglich des Hauptverfahrens maßgebend. Es liegt in solcher Entscheidung eine definitive Bestimmung der Zuständigkeit. Daher ist in §. 150c. die folgende Vorschrift:

„Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des §. 150a. Abs. 2. und in dem Falle des §. 150b. Abs. 1. erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§. 10.) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden."

gegeben worden.

Zu bemerken ist dabei noch Folgendes:

Der Angeschuldigte wird den Einwand gegen die Eröffnung der Untersuchung auf die Behauptung, daß das angegangene Gericht unzuständig sei, stützen können. Dieser Einwand ist während des ganzen Laufs der Voruntersuchung zulässig; er würde auch dann zulässig sein, wenn der Angeschuldigte früher die Eröffnung der Untersuchung aus anderen Gründen angefochten hatte und die Anfechtung als unbegründet zurückgewiesen worden wäre; er würde aber unzulässig sein, wenn der Einwand des Angeschuldigten bereits früher vorgebracht und von dem Gerichte abgelehnt worden wäre.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Die Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft nach Schluß der Voruntersuchung ist in dem Entwurfe dem Gerichte übertragen worden. Dasselbe gilt von dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn eine Voruntersuchung nicht vorausgegangen ist, sondern der Antrag auf das Ergebniß des vorbereitenden Verfahrens gestützt wird.

In neuerer Zeit ist vielfach die Meinung vertheidigt worden, daß es dem Anklageprinzipe mehr entspreche, wenn man, ohne eine gerichtliche Entscheidung zu erfordern, lediglich die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft als die Grundlage des weiteren Verfahrens behandeln, eine gerichtliche Entscheidung über diesen Antrag aber nur dann eintreten lassen würde, dafern und soweit der Angeschuldigte gegen die Anklageschrift Widerspruch erhebt. Die Kommission verkannte zwar nicht, daß die konsequente Durchführung des Anklageprinzips zu einer derartigen Regelung der Materie führen könne, sowie auch die Erfahrung gezeigt habe, daß in vielen Fällen durch die Entscheidung des Gerichts der Antrag der Staatsanwaltschaft nicht abgeändert werde, sonach es den Anschein gewinne, als ob jene Entscheidung öfters überflüssig sei. Dessenungeachtet hat die Kommission der obigen Meinung sich anzuschließen nicht vermocht. Keineswegs übernimmt, wie man eingewendet hat, das Gericht dadurch, daß es die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt, die Funktion des Anklägers, und zwar selbst nicht in dem Falle, wenn der Antrag des Staatsanwalts auf Einstellung und dem entgegen die Entscheidung des Gerichts auf Eröffnung des Hauptverfahrens lautet. Denn, nachdem die Anschuldigung von der Staatsanwaltschaft gegen den Angeschuldigten erhoben ist, wird es mehr im öffentlichen Interesse, wie im Interesse des Angeschuldigten liegen, daß über die Anschuldigung und deren Fortführung nicht das Ermessen des Staatsanwalts, sondern eine unabhängige richterliche Behörde entscheidet. Der Staatsanwalt erhebt hier nicht eine Anklage auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses, sondern das Gericht entscheidet, ob die bereits erhobene Klage beizulegen oder aufrecht zu erhalten sei. Ferner kann man es nach der Ansicht der Kommission nicht dem Ermessen des Angeschuldigten überlassen, ob dem Antrage des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens ohne Weiteres Statt zu geben oder erst eine gerichtliche Entscheidung einzuholen sei, zumal der Angeschuldigte oft nicht die Bildung besitzt, um die Bedeutung des Antrags in seinem ganzen Umfange und in seiner vollen Tragweite zu erkennen.

Daß übrigens die Zahl der Entscheidungen, durch welche von dem Gerichte gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft entschieden wird, verhältnißmäßig nicht bedeutend ist, kann das Gewicht der obigen Gründe nicht abschwächen, abgesehen davon, daß die gesetzliche Vorschrift, daß eine gerichtliche Entscheidung eintreten muß, bisweilen wohl nicht ohne Einfluß auf die Richtung und Begründung des Antrags bleiben wird. Jedenfalls bietet sie dem Angeklagten die Gewähr einer unparteiischen Prüfung des Antrags.

Indem die Kommission mit dem Entwurfe davon ausgeht, daß, wenn eine Voruntersuchung Statt gefunden hat, jedenfalls eine Entscheidung des Gerichts über das Ergebniß derselben eingeholt werden soll, konnte sie in ihrer Mehrheit auch einem Antrage nicht beipflichten, welcher auf Einschaltung des folgenden Paragraphen gerichtet war:

§. 162a.

Ist die Voruntersuchung auf Verfügung des Untersuchungsrichters eingeleitet worden und sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Ansicht, daß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten nicht zu eröffnen sei, so hat der Untersuchungsrichter die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. Die Verfügung soll den Grund der Einstellung angeben und ist dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Die Bestimmung des §. 174. findet auf diese Verfügung gleichfalls Anwendung.

Die Kommission erachtet es nämlich umsomehr für bedenklich, eine Ausnahme zuzulassen, als die Gefahr nicht ausgeschlossen ist, daß der Untersuchungsrichter in Folge seiner

längeren Beschäftigung mit der Sache nicht völlig unbefangen in seinem Urtheile über die Ergebnisse sei.

Der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird durch Einreichung einer Anklageschrift gestellt. Beantragt der Staatsanwalt die Außerverfolgsetzung oder wegen Abwesenheit des Angeschuldigten die vorläufige Einstellung des Verfahrens, so wird hierzu ein einfacher Antrag genügen. Beschließt das Gericht gegen den Antrag des Staatsanwalts auf Außerverfolgsetzung die Eröffnung des Hauptverfahrens, so wird der Staatsanwalt nachträglich eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einreichen. (§§. 163., 164., 169.)

Die Anklageschrift soll — nach der Ansicht der Kommission — dem Gerichte volle Uebersicht über den Antrag des Staatsanwalts, seine Richtung und seine Begründung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung gewähren; sie soll ferner dem Angeklagten darüber Gewißheit verschaffen, wessen er angeklagt ist und welche Beweise gegen ihn vorgebracht, insbesondere welche Thatsachen als diejenigen angesehen werden, durch welche die Anklage begründet werde; sie wird daher auch von dem Vorsitzenden im erkennenden Gerichte bei der Beweisaufnahme selbst und der Richtung derselben benutzt werden. (§. 165.)

Endlich ist hier auf die Bemerkungen S. 392 und auf die Bestimmung in §. 166. (s. oben S. 384) zu verweisen gewesen.

Bei den vor die Schöffengerichte gehörigen Strafsachen hat man nicht vorgeschrieben (§. 165.), daß die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Ermittelungen in die Anklageschrift aufgenommen werden. Wie in diesen Sachen in der Regel vorherige Ermittelungen nur ausnahmsweise vorkommen, so ist es bei der Geringfügigkeit der meisten hierher gehörigen Fälle und bei der summarischen Behandlung derselben nicht geboten, jene Vollständigkeit der Anklageschrift zu erfordern, wie in den schwereren Straffällen, selbst abgesehen davon, daß in den Schöffengerichtssachen noch eine zweite Instanz nachgelassen ist.

In diesen Strafsachen erschien eine weitere Vereinfachung zuläßig; — ein besonders beschleunigtes Verfahren ist hier ebenso wünschenswerth als statthaft. In den Fällen des §. 175. kann überhaupt von einer schriftlichen Anklage abgesehen werden; es wird genügen, wenn der wesentliche Inhalt der Klage, nach Gestaltung des einzelnen Falles, in die Ladung des Angeschuldigten oder in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird. Die Kommission hat geglaubt, daß dieses Verfahren namentlich in allen Uebertretungssachen zuläßig sei.

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

Die Kommission hat sich mit den einleitenden Bestimmungen dieses Abschnitts einverstanden erklärt. Sie bemerkt hierbei, daß sie unter dem Ausdrucke „Hauptverhandlung" die sämmtlichen Akte derselben und insbesondere die Urtheilsfällung mitbegriffen und daher in den Stellen, wo neben der Hauptverhandlung noch „die Urtheilsfällung" besonders erwähnt wird, die letztere in Wegfall gebracht hat.

Bezüglich der von der Kommission beschlossenen Aenderungen des Entwurfs ist Folgendes hervorzuheben:

§§. 191. 192. Die Umstellung der §§. 191. 192. des Entwurfs erschien geboten, um dem Gedanken vollen Ausdruck zu gewähren, daß die Unterbrechung einer Verhandlung, gleichviel aus welchem Grunde sie geschieht, die vollständige Erneuerung der Verhandlung dann unbedingt nach sich zieht, wenn die Unterbrechung länger als vier Tage gedauert hat. Damit, daß eine solche Bestimmung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werde, ist auch die Kommission einverstanden. Wird dagegen die Verhandlung vor Ablauf des vierten Tages fortgesetzt, so bedarf es einer Erneuerung der bereits erfolgten Beweisaufnahme nicht; es ist jedoch selbstverständlich, daß dieselben Richter, Geschwornen und Schöffen bei der Fortsetzung der Verhandlung mitwirken müssen, welche bei der abgebrochenen Verhandlung thätig waren und daß, dafern diese Voraussetzung nicht zu erfüllen ist, die Verhandlung von Anfang an zu wiederholen ist. Schließlich mag erwähnt werden, daß das Wort „Aussetzung" auch den Fall des Aufschubs einer noch nicht begonnenen Hauptverhandlung umfaßt, und daß die Einschaltung der Worte „unbeschadet der Bestimmung des §. 128." in §. 191. Abs. 2. durch den Inhalt des §. 128., welcher eine Beschränkung der Vorschrift des §. 191. einführt, gerechtfertigt wird.

Die Kommission hat die Aufnahme folgender Bestimmung beschlossen:

> „Wird eine auf die Sachlage bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person beanstandet, so entscheidet das Gericht."

Die Minderheit der Kommission und die Regierungskommissarien beantragten, daß diese Bestimmung nur auf die Fälle Anwendung leide, wenn die Anordnung als eine gesetzlich unzuläßige beanstandet werde, da außerdem die Gefahr des Mißbrauchs eintreten würde, ohne genügenden Grund nach Belieben Gerichtsbeschlüsse herbeizuführen und dadurch die Sachleitung des Vorsitzenden und den Fortgang der Verhandlung zu stören und aufzuhalten. Die Majorität der Kommission konnte sich mit Einschaltung dieser Worte nicht einverstanden erklären, da mit ihnen die Mehrzahl der Fälle, in welchen die Bestimmung sich nützlich erweisen werde, ausgeschlossen, auch die in der Beschränkung versuchte Grenzlinie in der Praxis schwer durchzuführen sein werde.

§. 202. Die Kommission hat sich bei §. 202. lebhaft mit der Frage beschäftigt, ob das Kreuzverhör nach dem Vorbilde des englischen Verfahrens in das Gesetz aufzunehmen sei. Nach dem englischen Rechte liegt dem Ankläger die Vernehmung der Belastungszeugen und dem Angeklagten die der Entlastungszeugen ob, worauf jedem Theile das Recht, die Zeugen des Gegners einer weiteren Befragung zu unterwerfen, zusteht, dem Vorsitzenden aber nur soweit eine Mitwirkung bei der Befragung eingeräumt wird, als er befugt und verpflichtet sein soll, die Zeugen gegen ungebührliche Fragen zu schützen und zur Aufklärung und Ergänzung selbst Fragen an dieselben zu richten. In neuerer Zeit ist wiederholt die Adoption dieser Einrichtung empfohlen worden. Man hat zur Rechtfertigung dieser Empfehlung darauf Bezug genommen, daß der Richter durch die erwähnte Einrichtung von einer die Unparteilichkeit der Sachleitung gefährdenden Aufgabe befreit und ihm eine freiere Stellung gegenüber den Parteien gewährt werde, sowie daß die Vernehmung selbst, wenn sie durch den Staatsanwalt und den Vertheidiger erfolge, an Entschiedenheit und Klarheit gewinne, auch meist ein reicheres Ergebniß liefere, als wenn sie nur durch den Vorsitzenden vorgenommen werde.

Die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit jedoch nicht veranlaßt gesehen, über die Bestimmungen des Entwurfs hinaus das Kreuzverfahren nach englischer Einrichtung einzuführen. Selbst abgesehen davon, ob bei einer Adoption des englischen Verfahrens es nicht geboten sein würde, auch die Stellung des Vorsitzenden, wie sie zeither in den deutschen Prozeßordnungen aufgefaßt worden ist, wesentlich zu ändern und insbesondere dem Angeklagten gegenüber die Stellung als Inquirent zu beseitigen, hat die Mehrheit der Kommission sich nicht zu überzeugen vermocht, daß die behaupteten Vortheile des Kreuzverhörs bei einer Uebertragung desselben auf das deutsche Strafverfahren zu erreichen sein würden.

Die Mehrheit ging bei dieser Ansicht von folgenden Erwägungen aus:

Es sei schon der Umstand nicht ohne Bedeutung, daß das Kreuzverhör, soweit dasselbe in einzelnen Gesetzgebungen, wie z. B. in der preußischen, eingeführt ist, nicht den gehegten Erwartungen entsprochen habe und insbesondere Seitens der betheiligten Parteien von ihm fast nie Gebrauch gemacht worden. Wenn die Minderheit der Kommission gegen die Bedeutung dieser Erfahrung den Einwand erhoben habe, daß in diesen Gesetzgebungen das Kreuzverhör nur in unvollkommener Gestalt und nicht in jener Vollständigkeit und Ausdehnung eingeführt worden sei, wie es in dem englischen und anderen Verfahren bestehe und daher Eingang in der deutschen Praxis nicht gefunden habe, so sei zu erinnern, daß nach den gemachten Wahrnehmungen vielmehr die Thatsache sich kundgegeben, daß das englische Kreuzverhör weder mit den Anschauungen, auf denen unser Strafverfahren beruhe, vereinbar, noch auch bei unseren Einrichtungen durchführbar sei. Es setze nämlich das englische Verfahren eine scharfe Trennung der Anschuldigungs- und Vertheidigungszeugen voraus. Diese Trennung stehe mit unseren zeitherigen Anschauungen in direktem Widerspruche; das Volk werde sich schwer daran gewöhnen, Zeugen des Staatsanwalts und des Angeschuldigten zu unterscheiden. Gegenwärtig werde die Aufgabe des Staatsanwalts mit Entschiedenheit dahin aufgefaßt, daß er bei der Aufstellung der Beweismittel als maßgebende Norm lediglich die Ermittelung der materiellen Wahrheit ansehe, sonach auch die zur Entlastung dienenden Beweismittel mit berücksichtige, keineswegs aber die Beweismittelliste auf die zur Unterstützung des Schuldbeweises dienenden Beweismittel und Thatsachen beschränke. Wenn nun in dem Kreuzverhöre der Staatsanwalt in erster Linie die von ihm benannten Zeugen abhören solle, so werde thatsächlich er es sein, welcher in den meisten Fällen die Abhörung sämmtlicher Zeugen zu bewirken berufen sei, hierdurch aber die Vertheidigung in eine eigenthümliche und ihre Interessen nicht fördernde Lage gedrängt werden. Es sei überdies bedenklich, durch die erwähnte Auffassung den Staatsanwalt selbst zu der Ansicht zu verleiten, als ob er die der Vertheidigung dienlichen Beweismittel völlig außer Acht lassen dürfe, vielmehr die Berücksichtigung derselben lediglich den Anträgen der Vertheidigung anheimzustellen habe. Nebenbei möge noch erwähnt werden, daß die Trennung zwischen Anklage- und Vertheidigungszeugen auf diejenigen Zeugen nicht passen würde, welche bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder auch während der Hauptverhandlung, ohne vorherigen Antrag einer der Parteien, von dem Gerichte von amtswegen nachträglich zur Hauptverhandlung vorgeladen werden.

Hauptsächlich wurde aber von der Majorität gegen die vorgeschlagene Adoption des Kreuzverhörs der auch in England wiederholt hervorgehobene Uebelstand angeführt, daß das Kreuzverhör seine eigentliche und volle Bedeutung nur dann gewinnen könne, wenn dem Angeklagten ein Beistand zur Seite stehe, der ebenso wie der Staatsanwalt im Stande sei, die Abhörung der Zeugen und das Kreuzverhör selbstständig vorzunehmen. Nur in seltenen Fällen würde der Vertheidiger dem in derartigen Vernehmungen geübten Staatsanwalte völlig gewachsen sein. Sei aber der Angeklagte ohne Vertheidiger erschienen, so würde die Lage des Angeklagten zu einer unzulässigen sich gestalten. Die Minderheit der Kommission erachtete dieses Bedenken, welches aus der Ungeübtheit der Vertheidiger abgeleitet wurde, für vorübergehend und meinte, daß in Fällen, in denen der Angeklagte ohne Vertheidiger erschienen sei, der Präsident die Vernehmung der Entlastungszeugen übernehmen könne, während die Mehrheit der Kommission diesen Vorschlag für völlig unvereinbar mit dem Grundgedanken des Kreuzverhörs erachtete.

Wenn ferner für das Kreuzverhör geltend gemacht worden, daß dasselbe nach den Erfahrungen in England und sonst das beste Mittel sei, um den Zeugen gründlich auszuforschen und seine Individualität würdigen zu lernen, so wurde von der Majorität erwidert, daß dieses Argument auf das gegenwärtige Strafverfahren nicht passe, indem es voraussetze, daß der Staatsanwalt und der Vertheidiger den Zeugen bereits vor der Hauptverhandlung kennen gelernt hätten. In dem deutschen Verfahren lerne aber in der Regel weder der Staatsanwalt, noch insbesondere der Vertheidiger, der bisweilen erst wenige Tage vor der Hauptverhandlung die Akten erhalte und aus ihnen sich informiren könne, die Zeugen vor der Hauptverhandlung kennen.

Endlich wurde von der Majorität der Kommission gegen das Kreuzverhör eingewendet, daß erfahrungsgemäß die Kreuz- und Querfragen in demselben oft nur dazu gebraucht würden, um die Zeugen zu verwirren, in Widersprüche zu verwickeln und darauf hin die Glaubwürdigkeit des Zeugen unberechtigter Weise anzufechten. Es würden oft ungehörige Fragen an den Zeugen über dessen persönliche Verhältnisse gerichtet, um ihn in Verlegenheit zu bringen und selbst vor dem Publikum lächerlich zu machen. Eine gleiche Erfahrung sei in Deutschland ebensowenig bei der Abhörung der Zeugen durch den Präsidenten gemacht worden, als bezüglich derjenigen Fragen, welche zur Ergänzung der richterlichen Vernehmung von dem Staatsanwalte oder dem Vertheidiger nachträglich gestellt würden. Die Minderheit behauptete, daß der Angeklagte in dem Rechte des Präsidenten, ungehörige Fragen zurückzuweisen, einen genügenden Schutz finde und der Mißbrauch des Fragerechts in der allgemeinen Stimme so lebhafte Mißbilligung finde, daß er nur äußerst selten vorkomme. Die Mehrheit erwiderte, daß in dem erwähnten Rechte des Präsidenten ein solcher Schutz nicht gewährt werde, weil häufig die Frage selbst bereits und nicht erst deren Beantwortung geeignet sei, den Zeugen in Verwirrung zu setzen oder ihn lächerlich zu machen.

Indem die Kommission daher glaubte, über die Bestimmung des Entwurfs in Abs. 1 des §. 202. nicht hinausgehen zu sollen und in „dem übereinstimmenden Antrage der Parteien" namentlich eine Sicherung des Angeklagten gegen ein mögliches Uebergewicht des Staatsanwalts erblickte, hat sie auch den Abs. 2:

> „Auch außer diesem Falle kann der Vorsitzende die Vernehmung dem einen oder dem anderen Theile gestatten. Hat der eine Theil von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so darf eine gleiche Ermächtigung dem anderen Theile nicht versagt werden."

gestrichen, weil der Entwurf hier dem Mißbrauche des erwähnten Uebergewichts ein Korrektiv für den Fall nicht entgegenstellt, daß der Angeklagte ohne Vertheidiger oder ohne einen zur Vornahme einer Zeugenbefragung gleich befähigten Vertheidiger erscheint.

Soviel endlich den von der Kommission beschlossenen Abs. 2 des §. 202.:

> „Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten"

anlangt, so hat die Kommission geglaubt, daß, auch wenn die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen von der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorgenommen worden ist, immerhin das Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit und die Aufgabe der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, wie sie im deutschen Strafprozesse sich gestaltet hat, es unabweisbar erfordern, daß die Vernehmung, soweit nöthig, durch den Vorsitzenden ergänzt und daher ihm diejenige Verpflichtung auferlegt werde, von welcher der beschlossene Zusatz handelt. Es kann dabei auf sich beruhen,

daß das englische Verfahren diese Verpflichtung des Präsidenten ebenfalls als einen integrirenden und selbstverständlichen Theil des Kreuzverhörs betrachtet.

§. 203. Die Bestimmungen in §. 203. sind aus der Erwägung hervorgegangen, daß, selbst wenn die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen von der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger nicht bewirkt wird, doch denselben die Befugniß eingeräumt werden muß, durch Stellung einzelner Fragen an die Zeugen und Sachverständigen die Ergebnisse der von dem Präsidenten erfolgten Befragung zu ergänzen und dadurch ihrerseits bei der Beweisaufnahme im Interesse der Sache mit thätig zu sein. Selbstverständlich kann daher die Befugniß des Vorsitzenden, einzelne Fragen zurückzuweisen, nur auf Fragen sich beziehen, welche als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig sich darstellen, keineswegs aber auf Fragen ausgedehnt werden, welche der Vorsitzende nur für unerheblich erachtet.

Die Ermächtigung des Vorsitzenden, gestellte Fragen abzulehnen, kann endlich nicht auf die Fragen Anwendung finden, welche von den beisitzenden Richtern gestellt werden. Denn indem das Erkenntniß von den sämmtlichen Richtern zu berathen und zu ertheilen ist, muß jedem Richter gestattet sein, diejenigen Aufklärungen bei der Beweisaufnahme sich zu verschaffen, welche er für nothwendig oder angemessen erachtet, um sich ein Urtheil über die durch das Erkenntniß zu entscheidenden Punkte zu bilden. Entstehen Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage, so wird das Gericht darüber zu entscheiden haben, und zwar auch in den Fällen, in denen es sich um eine Frage handelt, welche der Vorsitzende oder einer der beisitzenden Richter gestellt und eine der Parteien beanstandet hat.

§. 205. Als **Beginn der Hauptverhandlung** ist in dem Entwurfe §. 205. Abs. 1 die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse bezeichnet worden. Diese Bestimmung, welche überdies auf das Schwurgerichtsverfahren nicht paßt, war nicht zu empfehlen. Sie würdigt nicht vollständig die Bedeutung des Aufrufs der Zeugen 2c., welcher der Vernehmung des Angeklagten vorausgeht. Vielmehr erschien es angemessen, diesen Aufruf und in Schwurgerichtssachen die Beeidigung der Geschworenen, welche dem Aufrufe vorausgeht, als den Anfangspunkt der Hauptverhandlung zu bezeichnen. Die Wichtigkeit des Aufrufs zeigt sich erfahrungsmäßig namentlich darin, daß er dem Staatsanwalte wie dem Vertheidiger bei dem durch den Aufruf offenkundig werdenden Ausbleiben einzelner Zeugen die Möglichkeit gewährt, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des ausgebliebenen Zeugen die Vertagung der Verhandlung zu beantragen.

Auch mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs im §. 205.:

> „Hieran schließt sich die Mittheilung des Inhalts der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft.
> Sodann wird der Angeklagte über die Anklage und die zu seiner Rechtfertigung gegen dieselbe vorzubringenden Thatsachen gehört.“

konnte die Kommission sich nicht einverstanden erklären. Der oft geschilderte nachtheilige Einfluß, welcher durch die **Vorlesung der von dem Staatsanwalte verabfaßten Anklageschrift** auf die unbefangene Beurtheilung der Sache bei den Geschworenen noch vor der Beweisaufnahme ausgeübt wird und welcher die gehörige unparteiische Würdigung des Beweises erschwert, wird durch den Vorschlag des Entwurfs in Abs. 2 nicht beseitigt, sondern sogar erhöht. Denn die zeither übliche Verlesung eines Schriftstücks (der Anklageschrift), welches bei den Akten verbleibt und sonach mindestens einer nachträglichen Zensur ausgesetzt ist, kann sich nicht der Kontrole entziehen, wie dies der Fall ist bezüglich des im Entwurfe vorgeschlagenen freien, schwer zu übermachenden und an bestimmte Regeln nicht gebundenen „Vortrags des Inhalts der Anklageschrift“, selbst abgesehen davon, daß ein solcher freier Vortrag stets einen tieferen Eindruck auf die Geschworenen machen wird, als die Verlesung eines Schriftstücks.

Die Verlesung der Anklageschrift war definitiv zu beseitigen. Zur Aufklärung der Sache, soweit sie zur gehörigen Würdigung und zum sofortigen Verständnisse der einzelnen Akte der Beweisaufnahme förderlich und zweckmäßig erscheint, wird es genügen, wenn der Verweisungsbeschluß, in welchem die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That in der nöthigen Individualisirung und nach ihrer rechtlichen Natur angegeben ist, vorgelesen wird, wie dies in anderen Gesetzgebungen bereits und zwar mit günstigem Erfolge eingeführt ist. Auf diese Weise wird diejenige That- und Rechtsfrage, welche zur Entscheidung gebracht werden soll, in leicht faßlicher und durch das Beiwerk thatsächlicher Ausführungen nicht erschwerter Form klar gestellt. Dagegen wird die nähere Kenntnißnahme von der Begründung der Anklage in thatsächlicher und rechtlicher Richtung dem Angeklagten durch die Anklageschrift, wie sie durch den Beschluß der Kommission zu §. 165. aufgefaßt worden, und hierdurch die Möglichkeit gewährt, rechtzeitig für den Vertheidigungsbeweis zu sorgen. Mit dieser Einrichtung hat die Kommission geglaubt, ebenso den allerdings gerechten Beschwerden, welche zeither bezüglich der Vorlesung der Anklageschrift laut geworden sind, abzuhelfen, als den Bedenken vorzubeugen, welche gegen den Vorschlag erhoben worden sind, die Anklageschrift unter Ausscheidung jeder thatsächlichen Begründung auf die Angabe des angeschuldigten Delikts zu beschränken; es sind durch den Beschluß der Kommission die Vorzüge der englischen und der französischen Einrichtung, ohne die Nachtheile einer jeden derselben, vereinigt worden.

§. 206. Abs. 3. Eine Zusatzbestimmung ist in §. 206. Abs. 3. beschlossen worden. Diese Bestimmung lautet:

> „Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.“

Es kann vorkommen, daß der Vorsitzende bei dem Studium der Akten sich überzeugt, wie in einzelnen Punkten die Beweismittelliste des Staatsanwalts und die Beweisanträge des Angeklagten noch einer Ergänzung bedürfen; er wird demgemäß bereits vor Beginn der Hauptverhandlung auf diese Ergänzung Bedacht nehmen, um außerdem etwa später nöthig werdenden Aussetzungen der Hauptverhandlung vorzubeugen. Das Bedürfniß kann sich jedoch auch in der Hauptverhandlung selbst herausstellen; auf diese Fälle bezieht sich die neue Bestimmung in §. 206. Abs. 3. Die Mehrheit der Kommission hat hierbei davon abgesehen, die Beschränkung aufzunehmen, welche in anderen Gesetzgebungen für diesen Fall ausgesprochen worden ist. Nach Maßgabe der letzteren soll nämlich eine solche nachträgliche Ladung von Zeugen 2c. nur zuläßig sein, wenn von den Zeugen 2c. nach dem Gange der Verhandlung noch Aufklärung zu erwarten ist. Die Mehrheit der Kommission fand diese Beschränkung nicht gerechtfertigt.

Selbstverständlich sind die Bestimmungen der §§. 182., 183., 184. nicht auf solche Beweismittel zu beschränken, welche bereits in dem Vorverfahren gebraucht worden sind, sondern sie leiden auch auf solche Beweismittel Anwendung, deren Herbeiziehung erst nachträglich als angemessen erscheint.

§. 207. In Bezug auf den **Umfang der Beweisaufnahme** enthält der Entwurf (§. 207.) die Vorschrift, daß der Umfang lediglich durch das Ermessen des Gerichts, welches hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse nicht gebunden sei, bestimmt werde; das Gericht ist hiernach befugt, die Beweisaufnahme zu schließen, ohne daß die sämmtlichen

herbeigeschafften Beweismittel erschöpft sind, dafern es den Gebrauch derselben mit Rücksicht auf die bereits erlangten Ergebnisse der bis dahin bewirkten Beweisaufnahme für überflüssig erachtet.

Die Kommission hat sich mit diesem Satze nicht einverstanden erklären können. In der Regel wird für diesen Satz die Befürchtung geltend gemacht, und ist auch von den Regierungskommissaren geltend gemacht worden, daß ohne Annahme desselben der Angeklagte eine Mehrzahl von Zeugen ohne genügenden Grund laden lassen und dadurch das Gericht nöthigen werde, eine Menge ganz unnützer Zeugenabhörungen vorzunehmen. Allein wie dieser Befürchtung schon der Umstand widerspricht, daß der Angeklagte die Zeugen auf seine Kosten laden lassen muß und daher ein Mißbrauch der Befugniß nur selten vorkommen wird, so wird sie auch durch die Erfahrung in denjenigen Ländern widerlegt, in deren Gesetzgebung eine solche Befugniß dem Gerichte nicht eingeräumt ist, und kann endlich die Gefahr des Mißbrauchs eine so wesentliche Beschränkung der Beweisführung nicht rechtfertigen.

Auch ist die in dem Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung da, wo sie besteht, nach glaubwürdigen Versicherungen, in einem über die Tendenz derselben weit hinausgehenden Maße angewendet worden und hat zu lebhaften Beschwerden Anlaß gegeben. Insbesondere wird über die Neigung der Gerichte, auf Grund dieser Bestimmung die Beweisaufnahme möglichst zu beschränken, geklagt und hiermit die Thatsache in Verbindung gebracht, daß der größere Theil der Nichtigkeitsbeschwerden eine unzulässige, durch diese Beschränkung bewirkte Verkürzung der Vertheidigung zum Gegenstande habe.

Ferner widerspricht der Satz selbst, welcher in jener Bestimmung des Entwurfs enthalten ist, dem Systeme des neuen Verfahrens. Es liegt in ihm eine ungerechtfertigte Beschränkung der Anklage und der Vertheidigung in Durchführung des Beweises. Bei dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung läßt sich im Voraus nur selten mit voller Gewißheit behaupten, daß ein Zeuge bei seiner Befragung nichts für die Sache Erhebliches aussagen oder nicht im Stande sein werde, die Beweiskraft der auf denselben Gegenstand bezüglichen Aussagen der bereits abgehörten Zeugen abzuschwächen. Oefters läßt sich die Relevanz einer Thatsache nicht anders als im Zusammenhange mit verschiedenen anderen Momenten beurtheilen und eine bestimmte Ueberzeugung vor Erschöpfung aller in Bezug hierauf angemeldeten Beweismittel nicht gewinnen. In denjenigen Fällen übrigens, in denen Geschworene mitwirken, ist die etwaige Ueberzeugung der Richter, daß die Beweisaufnahme bereits Ergebnisse geliefert habe, durch welche das Material zur Fällung des Urtheils unerschütterlich festgestellt werde, nicht einmal entscheidend. Denn nicht den Richtern, sondern den Geschworenen gebührt die Entscheidung über die Schuldfrage, und den Richtern ist kein Mittel geboten, sich eine Gewißheit über die Ansicht der Geschworenen, die ohnedem erst durch die Berathung derselben nach Schluß der Beweisaufnahme festgestellt und zum Ausdrucke gebracht wird, zu verschaffen.

Die Erfahrung hat endlich gezeigt, daß mit jener Beschränkung sehr leicht das Vertrauen des Angeklagten in die Unparteilichkeit der Verhandlung erschüttert wird, wie denn andererseits die Erfahrung gemacht worden ist, daß Staatsanwälte und Vertheidiger nicht abgeneigt sind, auf den Gebrauch einzelner Beweismittel zu verzichten, wenn sie sich von der völligen Unerheblichkeit derselben im Laufe der Verhandlung überzeugen, zumal es eine nicht zu bestreitende Thatsache ist, daß die Anklage wie die Vertheidigung durch eine übermäßige Herbeiziehung von Beweismitteln meistens ihre Sache in den Augen der Geschworenen und der Richter nicht fördern.

Die Regierungs-Kommissarien machten endlich auch geltend, daß nach den Anschauungen der Kommission nicht einmal die Thatsachen, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, erheblich sein müßten, sonach die Gefahr des Mißbrauchs sich erhöhe und die Zwangslage für das Gericht mindestens in den Fällen, in welchen nicht Geschworene oder Schöffen bei der Aburtheilung mitwirken, völlig unangemessen sei. Jedenfalls sei in den Fällen, in welchen die Berufung nachgelassen werde, eine Bestimmung wie die vorgeschlagene unzulässig. Die Kommission vermochte jedoch nicht in diesen Bemerkungen eine Widerlegung der obigen Argumente zu finden und hat daher die Aufnahme des §. 207. in folgender Fassung beschlossen.

Demgemäß hat die Kommission den §. 207. in folgender Fassung aufgenommen:

> „Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken.
>
> Es kann jedoch von der Erhebung einzelner Beweise abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sowie das Gericht hiermit einverstanden sind."

§. 209. Die in §. 209. enthaltene Bestimmung des Entwurfs:

> „Der Vorsitzende kann einen Angeklagten vor oder bei der Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten zeitweise aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen; es hat jedoch der Vorsitzende den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalte desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.
>
> In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat."

verursachte eine lebhafte Diskussion. Es kam in Frage, ob diese Bestimmung, in welcher eine nicht unerhebliche Beschränkung der Unmittelbarkeit zu finden ist, durch ein praktisches Bedürfniß gerechtfertigt werde, und ob es angemessen sei, die hier fragliche Befugniß unbeschränkt in die Hände des Vorsitzenden zu legen. Das praktische Bedürfniß hat, wie dies auch in anderen Gesetzgebungen anerkannt wird, sich nur insofern gezeigt, als es vorkommt, daß ein Zeuge sich scheut, in Gegenwart des Angeklagten die volle Wahrheit zu sagen, oder zu befürchten ist, daß der Angeklagte dadurch, daß die Abhörung eines Mitangeklagten oder Zeugen in seiner Gegenwart vorgenommen wird, in den Stand gesetzt werde, seine eigene Aussage den Angaben des Mitangeklagten oder Zeugen entsprechend einzurichten.

Der zuerst erwähnte Gesichtspunkt, aber auch nur dieser, berechtigte nach Ansicht der Mehrheit der Kommission zu einer Ausnahmebestimmung.

Die Minderheit vermochte nicht, dieser Anschauung sich anzuschließen. Denn wie die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung immerhin als eine bedenkliche Beschränkung der Unmittelbarkeit sich darstelle, so glaubte sie auch, daß ein praktisches Bedürfniß zu der Bestimmung nicht vorhanden sei. Denn in Fällen der vorausgesetzten Art werde meistens eine förmliche Voruntersuchung vorausgegangen und in dieser die betreffende Aussage bereits so fixirt sein, daß derartige Kollisionen entweder nicht vorkommen oder leicht wieder zu beseitigen seien. Die Minderheit war daher der Meinung, daß die erwähnte Befugniß auf den Fall in Absatz 2 des Entwurfs zu beschränken sei, wo der Angeschuldigte durch ein ordnungswidriges Benehmen die Verhandlung störe, und daher es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn er einstweilen entfernt werde.

Die Regierungskommissare sprachen sich für die Vorlage

aus, weil durch die, in dem Beschlusse der Mehrheit aufgeführten Fälle das Bedürfniß nicht gedeckt werde, wie dies bei der allgemeinen Fassung der Vorlage zu erwarten sei.

Endlich war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß die in §. 209. dem Vorsitzenden eingeräumte Befugniß nicht in dessen Hände zu legen, sondern nur dem Gerichte selbst einzuräumen sei, und daß durch die Bestimmungen des Paragraphen nicht ausgeschlossen werden solle, daß dem Angeklagten, nach dessen Wiedervorlassung, der Zeuge gegenübergestellt werde und der Angeklagte über die einzelnen Punkte, über welche der Zeuge vernommen worden, nach §. 203. Abs. 2 Fragen an letzteren richte.

§. 211. flg. Die Frage, inwieweit Schriftstücke in der Verhandlung verlesen werden dürfen, ist Gegenstand vielfacher Erörterungen in der Wissenschaft geworden und wird in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden beantwortet; sie steht, soweit die Vorlesung die mündliche Vernehmung des Zeugen 2c. ersetzen soll, in nächster Beziehung zu dem Grundsatze der Mündlichkeit.

Der Entwurf unterscheidet mit Recht zwischen den Urkunden, welche als Beweismittel dienen, und den Protokollen über die Aussagen von Personen, welche in einem früheren Stadium des Verfahrens abgehört worden sind. Auf die Vorlesung dieser letzteren Protokolle beschränkt sich die Bestimmung des §. 213. Die Vorlesung kann nur in Ausnahmefällen gestattet werden; dieselben sind in §. 213.:

> „Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitschuldiger verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere gerichtliche Vernehmung verlesen werden.
>
> In den im §. 186. bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt ist, oder wenn sie zwar in dem Vorverfahren stattgefunden, sich aber ein Anlaß zur nochmaligen Vernehmung nicht ergeben hat.
>
> Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert."

zusammengefaßt worden. Die Kommission war unter der sofort zu erwähnenden Ausnahme mit diesen Vorschriften einverstanden.

Soviel die Fälle des Abs. 1 anlangt, so war die Vorlesung zu gestatten, weil hier überhaupt eine nochmalige Vernehmung des Zeugen nicht erfolgen kann. Zu erwähnen ist hierbei, daß die Kommission unter dem Ausdrucke „Mitschuldiger" ebensowohl den verurtheilten, wie den noch nicht verurtheilten Komplizen verstanden hat.

In den Fällen des Abs. 2 erschien es geboten, den Gedanken, welcher in der Bestimmung in §. 187. zum Ausdruck gelangt ist, auch betreffs der Protokolle über Zeugenabhörungen im Vorverfahren zur Geltung zu bringen. Die Befugniß des Staatsanwalts und des Vertheidigers, den betreffenden Abhörungen beizuwohnen, giebt einigen Ersatz für den Mangel der Befragung in der Hauptverhandlung selbst. Daher glaubte die Kommission nicht, dem Entwurfe in Bezug auf die Schlußbestimmung in Abs. 2. beitreten zu können. Denn der Umstand, ob bei einem bereits in dem Vorverfahren abgehörten Zeugen sich später Anlaß zur nochmaligen Vernehmung ergeben habe oder nicht, kann auf das hier maßgebende Moment, daß die Befragung nicht unter Mitwirkung der Parteien und daher nicht unter den Garantieen erfolgt ist, welche in der Mündlichkeit der Hauptverhandlung gefunden werden, einen Einfluß nicht äußern.

Die Kommission beschloß ferner, im Einklange mit anderen Gesetzgebungen die Aufnahme der besonderen Bestimmung in §. 213a. Das Recht zur Ablehnung der Aussage, welches der Zeuge noch in der Hauptverhandlung geltend machen kann, würde illusorisch sein, wenn dessenungeachtet die von ihm früher erstattete Aussage, bei welcher er vielleicht noch nicht die Tragweite seines Zeugnisses zu erkennen vermochte, in der Hauptverhandlung zur Vorlesung gebracht werden dürfte.

Auch würde durch eine solche Verlesung der Aussage dem Zeugen die Möglichkeit einer Berichtigung der früheren Angaben entzogen. Die Regierungs-Kommissare machten dagegen geltend, daß es dem Interesse der Erforschung materieller Wahrheit nicht entspreche, die Verlesung einer früheren Zeugenaussage deshalb zu verbieten, weil der Zeuge nachträglich von seinem Rechte der Zeugnißweigerung Gebrauch mache. Dieses Recht stehe allerdings dem Zwange zur weiteren Aussage entgegen, bedinge aber nicht, die Thatsache der früher (unter Verzicht auf das Recht der Weigerung) geleisteten Aussage dem erkennenden Gerichte vorzuenthalten.

§§. 214., 215. Auch diese Bestimmungen erregten mehrfachen Anstoß in der Kommission. Die Kommission verkannte die Nothwenoigkeit nicht, daß in den hier erwähnten Fällen eine Aushülfe zur Erledigung der hervorgetretenen Unsicherheiten und Widersprüche gewährt werden müsse, konnte aber nicht die Erfahrung in Abrede stellen, daß von den diesfallsigen Vorschriften in der Praxis häufig nicht der richtige Gebrauch gemacht werde. Die Richter sind erfahrungsmäßig sehr geneigt, Schwierigkeiten und Mühen, welche bei der Abhörung schwerfälliger oder schüchterner Zeugen sich zeigen, dadurch rasch zu beseitigen, daß sie die früheren Aussagen des Zeugen sofort zur Verlesung bringen und hierdurch Abweichungen von den letzteren, obschon sie vielleicht völlig berechtigte sind oder das frühere Protokoll auf einer mißverständlichen Auffassung des Protokollanten beruht, unterdrücken, wohl auch den Zeugen in der freien und erschöpfenden Angabe seiner Wissenschaft zum Schaden der Feststellung der materiellen Wahrheit verhindern. Die Kommission erachtete daher für nothwendig, die hierher gehörigen Fälle bestimmter zu präzisiren und mehr zu unterscheiden, als dies in dem Entwurfe geschehen; insbesondere wurde hierbei auf die in Abs. 2 des §. 214. und in Abs. 2 des §. 215. hervorgehobene Voraussetzung Werth gelegt und in ihr eine Schranke gegen den oben bezeichneten Mißbrauch gefunden.

Hinsichtlich der Zeugnisse und Gutachten, welche in §. 216. erwähnt sind, war es in das Ermessen des Gerichts zu stellen, ob es den Beamten, von welchem die Erklärung ausgegangen ist, mündlich vernehmen oder ob es mit der schriftlichen Erklärung und deren Verlesung sich begnügen will. Insbesondere gilt dies betreffs ärztlicher Atteste über solche Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, also unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs §. 223. (leichten K.) und §. 223a. (gefährlichen K.) fallen.

Die Kommission glaubte endlich den Fall, in welchem das Gutachten einer Kollegial-Fachbehörde eingeholt worden, insoweit besonders in das Auge fassen zu sollen, als es nach Lage der Sache angemessen erscheint, daß das Gutachten in der Hauptverhandlung selbst durch ein Mitglied der Kollegialbehörde erläutert und nach Befinden ergänzt werde. Aus der Bestimmung des Paragraphen in seiner jetzigen Fassung folgt endlich, daß jedes andere Gutachten, welches nicht unter die besondere Kategorie des Abs. 1 gehört, in der Hauptverhandlung nicht vorgelesen werden darf.

§. 222. Der Entwurf hat für jede dem **Angeklag-**

ten nachtheilige Entscheidung der Schuldfrage eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert. Demnach bedarf es bei einem Spruche der Geschwornen einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen, bei den aus 5 Mitgliedern bestehenden Gerichten einer Mehrheit von 4 Stimmen und bei den aus 3 Mitgliedern bestehenden Gerichten einer solchen von 2 Stimmen. Der Entwurf hat zugleich den Umfang der Schuldfrage in Abs. 2. und 3. des §. 222. näher festgestellt und hierbei die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung nicht unter die Schuldfrage gestellt. Wie die Kommission mit diesen sämmtlichen Sätzen sich einverstanden erklärt, so hat sie zugleich zur Rechtfertigung ihrer Ansicht Folgendes hinzuzufügen.

In neuerer Zeit ist das Prinzip der Einstimmigkeit sowohl bezüglich der Wahrsprüche der Geschwornen, als bezüglich der Entscheidungen der rechtsgelehrten Richter, soweit sie die Schuldfrage betreffen, lebhaft vertreten worden. Die Kommission hat die Vortheile der Einstimmigkeit nicht unterschätzt und insbesondere die Bedeutung dieser Einrichtung gegenüber dem Ausschlusse der Berufung über die Schuldfrage nicht verkannt. Allein andererseits ist unbestritten, daß selbst in England vielfache Bedenken gegen die Vorschrift der Einstimmigkeit der Geschwornen laut geworden und Abänderungsvorschläge gemacht worden sind, während in Schottland, wo bekanntlich zu dem Spruche der Geschwornen einfache Stimmenmehrheit hinreicht, Anträge auf Einführung des englischen Systems der Einstimmigkeit nicht gestellt worden sind. Die Kommission erwog weiter, daß auch bei der vorsichtigsten Auswahl der Geschwornen dafür eine genügende Garantie nicht geboten sei, daß nicht bei einzelnen Geschwornen Motive zur Verneinung der Schuldfrage obwalten können, welche, selbst bei der weitesten Ausdehnung der materiellen Zuständigkeit der Geschwornen in Beantwortung der Schuldfrage, nicht gebilligt werden dürfen. Insbesondere ist wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß in Fällen, in welchen die Todesstrafe angedroht ist, einzelne Geschworene in Folge ihrer Anschauung von der rechtlichen Unzulässigkeit der Todesstrafe, selbst bei völlig umfassendem und glaubwürdigem Geständnisse der That, zu einem Schuldigspruche sich nicht herbeilassen, und daß z. B. in Folge dessen in Amerika besondere Vorkehrungen zum Ausschlusse solcher Geschworenen getroffen worden sind. Wenn schon nun diese Bemerkungen nicht in gleicher Stärke auf ständige Richter Anwendung finden, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch hier Fälle vorkommen, in denen es dem Richter an der Entschlossenheit, zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen, fehlt, und daß der Mangel an derselben durch Zweifel verstärkt wird, welche bezüglich der Schuldfrage erhoben werden und die Herbeiführung eines einstimmigen Spruches verhindern. Wenn endlich bis jetzt in Deutschland nur die Gesetzgebungen von Braunschweig und von Oldenburg für die Schuldigerklärung das Erforderniß der Einstimmigkeit aufgestellt haben, so muß es, bei dem geringen Umfange der dortigen Erfahrungen, bedenklich erscheinen, in ihnen ein ausschließlich maßgebendes Moment bei Beantwortung der vorliegenden Frage zu finden.

Die Kommission hat ferner die Frage, ob über das Vorhandensein mildernder Umstände im einzelnen Falle die Geschwornen zur Entscheidung berufen seien, in §. 254a. bejaht, jedoch nicht geglaubt, die mildernden Umstände selbst als einen Theil der Schuldfrage behandeln und insbesondere die Vorschrift über das Erforderniß der Stimmenzahl auf diesen Fall ausdehnen zu sollen. Das Nöthige wird in dieser Beziehung bei §. 253. flg. mit zu bemerken sein.

Die Kommission ist endlich der Meinung gewesen, daß

1. die Bestimmung, nach welcher bei den Geschworenengerichten ein mit 7 gegen 5 Stimmen ausgesprochenes Schuldig genügen soll, falls der Gerichtshof, an welchen in Folge eines solchen Wahrspruchs die Entscheidung der Schuldfrage verwiesen wird, demselben beitritt, nicht beizubehalten sei. In dieser Beziehung glaubt die Kommission von einer näheren Motivirung ihrer Ansicht umsomehr absehen zu können, als auch der Entwurf selbst diese Einrichtung nicht beibehalten hat und sie wohl ziemlich allgemein, ebenso durch die Wissenschaft als durch die Erfahrung in der Praxis gemißbilligt wird;

2. daß die Entscheidung der Schuldfrage zu Ungunsten des Angeklagten in den mit 5 Richtern besetzten Gerichten mindestens eine Majorität von 4 Stimmen erfordere. Die Kommission nähert sich mit dieser Bestimmung den Anschauungen, welche für das Prinzip die Einstimmigkeit verlangen. Sie hat hierbei die Frage, ob die Berufung gegen das Urtheil zulässig sei? nicht als maßgebend betrachtet und den Beschluß ausdrücklich auch für den Fall, daß die Berufung nachgelassen werden würde, gefaßt.

§. 224. In §. 224. wird die schwierige Materie geregelt, in welchem Verhältnisse die Anklage zu dem Urtheil stehe, und inwieweit das letztere die That zum Gegenstande der Aburtheilung auch dann machen dürfe, wenn sie mit der in der Anklageschrift enthaltenen thatsächlichen oder rechtlichen Darstellung nicht übereinstimmt **(Klagänderung).**

Der Entwurf berücksichtigt zwei Fälle. In dem ersten Falle handelt es sich lediglich darum, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte That einem anderen Strafgesetze unterstellt werden soll, als dem in dem Eröffnungsbeschlusse angewendeten; — in dem zweiten Falle handelt es sich um Umstände, welche erst in der Hauptverhandlung zum Vorschein gekommen sind, und durch welche nach gesetzlicher Vorschrift die Strafbarkeit der That erhöht wird. Umstände, welche, ohne den rechtlichen Charakter der That zu ändern, lediglich auf den Beweis derselben sich beziehen, gelangen nicht weiter in Betracht; jedoch können auch sie geeignet sein, das Gericht zu bestimmen, von einer sofortigen Aburtheilung der That abzusehen und, unter Vertagung der Verhandlung, der Anklage wie der Vertheidigung die nöthige Zeit zu entsprechender Vorbereitung einzuräumen. Fälle dieser Art werden nach Abs. 3 des Entwurfs (Abs. 4 der Kommissions-Beschlüsse) zu behandeln sein.

Anlangend dagegen die beiden obenerwähnten Fälle, so hat der Entwurf, im Anschlusse an andere Gesetzgebungen, die Beantwortung der Frage, ob behufs der besseren Vorbereitung der Anklage und der Vertheidigung auf die veränderte Sachlage die Aussetzung der Verhandlung angemessen, oder ob mit der sofortigen Aburtheilung der That, wie sie nunmehr sich herausgestellt habe, vorzugehen sei, unbeschränkt in das Ermessen des Gerichts gelegt und zur Sicherung der Parteien lediglich vorgeschrieben, daß die Aburtheilung zulässig sein soll, nachdem zuvor der Angeklagte auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes, bezw. auf die neu hervorgetretenen Umstände besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist.

Die Kommission hat die erheblichen Schwierigkeiten nicht verkannt, welche mit der Regulirung dieser Materie verbunden sind. Die Wissenschaft wie die Gesetzgebung haben bisher ebenfalls nicht vermocht, eine allseitig befriedigende Lösung der Frage zu bewirken. Die Kommission hat geglaubt, von einem speziellen Eingehen auf die verschiedenen wissenschaftlichen Konstruktionen in dieser Materie absehen und sich auf das praktische Bedürfniß und dessen Befriedigung beschränken zu sollen. Sie hat sich zunächst mit den Sätzen des Entwurfs in §. 224. Abs. 1, 2, 3 einverstanden erklären können. Dagegen glaubte sie nicht allein für den Fall, daß neuhervorgetretene Umstände die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, die Wahrung des Interesses der Vertheidigung nicht lediglich in das Ermessen des Gerichts stellen zu dürfen, sondern auch in

dem Falle, wenn die neuen Umstände als solche sich darstellen, welche in dem Strafgesetze als Straferhöhungsgründe besonders vorhergesehen sind, während die Minderheit in dem letzterwähnten Punkte die Vorschriften des Entwurfs zum Schutze des Angeklagten für ausreichend erachtete, wie im Entwurfe geschehen und von den Regierungskommissaren vertreten wurde. Wird von dem Angeklagten in den soeben erwähnten Fällen bestritten, daß er bezüglich dieser neu hervorgetretenen Umstände genügend vorbereitet sei, so erscheint es geboten, daß auf seinen Antrag die Hauptverhandlung ausgesetzt wird. Die Kommission hat daher in §. 224. folgende Bestimmung als Abs. 3:

> „Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen."

aufgenommen. Selbstverständlich, wie dies das Eingangs gebrauchte Wort „bestreitet" an die Hand giebt, bezieht sich diese Bestimmung nicht auf den Fall, in welchem der Angeklagte diese Umstände zugesteht und nur ihre Erheblichkeit für die rechtliche Beurtheilung bestreitet.

Was endlich die neue Bestimmung in §. 224a.:

> „Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.
>
> Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet."

anlangt, so tritt dieselbe aus dem Rahmen der so eben behandelten Frage vollständig heraus; sie ist auch mit einer strengen Durchführung des Anklageprinzips nicht vereinbar und wurde aus diesem Grunde von den Regierungskommissaren angefochten, sie wird aber nach der Ansicht der Kommission durch praktische Gründe dringend empfohlen. Wenn z. B. in einer Untersuchung wegen einer Mehrheit von Diebstählen oder Unterschlagungen oder Betrügereien durch die Ergebnisse der Verhandlung zweifellos festgestellt wird, daß der Angeschuldigte außer den ihm zur Last gelegten Vergehen noch einen Diebstahl oder in demselben Vertrauensverhältnisse noch eine Unterschlagung oder auf Grund derselben Täuschung gegen denselben Verletzten noch einen Betrug begangen habe, so würde es zu einer unnützen Weitläufigkeit führen, wenn die Erstreckung der Aburtheilung auf diese neuen Vergehen unbedingt ausgeschlossen sein sollte. Es müßte sodann, unter Berücksichtigung der Vorschriften in §. 79. des Strafgesetzbuchs, wegen dieser neuen Vergehen eine besondere Untersuchung eingeleitet und durchgeführt werden, obschon in keinerlei Beziehung das Interesse der Anklage oder der Vertheidigung einer sofortigen Aburtheilung entgegensteht, vielmehr in der Regel das Interesse des Angeschuldigten für eine solche sofortige Aburtheilung sich geltend machen wird. Wird seitens der Staatsanwaltschaft die sofortige Aburtheilung beantragt und erklärt sich der Angeklagte mit derselben einverstanden, so wird das Gericht nicht behindert sein, die Aburtheilung auf die neuen Vergehen mit zu erstrecken. Die Bestimmung in Abs. 2 hat nur solche Delikte ausnehmen wollen, welche wegen ihrer Schwere eine Abweichung von dem Anklageprinzip bedenklich erscheinen lassen, oder welche die sachliche Zuständigkeit des aburtheilenden Gerichts überschreiten.

§. 225. Abs. 1. und 3. Der Entwurf hat in §. 225. Bestimmungen über die Redaktion der Urtheilsgründe ertheilt. Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Meinung, daß diese Bestimmungen in zwei Punkten zu vervollständigen seien.

Erstens hat die Kommission die Bestimmung in Abs. 1 aufgenommen:

> „Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden."

Zweitens hat die Kommission beschlossen, daß in den Entscheidungsgründen auch die Umstände angeführt werden sollen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind.

Zur Rechtfertigung des ersten Beschlusses ist die Erfahrung geltend gemacht worden, daß manche Gerichte in den Urtheilsgründen blos die abstrakten Thatsachen mit den Worten des betr. Strafgesetzes anführen. Es sei aber für das Gericht in der Berufungsinstanz und in den Fällen der Wiederaufnahme für den erkennenden Richter unbedingt erforderlich, darüber aus den Entscheidungsgründen sich Gewißheit zu verschaffen, welche Thatsachen für bewiesen erachtet worden. In Bezug auf den zweiten Beschluß wurde hervorgehoben, daß die Angabe der für die Strafbestimmung maßgebend gewesenen Gründe, mit Rücksicht auf den weiten Strafrahmen in den Strafgesetzen und das Interesse des Angeklagten, welcher eine nähere Motivirung zu verlangen wohl berechtigt sei, geboten werde und daß ohne eine derartige Bestimmung zu befürchten sei, daß die Hauptverhandlung nicht auf diejenigen Punkte gehörig sich erstrecken werde, welche bei der Strafabmessung in Betracht kommen.

Die Minderheit der Kommission und die Regierungskommissarien erklärten sich gegen diese Bestimmungen. Die Aufnahme derjenigen Beweismomente, aus denen der Richter zu dem Schuldigspruche gelangt sei, werde ihn oft nöthigen, in den Entscheidungsgründen eine Reihe von Folgerungen und Rückschlüssen festzustellen, deren Ende nicht abzusehen sei. Man dürfe nicht verlangen, daß der Richter alle subjektiven und objektiven Beweisgründe angeben solle, und zwar um so weniger, als die Fälle öfters vorkämen, daß sämmtliche Richter in der Annahme des Beweises einer Thatsache übereinstimmten, nicht aber darin, auf Grund welcher Umstände die Thatsache für bewiesen zu erachten sei. Ebenso sei es unthunlich, die Gründe, welche für die Abmessung der Strafe maßgebend gewesen, vollständig in den Entscheidungsgründen zu fixiren, wobei noch insbesondere auf die Fälle verwiesen wurde, in denen die Richter mildernde Umstände annehmen und auf Grund derselben die Strafe herabsetzen.

§. 226. Die Kommission hat die Aufnahme folgender Bestimmung betreffs der Eröffnung der Urtheilsgründe beschlossen:

> „Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht, wenn das Urtheil am Schlusse der Verhandlung verkündet wird, durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts, wenn die Verkündung des Urtheils ausgesetzt war, durch Verlesung."

Seitens der Minderheit und der Regierungskommissare ist gegen die obligatorische Verlesung der Motive im Falle der Aussetzung der Urtheilsverkündung erinnert worden, daß hierfür ebensowenig ein Bedürfniß vorhanden sei, als wenn die Urtheilsverkündung sich sofort an die Verhandlung anschließe, und eine derartige Vorschrift unter Umständen nur zu Weitläufigkeiten führen könne.

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

Es ist wiederholt als eine Beschwerde gegen die jetzige Schwurgerichtseinrichtung geltend gemacht worden, daß die **Bildung der Geschworenenbank** für jede einzelne Sache erfolgt und dadurch sämmtliche einberufene Geschworene genöthigt sind, bei dem Beginne jeder einzelnen Verhandlung im Gerichte sich einzufinden, obgleich ein Theil derselben auf die Geschworenenbank nicht berufen wird und die nichtberufenen Geschwornen daher, ohne weiter in der Sache beschäftigt zu werden, das Gerichtshaus wieder verlassen, um bei der nächsten Verhandlung anderweit sich einzufinden und wiederum der Gefahr ausgesetzt zu sein, sich vergeblich eingefunden zu haben. So kommt es wohl vor, daß einzelne Geschworene, ohne Dienst auf der Geschworenenbank zu leisten, genöthigt sind, eine Reihe von Tagen in der Stadt, woselbst das Schwurgericht abgehalten wird, fern von ihrem Wohnorte, ihrer Familie und ihren Geschäften zu verweilen und daß ihnen auf diese Weise ganz nutzlos ein erhebliches Opfer an Zeit und Kosten angesonnen wird.

Es kommen zwei Vorschläge zur Beseitigung dieses Uebelstandes in Betracht.

Der erste derselben beschränkt sich darauf, vorzuschreiben, daß, wenn an demselben Tage mehrere Hauptverhandlungen anstehen, die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Hauptverhandlung oder für mehrere folgende Hauptverhandlungen verbleiben soll, wenn die Staatsanwaltschaft und die betheiligten Angeklagten sich hiermit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

Dieser Vorschlag ist bereits von mehreren Gesetzgebungen angenommen worden und die diesfallsigen Erfahrungen sind günstig. Die Kommission hat daher geglaubt, eine gleiche Bestimmung in Uebereinstimmung mit dem Entwurf aufnehmen zu sollen (vergl. §. 234 c.). Mit diesem Vorschlage wird jedoch der eingangs erwähnten Beschwerde nur in geringem Maße Abhülfe gewährt; er erspart nur den Geschworenen, welche nicht ausgeloost werden, das anderweite Erscheinen an Gerichtsstelle für den laufenden Tag.

Der zweite Vorschlag nimmt den Gedanken, daß die Geschworenenbank für mehrere Fälle im Voraus gebildet werden könne, ebenfalls auf. Der Vorschlag geht dahin, die Bildung der Geschworenenbank in derselben Sitzungsperiode gleich bei Beginn der ersten Hauptverhandlung oder später für jede der folgenden Verhandlungen vorzunehmen, so daß diejenigen Geschworenen, welche für keine, beziehentlich erst für später anstehende Verhandlungen auf die Gechworenenbank berufen worden sind, wiederum entlassen werden können.

Es läßt sich das Bedenken nicht verkennen, daß mit diesem Vorschlage die Ausübung des Ablehnungsrechts wesentlich beschränkt wird. Indem die Bildung der Geschworenenbank für eine einzelne Sache öfters eine längere Zeit vor der betreffenden Hauptverhandlung vorgenommen wird, können alle diejenigen Momente, welche als Gründe der Ablehnung einzelner Geschworenen dienen könnten, jedoch erst unmittelbar vor der betreffenden Hauptverhandlung zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft oder Vertheidigung kommen, von derselben nicht mehr gebraucht werden. Hiermit steht in Verbindung, daß die Geschworenen, welche zu einer erst später anstehenden Sache berufen werden, jedoch den Betheiligten bereits als solche bekannt geworden sind, den Beeinflussungen und sonstigen Störungen ihrer Unbefangenheit mehr ausgesetzt sind, als dies in dem gewöhnlichen Verfahren möglich ist. Endlich ist zu befürchten, daß man aus Bequemlichkeit oder ähnlichen Rücksichten die für die erste Verhandlung gewählte Geschworenenbank für die weiteren Verhandlungen beibehalten und dieselbe sich hiermit zu einer stehenden Geschworenenbank für die ganze Sitzungsperiode gestalten werde.

Aus diesen Gründen haben daher sowohl die Regierungskommissare als die Minderheit der Kommission gegen den von der Mehrheit angenommenen Vorschlag sich erklärt. Die Mehrheit hat übrigens noch geglaubt, diese Bedenken dadurch einigermaßen zu beseitigen, daß sie jenen Vorschlag zwar in seinem Grundgedanken angenommen, jedoch die diesfallsige Bestimmung nur fakultativ und dergestalt vorgeschrieben hat, daß diese Bildung der Geschworenenbank nur auf Beschluß des Gerichts nach Maßgabe der einzelnen Fälle und, nach Befinden, auch nur für einzelne der folgenden Verhandlungen eintreten soll.

Allerdings kann es bei diesem Vorschlage sich leichter als sonst ereignen, daß einzelne Geschworene, welche bereits zum Dienste in einer späteren Verhandlung berufen sind, an der Theilnahme verhindert werden und dadurch die Nothwendigkeit sich herausstellt, nachträglich eine neue Geschworenenbank zu bilden.

Es ist ferner wiederholt die Frage angeregt worden, ob es nicht zweckmäßig sei, die sämmtlichen einberufenen Geschworenen, gleichviel ob sie in einzelnen Sachen oder überhaupt nicht bei der Bildung der Geschworenenbank ausgeloost werden, sofort beim Beginne der ersten Verhandlung und daher im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die einzelnen Sachen, zu beeidigen, da die Beeidigung der Geschworenen von Fall zu Fall und hiermit die oftmalige Wiederholung des Eides, der Würde des Eides widerspreche und für die Geschworenen selbst drückend und unangenehm sei. Die Kommission ist jedoch der Meinung, daß, abgesehen von dem besonderen Falle des §. 234. c., dessen Anwendung auf die Verhandlungen eines und desselben Tages sich beschränkt, die Beeidigung der Geschworenen von Fall zu Fall unerläßlich sei. Insbesondere erachtet sie die jedesmalige Beeidigung gegenüber dem Angeklagten für erforderlich, weil die Bedeutung der Beeidigung der Geschworenen gerade darin besteht, daß sie für den einzelnen Fall und den betheiligten Angeklagten gegenüber beeidigt werden, wie denn auch ein genereller Eid der Geschworenen der Bedeutung ermangelt, welche die Beeidigung für den einzelnen Fall darbietet.

Endlich hat die Kommission die Bestimmung des §. 245. des Entwurfs unbedingt und also auch für die Fälle beibehalten, in denen nach §. 234 b. die Bildung der Geschworenenbank für eine Mehrzahl von Verhandlungen erfolgt ist. Zwar könnte eingewendet werden, daß in diesen Fällen der §. 245. nicht Anwendung leide, da, wenn es zuläßig sei, eine Geschwornenbank mehrere Tage vor dem Beginne der betreffenden Verhandlung zu bilden, es auch einen Nachtheil nicht verursachen könne, daß dieselbe Geschworenenbank, nachdem die Verhandlung unterbrochen und erst nach Ablauf von vier Tagen wieder aufgenommen worden, wiederum zum Dienst berufen werde. Allein die Bedenken, welche gegen die Bestimmung in §. 234 b. überhaupt, wie oben erwähnt, geltend gemacht werden können, treten in den Fällen des §. 245. so entschieden auf, daß ihnen unbedingte Berücksichtigung gewährt werden muß. Indem die Geschworenen bereits die Beweise, welche vorgebracht worden, durch ihre Theilnahme an der Hauptverhandlung kennen gelernt haben, kann, wenn eine Beeinflussung auf die Geschworenen versucht wird, dieselbe mit größerem Nachdrucke und mit größerer Entschiedenheit bewirkt werden. Es wird daher in diesem Falle behufs der Neubildung der Geschworenenbank, nach Befinden, eine Wiedereinberufung der sämmtlichen Geschworenen eintreten müssen.

§. 248. flg. (Fragestellung an die Geschworenen.) Während nach der Vorschrift der meisten Gesetzgebungen die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen erst nach Schluß der Vorträge über die Ergebnisse der Beweisaufnahme den Geschworenen vorgelegt werden und dem Vorsitzenden nur die Berechtigung eingeräumt war, die Fragen,

deren Stellung beabsichtigt worden, bereits vor den Schlußvorträgen zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, hat der Entwurf, im Einklange mit dem Königlich sächsischen Strafprozeßgesetz, verordnet, daß die Fragen vor den Schlußvorträgen zur Vorlesung gebracht werden sollen. Der Entwurf hat ferner bestimmt, daß die Fragen den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mitgetheilt werden können. Die Kommission glaubte jedoch, daß es im Interesse der Sache liege, anzuordnen, daß einem auf eine solche Mittheilung gerichteten Antrage entsprochen werden müsse, und hat deshalb folgende Vorschrift aufgenommen:

> „Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen."

Die Kommission ging hierbei noch davon aus, daß die Feststellung der Fragen vor den Schlußvorträgen, nach den hierüber gemachten Erfahrungen, wesentlich dazu beitragen werde, den Schlußvorträgen selbst eine festere und bestimmtere Haltung zu verschaffen, indem die Schlußvorträge in der Vorführung der Ergebnisse der Beweisaufnahme und in der rechtlichen Beurtheilung derselben nunmehr sich streng an die gestellten Fragen anschließen und gleichsam einen fortlaufenden Kommentar derselben gewähren. Auf diese Weise wird auch, wie die Erfahrung gelehrt hat, das Verständniß der Fragen für die Geschworenen wesentlich erleichtert; das ganze weitere Verfahren gewinnt an Sicherheit und Klarheit; späteren Einwendungen gegen die Fragen wird vorgebeugt und erfahrungsmäßig die Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden wegen unrichtiger Fragstellung vermindert.

Es gehört zu den Vorschlägen zur Reform des Schwurgerichts, daß bei der Feststellung der Fragen ebenso der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, wie den Geschworenen selbst die Möglichkeit gewährt werde, alle Zweifel gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fragen vorzubringen, und daß über diese Feststellung ein Zwischenverfahren zugelassen werde. Der Mehraufwand an Zeit und Mühe, welcher hierdurch verursacht wird, wird reichlich durch die Vortheile der Einrichtung und durch die Abschneidung späterer ungeeigneter Diskussionen aufgewogen.

Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, hat die Kommission die Bestimmung in §. 248 Abs. 3 aufgenommen:

> „Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen"

und hierüber in §. 249. nicht bloß, wie bereits im Entwurfe geschehen, den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten die Befugniß eingeräumt, auf Mängel in der Fragstellung aufmerksam zu machen, sondern das weitergehende Recht, Abänderungen und Ergänzungen der Fragen zu beantragen, auch den Geschworenen zugestanden. (Vergl. noch §. 254., woselbst man die Worte im Entwurfe „von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten" gestrichen hat, um hier ebenfalls zum Ausdrucke zu bringen, daß das gleiche Recht den Geschworenen zustehe.)

In §. 253. hatte der Entwurf folgende Bestimmung getroffen:

> „Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, sind geeignetenfalls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).
>
> Wird über einen Umstand, welcher die Strafbarkeit ausschließt, eine Nebenfrage gestellt, so kann die Hauptfrage mit anderen als den im §. 251. vorgeschriebenen Worten beginnen."

Die Kommission in ihrer Mehrheit ist der Meinung gewesen, daß es angemessener sei, besondere Fragen über die, die Strafbarkeit einer That ausschließenden Umstände (mit der sofort zu erwähnenden Ausnahme) nicht zuzulassen, weil das Wort „schuldig" in der Schuldsfrage bekannten Grundsätzen nach auf solche Umstände mit zu beziehen sei. Insbesondere wurde die Mehrheit bezüglich der Frage über die Nothwehr und den Exzeß derselben von der Absicht geleitet, die verschiedenen in der Praxis vorgetretenen Streitigkeiten über Formulirung dieser Frage dadurch abzuschneiden, daß die Frage selbst durch die Beantwortung der Schuldfrage mit erledigt werde; Mißverständnissen Seiten der Geschworenen werde durch die Rechtsbelehrung zur Genüge vorgebeugt werden. Die Mehrheit der Kommission hat daher das Wort „ausschließen" in dem §. 253. des Entwurfs gestrichen.

Die Minderheit der Kommission stimmte dagegen dem von den Regierungskommissaren vertretenen Entwurfe bei. Die Erfahrung habe gezeigt, daß in den hier fraglichen Fällen häufig Mißverständnisse vorkommen, welche durch eine Spezialisirung der Frage, wie sie der Entwurf vorschlage, beseitigt würden. Gerade betreffs der Nothwehr empfehle sich, bei der Schwierigkeit in der rechtlichen Beurtheilung der Einzelfälle, die Spezialisirung durch Stellung einer Nebenfrage. Mit der allgemeinen Formel „schuldig" würden die Schwierigkeiten nicht gelöst, sondern nur verdeckt und die Gefahr einer unrichtigen Beurtheilung nicht beseitigt, sondern erhöht.

Einverständniß herrschte in der Kommission darüber, daß die Ansicht der Mehrheit auf diejenigen Thatumstände nicht anzuwenden sei, durch welche nach der Bestimmung der Strafgesetze die bereits vorhanden gewesene Strafbarkeit einer Handlung nachträglich wieder aufgehoben wird, insbesondere nicht auf den Fall der thätigen Reue. Es ist daher in §. 253. Abs. 2. folgende Bestimmung aufgenommen worden:

> „Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird."

Soviel die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände betrifft, so hat die Mehrheit der Kommission, in Uebereinstimmung mit den meisten übrigen Gesetzgebungen, geglaubt, die Beantwortung dieser Frage ebenfalls den Geschworenen zuweisen zu sollen, da sie einen Theil der Thatfrage mit umfasse, während die Minderheit der Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe und mit den Ausführungen der Regierungskommissare in den sogenannten mildernden Umständen nur Thatumstände erblickt, welche auf die Schuldfrage selbst, insbesondere den Thatbestand des beigemessenen Delikts, irgend eine Beziehung nicht haben und lediglich die Strafzumessung betreffen, sonach zur Kompetenz der Geschworenen nicht gehören. Dagegen hat auch die Mehrheit der Kommission angenommen, daß die Nebenfrage wegen der mildernden Umstände insofern anders wie die sonstigen Nebenfragen zu beurtheilen sei, als das Recht zum Antrage auf Stellung dieser Nebenfrage nur der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, nicht auch den Geschworenen einzuräumen sei (§. 254 a.). Diese Beschränkung rechtfertigt sich durch die eigenthümliche Natur der mildernden Umstände, welche in ihrer thatsächlichen Gestaltung nicht spezialisirt werden und daher nicht in gleiche Linie mit denjenigen Umständen gestellt werden können, welche in bestimmten einzelnen Thatsachen bestehen, denen durch ausdrückliche Vorschrift des Strafgesetzes die Eigenschaft eines Strafminderungsgrundes beigelegt worden ist.

Demgemäß ist die Aufnahme folgender Bestimmung als §. 254 a. Abs. 1 beschlossen worden:

„Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird."

§. 264. Die Angabe des Stimmenverhältnisses in der Niederschrift des Wahrspruches ist seither meist von denjenigen Gesetzgebungen angeordnet worden, welche bei einem mit 7 gegen 5 Stimmen gefällten Schuldspruche die Entscheidung der Schuldfrage an die rechtsgelehrten Richter verweisen, damit diese über die Schuldfrage endgiltig entscheiden. Andere Gesetzgebungen haben die Angabe der Stimmenzahl deshalb verlangt, um hierdurch für die Richter eine Kontrole darüber zu erlangen, daß bei der Verkündung des Resultats der Abstimmung ein Irrthum der Geschworenen nicht unterlaufen sei. Derartige Irrthümer der Geschworenen kommen erfahrungsmäßig vor, namentlich in verwickelteren Fällen, in denen die Abstimmungsregeln eine gewisse Gewandtheit und Uebersicht erfordern, die bei den in diesen formalistischen Fragen weniger geübten Geschworenen nicht immer vorauszusetzen ist. Insbesondere gilt dies von denjenigen Fragen, die auf Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgründe sich beziehen, bei denen für die Bejahung der Frage eine geringere Stimmenzahl nöthig ist, als für die Bejahung der Schuldfrage. Die Kommission hat geglaubt, diesem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragen zu müssen und deshalb in Abs. 2. des §. 264. eine besondere Bestimmung hierüber aufgenommen; es soll jedoch das Stimmenverhältniß nicht weiter angegeben werden, als es zur Ausübung der gedachten Kontrole unbedingt erforderlich ist.

§. 257. (Die Rechtsbelehrung des Präsidenten). Die deutschen Gesetzgebungen haben, mit Ausnahme der Strafprozeßordnung für Braunschweig, dem Vorsitzenden die Verpflichtung auferlegt, nach Schluß der Beweisaufnahme an die Geschworenen einen Vortrag zu richten, welcher nach einigen Gesetzgebungen im Anschlusse an das französische Recht die „wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung" und die „Beweise für und wider den Angeklagten" zusammenfassen und nach anderen Gesetzgebungen auch eine Erläuterung der einschlagenden Rechtspunkte enthalten soll. Einzelne Gesetzgebungen endlich haben die Aufgabe des Schlußvortrages auf diese Rechtsbelehrung beschränkt.

Der Entwurf hat sich den letzteren Gesetzgebungen angeschlossen. Die Kommission kann, namentlich nach den bezüglich des Schlußvortrags in den einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen, nur in demselben Maße sich aussprechen.

Die Rechtsbelehrung des Präsidenten ist allseitig als eine zweckmäßige Einrichtung anerkannt worden. Die Bedeutung derselben ist gesteigert worden, nachdem den Geschworenen die Entscheidung der gesammten Schuldfrage eingeräumt und hiermit die Rechtsfrage selbst in weiterem Umfange, als es in früherer Zeit geschehen, zur Entscheidung der Geschworenen gestellt worden ist.

Mit dieser Erweiterung der Zuständigkeit der Geschworenen einerseits und mit der Bestimmung andererseits, daß die an die Geschworenen zu richtenden Fragen sich thunlichst an den Wortlaut des Strafgesetzes anschließen sollen, steht es in Verbindung, daß die Fragen an die Geschworenen allgemeiner, als öfters zeither üblich gewesen, gefaßt werden. Die Allgemeinheit der Fragen ist jedoch erfahrungsgemäß nicht ohne Bedenken. Denn es erhöht sich mit ihr die Gefahr, daß die Frage von den Geschwornen mißverstanden werde, und daß ein vorhandenes Mißverständniß der Geschworenen in der nur einfachen Bejahung oder Verneinung der Schuldfrage nicht zur Erkenntniß des Gerichts gelangt. Bei dieser Sachlage ist eine besondere Belehrung und Verständigung der Geschwornen über den Sinn und die Bedeutung des von der Anklage angezogenen Strafgesetzes, namentlich gegenüber den hierauf mit gerichteten, vielleicht sich widersprechenden Vorträgen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung, durch einen völlig unparteiischen Richter zu einer Nothwendigkeit geworden. Es stellt die Rechtsbelehrung sich zugleich als eines derjenigen Mittel dar, durch welche die Nachtheile der Arbeitstheilung zwischen Gericht und Geschworenen abgeschwächt werden. Wenn bei den Vorschlägen zur Reform des Schwurgerichts vorzugsweise das Bedürfniß betont wird, den Einfluß des Gerichts in Bezug auf die der Rechtsfrage zugehörigen Bestandtheile des Urtheils zu verstärken und das Urtheil, obgleich es aus dem Wahrspruche der Geschworenen und dem Spruche des Gerichts zusammengesetzt wird, als ein einheitliches, harmonisches Ganze zu gestalten, so wird es insbesondere die Rechtsbelehrung sein, welche in diesem Sinne für ein der Sache selbst förderliches Zusammenwirken der Richter und der Geschworenen die nöthige Unterstützung und Ausgleichung gewährt.

Die Ausdehnung wie die Beschränkung der Rechtsbelehrung wird nicht Gegenstand der Anfechtung Seitens der Parteien sein können; sie ist in diesen Richtungen lediglich in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt, je nachdem er nach Lage der Sache wie nach der Bedeutung der einschlagenden Rechtssätze und nach deren leichterem oder schwererem Verständnisse für den Laien eine ausgedehnte oder kürzere Rechtsbelehrung für geboten erachtet. Der Vorsitzende wird bei der Rechtsbelehrung sich auf die Wissenschaft und die Praxis stützen; es wird in Fällen, wo die Auslegung eines Gesetzes streitig ist, vollständig genügen, wenn der Vorsitzende die Geschworenen darauf, daß die Auslegung streitig sei, und auf die hierüber bestehenden verschiedenen Meinungen hinweist, ohne hierbei verpflichtet zu sein, seine eigne Meinung zum Ausdrucke zu bringen.

Die Rechtsbelehrung des Präsidenten verliert an praktischer Bedeutung, wenn man nicht davon ausgeht, daß sie auf den Spruch der Geschworenen von maßgebendem Einflusse gewesen ist. Es ist zur Begründung dieser Ansicht nicht nöthig, auf den Satz des englischen Rechts sich zu stützen, daß die Jury ein Beweismittel in der Hand des Richters ist, unter dessen Leitung sie steht und an dessen Anweisung sie gebunden ist; überhaupt kann hier die eigenthümlich entwickelte Lehre von der Charge des Richters im englischen Verfahren auf sich beruhen. Vielmehr liegt die Voraussetzung dieses Einflusses in der Natur der gegebenen Verhältnisse und in dem Zwecke der gesetzlichen Vorschrift. Ohne im Gesetze auszusprechen, daß die Geschworenen durch die Rechtsbelehrung gebunden sind, kann man dennoch mindestens annehmen, daß ihr die Geschworenen in Hinblick auf die im Gesetze selbst begründete Stellung und Aufgabe des Präsidenten den erwähnten Einfluß zugestehen werden. Man darf daher wohl sagen, daß durch eine falsche Rechtsbelehrung die Gefahr einer falschen Rechtsansicht bei den Geschworenen und somit auch eines unrichtigen Wahrspruchs begründet werde.

Diese Gefahr muß von der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Es handelt sich also darum, im einzelnen Falle festzustellen, ob eine falsche Rechtsbelehrung ertheilt worden, und ob sie ohne nachtheiligen Einfluß auf den Wahrspruch geblieben ist.

Die Mehrheit der Kommission hat in ersterer Beziehung die Bestimmung in §. 257. Abs. 3 aufgenommen:

„Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, den Geschworenen zu verlesen und dem Protokolle beizufügen."

Die Durchführbarkeit dieser Bestimmung, welche sich in ähnlichem Maße bereits in dem Königlich sächsischen Gesetze v. J. 1868 befindet, kann nicht bestritten werden.

Sowohl die Minderheit der Kommission als die Regierungsvertreter haben gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung sich erklärt. Es wurde geltend gemacht, daß man mit einer derartigen Bestimmung für das Institut der Geschworenengerichte, wie es im Entwurfe konstruirt sei, ein testimonium paupertatis ausstelle, indem man einerseits den Geschworenen in der Hauptsache auch die Beantwortung der Rechtsfrage anvertraue, andererseits aber unterstelle, daß sie unter dem Einflusse der Belehrung seitens eines Rechtsverständigen stünden. Es fehle aber in der That an einer Garantie dafür, daß die Geschworenen, welche überdies ihren Wahrspruch nicht motiviren, der Rechtsbelehrung Folge gegeben haben, und an einem genügenden Mittel, um zu erkennen, ob und inwieweit die Geschworenen durch die Rechtsbelehrung bei Beantwortung der Schuldfrage bestimmt worden seien. Endlich sei zu befürchten, daß der Präsident sich bei der Rechtsbelehrung in den möglichst engsten Schranken halten und sich auf generelle Sätze und Begriffsbestimmungen beschränken werde, statt, wie er sonst thun werde, das Detail eingehend zu erörtern und klarzustellen.

Die Mehrheit der Kommission fand in diesen Einwendungen keine genügende Widerlegung der von ihr geltend gemachten Argumente. Was insbesondere die Frage anlangt, ob die Rechtsbelehrung im einzelnen Falle ohne Einfluß geblieben sei, so wird sich dies in den meisten Fällen aus dem Wahrspruche der Geschworenen, bei dem Mangel von Entscheidungsgründen zu demselben, nicht erkennen lassen. Andererseits wird sich in einzelnen Fällen aus dem Inhalte des Wahrspruchs an sich ergeben, daß die Rechtsbelehrung einflußlos gewesen ist, insbesondere wenn die Rechtsbelehrung, soweit sie unrichtig gewesen ist, einen Punkt getroffen hat, der durch den Wahrspruch der Geschworenen nicht berührt ist. In jenen Fällen wird die Frage, ob der Rechtsirrthum in der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden einen Einfluß geäußert habe, nach Lage der Sache zu entscheiden sein. Ist hiernach im einzelnen Falle anzunehmen, daß durch die falsche Rechtsbelehrung der Wahrspruch beeinflußt gewesen, so kann das auf ihn gestützte Urtheil als zu Recht beständig nicht angesehen und muß gegen dasselbe die Revision gestattet werden, wie dies auch in den Prozeßgesetzen Sachsens und Oesterreichs bestimmt ist.

Auf diesen Erwägungen beruht die Bestimmung des neu vorgeschlagenen §. 301a.:

> „Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision
>
> zu Gunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist,
>
> zu Ungunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist,
>
> daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat."

Wenn in der Bestimmung ein Unterschied gemacht worden ist, je nachdem das Urtheil zu Gunsten des Angeklagten oder zu Ungunsten desselben wegen falscher Rechtsbelehrung angefochten wird, so beruht dies in der Erwägung, daß die Voraussetzung des Einflusses in den Fällen, in welchen die Revision zu Ungunsten des Angeklagten eingewendet ist, klar vorliegen muß, während bereits der Zweifel, ob nicht ein solcher Einfluß eingetreten sei, genügen muß, wenn die Revision zu Gunsten des Angeklagten eingewendet wird.

§. 272a. Die Kommission hat, im Anschluß an mehrere andere Gesetzgebungen, in §. 272a. eine Bestimmung für den Fall aufgenommen, daß das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben. Die Kommission hat bei diesem Beschlusse die Bedenken nicht übersehen, welche bekanntlich in der Wissenschaft und in der Praxis gegen die fragliche Bestimmung laut geworden sind, insbesondere das Bedenken, daß die Veranwortlichkeit für den Schuldspruch der Geschworenen mehr oder weniger hierdurch auf das Richterkollegium übertragen werde. Insbesondere wurde von den Regierungskommissarien hervorgehoben, daß die Vorschrift ein Mißtrauen gegen das Institut des Schwurgerichts ausdrücke und darum nicht segensreich wirken könne. Auch führe die Bestimmung insofern zu einer Inkonsequenz, als sie bei der zweiten Verhandlung nicht zur Anwendung kommen könne. Allein indem die Kommission die Einstimmigkeit des Gerichts voraussetzt und die Bestimmung auf den Fall beschränkt, in welchem die Geschworenen sich in der Hauptsache geirrt haben, hat die Kommission geglaubt, daß das Motiv der Bestimmung, welche einen besonderen Schutz des Angeklagten gegen ungerechtfertigte Verurtheilung bewirken will, immerhin eine höhere Berücksichtigung verdiene, als die erwähnten Bedenken. Mit der Bezeichnung „in der Hauptsache" hat übrigens die Kommission den Fall ausschließen wollen, in welchem der Irrthum sich nur auf Nebenpunkte in der Entscheidung beschränkt, wogegen es als ein Irrthum in der Hauptsache anzusehen sein würde, wenn die Richter bei der Anklage wegen schweren Raubes die Annahme des erschwerenden Umstandes in dem Wahrspruche als irrig erachten.

Achter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

Der Entwurf betrachtet das Kontumazialverfahren als unvereinbar mit dem Prinzipe der Mündlichkeit und hat an dessen Stelle, zugleich im Anschlusse an andere Gesetzgebungen, dem Gerichte die Befugniß eingeräumt, das Vermögen des Abwesenden mit Beschlag zu belegen, um ihn hierdurch zu seiner Rückkehr und Gestellung vor Gericht zu bestimmen.

Die Kommission hat mit der Erörterung folgender zwei Fragen sich beschäftigt:

1. Soll gegen einen Abwesenden ein Kontumazialverfahren zuläßig sein?
2. Soll die Beschlagnahme des Vermögens des Abwesenden als Gestellungsmittel gestattet werden?

Die erste Frage ist von der Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe, im Allgemeinen verneint worden. Hierbei ist noch auf die Begriffsbestimmung des „Abwesenden" in §. 274. der Vorlage (§. 273. der Kommissionsbeschlüsse), sowie auf die Vorschrift in §. 163. der Kommissionsbeschlüsse zu verweisen. Nach dieser Vorschrift soll, wenn der Angeschuldigte bereits zur Zeit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens abwesend ist, das Verfahren vorläufig eingestellt werden. War erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit aktenkundig geworden, so tritt die Bestimmung in §. 275. ein. Bleibt endlich der zur Hauptverhandlung vorgeladene Angeklagte aus, so kann die Hauptverhandlung gegen ihn nicht abgehalten werden, soweit nicht für den in §. 195. vorgesehenen Fall daselbst eine Ausnahme nachgelassen ist.

Die Kommission nahm von der Bestimmung in §. 195.:

> „Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.
>
> In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zuläßigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden."

Anlaß, die Frage überhaupt zu erörtern, ob nicht unter Anerkennung des im Entwurfe angenommenen Prinzips von der Unzuläßigkeit des Kontumazialverfahrens, auch außer dem

Falle des §. 195., ausnahmsweise ein solches Verfahren bei denjenigen Delikten zuzulassen sei, welche nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht sind. Die Mehrheit der Kommission hat die Frage bejaht, da das Kontumazialverfahren in diesen geringeren Fällen einem praktischen Bedürfnisse entspreche, wogegen die Minderheit sich mit dieser anderweiten Ausnahme gegenüber den übrigen Bestimmungen des Entwurfs, durch welche das praktische Bedürfniß genügend gedeckt sei, insbesondere dem §. 195., nicht zu befreunden vermochte.

Für Regelung des Verfahrens in den vorbezeichneten Fällen sind die Bestimmungen in §. 273b. bis §. 273h. aufgenommen worden. Insbesondere ist die Beschlagnahme in §. 273g. sowie in §. 273h. nur als Sicherung der Exekution des Urtheils im Falle der Verurtheilung behandelt worden.

Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Die Mehrheit der Kommission hat die Aufnahme folgenden Zusatzes beschlossen:

> „Dem Vertheidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten."

Man war der Meinung, daß die unbeschränkte Zulassung des Vertheidigers sich empfehle, da immerhin das Verfahren gegen den abwesenden Beschuldigten mit mannigfachen Nachtheilen für denselben verbunden sei. Die Sicherung des Beweises sei im Interesse des Abwesenden selbst und nicht blos in dem der Anklage geboten. Es könne eine vollständige erschöpfende Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen kaum stattfinden, ohne daß die Vertheidigung bestimmte Punkte auch ihrerseits hervorhebe. Der Zweck der vorsorglichen Beweisaufnahme werde mithin ohne eine gehörige Vertretung des Angeklagten nicht erreicht.

Die Minderheit der Kommission und die Regierungskommissarien erklärten sich gegen diesen Zusatz. Es werde durch denselben ein Privilegium für den Abwesenden geschaffen, welches dem Anwesenden nicht gewährt sei. Es könne die Bestimmung zum Mißbrauche führen, indem der Angeklagte, wenn er ein Interesse daran habe, bei der Vernehmung von Zeugen vertreten zu sein, einfach seinen Aufenthalt verberge. Während nach §. 159. die Zulassung des Vertheidigers bei den Vernehmungen an gewisse Voraussetzungen geknüpft sei, hebe man hier die letzteren wieder auf. Das wirklich vorhandene Bedürfniß sei durch §. 159. genügend gedeckt.

Zu der oben vorgetragenen zweiten Frage ist zunächst zu erinnern, daß die Beschlagnahme des Vermögens, soweit sie in ihrer Eigenschaft als Gestellungsmittel in Betracht kommt, eine andere Bedeutung hat, als diejenige Beschlagnahme, welche in den §§. 93., 140. des Strafgesetzbuchs erwähnt wird. In §. 93. ist die Beschlagnahme auch gegen den anwesenden Angeschuldigten zulässig und dient, ein Rest der alten Vermögenskonfiskation, nach der Ansicht der Gesetzgebung, dazu, dem Angeschuldigten die etwa weitere Unterstützung politischer Verbrechen zu erschweren; — und in §. 140. des Strafgesetzbuchs ist die Beschlagnahme dazu bestimmt, die Exekution zu sichern; sie ist daher auf die zu dieser Sicherung erforderliche Summe beschränkt. Was übrigens das Verfahren in den Fällen des §. 93. und des §. 140. des Strafgesetzbuches anlangt, so hat die Kommission in §. 405a. die nöthige Vorsorge getroffen.

Was nun die obige zweite Frage selbst anlangt, ob nämlich im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten die Beschlagnahme als Gestellungsmittel zuzulassen sei, so hat die Kommission in ihrer Mehrheit sie zwar bei der ersten Lesung des Entwurfs verneint und die diesfallsigen Bestimmungen des letzteren gestrichen, dagegen sie auf Grund nochmaliger Erwägung der Frage bei der zweiten Lesung wieder hergestellt. In der zweiten Lesung ist die Majorität davon ausgegangen, daß, indem man von dem Kontumazialverfahren Abstand genommen, und dieses Mittel, eine Aburtheilung des Angeklagten wegen der ihm zur Last gelegten That herbeizuführen, aufgegeben hat, die Nothwendigkeit begründet worden sei, gegen den Abwesenden einen wirksamen Zwang auszuüben, damit derselbe sich den inländischen Gerichten zur Verhandlung und Aburtheilung stelle. Die Beschlagnahme soll hier die Haftnahme des Angeklagten ersetzen und durch eine Maßregel gegen das Vermögen die Gestellung bewirkt werden, welche bei der Haftnahme in einer Maßregel gegen die Person besteht. Bei dieser Auffassung kann, nach Ansicht der Majorität, in der Beschlagnahme nicht, wie die Minorität der Kommission behauptet, eine besondere Härte gefunden werden, zumal die Beschlagnahme nur eine Folge der willkürlichen Entziehung der Person aus dem Gerichtszwange des Inlands sei und sie daher den Thäter nicht ohne dessen Schuld treffe. Obgleich übrigens, wie die Minderheit geltend macht, die Maßregel durch rechtzeitige Mobilisirung des Vermögens illusorisch gemacht werden kann, so war dieser Umstand nach der Ansicht der Majorität nicht geeignet, die Maßregel da, wo sie ausführbar ist, als unannehmbar zu bezeichnen.

Ein Antrag, die Zulässigkeit der Beschlagnahme auf die schwersten Fälle zu beschränken und dadurch die immerhin exzeptionelle Maßregel auf das Bedürfniß zu beschränken, blieb in der Minderheit, nachdem darauf hingewiesen worden, daß durch die Natur der Beschlagnahme eine solche Beschränkung nicht gerechtfertigt werde und sie bei einzelnen Vergehen, z. B. großen Betrügereien, besonders sich empfehle.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu erwähnen. Aus der Gleichstellung der Beschlagnahme mit der Untersuchungshaft folgt, daß die Beschlagnahme nur zulässig ist, sobald Verdachtsgründe vorliegen, durch welche die Erlassung eines Haftbefehls gerechtfertigt sein würde. Diese Konsequenz, sowie die in ihr liegende Voraussetzung der Beschlagnahme, daß der Angeschuldigte bereits einer bestimmten That verdächtig und daher wider ihn die öffentliche Klage erhoben sei, ist in der Kommission durch eine andere Redaktion des §. 279. zum bestimmten Ausdrucke gebracht worden:

> „Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden."

Anlangend das Verfahren in diesen Fällen, so wird dasselbe in den Formen und Regeln der Voruntersuchung fortzuführen und durch die nach §. 163. zu ertheilende Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens mit zu erledigen sein. Bei dieser Entscheidung wird das Gericht, nach Lage der Sache und nach dem Inhalte der Entscheidung, zugleich über den Fortbestand der Beschlagnahme Beschluß fassen. Es kann hierbei der Fall sich so gestalten, daß das Gericht, wenngleich es den Abwesenden nicht außer Verfolgung setzt, mithin nach §. 163. nur eine vorläufige Einstellung des Verfahrens beschließt, die Fortdauer der Beschlagnahme deshalb nicht für geboten erachtet, weil die angezeigte That in Folge der angestellten Erörterungen nicht weiter als so erheblich sich darstellt, als es zur Zeit, wo die Beschlagnahme verfügt wurde, gewesen und daher die Beschlagnahme durch den Fall selbst nicht gerechtfertigt ist. Auf diesen Erwägungen beruhen die besonderen Vorschriften in §. 282a.:

> „Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§. 163.) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden."

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Entwurf hat, im Anschlusse an andere Gesetzgebungen, in §. 284. die Bestimmung aufgenommen, daß die Staatsanwaltschaft von den ihr nachgelassenen Rechtsmitteln auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen kann. Die Kommission hat mit dieser Bestimmung sich einverstanden erklärt und den oft gehörten Einwand, als ob mit ihr die Parteistellung der Staatsanwaltschaft nicht im Einklange stehe, nicht für zutreffend erachtet. Wie bereits mehrmals bemerkt, kann betreffs der Hauptverhandlung die Stellung der Anklage und der Vertheidigung formalistisch mit der Stellung der Parteien im Civilprozesse einigermaßen verglichen werden; materiell ist jedoch eine solche Parteistellung überhaupt im Strafprozesse nicht anzuerkennen und insbesondere mit der Aufgabe der Staatsanwaltschaft nicht verträglich. Die Staatsanwaltschaft würde mit den Anforderungen der Gerechtigkeit, denen auch ihre Thätigkeit untergeordnet ist, und mit der Aufgabe des Staats, den sie in dem Strafverfahren vertritt, in direkten Widerspruch kommen, wenn ihr nicht gestattet ein sollte, in denjenigen Fällen, in welchen sie überzeugt ist, daß durch die gerichtliche Entscheidung die Gerechtigkeit zum Nachtheile des Angeklagten verletzt worden, ein Rechtsmittel zu Gunsten des letzteren einzulegen.

Ebenso hat die Kommission mit der Bestimmung in §. 289. des Entwurfs sich einverstanden erklärt, nach welcher jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel die Wirkung haben soll, daß die Entscheidung, soweit sie angefochten worden ist, auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. Es entspricht nicht der Gerechtigkeit, den höheren Richter, zu dessen Entscheidung eine Strafsache von dem Vertreter des Staats gebracht wird, durch das Gesetz zu nöthigen, über Rechtsverletzungen zum Nachtheile des Angeklagten wegzugehen und ein Urtheil trotz einer solchen offenbaren Rechtsverletzung deshalb nicht abzuändern, weil der Angklagte sie gegen das Urtheil nicht geltend gemacht habe.

Schließlich kann man sich bezüglich beider vorstehend besprochener Bestimmungen auf die günstigen Erfahrungen in den Ländern berufen, in welchen diese Grundsätze bereits längst ausdrücklich anerkannt und in Uebung sind. Insbesondere gilt dies von den Fällen, in welchen dem Angeklagten ein Vertheidiger nicht zur Seite steht. Es wird bezeugt, daß es nur mit jener Ermächtigung der Staatsanwaltschaft möglich geworden sei, offenbare Rechtsverletzungen in einer Entscheidung zum Nachtheile des Angeschuldigten, welche von diesem aus Rechtsunkenntniß nicht gerügt worden, aufzuheben und dadurch eine Schädigung des Rechts selbst zu verhüten.

Dagegen hat die Kommission geglaubt, jene Bestimmungen des Entwurfs in zwei Richtungen ergänzen zu sollen.

Zunächst hat die Kommission in §. 288. Abs. 1 die Vorschrift aufgenommen, daß ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden dürfe. Die Kommission ist zur Aufnahme dieser Bestimmung durch die Erwägung veranlaßt, daß der Angeschuldigte durch die Mittheilung, wie die Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten bereits ein Rechtsmittel eingelegt habe, bewogen werden könne, von der eigenen Einlegung eines Rechtsmittels, weil es sich nunmehr als überflüssig darstelle, abzusehen, und daß, dafern nunmehr dem Staatsanwalt diese Befugniß eingeräumt würde, das Rechtsmittel nach §. 288. Abs. 1 einseitig zurückzunehmen, der Angeschuldigte hierdurch in seinen Interessen, deren selbständige Wahrung nach Ablauf der Nothfrist für ihn ausgeschlossen ist, wesentlich und unverschuldet geschädigt werden könnte. Wenn gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz der Einwand erhoben worden ist, daß nicht in jedem Falle aus dem Rechtsmittel des Staatsanwalts selbst zu erkennen sein werde, ob dasselbe zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeschuldigten eingelegt sei, so hat die die Kommission diesen Einwand nicht für durchschlagend erachten können. Denn für die Fälle, in welchen die Willensmeinung des Staatsanwalts aus dem Rechtsmittel selbst nicht sich ergiebt, kann die Staatsanwaltschaft im Wege der Instruktion angewiesen werden, bei Einlegung des Rechtsmittels diese Willensmeinung ausdrücklich zu erklären.

Die Regierungskommissarien erklärten sich gegen den beschlossenen Zusatz, weil das Rechtsmittel, welches der Staatsanwalt zu Gunsten des Beschuldigten einlege, hiermit noch nicht zu einem Rechtsmittel des Beschuldigten sich umgestalte und daher der Staatsanwalt befugt sein müsse, das Rechtsmittel zurückzunehmen, wenn er sich nachträglich überzeuge, daß dasselbe nicht begründet sei.

Weiter hat die Kommission in §. 288a. die Vorschrift aufgenommen, daß, dafern die Entscheidung über ein Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, nach Beginn der Hauptverhandlung die Zurücknahme des Rechtsmittels nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen darf. In der Uebereinstimmung beider Theile ist ein nachträgliches Anerkenntniß der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung und hierin wieder eine genügende Rechtfertigung für die ausnahmsweise Einstellung der bereits begonnenen Thätigkeit des mit dem Rechtsmittel befaßten Gerichts zu erblicken.

Dritter Abschnitt.

Von der Berufung.

Der Entwurf ist von dem Prinzip ausgegangen, daß in dem Enderkenntnisse des Gerichts die Thatfrage, gleichviel, ob sie zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten entschieden werde, definitiv zur Entscheidung gelange, und daß eine Anfechtung dieser Entscheidung im Wege der Berufung an ein höheres Gericht ausgeschlossen sei. Die Motive des Entwurfs haben dieses Prinzip ausführlich zu rechtfertigen versucht Selbstverständlich mußte die Frage der Appellabilität bezüglich der Entscheidung der Thatfrage auch von der Kommission in besondere Erwägung gezogen werden.

Insbesondere gelangte in Betracht, daß mit dem Wegfall der Appellation betreffs der Thatfrage eine besondere und erhöhte Sorgfalt auf die Einrichtung des der Entscheidung vorausgehenden Verfahrens verwendet werden muß, damit in ihm zugleich diejenigen Garantien gewährt sind, welche in der Appellation von den Freunden derselben gefunden wurden. Es ist daher vielfach bei den Berathungen der Kommission über einzelne Materien des Entwurfs, namentlich über den Umfang und die Einrichtung der Voruntersuchung, die Frage, ob eine Berufung nachzulassen sei, als präjudizirlich behandelt und ihre Beantwortung von der Einrichtung, welche der Voruntersuchung gegeben werden würde, abhängig

gemacht worden. Unter diesen Umständen kann die Thatsache nicht befremden, daß die Lösung der Berufungsfrage zu denjenigen Aufgaben der Kommission gehört hat, bei welchen innerhalb derselben vorzugsweise eine Verschiedenheit der Auffassung sich geltend machte und eine Verständigung unter den Mitgliedern nur schwer zu erzielen war.

Es herrschte darüber Einverständniß, daß in Schwurgerichtsjachen durch den Wahrspruch der Geschworenen die Thatfrage entschieden werde, ohne daß die Entscheidung im Wege der Berufung angefochten werden könne. Dagegen trat die Frage bei den zur Zuständigkeit der Landgerichte und bei den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Strafsachen in den Vordergrund. In den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen würde man zwar die Berufung ebenfalls ausgeschlossen haben, wenn der Beschluß der Kommission, welchen sie bezüglich der Einführung der Schöffengerichte in diesen Strafsachen in erster Lesung gefaßt hatte, in zweiter Lesung aufrecht erhalten worden wäre. Anders gestaltete sich selbstverständlich die Frage, als die Kommission in der zweiten Lesung in Betreff der Organisation der Landgerichte auf den Entwurf, nach welchem die Strafkammer lediglich mit rechtsgelehrten Richtern besetzt werden soll, zurückgegangen war.

Was nun die Berufungsfrage in den landgerichtlichen Strafsachen anlangt, so hat die Kommission, nachdem in der ersten Lesung der gegentheilige Beschluß mit 14 gegen 13 Stimmen gefaßt gewesen, in ihrer Mehrheit für den Wegfall der Berufung sich entschieden. Maßgebend war nicht nur die beinahe übereinstimmende Anschauung der Wissenschaft über die Unzulässigkeit der Berufung im mündlichen Strafverfahren, sondern auch die Erfahrung in denjenigen Ländern, in denen die Appellation im mündlichen Strafverfahren ausgeschlossen ist. Insbesondere sind hier die Erfahrungen im Königreich Sachsen und in Baden hervorzuheben, woselbst, nachdem das Verfahren in Strafsachen mit der Berufung längere Zeit, in Sachsen zwölf Jahre bestanden, dieses Rechtsmittel mit allseitiger Zustimmung abgeschafft worden. Allenthalben haben die Erfahrungen für den Wegfall günstiges Zeugniß abgelegt, und es ist ohne Widerspruch zu konstatiren, daß in den Ländern, deren Gesetzgebung die Berufung nicht zugelassen oder bezw. wieder ausgeschlossen hat, Stimmen für die Wiedereinführung derselben nicht laut geworden sind.

In der Sache selbst ist gegen die Beibehaltung der Berufung wiederholt darauf hingewiesen worden,

1) daß sie mit dem Prinzipe der Mündlichkeit und der freien Würdigung der Beweise nicht vereinbar ist,
2) daß die Vortheile, welche durch sie behufs der Findung eines gerechten Urtheils in der einzelnen Strafsache angestrebt werden, durch andere Einrichtungen im mündlichen Verfahren ersetzt werden, und
3) daß die Konstruktion einer Berufungsinstanz im mündlichen Strafverfahren mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Zu 1. Die Vorführung des gesammten Beweises vor dem erkennenden Richter unter Mitwirkung des Staatsanwalts und des Angeklagten bietet dem erkennenden Gerichte ein so vollständiges und leicht übersehbares Material seiner Entscheidung, wie es ihm in dem schriftlichen Verfahren nicht gewährt werden kann. Dagegen kann das Material, weil es nur mündlich dem erkennenden Gerichte vorgeführt wird, nicht so genau und vollständig in dem Protokolle fixirt werden, um es in gleicher Treue und Vollständigkeit dem Appellationsrichter vorlegen zu können. Selbst in dem Falle, daß der Beweis in unbeschränkter Vollständigkeit nochmals in der Appellationsinstanz erhoben werden sollte, würde hierdurch nicht unbedingt dasselbe Ergebniß gewährt werden, welches die Beweisaufnahme in erster Instanz geliefert hatte. Somit würde der Appellationsrichter nicht die Richtigkeit der Entscheidung erster Instanz auf Grund des ihr unterliegenden Materials prüfen können, sondern gleichsam nur das Material zu einer anderweiten Entscheidung in erster Instanz erhalten. Ueberdies ist es in der Natur der Sache begründet und wird durch die Erfahrung bestätigt, daß die Zeugen, welche in der ersten Instanz vor dem erkennenden Gerichte abgehört worden sind und nunmehr von den ihnen bis dahin unbekannt gebliebenen Aussagen der übrigen Zeugen Kenntniß erhalten haben, sehr leicht ihre Aussagen, bewußt oder unbewußt, nach den Aussagen der übrigen Zeugen modifiziren. Insbesondere ist dies wahrzunehmen, wenn die Zeugen ängstlicher Natur sind und entweder ihren eigenen Wahrnehmungen nicht vollständig trauen oder durch die Sicherheit und Entschiedenheit der übrigen Zeugen sich zu Aenderungen ihrer Aussage bestimmen lassen. Endlich wird jedenfalls die Frische und Vollständigkeit der Aussage eines Zeugen wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß er in längerer Zeit nach der gemachten Wahrnehmung, wenngleich wiederholt, über dieselbe befragt wird. Auch hier hat die Erfahrung bewiesen, daß bei der Abhörung der Zeugen in der Appellationsinstanz wichtige Aenderungen und erhebliche Abweichungen in den Aussagen der Zeugen vorgekommen sind, ohne daß sich behaupten ließe, daß diese Abweichungen aus einer schärferen oder klareren Erinnerung des Zeugen über die von ihm gemachten Wahrnehmungen entsprungen seien.

Zu 2. Die Appellation in Strafsachen ist recht eigentlich durch das Bedürfniß im schriftlichen Verfahren eingeführt und befestigt worden. Der Vortrag eines Mitglieds aus den schriftlichen Akten, auf Grund dessen von dem Gerichte das Erkenntniß gefällt wird, hat dem letzteren das Aktenmaterial weder vollständig noch ohne Beeinflussung durch die Ansicht des Referenten vorführen können; — immerhin bestand der Vortrag in einem Auszuge aus dem Akteninhalte, welchen der Referent angefertigt und in welchen er nur dasjenige aufgenommen hatte, was er für die von dem Gerichte zu fällende Entscheidung für wichtig und erheblich erachtet hat. Hier hat die Aufstellung mehrerer Instanzen, in denen verschiedene Referenten successive den verschiedenen Gerichten über dasselbe Aktenmaterial Bericht erstatten, eine Gewähr dafür bieten sollen, daß durch die wiederholte Prüfung desselben Materials durch verschiedene Richter eine volle Uebersicht gewonnen werde und daß etwas Erhebliches nicht übersehen worden sei. Zugleich enthielt die Thätigkeit und Mitwirkung des Vertheidigers in der Perlustration der Akten und in der Geltendmachung der in den früheren Instanzen angeblich nicht gewürdigten Vertheidigungsmomente eine Ergänzung des dem erkennenden Gerichte vorgeführten Materials und gewährt dem gewissenhaften Referenten der oberen Instanz eine Kontrole für seine eigne Arbeit und Prüfung. Der Zweck, welchem diese successive Thätigkeit der mehreren Referenten in den verschiedenen Instanzen dienen soll, wird nun in dem mündlichen Verfahren viel zutreffender und umfassender erfüllt. In der mündlichen Hauptverhandlung erhalten durch die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sämmtliche Richter gleichzeitig eine vollständige und nicht durch das Ermessen eines Referenten beschränkte Kenntniß von dem gesammten Beweismateriale. Ueberdies wird das letztere, selbst soweit es in den schriftlichen Akten niedergelegt ist, in dem mündlichen Verfahren bei einer richtigen Konstruktion der Hauptverhandlung dem erkennenden Gerichte viel zweckmäßiger und übersichtlicher vorgeführt, als solches sogar in dem Falle geschehen könnte, wenn etwa die schriftlichen Akten vollständig dem erkennenden Gerichte vorgelesen würden. Denn auch die Untersuchungsprotokolle enthalten immerhin nicht das gesammte, sondern nur dasjenige Beweismaterial, welches von dem Untersuchungs-

richter nach seinem Ermessen für erheblich erachtet und in die Protokolle aufgenommen worden ist. Alle die Irthümer und falschen Auffassungen, welchen der Untersuchungsrichter und die Referenten in den verschiedenen Instanzen bei der Fixirung und beziehungsweise bei dem Extrakte und dem Vortrage des Beweismaterials unvermeidlicher Weise ausgesetzt sind und welche daher das Erkenntniß des Gerichts selbst nothwendig beeinflussen, werden durch irgendwelche Instanzeinrichtung, gleichviel wie dieselbe immer beschaffen sei, nicht vermieden werden können, wogegen sie in dem mündlichen Verfahren, dessen Wesenheit eben in der unmittelbaren Vorführung des Beweismaterials vor sämmtlichen Richtern besteht, von selbst in Wegfall kommen.

Zu 3. Die Konstruktion der Appellationsinstanz ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Wird für dieselbe eine vollständige Reproduktion des Beweises verlangt, so wird, wie bereits bemerkt, hierdurch eine neue Beweisaufnahme herbeigeführt, die an Treue und Sicherheit mit derjenigen nicht zu vergleichen ist, welche in erster Instanz stattgefunden hat. Man kann hierbei davon absehen, daß durch sie eine außerordentliche Belastung der Zeugen und Sachverständigen, wie eine fast unbezwingbare Arbeitslast der Gerichte veranlaßt werden würde, und daß namentlich die Zeugen oft zu weiten Reisen in die Stadt, woselbst das Appellationsgericht seinen Sitz hat, genöthigt sein würden. Will man dagegen nur eine theilweise Reproduktion des Beweises, soweit eine solche nach Lage der Sache und insbesondere nach der Richtung der Appellation als angemessen sich darstellt, zulassen, so tritt, wie die Erfahrung dies bestätigt hat, die Gefahr ein, daß durch derartige theilweise Beweisaufnahmen das Gesammtbild des Beweises wesentlich verrückt wird, und daß die Isolirung einzelner Beweismomente, welche mit einer theilweisen Reproduktion nothwendig verbunden ist, ihnen eine Bedeutung verleiht, welche sie gegenüber dem Gesammtbeweise niemals beanspruchen können. Auf diese Weise wird die Instruktion des Oberrichters sehr leicht eine einseitige und schiefe sein und das von ihm auf sie gegründete Urtheil, gegenüber dem erstinstanzlichen Urtheile, nicht, wie von dem Urtheil einer höheren Instanz erwartet wird, als ein besser motivirtes sich darstellen, sondern sehr häufig die Folgen einer mangelhaften Instruktion an sich tragen. Gerade die theilweisen Reproduktionen des Beweise sind es gewesen, welche in einzelnen Ländern, z. B. in Preußen, zu den lebhaftesten Beschwerden gegen die Appellationsinstanz Anlaß gegeben haben. Bei dieser Sachlage kann man der Zahl der auf die Berufung erlassenen Reformatorien um so weniger eine maßgebende Bedeutung zugestehen, als es, nach Befinden, solchenfalls noch einer dritten Instanz bedürfen würde, in welcher zu entscheiden wäre, ob das erstinstanzliche oder das zweitinstanzliche Erkenntniß Anspruch auf Geltung habe.

Diesen Gründen für die Abschaffung der Berufung in Strafsachen sind insbesondere folgende Erwiderungen entgegengestellt worden.

Erstens hat man hervorgehoben, daß der Angeschuldigte, welchem ohnedem in den meisten Untersuchungen ein Vertheidiger überhaupt nicht oder nicht vor Eröffnung des Hauptverfahrens zur Seite stehe, oft erst durch den Gang der Hauptverhandlung, ja erst durch den Inhalt des Urtheils von dem Umfange der wider ihn erhobenen Anklage und von den zur Unterstützung derselben beigebrachten Thatsachen genaue Kenntniß erlangt. Dies gilt namentlich von den Fällen, in welchen eine Voruntersuchung nicht stattfindet, sowie auch von denen, in welchen die Anklage selbst in thatsächlicher oder in juristischer Beziehung ein reiches Material enthält und daher für den Laien nicht leicht verständlich ist. Eine Ausdehnung des Rechtsmittels der Wiederaufnahme kann in diesen Fällen dem Angeschuldigten eine Abhilfe seiner Beschwerden nicht verschaffen, weil die Wiederaufnahme nach ihrem Grundcharakter nicht dazu bestimmt ist, dasselbe Beweismaterial ohne Hinzufügung von neuen Thatsachen zur Entscheidung des Obergerichts zu bringen. Mit dem Wegfalle der Berufung sei endlich zu befürchten, daß man bei der Vorbereitung des Verfahrens nicht die nöthige Rücksicht auf die Interessen der Vertheidigung nehmen werde.

Zweitens hat man sich auf die statistischen Tabellen bezogen. Durch sie wird bewiesen, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Berufung eingeführt worden, die Appellationsgerichte häufig die erstinstanzlichen Urtheile abänderten. Die Abänderungen bestehen nur zum Theil in Herabsetzung der in erster Instanz erkannt gewesenen Strafe, zum größeren Theile aber in Freisprechung von der Anklage. Diesen Thatsachen gegenüber erscheint der Ausschluß der Berufung als eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des Rechts des Angeschuldigten auf vollständiges Gehör und auf die Möglichkeit vollständiger Geltendmachung der zu seinen Gunsten vorhandenen Vertheidigungsthatsachen.

Drittens wurde geltend gemacht, daß, auch wenn man die Mangelhaftigkeit in der Instruktion der Appellationsinstanz zugeben wollte, doch in der großen Zahl von abändernden Erkenntnissen mindestens der Beweis zu finden ist, daß die Verurtheilung erstinstanzlich häufig eine zweifelhafte gewesen, und die Konstatirung eines solchen Zweifels zu einer Freisprechung genügt. Ohnedem sind viele Fälle so gelagert, daß selbst bei einer nur theilweisen Reproduktion des Beweises, ja sogar ohne eine solche, ein sicheres und zuverlässiges Urtheil bezüglich der angefochtenen Punkte des erstinstanzlichen Erkenntnisses gewonnen werden kann.

Aus den Berathungen der Kommission ist noch Folgendes zu erwähnen:

Allseitig war man mit der Forderung einverstanden, daß der Angeschuldigte rechtzeitig von dem Umfange und der Richtung der Anklage volle Kenntniß erhalte, um den Entlastungsbeweis mit Sicherheit gegen die Anklage vorbereiten zu können. Als ein schwerer Vorwurf gegen die Ordnung des Verfahrens wurde es von der Mehrheit erachtet, wenn mit Recht behauptet werden könnte, daß der Angeklagte jene Kenntniß oft erst durch die Hauptverhandlung erlange. Dieses Interesse des Angeklagten erfordere bereits bei der Einrichtung des ersten Verfahrens volle Berücksichtigung. Auch die vorzüglichste Organisation einer zweiten Instanz könne die Mängel und Gebrechen in der Organisation des erstinstanzlichen Gerichts und in dem Verfahren vor demselben niemals vollständig heilen. Es werde bei der gegentheiligen Ansicht eine Verschwendung an Arbeitskräften und an Arbeitszeit in der zweiten Instanz veranlaßt, ohne jene Heilung zu bewirken, während es geboten sei, bereits in der ersten Instanz das Verfahren so zu ordnen, daß das Vertrauen zu der Rechtspflege in vollstem Maße gesichert und bewahrt werde. Auf die Herstellung eines solchen Verfahrens möchten die Mittel mitverwendet werden, mit denen man die zweite Instanz ausrüsten wolle. Die Gegner und die Freunde der Berufung waren daher bestrebt, durch die Einrichtung des erstinstanzlichen Verfahrens die oben erwähnten Mängel und Gebrechen zu beseitigen.

Als solche Bestimmungen und Einrichtungen, durch welche die Garantieen des Verfahrens verstärkt und überdies die Einwendungen der Freunde der Berufung völlig erledigt werden sollen, sind folgende hier noch anzuführen:

1. Die Bestimmungen in §. 149. über die Einleitung der Voruntersuchung auf den Antrag des Angeschuldigten (s. oben S. 385 ff.) in Verbindung mit der, dem Gerichte in §. 166. (s. oben S. 384) ertheilten Ermächtigung, nach Lage der Sache, die Einleitung der Voruntersuchung zu verfügen, obgleich von der Staatsanwaltschaft die sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt worden.

2. Die Vorschrift in §. 165a.:

„Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Ist ein Vertheidiger vorhanden, so genügt es, diesen, unter Gestattung der Akteneinsicht, zur Einbringung etwaiger Vertheidigungsanträge aufzufordern.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken, und ist dieselbe zu unterlassen, wenn unter Mittheilung der Ergebnisse der Voruntersuchung die erforderliche Befragung des Angeschuldigten oder eine entsprechende Aufforderung an den Vertheidiger während der Voruntersuchung erfolgt ist.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur in dem Falle des §. 150d. statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung."

Durch diese Vorschrift wird dem Angeschuldigten die volle Kenntniß von der Richtung und der Begründung der Anklage und die Möglichkeit gewährt, durch den Antrag auf Einleitung einer Voruntersuchung, bez. auf Ergänzung der zeitherigen Erörterungen den Vertheidigungsbeweis vorzubereiten und gegen Vorkommnisse in der Hauptverhandlung, wie sie oben S. 404 zur Rechtfertigung der Berufung angeführt worden, sich zu sichern. (Vergl. noch S. 389.)

3. Die stärkere Besetzung des erkennenden Gerichts (der Strafkammer) und die Erhöhung der zur Verurtheilung erforderlichen Stimmenzahl. In ersterer Beziehung hat die Kommission dafür, daß das Gericht mit fünf Richtern besetzt werde, und in letzterer dafür, daß jede, dem Angeklagten ungünstige Entscheidung nur mit wenigstens vier Stimmen ertheilt werden könne, sich ausgesprochen. (Vgl. §. 57. des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 222. der Strafprozeßordnung). In beiden Punkten liegen bereits in anderen deutschen Gesetzen Vorgänge vor, und es haben die daselbst gemachten Erfahrungen die Zweckmäßigkeit der betreffenden Vorschriften bestätigt.

4. Der Ausschluß der Richter, welche über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden und den Angeklagten zur Hauptverhandlung verwiesen haben, von der Mitwirkung bei der Aburtheilung in der Hauptverhandlung (§. 17 Absatz 3 der Strafprozeßordnung). (Vgl. noch oben S. 368.)

5. Die Ausdehnung des Rechtsmittels der Revision gegenüber den in den meisten deutschen Gesetzgebungen üblichen Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde. Es ist vielfach als ein erheblicher Uebelstand bezeichnet worden, daß durch die zu streng formalistische Natur der Nichtigkeitsbeschwerde dem obersten Gerichtshofe die Möglichkeit entzogen sei, bei offenbaren Rechtsverletzungen in einem zu seiner Kognition gebrachten Urtheil Abhülfe zu gewähren, weil sie durch die aufgestellten Beschwerdepunkte in einem, die volle Würdigung des Falles ausschließenden Maße beschränkt worden. Diesem Uebelstand ist durch die Erweiterung des Rechtsmittels der Revision Abhülfe geschafft worden.

6. Die Wiederaufnahme ist zu Gunsten des Verurtheilten ausgedehnt worden. Auch durch die weiteste Zulassung der Berufung kann die Bedeutung der Wiederaufnahme nicht beseitigt werden. Der maßgebende Unterschied, daß die Berufung an eine, von der Bekanntmachung des Erkenntnisses an zu berechnende Nothfrist gebunden ist, während eine gleiche Zeitbeschränkung bei der Wiederaufnahme nicht angenommen wird, schließt die Geltendmachung von neuen Umständen, wenn sie erst nach der Nothfrist zur Kenntniß des Angeklagten kommen, im Wege der Berufung aus, — nicht aber im Wege der Wiederaufnahme. Im einzelnen Falle wird die Besorgniß, daß das formell rechtskräftige Erkenntniß eine materielle Rechtsverletzung und seine Vollziehung daher eine Schädigung der Justiz selbst enthalte, durch die Nachlassung der Wiederaufnahme, nicht durch die Nachlassung der Berufung beseitigt.

Indem die Berufung in den landgerichtlichen Strafsachen ausgeschlossen wurde, war die Frage noch nicht erledigt,

ob in den schöffengerichtlichen Strafsachen die Berufung nachzulassen sei?

Die Kommission hat die Bedenken nicht übersehen, welche einer Bejahung der Frage in Hinblick auf die allgemeinen, gegen die Berufung sprechenden Gründe (s. oben S. 402 ff.), vorzüglich aber wegen der Besetzung der Schöffengerichte entgegentreten. Das Schöffengericht soll aus einem Richter und zwei Laien gebildet werden. Ist die Berufung gegen ein von Laien gesprochenes Urtheil schon deshalb unzulässig, weil der Begriff einer höheren Instanz, wie er in der Organisation der Gerichte und des Instanzenzugs zum Ausdrucke gelangt, auf Laiengerichte nicht paßt, so wird die Anwendbarkeit dieses Satzes noch nicht dadurch völlig ausgeschlossen, daß das Gericht mit Rechtsgelehrten und Laien besetzt ist.

Andererseits wird in der Besetzung des Schöffengerichts mit drei Personen und in dem summarischen Verfahren bei den Schöffengerichten, ein Moment gefunden, durch welches die Zulassung der Appellation gerechtfertigt werde. Insbesondere könne die Mehrheit von zwei Stimmen bei einer Besetzung des Gerichts mit drei Votanten, zumal ein rechtsgelehrter Richter und zwei Laien das Gericht bilden, kaum als genügende Grundlage für eine endgültige Entscheidung angesehen werden. Ebenso biete das Verfahren bei den Schöffengerichten nicht die gleichen Garantien, wie das landgerichtliche. Wenn man bei dem letzteren die Fälle, in denen die Einleitung einer Voruntersuchung dem Hauptverfahren vorausgehen solle, im Interesse einer gerechten Urtheilsfällung vermehrt und hierin einen Ersatz der in Wegfall gebrachten Berufungsinstanz gefunden habe, so könne bei Lösung der vorliegenden Frage der unbedingte Ausschluß der Voruntersuchung in den schöffengerichtlichen Sachen nicht unbeachtet gelassen werden.

Hierbei ist der in der Kommission gemachte Vorschlag zu erwähnen, nach welchem zu der Verurtheilung die Einstimmigkeit der Votanten erforderlich sein solle. Man verkannte nicht, daß bei der Annahme der Einstimmigkeit das Verlangen nach einer zweiten Instanz seine wesentliche Bedeutung verliere. Andererseits fand man das Erforderniß der Einstimmigkeit bedenklich, weil mit ihm die Frage der Verurtheilung, bez. der Freisprechung, thatsächlich in eine Hand gelegt werde. Auch würden mit der Einstimmigkeit nicht die Gründe beseitigt, welche, wie bemerkt, aus der Konstruktion des schöffengerichtlichen Verfahrens selbst für die Berufung abgeleitet werden.

Die Kommission in ihrer Mehrheit beschloß, in den schöffengerichtlichen Strafsachen die Berufung zuzulassen und die Entscheidung über letztere der Strafkammer zu übertragen. Mit dieser Entschließung erachteten mehrere Mitglieder auch die Einwendungen für erledigt, welche gegen die von der Kommission beschlossene nicht unbeträchtliche Ausdehnung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit auf eine Mehrzahl von Vergehen erhoben worden waren.

Schließlich ist die Frage, ob dem Staatsanwalte ebenso wie dem Angeklagten die Berufung zustehen solle? in der Kommission erörtert worden. Es

mag erwähnt werden, daß die Mehrheit der Kommission die Frage verneint hatte, als in der ersten Lesung die Berufung gegen die erstinstanzlichen Erkenntnisse der Strafkammer beibehalten worden war. Dagegen hat die Majorität der Kommission die Frage in Bezug auf die schöffengerichtlichen Strafsachen bejaht. Denn es liegen, nach ihrer Ansicht, hier gleichfalls die Verhältnisse anders, als bei den landgerichtlichen Strafsachen. Die Gründe, welche oben für die Beibehaltung der Berufung in den schöffengerichtlichen Strafsachen entwickelt worden sind, werden für die gleichmäßige Behandlung der Frage betreffs der zur Einwendung des Rechtsmittels befugten Personen geltend gemacht. Uebrigens ist zu erinnern, daß die zweitinstanzliche Entscheidung der Strafkammer zum Nachtheile des Angeklagten eine Mehrheit von vier Stimmen unter fünf Votanten erfordert.

Die besonderen Bestimmungen über das Verfahren in der Appellationsinstanz (§. 298.[6] ff.) haben ebenfalls mehrfache Anfechtungen in der Kommission erfahren. Man glaubte aber auch hier, daß erst die Erfahrung abzuwarten sein werde, ehe eine definitive Gestaltung zu erzielen sei, und daß bis dahin es angemessen erscheine, sich in der Hauptsache an die bereits in mehreren deutschen Gesetzen vorhandenen Bestimmungen betreffs der Appellationsinstanz anzuschließen.

Vierter Abschnitt.

Revision.

Der Grundgedanke, von welchem der Entwurf bei der Gestaltung des Rechtsmittels der Revision ausgegangen, ist in §. 300. zum Ausdrucke gelangt. Die Kommission ist mit demselben einverstanden und stellt auch ihrerseits als Erforderniß für die Revision die Voraussetzung auf, daß das Urtheil auf einer Gesetzesverletzung beruhe, d. h. daß ohne Verletzung des Gesetzes die Entscheidung nicht so ertheilt worden wäre, wie geschehen, und daß daher der Erfolg des Rechtsmittels durch einen Zusammenhang zwischen der begangenen Gesetzesverletzung und der Entscheidung selbst bedingt ist. Im einzelnen Falle wird es Sache des Revisionsgerichts sein, zu erwägen, ob nach Lage der Sache ein solcher Zusammenhang anzunehmen sei. Insbesondere gilt dies in den Fällen, in welchen Entscheidungsgründe nicht ertheilt werden (Schwurgerichtssachen), oder die Entscheidungsgründe die nöthige Unterlage zur Beurtheilung des Zusammenhanges nicht darbieten.

Diese Sätze kommen ebensowohl zur Anwendung, wenn es sich um die behauptete Verletzung des materiellen Rechts, als der Prozeßvorschriften handelt. Auch bei den letzteren wird die Prüfung des Revisionsgerichts darauf gerichtet sein, klarzustellen, ob ein Einfluß der Verletzung der Prozeßvorschrift auf den materiellen Inhalt der Entscheidung anzunehmen oder wenigstens nach der Sachlage nicht ausgeschlossen sei, und ob, wenn die Prozeßvorschrift gehörig beobachtet worden wäre, ein anderes Ergebniß des betreffenden Prozeßaktes hätte eintreten können.

Die Frage, inwieweit Gesetzesverletzungen, welche von dem Gerichte im einem früheren Stadium des Verfahrens begangen worden, gegen das Enderkenntniß als Revisionsgrund geltend gemacht werden können, ist in dem Entwurfe nicht ausdrücklich entschieden. Es wird davon auszugehen sein, daß das Revisionsgericht bei einer solchen früheren und erst nachträglich gegen das Endurtheil geltend gemachten Gesetzesverletzung ebenfalls zu prüfen haben wird, ob sich behaupten lasse, daß die Wirkung dieser Gesetzesverletzung über die nachfolgenden Stadien des Verfahrens hinaus gedauert und sogar auf den materiellen Inhalt des Endurtheils Einfluß habe äußern können.

Die Kommission ist damit einverstanden gewesen, daß nach dieser Auffassung es der Ertheilung besonderer und ausführlicher Vorschriften über die Bedeutung der in einem früheren Stadium vorgekommenen Gesetzesverletzungen, wie sie in verschiedenen deutschen Gesetzgebungen sich vorfinden, nicht bedarf, glaubte aber daß es zweckmäßig sei, den maßgebenden Grundgedanken durch eine besondere Bestimmung (§. 299a.):

> „Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht",

zum Ausdrucke bringen zu sollen. Es sind hierbei unter den „Entscheidungen welche dem Urtheile vorausgegangen sind", nicht blos die in der Hauptverhandlung selbst ertheilten Zwischenentscheidungen, sondern alle gerichtliche Entscheidungen in demselben Verfahren, ohne Unterschied des Stadiums, begriffen.

Die Kommission hat in §. 301c.:

> „Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des §. 301. Nr. 1., 2., 3., 5. oder des §. 301a. oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird."

die Frage zur Erledigung gebracht, inwieweit die Staatsanwaltschaft, wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, die Revision einwenden könne. Mehrseitig hat man in diesem Falle das Rechtsmittel der Kassation Seitens der Staatsanwaltschaft nur insoweit für zulässig erachtet, als das Rechtsmittel zur Wahrung des Gesetzes eingewendet wird, so daß die freisprechende Sentenz selbst nicht wieder aufgehoben werden kann. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht hat man sich hauptsächlich darauf bezogen, daß es eine nicht zu verantwortende Erschwerung der Lage des Angeklagten sei, wenn er, nachdem er einmal freigesprochen, wegen von ihm nicht verschuldeter Fehler und Mängel des Verfahrens wieder zur Untersuchung gezogen werde und sonach ihm in dem freisprechenden Urtheile des Gerichts ein Schutz gegen Erneuerung der Anklage nicht gewährt sei.

Die Regierungskommissare haben sich gegen eine verschiedene Behandlung, je nachdem das Rechtsmittel der Revision von der Staatsanwaltschaft oder von dem Angeklagten eingewendet werde, ausgesprochen und geltend gemacht, daß das Recht der Anklage wie das der Vertheidigung durch eine Reihe von Formvorschriften geschützt sei und dieser Schutz für die Anklage illusorisch werde, wenn der Staatsanwaltschaft nicht das Recht zustehe, wegen Formverletzung das Urtheil mit der Revision in gleichem Maße, wie der Angeklagte, anzufechten.

Auch die Kommission hat für unbedingte Annahme des Satzes, daß bei einer Freisprechung des Angeklagten die Revision wegen Formfehler von der Staatsanwaltschaft nicht eingelegt werden könne, sich zu erklären nicht vermocht; sie hat jedoch geglaubt, nach Maßgabe der einzelnen, hier in Betracht kommenden Formmängel eine Unterscheidung treffen zu sollen und in den Fällen des vorgeschlagenen §. 301c. der Staatsanwaltschaft die Revision zugestanden, weil es sich hier um Formen handelt, durch deren Wahrung erst der Prozeß das Wesen eines geordneten, richterlichen Verfahrens erhalte.

Die Kommission hat für unbedingte Annahme dieses Satzes, welcher in der obigen Ausdehnung nur in wenigen deutschen Strafgesetzen zur Zeit sich noch findet, sich zu erklären nicht vermocht. In den Fällen des §. 301. 1., 2., 3. ist überhaupt ein gesetzmäßig zusammengesetztes Gericht nicht vorhanden gewesen; es kann daher das Verfahren vor diesem Gerichte und das Erkenntniß selbst, nicht als ein zu

Recht beständiges angesehen werden. Dasselbe gilt von dem Nichtigkeitsgrunde unter Nr. 5. des §. 301., wie denn auch der Revisionsgrund des §. 301a. als ein solcher sich darstellt, durch welchen die Basis des Geschwornenspruchs selbst erschüttert wird. Endlich war, im Anschlusse an andere Gesetzgebungen, nach der Ansicht der Mehrheit in der Kommission der Fall auszunehmen, in welchem durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen, also im ersteren Falle durch den Inhalt der Fragen, eine Revision begründet ist. Insbesondere wird diese Ausnahme durch die Erwägung gerechtfertigt, daß der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten ein ziemlich unbeschränktes Recht auf Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen in §. 254. eingeräumt worden ist. Die Minderheit der Kommission war mit dieser Ausnahme nicht einverstanden, da ein besonderes praktisches Interesse für sie nicht vorhanden sei und das Motiv der Bestimmung auch in diesem Ausnahmefalle eintrete.

In §. 318a. hat die Kommission, im Anschlusse an andere Gesetzgebungen, die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes erfolgt, und das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte sich erstreckt, welche die Revision nicht eingelegt haben, das Revisionsgericht so zu erkennen habe, als ob auch die anderen Angeklagten die Revision eingelegt hätten. Die Kommission war der Meinung, daß es eine schwere Schädigung der Gerechtigkeit enthalte, wenn einer von mehreren Komplicen auf Grund der von ihm allein eingelegten Revision von der Strafe befreit werde, während die übrigen Komplicen, dafern sie dieselbe Revision eingelegt hätten, gleichfalls Freisprechung erlangt haben würden, nunmehr aber die Strafe, welche durch die Entscheidung des Revisionsgerichts als eine ungerechtfertigte bezeichnet worden ist, dessenungeachtet an ihnen vollstreckt werde, weil sie von dem Rechtsmittel der Revision nicht Gebrauch gemacht haben. Eine derartige Behandlung desselben Reats bei mehreren Komplicen werde stets einen peinlichen Eindruck machen. Wenn eingewendet worden ist, daß der von der Kommission angenommene Satz im Widerspruch mit der Thatsache stehe, daß die übrigen Angeklagten ein Rechtsmittel gegen das Urtheil nicht eingewendet hätten und daher dasselbe ihnen gegenüber rechtskräftig sei, so glaubte man, daß der oben angedeutete Gesichtspunkt der Gerechtigkeit höher stehe, als der bloße Formalismus, welcher überdies den Postulaten der Gerechtigkeit dienen solle, nicht aber ihnen widerstreben dürfe.

Schließlich ist zu gedenken, daß diese Bestimmung von der Mehrheit der Kommission auf die Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes beschränkt worden, daher auf die Fälle nicht mit zu erstrecken ist, in denen die Revision auf Verletzung einer Prozeßvorschrift gestützt war, wogegen die Minderheit der Kommission auch in diesen Fällen die neue Bestimmung angewendet wissen wollte, weil das Motiv der letzteren auf sie in gleichem Maße passe, wie auf die Fälle, in denen Verletzungen des materiellen Rechts in Frage sind.

§. 300a. (Revision in den amtsgerichtlichen Strafsachen.) Eine besonders wichtige Frage, welche die Zuläßigkeit der Revision in den amtsgerichtlichen Strafsachen betrifft, ist in der Bestimmung des §. 300a.

> „Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des §. 319. gestützt werden",

von der Kommission erledigt worden. Vergleiche noch den Bericht der Kommission zu dem Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes, S. 338.

Es kann auffällig erscheinen und ist von der Minderheit der Kommission geltend gemacht worden, daß in den amtsgerichtlichen Strafsachen trotz der Berufungsfähigkeit der meisten hierher gehörigen Straffälle außer dem Rechtsmittel der Berufung noch das Rechtsmittel der Revision gewährt und sonach scheinbar eine größere Garantie des Verfahrens, als in den schwereren Strafsachen, angestrebt wird. Insbesondere werden diejenigen Revisionsgründe, auf welche das Rechtsmittel der Revision in den zur Zuständigkeit der Landgerichte und der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen gestützt werden kann, in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Strafsachen im Wege der Berufung gegen das Erkenntniß geltend gemacht und zur Entscheidung der in zweiter Instanz erkennenden Strafkammer gebracht werden können. Die Minderheit ist daher der Meinung gewesen, daß es einer nochmaligen Prüfung der Sache durch das Revisionsgericht nicht bedürfe.

Allein die Kommission hat in ihrer Mehrheit sich der Erwägung nicht verschließen können, daß das Postulat der Rechtseinheit auch auf diese geringeren Strafsachen vollständige Anwendung leide. Abgesehen selbst davon, daß durch die Beschlüsse der Kommission zum Gerichts-Verfassungsgesetze der Zuständigkeit der Amtsgerichte außer den Uebertretungen noch Vergehen, namentlich geringere Eigenthumsvergehen, überwiesen werden, erscheint es namentlich in den Strafsachen, bei welchen besondere Verwaltungsinteressen konkurriren, angemessen, durch Gestattung des Rechtsmittels der Revision Verschiedenheiten in der Anwendung des materiellen Rechts, die sich bei der Mehrheit der Strafkammern leicht herausstellen können, zu beseitigen. Ein gleiches Bedürfniß war in Bezug auf die Verletzung von Prozeßvorschriften für diese geringeren Strafsachen nicht anzuerkennen. Man glaubte sonach die Revision bei solchen Gesetzesverletzungen ausschließen zu können, und zwar um so mehr, als gegen die in erster Instanz vorgekommenen Verletzungen dieser Art durch die Prüfung und Entscheidung der Strafkammern immerhin eine genügende Abhilfe gewährt werden wird. Jedenfalls wird mit Rücksicht auf die Neuheit der Gestaltung des Verfahrens in diesen geringeren Sachen die Erfahrung darüber abzuwarten sein, ob und inwieweit ein Bedürfniß, den Kreis der Revisionsgründe zu erweitern, sich herausstellen wird.

Dieser Ausschluß der Revision erstreckt sich auch auf die in §. 301. speziell aufgeführten Revisionsgründe. Eine Ausnahme ist nur soweit nachgelassen worden, als eine Verletzung der Vorschrift in §. 319. behauptet wird. Die Ausnahme wird durch die besondere Art dieses Revisionsgrundes gerechtfertigt.

Auch die Regierungskommissarien erklärten sich für die Ansicht der Majorität, indem sie insbesondere es als dringend geboten erachteten, daß innerhalb des Rahmens der schöffengerichtlichen Kompetenz sowohl für das Landes- als für das Reichsstrafrecht auf einheitliche Rechtsprechung hingewirkt werde. Dagegen erachteten es die Regierungskommissarien für bedenklich, so, wie geschehen, zwischen den das materielle Recht und den das Verfahren betreffenden Gesetzesverletzungen zu unterscheiden; das Interesse des Angeschuldigten dränge dahin, auch für wesentliche Formverletzungen in zweiter Instanz ein Rechtsmittel zu gewähren.

§. 316. Wenn in den Fällen der Revision die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird, so war in dem Entwurfe bestimmt, daß die Zurückverweisung an dasjenige Gericht erfolgen soll, welches in erster Instanz erkannt hat. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit beschlossen, daß das Revisionsgericht befugt sein soll, die Sache auch an eine andere Kammer desselben Gerichts oder an eines der benachbarten Gerichte gleicher Ordnung zurückzuverweisen. Die Kommission erachtete in ihrer Mehrheit es für nützlich, daß dem Revisionsgerichte dieses Er-

messen eingeräumt werde, weil erfahrungsgemäß in einzelnen Fällen die anderweite Verhandlung, und Entscheidung der Sache durch das frühere Gericht nicht angezeigt sei. Die Minderheit der Kommission und die Regierungskommissarien erklärten sich gegen diese Zusatzbestimmung. Dieselbe, welche in dem französischen Rechte enthalten sei, passe ihren Motiven nach nicht auf den vorliegenden Entwurf. Nachdem beschlossen worden, daß das Gericht, an welches die Zurückverweisung erfolgt, an die Rechtsansicht des obersten Gerichts gebunden sei, sei ein praktisches Bedürfniß für jene Bestimmung, welche immerhin ein Mißtrauen gegen das frühere Gericht ausdrücke, nicht vorhanden.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Die Kommission hat sich mit den Bestimmungen des Entwurfs über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens im Allgemeinen einverstanden erklären können. Sie hat hierbei mit in Betracht gezogen, daß in der Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten zugleich ein Ersatz für den Wegfall der Berufungsinstanz geboten werde, wie dies bereits oben S. 404 ff. bemerkt worden ist.

Zu einzelnen Beschlüssen der Kommission ist Folgendes zu bemerken:

Die Bestimmung in Nr. 5 des §. 320. ist von der Kommission auf den Fall ausgedehnt worden, wenn die neuen Thatsachen oder Beweismittel zwar nicht die Freisprechung des Angeklagten, wohl aber die Subsumtion der That unter ein milderes Strafgesetz zu rechtfertigen geeignet sind. Diese Ausdehnung wird schon durch die Gleichstellung mit dem Antrage auf Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten gerechtfertigt. Denn letztere ist in §. 323. Abs. 1, 2, 3 nicht auf eine, in dem angefochtenen Urtheile erkannte Freisprechung beschränkt, vielmehr auch bei der Verurtheilung nach einem milderen Strafgesetze zuläßig.

Was die „neuen Thatsachen oder Beweismittel“ anlangt, so hat sie der Entwurf nicht definirt. Es können daher unter ihnen selbst solche Thatsachen und Beweismittel begriffen werden, welche in dem früheren Verfahren den Betheiligten zwar bekannt gewesen, jedoch den Richtern nicht mit vorgelegen haben. Nur bezüglich der amtsgerichtlichen Strafsachen erachtete die Mehrheit der Kommission eine Beschränkung für nothwendig. Es sei hier dem Angeschuldigten in dem Mittel der Berufung die Möglichkeit gegeben, die zeither ihm bekannten, aber nicht vorgeführten Thatsachen und Beweismittel nachträglich in der Berufungsinstanz geltend zu machen. Demgemäß ist zu Nr. 5 des §. 320. folgender Zusatz beschlossen worden:

> „In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.“

Die Minderheit der Kommission war der Ansicht, daß eine solche Bestimmung, wie dies auch in anderen Gesetzgebungen vorgeschrieben ist, bezüglich aller Strafsachen aufzunehmen sei. Die Mehrheit erinnerte jedoch, daß mit einer diesfallsigen Beschränkung die Nachlassung des Wiederaufnahmegesuchs wesentlich erschwert werde und man es der Erfahrung überlassen könne, ob eine derartige Erschwerung erforderlich werde.

Der Entwurf hat in §. 323. Nr. 4. die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten für den Fall eines von dem Freigesprochenen abgelegten Geständnisses zugelassen. Allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, daß wenn der Freigesprochene, trotzdem, daß er nachträglich ein glaubhaftes, seine Schuld völlig beweisendes Geständniß ablegt, nicht wieder zur Verantwortung gezogen werden könnte, das öffentliche Rechtsbewußtsein schwer geschädigt werden würde. Andererseits hat die Kommission geglaubt, daß bestimmter, als im Entwurfe geschehen, die Voraussetzung auszudrücken sei, daß nicht jede unüberlegte oder prahlerische Aeußerung des Freigesprochenen, bei welcher der ernste Wille, ein Verbrechen zu gestehen, kaum anzunehmen ist, bereits als ausreichend zur Wiederaufnahme angesehen werde, und daß das Geständniß ein solches sein müsse, durch welches in Wirklichkeit die Schuld selbst in ihrem vollen Umfange eingeräumt wird. Hierbei kam in Frage und wurde von der Minderheit verneint, ob ein nur außergerichtliches Geständniß als Grund der Wiederaufnahme hinreiche. Die Mehrheit der Kommission hat die Frage bejaht, weil unter Umständen auch ein außergerichtliches Geständniß den vollsten Glauben verdienen könne. Die Kommission hat die Nr. 4. des §. 323. in folgender Fassung aufgenommen:

> „4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der Schuld abgelegt wird.“

Ob alle diese Voraussetzungen im einzelnen Falle vorhanden sind, wird das Gericht bereits bei der ihm nach §. 332. Abs. 1. obliegenden Vorprüfung mit zu untersuchen und festzustellen haben.

Von Seite der Regierungskommissare wurde mit gleicher Bezugnahme auf §. 332. Abs. 1. geltend gemacht, daß die Fassung der Vorlage richtiger sei, indem die von der Kommission beschlossene Fassung zu enge und mißverständliche Interpretation veranlassen würde.

Es ist neuerdings bezüglich der Wiederaufnahme die Ansicht wiederholt vertheidigt worden, daß der gesammte, in der Hauptverhandlung aufgenommene Beweis als ein einheitliches Ganzes zu betrachten sei, dergestalt, daß durch jede nachträgliche Aenderung in dem Beweise das Fundament desselben erschüttert und hierdurch, ohne Unterschied der Relevanz der nunmehr angefochtenen Beweisthatsachen für das Gesammtergebniß des Beweises, die Wiederaufnahme gerechtfertigt werde. Dieser Ansicht, welche die einzelnen Beweisthatsachen in eine gewisse Solidarität zu einander stellt, hat die Kommission ihren Beifall nicht gewähren können; vielmehr hat sie der Ansicht beigepflichtet, welche bei der Anfechtung einer Beweisthatsache davon ausgeht, daß die Wiederaufnahme nur dann statthaft sei, wenn mit dem Wegfalle dieser Beweisthatsache, bei der Bedeutung derselben für das Gesammtergebniß des Beweises, das letztere in seinem Fundamente erschüttert werde, und daß daher die Relevanz der neuen Thatsachen im einzelnen Falle nach dem Inhalte und der Begründung der Entscheidung selbst zu beurtheilen sei. Tritt die neue Thatsache nicht in Widerspruch mit dem Gesammtergebnisse der Beweisaufnahme, so kann dieselbe als ein relevantes novum nicht bezeichnet werden.

Diese Anschauung hat bereits in dem Entwurf §. 332. verb.: „wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben“, so wie in §. 320. Nr. 5 Ausdruck erhalten. Die Kommission hat jedoch geglaubt, ihr noch einen klareren und bestimmteren Ausdruck zu geben und daher §. 332. Abs. 1 in folgender Fassung aufgenommen:

> „Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des §. 320.

Nr. 1, 2 oder des §. 323. Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat."

Selbstverständlich konnte hierbei auf die Fälle unter §. 320. Ziffer 3 und §. 323. Ziffer 3 nicht Rücksicht genommen werden. Denn es handelt sich in ihnen nicht sowohl um eine Mangelhaftigkeit oder Fehlerhaftigkeit in der Beweisaufnahme, sondern darum, daß ein bei dem Urtheile mitwirkender Richter, Geschworner oder Schöffe in Beziehung auf die Sache sich einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, und daß hiernach das Gericht selbst als ein fehlerhaft besetztes erscheint, dessen Urtheil überhaupt auf Rechtsbeständigkeit einen Anspruch nicht erheben kann. (Vergl. auch die Bestimmungen in §. 301., Nr. 1, 2, 3).

Die vorgelegten neuen Beweise können die Unzulässigkeit der früheren Verurtheilung sofort dergestalt zur Evidenz bringen, daß die Vornahme einer neuen Hauptverhandlung als völlig überflüssig erscheint. Auf dieser Erwägung beruht die von der Kommission in §. 332a. aufgenommene neue Vorschrift:

„Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung."

Fünftes Buch.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Der Entwurf hat die Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren besonders geregelt und in Abschnitt 1 (§. 335. ff.) die subsidiäre Privatklage und in Abschnitt 2 (§. 356. ff.) die prinzipale Privatklage eingeführt.

Aus den bereits oben S. 382 ff. entwickelten Gründen hat die Mehrheit der Kommission geglaubt, daß durch die von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen in §. 147. flg. das praktische Bedürfniß bezüglich der subsidiären Privatklage vollständig gedeckt und daher nur die prinzipale Privatklage beizubehalten sei. In dessen Folge hat man den Abschnitt 1 dieses Buchs in Wegfall gebrachtund die in ihm enthaltenen, auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen, auf welche bei der prinzipalen Privatklage in §. 365. zurückverwiesen worden war, mit den übrigen Bestimmungen in Abschnitt 2 betreffs der prinzipalen Privatklage vereinigt.

Die Kommission ist ferner damit einverstanden gewesen, daß die prinzipale Privatklage auf die Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit jene und diese nur auf Antrag verfolgbar sind, beschränkt werde. Die eigenthümliche Natur dieser, überdies geringeren Vergehungen rechtfertigt es, daß die Verfolgung im Wege der Privatklage eintreten kann, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Der Verletzte wird die strafgerichtliche Verfolgung ebensowohl zunächst bei der Staatsanwaltschaft und im Falle der Ablehnung Seitens der letzteren bei dem Gerichte, als auch ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft sofort bei dem Gerichte beantragen können. Das besondere Interesse des Verletzten an Verfolgung der erwähnten Vergehen, welches in der Zulassung der prinzipalen Privatklage volle Anerkennung findet, rechtfertigt es ferner, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben hat, dem Verletzten gestattet werde, der öffentlichen Klage als Nebenkläger sich anzuschließen und in dieser Eigenschaft seine besonderen Interessen zu vertreten (Vergl. §. 366.).

Die Kommission hat dem Gedanken, welcher der Nachlassung der Nebenklage zu Grunde liegt, in §. 366. Abs. 2, noch einen weiteren Ausdruck zu geben für nöthig gehalten. Es erschien nämlich angemessen, dem Antragsteller die Rechte eines Nebenklägers dann einzuräumen, wenn durch seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 148.) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt worden und die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war. Diese Rechte sind so individueller Natur, daß es gerechtfertigt ist, in diesen Fällen dem Verletzten die besondere Vertretung seiner Interessen im Wege der Nebenklage einzuräumen. Dagegen glaubte die Majorität einem Antrage nicht beitreten zu sollen, welcher über den Kreis der erwähnten besonderen Fälle hinaus unbedingt dem Antragsteller die Nebenklage einräumen wollte.

Die Regierungskommissare erklärten ihrerseits, wie sie auch der Ansicht der Majorität nicht beipflichten, vielmehr überhaupt eine Ausdehnung der Nebenklage über die in §. 366. erwähnten Fälle der Privatklage nicht befürworten könnten. Man müsse entweder den Staatsanwalt als die zur Verfolgung der nicht der Privatklage überwiesenen Reate geeignete Behörde ansehen oder nicht. Nehme man mit dem Entwurfe und den anderweitigen Beschlüssen der Kommission den ersteren Standpunkt ein, so müsse die Verfolgung durch den Staatsanwalt auch für die Zwecke des Strafprozesses als ausreichend erachtet werden, ohne den Staatsanwalt gewissermaßen unter die Kontrole des Verletzten zu stellen. Indem man überdies die Befugniß nur demjenigen Antragsteller einräume, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die staatsanwaltschaftliche Entschließung die Erhebung der öffentlichen Klage nach §. 148. herbeigeführt habe, drücke man zugleich durch die Aufnahme der mehrerwähnten Vorschrift ein Mißtrauen gegen den Staatsanwalt aus, als ob er nunmehr nicht in gleichem Maße wie in einer anderen Klagsache, die ihm obliegende Verfolgung durchführen werde.

Das Reichsstrafgesetzbuch und andere Reichsgesetze haben den Strafrichter ermächtigt, neben der Kriminalstrafe, auf Antrag des Verletzten, auf eine an letzteren zu zahlende Geldbuße zu erkennen. Das Verfahren, mittels dessen dieser Antrag geltend gemacht werden kann, ist bisher nicht näher bestimmt worden. Nicht minder sind bezüglich jener reichsgesetzlichen Vorschriften vielfache Kontroversen entstanden. Die Kommission erachtet es für geboten, in der Strafprozeßordnung jene, das Verfahren betreffende Lücke auszufüllen und die wichtigeren Kontroversen mit zu erledigen. Die Vorschriften des Entwurfs der Strafprozeßordnung über die Privatklage und die Nebenklage gewährten ein passendes Mittel, das Verfahren in gleichem Maße zu ordnen. Auf diesen Erwägungen beruhen die besonderen Vorschriften in §§. 374b. ff.

§. 364d. (§. 352. der Vorlage). Der Entwurf bestimmt, daß der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge habe. Die Kommission hat in erster Lesung einstimmig die Hinzufügung folgender Vorschriften beschlossen und diesen Beschluß in zweiter Lesung mit großer Mehrheit aufrecht erhalten:

„War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

Das Strafgesetzbuch enthält in §. 189. Abs. 1, 2, 3 folgende Bestimmung:

> Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neun hundert Mark erkannt werden.
>
> Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

Die Kommission sah in den zu §. 364d. des Entwurfs beschlossenen Zusätzen nur die weitere Durchführung der Motive, aus denen die Bestimmung des §. 189. des Strafgesetzbuchs hervorgegangen ist. Indem das Strafgesetzbuch den Angehörigen die strafrechtliche Verfolgung der in §. 189. erwähnten Angriffe auf das Andenken ihres verstorbenen Vaters ꝛc. gestattet, muß es jedenfalls den Angehörigen unbenommen sein, die Injurienklage fortzustellen, welche der Vater ꝛc. bei seinen Lebzeiten erhoben und durch welche er bereits seinen Willen, die erlittene Beleidigung nicht ungesühnt zu lassen, kund gegeben hatte.

Die Regierungskommissarien fanden in diesen Zusatzbestimmungen eine sehr bedenkliche Abweichung von dem Grundsatze, daß die Privatklage nicht vererblich sei, und wollten die Bezugnahme auf §. 189. des Strafgesetzbuchs nicht als zutreffend anerkennen. Ebenso machten sie geltend, daß die Durchführung des obigen Satzes im Hinblick auf die Bestimmungen über den Antrag auf Buße, über Kompensation der Injurien ꝛc. zu Schwierigkeiten führen werde. In letzterer Beziehung wurde dagegen auf andere Gesetzgebungen verwiesen, woselbst der obige Satz völlig anerkannt sei und bei dessen Anwendung in der Praxis diese Schwierigkeiten sich nicht ergeben haben.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

Der Entwurf hat darauf Bedacht genommen, in amtsrichterlichen Strafsachen das Verfahren thunlichst abzukürzen. Ein vorzügliches und bewährtes Mittel bietet die Einrichtung der sogenannten Strafbefehle (Strafverfügungen). Nachdem die Kompetenz der Schöffengerichte nicht auf die Uebertretungen beschränkt, sondern auf eine Mehrzahl von Vergehen erstreckt worden (§. 14. des Gerichtsverfassungsgesetzes), gelangte noch in Frage, ob das Mandatsverfahren auf diese Vergehen auszudehnen sei.

Die Kommission hat geglaubt, diese Frage nicht unbedingt verneinen zu sollen. Die hierher gehörigen Vergehen sind theilweise sehr geringfügiger Art und lassen wohl ein abgekürztes Verfahren zu. Ohnedem handelt es sich nur um die Ermächtigung, die Strafe durch Strafbefehl festzusetzen, wenn Staatsanwaltschaft und Gericht hierüber einverstanden sind. In irgendwie bedenklichen Fällen, die eine sofortige Aburtheilung widerrathen, wird von der Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht werden. Die Kommission glaubte daher die, in §. 14. des Gerichtsverfassungsgesetzes Nr. 2. 3. 9. aufgeführten Vergehen unter die Bestimmung des §. 375. mitstellen zu sollen, während sie für die Fälle der Nr. 4.—8. das abgekürzte Verfahren für unvereinbar mit der Natur der darin aufgeführten Vergehen erachtete.

Es mag noch erwähnt werden, daß die Kommission auch im Uebrigen auf Abkürzung des amtsrichterlichen Verfahrens Bedacht genommen hat. Vergl. z. B. die Bestimmungen in §. 175. Abs. 1. und Abs. 2. des Entwurfs und in §. 3. Abs. 3. des Entwurfs zum Einführungsgesetze zur Strafprozeßordnung.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§§. 403.—405a. Der Entwurf hat Bestimmungen über das Verfahren bei Einziehungen (§. 42. des Strafgesetzbuchs) aufgenommen und hierdurch eine nothwendig gewordene Ergänzung des Strafgesetzbuchs bewirkt. Dagegen hatte der Entwurf Bestimmungen über das Verfahren bei Beschlagnahmen nur ertheilt, insoweit die Beschlagnahme bei dem Verfahren gegen Abwesende als Gestellungsmittel eingeführt wird (§. 279ff.). Ferner hat die Kommission bei dem von ihr eingeführten Kontumazialverfahren (§. 273a.) die Beschlagnahme als Mittel zur Sicherung der Exekution gestattet und das weitere Verfahren geregelt. Es fehlte daher noch an Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlagnahme, welche bei den Fällen des Hochverraths in der Bestimmung des §. 93. des Strafgesetzbuchs erwähnt wird; und bei der Beschlagnahme in den Fällen des §. 140. des Strafgesetzbuchs. Zur Ausfüllung dieser Lücke ist die Einschaltung des §. 405a. von der Kommission beschlossen worden.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.

Der Entwurf stellt in §. 406. die Regel auf, daß die Strafurtheile nicht vollstreckbar sind, bevor sie rechtskräftig geworden sind. Diese Regel erhält eine Ergänzung durch die Bestimmung in §. 407. Sobald das Urtheil dem Angeklagten gegenüber rechtskräftig geworden ist, ist die von ihm in dem Untersuchungsgefängnisse erlittene Haft unverkürzt auf die Strafzeit anzurechnen. Dies gilt auch von dem Falle, wenn lediglich die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingelegt hat und somit der Aufschub in der Strafvollstreckung nicht durch den Verurtheilten veranlaßt worden ist. Ebenso ist die Zeit anzurechnen, welche seit dem Ablaufe der Einlegungsfrist verstrichen ist, dafern innerhalb derselben der Verurtheilte eine Erklärung darüber, ob er sich dem Urtheile unterwerfe, nicht abgegeben hat. Dem Vorschlage des Entwurfs in §. 407.

> „Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat.“

ist durch Beschluß der Kommission der Zusatz:

„oder seit dem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat"

beigefügt worden.

Bereits in dem Entwurfe §. 409. war bei denjenigen Todesurtheilen, welche in den bei dem Reichsgerichte in erster Instanz anhängigen Sachen erkannt worden, die Entschließung darüber, ob das Urtheil zu vollstrecken sei oder Begnadigung eintreten solle, dem Kaiser übertragen worden. Das Motiv dieser Bestimmung führt konsequent dahin, für alle Fälle, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, auszusprechen, daß das Begnadigungsrecht dem Kaiser zustehe. Hierauf beruht die im §. 408a. eingeschaltete Bestimmung:

„In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu."

Im Uebrigen ist hier auf den Bericht zum Gerichtsverfassungsgesetzentwurfe S. 339 ff. zu verweisen.

Der Entwurf hat die Strafvollstreckung insoweit in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt, als die erstere auf Anordnung der letzteren erfolgt. Die Kommission hat sich mit diesem Prinzip einverstanden erklärt, obgleich sie nicht verkennt, daß die Bestimmungen des Entwurfs in keiner Weise zur vollständigen Durchführung desselben hinreichen. Die Vollziehung richterlicher Entscheidungen ist, nach der Ansicht der Mehrheit in der Kommission, nicht Sache des Richteramts, vielmehr soll letzteres von allen außerhalb der Sphäre der Rechtsprechung liegenden Geschäften möglichst freigehalten werden. Auch hofft man, mit der Uebertragung des Strafvollzuges an die Staatsanwaltschaft eine raschere und energischere Vollstreckung der Straferkenntnisse anzubahnen. Neben dieser Uebertragung soll die richterliche Kognition fortbestehen, wenn Zweifel über die Strafvollstreckung, Beschwerden über die Art derselben u. dergl. vorkommen; hier kann eine richterliche Kognition nicht entbehrt werden.

Die vollständige Durchführung dieser Normen wird nur auf Grund des zu erwartenden gemeinsamen Strafvollzugsgesetzes erfolgen können; gegenwärtig mußte man sich begnügen, sie in ihren allgemeinsten Grundzügen festzustellen. Ferner war auf die jetzigen Behördenverhältnisse insoweit Rücksicht zu nehmen, als man es bedenklich finden mußte, den Amtsanwälten die Strafvollstreckung in den bei den Schöffengerichten anhängigen Strafsachen zu überweisen und es angezeigt fand, auszusprechen, daß durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern selbst überragen werden könne.

Die Fälle, in denen nach §. 411. des Entwurfs:

„Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist."

ein Strafaufschub eintreten muß, bezw. eintreten kann, erschöpfen das notorische Bedürfniß nicht. Die Kommission glaubte, sie durch die Bestimmung in §. 411a.

„Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden."

ergänzen und durch die Einschaltung in Abs. 2. des §. 412:

„Dasselbe gilt, wenn Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung (§. 411., 411a.) erhoben werden,"

auch für diese Fälle die Einholung richterlicher Entscheidung, wenn Einwendungen gegen die staatsanwaltliche Entschließung erhoben werden, nachlassen zu sollen.

Endlich wird durch die Bestimmung in §. 414b.

„Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen."

eine in der Praxis häufig vorkommende und verschieden beantwortete Frage erledigt.

Die Regierungskommissarien erklärten sich im Allgemeinen gegen die von der Kommission beschlossenen Zusätze, weil die in ihnen verhandelten Fragen, was den Strafaufschub anlange, theilweise mit dem Begnadigungsrechte im Zusammenhang ständen, und was die Art des Strafvollzugs betreffe, nicht in der Strafprozeßordnung, sondern in einem Gesetze über den Strafvollzug zu regeln seien. Man dürfe diesem Gesetze nicht vorgreifen, zumal die einschlagenden Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit nicht einheitlich geordnet seien, insbesondere die gesammte Leitung des Strafvollzugs in mehreren Staaten in anderen Händen als in denen des Gerichts liege. Dazu komme, daß die in einer Strafanstalt Detinirten von einer großen Anzahl verschiedener Gerichte verurtheilt seien und es daher unzulässig erscheine, daß jedes dieser Gerichte bestimmen solle, wie nach seiner Auffassung die Strafe zu vollstrecken sei.

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

Die Bestimmungen in §. 417. ff. haben zu besonderen Ausstellungen nicht Anlaß gegeben; ihre nothwendige Ergänzung werden auch sie in dem Kostengesetze finden, dessen Erlaß allseitig als ein Bedürfniß empfunden worden ist.

Der zu §. 420:

„Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat."

von der Kommission vorgeschlagene Zusatz:

„Die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen sind der Staatskasse aufzuerlegen."

findet seine Rechtfertigung in der Erwägung, daß in den Fällen, in denen der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird, ihm die Auslagen von der Staatskasse zu erstatten sind, zu deren Aufwendung er durch die wider ihn erhobene Anklage, also ohne alle und jede Verschuldung seinerseits, nach Lage der Sache genöthigt war, keineswegs aber ihm zugemuthet werden kann, ohne jede Thätigkeit seinerseits für Beschaffung von Entlastungsmomenten und überhaupt für Führung des Vertheidigungsbeweises darauf es ankommen zu lassen, daß er außer Verfolgung gesetzt, bez. freigesprochen werde. Es ist diese Bestimmung nur die konsequente Durchführung des bereits in §. 424. Absatz 2 des Entwurfs zum Ausdrucke gelangten Gedankens. Das Gleiche

gilt von der Bestimmung im Schlußsatze des Absatz 1 in §. 425.

Die Regierungskommissarien erklärten sich gegen diese Zusätze. Es sei kein Bedürfniß vorhanden, betreffs der Erstattung der nothwendigen Auslagen an einen freigesprochenen Angeschuldigten, sowie in dem Falle des §. 425. andere Anordnungen zu treffen, als in §. 183. geschehen, und im §. 132a. der Strafprozeßordnung von der Kommission vorgesehen sei. Weitere Auslagen, wie etwa Reisekosten, brauche der Staat aus dem Grunde, weil der Angeklagte freigesprochen, dem letzteren nicht zu ersetzen. Aus der Thatsache der Freisprechung oder Außerverfolgsetzung folge weder die unbedingte Nichtschuld des Angeklagten, noch dessen Anspruch auf Ersatz der Auslagen, d. h. eine Entschädigungspflicht des Staates.

Die Kommission glaubte ferner, daß es durch allgemeine Grundsätze des Rechts gerechtfertigt sei, demjenigen, welcher durch eine Anzeige wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit die Einleitung eines Verfahrens veranlaßt hat, nicht nur, wie es der Entwurf in §. 422. gethan, diejenigen Kosten aufzuerlegen, welche der Staatskasse durch das Verfahren erwachsen sind, sondern hierüber noch diejenigen Kosten, zu deren Aufwendung der Beschuldigte durch das Verfahren genöthigt gewesen ist.

Einführungsgesetz.

Die Kommission erklärt sich mit den in §. 2. vorgeschlagenen Uebergangsbestimmungen einverstanden, glaubte aber die von ihr beschlossene Zeitbeschränkung zufügen zu sollen, weil ein länger andauerndes Bedürfniß zu den Ausnahmebestimmungen nicht anzunehmen ist.

Die Kommission hat ferner gegen die Bestimmungen in §. 3. nichts zu erinnern gefunden. Insoweit nach den Vorschriften in §§. 2., 3. des Gerichtsverfassungsgesetzes besondere Gerichte zur Aburtheilung von gewissen Strafsachen nachgelassen sind, war für den Fall, daß in einzelnen Staaten die Aburtheilung dieser Strafsachen den ordentlichen Strafgerichten überwiesen ist, der Landesgesetzgebung zu gestatten, mit Rücksicht auf die besondere Natur dieser Strafsachen ein abweichendes Verfahren vorzuschreiben. Besondere Berücksichtigung erheischten hierbei die Forst- und Feld-Rügesachen, bei denen bereits in mehreren deutschen Ländern abweichende Prozeßvorschriften bestehen. Die summarische Aburtheilung derselben ist durch die Natur dieser Straffälle dringend geboten und wird durch die hierüber gemachten Erfahrungen empfohlen. Es war hier der Landesgesetzgebung die besondere Befugniß einzuräumen, welche in der beschlossenen Zusatzbestimmung des Absatz 3.:

> „Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, so wie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden."

ausgedrückt ist. Die Ermächtigung ist allgemein ertheilt; sie begreift daher namentlich die Vorschrift über die Beweisaufnahme, weshalb von der Kommission für überflüssig erachtet worden, die Ermächtigung besonders auszusprechen, daß der Forstbeamte die Richtigkeit der sämmtlichen von ihm erstatteten und an demselben Tage zur Verhandlung gelangenden Forststrafsachen durch eine allgemeine eidliche Versicherung der Wahrheit bestätige. Die Zuziehung der Schöffen wird in diesen Fällen gleichfalls entbehrt werden können; sie bieten meistentheils weder in Bezug auf die Frage der Thäterschaft und auf die näheren Umstände der That, noch in Bezug auf die Rechtsfrage Schwierigkeiten dar.

In §. 6. werden die landesrechtlichen Bestimmungen über das Strafverfahren, soweit sie neben der Reichs-Strafprozeßordnung fortbestehen sollen, aufgeführt. Zu ihnen rechnet der Entwurf unter 2 auch die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Voraussetzungen festgesetzt werden, unter welchen die Strafverfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattfindet. Die Kommission hat sich ungeachtet der Gegenausführungen der Regierungs-Kommissare mit Beibehaltung dieser Bestimmungen zu befreunden nicht vermocht. Wie dieselben nur in Preußen, Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinhessen bestehen und daselbst vielfache Anfechtungen erfahren haben, so kann auch ein durchschlagender Grund nicht angegeben werden, durch welchen die, in diesen Bestimmungen enthaltene wesentliche Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren und die tiefgreifende Beschränkung der Rechtsverfolgung gerechtfertigt wurde. Eine Ausnahmestellung der Beamten kann, wenn durch sie ein besonderes Privilegium der letzteren geschaffen wird, nur einen ungünstigen Eindruck im Volke machen, und es wird der Ausschluß der richterlichen Kognition über die wider einen Beamten wegen einer dienstlichen Handlung desselben erstattete Anzeige, wenn solche von der Dienstbehörde des Beamten nicht für zuläßig angesehen wird, als eine Lahmlegung der Gerichte im Wege der Verwaltung angesehen werden. Daß ein wahres dienstliches Interesse zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nicht vorhanden ist, beweist überdies der erwähnte Umstand, daß sie nur in einigen deutschen Staaten sich vorfinden und daß auch das Reichsbeamtengesetz sie nicht aufgenommen hat.

In der Kommission ist in Frage gekommen, ob die gemeinrechtlichen Privatklagen wegen Beleidigung und Körperverletzungen zur Zeit noch zuläßig, oder ob sie bereits durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich aufgehoben worden sind? Es wurde in der Kommission erwähnt, daß die Beseitigung nicht durchgängig in der deutschen Praxis anerkannt wird. Zur Erledigung jeden Zweifels wurde in §. 10. die Bestimmung aufgenommen, daß die Verfolgung jener Vergehen, wie dies bereits in den meisten Ländern des Deutschen Reichs und zum Theil schon vor Erlaß des deutschen Strafgesetzbuchs angenommen gewesen, lediglich im Wege des ordentlichen Strafverfahrens geschehen kann und daher jene Privatklagen vollständig beseitigt sind.

Bei der Berathung des Einführungs-Gesetzes war der Antrag auf Aufnahme des folgenden Paragraphen gestellt worden:

> „Während der Sitzungsperiode einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats dürfen Freiheitsstrafen an einem Mitgliede desselben nur mit vorheriger Genehmigung der betreffenden Körperschaft vollstreckt werden.
>
> Auf Verlangen der genannten Versammlungen wird jede vor ihrer Zusammenberufung angefangene Strafvollstreckung der bezeichneten Art für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

Für diesen Antrag wurde das praktische Bedürfniß, welches bei dem bekannten Vorgange betreffs der Verhaftung eines Reichstagsabgeordneten sich gezeigt habe, und die Verschiedenheit, welche in Bezug auf die Auslegung des Art. 31. der Reichsverfassung vorgetreten sei, geltend gemacht; der Antrag selbst bezwecke eine Abänderung des Art. 31. nicht, da der letztere überhaupt auf die Strafhaft sich nicht erstrecke. Die Mehrheit der Kommission lehnte den Antrag ab. Von einigen Mitgliedern wurde hervorgehoben, daß durch den Beschluß des Reichstags bei der Berathung des Antrags Hofmann die Frage überhaupt beseitigt sei, jedenfalls aber, selbst wenn man der Frage wieder näher treten wollte, sie nicht in der Strafprozeßordnung, sondern im Wege einer authentischen Deklaration, bezw. Abänderung des Art. 31. zu lösen sei. Endlich wurde auf die Gründe verwiesen, welche

bereits früher im Reichstage gegen die in dem obigen Antrage gefundene Ausdehnung des Privilegs der Abgeordneten angeführt worden waren.

Von der Kommission ist beschlossen worden, dem Reichstage die folgenden beiden Resolutionen zur Annahme zu empfehlen:

1. Der Reichstag wolle beschließen:
   „Den Reichskanzler aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf einer Militär-Strafprozeß-Ordnung vorzulegen, in welcher das Militär-Strafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt wird."
2. Der Reichstag wolle beschließen:
   „Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Festhaltung der im Strafgesetzbuche über die Freiheitsstrafen enthaltenen Bestimmungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Ansehung der Gefängnißeinrichtung, der Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmäßig für das Deutsche Reich geregelt wird."

In Betreff der ersten Resolution wurde von den Antragstellern auf die, bereits im Jahre 1870 von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes mit großer Mehrheit gefaßte, gleichlautende Resolution und die damals von dem Kriegsminister von Roon ertheilte Zusage wegen Regulirung des Strafprozesses für das Militär verwiesen. Die in der Resolution befindlichen Worte „— und die Zuständigkeit — beschränkt" wurden von einem Mitgliede beanstandet, weil die Beschränkung der militärgerichtlichen Zuständigkeit im Frieden auf die Dienstvergehen der Militärpersonen nicht zu empfehlen sei und die weitere Kompetenz in allen europäischen Ländern, außer England, bestehe. Hiergegen wurde bemerkt, daß bereits in der oben erwähnten Resolution des Norddeutschen Reichstags diese Kompetenzfrage die gleiche Antwort gefunden habe, wie denn auch auf diese Verhandlungen behufs der Widerlegung des Einwands, daß die Frage sehr weittragend sei und nicht nebenbei erledigt werden könne, Bezug genommen wurde.

Anlangend die zweite Resolution, so wurde ebenfalls auf eine frühere Resolution des Reichstags des gleichen Inhalts, welche bei der Berathung des deutschen Strafgesetzbuchs gefaßt worden ist, verwiesen. Für dieselbe wurde wiederum geltend gemacht, daß ohne Gleichheit des Strafvollzugs in Wahrheit von einer Einheit der Strafrechtspflege nicht gesprochen werden könne und in der Gleichheit des Strafvollzugs eine gleichmäßige Wirksamkeit der erkannten Strafen verbürgt werde.

Die Regierungsvertreter erachteten beide Resolutionen, da sie nichts Neues enthalten, für überflüssig, und zwar die erstere um so mehr, als bezüglich der Regulirung des Militärstrafprozesses die Zusage des Kriegsministers von Roon vorliege.

Berlin, den 28. Oktober 1876.

Die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

Miquél (Vorsitzender). Dr. von Schwarze und Klotz (Berichterstatter). Becker. von Forcade de Biaix. Bernards. Dr. Bähr (Kassel). Eysoldt. Gaupp. Dr. Gneist. Hauck. Herz. v. Jagow. Dr. Kraetzer. Dr. Lasker. Dr. Lieber. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer. von Puttkamer (Fraustadt). Pfafferott. Reichensperger (Olpe). von Schöning. Struckmann (Diepholz). Thilo. Dr. Völk. Dr. Wolffson. Dr. Zinn.

Nr. 11.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden, zu Berlin am 9. März d. J. unterzeichneten

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist beigefügt.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An den Reichstag.

Auslieferungsvertrag
zwischen dem
Deutschen Reich und Luxemburg.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, andererseits sind übereingekommen, für Deutschland und das Großherzogthum Luxemburg einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,
den Herrn Michelet von Frantzius, Allerhöchstihren Legationsrath,

Seine Majestät der König der Niederlande Großherzog von Luxemburg,
den Herrn Dr. Paul Eyschen, Geschäftsträger des Großherzogthums Luxemburg bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;

4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den durch die Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Siegeln oder Marken, in der Absicht, sie als echte zu verwenden und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Siegel oder Marken;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Dritttheile der Schiffsmannschaft verübt ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theiles begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die luxemburgische Regierung, und von

Seiten dieser kein Luxemburger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Luxemburger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, die seitens der luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg oder wenn die seitens der luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung einer Person, welche einer der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt ist, soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen Akts von gleicher Wirkung, welcher von der zuständigen Behörde erlassen ist und die bestimmte Angabe der verfolgten That und des auf sie anwendbaren Gesetzes enthält — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Großherzogthum Luxemburg stattfinden.

Artikel 9.

Der wegen einer der in Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte oder Verurtheilte darf in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassen ist. Dies geschieht auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direkt gemachten amtlichen Mittheilung, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist.

Diese Mittheilung kann in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege erfolgen. Hat hiernach eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eine der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Urkunden zugestellt wird.

Die gedachte Frist soll drei Wochen betragen, wenn die Auslieferung Namens eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, welcher nicht an Luxemburg grenzt, oder Namens Luxemburgs bei einem solchen Staate beantragt wird.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfrembeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung von Personen, welche an den einen Theil auszuliefern sind, durch das Landesgebiet des anderen Theils auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel 8 dieses Vertrages bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß giebt, im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht etwa unter die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 desselben fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung

derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen, oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Straffache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt, auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden. Diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Straffache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Konfrontation des Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Schuldigen für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegen stehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt und die Verhafteten zurückgeliefert werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung der Beweisstücke und Urkunden und aus dem Transport der oben erwähnten Personen bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkt ab verliert der für Elsaß-Lothringen und Luxemburg unter dem 3. Juli 1872 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sowie der zwischen Preußen und Luxemburg bestehende Auslieferungsvertrag vom 11. März 1844 seine Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Monaten oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

So geschehen Berlin, den 9. März 1876.

Michelet von Frantzius. (L. S.)   Dr. **Paul Eyschen.** (L S.)

Denkschrift.

Es bestehen zur Zeit deutscherseits zwei Auslieferungsverträge mit dem Großherzogthum Luxemburg nämlich:

1. für Preußen der Vertrag vom 11. März 1844 (Pr. Ges.-Samml. 1844 S. 233—237) und
2. für Elsaß-Lothringen der Vertrag vom 3. Juli 1872 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen von 1872 S. 565—570).

Die Großherzoglich luxemburgische Regierung hat indessen den Wunsch zu erkennen gegeben, die Verpflichtung zur Auslieferung von Verbrechern auch auf das übrige deutsche Reichsgebiet ausgedehnt zu sehen.

Da die einheitliche Regelung dieser Angelegenheit auch im deutschen Interesse liegt, so ist diesem Antrage bereitwillig entsprochen und es sind Verhandlungen mit Luxemburg über den Abschluß eines Vertrages für das ganze Reichsgebiet angeknüpft worden.

Es wurde hierbei der am 24. Dezember 1874 zwischen Deutschland und Belgien vereinbarte Vertrag zu Grunde gelegt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 9. März d. J. in Berlin zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geschritten.

Derselbe stimmt mit dem vorgedachten deutsch-belgischen Auslieferungsvertrage, dem gegenwärtig neuesten der von Deutschland abgeschlossenen Verträge dieser Art im Wesentlichen überein.

Art. 1.

zählt zunächst diejenigen Verbrechen und Vergehen auf, wegen welcher eine Auslieferung stattfinden soll, und entspricht in dieser Beziehung dem Artikel 1. des deutsch-belgischen Vertrages.

Art. 2.

bestimmt, daß die Auslieferung auch wegen strafbaren Versuchs einer der im Artikel 1. aufgeführten strafbaren Handlungen stattzufinden hat.

Art. 3.
bestimmt, daß kein eigener Staatsangehöriger ausgeliefert wird und wahrt ferner den kontrahirenden Staaten die Befugniß, einen flüchtigen Verbrecher, welcher keinem der vertragenden Theile angehört, seinem eigenen Heimathsstaate zur Bestrafung zu überweisen.

Art. 4. u. 7.
behandeln die Fälle der Rechtsanhängigkeit, der Verjährung und dergleichen, in denen eine Auslieferung nicht stattfinden oder aufgeschoben werden soll.

Art. 5. und Art. 10. Abs. 2.
enthalten die zur Wahrung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Privatpersonen an Auszuliefernde geeigneten Bestimmungen.

Art. 6.
trifft Vorsorge, daß eine Auslieferung oder die Bestrafung eines Ausgelieferten wegen politischer Verbrechen oder Vergehen nicht stattfinde.

Art. 8., 9. und 10. Abs. 1.
behandeln die Ausführung der Auslieferung. Die diplomatische Vermittelung ist hier als Regel aufgestellt. Eine Ausnahme hiervon ist gestattet behufs Erwirkung vorläufiger Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers.

Art. 11.
regelt den Durchtransport der an einen der vertragenden Theile von einem dritten Staate Ausgelieferten durch das Gebiet des andern vertragenden Theils.

Art. 12.
regelt die Kostenfrage in Auslieferungsfällen. Jeder Theil trägt die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transportes des von ihm Auszuliefernden bis zur eigenen Landesgrenze.

Die im Artikel 3—12. enthaltenen sonstigen Abweichungen von den korrespondirenden Artikeln des deutsch-belgischen Vertrages (Art. 4. Abs. 2; Art. 8., 9. und 11) sind wesentlich redaktioneller Natur.

Art. 13.—16.
enthalten die Vereinbarung gewisser Rechtshülfe in Strafsachen und entsprechen den betreffenden Artikeln des deutsch-belgischen Vertrages mit der Maßgabe, daß nach Artikel 15 unter gewissen Voraussetzungen auch die Konfrontation eines Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Angeschuldigten zulässig sein soll.

Art. 17.
enthält die gewöhnlichen Schlußbestimmungen und spricht bestimmt aus, daß durch den vorliegenden Vertrag die gleichen Verträge für Preußen vom 11. März 1844 und für Elsaß-Lothringen vom 3. Juli 1872 aufgehoben werden.

Berlin, den 25. August 1876.

Nr. 12.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die beiliegende, für Elsaß-Lothringen auf Grund des §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, unter Zustimmung des Bundesraths erlassene Verordnung vom 28. April 1876,

wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksverwaltungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäthen,

unter Beifügung von Motiven und mit dem Bemerken, daß der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen in der Sitzung vom 1. Juni d. J. einstimmig ein zustimmendes Gutachten über die ihm vorgelegte Verordnung abgegeben hat, dem Reichstage zur Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Verordnung
wegen
Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäthen. Vom 28. April 1876.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und auf Grund des §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe, vom 24. Januar 1873 (Gesetzbl. 1873 S. 17) in §. 3. Litt. c, welche lautet:

„Für Elsaß-Lothringer, welche sich für die französische Nationalität erklärt haben, aber nicht ausgewandert sind, ruht die Berechtigung zum Wählen und zur Wählbarkeit so lange, als sie jene Erklärung vor der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen haben."

tritt außer Kraft.

§. 2.

In allen Gemeinden findet eine außerordentliche Revision der Wählerlisten (Titel II. des organischen Dekretes vom 2. Februar 1852) statt, für welche folgende Termine festgesetzt werden:

1. zur Ergänzung der Listen durch die Bürgermeister (Artikel 1 des décret réglementaire vom 2. Februar 1852 Bulletin des lois 10. série No. 3637) die Zeit vom 1. bis 5. Mai 1876;
2. für Erlangung der Wahlfähigkeit (Artikel 1 daselbst) der 1. Juni 1876;
3. für die öffentliche Auflegung der Ergänzungslisten, die bezügliche Bekanntmachung, Einsendung von Abschriften an die Kreisdirektoren der 6. Mai 1876 (Artikel 2 und 3 daselbst);
4. für den Abschluß der Wählerliste durch die Bürgermeister (Artikel 7 daselbst) der 31. Mai 1876.

Die hiernach festgestellten Wählerlisten bleiben nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 8 daselbst gültig bis zum 31. März 1877.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 28. April 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst **von Bismarck**.

Motive.

In das Gesetz, betreffend die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe vom 24. Januar 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 17), ist unter Littr. c. §. 3 eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach

> für Elsaß-Lothringer, welche sich für die französische Nationalität erklärt haben, aber nicht ausgewandert sind, die Berechtigung zum Wählen und zur Wählbarkeit so lange ruht, als sie jene Erklärung vor der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen haben.

Diese Bestimmung war hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß die Aufstellung zuverlässiger Wahllisten für die damals neuvorzunehmenden Wahlen nur dadurch gesichert werden konnte, daß die sogenannten Optanten, von denen damals noch ungewiß war, ob sie ihren Wohnsitz rechtzeitig und wirksam verlegt hatten, als ausgeschlossen angesehen wurden, sofern sie nicht selbst die Optionserklärung zurückgenommen und damit ihr Wahlrecht reklamirt hatten.

Die thatsächliche Lage hat sich inzwischen insoweit verändert, als eine solche Ungewißheit nur noch in ganz vereinzelten Fällen bestehen kann. Entweder hat die Verlegung des Wohnsitzes stattgefunden oder über die Gültigkeit der Option ist von der zuständigen Behörde endgültig Entscheidung getroffen.

Die Beschränkung in §. 3. Littr. c. hätte daher eine praktische Bedeutung nur noch denjenigen Elsaß-Lothringern gegenüber, deren Option für ungültig erklärt worden ist, ohne daß sie selbst eine Erklärung über die Zurücknahme abgegeben haben. Da die Nationalität selbst außer Frage steht, so liegt ein ausreichender Grund, diese Personen noch ferner vom Wahlrecht und der Wählbarkeit auszuschließen, nicht mehr vor, um so weniger, als bei Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag eine gleichartige Beschränkung nicht Aufnahme gefunden hat.

Die fernere Ausschließung würde den Charakter einer Strafe dafür erhalten, daß die Optanten die Optionserklärung, zu welcher sie befugt waren, abgegeben, demnächst aber ihre Absicht geändert und ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen behalten haben. Die Gleichstellung dieser Handlung in ihrer Wirkung mit denjenigen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und damit auch denjenigen des Wahlrechts zur Folge haben, würde mit der zeitigen Lage der Verhältnisse nicht mehr in Einklang zu bringen sein. Der Wunsch, daß die Beschränkung, von welcher nach ungefährer Schätzung etwa 30,000 Personen betroffen werden, beseitigt werden möge, ist daher im Lande zum Ausdruck gelangt und insbesondere auch von Mitgliedern des Landesausschusses im Frühjahr dieses Jahres im Hinblick auf die bevorstehenden Neuwahlen für die Bezirksvertretungen und die Gemeinderäthe lebhaft befürwortet worden.

Die Regierung hat es für zulässig erachtet, ihm stattzugeben und zwar derart, daß die bisher von den Wahlen ausgeschlossenen Optanten schon zu den erwähnten Neuwahlen zugelassen werden sollten.

Die Wahlen für die Bezirksvertretungen, von deren Mitgliedern das im dreijährigen Turnus ausscheidende Drittel neu zu wählen war, mußten, da die ersten Wahlen am 22. Juni 1873 stattgefunden haben, im Monat Juni d. J. vorgenommen werden; die Wahlen für die Gemeinderäthe, welche je nach 5 Jahren neugewählt werden und deren erste Wahl im Juli 1871 durchgeführt worden ist, trafen in den Monat Juli d. J. Es konnte daher die Abänderung des Gesetzes, welche Behufs Aufhebung der Beschränkung erforderlich wird, nicht im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung unter Mitwirkung des Reichstags geschehen, sondern nur auf dem durch §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1873 (Gesetzbl. S. 131) vorgesehenen Wege der Kaiserlichen Verordnung.

Die entsprechende allerhöchste Verordnung ist unterm 28. April d. J. erlassen und in dem am 29. April d. J. ausgegebenen Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen verkündet worden. Sie spricht die Aufhebung des §. 3. Littr. c. aus und enthält die erforderlichen Vorschriften für die Revision der Wahllisten, durch welche deren rechtzeitige Feststellung vor den Neuwahlen im Monat Juni ermöglicht wurde.

Dies war deshalb unerläßlich, weil nach dem organischen Dekret vom 2. Februar 1852, welches die Wahlen regelt, und dem dazu gehörigen Décret réglementaire von demselben Tage die Wahllisten nur einer jährlichen, die Zeit vom 1. Januar bis 31. März umfassenden Revision unterzogen werden, und nachdem sie am 31. März festgestellt sind, bis zum 31. März des nächsten Jahres für das Wahlrecht maßgebend bleiben. Es bedurfte danach einer Bestimmung über die Fristen der einzelnen Akte der außerordentlichen Revision, unter entsprechender Abkürzung derselben. Die Revision ist jedoch nicht auf die Aufnahme der Optanten beschränkt, sondern allgemein angeordnet worden, derart, daß auch diejenigen aufzunehmen waren, welche das zur Wahl berechtigende Alter in der Zeit vom 31. März bis 1. Juni 1876 erreichten. Anderen Falls hätte die Wirkung eintreten können, daß bisher ausgeschlossene Optanten oder deren Söhne besser gestellt worden wären, als solche, welche eine Optionserklärung nicht abgegeben haben.

Nr. 13.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

In Gemäßheit des Artikels 72. der Verfassung beehrt sich der Unterzeichnete beifolgend die bereits in der vorigen Session vorgelegte

> allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872,

nebst den dazu gehörigen Spezial-Rechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes, dem Reichstage behufs der Entlastung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Nr. 14.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, nebst Anlagen und einer erläuternden Denkschrift,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Nr. 15.

Antrag.

Schröder (Lippstadt). Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die gegen den Reichstagsabgeordneten Dr. Franz beim Stadtgericht Breslau wegen Vergehens gegen §. 131. des Strafgesetzbuchs, begangen mittels der Presse, und beim Kreisgericht Reichenbach i./Schl. wegen Vergehens gegen §. 110. des Strafgesetzbuchs, begangen mittels der Presse, schwebenden Untersuchungen werden für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagssession aufgehoben.

II. Der Herr Reichskanzler wird ersucht, für sofortige Ausführung dieses Beschlusses Sorge zu tragen.

Berlin, den 31. Oktober 1876.

Schröder (Lippstadt).

Unterstützt durch:

Dr. Bock. von Forcade de Biaix. Frhr. von Soden. Hamm. Horn. Kochann. Frhr. zu Frankenstein. Dr. Schmid (Aichach). von Kehler. Dr. Mayer. Dr. Krätzer. Frhr. von Landsberg-Steinfurt. Dr. Majunke. Dr. Reichensperger. Haanen. Müller (Pleß).

Nr. 16.

Antrag.

Most. Der Reichstag wolle beschließen:

1. auf Grund des Artikels 31 der Reichsverfassung zu verlangen, daß das bei dem Königlich preußischen Obertribunal wider den Abgeordneten Liebknecht wegen angeblicher Beleidigung des stehenden Heeres, und das beim Königlich preußischen Stadtgericht zu Berlin wider den nämlichen Abgeordneten wegen angeblicher Majestätsbeleidigung anhängige Strafverfahren für die Dauer der IV. Session der II. Legislaturperiode aufgehoben werde;
2. den Reichskanzler zu ersuchen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 31. Oktober 1876.

Most.

Unterstützt durch:

Ausfeld. Sonnemann. Hasselmann. Hasenclever. Berger. Dickert. Dr. Thilenius. Eysoldt. Dr. Heine. Dr. Eberty. Koch (Braunschweig). Dr. Minckwitz. Hagen. Dr. Zimmermann.

Nr. 17.

Berlin, den 31. Oktober 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Untersuchung von Seeunfällen.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten.

§. 2.

Gegenstand der Untersuchung (§. 1.) sind Seeunfälle

1. deutscher Kauffahrteischiffe;
2. ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn
   a) der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder
   b) die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.

§. 3.

Das Seeamt ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen:

1. wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben verloren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist;
2. wenn die Untersuchung von der Landesbehörde oder vom Reichskanzler angeordnet ist.

Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamtes überlassen.

§. 4.

Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des See-

unfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden.

Insbesondere ist festzustellen:

1. ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat;
2. ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffes, oder
3. ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben;
4. ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoßen erlassenen Vorschriften befolgt worden sind.

§. 5.

Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt,

1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;
2. dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist;
3. in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.

Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen der zuständigen Seeämter durch das Reichskanzler-Amt übertragen werden.

Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet die vorgesetzte Landesbehörde. Gehören die betheiligten Seeämter verschiedenen Staaten an, so entscheidet das Reichskanzler-Amt.

§. 6.

Die Errichtung der Seeämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

§. 7.

Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen.

§. 8.

Die Aufsichtsbehörde hat für den Bezirk des Seeamtes auf jedes Jahr im voraus eine Liste der für das Amt eines Beisitzers geeigneten Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamtes mitzutheilen. Wo thunlich, sind die Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.

§. 9.

Der Vorsitzende des Seeamtes wählt für jeden Untersuchungsfall aus der Liste vier Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes.

§. 10.

Das Amt eines Beisitzers kann nur von einem Deutschen versehen werden. In Bezug auf die Befähigung zu diesem Amte und die Verpflichtung zur Annahme desselben finden die für das Geschworenenamt geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Es bleiben jedoch die Bestimmungen außer Anwendung, welche die Berufung zum Amte eines Geschworenen von der Staatsangehörigkeit, von der Entrichtung eines bestimmten Steuersatzes, von einem Mindestbetrage des jährlichen Einkommens oder von dem Wohnsitze in der Gemeinde abhängig machen. Wo es an Bestimmungen über das Geschworenenamt fehlt, sind von den Landesregierungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Beisitzer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Landesregierungen bestimmen, aus Landesmitteln.

§. 11.

Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer und über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig der Vorsitzende.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die letztere findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die Aufsichtsbehörde statt.

§. 12.

Die Hafenbehörden, die Strandbehörden, die Seemannsämter und die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamte (§. 5.) ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 13.

Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.

§. 14.

Ueber die Einleitung der Untersuchung beschließt der Vorsitzende.

Ihm liegen die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen, die Anberaumung der Hauptverhandlung, die für dieselbe erforderlichen Ladungen der betheiligten Zeugen und Sachverständigen, die rechtzeitige Herbeischaffung der Beweismittel und die sonstigen Vorbereitungen zur Hauptverhandlung ob.

Auch andere Verfügungen, wenn sie keinen Aufschub leiden, kann der Vorsitzende erlassen, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.

§. 15.

Ist wegen eines Seeunfalles eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist der Vorsitzende befugt, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung desselben Seeunfalles bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ist jedoch das Seeamt bereits versammelt, so steht diese Befugniß nur dem letzteren zu.

§. 16.

Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen.

§. 17.

Anträgen des Seeamtes sind die Gerichte und die in §. 12. genannten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

§. 18.

Das Verfahren vor dem Seeamte ist öffentlich und mündlich.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei deren Eröffnung er eine Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten Ermittelungen (§§. 13., 14.) zu geben hat. Den Beisitzern steht das Recht zu, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen zu stellen. Das Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 19.

Der Reichskanzler kann einen Kommissar bestellen, welcher allen Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge zu stellen befugt ist, über welche das Seeamt zu befinden hat.

§. 20.

Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamtes zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, auch sich eines rechts- oder schifffahrtskundigen Beistandes bedienen.

§. 21.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 22.

Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalles (§. 4.) seinen Spruch abzugeben. Derselbe muß mit Gründen versehen sein und hat insbesondere das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Dem Reichskommissar, oder wenn ein solcher nicht mitgewirkt hat, dem Reichskanzler, sowie auf Verlangen dem Schiffer und dem Steuermann ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen.

§. 23.

Wird durch den Spruch (§. 22.) festgestellt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen durch Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder Vorsatz verschuldet hat, so kann demselben zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) auf Zeit oder für immer entzogen werden.

Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen worden ist, ist dadurch auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt.

§. 24.

Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes auf Zeit oder für immer entzogen, oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars (§. 19.) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an die Reichskommission für Seeunfälle zu. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach der Verkündung, oder, wenn diese in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist, nach der Zustellung des Urtheils bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Beschwerde zuzustellen.

Die Beschwerde muß bei Einlegung des Rechtsmittels oder spätestens binnen weiterer 14 Tage nach Ablauf der Frist zu dessen Einlegung oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach Zustellung desselben bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich gerechtfertigt werden.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 25.

Die Reichskommission bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je 3 Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidiget sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes. Die Beisitzer erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt. Die Vorschriften des §. 11. finden auf die Mitglieder der Reichskommission entsprechende Anwendung.

Die Reichskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen werden vom Vorsitzenden erlassen.

§. 26.

Die Reichskommission kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Die im §. 16. und 17. den Seeämtern eingeräumten Befugnisse stehen auch der Reichskommission zu.

§. 27.

Die Reichskommission verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.

Die Entscheidung hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind.

§. 28.

Die Entscheidung der Reichskommission, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Beschwerdeführer und seinem Gegner in Ausfertigung zuzustellen.

§. 29.

Die Geschäftsordnung bei der Reichskommission wird vom Bundesrath festgestellt.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1877 in Kraft.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

Motive.

Bei Seeunfällen, von welchen deutsche Schiffe betroffen werden, erfolgt regelmäßig eine amtliche Feststellung des Sachverhalts. Verunglückt ein Schiff der Kriegsflotte, so wird der Hergang von den zuständigen Marinebehörden zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht. Ueber jeden Unfall, welcher einem Kauffahrteischiffe begegnet, ist der Schiffer nach dem Handelsgesetzbuch Art. 490 bis 494 verpflichtet, mit Zuziehung der Schiffsbesatzung vor Gericht eine Verklarung abzulegen; erreicht das Schiff nach dem Unfall zuerst einen ausländischen Hafen, so ist der für denselben zuständige deutsche Konsul nach dem Gesetz vom 8. November 1867 §. 36. (Bundes-Gesetzbl. S. 143) befugt, die Verklarung aufzunehmen.

Die letztere hat indessen nur für die Beurtheilung privatrechtlicher Verhältnisse eine Bedeutung. Sie besteht lediglich in der beschworenen Aussage des Schiffers und der Schiffsbesatzung über die erheblichen Umstände des Unfalls und über die zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile desselben angewendeten Mittel. Eine vollständige zuverlässige Feststellung der Ursachen des Unfalls und seiner Folgen ist deshalb durch die Verklarung häufig nicht zu erreichen.

Eine solche Feststellung wird nothwendig, je mehr der Seeverkehr an Ausdehnung gewinnt. Die schweren Verluste an Leben und Gut, von welchen die Seeunfälle oft begleitet

sind, machen es zu einer Angelegenheit des öffentlichen Interesse, daß die Ursachen dieser Unfälle genau ermittelt werden, weil allein die Aufklärung der ersteren dazu führen kann, dieselben, soweit es möglich ist, zu beseitigen und dadurch einer Wiederholung derartiger Vorgänge nach Kräften zu begegnen. Hierauf hinzuwirken, ist eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung, welcher durch Art. 4. Nr. 7 der Verfassung der gemeinsame Schutz der deutschen Schifffahrt zugewiesen ist.

In Großbritannien besteht nach Section 448 des Merchant Shipping Act von 1854 die Einrichtung, daß, sobald ein Schiff in der Nähe der dortigen Küste verunglückt, der Strandbeamte (Receiver of wreck) oder in dessen Vertretung der Friedensrichter die Verhältnisse des Schiffes und die Umstände, unter denen dasselbe verunglückt ist, durch eidliche Vernehmung der Mannschaft und der sonst damit bekannten Personen festzustellen hat. Dies Verfahren findet sowohl auf einheimische als auf fremde Schiffe Anwendung. Eine nähere Darstellung desselben ist in der dem Reichstag am 12. Januar 1876 vorgelegten Denkschrift über die Strandung des Dampfers „Deutschland" (Drucks. Nr. 146) gegeben.

Dem Verfahren vor den britischen Behörden sich zu unterwerfen, sind fremde Schiffe an sich nur dann verpflichtet, wenn der Ort des Unfalls nicht weiter als drei Seemeilen von der britischen Küste entfernt ist. Im Jahre 1869 ist jedoch zwischen dem Norddeutschen Bunde und Großbritannien ein Abkommen getroffen worden, nach welchem die britischen Behörden ermächtigt sind, die eidlichen Vernehmungen zur Feststellung der Ursachen von Seeunfällen auch bezüglich derjenigen deutschen Schiffe zu bewirken, welche außerhalb des dreimeiligen Küstenbezirks in den die britischen Inseln umgebenden Meeren verunglücken, sofern der Schiffer und die Mannschaft nach dem Unfall das britische Gebiet betreten.

Der Zweck, zu einer Feststellung der Ursachen von Seeunfällen deutscher Schiffe zu gelangen, hat auf diesem Wege nur bei ganz vereinzelten Vorgängen erreicht werden können. Um ihn vollständig zu erreichen, ist die Einsetzung deutscher Behörden zur Untersuchung von Seeunfällen und die Einführung eines geordneten Verfahrens vor denselben unerläßlich. Diese Einrichtung zu treffen, ist der vorliegende Gesetz-Entwurf bestimmt.

Die §§. 1. bis 4. desselben behandeln die Aufgaben, welche den mit der Untersuchung zu betrauenden Behörden gestellt werden sollen, die §§. 5. bis 11. die Zuständigkeit und die Organisation der Behörden erster Instanz, die §§. 12. bis 23. das Verfahren vor denselben, die §§. 24. bis 29. die Beschwerdeinstanz.

§. 1.

Die Untersuchung von Seeunfällen erfordert die Errichtung eigener Behörden. Eine Aufgabe der Gerichte bildet die Ermittelung der Ursachen eines Seeunfalls nur dann, wenn der letztere auf die absichtliche oder fahrlässige Verletzung eines Strafgesetzes zurückzuführen ist oder zur Grundlage einer Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche im Wege des Civilprozesses gemacht wird, oder wenn, wie bei der Verklarung, im Interesse der Vorbereitung einer solchen Verfolgung das für sie unentbehrliche Beweismaterial unter richterlicher Mitwirkung gesammelt werden soll. Eine Untersuchung der Seeunfälle dagegen, wie sie der Entwurf bezweckt, ist lediglich im öffentlichen Schifffahrtsinteresse vorzunehmen und liegt deshalb dem Wirkungskreise der Gerichte fern. Die verschiedenen Arten von Behörden, welche mit der Verwaltung von Schifffahrtsangelegenheiten befaßt sind, haben nicht diejenige Einrichtung und Zusammensetzung, welche erforderlich ist, um für eine mit voller Sachkunde vorzunehmende Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung ausreichende Garantieen zu gewinnen; außerdem sind die Schifffahrtsbehörden in den einzelnen deutschen Seestaaten sehr ungleichartig organisirt, während die gemeinsame Regelung des Untersuchungsverfahrens für die Gesammtheit dieser Staaten eine wenigstens in allen wesentlichen Beziehungen einheitliche Organisation der dafür zuständigen Stellen bedingt. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß zur Untersuchung der Seeunfälle besondere Behörden, Seeämter, zu errichten sind. Der Name Seeamt ist nach Analogie der Benennung Strandamt (Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §. 1. — Reichs-Gesetzbl. S. 73) gebildet.

Zur Kompetenz dieser Behörden soll nur die Untersuchung derjenigen Seeunfälle gehören, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, weil die Verwaltung der Kriegsmarine für ein derartiges Verfahren eigene Organe besitzt.

Als Sitze der Seeämter sind lediglich deutsche Hafenorte in Aussicht genommen. Den Kaiserlichen Konsuln kann die Untersuchung von Seeunfällen nicht übertragen werden. Einmal würden dieselben nicht immer in der Lage sein, in ihren Amtsbezirken die nöthige Zahl sachkundiger deutscher Beisitzer zu erlangen; sodann würden sie sich nicht selten verhindert sehen, die Untersuchung zu einem abschließenden Ergebniß zu führen, weil es sich dabei häufig nicht nur um eine Vernehmung des Schiffers und der Schiffsbesatzung, sondern auch um die Abhörung anderer, einer fremden Nationalität angehöriger Personen handeln wird, welche einer Vorladung des Konsuls Folge zu leisten nicht verpflichtet sind. Die Weiterungen, welche hieraus entstehen können, lassen es rathsam erscheinen, die Untersuchung allgemein Behörden zuzuweisen, welche im Inlande ihren Sitz haben.

§. 2.

Die Bestimmung des Umfangs, in welchem Seeunfälle von den deutschen Seeämtern zur Untersuchung zu ziehen sind, ist davon abhängig, in wie weit deutsche Interessen bei der Ermittelung der Ursachen solcher Vorgänge betheiligt sind. Unfälle, welche deutschen Schiffen begegnen, sollen deshalb, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie sich ereignet haben, von jenen Behörden untersucht werden, und es soll dies auch dann geschehen, wenn über eine Strandung ꝛc. etwa aus dem Grunde, weil sie an der Küste eines fremden Landes stattgefunden hat, in dem letzteren bereits eine Untersuchung eingeleitet worden ist; denn das Ziel, welches eine ausländische Behörde dabei zu verfolgen hat, wird häufig ein anderes als dasjenige sein, welches im Interesse der deutschen Schifffahrt zunächst ins Auge zu fassen ist. Aber auch bei Seeunfällen fremder Schiffe werden die deutschen Seeämter unter gewissen Voraussetzungen berufen sein, eine Untersuchung vorzunehmen. Regelmäßig wird ein Anlaß hierzu gegeben sein, wenn ein solches Schiff innerhalb der deutschen Küstengewässer verunglückt. Ist dieser Unfall durch Mängel in den für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen, z. B. durch das Fehlen eines Seezeichens, durch unterlassene Beleuchtung einer Küstenstrecke, oder durch die Schuld eines deutschen Lootsen herbeigeführt, so hat die deutsche Behörde ein unmittelbares Interesse daran, den Sachverhalt aufzuklären und den dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten abzuhelfen. Geräth ein fremdes Schiff außerhalb der deutschen Küstengewässer in Seenoth, so liegt an sich für die deutschen Seeämter kein Grund vor, in die Erörterung eines solchen Falles einzutreten. Indessen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß von einem derartigen Ereigniß deutsche Interessen nahe berührt werden, z. B. wenn ein fremdes Schiff, welches mit deutschen Reisenden besetzt oder dessen Ladung deutsches Eigenthum ist, im südöstlichen Theile der Nordsee an einer Stelle strandet, welche außerhalb des Bereiches der deutschen Küstengewässer liegt. Gelangt demnächst die Mannschaft dieses Schiffes in einen deutschen Hafen, so kann es für die deutschen Betheiligten von Wichtigkeit sein, hier alsbald eine Untersuchung vorgenommen zu sehen. Die Einleitung derselben wird aber, weil dabei vorwiegend internationale Rücksichten in Frage

kommen, nicht vom Ermessen des Seeamts abhängig zu machen, sondern der Anordnung des Reichskanzlers vorzubehalten sein.

§. 3.

Eine Verklarung ist nach dem Handelsgesetzbuch Art. 490 über jeden Seeunfall abzulegen, weil sich an einen solchen stets privatrechtliche Folgen knüpfen. Für das öffentliche Interesse hat dagegen ein Unfall nur dann Bedeutung, wenn derselbe von einem erheblichen Verlust begleitet ist. Die seeamtliche Untersuchung soll deshalb nur stattfinden, wo diese Voraussetzung zutrifft. Letzteres wird immer der Fall sein, wenn dabei ein Mensch umgekommen oder das Schiff gesunken oder von der Mannschaft aufgegeben ist; alsdann soll das Seeamt, sofern es gemäß §. 2. des Entwurfs ohne Anweisung des Reichskanzlers sich mit der Angelegenheit befassen darf, zur Einleitung der Untersuchung verpflichtet sein. Bei sonstigen Unfällen, welche dasselbe ohne eine solche Anweisung zu seiner Kognition zu ziehen befugt ist, wird es ihm zunächst überlassen bleiben können, zu ermessen, ob ein öffentliches Interesse die Vornahme einer Untersuchung erheischt; doch empfiehlt es sich, das Recht der Anordnung derselben der vorgesetzten Landesbehörde und dem Reichskanzler für den Fall vorzubehalten, daß das Seeamt die Erheblichkeit der Beschädigung eines Schiffs oder der Umstände, von welchen dieselbe begleitet war, nicht genügend würdigt und deshalb unthätig bleibt.

§. 4.

Für die Verklarung gilt nach dem Handelsgesetzbuch Art. 490, 491 der Grundsatz, daß sie eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten muß. In gleicher Vollständigkeit soll die seeamtliche Untersuchung den Seeunfall und alle mit ihm zusammenhängenden Thatumstände aufklären und feststellen; vor allem aber bezweckt sie die Ermittelung der Ursachen, welche den Unfall herbeigeführt und seine nachtheiligen Folgen verschlimmert oder deren Abwendung verhindert haben. Diese Ursachen sind entweder in Elementarereignissen oder in menschlichem Verschulden zu suchen; wo sich Anzeichen von letzterem ergeben, hat die Untersuchung die Schuldfrage in ihrem ganzen Umfange klar zu stellen. Vorzugsweise gilt dies in Betreff des Schiffers und des Steuermanns, der für sonstigen die Seetüchtigkeit des Schiffs verantwortlichen Personen und derjenigen, welche das Fahrwasser oder die für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (Seezeichen, Lootsenwesen, Rettungsanstalten u. s. w.) in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten und zu bedienen haben. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei, sofern der Unfall durch den Zusammenstoß von Schiffen veranlaßt worden ist, festzustellen, ob die hierauf bezüglichen Verordnungen (Strafgesetzbuch §. 145., Verordnung vom 23. Dezember 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 475 — Verordnung vom 15. August 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 189) befolgt worden sind.

§. 5.

Die Untersuchung eines Seeunfalls muß, wenn sie zu dem Ziel einer erschöpfenden und zuverlässigen Aufklärung des Sachverhalts gelangen soll, dem Ereigniß, welches sie festzustellen hat, möglichst rasch folgen, damit nicht die Beweisaufnahme durch den Verlauf einer längeren Zwischenzeit erschwert oder vereitelt werde. Mit Sicherheit lassen sich in der Regel die näheren Umstände, unter welchen ein Schiff verunglückt ist, nur ermitteln, so lange noch der Körper desselben in seinem beschädigten Zustande besichtigt werden kann und die Mannschaft des Fahrzeugs an einem Ort beisammen ist. Die hierdurch bedingte Beschleunigung des Verfahrens ist für die Regelung der Zuständigkeit der Seeämter entscheidend. Zur Vornahme der Untersuchung ist hiernach sowohl das Seeamt, in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfall zunächst erreicht, als auch dasjenige berufen, dessen Sitz dem Orte des Unfalls zunächst belegen ist. Eine derartige Kompetenzbestimmung würde aber nicht für alle Fälle ausreichen; denn wenn z. B. das Schiff zu Grunde gegangen ist und der Unfall sich in einer vom Reichsgebiet weit entfernten Meeresgegend zugetragen hat, so würde bei keinem Seeamt eine der Voraussetzungen zu treffen, von welchen die Zuständigkeit nach jenen Gesichtspunkten abhängig zu machen ist. Aus diesem Grunde legt der Entwurf die letztere auch dem Seeamt des Bezirks bei, in welchem sich der Heimathshafen des Schiffs befindet.

Ergiebt sich hiernach in einem einzelnen Falle, daß die Zuständigkeit mehrerer Seeämter gleichmäßig begründet ist, so kann für die Beantwortung der Frage, welches von ihnen die Untersuchung mit Ausschluß der anderen zu führen berechtigt sein soll, wiederum nur die Rücksicht den Ausschlag geben, daß das Verfahren so schleunig als möglich durchzuführen ist. Der Entwurf verweist deshalb nach dem Grundsatz der Prävention die Sache bei mehrfacher Zuständigkeit vor das Seeamt, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat.

Es bedarf ferner einer besonderen Anordnung darüber, wem die Entscheidung zustehen soll, wenn Streitigkeiten oder Zweifel über die Kompetenz sich ergeben. An sich läge es nahe, hiermit diejenige Stelle zu betrauen, welche in den zum Wirkungskreise der Seeämter gehörigen Angelegenheiten als Beschwerdeinstanz fungiren soll; allein diese Stelle ist nach §. 25. des Entwurfs nicht als eine ständige Behörde gedacht, sondern sie soll nur dann in Funktion treten, wenn ein bei ihr anhängig gemachter Fall der Entscheidung bedarf, und da ihre Mitglieder an verschiedenen Orten wohnhaft sein werden, so würde sie nicht im Stande sein, die erwähnten Kompetenzstreitigkeiten mit der nothwendigen Beschleunigung zu erledigen. Es empfiehlt sich vielmehr, zur Entscheidung solcher Streitigkeiten diejenige Stelle zu berufen, welche dieselbe ohne Zeitverlust abzugeben in der Lage sein wird, und dies ist, wenn es sich um eine Meinungsverschiedenheit zwischen Seeämtern desselben Bundesstaats handelt, die ihnen gemeinsam vorgesetzte Landesbehörde, bei Differenzen zwischen Seeämtern verschiedener Staaten aber das mit der Oberaufsicht über die Schifffahrtsangelegenheiten betraute Reichskanzler-Amt.

Endlich kann bei zweifelloser Kompetenz der Fall eintreten, daß erhebliche Gründe dafür sprechen, die Untersuchung nicht von demjenigen Seeamte führen zu lassen, welches sie kraft der Prävention vorzunehmen berechtigt wäre, sondern sie einem andern Seeamt zu übertragen. Wenn beispielsweise ein Schiff, dessen Heimathshafen Königsberg ist, an der niederländischen Küste einen Unfall erleidet, alsdann das für Königsberg zuständige Seeamt auf die erste Nachricht davon die Einleitung der Untersuchung verfügt, das Schiff demnächst aber in den Hafen von Emden einläuft, so würde es in hohem Grade unzweckmäßig sein, die Untersuchung nicht bei dem Seeamt dieses Hafens, in welchem die Vernehmung der Schiffsbesatzung und die Besichtigung des Schiffs ohne alle Weiterungen erfolgen kann, sondern an einem entfernten Punkt der Ostseeküste vor sich gehen zu lassen. Auch können Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beziehungen, in welchen der Schiffer oder der Rheder eines Schiffs zu den seefahrttreibenden Kreisen eines bestimmten Ortes stehen, die Unbefangenheit des für den letzteren bestellten Seeamts zweifelhaft erscheinen lassen. In solchen Fällen ist dafür Vorsorge zu treffen, daß die Untersuchung von einer Behörde geführt werde, gegen deren Betheiligung ein derartiges Bedenken nicht vorliegt. Der Entwurf behält deshalb dem Reichskanzler-Amt vor,

kraft seines Oberaufsichtsrechts an Stelle des durch Prävention mit der Sache befaßten Seeamts ein anderes an sich gleichfalls zuständiges Seeamt mit der Untersuchung zu betrauen.

§. 6.

In den Gesetzen, welche die Verhältnisse der Seeschifffahrt regeln, insbesondere in dem Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 §. 3. (Bundes-Gesetzbl. S. 35), in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 §. 4. (Reichs-Gesetzbl. S. 409) und in der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §. 2. (Reichs-Gesetzbl. S. 73) ist die Einrichtung der mit den Schifffahrtsangelegenheiten betrauten Behörden, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Bestimmung der Aufsichtsbehörden grundsätzlich den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze überlassen, aber die Oberaufsicht ist dem Reiche vorbehalten. Der Entwurf trifft im Anschluß an diese Vorgänge hinsichtlich der Seeämter die gleiche Anordnung. Dagegen sind in denselben über die Zusammensetzung dieser Behörden Bestimmungen aufgenommen worden, weil für ihre Organisation eine einheitliche Grundlage nicht entbehrt werden kann, wenn der Gang des Verfahrens bei allen Seeämtern ein übereinstimmender sein soll.

§. 7.

Die Aufgabe des Seeamts ist eine zweifache. Es soll einmal feststellen, welches die Ursachen eines Seeunfalls gewesen sind, sodann aber, wenn der letztere durch die Schuld des Schiffers oder des Steuermanns herbeigeführt worden ist, darüber entscheiden, ob demselben die Befugniß zum ferneren Betriebe seines Gewerbes zu belassen oder zu entziehen ist. Die eine dieser Funktionen ist eine begutachtende, die andere eine verwaltungsgerichtliche. Beide lassen sich in sachgemäßer Weise nicht durch einzelnstehende Beamte, sondern nur durch Kollegien ausüben, welche nach mündlicher Berathung durch Abstimmung das Ergebniß derselben feststellen. Der Entwurf giebt deshalb den Seeämtern, von der Organisation der sonstigen Schifffahrtsbehörden (z. B. Seemannsämter, Strandämter) abweichend, eine kollegiale Verfassung.

Die Ermittelung der Ursachen von Seeunfällen erfordert nicht selten die Beantwortung schwieriger nautisch-technischer Fragen. Diese Rücksicht bedingt nicht nur, daß das Seeamt in seiner Mehrheit aus Sachverständigen bestehe, welche mit den verschiedenen Zweigen des Schifffahrtsbetriebs vertraut sind, sondern sie verbietet auch, die Zahl derselben zu knapp zu bemessen. Der Entwurf setzt deshalb das Seeamt aus einem Vorsitzenden und vier des Seewesens kundigen Beisitzern zusammen. Von den letzteren sollen mindestens zwei die Befähigung als Seeschiffer besitzen, weil diese am meisten sich dazu eignen, über die Führung eines Schiffs ein Urtheil abzugeben. Die übrigen Beisitzer würden aus den Kreisen der Nautiker (z. B. Mitglieder der deutschen Seewarte), Navigationslehrer, Maschineningenieure, Steuermänner 2c. entnommen werden können. Dagegen soll der Vorsitzende ein Rechtskundiger sein, da bei einem Verfahren, in welchem über Rechte und Pflichten von Schiffern und Steuermännern zu entscheiden ist, das juristische Element nicht unvertreten sein darf.

§. 8.

Der Vorsitzende des Seeamts muß ein ständiger Beamter sein, weil die Initiative bei der Untersuchung von Seeunfällen der Regel nach nicht von einer anderen Behörde, sondern vom Seeamt selbst auszugehen hat. Für die Beisitzer läßt sich dagegen die Ständigkeit nicht in Aussicht nehmen. Diejenigen Seeschiffer, welche noch rüstig genug sind, ihr Gewerbe auszuüben, halten sich nur vorübergehend an ihren Wohnorten auf, so daß ihnen die Uebernahme eines ständigen Amts unmöglich sein würde. Schiffer, welche ihren Beruf niedergelegt haben, eignen sich in vielen Fällen nicht mehr vollständig für die Funktion eines Beisitzers, weil ihnen die Gelegenheit fehlt, mit den Fortschritten, welche die Technik der Seeschifffahrt ununterbrochen macht, durch eigene praktische Erfahrung vertraut zu werden. Es ist deshalb nur dann mit Sicherheit auf eine Besetzung des Seeamts mit zweiffellos befähigten schifffahrtskundigen Beisitzern zu rechnen, wenn diese aus der Zahl der gerade anwesenden aktiven Seeschiffer entnommen werden. Um dies zu ermöglichen, bestimmt der Entwurf, daß behufs der Auswahl geeigneter Personen für den Bezirk des Seeamts auf jedes Jahr im voraus eine Liste der Befähigten aufzustellen ist, aus welchen dann für jeden Untersuchungsfall vier anwesende Beisitzer zu wählen sind. Die Aufstellung der Liste ist der Behörde übertragen, welche die Aufsicht über das Seeamt führt, weil sie mehr als eine andere Stelle im Besitz der erforderlichen Personalkenntniß sein wird. Um jedoch für die sachgemäße Aufstellung der Liste noch eine weitere Garantie zu gewinnen, ist bestimmt, daß von der Aufsichtsbehörde die Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes (Handelskammern, Schifferalte 2c.), wo solche vorhanden, mit ihren Vorschlägen zu hören sind. Die festgestellte Liste geht dann an den Vorsitzenden des Seeamts.

§. 9.

Die Auswahl der vier Beisitzer, welche in einem bestimmten Untersuchungsfall mitwirken sollen und deren Einberufung ist dem Vorsitzenden des Seeamts überlassen, damit die Konstituirung des letzteren unmittelbar, nachdem der bezügliche Unfall bekannt geworden, ohne jeden Aufenthalt erfolgen könne. Der Entwurf gewährt zugleich die Möglichkeit, für eine Verhandlung, welche voraussichtlich von langer Dauer sein wird, außer den vier Beisitzern, einen Stellvertreter einzuberufen, damit, wenn ein Beisitzer durch einen Zufall verhindert wird, der Verhandlung bis zum Schluß beizuwohnen, alsbald ein über den bisherigen Verlauf der Sache vollständig unterrichteter Ersatzmann für ihn eintreten könne. Die besondere Beeidigung der Beisitzer für jeden einzelnen Untersuchungsfall ist erforderlich, weil dieselben nicht Beamte sind.

§. 10.

Daß sich zur Uebernahme der Funktion von Beisitzern an den Orten, an welchen sich der Sitz eines Seeamts befindet, stets die erforderliche Zahl geeigneter Personen freiwillig bereit finden lassen werde, ist nicht vorauszusetzen. Es ist deshalb geboten, den Beisitzerdienst zu einer allgemeinen Pflicht derjenigen zu machen, welche des Seewesens kundig sind. Ueber die Befähigung zum Amt eines Beisitzers und über die Verpflichtung zur Annahme desselben selbstständige Bestimmungen zu treffen, hat der Entwurf indessen vermieden, weil die für die analoge Funktion der Geschworenen in Strafsachen gegebenen Vorschriften sich mit geringen Modifikationen auf die Bildung der Seeämter anwendbar machen lassen und hierdurch eine Vereinfachung der Gesetzgebung erreicht werden kann. Allerdings besteht zur Zeit das Institut der Geschworenen in Mecklenburg-Schwerin und Lübeck nicht; allein hierüber wird sich hinwegsehen lassen, da der Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes §§. 59. bis 80. (Stenogr. Bericht des Reichstags 2. Legisl.-Per. II. Seff. 1874/75 Bd. III. S. 5.) die Einsetzung von Schwurgerichten für das ganze Reichsgebiet in Aussicht genommen hat.

Für den Geschworenendienst gilt gegenwärtig nach dem Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 §. 31., §. 34. Nr. 3., §. 35. (Reichs-Gesetzbl. S. 45.) allgemein der Grundsatz, daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe dauernd, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter für die im Urtheil bestimmte Zeit die Unfähigkeit zu diesem Dienste zur Folge hat. Daneben sind in Preußen, Oldenburg, Bremen und Hamburg die in der Anlage abgedruckten landesrechtlichen Vorschriften in Kraft, welche die Berechtigung und die Verpflichtung zur Funktion der Geschworenen näher regeln. In diesen Landesgesetzen

wird jedoch die Berufung zu der letzteren von der Staatsangehörigkeit und außerdem theils von der Entrichtung eines bestimmten Steuersatzes oder vom Bezug eines Mindestbetrages an Jahreseinkommen, theils von dem Wohnsitz in der Gemeinde abhängig gemacht. Daß an die Stelle der Staatsangehörigkeit hier die Reichsangehörigkeit tritt und von dem Erforderniß des Wohnsitzes in der Gemeinde abgesehen wird, rechtfertigt sich von selbst. Aber auch das Erforderniß des Nachweises bestimmter Steuer- oder Einkommenssätze schränkt den Kreis der an sich befähigten Personen ohne einen rechtfertigenden inneren Grund übermäßig ein, so daß schon der Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes darauf verzichtet hat, dasselbe aufrecht zu halten. Die Befähigung zum Beisitzerdienst bei den Seeämtern beruht wesenlich auf der theoretischen und praktischen Kenntniß des Seewesens, so daß die Einkommens-, Steuer- und Gemeindeangehörigkeits-Verhältnisse daneben nicht in Betracht zu ziehen sind.

An die Stelle der erwähnten landesrechtlichen Vorschriften werden, wenn das Gerichtsverfassungsgesetz zur Einführung gelangt, dessen Bestimmungen treten. Bis dahin bedarf es für Mecklenburg-Schwerin und Lübeck besonderer Normen über die Befähigung und die Verpflichtung zum Beisitzerdienst, weil daselbst, wie vorher bemerkt, das Institut der Schwurgerichte nicht besteht. Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, für welche diese Normen voraussichtlich zu geben sind, und auf den transitorischen Charakter, welchen sie demgemäß an sich tragen werden, erscheint es gerechtfertigt, den Erlaß der bezüglichen Bestimmungen nicht auf den weitläufigeren Weg der Landesgesetzgebung zu verweisen, sondern ihn den Landesregierungen vorzubehalten.

Den Beisitzern billigt der Entwurf den Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder zu, deren Höhe die Landesregierungen festzusetzen haben, da es in der Billigkeit liegt, ihnen die Aufwendungen zu vergüten, zu welchen sie durch die Erfüllung ihres Berufs genöthigt werden.

§. 11.

Wenn eine zum Beisitzerdienst einberufene Person aus besonderen Gründen ihre Entbindung von demselben beantragt, oder wenn ein bei der Untersuchung Betheiligter, z. B. der Führer des verunglückten Schiffs, unter Anführung von Umständen, welche die Unparteilichkeit des Einberufenen zweifelhaft erscheinen lassen, dessen Mitwirkung bei der Verhandlung ablehnt, so muß hierüber mit möglichster Beschleunigung eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden, damit nicht die Vornahme der Untersuchung verzögert und dadurch die Erreichung ihres Zwecks erschwert oder vereitelt werde. Diese Rücksicht macht es nothwendig, die Entscheidung dem Vorsitzenden des Seeamts zu überlassen und eine Berufung gegen dieselbe auszuschließen. Aus dem gleichen Grunde ist es geboten, dem Vorsitzenden die Befugniß zur Verurtheilung eines Beisitzers, welcher sich seinen Obliegenheiten zu entziehen sucht, in eine Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark und in die durch sein pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten beizulegen. Die Anfechtung einer derartigen Verurtheilung aber läßt der Entwurf zu, weil sie den Fortgang der Verhandlungen des Seeamts nicht aufhält; er gestattet die Anfechtung sowohl in Form der Vorstellung bei dem Vorsitzenden als auch in Form der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

§. 12.

Die Seeämter sollen die Untersuchung der Seeunfälle von Amtswegen einleiten, weil dieselbe durch ein öffentliches Interesse geboten ist. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, daß sie von jedem Seeunfall möglichst schnell Kenntniß erhalten. Zu diesem Zweck legt der Entwurf den Hafenbehörden, den Strandämtern, den Seemannsämtern und den Schiffsregisterbehörden die Verpflichtung auf, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamt ungesäumt Mittheilung zu machen. Die Hafenbehörden und die Strandbehörden sind hierzu für diejenigen Unfälle berufen, welche sich in der Nähe der deutschen Küste ereignen, da dieselben bei ihnen nach der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §§. 4., 5., 20., 21. zur Anzeige gelangen. Den Seemannsämtern und den Schiffsregisterbehörden ist die erwähnte Verpflichtung mit Rücksicht auf die Unfälle auferlegt, welche sich an einer von der deutschen Küste entlegenen Stelle zutragen. Die Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben nach dem Gesetz vom 8. November 1867 §. 36. bei Seeunfällen die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen; die Schiffsregisterbehörden erhalten nach dem Gesetz vom 25. Oktober 1867 §§. 11., 12. vom Untergang eines jeden bei ihnen eingetragenen Schiffs Anzeige.

§. 13.

Wenn ein deutsches Schiff an einer fremden Küste verunglückt, so ist nicht immer darauf zu rechnen, daß es dem Seeamt gelingen werde, das ganze für den Zweck der Untersuchung benutzbare Beweismaterial in seinem Bezirke zusammenzubringen. Es wird nicht selten der Fall eintreten, daß ein Theil der Mannschaft eines solchen Schiffs, nachdem dieselbe den nächsten ausländischen Hafen aufgesucht hat, der Rückkehr in die Heimath den Eintritt in den Dienst eines anderen Schiffes vorzieht und mit diesem sich auf eine längere Reise begiebt. Das Seeamt muß alsdann, falls sich nicht die Untersuchung unabsehbar hinziehen soll, darauf verzichten, diese Schiffsleute vor sich zu laden und zu vernehmen. Ebensowenig ist dasselbe in der Lage, wenn ein deutsches Schiff an einer ausländischen Küste gestrandet ist, dessen Zustand und Beschaffenheit durch Einnahme des Augenscheins festzustellen. Um die Benutzung solcher Beweismittel zu ermöglichen, bleibt nur übrig, die deutschen Seemannsämter im Auslande (die Konsulate) zu beauftragen, daß sie bei Seeunfällen, welche sich in den an ihre Amtsbezirke grenzenden Gewässern ereignen, die zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen und Beweiserhebungen vornehmen. Diese Verrichtung hat sich jedoch nicht auf Erhebungen auszudehnen, welche das Seeamt selbst zu bewirken nicht im Stande ist; das Seemannsamt soll deshalb mit der Beweisaufnahme nur soweit vorgehen, als sie keinen Aufschub duldet.

Die Befugniß der betheiligten Konsuln, Beweiserhebungen vorzunehmen, schließt das Recht in sich, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen, ohne daß es dazu der im Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 §. 20. (Bundesgesetzblatt Seite 141) vorbehaltenen Ermächtigung des Reichskanzlers bedarf.

§. 14.

Ein Theil der Personen, welche in die Liste für die Auswahl der Beisitzer des Seeamts aufgenommen sind, wird nicht am Orte des letzteren, sondern an anderen Orten seines Bezirks den Wohnsitz haben; es wird deshalb zwischen dem Eingang der Anzeige von einem Seeunfall und dem Zusammentritt des Seeamts ein gewisser Zeitraum verstreichen. Damit dieser nicht ungenutzt bleibe, ermächtigt der Entwurf den Vorsitzenden des Seeamts, so lange dasselbe nicht versammelt ist, über die Einleitung der Untersuchung zu beschließen, die erforderlichen Ermittelungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung anzustellen, die letztere anzuberaumen, Zeugen, Sachverständige und andere Betheiligte zu laden, die Schiffspapiere einzufordern, und die sonstigen Beweismittel herbeizuschaffen. Andere keinen Aufschub leidende Verfügungen erlassen darf der Vorsitzende nur, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.

§. 15.

Gewisse Seeunfälle stellen den Thatbestand von Verbrechen

oder Vergehen dar (vergl. z. B. Strafgesetzbuch §§. 145, 265, 323, 326). Neben der strafgerichtlichen Verfolgung derselben wird in vielen Fällen die seeamtliche Untersuchung ungehindert ihren Lauf nehmen können. Indessen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Umstände eintreten, welche der gleichzeitigen Fortsetzung beider Prozeduren Hemmnisse bereiten. Es muß dann die eine hinter der andern zurückstehen, und dabei wird das gerichtliche Strafverfahren den Vorrang zu beanspruchen haben. Das Seeamt wird beispielsweise in der Regel besonderen Werth darauf legen, daß der Schiffer und der Steuermann des verunglückten Schiffs vor ihm persönlich ihre Aussagen über die näheren Umstände des Unfalls abgeben. Ist eine von diesen Personen inzwischen auf gerichtliche Anordnung zur Untersuchungshaft gebracht worden, so kann dadurch dem Seeamt die Gelegenheit entzogen werden, vor Beendigung des gerichtlichen Verfahrens seinerseits die Vernehmung des Verhafteten zu bewirken. Damit das Seeamt sich nicht genöthigt sehe, in einem solchen Falle die von ihm eingeleitete Untersuchung unter Verzicht auf die Abhörung des in Haft Genommenen zum formellen Abschluß zu bringen, gestattet der Entwurf dem Seeamt und, wenn dasselbe nicht versammelt ist, dem Vorsitzenden, das administrative Verfahren bis zur Beendigung des Kriminalprozesses zu sistiren.

§. 16.

Den Behörden, welchen verwaltungsgerichtliche Funktionen beigelegt sind, ist die Befugniß, Beweisaufnahmen und insbesondere eidliche Vernehmungen anzuordnen, zur Feststellung des Thatbestandes, welcher der Entscheidung zu Grunde zu legen ist, unentbehrlich. Die Fassung, in welcher der Entwurf den Seeämtern die Ermächtigung hierzu ertheilt, schließt sich an die Bestimmung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 21. Nr. 1. (Bundes-Gesetzbl. S. 250) an.

§. 17.

Damit die Seeämter, namentlich in Bezug auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und sonstigen Akten des Beweisverfahrens, ihre Anordnungen zur Ausführung zu bringen im Stande seien, ist es erforderlich, ihnen die Mitwirkung derjenigen Behörden zu sichern, welche den Zweck dieses Verfahrens zu fördern geeignet sind. Es sind dies die Gerichte und die Schifffahrtsbehörden. Der Entwurf verpflichtet dieselben, den Anträgen der Seeämter zu entsprechen; er beschränkt deren Requisitionen aber auf die Vornahme von Handlungen, welche an sich zur Zuständigkeit der requirirten Stelle gehören, da der letzteren nicht Funktionen angesonnen werden dürfen, welche dem Kreise ihrer Amtswirksamkeit fern liegen. Der Grundsatz der Verpflichtung der Behörden zu gegenseitiger Hülfeleistung ist nicht nur für Justizsachen durch das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 305), sondern auch für Verwaltungsangelegenheiten mehrfach, z. B. durch das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 §. 19 (Bundes-Gesetzbl. S. 197), das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 70 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) 2c. anerkannt; es wird deshalb keinem Bedenken unterliegen, ihn auch auf die Geschäfte der Seeämter anzuwenden.

§. 18.

Die Vorschrift, daß das Verfahren vor dem Seeamt öffentlich und mündlich sein soll, entspricht einem für die Handhabung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederholt durch die Reichsgesetzgebung aufgestellten Grundsatz; vgl. Gewerbeordnung §. 21 Nr. 2, 3, Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §. 50 (Bundes-Gesetzbl. S. 369) 2c.

Der Vorsitzende des Seeamts soll die öffentliche mündliche Verhandlung mit einer Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten vorläufigen Ermittelungen eröffnen und das weitere Verfahren leiten. Ihm liegt demgemäß namentlich die Vernehmung derjenigen Personen ob, welche zur Abhörung vor das Seeamt geladen sind. Im Interesse vollständiger Aufklärung des Sachverhalts sollen jedoch auch die Beisitzer das Recht haben, an diese Personen unmittelbar Fragen zu richten.

Die Bestimmung, daß die Beschlüsse des Seeamts nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, folgt aus dem Kollegialprinzip.

§. 19.

Die dem Reichskanzler vorbehaltene Befugniß, einen Kommissar zu bestellen, welcher allen Verhandlungen des Seeamts beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge mit der Wirkung zu stellen berechtigt ist, daß das Seeamt über dieselben befinden muß, gründet sich auf das dem Reiche nach Artikel 4 Nr. 7 seiner Verfassung zustehende Recht der Aufsicht über die Seeschifffahrt.

Die Reichsverwaltung hat vermöge des letzteren die Verpflichtung, den Seeunfällen ihr besonderes Interesse zuzuwenden und namentlich dazu mitzuwirken, daß einerseits der Sachverhalt solcher Vorgänge vollständig aufgeklärt, andererseits auf die Beseitigung der Ursachen der Unfälle nach Möglichkeit Bedacht genommen werde. Diese Erwägungen rechtfertigen es, den von den Landesregierungen einzusetzenden Seeämtern Reichskommissare beizugeben. Besonderes Gewicht ist auf deren Betheiligung zu legen, wenn entweder die Untersuchung sich auf ein fremdes Schiff bezieht, oder die Vermuthung begründet ist, daß der Unfall durch die Schuld des Schiffers oder des Steuermanns herbeigeführt ist. Im ersteren Falle empfiehlt sich die Zuziehung eines Reichskommissärs aus internationalen Rücksichten; im letzteren kommt in Betracht, daß nach den Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt vom 30. Mai 1870 §. 23. und über die Prüfung derselben für kleine Fahrt vom 30. Mai 1870 §. 20. (Bundes-Gesetzblatt S. 320, 325) diese Prüfungen unter der Aufsicht besonderer vom Reichskanzler bestellter Inspektoren vor sich gehen, und daß es deshalb wichtig ist, Organe des Reichs auch an den Verhandlungen in einem Verfahren Theil nehmen zu lassen, durch welches festgestellt werden soll, ob ein Schiffer oder Steuermann die bei der Zulassung zur Ausübung seines Gewerbes vorausgesetzte Befähigung noch besitzt oder nicht.

§. 20.

Der Schiffer und der Steuermann des Schiffs, dessen Unfall Gegenstand der Untersuchung ist, können, wenn dieser Unfall durch sie verschuldet ist, ein Interesse daran haben, einzelne für die Beurtheilung ihres Verhaltens wichtige Umstände zu verheimlichen oder unrichtig darzustellen; in Folge dessen wird bisweilen die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage erheblichen Zweifeln unterliegen und ihre Beeidigung bedenklich erscheinen. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß die letztere in jedem einzelnen Fall nur auf besonderen Beschluß des Seeamts vorzunehmen ist.

Mit Rücksicht darauf, daß das Verfahren für den Schiffer und den Steuermann den Verlust der Befugniß zur ferneren Ausübung seines Berufs nach sich ziehen kann, ist beiden gestattet, behufs der rechtzeitigen Wahrung ihrer Interessen sich eines rechts- oder schifffahrtkundigen Beistandes zu bedienen und Anträge zu stellen, über welche das Seeamt zu befinden verpflichtet ist.

§. 21.

Die Beurkundung der mündlichen Verhandlung durch ein Protokoll ist nothwendig, einmal weil das Untersuchungsverfahren mit der Verhandlung der Sache vor dem Seeamt nicht in allen Fällen zum Abschluß gelangen, sondern unter Umständen in zweiter Instanz fortgesetzt werden wird, sodann weil die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen über Seezeichen, Lootseneinrichtungen u. dergl. für die mit deren

Beaufsichtigung betrauten Schifffahrtsbehörden von Interesse sein können und deshalb der schriftlichen Aufzeichnung bedürfen.

§. 22.

Der wesentliche Zweck der Untersuchung eines Seeunfalles ist die Ermittelung der Ursachen des letzteren. Das Ergebniß dieser Ermittelung soll deshalb nach dem Abschluß der mündlichen Verhandlung durch einen motivirten Spruch des Seeamts festgestellt werden. Der letztere ist in seiner Beschränkung auf eine solche thatsächliche Feststellung keine vollstreckbare Entscheidung, sondern lediglich ein Gutachten, welches den bei der Seeschifffahrt betheiligten Behörden und Privatpersonen eine zuverlässige Kenntniß von jenen Ursachen vermitteln und zu deren Beseitigung, soweit diese im Bereich der Möglichkeit liegt, Anregung geben soll. Der Spruch hat ferner nicht die Bedeutung, daß er für die Entscheidung eines Civil- oder Kriminalprozesses, welcher sich etwa an den Seeunfall knüpfen kann, als eine maßgebende Feststellung anzusehen wäre; der Entwurf giebt dem Spruch eine derartige verbindliche Kraft ebensowenig, wie das Handelsgesetzbuch Artikel 494 eine solche der Verklarung beigelegt hat. Deshalb ist der Spruch, soweit er sich in den angegebenen Grenzen hält, einer Anfechtung im Instanzenzuge nicht zu unterwerfen.

Darauf, daß die Mißstände und Mängel, welche der Spruch etwa aufdeckt, abgestellt werden, hat die Reichsverwaltung vermöge der ihr obliegenden Beaufsichtigung der Seeschifffahrt und ihrer Hülfseinrichtungen hinzuwirken. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß der Spruch mit den Gründen schriftlich abzufassen und dem Reichskommissar oder, wenn ein solcher nicht mitgewirkt hat, dem Reichskanzler zuzustellen ist. Auch der Schiffer und der Steuermann sollen, wenn sie es verlangen, eine Ausfertigung erhalten, damit sie sich über das Ergebniß der Untersuchung ausweisen können.

§. 23.

Während der die objektiven Ursachen des Seeunfalls feststellende Spruch des Seeamts einen nothwendigen Bestandtheil des Untersuchungsverfahrens bildet, welcher in keinem Falle fehlen darf, gestattet der Entwurf unter gewissen Voraussetzungen dem Seeamt, diesem Spruch eine gegen die Person des Schiffers oder des Steuermanns gerichtete Entscheidung hinzuzufügen, deren Erlaß ein fakultativer Akt ist. Wenn nämlich festgestellt wird, daß der Seeunfall oder dessen Folgen vom Schiffer oder vom Steuermann durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit verschuldet sind, so soll das Seeamt befugt sein, dem Schuldigen die Befugniß zur ferneren Ausübung seines Gewerbes auf Zeit oder für immer zu entziehen. Diese Bestimmung enthält eine Abweichung von dem gegenwärtig geltenden Rechte. Die Gewerbeordnung zählt im zweiten Absatz des §. 53. eine Reihe gewerblicher Genehmigungen und Bestallungen auf, deren Zurücknahme zulässig ist, wenn die Unrichtigkeit der ihrer Ertheilung zu Grunde gelegten Nachweise dargethan ist, oder aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung vorausgesetzt werden mußten; die Befähigungszeugnisse der Seeschiffer und der Seesteuerleute aber, welche die Gewerbeordnung im §. 31. vorgesehen hat, rechnet dieselbe nicht zu dieser Kategorie.

In den Motiven zu §. 51. des am 7. April 1868 dem Reichstag vorgelegten Entwurfs der Gewerbeordnung (Stenographischer Bericht Bd. II. S. 128) war in Bezug hierauf bemerkt:

> Die in den §§. 31., 33. und 36. erwähnten Konzessionen können nur durch gerichtliches Erkenntniß verloren gehen.

Der am 4. März 1869 vorgelegte Entwurf der Gewerbeordnung enthielt demgemäß im §. 157. (Stenographischer Bericht Bd. III. S. 105) die Bestimmung:

> Die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes als Strafe kann nur vom Richter ausgesprochen werden.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat jedoch demnächst im §. 143. bestimmt:

> Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann, abgesehen von Konzessionsentziehungen — — — weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Einem Schiffer oder Steuermann kann hiernach, auch wenn er sich bei Ausübung seines Gewerbes der schwersten Pflichtverletzung schuldig macht, die Befugniß zum ferneren Betriebe desselben niemals genommen werden.

Nach älterem deutschen Recht (vergl. z. B. Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 71. — Gesetzsamml. S. 41 —, Preuß. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861, Art. I. §§. 172., 173. — Gesetzsamml. S. 441) konnte die Entziehung dieser Befugniß theils im Verwaltungswege, theils im gerichtlichen Verfahren eintreten; bei mehreren seefahrttreibenden Nationen, namentlich in Großbritannien, ist diese Maßregel seit langer Zeit unverändert in Uebung. Die deutsche Gesetzgebung zieht lediglich eine Konsequenz aus den Prinzipien der Gewerbeordnung, wenn sie, nachdem diese die Möglichkeit einer Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb durch gerichtliche Entscheidung beseitigt hat, nunmehr das Gewerbe der Seeschiffer und der Seesteuerleute denjenigen Betrieben anreiht, deren Konzessionirung durch eine Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden kann.

Der zweite Absatz des §. 53. der Gewerbeordnung unterwirft der Konzessionsentziehung Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, Hebammen, Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthe, Gifthändler, Lootsen, Markscheider, Feldmesser, Auktionatoren, Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren feststellen, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer 2c. Keiner von diesen Gewerbtreibenden ist in der Lage, Leben und Eigenthum Anderer durch Pflichtverletzungen bei Ausübung seines Berufs oder durch Unfähigkeit zu derselben in solchem Maße zu gefährden, wie ein Seeschiffer. Dieser führt das ihm anvertraute Schiff nach seinem alleinigen Ermessen; selbst wenn er in Fällen der Gefahr einen Schiffsrath hält, ist er an die von demselben gefaßten Beschlüsse nicht gebunden (Handelsgesetzbuch Art. 485); nicht nur die Schiffsleute (Seemannsordnung §. 72.), sondern auch die Reisenden (Handelsgesetzbuch Art. 666) sind seiner Disziplinargewalt unterworfen. Die weit ausgedehnte Machtvollkommenheit, welche hiernach dem Schiffer beigelegt ist und im Hinblick auf die Gefahren der Seefahrt beigelegt bleiben muß, ist eines Mißbrauchs fähig, dessen Folgen um so verderblicher werden können, je weniger die unter der Führung des Schiffers stehenden Personen auf See einen Schutz dagegen zu erwarten haben. Es ist deshalb, wenn ein Schiffer aus Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit einen Seeunfall verschuldet hat, im öffentlichen Interesse geboten, die Einziehung seines Befähigungszeugnisses zuzulassen. Dasselbe gilt von dem Steuermann, der den Schiffer zu vertreten hat. Ist das Verschulden ein minder schweres, so soll dem Seeamt mit Rücksicht hierauf nach dem durch die Erfahrung bewährten Vorgang der britischen Gesetzgebung das Recht zustehen, dem Schuldigen die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes auf eine bestimmte Zeit zu untersagen, nach deren Ablauf ihm die Fortsetzung desselben gestattet ist. Daß ein Schiffer, dem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen worden, während der Dauer solcher Entziehung auch das Gewerbe des Steuermanns nicht ausüben darf, ist eine nothwendige

Folge der Verpflichtung des letzteren, den ersteren zu vertreten, ja unter Umständen ganz zu ersetzen.

Selbstverständlich sind der Konzessionsentziehung nur solche Schiffer und Steuerleute unterworfen, welche das Befähigungszeugniß von einer deutschen Behörde erhalten haben; auf ausländische Schiffer und Steuerleute kann die gedachte Bestimmung nicht Anwendung finden.

§. 24.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Zulassung der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Seeamts, durch welche dem Schiffer oder dem Steuermann das Befähigungszeugniß entzogen oder ein auf Entziehung desselben gerichteter Antrag des Reichskommissars abgelehnt wird, und über die Fristen zur Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde sind den Vorschriften des §. 20. der Gewerbeordnung, welche nach §. 54. der letzteren für das Verfahren bei Konzessionsentziehungen maßgebend sind, nachgebildet. Der Entwurf weicht jedoch von denselben insofern ab, als er die Beschwerde nicht „an die nächstvorgesetzte Behörde", also an eine Landesbehörde, sondern an eine neu einzusetzende Reichsbehörde, die Reichskommission für Seeunfälle, verweist. Würde in jedem der deutschen Seestaaten eine eigene Beschwerdeinstanz für die Entscheidung über die Entziehung der Befähigungszeugnisse von Seeschiffern und Seesteuerleuten gebildet, so wäre es unvermeidlich, daß sich bei diesen einander koordinirten Behörden in Bezug auf die strengere oder mildere Beurtheilung der Schuldfrage eine ganz verschiedenartige Praxis entwickelte. Die Gerechtigkeit erfordert, daß bei dieser Beurtheilung in letzter Instanz stets mit einem und demselben Maße gemessen werde. Dazu kommt, daß die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung für den Beruf der Seeschiffer und der Steuerleute nicht landesrechtlicher Natur, sondern vom Bundesrath erlassen sind, und daß die Prüfungen dieser Gewerbetreibenden von Organen des Reichs beaufsichtigt werden; der Grundgedanke, auf welchem diese Einrichtung beruht, führt von selbst zu der Konsequenz, daß die Entscheidung über die Entziehung der gedachten Befähigungszeugnisse in letzter Instanz von einer Reichsbehörde auszugehen hat.

Die Bestimmung, daß die Einlegung der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, bezweckt, zu verhindern, daß ein Schiffer oder Steuermann, nachdem er in erster Instanz zum Verlust des Befähigungszeugnisses verurtheilt worden, vor völligem Austrag der Sache von Neuem in den Schiffsdienst trete.

§. 25.

Während nach §. 21. Nr. 1 der Gewerbeordnung im Konzessionsentziehungsverfahren die Entscheidung in erster oder in zweiter Instanz durch eine kollegiale Behörde erfolgt, bestimmt der Entwurf, daß, wie das Seeamt, so auch die Reichskommission eine kollegiale Verfassung haben soll, weil die letztere Behörde in demselben Maße, wie die erstere, zur sachgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe der Mitwirkung von Sachverständigen nicht entbehren kann. Demgemäß enthält der Entwurf die fernere Bestimmung, daß die Reichskommission aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat, von welchen mindestens drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtkundiges Mitglied sollen der Kommission ständig angehören; ihre Ernennung kann deshalb gemäß Art. 18. der Reichsverfassung nur vom Kaiser ausgehen. Die Ständigkeit eines der schifffahrtkundigen Mitglieder ist, da die übrigen wechseln sollen, geboten, um in der obersten Instanz die unentbehrliche Kontinuität in den Grundsätzen der Beurtheilung von Schuldfragen zu erhalten und dadurch die schon vorhin betonte Einheitlichkeit der Praxis zu sichern. Im Uebrigen ist die Art der Zusammensetzung der Reichskommission derjenigen der Seeämter nachgebildet. Die Regierungen der Seestaaten schlagen von drei zu drei Jahren für die Beisitzerstellen je drei sachkundige Personen vor; aus den Vorgeschlagenen beruft der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer ein.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen hat der Vorsitzende zu erlassen, weil die Reichskommission nur zu jener zusammentreten soll.

§. 26.

Nach §. 21. Nr. 1. der Gewerbeordnung ist die zur Entscheidung über die Entziehung einer Konzession berufene kollegiale Behörde erster oder zweiter Instanz befugt, den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Derjenige, welcher gegen eine Entscheidung erster Instanz Rekurs einlegt, hat hiernach das Recht, bei dieser Gelegenheit neue thatsächliche Anführungen beizubringen und eine Wiederholung oder Ergänzung der früheren Beweisaufnahme zu beantragen, sofern die Behörde, welche über den Rekurs zu befinden hat, ein Kollegium bildet. Der Beschwerde über eine seeamtliche Entscheidung läßt sich eine beschränktere Wirksamkeit, als der Rekurs nach der Gewerbeordnung hat, nicht beilegen, weil es grundsätzlich unstatthaft sein würde, eine einzelne Gattung von Gewerbetreibenden in Bezug auf die Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidungen im Konzessionsentziehungsverfahren ungünstiger als die übrigen zu stellen. Der Entwurf ermächtigt deshalb die Reichskommission, wenn sie dazu begründeten Anlaß findet, eine Wiederholung oder Ergänzung der Beweisaufnahme zu beschließen.

§. 27.

Die Bestimmung, daß die Reichskommission in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu verhandeln und zu entscheiden hat, entspricht dem §. 21. Nr. 3 der Gewerbeordnung.

Was die Kosten des Verfahrens anlangt, so geht der Entwurf davon aus, daß dieselben für die erste Instanz in allen Fällen vom Staat zu tragen sind. Führt die Untersuchung des Seeamts nicht zu einer Konzessionsentziehung, so fehlt es an jedem Rechtsgrunde, dem Schiffer oder dem Steuermann Kosten aufzuerlegen; endigt sie mit der Entziehung eines Befähigungszeugnisses, so würde es zwar an sich zuläßig sein, dem Verurtheilten einen Theil der Kosten zur Last zu legen; indessen wird hierauf zu verzichten sein, weil sich zwischen den Kosten, welche durch die Ermittelung der sonstigen Ursachen des Seeunfalls veranlaßt, und denjenigen, welche durch die Feststellung der Schuld des Schiffers oder des Steuermanns erwachsen sind, eine Scheidung schwer durchführen läßt. Anders steht es in zweiter Instanz. In dieser handelt es sich lediglich um die Schuld des Gewerbetreibenden; es ist deshalb, wenn hier das Verfahren mit einer Verurtheilung endet, gerechtfertigt, die baaren Auslagen der zweiten Instanz dem Verurtheilten aufzuerlegen.

§. 28.

Das Verfahren schließt endgültig mit der Zustellung einer Ausfertigung der Entscheidung zweiter Instanz an die Parteien.

§. 29.

Die Bestimmung, daß die Geschäftsordnung der Reichskommission vom Bundesrath festzustellen ist, entspricht der gleichartigen für die übrigen Reichsbehörden, welchen richterliche Funktionen beigelegt sind, erlassenen Vorschrift (vergl. z. B. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §. 45).

§. 30.

Als Zeitpunkt, mit welchem der Entwurf Gesetzeskraft erhalten soll, ist der 1. Oktober 1877 angenommen, da die Landesregierungen kaum in der Lage sein würden, früher die Vorarbeiten zu vollenden, welche die Einsetzung der Seeämter erforderlich macht.

Anlage.

I. Preußen.

A. Provinzen Preußen und Pommern.

1. Verordnung über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849.
(Gef.-Samml. S. 14).

§. 62.

Zum Geschworenen kann nur berufen werden,

wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat.

§. 63.

Zu Geschworenen können nicht berufen werden:

1. die Minister und Unterstaatssekretäre;
2. die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen;
3. die Regierungspräsidenten, Provinzial-Steuerdirektoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren;
4. die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen;
5. die Religionsdiener aller Konfessionen;
6. die Elementarschullehrer;
7. Dienstboten;
8. diejenigen, welche 70 Jahre alt sind;
9. diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Thlr. an Klassensteuer oder 20 Thlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Thlr. an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Ohne Rücksicht auf den zu 9 erwähnten Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Uns unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thlr. jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kategorieen gehören.

§. 68. Absatz 2.

Wer demzufolge als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

§. 95.

Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen ist, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, bei Strafe der Nichtigkeit.

2. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, vom 3. Mai 1852
(Gef.-Samml. S. 209).

Artikel 55.

An die Stelle des §. 63. Nr. 9 der Verordnung tritt folgende Bestimmung:

9. diejenigen, welche nicht der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen sind, oder welche nicht wenigstens 16 Thlr. jährlich an Klassensteuer, oder 20 Thlr. an Grundsteuer, ausschließlich der Beischläge, oder 24 Thlr. an Gewerbesteuer entweder entrichten oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Artikel 56.

Das Verfahren ist nichtig, wenn ein Geschworener mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet.

Der Mangel der übrigen Bedingungen der §§. 62. und 63. der Verordnung kann vor den Gerichten nicht geltend gemacht werden.

B. Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover.

Strafprozeßordnung für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausschluß des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf vom 25. Juni 1867 (Gef.-Samml. S. 933).

§. 274.

Zum Dienste als Geschworener soll nur berufen werden, wer

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet;
2. wenigstens Ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat;
3. der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen ist, oder jährlich mindestens 16 Thlr. an Klassensteuer, oder 20 Thlr. an Grundsteuer, ausschließlich der Beischläge, oder 24 Thlr an Gewerbesteuer entweder entrichtet oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde, und durch keinen der in den beiden folgenden Paragraphen angegebenen Gründe ausgeschlossen wird.

Ohne Rücksicht auf den zu 3 erwähnten Steuersatz sind zu Geschworenen wählbar: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen öffentlichen Beamten, welche ein Einkommen von mindestens 500 Thlr. jährlich beziehen.

§. 275.

Unfähig, den Beruf eines Geschworenen auszuüben, ist:

1. wer nicht die Eigenschaft eines Preußen besitzt;
2. wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung, Geschworener zu sein, entbehrt;
3. wer der selbständigen Verwaltung seines Vermögens durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt ist.

§. 276.

Es sind zu Geschworenen nicht zu berufen:

1. die Minister, Unterstaatssekretäre und Ministerialdirektoren;
2. die richterlichen Beamten und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
3. die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Provinzial-Steuerdirektoren, Landräthe, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren;
4. die Militärpersonen des Dienststandes;
5. die Religionsdiener aller Konfessionen;
6. die Volksschullehrer;
7. Dienstboten;
8. diejenigen, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;
9. diejenigen, welche nicht lesen und schreiben können;
10. Personen, welche in Konkurs verfallen sind, so lange sie die erfolgte Befriedigung ihrer Gläubiger nicht nachgewiesen haben.

§. 277.

Befreit von jedem Geschworenendienste sind:

1. Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes, oder eines der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Dauer der Sitzungsperioden;
2. Personen, welche einer Einberufung als Geschworene Folge geleistet und zur Bildung des Schwurgerichts mitgewirkt haben, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

   Die als Ergänzungsgeschworene Einberufenen haben auf die Befreiung nur für den Rest des Kalenderjahres, in welchem ihre Mitwirkung erfolgt ist, und selbst in dieser Beschränkung nur so lange Anspruch, als die Ergänzungsliste noch eine genügende Anzahl anderer Personen darbietet.

§. 295.

Unfähig, in einer bestimmten Sache die Verrichtungen eines Geschworenen wahrzunehmen, ist, wer nach Vorschrift des §. 24. Nr. 1—4. als Richter nicht würde wirken können.

Auf diese Vorschrift des Gesetzes sollen die Geschworenen, bevor die Bildung des Schwurgerichts in der einzelnen Sache beginnt, aufmerksam gemacht und aufgefordert werden, die etwa vorhandenen Gründe der Unfähigkeit anzuzeigen.

§. 313.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter oder ein unfähiger Geschworener (§§. 275., 295.) an dem Ausspruche der Geschworenen Theil genommen, so ist das Verfahren nichtig.

Der Mangel der Bedingungen der §§. 274. und 276. kann vor Gericht weder zur Anfechtung des ergangenen Urtheils, noch zur Begründung eines Entlassungsantrages geltend gemacht werden.

II. Oldenburg.

Strafprozeßordnung vom 2. November 1857 Anlage II. (Ges.=Bl. S. 1232).

Artikel 1.

§. 1. Das Ehrenamt eines Geschworenen zu versehen, ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt und verpflichtet jeder dem Herzogthum Oldenburg angehörige männliche Staatsbürger, welcher zur Zeit der Bildung der Geschworenenliste (Art. 8.) 30 Jahre alt und nach Artikel 115 und 116. des Staatsgrundgesetzes wählbar ist, und entweder nach Universitätsstudien, oder nach dem Besuche einer höheren wissenschaftlichen Lehranstalt, eine Staatsprüfung bestanden hat, oder zu den Höchstbesteuerten (Art. 7.) gehört.

Artikel 2.

Geschworene können nicht sein:

1. im aktiven Militärdienste stehende Stabsoffiziere;
2. Richter, Staatsanwälte oder deren Vertreter, Mitglieder des Staatsministeriums und Vorstände der oberen Verwaltungsbehörden;
3. Geistliche aller Konfessionen;
4. die wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit Untauglichen.

Artikel 3.

Niemand darf das Amt eines Geschworenen in einer Sache versehen, worin er als Polizeibeamter, als Zeuge, Dolmetscher, Kunst- oder Sachverständiger, oder als Partei aufgetreten, oder als Anwalt oder Protokollführer thätig gewesen ist.

Artikel 4.

§. 1. Ablehnen können das Amt eines Geschworenen die zur Praxis zugelassenen Aerzte und diejenigen Personen, welche vor Anfang des Jahres, für welches die Geschworenenliste gilt, das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Artikel 5.

In einer einzelnen Sache können diejenigen Personen, welche nach Vorschrift des Artikels 107. §. 1. Ziff. 2—4. der Strafprozeßordnung von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse befreit sind, das Amt eines Geschworenen ablehnen.

Artikel 6.

Für die Wahl der Geschworenen aus den Höchstbesteuerten bildet jedes Amt und jede Stadt erster Klasse einen Wahlbezirk.

Artikel 7.

Diese Geschworenen werden entnommen aus den in jedem Wahlbezirke am höchsten besteuerten, nach Artikel 1 und 2. zu dem Amte eines Geschworenen gesetzlich befähigten Personen, auf je 150 Einwohner des Wahlbezirks Einen gerechnet.

Die Höchstbesteuerten sind nach denselben Grundsätzen und in derselben Art zu ermitteln, wie dies bei der Wahl zum Landtage geschieht, ohne Rücksicht auf die bei dieser Wahl maßgebenden Klassen.

Artikel 27.

Ein Geschworener, welcher ohne genügende Entschuldigung entweder der Ladung überhaupt keine Folge leistet, oder vor dem Schlusse der Sitzungen sich entfernt, verfällt in eine Geldbuße, welche beträgt:

für das erste Mal 50 Thlr.,
für das zweite Mal 100 Thlr.,
für das dritte Mal 200 Thlr.

Der zum dritten Mal Verurtheilte wird außerdem für unfähig erklärt, das Amt eines Geschworenen zu versehen, und soll das diese Strafe aussprechende Urtheil auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 28.

Als genügend entschuldigt gilt nur Derjenige, welcher nachweiset, daß er durch unabweisliche Hindernisse außer Stand gesetzt ist, die ihm obliegende Amtspflicht zu erfüllen.

Bei den im öffentlichen Dienste Angestellten genügt hierzu die Beibringung der schriftlichen Verweigerung des erforderlichen Urlaubes.

III. Bremen.

Strafprozeßordnung vom 26. Dezember 1870 Anlage I. (Ges. Bl. S. 237).

Artikel 1.

§. 1. Das Ehrenamt eines Geschworenen zu versehen, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Allgemeinen jeder zur Bürgerschaft wählbare Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht im Anklagestande (§. 10. der Strafprozeßordnung) sich befindet, berechtigt und verpflichtet.

§. 2. Geschworene können nicht sein:

1. die Mitglieder des Richterkollegiums und der Staatsanwaltschaft, die Mitglieder der Amtsgerichte in den Hafenstädten, die Gerichtssekretäre und Polizeibeamten;
2. Geistliche aller Konfessionen.

§. 3. Niemand darf das Amt eines Geschworenen in einer Sache versehen, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder als Partei aufgetreten oder als Anwalt oder Protokollführer thätig gewesen ist.

§. 4. Ablehnen können das Amt eines Geschworenen:

1. die zur Praxis zugelassenen Aerzte;

2. wer vor Anfang der Wahlperiode (§. 9.) das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;
3. wer als Geschworener an einer Entscheidung Theil genommen oder als ordentliches Mitglied eines Schöffengerichts fungirt hat, für die nächstfolgende zweijährige Wahlperiode;
4. die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts.

§. 5. Für eine einzelne Sache können diejenigen Personen das Geschworenenamt ablehnen, welche nach Vorschrift des §. 183. unter Ziffer zwei, vier, fünf der Strafprozeßordnung von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse befreit sind.

Artikel 3.

§. 27. Als genügend entschuldigt gilt nur derjenige, welcher nachweist, daß er durch unabweisliche Hindernisse außer Stand gesetzt ist, die ihm obliegende Amtspflicht zu erfüllen.

IV. Hamburg.

Gesetz, betreffend Aenderungen in der Gerichtsverfassung behufs Einführung des öffentlich-mündlichen Anklageverfahrens in Strafsachen, vom 30. April 1869

(Ges. Samml. S. 45).

§. 18.

Wählbar zum Geschworenen ist Jeder, der in die Bürgerschaft gewählt werden kann, mit Ausnahme der Mitglieder der Gerichte und der Geistlichen aller Konfessionen.

§. 21 Absatz 2.

Als Entschuldigung gilt:

1. eine schon bei Empfang der Aufforderung eingetretene oder, falls sie später eintritt, hinreichend begründete Abwesenheit;
2. ein Alter von sechszig Jahren;
3. Verhinderung durch gerichtsärztlich bescheinigtes Leiden.

Sonstige Entschuldigungsgründe stehen zur Entscheidung des Gerichtshofs.

Nr. 18.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete eine von dem mit der Oberleitung der Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia betrauten Direktorium unterm 18. August d. J. verfaßte Denkschrift über den bisherigen Verlauf und Erfolg des Unternehmens nebst dem darin in Bezug genommenen Situationsplan und einem Exemplar des in der Denkschrift erwähnten Werkes „Die Ausgrabung zu Olympia I. Uebersicht der Arbeiten und Funde vom Winter und Frühjahr 1875/76" zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Hofmann.

An den Reichstag.

Denkschrift,

betreffend

die Ausgrabungen zu Olympia.

Die Ausgrabungen im Winter und Frühjahr 1875/76 sind genau im Sinne der dem Unternehmen zum Grunde gelegten, dem Reichshaushalts-Etat für 1875 beigefügten Denkschrift durchgeführt worden und mit der so eben erfolgten Publikation eines durch Photographieen illustrirten Berichts und der eröffneten öffentlichen Ausstellung der wichtigsten Gypsabgüsse zu einem vorläufigen Abschluß gelangt.

I. Verlauf der Arbeiten. Ausführung.

Die vorbereitenden Arbeiten begannen im Juli 1875 in Berlin mit der Ernennung der beiden Expeditions-Chefs, des Dr. Hirschfeld als archäologischen und des Bauführers Bötticher als technischen Dirigenten. Nach völliger Ausrüstung mit Maschinen, Instrumenten, Arbeitsgeräthen rc. brachen beide Herren Ende August auf und erreichten am 12. September das zu ihrem Aufenthalt bestimmte Dorf Druva.

Mit der nothwendigen Einrichtung des Hauses, der Einleitung des Geschäftsverkehrs mit den griechischen Behörden, Regelung des Grunderwerbs und Heranziehung eines kleinen Arbeiterstammes vergingen einige Wochen. Nachdem auch der griechische Kommissar Dimitriades eingetroffen und die beiden Spezialaufseher Danese und Borghini engagirt worden waren, begannen die eigentlichen technischen Arbeiten am 4. Oktober und wurden ohne Unterbrechung fortgeführt bis zum 6. Mai 1876. Das Arbeiterpersonal begann mit 14 Mann, wurde nach und nach bis auf 140 bis 160 gesteigert und ist selten darüber hinausgegangen. Leider konnte nur an 164 Tagen gearbeitet werden; der Ausfall von 52 Tagen vertheilt sich außer den Sonntagen auf die zahlreichen Festtage der byzantinischen Kirche und auf einige Regentage des im ganzen sehr milden und regenarmen Winters.

Leistung.

Durch die gemachten Tagewerke (rund 17,500) sind 9000 Quadratmeter Grundfläche aufgeschlossen worden, was bei einer durchschnittlichen Tiefe von 4 Meter 36,000 Kubikmeter gelöster Erdmasse ergiebt. Hiervon sind fast zwei Drittel bis auf Distanzen von 150 Meter in das alte Alpheiosbett geschafft worden, ein Drittel als Schutzwall längs der Einschnitte liegen geblieben.

Betriebsmethode.

Der Betrieb konnte zunächst nur mit Handkarren bewirkt werden, weil die Heranschaffung von Karren und Wagen bei dem schlechten Zustande der im Bau begriffenen Straße nur mit großen Schwierigkeiten und außerordentlichen Kosten zu bewirken gewesen wäre. Die aus Deutschland mitgebrachten Maschinen, Werkzeuge und Geräthe haben sich gut bewährt; nach ihrem Muster sind alle ferner nothwendigen in Pyrgos bei Druva hergestellt worden.

Baulichkeiten.

Außer dem eigentlichen Wohnhause für die Dirigenten mit ihrer Dienerschaft ist noch in der nächsten Nähe des Arbeitsplatzes ein Massivbau — die Schmiede und photographische Dunkelkammer enthaltend — sowie ein großer Fachwerksbau für die Formerei mit Wohnung für die Former errichtet worden. Die griechische Regierung hat eine alte Backsteinruine am Kronos-Hügel zum Museum und Wachtlokal ausbauen lassen. Privatunternehmer haben hölzerne

Gasthäuser, die Arbeiter selbst sich Hütten aus Holz und Fichtenzweigen errichtet.

Die Größe und Stellung dieser Baulichkeiten läßt der Situationsplan erkennen; aus ihm ergiebt sich auch die Lage und Ausdehnung des bereits beseitigten Terrains.

Der Ausgangspunkt für die Aufdeckung war die Ruine des Zeus-Tempels. Da alles darauf ankam, jeder Wasseransammlung in dem Ausgrabungsgebiete des Fiebers halber vorzubeugen, so wurden die Arbeiten mit dem Ziehen zweier Gräben a—b und c—d östlich und westlich vom Tempel eröffnet. Ein dritter Graben a—c — der Nordgraben — diente sodann zur Verbindung beider; in ihm wurde der Brechpunkt für das Gefälle angelegt. Erst nach Vollendung dieser Sicherungsgräben konnte mit den Ausgrabungsarbeiten im engeren Sinne an der Ostseite des Tempels begonnen werden. Dieselben wurden sowohl hier wie an der ganzen Südseite in Distanzen von rot. 25 bezw. 15 Meter methodisch durchgeführt. Zwei später angelegte Gräben, ein südlicher und ein nordwestlicher, hatten mehr den Zweck, den Thatbestand in größerer Weite zu erkunden, als technisch wirksam zu sein.

Ueber das regelmäßige Fortschreiten der Arbeiten und die vom Dezember bis zum Mai ununterbrochen zu Tage tretenden Funde haben sieben im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlichte, hier beigelegte Berichte Kunde gebracht.

Bezüglich der wichtigsten Fundresultate dürfte es an dieser Stelle genügen, auf jene Berichte zu verweisen.

Abformung und Photographieen.

Nach Gewinnung einer größeren Zahl von architektonischen, statuarischen und inschriftlichen Funden wurde die photographische Aufnahme und Abformung derselben ins Auge gefaßt. Es gelang, geeignete Kräfte in Griechenland zu finden und zwar für den ersten Zweck die Gebrüder Romaïdis in Patras, für den letzteren den Bildhauer Martinelli in Athen. Der letztere wurde schon im März, die ersteren im April nach Druva gezogen und haben dort, von Gehülfen unterstützt, ihre umfangreichen Aufträge erledigt. Leider erkrankten am Ende des Winters die beiden Dirigenten Dr. Hirschfeld und Bauführer Bötticher mehrere Wochen lang und mußten zu ihrer Genesung einen Aufenthalt in Corfu nehmen. Obschon gleichzeitig auch der Oberaufseher Danese wegen ungesunder Wohnung erkrankte, gelang es doch, durch die Heranziehung des am archäologischen Institut zu Athen beschäftigten Dr. Weil, sowie die hülfreiche und treue Fürsorge des griechischen Kommissars Dimitriades, die Arbeiten im vollen Betriebe zu erhalten. Indessen darf nicht verschwiegen werden, daß ohne jene Störungen das schließliche Resultat ein sehr viel größeres und günstigeres gewesen wäre.

Mission des Professor Adler.

Am Ende des Monat März wurde noch das diesseitige Direktionsmitglied Baurath Professor Adler nach Olympia gesendet, einerseits um unter persönlicher Leitung und Aufsicht die Aufdeckung des Zeus-Tempels zu bewirken, andererseits um an Ort und Stelle für die ferneren Ausgrabungsarbeiten der nächsten Campagne, die mit gesteigerten Kräften in Aussicht genommen sind, die nothwendigen Vorstudien zu machen. Beide Aufträge konnten während eines dreiwöchentlichen Aufenthalts in Druva erledigt werden.

Transport der Formen.

Die Einstellung der Arbeiten erfolgte am 6. Mai, 8 Tage später die Entlassung der letzten Arbeiter und am 23. Mai unter Zuziehung der Lokalbehörden der Verschluß und die amtliche Versiegelung sämmtlicher mit Alterthümern belegten Räume. — Zu gleicher Zeit wurde auch der Transport der in 46 Kisten verpackten Formen erst zu Lande per Pferd nach Katakolo, dann per Schiff über Zante nach Triest, zuletzt per Bahn nach Berlin bewirkt.

Herstellung der Abgüsse.

Mit dankbar anzuerkennender Bereitwilligkeit stellte hier die Königliche Museumsverwaltung die ihr gehörigen Räumlichkeiten der Gypsgießerei zur Verfügung und ließ die Abgüsse durch ihr wohlgeschultes Personal in kurzer Zeit bewirken.

Während der nothwendigen Sommerpause sind schließlich folgende Arbeiten zuerst in Athen, dann in Berlin begonnen und vollendet worden:

1. die vollständige Rechnungslegung;
2. die Herstellung der Gypsabgüsse (von den wichtigsten sind gleich 6 Exemplare angefertigt worden, um an Kunstinstitute nach Bedarf abgeben zu können);
3. die Drucklegung eines fortlaufend geplanten Werkes, betitelt:
   Die Ausgrabungen von Olympia. I. Uebersicht der Arbeiten und Funde vom Winter und Frühjahr 1875/76. 4 Bogen Text mit 31 Photographieen, 2 Lichtdrucktafeln und 1 Holzschnitt.
4. die öffentliche Ausstellung der Gypsabgüsse im Kuppelsaal des Museums;
5. die Kopirung der wichtigsten Zeichnungen, sowie des Tagebuch und des Inventars.

Inventar.

Aus dem Inventar ergiebt sich, daß die diesseits gehegten Erwartungen im vollen Maße erreicht worden sind; denn dasselbe verzeichnet:

1. an Marmoren 178 Stück (darunter 14 größere Torsen, die Nike, eine Metope, 8 Löwenköpfe 2c.);
2. an Bronzen 685 Stück;
3. an Terrakotten 242 Stück;
4. an Münzen 174 Stück (außer einem Schatz von über 800 Stück byzantinischen Kupfermünzen);
5. an Inschriften 79 Stück

u. a. m., so daß sich schon jetzt nach etwa 5 monatlicher Arbeit ein bedeutendes Lokalmuseum in Olympia befindet.

Für die Ueberwachung, sowie Sicherung des ganzen Grabungsgebiets während der Arbeitspause ist seitens der griechischen Regierung vollständig Sorge getragen worden.

Kostenverbrauch.

Die Gesammtsumme aller bisherigen Kosten beträgt rot. 120.000 Mark.

Dieselbe vertheilt sich auf folgende Titel:

A.	Arbeitslöhne	49.000 Mark
B.	Gehälter und Reise-Entschädigung der Beamten, Löhne und Unterhalt der Diener	19.800 „
C.	Wohnhäuser, Werkstatt und Baracken-bauten	20.000 „
D.	Arbeitsgeräth und Materialbeschaffung inkl. Transporte	11.250 „
E.	Aerztliche Behandlung der Arbeiter, Arznei und Krankenpflege . . .	1.360 „
F.	Kosten für die Gypsformen inkl. Emballage und Transport bis Berlin	11.840 „
G.	Inventar für Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Bücher, Waffen 2c. .	2.490 „
H.	Diverse Ausgaben	2.895 „
J.	Kosten des Photographirens . . .	1.365 „
	Gesammtsumme	120.000 Mark.

Da von Seiten der Reichsbehörden bisher 21,000 Mark (Vorarbeiten) + 150,000 Mark (Grabungsarbeiten) in Summe 171,000 Mark bewilligt worden sind, verbleibt ein

Rest von rot. 51,000 Mark, mit welcher Summe das zunächst ins Auge gefaßte erste Ziel: die Ausgrabung des Zeus-Tempels mit seiner nächsten Umgebung zu bewirken sein wird.

Soviel über den äußeren Hergang der Ausgrabungen.

Vorläufige Resultate.

Blicken wir vom Standpunkt der Wissenschaft auf das Resultat der ersten Arbeitsperiode zurück, so können wir behaupten, daß die Kenntniß der klassischen Alterthümer, welche als Grundlage aller höheren Bildung in Deutschland anerkannt ist, schon jetzt eine Fülle von neuem Material erhalten hat, dessen Verarbeitung sie lange Jahre hindurch beschäftigen und in allen ihren Zweigen fördern wird, denn keine Wissenschaft kann, wenn sie lebendig fortschreiten soll, des neu zuströmenden Stoffes entbehren. Was aber der Alterthumswissenschaft bis jetzt am meisten gefehlt hat, die Kenntniß der Schrift- und Kunstdenkmäler in ihrem ursprünglichen Zusammenhang, dafür haben sich hier schon die fruchtbarsten Resultate ergeben.

Der Zeus-Tempel selbst, der Mittel- und Ausgangspunkt unserer Arbeiten, ist an sich eines der wichtigsten Denkmäler der alten Welt. Seine lange Bauzeit bietet uns eine vorzügliche Gelegenheit, die verschiedenen Perioden und Schulen peloponnesischer und attischer Kunst zu unterscheiden; seine Vergleichung mit dem Parthenon öffnet uns daher einen ganz neuen Einblick in die griechische Baugeschichte, welche wir bis dahin zu einseitig vom athenischen Standpunkte aus betrachteten. Hier können wir über die wichtigsten Streitfragen, namentlich über die Frage, wie weit dieselben Gebäude für die Feier der Feste und den religiösen Dienst bestimmt waren, Auskunft erwarten. Hier sind endlich aller Zerstörung ungeachtet die Bautrümmer so vollständig vorhanden, daß man den ganzen Tempel mit den deutlichen Spuren seiner verschiedenen Bauzeiten wissenschaftlich wiederherstellen kann.

Neben der älteren peloponnesischen Kunst, welche in einer vorzüglich erhaltenen Metopentafel bezeugt ist, zeigt uns derselbe Tempel die Werke der namhaftesten Zeitgenossen von Pheidias, die wir bis jetzt ebenso wenig wie die Meister selbst aus bezeugten Originalwerken kannten. Paionios von Meucle, von dessen Werken im Ostgiebel wir bis dahin nur eine dürre Beschreibung hatten, steht nun durch die merkwürdigste, seine persönliche Künstlerstellung bezeugende Inschrift, sowie durch Werke zweierlei Art lebendig vor uns: einmal durch eine Gruppe von Giebelstatuen, welche in großer Mannigfaltigkeit, stehend, liegend, knieend, sitzend, für einen hohen Standpunkt mit kecker Meisterhand entworfen sind, und andererseits durch ein unter seiner eigenen Hand ausgeführtes Weihegeschenk, die niederschwebende Nike, in deren schwunghafter Darstellung der attische Marmorbildner mit der freieren Erztechnik glücklich wetteifert.

Wenn wir nun an der Westseite auch des Alkamenes Werke aus dem Boden ziehen, so wird die Schule des Pheidias zum ersten Male der gebildeten Welt wieder vor Augen stehen, und auch die Künstler werden reichen Stoff zu anregendem Studium gewinnen. Von den eigentlichen Kunstwerken abgesehen, lernen wir nun auch die Aufstellung derselben kennen, die ihrer Form und Bedeutung entsprechende Form der Postamente, die Verbindung von Schrift und Denkmal, die verschiedenen Schriftzüge und Schriftgattungen nach der Lebenszeit und Heimath der Personen, welchen die Denkmäler gelten, und ebenso die verschiedenen Mundarten. Denn in der Altis finden wir Proben aus allen Gegenden der griechischen Welt und allen Perioden ihrer Geschichte vereinigt, Originaldenkmäler der messenischen Kriege und ebenso ganze Gruppen von Denkmälern, welche sich auf Mummius beziehen, und auch die Kaisergeschichte Roms findet hier neue Aufklärung. Schon jetzt ist die Fülle der Resultate so bedeutend, daß für die verschiedenen Fächer der Alterthumskunde ein nur allmälig auszubeutender Arbeitsstoff vorhanden ist. Der Sprachforscher ist erfreut, den Dialekt von Elis zum ersten Male in einer umfassenden Urkunde studiren zu können; der Historiker sammelt die urkundlichen Nachrichten über Mutterland und Kolonien; der Kunstgelehrte kann den Pausanias an den von ihm beschriebenen Denkmälern kontroliren und sieht in die Blüthezeit hellenischer Bau- und Bildkunst ein neues Licht fallen.

Nach diesen Resultaten können wir also mit Zuversicht sagen, daß wir ein reiches Archiv hellenischer Vergangenheit geöffnet haben, und wenn uns noch etwas anderes in diesem frohen Gefühle stärkt, so ist es die lebendige Theilnahme, welche vom Kaiserhause an uns Stadt und Land im deutschen Volke gezeigt hat. Das Unternehmen ist von demselben als ein nationales Werk mit einer seltenen Einstimmigkeit anerkannt worden und auch bei denen, welche ohne besondere Kennerschaft oder Liebhaberei den Ausgrabungsberichten folgten, herrscht das deutliche Gefühl, daß Deutschland nach den großen Erfolgen seiner Staatsmänner und Feldherren keinen schöneren Triumph feiern könne, als durch die freigebige und uneigennützige Förderung eines solchen Friedenswerkes, das für Kunst und Wissenschaft ein gleiches Interesse hat, eines Werkes, welches nur durch die Mittel eines großen und hochgebildeten Staates zu Stande kommen kann und an dessen Gedeihen alle gebildete Nationen diesseits und jenseits des Oceans gespannten Antheil nehmen.

Der Tempel ist erst zur Hälfte freigelegt; der Tempelbezirk selbst bildet nur einen kleinen Theil des Altis-Bodens, der dicht mit Denkmälern besetzt war. Die Absicht kann keine andere sein, als den ganzen Boden frei zu legen, wie den Boden von Pompeji, also vom Zeus-Tempel zu dem Heiligthume des Pelops, zu dem Tempel der Hera, zu dem großen Brandopferaltar, zu den Terrassen der Schatzhäuser und dem Stadium nebst Hypodrom fortzuschreiten. Die Schwierigkeiten des Anfangs sind beseitigt, die Arbeiter sind eingeschult, die Wohnungen und Magazine hergerichtet. Es ist nicht der geringste Grund, anzunehmen, daß die Fundresultate geringer sein werden. Wir haben nur den einen Wunsch, das Werk mit gesteigerten Kräften in Angriff zu nehmen, und zwar, da der Friede im Orient ein unsicherer ist und es verkehrt wäre, auf eine andere Zeit als die zunächst vorliegende zu rechnen, so rasch als möglich.

Vorbereitende Schritte.

Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, sind schon vor dem Abschlusse der ersten Campagne alle vorbereitenden Schritte geschehen, indem ein zweites unfertiges Haus in Druva auf längere Zeit gemiethet worden ist, um während des Sommers ausgebaut zu werden zur Wohnung für zwei Ober-Aufseher. In ähnlicher Weise hat das bisherige deutsche Haus einen entsprechenden verbessernden Um- und Erweiterungsbau erfahren. Ferner sind alle nothwendigen Schritte auf diplomatischem Wege geschehen, um den von der griechischen Regierung übernommenen Bau der Straße von Pyrgos nach Olympia zu beschleunigen.

Endlich hat der dirigirende Techniker Auftrag erhalten, an zwei Hauptausgrabungsplätzen, Athen und Pompeji, Studien zu machen für verschiedene Arbeitsmethoden, speziell für den mit Pferden und Kippkarren. Er ist demselben nach vorliegenden Berichten aus Athen bereits theilweis nachgekommen.

Nach den jetzt vorliegenden Erfahrungen läßt sich annehmen, daß zur kräftigen und erfolgreichen Fortführung der Arbeiten im obengenannten Sinne die Summe von 340,000 Mark erforderlich ist, wovon in der Zeit

vom 1. Januar bis 31. März 1877 40.000 Mark,
vom 1. April 1877/78 . . . . 150.000 „
vom 1. April 1878/79 . . . . 150.000 „

zur Verwendung kommen würden.

Berlin, den 18. August 1876.

Das Direktorium für die Ausgrabungen zu Olympia.

gez. Curtius. gez. Dr. Busch. gez. Adler.

Die Ausgrabungen zu Olympia.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Die Direktion für die Ausgrabungen in Olympia beabsichtigt über den Fortgang der Ausgrabungsarbeiten in gewissen Zeitabschnitten, je nach dem Maße der erzielten Resultate, Berichte zu veröffentlichen. Eine fachwissenschaftliche Erörterung des in Olympia bereits zu Tage geförderten Materials bleibt natürlich vorbehalten, und es verfolgen diese Veröffentlichungen zunächst den Zweck, das lebhafte Interesse, welches auch in weiteren Kreisen für das Unternehmen sich kund giebt, durch Mittheilungen über den Stand desselben zu befriedigen.

Wir geben in dem Folgenden den ersten, von den Herren Proffessor Curtius und Baurath Adler erstatteten Bericht, der den Zeitraum vom Beginn der Arbeiten vom 4. Oktober v. J. bis zum Schlusse des verflossenen Jahres umfaßt und Näheres über die glänzenden Funde enthält, welche bereits jetzt, nachdem die eigentlichen Ausgrabungen kaum begonnen, in Olympia gemacht worden sind.

I. Bericht.

Die von der Direktion für die Ausgrabungen in Olympia ernannten Beamten, Herr Dr. Gustav Hirschfeld und der Königl. Bauführer Herr Adolf Bötticher, sind am 12. September in Druva, dem der Ausgrabungsstätte nächstgelegenen Dorfe angekommen, wo für sie unter Fürsorge des deutschen Konsuls in Patras, Herrn Hamburger, ein Haus gebaut und eingerichtet war. Nach Absteckung eines Areals von 115 Stremmata (à 1000 Quadratmeter) begannen die wirklichen Arbeiten Montag, den 4. Oktober, mit Eröffnung von zwei Entwässerungsgräben östlich und westlich von den Tempelfronten nach dem Alpheiosbette hin, um das Zentrum der Ausgrabung, das Tempelterrain, auch während der Regenzeit trocken halten zu können. Abgesehen von einigen Nebengrabungen am Kladeos-Ufer, die zur Auffindung von Gräbern und einer den Tempelbezirk an der Westseite begrenzenden Mauer führten, ging man darauf aus, durch Vertiefung und Verbreiterung der Gräben dem Zeus-Tempel schrittweise immer näher zu kommen. Bei diesem Vorgehen fand man das dorische Gebälk eines noch unbekannten Gebäudes und Säulentrommeln, sowie Kapitäle des Tempels selbst. Demnächst erfolgte die Verbindung der beiden Hauptgräben durch einen Quergraben längs der Nordseite, um sodann mit rasch vermehrter Arbeiterzahl von ca. 125 Mann das ganze Terrain vor beiden Fronten bloszulegen. In der Mitte des Dezember begannen nun die wichtigen Funde, welche, in einzelnen Telegrammen bekannt geworden, jetzt erst durch den Bericht vom 23. Dezember in ihrem Zusammenhange deutlich geworden sind.

Am 15. Dezember wurde an der Südost-Ecke des Tempels, 3 Meter tief, ein überlebensgroßer männlicher Torso aus Marmor gefunden, der in eine spätere trocken zusammengebaute Mauer eingefügt war; ein Werk von bedeutendem Kunstwerthe und aller Wahrscheinlichkeit nach das Bruchstück des Zeus, der als Kampfrichter in der Mitte des Ostgiebels sitzend dargestellt war. Fünf Tage später stieß man in derselben Gegend auf ein dreiseitiges Marmorpostament mit der vollkommen erhaltenen Widmungsinschrift der Messenier und Naupaktier an den Olympischen Zeus, welchem sie den Zehnten ihrer Kriegsbeute darbringen. In der dritten Zeile der Inschrift nennt sich Paionios aus Mende in Thracien als den Künstler und fügt in der vierten Zeile zu seinem Ruhme hinzu, daß er in einer Konkurrenz um den plastischen Schmuck der Tempelgiebel Sieger geblieben sei. Am nächsten Morgen zeigte sich in zwei Theile getrennt eine überlebensgroße weibliche Figur aus pentelischem Marmor, welche sich durch den Ansatz der Flügel sofort als die Siegesgöttin zu erkennen gab, welche auf dem Postament gestanden hatte. Die Figur mißt vom Hals bis zur Fußspitze $1,_{74}$. Das Gewand, welches die linke Brust freiläßt, fällt über den Gurt in kurzen Falten nieder. Dem Unterkörper schmiegt sich der Stoff so eng an, daß die schönen Formen in voller Klarheit hervortreten. Nach hinten bauscht sich das Gewand in weitem Bogen. Obgleich Kopf und Arme noch nicht gefunden sind, erregt die lebensvolle Anmuth und das bewegte Gewand der zur Erde herabschwebenden Göttin große Bewunderung. Es wurde sogleich als dasselbe Werk erkannt, welches Pausanias in seiner Beschreibung der Denkmäler von Olympia (V. 26.) bespricht; es ist das erste urkundlich bezeugte Bildwerk eines griechischen Meisters des fünften Jahrhunderts vor Christus.

An dem Fundorte der Nike kamen ferner mehrere dreiseitige Marmorblöcke zum Vorschein, die offenbar zu demselben Postamente gehört haben. Sie trugen Inschriften, die sich ebenfalls auf die Geschichte der Messenier beziehen; namentlich eine, in der es sich um die Zusprechung eines streitigen Grenzbezirks durch die Milesier an die Messenier handelt. Es ist derselbe Rechtsstreit, welchen wir aus Tacitus Annalen IV. 43 kennen.

Von jetzt an wurde ohne Aufhören gefunden, und es galt nicht mehr Kunstwerke zu suchen, sondern nur zu heben und zu bergen. Ein kolossaler männlicher Torso lag unter der Nike, an der Rückseite fast unbearbeitet, also wahrscheinlich auch vom Giebel; der Ellenbogen des linken Arms ist in das Gewand gewickelt, das den Unterkörper umgab. Unter ihm ruht wieder ein Koloß, der noch der Erlösung harrt.

Am 22. fand sich vor der Ostfront der untere Theil einer liegenden Figur, welche ihren Platz in der linken Giebelecke gehabt haben muß, also einer der beiden Flußgötter, welche Pausanias nennt. Er ist kaum über Lebensgröße und von vorzüglicher Arbeit. Neben ihm kam an demselben Abend ein männlicher Torso und demnächst an der Südwestecke ein weiblicher, das erste Zeugniß von den noch erhaltenen Standbildern des Westgiebels, zum Vorschein.

Soweit der wesentliche Inhalt des letzten Berichts, welcher auch noch von glücklichen Funden (namentlich einem schönen lebensgroßen Satyrkopfe aus Terrakotta) am Fuße des Kronos-Hügels spricht. Durch ein Telegramm vom 1. Januar wird die Auffindung des einen Wagenlenkers und eines männlichen Torso gemeldet; endlich auch die glückliche Vervollständigung des Flußgotts, indem der Oberleib und der ganz unversehrte Kopf zu Tage gekommen sind. Bei der alle Erwartungen übersteigenden Ergiebigkeit der Funde ist die Zeit und Arbeitskraft der beiden in Olympia angestellten Beamten natürlich so in Anspruch genommen, daß sie außer Stande waren, jeden einzelnen Fund genau zu beschreiben und zu würdigen. Photographieen und Abgüsse werden möglichst bald an die Direktion eingesendet werden.

II. Bericht.

Berlin, den 29. Januar 1876.

Seit Abschluß des vorigen Berichts liegen weitere Mittheilungen vom 30. Dezember, 6. und 13. Januar dieses Jahres vor. Indem die Arbeiten an der Ost- und Westseite mit gleichen Arbeitskräften fortgesetzt werden, stellt sich die Thatsache heraus, daß die Funde da beginnen, wo die schwarze Erde unter der gleichmäßigen Sandschicht zum Vorschein kommt. Die Stärke derselben ist ungleich. Während sie an der Fundstätte des Flußgotts und des Wagenlenkers zwei Meter beträgt, erreicht sie an der Fundstelle der Nike schon drei Meter. Ein ähnliches Verhältniß ist im Westgraben beobachtet, indem sie hier 8 bis 90 Schritt vom Südrande des Tempels $2,_{70}$ und einige 40 Schritt südlicher schon $4,_{50}$

beträgt. Das alte Terrain scheint demnach vom Tempel nach dem Alpheios sich mäßig gesenkt zu haben. Wie stark die von Ziegeltrümmern durchsetzte schwarze Erdschicht sei, ist noch nicht ermittelt worden.

Zu den schon bekannten Funden fügen wir nachträglich hinzu, daß das ganze aus fünf Blöcken bestehende dreiseitige Postament der Nike zum Vorschein gekommen ist. Eine eingesandte Skizze der Figur zeigt, daß der Gürtel aus Bronze eingelegt war; es sind in ihrer Nähe auch einzelne Bronzestücke zum Vorschein gekommen, darunter ein Fragment mit Blattschmuck. Der liegende Körper des Flußgotts ist unterwärts mit einem dicken Stoff umhüllt; der emporgerichtete Oberkörper stützt sich auf den linken Arm, während die Wange des seitwärts geneigten Hauptes sich in die rechte Hand schmiegt. Die Arme sind gebrochen, der bärtige Kopf, der einen sinnenden milden Ausdruck zeigt, ist bis in das Kleinste so frisch und unversehrt, wie eben aus des Künstlers Hand hervorgegangen. Unter der Figur fanden sich zahlreiche Bronzestücke; darunter sind ansehnliche vergoldete Fragmente von einem runden Gegenstande, vielleicht einem Schilde, gefunden worden.

Die dritte Figur, der s. g. Wagenlenker, überlebensgroß, von trefflichster Ausführung, ist vollständig bis auf den Kopf; in kauernder Stellung, das linke Knie in die Höhe gezogen und auf den rechten Arm sich aufstützend. Der von der linken Schulter fallende Mantel dient als Unterlage. Die Vernachlässigung der abgewendeten Seite läßt erkennen, daß die Figur zur Rechten des Zeus, links vom Beschauer, also dicht vor den Pferden aufgestellt war. Die Oberfläche ist, wie an den übrigen Resten des Ostgiebels überhaupt, fast tadellos erhalten, die Haltung ist ungezwungen und lebendig. Das bisher einzige Fundstück von dem Westgiebel hat sich nach der Reinigung als das Bruchstück eines heftig bewegten Mannes mit Chlamys — also eines Lapithen — zu erkennen gegeben, wonach die frühere Angabe zu berichtigen ist. Das Werk zeigt eine starke Einwirkung des Wetters.

Neu gefunden ist an der Ostseite den 29. Dezember ein männlicher Torso, nach rechts gewendet, beide Arme mit Anstrengung vorstreckend, also wahrscheinlich der Wagenlenker auf der linken Seite des Zeus (rechts vom Beschauer); die Bildung des Nackten ist auch hier von gleicher Wahrheit und Trefflichkeit, wie bei den anderen Werken und tritt bei der kräftigen Bewegung besonders wirksam hervor.

Ein zweites Stück, Anfang Januar gefunden, ist der untere Theil einer gelagerten männlichen Figur in Lebensgröße, von rechts nach links gestreckt, mit einem Gewande bedeckt, auch auf Vorderansicht und hohe Aufstellung berechnet.

Endlich ist auch die Statue hervorgezogen worden, welche im ersten Bericht als unter dem männlichen Torso liegend erwähnt wurde. Es ist eine kolossale weibliche Figur, in zwei Stücke gebrochen, lang gewandet in alterthümlichem Styl, der berühmten Vesta Giustiniani im ganzen entsprechend, nur ungleich lebensvoller und feiner gearbeitet. Auch die wohl dazu gehörige, vorn halbrunde, hinten viereckige Basis ist gefunden worden; das Standbild war mit der Rückseite an eine Wand gelehnt und ist ein ausgezeichnetes Werk von alterthümlicher Strenge. Kopf und Arme fehlen noch. Weitere Vermuthungen über dies unzweifelhaft als Weihgeschenk aufzufassende Werk müssen vorläufig noch dahin gestellt bleiben.

Bei der Vertiefung des Westgrabens haben sich weitere Ueberreste des schon erwähnten dorischen Gebäudes gefunden, sowie neun Stück quadratischer Bronzeplatten von verschiedener Dicke mit Blitzsymbol und dem Namen des Zeus, Stücke, die wahrscheinlich als Gewichte (von 15, 30, 60 Drachmen attischen Gewichts) zu betrachten sind. In derselben Gegend ist man wieder auf Gräber gestoßen, aus denen Bronzewaffen, Geräthe, kleine Glöckchen, sowie römische und griechische Münzen und Thonscherben mit schwarzem Firniß hervorgezogen sind.

Dies sind im wesentlichen die Fundresultate der letzten drei Wochen, von denen außer den Sonntagen drei griechische Festtage und ein Regentag in Abrechnung kommen.

III. Bericht.

Die letzten Berichte des Herrn Dr. Hirschfeld und Bötticher reichen bis zum 27. Januar. An der Ostfront hat man die zweite Tempelstufe frei zu legen begonnen. Von Westen her wird der Graben in der Richtung auf den Tempel mehr und mehr vertieft, um auch hier den ursprünglichen Boden zu erreichen. Die Fundstücke, welche in der letzten Woche zu Tage kamen, sind dreierlei Art: inschriftliche Denkmäler, kleine im Boden zerstreute Alterthümer, Bildwerke und Statuenpostamente.

Unter den Denkmälern erster Gattung ist eine fast unversehrte Bronzetafel, $0,_{55}$ hoch, $0,_{24}$ breit, am 21. Januar südlich von der Südwest-Ecke des Tempels gefunden. Sie ist mit einem Giebelfeld gekrönt und von zwei korintischen Pilastern eingefaßt. Innerhalb derselben befindet sich eine Inschrift von 40 Zeilen, an denen kein Buchstabe fehlt; unten an der Tafel sind drei Zapfen, mit denen sie in einen Steinsockel eingelassen war. Die Inschrift ist in elischem Dialekt abgefaßt und enthält eine von den Hellanodiken ausgefertigte Urkunde, in welcher dem Damokrates aus Tenedos, einem berühmten Ringer und Olympioniken, den wir aus Pausanias und Aelian schon kennen, das Gastrecht und die Ehren eines Wohlthäters von Elis zuerkannt werden. Die Wappen von Tenedos, Traube und doppelte Axt, sind im Giebelfelde angebracht.

Eine zweite merkwürdige Inschrift fand sich am 26., 10 Meter östlich von der Südost-Ecke des Tempels, auf einem Marmorblock, der in eine spätere Mauer eingefügt ist. Auf der sichtbaren Kante liest man in alterthümlicher Schrift den Namen eines argivischen Künstlers, welcher, da nur der erste Buchstabe fehlt, kein anderer sein kann, als der Name des Ageladas, des Meisters, bei dem Pheidias, Polyklet und Myron gelernt haben.

Eine dritte Inschrift steht auf einer $0,_{30}$ langen ehernen Lanzenspitze. Es war eine Votivlanze und der Inschrift nach von den Einwohnern von Methana aus einem Kampfe mit den Lakedämoniern geweiht.

Dieses Stück gehört schon zu den im Boden zerstreuten kleinen Alterthümern, welche bei dem Aufräumen vor der Westseite gefunden worden sind, namentlich Waffen (Lanzen und Schienen), Nägel, vergoldete Bronzestücke, Bruchstücke von Erzgefäßen, feine verzierte Bänder aus Bronze, mannigfaltige kleine Thierfiguren und endlich eherne Gewichtstücke, von denen nun schon das zwölfte zum Vorschein gekommen ist, und zwar ein Stück von 220 Gramm, welches durch einen durchgeschlagenen Nagel als ungültig bezeichnet worden ist.

Endlich noch einige Worte über die Skulpturen, die in der letzten Woche gefunden sind.

Vor der Westfront sind bis jetzt nur kleine Skulpturfragmente zu Tage gekommen; zu den besterhaltenen sind einige marmorne Löwenköpfe zu rechnen, welche der Traufrinne des Tempels angehören. Von Bronzestatuen fanden sich nur einzelne Glieder.

An der Ostseite gefunden sind die drei Skulpturen, deren im vorigen Bericht Erwähnung geschah; von ihnen ist die eine eine stehende ältliche männliche Figur, die andere eine gelagerte, deren Knie mit Gewand bedeckt war. Es ist deutlich, daß diese Marmorwerke zu einer Gruppe verbunden, hoch aufgestellt und von der Rückseite nicht sichtbar waren.

Sie sind bei der Nike gefunden, an derselben Stelle,

wo jetzt in geringer Entfernung von einander im ganzen schon sechs Statuenreste gefunden worden sind.

Unmittelbar südlich ist das Bruchstück eines Kolosses zu Tage gekommen, welches von der Mitte des Oberschenkels bis unter die Wade 0,62 mißt.

Vor der zweiten Säule der Ostseite (von N. gerechnet) zeigen sich zwei größere Postamente, das eine aus Kalkstein mit feiner Profilirung, das andere aus Backstein, deren Verkleidung fehlt.

Am 25. fand man auf der Höhe der zweiten Tempelstufe an der Südost-Ecke ein kleines, aber lehrreiches Fragment der Metopentafel, welche Herakles darstellt, der den erymantischen Eber lebend heimbringt und damit den Eurystheus erschreckt. Es ist dieselbe Metope, die Pausanias an erster Stelle erwähnt; er hat also von der Südseite angefangen.

IV. Bericht.

Die Aufdeckung der Alterthümer von Olympia wurde während des Februars durch Regenwetter aufgehalten. Man war dadurch gezwungen, mehr die oberen Schichten des Bodens abzutragen, wobei natürlich keine Funde gemacht werden konnten. Auch nahm die mühsame Hebung großer Gebälkstücke, die im Wege, lagen, viel Kraft und Zeit in Anspruch. Leider haben die Witterungsverhältnisse auf die Gesundheit unserer jungen Landsleute einen nachtheiligen Einfluß geübt. Dr. Hirschfeld ist nach seiner Rückkehr von Athen, wo er einen Former für die abzugießenden Skulpturen gewonnen hat, in Olympia von neuem erkrankt, und Herr Bötticher ist bei längerem Unwohlsein außer Stande gewesen, seine Berichte, wie bisher, einzusenden. Es ist Anstalt getroffen, ihm, wenn es nöthig ist, unverzüglich eine Unterstützung bei seinen Arbeiten zu gewähren. Einstweilen ist Dr. Weil, Stipendiat des deutschen archäologischen Instituts, an die Stelle von Dr. Hirschfeld eingetreten und hat in seinen Briefen vom 17. und 24. über den lohnenden Fortgang der Arbeiten berichtet.

Am 15. hat man die weitere Freilegung der Ostfront in Angriff genommen. Man stieß, der Südost-Ecke des Tempels gegenüber, auf ein Gemäuer, wo sich der rechte Schenkel einer sitzenden Gewandfigur eingemauert fand, und darunter ein männlicher Torso, dessen linker Arm erhoben gewesen sein muß; beide Figuren über Lebensgröße.

Man war wieder an einen Punkt gekommen, wo eine ganze Reihe von Marmorskulpturen zusammengetragen war, die sämmtlich, wie es scheint, dem Tempelgiebel angehört haben.

Am 18. zeigte sich ganz in der Nähe der untere Theil einer Gewandfigur 0,62 hoch. Die Beine sind bis über die Knie erhalten, die Mittelfalten reichen noch höher hinauf. Am Morgen des 19. kam in der Richtung auf die Südost-Ecke der untere Theil einer zweiten Gewandfigur zu Tage. Sie kniet auf dem rechten Bein, das mit einem Gewande von vorzüglichem Faltenwurf bedeckt ist. Die Basis und der rechte Fuß, der gegen die Giebelwand gerichtet war, sind erhalten, hoch 0,64. Der mit Gewand bedeckte Oberschenkel mißt 0,58, der Unterschenkel 0,67.

Nordöstlich von dem erstgenannten Torso fand sich, ebenfalls am 19., das erste ansehnliche Fragment eines Pferdeleibes mit den Ansätzen der Beine (Gesammtlänge 0,52), nachdem sich kleinere Ueberreste von Pferden kurz vorher weiter nördlich gefunden hatten.

So sind in wenig Tagen von fünf verschiedenen Figuren des Ostgiebels mehr oder minder ansehnliche Bruchstücke gefunden, die sich allmälig vervollständigen und mit Hülfe der Beschreibung des Pausanias, sowie des die Giebelkomposition beherrschenden Parallelismus ordnen lassen werden. Man erkennt schon, daß der Torso des 17. dem früher gefundenen entspricht, welcher der anderen, d. h. rechten Giebelhälfte angehörte. Beide wird man zu der Gruppe der mit den Pferden beschäftigten Wärter rechnen. Es beginnt auch über die Zeit, in welcher man die Trümmer des Giebelfeldes so rücksichtslos durch einander geworfen hat, sowie über die Katastrophen, welche den Boden von Olympia heimgesucht haben, mehr Licht zu werden. Denn es hat sich in einer Spalte des Gemäuers ein Schatz von circa 800, durch eine Feuersbrunst zum Theil zusammengeschmolzener, byzantinischer Kupfermünzen gefunden, deren Untersuchung weitere Belehrung verspricht.

Unter den einzeln gefundenen Alterthümern wird das erste ansehnliche Bruchstück eines (mit Gewand bekleideten) Erzbildes angeführt, eine Terrakottenplatte mit zierlichen Arabesken u. a.

Man fand ferner eine Basis mit den wohlgearbeiteten Füßen einer Gruppe von zwei Figuren, eine zweite Marmorbasis mit der wohlerhaltenen Inschrift zu Ehren des Telemachos, des Sohnes des Leon, aus Elis, dem von den Hellanodiken unter Vorsitz des Antiphanes und dem olympischen Rathe eine Bildsäule errichtet worden ist; endlich ein drittes Postament aus weißem Marmor mit einer durch alterthümliche Schrift und Sprachformen ausgezeichneten Weihinschrift in zwei Distichen, gesetzt von einem Praxiteles, der sich Syrakusaner und Kamarinäer nennt.

Soweit die Nachrichten bis zum 24. Februar.

Man sieht jetzt, daß der Tempel auf drei Seiten von Mauerzügen späterer Zeit umgeben war, die an der Südost-Ecke bis an die Tempelstufen reichen, aus Epistylbalken und anderen Trümmern der alten Kunst roh aufgeschichtet. An der Nordseite allein hat man bis jetzt noch kein Mauerwerk dieser Art gefunden.

Die Abformung der ans Licht gezogenen Marmorwerke hat begonnen. Die Inschriften werden nach den eingesandten Papierabdrücken in der archäologischen Zeitung veröffentlicht.

V. Bericht.

Briefe des Herrn Dr. Weil vom 1., 15. und 22. März melden den ungestörten und ergiebigen Fortgang der Arbeiten, die den Zweck haben, den Tempel des Zeus von allen Seiten immer vollständiger freizulegen. Dies ist an der Ostseite in der Hauptsache bereits geschehen. Man hat hier das alte Pflaster gefunden, das über einer Schicht von Ziegeln unter anderem Material aus 0,23 dicken Steinblöcken bestand. Der Zugang zum Tempel war nicht, wie beim Parthenon, durch Zwischenstufen vor dem mittleren Interkolumnium gebildet, sondern eine Freitreppe führte bis zu der zweiten Tempelstufe hinan; diese Treppe bildete vor der Mitte der Tempelfront eine Terrasse, auf welcher die Grundlage eines Altars sichtbar geworden ist.

Die Freilegung der Südseite ist von Osten und Westen her kräftig in Angriff genommen. Zu den vielen für die Geschichte der Architektur wichtigen Fundstücken gehören auch die wasserspeienden Löwenköpfe von der Traufrinne. Sie finden sich in drei Stylarten gearbeitet, in alterthümlicher Strenge (besonders an der Südwest-Ecke), ganz naturalistisch, und endlich in einem Uebergangsstyl; eine Mannigfaltigkeit, welche deutlich zeigt, daß der Tempel nicht auf einmal gebaut und fertig geworden ist, wie der Parthenon, sondern ein Werk sehr verschiedener Epochen ist.

Was die Umgebung des Tempels betrifft, so fand sich an der Nordseite ein Postament von Porossteinen, 4 Meter lang mit Reliefstücken von Gewandfiguren; an der Südseite die Basis mit einer Ehreninschrift, die, wie es scheint, der Kaiserin Faustina gilt.

Besonders erfreulich war die glückliche Ergänzung verschiedener merkwürdiger Schriftdenkmäler; so fand sich am 2. März das zweite Stück zu der früher besprochenen (in der archäologischen Zeitung herausgegebenen) Ageladas-Inschrift, welches zeigt, daß Ageladas hier der Name des Vaters ist und daß sein Sohn Argeiadas der Urheber des Kunstwerks war. Auch die früher erwähnte Inschrift des Praxiteles ist jetzt in zwei Distichen vollständig da und zeigt uns den ganzen Lebenslauf eines Arkadiers, welcher sich am Abend eines abenteuerlichen Wanderlebens in sein heimathliches Bergland zurückgezogen hatte.

Am meisten Einzelfunde sind von der Westseite gemacht. Hier kam eine Mauer zum Vorschein, die sich von der Südwest-Ecke nach Süden zieht, aus Postamenten, Säulentrommeln, Triglyphen, jonischen und dorischen Kapitellen, Marmorblöcken und Ziegeln bunt zusammengeschichtet. Hier fand sich eine Basis mit der Künstlerinschrift eines Sophokles (aus dem 4. oder 3. Jahrhundert vor Christus), die Ehreninschrift auf dem Olympionike Lykomedes und eine Reihe vorzüglich erhaltener Löwenköpfe aus Terrakotta mit reichem Farbenschmuck in voller Frische, endlich eine Inschrift, wahrscheinlich des L. Mummius, an dem von Pausanias erwähnten Zeusbild.

Von der Südost-Ecke des Tempels sind 10 Schritt gegen Südost die Grundmauern eines Rundbaues aus Marmor zum Vorschein gekommen. In derselben Gegend (8 Schritt gegen Südsüdost) zeigte sich am 15. März eine runde Marmorbasis, inwendig ausgehöhlt wie eine Brunnenmündung, mit einer oben am Rande angebrachten sehr alterthümlichen Inschrift. Es ist dieselbe, welche Pausanias (Kap. 24, 3) am Fuße der Zeusstatue las, dem Weihgeschenke der Lakedämonier, das dieselben nach der zweiten Besiegung Messeniens errichtet haben sollen.

Auf die Statue und das Postament der Siegesgöttin, mit welcher die olympischen Funde anfingen, haben die weiteren Ausgrabungen immer wieder zurückgeführt. Man hat die gewaltigen Blöcke der Basis, die sich 4 bis 5 Meter hoch aufbaute, immer vollständiger gefunden; von der Statue selbst einen Marmorflügel und eine Reihe von Bruchstücken, welche dem Abgusse sehr zu statten kommen.

Die ganze Umgebung der Nike wird jetzt klar. Man erkennt die alten, von Weihgeschenken eingehegten Wege, welche durch den Hain des Zeus führten; man erhält zum ersten Male eine Anschauung von der ursprünglichen Anordnung und Reihenfolge der Denkmäler, welche sämmtlich an alter Stelle stehen.

Von zerstreuten Alterthümern sind zu erwähnen verschiedene Ueberreste gerundeter Marmorplatten mit Spuren buntfarbiger Malerei, das Vordertheil eines Pferdeleibes, Ziegel vom Tempeldache mit Inschriften in elischer Mundart u. a.

An mannigfaltigen und höchst lehrreichen Ergebnissen für Architektur, Topographie und Denkmälerkunde ist also der letzte Monat sehr ergiebig gewesen. Die Arbeiten haben ohne Störung fortgesetzt werden können unter der Leitung von Dr. Weil, welcher sich der Stellvertretung mit großer Treue angenommen hat. Inzwischen haben sich auch unsere beiden Landsleute, welche das ganze Werk mit aufopfernder Thätigkeit so glücklich in Gang gebracht haben, durch einen Aufenthalt in Corfu wieder vollständig hergestellt. Herr Bötticher ist schon Ende März auf seinen Posten zurückgekehrt. Dr. Hirschfeld geht am 4. April zusammen mit Herrn Baurath Adler von Corfu nach Olympia, wo dann festgestellt werden soll, was noch in diesem Frühjahr erreicht werden kann, ehe die Sommerhitze im Alpheiosthale eine nothwendige Pause von mehreren Monaten herbeiführt.

VI. Bericht.

Berlin, den 5. Mai 1876.

Die Briefe unserer Landsleute von Ende März bis 21. April bezeugen den erfolgreichen Fortgang der Arbeiten und den günstigen Gesundheitszustand der archäologischen Kolonie in Druva. Man hat in verschiedenen Strecken an der Südostseite des Tempels die alte Mauer gefunden, welche den Tempelhain einfaßte, die Altismauer, deren Aufdeckung für die Topographie des ganzen Lokales von Wichtigkeit ist. Vier bis fünf Meter vor der Mauer fand man eine Reihe von Postamenten; 18 noch an Ort und Stelle stehend, andere umgestürzt, die meisten sind oblong oder quadratisch, rund nur zwei. Näher der Mauer fanden sich die Bruchstücke älterer größerer Postamente, die wohl zur Aufstellung eherner Viergespanne gedient haben. Nach Freilegung aller Postamente steht eine reichliche Inschriftenernte in Aussicht. Von Skulpturen fand man die Fragmente einer Kaiserstatue, neue Pferdefragmente vom Ostgiebel und unter der Masse vergoldeter Bronze, die den Boden bedeckt, einige größere werthvollere Stücke, die Kriegern, Rossen und Dreifüßen angehören.

Der alte Boden wird jetzt auch an der Südseite des Tempels freigelegt, wo die mächtigen Säulentrommeln, wie sie vom Erdstoße hingeworfen wurden, neben einander liegen. An der Südwest-Ecke des Tempels beginnt vom Unterbau desselben eine ca. 4 Meter breite Mauer, die sich bis jetzt 16 Meter weit nach Süden verfolgen läßt; eine Mauer, welche, wie die fränkische Mauer in Athen, aus einer unglaublichen Menge von Architekturstücken aufgebaut ist, glücklicher Weise ohne Mörtel, so daß die allmälige Auflösung dieser Mauer für die Baugeschichte von Olympia reiche Ergebnisse verspricht.

Seit der Ankunft von Baurath Adler und Dr. Hirschfeld in Olympia (Sonnabend, 8. April) wurde den Arbeitern eine neue Aufgabe gestellt, nämlich die Säuberung des Fußbodens des Tempels, um auf demselben die Spuren der alten baulichen Einrichtung zu erforschen. Eine völlige Ausräumung ist in diesem Frühjahr nicht mehr möglich, doch hat man schon die Ueberreste der Cellamauer gefunden, sowie die unteren Theile der Säulen, welche in der Cella aufgestellt waren; hier ist auch das alte Marmorpflaster erhalten, dessen Beschaffenheit über die ursprüngliche Eintheilung und Benutzung des Raums die lehrreichsten Ergebnisse in Aussicht stellt. Man ist gegenwärtig beschäftigt, die Vorzelle (Pronaos) des Tempels vollständig auszuräumen und die Schuttmassen zu entfernen, welche die Südhälfte der Cella noch bedecken.

Diese Arbeiten wurden täglich von 80 Mann ausgeführt, lediglich zur wissenschaftlichen Erforschung des Tempelbaues und ohne Hoffnung auf besondere Funde. Um so erfreulicher war es, daß Mittwoch, den 19. April, bei Aufräumung des Pronaos dicht unter der Oberfläche ($0{,}_{60}$ tief) eine Metopentafel zum Vorschein kam, nach oben gekehrt, so daß der Kopf einer Jungfrau zuerst sichtbar wurde. Donnerstag Mittag wurde die Freilegung vollendet, und man hatte nun ein Prachtstück der ersten Kampagne vor Augen. Es ist eine Marmortafel, $1{,}_{60}$ hoch, $1{,}_{51}$ breit, ohne oberen Rand, mit niedrigem Unterrand. Links eine feierlich stehende, lang bekleidete Jungfrau, deren rechter Arm herabhängt mit geöffneten Fingern; der Kopf ist nach rechts gewendet, das wellige Haar mit einer Haube bedeckt; der linke Arm ist nach oben gerichtet. Daneben, ihr den Rücken wendend, ganz im Profil ein unbekleideter Mann, eine Last tragend; der bärtige Kopf ist nach vorne gerichtet, so daß er in geschickter Weise zwischen den Oberarmen sichtbar wird. Ihm gegenüber Herakles, den rechten Arm nach vorn streckend, mit drei Aepfeln in der Hand; der linke Arm ist gebrochen. Alles

andere ist vortrefflich erhalten, namentlich der Kopf mit Spitzbart, Locken- und Stirnband. Die an der unteren Ecke rechts fehlenden Stücke sind größtentheils noch gefunden. Das Werk ist nach Styl und Inhalt unschätzbar. Die Figur in der Mitte kann nur Atlas sein, von dem man glaubte, daß sein Kopf unter den aus Olympia nach Paris gebrachten Bruchstücken sei.

Wegen der Aufräumung des innern Tempels ist die Ausgrabung außerhalb desselben langsamer vorgeschritten. Dazu kommt, daß zum Osterfeste die Tzakonen in ihre Heimath abzogen und die Arbeitskräfte um ein Drittel verringert wurden. Auch die Herstellung der Photographieen, die durch Herrn Romaides aus Patras gemacht sind und sehr gelungen sein sollen (sie werden jetzt in Patras vervielfältigt), verlangte viel Arbeitskräfte, um die Skulpturwerke aus den Magazinen und zurück zu bringen. Ebenso war die Herstellung der Gypsformen durch Martinelli und Borghini eine schwierige und mühevolle Aufgabe. Es sind jetzt alle wichtigeren Stücke geformt und zur Verpackung bereit; der Transport soll auf dem Alpheios bewerkstelligt werden, denn leider ist die Fahrstraße noch nicht fertig, auch nicht die Kladeos-Brücke, welche den Schlußpunkt der Straße von Pyrgos nach Olympia bilden soll. Dr. Hirschfeld wird Verpackung und Transport überwachen. Bei dem Zusammensuchen der zusammengehörigen Skulpturen ist es gelungen, den Unterkörper des knieenden Mannes mit dem am 15. Dezember gefundenen Oberkörper als vollkommen zusammenpassend zu erkennen; dadurch ist eine beinahe vollständige Figur des Ostgiebels gewonnen, die Figur eines Wagenlenkers, welche der linken Giebelseite angehört. Als zur Nike gehörig hat sich das Bruchstück eines Vogels gefunden, das genau an die linke Seite der Statue paßt. Von Inschriften sind in den letzten Wochen besonders solche zu Tage gekommen, die sich auf römische Zeiten beziehen, drei Mummius-Inschriften, eine Inschrift auf Claudius, Lyson u. a.

Man denkt, vorläufig die Arbeiten bis gegen Ende Mai fortzusetzen. Die Jahrhunderte lang so verödete Tempelstätte von Olympia ist seit diesem Frühjahr wieder ein Wallfahrtsort geworden; in den Ostertagen hat man täglich 4 bis 500 Fremde gerechnet.

VII. Bericht.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Am Sonnabend, den 13. Mai, sind die Ausgrabungsarbeiten der ersten Campagne geschlossen worden, nachdem die nothwendigen Maßregeln zur Sicherung der Fundstücke und dauernden Beaufsichtigung der Grabungsstätte während der vier Sommermonate getroffen waren. Der Oberaufseher Danese bleibt bis zu dem auf Mitte September festgesetzten Wiederbeginn der Arbeiten in Druva stationirt und hat während dieser Zeit die seit April dieses Jahres im Gange befindlichen Bauarbeiten, bestehend in Erweiterung und Verbesserung des deutschen Hauses und Ausbau eines neuerworbenen Aufseherhauses, zu überwachen. Von Seiten der griechischen Regierung ist nach erfolgter Versiegelung aller Magazine die Stationirung eines Detachements von Soldaten und Gendarmen angeordnet und den Lokalbehörden eine häufige Recherche des Terrains anbefohlen worden. Den besten Schutz gegen heimliche Raubgräberei werden endlich die bekannten klimatischen und örtlichen Verhältnisse, sommerliche Glut, Fieber-Miasmen und Muskitos gewähren.

Wenn auf die bisher geleistete Arbeit ein streifender Rückblick geworfen wird, so muß zugestanden werden, daß das in Aussicht genommene Pensum des ersten Arbeitsjahres nicht vollständig absolvirt worden ist. Verschiedene Umstände haben hierzu beigetragen. Zunächst die von jeder ersten Organisation unzertrennlichen, hier aber wegen der Entlegenheit des Orts und der Eigenartigkeit aller Verhältnisse doppelt stark hervortretenden Schwierigkeiten, deren Ueberwindung zwar gelungen ist, aber Zeit und Kraft beansprucht hat. Dahin gehören die Regelung der Besitzverhältnisse, die Heranziehung und Einschulung brauchbarer Arbeiter, die Wahl des Aufseherpersonals, der Aufbau der Häuser, Magazine und Schuppen für Schmiede, Zimmerleute, Former und Photographen, die Heranschaffung und Instandhaltung der Arbeitsgeräthe, der Ankauf der Materialien u. s. w. Dazu kam die mehrwöchentliche Erkrankung der beiden Expeditionschefs, welche einen längeren Aufenthalt auf der Insel Corfu behufs völliger Rekonvaleszens nothwendig machte. Endlich haben die zahlreichen Festtage der byzantinischen Kirche auf den Fortschritt der Arbeiten etwas lähmend eingewirkt, doch hat der ausnehmend milde und namentlich regenarme Winter vieles hierin ausgeglichen.

Mit dankbarer Befriedigung darf dagegen konstatirt werden, daß das ganze Unternehmen von Seite der griechischen Regierung, der Lokalbehörden, sowie zahlreicher Nachbaren bis zu dem ärmsten Dorfbewohner herab mit einer stets regen Theilnahme begleitet worden ist, und der dem griechischen Volke angeborene Sinn für gastliches Entgegenkommen sich bei jeder Gelegenheit und im vollsten Umfange wieder bethätigt hat.

Die wichtigste Arbeit in den letzten Wochen war die bis zur persönlichen Anwesenheit des von Berlin aus gesendeten Technikers aufgesparte Ausgrabung des Tempels. Es ist durch Konzentration aller disponibeln Kräfte gelungen, diese Arbeit bis auf die Bloslegung von 6 Säulenstümpfen in der nördlichen Ringhalle zum definitiven Abschlusse zu bringen. Werthvolle Resultate, deren detaillirte Verarbeitung erst allmälig stattfinden kann, sind dabei gewonnen worden. Zunächst erhellt aus unzweifelhaften Spuren, daß der Tempel nach und nach durch mehrmalige Erdbeben niedergeworfen worden ist, und daß hierbei die vier Säulenreihen der Umgangshalle nach außen gestürzt sind. Durch die spätere Verschlemmung mit lehmigen Sandmassen sind alle diese Bautheile vor einer Wiederbenutzung für bauliche Zwecke geschützt und so vollständig und großentheils so trefflich konservirt worden, daß nicht nur eine gesicherte literarische Restauration aller Façaden gegeben werden kann, sondern selbst ein Wiederaufbau möglich wäre. Auch der Innenbau hat sich trotz vielfacher Beraubung besser erhalten vorgefunden, als man erwarten durfte. Die Plandisposition weicht von den bisher gegebenen Restaurationsversuchen insofern ab, als keine besondere Bildnische für den thronenden Zeus erbaut war. Die beiden dorischen Säulenreihen von je 7 Säulen schlossen unmittelbar mittels flacher Anten an die Quermauern an, eine einzige Säule fehlt (aber ihre Standspur ist sichtbar), alle andern 13 Säulen sind ein bis zwei Trommeln hoch noch in situ erhalten. Selbst ein großes Bruchstück des Unterbaues, auf dem das Zeusbild errichtet war, ist unverrückt vorgefunden worden, desgleichen die steinernen Schranken zwischen mehreren Säulen und die Untertheile zweier Altäre in beiden Seitenschiffen rechts und links vom Eingange. Die zum Obergeschoß führenden Treppen waren aus Holz konstruirt und lagen am Haupteingange. Nur der Fußboden des Mittelschiffs war mit einem Marmorpflaster bedeckt, in den etwas erhöhten Seitenschiffen theilweis sogar zwischen den Interkolumnien der Innensäulen befand sich Stuckboden. Mit gleicher Oekonomie waren das Pflaster der ganzen Ringhalle, sowie das im Hinterhause aus flachen, aber hochkantig in Cement gesetzten Alpheiosgeschieben konstruirt worden. Der in derselben Technik hergestellte Musivboden im Pronaos, den die französische Expedition 1829 entdeckt und theilweis veröffentlicht hatte, liegt noch großentheils an Ort und Stelle und ist ein durch sein Alter, wie

durch edle Komposition ausgezeichnetes Werk. Er ist bis zu seiner genauen Aufnahme im Herbst mit feinem Sande wieder beschüttet worden. Besonders werthvolle Aufschlüsse hat endlich die — allerdings noch nicht abgeschlossene — Aufdeckung der Ostfront ergeben. Hier ist in der Mittelaxe ein fast 6 Meter tiefer und 9 Meter langer Hochplatz zu Tage getreten, der mittelst einer breiten Rampe von Osten her erstiegen werden konnte. Zwei lange Oberstufen, sowie eine zur Aufsammlung und seitlichen Abführung von Blut dienende Rinne sprechen für die Anlage eines Opferaltars, doch wird sich eine definitive Entscheidung über die ursprüngliche Form und Benutzung dieser interessanten und in allen wesentlichen Theilen wohlerhaltenen Bauanlage geben lassen, wenn sie von den mächtigen Säulentrümmern, die sie noch bedecken und genauere Messungen behindern, befreit sein wird. Rechts und links von diesem Hochplatze standen auf hohen Unterbauten bevorzugte Weihgeschenke, drei derselben erheben sich an der Nordseite, eins an der Südseite. Die stattgefundene Messung und bereits erfolgte Auftragung des Grundrisses und der Vorderfaçade hat das interessante Faktum ergeben, daß die von Pausanias überlieferten Hauptmaße für Länge, Breite und Höhe des Tempels von den Dimensionen der Baureste vollkommen bestätigt werden. Den Pausanias-Maßen liegt der olympische Fuß zum Grunde; in der Längendimension ist die Thymele mit 5,10 Meter eingeschlossen und beide Grundmaße sind an der untersten Stufe gemessen worden.

Die architektonische Aufräumung des Tempels hat die im letzten Berichte erwähnte Metope zu Tage gefördert, die an Erhaltung und Vollendung der Ausführung zu den werthvollsten Fundstücken gehört. Dabei ist nach Ansicht der inzwischen eingetroffenen Photographie zu berichtigen, daß die tragende Mittelfigur nicht Atlas, sondern Herakles, der Stellvertreter des Atlas ist, dem dieser die Hesperidenäpfel überbringt. Es ist interessant, daß Pausanias beim Anblick der Metope dieselbe Verwechselung gemacht hat, und seine Worte haben zu der Deutung Veranlassung gegeben, welche im vorigen Berichte mitgetheilt worden ist. Eine zweite Metope, die sich auf die Heraufführung des Kerberos zu beziehen scheint, ist an derselben Stelle in sehr zertrümmertem Zustande gefunden worden.

Die angefertigten Photographien, ca. 40 Stück, sind 1) Landschaftsbilder, welche auch eine Anschauung des ganzen Ruinenfeldes geben; 2) Darstellungen der wichtigsten Skulpturen und Architekturfragmente. Die in Patras hergestellten Abzüge werden in wenigen Wochen von hier aus zum buchhändlerischen Vertriebe gelangen.

Die in 46 Kisten verpackten Formen sind, vom Dr. Hirschfeld begleitet, vor 8 Tagen auf der Insel Zante angekommen und werden uns direkt über Triest zugehen. Sie enthalten alle Hauptstücke der an drei Plätzen vertheilten Kunstschätze von Olympia, welche das Resultat der ersten Campagne sind, namentlich die Nike, die beiden Pferdewärter, den Flußgott, die s. g. Hestia, einen kolossalen männlichen Torso, mehrere lagernde und stehende Torsen, einen knieenden Mann, einen kauernden Knaben, zwei Pferdefragmente, die Metope und Metopenfragmente, acht Löwenköpfe der Traufrinne, ferner die wichtigsten Inschriften u. a. Es wird dafür gesorgt werden, daß die genannten Gegenstände möglichst rasch ausgegossen und mit den Photographieen im Museum ausgestellt werden.

Der sonstige Bestand des in Olympia gebildeten Museums umfaßt an Terrakotten ca. 240, an Bronzefragmenten, darunter Waffen, Gewichte, das Proxeniedekret u. s. w., ca. 670, an Münzen ca. 150, an Inschriften ca. 40 Stück.

Eine detaillirte Aufnahme des bis jetzt aufgedeckten Altis-Terrains ist bewirkt worden und soll ebenso, wie die erfolgten Messungen des Tempelgrundrisses, der Nikebasis und anderer Denkmäler, in der Archäologischen Zeitung veröffentlicht werden.

In der Mitte des September wird die Freilegung der West- und Nordseite des Zeus-Tempels den Anfang der zweiten Campagne bilden und hoffentlich zu einer neuen Reihe von Berichten ergiebigen Stoff darbieten.

Nr. 19.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

Der Reichstag hat in seiner vorjährigen Session zu Kapitel 5. Titel 21. der einmaligen Ausgaben im Reichhaushalts-Etat für 1876 unter Ablehnung der daselbst beantragten 150,000 Mark auf die Vorlage des Planes der Königlich sächsischen Regierung angetragen, wonach die im Reichseigenthum befindlichen militärischen Etablissements von Dresden durch Neubauten daselbst ersetzt werden.

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß und in Erledigung des Vorbehalts, welcher in dem Etat für das Königlich sächsische Reichs-Militärkontingent auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 bei dem Ansatz unter Titel 40. der einmaligen Ausgaben: „zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Eskadrons des Garde-Reiter-Regiments im Anschluß an den Bau eines Kasernements für die in Dresden stehenden drei Eskadrons dieses Regiments" gemacht ist, beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren die von der Königlich sächsischen Regierung über den gedachten Plan eingegangenen Mittheilungen, bestehend in:

1. einer Denkschrift,
2. Erläuterungen zu dem Situationsplan der in Dresden im Bau begriffenen Militär-Etablissements,
3. einer Abschrift der ständischen Schrift vom 8. März 1873,
4. einer Nachweisung über den Werth der an den Königlich sächsischen Staatsfiskus zurückzugebenden Militärgrundstücke zu Dresden,
5. einer Nachweisung über die veranschlagten Kosten der Verlegung des Dresdener Militär-Etablissements,
6. einer Nachweisung über den Umfang der abzutretenden alten Militär-Etablissements zu Dresden unter Angabe der bebauten und unbebauten Flächen,
7. einer Nachweisung über den Umfang der neuen militärischen Etablissements mit Angabe der bebauten Flächen,
8. einer Nachweisung über die dermalige Belegung der alten Dresdener Kasernen nebst Erläuterung,
9. einer Nachweisung über die Belegungsfähigkeit der neuen Dresdener Kasernen,

nebst dem Situationsplane der neuen Militär-Etablissements und dem Stadtplan von Dresden beifolgend mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, diese Vorlagen gefälligst zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen.

Dabei gestatte ich mir noch ebenmäßig zu bemerken, daß die Einsendung des Kostenanschlages nebst den Plänen für den Neubau des Kasernements nebst Stallungen für alle fünf Eskadrons des Garde-Reiter-Regiments seitens der Königlich sächsischen Regierung noch nicht erfolgt, jedoch in nahe Aussicht gestellt ist.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Denkschrift,

betreffend

die Verlegung der militärischen Etablissements in Dresden.

Den ersten Anlaß zur Verlegung der militärischen Etablissements in Dresden und zum Ersatz derselben durch Neubauten gaben die Baulichkeiten, welche das Königlich sächsische Justizministerium für sein Ressort seiner Zeit in Altstadt-Dresden vorzunehmen beabsichtigte und zu deren Ausführung es neben der Erwerbung mehrerer Privatgrundstücke auch auf die Erlangung der zwischen diesen Grundstücken und gegenüber dem Zeughause gelegenen Infanteriekaserne reflektirte.

Die Aufgabe und Verlegung dieser Kaserne erschien jedoch nur dann für thunlich, wenn gleichzeitig auf die Verlegung des Zeughauses gerücksichtigt werden und auch die Uebernahme des Areals dieses letzteren auf die Königlich sächsische Staatsverwaltung erfolgen konnte.

Diese Maßregel aber erschien umsomehr als wünschenswerth, als das Kriegsministerium sich schon längst der Annahme nicht hatte verschließen können, daß die Entfernung des Zeughauses aus der Mitte der Stadt nur eine Frage der Zeit sei, und in einer Verlegung desselben, sowie in einem auszuführenden, den Bedürfnissen und Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Neubau eines für die Armee so überaus wichtigen Etablissements nur eine die militärischen Interessen in hohem Grade berührende und fördernde Maßnahme erblickt werden konnte.

Daher erließ das Kriegsministerium auf eine im September 1872 von dem Justizministerium deshalb gestellte Anfrage eine Rückäußerung dahin, daß es im allgemeinen Interesse geneigt sei, auf die gemachten Propositionen einzugehen und zu deren Durchführung die Hand zu bieten, vorausgesetzt, daß der Militärverwaltung aus Königlich sächsischen Landesmitteln das erforderliche Areal und die nöthigen Fonds zur Verfügung gestellt würden, um an Stelle der aufzugebenden Militär-Etablissements neue dergleichen in einer den jetzigen Bedürfnissen und Zeitverhältnissen entsprechenden Weise zur Ausführung bringen zu können.

Im weiteren Verfolge dieses Projekts gelangte die Angelegenheit an die Stände des Landes; es machten sich aber bei den Vorberathungen in dieser Instanz, zum Theil auch aus Anlaß der von einigen Seiten gegen die Wahl des Platzes für die projektirten Justizbauten erhobenen Bedenken andere Anschauungen geltend, so daß es nunmehr zweckmäßig und angezeigt erschien, unabhängig von der Zeit und der Art und Weise, in welcher die Frage der Justizbauten ihre Regelung und Erledigung finden werde, einen selbständigen Plan wegen Verlegung des Zeughauses nebst Dependenzen aus der Mitte der Stadt, und zwar auf das rechte Elbufer, aufzustellen.

Sollte jedoch hierauf eingegangen werden, so mußte dies auch unverzüglich und ohne allen Zeitverlust geschehen; denn behufs Unterbringung eines zahlreichen Armeematerials war das Kriegsministerium damals genöthigt, unbedingt noch im Laufe des Jahres 1873 zu umfänglichen Neubauten zu schreiten, und nicht zu rechtfertigen wäre es gewesen, hätte man diese Neubauten nicht gleich in Verbindung mit einem eventuell neu zu errichtenden Arsenal herstellen wollen.

Bereits im Februar 1873 erging daher ein Allerhöchstes Dekret an die Stände, in dessen Verfolg von selbigen unter dem 8. März desselben Jahres in einer ganz besonders auch die militärischen Interessen berücksichtigenden und wahrenden Weise die Königlich sächsische Staatsregierung ermächtigt wurde:

„dem Kriegsministerium zunächst zu einem rechterseits der Elbe herzustellenden Neubau eines Zeughauses und der damit verbundenen Etablissements und Werkstätten, sowie einer Kaserne mit Dependenzen für ein Infanteriebataillon die erforderlichen Fonds in Höhe von 1.065.000 Thlr. = 3.195.000 Mark nach Bedarf des fortschreitenden Baues zur Disposition zu stellen, demnächst aber auch der Militärverwaltung diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Herstellung anderer, gleichen Zwecken dienenden Bauten und Anlagen sich erforderlich machen würden, und dagegen seinerzeit das jetzige Zeughaus nebst Dependenzen und sonst an Stelle der neuen Etablissements die jetzt in Dresden zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude und Areale zu übernehmen".

Demgemäß ist nun auch das Kriegsministerium in der Sache vorgegangen und hat einen Plan entworfen, bei dessen derzeit erfolgender Ausführung mit nur wenigen Ausnahmen die alten Militär-Etablissements in Dresden, weil durch neue ersetzt, entbehrlich werden.

Das mit der Königlich sächsischen Staatsregierung getroffene Abkommen mußte aber auch insofern als eine für die Militärverwaltung günstiges bezeichnet werden, als an die Stelle des bisherigen Militäreigenthums von 189.166 Quadratmeter mit einer Bebauungsfläche von 59.702,75 Quadratmeter, künftig ein solches von 1.541.213 Quadratmeter mit einer Bebauungsfläche von 99.268 Quadratmeter treten wird.

Die neuen Militärbauten wurden demnach in Angriff genommen und sind gegenwärtig bereits so weit vorgeschritten, daß sie zu einem großen Theile schon in diesem Jahre fertig gestellt und der Militärverwaltung zum Gebrauch überwiesen werden können, und glaubt man sich hierbei der Erwartung hingeben zu dürfen, daß dieselben den Anforderungen der Jetztzeit dann auch entsprechen werden.

Dresden, den 15. September 1876.

Kriegsministerium.

von Fabrice.

Erläuterungen

zu dem

Situationsplane der in Dresden im Bau begriffenen Militär-Etablissements.

Die sämmtlichen in Dresden befindlichen, zur Verlegung bestimmten Militär-Etablissements, von denen ein Verzeichniß mit Angabe der bebauten Flächen beiliegt und welche in dem beifolgenden Stadtplane von Dresden roth eingetragen sind, nehmen mit ihren Dependenzen ein Areal von

1.891 Ar 66 Quadratmeter

ein und bestehen aus 4 Baukomplexen, nämlich:

in der Altstadt:

1. der Kaserne für eine Eskadron des Garde-Reiterregiments an der Reitbahnstraße und
2. dem Zeughaus nebst einer Kaserne für ein Bataillon und dem sogenannten Militärbauhof an der Brühl'schen Terrasse bezw. dem Zeughausplatz;

in der Neustadt

3. einer Kaserne für ein Bataillon am Kaiser-Wilhelmsplatz und
4. den sämmtlichen übrigen in dem Verzeichniß aufgeführten Gebäuden, welche einerseits von der Hauptstraße und Hospitalstraße, andererseits von der Elbe umschlossen werden.

Dieselben sind zum größeren Theil bereits im vorigen bezw. im Beginn des laufenden Jahrhunderts erbaut worden, während die Bäckerei, das Gebäude des Festungsgefängnisses und die Kaserne des Pionierbataillons aus den späteren Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts datiren und speziell das an der Elbe in der Nähe der neu zu erbauenden Elbbrücke gelegene Militärlazareth erst seit dem Jahre 1869 in Benutzung ist.

Im Verhältniß zu ihrem langjährigen Bestehen sind nun die erstgenannten Gebäude unter dem wechselnden Einfluß der Zeit in ihrer inneren Einrichtung veraltet und haben in Folge dessen zu immer bedeutenderen Reparaturen und Erneuerungen Veranlassung gegeben, auch hat durch die nach Gründung des Norddeutschen Bundes eingetretene Vermehrung bezw. Verdoppelung der Friedenspräsenzstärke des sächsischen Kontingents die Unterbringung der in Dresden garnisonirenden Truppen und des gleichfalls erheblich vergrößerten Armeematerials nicht in einer den neuen Anforderungen entsprechenden Weise erfolgen können, so daß die Militärverwaltung eine Erweiterung bezw. Verbesserung der bestehenden Etablissements als dringendes Bedürfniß erkennen mußte, ein Bedürfniß, welches auch zu der vorläufig aus sächsischen Fonds bewirkten Erbauung der Kaserne für das Schützen- (Füsilier-) Regiment Veranlassung gab.

In diesem Stadium befanden sich die Kasernirungsverhältnisse der Garnison Dresden, als dem Kriegsministerium die bereits anderwärts erwähnten Vorschläge des Justizministeriums bezw. der sächsischen Landesvertretung gemacht wurden, welche zu der Vereinbarung vom 8. März 1873 geführt haben und welche das Kriegsministerium umsomehr acceptiren zu sollen glaubte, als dieselben die Möglichkeit boten, eine den gegenwärtigen Verhältnissen in jeder Hinsicht entsprechende Unterbringung der Truppen herbeizuführen.

Wie aus beiliegendem Plane zu ersehen, nimmt das für die neu projektirten Militär-Etablissements erworbene Bauareal auf dem rechten Elbufer die an die Nordseite der Antonstadt angrenzenden Höhen ein und sollen sich daselbst die Bauten in drei großen Abschnitten gruppiren:

1. zwischen der Radebergerstraße beim Waldschlößchen und dem Prießnitzhange:
   2 Infanterie-Regiments-Kasernen nebst Dependenzen, das Kadettenhaus und das Hospital,
2. zwischen der Prießnitz und der schlesischen Eisenbahn:
   das Arsenal nebst Dependenzen, Rauchfutter-, Körner- und Mehlmagazine, Militärbäckerei, Schlacht- und Waschanstalt und Gefängniß,
3. westlich der schlesischen Eisenbahn,
   Militär-Reitanstalt, Kavallerie-, Artillerie- und Trainkasernen.

Das gesammte vorstehend angegebene, durch den tief eingeschnittenen Prießnitzgrund getrennte Bauterrain, welches einen Flächeninhalt von rund 150 Hektar einnimmt, erscheint einestheils wegen seiner günstigen freien Lage und gesunden Luft, anderntheils durch den Schutz, welchen die ausgedehnten, dasselbe gegen Norden begrenzenden Waldungen gegen die rauhen Winde bieten, zu den projektiren Neuanlagen besonders geeignet, es machte jedoch die sehr unebene, wellenförmige Beschaffenheit der Oberfläche zur Herstellung der nöthigen Bauebenen die Ausführung umfangreicher Nivellirungs- und Planirungsarbeiten nöthig, und werden in Verbindung mit den letzteren auch sogleich die zur Versorgung der neuen Etablissements mit Gas und Wasser, ingleichen zur Entwässerung und zur Kommunikation nöthigen Anlagen in Angriff genommen, bezw. durchgeführt. Von den letzteren ist namentlich der großen Heerstraße Erwähnung zu thun, welche in einer Länge von fast 3 Kilometer und einer durchschnittlichen Breite von 30 Meter von der Radebergerstraße am Waldschlößchen ausgehend, den Prießnitzgrund auf einem 20 Meter hohen Viadukt überschreitet und nach Passirung der Königsbrückerstraße und schlesischen Eisenbahn am sogenannten weiten Neustädter Kirchhof endet.

Die im ersten Terrainabschnitt projektirten zwei Infanterie-Regiments-Kasernen, welche zunächst ihrer Vollendung entgegengehen, bilden entlang der gedachten Heerstraße eine Front von 800 Meter und bestehen aus Souterrain, 3 Etagen und ausgebautem Dach.

Bei Anlage derselben sind sowohl bezüglich der inneren Anordnung des Raumes, wie der Ventilations-, Heizungs-Vorrichtungen 2c. die neuesten in sanitärer und sonstiger Beziehung gemachten Erfahrungen in umfassendstem Maße benutzt worden, und steht daher zu hoffen, daß dieselben voraussichtlich den besten zur Zeit vorhandenen derartigen Etablissements an die Seite gestellt werden können.

Die zum Dienstbetriebe, zur Unterbringung der Offizierspferde und zur Aufbewahrung von Utensilien 2c. noch erforderlichen Nebengebäude, als: Wachgebäude, Exerzierhaus, Stallgebäude, Schlachtanstalten und Geräthschuppen werden, wie aus dem Plane des näheren zu ersehen, auf dem hinter und zwischen den Hauptgebäuden befindlichen freien Raume errichtet und noch im Laufe dieses Jahres zur Vollendung gelangen.

An die beiden Infanteriekasernen schließt sich, wie bereits erwähnt, bis zur Prießnitz das Bauterrain für Kadettenhaus und Hospital, von denen, nach Beendigung der erforderlichen Nivellirungs- und Planirungsarbeiten, das erstere bereits begonnen worden ist, während der Bau des letzteren nach Maßgabe der von der Landesvertretung zu bewilligenden Mittel erst später erfolgen soll.

In dem zweiten Abschnitt und zwar zunächst auf dem Höhenrücken, welcher östlich von der Prießnitz, westlich von der Chaussee nach Königsbrück begrenzt wird, erhebt sich das Arsenal mit Dependenzen auf drei verschiedenen Bauebenen, von denen die vorderste und am tiefsten gelegene das Montirungsdepot und das Administrationsgebäude, die mittlere das eigentliche Zeughaus, die Werkstättengebäude, zwei lange Wagenschuppen mit je einem Eck- und einem Mittelaufbau, die obere drei kleinere Wagenschuppen mit zwei Eckthürmen enthält.

Die Kommunikation zwischen diesen einzelnen Abschnitten wird durch mehrere Auffahrten und Treppen in einer dem dienstlichen Bedürfniß entsprechenden Weise vermittelt, während vor der durch das Montirungsdepot und Administrationsgebäude gebildeten Front ein großer freier Platz sich bis zu der Heerstraße erstrecken soll.

In dem voraufgeführten Gebäudekomplexe, von welchem das Arsenal-Hauptgebäude, die Wagenschuppen mit Eck- und Mittelthürmen und die Werkstättengebäude inzwischen vollendet und der Benutzung übergeben worden sind, während das Montirungsdepot und Administrationsgebäude noch im laufenden Jahre der Vollendung entgegengehen, sind auch zwei Heergeräthschuppen und das Trainwagenhaus inbegriffen, zu deren Erbauung der sächsischen Militärverwaltung durch das Reichsgesetz vom 2. Juli 1873, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung (Reichs-Gesetzbl. S. 185)

120.000 Thlr. bezw. 30.000 Thlr.

zur Verfügung gestellt wurden (vergl. Anlage B. unter IX. 10 und Anlage A. unter D. 1 des Gesetzes).

Es sind nämlich mit Verwendung dieser Summen die auf dem Plane längs der Königsbrückerstraße eingezeichneten Schuppen Nr. 1 bis 4, welche in der Ausführung ein einziges Gebäude bilden, und Nr. 5 als Heergeräthschuppen mit einem Aufwande von

124.223 Thlr. 26 Ngr. 5 Pf.,

sowie ferner die beiden anschließenden mit Nr. 6 und 7 bezeichneten Gebäude als Trainwagenhaus für

34.630 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf.

erbaut und der sich bei beiden sonach gegen die Bewilligung von zusammen 150.000 Thaler ergebende Mehraufwand von 8.854 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. aus den im etatsmäßigen Extraordinarium des Titel 29 vom Jahre 1874 disponibeln Mitteln bestritten worden.

Die über diese Bauten abzulegenden Geldrechnungen befinden sich bereits seit Frühjahr 1875 bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs zur gesetzmäßigen Prüfung.

Den Arsenalbauten zunächst ist das Terrain westlich der Königsbrückerstraße bis zur schlesischen Eisenbahn für Magazin- und Garnisonanstalten derart bestimmt, daß die Gebäude in ähnlicher Weise, wie das Arsenal, auf zwei Ebenen errichtet werden, von denen die vordere kleinere das Festungsgefängniß aufnehmen, die obere größere Ebene zwei von den einzelnen Gebäuden umschlossene Höfe enthalten wird.

Der vordere Hof wird gebildet durch die Gebäude für das Proviantamt, die Bäckerei mit Wohnräumen für die Bäcker, Mehlböden und Brodniederlage, die Schlachtanstalten und Utensiliendepots der Verwaltungen und die Dampfwaschanstalt; der zweite Hof umfaßt die Fouragemagazine, und zwar:

1 Körnermagazin in 8 Kompartiments für 100.000 Zentner Getreide;
3 Schuppen für 20.000 Zentner Rauchfourage;
1 Haus mit Büreaus, Aufseher- und Arbeiterwohnungen;
1 Haus mit Beamtenwohnungen.

Von den vorerwähnten Gebäuden sind die sämmtlichen im zweiten Hofe befindlichen, sowie die Schlachtanstalt, Brotniederlage und das Utensiliendepot bereits vollendet, während die Bäckerei, die Mehlböden, das Proviantamtsgebäude und die Dampfwaschanstalt voraussichtlich im Jahre 1877 ihrer Bestimmung übergeben werden können.

Bezüglich des Körnermagazins bleibt zu bemerken, daß bei seiner Projektirung auch die nach dem bereits zitirten Reichsgesetze vom 2. Juli 1873 zur Erbauung eines Körnermagazins in Dresden vom Reichstag bewilligte Summe von 40.000 Thlr. (vergl. Reichshaushalts-Etat für 1875 Abschnitt II. Einmalige Ausgaben Kap. 6 B. Titel 5 Nr. 15) in Rechnung gezogen worden ist, indem an Stelle der alten, im Innern der Stadt gelegenen und 50.000 Zentner Getreide fassenden Gebäude ein aus 8 Kompartiments bestehendes neues dergleichen für 100.000 Zentner ausgeführt wurde, von welchem der im Plane besonders bezeichnete Theil ein in sich abgeschlossenes, aus vorgedachter Summe hergestelltes Ganze für 37.500 Zentner ausmacht, so daß aus sächsischen Mitteln zum Ersatz der alten nur 50.000 Zentner haltenden Magazine Raum zur Unterbringung von 62.500 Zentner geschafft worden ist.

Der in dem Plane im Mittelhofe eingezeichnete Platz für eine Dampfmahlmühle ist hier nur als Andeutung für spätere Ausführung zu betrachten, wozu die nöthigen Maßnahmen noch vorbehalten bleiben.

Der dritte Terrainabschnitt westlich der schlesischen Eisenbahn ist bestimmt für die Militär-Reitanstalt, ein Feld-Artillerieregiment, das Trainbataillon und 5 Eskadrons des Garde-Reiterregiments; doch bleibt die Erbauung des Kasernements für letzteres Regiment und der Stallungen für 2 Eskadrons desselben aus den weiterhin darzulegenden Gründen von der Bewilligung der nöthigen Bausummen seitens des Reichs abhängig.

Es werden nun diese Etablissements derart zur Ausführung gelangen, daß die Wohngebäude den nach dem Elbthale zu gelegenen Rand des Plateaus krönen, während die Stallgebäude rechtwinklig zu den ersteren in entsprechenden Abständen unter sich und die Reithäuser der Kavallerie und Artillerie an die hinteren Stirnseiten der Stallgebäude parallel zu den Wohngebänden zu stehen kommen.

Die Ställe werden mit den Reithäusern durch bedeckte Gänge verbunden, um die Pferde beim Zu- und Abführen vor schädlichen Witterungseinflüssen zu bewahren.

Sämmtliche in diesem Abschnitt projektirte Gebäude, mit alleiniger Ausnahme der oben erwähnten Wohnräume für das Garde-Reiterregiment, sowie der Stallungen für 2 Eskadrons dieses Regiments, sind bereits in Angriff genommen und wird die Fertigstellung der Stallungen und Reithäuser noch in diesem Jahre erfolgen, während die Wohngebäude für das Artillerieregiment, das Trainbataillon und die Reitanstalt im Jahre 1877 zur Vollendung gelangen werden.

Was speziell das Kavallerie-Kasernement betrifft, so ist hervorzuheben, daß, wenn auch die Stände des Landes behufs der nach dem ursprünglichen Plane beabsichtigten Vereinigung des Garde-Reiterregiments in einer Kaserne dem Kriegsministerium 400.000 Thlr. in Aussicht gestellt hatten, das letztere doch von einer Durchführung dieser Vereinigung absehen mußte, weil es sich herausstellte, daß die fragliche Summe bereits durch die Unkosten für Unterbringung der 3 in Dresden garnisonirenden Eskadrons des Regiments vollkommen in Anspruch genommen wird, auch das Kriegsministerium der Landesvertretung zu wiederholten Malen die bündigsten Zusicherungen auf Einhaltung der vereinbarten Bausummen ertheilt hatte.

Um jedoch die aus mehrfachen, an anderer Stelle näher angegebenen Gründen so überaus wünschenswerthe Vereinigung des Regiments in dem Falle bewirken zu können, daß die für die Verlegung zweier Eskadrons von Pirna nach Dresden erforderlichen und mit einer ersten Rate von 150.000 Mark im Etat für 1876 beantragt gewesenen, im Etat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wiederum mit 250.000 Mark zum Ansatz gebrachten Mittel vom Reichstag bewilligt werden sollten, hat das Kriegsministerium bei Entwerfung des Planes und Kostenanschlages, sowie bei Bestimmung der Größe und bei der bereits aus sächsischen Mitteln bewirkten Herrichtung des Bauplatzes darauf gerücksichtigt, daß das Kasernement und die Stallungen für diese beiden Eskadrons im Anschluß und zur Vervollständigung der oben beschriebenen, für die anderen drei Eskadrons bestimmten Baulichkeiten ausgeführt werden können; es wäre daher jedenfalls als das günstigste zu betrachten, wenn durch Bewilligung der Mittel seitens des Reichs die Möglichkeit geboten würde, den Bau des gesammten Kasernements gleichzeitig und in einem Gusse zu bewirken.

Neben den bisher genannten Etablissements ist noch eine Kaserne für das Pionierbataillon Nr. 12. projektirt, deren Ausführung in den Jahren 1877 und 1878 erfolgen soll, und ist als Bauplatz für dieselbe ein Areal zwischen der Kaserne des Schützen- (Füsilier-) Regiments und dem Arsenal an der östlichen Seite der Königsbrückerstraße in Aussicht genommen. Es befinden sich daselbst bereits drei Schuppen für das Heergeräth dieses Bataillons, von welchen zwei rechtwinklig zur Straße liegen und in ihrem Zwischenraum Platz zu der Aufstellung einer Bataillonskaserne bieten.

Das auf dem Plan noch angegebene neue Pulverlaboratorium und die Pulvermagazine stehen sammt dem zugehörigen, 38,3 Hektar umfassendem Areale, in keinem Zusammenhange mit den bisher erwähnten Etablissements.

Die alten Laborir- und Magazingebäude befanden sich auf dem linken Elbufer in der Nähe der Friedrichstadt und mußten von dort, in Folge der daselbst stattfindenden Erbauung des Bahnhofs der Berlin-Dresdener Eisenbahn, entfernt werden. Es wurde daher zwischen den Königlich säch-

sischen Ministerien der Finanzen und des Krieges einerseits und dem Direktorium der genannten Eisenbahn andererseits ein Vertrag abgeschlossen, wonach sich die letztere verpflichtete, das zur anderweiten Aufstellung der gedachten Etablissements erforderliche Areal zu beschaffen, sowie den Neubau des Laboratoriums bezw. die Versetzung der bereits bestandenen drei Magazine auf ihre Kosten auszuführen, während dem Kriegsministerium die innere Ausstattung der neuen Gebäude und die Anlage der erforderlichen Wege, Wasser- und Heizungseinrichtungen zufiel.

Durch diesen Vertrag ist daher der Militärverwaltung der Vortheil erwachsen, auch diese, für die Versorgung der Armee mit Munition und deren Konservirung so wichtigen Etablissements unter Benutzung zahlreicher in neuerer Zeit gemachter Erfahrungen ohne erhebliche pekuniäre Opfer an einem für den Betrieb außerordentlich günstig gelegenen Punkte in unmittelbarer Nähe der Stadt und der übrigen militärischen Anlagen zu vereinigen, und zwar auf einem Areale, welches das frühere an Umfang bei weitem übersteigt und hierdurch bereits zu einer Erweiterung der Etablissements durch Anlage von weiteren vier Pulvermagazinen die Möglichkeit geboten hat.

Die voraufgeführten Gebäude sind bereits im vergangenen Sommer dem Betriebe übergeben und durch die am 15. November 1875 an das Reichskanzler-Amt eingereichte Veränderungsnachweisung gemäß des Gesetzes vom 25. Mai 1873 in das Eigenthum des Reichs übergegangen.

Dresden, den 15. September 1876.

Kriegsministerium.
von Fabrice.

Ständische Schrift

über das

Allerhöchste Dekret Nr. 89, das Zeughaus zu Dresden und die künftige Verfügung darüber betreffend.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung unter dem 24. Februar dieses Jahres ein Allerhöchstes Dekret, das Zeughaus zu Dresden und die künftige Verfügung darüber betreffend, zugehen zu lassen.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern, und zwar in der zweiten Kammer am 3. März, in der ersten Kammer am 7. März dieses Jahres, ist übereinstimmend beschlossen worden:

1. die Zustimmung dazu zu ertheilen, daß dem Königlichen Kriegsministerium zu einem rechterseits der Elbe herzustellenden Neubau eines Zeughauses und der damit verbundenen Etablissements und Werkstätten, sowie einer Kaserne mit Dependenzen für ein Infanteriebataillon die erforderlichen Fonds in Höhe von 1.065.000 Thalern nach Bedarf des fortschreitenden Baues zur Disposition gestellt werden, wogegen das bisherige Zeughausgebäude und die Zeughauskaserne nach Maßgabe ihres Disponibelwerdens in den Besitz der Finanzverwaltung übergehen;
2. zu diesem Zwecke für das Jahr 1873 den Betrag von 165.000 Thalern in das außerordentliche Ausgabebudget einzustellen;
3. sodann ferner die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, von der Kriegsverwaltung die jetzt in Dresden zu militärischen Zwecken dienenden anderweiten Gebäude und Areale zu übernehmen, dagegen an die Kriegsverwaltung diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Herstellung anderer, gleichen Zwecken dienender Bauten und Anlagen erforderlich sind;
4. zu diesem Zwecke die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung wegen Bewilligung der nöthigen Mittel eine Vorlage zu machen;
5. die weitere Verfügung über die sonach in den freien Besitz des Staates übergegangenen Grundstücke und Areale von der Zustimmung der Ständeversammlung abhängig zu machen.

Indem wir auf die von beiden Kammern erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen Bezug zu nehmen uns verstatten, verfehlen wir nicht, diese Beschlüsse Ew. Königlichen Majestät zu unterbreiten und verharren in tiefster Ehrerbietung und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät
alleruntertänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

Dresden, am 8. März 1873.

Nach-

über den Werth der an den Königlich sächsischen Staatsfiskus in

Laufende Nr.	Gegenstand.	Anzahl der □Meter der bebauten Flächen durchschnittlich zu 60 Mark.	Grundwerth-betrag. Mark.
	A. Dresden-Neustadt.		
1	Infanterie-Kasernement	3,889	233,340
2	Neustädter Reiter-Kaserne	—	—
3	Kadettenhaus nebst Reitbahngebäude und den beiden Ställen der Reitanstalt .	—	—
4	Neustädter Militair-Bauhof	—	—
5	1 bis 4 Magazingebäude und Magazin D.	—	—
6	Pionier-Kaserne mit Ställen	—	—
7	Militair-Bäckerei mit Schuppen	—	—
8	Militair-Strafanstalt	—	—
9	Militair-Arresthaus	—	—
10	Montirungskammergebäude A.	—	—
11	Deckenmagazin I. b./m. III., Wäschtrockenhaus und Kohlenschuppen	—	—
12	Wohn- und Stallgebäude, früher Traindepotgebäude	—	—
13	Wagen- und Vorrathsschuppen A.	—	—
14	Wagen- und Vorrathsschuppen C.	—	—
15	Train-Kaserne mit Ställen	—	—
16	Montirungskammergebäude B.	—	—
17	Garnisonlazareth mit Operationshaus	—	—
18	Elbthorhaus	—	—
19	Kadettenspielplatz mit Gebäude	—	—
20	Offener Brettschauer zur Unterbringung von Wagen	—	—
21	Offener Schuppen zur Unterbringung von Exerziergeschützen	—	—
22	Pulvermagazin auf dem Baier	—	—
23	Pontonschuppen	—	—
24	Büchsenmacher-Kaserne	—	—
25	Palais-Kaserne	1,155	69,300
26	Büreaugebäude	—	—
	B. Dresden-Altstadt.		
27	Haupt-Zeughaus nebst Dependenzen und Kriegsministerial-Archivgebäude . . .	2,034,75	122,085
28	Zeughaus-Kaserne	2,095	125,700
29	Altstädter Militair-Bauhof	—	—
30	Altstädter Reiter-Kaserne	—	—
	Summe . . .	9,173,75	550,425
	Hierzu Summe der unbebauten Flächen	13,113	786,780
	Ueberhaupt . . .	22,286,75	1,337,205

weisung

Folge Verlegung zurückzugebender Militär-Grundstücke in Dresden.

Anzahl der □Meter der bebauten Flächen durchschnittlich zu 45 Mark.	Grundwerthbetrag. Mark.	Anzahl der □Meter der bebauten Flächen durchschnittlich zu 30 Mark.	Grundwerthbetrag. Mark.	des Gebäudes Brandversicherungssumme. Mark.	Summe des Werthbetrags. Mark.	Bemerkungen.
3,888,75	174,993,75	—	—	881,160	1,289,493,75	
—	—	9,843,50	295,305	640,920	936,225	
4,138	186,210	—	—	450,570	636,780	
1,239,75	55,788,75	—	—	23,820	79,608,75	
—	—	2,181,50	65,445	261,840	327,285	
—	—	2,081,50	62,445	229,920	292,365	
—	—	601,50	18,045	60,540	78,585	Zu lfde. Nr. 7. Ein Theil von 470 □Meter ist Eigenthum des Königlich sächsischen Staatsfiskus.
—	—	} 1,212,50	36,375	189,600	225,975	
—	—					
—	—	898,25	26,947,50	24,720	51,667,50	
—	—	2,180	65,400	26,910	92,310	
—	—	254,50	7,635	19,050	26,685	
—	—	716	21,480	8,220	29,700	
—	—	589	17,670	16,800	34,470	
—	—	1,211	36,330	48,870	85,200	
—	—	688,50	20,655	53,580	74,235	
—	—	2,231,50	66,945	611,820	678,765	
—	—	57,50	1,725	1,680	3,405	
—	—	77,25	2,317,50	1,800	4,117,50	
—	—	353	10,590	360 [1]	10,950	[1] Abschätzungswerth.
—	—	420	12,600	1,500 [2]	14,100	[2] Abschätzungswerth.
—	—	76,25	2,287,50	1,000 [3]	3,287,50	[3] Abschätzungswerth.
—	—	—	—	64,860	64,860	Zu lfde. Nr. 23. Das Areal von 4010 □Meter ist Eigenthum des Kgl. sächsischen Staatsfiskus.
—	—	324,50	9,735	14,850	24,585	
—	—	—	—	119,640	188,940	
455,50	20,497,50	—	—	24,450	44,947,50	
—	—	6,104,25	183,127,50	969,480	1,274,692,50	
—	—	—	—	192,720	318,420	
—	—	1,446	43,380	34,050	77,430	
1,389,50	62,527,50	1,389,50	41,685	153,870	258,082,50	
11,111,50	500,017,50	34,937,50	1,048,125	5,128,600	7,227,167,50	
10,933	491,985	105,417,25	3,162,517,50	—	4,441,282,50	
22,044,50	992,002,50	140,354,75	4,210,642,50	5,128,600	11,668,450	

Nachweisung

über

die veranschlagten Kosten der Verlegung der Dresdener Militär-Etablissements nach außerhalb der Stadt.

Laufende Nr.	Objekt.	Betrag der Bausumme. Mark.	Bemerkungen.
1.	Oestliche Infanterie-Kaserne	4,456,479,77 (Nr. 1–2)	
2.	Westliche Infanterie-Kaserne		
3.	Kaserne für 3 Eskadrons	3,610,903,11 (Nr. 3–6)	
4.	Kaserne für die Reitanstalt		
5	Artillerie-Kaserne für 2 Abtheilungen		
6.	Train-Kaserne		
7.	Pionier-Kaserne	600,000	Nach den Voranschlägen. (Nr. 7–10)
8.	Garnisonlazareth	900,000	
9.	Kadettenhaus	900,000	
10.	Festungsgefängniß	240,000	
11.	Magazin- und Garnisonanstalten	880,182,49	
12.	Arsenal nebst Dependenzen	3,195,261,48	
	Summa	14,782,82,85	
	Hierzu:		
13	Für Arealerwerbung	1,395,590,33	
14.	Für Erd- und Planirungsarbeiten des Areals, Straßen, Brücken, Schleusenbau, Wasserbeschaffungs- und Gasbeleuchtungsanlagen 2c.	2,404,720,90	
	Ueberhaupt	18,583,138,08	

In den vorbezeichneten Beträgen sind die von dem Norddeutschen Bunde bezw. Reiche gewährten Beträge für:

2 Heergeräthschuppen	120,000	Thlr.
1 Trainwagenhaus	30,000	"
1 Körnermagazin	40,000	"

nicht mit enthalten.

Nachweisung

über den

Umfang der alten abzutretenden Militär-Etablissements zu Dresden mit Angabe der bebauten und unbebauten Flächen.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Bebaute Fläche. Qu.-Meter.	Unbebaute Fläche. Qu.-Meter.	Summe.	Bemerkungen.
	A. Dresden-Neustadt.				
1.	Infanterie-Kasernement	7.777,75	9.800,25	17.578	
2.	Neustädter Reiter-Kaserne	9.843,50	29.629,50	39.473	
3.	Kadettenhaus nebst Reitbahngebäude und den beiden Ställen der Reitanstalt	4.138	47	4.185	
4.	Neustädter Militär-Bauhof	1.239,75	1.544,25	2.784	
5.	1 bis 4 Magazingebäude und Magazin D.	2.181,50	1.308,50	3.490	
6.	Pionier-Kaserne mit Ställen	2.081,50	2.429,50	4.511	
7.	Militär-Bäckerei mit Schuppen	1.071,50	339,50	1.411	Zu lfd. Nr. 7. Einschließlich 470 Qu.-Meter Eigenthum des Königlich sächsischen Staatsfiskus.
8.	Militär-Strafanstalt	1.212,50 (8. und 9.)	2.270,50 (8. und 9.)	3.483 (8. und 9.)	
9.	Militär-Arresthaus				
10.	Montirungskammergebäude A.	898,25	4.113,75	5.012	
11.	Deckenmagazin I. b./m. III., Wäschtrockenhaus und Kohlenschuppen	2.180	2.595	4.775	
12.	Wohn- und Stallgebäude (früher Traindepotgebäude)	254,50	235,50	490	
13.	Wagen- und Vorrathsschuppen A.	716	20.865,50 (13. bis 16.)	24.070 (13. bis 16.)	
14.	Wagenschuppen C.	589			
15	Train-Kaserne mit Ställen	1.211			
16.	Montirungskammergebäude B.	688,50			
17.	Garnisonlazareth	2.231,50	13.823,50	16.055	
18.	Elbthorhaus	57,50	71,50	129	
19.	Kadettenspielplatz mit Gebäude	77,25	11.218,75	11.296	
20.	Offener Brettschauer zur Unterbringung von Wagen	353	—	353	
21.	Offener Schuppen zur Unterbringung von Exerziergeschützen	420	—	420	
22.	Pulvermagazin auf dem Baier	76,25	413,75	490	
23.	Pontonschuppen	4.010	—	4.010	Zu lfd. Nr. 23. Das Areal gehört dem Königlich sächsischen Staatsfiskus.
24.	Büchsenmacher-Kaserne	324,50	270,50	595	
25.	Palais-Kaserne	1.155	4.245	5.400	
26.	Büreaugebäude	455,50	1.770,50	2.226	
	B. Dresden-Altstadt.				
27.	Haupt-Zeughaus nebst Dependenzen und Kriegsministerial-Archivgebäude	8.139	11.900	20.039	
28.	Zeughaus-Kaserne	2.095	933	3.088	
29.	Altstädter Militär-Bauhof	1.446	4.236	5.682	
30.	Altstädter Reiter-Kaserne	2.779	5.342	8.121	
	Summe	59.702,75	129.463,25	189.166	

Nachweisung

über den

Umfang der neuen Militär-Etablissements mit Angabe der bebauten Flächen.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Qu.-Meter bebaute Fläche.	Bemerkungen.
1.	Oestliche und Westliche Infanterie-Kaserne nebst Dependenzen	19.003	
2.	Kaserne für 3 Eskadrons nebst Dependenzen	12.134	
3.	Kasernen für die Reitanstalt mit Dependenzen	3.978	
4.	Artillerie-Kaserne für 2 Abtheilungen	11.245	
5.	Train-Kaserne	7.560	
6.	Pionier-Kaserne	2.000	
7.	Garnisonlazareth	4.790	
8.	Kadettenhaus	5.449	
9.	Festungsgefängniß	3.082	
10.	Magazin- und Garnisonanstalten	8.990,5	
11.	Arsenal nebst Dependenzen	21.036,5	
	Summe . .	99.268	
	Hierzu unbebaute Fläche . .	1.435.675	
	Gesammtfläche . .	1.534.943	

Anmerkung.

In den bei Rubrik 3 unter Nr. 10 und 11 aufgeführten Zahlen sind die Grundflächen der auf Kosten des Deutschen Reichs erbauten Wagenschuppen Nr. 1 bis 7 einschließlich Eck- und Mittelaufbauten, sowie des Körnermagazins A. und der Waschanstalt nicht mit enthalten.

Die Grundflächen dieser Gebäude betragen:

a) für das Körnermagazin	396	Qu.-Meter.
b) für die Garnisonwaschanstalt	992,5	„
c) für die Wagenschuppen mit Eck- und Mittelaufbauten . . .	10,311,5	„
	= 11.700	Qu.-Meter.

Nachweisung

über die

dermalige Belegung der alten Kasernen in Dresden.

Kasernen ꝛc	Offiziere.	Unteroffiziere und Mannschaften.	Pferde.	Bemerkungen.
Große Infanterie-Kaserne	29	2.800	—	
Palais-Kaserne	4	340	—	
Zeughaus-Kaserne	2	443	38	
Büchsenmacher-Kaserne	—	9	—	
Neustädter Reiter-Kaserne	13	1.031	498	
Altstädter Reiter-Kaserne	3	192	124	
Ställe der Reitanstalt im Kadettenhause	—	—	50	
Pionier-Kaserne mit Ställen	2	644	67	
Train-Kaserne mit Ställen	1	82	128	
Wohn- und Stallgebäude	—	3	22	
Neustädter Militär-Bauhof	—	—	42	Provisorische Stallgebäude
Stall im Wäschtrockenhaus	—	—	18	Provisorische Stallgebäude
Stall im Wagen- und Vorrathsschuppen A.	—	—	39	Provisorische Stallgebäude
Stall im Wagen- und Vorrathsschuppen C.	—	—	68	Provisorische Stallgebäude
Summe	54	5.544	1.094	

Erläuterung.

Die in vorstehender Nachweisung enthaltenen Zahlen ergeben die wirklich zur Zeit kasernirten Mannschaften und Pferde. Es ist jedoch hervorzuheben, daß bei dieser Belegung zwar der den ersteren reglementarisch gebührende Flächenraum in den Stuben innegehalten wird, der körperliche Raum von 15 bis 16 Kubikmeter für den Mann aber um deswillen nicht zu beschaffen ist, weil die Zimmerhöhe in den alten Kasernen das reglementarische Maß von durchschnittlich 3,5 Meter bei weitem nicht erreicht.

Es findet daher thatsächlich zur Zeit eine bedeutende Ueberlegung der Kasernen mit Mannschaften statt.

Außerdem fehlen darin die nachstehenden etatsmäßigen Anstalten und können wegen Mangels an Raum nicht beschafft werden:

a) Stuben für Vize-Feldwebel,
b) Stuben für Zahlmeister-Aspiranten,
c) Stuben für Unteroffiziere,
d) Speisesäle für Mannschaften,
e) Unteroffizier-Speise- und Versammlungszimmer,
f) Speise- und Fleischkammern,
g) Handwerksstuben,
h) Putzräume,
i) Ställe für Pferde der kasernirten Offiziere.

Nachweisung

über die

Belegungsfähigkeit der neuen Kasernen in Dresden.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Offiziere, Aerzte und Beamte.	Unteroffiziere und Mannschaften.	Pferde.	Bemerkungen
1.	Oestliche Infanterie-Regiments-Kaserne	27	1.997	12	
2.	Westliche Infanterie-Regiments-Kaserne	27	1.997	12	
3.	Kaserne für 3 Eskadrons einschließlich Stab	14	508	480	
4.	Kaserne für die Reitanstalt	1	106	160	
5.	Artillerie-Kaserne für 2 Abtheilungen	18	930 *)	400	*) einschließlich etwa 170 Attachirte.
6.	Train-Kaserne	2	238	130	
7.	Pionier-Kaserne	10	500	—	
	Summe	99	6.276	1 194	

Nr. 20.

Berlin, den 2. November 1876.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, anbei die

Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1873, 1874 II. und 1875

mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck, Hochwohlgeboren.

Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1873, 1874 II. und 1875.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.	I. Aus der Session des Jahres 1875.	
4. November	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Costa Rica.	Nachdem mit Costa Rica eine die Auslegung des Art. IX. des Vertrags im Sinne der diesseitigen Interessen sicher stellende Deklaration vereinbart worden ist, steht die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bevor.
4. November.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Errichtung von Marksteinen.	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elſ.-Lothringen 1875. S. 189).
4. November.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Abänderung des Dekrets vom 29. Dezember 1851 über Schankwirthschaften.	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elſ.-Lothringen 1875. S. 187).
4. November.	Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen.	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elſ.-Lothringen 1875. S. 186).
5. November.	Gesetz für Elsaß-Lothringen wegen Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874.	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elſ.-Lothringen 1875. S. 185).
5. November.	Verordnung, betreffend die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren in Elsaß-Lothringen.	Genehmigung des Reichstags veröffentlicht (Ges.-Bl. f. Elſ.-Lothringen 1875. S. 188).
5. November.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus.	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elſ.-Lothringen 1875. S. 187).
9 November.	Beschluß des Reichstags vom 9. November: die gegen den Abgeordneten Hasenclever bei dem preußischen Obertribunal schwebenden Strafverfahren wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes für die Dauer der Session aufzuheben.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 18. November 1875 erledigt.
17. Novbr.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen.	Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Elſ.-Lothringen 1875. S. 191).
19. Novbr.	Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Resolution bei Berathung dieses Gesetzes: 1. zu erklären: die Reinigung der Viehtransportwagen auf den Eisenbahnen genügt nicht allein, um die von Jahr zu Jahr über Deutschland sich mehr verbreitenden Viehseuchen zu unterdrücken. Der Bundesrath ist deshalb zu ersuchen: a) den Entwurf eines Viehseuchen-Gesetzes für den Umfang des Deutschen Reichs recht bald vorzulegen und	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 163). Zu 1. Die Resolution liegt dem Bundesraths-Ausschusse für Handel und Verkehr vor.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte
1875.	b) eine nachhaltige Viehseuchen-Statistik für dasselbe aufstellen zu lassen; 2. den Reichskanzler zu ersuchen, nach Publizirung des vorliegenden Gesetzes erneute Anstrengungen zu machen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche der Einfuhr des deutschen Fettviehs für den Londoner Markt entgegenstehen.	Zu 2. Es ist der Versuch gemacht worden, die britische Regierung unter Hinweis auf die neuerdings geschaffenen verstärkten Garantieen gegen die Gefahr einer Einschleppung von Viehseuchen aus Deutschland nach Großbritannien zur Beseitigung der der Vieheinfuhr aus deutschen Häfen auferlegten Beschränkungen zu bestimmen. Der gedachte Versuch ist jedoch wiederum erfolglos gewesen.
24. Novbr.	Vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung.	Der Bundesrath hat dem Gesetz-Entwurfe zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R.-G.-Bl. 1875. S. 317).
24. Novbr.	Petition des Lieutenants a. D. v. Hollesen zu Eckernförde, um Gewährung einer Verstümmelungs-Zulage. Resolution: dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	Auf Grund des Ergebnisses einer nochmaligen militärärztlichen Untersuchung ist dem Petenten die gesetzliche Pensions-Erhöhung von jährlich 600 Mk. auf Lebenszeit bewilligt worden.
26. Novbr.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Hölder im 1. Wahlkreise des Königreichs Württemberg: den Protest des Arbeiter-Wahl-Comités zu Stuttgart vom 13. Oktober 1875 dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme, event. zur Remedur der darin gerügten Unregelmäßigkeiten zu überweisen.	Die Königlich württembergische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.
2. Dezember.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise: 1. die Wahl des Abgeordneten v. Seydewitz für gültig zu erklären; 2. die bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zur Kenntniß des Reichskanzlers zu bringen mit dem Antrage, das Landrathsamt zu Hoyerswerda wegen der durch Gendarmen bewirkten Vertheilung von Wahlzetteln, sowie die betreffenden Gendarmen wegen solcher Vertheilung rektifiziren zu lassen.	Dem Landrathsamt zu Hoyerswerda und den betheiligten Gendarmen ist wegen der Unzulässigkeit der durch die letzteren bewirkten Vertheilung von Wahlzetteln das Geeignete eröffnet worden.
4. Dezember.	Petition des ehemaligen Sergeanten Carl Döring zu Hamburg wegen Gewährung einer Invalidenpension. Resolution: dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung	Die Versorgungs-Ansprüche des ꝛc. Döring sind auf Grund nochmaliger Prüfung zur Anerkennung gelangt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.	und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.	
4. Dezember.	Beschluß des Reichstags bei Berathung des demselben mittels Schreibens des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1875 mitgetheilten Ergebnisses der in Folge seines Beschlusses vom 21. Januar 1875 über die bei der Abgeordnetenwahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln vorgekommenen strafbaren Handlungen eingeleiteten gerichtlichen Verhandlungen: 1. die Wahl des Prinzen Carl zu Hohenlohe-Ingelfingen weiter zu beanstanden; 2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Reichstags-Beschlusses vom 21. Januar 1875 noch eine weitere gerichtliche Beweisaufnahme durch zulässigenfalls eidliche Vernehmung der in Vorschlag gebrachten Zeugen zu veranlassen, und zwar: a) in Betreff des Protestes des Kaplans Bernhard Rzehulka (Register-Nr. 183) über die angebliche Wahlbeeinflussung des Schulzen Czapla; (cfr. den beigefügten Bericht Nr. 159 de 1874 II. Session, Seite 5 und 6 sub 1); b) in Betreff des Protestes des Pfarrers Hraback (Register-Nr. 254) über die angebliche Aeußerung des Försters von Radzejowski und die Herbeiholung von drei Koffäthen zur Wahlurne durch den Exekutor der Polizeiverwaltung auf Veranlassung des Wahlvorstehers Gutspächters Krebs; (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 9 sub II. und III.); c) in Betreff des Protestes des Kaplans Groenow Register-Nr. 257) über die bei der Wahl in Boitschow (A. 5.) angeblich vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten; (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 12 sub e.); d) in Betreff der Eingabe des Lehrers Follwaczny de dato den 6. Januar 1874 über den dem Kaplan Groenow zur Last gelegten Mißbrauch der Kanzel zu politischen Umtrieben unter Beifügung	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 30. Oktober 1876 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.	der dieserhalb gegen denselben anscheinend verhandelten Untersuchungsakten; (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 12 und 13 sub 1 und Schreiben der Königlichen Staatsanwaltschaft de dato Gleiwitz, den 16. Juli 1875); e) in Betreff des Protestes des Pfarrers Kruppa (Register-Nr. 289) über die dem Kämmerer Funke zur Last gelegten Wahlbeeinflussungen; (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 15 sub 12); auch die Vereidigung folgender bereits abgehörten Zeugen: a) des Scheuerwärters Franz Foy (Fasc. I. Fol. 19), b) des Kaufmanns Wladislaus Dakowski (Fasc. III. Fol. 23 v.), c) der Gärtner Johann Sobel, Johann Kaczmera und Valentin Ceglarski (Fasc. IV. Fol. 7, 8) bewirken zu lassen.	
7. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R.-G.-Bl. 1875, S. 318.)
15. Dezbr.	Gesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1875. S. 324).
15. Dezbr.	Vom Reichstage beschlossener Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des Deutschen Reichs.	Der Gesetzentwurf hat die Zustimmung des Bundesraths nicht erhalten.
15. Dezbr.	Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876. Resolutionen bei Berathung des Etats: 1. dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 nebst Gesetzesanlagen A., B. und C. und Spezial-Etats, mit den aus Nr. 108 der Reichstags-Drucksachen ersichtlichen Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen; 2. die folgenden Resolutionen anzunehmen: Zum Etat der Verwaltung der direkten Steuern: a) Den Reichskanzler zu ersuchen, die Regulirung der Stellen und des Diensteinkommens der Steuerempfänger zu beschleunigen und beim Budget für das	1. Der Bundesrath hat dem Gesetzentwurfe nebst Gesetzesanlagen und Spezialetats in der vom Reichstag angenommenen Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (Ges.-Bl. f. Els.-Lothr. 1875. S. 193). 2. Zu den Resolutionen: a) der Entwurf des Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushaltsetats für 1877, sowie der Etatsentwurf für 1877 enthalten die zur Durchführung der empfohlenen Regelung erforderlichen Bestimmungen; b) und c) der Bundesrath hat die Resolutionen dem Reichskanzleramt überwiesen. Der Erlaß bezüglicher Bestimmungen wird vorbereitet;

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.	Jahr 1877 einen Besoldungs-Etat für die Steuer-Empfänger vorzulegen. b) Der Erwägung des Reichskanzlers zu unterstellen, ob das Verfahren wegen Beitreibung der direkten Steuern nicht im Wege der Gesetzgebung neu zu regeln sei. c) Den Reichskanzler zu ersuchen, beim nächsten Budget die weiteren Vorschläge zur definitiven Regelung der Stellen und des Diensteinkommens der Steuer-Exekutoren zu machen. Zum Etat der Justizverwaltung: d) Den Reichskanzler zu ersuchen, die gesetzlichen Bestimmungen, in deren Gemäßheit die Friedensrichter neben ihren Gehältern Gebühren beziehen, nach der Richtung einer weiteren Erwägung unterwerfen zu wollen, ob es nicht thunlich sei, den eigenen Gebührenbezug der Friedensrichter aufzuheben und die fraglichen Gebühren definitiv zur Landeskasse zu vereinnahmen, auch darüber demnächst dem Reichstag eine Mittheilung zu machen. Zum Etat der Verwaltung des Innern: e) Den Reichskanzler aufzufordern, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872 für Elsaß-Lothringen in dem Sinne herbeizuführen, daß die Kosten für die Erwerbung und Unterhaltung der Kriegergrabstätten vom Reiche übernommen werden.	d) der Gesetzentwurf wegen Feststellung des Landeshaushaltsetats für 1877 und der Etatsentwurf für 1877 enthalten Bestimmungen, durch welche der eigene Gebührenbezug der Friedensrichter beseitigt, dagegen die Besoldung der letzteren entsprechend erhöht, auch die definitive Vereinnahmung der betreffenden Gebühren zur Landeskasse vorgeschrieben wird; e) die Uebernahme der Kosten für die Erwerbung und Unterhaltung der Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen auf die Reichskasse würde nur dann erfolgen können, wenn die entsprechenden Ausgaben in den übrigen Theilen des Bundesgebiets ebenfalls vom Reiche zu tragen wären. Letzteres ist nicht der Fall. Nach einer im Jahre 1875 von den Regierungen der Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung haben diese die fraglichen Kosten für ihre Gebiete in soweit übernommen, als es sich nicht um Grabstätten auf reichsfiskalischem Terrain handelt. Es liegt nicht in der Absicht, diese Vereinbarung wieder aufzuheben; von einer Aenderung des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 2. Februar 1872 ist daher gleichfalls Abstand genommen worden.
17 Dezbr.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 3).
17. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1875. S. 323).
17. Dezbr.	Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Resolution: I. die bei Titel 3, Position 2 der fortdauernden Ausgaben für das Reichs-Oberhandelsgericht vorgekommene Etatsüberschreitung von 36 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. zu genehmigen;	Der Bundesrath hat beschlossen: 1. die unter Titel 3. Position 2. der fortdauernden Ausgaben für das Reichs-Oberhandelsgericht hervorgetretene Etatsüberschrei-

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.	II. zu erklären, daß die von der Reichspostverwaltung für die Zeit vom 1. August bis Ende Dezember 1871 vorgenommene Umwandlung der Anstellung eines Botenmeisters bei dem Post-Zeitungsamte in eine unkündbare und pensionsberechtigte Anstellung eine Verletzung des Etatsgesetzes vom 15. Mai 1870 enthält, diese Abweichung von den Festsetzungen des Etats jedoch in Berücksichtigung der von der Reichs-Postverwaltung zur Erläuterung angeführten Umstände nachträglich zu genehmigen; III. den Vorbehalt auszusprechen, daß über die von Frankreich für die Verpflegung der deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgelder speziell Rechnung gelegt wird; IV. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 auszusprechen.	tung von 36 Thlrn. 18 Sgr. 8 Pf. zu genehmigen; 2. die von der Reichs-Postverwaltung für die Zeit vom 1. August bis ult. Dezember 1871 vorgenommene Umwandlung der kündbaren Anstellung eines Botenmeisters bei dem Post-Zeitungsamt in eine unkündbare und pensionsberechtigte Anstellung, wodurch eine Abweichung von der Festsetzung des Etats stattgefunden hat, nachträglich zu genehmigen; 3. unter dem Vorbehalte, daß über die von Frankreich für die Verpflegung der deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgelder Rechnung gelegt werde, dem Reichskanzler in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für 1871 auf Grund des Artikels 72. der Verfassung die Entlastung zu ertheilen.
18 Dezbr.	Gesetze, betreffend 1. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, 2. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, 3. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Die Gesetze sind Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 4, 8, bez. 11).
18. Dezbr.	Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphen-Verwaltung.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 1).
18. Dezbr.	Gesetz, betr. die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1875. S. 377).
18. Dezbr.	Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Resolutionen bei Berathung des Etats: A. Fortdauernde Ausgaben. V. Verwaltung des Reichsheeres. Den Reichskanzler aufzufordern, künftig den Etat derart aufzustellen, daß sämmtliche Erläuterungen auf der rechten Seite in den Vorlagen Platz finden, die linke Seite demnach vollständig dem Dispositiv des Etats offen bleibt, derart, daß alle auf dieser Seite enthaltenen Zahlen Gegenstand der Beschlußfassung sind.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1875. S. 325). Zu A. V. und B. V. und VI. Der Bundesrath hat beschlossen: die Resolutionen zum Etat der Verwaltung des Reichsheeres, mit Ausnahme derjenigen zu Kapitel 6, sowie die Resolution zum Etat der Marineverwaltung dem Reichskanzler-Amte zu überweisen. Bezüglich der Resolution zu Kapitel 6 die betheiligten Hohen Regierungen zu ersuchen, die vom Reichstag gefaßten Beschlüsse bei fernerer Behandlung der Angelegenheit in Erwägung zu ziehen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	B. Einmalige Ausgaben. V. Verwaltung des Reichsheeres. Kapitel 5. Titel 21. 1. Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag den Plan der Königlich sächsischen Regierung vorzulegen, wonach die im Reichseigenthum befindlichen militärischen Etablissements von Dresden durch Neubauten daselbst ersetzt werden; 2. zu erklären: Indem der Reichstag den Titel in der vorliegenden Form ablehnt, spricht er seine Bereitwilligkeit aus, bei Prüfung des vorbezeichneten Planes auch die Frage in Erwägung zu ziehen, ob zur Ausführung jener Neubauten mit Rücksicht auf etwaige Garnisonverstärkungen in Dresden aus Reichsmitteln Zuschüsse zu gewähren seien. Kapitel 6. 1. Die Erwartung auszusprechen, daß künftig nicht ohne vorherige Genehmigung des Reichstags die für eine bestimmte Kasernirung angewiesenen Bausummen zu anderweitigen Kasernementszwecken ganz oder theilweise verwendet werden. 2. Die Militärverwaltung zu ersuchen, künftig dem Etat eine Uebersicht der für im Bau begriffene Kasernen erwachsenen und voraussichtlich noch erwachsenden Kosten, sowie über die für Kasernenbauten bereits bewilligten und noch reservirten Beträge mitzutheilen, auch die Forderungen für Kasernenbauten durch ausführliche Darlegung der Garnisonsverhältnisse und der Bestimmung der etwa verfügbar werdenden Kasernements zu vervollständigen. VI. Marineverwaltung. Kapitel 7. Den Reichskanzler aufzufordern: den Marine-Etat künftig so aufzustellen, daß Ausgabebeträge nicht höher in Ansatz gebracht werden, als voraussichtlich im Etatsjahr zur Verwendung kommen können.	Zu A. V. Die Resolution zu A. V. ist bereits in dem Entwurfe des Reichshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 berücksichtigt. Zu B. V. Die durch die Resolution 1 zu B. V. Kap. 5 Tit. 21 beantragte Vorlage wird in der gegenwärtigen Session erfolgen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.	Zum Etatsgesetz zu erklären: Die verspätete Vorlage des Etats in diesem Jahre hat es nicht ermöglicht, den Etat auch in Bezug auf die gegen das Vorjahr vielfach veränderte Form der Aufstellung überall einer eingehenden Prüfung zu unterziehen; aus den zustimmenden Beschlüssen des Reichstags zum Etat kann daher nicht gefolgert werden, daß er die festgesetzte Form überall auch für die Etatsaufstellung im nächsten Jahre zur Anwendung gebracht wissen will.	Zum Etatsgesetz. Die Resolution zum Etatsgesetz gab zu besonderer Beschlußfassung keine Veranlassung.
19. Dezbr.	Petitionen der Telegraphenboten zu Berlin, der Ober-Telegraphen der Reichs-Telegraphenverwaltung zu Berlin, der Kaiserlichen Telegraphenboten zu Hannover, der Kaiserlichen Reichspost-Unterbeamten zu Hannover, der Ober-Telegraphisten und Telegraphisten des Deutschen Reichs zu Frankfurt a. M., der Postunterbeamten von Cöln und Deutz, der Ober-Telegraphisten und Telegraphisten des Deutschen Reichs zu Berlin, der Boten der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Frankfurt a. M., der Beamten der Kaiserlichen Telegraphenstation zu Bremerhaven, der Telegraphenboten der Kaiserlichen Telegraphenstation zu Leipzig. der Ober-Telegraphisten und Telegraphisten der Station Wiesbaden, der Ober-Telegraphisten der Station Gotha, der Postunterbeamten zu Frankfurt a. M., der Ober-Telegraphisten und Telegraphisten des Deutschen Reichs zu Duisburg, der Königlich preußischen Zollrevisionsaufseher zu Hamburg, des Briefträgers Sperling und Genossen zu Stettin, um Einkommenverbesserung. Resolution: dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.	a) Die Entschließung des Bundesraths über den Vorschlag der Post- und Telegraphen-Verwaltung, eine Aufbesserung der pensionsfähigen Besoldung der jetzigen Ober-Telegraphisten und Telegraphisten unter Wegfall der Nebenvergütungen an Depeschentantiemen sowie eine Erhöhung des Diensteinkommens der Post- und Telegraphen-Unterbeamten in großen Städten vorzusehen, bleibt bis zur Feststellung des Etats für 1877/78 vorbehalten. b) Die Bestimmung des Ranges der Reichsbeamten wird allgemein durch die nach §. 17. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 zu erlassende Verordnung erfolgen. c) Es ist in Aussicht genommen, Bremerhaven bei Revision der Orts-Klasseneintheilung in eine höhere Serviskla sse zu versetzen. d) Die Regelung der Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen von Reichsbeamten und Offizieren unterliegt zur Zeit der Erwägung des Bundesrathsausschusses für Rechnungswesen. e) Die Petition der Königlich preußischen Zollrevisionsaufseher zu Hamburg ist einer eingehenden Prüfung unterworfen worden. Auf Grund derselben ist bei dem Bundesrath eine Erhöhung des Diensteinkommens der erwähnten Beamten in Antrag gebracht.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876. 25. Januar.	Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 15).
25. Januar.	Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Resolution: A. die Etatsüberschreitungen des Jahres 1874, welche die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs (Nr. 13 A. der Reichstags-Drucksachen) nachweist, und die in derselben Uebersicht, Anlage II., speziell nachgewiesenen außeretatsmäßigen Ausgaben, vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen; B. die in der Anlage X. zu der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 (Nr. 13 A. der Reichstags-Drucksachen) nachgewiesenen, die Einnahme-Etats überschreitenden und bez. außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.	Der Bundesrath hat beschlossen 1. außer den bereits nachgewiesenen und vom Bundesrath genehmigten Ueberschreitungen des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1874 auch die weiter hervorgetretene Ueberschreitung bei den Ausgaben der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten unter Kapitel 1, Titel 5. mit 4 Thaler 2 Sgr., und 2. die nunmehr spezifizirt nachgewiesenen Ueberschreitungen des Etats für das Bureau des deutschen Reichstags und zwar bei den fortdauernden Ausgaben unter Kap. 3 Abschn. 1 Tit. 2 und 3 mit 3,504 Thlr. — Sgr. — Pf. Kap. 3 Abschn. 1, Titel 5—9 mit . . . 31,016 = 11 = 7 = bei den Wohnungsgeldzuschüssen der Reichstags-Beamten mit . . . . . 292 = 15 = — = Kap. 3 Abschn. II. mit 3,714 = 10 = — = Kap. 3 Abschnitt IV. Nr. 1 mit . . . 3,100 = — = — = Kap. 3 Abschn. IV. Nr. 2 mit . . . 378 = 5 = — = vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung zu genehmigen.
25. Januar.	Petition des J. C. F. Winter, F. Streich und C. Borck im Auftrage von 125 Bürgern und Einwohnern der Stadt Ottensen in Holstein, dahingehend, zu veranlassen, daß die Stadt Ottensen durch ein Spezialgesetz von der Servisklasse V. in die Servisklasse Ia. versetzt werde. Resolution: dem Reichskanzler zur Berücksichtigung bei der durch §. 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vorgeschriebenen Revision des Tarifs und der Klassen-Eintheilung der Orte zu empfehlen.	Es ist in Aussicht genommen, die Stadt Ottensen bei der allgemeinen Revision der Klasseneintheilung der Orte aus der Klasse V. in eine höhere Klasse zu versetzen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875. 25. Januar.	Petition des Kaufmanns Theodor Werder zu Berlin um Zollermäßigung des importirten Kindermehls des Chemikers Nestlé in Vevey (Schweiz). Resolution: dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	Der Bundesrath hat beschlossen, sogen. Kindermehl der Nr. 25 p. 1β. des Zolltarifs zuzuweisen.
25. Januar.	Petition des vormaligen Münzmeisters Andersen und des Majors von Kretschmann zu Hamburg wegen Justizverweigerung. Resolution: Dem Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, derselbe wolle den Bundesrath veranlassen, bei der Königlich preußischen Regierung zu bewirken, daß die wider die Petenten ausgeübte Justizverweigerung dadurch beseitigt werde, daß dieselben an der Beschreitung des Rechtsweges nicht weiter auf Grund der Verordnung vom 23. Februar 1854 behindert werden.	Die Resolution liegt dem Bundesraths-Ausschusse für Justizwesen vor.
26. Januar.	Petition des Martin Heinrich Petersen zu Hunnerthusum, um Gewährung der Kriegszulage nach §. 71. des Gesetzes vom 27. Juni 1871. Resolution: dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	Es hat eine wiederholte Prüfung der Ansprüche des Petenten und des denselben zu Grunde liegenden Sach- und Rechtsverhältnisses stattgefunden. Nach dem Ergebnisse derselben ist es jedoch nicht angänglich erschienen, die Petition zu berücksichtigen.
26. Januar.	Petition des Vororts der schleswig-holsteinischen Landes-Kampfgenossenschaft zu Kiel für den Jürgen Christian Thomsen zu Wester Ackerbye um Gewährung einer Invalidenpension. Resolution: dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Die Pensionsansprüche des ꝛc. Thomsen sind nach stattgehabter wiederholter Prüfung zur Anerkennung gelangt.
26. Januar.	Petition des Landwehrmanns und Cigarrenarbeiters Ruttkowsky zu Altona um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension. Resolution: dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Die Pensionsansprüche des ꝛc. Ruttkowsky sind nach stattgehabter wiederholter Prüfung zur Anerkennung gelangt.
26. Januar.	Petition des ehemaligen Dragoners Karl Ernst Derbolowsky zu Groß-Schwarzlosen um Gewährung der Invalidenpension. Resolution: dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Die Pensionsansprüche des ꝛc. Derbolowsky sind nach stattgehabter wiederholter Prüfung zur Anerkennung gelangt.
26. Januar.	Petition des Besitzers der Wasserheilanstalt Eckerberg bei Stettin um Gewährung einer Entschä-	Die preußische Regierung ist ersucht worden, eine erneute Feststellung der dem Petenten zustehenden

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	digung für den ihm durch die Benutzung der Anstalt zum Pockenlazareth entstandenen Schaden. Resolution: dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zur Berücksichtigung zu überweisen, dahin zu wirken, daß — ohne das Verlangen, Petent solle die Abschätzung seiner Heilanstalt Eckerberg vom 20. November für beseitigt erklären, aufrecht zu erhalten — eine anderweite Abschätzung des diesem durch die Benutzung der genannten Anstalt zum Pockenlazareth entstandenen Schadens vorgenommen und nach Maßgabe derselben die Entschädigung des Petenten herbeigeführt werde.	Entschädigung herbeizuführen. Eine Mittheilung über das Ergebniß liegt noch nicht vor.
27. Januar.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. pro 1876. S. 17).
5 Februar.	Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 20).
5 Februar.	Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 21).
5. Februar.	Gesetz, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 22).
	Resolution bei Berathung dieses Gesetzes: Die Erwartung auszusprechen, daß künftig ein bei Nachsuchung von Geldbewilligungen zum Grunde gelegtes Bauprogramm einseitig nicht geändert werde, auch über erhebliche Mehrkosten, welche sich bei Ausführung eines unveränderten Bauprogramms gegen den der ersten Geldbewilligung zum Grunde gelegten Kostenanschlag ergeben, dem Reichstag bei der nächsten Berathung des Reichshaushalts-Etats Mittheilung gemacht werde.	Im Bundesrath bestand Einverständniß darüber, daß gegen den Inhalt der Resolution Einwendungen nicht zu erheben seien und daß dieselbe den Reichscentralverwaltungen, sowie den Verwaltungen der Kontingente, soweit letztere bei der Frage betheiligt sind, mitzutheilen sei.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876. 7. Februar.	Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874: Beschluß: 1. die Ueberschreitungen gegen die Bewilligungen im Gesetz vom 2. Juli 1873 bei III. Militär-Lazarethwesen: Titel 1 von 139.216 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., Titel 2 von 715 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., bei VIII. Artillerie- und Waffenwesen: Titel 4 von 111.267 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., vorbehaltlich der bei der Rechnungsrevision sich etwa ergebenden Erinnerungen nachträglich zu genehmigen; 2. zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen, durch den Krieg mit Frankreich veranlaßten Ausgaben (Nr. 13B. der Drucksachen) der Vorschrift im Gesetze vom 2. Juli 1872 und im Gesetze vom 10. Februar 1875 genügt worden ist.	Der Bundesrath hat übereinstimmend, wie unter Ziffer 1, beschlossen.
7. Februar.	Vom Reichstag beschlossener Gesetzentwurf, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.	Der Bundesrath hat dem vom Reichstag beschlossenen Gesetz-Entwurfe zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876 S. 23).
7. Februar.	Gesetz, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung.	Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876 S. 122).
7. Februar.	Beschluß des Reichstags vom 7. Februar 1876. In Erwägung, daß der Reichstag den Grund und Boden des Kroll'schen Etablissements am Königsplatz hierselbst, nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignete Stelle für die Errichtung eines Reichstagsgebäudes nicht ansieht — soll eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt werden, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichstags 1. eine Revision des Bauprogramms vom 18. November 1871 veranlaßt, 2. weitere Ermittelungen anstellt, ob nicht ein geeignetes Terrain in zentraler Lage für den definitiven Bau zu erwerben ist,	Der Bundesrath hat von der Resolution Kenntniß genommen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	3. in der nächsten Session über das Ergebniß Bericht erstattet.	
8. Februar.	Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichs-Haushalt.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 121).
8. Februar.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 24).
	Resolution bei Berathung dieses Gesetzes:	Der Bundesrath hat die Resolution dem Reichskanzler-Amt zur Erwägung überwiesen.
	den Reichskanzler zu ersuchen: 1. die nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 117) aufzustellende Bilanz, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten anzugeben ist, aufstellen zu lassen und dem Reichstag in der nächsten Session vorzulegen; 2. zugleich in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, nach welchem die entbehrlichen Zinsen und die Aktivbestände des Reichs-Invalidenfonds vom 1. Januar 1877 ab Verwendung finden für: a) die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee; b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensions-Erhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch Krieg vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind; c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militär-	Es liegt in der Absicht, die in der Resolution zu 1. erwähnte Bilanz in der Session, in welcher der nächste Jahresetat (für das Jahr 1877/78) zur Berathung gelangt, zur Vorlage zu bringen. Bis dahin werden voraussichtlich auch die Erwägungen über die Ziffer 2. der Resolution zum Abschluß gelangen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	personen der Landarmee und der Marine.	
9. Februar.	Gesetz, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875.	Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876, S. 19).
9. Februar.	Gesetz, betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung und Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Die Gesetze sind Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876, S. 134 bez. 125).
	Resolution bei Berathung dieser Gesetze: den Reichskanzler zu ersuchen, das auf die bestehenden Hülfs-, Kranken-, Invaliden- rc. Kassen bezügliche, die Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeits-Statistik, sowie die Mitglieder-Beiträge und Kassenleistungen betreffende Material, soweit dasselbe zugänglich ist, durch geeignete Sachverständige bearbeiten und die Ergebnisse veröffentlichen zu lassen.	Der Bundesrath hat die Resolution dem Reichskanzleramt überwiesen; bei diesem unterliegt die Sache noch der Erwägung.
9. Februar.	Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten nach Art. V. Ziff. 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge.	
	Beschluß: Vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der dem Rechnungshofe nach Art. V. Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 289) obliegenden Prüfung ergeben, die laut Nr. 200 der Drucksachen liquidirten Beträge, und zwar: A. Für den vormaligen Norddeutschen Bund: 1. die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für das Jahr 1874 verrechnet hat, auf 1.576.097 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. oder 4.728.292,33 M. 2. die von der Marineverwaltung für die Jahre 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 209.921 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. oder . . . . 629.764,08 „ 3. die von der Reichs-Post-verwaltung für die Jahre 1872, 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf Seite 5.358.056,41 M.	Der Bundesrath hat von dem Beschluß Kenntniß genommen, welcher hierauf dem Rechnungshof mitgetheilt worden ist.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	Uebertrag 5.358.056,41 M. 4804 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. oder . . . . . 14.414,59 = 4. die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1874 verrechneten Ausgaben auf 38.125 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. oder . . . . 114.376,41 = zusammen 5.486.847,41 M. nach Abzug 5. des von der Telegraphenverwaltung für die Jahre 1873 und 1874 berechneten Einnahme-Ueberschusses von 17.696 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. oder . 53.090,84 = 5.433.756,57 M. B. Für Bayern: die Ausgaben, welche die Königlich bayerische Regierung, bez. nachträglich für die Jahre 1870, 1871, 1873 und 1874 verrechnet hat, auf . . . . 357.673,79 = in Summa 5.791.430,36 M. als gemeinsame Kriegskosten im Sinne des Art. V. Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, festzustellen.	
10. Februar.	Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.	Der Bundesrath hat der vom Reichstag beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R.-G.-Bl. 1876. S. 25).
10. Februar	Petition des kontrolführenden Kasernen-Inspektors a. D. Kramer zu Erfurt, um Gewährung der Pensionszulage von 200 Thlr. 2c. Resolution: Soweit die Petition die Gewährung der Pensionszulage von 200 Thlr. betrifft, dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Nach dem Ergebnisse der wiederholten militärärztlichen Untersuchung des 2c. Kramer ist es nicht angängig erschienen, die Pensionszulage zu bewilligen.
	II. Aus früheren Sessionen.	
1874.	1. Aus der Session des Jahres 1873.	
23. Mai.	Beschluß des Reichstags: den Reichskanzler unter Ueberweisung einer	Durch Beschluß des Bundesraths ist das Reichskanzler-Amt ersucht worden, den Entwurf zu einem

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	Anzahl von Petitionen aufzufordern, baldmöglichst die dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage über den Betrieb des Apothekergewerbes zu machen.	Gesetze über die Ordnung des Apothekenwesens ausarbeiten zu lassen. Die Arbeiten nähern sich dem Abschluß.
24. Juni.	Resolution zu dem Gesetzentwurf, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen asservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung, den Reichskanzler aufzufordern, Ermittelungen eintreten zu lassen, einerseits darüber, ob und welche Summe Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen dadurch entgeht, daß Anschaffungen über das nach den früheren Normen des Norddeutschen Bundes gebotene Retablissement hinaus zu bewirken sind und der entsprechende Mehraufwand nicht auf die Kriegsentschädigung angewiesen, andererseits darüber, ob und wie weit event. solche Benachtheiligungen durch besondere Berücksichtigungen kompensirt werden, welche den genannten Staaten anderweitig bei Vertheilung der Kriegsentschädigung und den damit zusammenhängenden finanziellen Auseinandersetzungen zu Theil geworden sind.	Eine Beschlußfassung des Bundesraths ist noch nicht erfolgt.
	2. Aus der Session II. des Jahres 1874.	
11. Dezbr.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise: 1. die Wahl des Regierungs-Präsidenten von Puttkamer zu beanstanden: 2. den Reichskanzler zu ersuchen: a) über die in den Protesten behaupteten Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten, b) über die in den Protesten behaupteten ungesetzlichen Wahlbeeinflussungen des Landrathsamts-Verwesers Maubach in Johannisburg und des Oberförsters Krüger in Grondowken gerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen; 3. von dem Ergebnisse der Untersuchung dem Reichstag Mittheilung zu machen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 2. Januar 1876 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874. 19. Dezbr.	Resolution bei Berathung des Landeshaushalts-Etats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875. A. Zum Hauptetat. 1. Fortdauernde Ausgaben. A. Betriebsverwaltungen. Kap. 3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements. Den Reichskanzler zu ersuchen, in der geeigneten Weise, nöthigenfalls unter Abänderung des Artikels 38 Nr. 3a. der Verfassung, eine anderweitige Regelung der Bestimmungen in Betreff der den Einzelstaaten zu vergütenden Zollerhebungs- und Verwaltungskosten herbeizuführen.	Die Verhandlungen über die Frage konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Inzwischen hat der Bundesrath beschlossen, daß Elsaß-Lothringen für die Jahre 1876 und 1877 oder bis zu einer etwa früher eintretenden anderweiten Regelung der Zollverwaltungskosten-Vergütung neben den Normalsätzen die an die Beamten der Grenzzoll- und Salzsteuerverwaltung wirklich bezahlten, nicht pensionsfähigen Ortszulagen eine bisher mit zwei Dritteln ihres Betrags bis zur Maximalsumme von 300,000 Mark jährlich dem Reiche aufzurechnen ermächtigt ist.
	B. Staatsverwaltungen. Kapitel 7. Verwaltung des Innern. Den Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob durch Vereinfachung der bestehenden Verwaltungsorganisation die Kosten der inneren Verwaltung abgemindert, sowie ob die bisherige Kommunalverwaltung der Bezirke der Zentralverwaltung, beziehungsweise den Kreisen übertragen werden kann.	Auf die Vereinfachung der bestehenden Verwaltungs-Organisation und Abminderung der Kosten der inneren Verwaltung wird fortgesetzt Bedacht genommen. Insbesondere sind bei der Verwaltung des Innern und bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern durch Verringerung der Beamtenzahl nicht unerhebliche Ersparnisse erreicht worden. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kreise, welcher einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege der Selbstverwaltung in Aussicht nimmt und unter Anderen im Bereich der Straßenbauverwaltung die Wirksamkeit der Bezirke auf die Kreise zu übertragen bestimmt ist, ist dem Landesausschusse von Elsaß-Lothringen zur Begutachtung vorgelegt, von diesem jedoch nicht durchberathen worden. Derselbe wird einer nochmaligen Prüfung unterzogen und demnächst dem Landesausschusse wieder vorgelegt werden.
	Kap. 8. Kultus. Zu Titel 1, Nr. 2 sub c. Den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Sukkursalpfarren zu fest zu verleihenden erhoben werden.	Die stattgehabten Erwägungen haben dazu geführt, von einer Aenderung der Bestimmungen des Artikels 31. der Organischen Artikel vom 18. Ger-

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.		minal des Jahres X. zur Zeit Abstand zu nehmen.
7. Januar.	Beschluß des Reichstags vom 7. Januar: Die Petition des früheren Färbermeisters Leopold Ammon zu Königsberg i./Pr. um Erwirkung der gesetzlichen Invaliden-Benefizien dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Auf Grund des Ergebnisses der militärärztlichen Behandlung sind die Pensionsansprüche des Petenten zur Anerkennung gelangt.
20. Januar.	Beschluß des Reichstags über die Petitionen des Vorstandes des Klubs der Landwirthe zu Frankfurt a./M. u. A., betreffend das Eisenbahntarif-System: Dieselben dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die Eisenbahntariffrage einer erneuten und eingehenden Enquête durch eine zu diesem Zwecke zu berufende Kommission zu unterwerfen und von dem Ergebnisse derselben dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammmentritt Mittheilung zu machen.	Die für die Enquête über die Eisenbahn-Tariffrage eingesetzte Kommission hat den in Nr. 25 der Drucksachen des Reichstags für 1875 Seite 32 erwähnten gutachtlichen Bericht über das Ergebniß der Enquête am 13. Dezember 1875 erstattet und ist dieser im Januar 1876 dem Bundesrath, sowie dem Reichstag mitgetheilt worden. Das Reichs-Eisenbahnamt hat sodann in einer Denkschrift vom Mai 1876 das Ergebniß der Enquête in Bezug auf dessen praktische Verwerthbarkeit eingehend beleuchtet und dabei zugleich die thatsächlichen Verhältnisse erörtert, welche es seines Erachtens erwünscht erscheinen lassen, die im Jahre 1874 zugestandene provisorische Frachterhöhung bis zu 20 pCt. thunlichst in Wegfall zu bringen. Diese Denkschrift ist von dem Reichskanzler dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt worden.
22. Januar.	Resolution bei Berathung des Gesetzes über den Landsturm: Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, betreffend die Unterstützung der Familien der zum Dienst einberufenen Reserve-, Landwehr- und Landsturm-Mannschaften.	Die Verhandlungen über Feststellung des in der Vorberathung befindlichen Gesetz-Entwurfes sind noch nicht zum Abschlusse gelangt.
29. Januar	Beschluß des Reichstags: den Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Artikel IV. Nr. 13 der Reichsverfassung den Entwurf eines Gefängnißgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnißwesens dem Reichstag baldthunlichst vorlegen zu lassen.	Die Vorarbeiten für den Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen sind soweit gefördert, daß ihre Beendigung erfolgen kann, sobald die deutsche Strafprozeß-Ordnung festgestellt sein wird.

Nr. 21.

Antrag.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Der Reichstag wolle beschließen:

nachstehendem Gesetzes-Entwurf seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 3. November 1876.

Antragsteller:

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Varnbüler. Dr. v. Schwarze. Mosle. Graf Bethusy-Huc. Dr. Dohrn. Richter (Meißen). Dr. Wachs. Dr. Peterssen. Thilo. v. Saint-Paul-Illaire. Dr. v. Frisch. Dr. Oetker. Dr. Beseler. Dr. Bähr (Kassel). v. Kardorff. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. v. Sarwey. Schröder (Königsberg N.-M.). Chevalier. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Scipio. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Neumann. Graf v. Frankenberg. Dr. Loewe. Dickert. v. Puttkamer (Sensburg). Albrecht (Osterode). Hagen. Friderich. Ausfeld. Struckmann (Diepholz). Wiggers. Parisius. Dr. Marquardsen. Dr. Minckwitz. Dr. v. Bunsen. Eysoldt. Allnoch. Dr. Banks. Dr. Kapp. Kreutz. Dr. Elben. Oehmichen. Duncker. Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. Baumgarten. v. Saucken-Julienfelde. Kisker. Hausmann (Westhavelland). Klotz. Bernhardi. Freiherr Nordeck zur Rabenau.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz nützlicher Vogelarten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

Artikel 1.

Das Tödten und Einfangen der in der Anlage benannten Vogelarten ist untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, weitere Vogelarten, deren Nützlichkeit für die Land- und Forstwirthschaft, für den Garten- und Weinbau wissenschaftlich nachgewiesen ist, in obiges Verzeichniß aufzunehmen.

Artikel 2.

Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im Art. 1. aufgeführten Vögel ist verboten.

Dasselbe gilt auch von allen Versuchshandlungen oder Vorbereitungen zum Tödten oder Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen, Leimruthen, Vogelheerden, Lockvögeln, Käuzchen 2c.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 1. und 2. werden mit Geldstrafen bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung der im Art. 1. und 2. genannten Verbote abzuhalten, unterliegt den Strafbestimmungen des §. 361. Ziffer 9. des Strafgesetzbuches.

Artikel 4.

Der gewerbsmäßige Handel mit todten oder lebenden Vögeln der in Art. 1 aufgeführten Arten und deren Eiern, sowie das Feilbieten und Verkaufen derselben auf Märkten und im Umherziehen, ist vom 1. Juli 1877 an verboten.

Wer dies Verbot übertritt, hat eine Geldstrafe bis zu hundert Mark oder Haft bis zu vier Wochen zu gewärtigen.

Artikel 5.

Neben der verwirkten Strafe ist auf Einziehung der zum Fangen und Tödten der Vögel, zum Ausnehmen der Nester und Eier benützten Werkzeuge und auf die Einziehung der Vögel, Nester und Eier zu erkennen.

Artikel 6.

Staare und Drosseln, welche in Weinberge und Obstgärten einfallen, dürfen unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften von Beginn der Reife der Früchte bis nach Beendigung der Ernte daselbst geschossen werden.

Artikel 7.

Die Landesregierungen können für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Verboten dieses Gesetzes eintreten lassen.

Anlage.

Nachtigall	Lusciola luscinia Kays. & Blas.
Sprosser	„ philomela K. & Bl.
Blaukehlchen	„ suecica K. & Bl.
Rothkehlchen	Erythacus rubecula Cuv.
Hausrothschwanz	Ruticilla tithys Br.
Gartenrothschwanz	„ phoenicurus Bp.
Braunkehlchen	Pratincola rubetra Kch
Schwarzkehlchen	„ rubicola Kch.
Steinschmätzer	Saxicola venanthe Bechst.
Misteldrossel	Turdus viscivorus L.
Singdrossel	„ musicus L.
Wachholderdrossel	„ pilaris L.
Rothdrossel	„ iliacus L.
Ringdrossel	„ torquatus L.
Amsel (Schwarzdrossel)	„ merula L.
Wasseramsel	Cinclus aquaticus Bechst.
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria Bechst.
Gartengrasmücke	„ hortensis Lath.
Müllerchen	„ curruca Lath.
Schwarzblättchen	„ atricapilla Lath.
Dorngrasmücke	„ cinerea Lath.
Weidenlaubsänger	Phyllopneuste rufa Meyer.
Grüner Laubsänger	„ sibilatrix Boie.
Weidensänger	„ trochilus Meyer.
Gartensänger	Hypolais vulgaris Br.
Rohrdrossel	Calamoherpe turdoides Glog.
Schilfsänger	Calamodyta phragmitis Bp.
Busch-Rohrdrossel	Salicaria locustella Selby.
Zaunkönig	Troglodytes parvulus Koch.
Wiesenpieper	Anthus pratensis Bechst.
Baumpieper	„ arboreus Bechst.
Wasserpieper	„ aquaticus Bechst.
Brachpieper	„ campestris Bechst.
Bachstelze, weiße	Motacilla alba L.
Bachstelze, gelbe	Budytes flavus Cuv.
Braunelle (Graukehlchen)	Accentor modularis Cuv.
Goldhähnchen	Regulus cristatus Koch und „ ignicapillus Naum.
Schwanzmeise	Parus caudatus L.
Haubenmeise	„ cristatus L.
Kohlmeise	„ major L.
Blaumeise	„ coeruleus L.

Kleiner Würger	Lanius minor L.
Dorndreher	„ collurio L.
Trauervogel (Fliegenschnäpper)	Musicapa atricapilla L.
Seidenschwanz	Bombycilla garrula Vieill.
Dompfaffe	Pyrrhula vulgaris Briss.
Girlitz (Hirnzirl)	Fringilla serinus L.
Buchfink	„ caelebs L.
Bergfink	„ montifringilla L.
Hänfling	„ cannabina L.
Leinfink (Birkenzeisig)	„ linaria L.
Gemeiner Zeisig	„ spinus L.
Stieglitz	„ carduelis L.
Grünling	„ chloris L.
Kernbeißer	Coccothraustes vulgaris Pall.
Grauammer	Emberiza miliaria L.
Goldammer	„ citrinella L.
Gartenammer (Ortolan)	„ hortulana L.
Rohrammer	„ schoeniclus L.
Haubenlerche	Alauda cristata L.
Haidelerche	„ arborea L.
Feldlerche	„ arvensis L.
Staar	Sturnus vulgaris L.
Goldamsel (Pirol)	Oriolus galbula L.
Saatkrähe	Corvus frugilegus L.
Steinkauz	Strix noctua Retz.
Waldohreule	Otus vulgaris Flem.
Waldkauz	Surnia aluco L.
Rauchfußkauz	Nyctale dasypus Bechst.
Schleiereule	Strix flammea L.
Rainschwalbe	Hirundo rustica L.
Hausschwalbe	„ urbica L.
Mauersegler	Cypselus apus Jll.
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus L.
Wiedehopf	Upupa epops L.
Blauspecht (Kleiber)	Sitta europaea L.
Baumläufer	Certhia familiaris L.
Wendehals	Yunx torquilla L.
Schwarzspecht	Picus martius L.
Buntspecht	„ major L., medius L., minor L.
Grünspecht	„ viridis L.
Grauspecht	„ canus.
Mandelkrähe (Blaurak)	Coraecas garrula L.
Eisvogel	Alcedo ispida L.
Kuckuck	Cuculus canorus L.
Hausstorch	Ciconia alba L.

Abkürzungen.

Kays. & Blas. oder K. & Bl.	Kayserling & Blasius.
Cuv.	Cuvier.
Br.	Brehm.
Bp.	Bonaparte.
Kch.	Koch.
Bechst.	Bechstein.
Lath.	Latham.
L.	Linnaeus.
Glog.	Gloger.
Vieill.	Vieillot.
Briss.	Brisson.
Jll.	Jlliger.
Naum.	Naumann.
Selby	Selby.
Pall.	Pallas.
Retz.	Retzius.
Flem.	Flemming.
Meyer	B. Meyer.

Resolution.

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

durch Staatsverträge mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich, Spanien, Italien, Portugal und Griechenland Vereinbarungen zu treffen, in welchen man sich gegenseitig verpflichtet, sei es im Wege der Gesetzgebung, sei es im Wege polizeilicher Verordnungen, gegen das Fangen, Tödten, Feilbieten und Verkaufen der nützlichen Vögel, sowie gegen das Ausnehmen und Zerstören der Nester durch Strafverbote Vorkehrungen zu treffen.

Motive.

Es ist eine anerkannte Thatsache, daß von Jahr zu Jahr der Land- und Forstwirthschaft, der Weinkultur und dem Gartenbau durch Insekten aller Art immer größerer Schaden zugefügt wird. Der Verlust, welcher hieraus dem Vermögen und dem Wohlstand der Völker erwächst, ist ein unberechenbarer und beläuft sich jährlich auf Millionen. Mit den Fortschritten der Kultur nehmen auch die Gefahren zu, welche von allen Seiten den Erzeugnissen menschlichen Fleißes entgegentreten, worunter sicherlich die Verheerungen, welche durch Insektenfraß entstehen, als die zahlreichsten und am empfindlichsten wirkend zu betrachten sind.

So sehr nun auch der menschliche Geist sich anstrengt, Mittel zu finden, um die im Schweiß seines Angesichts bebauten Gründe vor der vernichtenden Gefräßigkeit dieser Feinde zu schützen, so steht er doch meist macht- und rathlos denselben gegenüber, weil die unendlich schaffende Natur der ohnmächtigen Bemühungen der Menschen spottet, indem sie die Insektenwelt mit einer Zeugungskraft ausgestattet hat, welche alle darüber angestellten Berechnungen weit hinter sich zurückläßt. Ja es scheint fast, als ob durch die erhöhte Bodenkultur immer neue schädliche Insektenarten zum Vorschein kommen oder von fremden Ländern einwandern, um von dem ihnen durch den Menschen zubereiteten leckeren Mahl Besitz zu ergreifen; man erinnere sich nur des Auftretens der Reblaus (Phylloxera), des Koloradokäfers 2c.

Durch Erfindungen aller Art auf dem Gebiete der Chemie sucht man diese Schädiger unseres Wohlstandes zu bekämpfen und vergißt dabei so oft, daß die Natur in den befiederten Boten der Lüfte, den insekten-fressenden Vogelarten, die wirksamsten Mittel an die Hand giebt, uns der schädlichen Einflüsse der Insektenwelt zu erwehren.

Statt diese Helfer in der Noth aber zu beschützen und zu pflegen, verfolgt und vernichtet der Mensch sie in seinem Unverstand, in seiner sinnlosen Zerstörungswuth seit Jahrhunderten, freut sich, die harmlosen Geschöpfe beim Mahl auf seinem Tisch zu finden, nicht bedenkend, daß der momentane Genuß, den er sich durch das Verzehren eines dieser Thierchen verschafft, ihn tausender nützlicher Bodengewächse beraubt.

Erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit lernt man einsehen, welche Verluste wir uns jahraus jahrein durch das Fangen und Tödten nützlicher Vogelarten bereiten.

Mittels Polizeiverordnungen ist man neuerer Zeit bestrebt, der Vernichtung der nützlichen Vögel entgegenzutreten und durch Belehrung der Jugend in den Schulen über die Nützlichkeit dieser Thierchen sucht man die Liebe für dieselben in den jungen Herzen zu wecken und auf diesem Weg allmälig Verständniß für die Erhaltung und Pflege derselben zu verbreiten.

So erfreulich dieses Bestreben ist, so reicht es doch nicht hin, um der den Menschen innewohnenden Gewohnheit des Vögel-Fangens, Schießens und Nester-Zerstörens wirksam entgegen treten zu können.

Die Strafen, welche auf das Zuwiderhandeln gegen diese Verordnungen gesetzt worden, sind theilweise zu gering, die Ausführung derselben durch die Behörden ermangeln häufig der so wünschenswerthen Energie, die Vorschriften,

welche in denselben enthalten sind, entsprechen vielfach nicht dem Zweck, welcher mit denselben erreicht werden soll; die Verschiedenheit der getroffenen Anordnungen in den einzelnen Ländern Deutschlands macht den Schutz dieser Vögel theilweise illusorisch, indem in dem einen Lande die eine Vogelgattung geschützt wird, während sie in den anderen verfolgt und gefangen werden darf. Da der Vogel jedoch die Landesgrenzen nicht respektirt und namentlich der Zugvogel jedes Jahr über Berge und Meere dahinzieht, so kann die Verordnung eines der deutschen Bundesstaaten relativ nur geringen Nutzen für die Gesammtheit bringen, wenn nicht Gleiches von den Nachbarländern geschieht.

Aus dem Gesagten leuchtet ein, daß, je verbreiteter die gesetzlichen Bestimmungen für den Schutz nützlicher Vögel sein werden, um so entsprechender werden sie auch das durch sie Bezweckte erfüllen.

Es liegt nicht in unserer Macht für all die Staaten, welche mit uns den Besitz dieser Thiere theilen, Gesetze zum Schutz der nützlichen Vogelarten zu erlassen, deshalb erscheint es gewiß gerechtfertigt, wenigstens in Deutschland eine Gleichmäßigkeit unserer Gesetzgebung in dieser Richtung herbeizuführen, um dann anknüpfend an diese vielleicht auf dem Wege internationaler Verträge einen in vielen Ländern Europas, Asiens und Afrikas gleichartigen Schutz für die nützliche Vogelwelt anzustreben und allmälig herbeizuführen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt durch Androhung von Strafmaßregeln der Vertilgung derjenigen Vogelarten vorzubeugen, welche der Volkswohlfahrt von unbestreitbarem Nutzen. Es wird daher keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe unter die Bestimmungen des Art. 4. Ziff. 13. der Reichsverfassung fällt, die das Gebiet des Strafrechts der Kompetenz des Reiches zuweisen.

Die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Länder beschränkte sich auf Erlasse und Verordnungen, die, wenn sie mit der entsprechenden Energie durchgeführt werden, viel Gutes zu wirken im Stande sind, die jedoch wegen der Verschiedenartigkeit ihrer Bestimmungen den nützlichen Vogelarten nicht den entsprechenden Schutz zu gewähren vermögen.

Von Seiten der Königlich preußischen Staatsregierung wurde im Jahre 1860 den Provinzial-Regierungen anempfohlen, im Wege der Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1850 der immer mehr umsichgreifenden Verfolgung und Vertilgung nützlicher Vogelarten entgegenzutreten.

Da sich jedoch herausstellte, daß die von ihnen erlassenen Polizeiverordnungen unter sich vielfach abweichen, und zum Theil für genügend nicht erachtet werden konnten, so wurde ihnen im Jahre 1867 eine Zusammenstellung zweckentsprechender Vorschriften mit der Veranlassung zugefertigt, sich dieselbe bei Erlaß neuer, beziehungsweise bei Ergänzung oder Abänderung schon bestehender Verordnungen zur Richtschnur dienen zu lassen.

In Folge dessen sind gegenwärtig von sämmtlichen Bezirks-Regierungen im wesentlichen übereinstimmende Polizeiverordnungen erlassen worden.

Die unter denselben vorkommenden Abweichungen beziehen sich zumeist auf die Zeit, innerhalb deren der Fang verboten ist, auch ist bald eine der zu schützenden Vogelarten weggelassen, bald eine andere Vogelart zugesetzt. Diese Verschiedenheit betreffen aber nur solche Vogelarten, deren Nützlichkeit nach der Ansicht der Sachverständigen nicht unzweifelhaft ist.

In gleicher Richtung wurde im Februar 1870 vom Polizei-Präsidium in Berlin eine Verordnung erlassen, welche namentlich die verschiedenen Arten von Vögeln anführt, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Eine hierfür angefertigte Tabelle beweist übrigens, wie verschieden in den einzelnen Provinzen bisher die polizeilichen Vorschriften gehandhabt wurden, und wie namentlich die Ansicht über die Nützlichkeit der einzelnen Vogelarten einer vielgestaltigen Beurtheilung unterliegt.

Im Großherzogthum Oldenburg wurde am 11. Januar 1873 ein Gesetz erlassen, das sich mittels ziemlich weitgehender Bestimmungen die Aufgabe stellt, den Schutz nützlicher Vögel zu handhaben.

Dasselbe weicht hauptsächlich insofern von den Polizeiverordnungen anderer Länder ab, als es die in dem Großherzogthume vorkommenden schädlichen Vogelarten aufzählt und die Schädigung aller nicht angeführten verbietet.

Am energischsten dürfte wohl die Durchführung der Verordnung —, betreffend den Vogelschutz vom 1. Oktober 1864 im Großherzogthum Baden gehandhabt worden sein, woselbst trotz mannigfacher Anstände, welche von der Bevölkerung gegen dieselben erhoben wurden, die Bestimmungen der Verordnung in ihrem ganzen Umfang aufrecht erhalten und ausgeführt werden, so daß eine merkliche Abnahme des Unfugs wahrzunehmen ist.

Die württembergische Verordnung vom 7. Mai 1859 gestattet eine ganze Reihe von Ausnahmen, innerhalb welcher sowohl der Regierung als auch den Bezirksämtern im Einvernehmen mit den Ortsbehörden zugestanden wird, die Erlaubniß zum Fangen von nützlichen Vögeln zu ertheilen.

Für Bayern hat eine Königliche Verordnung vom 4. Juni 1866 Bestimmungen getroffen, welche im Wesentlichen mit den in dem vorliegenden Gesetzesentwurf beantragten übereinstimmen.

In Frankreich wurde schon im Jahre 1844 das Bedürfniß erkannt, durch gesetzlichen Zwang die Beschützung nützlicher Vögel herbeizuführen, demzufolge ein dahin zielendes Gesetz erlassen wurde. Dasselbe scheint aber rasch in Vergessenheit gerathen zu sein, und sah sich daher die Regierung im Jahre 1869 veranlaßt, dasselbe wieder in Erinnerung zu bringen, nachdem im Senat in sehr drastischer Weise und mit großer Sachkenntniß dargelegt wurde, welch unermeßlichen Nutzen die Land- und Forstwirthschaft aus der Erhaltung der nützlichen Vogelarten zieht.

Im Artikel 11. des Gesetzes vom 3. Mai 1844 heißt es:

> sont punis d'une amende de 16—100 francs ceux, qui auront contrevenus aux arrêtées des Préfets interdisant la chasse et la destruction des oiseaux de passage ou autres.

Am 31. März 1876 hat der Unterrichtsminister Waddington folgendes Rundschreiben an die Präfecten gerichtet:

> „Seit einigen Jahren haben die Verheerungen der schädlichen Insekten in den Feldern und Wiesen besorgnißerregende Verhältnisse angenommen. Ich bin von den Ministern des Ackerbaues und des Innern auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden, dessen Hauptursache das Verschwinden oder die Abnahme der insektenvertilgenden Vögel ist. Diese Vögel, welche die natürlichen Hüter unserer Ernten und die kostbarsten Gehilfen des Landmanns sind, werden fast überall als Feinde behandelt. Der Landmann vergißt die Dienste, die sie ihm Jahr aus Jahr ein erweisen und sieht nur den Schaden, den sie anrichten; die Kinder stellen ihrem Leben nach, indem sie ihnen Schlingen legen oder ihre Nester zerstören, und so verschwinden diese Verbündeten allmälig aus unseren Landschaften. Ich bitte Sie, Herr Präfect, an alle Schullehrer ihres Departements die nöthigen Instruktionen zu richten, auf daß sie ihre Schüler die schädlichen Thiere von den nützlichen unterscheiden lehren und sie anweisen, die letzteren zu schonen. Auch müssen die Lehrer den Kindern begreiflich machen, daß sie den Interessen ihrer Familien schaden, indem sie Nester zerstören,

und daß dies eine eben so unvorsichtige als undankbare That ist, sowie ihnen gleichzeitig in Erinnerung bringen, daß sie sich dadurch schwerer Strafen aussetzen. In der That ermächtigt das Gesetz die Präfekten, Maßregeln gegen die Vertilgung der Vögel und für ihre Vermehrung zu treffen. Die Personen, welche den diesbezüglichen Bestimmungen zuwiderhandeln, können mit einer Geldbuße von 16—100 Franks bestraft werden. Gelegentlich sollen die Schullehrer die Eltern darauf aufmerksam machen, daß sie nicht nur sich selbst schaden, indem sie ihre Kinder Nester zerstören lassen, sondern daß sie für solche Akte verantwortlich gemacht werden können. Zum Schluß will ich darauf hinweisen, daß in manchen Ortschaften die Schullehrer den glücklichen Einfall gehabt haben, in ihren Schulen Vereine zum Schutze nützlicher Thiere zu gründen und daß dieses Beispiel mir der Nachahmung würdig scheint.

Genehmigen Sie u. s. w.

Waddington."

Auch die schweizerische Gesetzgebung hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Nachdem früher im Wege der Verordnung in den einzelnen Kantonen Bestimmungen erlassen worden waren, wonach gewisse Vogelgattungen zu tödten und zu fangen verboten war, so überzeugte man sich bald, daß hierdurch dem Uebel nicht hinreichend vorgebeugt werde, weil die Ansichten über die zu schützenden Vogelarten, sowie über die Art, wie dieser Schutz zu handhaben sei, zu weit auseinander gingen, und man entschloß sich daher, am 17. Oktober 1875 ein Bundesgesetz zu erlassen, welches die Bestimmungen für den Schutz der nützlichen Vögel auf einheitlicher Basis für alle Kantone feststellte.

Mit gutem Beispiel ist in dieser Richtung der Kaiserstaat Oesterreich-Ungarn kürzlich vorgegangen, welcher neben Erlassung ziemlich weitgehender gesetzlicher Vorschriften für den Schutz nützlicher Vogelarten in den einzelnen Kronländern am 5./29. November 1875 einen Vertrag mit dem Königreich Italien abschloß, wodurch in beiden Ländern den für die Bodenkultur nützlichen Vögeln ein allgemeiner und wirksamer Schutz gesichert werden soll.

Derselbe lautet:

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien und jene Sr. k. und k. Apostolischen Majestät, von dem Wunsche geleitet, den für die Bodenkultur nützlichen Vögeln einen allgemeinen und wirksamen Schutz zu sichern, haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Art. I.

Die Regierungen beider Theile verpflichten sich, im Wege der Gesetzgebung Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, den für die Bodenkultur nützlichen Vögeln den thunlichsten Schutz und zwar mindestens in dem durch die folgenden Artikel II. bis V. bezeichneten Umfange zu sichern.

Art. II.

Das Zerstören oder Ausheben der Nester und Brutstätten, das Wegnehmen der Eier und das Fangen auf welche Art immer der jungen Vögel soll allgemein verboten sein. Ebenso soll der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Vögel allgemein verboten sein.

Art. III.

Es soll ferner allgemein verboten sein:

a) der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittels Leim, Schlingen und Netzen, Feuer- oder anderen Waffen; hierbei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;
b) jede Art des Fanges oder der Erlegung, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
c) jede Art des Fanges oder der Erlegung längs der Wassergerinne, an den Quellen und Teichen während der Trockenheit;
d) der Vogelfang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Substanzen beigesetzt sind;
e) der Vogelfang mittels Schlingen und Fallen jeder Art und Form, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen, Schnellbögen, mit den in Dalmatien „ploke" genannten Fallen, sowie mit der für den Fang der Lerchen üblichen „lanciatora";
f) der Vogelfang mittels der „paratelle" genannten Schlagnetze und überhaupt mit beweglichen und tragbaren, auf dem Boden oder quer über das Feld, Niederholz oder den Weg gespannten Netzen.

Die Regierungen beider Theile behalten sich vor, noch fernere Arten des Vogelfanges zu verbieten, wenn aus den Aeußerungen der in Oesterreich-Ungarn hierzu berufenen Stellen oder aus jenen der Provinzialräthe in Italien erkannt wird, daß solche Arten des Vogelfanges allzu zerstörend und schädlich auf den Bestand der Stand- und Wandervögel einwirken.

Art. IV.

Der Fang oder die Erlegung der Vögel soll überdies, unbeschadet der allgemeinen Verbote der Art. II. und III., nur gestattet sein:

a) vom 1. September bis Ende Februar mit Schießwaffen,

b) vom 15. September bis Ende Februar mit anderen nicht verbotenen Mitteln.

Der Verkauf der Vögel soll außer diesen Zeiten verboten sein.

Art. V.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. II., III. und IV. können von jeder Regierung zu wissenschaftlichen Zwecken über begründetes Einschreiten und unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

Art. VI.

Da im Sinne des Art. I. die Bestimmungen dieser Erklärung nur den Schutz jener Vogelarten zum Zwecke haben, welche der Bodenkultur nützlich sind, so ist es selbstverständlich, daß die Art. II. bis V. weder auf die Raubvögel und die sonstigen für die Land- oder Hauswirthschaft als schädlich erkannten Vögel, noch auf das in der Landwirthschaft und im Haushalte überhaupt vorkommende zahme Federvieh Anwendung finden.

Auf solche Vogelarten ferner, welche, ohne der Bodenkultur in entschiedener Weise nützlich oder schädlich zu sein, ihren vornämlichen Werth lediglich als Jagdthiere haben, sollen zwar die Art. II. bis V. eine unbedingte Anwendung nicht finden; die Regierungen beider Theile erklären jedoch ihre Bereitwilligkeit, in Betreff dieser letzterwähnten Vogelarten solche Vorschriften zu erlassen, welche den Fortbestand dieser Arten als Gegenstand der Jagd sichern.

Art. VII.

Die Regierungen beider Theile werden von Fall zu Fall sich gegenseitig jene Normen über den Vogelschutz mittheilen, welche in ihren Staatsgebieten erlassen werden, sammt den hiezu nöthigen oder gewünschten Erläuterungen.

Art. VIII.

Die Regierungen beider Theile werden dahin wirken, daß auch andere Staaten dieser Erklärung beitreten.

Art. IX.

Die gegenwärtige Erklärung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, welche von den betreffenden Ministern der auswärtigen Angelegenheiten zu unterzeichnen und gegenseitig auszutauschen sind.

Nach den neuesten Mittheilungen werden nunmehr auf Grund dieser Vereinbarung die in Oesterreich-Ungarn bestehenden Gesetze einer Revision unterworfen und ist man bemüht, eine Form zu ermitteln, welche den übrigen Staaten den Beitritt zu diesem Vertrage ermöglicht.

So nothwendig eine gesetzliche Bestimmung zum Schutz der in Deutschland lebenden nützlichen Vogelarten ist, so bleibt doch noch eine große Zahl von insektenfressenden Vögeln der Verfolgungswuth der Menschen ausgesetzt, so lange die Zugvögel nicht auch in den Nachbarländern gesetzlich beschützt werden, was nur durch internationale Verträge zu bewerkstelligen ist.

Im Jahre 1869 beschloß die 26. Wanderversammlung deutscher Landwirthe, bei allen deutschen Regierungen dahin zu wirken, daß alle der Land- und Forstwirthschaft nützlichen Thiere unter entsprechenden gesetzlichen Schutz gestellt und darüber mit den betreffenden außerdeutschen Staatsregierungen internationale Verträge geschlossen werden möchten.

Im März 1870 wurde vom Bundeskanzleramt der Großherzoglich Badischen Regierung mitgetheilt, daß man in Folge der Eingabe der 26. deutschen Wanderversammlung bereitwillig Veranlassung nehme, der dort ausgesprochenen Anregung hinsichtlich des Schutzes nützlicher Vögel Folge zu geben, als in der That nur durch derartige Verträge ein genügender gesetzlicher Schutz der Wandervögel herbeigeführt und ihrer fortschreitenden Abnahme entgegengewirkt werden könne, wiewohl es die Schwierigkeiten nicht verkenne, welche einer günstigen Aufnahme der bezüglichen Vorschläge seitens der südeuropäischen Regierungen entgegenstehen dürften.

In der dieser Zuschrift beigelegten Denkschrift heißt es weiter:

„Die immer sichtbarer hervortretenden Verwüstungen, welche für den Feld-, Garten- und Forstbau durch Ungeziefer aller Art herbeigeführt werden, haben, wie durch wissenschaftliche Forschung festgestellt worden, vor Allem ihren Grund in der muthwilligen Verfolgung und Vertilgung der nützlichen Thiere, welche als natürliche Feinde der schädlichen Thiere deren Vermehrung entgegenwirken."

„Hauptsächlich sind es die sich von Insekten nährenden Vögel, welche eines besonderen Schutzes bedürfen, um jenen Verwüstungen Einhalt zu thun."

Es wird nun angeführt, was preußischerseits in dieser Richtung geschehen ist.

Dann wird fortgefahren:

„Ein ausreichender Schutz wird aber hierdurch nur den eigentlichen Standvögeln, d. h. denjenigen Vogelarten zu Theil, welche in Norddeutschland brüten und sich dort das ganze Jahr hindurch aufhalten."

„Die Zug- und Strichvögel bleiben, wenn sie auch hier geschont werden, in den südlichen Ländern, wohin sie während der kälteren Jahreszeit auswandern, der Vertilgung preisgegeben, so lange nicht auch dort ähnliche Schutzmaßregeln ergriffen werden."

„Namhafte Autoritäten unter den Naturforschern haben darauf hingewiesen, daß jener Zweck nicht wohl anders, als durch den Abschluß internationaler Verträge mit den Regierungen südeuropäischer Länder zu erreichen sein werde.

„Auch im Bundeskanzleramt wird die Ueberzeugung getheilt, daß nur auf diesem Wege der Abnahme der nützlichen Vogelarten entgegengewirkt werden kann."

„Es wird hiernach darauf ankommen, mit den Regierungen der südlichen Länder, insbesondere Oesterreichs, der Schweiz, Frankreichs, Spaniens, Italiens, Portugals und Griechenlands Vereinbarungen zu treffen, in welchen man sich gegenseitig verpflichtet, sei es im Wege der Gesetzgebung, sei es im Wege polizeilicher Verordnungen, gegen das Fangen, Tödten, Feilbieten und Verkaufen der nützlichen Vögel, sowie gegen das Ausnehmen und Zerstören ihrer Nester durch Strafverbote Vorkehrungen zu treffen."

„Als besonders nützliche Zug- und Strichvögel, welche sich ausschließlich oder hauptsächlich von Insekten, Mäusen und dergl. Ungeziefer nähren, sind zu bezeichnen:"

(Folgen die Namen.)

Auf Grund dieser Ausführungen, deren Wichtigkeit nicht wird bestritten werden wollen, erlaubt man sich dem Gesetzesentwurf eine Resolution anzufügen.

Der beantragte Gesetzesentwurf ist bestrebt, den Schutz der nützlichen Vogelarten durch seine Bestimmungen soweit immer möglich auszudehnen und nur wenige Ausnahmen zuzulassen, welche im Interesse der Wissenschaft und der Ernteerträgnisse geboten erscheinen. Die Zulassung dieser Ausnahmen möchte derselbe jedoch den niederen Behörden oder den Ortsbehörden nicht zugestehen, da meist nur Sachverständige oder diejenigen, welche die Wirkung dieser Ausnahmen zu beurtheilen in der Lage sind, berufen sein können, eine endgültige Entscheidung abzugeben.

Die Ministerien der Landwirthschaft resp. des Innern in den einzelnen Ländern werden vornämlich in der Lage sein, sich die nöthigen Kenntnisse über die einschlagenden Bedürfnisse zu verschaffen, es sollte diesen daher zumeist zustehen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Ausnahmen zu geben.

Nicht nur das Tödten und Fangen nützlicher Vögel muß dem Verbot unterliegen, sondern auch das Zerstören der Nester und Ausnehmen der Eier aus denselben, sowie der Versuch, dieser Thiere durch alle Arten von Fangvorrichtungen habhaft zu werden.

Um aber der Versuchung, das Verbot zu umgehen, entgegenzuwirken, wird es gewiß zu rechtfertigen sein, wenn im Gesetz der Handel mit den in Art. 1. bezeichneten Vögeln verboten wird. Da von Kindern am meisten gegen die bis jetzt in dieser Richtung bestehenden Polizeivorschriften gesündigt wird, so enthält der Gesetzesentwurf in Art. 3. eine besondere Bestimmung hierfür.

Der Gesetzesentwurf enthält keine Ausführungsbestimmungen, da es sicherlich angezeigt ist, diese den betreffenden Landesbehörden zu überlassen, die viel eher die Organe zu bestimmen in der Lage sind, welche zur Ausführung des Gesetzes geeignet erscheinen. Die Forst- und Jagdschutzbeamten, die Steuerwächter, die Gensdarmen, Deich- und Dammwächter, Ortspolizeidiener, Feldhüter ꝛc. werden die geeignetsten Persönlichkeiten sein, welchen der Schutz der nützlichen Vogelarten zu übertragen ist und die als die Wächter des Gesetzes betrachtet werden müssen.

Art. 1.

Es werden hier in der Anlage alle diejenigen Vögel namhaft gemacht, welche zu tödten und einzufangen verboten sein soll. Es dient gewiß zur Belehrung des Publikums, die

einzelnen Gattungen speziell anzuführen, welche durch ihre Lebensweise zur Vertilgung schädlicher Insekten beitragen, und wird sowohl die Lehrer als auch das Schutzpersonal veranlassen, sich eingehender mit der Kenntniß dieser Thiere zu beschäftigen.

Die Wissenschaft hat durchaus noch nicht endgültig festgestellt, welche Vögel als für die Bodenkultur unbedingt nützlich zu erachten sind und ob dieser oder jener Vogel durch seine Lebensweise nicht mehr schadet als nützt, so der Thurmfalke, die verschiedenen größeren Eulenarten, die Bussarde 2c.

Wenn es auch feststeht, daß diese Arten sich vielfach von Mäusen, Maulwürfen und Insekten ernähren, so ist es doch auch konstatirt, daß sie sich häufig mit dem Fangen und Verzehren von kleineren Singvögeln abgeben. Der Gesetzesentwurf will deshalb das Verzeichniß der zu schonenden Vogelarten hiermit nicht als für immer abgeschlossen betrachten, gesteht vielmehr dem Bundesrath die Berechtigung zu, noch weitere Vogelarten eventuell dem Verzeichniß einzuverleiben oder aus demselben zu streichen.

Wenn die Drossel und der Krammetsvogel ebenfalls dem Schutze des Gesetzes unterstellt werden, obgleich bis jetzt diese Vögel als Leckerbissen für jeden Mittagstisch betrachtet worden sind und deshalb denselben vielfach nachgestellt wird, so wird damit beabsichtigt, dem Aufstellen von Dohnen und Schlingen vorzubeugen, in denen sich bekannter Maßen auch andere Vogelgattungen fangen.

Dazu kommt, daß den Drosselarten das Verzehren vieler Insektenlarven nachzuweisen ist und dieselben sich durchaus nicht allein von Beeren ernähren.

Zweifelhaft kann es erscheinen, ob die Staaren im Gesetz aufgeführt werden sollen, indem dieselben nachweisbar in den Weinbergen vor der Ernte erheblichen Schaden durch Abzupfen der Weinbeeren verursachen; auf der andern Seite vertilgen dieselben aber während der Brutzeit eine solche Menge der schädlichsten Insekten, namentlich Maikäferlarven und Schnecken, daß eine Vertilgung dieser Vögel von größtem Nachtheil sein würde. Es wird daher im Art. 5. eine besondere Bestimmung getroffen, um den Weinberg- und Obstgärtenbesitzern Schutz gegen die Verheerung durch diese Thiere zu gewähren.

Art. 2.

Selbstverständlich kann der Schutz der Vögel nur dann ausgiebig gehandhabt werden, wenn auch die Nester und die Brut derselben vor Zerstörung bewahrt bleiben; auch muß die Vorbereitung zum Fangen der Vögel durch Netze 2c. strafbar sein, damit nicht etwa nur die Handlung des Fangens selbst unter das Gesetz fällt und derjenige sich der Strafe zu entziehen in der Lage ist, der den Versuch macht, dieser Thiere habhaft zu werden.

Art. 3.

Bei Bemessung der Höhe der Strafe hält das Gesetz möglichst genau an den bisherigen polizeilichen Strafbestimmungen einzelner Bundesländer fest und glaubt hiermit den Anforderungen zu genügen, welche an dasselbe gestellt werden müssen, um dessen Zweck zu erfüllen.

Dem Nachtheil, welchen namentlich die Jugend der Vogelwelt zufügt, kann nur gesteuert werden, wenn man diejenigen dafür verantwortlich macht, welche in der Lage sind, das unerfahrene Alter über die Schädlichkeit dieser Verletzung des Gesetzes zu belehren und es davon abzuhalten. Der Entwurf hat daher die Bestimmungen des §. 361. Ziffer 9 des Strafgesetzbuches hier aufgenommen.

Art. 4 und 5.

So lange der gewerbsmäßige Handel mit nützlichen Vögeln nicht verboten und bestraft wird, wird die Versuchung, dieser Thiere sich zu bemächtigen, zu groß sein, um selbst bei empfindlicher Strafandrohung dem Vogelfang vorbeugen zu können.

Es dürfte sich fragen, ob das Verbot nicht auch auf den Privatbesitz von Singvögeln, in Käfigen gehalten, auszudehnen ist, wie dies in verschiedenen Polizeivorschriften bestimmt wird. Die Härte einer solchen Maßregel ist jedoch einleuchtend und würde Veranlassung zu fortwährenden polizeilichen Nachforschungen in Privathäusern geben, die unseren heutigen Begriffen über die persönliche Freiheit widerstreiten. Der Schaden, der durch das Halten einiger Singvögel in Käfigen angerichtet wird, steht durchaus nicht im Verhältniß zu der Gehässigkeit, welche eine solche gesetzliche Maßregel zur Folge haben würde und manchem Armen, dessen einzige Freude bei trüber Arbeit ein munter singendes Vögelchen in seiner niedrigen Stube ist, würde hiermit schweres Herzeleid zugefügt.

Art. 6.

Außer den Staaren sind einzelne Drosselarten schlimme Räuber in den Obstgärten, so fleißig sie uns bei Vertilgung schädlicher Insekten an die Hand gehen. Das Gesetz gestattet daher das Tödten dieser Vögel mittels der Schußwaffe in den Obstgärten und den Weinbergen vor der betreffenden Ernte.

In Gegenden, wo das Erträgniß der Kirschenbäume einen erheblichen Faktor des Nationalwohlstandes ausmacht, können namentlich die Staaren empfindlichen Schaden anrichten. Wenn das Erlegen dieser Vögel nur mit der Schußwaffe gestattet wird, so soll damit mehr das Verscheuchen derselben erzielt werden, da erfahrungsgemäß die Vögel sehr bald die Orte meiden, wo häufig auf sie geschossen wird und auch einzelne derselben dabei ihr Leben lassen müssen. Das Blindschießen hat bei weitem nicht die gewünschte Wirkung. Da es sich bei dieser gesetzlichen Bestimmung aber weniger darum handelt, die Vögel zu erlegen als zu verscheuchen, so wird das Fangen derselben nicht gestattet. Zu großem Unfug hat in manchen Gegenden die Erlaubniß des Fangens dieser Vögel geführt, indem in Flußniederungen, welche an Weinberge grenzen, die Staaren in großer Menge für die Nacht ihren Aufenthalt nehmen und dort massenhaft mit Netzen gefangen werden, um dann als Eßwaare auf die Märkte der Städte zu wandern.

Art. 7.

Es ist selbstverständlich, daß es den Landesregierungen gestattet sein muß, zur Erreichung wissenschaftlicher Zwecke, die in dem Gesetze ausgesprochenen Verbote ausnahmsweise aufheben zu dürfen.

Nr. 22.

Berlin, den 3. November 1876.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstage unter Bezugnahme auf die in der heutigen Sitzung stattgehabte Verhandlung die beiliegende Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Beschlüssen, welche die mit der Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze betraute Kommission des Reichstags gefaßt hat, ganz ergebenst mitzutheilen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Beschlüsse

des Bundesraths zu den Beschlüssen, welche die mit der Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze betraute Kommission des Reichstags (Drucksachen des Reichstags Nr. 5., 6., 7.) gefaßt hat.

A.

Gerichtsverfassungsgesetz.

1. §. b. (Titel: Richteramt.)

Dem dritten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten verwendet werden kann."

2. §§. f.—i.

zu streichen.

3. §. 1.

die Worte „und Handelsgerichte" wiederherzustellen. Demgemäß die „Kammern für Handelssachen" §§. 81. ff. zu beseitigen.

4. §. 3.

die Nummer 3 der Vorlage herzustellen.

5. §. 5a.

zu streichen.

6. §. 12.

Zeile 2 die Worte „den Handelsgerichten oder" wiederherzustellen.

7. §. 14.

a) Nr. 3. zu fassen:

„für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht."

b) Nr. 9 zu streichen.

8. §. 22.

a) die Unfähigkeit zum Schöffenamte in gleicher Weise wie die zum Geschworenenamte nach Maßgabe des §. 66. zu begrenzen;

b) die Standesherren vom Schöffen- und Geschworenenamte zu befreien.

9. §. 28.

Absatz 3 und 4 der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

10. §. 47a.

zu fassen:

„Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs."

11. §. 47b.

dahin zu fassen:

„Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Für die einzelnen Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung die Vorsitzenden auf die Dauer eines Geschäftsjahrs."

12. §. 47c.

soll lauten:

„Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben von dem Präsidenten und den Direktoren die Mitglieder der einzelnen Kammern, und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bezeichnet, sowie die Geschäfte unter die einzelnen Kammern vertheilt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die Landesjustizverwaltung

Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden."

13. §. 47d.

soll lauten:

„Die nach den Vorschriften der §§. 47a.—47c. für die Dauer eines Geschäftsjahrs zu treffenden Anordnungen dürfen während dieser Zeit nur aus überwiegenden dienstlichen Rücksichten geändert werden."

14. §. 47k.

zu streichen.

15. §. 47l.

zu streichen.

16. §. 55.

a) Absatz 1. Nr. 4. die Fassung der Vorlage herzustellen, jedoch die Schlußworte:

„mit Ausnahme der durch die Presse begangenen Beleidigung" zu streichen;

b) eine neue Nr. 4a. einzuschalten:

„der Körperverletzung im Falle des §. 223a. des Strafgesetzbuchs."

17. §. 57.

den Satz 2 zu fassen:

„Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung erster Instanz mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt."

18. §. 58.

dahin zu fassen:

„Durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende und die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe der §§. 47c., 48d. bezeichnet.

19. §. 59a.

zu streichen.

20. §. 72. Absatz 1, 73, 75

in der Fassung der Vorlage herzustellen.

21. §. 82.

die Nr. 1. in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

22. §. 107.

folgenden neuen Absatz 2 anzufügen:

„In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision

gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird."

23. §. 118.
Absatz 3 zu streichen.

24. Titel IXa.
Rechtsanwaltschaft.
zu streichen.

25. §. 138a.
zu streichen.

26. §. 140c.
statt „des Urtheils" zu setzen: „der Urtheilsformel".

27. §. 164.
die Bestimmung der Vorlage herzustellen.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

1. §. 1.
soll lauten:

„Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird für den ganzen Umfang des Reichs mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt."

2. §. 9a.
zu streichen.

3. §. 12.
Absatz 4 zu streichen.

4. §. 14.
Zeile 3 das Wort: „einstweilig" wieder einzuschalten.

5. Dem §. 16.
einen Absatz 2 anzufügen:

„Durch die vorstehende Bestimmung werden die Vorschriften der Landesgesetze nicht berührt, welche der Landesjustizverwaltung eine weitergehende Befugniß gewähren."

Die §§. 9c., 12a., 18—21. zu streichen, folgt aus der Streichung der §§. g., h., 5a. und des Tit. IXa. des Gerichtsverfassungsgesetzes.

B.

Civilprozeßordnung.

1. §. 126a.
dahin zu fassen:

„Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als gesetzlich unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht."

2. §. 205a.
zu streichen.

3. §. 206.
den Absatz 2. zu streichen.

4. §. 349.
— unter Streichung des §. 449a. — in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen.

5. §. 419.
den zweiten Satz zu streichen.

6. §. 450.
Absatz 2. die Worte „Anträge und" zu streichen.

7. §. 545.
in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen — und in Konsequenz davon den §. 557a. zu streichen.

8. §. 601.
die Nr. 1. in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen und in Konsequenz davon
a. den §. 602a. zu streichen,
b. den §. 603. in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

9. in Konsequenz des Beschlusses:
„selbständige Handelsgerichte beizubehalten"
die §§. 83ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den prozessualen Vorschriften der Civilprozeßordnung im Sinne der Vorlage in Einklang zu bringen und in Folge des weiteren Beschlusses

die handelsrechtlichen Streitigkeiten bis zum Werthe von 300 Mark nicht den Amtsgerichten, sondern den Handelsgerichten zu belassen, die vorläufige Vollstreckbarkeit der handelsgerichtlichen Urtheile entsprechend zu regeln.

Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

1. §. 2a.
zu streichen.

2. §. 3.
den zweiten Satz zu streichen.

C.

Strafprozeßordnung.

1. §. 1.
Absatz 2 zu streichen.

2. §. 17.
Absatz 3 zu streichen.

3. §. 41.
Die Vorlage wiederherzustellen.

4. §. 43.
In Nr. 3 die Worte „und Aerzte" zu streichen.

5. §. 44a.
zu streichen.

6. §. 89.
Absatz 2 in der Fassung der Vorlage herzustellen.

7. §. 90.
Absatz 2 zu streichen.

8. §. 96.
Im Absatz 2 Satz 1 durch Einschaltung der Worte „oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft" nach den Worten „des Richters" die Vorlage wiederherzustellen.

9. §. 99.
Die Vorlage wiederherzustellen.

10. §. 105.
den Absatz 1, den zweiten Satz im Absatz 4 und den Absatz 5 zu streichen.

11. §. 118.
Den Schlußsatz der Vorlage im Absatz 2 wiederherzustellen.

12. §. 126.
Die Nr. 2 im Absatz 2 zu streichen und dem entsprechend den Absatz 3 zu modifiziren.

13. §. 131.
unter Abstrich des 3. Absatzes den 2. Absatz in der Fassung der Vorlage herzustellen.

14. §. 132a.
zu streichen.

15. §. 139.
In der von der Kommission beschlossenen Fassung des Absatz 2 den Zwischensatz: „sofern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wird", sowie den Schlußsatz: „oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint" zu streichen.

16. §. 140.
Absatz 2 wie folgt zu fassen:
„Der Amtsrichter darf den Antrag nur dann zurückweisen, wenn die beantragte Handlung gesetzlich unzulässig ist."

17. §. 143a.
Die Fassung des ersten Satzes im Absatz 1 dahin abzuändern, daß nach dem Worte „vorzunehmen" fortgefahren wird: „wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann;" — und statt des Absatz 2 des §. 143a., sowie statt des Absatz 2 des §. 143. einen neuen Paragraphen mit entsprechender Fassung als §. 143b. einzustellen.

18. §§. 146.—148c.
zu streichen und dagegen die §§. 146., 147. der Vorlage mit der Maßgabe wieder herzustellen, daß im §. 146. Absatz 1., 2. nicht auf „den Verletzten" eingeschränkt bleiben, sondern auf jeden Antragsteller ausgedehnt werden.

19. §. 159a.
zu streichen.

20. §. 201.
Absatz 2 hinter „Person" einzuschalten:
„als gesetzlich unzulässig."

21. §. 207.
Für schöffengerichtliche Sachen die Vorlage wiederherzustellen.

22. §. 213.
zwischen Abs. 1 und 2 folgenden neuen Absatz einzuschalten:
„Auch die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von dem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, kann verlesen werden."
Dagegen §. 213a.
zu streichen.

23. §. 224.
Für schöffengerichtliche Sachen die Anwendung des Abs. 3 auszuschließen.

24. §. 225.
Der von der Kommission beschlossenen Fassung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im Abs. 3 nach dem Worte „bezeichnen" fortgefahren wird: „und sollen die Umstände anführen u. s. w."

25. §. 226.
wie folgt zu fassen:
„Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Vorlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts."

26. §§. 234a.—234c.
zu streichen und die §§. 235., 236., 244., 246. Abs. 1 und 2 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

27. §. 253.
in der Fassung der Vorlage herzustellen.

28. §. 254a.
zu streichen,
und
§. 264.
Abs. 2 wie folgt zu fassen:
„Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als 7 Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden."

29. §. 257.
Abs. 3 zu streichen,
und
§. 301b. (früher §. 301a.)
zu streichen.

30. §. 272a.
zu streichen.

31. §. 276.
Abs. 2 zu streichen.

32. Zum III. Abschnitt „Berufung"
§. p.
In Folge des Beschlusses, die Berufungskammern mit nur 3 Richtern zu besetzen, im Abs. 3 den Schlußsatz
„oder wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen" zu streichen.

33. §. 301c.
zu streichen.

34. §. 316.
In Abs. 2 die Worte:
„oder an eine andere Kammer desselben Gerichts oder an eines der benachbarten Gerichte gleicher Ordnung"
zu streichen.

35. §. 323.
Nr. 4. in der Fassung der Vorlage herzustellen.

36. §. 360c.
Die Fassung mit dem Beschlusse zu §. 14. Nr. 3. des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Kompetenz der Schöffengerichte in Einklang zu bringen.

37. §. 366.
Abs. 2. zu streichen.

38. §. 381.
Im Abs. 3. nach den Worten „der Beschuldigte" einzuschalten: „sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreift".

39. §. 386.
Im Abs. 2. nach den Worten „der Beschuldigte" einzuschalten: „sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift", und als Abs. 3. anzufügen: „Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung".

40. §. 382a.
Im Abs. 2. die Worte:
„wenn die Polizeibehörde demselben nicht entspricht"
zu streichen.

41. §§. 411a., 414a., 414b.
zu streichen,
und
§. 412.
in Betreff des Abs. 2. entsprechend zu modifiziren.

42. §. 420.
Abs. 2. zu streichen
und
§. 425.
Abs. 1. in der Fassung der Vorlage herzustellen.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.

1. §. 6.
Im Abs. 2. die Nr. 2. der Vorlage herzustellen.

Nr. 23.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Reichshaushalts-Etats.

Reichskanzler-Amt. Fortdauernde Ausgaben. — Kapitel 2. Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken.

v. Behr-Schmoldow und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in den Etat des Reichskanzler-Amts pro 1. April 1877 bis 1878 unter die Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken aufzunehmen:

„Zur Förderung der künstlichen Fischzucht . . . . 10,000 Mark."

Berlin, den 4. November 1876.

v. Behr-Schmoldow. Dr. Dohrn. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Berger. v. Bahl. Dr. v. Bunsen.

Nr. 24.

Antrag.

Most. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die Untersuchungen, welche gegen die nachstehenden Abgeordneten in den beigefügten Fällen momentan schweben, werden für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben, nämlich:
   a) das gegen den Abgeordneten Hasselmann wegen Uebertretung des Preßgesetzes schwebende Strafverfahren, in welcher Angelegenheit am 8. d. Mts. vor dem Königlichen Polizeigericht zu Barmen Termin ansteht;
   b) der gegen den Abgeordneten Geib wegen angeblicher Uebertretung der §§. 5. und 26. des Regulativs vom Jahre 1824 vom Polizeianwalt zu Marne angestrengte Prozeß, welcher am 10. d. Mts. mittelst Verhandlung seinen vorläufigen (erstinstanzlichen) Abschluß finden soll;
   c) die Untersuchung, welche gegen den Abgeordneten Vahlteich beim Königlich sächsischen Bezirksgericht zu Mittweida wegen angeblicher Beleidigung des Bezirksgerichts zu Chemnitz angestrengt worden ist.

II. Der Reichskanzler wird ersucht, für sofortige Ausführung dieses Beschlusses Sorge zu tragen.

Berlin, den 6. November 1876.

Most.

Unterstützt durch:

Hamm. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Dr. Rudolphi. Freiherr v. Heereman. Freiherr v. Wendt. Grosman (Stadt Köln). Haanen. Kochann. Strecker. Dr. Moufang. Graf v. Preysing. v. Kehler. Müller (Pleß). Dr. Kraetzer.

Nr. 25.

Berlin, den 6. November 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Schonzeit für den Fang von Robben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem sieben- undsechszigsten und fünfundsiebenzigsten Grade nördlicher Breite und dem fünften Grade östlicher und siebenzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt oder verboten wird.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Der Ertrag des an der grönländischen Küste und im Nördlichen Eismeere betriebenen Robbenfanges ist in neuerer Zeit in schneller Abnahme begriffen. Als Grund dieser Erscheinung wird von den Sachkundigen übereinstimmend der bisherige unwirthschaftliche Betrieb des Fanges, insbesondere der Mangel einer Schonzeit angegeben. Die dadurch herbeigeführten Mißstände machen sich namentlich fühlbar, seitdem durch Verwendung von Dampfschiffen für den Robbenfang das Eindringen in das Eis, um zu den Fangplätzen zu gelangen, wesentlich erleichtert worden ist. Wird die bisherige Weise des Betriebes fortgesetzt, so ist zu besorgen, daß die an der grönländischen Küste und im Nördlichen Eismeere vorhandenen werthvollen Arten der Robben vollständig ausgerottet werden.

Als einziges Mittel, um zu einer wirksamen Abhülfe zu gelangen, wird allseitig die Einführung rationeller Schonzeiten empfohlen. Eine solche Anordnung kann jedoch nur dann Erfolg haben, wenn sie übereinstimmend von sämmtlichen Staaten getroffen wird, deren Schiffe bei dem Robbenfange betheiligt sind.

Von dieser Erwägung ausgehend, hat die Königlich schwedisch-norwegische Regierung den Abschluß einer internationalen Vereinbarung unter den betheiligten Mächten behufs Einführung einer Schonzeit für den Robbenfang an der grönländischen Küste in Anregung gebracht.

Die Königlich großbritannische Regierung hat sich bereits durch das in der Beilage mitgetheilte Gesetz (Seal Fishery Act 1875) die Ermächtigung ertheilen lassen, die darin enthaltenen Vorschriften über den Betrieb des Robbenfanges innerhalb eines geographisch bestimmten Gebietes und über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen alljährlich durch Order in Council für die Dauer einer von ihr festzustellenden Zeit in Kraft treten zu lassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diejenigen auswärtigen Staaten, deren Schiffe oder Unterthanen an dem Robbenfang in den grönländischen Gewässern Theil nehmen, ebenfalls entsprechende Vorschriften erlassen würden.

Die Königlich großbritannische Regierung hat nunmehr die Mitwirkung des Deutschen Reichs zur Feststellung einer allseitig einzuhaltenden Schonzeit in Anspruch genommen und es ist ihr die Bereitwilligkeit Deutschlands zur Betheiligung an der vorgeschlagenen internationalen Regelung dieser Angelegenheit ausgesprochen worden.

Die deutsche Handelsmarine ist zwar während der letzten Jahre regelmäßig mit nur drei in Hamburg heimathsberechtigten Schiffen bei dem Robbenfange an der grönländischen Küste resp. im Nördlichen Eismeere betheiligt gewesen; in früheren Zeiten aber war die Betheiligung Deutschlands an diesem Betriebe, insbesondere auch von Oldenburg, Hannover und Schleswig-Holstein aus, eine bedeutendere. Als Grund für den Rückgang wird allgemein die Verminderung des Ertrages des Fanges bezeichnet, und es wird deshalb auch in den größeren deutschen Hafenplätzen die Einführung einer Schonzeit für wünschenswerth erachtet. Von den deutschen Seestaaten haben Oldenburg, Bremen und Hamburg das Bedürfniß einer solchen Regelung anerkannt, die übrigen gegen dieselbe nichts erinnert.

Dieser Sachlage trägt der vorgeschlagene Gesetzentwurf Rechnung.

Derselbe schließt sich insoweit dem britischen Gesetze an, als er in genauer Uebereinstimmung mit dem letzteren das geographische Gebiet, für welches eine Beschränkung oder ein Verbot des Robbenfanges in Aussicht zu nehmen ist, bezeichnet, die erforderlichen Einzelbestimmungen Kaiserlichen, mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Verordnungen vorbehält und für die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnungen eine Strafe, und zwar eine Geldstrafe, festsetzt.

Die vorgeschlagene Feststellung des geographischen Gebietes im Gesetz-Entwurfe selbst, läßt es entbehrlich erscheinen, ausdrücklich hervorzuheben, daß die Strafandrohung, abweichend von der Bestimmung im §. 4. des Strafgesetzbuchs, sich auch gegen die nicht im Inlande begangene Zuwiderhandlung richtet.

Daß Ausländer, welche zur Besatzung — Art. 445 des Handelsgesetzbuchs — eines deutschen Schiffes gehören, wegen Zuwiderhandlung gegen die zu erlassenden Verordnungen vor deutschen Gerichten strafrechtlich verfolgt werden sollen, ist eine Bestimmung, welche mit dem britischen Gesetze in Einklang steht, und welche zur Durchführung der Vorschriften der zu erlassenden Verordnungen nothwendig erscheint.

Das Strafmaß ist so hoch gegriffen, um nach Möglichkeit den angestrebten Erfolg zu sichern.

Daß es sachgemäß ist, die Einzelbestimmungen nicht im Wege des Gesetzes, sondern im Wege der Verordnung zu treffen, ergiebt sich aus der Natur des zu regelnden Gegenstandes. Der Inhalt dieser Einzelbestimmungen wird sich in erster Linie auf die Feststellung der Schonzeit, d. h. auf die Feststellung der Jahreszeit zu erstrecken haben, während welcher der Betrieb des Robbenfanges nicht stattfinden soll. Insoweit ist die Anordnung abhängig von internationalen Vereinbarungen. Abgesehen hiervon sind für die Bestimmung der Schonzeit besondere, mehr oder weniger dem Wechsel unterliegende Verhältnisse maßgebend. Die Ansichten über den sachgemäßen Termin der Schonperiode sind noch keineswegs feststehend, und es werden in dieser Hinsicht noch bestimmtere Erfahrungen zu machen sein. Ebenso wird es auf den jeweiligen thatsächlichen Stand in Betreff der Verminderung oder Vermehrung der Robben oder einzelner Arten derselben, und auf den etwaigen Erfolg der getroffenen Anordnungen anzukommen haben. Die Fixirung der Schonzeit muß deshalb eine veränderliche und es muß statthaft sein, dieselbe für einzelne Theile des im Gesetzentwurfe angegebenen Gebietes oder auch für einzelne Robbenarten verschieden zu regeln.

Seal Fishery (Greenland) Bill.

ARRANGEMENT OF CLAUSES.

Clauses.

A

BILL

TO

Provide for the establishment of a Close Time in the Seal Fishery in the Seas adjacent to the eastern coasts of Greenland.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Application of Act by Order in Council in conjunction with foreign states.

1. When it appears to Her Majesty in Council that the foreign states whose ships or subjects are engaged in the seal fishery in the area mentioned in the schedule to this Act, or any part of such area, have made or will make with respect to their own ships and subjects the like provisions to those contained in this Act, it shall be lawful for Her Majesty, by Order in Council, to direct that this Act shall, after the date mentioned in the Order, apply to the seal fishery within the said area, or such part thereof as may be specified in the Order.

Her Majesty may, by the same or any subsequent Order, limit the operation of the Order, and render the operation thereof subject to such conditions, exceptions, and qualifications as may be deemed expedient.

So long as an Order under this section remains in force this Act shall, subject to any such limitation, condition, exemption, or qualification as aforesaid, apply to the seal fishery within the said area, or such part as may be specified in the Order.

Her Majesty may from time to time, by Order in Council, rescind, alter, or add to any Order made in pursuance of this section, and make a new Order in lieu thereof.

Every Order in Council made in pursuance of this section shall be laid before both Houses of Parliament within six weeks after it is made, or if Parliament be not then sitting, within six weeks after the then next meeting of Parliament, and shall also be published in the London Gazette.

Close time for seal fishery.

2. When an Order in Council has been made for applying this Act, then so long as such Order remains in force, the master or person in charge of or any person belonging to any British ship, or any British subject, shall not kill or capture or attempt to kill or capture any seal within the area mentioned in the Schedule to this Act, or the part of the area specified in the Ordre, before such day in any year as may be fixed by the Order, and the master or person in charge of a British ship shall not permit such ship to be employed in such killing or capturing, or permit any person belonging to such ship to act in breach of this section.

Any person who is guilty of any breach (by any act or default) of this section shall be liable to a penalty not exceeding five hundred pounds for each offence.

Prosecution of offences.

3. Every offence under this Act may be prosecuted and every penalty under this Act may be recovered —

1. In England, before two justices of the peace in a summary manner, or by action in any of Her Majesty's superior courts at Westminster together with full costs of suit; and
2. In Scotland, by action as for a debt in the ordinary sheriff court or in the court of session; and
3. In Ireland, before two justices of the peace in a summary manner, or by personal action in any of Her Majesty's superior courts at Dublin.

Provided that the penalty imposed in a summary manner by two justices shall not exceed one hundred pounds exclusive of costs.

One half of every penalty recovered under this Act shall be paid to the person who prosecuted the offence or sued for such penalty.

For all purposes of and incidental to the trial and punishment of any person accused of an offence under this Act, and the proceedings and matters preliminary and incidental to and consequential on his trial and punishment, and for all purposes of and incidental to the jurisdiction of any court or of any constable or officer with reference to such offence, the offence shall be deemed to have been committed either in the place in which it was actually committed or in any place in which the offender may for the time being be found.

Liability of owner and master of ship in certain cases.

4. Where an offence under this Act is committed, then —

a) If the same is committed by the fault or with the connivance of the master of any ship, that master, and —

b) If the same is committed by the fault or with the connivance of the owner of any ship, that owner —

shall be liable to the like penalty to which the person committing such offence is liable under this Act.

Liability of ship to penalty.

5. Where the owner or master of a ship is adjudged to pay a penalty for an offence under this Act, the court may, in addition to any other power they may have for the purpose of compelling payment of such penalty, direct the same to be levied by distress or arrestment and sale of the said ship and her tackle.

Definition of „seal".

6. In this Act the expression „seal" means the harp or saddleback seal, the bladdernosed or hooded seal, the ground or bearded seal, and the floe seal or floe rat, and includes any animal of the seal kind which may be specified in that behalf by an Order in Council under this Act.

Short title.

7. This Act may be cited as the Seal Fishery Act, 1875.

SCHEDULE.

Area to which Act applies.

The area included between the parallels of sixty-seven degrees and seventy-five degrees of North Latitude and between the meridians of five degrees East and seventeen degrees West Longitude, reckoned from the meridian of Greenwich.

Nr. 26.

Berlin, den 6. November 1876.

Unter Bezugnahme auf §. 37. des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 45) beehrt sich der Unterzeichnete die von dem Königlich Preußischen, bezw. von dem Königlich Bayerischen Kriegsministerium aufgestellten Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäftes im Reichsgebiete für das Jahr 1875 ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Uebersicht

der

Resultate des Ersatzgeschäfts

in den

Bezirken des 1. bis einschließlich 15. Armeekorps

für das Jahr

1875.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					Davon				
Bezirk.	20-jährige.	21-jährige.	22-jährige.	ältere.	Summe.	als unermittelt in den Restantenlisten geführt.	ohne Entschuldigung ausgeblieben.	anderwärts gestellungspflichtig geworden.	zurückgestellt.	ausgeschlossen.
1. Armeekorps . . .	34.697	28.580	24.297	8.987	96.561	6.248	21.225	17.279	29.877	62
2. " . . .	37.488	28.836	23.445	7.011	96.780	4.629	17.332	21.906	31.140	53
3. " . . .	38.802	32.394	26.861	4.184	102.241	942	3.158	18.804	47.655	145
4. " . . .	33.273	25.250	20.974	3.206	82.703	1.184	4.229	19.728	32.465	81
5. " . . .	23.920	19.216	15.445	5.112	63.693	3.398	7.801	18.965	18.395	46
6. " . . .	29.482	21.020	20.004	4.475	77.981	2.748	5.631	20.968	27.302	64
7. " . . .	31.503	24.339	20.666	1.853	78.361	310	2.935	10.829	36.366	54
8. " . . .	26.555	20.918	16.800	1.614	65.887	351	2.823	6.468	33.497	27
9. " . . .	31.769	22.823	17.996	6.429	79.017	4.016	8.384	14.980	29.118	55
10. " . . .	25.692	18.754	15.273	2.560	62.279	1.127	4.101	10.767	23.418	33
11. " . . .	24.186	17.460	13.884	1.988	57.518	723	2.282	10.112	24.547	41
Großherzoglich hessische (25.) Division . .	8.309	5.019	4.034	1.054	18.416	777	1.773	1.827	6.264	21
12. (Königl. sächsisches) Armeekorps . . .	31.130	18.002	13.506	1.511	64.149	737	4.456	16,328	17.595	83
13. (Königl. württembergisches) Armeekorps	17.928	8.517	6.558	1.798	34.801	1.268	1.700	7.889	9.184	48
14. Armeekorps . . .	14.583	8.260	6.453	1.664	30.960	1.265	2.774	5.122	10.856	10
15. " . . .	14.353	8.870	7.487	1.460	32.170	750	13.785	1.784	7.741	15
Summe. . .	423.670	311.258	253.683	54.906	1.043.517	30.473	104.389	203.756	385.420	838
Und zwar:										
von den 20jährigen .	—	—	—	—	—	—	38.485	84.096	208.019	227
" " 21 " . .	—	—	—	—	—	—	33.040	62.961	165.767	193
" " 22 " . .	—	—	—	—	—	—	30.456	51.409	6.8[illegible]5	202
" " älteren . . .	—	—	—	—	—	30.473	2.408	5.290	4.829	216

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.			
sind:								Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Wegen unerlaubter Auswanderung			
							Summe 7 bis 18.	für das Heer		für die Flotte		verurtheilt		noch in Untersuchung	
aus-gemustert.	der Ersatz-Reserve I. überwiesen.	der Ersatz-Reserve II. überwiesen.	der Seewehr II. überwiesen.	ausgehoben	überzählig geblieben.	freiwillig eingetreten.		zum Dienst mit der Waffe.	zum Dienst ohne Waffe.	aus der Landbevölkerung.	aus der seemännischen Bevölkerung.	Landbevölkerung	Seemännische Bevölkerung.	Landbevölkerung.	Seemännische Bevölkerung
2.25..	4.870	3.652	81	8.528	1.583	904	96.561	7.913	224	198	193	2.505	75	3.261	71
2.526	5.673	3.836	122	8.467	342	754	96.780	7.702	216	189	360	2.105	133	1.778	215
3.962	5.581	10.111	5	9.460	960	1.458	102.241	9.134	325	1	—	1.099	8	659	19
2.809	4.508	6.883	—	8.108	954	1.754	82.703	7.901	206	1	—	398	3	372	5
1.890	3.450	2.264	—	6.328	166	990	63.693	6.169	159	—	—	1.040	—	813	—
2.191	4.588	4.651	1	9.021	86	730	77.981	8.787	233	1	—	1.053	4	995	—
3.027	7.264	4.940	—	9.381	2.361	894	78.361	9.121	259	1	—	464	—	504	—
2.680	4.424	5.779	—	8.619	384	835	65.887	8.377	242	—	—	472	7	633	—
2.593	4.135	5.368	120	8.021	934	1.293	79.017	7.176	210	185	450	990	339	1.410	419
2.844	6.876	1.598	37	7.428	3.065	985	62.279	7.018	196	101	113	844	145	357	53
2.468	5.930	2.562	—	7.648	209	996	57.518	7.426	222	—	—	588	—	656	1
1.259	1.893	361	—	2.746	1.124	371	18.416	2.676	70	—	—	354	—	556	—
6.591	6.341	1.690	—	8.403	1.160	765	64.149	8.177	225	—	1	104	—	198	—
2.640	1.470	2.608	—	6.166	1.261	567	34:801	6.006	160	—	—	4	—	1.013	—
1.578	2.676	709	—	5.159	474	337	30.960	5.028	130	—	1	251	—	130	—
1.509	1.618	345	—	3.762	5	856	32.170	3.687	75	—	—	3.554	—	3.094	—
42.819	71.297	57.357	366	117.245	15.068	14.489	1.043.517	112.298	3.152	677	1.118	15.825	714	16.429	783
19.249	3.015	1.830	41	52.013	6.743	9.952	423.670								
7.976	2.299	1.359	32	30.678	4.998	1.955	311.258								
12.901	62.883	51.398	221	32.905	3.327	1.176	253.683								
2.693	3.100	2.770	72	1.649	—	1.406	54.906								

Uebersicht der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Ersatz

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bezirk.	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					Davon				
	20-jährige	21-jährige.	22-jährige	ältere.	Summe.	als unermittelt in den Restantenlisten geführt.	ohne Entschuldigung ausgeblieben.	anderwärts gestellungspflichtig geworden.	zurückgestellt.	ausgeschlossen.
I. Armeekorps	22.595	10 046	8.733	1.197	45.571	158	1.029	9.453	10.605	69
II. Armeekorps	24.989	11.621	10.312	1.738	48.660	730	2.640	8.173	10.765	49
Summe . . .	47.584	21.667	19.045	2.935	94.231	888	3.669	17.626	21.370	118
Und zwar:										
aus der Klasse der 20jährigen . .	—	—	—	—	—	—	1.568	10.183	12.750	51
„ „ „ „ 21 „ . .	—	—	—	—	—	—	1.250	3.886	7.676	30
„ „ „ „ 22 „ . .	—	—	—	—	—	586	753	3.136	701	29
„ „ „ „ 23 „ und älteren	—	—	—	—	—	302	98	421	243	8

bezirken des Königreichs Bayern für das Jahr 1875.

12. sind ausgemustert.	13. der Ersatz-Reserve I. überwiesen.	14. der Ersatz-Reserve II überwiesen.	15. der Seewehr II. überwiesen.	16. ausgehoben.	17. überzählig geblieben.	18. freiwillig eingetreten.	19. Summe 7 bis 18.	20. Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben für das Heer zum Dienst mit der Waffe.	21. Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben für das Heer zum Dienst ohne Waffe.	22. Bemerkungen. Wegen unerlaubter Auswanderung im Jahre 1875 verurtheilt.	Wegen unerlaubter Auswanderung mit Schluß des Jahres 1875 in Untersuchung.	
6.417	2.229	3.332	—	8.885	2.583	811	45.571	8.632	253	40	18	Landbevölkerung.
5.124	1.456	5.550	—	8.961	4.443	769	48.660	8.705	256	872	468	
11.541	3.685	8.882	—	17.846	7.026	1.580	94.231	17.337	509	912	486	
6.749	356	1.269	—	12.781	3.601	1.276	50.584	12.514	267			
1.846	97	375	—	3.033	3.312	162	21.667	2.905	128			
2.621	2.880	6.333	—	1.816	79	111	19.045	1.715	101			
325	352	905	—	216	34	31	2.935	203	13			

Nr. 27.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Reichshaushalts-Etats.

Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung, Einnahme Kap. 3. Titel 2.

Schröder (Friedberg), **Spielberg**. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß für Telegramme die frühere erste Zone wiederhergestellt und die Gebühr für die erste Zone, unter Beibehaltung der Expeditionsgebühr, auf Drei Pfennig pro Couvert herabgesetzt werde.

Berlin, den 7. November 1876.

Nr. 28.

Resolution.

Mosle und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dem Reichstage baldthunlichst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher in Ausführung der Reichsverfassung (Art. 4 Nr. 9 und Art. 54) die Verwaltung der Seeschifffahrtszeichen an den Küsten und auf den Flußrevieren, soweit dieselben von Seeschiffen befahren werden, einer einheitlichen Regelung unter Oberaufsicht des Reiches unterzieht.

Mosle. Dr. Dohrn. Grumbrecht. Dr. Kapp.

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Becker. v. Benda. v. Bennigsen. v. Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Bieler. Dr. Blum. Büsing. Chevalier. Dr. v. Cuny. Dernburg. v. Diederichs. Dr. Elben. Dr. Ernst. v. Etzel. Faller. Fernow. Graf v. Frankenberg. Friderich. Dr. v. Frisch. Frühauf. Gaupp. Gerwig. Dr. Goldschmidt. Haarmann. Graf v. Hacke. Dr. Harnier. Haupt. Heyl. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Jacobs. Jäger. Kiepert. Dr. Kircher (Meiningen). Koch (Braunschweig). Krause. Dr. Lasker. Lehr. Dr. Lorentzen. Dr. Marquardsen. Miquél. Morstadt. Dr. Oncken. Dr. Oppenheim. Pabst. v. Saint-Paul-Illaire. Dr. Peterssen. Pflüger. Pogge (Strelitz). Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). Freiherr Nordeck zur Rabenau. v. Reden. Rickert. Römer (Hildesheim). Dr. v. Rönne. Dr. Schacht. Dr. v. Schauß. Schmidt (Hamburg). Schöttler. Schröder (Königsberg N.-M.). Dr. Schröder (Friedberg). Dr. v. Schulte. Schulze (Guhrau). Scipio. Dr. Sommer. Späth. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Struckmann (Diepholz). Stumm. v. Unruh (Magdeburg). v. Vahl. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Dr. Websky. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Welcker. v. Winter. Dr. Wolffson. Wülfshein.

Nr. 29.

Antrag.

Dr. **Römer** (Württemberg). Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 14. des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Gerichtsverfassung das Wort „einstweilen" zu streichen.
2. Als Absatz 2 diesem §. 14. beizufügen:
   „Die durch §. 158. des Reichsbeamtengesetzes für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts begründeten Rechte bleiben den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts vorbehalten."

Begründung.

Nach den Motiven des Entwurfs, nach den Erklärungen des Vertreters des Bundesraths in der Kommission und nach der klar ausgesprochenen Ansicht der großen Mehrzahl der Kommission ist das Reichsgericht im Verhältniß zum Reichsoberhandelsgericht ein ganz neues, anderes Gericht, und haben daher die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts kein Recht auf den Eintritt in das Reichsgericht.

§. 158. des Reichsbeamtengesetzes verordnet:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand finden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts keine Anwendung."

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

Die hiernach auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts nicht anwendbare Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes über einstweilige Versetzung der Reichsbeamten in Ruhestand lautet:

„§. 24. Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört."

Demnach ist es ein wohlerworbenes Recht der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts

1. nicht gegen ihren Willen in das Reichsgericht versetzt zu werden,
2. nicht einstweilig in Ruhestand versetzt zu werden,
3. in Beziehung auf Pensionirung auch nach ihrem etwaigen Eintritt in das Reichsgericht nicht nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes behandelt zu werden.

Ausdrücklich zu bemerken ist noch, daß der Antrag unter Nr 1. nur gestellt ist für den Fall, daß die Kommission ihren Beschluß, das Wort „einstweilen" zu streichen, fallen lassen und die Vorlage des Bundesraths herstellen sollte.

Berlin, den 8. November 1876.

Nr. 30.

Berlin, den 9. November 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landes-Haushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 nebst Gesetzesanlagen A., B. und C. und Etatsanlagen I. bis XIII.,

wie solche vom Bundesrath beschlossen worden, nebst einer den Gesetzentwurf erläuternden Denkschrift dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 31.

Berlin, den 9. November 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird — unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 — durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von zwei Mark für den Zentner übersteigt, bis auf weiteres, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

1. Die Verhältnisse, in deren Würdigung bei der Berathung des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872, sowie des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des §. 44. des Brausteuergesetzes, sowohl von dem Bundesrath — cfr. Nr. 35 der Drucksachen Seiten 8 und 9 und §. 125. der Protokolle des Jahres 1872, ferner §. 510. der Protokolle des Bundesraths vom Jahre 1875 — als von dem Reichstag die Aufnahme der im § 44. Al. 2 des Brausteuergesetzes enthaltenen Bestimmung beschlossen wurde, bestehen nach Inhalt der anliegenden Denkschriften auch gegenwärtig noch unverändert fort.

2. In der ursprünglichen Fassung der Bestimmung, nach welcher den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha und dem Fürstenthum Reuß älterer Linie zugestanden wurde, denjenigen Betrag, um welchen die dort gesetzliche Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 2 Mark für den Zentner überstieg, für ihre privative Rechnung „bis auf weiteres“ fortzuerheben, war der Auffassung, daß dieses Zugeständniß so lange in Kraft bleiben solle, als nicht durch eine Veränderung der Verhältnisse die Zurückziehung desselben geboten erscheine, mit Bestimmtheit Ausdruck gegeben.

Nach dem Antrage der Kommission des Reichstags, welcher der Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen worden war, wurde nun zwar von dem Reichstag die Dauer jenes Zugeständnisses auf die Zeit bis zum 1. Januar 1876 beschränkt, durch die Hinzufügung des Wörtchens „zunächst“ jedoch ebenfalls angedeutet, daß bei der Fortdauer der Verhältnisse, welche das Zugeständniß damals als ein Gebot der Billigkeit erscheinen ließen, auch die Fortdauer des letzteren in Aussicht zu nehmen sei.

3. Die von dem Reichstag beschlossene Aenderung der ursprünglichen Fassung des Brausteuergesetzes hatte im vorigen Jahre und hat jetzt wieder die Nothwendigkeit zur Folge, trotz des unveränderten Fortbestandes der früheren Verhältnisse über den Fortbestand des darauf basirten Zugeständnisses, von neuem den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten.

Auch der Reichstag dürfte jetzt diese Nothwendigkeit als eine nicht erfreuliche erkennen und daher wohl geneigt sein, der in dem vorstehenden Gesetzentwurf wiederum vorgeschlagenen früheren Fassung ebenfalls den Vorzug zu geben.

4. In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie dem Fürstenthum Reuß älterer Linie hat die am 31. Mai 1872 bestandene Höhe der Brausteuer keine Veränderung erfahren.

Denkschrift

in Betreff der ferneren Erhebung des Zuschlags zur Brausteuer im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen hat sich entschlossen, in Gemeinschaft mit den Regierungen des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß älterer Linie den Antrag auf Ertheilung der gesetzlichen Ermächtigung zur Forterhebung des seitherigen privativen Zuschlags zur Brausteuer in den genannten Bundesstaaten zu stellen, weil einerseits die finanziellen Verhältnisse des Herzogthums es sehr wünschenswerth erscheinen lassen, daß die Einnahme aus dem privativen Brausteuerzuschlag nicht verloren geht, und weil andererseits nachweislich trotz der etwas höheren Brausteuer, welche die Bierbrauer in den genannten drei Bundesstaaten im Vergleich mit den Brauern im sonstigen Geltungsbereich des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 zu zahlen haben, der Gesammtanfall der Brausteuer im Herzogthum Sachsen-Meiningen seit dem Jahre 1869 ein stetig zunehmender gewesen ist, die Klagen der inländischen Brauer über Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit mit den Brauern in den benachbarten Bundesstaaten also nicht für zutreffend erachtet werden können.

In der ersten Hinsicht sei es gestattet, zunächst darauf hinzuweisen, daß im Herzogthum Sachsen-Meiningen der Landes- und Domänenkassen-Etat je auf drei Jahre festgestellt wird, und daß bei Berathung und Feststellung des Etats für die laufende Finanzperiode vom 1. Januar 1875 bis 31. Dezember 1877 die Einnahme aus dem privativen Brausteuer-

zuschlag mit jährlich 81.000 Mk. etatisirt worden ist. Es ergiebt sich daraus sowohl, daß die Landesvertretung mit der Forterhebung dieses Zuschlags über die durch Artikel 44 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 zunächst festgesetzte Zeit einverstanden war, als daß bei dem Fortfall dieser Einnahmequelle ein Ersatz derselben, und zwar in Erhöhung der Klassen- und Einkommensteuer, gefunden werden müßte. Diese Steuer wird in gleicher Höhe wie im Königreich Preußen (jedoch ohne daß die niedrigsten Sätze, wie in Preußen, in Hinwegfall gekommen sind) in 12 monatlichen Terminen erhoben und beziffert sich im Jahre etatsmäßig auf 700,000 Mark. Sollte also die Einnahme aus dem privativen Brausteuerzuschlag hinwegfallen, so würden wenigstens 1½ Termine dieser Steuer mehr erhoben werden müssen. Während gegenwärtig $3{,}_6$ Mk. an Klassen- und Einkommensteuer auf den Kopf der Bevölkerung des Herzogthums entfallen, würde sich dieser Satz gerade auf 4 Mk. erhöhen.

Ueber den Gesammtanfall der Brausteuer im Herzogthum Sachsen-Meiningen und über den Betrag des privativen Zuschlags in den Jahren 1868 bis 1875 giebt die nachstehende tabellarische Uebersicht Auskunft.

Jahr.	Gesammtanfall der Brausteuer		Zur Reichskasse abgewährt, abzüglich 15 pCt. Erhebungsaufwand.		privativer Brausteuerzuschlag.	
	im Herzogthum Sachsen-Meiningen.					
	Mark		Mark.		Mark.	
1868	190.374	90	115.695	10	54.262	28
1869	186.223	49	116.318	—	49.372	80
1870	195.291	87	121.741	70	52.119	81
1871	201.581	84	125.757	50	53.631	14
1872	240.389	33	150.169	95	63.585	—
1873	253.781	90	158.377	90	67.455	—
1874	301.044	20	186.943	05	81.110	10
1875	343.726	17	212.685	69	93.507	72

Es ist daraus ersichtlich, daß der Anfall an Brausteuer vom Jahre 1869 ab stetig zugenommen hat; man kann also mit Grund wohl kaum behaupten, daß die Brauer des Herzogthums mit den Brauern in den angrenzenden Ländern der Brausteuergemeinschaft nicht konkurriren können; man wird aber einen Beweis für das Gegentheil darin zu finden vermögen, daß erst in den letzten beiden Jahren zwei auf einen sehr großen Geschäftsbetrieb eingerichtete Brauereien im Herzogthum eröffnet worden sind, ferner darin, daß die von den einzelnen, fast überall fixirten Brauereien zu zahlenden Steuerfixa sich in dem bezeichneten Zeitraum im Durchschnitt meist alle von Jahr zu Jahr erhöht haben.

Kann hiernach in Uebereinstimmung mit den Ausführungen in der Denkschrift der Regierung von Sachsen-Koburg-Gotha nicht bezweifelt werden, daß die Erhebung des privativen Brausteuerzuschlags für die Vergangenheit weder der Reichskasse nachtheilig, noch für das Aufblühen des Brauereigewerbes im Herzogthum nachtheilig war, so möchte die Gestattung der Forterhebung des privativen Zuschlags mit Rücksicht auf den zuerst hervorgehobenen Gesichtspunkt umsoweniger einem gegründeten Bedenken unterliegen, als ja durch den Wegfall desselben bei gleichzeitigem Fortbestehen der besonderen Bestimmungen über die Bierbesteuerung in den im Eingang des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 bezeichneten deutschen Gebieten die an sich jedenfalls wünschenswerthe einheitliche Regelung der Brausteuer doch nicht erzielt werden würde.

Daß endlich das Bier konsumirende Publikum des Inlandes nicht darauf rechnen dürfte, durch den Hinwegfall des privativen Zuschlags eine Preisminderung des Bieres herbeigeführt zu sehen, folgt mit ziemlicher Sicherheit daraus, daß der privative Zuschlag für den Zentner genetztes Malzschrot 57 Pf. und für den Zentner trockenes Malzschrot 80 Pf. beträgt, durch den Wegfall desselben sich also für das Liter die Herstellungskosten nur um etwa ⅓ Pf. verringern würden.

Denkschrift.

Die fernere Erhebung des Zuschlags zur Brausteuer in den Herzogthümern Sachsen-Koburg und Gotha betreffend.

Die Herzogliche Regierung von Koburg und Gotha würde nicht wiederholt den Bundesrath und den Reichstag mit einem das besondere Interesse eines kleinen Landes betreffenden Antrage in Anspruch nehmen, wenn nicht

1. die finanziellen Interessen des Landes diesen Antrag zur Pflicht machten, und wenn nicht
2. die finanziellen und wirthschaftlichen Interessen des Deutschen Reichs und der Herzogthümer Koburg und Gotha dieser Nothwendigkeit nicht nur nicht entgegenträten, sondern für diesen Antrag sprächen.

Es ist überflüssig, die Gründe zu wiederholen, welche schon im Jahre 1872 den Bundesrath und Reichstag bestimmt haben, den hier vertretenen Interessen Rechnung zu tragen. Es wird genügen, in den beiden angegebenen Richtungen den Nachweis zu führen, daß dieselben Verhältnisse, welche die Erhebung des privativen Zuschlags zur Brausteuer den Herzogthümern Koburg und Gotha vor vier Jahren zur Nothwendigkeit machten, auch noch heute fortdauern.

Es handelt sich vor Allem um das finanzielle Interesse des Herzogthums Koburg, neben welchem dasjenige des Herzogthums Gotha nur in zweiter Linie steht.

Das dominirende Gewerbe Koburgs ist die Bierproduktion, eine Produktion, welche nachweislich schon vor bald drei Jahrhunderten sich auf demjenigen hohen Standpunkt befand, welchen sie jetzt einnimmt. Dieses Gewerbe bildet den Gegenstand einer Steuer, welche in ihrer jetzigen Höhe von 2,92 Mark und 3,15 Mark vom Zentner Malzschrot, je nach der Bereitung desselben, seit 1855 besteht und speziell bestimmt war und noch ist, die Mittel zu den nothwendigen Staatszuschüssen für das Schulwesen und den Wegebau zu gewähren.

Die Steuer ergab im Jahre 1868 einen Betrag von 20 pCt., einem Fünftel der Gesammteinnahme der Steuer und, indem der Norddeutsche Bund zwei Drittheile dieser Steuer an sich zog, entstand im Etat der Staatseinnahmen ein Ausfall von mehr als einem Achttheile der Gesammteinnahme.

Dieser Ausfall hat durch direkte Steuern gedeckt werden müssen, welche dadurch, sowie in Folge der Entziehung anderer Einnahmen und der Steigerung der Ausgaben — die Grundsteuer bis auf 2,80 Mark auf den Hektar, die Einkommen- und Klassensteuer bis auf 4,93 Mark auf den Kopf der Bevölkerung erhöht und daher so hoch gespannt sind, daß sie nicht erhöht werden können.

Der privative Zuschlag zur Brausteuer beträgt jetzt über 13 pCt. der Gesammteinnahme an Steuern und Gefällen. Würde er wegfallen, so würde kein Ersatz dafür zu schaffen sein.

Dazu kommt, daß die Brausteuer der Stadt Koburg noch speziell für ein im Interesse ihres Schulwesens gemachtes, in 36 Jahren zu tilgendes Anlehen von 428.571 Mark verpfändet ist, so daß an den Fortbestand des Zuschlags Privatrechte geknüpft sind.

Eine Aufhebung dieses Zuschlags würde um so weniger begründet werden können, als derselbe die Bierproduktion nicht zurückhält und daher das Interesse des Reichs und des betreffenden Gewerbes nicht beeinträchtigt.

Die Erfahrung der früheren Zeit und der letzten drei Jahre spricht in dieser Hinsicht in einer unwiderleglichen Weise.

Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, produzirte Koburg 1854, d. h. in dem Jahre vor der Einführung der jetzt geltenden Steuer, ca. 50, 1871 115, 1875 150 Quart Bier.

Berechnet man aber den Ertrag der Reichs-Brausteuer der letzten drei Jahre, wie sie sich für die Gesammtheit der Länder der Brausteuergemeinschaft und für das Herzogthum Koburg ergeben hat, so zeigt sich, daß die Produktion unter der Herrschaft des einfachen Steuersatzes um das Drei- und Vierfache weniger als unter der Herrschaft des höheren Steuersatzes zugenommen hat.

Es ertrug die Reichs-Brausteuer, also der Steuersatz von 2 Mark auf den Kopf der Bevölkerung

	in der Gesammtheit der Brausteuergemeinschaft	in Koburg ohne Königsberg
1873	0,55 Mark	2,48 Mark.
1874	0,56 „	2,70 „
1875	0,58 „	3,01 „

Die General-Inspektion des thüringischen Zoll- und Handelsvereins hat über die Frage, ob die Erhebung des Zuschlags das Braugewerbe beeinträchtige oder eine Verschlechterung und Vertheuerung des Biers herbeigeführt habe, unter dem 6. Juni d. J. ihr Gutachten in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

1. Die Bierproduktion und damit der Reichs-Steuerertrag im Herzogthum Sachsen-Koburg hat (trotz des Zuschlags) seit Anfang der 1850er Jahre mehr zugenommen, als in einem anderen thüringischen Staatsgebiet, ja, mit Ausnahme vielleicht von Berlin, als in irgend einem norddeutschen Verwaltungsbezirk.
2. Die Biere sind im Herzogthum Koburg erfahrungsmäßig (größter Export in Thüringen, besonders gute Qualität daher schon wegen der Haltbarkeit) und insbesondere auch nach dem Extraktgehalt im allgemeinen besser als irgendwo anderwärts in Thüringen.
3. Die Biere sind desgleichen billiger, bezüglich bestehen in Koburg und im Ober-Kontrolbezirk Hildburghausen die gleichmäßig billigsten Bierpreise.
4. Die Biere sind insbesondere in den letzten Jahren extraktreicher als früher gebraut worden.

Daß diese außerordentliche Bierproduktion nicht ohne Gewinn betrieben, daß das Gewerbe nicht gedrückt wird, dürfte sich daraus ergeben, daß die größte Brauerei der Stadt Koburg seit dem Jahre 1869 einen steigenden Ertrag gegeben hat. Während dieselbe im Jahre 1869 eine Dividende von 12½ pCt. ergab, gewährte sie ihren Aktionären im Jahre 1873 eine Dividende von 17, 1874 von 18½, 1875 von 17½ pCt.

Es ist der Natur der Sache nach sehr schwer nachzuweisen, daß der privative Zuschlag die unverhältnißmäßige Steigerung der Produktion in Koburg verursacht hat, indessen liegen in den eigenthümlichen, Koburg mit Bayern gemeinschaftlichen Verhältnissen des Brauereigewerbes Momente für die Annahme vor, daß diese Höhe der Produktion wie ihre Steigerung nicht trotz, sondern wegen der höheren, in ihrer Höhe der bayerischen Steuer gleichen, Besteuerung erfolgt ist.

Ist diese Annahme richtig, so würde eine Aufhebung des koburger Steuerzuschlags auch auf die Reichssteuer zurückwirken.

Nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl nimmt das Reich aus Koburg fünf Mal mehr an Brausteuer ein als aus der Gesammtheit der Länder der Brausteuer-Gemeinschaft. Diese Mehreinnahme würde aber dann mit der Höhe der Produktion zurückgehen.

Es ist jedenfalls stets gefährlich, Veränderungen in den Verhältnissen einer Produktionssteuer dann eintreten zu lassen, wenn die Produktion unter dieser Steuer sich nicht vermindert, sondern vermehrt.

Neben den eigenthümlichen Verhältnissen des Herzogthums Koburg kommt der Zuschlag von 50 pCt., welcher im Herzogthum Gotha erhoben wird, weniger in Betracht.

Indessen ist auch in Bezug auf Gotha zu erwähnen, daß die Brausteuer und daher auch die Bierproduktion in den letzten drei Jahren zugenommen hat. Die Reichssteuer ertrug im Herzogthum Gotha, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, im Jahre 1873 1,08 Mark, 1874 1,15 Mark, 1875 1,20 Mark.

Das oben erwähnte Gutachten der General-Inspektion spricht sich dahin aus, daß die Forterhebung des privativen Zuschlags im Herzogthum Sachsen-Gotha unbedenklich sein werde.

Es handelt sich sowohl in Betreff der finanziellen Verhältnisse des Staats, wie in Betreff der zu befürchtenden Rückwirkung auf die Produktion, wesentlich um das Herzogthum Koburg. Da eine Gleichheit der Brausteuer für das ganze Reich zur Zeit doch nicht zu erreichen sein wird, würde eine Veränderung der bestehenden Steuer in Koburg und Gotha nicht einmal eine formale Einheit herbeiführen, so lange der in Bayern bestehende Steuersatz nicht erniedrigt ist oder das Reich nicht einen höheren Steuersatz annimmt.

Eine partielle Aenderung der bestehenden Steuerverhältnisse, das Verbot, daß dieses Land den höheren Steuersatz beibehalte, erscheint daher durch nichts geboten.

Denkschrift,

die fernere Erhebung des Zuschlags der Brausteuer im Fürstenthum Reuß älterer Linie betreffend.

Dem Fürstenthum Reuß älterer Linie ist durch §. 44 des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, ebenmäßig wie den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, das Recht eingeräumt worden, vom Zentner Malzschrot denjenigen Betrag, um welchen die gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 2 Mark pro Zentner übersteigt, zunächst bis zum 1. Januar 1876 für privative Rechnung fortzuerheben.

Diese Befugniß ist durch das Reichsgesetz vom 26. Dezember 1875 zunächst bis zum 1. Januar 1877 verlängert worden.

Der Umstand, daß das in Frage stehende Recht den betheiligten Bundesstaaten nicht — wie in den betreffenden Gesetzesvorlagen beantragt worden war — bis auf weiteres, vorbehaltlich des Wegfalls bei eintretender Erhöhung der Reichs-Brausteuer, ertheilt worden ist, legt der Fürstlichen Landesregierung ebenso wie den Regierungen der beiden anderen betheiligten Staaten die Nothwendigkeit auf, wegen fernerer Erstreckung der gesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der in Frage stehenden privativen Abgabe bis auf weiteres, den vorliegenden Antrag beim Bundesrath zu stellen.

Dieser Antrag findet, soweit er sich auf das Fürstenthum Reuß älterer Linie bezieht, seine Begründung

in der finanziellen Lage des Fürstenthums und

in der Erwägung, daß finanzielle und wirthschaftliche Interessen weder des Reichs, noch der Staatsangehörigen des Fürstenthums der bezweckten Maßregel entgegenstehen.

Die im Fürstenthum Reuß älterer Linie seither erhobene privative Abgabe von der Bierbereitung beträgt 0,27 Mark (früher 2 Sgr. 8 Pf.) vom Zentner gequetschten Malzes und hat für die Staatskasse seit dem Erlasse des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 einen Ertrag von

3.398,10	Mark	im	Jahre	1872,
3.110,79	=	=	=	1873,
3.681,84	=	=	=	1874 und
4.682,72	=	=	=	1875

geliefert.

So wenig diese voraufgeführten Summen an und für sich ins Gewicht zu fallen scheinen, um wegen derselben einem Bundesstaate eine Ausnahmestellung einzuräumen, so ist doch das angegebene Erträgniß des privativen Brausteuerzuschlags für die finanziellen Verhältnisse des Fürstenthums Reuß älterer Linie, wie bereits bei den Reichstagsverhandlungen über das Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 eingehend beleuchtet worden ist, von erheblicher Bedeutung.

Bei dem Mangel irgendwie nennenswerther indirekter Einnahmen ist das Fürstenthum Reuß älterer Linie genöthigt, die in Folge der Anforderungen des Reichs, sowie der Reichsgesetzgebung nicht unbeträchtlich gestiegenen Ausgaben im Staatshaushalt durch direkte Steuern und zwar weit mehr als zur Hälfte des ganzen Bedarfs durch Grund- und Einkommensteuer zu decken.

Diese beiden Steuerarten haben durch die von Jahr zu Jahr eingetretene Steigerung des Bedarfs eine so außerordentliche Höhe erreicht, daß eine weitere Steigerung derselben, namentlich bei den andauernden ungünstigen Erwerbsverhältnissen kaum angängig erscheint. Innerhalb der Jahre 1872 bis 1876 beläuft sich der Betrag der im Fürstenthum erhobenen Grundsteuer auf 3 Mark 5,9 Pf. bis 3 Mark 36,9 Pf. pro Hektar, in den verschiedenen Jahren je nach der Zahl der ausgeschriebenen Termine schwankend.

Zur Beleuchtung dieser Beträge ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß von den 31.639 Hektaren, welche das Fürstenthum umfaßt, 11.531 Hektaren, also mehr als der dritte Theil des ganzen, Holzboden, 1.211 Hektaren Triften, Leede, Straßen, Wege, Eisenbahnen, 350 Hektaren Teiche, 166 Hektaren Flüsse, 9 Hektaren Sandgruben rc. und nur 18.372 Hektaren Gärten, Feld und Wiese sind, so daß die Grundsteuer sich faktisch mit einem weitaus höheren, als dem oben angegebenen Durchschnittsbetrage auf die besseren Bodenklassen vertheilt.

An Einkommensteuer sind seit 1872 in stets fortschreitender Steigerung 3 bis 4 Mark pro Kopf der Bevölkerung erhoben worden.

Auch die weiteren direkten Abgaben sind bereits und zwar zum Theil um das Doppelte und mehr erhöht worden, um eine weitergehende Erhöhung der Grund- und Einkommensteuer zu vermeiden.

Bei einem etwaigen Wegfall des nach dem oben Ausgeführten auf rund 5000 Mark zu veranschlagenden Ertrags der privativen Abgabe von der Bierbereitung würde die Staatsregierung in Anbetracht der geschilderten Finanzlage des Landes daher in nicht geringe Verlegenheit gerathen darüber, in welcher Weise der Ausfall an den Staatseinnahmen ohne Erhöhung der direkten Steuern zu decken sei.

Daß der in Betracht kommende Betrag von 5000 Mark im Verhältnisse zu den gesammten zur Deckung der Staatsausgaben erforderlichen Mitteln als ein nicht ganz unerheblicher zu gelten hat, ergiebt eine Vergleichung desselben mit dem auf rund 533,000 Mark pro Jahr sich belaufenden Gesammtstaatsbudget.

Unter bewandten Umständen muß die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß die finanziellen Verhältnisse des Fürstenthums das Fortbestehen der in Frage stehenden privativen Steuer dringend erheischen und daher Fürstliche Regierung auf diese Einnahmequelle zu verzichten außer Stande ist.

Es sprechen aber auch vom finanziellen und wirthschaftlichen Standpunkte des Reichs oder der in Betracht kommenden Staatsangehörigen des Fürstenthums Reuß älterer Linie keinerlei Gründe für den Wegfall der in Frage stehenden privativen Abgaben.

Namentlich läßt sich in der ersteren Beziehung keineswegs die Behauptung aufstellen, daß durch die Erhebung einer privativen Abgabe von Bier die Bierproduktion gehemmt worden sei und in Folge dessen eine Beeinträchtigung der dem Reiche zufließenden Brausteuer stattgefunden habe.

Die oben über die Erträgnisse des privativen Brausteuerzuschlags gemachten Angaben zeigen vielmehr eine Steigung der Bierproduktion im Fürstenthum.

Denn während nach den angestellten amtlichen Ermittelungen

im Jahre 1871	10.842,91	Zentner Malz,
= = 1872	12.022,715	= =
= = 1873	11.921,18	= =

versteuert worden sind, erhöht sich der versteuerte Malzbetrag

im Jahre 1874 auf 15.530,22 Zentner,
= = 1875 = 16.052,43 =

Die gezogenen Biermengen beliefen sich im Jahre

1871	auf	29.219,95	Hektoliter,
1872	=	33.694,83	=
1873	=	35.130	=
1874	=	43.077	= und
1875	=	43.659,25	=

Diese Steigerung der Produktion ist aber keineswegs noch als abgeschlossen zu betrachten, da erst in den Jahren 1873/74 eine neue Brauerei von erheblichem Umfange im

Fürstenthum errichtet worden ist, deren Umsatz noch nicht die in Aussicht genommene Maximalhöhe erreicht hat.

Dem Reich ist demnach in Folge des Bestehens der fraglichen privativen Abgabe nichts entzogen, vielmehr trotz derselben eine von Jahr zu Jahr gestiegene Einnahme an Braumalzsteuer zugeführt worden.

Es kann also weiter auch eine Beeinträchtigung des Brauereigewerbes in Anbetracht der vorstehend nachgewiesenen Zunahme der Bierproduktion im Inlande als durch den privativen Steuerzuschlag herbeigeführt nicht angenommen werden. Vielmehr wird gerade aus dieser Zunahme der Produktion und der erfolgten Errichtung einer weiteren umfangreichen Brauerei im Inlande, bei der Möglichkeit, ohne Veränderung des Absatzgebietes, auf benachbartes ausländisches Terrain zu bauen, der Schluß zu ziehen sein, daß der privative Steuerzuschlag von verhältnißmäßig so geringem Betrage eine Beeinträchtigung des Brauereigewerbes nicht mit sich bringe. Der privative Steuerzuschlag hat aber auch weiter nicht zur Folge gehabt, daß das in inländischen Brauereien gebraute Bier von geringerer Qualität oder etwa theurer ist, als das anderwärts gebraute Bier.

Was zuvörderst den ersteren Punkt anlangt, so ist durch die angestellten Ermittelungen festgestellt worden, daß von einem Zentner Braumalz in den hierländischen Brauereien im allgemeinen keine größeren Biermengen gezogen worden, als in den Brauereien der angrenzenden Gebietstheile der benachbarten Bundesstaaten, namentlich der Königreiche Preußen und Sachsen, des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, nämlich hier wie dort 2 bis $2{,}_{33}$ Hektoliter untergährigen und $3{,}_{11}$ bis $4{,}_{0}$ Hektoliter obergährigen Biers.

Aber auch die Verkaufspreise der im Fürstenthum Reuß älterer Linie gebrauten Biere übersteigen nach dem Ergebnisse der in dieser Beziehung angestellten Ermittelungen die Verkaufspreise weder der in den angrenzenden Gebiethstheilen der Nachbarstaaten gebrauten Biere, noch der im Inlande zum Ausschank gelangenden fremden Biere; ja es bleiben die Preise inländischer Biere in einzelnen Fällen sogar noch hinter den Preisen ausländischer Biere nicht unerheblich zurück.

Ein fernerer Beweis dafür, daß das im Fürstenthum gebraute Bier trotz des privativen Brausteuerzuschlags mit dem auswärts gebrauten Bier zu konkurriren vermag, dürfte in dem Umstande zu finden sein, daß von einer Anzahl größerer Brauereien des Inlandes eine im Verhältnisse zur Gesammtproduktion nicht geringe Menge nach auswärts ausgeführt wird. Diese Bierausfuhr belief sich in einem Jahre, soweit die in dieser Beziehung angestellten Erörterungen zu einem Ergebniß geführt haben, auf $5.808{,}_{5}$ Hektoliter.

Der Wegfall des privativen Brausteuerzuschlags würde übrigens, da der letztere nach dem oben Ausgeführten bei untergährigem Bier nur circa 12 Pf., bei obergährigem Bier gar nur $6{,}_{75}$ Pf. pro Hektoliter beträgt — wonach auf das Liter nur $0{,}_{12}$ bezw. $0{,}_{067}$ Pf. entfallen — voraussetzlich nur den Produzenten, nicht aber den Konsumenten Vortheil bringen, wogegen der Ertrag des privativen Steuerzuschlags allen Steuerpflichtigen nach Verhältniß der Steuerpflicht derselben zu Gute kommt.

Schließlich dürfte auch der Umstand mit in Betracht zu ziehen sein, daß durch eine etwaige Beseitigung der privativen Brausteuerzuschläge eine Gleichheit der Bierbesteuerung im Reich nicht herbeigeführt werden würde, da das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 auf die süddeutschen Staaten, in welchen ebenfalls höhere Abgaben von der Bierbereitung erhoben werden, keine Anwendung leidet, überdies auch die Kommunalzuschläge, welche durch das angezogene Reichsgesetz nicht beseitigt worden sind, ferner fortbestehen.

Nr. 32.

Berlin, den 11. November 1876.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich beifolgend die Fünfte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Fünfte Denkschrift
über
die Ausführung der Münzgesetzgebung.

Im Anschluß an die vorjährige (4.) Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung (Drucks. des Reichstags von 1875 Nr. 70.) werden hier zunächst die weiteren vom Bundesrathe zur Ausführung der Münzgesetze gefaßten Beschlüsse zusammengestellt.

Bundesrathsbeschlüsse.

Der Bundesrath hat beschlossen:

a) in der Sitzung vom 13. November 1875:

1. An den für das Jahr 1875 in Aussicht genommenen weiteren Ueberweisungen von Prägegold auf Reichsrechnung, im Gesammtbetrage von 29.400 Pfund fein, werden die Königlich preußischen Münzstätten nicht betheiligt*); die Vertheilung auf die übrigen Münzstätten erfolgt nach Maßgabe der durch Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1875 unter V. (Drucks. des Reichstags von 1875 Nr. 70.) für dieselben festgesetzten Verhältnißzahlen.
2. Sofern sich am Schlusse des Jahres 1875 ergiebt, daß die gesammten, in diesem Jahre auf Reichs- und Privatrechnung erfolgten Goldausprägungen der deutschen Münzstätten sich auf diese Münzstätten in einem anderen als dem nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 29. Mai 1875 festgestellten Verhältnisse vertheilt haben, wird eine Ausgleichung entweder durch Anrechnung der Mehrleistungen auf die künftig von Reichswegen zu vertheilenden Goldmengen oder in anderer Weise herbeigeführt.
3. Ferner wurde in Anbetracht des Umstandes, daß abweichend von dem Beschlusse unter V. vom 29. Mai 1875 ein Theil des für Reichsrechnung auszuprägenden Goldes im Münzwerthe von rund 1.871.000 Mark durch die Königlich preußische Münzstätte in Berlin zu Doppelkronen verarbeitet worden ist, das Einverständniß mit der behufs der erforderlichen Ausgleichung vom Reichskanzler-Amt getroffenen Maßnahme erklärt, wonach
   a) den übrigen Münzstätten gestattet sein soll, bei vorkommenden Ausprägungen auf Privatrechnung, welche sie bis auf Höhe der Hälfte ihrer Leistungsfähigkeit anzunehmen haben, Kronen auszuprägen und das ihnen dafür gebührende

*) Mit Rücksicht auf die bei denselben für Privatrechnung erfolgenden Ausprägungen.

Mehr des Prägelohnes zum Betrage von 2 Mark pro Pfund fein der Reichskasse aufzurechnen,

b) sobald auf diesem Wege die Ausprägung von im Ganzen 60.000 Pfund Feingold zu Kronen stattgefunden hat, sämmtliche Münzstätten zunächst zur Ausprägung von Doppelkronen übergehen.

b) in der Sitzung vom 5. Dezember 1875:

1. daß sobald auf den deutschen Münzstätten der Gesammtbetrag von etwa zehn Millionen Mark in Reichskupfermünzen ausgeprägt sein wird, bis auf weiteres mit der Herstellung dieser Münzsorten inne zu halten ist;
2. daß für die Beschaffung des Prägematerials für etwa ½ Million Mark in Reichskupfermünzen, als einer Reserve, Sorge zu tragen ist;
3. daß der Reichskanzler ermächtigt wird, im Falle eines dringenden Bedürfnisses weitere Ausprägungen von Reichskupfermünzen bis auf Höhe von einer Million Mark anzuordnen.

c) in der Sitzung vom 24. März 1876:

1. daß den als Anlage 1. beigefügten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen die Zustimmung zu ertheilen ist;
2. daß Exemplare eingezogener Falschstücke von Reichsmünzen behufs der Vereinigung zu einer sachgemäß geordneten Sammlung an das Münzmetall-Depot des Reichs (bei der Königl. preußischen Münze zu Berlin) einzusenden sind.

d) in der Sitzung vom 12. April 1876:

1. Die Vertheilung des Prägematerials zur Herstellung von Reichsmünzen auf die deutschen Münzstätten hat im Jahre 1876 in der Weise zu erfolgen, daß davon

53,4 Prozent auf die Königlich preußischen Münzstätten,
11,5 " " " Münzstätte in München,
5,8 " " " " " Dresden,
8,7 " " " " " Stuttgart,
7,6 " " " " " Karlsruhe,
2,3 " " " " " Darmstadt,
10,7 " " " " " Hamburg,

entfallen.

2. Die im Jahre 1876 für Rechnung des Reichs auszumünzende Goldmenge wird auf etwa 30.000 Pfund fein festgesetzt. Dieser Goldmenge wird derjenige Goldbetrag hinzugerechnet, welcher nach den vorhandenen Anmeldungen im Jahre 1876 für Privatrechnung zur Ausprägung gelangt. Der Gesammtbetrag wird auf die einzelnen Münzstätten nach dem sub 1 bestimmten Maßstabe vertheilt.

Von der hiernach auf jede einzelne Münzstätte entfallenden Quote ist derjenige Betrag ab- oder zuzusetzen, welchen die Münzstätte im Jahre 1875 im Vergleiche zu der nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 29. Mai 1875 Ziffer V. auf sie treffenden Quote zu viel oder zu wenig geprägt hat.

Das Reichskanzler-Amt wird jeder Münzstätte thunlichst bald die Goldmenge bezeichnen, welche sie hiernach für 1876 auszuprägen hat und mittheilen, welcher Betrag davon in Kronen oder Doppelkronen auszubringen ist. Die Münzstätten werden hierauf dem Reichskanzler-Amt wegen Ueberweisung und Verarbeitung der auf sie fallenden Goldmenge Vorschläge machen.

3. Nach Ausprägung sämmtlicher kontraktlich noch zu liefernder Nickelmünzplättchen ist mit der Herstellung von Reichsnickelmünzen einstweilen inne zu halten. An Reichsnickelmünzen sind vorläufig nicht mehr als 33 Millionen Mark in den Verkehr zu bringen. Die über diesen Betrag hinaus geprägten Nickelmünzen werden bis auf weiteres und so lange nicht ein dringendes Bedürfniß ihre Verausgabung fordert, für Rechnung des Reichs aufbewahrt.

e) in derselben Sitzung: daß außer den seither zur Ausprägung gelangten Münzen auch Zweimarkstücke geprägt werden sollen.

Außerdem ist vom Bundesrathe bezüglich der Außerkurssetzung und Einziehung von Landesmünzen bestimmt und vom Reichskanzler durch besondere Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden:

a) laut Bekanntmachung vom 10. Dezbr. 1875 (R.-G.-Bl. S. 315):

daß vom 1. Januar 1876 ab die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und daß selbige, sowie folgende auf Grund des Art. 6. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechskreuzerstücke,
die Dreikreuzerstücke,
die Einkreuzerstücke und
die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme
der bayerischen Heller,

in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 einzulösen sind;

b) laut Bekanntmachung vom 12. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 162):

daß vom 1. Juni 1876 ab die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, — welche gegenwärtig noch gesetzliche Zahlungsmittel sind —, nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, und daß diese Münzen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 einzulösen sind.

c) laut Bekanntmachung vom 2. November 1876 (R.-G.-Bl. S. 221):

daß vom 15. November 1876 ab die Zweithaler- (3½ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, und daß diese Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 einzulösen sind.

Zu c wurde gleichzeitig beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Einlösungskassen angewiesen werden, auch die zur Umwechselung präsentirten österreichischen Doppelthaler anzunehmen und gesondert abzuliefern.

Endlich hat der Bundesrath laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1875 (Central-Blatt Seite 802) auf Grund des Artikels 9. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 angeordnet, daß vom 1. Januar 1876 ab bei folgenden Kassen:

a) der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin,
b) den Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a./M., Königsberg i. P. und München

Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen und zwar gegen Ein

zahlung von Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark, auf Verlangen verabfolgt werden.

Durch die auf Grund des Art. 8. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 angeordneten und die auf Grund des Art. 6. a. a. O. in Folge der Einführung der Reichswährung eingetretenen Außerkurssetzungen ist gegenwärtig der Umlauf an Landessilbermünzen auf die $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke eingeschränkt worden.

Münzeinziehung.

In Bezug auf den Erfolg der Münzeinziehung ergiebt die als Anlage 2 beiliegende Uebersicht*) die Sorten und Beträge der Landes-Silber- und Kupfermünzen, welche bis Ende September 1876 zur Einziehung gelangt waren. Dieselbe läßt ersehen, daß neben den außer Kurs gesetzten Landesmünzen auch fernerweit grobe Silbermünzen der Thalerwährung in nicht geringem Umfange eingezogen sind, so daß von diesen unter anderen bereits

42.940.066 Thlr. in Zweithalerstücken,
16.951.450 „ in Einthalerstücken aus den Jahren 1750 bis 1816,
13.281.226 Thlr. in Einthalerstücken aus den Jahren 1817 bis 1822,
7.856.677 Thlr. in Einthalerstücken aus den Jahren 1823 bis 1856,
16.418.000 Thlr. in Einthalerstücken aus den Jahren von 1857 ab,
10.288.304⅓ Thlr. in Eindrittelthalerstücken und
9.333.334⅓ „ in Einsechstelthalerstücken

dem Umlauf entzogen wurden. Auch von den bis jetzt noch nicht zur Einlösung aufgerufenen Landeskupfermünzen sind, wie aus der Uebersicht hervorgeht, gleichfalls bereits nennenswerthe Beträge eingezogen worden.

Nach der Uebersicht (Anlage 2) stellt sich der Gesammtbetrag der bis Ende September 1876 eingezogenen Landes-Silbermünzen auf 598.627.257 M. oder 303.188.392 M. mehr und der Kupfermünzen auf . 3.011.447 „ oder 2.023.231 „ mehr
zusammen auf 601.638.704 M. oder 305.211.623 M. mehr als Ende September 1875.

In der vorjährigen Denkschrift wurde hervorgehoben, daß eine Vergleichung des zur Einziehung gelangten Betrages der Zweiguldenstücke mit dem von dieser Münzsorte überhaupt ausgegebenen Betrage einen erheblichen Ueberschuß der Ausprägung über die Einziehung ergeben habe.

Da die Einlösung der Münzen des süddeutschen Guldenfußes, mit Ausnahme der bayerischen Heller, Ende April 1876 beendet ist, so wird es hier am Platze sein, eine Vergleichung der ausgeprägten Beträge an Silbermünzen des süddeutschen Guldenfußes mit den eingezogenen Beträgen derselben vorzunehmen.

Nr.	Bezeichnung der Sorten.	Ausgeprägt waren Fl.	Eingezogen sind von Reichswegen Fl.	Eingezogen sind vorher von den einzelnen Landesregierungen Fl.	Eingezogen sind zusammen Fl.	Mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von Fl.	Das sind Prozent rund
1.	Zweiguldenstücke	44.100.776	30.226.006	642	30.226.648	13.874.128	31
2.	Einguldenstücke	58.778.334	46.857.909	8.075	46.865.984	11.912.350	20
3.	Einhalbguldenstücke . .	16.589.789	13.920.110	1.436	13.921.546	2.668.243	16
	zusammen	119.468.899	91.004.025	10.153	91.014.178	28.454.721	24

Bei den $^2/_1$, $^1/_1$ und $^1/_2$ Guldenstücken bleibt sonach die Einziehung hinter der Ausprägung um durchschnittlich 24 pCt. zurück. Wie dieses Verhältniß sich bei den Sechs- und Drei-Kreuzerstücken gestaltet, läßt sich nicht in gleicher Weise klarstellen, da hinsichtlich dieser Münzen eine annähernd vollständige Statistik der Ausprägungen nicht vorliegt.

In den Uebersichten bei Nr. 15. der Drucksachen des Reichstags von 1873 sind nämlich als ausgeprägt nachgewiesen:

a) 6 Kreuzerstücke . . . . 15.232.105 Fl. 24 Kr.;
Eingezogen sind
von Reichswegen 19.466.010 Fl. 12 Kr.
vorher von den einzelnen Landesregierungen . . 2.526.993 „ — „
zusammen . . . . 21.993.003 „ 12 „
mithin erscheinen als mehr eingezogen 6.760.897 Fl. 48 Kr.

*) Im Einzelnen unterliegt übrigens diese Uebersicht auch bei denjenigen Münzsorten, deren Einlösung bereits abgeschlossen ist, im Laufe der Zeit noch kleineren Abänderungen, da die bei der Ablieferung der Münzen abgegebenen Sortendeklarationen nicht selten nachträgliche Berichtigungen erfahren.

b) 3 Kreuzerstücke . . . . 2.581.992 Fl. 45 Kr.
Eingezogen sind:
von Reichswegen 3.289.773 Fl. 6 Kr.,
vorher von den einzelnen Landesregierungen . . 23.260 = 39 =
zusammen . . . . 3.313.033 = 45 =
mithin erscheinen als mehr eingezogen 731.041 Fl. — Kr.

Dieses Ergebniß findet darin seine Erklärung, daß die Statistik der Ausprägungen in Nr. 15. der Drucksachen des Reichstages von 1873 nur bis zu gewissen, bei den einzelnen Staaten angegebenen Zeitpunkten zurückreicht, mithin die älteren Ausprägungen dieser Staaten sowie die Ausprägungen untergegangener Münzhoheiten nicht nachweist.

An Ein-Kreuzerstücken in Silber, bei welchen übrigens die Statistik der Ausprägungen ebenso liegt, wie bei den Sechs- und Dreikreuzerstücken, sind als ausgeprägt nachgewiesen . . . . 3.188.152 Fl. 26 Kr.
Eingezogen sind:
von Reichswegen 332.682 Fl. 3 Kr.
vorher von den einzelnen Landesregierungen . . 7 = 12 =
zusammen . . . . 332.689 = 15 =
mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von . . . . 2.855.463 Fl. 11 Kr.
oder 90 pCt.

Münzausprägung. (Goldmünzen.)

Was die Ausprägung von Reichsmünzen angeht, so ist in der vorjährigen Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung mitgetheilt worden, daß an Reichsgoldmünzen in den deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1874
882.540.800 M. in Doppelkronen und
226.803.600 = in Kronen,
zus. 1.109.344.400 M.
hergestellt waren. Im Jahre 1875 haben die neun deutschen Münzstätten, wie die als Anlage 3. beigefügte Uebersicht ergiebt,
91.649.800 M. in Doppelkronen und
74.771.050 = in Kronen,
zus. 166.420.850 M.,
darunter 83.384.210 M. auf Privatrechnung, ausgeprägt, und stellen sich hiernach die Ausprägungen bis Ende des Jahres 1875 auf
974.190.600 M. in Doppelkronen und
301.574.650 = in Kronen,
zus. 1.275.765.250 M.,
wozu (1395 M. für ein Pfund fein) 914.527,9609 Pfund Feingold erforderlich waren, welche den Münzstätten mit 854.753,4337 Pfund fein auf Reichsrechnung und 59.773,5272 Pfund fein auf Privatrechnung geliefert worden sind.

Im laufenden Jahre sind bis zum 30. September
115.493.840 M. in Doppelkronen und
30.850.730 = in Kronen,
zus. 146.344.570 M.,
darunter auf Privatrechnung 87.960.954 M. ausgeprägt worden, so daß sich die Gesammtausprägung an Goldmünzen bis Ende September 1876 auf
1.089.684.440 M. in Doppelkronen und
332.425.380 = in Kronen,
zus. 1.422.109.820 M.,
darunter auf Privatrechnung 171.345.164 M., stellt.

Welche Prägegoldmengen den deutschen Münzstätten bis zum Schlusse des Jahres 1875 für Reichsrechnung überwiesen worden sind, wie hoch sich der Münzertrag derselben stellt, welche Anschaffungskosten hierfür gezahlt worden sind und auf wie hoch sich der Brutto-Münzgewinn beziehungsweise -Verlust beläuft, ist aus der als Anlage 4. beigefügten Uebersicht zu ersehen.

Im laufenden Jahre sind bis Ende September den deutschen Münzstätten etwa 28.840 Pfund Feingold auf Reichsrechnung überwiesen worden.

Auf Privatrechnung sind bis zum Schlusse des Jahres 1875 den Münzstätten in Berlin und Hamburg und zwar der Münze in
Berlin 73.426,8652 Pfund Feingold,
Hamburg 7.659,0206 = =
zus. 81.085,8858 Pfund Feingold
in nachbezeichneten Sorten:

	Pfd. Brutto		Pfd. fein	
a)	82,827,914 Pfd. Brutto	=	80.876,3454 Pfd. fein	in Barren,
b)	12,700 =	=	11,4300 =	= Friedrichsdoren,
c)	18,828 =	=	18,5269 =	= österreichischen Dukaten,
d)	0,279 =	=	0,2712 =	= holländischen Dukaten,
e)	5,134 =	=	4,9806 =	= schwedischen Dukaten,
f)	53,073 =	=	47,7657 =	= Dollars und Eagels,
g)	62,634 =	=	57,4010 =	= Sovereigns,
h)	1,866 =	=	1,7081 =	= türkischen Goldmünzen,
i)	68,615 =	=	67,4569 =	= diversen Goldmünzen,
zus.	83.050,543 Pfd. Bto.	=	81.085,8858 Pfd. fein	

geliefert. Im laufenden Jahre bis Ende September haben die beiden genannten Münzstätten, sowie die Münze in München auf Privatrechnung und zwar die Münze in
Berlin 21.407,7165 Pfund Feingold,
Hamburg 20.635,3763 =
München 346,3469 =
zus. 42.389,4397 Pfund Feingold
in folgenden Goldsorten:

	Pfd. Brutto		Pfd. fein	
a)	1.421,944 Pfd. Brutto	=	1.378,7786 Pfd. fein	in Barren,
b)	20.276,379 =	=	18.585,5123 =	= Imperialen,
c)	173,974 =	=	159,1994 =	= Drei-Rubelstücken,
d)	703,123 =	=	693,1344 =	= österreichischen Dukaten,
e)	200,928 =	=	180,6343 =	= Napoleonsdors,
f)	22.752,468 =	=	20.469,2926 =	= Dollars,
g)	3,416 =	=	3,3286 =	= portugiesischen Goldmünzen,
h)	985,480 =	=	902,0084 =	= türkischen Goldmünzen,
i)	19,276 =	=	16,5511 =	= diversen Goldmünzen,
zus.	46.537,488 Pfd. Bto.	=	42.389,4397 Pfund fein	

zugeführt erhalten, so daß sich das seit Beginn der Ausprägung bis Ende September 1876 auf Privatrechnung gelieferte Gold auf zusammen
129.588,031 Pfund Brutto = 123.475,3255 Pfund Feingold
stellt.

Der nach der Bestimmung in Nr. II des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 in die Reichskasse fließende Antheil an den Prägegebühren beträgt für das Pfund Feingold 0,25 M., daher von 78.122,4281 Pfund fein, welche bis Ende Dezember 1875 zur Verrechnung gekommen sind, 19.530,60 M.

(Ankauf von Gold durch die Bank.)

Bezüglich des Antheiles der Preußischen und der Reichsbank an der Versorgung unseres Marktes mit Gold ist Folgendes zu bemerken:

Um die Bestimmung des §. 14. des Bankgesetzes thatsächlich schon vor dem Inslebentreten der Reichsbank in Wirksamkeit zu setzen, ermächtigte im August 1875 das damalige Königlich preußische Hauptbank-Direktorium die Hauptbank zu Berlin, sowie die Bankkommanditen in Altona, Frankfurt a./M., Hannover und Dresden, Gold:

1. in von einer deutschen Münzstätte geprüften Barren zum Preise von 1392 M. für das Pfund fein, sowie
2. in ausländischen Münzen und zwar:

Imperialen zu	M.	1275,072
Sovereigns zu	"	1275,072
Eagles zu	"	1252,104
20 Franksstücke zu . . .	"	1251,408
Holländische Dukaten zu .	"	1361,376
Oesterreichische Dukaten zu	"	1371,120

für das Rauhpfund zu kaufen. Der Ankauf holländischer und österreichischer Dukaten wurde später wieder aufgehoben. Die Ermächtigung zu 2 wurde auch den Bankanstalten in Cöln, Bremen und Straßburg ertheilt.

Von der mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Reichsbank erfolgt der Umtausch von Barrengold gegen Noten der Reichsbank nach Maßgabe der Vorschrift des §. 14. des Bankgesetzes bei

der Hauptbank in Berlin

und bei den Bankstellen in

Dresden, Frankfurt a./M., Hamburg, Hannover, München und Stuttgart,

der Ankauf von ausländischen Goldmünzen außer bei den vorbezeichneten Stellen bei den Bankstellen in

Cöln, Bremen und Straßburg i. Elsaß.

In Folge dieser Anordnungen wurden nach näherem Ausweis der anliegenden Uebersicht, in welcher von Woche zu Woche die Goldankäufe und die gleichzeitigen Berliner Kurse für kurze Wechsel auf London nachgewiesen sind, seitens der Preußischen bezw. der Reichsbank an Barren und ausländischen Münzen angekauft, in der Zeit vom

18. September bis 31. Dezember 1875 für	69.027.237 M.
1. Januar bis 7. September 1876 für	28.107.898 "
zusammen für	97.135.135 "

Diese Zahlen zeigen, daß und in welchem Umfange die Vorschrift des §. 14. des Bankgesetzes ihren Zweck zu erfüllen begonnen hat, und erweisen zugleich, daß die Verkehrsbeziehungen Deutschlands zum Auslande sich im Laufe des letzten Jahres so gestaltet haben, daß zur Ausgleichung der gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen ein nicht unerheblicher Zufluß von Gold nach Deutschland erfolgte.

Seit dem 7. September 1876 bis jetzt (Anfang November) ist von der Reichsbank Gold nicht angekauft worden.

(Reichs-Scheide-Münzen.)

An Reichs-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen hatten, wie in der vorjährigen Denkschrift nachgewiesen wurde, die deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1874 zusammen 57.759.761,56 Mark und zwar in

5- und 1-Markstücken, sowie in 20-, 10-, 5-, 2-, und 1-Pfennigstücken

ausgeprägt.

Mit der Ausprägung von 50-Pfennigstücken wurde, wie bereits in der vorjährigen Denkschrift hervorgehoben worden ist, im August 1875 vorgegangen, und ist an dieser Stelle nur noch der vorjährigen Bemerkung zuzufügen, daß die Münzstätte in Dresden die Ausprägung dieser Münze am 26. Dezember 1875 aufgenommen hat. Mit der Ausprägung von 5-Markstücken ist die Münzstätte in Frankfurt a./M., wie ebenfalls hier noch nachträglich zur vorjährigen Denkschrift erwähnt wird, am 23. April 1876 vorgegangen.

Zufolge des Bundesrathsbeschlusses vom 12. April 1876 wurde die Herstellung von 2-Markstücken in Angriff genommen und begannen mit der Ausprägung dieser Münzsorte die Münzstätten in

Berlin am 11. Juni 1876,
Hamburg am 25. Juni 1876,
Hannover und Frankfurt a./M. am 2. Juli 1876,
München und Karlsruhe am 9. Juli 1876,
Darmstadt am 16. Juli 1876,
Stuttgart am 13. August 1876 und
Dresden am 27. August 1876.

Die Beträge an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche im Jahre 1875 und vorher, sowie im laufenden Jahre bis Ende September zur Ausprägung gelangt sind, ergiebt die Anlage 3. Nach derselben waren bis zum Schlusse des Jahres 1875 zusammen an solchen Münzen 191.073.960,17 Mark ausgeprägt; im laufenden Jahre bis Ende September wurden 168.744.655,06 Mark ausgeprägt, und beläuft sich mithin die Gesammtausprägung bis zum 30. September 1876 auf 359.818.615,23 Mark, von welchen

317.480.002,80 Mark auf Silbermünzen,
33.181.909,30 Mark auf Nickelmünzen und
9.156.703,13 Mark auf Kupfermünzen

entfallen.

Als Prägematerial für die Ausprägung der Reichs-Silbermünzen sind im vergangenen sowie im laufenden Jahre wiederum in erster Linie solche eingezogene Silbermünzen verwendet, deren gesetzlicher Feingehalt 900 Tausendtheile betrug.

Die als Anlage 6. beigefügte Nachweisung ergiebt, welche Prägesilbermengen den deutschen Münzstätten im Jahre 1875 und vorher überwiesen und welche Brutto-Münzgewinne hieraus erzielt worden sind.

Einen gleichen Ueberblick giebt in Betreff der Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen die als Anlage 7. beiliegende Nachweisung.

Silberverwerthung.

Mit der Affinirung bezw. Einschmelzung von eingezogenen Landessilbermünzen, sowie mit dem Verkauf der hierdurch gewonnenen Silberbarren ist in dem zwischen dieser und der vorigen Denkschrift liegenden Zeitraume in erheblich verstärktem Maaße fortgefahren worden.

Zum Zweck der Beschleunigung des Affinirungsgeschäfts wurde auf eine erhebliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vom Reiche beschäftigten Affiniranstalten hingewirkt. Ferner wurden die süddeutschen Scheidemünzen, da die Affinirung derselben im Verhältniß zu dem Silber-Ertrage mehr Zeit erfordert, als die Affinirung der groben Silbermünzen, vorläufig fast ganz zurückgestellt, dagegen neben den nur noch spärlich eingehenden Thalern aus der Zeit vor dem Jahre 1823 die Thaler aus den Jahren 1823—1856 herangezogen und es haben diese letzteren zusammen mit den ⅓ und ⅙ Thalerstücken das hauptsächlichste Material zur Herstellung der feinen Silberbarren in dem letzten halben Jahre gebildet.

Den Sorten von Landessilbermünzen, aus welchen bei der Einschmelzung Gold ausgeschieden werden konnte, sind inzwischen hinzugetreten

die Hamburger Schillingstücke,
" Mecklenburger "
" Schleswig-Holsteinischen Species-Thaler.

Ferner ist mit der Einschmelzung von groben Silbermünzen im Feingehalt von 900 Tausendtheilen fortgefahren und zwar ist hierzu ein Theil der eingezogenen Zweithalerstücke verwendet worden.

Wie die gesammte Umwandlung von Landessilbermünzen in Barren bis Ende September d. J. sich gestellt hat, ergiebt die als Anlage 8 beigefügte Uebersicht.

Nach derselben beträgt der Kassenwerth der insgesammt zur Affinirung bezw. Einschmelzung gelangten Silbermünzen 204.856.160 Mark mit einem Schmelzergebniß von 2.176.939,287 Pfund fein, also mit einem Selbstkostenpreise von 94,10283559 Mark für das Pfund fein. Von dieser Silbermenge sind in dem Jahre vom 1. Oktober 1875 bis dahin 1876 925.045,643 Pfund fein durch Verwendung von 87.426.409 Mark Silbermünzen hergestellt und zwar

im VI. Quartal 1875 . . .	153.294,59	Pfd. fein,
„ I. „ 1876 . . .	144.824,843	„ „
„ II. „ „ . . .	280.860,097	„ „
„ III. „ „ . . .	346.065,744	„ „
Zusammen	925.045,643	Pfd. fein.

Die gesammten, auf diese Weise gewonnenen Silberbarren sind bis auf einen geringfügigen Bestand bereits veräußert worden. Ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil der Barren ist den Münzanstalten zu Prägezwecken überwiesen worden.

Das Verkaufsgeschäft ist bis jetzt vollständig abgewickelt in Betreff eines Barrenquantums von 1.743.672,947 Pfund fein, wovon auf das laufende Jahr 815.251,205 Pfund fein entfallen.

Der Selbstkostenwerth jener 1.743.672,947 Pfund beträgt	164.314.545 M.
der dafür erzielte Reinerlös	143.994.675 „
oder 82,581 Mark pro Pfund, so daß sich, abgesehen von dem Gewinn, welcher durch die Goldausscheidung entstanden ist, ein Verlust ergeben hat von	20.319.870 M.

Der berechnete Verlust ist indeß nicht allein durch die mit dem Fallen der Silberpreise eingetretene Entwerthung des Silbers entstanden, sondern zum Theil dadurch herbeigeführt, daß die Einschmelzung der Silbermünzen nicht diejenige Menge an Silber ergiebt, welche nach dem gesetzlichen Werthverhältniß von 90 M. = 1 Pfund fein darin enthalten sein müßte.

Es beruht dies bei den Kurantmünzen hauptsächlich in der stattgehabten Abnutzung und bei den Scheidemünzen außerdem auf der nicht vollwerthigen Ausprägung derselben.

Die Uebersicht der Barrenproduktion läßt ersehen, daß das Mindererergebniß sich im Ganzen auf die nicht unerhebliche Menge von 99.240,268 Pfund fein (oder etwa 4,359 pCt. gegen den Normalsatz von 1 Pfund fein für den Nominalwerth von 90 M.) beziffert.

In den Werthverhältnissen macht sich dieser Umstand in der Weise geltend, daß, während die bis Ende September d. J. producirten 2.176.939,287 Pfund fein à 90 M.

einen Werth von	195.924.536 M.
repräsentiren, in Wirklichkeit zu ihrer Herstellung	204.856.160 „
verwendet worden sind, was einen Ausfall ergiebt von	8.931.624 M.
oder für jedes gewonnene Pfund Feinsilber	4,10283559 M.
Außerdem kommt, wie bereits angedeutet, auf den Verkaufsverlust der durch die Ausscheidung des Goldes und Kupfers erzielte Gewinn (abzüglich der Affinirungskosten der nicht goldhaltigen Thaler und der Schmelzkosten der groben Münzen von 900/1000 Feingehalt) in Gegenrechnung, das sind für jedes Pfund der producirten Silbermasse	0,45166813 „
Von dem Verluste, welcher nach den bis jetzt abgewickelten Silberverkäufen entstanden ist, sind demnach, um den eigentlichen Verkaufsverlust zu ermitteln, im Durchschnitt für das Pfund fein . . . . zurückzurechnen.	4,55450372 M.

Von dem für das oben als verkauft angegebene Quantum von 1.743.672,947 Pfund fein berechneten Verluste von insgesammt 20.319.870 M. bleiben demnach als Verkaufsverlust 12.378.305 M.

Finanzielle Ergebnisse der Münzreform.

Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform einschließlich des im Jahre 1874 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben erwachsenen Ueberschusses, berechnen sich für das Jahr 1875 wie folgt:

I. Einnahme.

Der Brutto-Münzgewinn beträgt bei der Ausprägung	
1. der Reichsgoldmünzen (Anlage 4)	456.559,71 Mark
2. „ Silbermünzen (Anlage 6) .	11.978.845,24 „
3. „ Nickelmünzen (Anlage 7) .	7.538.733,27 „
4. „ Kupfermünzen (Anlage 7) .	2.551.556,29 „
zusammen	22.525.694,51 Mark
Hierzu tritt	
5. der durch Verwendung von Einpfennigstücken der Thalerwährung als Einpfennigstücke der Reichswährung bei den Marine-, Post- und Telegraphenkassen entstandene Ueberschuß von	53,04 „
6. der Gewinn an Landeskassenscheinen und Banknoten, welche zum Zweck der Beschleunigung der Einziehung dieser Werthzeichen unter pari angekauft und demnächst zur Einlösung gebracht sind, mit	9.669,37
7. der Antheil des Reichs an Prägegebühren für das bei den Münzen in Berlin und Hamburg auf Privatrechnung ausgeprägte Gold mit	19.530,69 „
8. der Gewinn beim Ankauf von Reichsgoldmünzen in London mit	8.605,69 „
9. der Erlös des durch Affinirung älterer Thaler und Kronenthaler, von 6- und 3-Kreuzerstücken, sowie von mecklenburgischen leichten Schillingen zur Ausscheidung gekommenen Goldes und Kupfers mit	273.318,95 „
sowie	
10. nach der Bestimmung im Einnahmekapitel 10. des Reichshaushaltsetats für 1875 der Münzüberschuß aus dem Jahre 1874 mit	14.295.288,01 „
Summa der Einnahme	37.132.160,17 Mark

II. Ausgabe.

Dieselbe setzt sich zusammen aus

1. den Prägekosten

   a) zu 4 Mark bezw. 2,75 Mark für das ausgeprägte Pfund Feingold, daher von den für 1875 den Münzstätten überwiesenen 15.000 Pfund fein, welche noch nach dem Satze von 4 Mark (vergl. Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1875 Ziffer III.) rechnen, 60.000 Mark und von den 43.465,2495 Pfund fein, welche nach dem neuen Satze von

2,75 Mark rechnen, 119.529,44 Mark, zusammen	179.529,44	Mark
b) an Mehrvergütung für Prägung der Kronen und zwar zu 2 Mark für das in solchen Stücken ausgeprägte Pfund Feingold	104.431,91	„
ferner aus der Prägung		
c) für die Silbermünzen . .	2.144.197,52	„
d) „ „ Nickelmünzen . .	468.080,33	„
e) „ „ Kupfermünzen . .	735.446,82	„
2. den Kosten für den Transport des Münzmetalls und der Münzen, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist, durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Verpackungskosten, Portoauslagen und sonstigen Verwaltungskosten nach Abzug kleinerer Erlöse aus dem Verkauf von für das Münzgeschäft angeschafften, später entbehrlich gewordenen Gegenständen . .	98.384,11	„
3. dem Verlust, welcher sich beim		
Seite	3.730.070,13	Mark

Uebertrag	3.730.070,13	Mark
Verkauf von 621.023,341 Pfund fein in Silber-Barren aus eingeschmolzenen Landes-Silbermünzen im Nominalwerthe von 58.640.527,14 Mark ergeben hat, mit	5.166.320,60	„
wovon 2.748.426 Mark auf die durch die Abnutzung der Münzen bezw. deren minderwerthige Ausprägung entstehenden Verluste zu rechnen sind.		
4. dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von zu Barren eingeschmolzenen Landes-Kupfermünzen im Nominalwerthe von 462.633,44 Mark ergeben hat, mit . . .	335.149,98	„
Summa der Ausgabe	9.231.540,71	Mark.

Der nach Deckung dieser Ausgaben von der oben zu 37.132.160,17 Mark nachgewiesenen Einnahme verbleibende Ueberschuß von 27.900.619,46 Mark ist in Gemäßheit der Bestimmung im Kapitel 17 der Einnahme des Reichshaushaltsetats für 1876 in die Rechnung des Jahres 1876 übertragen worden.

Anlage 1.

Anlage 1.

Bestimmungen

über die

Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

Falschstücke.

I. 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146.—148. des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts 2c., beziehunsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stücks zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte in Berlin (C. Unterwasserstraße 2—4.), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

Gewaltsam 2c. beschädigte Münzen.

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150. des Strafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Abgenutzte Reichsmünzen.

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9. des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Zentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Anlage 2.

Uebersicht

über

die bis Ende September 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: bis Ende September 1875		Gesammtwerth in		bis Ende September 1876		Gesammtwerth in	
				Mark.	Pf.			Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.			Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	19.565.176	—			42.940.066	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	14.157.656	—			16.951.450	—		
	„ „ „ „ 1817/22	10.714.435	—			13.281.226	—		
	„ „ „ „ 1823/56	405.177	—			7.856.677	—		
	„ „ „ „ von 1857 ab	3.000	—			16.418.000	—		
	2/3 Thalerstücke	498	20			863	10		
	1/2 „	2.792	—			4.567	15		
	1/3 „	852.181	—			10.288.304	10		
	1/4 „	695	—			1.155	22½		
	1/5 „	60	12			97	12		
	1/6 „	5.264.261	5			9.333.334	10		
	1/8 „	28	15	153.210.211	93	31	26⅓		
	1/10 „	—	—			—	3	388.639.514	06
	1/12 „	15.909	17½			6.368.128	—		
	1/15 „	595	6			1.099.481	—		
	1/30 „	83.208	7			3.621.690	6		
	1/60 „	908	3			190.287	3½		
	ferner:								
	1/1 Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	—	—			26	17		
	1/12 „ hannoverschen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges	3.200	—			1.190.693	2½		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	285	5¾			419	29¾		
	1/6 „ (à 3 sgr.)	3	18			5	3		
	Zusammen	51.070.070	19¼			129.546.504	$20\frac{7}{12}$		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.			Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	30.143.608	—			30.226.006	—		
	Einguldenstücke	22.381.281	—			46.857.909	—		
	Einhalbguldenstücke	10.990.384	30			13.920.110	—		
	Dreißigkreuzerstücke	8.400	—			37.542	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	—	—			2.405	15		
	Sechskreuzerstücke	10.238 542	12			19.466.010	12	195.668.630	46
	Dreikreuzerstücke	1.415.833	30	129.004.410	75	3.289.773	06		
	Einkreuzerstücke	66.927	31			332.682	03		
	Einhalbkreuzerstücke	—	—			—	27		
	ferner:								
	badische Einhundertkreuzerstücke	6.036	40			6.036	40		
	„ Zehnkreuzerstücke	1.559	40			1.559	40		
	Zusammen	75.252.573	3			114.140.034	23		
3	**Kronenthaler**	Fl. 4.651.353	Kr. 32	7.973.748	92	Fl. 4.651.511	Kr. 44	7.974.020	11
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	Fl. 1.114.056	Kr. 21	1.909.810	88	Fl 1.114.357	Kr. 25	1.910.327	—
5	**Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.			Thlr.	sgr.		
	1/6 Thalerstücke	7.500	—			7.500	—		
	1/12 „	5.600	—			5.600	-		
	Zu übertragen	13.100	—	292.098.182	48	13.100	—	594.192.491	63

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: bis Ende September 1875		Gesammtwerth in		bis Ende September 1876		Gesammtwerth in	
		Thlr.	sgr.	Mark	Pf.	Thlr.	sgr.	Mark.	Pf.
	Uebertrag	13.100	—	292.098.182	48	13.100	—	594.192.491	63
	1/15 Thalerstücke	1.833	10			13.619	20		
	1/24 "	975	$2\frac{5}{12}$			975	$2\frac{5}{12}$		
	1/30 "	1.400	—			1.400	—	88.815	62
	1/48 "	396	$28\frac{3}{4}$	53.456	62	396	$28\frac{3}{4}$		
	Achtpfenniger	45	20			45	20		
	Dreier	38	$2\frac{1}{12}$			38	$2\frac{1}{12}$		
	Einpfenniger	29	$22\frac{11}{12}$			29	$22\frac{11}{12}$		
	Zusammen	17.818	$26\frac{1}{6}$			29.605	$6\frac{1}{6}$		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.			Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	513.567	—			513.567	—		
	2/3 "	6.651	—			6.651	—		
	1/3 "	9.821	—			9.821	—		
	1/6 "	2.637	$22\frac{1}{2}$	1.617.855	49	2.637	$22\frac{1}{2}$	1.617.855	49
	1/12 "	2.401	15			2.401	15		
	1/24 "	4.206	$1\frac{11}{12}$			4.206	$1\frac{11}{12}$		
	Zweisechslingstücke	—	$25\frac{1}{2}$			—	$25\frac{1}{2}$		
	Zusammen	539.285	$4\frac{11}{12}$			539.285	$4\frac{11}{12}$		
7	**Aeltere Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.			Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	5	$22\frac{1}{2}$	1.613	45	5	$22\frac{1}{2}$	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	532	2			532	2		
	Zusammen	537	$24\frac{1}{2}$			537	$24\frac{1}{2}$		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.			Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	620	—			1.468	24		
	Einmarkstücke	518	—			948	—		
	Zwölfschillingstücke	5.928	27			7.772	24		
	Achtschillingstücke	3.481	—			4.911	18		
	Vierschillingstücke	8.361	15	170.076	30	11.065	27	204.526	97
	Zweischillingstücke	224	—			370	$4\frac{1}{2}$		
	Einschillingstücke	37.520	—			41.552	$21\frac{7}{12}$		
	Einhalbschillingstücke	31	—			56	$23\frac{1}{2}$		
	Einviertelschillingstücke	7	21			28	27		
	Zusammen	56.692	3			68.175	$19\frac{2}{3}$		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.			Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	611	6			13.061	18		
	Einmarkstücke	—	—			860	24		
	Achtschillingstücke	11.500	—			89.055	12		
	Vierschillingstücke	20.892	—			133.359	27		
	Zweischillingstücke	36.220	—	934.042	50	44.015	18	1.766.362	11
	Einschillingstücke	237.826	—			300.097	$25\frac{1}{3}$		
	Einhalbschillingstücke	3.586	$22\frac{1}{2}$			6.840	$21\frac{1}{2}$		
	Einviertelschillingstücke	711	$16\frac{1}{2}$			1.495	$15\frac{1}{3}$		
	Zusammen	311.347	15			588.787	$11\frac{1}{6}$		
10	**Lübische Währung:**	Thlr.	sgr.			Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	2.756	12			8.548	24		
	Zweimarkstücke	12.373	18			25.232	—		
	Einmarkstücke	1.328	12			3.166	24		
	Achtschillingstücke	125.290	—	563.638	20	156.472	—	755.591	84
	Vierschillingstücke	40.298	—			50.598	6		
	Zweischillingstücke	2.350	—			3.042	$28\frac{1}{3}$		
	Einschillingstücke	3.483	—			4.803	$5\frac{11}{12}$		
	Zusammen	187.879	12	—	—	251.863	$28\frac{5}{12}$		
	Gesammtwerth A.	—	—	295.438.865	04	—	—	598.627.257	11

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind:							
		bis Ende September 1875				bis Ende im September 1876			
				Gesammtwerth in				Gesammtwerth in	
				Mark.	Pf			Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.			Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	64.083	$22\frac{2}{3}$			63.336	4		
	Dreipfennigstücke	69.768	$23\frac{1}{3}$			505.646	$24\frac{1}{4}$		
	Zweipfennigstücke	91.717	$4\frac{2}{3}$			92.476	$26\frac{1}{4}$		
	Einpfennigstücke	2	20			30.870	$16\frac{5}{6}$		
	hessische Achthellerstücke	110	$25\frac{2}{3}$			110	$25\frac{2}{3}$		
	" Vierhellerstücke	290	$19\frac{7}{12}$			286	20		
	" Zweihellerstücke	61	17			60	—		
	sowie								
	preußisch-posen'sche			704.165	90			2.330 913	93
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	10	—			13	16		
	1 " (à 2 preuß. Pf.)	267	$8\frac{2}{3}$			271	$24\frac{1}{6}$		
	ferner								
	Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	—				58.528	$9\frac{1}{2}$		
	" " " " Dreipfennigstücke	4.064	27			4.064	27		
	" " " " Zweipfennigstücke	83	10			2.260	$24\frac{5}{6}$		
	" " " " Einpfennigstücke	600	—			2.484	20		
	hannoversche Zwei- und Einpfennigstücke	3.661	—			16.559	10		
	Zusammen	234.721	29			776.971	$9\frac{5}{12}$		
2	**Süddeutsche Währung:**	Fl	Kr.			Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	118.553	01			237.713	28		
	Einhalbkreuzerstücke	26.016	–	253 240	66	85.965	28	647.887	54
	Einviertelkreuzerstücke	3.124	41			54.225	28		
	Einachtelkreuzerstücke	30	–			30	—		
	Zusammen	147.723	42			377.934	24		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.			Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	10.180	$18\frac{3}{4}$			10.758	$22\frac{5}{12}$		
	Zweipfennigstücke	10	$11\frac{1}{6}$	30.810	—	29	$21\frac{5}{12}$	32.645	58
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	2	—			3	$15\frac{1}{2}$		
	Einpfennigstücke	77	—			89	$26\frac{5}{12}$		
	Zusammen	10.269	$29\frac{11}{12}$	—	—	10.881	$25\frac{3}{4}$		
	Gesammtwerth B.	—	—	988.216	56	—	—	3.011.447	05
	Hierzu " A.	—	—	295.438.865	04	—	—	598.627.257	11
	Summe	—	—	296.427.081	60	—	—	601.638 704	16

Anmerkung: Die Abweichungen vorstehender Uebersicht von der im Centralblatt des Deutschen Reichs für 1876 S. 556 über den Zeitraum bis Ende September d. J. veröffentlichten beruhen auf nachträglich vorgenommenen Berichtigungen.

Ueber

über die in den Deutschen Münzstätten bis zum

Nummer.	Es sind geprägt worden in der Münze	Goldmünzen			Silbermünzen.				
		20 Markstücke. Mark.	10 Markstücke. Mark.	Hiervon entfallen auf Privatrechnung Mark.	5 Markstücke. Mark.	2 Markstücke. Mark.	1 Markstücke. Mark.	50 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
1.	Im Jahre 1875:								
	a) Berlin	85.361.980	24.800.570	76.865.320	4.447.310	—	30.154.228	3.260.429	50
	b) Hannover	30.000	4.557.630	—	4.597.410	—	7.689.685	1.399.619	—
	c) Frankfurt a. M. .	—	16.074.460	—	—	—	6.209.465	1.023.339	—
	zusammen in Preußen	85.391.980	45.432.660	76.865.320	9.044.720	—	44.053.378	5.683.387	50
	d) München	—	8.158.580	—	3.283.755	—	7.538.281	2.334.075	50
	e) Dresden	—	4.914.690	—	2.469.345	—	4.645.594	46.000	—
	f) Stuttgart	—	5.321.530	—	1.589.255	—	7.073.602	436.947	50
	g) Karlsruhe	—	3.386.790	—	1.570.930	—	6.072.099	1.016.785	—
	h) Darmstadt . . .	—	1.909.920	—	740.175	—	2.299.566	87.530	—
	i) Hamburg	6.257.820	5.646.880	6.518.890	1.428.305	—	2.727.701	1.205.654	50
	Summe 1875 .	91.649.800	74.771.050	83.384.210	20.126.485	—	74.410.221	10.810.380	—
2.	Dazu die in der vorjährigen (4.) Denkschrift als bis Ende 1874 ausgeprägt nachgewiesenen .	882.540.800	226.803.600	—	4.992.050	—	33.707.837	—	—
	sind	974.190.600	301.574.650	83.384.210	25.118.535	—	108.118.058	10.810.380	—
3.	Im laufenden Jahre und zwar bis zum 30. September 1876 sind in den vorbezeichneten Münzstätten ausgeprägt . .	115.493.840	30.850.730	87.960.954	41.851.915	35.537.954	35.394.107	27.773.970	—
	mithin Gesammtausprägung bis Ende September 1876	1.089.684.440	332.425.380	171.345.164	66.970.450	35.537.954	143.512.165	38.584.350	—
		= 1.422.109.820 Mark.			= 317.480.002,80 Mark.				

Anlage 3.

sicht

30. September 1876 erfolgten Ausprägungen an Reichsmünzen.

		Nickelmünzen.				Kupfermünzen.				Summe.		Bemerkungen.
20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.				
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1.877.075	40	1.527.575	50	1.475.835	80	575.655	90	648.547	40	154.129.207	50	
553.650	—	412.040	—	582.886	—	316.876	—	276.176	—	20.415.972	—	
1.187.624	20	830.420	20	908.912	60	712.268	36	227.703	96	27.174.193	32	
3.618.349	60	2.770.035	70	2.967.634	40	1.604.800	26	1.152.427	36	201.719.372	82	
3.006.307	80	1.336.540	50	618.988	40	223.195	80	133.424		26.633.148	—	
297.281	40	983.251	—	337.251	90	157.441	—	77.786	11	13.928.640	41	
1.533.553	20	797.471	20	487.880	80	196.542	50	152.705	—	17.589.487	20	
787.961	80	538.987	40	510.979	05	238.058	30	120.205	81	14.242.796	36	
268.092	40	426.789	—	35.148	—	66.182	26	35.155	—	5.868.557	66	
700.362	40	940.675	20	489.030	50	284.201	98	72.415	58	19.753.046	16	
10 211.908	60	7.793.750	—	5.446.913	05	2.770.422	10	1.744.118	86	299.735.048	61	
9.982.029	40	4.858.426	80	1.643.128	80	1.843 406	64	732 882	92	1.167.104.161	56	
20.193.938	—	12.652.176	80	7.090.041	85	4.613.828	74	2.477.001	78	1.466.839.210	17	
12.681.145	80	9.342.353	90	4.097.336	75	1.210.375	42	855.497	19	315.089.225	06	
32.875.083	80	21.994.530	70	11.187.378	60	5.824.204	16	3.332.498	97	1.781.928.435	23	
		= 33.181.909,30 Mark.				= 9.156.703,13 Mark.						

Ueber

über das den Deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende des Jahres 1875 Pfund fein, den Ausmünzungs-Ertrag und den Anschaffungswerth

Nummer.	Es sind überwiesen	mit einem Gehalt von Pfund fein	Dez.	und einem Münzertrage von 1395 Mark für ein Pfund fein Mk.	Pf.	bei einem Anschaffungswerthe von Mk.	Pf.
1	Im Jahre 1875:						
	a) 7 nicht mehr kursfähige Doppelkronen	0	0914	127	50	138	78
	b) 210,133 Pfd. Brutto österreichische Dukaten . .	206	9810	288.738	49	288.117	55
	c) 1.003,823 Pfd. Brutto Imperialen	919	7439	1.283.042	74	1.279.884	14
	d) 4.543,603 Pfd. Brutto Eagles	4.086	9709	5.701.324	40	5.689.063	49
	e) 1.295,356 Pfd. Brutto Barrengold	1.242	4195	1.733.175	20	1.729.447	95
	f) 912.247,815 Unzen Standard Barrengold . . .	52.009	0428	72.552.614	70	72.115.811	41
	Summa 1.	58.465	2495	81.559.023	03	81.102.463	32
2	Das in der vorjährigen (4.) Denkschrift — Anlage 5. — für Rechnung der Jahre 1872 bis 1874 als verprägt nachgewiesene Gold	816.540	3040	1.139.073.724	41	1.131.569.450	16
	Zusammen	875.005	5535	1.220.632.747	44	1.212.671.913	48

Anlage 4.

sicht

zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust.

mit einem Brutto-Münz-				Bemerkungen.
Gewinn von		Verlust von		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
—	—	11	28	
620	94	—	—	
3.158	60	—	—	
12.260	91	—	—	
3.727	25	—	—	
436.803	29	—	—	
456.570	99	11	28	Nach Absetzung des Bruttoverlustes vom Gewinne bleibt ein Gewinn von 456.559,71 Mk.
ab 11	28			
456.559	71			
7.504.274	25	—	—	
7.960.833	96	—	—	Auf den hierneben nachgewiesenen Bruttogewinn kommen die Prägekosten in Gegenrechnung.

Anlage 5.

Uebersicht

über

die von der Preußischen bezw. Reichsbank in der Zeit vom 18. September 1875 bis 15. September 1876 gemachten Goldankäufe und über den gleichzeitigen Stand des Berliner Kurses für kurze Wechsel auf London.

In der Zeit vom	bis	Gold in Barren Mark.	Pf.	Gold in ausländischen Münzen Mark.	Pf.	Zusammen Mark.	Pf.	Höchster Kurs 1 £ = M.	Niedrigster Kurs 1 £ = M.	Demnach Durchschnitt. 1 £ = M.
1875.										
18. September	7. October	1.511.061	71	6.595.576	60	8.106.638	31	20,37	20,285	20,328
8. October	15. "	2.401.981	09	10.256.986	33	12.658.967	42	20,30	20,27	20,285
16. "	23. "	2.055.386	18	8.873.051	58	10.928.437	76	20,31	20,27	20,290
25. "	30. "	2.115.300	48	9.207.546	80	11.322.847	28	20,325	20,31	20,318
1. November	6. November	728.127	00	3.249.213	25	3.977.340	25	20,33	20,305	20,318
8. "	15. "	342.614	06	6.262.934	58	6.605.548	64	20,33	20,305	20,318
16. "	23. "	635.374	66	2.624.325	97	3.259.700	63	20,33	20,305	20,318
24. "	30. "	1.311.152	55	4.426.712	64	5.737.865	19	20,31	20,30	20,305
1. December	7. December	212.902	90	1.172.084	06	1.384.986	96	20,35	20,305	20,328
8. "	15. "	44.606	34	297.928	66	342.535	00	20,36	20,34	20,350
16. "	23. "	144.605	39	1.017.169	56	1.161.774	95	20,355	20,31	20,333
24. "	31. "	108.403	25	3.432.191	52	3.540.594	77	20,32	20,30	20,310
Summe bis 31. December . . .		11.611.515	61	57.415.721	55	69.027.237	16			
1876.										
3. Januar	7. Januar	—	—	1.794.784	01	1.794.784	01	20,30	20,30	20,300
8. "	15. "	494.364	78	2.342.338	98	2.836.703	76	20,37	20,32	20,345
16. "	22. "	96.758	85	3.609.739	01	3.706.497	86	20,37	20,32	20,345
24. "	31. "	30.810	41	5.196.682	27	5.227.492	68	20,38	20,36	20,370
1. Februar	7. Februar	508.427	33	1.600.036	06	2.108.463	39	20,42	20,36	20,390
8. "	15. "	22.720	88	141.437	31	164.158	19	20,42	20,42	20,420
16. "	23. "	52.334	88	2.844	78	55.179	66	20,47	20,42	20,445
24. "	29. "	58.810	61	—	—	58.810	61	20,475	20,465	20,470
1. März	7. März	—	—	—	—	—	—	20,48	20,465	20,473
7. (8.) März	15. "	—	—	9.153	93	9.153	93	20,515	20,48	20,198
15. (16.) März	23. "	—	—	—	—	—	—	20,50	20,48	20,490
24. März	31. "	33.742	64	18.302	85	52.045	49	20,50	20,50	20,500
1. April	7. April	37.249	36	—	—	37.249	36	20,50	20,48	20,490
8. "	15. "	67.107	92	—	—	67.107	92	20,49	20,465	20,478
16. "	22. "	62.026	24	5.774	70	67.800	94	20,465	20,435	20,450
24. "	29. "	60.975	31	1.974.964	08	2.035.939	39	20,435	20,395	20,415
1. Mai	6. Mai	71.290	17	2.227.725	35	2.299.015	52	20,395	20,38	20,388
8. "	15. "	57.935	73	1.730.542	95	1.788.478	68	20,42	20,375	20,398
16. "	23. "	105.913	54	3.282.343	89	3.388.257	43	20,44	20,40	20,420
24. "	31. "	71.829	74	1.412.448	72	1.484.278	46	20,49	20,43	20,460
1. Juni	8. Juni	—	—	—	—	—	—	20,50	20,475	20,488
8. (9.) Juni	15. "	—	—	102.750	40	102.750	40	20,54	20,475	20,508
16. Juni	23. "	82.884	98	—	—	82.884	98	20,50	20,465	20,483
24. "	30. "	—	—	7.466	30	7.466	30	20,505	20,49	20,498
Transport		1.915.183	37	25.459.335	59	27.374.518	96			

In der Zeit vom	bis	Gold in Barren Mark.	Pf.	Gold in ausländischen Münzen Mark.	Pf.	Zusammen Mark.	Pf.	Höchster Kurs. 1 £ = M.	Niedrigster Kurs 1 £ = M.	Demnach Durchschnitt. 1 £ = M.
	Uebertrag	1.915.183	37	25.459.335	59	27.374.518	96			
1. Juli	7. Juli	—	—	114.920	55	144.920	55	20,495	20,48	20,488
7. (8.) Juli	15. "	—	—	7.112	00	7.112	00	20,52	20,50	20,510
16. Juli	22. "	—	—	3.466	90	3.466	90	20,50	20,485	20,493
24. "	31. "	25.826	00	—	—	25.826	00	20,485	20,48	20,483
1. August	7. August	30.060	67	8.948	79	39.009	46	20,485	20,47	20,478
8. "	15. "	85.457	94	13.798	01	99.255	95	20,495	20,485	20,490
16. "	23. "	—	—	372.101	80	372.101	80	20,50	20,485	20,493
24. "	31. "	—	—	23.992	79	23.992	79	20,485	20,47	20,478
1. September	7. September	17.693	85	—	—	17.693	85	20,485	20,47	20,478
7. (8.) Septbr.	15. "	—	—	—	—	—	—	20,48	20,47	20,475
Summe vom 3. Januar	15. September	2.074.221	83	26.033.676	43	28.107.898	26			
Dazu die Goldankäufe vom 18. Septbr. 1875	31. Decbr. 1876	11.611.515	61	57.415.721	55	69.027.237	16			
Summe vom 18. Septbr. 1875	15. Septbr. 1876	13.685.737	44	83.449.397	98	97.135.135	42			

Nach

über das den Deutschen Münzstätten bis Ende 1875 über

Nummer.	Es sind überwiesen	2=Guldenstücke. Fl.	1=Guldenstücke. Fl.	½=Guldenstücke. Fl.	Mecklenburgische Schillinge. Thlr.	β	Barren*) Pfund Brutto		oder Pfund fein.		Vereins=Doppelthaler. Thlr.
1	Im Jahre 1875 . .	8.207.936	8.826.905	8.761.580½	—	—	24.704	548	24.656	963	21.243.106
2	Vorher (vergl. die letzte — 4. — Denkschrift)	18.657.172	13.015.973	2.966.935½	257	16	211	682	211	259	—
	Summe bis Ende 1875	26.865.108	21.842 878	11.728.516	257	16	24.916	230	24.868	222	21.243.106

*) Die Barren rühren aus affinirten Landes-Silbermünzen her.

Anlage 6.

weisung

wiesene Material zur Ausprägung von Reichs-Silbermünzen.

1 = Thalerstücke von 1823/56. Thlr.	Vereinsthaler. Thlr.	Befund: Pfund Brutto		Befund: oder Pfund fein.		Werthbetrag à Pfund fein 100 Mk. Mk.	Pf.	Beschaffungswerth. Mk.	Pf.	Mithin Brutto-Münzgewinn. Mk	Pf.	Bemerkungen.
365.177	4.223	1.369.886	256	1.232.898	291	123.289.829	10	111.310.983	86	11 978.845	24	
—	—	730.786	799	657.661	597	65.766.159	70	59 403.054	14	6.363.105	56	
365.177	4.223	2.100.673	055	1.890.559	888	189.055.988	80	170.714.038	—	18.341.950	80	Aus diesem Münzgewinn sind zunächst die Prägekosten zu decken.

Anlage 7.

Nachweisung

über

die den deutschen Münzstätten bis Ende 1875 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Brutto-Münzgewinn.

I. Nickelmünzen.

Nummer.	Es sind überwiesen	Nickelmünzplättchen zu 10 Pfennigstücken. Pfund.		Nickelmünzplättchen zu 5 Pfennigstücken. Pfund.		Zusammen. Pfund.		Ausmünzungs-Ertrag. Mk.	Pf.	Kostenbetrag. Mk.	Pf.	Mithin Brutto-Münzgewinn. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
1.	im Jahre 1875	601.249	67	519.602	47	1.120.852	14	12.711.645	66	5.172.912	39	7.538.733	27	
2.	vorher	474.753	09	254.847	60	729.600	69	8.482.889	72	3.457.017	12	5.025.872	60	
	zusammen bis Ende 1875	1.076.002	76	774.450	07	1.850.452	83	21.194.535	38	8.629.929	51	12.564.605	87	Aus diesem Gewinne sind zunächst die Prägekosten zu decken.

II. Kupfermünzen.

Nummer.	Es sind überwiesen	Kupfermünzplättchen zu 2 Pfennigstücken. Pfund.		Kupfermünzplättchen zu 1 Pfennigstücken. Pfund.		Zusammen. Pfund.		Ausmünzungs-Ertrag. Mk.	Pf.	Kostenbetrag. Mk.	Pf.	Mithin Brutto-Münzgewinn. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
1.	im Jahre 1875	1.136.250	75	744.360	90	1.880.611	65	5.247.126	62	2.695.570	33	2.551.556	29	
2.	vorher	707.996	81	409.587	76	1.117.584	57	3.130.507	55	1.549.011	30	1.581.496	25	
	zusammen bis Ende 1875	1.844.247	56	1.153.948	66	2.998.196	22	8.377.634	17	4.244.581	63	4.133.052	54	Wie oben.

Anlage 8.

Uebersicht,

betreffend

die Umwandlung eingezogener Landessilbermünzen in Silberbarren

für die Zeit

bis Ende September 1876.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Nominalbetrag.	Betrag in Mark (rund).	Nach dem Normalsatze von 1 Pfund fein für 90 Mark Nominalwerth würden dieselben ergeben müssen Pfund fein.
A. Affinirungen goldhaltiger Silbermünzen.			
Thaler aus den Jahren 1750—1816 . . .	Thlr. 16.798.450	50.395.350	996.655,233 (zusammen)
" " " " 1817—1822 . . .	" 13.101.207	39.303.621	
Süddeutsche Kronenthaler	Stück 1.722.748 $\frac{3}{4}$	7.973.865	88.598,500
" Konventionsthaler	" 463.870	1.908.494	21.205,489
" Sechskreuzerstücke	Fl. 13.628.760 $\frac{1}{10}$	23.363.588	259.595,422
" Dreikreuzerstücke	" 2.562.305 $\frac{17}{20}$	4.392.524	48.805,822
" Einkreuzerstücke	" 133.076 $\frac{11}{60}$	228.130	2.534,778
" goldhaltige Gulden	" 4.568	7.831	87,011
Mecklenburgische Schillinge	Thlr. 19.200	57.600	640,000
Hamburgische "	" 303.400	910.200	10.113,333
Lübische "	" 3.000	9.000	100,000
Schleswig-Holsteinische Speziesthaler . . .	" 530.039	1.590.117	17.667,967
Dritteltthalerstücke	" 8.191.446 $\frac{2}{3}$	24.574.340	273.048,222
Sechsteltthalerstücke	" 4.081.833 $\frac{1}{3}$	12.245.500	136,061,111
Summa A.		166.960.160	1.855.112,888
B. Affinirung anderer Münzen.			
Thaler aus den Jahren 1823—1856 . . .	Thlr. 7.392.000	22.176.000	246.400,000
Summa B.	Thlr. 7.392.000	22.176.000	246.400,000
C. Einschmelzungen.			
Thaler aus den Jahren 1823—1856 . . .	Thlr. 40.000	120.000	1,333,333
Süddeutsche Gulden 2/1 Stücke	Fl. 3.357.330	5.755.423	106.666,667 (zusammen)
" " 1/1 "	" 2.242.670	3.844.577	
Zweithalerstücke	Thlr. 2.000.000	6.000.000	66.666,667
Summa C.		15.720.000	174.666,667
Dazu " A.		166.960.160	1.855.112,888
" " B.		22.176.000	246.400,000
Insgesammt		204.856.160	2.276.179,555

Wirkliches Schmelzergebniß. Pfund fein.	Mithin Ausfall gegen das Normale. Pfund fein.	Die Vergütung für den Goldgehalt der Münzen beträgt Mark.	Pf.	Erläuterungen.
982.539,647	14.115,386	576.381	87	
88.287,647	310,853	49.607	74	
21.520,698	*) **315,209**	12.868	36	*) mehr gegen das angenommene Normale.
214.038,265	45.557,157	128.422	86	
34.966,402	13.839,420	20.979	83	
1.979,696	555,082	1.187	81	
86,238	0,773	51	74	
464,791	175,209	278	88	
7.390,287	2.723,046	4.434	17	
74,655	25,345	44	79	
17.836,866	*) **168,899**	10.702	12	*) mehr gegen das angenommene Normale.
259.855,848	13.192,374	155.933	51	
128.436,416	7.624,695	77.061	76	
1.757.477,456	97.635,432	1.037.955	44	
245.131,677	1.268,323	—	—	Die Kosten der Affinirung zu B. betragen Mark 49.026,34.
245.131,677	1.268,323	—	—	
1.327,440	5,893	—	—	Die Kosten der Einschmelzung zu C. betragen zusammen . . . . Mark 5.675.
106.377,028	289,639	—	—	Dazu vorstehende . . . . . . „ 49.026,34
66.625,686	40,981	—	—	sind zusammen Mark 54.701,34.
174.330,154	336,513	—	—	
1.757.477,456	97.635,432	1.037.955	44	
245.131,677	1.268,323	—	—	
2.176.939,287	99.240,268	1.037.955	44	
	ab nebenstehende	54.701	34	
	bleiben	983.254	10	

Nr. 33.

Berlin, den 11. November 1876.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstage beifolgend

A. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 nebst Anlagen,

B. die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875

mit dem Ersuchen ganz ergebenst vorzulegen:

1. die in der Anlage II. der zu A. genannten Uebersicht zusammengestellten und motivirten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben,
2. die in der Anlage IX. zu derselben Uebersicht in Gemäßheit des §. 10. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 113) nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen,

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung, genehmigen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An den Reichstag.

Nr. 34.

Abänderungs-Antrag

zu der

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. der Drucksachen).

Dr. **Beseler**, Dr. **Goldschmidt**. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 1. Die Worte: „und Handelsgerichte" nach der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Eventuell:

1. §. 51. hinter dem Worte: „Civilkammern" hinzuzufügen: „einschließlich der Kammern für Handelssachen";
2. §. 82. Abs. 1.
   a) die Worte „in erster Instanz" zu streichen,
   b) nach dem Worte „Rechtsstreitigkeiten" hinzuzufügen „(§. 51.)";
3. §. 82. Nr. 1. die Regierungsvorlage (§. 83. Nr. 1.) wieder herzustellen;
4. §. 83a. Abs. 2. §. 84. Abs. 4. §. 84a. Abs. 2. zu streichen.

Berlin, den 12. November 1876.

Nr. 35.

Mündlicher Bericht

der

Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung

über

die dem Reichstage unter dem 3. November d. J. mitgetheilten Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22. der Drucksachen —,

betreffend

den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben.

Berichterstatter: Abgg. Miquél und Hauck.

Antrag der Kommission: Der Reichstag wolle beschließen,
den aus den dem Reichstage mitgetheilten Zusammenstellungen ersichtlichen Anträgen der Kommission die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 14. November 1876.

Die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

Miquél,
Vorsitzender und Referent.

Hauck,
Korreferent.

Zusammenstellung

der

von der Justiz-Kommission in Veranlassung der dem Reichstage mitgetheilten Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22. der Drucksachen — gefaßten Abänderungsbeschlüsse mit den Beschlüssen der Kommission nach der Zusammenstellung — Nr. 5. der Drucksachen —,

betreffend

den Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben.

Vorlage.

§. 14.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind.

§. 22.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. richterliche Beamte, Beamte der Staatsanwaltschaft, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
3. Religionsdiener;
4. Volksschullehrer;
5. dem aktiven Heere angehörende Militärpersonen.

Inwieweit andere Klassen von Beamten nicht berufen werden sollen, bestimmen die Landesgesetze.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 14. (Vorl. §§. 14., 15.)

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme der im §. 320. des Strafgesetzbuchs und der im §. 54. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;**
3. für das Vergehen der Beleidigung im Falle des §. 185. des Strafgesetzbuchs, wenn die Beleidigung nicht eine der in den §§. 196., 197. bezeichneten ist;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des §. 303. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1 und des §. 259. des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört;
9. für das Vergehen der leichten, vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Körperverletzung, insoweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

§. 22.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. **vom Reiche besoldete unmittelbare Reichsbeamte;**
2. **Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;**
3. **von einem Bundesstaate besoldete unmittelbare Staatsbeamte;**
4. **gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;**
5. Religionsdiener;
6. Volksschullehrer;
7. dem aktiven Heere **oder der aktiven Marine** angehörende Militärpersonen.

Anträge der Kommission.

§. 14. (Vorl. §§. 14., 15.)

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme der im §. 320. des Strafgesetzbuchs und der im §. 54. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;**
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des §. 303. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1 und des §. 259. des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.
9. fällt fort.

§. 22.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;

2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

7. Religionsdiener;

8. Volksschullehrer;

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Vorlage.

§. 49.

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 47a. (§. 49. der Vorlage.)

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer von je zwei Geschäftsjahren. Wer zwei Jahre lang die Geschäfte des Untersuchungsrichters wahrgenommen hat, darf für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen.

§. 47b.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Für die einzelnen Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung die Vorsitzenden. Die getroffene Bestimmung kann wider den Willen der betheiligten Vorsitzenden nicht geändert werden.

§. 47c.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern derselben Art erfolgt durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Ergiebt sich hiernach eine gerade Zahl, so tritt das nächst älteste Mitglied hinzu.

Eine Aenderung in der Vertheilung der Geschäfte kann nur mit Beginn des Geschäftsjahrs eintreten. Wegen einer unvorhergesehenen Aenderung des Geschäftsumfangs kann die Vertheilung der Geschäfte auch im Laufe des Geschäftsjahrs berichtigt werden.

§. 47d.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter durch das Präsidium (§. 47c.) bestimmt.

In gleicher Weise erfolgt eine Ergänzung der Anordnung, wenn eine solche im Laufe des Jahres durch Wechsel oder dauernde Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

§. 47k.

Durch die Geschäftsordnung des Gerichts kann angeordnet werden, daß die Leitung der Verhandlung für einzelne Sachen den Gerichtsmitgliedern übertragen werde.

§. 47l.

Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle kann außer durch einen ständigen Richter nur durch einen zum Richteramte Befähigten erfolgen. Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung.

Die Anordnung darf, so lange die besonderen Umstände, durch welche sie veranlaßt wurde, fortdauern, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig

Anträge der Kommission.

§. 47a. (§. 49. der Vorlage.)

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer **eines Geschäftsjahrs**. Wer zwei Jahre lang die Geschäfte des Untersuchungsrichters wahrgenommen hat, darf für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen.

§. 47b.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. **Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.**

§. 47c.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§. 47d.

Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

—

§. 47k.

fällt fort.

§. 47l.

Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle kann außer durch einen ständigen Richter nur durch einen zum Richteramte Befähigten erfolgen. Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung.

Die Anordnung darf, so lange **das Bedürfniß,** durch **welches** sie veranlaßt wurde, **fortdauert,** nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen wer-

Vorlage.

§. 55.

Die Strafkammer des Landgerichts kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113., 114., 117. Absatz 1 und des §. 120. des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123. Abs. 3 und des §. 137. des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183. des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung, mit Ausnahme der durch die Presse begangenen Beleidigung;
5. des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs;
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1 und des §. 259. des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288., 291. und 298. des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303. und 304. des Strafgesetzbuchs;

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§. 327. Absatz 1 und 328. Absatz 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen aller Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind;

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine anderen und höheren Strafen, als die im §. 14. bezeichneten und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Erachtet das Schöffengericht nach dem Ergebnisse der Verhandluug eine andere oder hö-

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§. 55.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113., 114., 117. Abs. 1. und des §. 120. des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123. Abs. 3 und des §. 137. des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183. des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung **in den Fällen der §§. 186., 187. des Strafgesetzbuchs, wenn die Beleidigung nicht eine der in den §§. 196., 197. bezeichneten ist;**
5. des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs;
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1. und des §. 259. des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288. und 298. des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303. und 304. des Strafgesetzbuchs

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des §. 327. Abs. 1 und des §. 328. Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme der in den §§. 128., 271., 296a., 301., 331. und 347. des Strafgesetzbuchs und der im §. 54. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;**

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, **soweit dieses nicht schon zuständig ist,** überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß **wegen des Vergehens** auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im **§. 14. Nr. 2** bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Anträge der Kommission.

den können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§. 55.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113., 114., 117. Abs. 1. und des §. 120. des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123. Abs. 3. und des §. 137. des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183. des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

4a. **der Körperverletzung im Falle des §. 223a. des Strafgesetzbuchs;**

5. des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs;
6. der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs;
7. der Begünstigung;
8. der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1. und des §. 259. des Strafgesetzbuchs;
9. des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs;
10. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288. und 298. des Strafgesetzbuchs;
11. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303. und 304. des Strafgesetzbuchs;

und

12. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des §. 327. Abs. 1 und des §. 328. Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

13. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, **mit Ausnahme der in den §§. 128., 271., 296a., 301., 331. und 347. des Strafgesetzbuchs und der im §. 54. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;**

sowie

14. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, **soweit dieses nicht schon zuständig ist,** überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß **wegen des Vergehens** auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im **§. 14. Nr. 2.** bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Vorlage.

here Strafe oder eine höhere Buße für verwirkt, so hat es die Sache durch Beschluß an die Strafkammer zu verweisen.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 57.

Die Kammern der Landgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§. 58.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für ihren örtlichen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen werden. Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Amtsrichtern oder Mitgliedern des Landgerichts.

§. 66.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 20—23. über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§. 81.

Handelsgerichte können für örtlich abgegrenzte Bezirke errichtet werden, insoweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Beschwerde findet nicht statt.

Wenn in dem Falle der Nr. 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf.

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 57.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§. 58.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte **für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte** eine Strafkammer gebildet und derselben für **diesen** Bezirk die Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts **als erkennenden Gerichts** zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des §. 47d. durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte darf einer solchen Strafkammer nicht zugewiesen werden.

§. 66.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 20—23. über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Zu Geschworenen sollen jedoch auch die im §. 22. Nr. 1, 3 bezeichneten Reichs- und Staatsbeamten berufen werden, mit Ausnahme:

1. der Minister,
2. der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft,
3. der im §. 25. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Reichsbeamten,
4. derjenigen Beamten, welche nach der Landesgesetzgebung ohne Disziplinarverfahren zur Disposition gestellt werden können, und
5. der durch die Landesgesetzgebung näher zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten.

§. 81.

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abge-

Anträge der Kommission.

Beschwerde findet nicht statt.

Wenn in dem Falle der Nr. 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf.

Hat im Falle der Nr. 14. die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 57.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, **in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern**, einschließlich des Vorsitzenden, **zu besetzen.**

§. 58.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte **für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte** eine Strafkammer gebildet und derselben für **diesen** Bezirk die **gesammte** Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts **oder ein Theil dieser Thätigkeit** zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des §. 47c. durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Abs. 3 fällt fort.

§. 66.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 20—23. über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Abs. 3. fällt fort.

§. 81.

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.
	grenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.
	§. 92b. Die Handelsrichter haben auch nach dem Ablaufe ihrer Amtszeit an der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung eines Urtheils mitzuwirken.
	§. 94a. Die Bestimmungen der §§. 47b—k. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.
§. 105. Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident, und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.	§. 105. **Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Senatspräsidenten.** **Für die einzelnen Senate bestimmt der Reichskanzler die Vorsitzenden. Die getroffene Bestimmung kann wider den Willen der betheiligten Vorsitzenden nicht geändert werden.**
	§. 105a. Die Bestimmungen der §§. 47c—k. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.
§. 107. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: 1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind; 2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte; der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.	§. 107. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: 1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind; 2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern **in erster Instanz**, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.
§. 118. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen. In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.	§. 118. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen. In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

Anträge der Kommission.

für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichts-Bezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§. 84f.

Im Fall des §. 81. Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein, und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden.

§. 92b.

Fällt fort.

§. 94a.

Die Bestimmungen der §§. 47**b**.—**i**. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§. 105.

Fällt fort.

§. 105a.

Die Bestimmungen der §§. 47**b**.—**i**. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§. 107.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern **in erster Instanz,** insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§. 118.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.
	Bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden.
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.	**Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.**
§. 1.	§. 1.
Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem . . . . in Kraft.	Unverändert.

Anträge der Kommission.

Abs. 3. fällt fort.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

§. 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs **an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft**.

Außerdem sind von der Justizkommission zu dem Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes folgende redaktionelle Aenderungen beschlossen worden:

§. 12.

Ziffer 1 statt „Klagen" zu setzen: „Streitigkeiten."
Ziffer 2 statt „Klagen wegen Viehmängel", „Wildschädenklagen" zu sagen: „Streitigkeiten wegen Viehmängel", „Streitigkeiten wegen Wildschadens."
Ziffer 2 Abs. 3 §. 3. hinter „Einschiffungshafen" einzuschalten „welche", — und drittletzte Zeile das Wort „welche" zu streichen und nach „Handwerkern" einzuschalten: „welche".

§. 50. Abs. 3. Z. 4 v. u.

statt „pflichtwidrigen" zu setzen: „wegen pflichtwidriger."

§. 84 a. Abs. 1

Zeile 4 hinter „die Widerklage" einzuschalten: „als Klage".

§. 140 a. Abs. 2

in dem Citate ist statt des Buchstaben n der Buchstabe m zu setzen.

Nr. 36.

Mündlicher Bericht

der

Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung

über

die dem Reichstage unter dem 3. November d. J. mitgetheilten Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22. der Drucksachen:

I. betreffend den Entwurf einer Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu demselben.

Berichterstatter: Abg. Becker und v. Forcade de Biaix.

Antrag der Kommission: Der Reichstag wolle beschließen,

den aus den dem Reichstage mitgetheilten Zusammenstellungen ersichtlichen Anträgen der Kommission die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin den 14. November 1876.

Die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

Miquél,
Vorsitzender.

Becker. v. Forcade de Biaix,
Berichterstatter.

Zusammenstellung

der

von der Justiz-Kommission in Veranlassung der dem Reichstage mitgetheilten Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22. der Drucksachen — gefaßten Abänderungsbeschlüsse mit den Beschlüssen der Kommission nach der Zusammenstellung — Nr. 6. der Drucksachen:

I.

betreffend den Entwurf einer Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu demselben.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.
	§. 126a. (neu.) Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder die Zulässigkeit einer von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellten Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person beanstandet, so entscheidet das Gericht.
	§. 205a. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Nothfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu ertheilen: 1. wenn im Anwaltsprozesse spätestens am achten Tage vor Ablauf der Nothfrist der Prozeßbevollmächtigte von der Partei zur Vornahme der versäumten Handlung ausdrücklich beauftragt ist, oder 2. wenn vor dem letzten Tage der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, insoweit die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist beantragt werden.
§. 349. Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht. Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.	§. 349. **Der Vorsitzende hat den Parteien auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen Fragen zu stellen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.** **Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.**
§. 419. Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.	§. 419. Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen. **Von dieser Befugniß darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beweisaufnahme sich auf die übrigen zulässigen Beweismittel, mit Ausnahme des zugeschobenen Eides, erstreckt hat.**
	§. 449a. (vergl. §. 349. der Vorlage.) Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht. Das Gericht kann den Parteien gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.
§. 450. Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet. Geständnisse, sowie die Annahme und Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen.	§. 450. Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet. **Anträge und** Geständnisse, sowie die **Erklärungen über** Annahme **oder** Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen.

Anträge der Kommission.

§. 126a.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. 205a.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Nothfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu ertheilen, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, insoweit die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist beantragt werden.

§. 349.

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, **und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten,** an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§. 419.

Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.

§. 449a.

zu streichen.

§. 450.

Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet.

Geständnisse, sowie die **Erklärungen über** Annahme **oder** Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen.

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.**

§. 602a.

Urtheile der Amtsgerichte sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben; sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
2. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädignng der letzteren, sowie Streitigkeiten, welche zwischen Reisenden und Handwerkern, aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von einhundertfünfzig Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9. zur Anwendung.

Einführungsgesetz.

Einführungsgesetz.

§. 2a.

Die Zuläfsigkeit des Rechtswegs darf durch die Landesgesetzgebung nicht aus dem Grunde ausgeschlossen oder beschränkt werden, weil als Partei der Fiskus, die Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation oder eine öffentliche Rechte ausübende Persönlichkeit betheiligt ist.

Anträge der Kommission.

---

§. 602a.

Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben; sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
2. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten, welche zwischen Reisenden und Handwerkern, aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9. zur Anwendung.

Einführungsgesetz.

§. 2a.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem sind von der Kommission zu dem Entwurf einer Civilprozeßordnung noch folgende redaktionelle Aenderungen beschlossen worden:

§. 185.

Die Worte:

„über die Klage, über" bis mit „einer einstweiligen Verfügung"

werden gestrichen.

§. 206. Abs. 2

die Worte „Nr. 2" zu streichen.

§. 447. Abs. 1

vorletzte Zeile statt „vor das Landgericht" zu sagen: „an das Landgericht."

§. 449.

die Zahl „349" und das vorausgehende Komma zu streichen.

§. 568 ff. Abs. 3

§. 568 hh. Abs. 3

statt der Worte „den Antragsteller" zu setzen: „denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte."

§. 602 a.

Ziffer 3 Zeile 3 hinter „Einschiffungshafen," einzuschalten: „welche,"
Ziffer 3 vorletzte Zeile das Wort „welche" zu streichen und in der letzten Zeile nach „Handwerkern," einzuschalten: „welche."

§. 602.

wird mit §. 602 a. umgestellt, daß der jetzige §. 602 a. als §. 602 und der jetzige §. 602. als §. 602 a. eingestellt wird.

§. 618. Abs. 2.

die Worte „mündlich oder schriftlich" sind zu streichen.

§. 627. Abs. 1.

statt „Verhältnisse" zu setzen: „Behältnisse."

§. 678. Abs. 2.

hinter „sofort zuzustellen" einzuschalten: „sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird." Ferner sind die Schlußworte des Abs. 2 zu fassen: „— an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post."

Nr. 37.

Mündlicher Bericht

der

Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung

über

die dem Reichstage unter dem 3. November d. J. mitgetheilten Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22. der Drucksachen —,

betreffend

den Entwurf einer Strafprozeßordnung.

Berichterstatter: Abgg. Dr. v. Schwarze, Klotz.

Antrag der Kommission: Der Reichstag wolle beschließen,
den aus den dem Reichstage mitgetheilten Zusammenstellungen ersichtlichen Anträgen der Kommission die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin den 14. November 1876.

Die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

Miquél,
Vorsitzender.

Dr. **v. Schwarze, Klotz,**
Berichterstatter.

Zusammenstellung

der

von der Justiz-Kommission in Veranlassung der dem Reichstage mitgetheilten Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22. der Drucksachen — gefaßten Abänderungsbeschlüsse mit den Beschlüssen der Kommission nach der Zusammenstellung — Nr. 7. der Drucksachen —,

betreffend

den Entwurf einer Strafprozeßordnung.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.
§. 17. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.	§. 17. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.
Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.	Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.
	Ein Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei dem Hauptverfahren vor der Strafkammer, dem Schwurgerichte und dem Reichsgerichte ausgeschlossen.
§. 89. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu.	§. 89. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und **denjenigen** Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, **welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.**
Ist eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so kann der davon Betroffene auf richterliche Entscheidung antragen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.	Ist **die** Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung **und ohne Zustimmung des davon Betroffenen erfolgt, so tritt dieselbe außer Kraft, wenn die richterliche Genehmigung nicht binnen drei Tagen beantragt wird.** So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.
Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Staatsanwaltschaft, Gericht) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.	Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, **zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören,** erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (**Richter,** Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.
§. 90. Die Beschlagnahme von Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn anzunehmen ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.	§. 90. Die Beschlagnahme von Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn **Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen** ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.
	Betrifft die Untersuchung eine Uebertretung, so ist die Beschlagnahme von verschlossenen Briefen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten unzulässig.
§. 91. Zu der Beschlagnahme (§. 90.) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.	§. 91. Unverändert.

Anträge der Kommission.

§. 17.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

§. 89.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und **denjenigen** Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, **welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.**

Ist **die** Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so **soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Genehmigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen.** So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, **zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören,** erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (**Richter,** Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 90.

Die Beschlagnahme von Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn **Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen** ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.

Absatz 2. fällt fort.

§. 91.

Zu der Beschlagnahme (§. 90.) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge **und wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft,** auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Vorlage.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§. 89).

§. 96.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Staatsanwaltschaft, Gericht) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 105.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Gefängnißordnung nothwendig sind.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 96.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und **denjenigen** Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, **welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.**

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. **Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.**

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 95. Abs. 2. bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (**Richter,** Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 105.

Der Verhaftete soll von Anderen, soweit möglich, gesondert, und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der **Ordnung im Gefängnisse** nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei seiner Vernehmung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen.

Anträge der Kommission.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§. 89.).

§. 96

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und **denjenigen** Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, **welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.**

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters **oder des Staatsanwalts** stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. **Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.**

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 95. Abs. 2. bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (**Richter**, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 105.

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der **Ordnung im Gefängnisse** nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

Vorlage.

§. 118.

Auf Grund eines Haftbefehls oder Verwahrungsbefehls können von dem Richter, sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl oder Verwahrungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse oder während der Hinführung nach einem solchen entweicht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§. 139.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft kann zu diesem Behufe von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§. 140.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

§. 143.

Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§. 148.

Zusammenhängende Strafsachen im Sinne des §. 7., welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

§. 118.

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter, sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht **oder sonst sich der Bewachung entzieht.**

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§. 139.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und, sofern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wird, für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint.

§. 140.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer **richterlichen** Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung gesetzlich zulässig, ob nach den Umständen des Falles ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses und ob eine eidliche Vernehmung gerechtfertigt ist.

§. 143.

Unverändert.

§. 143a.

Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, so weit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen und von seiner Anordnung der Staatsanwaltschaft unverzüglich Kenntniß zu geben. Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

§. 148.

Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die

Anträge der Kommission.

§. 118.

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter, sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht **oder sonst sich der Bewachung entzieht**. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§. 139.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§. 140.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer **richterlichen** Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§. 143.

Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 143a.

Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

§. 143b.

In den Fällen der §§. 143., 143a. gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§. 148.

Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorge-

Vorlage.

Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt. Dieses Gericht kann jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine Trennung anordnen.

Eine solche Verbindung oder Trennung kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden. Für diesen Beschluß ist dasjenige der betheiligten Gerichte zuständig, zu dessen Bezirke die übrigen gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§. 201.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

§. 207.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 224.

Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen Strafgesetzes, als desjenigen, auf welchem die Anklage beruht, darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Erörterung des letzteren gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Dieser Antrag muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§. 201.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. 207.

Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken.

Es kann jedoch von der Erhebung einzelner Beweise abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie das Gericht hiermit einverstanden sind.

§. 224.

Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen, als des **in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes,** darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur **Vertheidigung** gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der

Anträge der Kommission.

setzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§. 148 d.

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§. 148 e.

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des §. 148 b. und des §. 148 d. Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

§. 201.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. 207.

Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 224.

Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen, als des **in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes,** darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur **Vertheidigung** gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche

Vorlage.

Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Das Gericht hat jedoch auf Antrag oder von Amtswegen die Verhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

§. 225.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

In den Gründen des Strafurtheils muß ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnet werden. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

§. 226.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe. Letztere geschieht durch Vorlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

Geschieht die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten, so ist ihm das Urtheil mit den Gründen zuzustellen.

Ein freigesprochener Angeklagter kann die unentgeltliche Ertheilung einer Abschrift des Urtheils mit den Gründen verlangen.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die **Hauptverhandlung** auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

§. 225.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. **Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.**

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

§. 226.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt **am Schlusse oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung durch Verlesung der Urtheilsformel und gleichzeitige Eröffnung der Urtheilsgründe.**

Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht, wenn das Urtheil am Schlusse der Verhandlung verkündet wird, durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts; wenn die Verkündung des Urtheils ausgesetzt war, durch Verlesung.

§. 234a.

Vor der Hauptverhandlung erfolgt die Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

§. 234b.

Stehen in derselben Sitzungsperiode mehrere Haupt-

Anträge der Kommission.

vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die **Hauptverhandlung** auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Auf die in §. 207. Abs. 2. bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

§. 225.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. **Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.**

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

§. 226.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

§. 234a.

Fällt fort.

§. 234b.

Fällt fort.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.
	verhandlungen an, so kann auf Beschluß des **Gerichts** vor dem Beginn einer Hauptverhandlung auch für alle oder einzelne der folgenden Hauptverhandlungen die Bildung der Geschworenenbank in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und der betheiligten Angeklagten erfolgen. Die Bildung erfolgt für jede Hauptverhandlung besonders; hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.
	§. 234c. (vergl. §. 244. der Vorl.) Stehen an demselben Tage mehrere Hauptverhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende oder für mehrere folgende Hauptverhandlungen, wenn die Staatsanwaltschaft und die betheiligten Angeklagten sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.
§. 235. Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.	§. 235. Vor dem Tage, an welchem **die Bildung der Geschworenenbank erfolgen** soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, **welcher** sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.
Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.	Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten **vor der Bildung der Geschworenenbank** mitzutheilen.
§. 236. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.	§. 236. fällt hier fort (vergl. §. 234 a.)
§. 244. Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.	§. 244. fällt hier fort (vergl. §. 234 c.).
§. 246. Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.	§. 246. **Die Hauptverhandlung beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen.**
Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.	Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung **und in Gegenwart der Angeklagten, über welche die Geschworenen richten sollen.**
Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben." Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."	Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben." Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." **Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.**
Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.	Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.
§. 276. Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen.	§. 276. Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. **Zur Wahl**

Anträge der Kommission.

§. 234c.

Fällt hier fort.

§. 235.

Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

§. 236.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

§. 244.

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung

...blungen, wenn die dabei betheiligten Ange-

...t sich damit vor der Beeidigung der Ge-

...aben.

§. 246.

...enbank werden die Geschworenen in Gegen-

...e sie richten sollen, beeidigt.

...ffentlicher Sitzung.

...ie zu Beeidigenden die Worte:

... Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden,

...den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

§. 276.

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Be-

Vorlage.

§. 235.

Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

§. 236.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

§. 244.

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§. 246.

Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

§. 276.

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

verhandlungen an, so kann auf Beschluß des **Gerichts** vor dem Beginn einer Hauptverhandlung auch für alle oder einzelne der folgenden Hauptverhandlungen die Bildung der Geschworenenbank in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und der betheiligten Angeklagten erfolgen.

Die Bildung erfolgt für jede Hauptverhandlung besonders; hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 234c. (vergl. §. 244. der Vorl.)

Stehen an demselben Tage mehrere Hauptverhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende oder für mehrere folgende Hauptverhandlungen, wenn die Staatsanwaltschaft und die betheiligten Angeklagten sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§. 235.

Vor dem Tage, an welchem **die Bildung der Geschworenenbank erfolgen** soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, **welcher** sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten **vor der Bildung der Geschworenenbank** mitzutheilen.

§. 236.

fällt hier fort (vergl. §. 234 a.)

§. 244.

fällt hier fort (vergl. §. 234 c.).

[illegible]

Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

§. 276.

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. **Zur Wahl**

Anträge der Kommission.

§. 234c.

Fällt hier fort.

§. 235.

Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

§. 236.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

§. 244.

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§. 246.

Nach Bildung der Geschorenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

> „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

> „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

§. 276.

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Be=

Vorlage. | **Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.**

eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

Dem Vertheidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten.

§. **301** b. (früher §. 301 a.)

Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision

zu Gunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist,

zu Ungunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist,

daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat.

Vorlage:

§. 316.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung zu erkennen ist.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, welches in erster Instanz erkannt hat.

Die Zurückverweisung kann an das Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

Kommission:

§. 316.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung **oder auf Einstellung, oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.**

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, **dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an eine andere Kammer desselben Gerichts oder an eines der benachbarten Gerichte gleicher Ordnung** zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an **ein** Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

Vorlage:

§. 323.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zum Nachtheile des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe oder in dem Verfahren ein Dolmetscher mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein Geständniß abgelegt wird.

Kommission:

§. 323.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein **glaubwürdiges** Geständniß **der Schuld** abgelegt wird.

Vorlage:

§. 343.

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren zu eröffnen oder die

Kommission:

§. 360 c. (Vorl. §. 343.)

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren zu eröffnen oder

Anträge der Kommission.

schuldigten nicht ausgeschlossen. **Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.**

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§. 301a. (jetzt §. 301b.)

Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat.

§. 316.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung, **oder auf Einstellung, oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.**

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, **dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein demselben Bundesstaate angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.**

Die Zurückverweisung kann an **ein** Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§. 323.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens **zu Ungunsten** des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein **glaubwürdiges** Geständniß der **strafbaren Handlung** abgelegt **wird.**

§. 360e. (Vorl. §. 343.)

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die

Vorlage.

Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§. 381.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe, als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen.

Sie wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 386.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§. 381.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe, als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 382a.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§. 37., 38. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im §. 382. Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet, wenn die Polizeibehörde demselben nicht entspricht, der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 39. Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 386.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

§. 414a.

Auch im Laufe der Strafvollstreckung kann der Verurtheilte bei dem Gerichte darüber Beschwerde führen, daß die Strafe in einer, den Gesetzen nicht entsprechenden Weise vollstreckt werde.

§. 414b.

Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung

Anträge der Kommission.

Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§. 381.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe, als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 382a.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§. 37., 38. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im §. 382. Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 39 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 386.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 414a.

Fällt fort.

§. 414a.

Unverändert wie §. 414b. der Kommissions-Beschlüsse.

Vorlage.

§. 415.

Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§. 412.—414.) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§. 414.), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, so setzt das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung.

wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§. 415.

Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§. **412—414** b.) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§. 414.), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, so setzt das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

Anträge der Kommission.

§. 415.

Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§. **412.**—**414** a.) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§. 414.), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, so setzt das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

§. 424 a.

Wird in dem Falle des §. 148 c. der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des §. 424. Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

Außerdem sind von der Justizkommission zu dem Entwurf einer Strafprozeßordnung nachträglich folgende redaktionelle Aenderungen beschlossen worden:

§. 173. Abs. 2.

statt „vor ein Gericht niederer Ordnung“ zu setzen: „an ein Gericht niederer Ordnung“.

§. i. (S. 135)

erhält als Abs. 2. folgenden Zusatz:

„Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.“

§. 361a. Abs. 3.

statt „Rechtsanwalt" zu sagen „Anwalt."

§. 374b. Abs. 1.

Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße rc.

§. 375. Abs. 1.

Das Citat muß lauten: „§. 14. Nr. 3—8."

§. 397. Abs. 2.

Das Citat muß lauten: „§. 140. Abs. 1. Nr. 1.

Zu Nr. 37.

Nachtrag

zu dem

mündlichen Bericht der Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung über die dem Reichstage unter dem 3. November d. J. mitgetheilten Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22. der Drucksachen —, betreffend den Entwurf einer Strafprozeßordnung.

In dem mündlichen Berichte ist aus Versehen bei

§. 89.

der folgende Zusatz zu Absatz 2 weggelassen worden:

„Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen 3 Tagen dem Untersuchungsrichter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen."

Berlin, den 23. November 1876.

Die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

Miquél,
Vorsitzender.

Dr. **v. Schwarze, Klotz,**
Berichterstatter.

Nr. 38.

Abänderungs-Antrag

zu der

Zusammenstellung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung (Nr. 6. der Drucksachen).

Herz, Eysoldt, Klotz. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 425. folgende Fassung zu geben:

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre."

Berlin, den 14. November 1876.

Nr. 39.

Abänderungs-Antrag

zu der

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. der Drucksachen).

Herz, Eysoldt, Klotz. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 39. Abs. 2. folgende Fassung zu geben:

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es."

(Für den Fall der Annahme dieses Antrags werden entsprechende Amendements zu den übrigen von der Eidesformel handelnden Paragraphen dieses Gesetzes und der Strafprozeßordnung gestellt werden).

Berlin, den 14. November 1876.

Nr. 40.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

dem anliegenden Gesetz-Entwurfe, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 7. November 1876.

Dr. Schulze-Delitzsch.

Unterstützt durch:

Allnoch. Ausfeld. Dr. Banks. v. Benda. v. Bennigsen. Berger. Bernhardi. v. Bernuth. Dickert. v. Dieberichs. Freiherr v. Dücker. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Faller. Fenner. Föckerer. Frankenburger. von Freeden. Friderich. Gleim. Dr. Gneist. Dr. Goldschmidt. Baron von der Goltz. Dr. Hänel. Hagen. Haupt. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hilf. Hillmann. Dr. Hinschius. Hölder. Hoffmann. v. Huber (Heilbronn). Dr. Kapp. Dr. Kircher (Meiningen). v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Krieger (Lauenburg). Dr. Lasker. Dr. Löwe. Dr. Marquardsen. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Dr. Oppenheim. Parisius. v. Puttkamer (Sorau). Rasche. Richter (Hagen). Rickert. Dr. v. Rönne. Rohland. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schmidt (Jena). Schmidt (Zweibrücken). Schulz-Booßen. Schwarz. Dr. Simson. Späth. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Techow. Dr. Thilenius. Traeger. Tritscheller. Valentin. Dr. Weber. Dr. Websky. Dr. Wehrenpfennig. Wiggers. Wulfshein. Dr. Zimmermann.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen, 2c. wie folgt:

Die Paragraphen 1., 2., 3., 28., 30., 34., 39., 48., 51., 52., 59., 62., 64. des Reichs-Gesetzes vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften werden durch nachstehende, den Zifferzahlen desselben entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kredit-Vereine,
2. Rohstoff- und Magazin-Vereine,
3. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Parthien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5. Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Ausgeschlossen sind **Versicherungsgesellschaften** jeder Art.

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts),
2. der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma,
3. der Betheiligung von mindestens 7 Mitgliedern.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Als Mitglieder dürfen nur physische Personen aufgenommen werden, welche sich durch Verträge verpflichten können.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5. die Festsetzung von Geschäftsantheilen der einzelnen Genossenschafter, den Betrag dieser Antheile und die Art ihrer Bildung;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9. die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12. die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Die sub 3. erwähnten **Geschäftsantheile** müssen

a) bei **Kredit-** und **Productiv-Genossenschaften** (§. 1. Nr. 1. und 3.) auf mindestens 100 Mark,

b) bei anderen Genossenschaften auf mindestens 50 Mark, bemessen und Seitens der Mitglieder durch **Voll-** oder **Theil-Zahlungen** in die Kasse eingebracht werden,

welche letztere jedoch nicht unter 5 pCt. des Ganzen alljährlich betragen dürfen.

Vor Erreichung des Normalbetrags der Geschäftsantheile der einzelnen Mitglieder ist der auf die letzteren fallende Geschäftsgewinn nicht an dieselben zu verabfolgen, sondern einzubehalten und ihren Einzahlungen auf die Geschäftsantheile zuzuschreiben.

§. 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, außer den ihm im §. 29. übertragenen, ist er nicht befugt, vielmehr kann der Vorstand dabei nur an seine **Genehmigung** mit der §. 21. bestimmten Wirkung verwiesen werden.

Dagegen liegt ihm die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihm im Vorstehenden, sowie im **Gesellschaftsvertrage**, oder in besonderen, in Gemäßheit desselben erlassenen **Instruktionen** übertragenen **Kontrole** der Geschäftsführung des Vorstandes ob und ist er der Genossenschaft wegen des derselben durch sein pflichtwidriges Verhalten dabei verursachten Schadens verhaftet.

§. 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von **Prokuristen** und **Handlungsbevollmächtigten** ist nicht gestattet.

§. 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Verminderung des Mitgliederbestandes unter die im §. 2. bestimmte Zahl;
3. durch einen Beschluß der Genossenschaft;
4. durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der Verjährung (§. 63.) in der von ihnen bei ihrem Eintritt übernommenen solidarischen Haft.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt,

haben sie an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

§. 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigner Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und deren Beschlußnahme wegen Deckung des Defizit einzuholen.

Zu diesem Behufe ist die Versammlung berechtigt: die sofortige Einleitung des in den §§. 52—61. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens zu beschließen und durch das Gericht in Ausführung bringen zu lassen.

Kommt der Beschluß nicht zu Stande, so müssen die Liquidatoren, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft beantragen.

§. 51a.

Auch während des Konkurses über das Genossenschaftsvermögen gilt das im §. 49. für den Fall der Liquidation Verordnete in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Genossenschafter unter sich und zu dritten Personen, insoweit das Wesen des Konkurses dies zuläßt.

Sofort nach der Konkurseröffnung ist daher vom Vorstande oder den Liquidatoren eine Generalversammlung zu berufen, welche über die Beibehaltung derselben beschließt, oder andere an ihre Stelle zur Vertretung im Konkurse erwählt. Die Bestellung derselben ist jederzeit widerruflich.

Ebenso steht es der Generalversammlung zu, behufs Aufbringung der zur Einstellung des Konkurses erforderten Summen, die Einleitung des Verfahrens der §§. 52—61. dieses Gesetzes in jeder Lage des Konkurses mit rechtlicher Folge zu beschließen und durch das Gericht in Ausführung bringen zu lassen.

§. 52.

Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wieviel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen, den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären.

Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

Das Verfahren erstreckt sich, außer auf die der Genossenschaft bei der Auflösung angehörigen Mitglieder, auch auf die früher ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen, insofern in Bezug auf sie die Verjährung (§. 63.) noch nicht vollendet ist. Jedoch sind dieselben bei der Umlage nur zur Deckung derjenigen Ausfälle mit heranzuziehen, welche die Gläubiger an den vor dem Ausscheiden derselben entstandenen Forderungen erleiden.

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58. in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte. Der Vorstand hat alsdann, sobald ihm die ablehnende Verfügung des Gerichts bekannt wird, unverzüglich mit der Einleitung des betreffenden Verfahrens vorzugehen.

§. 62.

Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert. Jedoch müssen sie der Genossenschaft im Falle des §. 59. zur Einleitung des Verfahrens eine 14tägige Frist, von Behändigung der gerichtlichen Verfügung über Ablehnung des Konkurses an gerechnet, offen lassen, ehe sie mit Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen deren Mitglieder vorgehen können.

§. 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber

a) durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft,
b) gegen deren Konkursmasse oder Liquidatoren

unterbrochen.

Dasselbe wird rücksichtlich der bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Mitglieder durch die sub b. gedachten Rechtshandlungen bewirkt.

Motive.

Schon in der letzten Session des Reichstags wurde bei Gelegenheit der Interpellation des Antragstellers, einige Paragraphen des Genossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli 1868 betreffend, wegen Erledigung von Streitigkeiten bei Auslegung desselben, durch den damaligen Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes auf den Weg der Gesetzgebung hingewiesen.

Dem nachzukommen, fand sich der Antragsteller um so mehr veranlaßt, als außer den bei jener Gelegenheit zur Sprache gebrachten Fällen, noch anderweit entgegengesetzte Ansichten über die Tragweite mehrerer wichtiger Bestimmungen des bez. Gesetzes theils bei richterlichen Entscheidungen, theils bei der wissenschaftlichen Behandlung der Materie geltend gemacht worden sind. Konnte schon deshalb sich die Arbeit nicht auf die Grenzen des bei der Interpellation Vorgebrachten beschränken, so trat noch ein anderer Umstand hinzu, welcher ihre Erweiterung aus einer bloßen Deklaratoria zur Novelle bedingte. Wie sich in mehrjähriger

Praxis, in welche die schwere allgemeine Verkehrskrisis eingreift, gezeigt hat, wird man bei den die Liquidation und den Konkurs von Genossenschaften betreffenden Bestimmungen des Gesetzes die vollen Konsequenzen des schon darin in seinen Anfängen Enthaltenen zu ziehen nicht anstehen dürfen, will man anders dem gerecht werden, was das Wesen der Genossenschaft, sowie das Interesse aller Betheiligten, der Genossenschafter wie ihrer Gläubiger, gleichmäßig erfordert.

Diesen allgemeinen Standpunkt, von welchem bei der gegenwärtigen Vorlage ausgegangen ist, festgehalten, wird zur Begründung desselben im Einzelnen Folgendes angeführt.

Zu §. 1.

Mehrfach haben auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaften der verschiedensten Art, die zu ihrer Gründung in den meisten deutschen Ländern bestehenden Vorschriften dadurch zu umgehen gesucht, daß sie sich als Genossenschaften konstituirten, und sind wirklich in einzelnen Fällen in die Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Daß dieselben nicht unter den im §. 1. des genannten Gesetzes aufgestellten Begriff der Genossenschaft fallen, wird der Ausführung nicht bedürfen; und ebenso muß dem Hereinziehen solcher fremdartiger Institute, welche obenein der Staatskonzession und Aufsicht unterliegen, in die Rechtssphäre der Genossenschaften in dem Interesse der letztern entgegengetreten werden. — Es empfiehlt sich daher, dies durch einen einfachen Zusatz am Schlusse des Paragraphen auszusprechen.

Zu §. 2.

Auch hier handelt es sich um zwei zusätzliche Bestimmungen, von denen die erstere allerdings als neu dem Gesetze hinzutritt. Es ist das Erforderniß einer bestimmten Mitgliederzahl, ohne welche die Konstituirung einer Genossenschaft nicht zugelassen werden soll, während die zweite, welche die Zulassung auf physische Personen beschränkt, genau genommen im Gesetze selbst vorausgesetzt ist. Ueber die Veranlassung beider Zusätze ist das Nähere in der erwähnten Interpellation und ihrer Beantwortung nachzulesen. Das vollkommen Unzureichende und geradezu Lächerliche der einzig aus drei genossenschaftlichen Provinzialbanken bestehenden „Generalbank zu Neuwied", durch deren Bestand den im Gesetze in Bezug auf den Vorstand und die Generalversammlung getroffenen Anordnungen nicht genügt werden kann, wurde vom Herrn Bundeskanzleramts-Präsidenten ausdrücklich anerkannt. Allerdings ist jene Bank im deutschen Genossenschaftswesen ein Unikum geblieben; indessen ist die Zulassung einzelner Gesellschaften mit rechtlicher Persönlichkeit zur Mitgliedschaft bei Genossenschaften doch schon zur Controverse geworden, und bei den Eintragungen nicht gleichmäßig behandelt, weshalb die Klarstellung durch das Gesetz zweckmäßig erschien. Besonders war aber die Feststellung einer Minimalzahl der Mitgliedschaft geboten, um nicht Genossenschaften aufkommen zu lassen, welche thatsächlich nicht in der Lage sind, die gesetzlich vorgeschriebene Organisation in lebensfähiger Weise zu bewerkstelligen, und daher auf andere Formen der gesellschaftlichen Verbindung bedacht sein müssen. Auch bei den mindesten Forderungen der Gesetzgebung in dieser Beziehung glaubte der Antragsteller nicht unter die in der englischen Gesetzgebung normirte Zahl von 7 Mitgliedern herunter gehen zu sollen.

Zu §. 3.

Daß Gründe vorliegen, unter den Normativbedingungen dieses Paragraphen die Unerläßlichkeit der Geschäftsantheile ausdrücklich gegen verkehrte Auslegungen festzustellen, hat die Interpellation ergeben. Dabei kam es indessen zugleich darauf an, die Umgehung der betreffenden Bestimmung zu verhüten, auf welche in den die Interpellation veranlassenden Fällen hingewiesen war. Selbstverständlich ist dies nur dadurch zu bewirken, daß die Minimalhöhe der bez. Antheile, ebenso wie der Minimalsatz der Beisteuern dazu, gesetzlich geregelt werden. Denn tritt man nicht der Normirung dieser Antheile auf einen völlig nichtigen Betrag — man hat mit einem Pfennig exemplifizirt — sowie deren Einzahlung in Terminen, welche die Erreichung des Normalbetrags auf Menschenalter hinausschieben, entgegen, so ist der Vereitelung des Zweckes, welchen die Gesetzgebung dabei im Auge hat, in der frivolsten Weise Raum gegeben.

Bei Bemessung der Summen für den bezeichneten Zweck ist auf die Vermögensverhältnisse des Hauptstammes der Genossenschafter, welcher sich zum nicht geringen Theile aus den weniger bemittelten Klassen rekrutirt, soweit Rücksicht genommen, als der dadurch zu erstrebende geschäftliche Halt dies irgend gestattete. Und um hier nicht fehlzugreifen, mußte zwischen den Hauptklassen der Genossenschaften unterschieden und das Minimum der Antheile je nach dem zur Fundirung derselben im Geschäftsleben erforderlichen Stammkapital verschieden bemessen werden. Daß an Kredit- und Produktiv-Genossenschaften in dieser Beziehung höhere Ansprüche zu machen waren, wie an Rohstoff-, Konsum- und andere Vereine, welche mit viel geringerem Kapital wirthschaften können, springt in die Augen, und sind vom Antragsteller für beide Hauptklassen die faktisch bisher bei den ersten Anfängen innegehaltenen Sätze berücksichtigt, welche regelmäßig mit dem Anwachsen des Geschäfts bedeutend erhöht werden. — Daß der Satz für die ratenweisen Einzahlungen auf die Antheile nach Allem nur prozental bemessen werden konnte, ergiebt sich von selbst.

Zu §. 28.

Obschon der Aufsichtsrath 2c. schon nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht zur Verwaltung, sondern zu deren Kontrole bestimmt ist, wird hiergegen noch vielfach gefehlt. Daß eine Vermengung der Verwaltung mit der Kontrole regelmäßig zur Folge hat, daß die Funktionen beider nicht gehörig wahrgenommen werden, ist natürlich. Insbesondere wird die Stellung des für die Kontrole bestimmten Organs völlig verschoben, wenn man es bei der eigentlichen Verwaltung betheiligt, und dadurch in die Verantwortlichkeit für Akte hineindrängt, die es überwachen, also nicht direkt selbst mit vornehmen durfte.

Auch die weiter bei diesem Paragraphen ausgesprochene Haftpflicht der Aufsichtsräthe 2c. ist schon durch die allgemeinen Rechtsprinzipien begründet, da in der Annahme der Wahl Seitens derselben eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Wahrnehmung der ihnen bekannten Funktionen der übertragenen Stellung enthalten ist. Aber auch hier erscheint es im hohen Grade zweckmäßig, diese Haftbarkeit im Gesetz ausdrücklich zu betonen, da jene gemeinrechtliche Verpflichtung namentlich in den Anfängen der Organisation nicht immer bei den Betheiligten zu vollem Bewußtsein gelangt. Bei den schweren Verlusten, welche die Vernachlässigung der Kontrolfunktionen, nicht blos bei Genossenschaften, sondern bei Handelsgesellschaften überhaupt nach sich zieht, wird der Fingerzeig des Gesetzes eine wohlthätige Wirkung in Bezug hierauf nicht verfehlen.

Zu §. 30.

Der Ausschluß von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten mit den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (Buch I. Titel 5) bestimmten Befugnissen bei den Genossenschaften, kann schon aus dem Gesetze selbst entnommen werden. Außerdem, daß in den Verhandlungen über das Gesetz im Preußischen Landtage, wie im Norddeutschen Reichstage weder in den Kommissionen,

noch im Plenum der damit befaßten Häuser der Prokuristen auch nur mit einer Silbe gedacht wurde, kommt auch die Fassung dieses Paragraphen selbst dabei in Betracht. Indem darnach der Geschäftsbetrieb auch — d. h. neben dem Vorstande — sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten zugewiesen werden kann, deren Befugnisse nicht über die ihnen ertheilte Vollmacht hinausgehen, spricht dies schon allein gegen die Zulassung jener Vertreter, denen das Handelsrecht eine ganz andere Machtvollkommenheit beilegt. Indessen ist die Frage zur Kontroverse geworden, und zum Theil in entgegengesetzter Weise aufgefaßt, und da auch in einer der zum Gesetze erlassenen Ausführungsverordnungen (Württemberg) eine besondere Kolonne zum Eintrag der Prokuristen in das Formular des Genossenschaftsregisters aufgenommen ist, mag die Entscheidung durch das Gesetz nicht wohl umgangen werden. Die außer den angeführten, für die Verneinung sprechenden materiellen Gründe werden füglicher bei der Berathung erörtert werden können.

Zu §. 34.

Der Zusatz ist lediglich die Konsequenz des in §. 2. Nr. 3 Enthaltenen.

Zu §§. 39. und 52.

Wohl könnte hier die nähere Qualifizirung, welche die Haft der Ausgeschiedenen 2c. in dem Zusatz zu §. 39. findet, überflüssig erscheinen, da diese Haft doch durch das Ausscheiden ihren rechtlichen Charakter nicht ändert, sondern bis zum Ablauf der Verjährung beibehält, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt. Dennoch sucht sich auch hier eine gegentheilige Auslegung geltend zu machen. Darnach fällt der im §. 12. des Gesetzes ausgesprochene solidare Charakter der Haft, als einer Mithaft mit den übrigen Verpflichteten, geradezu fort, indem die ausgeschiedenen nur den Gläubigern, nicht aber den bei der Auflösung der Genossenschaft vorhandenen Mitgliedern derselben gegenüber in der Haft blieben. In Folge dieser Auffassung dürfen bei Aufbringung der Deckungsmittel für Ausfälle der Gläubiger die Ausgeschiedenen, obschon die Verjährung noch gegen sie läuft, nicht mit herangezogen werden, und sind, wenn sie auf direktes Vorgehen der Gläubiger haben zahlen müssen, befugt, die Erstattung der gezahlten Beträge, gleich einer Auslage, von den übrigen Genossenschaftern zu fordern.

Wie tief dies in alle Verhältnisse eingreift, ergiebt sich bei Veranstaltung der Umlage zur Beitreibung des Defizit nach Vorschrift der §§. 52. und folgende, wo demnach die Ausgeschiedenen gar nicht mit heranzuziehen sein würden. Und wie schwer es die Betheiligten treffen würde, im Falle etwa ein Richter sich dieser Auffassung zuneigen sollte, ergiebt sich aus den §§. 54. und 56. des Gesetzes, indem gegen eine solche Festsetzung des bez. Vertheilungsplanes und die Exekution daraus kein Rechtsmittel zugelassen ist, sondern nur ein neuer Prozeß durch förmliche Klaganstellung stattfindet.

Aus diesem Grunde war es daher geboten, durch eine alle Irrungen ausschließende Fassung solchen Weiterungen vorzubeugen.

Zu den §§. 48. und 51a.

Da die Ergänzungen des Gesetzes bei diesen Paragraphen in ihren rechtlichen Voraussetzungen wie in ihren Zielen auf denselben Motiven beruhen, fassen wir die letzteren hier zusammen, indem wir nur in formaler Hinsicht bemerken, daß in dem Entwurfe der neuen deutschen Konkursordnung der §. 51. des Genossenschafts-Gesetzes aufgehoben, seine wesentlichen Bestimmungen jedoch in anderer Fassung beibehalten sind. Mit Eintritt der Geltung der Konkursordnung würde daher im Genossenschaftsgesetze der als §. 51a. aufgeführte Zusatz an seine Stelle treten.

Nach dieser Vorausschickung lassen wir die Motive der Ergänzungen für die Liquidation sowohl, wie für den Konkurs, der großen Wichtigkeit dieser neuen Bestimmungen halber, ausführlicher folgen, als dies bei dem mehr deklaratorischen Charakter der übrigen Partieen des Entwurfs erforderlich war, wo man das Weitere füglich den Verhandlungen im Reichstage überlassen konnte.

Daß bei ernstlich gefährdeter Geschäftslage einer Genossenschaft die Liquidation das Feld ist, auf welches man gedrängt wird, und innerhalb dessen nun alle Anstrengungen gemacht werden müssen, den Konkurs zu verhüten, bedarf keiner Ausführung. Auch zeigt das Gesetz in dem §. 48. selbst den Weg hierzu an. Ergiebt sich nach Ausweis der aufzustellenden Bilanz die Insuffizienz des Genossenschaftsvermögens, so ist es darnach Sache der sofort zu berufenden Generalversammlung für Aufbringung des Defizits binnen 8 Tagen zu sorgen, widrigenfalls der Antrag auf Konkurseröffnung eingebracht werden muß.

Sicher hat die Voraussetzung des Gesetzgebers hierbei:

> daß die Genossenschafter zur Verhütung des Konkurses alles Mögliche aufbieten werden, um nicht durch die unvermeidlichen Kosten und Verluste des Verfahrens bei der ihnen vermöge der Solidarhaft obliegenden schließlichen Deckung noch härter betroffen zu werden,

guten Grund.

In solchen, dem Antragsteller bekannt gewordenen Fällen hat sich nicht blos das ernsteste Bestreben unter den Genossenschaftern gezeigt, die erforderlichen Summen aufzubringen, sondern auch die Möglichkeit dazu bei irgend entsprechender Betheiligung. Wo indessen bei großen Vereinen mit zahlreicher Mitgliedzahl der Bruch nur durch sehr bedeutende Einschüsse verhütet werden konnte, da führten die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes Schwierigkeiten herbei. Waren auch bei vielen Mitgliedern Wille und Mittel zum Einschreiten vorhanden, so gab es doch andererseits solche, welche jede Betheiligung dabei ablehnten, obwohl sie recht wohl im Stande dazu waren, indem sie durch Abmeldungen und sonstige Manipulationen die Sache zu verschleppen suchten und dadurch schließlich loszukommen meinten. Hätte sich nun wirklich ein Theil zum Vorschießen der nöthigen Summen entschlossen, im Verlaß auf die solidare Verhaftung Aller, vermöge deren auch die Renitenten am Ende antheilig zur Deckung verpflichtet waren: so konnte doch diese Solidarhaft, und mit ihr der Beitragszwang gegen die letzteren nach dem Gesetz (§. 51.) nicht anders als am Ende des Konkurses selbst geltend gemacht werden. Und so gerieth man in einen Widerspruch. Um es nicht zum Konkurs kommen zu lassen, sollte man die Vorschüsse leisten; und um dieselben wiederzuerlangen, mußte man zuletzt selbst auf den Konkurs antragen!

Dennoch ist der vom Gesetzgeber gebotene Ausweg vom größten Werth, da er die wirkliche Abhülfe in seinem eigenen Schooße trägt. In Konsequenz desselben hat man weiter nichts zu thun, als der Generalversammlung das Mittel in die Hände zu geben: „sämmtliche Mitglieder zur antheiligen Aufbringung der erforderlichen Summe zu verpflichten.“ Und dieser Zweck wird in der einfachsten Weise erreicht, wenn ihr die Befugniß ertheilt wird: durch Beschluß den Antrag auf Einleitung des in den §§. 52. ff. des Gesetzes geregelten exekutivischen Umlage-Verfahrens durch den Vorstand oder die Liquidatoren beim Gericht stellen zu lassen, und dieses zur Ausführung zu verpflichten. Daß ein solcher Beschluß in den bezeichneten Fällen unzweifelhaft zu Stande kommen wird, dafür sprechen alle bisher gemachten Erfahrungen; und daß er das Interesse aller Theile, der Schuldner wie der Gläubiger, im höchsten Grade fördert, ist sicher. Der Rechtsidee wird

gewiß auch in ihrer strengsten Auffassung am meisten entsprochen, wenn einem Schuldner, der den Willen und die Mittel hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen, die durch das Wesen seiner rechtlichen Persönlichkeit, als einer konstituirten Vielheit, bedingte Möglichkeit dazu offen gelassen wird.

Wird es hiernach zumeist in der Macht der Genossenschaft liegen, dem Konkurse durch die Liquidation vorzubeugen, so bleibt es doch immerhin möglich, daß ohne ein solches Vorstadium die Konkurseröffnung sofort erfolgt, sei es durch Nachlässigkeit des Vorstandes oder durch Ereignisse, die so plötzlich hereinbrechen, daß zur Abwehr keine Zeit bleibt. Für solchen Fall muß die Wahrung der Interessen der Genossenschaft während des Konkurses und die Möglichkeit einer Abkürzung des Konkursverfahrens in das Auge gefaßt werden.

Das, worauf es dabei vor Allem ankommt, ist die Vertretung der Genossenschaften im Konkurse. Jedenfalls findet dieselbe durch den Vorstand oder die Liquidatoren statt, nur ist die Sache damit nicht abgemacht. Vielmehr kommen wir bei näherem Hinblick dahin, auch beim Konkurs, aus derselben Rücksicht wie bei der Liquidation, die Möglichkeit des Eingreifens der Generalversammlung zu fordern, weil ohnedem gewisse zur Wahrung der Interessen der Genossenschaft erforderliche Akte gar nicht vorgenommen werden können. Ja, in gewissen Fällen wird es sogar ohnedies an der im Gesetz angeordneten formalen Vertretung der Genossenschaft gebrechen. Wird nicht zumeist gerade der Vorstand durch Gewissenlosigkeit oder grobe Fahrlässigkeit die Schuld an dem Ausbruche des Konkurses tragen, und civilrechtlich, ja sogar strafrechtlich dafür zur Verantwortung zu ziehen sein? Schon mußte in einem Falle die Verhaftung desselben verfügt werden, in einem anderen legte der Vorstand von selbst seine Funktion nieder und was blieb dann anders als die Neuwahl durch die Generalversammlung übrig? Aber auch wenn es nicht zu diesem Aeußersten kommt — läßt es sich denn irgend rechtfertigen, den Genossenschaften Vertreter aufzudringen, die unmöglich ihr Vertrauen besitzen? Ist freilich dem Konkurs die Liquidation vorhergegangen, so hat eben die Generalversammlung nach §. 40. des Genossenschaftsgesetzes bereits darüber befunden, ob der bisherige Vorstand beizubehalten oder andere Personen als Liquidatoren an dessen Stelle zu berufen waren. Wie aber will man, wenn der Konkurs plötzlich verhängt wird, die Genossenschaft zwingen, sich von Leuten vertreten zu lassen, die an dem Bruch vielleicht wesentlich die Schuld tragen, mindestens ihre Unfähigkeit in Handhabung der Geschäfte bewiesen haben? — Wie ernstlich können die Interessen der Genossenschaft in Wahrnehmung der wichtigen dem Gemeinschuldner im Konkursverfahren obliegenden Funktionen bei Feststellung der Passiven und Verwerthung der Aktiven durch solche gewissenlose und unfähige Vertreter gefährdet werden! Bedenkt man namentlich, daß die Bestimmung des §. 51. des Genossenschaftsgesetzes, wonach: „die Genossenschafter den Gläubigern, von denen sie nach Beendigung des Konkurses zur Deckung der Ausfälle solidarisch belangt werden, nur dann Einwendungen entgegensetzen können, wenn deren Forderungen im Konkurse von den Vorständen resp. Liquidatoren bestritten sind," auch in die neue Konkursordnung übernommen ist, so erscheint ein solcher Zwang geradezu unerträglich. — Freilich läßt sich schon aus den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes die Befugniß zu Generalversammlungen, der nothwendigen Ordnung des bez. Punktes halber, folgern. Indessen ist deren Zulässigkeit während des Konkurses doch nicht, wie bei der Liquidation ausdrücklich anerkannt. In einem neuerlichen Falle wurde deshalb die Zulassung lange bestritten, was bei einer Maßregel, wo jeder Aufschub die ernstesten Folgen haben kann, doch immer bedenklich bleibt.

Genügt schon dieses unbestreitbar berechtigte Interesse der Genossenschaften in Bezug auf die Bestimmung ihrer Vertretung, um die Einberufung von Generalversammlungen nach Eröffnung des Konkurses als geboten erscheinen zu lassen, so wird diese Forderung noch durch ein Moment unterstützt, welches wir nicht geringer anschlagen dürfen. Wie schon jetzt nach dem Genossenschaftsgesetz, so ist auch in der neuen Konkursordnung der Zwangsvergleich für die Genossenschaften ausgeschlossen, weil er in die Solidarhaft von deren Mitgliedern eingreifen würde. Zur Einstellung des Konkursverfahrens bleibt daher nach der btr. Vorlage (§. 188.) nur das Einschreiten des Gemeinschuldners selbst übrig, auf dessen Antrag das Gericht die Einstellung verfügen kann, wenn er die Einwilligung aller angemeldeten Gläubiger beibringt. — Daß, um die letztere zu erwirken, in allen Fällen Aufbringungen Seitens der Mitglieder der Genossenschaft nothwendig sind, ist ebenso gewiß, als daß der Vorstand resp. die Liquidatoren nicht in der Lage sind, diese zu bewirken, wenn die Mitglieder sich nicht selbst dazu entschließen, was wiederum nur mittels einer Generalversammlung zu bewerkstelligen ist. Eine solche während des Konkurses nicht zulassen, heißt daher: den Genossenschaften ein Recht versagen, welches das Gesetz jedem anderen Gemeinschuldner gewährt. Gelten auch Vorstände und Liquidatoren als ihre Vertreter im Konkurse, so ist und bleibt doch die eingetragene Genossenschaft selbst, d. h. die rechtlich anerkannte Gesammtheit ihrer Mitglieder, welche mittels der Generalversammlung ihren Willen kund giebt, der eigentliche Gemeinschuldner. Insofern es sich daher um Akte handelt, welche gesetzlich zu den Befugnissen des Gemeinschuldners gehören, die aber von den Vertretern der in Konkurs befindlichen Genossenschaften für sich allein, ohne deren Zuziehung, nicht ausgeführt werden können, so muß diese Zuziehung in der allein möglichen Form, mittels Einberufung einer Generalversammlung, gestattet sein. Die Versagung einer solchen enthält, wie schon bemerkt, einen Ausschluß der Genossenschaften von den allen Gemeinschuldnern gestatteten Rechtsbehelfen, für welche sich weder vom Standpunkte des Rechts noch der Billigkeit ein Grund auffinden läßt, da im Gegentheil die Abkürzung eines Konkurses, so gut wie die Vermeidung desselben nicht nur im gleichmäßigen Interesse aller Betheiligten liegt, sondern, eben deshalb auch aus Rücksichten des Gemeinwohls in jeder Weise zu fördern ist.

Daß hiergegen ein etwa aus der Auflösung der Genossenschaft herzunehmender Einwand nicht stichhaltig ist, ergiebt schon das eben Gesagte. Für das Konkurs-Verfahren, wo es sich um Abwickelung der Schulden, nicht um Fortführung des falliten Geschäfts handelt, existirt die Genossenschaft noch fort, insofern das Gesetz selbst das Auftreten des Gemeinschuldners dabei — und das ist die Genossenschaft — fordert. Zudem ist dieses Prinzip auch im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich anerkannt, indem bei der Liquidation, welcher ebenmäßig die Auflösung vorhergeht, die Generalversammlung beibehalten und die Fortdauer der bisherigen Rechtsverhältnisse unter den Genossenschaftern — also auch die bindende Kraft der Beschlüsse der Generalversammlung angeordnet ist. (cfr. §§. 48. 49. des Genoss.-Ges.)

Gelingt es, in der vorgeschlagenen Weise die Befugnisse der Generalversammlung zur Geltung zu bringen, so wird es natürlich von ihrer Beschlußnahme abhängen, ob und in welcher Weise sie für die Aufhebung des Konkurses eintreten will, indem sie über die Vorschläge zu befinden haben wird, welche ihr nach den Verhandlungen mit den Gläubigern vom Vorstande unterbreitet werden. Daß die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse für alle Mitglieder bindend sein müssen, erwähnten wir schon als selbstverständlich. Wenn es sich aber dabei um Aufbringung von Mitteln zur Abfindung

der Gläubiger handeln wird, so sehen wir uns wieder, wie im gleichen Falle bei der Liquidation, an das Umlageverfahren des §. 52. flgd. des Genossenschaftsgesetzes verwiesen, durch welches die Mitglieder exekutivisch zu den ausgeschriebenen Beisteuern angehalten werden, weil ohnedies die ganze Maßregel aus den schon entwickelten Gründen ihren Zweck verfehlen würde.

Was demnach für die Genossenschaften mittels der Gesetzgebung zu erstreben war, ist:

1. das Recht zur Abhaltung von Generalversammlungen mit bindender Kraft von deren Beschlüssen für die Mitglieder während des Konkurses;
2. die Befugniß solcher Generalversammlungen, die exekutivische Umlage des §. 52. flgd. des Genossenschaftsgesetzes zur zwangsweisen Beitreibung der von ihnen bewilligten Geldsummen unter den Genossenschaftern durch die Gerichte schon vor dem im §. 52. ibid. bestimmten Zeitpunkt veranlassen zu dürfen.

Daß und worin zwischen dem durch die Generalversammlung hiernach sowohl während der Liquidation wie in den früheren Stadien des Konkurses einzuleitenden Umlageverfahren, und dem nach §. 52. des Genossenschaftsgesetzes am Ende des Konkurses stattfindenden, der Unterschied besteht, ist eben so einleuchtend, als daß durch die Gestattung des ersteren das letztere nicht etwa überflüssig wird, sondern nach wie vor seine Stelle behält. Während das erstere auf freiem Entschluß der Genossenschaft beruht, den sie ohne jede Nöthigung faßt, weil sie ihre Interessen dadurch zu wahren meint: so wird sie zu dem andern, wenn der Konkurs fortgeht und bis zur Schlußvertheilung gelangt, durch das Gesetz genöthigt; der Vorstand ist dann verpflichtet, die Umlage einzuleiten und, sobald er damit säumt, schreitet das Gericht auf Anrufen jedes einzelnen Genossenschafters durch Ernennung von Substituten ein, welche die dazu nöthigen Schritte an seiner Statt vornehmen (cfr. §§. 52. 60. des Genossenschaftsgesetzes). Thut also die Genossenschaft nichts, die Einstellung des Konkursverfahrens durch die frühere Vornahme der Umlage herbeizuführen und läßt es zur Schlußvertheilung der Masse kommen, so hat sie sich alsdann ohne Wahl der Anordnung des Gesetzes zu unterwerfen, welche allein noch die Mitglieder vor der Geltendmachung der Solidarhaft gegen die Einzelnen mit den daraus entspringenden Rückgriffsprozeßen zu schützen vermag.

Daß der Gesetzgeber seinerseits die Nöthigung zu dem fraglichen Verfahren der im Konkurs befindlichen Genossenschaft gegenüber nicht früher eintreten lassen konnte, als bis der Betrag dessen, was deren Mitglieder zu leisten oblag, der wirkliche Ausfall an den Forderungen der Gläubiger, wie ihn erst die Schlußvertheilung feststellt, vorliegt, ergiebt sich aus dem exekutivischen Charakter der Maßregel. So lange die Summe der definitiven Verpflichtungen zweifelhaft ist, so lange nur ein mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit sich dem wirklichen Endresultat annäherndes Facit durch Schätzung gewonnen werden kann, muß die Entscheidung: ob und auf wie hoch eine Genossenschaft ihre Mitglieder der exekutivischen Beitreibung der nach ihrer Schätzung nöthigen Summe unterwerfen will, dem eigenen Entschlusse derselben überlassen werden. Durch die Zulassung eines solchen Beschlusses während des Konkurses wird also die Anordnung des Zwanges am Ende des Konkurses noch nicht überflüssig. Vielmehr liegt es alsdann in den Händen der Genossenschaften, durch rechtzeitiges, freiwilliges Vorgehen mit der Umlage es nicht zu jenem Aeußersten kommen zu lassen, welches nur eintritt, wenn sie von dem ihnen gewährten Recht nicht den gehörigen Gebrauch machen.

Zu den §§. 59. und 62.

In der Zurückverweisung des Vorstandes wegen Einleitung des Umlageverfahrens für den Fall der Ablehnung der Konkurseröffnung auf die §§. 52. flgd. ist insofern eine Inkongruenz enthalten, als in den letzteren die Verpflichtung zum Vorgehen an das Feststehen des Schlußvertheilungsplanes geknüpft ist, wovon, wenn der Konkurs gar nicht zugelassen wird, nicht die Rede sein kann.

Es konnte deshalb nur als Zeitpunkt, in welchem der Vorstand der ihm auferlegten Verpflichtung zu genügen hat, die die Konkurseröffnung ablehnende Verfügung des Gerichts angenommen werden.

Und dem mußte sich noch eine billige Rücksicht auf die Frist beigesellen, welche die Gläubiger der Genossenschaft verstatten müssen, ehe sie nach §. 62. gegen deren einzelne Mitglieder die Solidarhaft geltend machen. Ist den Genossenschaften im Fall der Eröffnung des Konkurses während der Dauer desselben bis zur Feststellung des Schlußvertheilungsplans zur Vorbereitung des Umlageverfahrens Zeit vergönnt, so erscheint die 14tägige Frist des Entwurfs nach Behändigung der den Konkurs ablehnenden Verfügung des Gerichts das Mindeste, was in dieser Sachlage zugestanden werden muß.

Zu §. 64.

Auch bei diesem Paragraphen soll die neue Fassung nur einer falschen Auslegung der bisherigen Bestimmung, welche bereits ihre Vertreter gefunden hat, vorbeugen. Denn daß auch den Ausgeschiedenen gegenüber Rechtshandlungen der Gläubiger gegen die Konkursmasse oder die Liquidatoren die Verjährung unterbrechen, entspricht schon insofern den allgemeinen Rechtsprinzipien, als die Gläubiger gegen die einzelnen Genossenschafter vor dem Konkurs gar nicht mit einer Klage vorgehen können.

Nr. 41.

Abänderungs-Antrag

zu der

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. der Drucksachen).

Winterer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 1. einen Absatz folgenden Inhalts beizufügen:

„In Elsaß-Lothringen bleiben die dort bestehenden Handelsgerichte bis zur weiteren gesetzlichen Regelung bestehen."

Berlin, den 15. November 1876.

Winterer. Hartmann. Baron von Schauenburg. Guerber. Dr. Simonis.

Nr. 42.

Antrag.

Dr. **Schulze** (Delitzsch) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Artikels 32. der Verfassung des Deutschen Reiches.

Wir **Wilhelm** 2c. 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Artikel 32. der Verfassung des Deutschen Reichs wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus Reichsmitteln Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Ein Verzicht darauf ist unstatthaft.

§. 3.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes setzt der Bundesrath die Höhe der Reisekosten und Diäten fest.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 15. November 1876.

Dr. Schulze (Delitzsch). Allnoch. Ausfeld. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hillmann. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minkwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). v. Saucken-Tarputschen. v. Saucken-Julienfelde. Schwarz. Wiggers. Dr. Zimmermann.

Nr. 43.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. und Nr. 35. der Drucksachen).

Windthorst, Dr. **Brüel.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im Titel „Richterstand“ nach §. g. einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen:

„Richter dürfen, so lange sie im richterlichen Amte stehen, nur solche Titel führen, welche mit ihrem Amte als solchem verbunden sind, und Orden und Ehrenzeichen nicht annehmen.

Die Fortführung von Titeln und das Tragen von Orden und Ehrenzeichen, welche vor Eintritt in das Richteramt oder vor Geltung dieses Gesetzes erworben waren, und die Annahme der für kriegerische Verdienste verliehenen Orden oder Ehrenzeichen werden hierdurch nicht berührt.“

Berlin, den 15. November 1876.

Nr. 44.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. und 35. der Drucksachen).

Reichensperger (Olpe) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. zum Titel Richteramt §. g. beizufügen:
   „und Gratifikationen“
2. bei §. 95.
   a) eine Ziffer 1a, hinzuzufügen folgenden Inhalts:
   „1a. der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz.“
   b) die Ziffer 3 zu streichen.
3. in §. 107. Ziffer 2 statt der Worte:
   „der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist“,
   zu setzen:
   „der Oberlandesgerichte“
4. bei §. 118. den dritten Absatz nach dem Beschlusse der zweiten Lesung dahin wiederherzustellen:
   „Bei den Anführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden.“
5. im Einführungsgesetze §. 7. Abs. 1. nach dem Worte: „Rechtsstreitigkeiten“ einzuschalten:
   „und gegen Strafurtheile der Oberlandesgerichte bezüglich der nur nach Landesgesetz strafbaren Handlungen.“

Berlin, den 16. November 1876.

Reichensperger (Olpe). Dr. Reichensperger (Crefeld). Frh. von Aretin (Ingolstadt). Frh. von Soden. Senestrey. Dr. Majunke. Dieden. Kirchner (Kronach). Dr. Westermayer. Horn. Dr. Pohlmann. Dr. Kraetzer. Grosman (Stadt Köln). Graf Ballestrem. von Lenthe. Dr. Brüel. Graf von Waldburg-Zeil. Frh. von Heereman. Lucius (Geilenkirchen). Pfafferott. Strecker. Kochann. Dr. Bock. Dr. Frh. von Hertling. Hamm. Dr. Joerg. Edler. Graf von Schoenborn. Dr. Moufang. Windthorst. Hauck. Frh. zu Frankenstein. Bernards. Dr. Mayer. Dr. Lingens. Dr. Schmid (Aichach). Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg. von Forcade de Biaix. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf von Nayhauß-Cormons. Müller (Pleß). Dr. Nieper. Frh. von Aretin (Illertissen). Dr. Lieber. Frh. von Zu-Rhein.

Nr. 45.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe einer Strafprozeßordnung (Nr. 7. und 37. der Drucksachen).

Reichensperger (Olpe) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 4. Abs. 1 zu fassen, wie folgt:

„Für Uebertretungen ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Für Vergehen und Verbrechen kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die Untersuchung und Entscheidung an Stelle des Gerichts der begangenen Handlung dem Gerichte des Wohnsitzes durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden."

2. Bei §. 17. den dritten Absatz nach dem Beschlusse der zweiten Lesung dahin wiederherzustellen:

„Ein Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei dem Hauptverfahren vor der Strafkammer, dem Schwurgerichte und dem Reichsgerichte ausgeschlossen."

3. Die §§. 279.—282., 282a. Abs. 2 und 405a. zu streichen.

4. Als §. 411a. einzuschalten:

„Während der Sitzungsperiode einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates dürfen Freiheitsstrafen an einem Mitgliede derselben nur mit vorheriger Genehmigung der betreffenden Körperschaft vollstreckt werden.

Auf Verlangen der genannten Versammlungen wird jede vor ihrer Zusammenberufung angefangene Strafvollstreckung der bezeichneten Art für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

5. a) den §. 414a. der zweiten Lesung in folgender Fassung wiederherzustellen:

„Auch im Laufe der Strafvollstreckung kann der Verurtheilte bei dem Gerichte darüber Beschwerde führen, daß die Strafe in einer den Gesetzen nicht entsprechenden Weise vollstreckt werde."

b) §. 415. Abs. 1. wie folgt zu fassen:

„Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen werden im Falle des §. 414a. von dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk die Strafe vollstreckt wird, in den Fällen der §§. 412—414. und 414b. von dem Gerichte erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen."

6. im dritten Buche, dritten Abschnitte §. a. beizufügen:

„und der Strafkammern der Landgerichte."

Berlin, den 16. November 1876.

Reichensperger (Olpe). Dr. Reichensperger (Crefeld). Frh. v. Aretin (Ingolstadt). Frh. v. Soden. Senestrey. Dr. Majunke. Dieden. Kirchner (Kronach). Dr. Westermayer. Horn. Dr. Pohlmann. Dr. Kraetzer. Grosman (Stadt Köln). Graf Ballestrem. v. Lenthe. Dr. Brüel. Graf v. Waldburg-Zeil. Frh. v. Heereman. Lucius (Geilenkirchen). Pfafferott. Strecker. Kochann. Dr. Bock. Dr. Frh. v. Hertling. Hamm. Dr. Joerg. Edler. Graf v. Schoenborn. Dr. Moufang. Windthorst. Hauck. Frhr. zu Frankenstein. Bernards. Dr. Mayer. Dr. Lingens. Dr. Schmid (Aichach). Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. v. Forcade de Biaix. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf v. Nayhauß-Cormons. Müller (Pleß). Dr. Rieper. Frh. v. Aretin (Illertissen). Dr. Lieber. Frh. von Zu-Rhein.

Nr. 46.

Antrag

zu dem

Entwurfe einer Civilprozeßordnung (Nr. 6. und Nr. 36. der Drucksachen).

Dr. **v. Donimirski** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den ersten Absatz des §. 137. des Entwurfs einer Civilprozeßordnung, lautend:

„Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen."

zu streichen.

Berlin, den 16. November 1876.

Dr. v. Donimirski. v. Kozłowski. Dr. v. Zóltowski. v. Taczanowski. v. Kalkstein. v. Rybinski. Prinz v. Czartoryski.

Unterstützt durch:

v. Forcade de Biaix. Dr. Joerg. Horn. Dr. Schmid (Aichach). Kochann. Freiherr v. Heereman.

Nr. 47.

Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. und 35. der Drucksachen).

Dr. **Blum** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 3. Nr. 3. der Regierungsvorlage:

„Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt"

wiederherzustellen mit folgendem Zusatz:

„jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte das Rechtsmittel einer Berufung an die ordentlichen Gerichte stattfindet, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung, oder, im Sinne der §§. 18., 21. der Civilprozeßordnung, den Aufenthalt haben."

Berlin, den 16. November 1876.

Dr. Blum. Hölder. Schmidt (Württemberg). Friderich. Scipio. Pflüger. Baer (Offenburg). Dr. Lenz. Faller. Schwarz. Chevalier. Frh. von Varnbüler. Huber. Lender. Dr. von Sarwey. Graf Waldburg-Zeil. Graf Bissingen.

Nr. 48.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. und Nr. 35. der Drucksachen).

Dr. **v. Choslowski** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zum §. 150. hinter den Worten „Die Gerichtssprache ist die deutsche" hinzuzufügen: „In den zu dem Bundesstaate Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt."
2. Im §. 151. an Stelle des ersten Absatzes zu setzen: „Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der Gerichtssprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Auf Verlangen der Parteien ist ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen."
3. Im §. 153. den zweiten Absatz zu streichen.

Berlin, den 17. November 1876.

Dr. von Choslowski. von Taczanowski. Dr. von Donimirski. von Kozlowski. von Rybiński. von Czartoryski. von Kalkstein. Dr. von Zóltowski.

Nr. 49.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe einer Civilprozeßordnung (Nr. 6. und Nr. 36. der Drucksachen).

Thilo, Dr. **v. Schwarze**, Dr. **Gneist**. Der Reichstag wolle beschließen:

nach §. 12. des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen:

§. 12a.

Die Standesherren können in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch diejenigen ihrer gesetzlich anerkannten Beamten vertreten werden, zu deren Geschäftskreis der Gegenstand des Rechtsstreits gehört.

Soweit diese Vertretung stattfindet, kommen die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die gesetzlichen Vertreter nicht prozeßfähiger Personen zu entsprechender Anwendung.

Parteieide, welche eigene Handlungen oder Wahrnehmungen der Standesherren betreffen, sind von diesen selbst zu leisten.

Berlin, den 17. No ember 1876.

Nr. 50.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe einer Strafprozeßordnung (Nr. 7. und 37. der Drucksachen).

Ausfeld und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

hinter §. 411b. folgenden neuen Paragraphen einzufügen:

§. 411c.

Ohne Genehmigung des deutschen Reichstags darf kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode zur Verbüßung einer erkannten Strafe verhaftet werden.

Berlin, den 18. November 1876.

Ausfeld. Allnoch. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers. Dr. Zimmermann.

Nr. 51.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. und 35. der Drucksachen).

Dr. **Eberty**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu §. 59.

   Dem §. 59. folgende Fassung zu geben:

   „Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen und für diejenigen Vergehen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Zuständigkeit der übrigen Gerichte gehören."
2. zu §. 107.

   Im §. 107. die Worte:

   „Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind",

   zu streichen.
3. zu §. 53. der Beschlüsse der Kommission.

   In §. 53. Nr. 2 einzuschalten hinter „106." die Zahlen:

   „102., 107., 108., 109., 110., 128., 129., 130., 130a. und 131. des Strafgesetzbuchs."

Berlin, den 18. November 1876.

Dr. Eberty.

Unterstützt durch:

Allnoch. Ausfeld. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann. (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hillmann. Hilf. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minckwitz. Dr Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers. Dr. Zimmermann.

Nr. 52.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. und Nr. 35. der Drucksachen.)

Windthorst. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 12. Die Nr. 1. folgendermaßen zu fassen:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von fünfhundert Mark nicht übersteigt;

Berlin, den 18. November 1876.

Nr. 53.

Berlin, den 18. November 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete in der Anlage

den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Festsetzung von Fischereischonstrecken.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Festsetzung der Fischereischonstrecken im Sinne des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865 (Bulletin des lois XI. série No. 13271) erfolgt durch den Ober-Präsidenten. Eine vorgängige Aeußerung der Bezirksvertretung ist nicht erforderlich.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

Motive.

Um die aus wirthschaftlichen Gründen wünschenswerthe Vermehrung der werthvollen Fischarten im Rheine zu fördern, ist es erforderlich, daß in den seinem Stromgebiet angehörigen Landestheilen zweckmäßige Fischereivorschriften übereinstimmend gehandhabt werden. Da der Versuch, eine darauf gerichtete Vereinbarung unter sämmtlichen Rheinuferstaaten herbeizuführen, nach den vorliegenden Erfahrungen zur Zeit aussichtslos sein würde, so ist, um jenes Ziel vorläufig wenigstens für den Oberrhein zu erreichen, für die badisch-schweizerische und badisch-elsässische Rheinstrecke der Erlaß gleichartiger fischereipolizeilicher Anordnungen in Aussicht genommen, welche im wesentlichen mit den Bestimmungen in der durch Bevollmächtigte der Rheinuferstaaten zu Mannheim am 27. November 1869 über die Rheinfischerei abgeschlossenen, aber in Folge des Widerspruchs der niederländischen I. Kammer nicht in Kraft getretenen Konvention übereinstimmen. Zwischen Baden und der Schweiz ist dieserhalb eine besondere Uebereinkunft am 25. März v. J. zu Basel geschlossen worden, und sind die vereinbarten Vorschriften in der Schweiz bereits am 18. Dezember v. J. als Bundesgesetz über die Fischerei mit dem Vorbehalte erlassen worden, daß die Wirksamkeit erst mit der Einführung jener Vorschriften für die badisch-elsässische Strecke beginne. Die Großherzoglich badische Regierung hat den Erlaß der Vorschriften zugesagt, sobald ein gleiches Vorgehen von Elsaß-Lothringen gesichert sei.

Die beabsichtigten Anordnungen, welche auf den Vorschlägen anerkannter Sachverständiger beruhen, bezwecken neben dem Ausschluß schädlicher Fanggeräthe, der Einführung wirksamer Schonzeiten, sowie Maßregeln zur Reinhaltung des Fischwassers, insbesondere auch die Einrichtung von Schonrevieren, in welchen jeglicher Fischfang selbst außerhalb der Schonzeiten ausgeschlossen ist.

Die erstbezeichneten Vorschriften können für Elsaß-Lothringen auf Grund der dort noch in Geltung stehenden Gesetze, nämlich des Gesetzes über die Flußfischerei vom 15. April 1829 und des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865 im Wege landesherrlicher Verordnung erlassen werden, und ist der Entwurf einer bezüglichen Verordnung, deren Bestimmung auf den vorläufigen Vereinbarungen mit Baden und der Schweiz beruhen, von dem elsaß-lothringischen Landesausschuß in der Sitzung vom 27. Mai d. J. bereits gutgeheißen worden (Nr. 5. der Drucksachen des Landesausschusses).

Dagegen hat eine den Vereinbarungen mit Baden und der Schweiz entsprechende Bestimmung über die Schonreviere in die Verordnung deshalb nicht Aufnahme finden können, weil es behufs deren Ausführbarkeit zunächst einer Modifikation des bestehenden Gesetzes bedarf. Gemäß Art. 1. des in Elsaß-Lothringen geltenden Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865 darf nämlich die Festsetzung solcher Schonreviere erst nach vorheriger Anhörung der Bezirkstage erfolgen.

Welche Wasserstrecken zu Laichplätzen geeignet sind, richtet sich in erster Reihe nach der jeweiligen Gestaltung der Wasserläufe, welche öfterer und erheblicher Wandelung unterliegen.

Namentlich ist dies bei dem Rhein von der stets wechselnden Gestaltung der Altwässer abhängig, so daß die Fischereischonreviere für den badisch-elsässischen Rheinlauf zweckmäßig nur in stetem Einvernehmen zwischen der badischen und elsässischen Regierung bestimmt werden können.

Unter diesen Umständen ist die Einrichtung der Schonstrecken praktisch nicht durchzuführen, wenn darüber in jedem einzelnen Falle erst die Bezirkstage gehört werden müssen, da diese regelmäßig nur einmal im Jahre zusammentreten, zu außerordentlichen Sitzungen aber lediglich behufs der Berathung über die Abgrenzung von Fischereischonrevieren füglich nicht berufen werden können.

Die Formen für die Festsetzung der Schonreviere im Rhein derart zu vereinfachen, daß die vorherige Anhörung des Bezirkstags nicht mehr die nothwendige Voraussetzung bildet, ist um so weniger bedenklich, als die Fischerei im Rhein nach Art. 1. des Gesetzes vom 15. April 1829 über die Flußfischerei (Bulletin des lois VIII. série No. 10,958) ausschließlich dem Staate zusteht.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Bestimmungen der vorhin erwähnten Verordnung auch auf diejenigen Strecken der Zuflüsse des Rheins Anwendung finden sollen, in welchen Salmen vorkommen, erscheint es zweckmäßig, die vorgeschlagene Erleichterung in der Disposition der Verwaltungsbehörden nicht auf den Rhein zu beschränken, sondern sie für alle Wasserläufe gleichmäßig zuzulassen. Es ist dabei vorausgesetzt,

daß von der Befugniß nur Gebrauch gemacht werde, wenn wegen der Dringlichkeit der Beschlußfassung die Anhörung der Bezirkstage in deren regelmäßiger Sitzung nicht abgewartet werden kann.

Eine solche Bestimmung kann um so weniger Anstand finden, als nach Art. 3 des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865 gegen Schädigung von Privatrechten, welche durch Einrichtung von Schonrevieren entstehen möchte, zulängliche Fürsorge getroffen ist. Der in diesem Sinne aufgestellte Gesetzentwurf hat dem Landesausschuß vorgelegen und ist in der vorliegenden Fassung in der Sitzung vom 27. Mai d. J. von ihm einmüthig gutgeheißen worden.

Nr. 54.

Dritter Bericht

der

Reichsschulden-Kommission

über

ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes.

Berlin, den 4. November 1876.

Seit dem letzten Jahresberichte vom 13. November v. J. ist die Reichsschulden-Kommission für die Wahrnehmung der ihr durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) übertragenen Geschäfte durch das Gesetz vom 23. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 24) durch fünf Mitglieder verstärkt worden, wovon nach Maßgabe des §. 3. daselbst zwei derselben vom Bundesrath und drei vom Reichstag gewählt worden sind. Als vom Bundesrath gewählte Mitglieder sind der Unterstaatssekretär Dr. Friedberg und der Geheime Legationsrath von Prollius, als vom Reichstag gewählte Mitglieder die Reichstagsabgeordneten von Forcade de Biaix, Dr. Wehrenpfennig und Duncker in die Kommission eingetreten. Die Betheiligung dieser Mitglieder an den Geschäften der Reichsschulden-Kommission erstreckt sich nicht nur auf den Reichs-Invalidenfonds, sondern auch auf den Reichs-Festungsbaufonds und den Reichstagsgebäudefonds, wogegen sie an den sonstigen Geschäften der Kommission gemäß des Schlußsatzes im §. 3. des Gesetzes vom 23. Februar d. J. nicht Theil nehmen.

Die im §. 2. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten, zur dauernden Erwerbung für den Reichs-Invalidenfonds geeigneten Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des §. 9. der Geschäftsanweisung für die Verwaltung vom 11. Juni 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) außer Kurs gesetzt und werden nebst den anderen Werthpapieren dieses Fonds, des Reichs-Festungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds fortgesetzt von der Kommission gemäß §. 7. der gedachten Geschäftsanweisung mit der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds unter gemeinschaftlichem Verschluß gehalten, so daß demgemäß alle Veränderungen in dem Bestande des Tresors nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission stattfinden.

Die im §. 13. des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Revision der Bestände hat für alle drei Fonds am 13. November v. J. stattgefunden. Die in den einzelnen Geldspinden vorgefundenen Werthpapiere, nebst den dazu gehörigen Zinskupons, welche letzteren von den Papieren abgenommen sind und in besonderen Fächern aufbewahrt werden, sind durchgesehen und probeweise nachgezählt worden. Es wurde hierbei, wie bisher, in der Art verfahren, daß an der Hand der behufs der Revision aufgestellten, mit den Büchern der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verglichenen Uebersichten der Vermögensbestände der einzelnen Fonds aus jedem Geldspinde eine bestimmte Gattung von Werthpapieren, beziehungsweise Kupons, ausgewählt und von den einzelnen Kommissionsmitgliedern nachgezählt wurde, wobei der Inhalt der einzelnen Packete mit den Angaben über denselben übereinstimmend befunden wurde. Zu Bemerkungen hat die Revision keinen Anlaß gegeben.

Die im §. 13. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Monats- und Jahresübersichten über den Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an denselben, sind der Kommission regelmäßig mitgetheilt und von ihr geprüft worden. Die hier beigefügten drei Uebersichten vom 11. v. M. ergeben die Bestände der Fonds am Schlusse des Monats September d. J. Mit Bezug auf den §. 1. des Gesetzes vom 23. Februar d. J., welcher die im §. 3. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 für die Anlegung des Vermögens des Reichs-Invalidenfonds in den daselbst bezeichneten Werthpapieren bestimmte Frist für die bis zum 1. November 1875 erworbenen Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt, wird hierbei bemerkt, daß die in der Uebersicht I. aufgeführten Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften sämmtlich bereits vor dem 1. November 1875 im Besitze des Reichs-Invalidenfonds waren, und daß dasselbe hinsichtlich der inzwischen aus dem Fonds herausgegangenen derartigen Obligationen der Fall ist. Andere von den im §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Werthpapieren, welche danach bis zum 1. Juli d. J. umzutauschen oder zu veräußern gewesen wären, hat der Invalidenfonds schon zur Zeit des zweiten Jahresberichts nicht mehr besessen und seitdem auch nicht erworben.

Aus der ferner hier beigefügten vergleichenden Nachweisung sind die Veränderungen der Bestände bei allen drei Fonds seit dem zweiten Berichte und summarisch, dem Betrage nach, auch seit dem ersten Berichte der Kommission zu ersehen.

Gegen die Legalität der Kapitalanlagen hat sich nichts zu bemerken gefunden.

Das Ergebniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1874 ist in dem zweiten Berichte erwähnt. Für das Jahr 1875 ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der genannten Verwaltung eine Zinseneinnahme von 24.569.937,93 Mark aufgekommen, mithin gegen den Ansatz unter Kap. 7 Tit. 1 des Reichs-Haushaltsetats von 25.753.655 M. weniger 1.183.717,07 Mark. An Kapitalzuschuß zu den auf dem Fonds ruhenden Ausgaben sind erforderlich gewesen 1.811.356,47 Mark, mithin gegen den Ansatz unter Kap. 7 Tit. 2 des Reichs-Haushaltsetats Minderbedarf 1.305.736,53 Mark. Der Bestand des Reichs-Invalidenfonds betrug am Schluß des Jahres 1875 an Schuldverschreibungen und Eisenbahn-Prioritäts-

Obligationen	546.032.014,30	Mark,
ferner 10.724.650 Gulden süddeutscher Währung = ...	18.385.114	„
und außerdem an Baarwerthen . .	166.770,37	„
zusammen	564.583.898,67	Mark,
und nach Abzug eines dem Fonds aus dem Reichs-Festungsbaufonds gewährten Vorschusses von.	1.811.356,47	„
noch	562.772.542,20	Mark.

Vom Reichstag ist bei Gelegenheit der Berathung des

Gesetzes vom 23. Februar d. J. die Resolution angenommen worden, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

> „die nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 aufzustellende Bilanz, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten anzugeben ist, aufstellen zu lassen und dem Reichstag in der nächsten Session vorzulegen."

Von dem Bundesrath ist diese Resolution nach dem Protokoll der siebenten Sitzung vom 12. Februar d. J. (§. 71.) dem Reichskanzleramt zur Erwägung überwiesen worden. Letzteres hat die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ersucht, die Bilanz aufzustellen und sich die dazu nöthigen Unterlagen von den Militärverwaltungen zu beschaffen. Diese Unterlagen sind nun bisher der Reichs-Invalidenfondsverwaltung noch nicht vollständig zugegangen, und es hat daher auch die Bilanz noch nicht aufgestellt werden können.

Bei dem Reichs-Festungsbaufonds ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1875 eine Zinseneinnahme von 7.987.389,27 Mark aufgekommen, mithin gegen den Ansatz unter Kap. 11 Tit. 1 des Reichshaushalts-Etats von 6.680.000 Mark mehr 1.307,389,27 Mark. Auf die in demselben unter Kap. 12 Tit. 2 aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 123) in Ansatz gebrachte Summe von 21.759.000 Mark ist bis Ende 1875 an die Reichs-Hauptkasse eine Ablieferung nicht zu machen gewesen. Dagegen sind an dieselbe auf diese Summe und die im Reichshaushalts-Etat für 1876 unter Kap. 19 Tit. 3 und 5—8 in Ansatz gekommenen 21.621.052 Mark bis ult. September d. J. 5.665.000 Mark abgeführt worden. Der Bestand des Reichs-Festungsbaufonds betrug am Schlusse des Jahres 1875 an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten . . . . . 124.221.600 Mark
ferner an ausländischen Staatspapieren
930.550 Pfd. Sterling . . . = 19.029.748 "
und 4.647.500 Dollar . . . . = 19.333.600 "
und außerdem an Baarwerthen . . 122.157,67 "
zusammen 162.707.105,67 Mark

Die Bestände des Reichstagsgebäudefonds, welchem die davon aufkommenden Zinsen nach §. 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 217) wieder zuwachsen, betrugen am Schlusse des vorigen Jahres in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . . . . 27.088.800 Mark
und an Baarwerthen . . . . . 244,19 "
zusammen 27.089.044,19 Mark

Der Zinsenertrag der Bestände der drei Fonds, wie dieselben nach den oben erwähnten Uebersichten I., II. und III. Ende September d. J. in den verschiedenen Werthpapieren und baaren Depots bei den Bankhäusern sich gestellt haben, bezifferte sich zu diesem Zeitpunkt:

a) bei dem Reichs-Invalidenfonds. . . auf 4,47 Proz.,
b) " " Reichs-Festungsbaufonds . . " 4,56 "
c) " " Reichstagsgebäudefonds . . " 4,72 "

Die von dem Rechnungshofe revidirten und festgestellten Rechnungen des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1874 und des Reichs-Festungsbaufonds, sowie des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes für das Jahr 1875 haben bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Kommission überreicht diese Rechnungen mit dem Anheimstellen, für dieselben Decharge zu ertheilen.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Reidhardt. v. Liebe. Friedberg. v. Prollius. Hagen. v. Benda. v. St. Paul. v. Forcade. Dr. Wehrenpfennig. Franz Duncker. v. Stünzner.

An den Bundesrath und den Reichstag.

Beilage I.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Invalidenfonds** im Monat September 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen				Baarwerthe
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	Mark.
I. Bestand ult. August 1876	544.455.190,80	10.709.900	—	—	2.307,86
II. Zugang im Monat September cr.					
a. Schuldverschreibungen:					
1. über bewilligte Darlehen		—	—	—	—
2. auf Inhaber lautende, käuflich erworben	—	—	—	—	—
3. durch Ueberweisung von einem der beiden andern, der Verwaltung unterstellten Fonds	—	—	—	—	—
b. baar:					
1. Erlös für gekündigte, ausgelooste und verkaufte Obligationen 2c.	—	—	—	—	—
2. Tilgungsquoten	—	—	—	—	211.128,57
3. Tauschwerth der an den Reichstagsgebäudefonds abgegebenen Obligationen		—	—	—	—
Tauschwerth der an den Reichs-Festungsbaufonds abgegebenen Obligationen	—	—	—	—	
4. Aus dem Kapital bezahlte, demselben wieder zugeführte Stückzinsen	—	—	—	—	—
Summe des Zugangs . .	—	—	—	—	211.128,57
Summe . .	544.455.190,80	10.709.900	—	—	213.436,43
III. Abgang im Monat September cr.					
a. Schuldverschreibungen:					
Werthverminderung von Schuldverschreibungen in Folge Zahlung von Tilgungsquoten	211.128,57	—	—	—	—
b. baar:					
Dem Reichs-Festungsbaufonds erstatteter Vorschuß	—	—	—	—	68.917,45
Summe des Abgangs . .	211.128,57	—	—	—	68.917,45
IV. Bleibt Bestand ult. September 1876	544.244.062,23	10.709.900	—	—	144.518,98

Vorseitiger Bestand wird nachgewiesen:

a. an Schuldverschreibungen.

Laufende Nr.		Nennwerth. Mark.	Nennwerth. Gulden süddeutscher Währung.	Bemerkungen.
	I. Von deutschen Bundesstaaten.			
1	4½proz. Preußische konsolidirte Staats-Anleihe	5.673.000	—	
2	4proz. vormals Kurhessische „ „ de 1863	259.500	—	
3	Fortgesetztes 4½proz. Bayerisches Eisenbahn-Anlehen de 1856 . .	85.200.000	—	
4	4½proz. Badische Staats-Anleihe de 1866	711.600	—	
	„ „ „ „ „ 1874	7.912.000	—	
5	„ Gothaische „ „ „ 1872	780.000	—	
6	„ Bremische „ „ „ 1872	15.770.700	—	
	„ „ „ „ „ 1873	14.924.156,25	—	
7	„ Hamburgische Staats Eisenbahn-Anleihe de 1868 . . .	2.276.700	—	
	„ „ Staats-Anleihe de 1873	5.985.000	—	
8	„ Königl. Sächsische Staats-Anleihe de 1874	24.000.000	—	
9	„ Fürstlich Reußische ä. L. de 1874	594.000	—	
10	„ „ Schwarzburg-Rudolstädter Staats-Anleihe de 1873	1.600.000	—	
11	„ Bayerische Staats-Anleihe de 1852	—	389.700	
	„ „ „ „ „ 1854	—	162.600	
	„ „ „ „ „ 1856 . . . . (Kupon ½ u. ⅛)	—	529.400	
	„ „ „ „ „ 1856 . . . . (Kupon ⅓ u. ⅑)	—	414.900	
12	„ Württembergische Staats-Anleihe de 1847	—	104.800	
	„ „ „ „ 1849	—	17.000	
	„ „ „ „ 1852	—	27.000	
	„ „ „ „ 1855	—	4.500	
	„ „ „ „ 1859	—	17.400	
	„ „ „ „ 1866 I.	—	45.700	
	„ „ „ „ 1866 II.	—	45.100	
	„ „ „ „ 1866 III.	—	229.000	
	„ „ „ „ 1867	—	260.100	
	„ „ „ „ 1868	—	335.900	
	„ „ „ „ 1869	—	654.500	
13	5proz. Badisches Staats-Eisenbahn-Anlehen „ 1871	—	402.800	
	Summe I. . .	165.686.656,25	3.640.400	
	II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie.			
1	4proz. Berlin-Stettiner II. Emission	36.600	—	
	„ „ III. „	67.500	—	
	„ „ VI. „	256.500	—	
2	„ Cöln-Mindener IV. „ Litt. A. u. B.	21.043.800	—	
3	4½proz. Bayerische Ostbahn	17.187.000	—	
4	„ Oberschlesische Litt. H. (Posen-Thorn-Bromberg) . . .	14.657.700	—	
5	„ Stargard-Posener II. u. III. Emission	29.400	—	
6	„ Pfälzische Ludwigsbahn de 1872	—	7.000.000	
7	„ „ Nordbahn	—	25.500	
	Summe II. . .	53.278.500	7.025.500	

Laufende Nr.		Geldbetrag. Mark.	Bemerkungen.
	III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen.		
1	4½ proz Rheinprovinz-Obligationen	284.100	
2	„ Oderdeichbau-Obligationen I. Serie (Melioration des Nieder-Oderbruchs)	499.200	
3	„ Obligationen der Stadt Nürnberg	225.000	
4	„ Schuldverschreibung der Provinz Posen	7.128.000	
5	„ „ des Kreises Allenstein	391.000	
6	4 proz. „ der Stadt Augsburg	1.463.200	
7	4½ proz. „ „ „ Backnang	88.200	
8	„ „ des Kreises Berent	499.800	
9	„ „ der Stadt Berlin	29.057.000	
10	„ „ „ „ Bernburg	293.800	
11	„ „ „ „ Beuthen O.-S.	1.469.400	
12	„ „ des Kreises Bitburg	254.800	
13	„ „ „ „ Braunsberg	435.900	
14	„ „ der Stadt Breslau	10.285.000	
15	„ „ „ „ Brieg	1.162.500	
16	„ „ „ „ Bromberg	1.162.500	
17	„ „ „ „ Cannstadt	764.400	
18	„ „ „ „ Carlsruhe	2.057.000	
19	„ „ „ „ Cham	352.800	
20	„ „ „ „ Charlottenburg	1.453.000	
21	„ „ „ „ Cöln a. Rh.	4.362.000	
22	„ „ „ „ Constanz	411.300	
23	„ „ „ „ Cosel	291.000	
24	„ „ „ „ Cottbus	587.800	
25	„ „ „ „ Crefeld	1.743.000	
26	„ „ „ „ Creuznach	470.200	
27	„ „ „ „ Crimmitschau	411.600	
28	„ „ „ „ Danzig	5.877.000	
29	„ „ des Kreises Danzig	338.000	
30	„ „ „ „ Darkehmen	370.200	
31	„ „ „ „ Demmin	182.200	
32	„ „ der Stadt Dessau	470.200	
33	„ „ „ „ Döbeln	489.800	
34	„ „ „ „ Düsseldorf	1.763.400	
35	„ „ „ „ Eisenach	441.000	
36	„ „ „ „ Erfurt	1.469.000	
37	„ „ „ „ Eßlingen	343.000	
38	„ „ des Kreises Pr. Eylau	1.358.000	
39	„ „ „ „ Fischhausen	494.200	
40	„ „ der Stadt Freiburg i. B.	2.938.600	
41	„ „ „ „ Freiburg i. Schlesien	205.800	
42	„ „ des Kreises Friedland	749.800	
43	„ „ der Stadt Gera	587.600	
44	„ „ „ „ Gießen	392.000	
45	„ „ „ „ Gnesen	235.200	
46	„ „ des Kreises Gnesen	294.000	
47	„ „ der Stadt Görlitz	1.453.200	
48	„ „ „ „ Graudenz	220.600	
49	„ „ des Kreises Graudenz	645.200	
50	„ „ der Stadt Greiz	294.000	
51	„ „ „ „ Großenhain	528.500	
52	„ „ des Kreises Hadersleben	294.000	
53	„ „ der Stadt Halle a. S.	2.906.000	
54	„ „ „ „ Hanau	587.500	
	Seite . . .	93.531.500	

Laufende Nr.		Geldbetrag. Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	93.531.500	
55	4½ proz. Schuldverschreibung des Kreises Heydekrug	81.400	
56	" " der Stadt Heidelberg	881.400	
57	" " " " Heilbronn a. N.	1.469.400	
58	" " des Kreises Heiligenbeil	440.800	
59	" " der Stadt Hückeswagen	145.500	
60	" " des Kreises Insterburg	336.400	
61	" " der Stadt Kattowitz	411.600	
62	" " des Kreises Kattowitz	587.800	
63	" " der Stadt Kempen	132.300	
64	" " " " Kirn	175.800	
65	" " " " Königsberg i. Pr.	3.234.000	
66	" " des Kreises Königsberg i. Pr.	1.028.600	
67	" " " " Konitz	323.300	
68	" " " " Kosten	398.400	
69	" " " " Labiau	447.000	
70	" " der Stadt Landau i. Pfalz	352.200	
71	" " " " Landeck	294.000	
72	" " " " Liegnitz	881.500	
73	" " der Gemeinde Lindenau bei Leipzig	196.000	
74	" " der Stadt Lissa (Prov. Posen)	145.200	
75	" " des Kreises Lötzen	517.400	
76	" " der Stadt Lüben	147.000	
77	" " des Kreises Lyck	465.000	
78	" " der Stadt Magdeburg	1.777.200	
79	" " " " Mainz	2.906.000	
80	" " der Gemeinde Malstatt-Burbach-Rußhütte (Kr. Saarbrücken)	176.400	
81	" " der Stadt Mannheim	2.938.500	
82	" " " " Merzig	116.400	
83	" " des Kreises Mogilno	758.600	
84	4,55 proz. " der Stadt Mülhausen i. E.	272.600	
.	" " " " Mülhausen i. E.	120.000	
85	4 proz. " " " München	3.568.285,73	
86	4½ proz. " des Kreises Nakel	102.900	
87	" " " " Neumarkt in Schlesien	308.600	
88	" " der Stadt Neustadt O.-S.	333.800	
89	" " " " Neustadt E.-W.	235.200	
90	" " des Kreises Neustadt in Westpreußen	588.000	
91	" " der Stadt Neustadt an der Haardt	294.000	
92	" " " " Neustadt-Magdeburg	294.000	
93	" " des Kreises Niederung	1.028.700	
94	" " der Stadt Nürnberg	2.938.500	
95	" " " " Oberlahnstein	215.600	
96	" " des Kreises Obornik	632.100	
97	" " der Stadt Oels	237.600	
98	" " " " Offenbach a. M.	431.200	
99	" " des Kreises Osterode in Ostpreußen	73.200	
100	" " " " Osthavelland	952.000	
101	" " der Stadt Pforzheim	1.763.000	
102	" " des Kreises Pillkallen	445.500	
103	" " der Stadt Pirmasens i. Pfalz	166.600	
104	" " " " Plauen im Voigtlande	587.800	
105	" " " " Posen	2.204.100	
106	" " " " Potsdam	882.000	
	Seite . . .	133.971.885,73	

Laufende Nr.		Geldbetrag. Mark.	Bemerkungen.
	Uebertrag . . .	133.971.885,73	
107	4½ proz. Schuldverschreibung des Kreises Ragnit	749.400	
108	" " " " Rastenburg	1.058.000	
109	" " der Stadt Regensburg	911.000	
110	" " " " Remscheid	294.000	
111	" " " " Reutlingen	294.000	
112	" " des Kreises Rosenberg in Westpreußen	793.500	
113	" " der Stadt Rottweil a./N.	156.800	
114	" " " " Saalfeld	352.800	
115	" " " " Sangerhausen	117.400	
116	" " des Kreises Schildberg	426.300	
117	" " " " Schlochau	117.600	
118	" " " " Schrimm	313.600	
119	" " der Stadt Schrimm	87.320,25	
120	" " des Kreises Schroda	881.700	
121	" " der Stadt Schweidnitz	881.700	
122	" " des Kreises Sensburg	345.900	
123	" " der Stadt Sorau N./L.	588.000	
124	" " " " Spremberg	581.400	
125	" " " " Sprottau	564.000	
126	" " des Kreises Stallupönen	587.500	
127	4 proz. " " " Strasburg i. Westpr.	878.000	
128	4½ proz. " " " Pr. Stargard	511.500	
129	" " der Stadt Strehlen (Schlesien)	441.000	
130	" " des Kreises Stuhm	334.900	
131	" " der Stadt Stuttgart	5.877.200	
132	" " des Kreises Tarnowitz	294.000	
133	" " der Stadt Tarnowitz	103.000	
134	" " des Kreises Thorn	514.500	
135	" " der Stadt Tilsit	407.000	
136	" " des Kreises Tilsit	514.500	
137	" " der Stadt Uerdingen	123.600	
138	" " des Kreises Usedom-Wollin	145.500	
139	" " der Stadt Waldkirch	529.000	
140	" " " " Waiblingen	73.500	
141	" " des Kreises Poln. Wartenberg	205.800	
142	" " der Stadt Wohlau	147.000	
143	" " des Kreises Zabrze	441.000	
	Summe III. . . .	155.614.805,98	

IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie.

Laufende Nr.		Nennwerth Mark.	Nennwerth Gulden süddeutscher Währung.	Bemerkungen.
1	4½ proz. Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VIII. Serie	45.000.000	—	
	„ Interimsscheine zur Serie VIII.	45.000.000	—	
2	„ Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Litt. D. neue Emission	370.200	—	
3	„ Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Litt. H.	8.322.900	—	
4	„ Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VII. Emission	45.529.500	—	
5	„ Frankfurt-Hanauer (jetzt Hess. Ludwigsbahn-) Prioritäts-Obligationen de 1854	—	44.000	
6	„ Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie I.	4.717.200	—	
	dergl. Serie II.	4.471.800	—	
7	„ Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1873	16.251.900	—	
8	„ Münster-Hammer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	600	—	
	„ Rheinische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen de 1862 und 1864	—	—	
	Summe IV.	169.664.100	44.000	

Rekapitulation.

	Nennwerth Mark.	Nennwerth Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.
I. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	165.686.656,25	3.640.400	—	—
II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie	53.278.500	7.025.500	—	—
III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	155.614.805,98	—	—	—
IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie	169.664.100	44.000	—	—
Summe	544.244.062,23	10.709.900	—	—

Außerdem sind vorhanden:
die hinterlegten Amtskautionen des Rendanten Rechnungsrath Götze, des Buchhalters Geheimen Sekretärs und Kalkulators Arndt und der Geheimen Kanzlei- und Kassendiener Katerbau und Simon im Gesammt-Nennwerthe von 2400 Thlr. = 7200 Mk.

b. baar.

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	142,211,12 Mk.
„ „ „ Reichsbank	600,00 „
„ „ „ Bayerischen Bank in Nürnberg	1,707,86 „
	144,518,98 Mk.

Berlin, den 11. Oktober 1876.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

gez. Elwanger. gez. Landgraf.

Beilage II.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Festungsbaufonds** im Monat September 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen				
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung	Pfund Sterling.	Dollar.	Baarwerthe. Mark.
I. Bestand ult. August 1876	117.007.117,45	—	930.550	4.547.500	4.599.435,52
II. Zugang im Monat September.					
a. Schuldverschreibungen. vacat.					
b. baar.					
a) Erlös für ausgeloofte Werthpapiere	—	—	—	—	40.930
b) „ „ verkaufte Werthpapiere	—	—	—	—	120.709,86
c) vom Reichs-Invalidenfonds zurückerstatteter Vorschußrest	—	—	—	—	68.917,45
Summe des Zugangs	—	—	—	—	230.557,31
Summe	117.007.117,45	—	930.550	4.547.500	4.829.992,83
III. Abgang im Monat September.					
a. Schuldverschreibungen.					
a) durch Ausloosung	—	—	2.000	—	—
b) „ Verkauf	126.600	—	—	—	—
c) in Folge Erlöschens der Forderung an den Reichs-Invalidenfonds	68.917,45	—	—	—	—
b. baar.					
Der Reichs-Hauptkasse für Zwecke der Militärverwaltung definitiv überwiesen	—	—	—	—	2.665.000
Summe des Abgangs	195.517,45	—	2.000	—	2.665.000
IV. Bleibt Bestand ult. September 1876	116.811.600	—	928.550	4.547.500	2.164.992,83

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

a. in Schuldverschreibungen.

Laufende Nr.		Schuldverschreibungen im Nennwerthe von Mark.	Bemerkungen.
	I. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
1.	4½ proz. Aachen-Düsseldorfer III. Emission	111.000	
2.	„ Altona-Kieler III. Emission	2.244.300	Davon 32.100 M. bei der Deutschen Bank.
3.	„ Berlin-Görlitzer Litt. B.	87.300	
4.	5 proz. Bergisch-Märkische Serie VII.	475.500	Davon 18.600 M. bei der Berliner Handelsgesellschaft.
5.	4½ proz. Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. D neue Emission	6.009.300	
	„ dergl. „ E	2.346.000	
	4 proz. dergl. „ C neue Emission	536.100	
6.	4½ proz. Breslau-Schweidnitz-Freiburger „ D	18.300	
	„ dergl. „ E	46.500	
	„ dergl. „ F	59.700	
	„ dergl. „ G	82.800	
7.	4½ proz. Cöln-Crefelder	118.200	
8.	4 proz. Cöln-Mindener V. Emission	97.200	
	4½ proz. dergl. VII. „	34.800	
9.	„ Dortmund-Soester II. Serie	175.200	
10.	„ Düsseldorf-Elberfelder II. „	15.300	
11.	„ Hannover-Altenbekener II. „	2.983.200	
12.	4½ proz. Magdeburg-Halberstädter de 1861	—	
	„ dergl. de 1865 II.	1.221.600	
	„ dergl. de 1873	65.721.600	
13.	„ Magdeburg-Wittenberger	13.800	
	3½ proz. Niederschlesische Zweigbahn	—	
14.	4 proz. Oberschlesische Eisenbahn Emission de 1873	9.814.200	Davon 30.000 M. bei der Deutschen Bank.
	4½ proz. Rheinische Eisenbahn von 1858 und 1860	—	
	„ dergl. „ 1865	—	
15.	„ Ruhrort-Crefelder (Kr. Gladbach) I. Emission	14.400	
	„ dergl. dergl. III. „	189.900	
16.	„ Thüringische Eisenbahn Serie V.	1.595.400	
	Summe I.	94.011.600	
	II. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten.		
1.	4½ proz. Bayerisches fortgesetztes Eisenbahnanlehen de 1856	22.800.000	
	Summe II. per se		

III. Ausländische Staatspapiere.

Laufende Nr.		Pfund Sterling.	Dollar.	Bemerkungen.
1.	5 proz. Amerikanische Staatsanleihe per 1881	—	3.263.000	
	" dergl. " 1904	—	1.284.500	
2.	3 proz. Englische Consols	20.000	—	
3.	5 proz. Russisch-Englische Anleihe de 1862	35.000	—	
	" dergl. " 1871 II. Emission	96.350	—	
	" dergl. " 1872 III. "	777.200	—	
	Summe III. . . .	928.550	4.547.500	

Rekapitulation der Schuldverschreibungen.

	Mark.	Pfund Sterling.	Dollar.
I. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . .	94.011.600	—	—
II. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	22.800.000	—	—
III. Ausländische Staatspapiere	—	928.550	4.547.500
Summe . . .	116.811.600	928.550	4.547.500

c. baar.

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	68.917,45 ℳ
desgl. " " deutschen Bank	2.094.166,48 "
desgl. " " Berliner Handelsgesellschaft	1.908,90 "
	2.164.992,83 ℳ

Berlin, den 11. Oktober 1876.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

gez. **Elwanger.** gez. **Landgraf.**

Beilage III.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes** im Monat September 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen				Baar-Werthe.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	Mark.
I. Bestand ult. August 1876	28.394.100	—	—	—	182,43
II. Zugang im Monat September.					
a. Schuldverschreibungen. Nichts.					
b. baar.					
Der Kapitalsubstanz zufließende Zinsen für bei der deutschen Bank verzinslich deponirt gewesene Gelder	—	—	—	—	0,44
Summe des Zugangs . . .	—	—	—	—	0,44
Summe . . .	28.394.100	—	—	—	182,87
III. Abgang im Monat September Nichts.					
IV. Bleibt Bestand ult. September 1876	28.394.100	—	—	—	182,87

Der Bestand wird nachgewiesen:

a. in Schuldverschreibungen:

1.	4½ proz.	Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen		IV. Serie, I. und II. Emission . . .	7.500 ℳ
	„	dergl.		V. „	145.200 „
	„	dergl.		VI. „	1.351.800 „
	5 proz.	dergl.		VII. „	685.500 „
2.	4½ „	Berlin-Görlitzer	dergl.	Lit. B.	11.661.000 „
3.	5 „	Berlin-Hamburger	dergl.	III. Emission	11.871.600 „
4.	4½ „	Berlin-Potsdam-Magdeburger	dergl.	Lit. E.	654.000 „
5.	4½ „	Cöln-Mindener	dergl.	VII. Emission	935.700 „
6.	4½ „	Magdeburg-Halberstädter	dergl.	de 1873	1.081.800 „
				Summe . . .	28.394.100 ℳ

b. baar.

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	0,44 ℳ
desgl. „ „ Deutschen Bank	182,43 „
Summe . . .	182,87 ℳ

Berlin, den 11. Oktober 1876.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

gez. **Elwanger.** gez. **Landgraf.**

Beilage IV.

Vergleichende Nachweisung

der Bestände an Werthpapieren des Reichs-Invalidenfonds, des Reichs-Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes zur Zeit des zweiten und des dritten, sowie des ersten Jahresberichts der Reichsschulden-Kommission.

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Oktober 1875.	Nennwerth. Bestand Ende September 1876.	Mithin jetzt mehr.	Mithin jetzt weniger.	Bemerkungen.
	A. Reichs-Invalidenfonds.						
I.	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	Mark	166.144.800	165.686.656,25	—	458.143,75	
		Gulden süddeutscher Währung	3.652.900	3.640.400	—	12.500	
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie . . .	Mark	53.341.800	53.278.500	—	63.300	
		Gulden süddeutscher Währung	7.025.500	7.025.500	—	—	
III.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen . . .	Mark	156.612.442,87	155.614.805,98	—	997.636,89	
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	—	—	—	—	—	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	171.180.600	169.664.100	—	1.516.500	und zwar: 4½% Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Litt D. neue Emission 699.600 ℳ. desgl. Magdeburg-Halberstädter de 1873 . . 811.500 „ desgl. Rheinische Eisenbahn von 1862 und 1864 5.400 „ — 1.516.500 ℳ. und 2.250 Gulden 4½% Frankfurt-Hanauer (jetzt hessische Ludwigs-) Bahn Prioritäts-Obligationen de 1854.
		Gulden süddeutscher Währung	46.250	44.000	—	2.250	
	Zusammen . .	Mark	547.279.642,87	544.244.062,23	—	3.035.580,64	
		Gulden süddeutscher Währung	10.724.650	10.709.900	—	14.750	

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Oktober 1875.	Nennwerth. Bestand Ende September 1876.	Mithin jetzt mehr.	Mithin jetzt weniger.	Bemerkungen.
	Nach der Beilage IV zum zweiten Jahresberichte betrugen die Veränderungen bis Ende Oktober 1875 gegen den im ersten Jahresberichte angegebenen Bestand von Ende Februar 1874	Mark	—	-	85.644.785,72	-	
		Gulden süddeutscher Währung		—	—	473.600	
		Pfd. Sterl.	—	—	—	918.750	
		Dollar	—	—	—	17.784.000	
		holländische Gulden	—	—	—	2.560.000	
			gegen den Bestand Ende Februar 1874 von				
	Mithin bis Ende September 1876 . . .	Mark	461.634.857,15	—	82.609.205,08	—	
		Gulden süddeutscher Währung	11.198.250	—	—	488.350	
		Pfd Sterl.	918.750	—	—	918.750	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten.
		Dollar	17.784.000	—	—	17.784.000	
		holländische Gulden	2.560.000	—	—	2.560.000	
	B. Reichs-Festungsbaufonds.						
I.	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	Mark	22.800.000	22.800.000	—	—	
VI.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Dollar	4.647.500	4.547.500	—	100.000	
		Pfd. Sterl.	930.550	928.550	—	2.000	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	101.543.900	94.011.600	--	7.532.300	
	Zusammen . .	Mark	124.343.900	116.811.600	—	7.532.300	
		Dollar	4.647.500	4.547.500	—	100.000	
		Pfd. Sterl.	930.550	928.550	—	2.000	

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Oktober 1875.	Nennwerth. Bestand Ende September 1876.	Nennwerth. Mithin jetzt mehr.	Nennwerth. Mithin jetzt weniger.	Bemerkungen.
	Nach der Beilage IV zum zweiten Jahresberichte betrugen die Veränderungen bis Ende Oktober 1875 gegen den im ersten Jahresberichte angegebenen Bestand von Ende Februar 1874	Mark	—	—	19.748.000	—	
		Dollar	—	—	4.647.500	—	
		Pfd. Sterl.	—	—	930.550	—	
			gegen den Bestand Ende Februar 1874 von				
	Mithin bis Ende September 1876 . . .	Mark	104.595.900	—	12.215.700	—	
		Dollar	—	—	4.547.500	—	
		Pfd. Sterl.	—	—	928.550	—	
	C. Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes.						
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Dollar	—	—	—	—	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	27.088.800	28.394.100	1.305.300	—	
	Zusammen . .	Mark	27.088.800	28.394.100	1.305.300	—	
	Nach der Beilage IV zum zweiten Jahresberichte betrugen die Veränderungen bis Ende Oktober 1875 gegen den im ersten Jahresberichte angegebenen Bestand von Ende Februar 1874	Mark	—	—	27.088.800	—	
		Dollar	—	—	—	5.809.300	
			gegen den Bestand Ende Februar 1874 von				
	Mithin bis Ende September 1876 . . .	Dollar	5.809.300	—	—	5.809.300	
		Mark	—	—	28.394.100	—	
	Summarische Wiederholung der einzelnen Abschnitte.						
I.	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	Mark	188.944.800	188.486.656,25	—	458.143,75	
		Gulden süddeutscher Währung	3.652.900	3.640.400	—	12.500	

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Oktober 1875.	Nennwerth. Bestand Ende September 1876.	Mithin jetzt mehr.	Mithin jetzt weniger.	Bemerkungen.
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie . . .	Mark	53.341.800	53.278.500	—	63.300	
		Gulden süddeutscher Währung	7.025.500	7.025.500	—	—	
III.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen . . .	Mark	156.612.442,87	155.614.805,98	—	997.636,89	
	Summe I—III . .	Mark	398.899.042,87	397.379.962,23	—	1.519.080,64	
		Gulden süddeutscher Währung	10.678.400	10.665.900	—	12.500	
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Dollar	4.647.500	4.547.500	—	100.000	
		Pfd. Sterl.	930.550	928.550	—	2.000	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . . .	Mark	299.813.300	292.069.800	—	7.743.500	
		Gulden süddeutscher Währung	46.250	44.000	—	2.250	
	Zusammen . .	Mark	698.712.342,87	689.449.762,23	—	9.262.580,64	
		Gulden süddeutscher Währung	10.724.650	10.709.900	—	14.750	
		Dollar	4.647.500	4.547.500	—	100.000	
		Pfd. Sterl.	930.550	928.550	—	2.000	
	Nach der Beilage IV zum zweiten Jahresberichte betrugen die Veränderungen bis Ende Oktober 1875 gegen den im ersten Jahresberichte angegebenen Bestand von Ende Februar 1874	Mark	—	—	132.481.585,72	—	
		Gulden süddeutscher Währung	—	—	—	473.600	
		holländische Gulden	—	—	—	2.560.000	
		Pfd. Sterl.	—	—	11.800	—	
		Dollar	—	—	—	18.945.800	
			gegen den Bestand Ende Februar 1874 von				
	Mithin bis Ende September 1876 . . .	Mark	566.230.757,15	—	123.219.005,08	—	
		Gulden süddeutscher Währung	11.198.250	—	—	488.350	
		holländische Gulden	2.560.000	—	—	2.560.000	
		Pfd. Sterl	918.750	—	9.800	—	
		Dollar	23.593.300	—	—	19.045.800	

Nr. 55.

Berlin, den 18. November 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzprotokoll vom 27. April 1876 und einer erläuternden Denkschrift, nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Hofmann.

An den Reichstag.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reiche, sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Generallieutenant Maximilian Heinrich von Roeder,

und

der Schweizerische Bundesrath
den Herrn Bundesrath Fridolin Anderwert, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich — vorbehältlich der beiderseitigen Ratifikation — über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimathsscheine und einem von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen, und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 5.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 6.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

Artikel 7.

Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, weggewiesen zu werden, entweder durch gerichtliches Urtheil, oder weil sie die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathsrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmspflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen.

Artikel 8.

Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathslande zu untersagen.

Artikel 9.

Die deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 10.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür

zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1877 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1886 in Kraft verbleiben.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen in Bern, den 27. April 1876.

v. Roeder (L. S.) F. Anderwert. (L. S.)

Zusatzprotokoll

zu

dem am 27. April 1876 in Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Um jeden Zweifel über die Tragweite des Artikels 8. des unterm 27. d. M. zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern abgeschlossenen und unterzeichneten Niederlassungsvertrages zu beseitigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen durch gegenwärtiges Protokoll eine Verständigung dahin getroffen:

Die beiden kontrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 8. in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom 27. d. M. stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind in Berlin am gleichen Tage und zu gleicher Zeit wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zu Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern, am 27. April 1876 (eintausend achthundert sechsundsiebzig).

v. Roeder. (L. S.) F. Anderwert. (L. S.)

Denkschrift.

Die in der Schweiz sich aufhaltenden Deutschen, mit Ausnahme der Angehörigen des Königreichs Württemberg und des Großherzogthums Baden, unterliegen daselbst mannigfachen Beschränkungen und Belästigungen in Bezug auf die Niederlassung und den Gewerbebetrieb. Diese Erschwerungen beruhen wesentlich darauf, daß die Schweizer Gemeinden befugt sind, im Falle der Niederlassung von Angehörigen derjenigen Staaten, welche nicht Verträge dieserhalb mit der Schweiz geschlossen haben, die Bestellung beträchtlicher Kautionen zu verlangen, auch solchen Fremden besondere jährliche Abgaben aufzulegen.

Die Angehörigen von Württemberg und Baden genießen auf Grund der zwischen diesen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen, anliegend beigefügten Niederlassungs-Verträge schon jetzt bezüglich der Niederlassung und des Gewerbebetriebes in der Schweiz die nämlichen Rechte, wie die Schweizer. Den Angehörigen von Elsaß-Lothringen standen früher die gleichen Rechte auf Grund des französisch-schweizerischen Niederlassungsvertrages zu. Seit der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche wird aber dieser Vertrag von den Schweizer Behörden für nicht mehr anwendbar auf die Angehörigen der Reichslande erachtet.

Es erschien um so wünschenswerther, diese ungleichmäßige Behandlung der Deutschen in der Schweiz zu beseitigen und in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, sowie hinsichtlich des Erwerbes und der Bewirthschaftung von Grundeigenthum die Gleichstellung aller Reichsangehörigen mit den Schweizer Bürgern herbeizuführen, als die Zahl der in der Schweiz dauernd sich aufhaltenden Deutschen auf 50,000 angenommen werden kann, welche der Mehrzahl nach dem Stande der Handwerker und kleineren Gewerbetreibenden angehören und das Drückende der ihnen als Fremden auferlegten pekuniären Mehrleistungen schwer empfinden.

Gleichzeitig empfahl es sich, einige andere, mit der Frage der Niederlassung in nahem Zusammenhange stehende Punkte, namentlich bezüglich der Uebernahme Ausgewiesener und der wechselseitigen Unterstützung Hülfsbedürftiger, zu regeln.

Die in Folge dessen eingeleiteten Verhandlungen haben zum Abschluß des vorliegenden, am 27. April d. J. zu Bern unterzeichneten Vertrages geführt.

Im Einzelnen wird zu demselben noch Folgendes bemerkt:

An der Spitze des Artikels 1 findet sich die allgemeine Regel, daß die Deutschen in Bezug auf Person und Eigenthum in jedem Kantone der Schweiz den Angehörigen der anderen Kantone gleich zu behandeln sind. Von den aus dieser allgemeinen Regel sich ergebenden Rechten sind besonders hervorgehoben die Befugniß, in der Schweiz ab- und zuzugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufzuhalten, sowie die Befugniß, jede Art von Gewerbe und Handel zu betreiben, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone

erlaubt ist. Es könnte auffallen, daß die Deutschen nicht den Angehörigen desjenigen Kantons, innerhalb dessen sie sich aufhalten, sondern nur den Angehörigen der anderen Kantone gleichgestellt sind. Indessen war für die Deutschen nicht wohl eine günstigere Stellung zu beanspruchen, als sie innerhalb der Schweiz den Angehörigen der verschiedenen Kantone eingeräumt ist; auch wird durch die Gleichstellung der Deutschen mit den Letzteren dem obwaltenden Bedürfnisse genügt.

Die für die Niederlassung in Betracht kommenden Artikel 43 bis 47 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind hierneben beigefügt.

Artikel 2 bestimmt, welche Ausweisschriften die Deutschen auf Erfordern beizubringen haben, um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen. Auch in dieser Beziehung wird von den Deutschen nicht mehr verlangt, als von den Angehörigen der Schweizer Kantone.

Artikel 3 sichert den Schweizern in Deutschland die gleiche Behandlung zu, welche nach Artikel 1 und 2 die Deutschen in der Schweiz genießen.

Durch Artikel 4 wird eine schon jetzt zwischen beiden Ländern vertragsmäßige bestehende Bestimmung aufrecht erhalten, wonach die Angehörigen des einen Landes in dem anderen weder zu persönlichen Militärdiensten irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung dafür angehalten werden dürfen.

Artikel 5 stellt im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen die Angehörigen des einen Landes den Angehörigen des anderen Landes, in welchem sie wohnen oder sich niedergelassen haben, in Ansehung des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleich.

Artikel 6 enthält in Bezug auf das Recht zur Niederlassung und zur Gewerbeausübung die Klausel der meistbegünstigten Nation.

Im Artikel 7 ist eine Uebersicht derjenigen Fälle gegeben, in welchen abweichend von dem durch den Vertrag eingeräumten Niederlassungsrechte eine Ausweisung verfügt werden kann. Es verpflichtet sich ferner durch diesen Artikel jeder Theil, im Falle einer solchen Ausweisung seine Angehörigen und diejenigen, welche früher seine Angehörigen gewesen sind und noch keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auf Verlangen des anderen Theils wieder zu übernehmen. Dieser Grundsatz, welcher Seitens des Deutschen Reiches in gleicher Weise auch schon mit anderen Staaten (Oesterreich-Ungarn, Italien, Dänemark) vereinbart worden ist, entspricht den zwischen beiden Ländern bestehenden Verkehrs-Verhältnissen.

Durch Artikel 8 behalten sich beide Theile in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathslande zu untersagen. Eine derartige Bestimmung erschien vom deutschen Standpunkte im Interesse der Aufrechthaltung der allgemeinen Wehrpflicht unentbehrlich, um zu verhindern, daß nicht geborene Deutsche in einem Alter, in welchem ihnen die Entlassung nicht verweigert werden kann, zum Scheine nach der Schweiz auswandern, dort das Bürgerrecht erwerben und dann auf Grund des Vertrags das Recht in Anspruch nehmen, sich als Schweizer ungestört in Deutschland aufhalten zu dürfen. Die in dem Zusatzprotokoll vom 27. April 1876 gegebene Zusicherung, daß in den Fällen des Artikel 8 der Ausweisung eine genaue Untersuchung der Verhältnisse vorausgehen, und, insofern nach den obwaltenden Umständen der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll, erscheint unbedenklich.

Artikel 9 stellt ausdrücklich auch in Bezug auf Besitz und Bewirthschaftung von Grundeigenthum die in dem Gebiete des einen Theils sich aufhaltenden Angehörigen des anderen Theils den Inländern gleich.

Artikel 10 dehnt die zwischen einigen Deutschen Bundesstaaten und einzelnen Kantonen der Schweiz vertragsmäßig bestehenden, bewährten Grundsätze hinsichtlich der wechselseitigen Behandlung hülfsbedürftiger Angehörigen des anderen Theils auf das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits aus und kommt dadurch einem mehrfach gefühlten Bedürfniß entgegen.

Artikel 11 setzt die Dauer des Vertrages auf 10 Jahre vom 1. Januar 1877 bis zum 31. Dezember 1886 fest und trifft Bestimmung wegen dessen Fortdauer über diesen Zeitraum hinaus, falls keine Kündigung erfolgt. Die früher zwischen einzelnen Deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge treten mit dem 1. Januar 1877 außer Kraft.

Die verbündeten Regierungen glauben den vorliegenden Vertrag nebst dem dazu gehörigen Zusatzprotokoll dem Reichstage unbedenklich zur Genehmigung empfehlen zu dürfen.

Seitens der Schweizerischen Bundesversammlung ist die Genehmigung bereits ausgesprochen worden.

Anlage I.

Niederlassungs-Vertrag

zwischen dem

Königreich Württemberg

und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Seine Majestät der König von Württemberg
einerseits und die
Schweizerische Eidgenossenschaft
andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Königreiche Württemberg und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Württemberger in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz in Württemberg in beiderseitigem Einverständnisse zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Freiherrn Adolf von Ow,
und
der Schweizerische Bundesrath:
den Herrn eidgenössischen Oberst Emil Welti, Bundespräsident,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen des Königreichs Württemberg werden in der Schweiz hinsichtlich des Aufenthaltes und der Niederlassung, der Gewerbeausübung, sowie des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften den Schweizerbürgern gleichgestellt; insbesondere sind dieselben berechtigt, sich in jedem Kantone der Schweiz zeitweilig aufzuhalten oder dauernd

niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben und zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben, ohne zum Eintritt in den Staats- oder Gemeindeverband genöthigt und ohne anderen als den für die Schweizerbürger geltenden Bedingungen und Leistungen unterworfen zu sein.

Es soll auch jeder weitere Vortheil, der in der einen oder der anderen der vorgedachten Beziehungen den Angehörigen eines dritten Staates in der Schweiz eingeräumt ist oder eingeräumt werden wird, von selbst in gleichem Maße den Angehörigen des Königreichs Württemberg zu Theil werden.

Artikel 2.

Andererseits werden die Angehörigen der Schweiz im Königreich Württemberg hinsichtlich des Aufenthaltes und der Niederlassung, der Gewerbe-Ausübung, sowie des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften den Württembergern gleichgestellt; insbesondere sind dieselben berechtigt, sich im Königreich Württemberg zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben und zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben, ohne zum Eintritt in den Staats- oder Gemeinde-Verband genöthigt und ohne andern als den für die Württemberger geltenden Bedingungen und Leistungen unterworfen zu sein.

Es soll auch jeder weitere Vortheil, der in der einen oder andern der vorgedachten Beziehungen den Angehörigen eines dritten Staates im Königreich Württemberg eingeräumt ist oder eingeräumt werden wird, von selbst in gleichem Maße den Angehörigen der Schweiz zu Theil werden.

Artikel 3.

Die beiderseitigen Angehörigen bleiben in Betreff der Militärpflicht den Gesetzen ihres Heimathstaates unterworfen; in dem Staate der Niederlassung dagegen sind sie von allen hierauf bezüglichen Leistungen befreit.

Artikel 4.

Zur Erlangung der Niederlassungsbefugniß genügt beiderseits die Hinterlegung eines Heimathscheines und eines Zeugnisses, wodurch von der zuständigen Heimathbehörde des Nachsuchenden bescheinigt wird, daß derselbe in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, einen unbescholtenen Leumund genieße und im Stande sei, sich und seine Familie zu ernähren.

Artikel 5.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich:

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd seine Angehörigen sind, und

b) seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem andern oder in einem dritten Staate angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern der vertragenden Theile wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige, unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Staate ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis an die Landesgrenze des Staates, für welchen der Transport bestimmt ist, werden von dem zuweisenden Staate getragen.

Artikel 6.

Die Württembergischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz und umgekehrt die Schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in Württemberg genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterziehen.

Artikel 7.

Jedem zum Deutschen Zollvereine gehörigen Staate bleibt das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage vorbehalten, unter der Voraussetzung, daß er im Falle ist, den auf seinem Gebiete sich niederlassenden Schweizern alle diejenigen Rechte zuzusichern, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages den Schweizern in Württemberg zugestanden sind.

Der Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen der Schweiz und den beitretenden Staaten bewirkt werden, nachdem sich vorgängig der Schweizerische Bundesrath über das Zutreffen der genannten Voraussetzung vergewissert haben wird.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll zugleich mit dem demnächst zwischen dem Deutschen Zollverein und der Schweiz abzuschließenden Handels- und Zollvertrage in Kraft treten und so lange als der letztere in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Die Ratifikations-Urkunden über gegenwärtigen Vertrag sollen sofort nach beiderseits erfolgter Ratifikation des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und der Schweiz zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, den 18. März 1869.

Freiherr von Ow. (L. S.)

Welti. (L. S.)

Anlage II.

Staatsvertrag

zwischen

der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse.

Der Schweizerische Bundesrath
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Bedingungen des Aufenthalts, der Niederlassung, des Gewerbebetriebes und des Verkehrs mit Liegenschaften und Fahrnissen der Angehörigen der beiden Länder, gleich wie dies schon wegen Feststellung der gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit von einem Staate zum andern, und einiger, mit derselben in Verbindung stehender nachbarlicher Verhältnisse durch den zu Bern am 6. Christmonat 1856 abgeschlossenen Staatsvertrag geschehen ist, im Wege des Vertrags zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Der Schweizerische Bundesrath:
den Herrn Dr. Jacob Dubs, Mitglied des Bundesrathes, Vorstand des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchstihren Ministerresidenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch,

welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Angehörigen der Schweiz sollen bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzeren oder längeren Aufenthaltes im Großherzogthum Baden in Bezug auf Alles, was die Aufenthaltserlaubniß, die Ausübung der erlaubten Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte alle, den Aufenthalt und die Niederlassung beschlagenden Bestimmungen anbelangt, mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 7., Absatz 3. bis 6., und des §. 8. des Badischen Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Weinmonat 1862, den Inländern gleichgehalten werden.

Auch sollen Schweizer Bürger hinsichtlich des Erwerbes und der Veräußerung von Liegenschaften und von Fahrnissen im Großherzogthum Baden nicht anders als die Angehörigen des Großherzogthums selbst behandelt werden.

Artikel II.

Die Angehörigen des Großherzogthums Baden sollen in sämmtlichen, im vorstehenden Artikel erwähnten Beziehungen im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 41. und 57. der Schweizerischen Bundesverfassung vom 12. Herstmonat 1848, den Schweizer Bürgern gleichgehalten werden.

Artikel III.

Es soll auch jeder Vortheil, den der eine der beiden vertragschließenden Theile einem dritten Staate in Betreff der Niederlassung seiner Angehörigen und ihres Gewerbebetriebes bereits gewährt hat, oder in Zukunft auf irgend einem Wege noch gewähren möchte, in gleicher Weise dem andern Theile zugestanden sein, beziehungsweise ihm zu gleicher Zeit zugestanden werden, ohne daß hierfür im einzelnen Falle noch eine besondere Vereinbarung erforderlich wäre.

Artikel IV.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf zehn Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf jedem Theile dessen Kündigung mit der Wirkung zusteht, daß der Vertrag ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Artikel V.

Für den gegenwärtigen Vertrag sind die beiderseitigen höchsten Ratifikationen einzuholen. Die Urkunden über erfolgte Ratifikation sollen so bald als möglich ausgewechselt werden, und der Vertrag einen Monat, nachdem der Austausch dieser Urkunden stattgefunden haben wird, in Kraft treten.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Bern, den 31. Weinmonat 1863.

(gez.) Dr. Jb Dubs. (L. S.) (gez.) F. von Dusch. (L. S.)

Anlage III.

Bundesverfassung
der
Schweizerischen Eidgenossenschaft.
(Vom 29. Mai 1874.)

2c.

Artikel 43.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizer Bürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizer Bürger genießt an seinem Wohnsitze all Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeinsbürger. Der Mitantheil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hiervon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesraths.

Artikel 44.

Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Artikel 45.

Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebiets an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimathgemeinde, beziehungsweise Heimathkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimathkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimathlichen Regierung zum Voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizer Bürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen anderen besonderen Lasten Behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in

welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Artikel 46.

In Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Artikel 47.

Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen.

Nr. 56.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. der Drucksachen).

Ausfeld und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu §. 59.
   Dem §. 59. folgende Fassung zu geben:
   „Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen und Vergehen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Zuständigkeit der übrigen Gerichte gehören."
2. zu §. 53.
   a) Den zweiten Satz der Nr. 2 als besonderes Alinea dahin zu fassen:
   „Die Bestimmungen der Nr. 1 und 2 finden nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86., 100., 102., 106., 107., 108., 109., 110., 128., 129., 130., 130a. und 131. des Strafgesetzbuches "

Berlin, den 20. November 1876.

Ausfeld.

Unterstützt durch:

Allnoch. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland) Hausmann (Lippe). Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen) v. Saucken-Tarputschen. v. Saucken-Julienfelde. Dr. Schulze (Delitzsch). Schwarz. Träger. Wiggers. Dr. Zimmermann.

Nr. 57.

Antrag.

Dr. **Oncken** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in den Etat des Reichskanzleramts pro 1. April 1877 — 1878 (Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 2.) unter die „Ausgaben für gemeinnützige Zwecke" aufzunehmen:

„Für das Körner-Museum des Herrn Dr. E. Peschel in Dresden . . . . 6000 Mark."

Berlin, den 7. November 1876.

Dr. Oncken. Dr. Elben. v. Bojanowski. Friderich. Pflüger. Heyl. Dr. Schroeder (Friedberg). Dr. Ernst. Welcker. Morstadt. v. St. Paul-Illaire. Scipio. Roemer (Hildesheim). Dr. Goldschmidt. Bieler. Dr. Schmidt (Jena). Späth. Spielberg. Pabst. Dr. Baumgarten. Dr. Simson. Graf v. Hacke. Michaelis. Dr. Roemer (Württemberg). Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Graf v. Bethusy-Huc. Graf v. Frankenberg. Dr. v. Sarwey. Dr. Hinschius. Kiepert. Krause. Dr. Kircher. v. Huber (Heilbronn). Dr. Peterssen. v. Freeden. Pfähler. Gerwig. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. v. Schwarze. v. Bernuth. v. Etzel. Richter (Meißen). Dr. Pfeiffer. Dr. Grimm. Dr. Thiel. Dr. Minckwitz.

Nr. 58.

Abänderungs-Antrag

zum

Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes (Nr. 5. und Nr. 35. der Drucksachen).

Reichensperger (Olpe). Der Reichstag wolle beschließen:

nach Ablehnung des auf Nr. 44. der Drucksachen sub Nr. 4 gestellten Abänderungs-Antrages **zu §. 118.** eventuell diesem Paragraphen als Abs. 3 hinzuzufügen:

„Bei Stellung der Anträge in der Hauptverhandlung ist der Staatsanwalt bezüglich der Würdigung des Beweisverfahrens an die Weisungen seiner Vorgesetzten nicht gebunden."

Berlin, den 21. November 1876.

Nr. 59.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurf einer Strafprozeßordnung (Nr. 7. und Nr. 37. der Drucksachen.

Dr. **Marquardsen.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 55. als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Erklärt ein Zeuge, der einer solchen Religionsgesellschaft nicht angehört, daß ihm seine religiöse Ueberzeugung die Ableistung eines Eides verbietet, so tritt auch in diesem Falle an die Stelle des Eides eine feierliche Versicherung. Auf die Verletzung derselben finden die §§. 154., 155., 157., 158., 159., 160., 161. und 163. des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung."

Es wird beabsichtigt, die weiteren entsprechenden Abänderungen zu der Strafprozeßordnung, dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Civilprozeßordnung zu beantragen.

Berlin, den 21. November 1876.

Nr. 60.

Entwurf

einer

Civilprozeß-Ordnung.

Nach den Beschlüssen in zweiter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Gerichte.

Erster Titel.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt

§. 2.

Insoweit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt, kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3.

Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme, sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§. 4.

Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

§. 5.

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

§. 6.

Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

§. 7.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§. 8.

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.

§. 9.

Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist,

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§. 10.

Das Urtheil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei.

§. 11.

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Zweiter Titel.

Gerichtsstand.

§. 12.

Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§. 13.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§. 14.

Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung.

§. 15.

Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonort hat, gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils.

§. 16.

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaats als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 17.

Die Ehefrau theilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder theilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche

den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

§. 18.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§. 19.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§. 20.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

§. 21.

Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt.

§. 22.

Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§. 23.

Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden.

§. 24.

Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

§. 25.

Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§. 26.

In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der hypothekarischen Klage die Schuldklage, mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

§. 27.

In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

§. 28.

Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht getheilt ist.

§. 29.

Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§. 30.

Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Meß- oder Marktorts zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

§. 31.

Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

§. 32.

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§. 33.

Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Vertheidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.

§. 34.

Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§. 35.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

§. 36.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

1) wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2) wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3) wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;
4) wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;
5) wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;
6) wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

§. 37.

Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

Dritter Titel.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§. 38.

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§. 39.

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

§. 40.

Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Vierter Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 41.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5) in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6) in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§. 42.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§. 43.

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§. 44.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§. 45.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§. 46.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den

Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 47.

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 48.

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

§. 49.

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

Zweiter Abschnitt.

Parteien.

Erster Titel.

Prozeßfähigkeit.

§. 50.

Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 51.

Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Prozeßfähigkeit einer großjährigen Person wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

Die Vorschriften über die Geschlechtsvormundschaft finden auf die Prozeßführung keine Anwendung.

§. 52.

Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen ertheilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im Allgemeinen statthaft ist.

§. 53.

Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht.

§. 54.

Das Gericht hat den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

§. 55.

Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des §. 21. eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.

Zweiter Titel.

Streitgenossenschaft.

§. 56.

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

§. 57.

Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

§. 58.

Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzbuchs sich ein Anderes ergiebt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile gereichen.

§. 59.

Kann das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine nothwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.

§. 60.

Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden.

Dritter Titel.

Betheiligung Dritter am Rechtsstreite.

§. 61.

Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

§. 62.

Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

§. 63.

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

§. 64.

Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

§. 65.

Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

§. 66.

Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des §. 58. als Streitgenosse der Hauptpartei.

§. 67.

Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits,
2) die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat,
3) die Erklärung des Beitritts.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung.

§. 68.

Ueber den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

So lange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.

§. 69.

Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

§. 70.

Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist.

Abschrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzutheilen.

§. 71.

Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so bestimmt sich sein Verhältniß zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des §. 65. mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt in Folge der Streitverkündung möglich war.

§. 72.

Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu Gunsten der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreite unter Verurtheilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurtheilen.

§. 73.

Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, kann, wenn er diesem vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klagantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte im Namen eines Dritten besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

Vierter Titel.

Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

§. 74.

Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, keine Anwendung.

Ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt kann sich selbst vertreten.

§. 75.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

§. 76.

Der Bevollmächtige hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

§. 77.

Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters, sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

§. 78.

Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

§. 79.

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen ertheilt werden.

§. 80.

Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 81.

Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen thatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

§. 82.

Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreite auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.

§. 83.

Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§. 84.

Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

§. 85.

Handelt Jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht ertheilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§. 86.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Fünfter Titel.

Prozeßkosten.

§. 87.

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war.

Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

§. 88.

Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegen einander aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann der einen Partei die gesammten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

§. 89.

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§ 90.

Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist

durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§. 91.

Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

§. 92.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Die Kosten der Berufungsinstanz können der obsiegenden Partei ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen im Stande war.

Die Kosten der Revisionsinstanz in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, hat auch im Falle des Obsiegens die Reichs- oder die Staatskasse zu tragen, wenn der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt und der Vertreter des Reichs oder des Staats die Revision eingelegt hat.

§. 93.

Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

§. 94.

Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

§. 95.

Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopftheilen.

Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Betheiligung zum Maßstabe genommen werden.

Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung, wegen der Kosten solidarisch zu haften, nicht berührt.

§. 96.

Die Bestimmungen der §§. 87.—93. finden auch auf die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten Anwendung.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§. 66.), so sind die Vorschriften des §. 95. maßgebend.

§. 97

Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 98.

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gerichte erster Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§. 99.

Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§. 100.

Sind die Prozeßkosten ganz oder theilweise nach Quoten vertheilt, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

Sechster Titel.

Sicherheitsleistung.

§. 101.

Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

§. 102.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1) wenn nach den Gesetzen des Staats, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2) im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3) bei Widerklagen;
4) bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5) bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind.

§. 103.

Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. 104.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete

Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. 105.

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

Siebenter Titel.

Armenrecht.

§. 106.

Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 107.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3) das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

§. 108.

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§. 109.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuche ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§. 110.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. 111.

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im §. 107. Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§. 112.

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§. 113.

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§. 114.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

§. 115.

Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§. 116.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

§. 117.

Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

§. 118.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

Erster Titel.

Mündliche Verhandlung.

§. 119.

Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

§. 120.

In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge.

In anderen Prozessen können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

§. 121.

Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2) die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;
3) die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden thatsächlichen Verhältnisse;
4) die Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners;
5) die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
6) in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

§. 122.

Dem vorbereitenden Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatze Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren.

§. 123.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher neue Thatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist mindestens eine Woche; wenn er einen Zwischenstreit betrifft, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher eine Gegenerklärung auf neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Zwischenstreit handelt.

§. 124.

Die Parteien haben eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Diese Niederlegung erfolgt zugleich mit der Ueberreichung der Urschrift, wenn eine Terminsbestimmung oder wenn die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erwirkt werden soll, anderenfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.

§. 125.

Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen.

Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden.

§. 126.

Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mittheilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.

Giebt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Zurückgabe zu verurtheilen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

§. 127.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

Er ertheilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts.

§. 128.

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher Verhandlung ist unzulässig. Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalte auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

§. 129.

Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären.

Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

§. 130.

Der Vorsitzende hat durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden.

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Er hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 131.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. 132.

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhältnisses anordnen.

§. 133.

Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

Das Gericht kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Gerichtsschreiberei verbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Uebersetzung beigebracht werde.

§. 134.

Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

§. 135.

Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstande haben.

§. 136.

Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Gegenforderung vorgebracht hat, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.

§. 137.

Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden, Repliken 2c). die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu beschränken sei.

§. 138.

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

§. 139.

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

§. 140.

Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, deren Ermittelung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

§. 141.

Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung, oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben.

§. 142.

Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, welche geschlossen war, anordnen.

§. 143.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt.

Auf Rechtsanwälte finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 144.

Ist eine bei der Verhandlung betheiligte Person zur Aufrechthaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, sofern die Untersagung oder Zurückweisung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

§. 145.

Ueber die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll enthält:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3) die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§. 146.

Der Gang der Verhandlung ist nur im Allgemeinen anzugeben.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:

1) die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;
2) die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;
3) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4) das Ergebniß eines Augenscheins;
5) die Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigefügt sind;
6) die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

§. 147.

Die Feststellung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgerichte erfolgt und das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokolle nur zu bemerken, daß die Vernehmung stattgefunden habe.

§. 148.

Das Protokoll ist insoweit, als es die Nr. 1—4 des §. 146. betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

§. 149.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§. 150.

Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§. 151.

Zu den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist der Gerichtsschreiber gleichfalls zuzuziehen.

Zweiter Titel.

Zustellungen.

§. 152.

Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

In Anwaltsprozessen ist der Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen, in anderen Prozessen nach der Wahl der Partei entweder unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts.

§. 153.

Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, den Gerichtsschreiber zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß dieselbe im Auftrage der Partei erfolgt sei.

§. 154.

Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle.

§. 155.

Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§. 156.

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber.

§. 157.

Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§. 158.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 159.

Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

§. 160.

Wohnt eine Partei weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

§. 161.

Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§. 162.

Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

§. 163.

Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des vorstehenden Paragraphen auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte in Folge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urtheils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.

§. 164.

Die Zustellung eines Schriftsatzes, durch welche ein Rechtsmittel eingelegt wird, erfolgt an den für die höhere Instanz von dem Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten;

wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an den Prozeßbevollmächtigten der zunächst nachgeordneten Instanz; in Ermangelung eines solchen an den Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz.

Ist auch kein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz vorhanden, so erfolgt die Zustellung an den von dem Gegner, wenngleich nur für die erste Instanz, bestellten Zustellungsbevollmächtigten; in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst, und zwar an diesen durch Aufgabe zur Post, wenn er einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.

§. 165.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 166.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 167.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166., 167. nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 171.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 172.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.

§. 173.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

§. 174.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166., 168., 169. die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 175.

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 161.) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2. 3. 7. entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

§. 176.

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§. 177.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§. 178.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 165—170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 174. Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des §. 173. Abs. 4 zu verfahren hat.

§. 179.

Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§. 177., 178. auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

§. 180.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen.

§. 181.

Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen.

Zum Nachweise der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist.

§. 182.

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staats oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§. 183.

Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 184.

Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§. 185.

Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§. 186.

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§. 187.

Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§. 188.

In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§. 189.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§. 190.

Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs ein.

Dritter Titel.

Ladungen, Termine und Fristen.

§. 191.

Die Ladung zu einem Termine erfolgt durch die Partei, welche über die Hauptsache oder über einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will.

Ist mit der Ladung zugleich eine Klageschrift oder ein

anderer Schriftsatz zuzustellen, so ist die Ladung in den Schriftsatz aufzunehmen.

§. 192.

In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

§. 193.

Die Ladung ist zum Zwecke der Terminsbestimmung bei dem Gerichtsschreiber einzureichen.

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden durch den Vorsitzenden.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

§. 194.

Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

§. 195.

Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien nicht erforderlich.

§. 196.

Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

§. 197.

Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

§. 198.

Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

§. 199.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§. 200.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§. 201.

Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nothfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung.

Nothfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden.

§. 202.

Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Nothfristen, verlängert oder abgekürzt werden.

Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt ist.

§. 203.

Ueber das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

§. 204.

Einlassungsfristen, Ladungsfristen sowie diejenigen Fristen, welche für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmt sind, können auf Antrag abgekürzt werden.

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in Folge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

Der Vorsitzende kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne vorgängiges Gehör des Gegners und des sonst Betheiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Betheiligten abschriftlich mitzutheilen.

§. 205.

Die Parteien können die Aufhebung eines Termins vereinbaren.

Wird die Verlegung eines Termins beantragt, so finden die Bestimmungen über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung.

§. 206.

Die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung kann auch von Amtswegen erfolgen.

§. 207.

Die in diesem Titel dem Gerichte und dem Vorsitzenden beigelegten Befugnisse stehen dem beauftragten oder ersuchten Richter in Bezug auf die von diesen zu bestimmenden Termine und Fristen zu.

Vierter Titel.

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 208.

Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§. 209.

Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung

bedarf es nicht; dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag erfordert.

Im letzteren Falle kann, so lange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.

§. 210.

Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

§. 211.

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu ertheilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 212.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§. 213.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Nothfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu ertheilen, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, insoweit die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist beantragt werden.

§. 214.

Die Wiedereinsetzung wird durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt. Derselbe muß enthalten:

1) die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen;
2) die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3) die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt worden, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung durch Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht gestellt. Die Einreichung kann sowohl bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegerichte erfolgen.

Im Falle des §. 213. kann die Wiedereinsetzung auch in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden, wenn die Zustellung der Ladung zu dem Termine innerhalb der einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist erfolgt ist.

§. 215.

Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

§. 216.

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Fünfter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§. 217.

Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden.

Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und von dem Gerichte durch Versäumnißurtheil auszusprechen, daß das Verfahren von den Rechtsnachfolgern aufgenommen sei. Eine Verhandlung zur Hauptsache ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist und, wenn innerhalb derselben Einspruch eingelegt ist, erst nach dessen Erledigung statthaft.

§. 218.

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird.

§. 219.

Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugniß desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt.

§. 220.

Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei für den Nachlaß ein Kurator bestellt, so kommen die Vorschriften des §. 219. und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des §. 218. in Betreff der Aufnahme des Verfahrens zur Anwendung.

§. 221.

Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird derselbe unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache geladen oder zur Bestellung

eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post (§. 161.) erfolgen.

§. 222.

Hört in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

§. 223.

Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters (§§. 217., 219.) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, im Falle des Todes auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§. 217., 219., 220.; im Falle des Todes ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

§. 224.

Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgerichte abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

§. 225.

Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgerichte anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 226.

Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§. 227.

Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes.

§. 228.

Die Parteien können vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle. Die Vereinbarung hat auf den Lauf der Nothfristen keinen Einfluß.

Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt.

§. 229.

Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde statt.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Landgerichten.

Erster Titel.

Verfahren bis zum Urtheil.

§. 230.

Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
3) die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

In der Klageschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung.

§. 231.

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

§. 232.

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämmtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.

Die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden.

§. 233.

Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen.

§. 234.

Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monate liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§. 235.

Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1) wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
2) die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt;
3) der Kläger ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern.

§. 236.

Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der andern Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu cediren.

Die Veräußerung oder Cession hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der §. 66. keine Anwendung.

Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.

§. 237.

Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstücke ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

§. 238.

Die Bestimmungen des §. 236. Absatz 3 und des §. 237. kommen insoweit nicht zur Anwendung, als ihnen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert oder cedirt hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden.

§. 239.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen, sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des §. 190. mit der Erhebung der Klage ein.

§. 240.

Als eine Aenderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Aenderung des Klagegrundes

1) die thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2) der Klagantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3) statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

§. 241.

Die Einwilligung des Beklagten in die Aenderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

§. 242.

Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege, findet nicht statt.

§. 243.

Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urtheil auszusprechen.

Wird die Klage von Neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist.

§. 244.

Der Beklagte hat dem Kläger mittels vorbereitenden Schriftsatzes die Klagebeantwortung innerhalb der ersten zwei Dritttheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, zustellen zu lassen.

§. 245.

Insoweit die Klageschrift und die Klagebeantwortung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht genügen, hat jede Partei dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels ferneren vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzutheilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

Tritt eine Vertagung der mündlichen Verhandlung ein, so kann das Gericht die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schriftsätze mitzutheilen sind.

§. 246.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§. 247.

Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind nur anzusehen:

1) die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
2) die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs,
3) die Einrede der Rechtshängigkeit,
4) die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
5) die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,
6) die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn dieselben entweder solche sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht im Stande gewesen sei, dieselben vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

§. 248.

Ueber prozeßhindernde Einreden ist besonders zu ver-

handeln und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder wenn das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

Das Urtheil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

§. 249.

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an ein bestimmtes Amtsgericht des Bezirks zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Amtsgericht anhängig.

§. 250.

Nach Erledigung der prozeßhindernden Einreden kann das Gericht in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, unter Vertagung der mündlichen Verhandlung ein vorbereitendes Verfahren anordnen.

§. 251.

Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken u. s. w.) können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war, das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen.

§. 252.

Vertheidigungsmittel, welche von dem Beklagten nachträglich vorgebracht werden, können auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Vertheidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

§. 253.

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klagantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theile abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

§. 254.

Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird.

§. 255.

Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

In Betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung auf dieselbe durch die Vorschriften des sechsten bis zehnten Titels bestimmt.

§. 256.

Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden.

Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden findet die Vorschrift des §. 251. Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 257.

Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt.

§. 258.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgerichte erfolgt, so haben die Parteien das Ergebniß derselben auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.

§. 259.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind.

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

§. 260.

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.

§. 261.

Die von einer Partei behaupteten Thatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokolle eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

§. 262.

Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzugefügt wird, welche ein selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel enthält.

Inwiefern eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständniß anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

§. 263.

Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständniß der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrthum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständniß seine Wirksamkeit.

§. 264.

Thatsachen, welche bei dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§. 265.

Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gerichte unbekannt sind. Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnißquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

§. 266.

Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschiebung bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§. 267.

Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

§. 268.

Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

§. 269.

Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden.

Soweit vorbereitende Schriftsätze nicht mitgetheilt oder die Anträge in solchen nicht enthalten sind, muß die Verlesung aus einem dem Protokolle als Anlage beizufügenden Schriftsatze erfolgen.

Dasselbe gilt von Anträgen, welche von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge.

§. 270.

Soweit es sich nicht um Anträge (§. 269.) handelt, sind wesentliche Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalte solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokolle als Anlage beizufügen sind, festzustellen.

In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide festzustellen.

§. 271.

Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen.

Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgetheilt.

Zweiter Titel.

Urtheil.

§. 272.

Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil zu erlassen.

Dasselbe gilt, wenn von mehreren, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.

§. 273.

Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Theil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil (Theilurtheil) zu erlassen.

Die Erlassung eines Theilurtheils kann unterbleiben, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.

§. 274.

Ist von dem Beklagten mittels Einrede eine Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Endentscheidung reif ist, diese unter Trennung der Verhandlungen durch Theilurtheil erfolgen.

§. 275.

Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurtheil erfolgen.

§. 276.

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

Das Urtheil ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.

§. 277.

Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruche abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.

§. 278.

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Theil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurtheilen.

§. 279.

Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Ueber die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

§. 280.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

§. 281.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird,

oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

§. 282.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel. Versäumnißurtheile können verkündet werden, auch wenn die Urtheilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

§. 283.

Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Die Befugniß einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urtheils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urtheile in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt.

§. 284.

Das Urtheil enthält:

1) die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2) die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3) eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4) die Entscheidungsgründe;
5) die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel.

Bei der Darstellung des Thatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokolle erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen.

§. 285.

Der Thatbestand des Urtheils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

§. 286.

Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt.

Ein Urtheil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung an gerechnet in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urtheile den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

§. 287.

Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und unterschriebenen Urtheile in ein Verzeichniß zu bringen. Das Verzeichniß wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden im Voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt.

§. 288.

Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

So lange das Urtheil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht ertheilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 289.

Das Gericht ist an die Entscheidung, welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurtheilen enthalten ist, gebunden.

§. 290.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheile und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 291.

Enthält der Thatbestand des Urtheils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs des Verzeichnisses, in welches das Urtheil eingetragen ist.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Das Gericht entscheidet ohne vorgängige Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, welche bei dem Urtheil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheile und den Ausfertigungen bemerkt.

Die Berichtigung des Thatbestandes hat eine Aenderung des übrigen Theils des Urtheils nicht zur Folge.

§. 292.

Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Thatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urtheil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urtheils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Theil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

§. 293.

Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, mit welchem aufgerechnet werden soll.

§. 294.

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

Die Vorschriften der §§. 280., 281. finden auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften der §§. 283., 288. auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechende Anwendung.

Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden und eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Dritter Titel.

Versäumnißurtheil.

§. 295.

Erscheint der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

§. 296.

Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnißurtheil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klagantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

§. 297.

Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist, oder welche zur Fortsetzung derselben vor oder nach dem Erlasse eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.

§. 298.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

§. 299.

Wenn eine Partei in dem Termine verhandelt, sich jedoch über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt, so finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung.

§. 300.

Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnißurtheils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1) wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2) wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3) wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgetheilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden.

§. 301.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine nicht zu laden.

§. 302.

Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine zu laden.

§. 303.

Der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

§. 304.

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnißurtheils.

Muß die Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnißurtheile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen.

§. 305.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde;
3) die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

§. 306.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzuläßig zu verwerfen.

§. 307.

Ist der Einspruch zuläßig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

§. 308.

Insoweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnißurtheile enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrecht zu erhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnißurtheil in dem neuen Urtheile aufgehoben.

§. 309.

Ist das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumniß veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn in Folge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

§. 310.

Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnißurtheil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

§. 311.

In Betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht

auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

§. 312.

Die Vorschriften dieses Titels finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrags eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnißverfahren und das Versäumnißurtheil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

§. 313.

Stellt sich in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Erinnerungen gegen eine Rechnung oder gegen ein Inventar heraus, so kann das Prozeßgericht ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter anordnen.

§. 314.

Bei der Verkündung des Beschlusses, durch welchen das vorbereitende Verfahren angeordnet wird, ist durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter zu bezeichnen und der Termin zur Erledigung des Beschlusses zu bestimmen. Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird dieser verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§. 315.

In dem vorbereitenden Verfahren ist zu Protokoll festzustellen:

1) welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend gemacht werden;
2) welche Ansprüche und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel streitig oder unstreitig sind;
3) in Ansehung der bestrittenen Ansprüche und der bestrittenen Angriffs- und Vertheidigungsmittel das Sachverhältniß nebst den von den Parteien bezeichneten Beweismitteln, den geltend gemachten Beweiseinreden, den abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden und den gestellten Anträgen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit vor einem Amtsgerichte anhängig wäre; dasselbe ist fortzusetzen, bis der Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Erlassung eines Urtheils oder eines Beweisbeschlusses reif erscheint.

§. 316.

Erscheint eine Partei in einem Termine vor dem beauftragten Richter nicht, so hat dieser das Vorbringen der erschienenen Partei in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen zu Protokoll festzustellen und einen neuen Termin anzuberaumen. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine unter Mittheilung einer Abschrift des Protokolls zu laden.

Erscheint die Partei auch in dem neuen Termine nicht, so gelten die in dem zugestellten Protokolle enthaltenen thatsächlichen Behauptungen des Gegners als zugestanden und ist das vorbereitende Verfahren bezüglich derselben nicht weiter fortzusetzen.

§. 317.

Nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

§. 318.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebniß des vorbereitenden Verfahrens auf Grund des Protokolls vorzutragen.

Ist eine Partei nicht erschienen, so sind Ansprüche, welche sich in dem vorbereitenden Verfahren als unstreitig ergeben haben, durch Theilurtheil zu erledigen. Im Uebrigen ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil zu erlassen.

§. 319.

Eine vor dem beauftragten Richter unterbliebene oder verweigerte Erklärung über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden. Erklärungen einer vor dem beauftragten Richter erschienenen Partei sind nur insoweit als unterblieben anzusehen, als die Partei von dem Richter zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert worden ist.

Ansprüche, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden, welche zum Protokolle des beauftragten Richters nicht festgestellt sind, können in der mündlichen Verhandlung nur geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dieselben erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden seien.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§. 320.

Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. Sie ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte zu übertragen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

§. 321.

Steht der Aufnahme des Beweises ein Hinderniß von ungewisser Dauer entgegen, so ist auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

§. 322.

Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§. 323.

Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§. 324.

Der Beweisbeschluß enthält:

1) die Bezeichnung der streitigen Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist;
2) die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
3) die Bezeichnung der Partei, welche sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen auf das Beweismittel berufen hat;
4) die Eidesnorm, wenn die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides angeordnet wird.

§. 325.

Vor Erledigung des Beweisbeschlusses kann von keiner

Partei eine Aenderung desselben auf Grund der früheren Verhandlungen beantragt werden.

§. 326.

Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt.

Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§. 327.

Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen.

Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts übersendet, welcher die Parteien von dem Eingange benachrichtigt.

§. 328.

Soll die Beweisaufnahme im Auslande erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§. 329.

Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei.

§. 330.

Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

§. 331.

Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

§. 332.

Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, in dem früheren Termine zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.

§. 333.

Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termine nicht erschienen waren, von Amtswegen zu bestimmen.

§. 334.

Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

§. 335.

Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

In dem Beweisbeschlusse, welcher anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

Sechster Titel.

Beweis durch Augenschein.

§. 336.

Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

§. 337.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

Siebenter Titel.

Zeugenbeweis.

§. 338.

Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

§. 339.

Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat.

§. 340.

Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1) wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2) wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3) wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4) wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

§. 341.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

§. 342.

Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

Die Ladung muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien;
2) die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3) die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

§. 343.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 344.

Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

§. 345.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 346.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

§. 347.

Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthaltes am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,
in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,
in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,
in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,
in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 348.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1) der Verlobte einer Partei;
2) der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5) Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3. bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4., 5. bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne

Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§. 349.

Das Zeugniß kann verweigert werden:

1) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im §. 348. Nr. 1—3. bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 348. Nr. 1—3. bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3) über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§. 350.

In den Fällen des §. 348. Nr. 1—3. und des §. 349. Nr. 1. darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:

1) über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2) über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3) über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4) über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im §. 348. Nr. 4., 5. bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 351.

Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 348. Nr. 4., 5. die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

§. 352.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

§. 353.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§. 354.

Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§. 355.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 356.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

§. 357.

Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

„daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde",

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

„daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe".

§. 358.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2) Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3) die nach §. 348. Nr. 1—3. und §. 349. Nr. 1., 2. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im §. 349. Nr. 1., 2. bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4) Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

§. 359.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

§. 360.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§. 361.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 362.

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§. 363.

Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§. 364.

Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

§. 365.

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnißverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§. 366.

Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Achter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

§. 367.

Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§. 368.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

§. 369.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§. 370.

Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

§. 371.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gerichte oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkte ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gerichte oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Betheiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 372.

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§. 373.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch

aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

§. 374.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholtem Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 375.

Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

> daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 376.

Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§. 377.

Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

§. 378.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

§. 379.

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Neunter Titel.

Beweis durch Urkunden.

§. 380.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

§. 381.

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§. 382.

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§. 383.

Oeffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§. 380. 382. bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruht das Zeugniß nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen ergiebt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

§. 384.

Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

§. 385.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

§. 386.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

§. 387.

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet:

1) wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann;
2) wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist.

   Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

§. 388.

Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozesse zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn dieses nur in einem vorbereitenden Schriftsatze geschehen ist.

§. 389.

Der Antrag soll enthalten:

1) die Bezeichnung der Urkunde;
2) die Bezeichnung der Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3) die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4) die Angabe der Umstände, auf welche die Behaup-

tung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;

5) die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergiebt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

§. 390.

Erachtet das Gericht die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

§. 391.

Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter, Minderjährige und Verschwender finden die Vorschriften der §§. 434—436. entsprechende Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

§. 392.

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

§. 393.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

§. 394.

Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genöthigt werden.

§. 395.

Zur Begründung des nach §. 393. zu stellenden Antrags hat der Beweisführer den Erfordernissen des §. 389. Nr. 1—3., 5. zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

§. 396.

Ist die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich, und der Antrag den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde in einem von dem Beweisführer zu erwirkenden Termine zu bestimmen.

Der Gegner kann die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablaufe der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

§. 397.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mittheilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift findet auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen im Stande sind, keine Anwendung.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mittheilung der Urkunde in Fällen, in welchen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf §. 387. gestützt wird, so finden die Bestimmungen der §§. 393—396. Anwendung.

§. 398.

Wird nach Erlassung eines Beweisbeschlusses über die in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen Beweis in Gemäßheit der §§. 393., 397. angetreten, so ist die Beweisantretung auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch das zur Herbeischaffung der Urkunden erforderliche Verfahren die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit den Beweis nicht früher angetreten hat.

§. 399.

Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgniß des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.

§. 400.

Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

§. 401.

Der Beweisführer kann nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.

§. 402.

Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

§. 403.

Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

§. 404.

Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des §. 129. zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift,

so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§. 405.

Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich.

§. 406.

Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mittheilung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 397. zu beantragen und erforderlichen Falls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§. 386—391. finden entsprechende Anwendung. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen oder den im §. 391. bestimmten Eid zu leisten, nicht nach, so gilt der Echtheitsbeweis als geführt.

Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken im Stande sei, so finden die Vorschriften des §. 396. entsprechende Anwendung.

§. 407.

Ueber das Ergebniß der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

§. 408.

Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

§. 409.

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

Zehnter Titel.

Beweis durch Eid.

§. 410.

Die Eideszuschiebung ist nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungeu des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

§. 411.

Die Eideszuschiebung über eine Thatsache, deren Gegentheil das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.

§. 412.

Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschiebung nicht die Beweispflicht.

§. 413.

Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des §. 410. die Zuschiebung desselben zulässig sein würde.

Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

§. 414.

Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. Die Zuschiebung oder Zurückschiebung an einen Nebenintervenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist (§. 66.).

§. 415.

Das Gericht kann anordnen, daß die in den §§. 410., 413., 414. enthaltenen Beschränkungen für die Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn die Parteien in Betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Thatsachen bezieht.

§. 416.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Thatsache der Eid zugeschoben werde.

§. 417.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt.

Giebt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.

§. 418.

Durch die Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides wird die Geltendmachung anderer Beweismittel von Seiten der einen oder der anderen Partei nicht ausgeschlossen.

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.

§. 419.

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschiebung früher zu erklären, als bis die Eideszuschiebung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist.

Sind andere Beweise aufgenommen, so kann die vorher abgegebene Erklärung widerrufen werden.

§. 420.

Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschiebung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist.

§. 421.

Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen.

§. 422.

Die Zurückschiebung des Eides kann außer dem Falle des §. 419. Abs. 2 widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

§. 423.

Die Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann außer den Fällen des §. 419. Abs. 2 und des §. 422. nicht widerrufen werden.

§. 424.

Ueber eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet:

daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem Letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ueber andere Thatsachen wird der Eid dahin geleistet:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei.

§. 425.

Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurtheil zu erkennen.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

§. 426.

Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet oder auf dieselbe durch bedingtes Zwischenurtheil erkannt werden. In dem letzteren Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreits noch ankomme.

§. 427.

In dem bedingten Urtheile ist die Eidesnorm und die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen.

Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurtheil ausgesprochen.

§. 428.

Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet.

Der Beweis des Gegentheils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urtheil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann.

§. 429.

Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt.

§. 430.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

§. 431.

Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieten, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urtheil auferlegt ist. Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Eidesform aufgenommen sind, berichtigt werden.

§. 432.

Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so kann, auch nach Eintritt der Rechtskraft, die Zuschiebung sowie die Zurückschiebung des Eides widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

§. 433.

Wenn der Schwurpflichtige stirbt, wenn er zur Leistung des Eides unfähig wird oder wenn er aufhört, gesetzlicher Vertreter zu sein, so können beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschiebung des Eides zustanden.

Dasselbe gilt, wenn in Folge der Verurtheilung des Schwurpflichtigen wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides widerrufen wird.

Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urtheils in der Sache anderweit erkannt.

§. 434.

Der Eid über eine Thatsache, welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältniß von Einfluß ist, muß allen Streitgenossen zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern nicht rücksichtlich einzelner Streitgenossen die Zuschiebung oder Zurückschiebung unzulässig ist. In jedem Falle bedarf es zur Zuschiebung oder zur Zurückschiebung der übereinstimmenden Erklärung aller Streitgenossen. Ueber die Annahme des Eides haben sich nur diejenigen Streitgenossen zu erklären, welchen der Eid zugeschoben ist.

Ist der von allen oder von einigen Streitgenossen zu leistende Eid von einem oder mehreren derselben, oder ist der von einem Theile der Streitgenossen zu leistende Eid von allen Schwurpflichtigen verweigert oder als von ihnen verweigert anzusehen, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eideszuschiebung angetreten ist, für wahr zu erachten sei. Erklären einzelne Streitgenossen, daß sie den Eid nicht leisten werden, so ist in Ansehung der übrigen Streitgenossen die Leistung des Eides nicht anzuordnen oder der Eid nicht abzunehmen, sofern das Gericht denselben für unerheblich erachtet.

§. 435.

Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides nur an ihren gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte.

Minderjährigen, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder Verschwendern kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gerichte auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird.

§. 436.

Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so finden die Vorschriften des §. 434. entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten.

§. 437.

Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.

§. 438.

Der richterliche Eid kann allen Streitgenossen oder gesetzlichen Vertretern, er kann einigen oder einem derselben auferlegt werden.

§. 439.

Die Bestimmungen der §§. 422—433., 435. finden auf den richterlichen Eid entsprechende Anwendung.

Ist der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt, so ist der Antrag des Gegners, den richterlichen Eid zurückzunehmen, gerechtfertigt, wenngleich der Gegner schon vor der Auferlegung des Eides von dieser Verurtheilung Kenntniß gehabt hat.

Der richterliche Eid wird durch bedingtes Urtheil auferlegt.

Elfter Titel.

Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§. 440.

Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§. 441.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

§. 442.

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§. 443.

Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe“.

§. 444.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

§. 445.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§. 446.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

Zwölfter Titel.

Sicherung des Beweises.

§. 447.

Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren, oder die Benutzung desselben erschwert werde.

§. 448.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

§. 449.

Das Gesuch muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Gegners;
2) die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3) die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4) die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

§. 450.

Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des §. 447. nicht vorliegen.

§. 451.

Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

§. 452.

Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termine seine Rechte wahrzunehmen vermag.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.

§. 453.

Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

§. 454.

Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

War der Gegner in dem Termine nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termine rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.

§. 455.

Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Amtsgerichten.

§. 456.

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

§. 457.

Die Klage kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§. 458.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen.

§. 459.

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts; mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reiche erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens vier und zwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§. 460.

Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben.

§. 461.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

§. 462.

Die Vorschriften der §§. 457. 458. finden entsprechende Anwendung, wenn eine Partei im Laufe des Rechtsstreits zu laden ist, insbesondere zur Verhandlung über einen Zwischenstreit, über den Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung eines Urtheils, über den Einspruch, über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens oder wenn eine Intervention oder Streitverkündung erfolgen soll.

§. 463.

Auch wenn eine Partei nicht zu laden ist, können ihr Anträge und Erklärungen, auf welche sie ohne vorgängige Mittheilung voraussichtlich eine Erklärung in einer mündlichen Verhandlung nicht abzugeben vermag, durch Zustellung eines Protokolls des Gerichtsschreibers mitgetheilt werden.

Diese Mittheilung kann auch unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 464.

Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

§. 465.

Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§. 466.

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig.

§. 467.

Wird in einem bei dem Amtsgerichte anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags (§. 240. Nr. 2., 3.) ein Anspruch erhoben, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des §. 253. die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt.

§. 468.

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

§. 469.

Die Vorschriften der §§. 269., 313—319. finden auf das Verfahren vor den Amtsgerichten keine Anwendung.

§. 470.

Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet.

Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen.

§. 471.

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Theil der Kosten des Rechtsstreits behandelt.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Berufung.

§. 472.

Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurtheile statt.

§. 473.

Der Beurtheilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§. 474.

Ein Versäumnißurtheil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Versäumnißurtheil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

§. 475.

Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urtheils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

§. 476.

Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urtheil auszusprechen.

§. 477.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Berufung kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§. 478.

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urtheil in Gemäßheit des §. 292. durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urtheil von Neuem. Wird gegen beide Urtheile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen mit einander zu verbinden.

§. 479.

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt werde;
3) die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung.

§. 480.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Berufungsschrift insbesondere enthalten: die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), sowie die Angabe derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

§. 481.

In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des §. 234. entsprechende Anwendung.

§. 482.

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnißurtheils durch Berufung finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung.

§. 483.

Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§. 484.

Der Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Beantwortung der Berufung innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge, sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend zu machen beabsichtigt.

§. 485.

Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

§. 486.

Die mündliche Verhandlung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Berufungsfrist noch nicht verstrichen ist, auf Antrag des Berufungsbeklagten bis zum Ablaufe der Frist, und wenn der Berufungsbeklagte gegen das Urtheil den Einspruch erhoben hat, auch von Amtswegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen.

§. 487.

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von Neuem verhandelt.

§. 488.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das durch die Berufung angefochtene Urtheil, sowie die dem Urtheile vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§. 489.

Eine Aenderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft.

§. 490.

Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz vorzubringen.

Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§. 491.

Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Neue Ansprüche dürfen, abgesehen von den Fällen des §. 240. Nr. 2., 3., nur erhoben werden, wenn mit denselben kompensirt werden soll, und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz geltend zu machen.

§. 492.

Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 267. die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.

§. 493.

Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen, Urkunden und Eideszuschiebungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

§. 494.

Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständniß behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§. 495.

Die in erster Instanz erfolgte Annahme oder Zurückschiebung eines Eides behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

Dasselbe gilt von der Leistung, von der Verweigerung der Leistung und von der Erlassung eines Eides, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird.

§. 496.

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil erster Instanz ist, insoweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

§. 497.

Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§. 498.

Das Urtheil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§. 499.

Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urtheil zu erledigen. Dasselbe kann ein in erster Instanz erlassenes bedingtes Urtheil erledigen, wenn die Berufung zurückgewiesen ist.

§. 500.

Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1) wenn durch das angefochtene Urtheil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist;
2) wenn durch das angefochtene Urtheil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;
3) wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urtheil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden ist;
4) wenn das angefochtene Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist;
5) wenn das angefochtene Urtheil ein Versäumnißurtheil ist.

Im Falle der Nr. 2. hat das Berufungsgericht die sämmtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

§. 501.

Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

§. 502.

Werden nach Vorschrift des §. 252. Vertheidigungsmittel zurückgewiesen, so ist die Geltendmachung derselben dem Beklagten vorzubehalten.

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des §. 292. beantragt werden.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

§. 503.

In Betreff der Vertheidigungsmittel, deren Geltendmachung dem Beklagten vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig.

Insoweit sich in dem weiteren Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Ge-

leisteten zu verurtheilen, sowie über die Kosten anderweit zu entscheiden.

§. 504.

Die Vorschriften über das Versäumnißverfahren in erster Instanz finden entsprechende Anwendung.

Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumnißurtheil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältniß nicht entgegensteht, das thatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebniß gehabt habe.

§. 505.

Bei der Darstellung des Thatbestandes im Urtheil ist eine Bezugnahme auf das Urtheil voriger Instanz nicht ausgeschlossen.

§. 506.

Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheils zurückzusenden.

Zweiter Abschnitt.

Revision.

§. 507.

Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt.

§. 508.

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In Betreff des Werths des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9. zur Anwendung.

Der Revisionskläger hat diesen Werth glaubhaft zu machen. Der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ist ausgeschlossen.

§. 509.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1) insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2) in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

§. 510.

Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§. 511.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, beruhe.

§. 512.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§. 513.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6) wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§. 514.

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Revision kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§. 515.

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde;
3) die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision.

§. 516.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift, insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge), und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:

1) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;
2) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben;
3) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen.

In der Revisionsschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegen-

standes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werthe abhängt.

§. 517.

In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des §. 234. entsprechende Anwendung.

§. 518.

Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Auf diese Anschließung finden die Vorschriften über die Anschließung des Berufungsbeklagten an die Berufung entsprechende Anwendung.

§. 519.

Der Revisionsbeklagte hat dem Revisionskläger die Beantwortung der Revision innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge und im Falle der Anschließung deren Begründung nach Vorschrift des §. 516. enthalten.

§. 520.

Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

§. 521.

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 267. die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz verloren hat.

§. 522.

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

§. 523.

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil des Berufungsgerichts ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgericht für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

§. 524.

Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in dem angefochtenen Urtheile gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend. Außer denselben können nur die im §. 516. Nr. 2., 3 erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden.

§. 525.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach §. 511. nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

§. 526.

Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§. 527.

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

§. 528.

Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1) wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2) wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

Kommt in den Fällen der Nr. 1. und 2. für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach §. 511. nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§. 529.

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnißurtheile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten finden auf die Revision entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde.

§. 530.

Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

§. 531.

Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

§. 532.

Die Beschwerde wird bei dem Gerichte eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegerichte eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgerichte anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

§. 533.

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

§. 534.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet,

so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

§. 535.

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§. 345., 355., 374., 579., 619. erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§. 536.

Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann dieselbe in den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf, zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden.

§. 537.

Das Beschwerdegericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§. 538.

Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gerichte oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

§. 539.

Wird die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für das Reichsgericht.

§. 540.

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§. 301. und 829. Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Nothfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Nothfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt.

In den Fällen des §. 539. muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Nothfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 541.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

§. 542.

Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1., 3. findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

§. 543.

Die Restitutionsklage findet statt:

1) wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2) wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3) wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4) wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5) wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
6) wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
7) wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b. bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

§. 544.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5. findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

§. 545.

Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

§. 546.

Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht.

§. 547.

Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urtheilen von dem Berufungsgerichte erlassen wurde, oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund des §. 543. Nr. 1—3., 6., 7. angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund der §§. 542., 543. Nr. 4., 5. angefochten wird, das Revisionsgericht.

Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, welches den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

§. 548.

Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich eine Abweichung ergiebt.

§. 549.

Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist.

§. 550.

In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeits- oder die Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

§. 551.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten:

1) die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
2) die Angabe der Beweismittel für die Thatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Nothfrist ergeben;
3) die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

Dem Schriftsatze, durch welchen eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.

§. 552.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Thatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Nothfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

§. 553.

Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von Neuem verhandelt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Thatsachen abhängig ist.

§. 554.

Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

Fünftes Buch.

Urkunden- und Wechselprozeß.

§. 555.

Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

§. 556.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

§. 557.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§. 558.

Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im §. 555. erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§. 559.

Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§. 560.

Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder in Folge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismittel angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

§. 561.

Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

§. 562.

Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des §. 292. beantragt werden.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

§. 563.

Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der verursachten Kosten sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil entsprechende Anwendung.

§. 564.

Die Vorschriften der §§. 502., 503. finden im Urkundenprozesse keine Anwendung.

§. 565.

Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 566.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gerichte angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§. 567.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens vier und zwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

Sechstes Buch.

Ehesachen und Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Ehesachen.

§. 568.

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.

§. 569.

In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokolle ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.

§. 570.

Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.

§. 571.

Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen.

§. 572.

Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

§. 573.

Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuche ein anderes schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

§. 574.

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuche nicht abhängig.

§. 575.

Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage und die Ungültigkeitsklage können verbunden werden.

Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.

§. 576.

Der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er in dem früheren Rechtsstreite oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im Stande war.

§. 577.

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung.

Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen.

§. 578.

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden.

Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten ist nur in dem Falle zu erlassen, wenn der Beklagte in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung.

§. 579.

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§. 580.

Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist.

§. 581.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

§. 582.

Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

§. 583.

Die Vorschrift des §. 252. findet in der Berufungsinstanz keine Anwendung.

§. 584.

In Betreff einstweiliger Verfügungen, insbesondere in den Fällen, wenn ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, kommen die Bestimmungen der §§. 815—822. zur Anwendung.

§. 585.

Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

§. 586.

Die Klage kann auch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Inwiefern zur Erhebung der Klage ein Ehegatte oder ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

§. 587.

Mit der Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage ist.

§. 588.

So lange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden.

§. 589.

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§. 590.

Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalte oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen.

§. 591.

In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurtheilen.

§. 592.

Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Entmündigungssachen.

§. 593.

Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§. 594.

Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden.

§. 595.

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten, oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kan nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

§. 596.

Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§. 597.

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrage angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen.

Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des §. 355. kann von Amtswegen erfolgen.

§. 598.

Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig ist.

§. 599.

Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§. 600.

Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mittheilung zu machen.

§. 601.

Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im §. 595. Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§. 602.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

§. 603.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde und, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzutheilen.

Mit der Mittheilung des Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit.

§. 604.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften des §. 597. entsprechende Anwendung.

§. 605.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

Das Recht zur Erhebung der Klage steht dem Entmündigten selbst, dem Vormunde desselben und den im §. 595. bezeichneten Personen zu.

Die Frist beginnt für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntniß erhalten hat, für die übrigen Personen mit der Bestellung des Vormundes und im Falle einer gesetzlichen Vormundschaft mit der Mittheilung des Beschlusses an den gesetzlichen Vormund.

§. 606.

Für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.

§. 607.

Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Erhebt der Staatsanwalt die Klage, so ist dieselbe gegen den Vormund des Entmündigten als Vertreter desselben zu richten.

Hat eine der im §. 595. Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist dieselbe unter Mittheilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitritts im Sinne des §. 59. als Streitgenosse der Hauptpartei.

§. 608.

Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

§. 609.

Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

§. 610.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§. 611.

Die Vorschriften der §§. 577., 578. finden entsprechende Anwendung.

Der Parteieneid ist ausgeschlossen.

§. 612.

Die Bestimmungen der §§. 598., 599. finden in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechende Anwendung.

Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§. 613.

Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§. 815 — 822. getroffen werden.

Die Aufhebung hat zur Folge, daß die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Beschlusses, welcher die Entmündigung ausgesprochen hatte, nicht in Frage gestellt werden kann. Auf die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des bestellten oder gesetzlichen Vormundes hat die Aufhebung keinen Einfluß.

§. 614.

Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurtheilen.

Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§. 615.

Das Prozeßgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgerichte von jedem in der Sache erlassenen Endurtheile Mittheilung zu machen.

§. 616.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

§. 617.

Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gerichte ausgesprochen ist.

Die Bestimmungen der §§. 596 — 599. finden entsprechende Anwendung.

§. 618.

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

§. 619.

Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten, sowie dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen.

§. 620.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgerichte abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der dem Entmündigten bestellte Vormund und der Staatsanwalt befugt.

Will der Vormund die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606 bis 615. entsprechende Anwendung.

§. 621.

Eine Person kann für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 594., 595. Abs. 1, der §§. 596., 597. Abs. 1, 4, und des §. 604. entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§. 622.

Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

§. 623.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amtswegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amtswegen mitzutheilen.

§. 624.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606., 608., 610., 611., 613—615. entsprechende Anwendung.

§. 625.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 616—619.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.

§. 626.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der Vormund des Entmündigten befugt. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606., 608., 610., 611., 614., 615. entsprechende Anwendung.

§. 627.

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgerichte öffentlich bekannt zu machen.

Siebentes Buch.

Mahnverfahren.

§. 628.

Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

§. 629.

Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand oder der dingliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

§. 630.

Das Gesuch muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Bezeichnung des Gerichts;
3) die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4) das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

§. 631.

Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen oder ergiebt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§. 632.

Der Zahlungsbefehl enthält die im §. 630. Nr. 1—3. bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben.

§. 633.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

§. 634.

Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Theil desselben Widerspruch erheben, so lange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruche in Kenntniß zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§. 635.

Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Theil desselben verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

§. 636.

Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte, so wird, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgerichte erhoben angesehen, welches den Befehl erlassen hat.

Jede Partei kann den Gegner zur mündlichen Verhandlung laden; die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

§. 637.

Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Landgerichte, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs läuft, die Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben wird.

§. 638.

Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Theil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

Wird im Falle des §. 637. die Klage nicht binnen der bestimmten Frist erhoben, so hat der Gläubiger die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

§. 639.

Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 640.

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig voll-

streckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§. 303—311. statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im §. 637. bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.

§. 641.

Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

§. 642.

Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls, sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgetheilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

§. 643.

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

Achtes Buch.

Zwangsvollstreckung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 644.

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urtheile in Ehesachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§. 645.

Die Rechtskraft der Urtheile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

§. 646.

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.

Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

§. 647.

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§. 648.

Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1) Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen (§. 278.);
2) Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;
3) ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;
4) Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
5) Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6) Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

§. 649.

Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben; sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
2) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
3) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4) andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9. zur Anwendung.

§. 650.

Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§. 651.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urtheils

dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, so ist in den Fällen des §. 648. auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen der §§. 649., 650. ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

§. 652.

Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§. 653.

Die in den §§. 649—652. erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urtheil ergeht.

§. 654.

Ist der Antrag, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übergangen oder ist in Fällen, in welchen ein Urtheil ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urtheils die Vorschriften des §. 292. zur Anwendung.

§. 655.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

§. 656.

In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit, auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des §. 486. über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

§. 657.

Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des §. 647. entsprechende Anwendung.

§. 658.

Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung u. s. w.) erfolgt.

§. 659.

Ist in Gemäßheit des §. 652. Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

§. 660.

Aus dem Urtheile eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. 661.

Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1) wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2) wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;
3) wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;
4) wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;
5) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§. 662.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ertheilt.

§. 663.

Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt."

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 664.

Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§. 665.

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers, sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 236., 238. gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners ertheilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§. 666.

In den Fällen der §§. 664., 665. darf die vollstreck-

bare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§. 667.

Kann der nach den §§. 664., 665. erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei dem Prozeßgerichte erster Instanz aus dem Urtheile auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

§. 668.

Ueber Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel ertheilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§. 669.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniß zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

§. 670.

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urtheils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist.

§. 671.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheile oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheile auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

§. 672.

Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritte eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§. 673.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

§. 674.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann wegen Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

§. 675.

In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

§. 676.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im §. 675. bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

§. 677.

Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§. 678.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§. 679.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 680.

Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden.

§. 681.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. 682.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme;
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4. bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§. 683.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§. 158., 166.—170. zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§. 684.

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 685.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im §. 668. Abs. 2. bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

§. 686.

Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war.

§. 687.

Die Bestimmungen des §. 686. Abs. 1., 3. finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 664., 665. der Schuldner den bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 668. zu erheben.

§. 688.

Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 686., 687. bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 689.

Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 656. entsprechende Anwendung.

§. 690.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688., 689. entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§. 691.

Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus

welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;

4) wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;

5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§. 692.

In den Fällen des §. 691. Nr. 1., 3. sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4., 5. bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2., sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

§. 693.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

§. 694.

Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das nach den Landesgesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen.

§. 695.

Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urtheile vorbehalten ist.

§. 696.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als Benefizialerbe oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurtheilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 686., 688., 689.

§. 697

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§. 87.), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§. 698.

Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§. 699.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§. 700.

Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshülfe die Urtheile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§. 701.

Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 702.

Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1) aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind;

2) aus Vergleichen, welche im Falle des §. 471. vor dem Amtsgerichte abgeschlossen sind;

3) aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;

4) aus Vollstreckungsbefehlen;

5) aus Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

§. 703.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 662—701. entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§. 704., 705. abweichende Vorschriften enthalten sind.

§. 704.

Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

§. 705.

Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der im zweiten Absatze bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtsitz hat.

Auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, findet die beschränkende Vorschrift des §. 686. Abs. 2 keine Anwendung.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. 706.

Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§. 644., 702. bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Hypothekenurkunden (Hypothekenschuldbriefe, Hypothekenscheine u. s. w.) Anwendung.

§. 707.

Die in diesem Buche angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Erster Titel.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 708.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 709.

Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte, wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§. 710.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§. 688., 689. finden hierbei entsprechende Anwendung.

§. 711.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 712.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 713.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 714.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 715.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe

nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
7) bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9) Orden und Ehrenzeichen;
10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 716.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§. 717.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

§. 718.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 719.

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§. 720.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§. 721.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 722.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 723.

Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 724.

Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 725.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 726.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

§. 727.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen.

§. 728.

Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgerichte anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 729.

Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. 730.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

§. 731.

Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 732.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 733.

Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§. 734.

Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

§. 735.

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

§. 736.

Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des §. 730. Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 737.

Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

§. 738.

Ist in Gemäßheit des §. 652. Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

§. 739.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§. 740.

Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 741.

Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 742.

Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

§. 743.

Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwerthung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 744.

Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810.), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 745.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 730—744. unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 746.

Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 747.

Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§. 748.

Eine Ueberweisung der im §. 745. bezeichneten Ansprüche an Zahlungsstatt ist unzulässig.

§. 749.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1) der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63);
2) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§. 4. Nr 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

§. 750.

Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§. 751.

Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§. 752.

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

§. 753.

Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 750—752. diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämmtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

§. 754.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gerichte angeordnet werden.

Zweiter Titel.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 755.

Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gerichte auf Antrag angeordnet.

§. 756.

Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Betheiligten von dem zunächst höheren Gerichte unter Berücksichtigung der im §. 36. enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen.

Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird.

§. 757.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist.

Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Auf Vertheilungsstreitigkeiten finden die §§. 765—768. entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Vertheilungsverfahren.

§. 758.

Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht.

§. 759.

Das zuständige Amtsgericht (§§. 728., 750—752.) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der betheiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§. 760.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gerichte ein Theilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§. 761.

Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan, sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termine ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

§. 762.

Wird in dem Termine ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben betheiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§. 763.

Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§. 764.

Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach

fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

§. 765.

Die Klage ist bei dem Vertheilungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vertheilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämmtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in Betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämmtlichen betheiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Vertheilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

§. 766.

In dem Urtheile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Theil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweites Vertheilungsverfahren in dem Urtheile anzuordnen.

§. 767.

Das Versäumnißurtheil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

§. 768.

Auf Grund des erlassenen Urtheils wird die Auszahlung oder das anderweite Vertheilungsverfahren von dem Vertheilungsgerichte angeordnet.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

§. 769.

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

§. 770.

Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des §. 769. Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. 771.

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§. 772.

Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen.

§. 773.

Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgerichte erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 774.

Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

§. 775.

Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. Das Maß der Gesammtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

§. 776.

Die in Gemäßheit der §§. 773—775. zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

§. 777.

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der

§§. 773., 775. zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des §. 678. Abs. 3. zu verfahren hat.

§. 778.

Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen.

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen.

§. 779.

Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§. 664., 666. eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils ertheilt ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Offenbarungseid und Haft.

§. 780.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

§. 781.

Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

§. 782.

Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§. 783.

Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrage ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 784.

Ein Schuldner, welcher den im §. 711. erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

§. 785.

Die Haft ist unstatthaft:

1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§. 786.

Die Haft wird unterbrochen:

1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden für die Dauer dieser Verhältnisse.

§. 787.

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§. 788.

Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§. 789.

Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§. 790.

Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 791.

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 792.

Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten, von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§. 793.

Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

§. 794.

Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§. 795.

Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 711. erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines andern Gläubigers von Neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Fünfter Abschnitt.

Arrest und einstweilige Verfügungen.

§. 796.

Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist.

§. 797.

Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

§. 798.

Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

§. 799.

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

§. 800.

Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerths, sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§. 801.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

§. 802.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurtheil, anderenfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzutheilen.

§. 803.

In dem Arrestbefehle ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

§. 804.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mittheilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

§. 805.

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurtheil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

§. 806.

Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurtheil auszusprechen.

§. 807.

Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurtheil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und, wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

§. 808.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 809.

Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind.

§. 810.

Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im §. 709. bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Vertheilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

§. 811.

Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 812.

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§. 785—794. und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte

zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind.

§. 813.

Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 814.

Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zuläſſig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§. 815.

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§. 816.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 817.

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration, sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

§. 818.

Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§. 819.

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zuläſſig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.

§. 820.

In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 821.

Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

§. 822.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitte erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

Neuntes Buch.

Aufgebotsverfahren.

§. 823.

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

§. 824.

Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zuläſſig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1) die Bezeichnung des Antragstellers;
2) die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
3) die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4) die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

§. 825.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im §. 187. für Ladungen gegebenen Vorschriften.

§. 826.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§. 827.

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§. 828.

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§. 829.

Das Ausschlußurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlußurtheils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurtheile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 830.

Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußurtheile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§. 831.

Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§. 832.

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§. 833.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

§. 834.

Gegen das Ausschlußurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlußurtheil kann bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1) wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2) wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3) wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4) wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5) wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urtheile berücksichtigt ist;
6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

§. 835.

Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Ausschlußurtheile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im §. 834. Nr. 4., 6. bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntniß des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§. 836.

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 138. nicht vorliegen.

§. 837.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301. 302. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Bestimmungen finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

§. 838.

Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§. 839.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§. 840.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1) entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2) den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3) sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§. 841.

In dem Aufgebote ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gerichte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§. 842.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im §. 187. Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§. 843.

Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§. 844.

Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin

so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen oder Gewinnantheile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlaß des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugniß auch die im §. 843. Absatz 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§. 845.

Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§. 843., 844. vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

§. 846.

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§. 843—845. nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

§. 847.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§. 848.

In dem Ausschlußurtheile ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§. 849.

Die Vorschriften der §§. 843—848. finden auch auf das Aufgebot anderer als der im §. 837. Absatz 1. bezeichneten Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, Anwendung, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

Durch diese Bestimmung werden Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen, nicht berührt.

§. 850.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§. 851.

Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

§. 852.

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§. 853.

Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

§. 854.

Ist in dem Schiedsvertrage eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

§. 855.

Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte ernannt.

§. 856.

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§. 857.

Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte ernannt.

§. 858.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

§. 859.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1) wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Ver-

trage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;

2) wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

§. 860.

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§. 861.

Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieneides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§. 862.

Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

§. 863.

Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

§. 864.

Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.

§. 865.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

§. 866.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

§. 867.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1) wenn das Verfahren unzulässig war;

2) wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist;

3) wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

4) wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;

5) wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;

6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6. des §. 543. die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4., 5. erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben.

§. 868.

Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

§. 869.

Nach Erlassung des Vollstreckungsurtheils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im §. 867. Nr. 6. bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

§. 870.

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen.

§. 871.

Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§. 865.) gewendet hat.

§. 872.

Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 60.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einführung der Civilprozeßordnung.

Nach den Beschlüssen in zweiter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Civilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

§. 2.

Die Civilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

§. 3.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

§. 4.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.

§. 5.

Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;
2) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

§. 6.

Ist in einem Bundesstaate auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, §. 7., für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§. 517., 519. der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung.

§. 7.

Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgerichte oder bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwaltes bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getroffen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit des §. 164. der Civilprozeßordnung.

§. 8.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirke eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sitz haben, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.

§. 9.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen finden auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

§. 10.

Die Landesgesetze können in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen, insoweit nicht §. 849. der Civilprozeßordnung entgegensteht.

§. 11.

Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 12.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilprozeßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1) §. 2. des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868;
2) Artikel 34—36., 37. Satz 2., 39., 77., 78., 79. Abs. 2., 488., 494., 889. des Handelsgesetzbuchs;

3) §. 6. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871;
4) §. 14. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;
5) §. 144. Abs. 4. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873;
6) §. 78. Abs. 3. des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Der Artikel 80. der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§. 190., 254., 461. Abs. 2., 471. Abs. 2. der Civilprozeßordnung unterbrochen wird.

In den Fällen der Artikel 348., 365., 407. des Handelsgesetzbuchs ist das im §. 448. der Civilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

§. 13.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 2. nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:
1) die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urtheils für den Civilrichter;
2) die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;
3) die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;
4) die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urtheilsfristen und über die Befugnisse des Gerichts, dem Schuldner bei der Verurtheilung Zahlungsfristen zu gewähren;
5) die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.

§. 14.

Unberührt bleiben:
1) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht;
2) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben; über das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere; über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;
3) die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren;
4) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;
5) die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, und über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten.

Entstehen in einem unter Nr. 3. bezeichneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes.

§. 15.

Unberührt bleiben:
1) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist.
   Insoweit der Beweis des Gegentheils zulässig ist, kann dieser Beweis auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§. 410. ff. der Civilprozeßordnung geführt werden.

Unberührt bleiben ferner:
2) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;
3) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;
4) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können;
5) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung;
6) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln;
7) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind;
8) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat.

§. 16.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.

§. 17.

Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 18.

Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurtheile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebunden sind.

§. 19.

Gegen Endurtheile, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurtheile, welche in den vor diesem Tage anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Instanz die Klagen gegen solche Endurtheile zu erheben sind.

§. 20.

Eine vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 21.

Aus einer vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Civilprozeßordnung entspricht.

§. 22.

Insoweit Pfand- oder Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, gegenüber einem Pfandrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des §. 709. Abs. 2. der Civilprozeßordnung ihre Wirksamkeit verlieren würden, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten das bisherige Vorrecht gewähren.

Das Vorrecht kann nicht gewährt werden gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung entstanden sind, entsprechende Anwendung.

Nr. 61.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Etatspositionen:

Kap. 57. Tit. 1. der Fortdauernden Ausgaben;
Kap. 5. Tit. 40. der Einmaligen Ausgaben;
Kap. 1., 16., 17., 18., 19. und 20. der Einnahme
und das Etatsgesetz.

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Position im Marine-Etat: **Kap. 57. Titel 1. der Fortdauernden Ausgaben** „Besoldung der Aerzte" mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

2. a) die Position im Militär-Etat **Kap. 5. Titel 40. der Einmaligen Ausgaben** „Zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Escadrons des Garde-Reiter-Regiments (1. Rate) 250.000 Mark" unter Einfügung nachstehender Bemerkung in den Etat zu bewilligen:
„Es wird dabei vorausgesetzt, daß gegen Rück-„gabe der, Seite 14 der Drucksache Nr. 19 „(der IV. Session 2. Legislaturperiode des „Deutschen Reichstages), aufgeführten Militär-„grundstücke an den Königlich Sächsischen „Staatsfiskus, die auf Seite 16 ebendaselbst „aufgeführten Militäretablissements ausschließ-„lich aus sächsischen Staatsmitteln, den be-„stehenden Voranschlägen entsprechend, zur „Ausführung gelangen."

   b) Die Erwartung auszusprechen, daß bei Tauschgeschäften der Militärverwaltung über Baulichkeiten und Grundstücke der Werth der Tauschgegenstände in Einnahme und Ausgabe gestellt und demgemäß Tauschgeschäfte hinsichtlich solcher Militäretablissements und Grundstücke, welche ihrem Umfange nach bei der Veräußerung, der Erwerbung oder dem Neubau den Gegenstand besonderer Etatstitel bilden, der besonderen Zustimmung des Bundesrath und Reichstags unterbreitet werden.

3. **Kap. 1. der Einnahme — Zölle und Verbrauchssteuern.**
Tit. 1. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.
Tit. 2. „Rübenzuckersteuer" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 2.273.760 Mark die Summe von 2.273.760 Mk. + 8.593.558 Mk. = **10.867.318** Mk. anzusetzen.

Tit. 3. bis 9. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen mithin

Summe I. (Kapitel 1.) 53.506.130 + 8.593.558 = **62.099.688** Mk. anzusetzen.

4. **Kap. 16. der Einnahme**: Tit. 3. „Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1875" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 11.593.558 Mk. nur **3.000.000** — also 8.593.558 Mk. weniger — zu bewilligen.
5. **Kap. 17. der Einnahme „Münzwesen"**,
6. **Kap. 18. der Einnahme „Zinsen aus belegten Reichsgeldern"** Tit. 1. und 2.,
7. **Kap. 19. der Einnahme „Außerordentliche Zuschüsse"**,
8. **Kap. 20. der Einnahme „Matrikularbeiträge"** Tit. 1. bis 27.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und beziehungsweise Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

9. Das **Etatsgesetz** mit dem, demselben als Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. November 1876.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

von Bennigsen, Vorsitzender. Rickert, Berichterstatter.

Nr. 62.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurf einer Strafprozeßordnung (Nr. 7. und Nr. 37. der Drucksachen).

Dr. **Hänel, Klotz, Eysoldt** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

a) dem §. 132a folgende Fassung zu geben:

„Ist in den Fällen des §. 126. ein Rechtsanwalt zum Vertheidiger erwählt, oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 71 b., 126. und 126a. als Vertheidiger bestellt worden, so sind dem Rechtsanwalte für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten."

b) den §. 165a. zu fassen, wie folgt:

„Der Vorsitzende des Gerichtes hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen, oder ob er eine Ergänzung der stattgefundenen Voruntersuchung beantragen, oder ob er Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß seinem Antrage auf Eröffnung der Voruntersuchung stattgegeben werden.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur mittels sofortiger Beschwerde dann statt, wenn der von dem Angeschuldigten erhobene Einwand der Unzuständigkeit des Gerichtes verworfen, oder der Antrag desselben auf Eröffnung der Voruntersuchung, oder auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen abgelehnt worden ist.

Auf die vor dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung,"

und in dessen Konsequenz:

in §. 126. Abs. 3.

a) im ersten Satze die Worte:

„oder, wenn eine solche Aufforderung nicht stattfindet, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist"

und

b) im zweiten Satze die Worte:

„oder, wenn diese Aufforderung nicht stattfindet, nach der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses"

zu **streichen.**

c) 1. in §. 148d. Absatz 1 in der zweiten und der dritten Zeile die Worte:

„und durch die Untersuchung"

und

2. §. 424a.

zu **streichen.**

Berlin, den 21. November 1876.

Ausfeld. Allnoch. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Föckerer. Francke. Frankenburger. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze (Delitzsch). Schwarz. Träger. Wiggers. Dr. Zimmermann.

Nr. 63.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten für den 1. Breslauer Wahlkreis, Kreisrichters Schulze (Guhrau), in Folge seiner Ernennung zum Kreisgerichtsrath für erloschen zu erklären?

Berichterstatter: Abgeordneter v. Vahl.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

das Mandat des Abgeordneten Schulze (Guhrau) für fortbestehend zu erklären.

Berlin, den 22. November 1876.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. v. Vahl. Berichterstatter.

Nr. 64.

I.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 1. November 1876 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung der in dem Artikel „Tagesbericht" der Nr. 519 der „Bremerhafener Zeitung" vom 25. Mai 1876 enthaltenen Beleidigung des Reichstags.

Berichterstatter: Abg. Graf v. Frankenberg.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

„Die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung der in dem Artikel „Tagesbericht" der Nr. 519. der „Bremerhafener Zeitung" vom 25. Mai cr. enthaltenen Beleidigung des Reichstags nicht zu ertheilen.

Berlin, den 22. November 1876.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth. Graf v. Frankenberg.
Vorsitzender Berichterstatter.

II.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 1. November 1876 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Bildhauers Kersten zu Dürrenberg wegen Beleidigung des Reichstags.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Frankenberg.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des 2c. Kersten wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 22. November 1876.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth. Graf v. Frankenberg.
Vorsitzender. Berichterstatter.

III.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 6. November 1876 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schriftsetzers A. Heinsch wegen Beleidigung des Reichstags.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Frankenberg:

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des 2c. Heinsch wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 22. November 1876.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth. Graf v. Frankenberg.
Vorsitzender. Berichterstatter.

IV.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 1. November 1876 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Banquiers Clemens Lemmerzahl zu Saalfeld und des Pfarrers Gustav Adalbert Leonhardt zu Hoheneiche bei Saalfeld wegen Beleidigung des Reichstags.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Frankenberg.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des 2c. Lemmerzahl und des 2c. Leonhardt wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 22. November 1876.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth. Graf v. Frankenberg
Vorsitzender. Berichterstatter.

Nr. 65.

Zusatz-Antrag

zu dem

Entwurf einer Strafprozeßordnung (Nr. 7. und Nr. 37. der Drucksachen).

Dr. **Baumgarten**. Der Reichstag wolle beschließen:

zu §. 53. den folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Wenn ein Zeuge vor dem Richter erklärt, daß er Gewissens halber die Worte: „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" sich nicht aneignen könne, so steht es einem Solchen frei, den Eid zu leisten, mit den Worten: „ich schwöre es" ohne dogmatischen Zusatz."

Berlin, den 21. November 1876.

Nr. 66.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Nr. 5. und Nr. 35. der Drucksachen).

Dr. **Marquardsen**. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 9c. die Worte:

„und Pensions-"

zu streichen.

Berlin, den 23. November 1876.

Nr. 67.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Nr. 5. und Nr. 35. der Drucksachen).

Dr. **Marquardsen**. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 9c. statt der Worte:

„in den §§. g., h." zu setzen: „im §. h."

Berlin, den 24. November 1876.

Nr. 68.

Neunter Bericht

der

Reichsschulden-Kommission

über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs,

dritter Bericht

derselben über den Reichskriegsschatz

und

erster Bericht

über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

Berlin, den 11. November 1876.

I. Verwaltung des Schuldenwesens.

Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hat auch für das Jahr 1875 eine Uebersicht der Verwaltung der norddeutschen Bundes-, bezw. deutschen Reichsschuld vorgelegt, welche die unterzeichnete Kommission hierbei überreicht.

Nach derselben sind im Jahre 1875 neue verzinsliche Reichsschulden nicht entstanden.

Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten Anleihe vom Jahre 1870 waren nach dem vorigen Berichte 55.550 Thlr. = 166.650 ℳ
rückständig. Davon sind in 1875 . . . . 121.650 „
eingegangen, also . . . . 45.000 ℳ
weiter rückständig geblieben.

Von den nach dem vorigen Bericht rückständigen Zinsen dieser Anleihe von 3.827 Thlr. 15 Sgr. = 11.482,50 ℳ
sind in 1875 gezahlt . . . 1.931,25 ℳ
verjährt . . . . 3.363,75 „
zusammen 5.295 „
also ferner rückständig geblieben . . . . . 6,187,50 ℳ

Von den bis Ende 1874 noch nicht eingegangenen fünfjährigen Schatzanweisungen über 33.400 Thlr = 100.200 ℳ
sind in 1875 eingelöst . . . . 84.900 „
also noch einzuziehen . . . . 15.300 ℳ

Von den rückständigen Zinsen derselben von 1.562 Thlrn. 15 Sgr. . . . . = 4.687,50 ℳ
sind in 1875 abgehoben . . 2.887,50 ℳ
und verjährt . . . . . . 1.800 „
zusammen 4.687,50 ℳ

welche Summe an Reichskassenscheinen bis zum Schlusse des Jahres 1875 auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) ausgefertigt worden ist; wieviel davon gegen den Nachweis der Vernichtung von Staatspapiergeld verausgabt, und was am Schlusse des vorigen Jahres bei der Kontrole der Staatspapiere im Bestande geblieben ist, ergiebt die beiliegende Uebersicht im Abschnitt II. Bis heute sind an Reichskassenscheinen in Apoints zu 5, 20 und 50 ℳ, einschließlich des Ersatzes von 6.565 ℳ für die im Jahre

1875 wieder eingezogenen beschädigten Stücke ausgefertigt 181.036.205 ℳ.

Davon sind in Gegenwart eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission vernichtet worden:

a) an wieder eingezogenen beschädigten Stücken . .	6.565 ℳ.	
und b) an bei der An- und Ausfertigung verdorbenen Stücken	2.389.700 =	
		2.396.265 =

Von den hiernach als brauchbar verbliebenen Reichskassenscheinen von . . .	178.639.940 ℳ.
sind zur Verausgabung gelangt. . . .	174.933.850 =
mithin noch im Bestande vorhanden . .	3.706,090 ℳ.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 30. Oktober 1875 sind behufs der Beschleunigung der Ersatzleistung für das Papiergeld der Bundesstaaten über den durch den Beschluß vom 29. Juni 1874 festgestellten Betrag an Reichskassenscheinen zu 50 ℳ. hinaus noch in solchen Scheinen ausgefertigt worden 44.000.000 ℳ., welche in den Jahren 1876 und 1877 wieder eingezogen, resp. gegen Reichskassenscheine à 5 ℳ. und 20 ℳ. umgetauscht werden müssen. Von dieser Summe sind im laufenden Jahre bereits aus dem Verkehr gezogen, resp. aus der Summe der zur Verausgabung gelangten Reichskassenscheine von 174.933.850 ℳ.

eingetauscht worden	4.850.000 ℳ.
wovon in Gegenwart eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission	3.750.000 =
zur Vernichtung gelangt und mithin im Bestande verblieben sind	1.100.000 ℳ.

Nach Abzug der eingezogenen 4.850.000 ℳ. von den zur Verausgabung gelangten 174.933.850 ℳ. verbleiben als im Umlauf befindlich 170.083.850 ℳ. und zwar:

in 12.731.932 Abschnitten	à 5 ℳ.	=	63.659.660 ℳ.
= 2.513.747 =	à 20 =	=	50.274.940 =
= 1.122.985 =	à 50 =	=	56.149.250 =

Die Reichsschulden-Kommission hat aus den Büchern und sonstigen Vorlagen der Reichsschulden-Verwaltung die Ueberzeugung gewonnen, daß an Reichskassenscheinen nicht mehr und nicht weniger als 174.933.850 ℳ. und nach Abzug der zum Ersatze der wieder eingezogenen Summe an Reichskassenscheinen zu 50 ℳ. von 4.850.000 ℳ. noch 170.083.850 ℳ. ausgegeben sind, und daß diese Summe, sowie die Summe der ausgefertigten, als brauchbar zur Verwendung verbliebenen Reichskassenscheine von 178.639.940 ℳ. unter Berücksichtigung der vorerwähnten, wieder eingezogenen 4.850.000 ℳ. die Grenze nicht überschreitet, welche durch das Gesetz vom 30. April 1874 für die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine vorgeschrieben ist.

Insoweit im laufenden Jahre Ersatzleistungen für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare vorgekommen sind, sind sie aus den vorhandenen Beständen bewirkt worden. Die Vernichtung dieser Stücke und eine Ausfertigung von neuen Reichskassenscheinen in Stelle derselben hat noch nicht stattgefunden.

Im Abschnitt IV. der Uebersicht sind die Verwaltungskosten mit 56.861,22 ℳ., einschließlich 40.638,12 ℳ. bei Ausfertigung der Reichskassenscheine vorgekommener Ausgaben, und am Schlusse derselben die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 ausgegebenen Darlehnskassenscheine erwähnt.

Von diesen waren Ende 1874 48.265 Thaler . . . . =	144.795 ℳ.
rückständig; davon sind im Jahre 1875 . .	81.615 =
eingegangen und	63.180 ℳ.

weiter rückständig geblieben.

Die Einsicht der die Bundes- und Reichsschulden betreffenden Akten und Journale und die am 17. März d. J. abgehaltene außerordentliche Revision der Kontrole der Staatspapiere und der Staatsschulden-Tilgungskasse haben der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung dieser Schulden gewährt. Die zweite außerordentliche Revision hat für dieses Jahr noch nicht stattgefunden, wird aber noch vor Ablauf desselben bewirkt werden.

Die Vernichtung der in den Jahren 1873 und 1874 eingelösten Schuldendokumente über 12.615.360 Thaler = 37.846.080 ℳ. hat am 29. März und die Niederlegung der im Jahre 1875 eingelösten Schuldendokumente über 206.550 ℳ. am 17. Mai d. J. stattgefunden.

Die Vernichtung der letzteren wird erfolgen, sobald die nachstehend bezeichneten Rechnungen dechargirt sein werden.

Von dem Rechnungshof des Deutschen Reichs sind der Kommission folgende, von demselben für richtig angenommene Rechnungen zugegangen:

a) der Kontrole der Staatspapiere
   1. das Dokumententableau für das Jahr 1875,
   2. die zweite Rechnung über die Darlehnskassenscheine von 1870 für die Jahre 1874 und 1875;

b) der Staatsschuldentilgungskasse
   1. über die Verzinsung der norddeutschen Bundesschulden und
   2. über die Tilgung der Anleihe von 1870,
   3. über die Einlösung der fünfjährigen Schatzanweisungen für das Jahr 1875.

Die Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen nichts zu bemerken gefunden und trägt deshalb darauf an:

der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die gedachten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

II. Reichskriegsschatz.

In den Beständen des nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) im Juliusthurm der Citadelle von Spandau aufbewahrten Reichskriegsschatzes ist seit dem vorigen Bericht keine Veränderung eingetreten.

Für das Rechnungsjahr 1875 ist am Schlusse desselben der Kommission die hier beigefügte Bestandsnachweisung mitgetheilt worden. Anordnungen des Reichskanzlers in Betreff des Reichskriegsschatzes sind seit dem letzten Bericht nicht zur Kenntniß der Kommission gelangt.

Gegen die Bestandsnachweisung, sowie gegen die Sicherheit der Aufbewahrung des Schatzes ist nichts zu bemerken.

Die im §. 14. der bezeichneten Verordnung vorgeschriebene jährliche Revision und Inventur desselben ist am 23. Oktober d. J. unter Betheiligung eines Mitgliedes der Kommission erfolgt und es ist dadurch das Vorhandensein und die sichere Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes von 120.000.000 ℳ. in Reichsgoldmünzen nachgewiesen worden.

III. Reichsbanknoten.

Durch den §. 16. des Bankgesetzes vom 14. März v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) ist die Kontrole über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten der Reichsschulden-Kommission übertragen und gleichzeitig bestimmt worden, daß derselben zu diesem Zweck ein von Seiner Majestät dem Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt. Auf Grund dieser Bestimmung ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16 Dezember v. J. der Geheime Oberregierungsrath und vortragende Rath im Reichskanzleramt Hanauer vom 1. Januar d. J. ab zum Mitgliede der Reichsschulden-Kommission ernannt worden.

Die derselben übertragene Kontrole wird von ihr in folgender Weise ausgeübt:

1. Das Reichsbankdirektorium hat:
   a) von jedem Auftrage, den es wegen Anfertigung von Formularen zu Reichsbanknoten, welche ausschließlich von der preußischen Staatsdruckerei hergestellt werden, derselben ertheilt, gleichzeitig mit der Ertheilung des Auftrages selbst,
   b) von jeder zu bewirkenden Vernichtung von Banknoten oder von Formularen einige Tage vor dem Vernichtungstermin der Reichsschulden-Kommission Mittheilung zu machen.
2. Zu jeder Vernichtung von Banknoten oder von Formularen wird ein Mitglied der Reichsschulden-Kommission deputirt, ohne dessen Beisein die Vernichtung, über welche eine von dem deputirten Kommissionsmitgliede mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen ist, nicht stattfinden darf.
3. Die Reichsschulden-Kommission stellt, so oft sie es für angemessen hält, mindestens aber jährlich einmal, auf Grund der Bücher der preußischen Staatsdruckerei und der Vernichtungsverhandlungen fest, welche Beträge an Formularen zu Banknoten der verschiedenen Appoints an die Reichsbankverwaltung abgeliefert, wie viel davon in Formularen und an ausgefertigten Banknoten vernichtet ist, und welche Beträge sich danach in den Kassen der Bank und im Umlauf befinden müssen.
4. Die so ermittelten Beträge werden mit den nach den Büchern der Reichsbank, bezw. nach der von dieser dem Reichskanzler einzureichenden detaillirten Wochenübersicht sich ergebenden Beträgen verglichen, wonächst festgestellt wird, ob zwischen beiden die erforderliche Uebereinstimmung stattfindet.

Von einer Betheiligung der Reichsschuldenkommission bei der Ausfertigung der neuen Reichsbanknoten ist von derselben Abstand genommen worden.

Bei der heute stattgefundenen Revision wurde zunächst durch die Bücher der preußischen Staatsdruckerei in Uebereinstimmung mit der der Reichsschuldenkommission unterm 10. Juni d. J. von dem Reichsbankdirektorium gemachten Mittheilung festgestellt, daß die Reichsbank der Staatsdruckerei den Auftrag zur Anfertigung von 150.000.000 ℳ. in Reichsbanknoten à 100 ℳ. ertheilt hat, und daß von derselben auf diese Summe bis jetzt 66.000.000 ℳ. in Formularen zu Reichsbanknoten à 100 ℳ. abgeliefert worden sind.

Die durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Juli 1846 (preußische Gesetz-Samml. S. 264) zur Kontrolirung der von der früheren Preußischen Bank ausgegebenen Banknoten niedergesetzte Immediatkommission, von deren Angaben im übrigen bei der Revision auszugehen war, hat nach den von ihr der Reichsschuldenkommission gemachten Mittheilungen bis zum 1. Januar 1876, dem Zeitpunkte der Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank, mit ihrem Kontrolstempel bedruckt an die Hauptbank abgeliefert

666.480.000 Thlr. =	1.999.440.000 ℳ.,
und . . .	803.200.000 „
und außerdem im laufenden Jahre den Ende Dezember 1875 verbliebenen Rest von	348.000.000 „
zusammen also . .	3.150.640.000 ℳ.,
so daß unter Hinzurechnung der obigen von der Staatsdruckerei an die Reichsbank abgelieferten Formulare zu Reichsbanknoten von	66.000.000 „
die gesammte Einnahme an Banknoten-Formularen	3.216.640.000 ℳ.

beträgt.

Davon sind an preußischen Banknoten nach den Mittheilungen der Immediatkommission unter ihrer Betheiligung

vernichtet worden 192.917.847½ Thlr. =	578.753.542,50 ℳ.,
wogegen unter der Kontrole eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission im laufenden Jahre nach den derselben vorliegenden Protokollen an preußischen Banknoten zur Vernichtung gelangt sind	254.781.885
zusammen also	833.535.427,50 ℳ.,
so daß von der Reichsbank im ganzen noch nachzuweisen bleiben	2.383.104.572,50 ℳ.,

welche in den vorgelegten Büchern derselben richtig vorgetragen gefunden wurden.

Davon werden in der letzten dem Reichskanzler eingereichten detaillirten Wochenübersicht nachgewiesen, an Banknotenbeständen in den Kassen der Hauptbank und ihrer Zweiganstalten und als in Umlauf befindlich 2.260.113.000 ℳ.

Im Banknotenausfertigungs- und Löschungsbureau der Reichsbank befanden sich, und zwar unter Mitverschluß eines der Direktoren der Reichsbank:

a) an bereits zur Vernichtung vorbereiteten (durchlochten) Banknoten. .	103.992.487,50 ℳ.	
und b) an neuen, den Bankkassen noch nicht überwiesenen Reichsbanknoten . .	19.000.000 „	
		122.992.487,50 „
zusammen . .		2.383.105.487,50 ℳ.,
mithin gegen die von der Reichsbank nachzuweisende Summe von		2.383.104.572,50 „
ein Mehr von . .		915 ℳ.,

welches nach den ertheilten Erläuterungen darauf zurückzuführen ist, daß in den Wochenübersichten der Reichsbank die Banknotenbestände bei den einzelnen Bankkassen auf volle Tausend abgerundet werden.

Die Beschreibung der zur Ausgabe gelangten neuen Reichsbanknoten zu 100 ℳ. ist von dem Reichsbankdirektorium unterm 6. August d. J. veröffentlicht worden.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Neidhardt. v. Liebe. Hagen. v. Benda. v. St. Paul. v. Stünzner. Hanauer.

An den Bundesrath und den Reichstag.

Uebersicht
der
Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der norddeutschen Bundes- und deutschen Reichsschuld für das Jahr 1875.

Berlin, den 21. Oktober 1876.

I. Die verzinsliche Schuld.

Die vorige Uebersicht schloß bei der verzinslichen Schuld nur mit Rückständen gekündigter Kapitalien. Im Jahre 1875 sind neue verzinsliche Schuldkapitalien nicht hinzugetreten.

Der Herr Reichskanzler hat zwar unterm 15. Dezember 1875 auf Grund des §. 2. Ziffer 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 153 — Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform —) und des Gesetzes vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 18 — Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung —) die Ausfertigung von Schatzanweisungen angeordnet; die Ausführung dieser Anordnung fällt aber in das Verwaltungsjahr 1876 und muß deshalb der nähere Nachweis hierüber der nächsten Uebersicht vorbehalten bleiben.

Nach der vorigen Uebersicht blieben noch an Rückständen zu zahlen:

1. Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten fünfprozentigen Bundesanleihe von 1870 (Gesetz vom 21. Juli 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 491 —)

a) Kapital . . . . 166.650 ℳ

1875 sind gegen Schuldverschreibungen gezahlt, laut Rechnung über den Tilgungsfonds der Anleihe Seite 3 . . . . 121.650 „

ferner rückständig geblieben . . . 45.000 ℳ

einschließlich 10.500 ℳ für Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung erst nach Beendigung des bezüglichen gerichtlichen Amortisationsverfahrens erfolgen kann, sowie 14.700 ℳ für Schuldverschreibungen, welche sich noch bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere im Bestande befinden, und deren Aushändigung, beziehungsweise Einlösung, von der Rückgabe der betreffenden Zusagescheine abhängig ist.

b) Zinsen, und zwar für Kupons:

	Ser. 1. Nr. 1. fällig am 2. Januar 1871. Mark.	Nr. 2. 1. Juli 1871. Mark	Nr. 3. 2. Januar 1872. Mark	Nr. 4. 1. Juli 1872. Mark.	Nr. 5. 2. Januar 1873. Mark.	Summe. Mark.
	1.271,25	2.448,75	3.075	2.572,50	2.115	11.482,50
1875 gegen Kupons gezahlt .	11,25	345	427,50	663,75	483,75	1.931,25
„ verjährt	1.260	2.103,75	—	—	—	3.363,75
	1.271,25	2.448,75	427,50	663,75	483,75	5.295
ferner rückständig geblieben . laut Zinsenrechnung Seite 4.	—	—	2.647,50	1.908,75	1.631,25	6.187,50

2. Von der zum 1. Januar 1872, beziehungsweise zum 1. Februar 1872, gekündigten Schuld in fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen von 1870 und 1871 (Gesetz vom 29. November 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 619 —)

a) Kapital . . . . 100.200 ℳ

und zwar:

für Schatzanweisungen von 1870	53.400 ℳ	
für Schatzanweisungen von 1871	—	46.800 ℳ
1875 sind gegen fünfprozentige Schatzanweisungen gezahlt, laut Rechnung über den Tilgungsfonds derselben Seite 5 . .	45.300 „	39.600 ℳ
ferner rückständig geblieben	8.100 ℳ	7.200 ℳ
zusammen . . .	15.300 ℳ	

b) Zinsen . . . . 4.687,50 ℳ

und zwar für Kupons:

Nr. 1, fällig am 1. Mai 1871	2.205 ℳ	
Nr. 2, fällig am 1. November 1871 . .	—	2.482,50 ℳ
1875 gegen Kupons gezahlt	1.402,50 ℳ	1.485 ℳ
„ verjährt . . .	802,50 „	997,50 „
laut Zinsenrechnung Seite 4 wie oben	2.205 ℳ	2.482,50 ℳ

Außer den vorstehend aufgeführten, in 1875 gegen Kupons Nr. 1 und 2 gezahlten vollen Zinsen sind laut Rechnung über den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Bundes-Schatzanweisungen Seite 5 noch an Stückzinsen auf Kupons Nr. 3 gezahlt, von den in 1875 eingelösten:

45.300 ℳ Schatzanweisungen von 1870, auf die Zeit vom 1. November bis Ende Dezember 1871 = 2 Monate . . 377,50 ℳ

39.600 „ Schatzanweisungen von 1871, auf die Zeit vom 1. November 1871 bis Ende Januar 1872 = 3 Monate . . . . 495 „

zusammen . . 872,50 ℳ

II. Die unverzinsliche Schuld.

Die Bedarfssumme an Reichskassenscheinen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) beträgt . . . . . 174.889.940 ℳ

und zwar:

a) zur definitiven Vertheilung an die Bundesstaaten, nach §. 1. des Gesetzes . . . . 120.000.000 ℳ

b) zur Gewährung von Vorschüssen, nach §. 3. des Gesetzes . . . . . 54.889.940 ℳ

zusammen wie oben . . . 174.889.940 ℳ

Nach dem Bundesrathsbeschluß vom 29. Juni 1874 sollen davon ausgefertigt werden:

	6/10 zu 5 Mark.		3/10 zu 20 Mark.		1/10 zu 50 Mark.		Summe.	
	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.
Mithin definitiv .	14.400.000	72.000.000	1.800.000	36.000.000	240.000	12.000.000	16.440.000	120.000.000
zu Vorschüssen	6.586.792	32.933.960	823.349	16.466.980	109.780	5.489.000	7.519.921	54.889.940
zusammen	20.986.792	104.933.960	2.623.349	52.466.980	349.780	17.489.000	23.959.921	174.889.940

Behufs der Beschleunigung der Ersatzleistung für das Papiergeld der Bundesstaaten hat der Bundesrath am 30. Oktober 1875 weiter beschlossen, daß über den durch Beschluß vom 29. Juni 1874 festgestellten Betrag an Reichskassenscheinen zu 50 ℳ hinaus ein fernerer Betrag bis zur Höhe von 50.000.000 ℳ in Reichskassenscheinen zu 50 ℳ ausgefertigt und ausgegeben werden soll, und daß die letzteren im Laufe der Jahre 1876 und 1877 wieder einzuziehen und soweit als nöthig durch Reichskassenscheine zu 5 und zu 20 ℳ, nach dem in dem Beschlusse vom 29. Juni 1874 festgestellten Verhältnisse, zu ersetzen sind.

Auf Grund dieses Beschlusses hat der Herr Reichskanzler angeordnet, daß außer der Normalsumme von 17.489.000 ℳ in Reichskassenscheinen zu 50 ℳ noch 44.000.000 ℳ in solchen ausgefertigt werden.

Unserseits ist Vorsorge getroffen, daß durch diese Anordnung die eingangs bezeichnete Gesammt-Bedarfssumme an Reichskassenscheinen, zum Betrage von 174.889.940 ℳ, von der mit der Ausfertigung beauftragten Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere nicht überschritten wird, daß vielmehr bei den Abschnitten zu 5 und zu 20 ℳ eine entsprechende Verminderung eintritt.

Danach ändert sich das vorstehende Ausfertigungs-Soll vorübergehend auf die Jahre 1875 bis 1877 bei den verschiedenen Abschnitten wie folgt:

	zu 5 Mark.		zu 20 Mark.		zu 50 Mark.		Zusammen.	
	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.	Stück.	Mark.
Ende 1875 waren:	12.342.328	61.711.640	2.584.465	51.689.300	1.229.780	61.489.000	16.156.573	174.889.940
1. Ausgefertigt . . . . . (nach Abzug der unbrauchbaren, laut Protokoll vom 26. Januar 1876 vernichteten Stücke.)	10.749.000	53.745.000	2.204.500	44.090.000	858.492	42.924.600	13.811.992	140.759.600
2. Verausgabt:								
a) an die Bundesstaaten, auf die definitiven Antheile	10.660.506	53.302.530	2.147.497	42.949.940	278.941	13.947.050	13.086.944	110.199.520
b) an die Reichs-Hauptkasse, auf Vorschüsse	—	—	—	—	200.000	10.000.000	200.000	10.000.000
zusammen .	10.660.506	53.302.530	2.147.497	42.949.940	478.941	23.947.050	13.286.944	120.199.520
3. Bestand bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere	88.494	442.470	57.003	1.140.060	379.551	18.977.550	525.048	20.560.080
4. Noch auszufertigen. .	1.593.328	7.966.640	379.965	7.599.300	371.288	18.564.400	2.344.581	34.130.340
Mithin waren Ende 1875 noch zu verabfolgen, 3 und 4 zusammen . .	1.681.822	8.409.110	436.968	8.739.360	750.839	37.541.950	2.869.629	54.690.420
und zwar:								
a) zur Erfüllung der definitiven Antheile, an die Bundesstaaten .	—	—	—	—	—	—	—	9.800.480
b) zur Erfüllung des Maximalbetrages der Vorschüsse, an die Reichs-Hauptkasse . .	—	—	—	—	—	—	—	44.889.940
wie oben .	—	—	—	—	—	—	—	54.690.420

Wie weit bis Ende des Jahres 1875 das Gesetz vom 30. April 1874 in Ansehung der einzelnen Bundesstaaten in Ausführung gebracht war, ergiebt die folgende Zusammenstellung:

Nr.	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes. Mark.	3. Soll. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen. Mark.	4. Soll. Vorschuß (⅔ von dem Betrage, um welchen das Landespapiergeld den definitiven Antheil übersteigt.) Mark.
1.	Preußen	61.386.729	72.000.517,92	—
2.	Lauenburg	—	144.976,79	—
3.	Bayern	36.000.000	14.197.536,95	14.534.975,37
4.	Sachsen	36.000.000	7.479.838,04	19.013.441,31
5.	Württemberg	10.285.713	5.321.235,84	3.309.651,44
6.	Baden	11.142.858	4.276.683,70	4.577.449,53
7.	Hessen	7.371.429	2.495.657,29	3.250.514,47
8.	Mecklenburg-Schwerin	2.955.000	1.631.988,18	882.007,88
9.	Sachsen-Weimar	1.800.000	837.401,47	641.732,35
10.	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779,50	1.410.813,67
11.	Oldenburg	—	915.074,93	—
12.	Braunschweig	3.000.000	913.120,29	1.391.253,14
13.	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981,89	833.345,41
14.	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863,88	693.957,41
15.	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134,20	859.910,53
16.	Anhalt	2.850.000	595.278,00	1.503.148,00
17.	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196 607,91	168.928,06
18.	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988,22	252 674,52
19.	Waldeck	630.000	164.517,32	310.321,79
20.	Reuß ältere Linie	390.000	131.949,77	172.033,49
21.	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516,97	466.322,02
22.	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808,00	617.461,33
23.	Lippe	—	325.192,67	—
24.	Lübeck	—	152.619,78	—
25.	Bremen	—	358.161,09	—
26.	Hamburg	—	991.873,48	—
27.	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695,92	—
	Summe	184.298 529	120.000.000,00	54.889.941,72

5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Betrag des bis Ende 1875 als eingezogen und vernichtet nachgewiesenen Landespapiergeldes.	Ist Ende 1875 auf den definitiven Antheil sind in Reichskassenscheinen verabfolgt.	zur Erfüllung baar gewährt von der Reichs-Hauptkasse.	Vorschuß von der Reichs-Hauptkasse geleistet.	Betrag des Ende 1875 nachzuweisen verbliebenen Landespapiergeldes.	Rest Ende 1875. auf den definitiven Antheil an Reichskassenscheinen.	zur Erfüllung des Maximalbetrages der Vorschüsse.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
51.633.591	62.200.105	2,92	—	9.753.138	9.800.410	—
—	144.975	1,79	—	—	—	—
19.345.536	14.197.535	1,95	3.431.999,37	16.654.464	—	11.102.976
24.299.952	7.479.835	3,04	11.213.409,31	11.700.048	—	7.800.032
9.240.000	5.321.235	0,84	2.612.509,44	1.045.713	—	697.142
10.389.917 1/7	4.276.680	3,70	4.075.488,96	752.940 6/7	—	501.960 4/7
5.178.000	2.495.655	2,29	1.788.228,47	2.193.429	—	1.462.286
2.175.000	1.631.985	3,18	362.007,88	780.000	—	520.000
885.000	837.400	1,47	31.732,35	915.000	—	610.000
1.740.000	283.775	4,50	970.813,67	660.000	—	440.000
—	915.070	4,93	—	—	—	—
2.400.000	913.120	0,29	991.253,14	600.000	—	400.000
1.035.000	549.980	1,89	323.345,41	765.000	—	510.000
1.155.066	415.860	3,88	492.801,41	301.734	—	201.156
1.177.500	510.130	4,20	444.910,53	622.500	—	415.000
1.740.000	595.275	3,00	763.148,00	1.110.000	—	740.000
288.000	196.605	2,91	60.928,06	162.000	—	108.000
415.989	220.985	3,22	130.000,52	184.011	—	122.674
290.193	164.515	2,32	83.783,79	339.807	—	226.538
292.782	131.950	— 0,23	107.221,49	97.218	—	64.812
600.000	260.515	1,97	226.322,02	360.000	—	240.000
429.630	93.805	3,00	223.881,33	590.370	—	393.580
—	325.190	2,67	—	—	—	—
—	152.615	4,78	—	—	—	—
—	358.160	1,09	—	—	—	—
—	991.870	3,48	—	—	—	—
—	4.534.695	0,92	—	—	—	—
134.711.156 1/7	110.199.520	70,00	28.333.785,15	49.587.372 6/7	9.800.410	26.556.156 4/7
zu Spalte 8. Hierauf sind der Reichs-Hauptkasse bis Ende 1875 in Reichskassenscheinen erstattet			10.000.000			
Zur Erstattung verblieben .			18.333.785,15			

12. Bemerkungen.

Zu Nr. 1 Spalte 2. Nach Mittheilung des Reichskanzler-Amts vom 6. März 1876 von 61.434.000 ℳ anderweit festgestellt auf 61.386.729 ℳ.

Zu Nr. 1 Spalte 5 und 6 Einschließlich je 2.019.870 ℳ welche zwar erst im Januar 1876 vom Reichskanzler-Amt angewiesen sind, diesseits aber noch pro 1875 zu verrechnen waren.

Zu Nr. 8 Spalte 2. Nach Mittheilung des Reichskanzler-Amts vom 26. April 1876 von 3.000.000 ℳ anderweit festgestellt auf 2.955.000 ℳ.

Zu Spalte 7. Zur Erstattung der geleisteten Baarzahlungen sind der Reichs-Hauptkasse 70 ℳ Reichskassenscheine überwiesen, deren Verrechnung aber erst in 1876 nachgewiesen wird.

Zu Spalte 8. Auf die Ende 1875 zur Erstattung in Reichskassenscheinen verbliebenen 18.333.785,15 ℳ sind der Reichs-Hauptkasse am 7. Januar 1876 10.000.000 ℳ Reichskassenscheine überwiesen, deren Verrechnung in das Jahr 1876 gehört.

Bis Ende 1875 sind an Reichskassenscheinen ausgegeben:

nach Spalte 6	110.199.520 ℳ
„ „ 8	10.000.000 „
zusammen . .	120.199.520 ℳ

und zwar:

10.660.506 Stück	à 5 ℳ	=	53.302.530 ℳ
2.147.497 „	à 20 „	=	42.949.940 „
478.941 „	à 50 „	=	23.947.050 „
= 13.286.944 Stück über	. .		120.199.520 ℳ

Von den ausgegebenen Reichskassenscheinen sind bis Ende 1875

823 Stück	zu 5 ℳ	=	4.165 ℳ
85 „	„ 20 „	=	1.700 „
14 „	„ 50 „	=	700 „
zusammen 932 Stück über	. . .		6.565 ℳ

aus dem Verkehr als unbrauchbar zurückgezogen. Der Ersatz dafür ist zunächst aus den baaren Kassenbeständen der preußischen Kontrole der Staatspapiere geleistet. Nach erfolgter Verbrennung der unbrauchbaren Stücke, in Gegenwart eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission, laut Protokoll vom 26. Januar 1876, hat die Ausfertigung von Ersatzstücken stattgefunden.

Falsche Reichskassenscheine zu 20 ℳ sind seit dem Monat November 1875 im Verkehr zum Vorschein gekommen. Die Verfertiger derselben zu entdecken ist noch nicht gelungen. Deshalb und da auch in neuerer Zeit Falschstücke derselben Gattung vorgekommen sind, haben wir für die uns bis jetzt zugegangenen Falsifikate Ersatz beim Reichskanzler-Amt noch nicht zu befürworten vermocht.

Ferner ist uns eine erhebliche Anzahl falscher Reichskassenscheine zu 5 ℳ zugegangen, welche noch nicht zur Ausgabe gelangt waren, sondern von der Polizeibehörde zu Frankfurt a. M. bei Verhaftung der Fälscher in Beschlag genommen wurden.

Die uns zugegangenen Falschstücke beider Gattungen werden bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere aufbewahrt.

Die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine ist durch die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 24. März 1876 geregelt.

III. Nachweis des Verbleibs der eingelösten Schulddokumente.

Nach der vorigen Uebersicht blieben an eingelösten Schulddokumenten noch zu vernichten:

aus dem Jahre 1873 12.179.910 Thlr.
„ „ „ 1874 435.450 „
zusammen 12.615.360 Thlr. = 37.846.080 ℳ,

weche nach der Verhandlung vom 29. März 1876 in Gegenwart von Kommissarien der Reichsschulden-Kommission und unserer Verwaltung verbrannt worden sind (Reichs-Anzeiger Nr. 84).

Die in 1875 eingelösten Schulddokumente, nämlich:

121.650	Mark	Schuldverschreibungen der Anleihe von 1870,
45.300	„	fünfjährige fünfprozentige Schatzanweisungen von 1870,
39.600	„	fünfjährige fünfprozentige Schatzanweisungen von 1871,
zusammen 206.550	Mark,	

sind kassirt, in den Stammbüchern gelöscht und sodann laut Verhandlung vom 17. Mai 1876 von der Reichsschulden-Kommission und uns unter gemeinschaftlichen Verschluß genommen (Bekanntmachung vom 17. Mai 1876, Reichsanzeiger Nr. 206). Die Vernichtung dieser Dokumente kann erst dann erfolgen, wenn die betreffenden Rechnungen dechargirt sein werden.

IV. Verwaltungskosten.

Ein Etat über Verwaltungskosten der Reichsschuld pro 1875 ist uns nicht zugegangen. Von den nachstehenden derartigen Kosten ist, dem im Jahre 1869 zwischen dem Herrn Reichskanzler und dem preußischen Herrn Finanzminister getroffenen Abkommen entsprechend, das unter 1a. bis c. aufgeführte Aversum von 5.100 ℳ im Etat über die Verwaltungskosten der preußischen Staatsschuld für das Jahr 1875 mit aufgenommen. Die übrigen Kosten, zum Betrage von 51.761,22 ℳ, sind von der preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse vorschußweise bestritten, und derselben vor dem Jahresschluß aus der Reichs-Hauptkasse erstattet worden.

Im Jahre 1875 sind an Verwaltungskosten zu zahlen gewesen:

1. von dem im preußischen Verwaltungskosten-Etat für 1875 ausgeworfenen Aversum von 5.100 ℳ		
a) zur Remunerirung des mit der Bearbeitung der Reichsschulden-Angelegenheiten beauftragten Mitgliedes der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden . .	900 ℳ	
b) zur Remunerirung der Subaltern- und Unterbeamten	3.600 „	
c) zu den gewöhnlichen sächlichen Ausgaben .	600 „	
		5.100 ℳ,
2. außergewöhnliche sächliche Ausgaben, und zwar Druckkosten durch die Kriegsschuld entstanden		1.123,10 „
3. der von dem Herrn Reichskanzler zur weiteren Remunerirung der Subaltern- und Unterbeamten im Jahre 1875 bewilligte außerordentliche Zuschuß von		10.000 „
4. Ausgaben für die Ausfertigung von Reichskassenscheinen, und zwar:		
a) Schreibgebühren und andere persönliche Ausgaben	38.553,50 ℳ	
b) sächliche Ausgaben .	2.084,62 „	
		40.638,12 „
Ueberhaupt Verwaltungskosten pro 1875		56.861,22 ℳ

Davon werden dem vorgedachten Abkommen entsprechend die unter 1 und 2 aufgeführten Kosten, zum Betrage von 6.223,10 ℳ, in der Rechnung der preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse über die Verwaltungskosten der preußischen Staatsschuld nachgewiesen.

V. Die Rechnungen

der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere, über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs für 1874 und frühere Jahre, sind sämmtlich vom Reichstag und vom Bundesrath dechargirt.

Die fünf Rechnungen für 1875 sind vom Rechnungshof des Deutschen Reichs bereits sämmtlich für richtig angenommen.

Von den auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheinen

von 1870 waren nach der vorigen Uebersicht Ende 1874 noch rückständig . . . . 144.795 M,
wovon im Jahre 1875 eingelöst sind . . . 81.615 „
deren Verbrennung in Gegenwart von Kommissarien der Reichsschulden-Kommission und unserer Verwaltung laut Protokoll vom 26. Januar 1876 stattgefunden hat.

Ende 1875 sind mithin noch rückständig geblieben . . . . 63.180 M.

Eine Entscheidung des Herrn Reichskanzlers, wegen Ersatzes für falsche Bundes-Darlehnskassenscheine, ist noch nicht getroffen, weil es noch nicht gelungen ist, die Verfertiger von Nachbildungen zu entdecken, und weil das Vorkommen der Falsifikate auch bis jetzt noch nicht gänzlich aufgehört hat. Die uns zugegangenen falschen Bundes-Darlehnskassenscheine werden bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere aufbewahrt.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Graf **Eulenburg.** **Löwe.** **Hering.** **Rötger.**

Nachweisung

über den

Bestand des Reichskriegsschatzes am Schlusse des Rechnungsjahres 1875.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag. Mark.
A. **Einnahme.**	
Der am Schlusse des Rechnungsjahres 1874 nach Fol. 2 der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichskriegsschatzes im Rechnungsjahre 1874 verbliebene Bestand von	120.000.000
B. **Ausgabe.** Nichts.	
Bleibt Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1875 . . . . welcher in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) in dem Juliusthurme der Citadelle zu Spandau verwahrlich niedergelegt ist.	120.000.000

Berlin, den 15. März 1876.

Rendantur des Reichskriegsschatzes.

Geim. **Seckerl.**

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Berlin, den 15. März 1876.

Der Kurator des Reichskriegsschatzes.

Michaelis.

Nr. 69.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbeordnung sind durch Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 25. September 1869 Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen erlassen worden.

Die Vorschriften stellen zunächst die Begriffsbestimmungen auf für Küstenschifffahrt, kleine Fahrt und große Fahrt, welch letztere in europäische und außereuropäische Fahrt zerfällt. Während die Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung als Führer von Küstenschiffen den Landesregierungen überlassen ist, sind die Voraussetzungen für die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt, als Steuermann auf großer Fahrt und als Schiffer (oder als Obersteuermann) auf großer Fahrt für das Bundesgebiet gleichmäßig festgestellt.

Der Befähigungsnachweis für jede der drei angeführten Kategorien wird bedingt durch die Ablegung einer besonders geordneten Prüfung und durch eine verschieden bestimmte, der Prüfung vorausgehende oder derselben nachfolgende, längere Fahrzeit zur See. Die Prüfungsgegenstände sind in den Anlagen zur Bekanntmachung namentlich aufgeführt.

Hervorzuheben ist, daß die Steuermannsprüfung sich auf 39 unter die Rubriken: Sprachen, Mathematik, Nautik und Seemannschaft eingeordnete Gegenstände erstreckt, während die Schifferprüfung für große Fahrt dieselben 39 Gegenstände — mit zwei kleinen Modifikationen — umfaßt, außerdem aber 8 Prüfungsobjekte hinzufügt.

Um zur Schifferprüfung für große Fahrt zugelassen zu werden, ist u. A. erforderlich die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden, mindestens 24monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen.

Für die Zulassung als Schiffer auf europäischer Fahrt mit Segelschiffen unter 250 Tonnen Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Größe wird nur die Ablegung der Steuermannsprüfung und eine mindestens 36monatliche Fahrzeit zur See als Steuermann erfordert.

Bald nach dem Erlaß der Bekanntmachung vom 25. September 1869 hatten sich die Handelskammern zu Hamburg, sowie größere Gemeinschaften von Seeschiffern aus dem Küstengebiete der Nordsee an den Reichstag mit Petitionen gewandt, in denen auf Abänderungen und Vereinfachungen der erlassenen Vorschriften angetragen ward. Dieselben gelangten durch einen Bericht der Petitionskommission in der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 20. März 1870 zur Verhandlung. Der Reichstag beschloß, die Petitionen dem Herrn Bundeskanzler zur Prüfung zu überweisen.

Jenen Petitionen hatte sich damals mit einem gleichartigen Gesuch nachträglich eine Reihe von Schiffsführern aus Sylt angeschlossen. Diese Eingabe ward als durch den Beschluß des Reichstages erledigt den Petenten zurückgestellt. Dieselben wenden sich nunmehr, unter Beilegung einer Abschrift ihrer damaligen Eingabe, von Neuem an den Reichstag. Indem die 59 Petenten auf den Inhalt jener Vorstellung Bezug nehmen, stellen sie im Verlaufe der gegenwärtig eingereichten Eingabe die Anträge, daß

1. die in der Bekanntmachung vorgeschriebene zweite sogenannte Schifferprüfung,
2. der zwischen kleiner und großer Fahrt gemachte Unterschied

aufgehoben werden möge.

Die Petenten beantragen ferner:

3. eine Abänderung der im §. 1. der Vorschriften enthaltenen Definition der Küstenschifffahrt dahin, daß
   a) die Grenze für die Fahrt in der Nordsee: „bis zum 61. Grad nördlicher Breite“ und
   b) die Beschränkung auf Seeschiffe unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit

   in Wegfall komme, so daß als Küstenschifffahrt nur zu gelten habe die Fahrt in der Nordsee oder Ostsee
   a) mit Fahrzeugen jeder Größe, welche sich nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,
   b) mit kleinen zur Fischerei dienenden Fahrzeugen (Kuttern, Schaluppen 2c.) und mit Lootsen- und Lustfahrzeugen.

Zur Begründung dieser Vorschläge führen die Petenten im Wesentlichen an:

Gegen die zweite s. g. Schifferprüfung für große Fahrt hege der erfahrene Seemann einen entschiedenen Widerwillen, weil er sie für nutzlos halte, sodann auch wegen des mit der Vorbereitung auf dieselbe verbundenen Geld- und Zeitaufwandes. Letzterer mache die Ablegung der Prüfung nur den bemittelten, mithin nur wenigen Seefahrern möglich. Die für die Zulassung der Prüfung vorgeschriebene Fahrzeit gereiche oft zu großem Nachtheil, während der hin und wieder Einzelnen zugestandene Erlaß eines Theiles der Fahrzeit von allen Uebrigen als verletzend empfunden werde.

Nach der Ansicht der Petenten müßten alle Seefahrer die bei der Schifferprüfung für große Fahrt erforderlichen Kenntnisse sich aneignen. Dagegen wäre die Fahrzeit für die Zulassung zur Prüfung auf ein Jahr zu beschränken. Auch empfehle sich die Eröffnung der Möglichkeit, zum Mindesten viermal im Laufe des Jahres in den Kursus der Navigationsschulen einzutreten. Jeder in der Praxis geschulte Seemann, welcher ein Schiff von auch nur 100 Tonnen Tragfähigkeit durch die gefahrvollsten Gewässer — Ostsee, Nordsee und Kanal — bis nach Kap Finisterre führen könne, sei auch befähigt, ein Kauffahrteischiff jeder Größe nach allen Weltgegenden zu führen. In unseren Tagen gingen sogar kleine Schoonerfahrzeuge nach China und Japan, um Küstenschifffahrt zu treiben. Die Unterscheidung der Vorschriften beruhe auf älteren, nicht mehr zutreffenden Anschauungen und Verhältnissen.

Es liege kein Grund vor, die nautischen Kenntnisse des Schiffers in der Nordseefahrt nach der Größe seines Schiffes zu bestimmen, oder die Küstenschifffahrt nach Breitengraden festzustellen. Jeder Schiffer, welcher in der Nordsee fahre und die Küsten von England, Schottland und Norwegen besuche, bedürfe derselben nautischen Kenntnisse, ob er nun ein Schiff von 30 oder von 100 Tonnen Tragfähigkeit führe. Die gegenwärtige Bestimmung der Küstenschifffahrt schädige die Interessen des an der Westküste Schleswigs betriebenen Schifffahrtsgewerbes.

An den Berathungen der Kommission über die vorliegende Petition betheiligten sich als Kommissar des Reichskanzleramts der Kaiserl. Regierungsrath Lieber, ferner die Abgeordneten von Freeden und Dr. Lorentzen.

Bei Einleitung der Verhandlung ward zunächst darauf hingewiesen, daß auf den Beschluß des Norddeutschen Reichstages vom 23. März 1870 bisher eine Erklärung des Bundesrathes nicht erfolgt sei. Der Referent sehe sich demnach veranlaßt, den Herrn Kommissar des Reichskanzleramtes um eine Auskunft darüber zu ersuchen, ob die vom Norddeutschen Reichstage angeregte Prüfung der vom Bundesrath

erlassenen Vorschriften stattgefunden und zu welchem Ergebniß dieselbe geführt habe.

In den Seehäfen sei die Ansicht, daß in neuerer Zeit die Zahl der seemännischen Bevölkerung in der Abnahme begriffen sei, sehr verbreitet, wenn auch umfassendere statistische Nachweise hierüber allerdings nicht bekannt seien. Diese Abnahme werde vielfach der Abneigung der jungen Seefahrer gegen die für die Zulassung als Obersteuermann oder Schiffer in großer transatlantischer Fahrt erforderte zweite Schifferprüfung zugeschrieben. Wer sich dem Seemannsberufe widme, beabsichtige nicht, sein Fortkommen von der Ablegung wiederholter Staatsprüfungen abhängig zu machen. Bei Beurtheilung der Vorschriften müsse man vor Augen behalten, daß die vom Bundesrath erlassene Bekanntmachung nur als Ausführungsbestimmung zur Gewerbeordnung zu gelten habe. Ihrem Zwecke nach hätten sich die Bedingungen für die Zulassung zum Schiffergewerbe mithin auf den Nachweis der für die Ausübung der Seefahrt unentbehrlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu beschränken. Eine Vergleichung der Prüfungsgegenstände für das Steuermannsexamen mit den für die große Schifferprüfung angeordneten Vorschriften ergebe einen auffallend geringen Unterschied. Insbesondere ständen die als theoretische Grundlage zu bezeichnenden Gegenstände bei beiden Prüfungen in voller Uebereinstimmung. Es sei erklärlich, daß ein Seemann, welcher seine in der Steuermannsprüfung nachgewiesene theoretische Befähigung bereits jahrelang praktisch bewährt habe, sich beschwert fühle, wenn er dieselben Kenntnisse nochmals im Wege der Prüfung darthun müsse. Der mit der Vorbereitung zur zweiten Prüfung verbundene Aufwand an Zeit und Kosten stehe in keinem entsprechenden Verhältniß zu dem durch die zweite Prüfung geförderten Bildungsgrad, während das Erforderniß einer zwischenliegenden zweijährigen Fahrzeit vielfach störend auf die Erwerbsverhältnisse der Seeleute einwirke. Man müsse im Uebrigen in Betracht ziehen, daß der Nachweis der Befähigung keineswegs einen Anspruch auf wirkliche Anstellung gewähre, und daß die Rheder von Kauffahrteischiffen vorwiegend Gewicht legten auf die praktische Erfahrung, die sittliche Qualifikation und die Geschicklichkeit des Schiffsführers in der Ausführung der wirthschaftlichen, durch das Handelsgesetzbuch geregelten Funktionen desselben. Die dem Seefahrer so sehr erleichterte Möglichkeit der Verwendung seiner Fähigkeiten im Dienste auswärtiger Rhedereien lege Rücksichten auf, die nicht außer Acht gelassen werden dürften.

Durch die Einschiebung der europäischen Fahrt zwischen die kleine und große Fahrt, welche in den kommissarischen Vorberathungen der Bekanntmachung aus einem Kompromiß entstanden sei, werde der im Uebrigen klare und naheliegende Unterschied zwischen großer und kleiner Fahrt ohne zureichenden Grund verwischt. Daß an den Führer eines großen Dampfschiffes, welches etwa von der Ostsee nach der Levante fahre, geringere Anforderungen gestellt würden, als an den Führer eines kleinen Schooners, der sich auf der viel befahrenen Straße des Atlantischen Ozeans bewege, enthalte eine offensichtliche Inkongruenz.

Dagegen erscheine die Unterscheidung zwischen kleiner Fahrt und großer Fahrt wohlberechtigt, da in der That an den Führer eines Schiffes in großer Fahrt umfassendere Anforderungen gestellt werden müßten, als für einen Schiffsführer in kleiner Fahrt nothwendig seien.

Für den Antrag auf anderweitige Bestimmung des Begriffes der Küstenschifffahrt seien in der Petition zwar nicht unerhebliche Momente angeführt. Da indessen durch diesen Antrag die Interessen eines besonderen Bevölkerungskreises berührt würden, setze eine Berücksichtigung desselben eingehendere Ermittelungen, als der Kommission gegenwärtig dargeboten seien, voraus.

Es werde sich empfehlen, die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Antrage auf eine wiederholte Prüfung der erlassenen Vorschriften, insbesondere in der Richtung zu überweisen, ob nicht die gleichzeitige Ablegung der Steuermannsprüfung und der Schifferprüfung für große Fahrt zu gestatten oder aber diese letztere Prüfung lediglich als eine fakultative zu gestalten, und die Zulassung zur Führung von Schiffen in außereuropäischer Fahrt ebenso wie in europäischer Fahrt von der Ablegung der Steuermannsprüfung und einer darauf folgenden längeren Fahrzeit abhängig zu machen sei.

Dem an den Herrn Kommissar gestellten Ersuchen um Auskunft über einige im Laufe der Berathung hervorgetretene Fragen entsprach derselbe mit nachstehender Erklärung:

„Die vom Norddeutschen Reichstag durch den Beschluß vom 23. März 1870 geforderte Prüfung habe stattgefunden. Nach dem Ergebniß derselben, insbesondere nach Inhalt der von den Provinzialbehörden in Schleswig-Holstein und Hannover erstatteten Berichte, habe das Reichskanzleramt indeß damals keinen Anlaß gefunden, auf eine Abänderung jener Vorschriften hinzuwirken.

„Gegenwärtig habe das Reichskanzleramt in Folge einer mit der vorliegenden Petition des A. Andersen und Genossen im Wesentlichen übereinstimmenden Eingabe mehrerer vormaliger Schiffsführer auf der Insel Sylt vom 9. September d. J., in welcher die Unterzeichner, A. Andersen und elf Genossen darum nachsuchen, daß die zweite sogenannte Schifferprüfung und der zwischen kleiner und großer Fahrt gemachte Unterschied aufgehoben werde, eine nochmalige eingehende Untersuchung der gegen die Vorschriften vom 25. September 1869 in der gedachten Eingabe geltend gemachten Bedenken eingeleitet. Zu diesem Behufe seien zunächst die Reichsprüfungsinspektoren um ihr Gutachten, insbesondere darüber ersucht worden, ob nach den von ihnen bei den Seeschiffer- und Seesteuermanns-Prüfungen gemachten Erfahrungen etwa eine Aenderung jener Vorschriften im Sinne der Petenten geboten erscheine. Die eingeleiteten Erhebungen seien noch nicht abgeschlossen.

„Daß die bestehenden Prüfungsvorschriften die deutsche Küstenbevölkerung vom Seemannsberufe oder von der Ausübung desselben auf deutschen Kauffahrteischiffen abhielten, werde durch die bisher eingezogenen Gutachten nicht bestätigt. Auch sonst seien dem Reichskanzleramt nachtheilige Folgen jener Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Seeschiffer und Seesteuerleute oder für die deutsche Kauffahrteischiffahrt nicht bekannt geworden.

„Ebenfalls sei dem Reichskanzleramt nicht bekannt, daß die Zahl der Aspiranten für den Seemannsberuf in neuerer Zeit zum Nachtheil der deutschen Kauffahrteischifffahrt wesentlich gesunken sei."

Der Abg. von Freeden machte zunächst über die Zustände in den verschiedenen an der Nordsee belegenen Staatsgebieten vor dem Erlaß der Vorschriften vom 25. September 1869, sowie über die Verhandlungen der Kommission, aus deren Berathungen die Vorschriften hervorgegangen sind, nähere Mittheilungen.

Die Kommission, welche aus Navigationslehrern und sonstigen Sachverständigen aus den einzelnen Seestaaten gebildet worden sei, habe sich über das letzte Ziel des Navigationsunterrichtes, welches in der Ablegung der Prüfung als Schiffer für große Fahrt gipfle, bald geeinigt. Ein scharfer Gegensatz aber habe sich zwischen den Vertretern der Ostsee-Anstalten und denen der Nordsee herausgestellt bei der Verhandlung über die Prüfungsgegenstände für das Steuermannsexamen.

Die Schwierigkeiten beruheten theils in klimatischen Unterschieden, theils in alten, mit ersteren zusammenhängenden Geschäftsgewöhnungen. An der Ostsee gingen bis auf den

heutigen Tag eine viel größere Anzahl kleiner wie großer Schiffe in Winterlager, als an der Nordsee. Während an der Nordsee die großen Schiffe gar nicht feierten, es sei denn, daß eine Reparaturbedürftigkeit oder die Lage des Frachtenmarktes dazu nöthigten, zwinge die natürliche Beschaffenheit des Klimas viele große und fast alle kleinen Schiffe der Ostsee, im Winter aufzulegen. In Folge davon seien die der Ostsee angehörigen Seeleute einen großen Theil des Jahres hindurch unbeschäftigt und befänden sich in der Lage, während der Wintermonate die Schule zu besuchen. Dagegen finde an der Nordsee ein stetes Kommen und Gehen der Seeleute statt. In den an der Nordsee belegenen Navigationsschulen hätten deshalb viele kleinere, kürzere Unterrichtskurse von höchstens fünf Monaten bestanden, während in den Schulen der Ostsee nur ein einziger, sieben bis neun Monate in Anspruch nehmender Kursus eingerichtet gewesen sei.

Die zweite Schwierigkeit für eine den Bedürfnissen angemessene und doch gleichmäßige Vertheilung der Prüfungsgegenstände sei aus der Gewohnheit vieler Ostsee-Rhedereien erwachsen, welche ihre Schiffe, um sie nicht der Störung durch Winterlager auszusetzen, auf mehrere Jahre unausgesetzt in der Fremde umherfahren lassen, bis sie wegen Reparaturen oder behufs Umlegung einer neuen Kupferhaut wieder zur Heimath zurückbeordert werden. Diese Art des Schifffahrtsbetriebes sei an der Nordsee keineswegs allgemein gebräuchlich. Ueberdies führe der starke Verkehr der Nordseehäfen die ihnen angehörenden Schiffe viel häufiger in die Heimath zurück. Für die Rhedereien der Ostseeschiffe erwachse hieraus das Interesse, daß im Falle des in der Fremde eintretenden Todes des Schiffers der Steuermann ihn auf die Dauer ersetzen könne, während in solchen Fällen der Steuermann eines Nordseeschiffes meistens nur das Schiff in den Heimathshafen zurückzuführen habe. Endlich seien schon auf den mittleren und auf allen größeren Nordseeschiffen in der Regel zwei Steuerleute angestellt, von denen der eine als Obersteuermann das Schifferexamen bestanden haben müsse, während auf den Ostseeschiffen nur ein Steuermann an Bord angestellt werde.

So sei es erklärlich, daß die Vertreter der Ostseeplätze in die Steuermannsprüfung weit mehr Gegenstände hätten aufnehmen wollen und müssen, als die Sachverständigen von der Nordsee nach der bei ihnen vorwaltenden Sachlage hätten zugestehen dürfen. Nur durch einen Zufall sei endlich eine Mehrheit zu Gunsten der ersteren entstanden, die dann in das Steuermannsexamen fast alle Gegenstände aufgenommen habe, welche dem Seefahrer zu wissen überhaupt nöthig seien, so daß für die Schifferprüfung nur eine unbedeutende Nachlese übrig geblieben sei.

In Folge hiervon sei für alle Navigationsschulen die Nothwendigkeit erwachsen, einen 7- bis 9monatlichen Steuermannskursus einzurichten und daneben einen Schifferkursus anzuordnen, der etwa 5 Monate dauere.

Die dargelegten Verhältnisse würden es erklärlich erscheinen lassen, daß aus den Distrikten der Nordsee alsbald lebhafte Beschwerden gegen den Inhalt der erlassenen Vorschriften sich erhoben hätten. Dieselben seien noch keineswegs verstummt, wiederholten sich vielmehr Jahr für Jahr, auch die gegenwärtig vorliegende Petition lege hiervon ein Zeugniß ab.

Um der durch natürliche Verhältnisse bedingten Verschiedenartigkeit der Interessen der beiden Küstengebiete gerecht zu werden, empfehle sich der Vorschlag, das jetzige Steuermannsexamen etwa unter Einschiebung einzelner weiterer Prüfungsgegenstände neben einer darauf folgenden 24monatlichen Fahrzeit als alleinige Voraussetzung für die Zulassung als Schiffer in großer Fahrt aufzustellen, für junge Seeleute aber, welche ihre Bildung zu vertiefen suchen und den Erweiterungen Rechnung tragen wollen, welche das neuere Seewesen mit sich gebracht habe, außerdem einen höheren Kursus mit einer außerordentlichen Schifferprüfung einzurichten. Es würden dadurch die oberen Klassen der Navigationsschulen von einer großen Zahl widerwilliger Zwangsschüler befreit. Der allgemeine Bildungstrieb unseres Volkes und die Anforderungen der Rhedereien und Assekuranzgesellschaften würden schon dafür sorgen, daß der höhere Unterricht von eifrigen, hinlänglich zahlreichen Schülern aufgesucht werden würde.

Der Abg. Dr. Lorentzen bestätigte, daß auch nach seinen Wahrnehmungen in neuester Zeit eine Abnahme der seemännischen Bevölkerung, namentlich auf den schleswig-holsteinischen Westsee-Inseln stattfinde, und führte aus, daß diese Abnahme in ursächlichem Zusammenhange mit der Einrichtung der Prüfungen, besonders mit der zweimaligen Prüfung stehe. Dadurch, daß man diejenigen, welche die Steuermannsprüfung bestanden haben, nöthige, nach zwei Jahren die von der ersteren Prüfung nur wenig sich unterscheidende Schifferprüfung zu bestehen und ihnen somit einen unnöthigen Aufwand von Geld und Zeit auferlege, treibe man dieselben dahin, die Führung ausländischer Schiffe zu übernehmen und beraube die deutsche Handelsmarine des werthvollsten Materials. Er bat deshalb, eine Erwägung der ganzen Frage besonders dahin zu richten, ob nicht statt der zweimaligen Prüfung eine einmalige eingeführt werden könne.

Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß es an statistischen Erhebungen über die angeführte Abnahme der seemännischen Bevölkerung fehle. Andererseits ward geltend gemacht, daß die Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Vorschriften einer technischen Beurtheilung zu unterziehen seien, welche es der Kommission unthunlich erscheinen lassen müsse, dem Reichstage zu empfehlen, für eine wiederholte Prüfung der Bekanntmachung eine bestimmte Richtung in Vorschlag zu bringen.

Die Kommission vereinigte sich demnach zu dem Antrage:

der Reichstag wolle beschließen:

„die Petition von A. Andersen und Genossen II. Nr. 354. dem Bundesrath zu überweisen mit der Aufforderung, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 25. September 1869, einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

Berlin, den 25. November 1876.

Die Petitions-Kommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Klügmann, Berichterstatter. Hoffmann. Grosmann (Stadt Köln). Dr. Wallichs. Gleim. Baron von der Goltz. Dr. Eberty. Dr. phil. Müller (Görlitz). Berger. Jacobi. Dr. Kircher (Meiningen). Dr. Thilenius. Krause. Bieler. Spaeth. Richter (Meißen). v. Kardorff. v. Puttkamer (Sensburg). Haarmann. v. Huber (Heilbronn). Dr. Moufang. Freiherr v. Aretin (Illertissen). Senestrey. Grütering. Dr. Westermayer. Prinz Radziwill (Beuthen. Dr. phil. Frhr. v. Hertling.

Nr. 70.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurf einer Strafprozeßordnung (Nr. 7. und Nr. 37. der Drucksachen).

Reichensperger (Olpe), **Hauck**. Der Reichstag wolle beschließen:

Den §. 4. Absatz 1. zu fassen wie folgt:

„Für Schöffengerichtssachen ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Für andere Vergehen und für Verbrechen kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die Untersuchung und Entscheidung an Stelle des Gerichtes der begangenen Handlung dem Gerichte des Wohnsitzes durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden."

Der Antrag auf Nr. 45. der Drucksachen Ziffer 1. wird zurückgezogen.

Berlin, den 25. November 1876.

Nr. 71.

Zusatz-Antrag

zu dem

Entwurf einer Strafprozeßordnung (Nr. 7. und Nr. 37. der Drucksachen).

Dr. **Schroeder** (Friedberg). Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 53. als Absatz 2 hinzuzufügen:

Das Gericht kann gestatten, daß der Schwörende, welcher keiner der in dem Bundesstaate anerkannten Religionsgesellschaften angehört, den Eid mit den Worten: „ich schwöre es" ableistet.

Auf die Verletzung dieser an Eidesstatt abgegebenen feierlichen Versicherung finden die §§. 154., 155., 157., 158., 159., 160., 161. und 163. des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Berlin, den 25. November 1876.

Nr. 72.

Mündlicher Bericht

der

siebenten Abtheilung

über

Unregelmäßigkeiten bei der früheren Wahl im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln.

Berichterstatter: Abgeordneter von Cuny.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen,

den Reichstagsbeschluß vom 21. Januar v. J. durch die vom Herrn Reichskanzler unter den 29. Oktober und 2. November v. J. gemachten Mittheilungen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. November 1876.

Die 7. Abtheilung.

Dr. Techow,	v. Cuni,
Vorsitzender.	Berichterstatter.

Nr. 73.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurf einer Strafprozeßordnung (Nr. 7. und Nr. 37. der Drucksachen).

Windthorst. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 51. erste Zeile statt des Wortes: „vor" das Wort: „nach" zu setzen.

Berlin, den 27. November 1876.

Nr. 74.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

August Hummel, gebürtig aus Großbarschleben bei Köthen, jetzt in Leipzig, hat seit 1847 in Hâvre gelebt und hat dort seit Weihnachten 1865 in zwei von ihm ermietheten Häusern ein Gasthaus unter dem Namen Hôtel du Rhin gehalten. Im August 1870 wurde ihm in Folge der allgemeinen Ausweisung der Deutschen aus Frankreich aufgegeben, binnen dreimal 24 Stunden den französischen Boden mit seiner Familie, die aus seiner Frau und neun Kindern bestand, zu verlassen, und er ist am 1. September 1870 von Hâvre abgereist, nachdem er die beiden Häuser, in denen er das Hôtel betrieb, zugeschlossen und die Schlüssel der dortigen Polizeibehörde übergeben hatte.

Hummel führt nun weiter an, daß die ihm gehörigen Mobilien und Vorräthe, die er in jenem Hôtel besessen, einen Werth von mindestens 30,000 Franks gehabt haben und belegt dies durch einen Taxationsschein der Ancienne assurance mutuelle, wonach das Mobiliar mit 9750 Franks bei der Rouennaise versichert war und mit 20,250 Franks zur Versicherung bei der Ancienne mutuelle abgeschätzt worden ist. Bei der Abreise habe er nur die Kleider, sowie das Tisch- und Bettzeug im ungefähren Werth von 14,500 Franks mitnehmen können und Alles Uebrige in den beiden Häusern zurücklassen müssen. Hierauf sei dieses von ihm in Hâvre zurückgelassene Mobiliar von der dortigen Steuerbehörde wegen angeblich rückständiger Steuern versteigert und der gesammte Erlös von dieser Behörde innebehalten worden, obwohl er die Hälfte seiner Jahressteuer von 243 Franks 86 Centimes vor der Abreise bezahlt gehabt habe. Die

französischen Behörden haben ihm, wie er weiter anführt, auf seine bezüglichen Reklamationen keine Antwort gegeben.

Petent hat sich mittels Gesuchs vom 24. November 1875 an seine Landesregierung, das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau, mit dem Gesuch um Erwirkung der Rückgewähr seines verloren gegangenen Eigenthums bezw. um Entschädigung gewendet, ist jedoch durch Schreiben vom 16. Dezember 1875 beschieden worden, daß die besagte Regierung außer Stande sei, im diplomatischen Wege für ihn einzutreten, daß sie sich auch einen Erfolg hiervon durchaus nicht versprechen könne. Der Petent bittet nun den Reichtstag, ihm zu dieser Entschädigung zu verhelfen.

Die Kommission hat zunächst das Auswärtige Amt ersucht, in der Verhandlung der Kommission durch einen Kommissar sich vertreten zu lassen, und es ist der Wirkliche Legationsrath Herr Hellwig als Kommissar des Auswärtigen Amtes in der Sitzung der Kommission erschienen. Demselben wurde die Frage vorgelegt, ob die Angelegenheit dem Auswärtigen Amte bekannt sei, worauf der genannte Herr Kommissar Folgendes erklärt hat:

> Das der Petition zum Grunde liegende Sachverhältniß ist dem Auswärtigen Amte nicht bekannt. Der Petent hat sich zwar unterm 4. November 1871 beim Auswärtigen Amte darüber beschwert, daß die Behörden in Hâvre ihm für die Zeit, wo er ausgewiesen gewesen sei, Steuern abverlangten und dieselben exekutivisch beitrieben, worauf damals die Herzoglich Anhaltische Regierung ersucht worden ist, den Beschwerdeführer zunächst auf den gesetzlich geordneten Weg zu verweisen, auf welchem er seine Reklamation bei den französischen Behörden (Präfekturrath und event. Staatsrath) zu verfolgen haben würde. Seitdem ist indeß dem Auswärtigen Amte keine Mittheilung weiter in der Sache zugegangen, namentlich ist ihm unbekannt geblieben, daß das ganze, von dem Petenten in Hâvre zurückgelassene Mobiliar von den dortigen Behörden zwangsweise verkauft sein soll.
>
> Das Auswärtige Amt ist gern bereit, die Beschwerde des Petenten zu prüfen, und zu diesem Zwecke zuvörderst die Aufklärung des Sachverhalts anzuordnen.

Die Kommission war darüber einig, daß, wenn die Angaben des Petenten auf Wahrheit beruhten, ihm durch die Versteigerung seines Mobiliars im Werth von etwa 15,500 Franks und die Innebehaltung des Erlöses, ein schweres Unrecht geschehen wäre, für dessen Ausgleichung durch die französische Regierung die diplomatische Aktion des Reichs sich zu bemühen haben würde, da selbst, wenn die Steuerbehörde zu Hâvre von dem Petenten einen Steuerrest zu fordern befugt gewesen sein sollte, damit weder die Versteigerung des gesammten Mobiliars und noch viel weniger die Innehaltung des ganzen Erlöses sich rechtfertigen lassen würde. Auf der anderen Seite lagen für den Petenten nur dessen eigene Angaben vor, und es war nicht zu verkennen, daß erst, wenn dieselben amtlich geprüft und richtig befunden sein sollten, sein Antrag begründet sein würde, daß aber das Auswärtige Amt allein im Stande ist, diese Prüfung vorzunehmen, wozu dasselbe sich auch bereit erklärt hat.

Die Kommission beantragt demgemäß:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petition Hummels II. Nr. 328. dem Auswärtigen Amte zur Prüfung zu überweisen.

B.

In 18 gleichlautenden Petitionen wenden sich eine große Anzahl Petenten, welche sich als Kaufmannschaft der Leinen-, Manufaktur- und Tuch-Branche bezeichnen, aus den Orten Anklam, Stralsund, Labes, Pyritz, Kammin, Goslar, Tilsit, Stavenhagen, Havelberg, Tèterow, Hildesheim, Friedland i. M., Klausthal und Zellerfeld, Stolp i. P., Wolgast, Lubo, Schöningen und Waren an den Reichstag, um sich über die Wanderlager und die Waaren-Auktionen zu beschweren und den Reichstag zu bitten: „zum Schutz des ohnedies schon schwer darniederliegenden Geschäftsbetriebes mit allen gesetzlichen Mitteln einzutreten und auf eine Abänderung der bestehenden Gesetze hinzuwirken." Eine weitere Petition, ebenfalls unter der Bezeichnung „Kaufmannschaft der Leinen-, Manufaktur und Tuch-Branche" mit zahlreichen Unterschriften versehen und von Lippehne und Soldau datirt, enthält den vollständigen Text der ebengedachten 18 Petitionen mit einem kurzen Zusatz, worin darüber Beschwerde geführt wird, daß die Unternehmer von Wanderlagern und Waaren-Auktionen ein stehendes Gewerbe an dem Ort, wo sie ihren Gewerbebetrieb eröffnen, an- und wenige Tage nachher wieder abmelden, worin die Petenten eine Täuschung der Behörde erblicken. Die mit Ausnahme der zuletztgedachten (Nr. 487) in gleichlautenden Drucken vorliegenden Petitionen enthalten eine weitere Ausführung der oben wiedergegebenen Beschwerde nicht und stellen, wie ihr schon ausgehobener Schlußantrag zeigt, nur den allgemeinen Antrag, für die Beseitigung der Uebelstände, über die sie glauben, daß sie zu klagen haben, mit allen gesetzlichen Mitteln einzutreten und auf eine Aenderung der Gesetze hinzuwirken.

Hiernach hätte die Kommission aus dem Inhalt dieser Petitionen allein keinen Anlaß nehmen können, den darin behandelten Gegenstand dem Plenum des Reichstages vorzutragen und den Beschluß desselben herbeizuführen; denn weder findet sich darin eine ausführliche und sachliche Darlegung der Beschwerden, über welche die Petenten Klage führen, noch haben sie bestimmte Anträge gestellt. Die Kommission zog jedoch in Betracht, daß die Klagen über die Wanderlager und die Waaren-Auktionen in ganz Deutschland laut geworden sind und daß in der breiten Klasse der Kleinhändler eine umfassende Agitation, um eine Abhülfe zu schaffen, Platz gegriffen hat, daß dem Reichstag in der vorigen Session (III. Session 1875) eine sehr bedeutende Anzahl Petitionen aus allen Theilen des Reichs, die in verschiedener Fassung, doch alle dieselben Beschwerden enthielten und mehrfach Vorschläge zur Abhülfe machten, vorgelegen hatten, daß die damalige Petitions-Kommission sie für wichtig genug gehalten hatte, um schriftlichen Bericht an den Reichstag zu erstatten, daß dieser Bericht, der hier als Beilage angefügt wird, aber nicht mehr zur Berathung im Plenum hatte gelangen können, und beschloß deshalb, die Petitionen nicht in der Kommission zu erledigen, sondern dem Reichstag vorzutragen. Zu diesem Beschluß trug auch die Rücksicht wesentlich bei, daß der Gegenstand dieser Petitionen, wie weiter unten zu erwähnen sein wird, das Interesse sowohl des Reichstags, als der Regierungen und der gesetzgebenden Versammlungen mehrerer Einzelstaaten schon in Anspruch genommen hat. Ehe sie jedoch auf das Materielle der Sache einging, wünschte sie sich des Standpunktes der Reichsregierung zu vergewissern, namentlich auch festzustellen, ob dieselbe, beziehungsweise das Reichskanzleramt, noch denselben Standpunkt den Wanderlagern und den Waaren-Auktionen gegenüber einnehme, den sie in derjenigen Erklärung innegehalten hatte, welcher in dem schon erwähnten Bericht der Petitionskommission der vorigen Session des Reichstages — Nr. 135 der Drucksachen S. 5 ff. — zu lesen ist. Der als Kommissar des Reichskanzleramtes erschienene Herr Kaiser-

liche Geheime Regierungsrath Nieberding erklärte, daß er in Erwiderung auf die an ihn gerichtete Anfrage nur die von ihm im vorigen Jahre abgegebenen a. a. O. S. 4 ff. zu lesenden Ausführungen wiederholen könne.

Wie in dem mehrgedachten Bericht der vorjährigen Petitions-Kommission entwickelt, auf welchen hier allenthalben verwiesen wird, hatte dieselbe die Ueberzeugung gewonnen, daß die Petitionen, welche damals zur Berathung gestanden hatten, dem Reichstage keine Veranlassung böten, sei es durch Einwirkung auf die Handhabung der bestehenden Gesetze oder durch Anträge auf deren Abänderung den Klagen der Petenten Abhülfe zu schaffen, und hatte bei dem Plenum den einfachen Uebergang zur Tagesordnung über die Petitionen vorgeschlagen. Es stimmte diese Anschauung der Kommission auch mit den Erklärungen überein, die, wie schon gesagt, damals der Kommissar des Reichskanzleramtes abgegeben hatte. Aus dem Reichstag selbst erhob sich jedoch insofern Widerspruch gegen die Anschauung und den Antrag der Petitions-Kommission, als von zwei Seiten, von Herrn Abgeordneten Günther und Herrn Abgeordneten Dr. Lingens und Genossen, Abänderungsanträge gestellt wurden, indem Herr Abgeordneter Günther — Nr. 174. der Drucksachen III. Session 1875 — beantragte, sie dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und zur Anstellung von Erörterungen darüber, wie den behaupteten Mißständen im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu übergeben, während Herr Abgeordnete Dr. Lingens und Genossen — Nr. 169. derselben Drucksachen — sie dem Herrn Reichskanzler als Material zur Erwägung bei Revision der Gewerbeordnung überweisen wollten. Der Bericht wurde, wie erzählt, vom Reichstage nicht berathen und der Gegenstand konnte deshalb durch den Meinungsaustausch im Reichstage oder einen Beschluß desselben keine Förderung erfahren; wohl aber hat er in der Zwischenzeit die Regierungen und Volksvertretungen in Deutschland mehrfach beschäftigt.

Die preußische Regierung hat ihrem zuletzt versammelten Landtag ein Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vorgelegt, in welchem der jährlich im Voraus zu bezahlende Gewerbeschein zum Hausirbetrieb wesentlich bis zu einem höchsten Satze von 144 Mark vertheuert wird. Der bisherige Satz betrug 16 Thaler, ist sonach auf das Dreifache erhöht worden.

Wie in den Motiven zu dem Gesetzentwurf ausgesprochen war, soll die höhere Steuer namentlich die Unternehmer von Wanderlagern und Waaren-Auktionen treffen, welche nach der vom Königlich preußischen Obertribunal bestätigten Praxis der Steuerbehörden sämmtlich als Hausirer behandelt wurden und die beim Umfange ihres Gewerbebetriebs bisher zu niedrig besteuert waren. In dem unterm 3. Juni 1876 publizirten Gesetz sind nun die Unternehmer von Wanderlagern der darin festgesetzten Hausirsteuer zu dem Satz von 72 oder 144 Mark jährlich unterworfen worden. Ebenso hat Baden, welches für die Wanderlager in den Gesetzen vom 26. Mai 1866 und vom 12. November 1869 eine besondere Besteuerung geschaffen hatte, in dem neuesten Gesetz, die Erwerbsteuer betreffend, vom 25. August 1876, §. 14. unter Aufhebung der früheren Bestimmungen diese Steuer dahin erhöht, daß Personen, welche außer dem Meß- und Marktverkehr außerhalb ihres Wohnsitzes Verkaufslokale zum Absatz von Waaren halten oder Waarenversteigerungen vornehmen, an jedem Ort, an welchem sie solche Lokale halten oder Versteigerungen vornehmen, für einen nicht über 7 Tage dauernden Geschäftsbetrieb die Hälfte, für einen Geschäftsbetrieb von mehr als 7 Tagen, aber nicht über ein Jahr, den vollen Betrag der nach den sonstigen Vorschriften desselben Gesetzes berechneten Erwerbsteuer auf das Jahr zu entrichten haben. In der sächsischen zweiten Kammer sind die Klagen über die Wanderlager und Waarenauktionen zwar zur Sprache gekommen, haben aber zu einer gesetzgeberischen Maßregel nicht geführt.

Die Kommission war vom Beginn der Berathung darüber einig, daß man von den Klagen über die Wanderlager und die Waarenauktionen, selbst wenn man ihnen Glauben schenken wollte, was doch auch nicht so schlechthin geschehen konnte, keinen Anlaß nehmen dürfe, an den Grundsätzen der Gewerbeordnung Etwas zu ändern, sowie, daß eine im Gewerberecht zu begründende Beschränkung des angefochtenen Gewerbebetriebs gar nicht möglich sei, ohne die Grundlagen des Gewerberechts, nämlich die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit, aufzugeben. Ueber die Berechtigung der Klagen selbst und der Maßregeln, welche etwa auf dem Gebiet der Besteuerung über die Wanderlager und Waarenauktionen getroffen werden könnten, gingen die Meinungen auseinander. Von einer Seite erblickte man in den Petitionen nur den Ausdruck eines allgemeinen durch den Uebergang von einem gebundenen Gewerbebetrieb zur Gewerbefreiheit hervorgebrachten Mißbehagens in den jetzt einer scharfen Konnung ausgesetzten Kreisen und verwies auf den Umstand, daß in Elsaß-Lothringen, wo die französische seit fast 100 Jahren eingelebte Gesetzgebung den Unterschied zwischen stehendem und im Umherziehen betriebenem Gewerbe gar nicht kenne, kein Mensch über Wanderlager und dergleichen klage, so daß man zu hoffen habe, daß nach Verfluß einiger Jahrzehnte auch bei uns solche Klagen von selbst verstummen werden. Andere Mitglieder der Kommission hoben besonders zwei Umstände hervor, welche ihrer Meinung nach den Betrieb der Wanderlager und Waarenauktionen zu einem schädlichen Gewerbe machen, erstens, daß er die Möglichkeit bietet, große Waarenbestände rasch in Geld, allerdings ohne Rücksicht auf den erzielten Preis, umzusetzen, was von Leuten, die am Vorabend des Konkurses ständen, benutzt würde, um die Masse den Gläubigern zu entziehen und zweitens, daß die Fabrikation von ganz schlechten Stoffen, sog. Schundfabrikation von diesem Betrieb hervorgerufen und genährt werde. Dagegen wurde wiederum eingewendet, daß die Wanderlager in der Hauptsache den sog. Ramsch von den Messen aufnehmen und vertreiben, daß aber Ramschwaaren nicht etwa schlechteres Fabrikat seien, sondern Stoffe, deren Ansehen oder Muster keinen Anklang im Publikum gefunden haben, sowie die Ladenhüter größerer Geschäfte, die zu vertreiben sowie für die Fabrikanten als für das Publikum vortheilhaft sei. Dagegen war die Kommission der übereinstimmenden Ansicht, daß keinenfalls eine direkte Reichssteuer der Wanderlager wegen einzuführen sei, sondern daß es Sache der Einzelstaaten sei, ihre Besteuerung nach dem Beispiel von Preußen und Baden so zu regeln, daß die Unternehmer von Wander- und Waarenauktionen den ständigen Gewerbtreibenden gegenüber nicht bevorzugt, sondern gleichmäßig zur Steuer herangezogen würden. Freilich wurde hierbei erwähnt, daß in den Staaten, wo überhaupt keine Gewerbesteuer erhoben, sondern der Bedarf durch eine allgemeine Einkommensteuer eingebracht wird, die Handhabe zu einer Besteuerung des Betriebs von Wanderlagern, der von einem Nichtlandesangehörigen ausgeübt wird, fehlen möchte.

Ueber den weiteren Gegenstand, den die Petition aus Lippehne Nr. 487 außer den Wanderlagern und Waaren-Auktionen, auf die sich die übrigen Petitionen beschränken, noch berührt, und der darauf hinausläuft, daß die Unternehmer dieser Geschäfte durch Anmeldung eines stehenden Gewerbes einen Wohnsitz scheinbar sich verschafften, den sie, auswärts wohnhaft, an dem Ort, wo sie augenblicklich ihr Geschäft betreiben, nicht besitzen, wurde in der Kommission bemerkt, daß eine solche Handlungsweise allerdings nach dem Gewerberecht zulässig sei (was freilich von anderer Seite nicht ohne Einspruch blieb), daß aber, wenn der betreffende

Geschäftsmann in einem preußischen Ort durch ein solches Verfahren der Besteuerung nach dem obenerwähnten Gesetz vom 3. Juni 1876 sich entziehen wollte, er, wie schon mehrfach geschehen, als Defraudant von der Steuerbehörde der gerichtlichen Bestrafung auf Grund dieses Gesetzes zugeführt werden würde. Es liege auch insoweit kein Grund vor, auf diesen Punkt der Lippehner Petition weiter einzugehen.

Die Kommission schlägt demgemäß vor:

> Der Reichstag wolle beschließen, über die Petitionen II. 336—341, 384, 385, 422, 466, 487, 489, 490, 513, 574, 575, 658, 964, 966 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 26. November 1876.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Krause, Berichterstatter. Hoffmann. Grosmann (Stadt Köln). Dr. Wallichs. Gleim. Baron von der Goltz. Dr. Eberty. Dr. phil. Müller (Görlitz). Berger. Jacobi. Dr. Kircher (Meiningen). Dr. Thilenius. Bieler. Spaeth. Richter (Meißen). v. Kardorff. v. Puttkamer (Sensburg). Haarmann. v. Huber (Heilbronn). Dr. Moufang. Freiherr v. Aretin (Illertissen). Senestrey. Grütering. Dr. Westermayer. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Klügmann. Dr. phil. Freih. v. Hertling.

Anlage.

Zehnter Bericht
der
Kommission für Petitionen.

A.

ad Journ. II. Nr. 107—122. 131. 159. 161. 177. 220. 239. 240. 271. 295. 338. 345. 359. 401. 406. 426. 427. 450. 475. 488. 514. 515. 534. 600. 734. 735. 736. 737. 772. 803. 812. 820. 853.

Es liegen zahlreiche Petitionen vor, welche sich mit dem Hausiren, den Wanderlagern und dem Auktionsbetrieb beschäftigen und mit einer einzigen Ausnahme die verschiedensten Abänderungen unserer Gesetzgebung, besonders der Gewerbeordnung in einem beschränkenden Sinne befürworten, während eine der Petitionen im erklärten Gegensatz zu denselben für die jetzt geltende Gesetzgebung eintritt.

Es wird zur Uebersicht dienlich sein, diese Petitionen nach ihren verschiedenen Fassungen und Anträgen zu klassifiziren.

A. Die Gewerbevereine zu Waldheim, Schirgiswalde, Mügeln, Dahlen, Lösnitz, Stolpen, Penig, Leisnig, Ebersbach, Löbau, Schneeberg, Brandis, Pulsnitz, Bernstadt, der Marktverein, die Kaufmannschaft, der Produktenhändlerverein, der Handwerkerverein in Dresden, die Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe und der Bürgerverein in Großenhain, der Bürgerverein in Rossen, Handel- und Gewerbtreibende zu Reichenbach, die Schuhmacherinnungen zu Pirna, Leisnig und Neustadt, der Marktverein zu Chemnitz, die vereinigten Innungen zu Wehlen, die Schutzgemeinschaft für Hausbesitzer in Chemnitz, der Gewerbeverein zu Merane, zu Oederau, zu Bischofswerda, Gewerbtreibende zu Döbeln, die Kaufmannsinnung und der kaufmännische Verein zu Pirna beantragen in ihren gleichlautenden Eingaben 107—122. 159. 161. 177. 240. 271. 295. 359. 401. 406. 426. 427. 450. 475. 488. 514. 600. 803.

1. bezüglich des Hausirens:

a) daß die einzelnen Waarengattungen (mit denen nämlich hausirt wird) amtlich unter bestimmten Bezeichnungen wie: Leder-, Drechsler-, Gürtler-, Leinenwaaren, Rohstoffe u. a. m. begriffen werden, und daß jede einzeln bezeichnete Gattung von Waaren beim Hausirer mit einer besonderen Steuer belegt werde;
b) daß für die Berechtigung zum Hausiren ein höheres Alter als das 21. Jahr angenommen;
c) überhaupt das Hausiren auf das kleinste Maß beschränkt werde;
d) das Hausiren der Fremden „angemessen abgeändert werde";

2. bezüglich der Wanderlager:

a) daß der Betrieb der Wanderlager aufgehoben oder doch angemessen beschränkt und die §§. 42. und 55. der Gewerbeordnung dementsprechend abgeändert werden, oder daß
b) mindestens kein Wanderlager zugelassen werde, wenn nicht Name und Firma des Verkäufers bei der Behörde des Aufenthaltsortes angemeldet sind:

3. bezüglich der Auktionen:

daß der Auktionsbetrieb als Funktion (wohl als öffentliches Amt oder Konzessionsgewerbe) geregelt und von der Berechtigung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen werde.

B. Der Gewerbeverein zu Glauchau Nr. 338. schließt sich in etwas veränderter Begründung

1. bezüglich des Hausirens

den vorstehend wiederholten Anträgen an, verlangt jedoch:

daß Nichtangehörige des Deutschen Reiches vom Gewerbebetrieb im Umherziehen gänzlich ausgeschlossen werden;

2. bezüglich der Wanderlager:

a) daß keine Wanderlager zugelassen werden, deren Ankündigungen und Plakate nicht mit der Legitimation (wohl der darauf ersichtlichen Firma) des Unternehmers gleich lauten;
b) daß man den Inhabern von Wanderlagern eine lokale Abgabe auflege;
c) daß endlich Ausländer — wie beim Hausiren — gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Die Auktionen bespricht die Petition Nr. 338. nicht.

C. Die Petition der Handelskammer zu Kiel Nr. 534. läßt den gewöhnlichen Hausirhandel bei Seite und beschränkt ihre Beschwerden auf die Wanderlager und die Waarenauktionen. Sie beantragt

1. bezüglich der Wanderlager

den Betrieb der Wanderlager aufzuheben oder doch angemessen z. B. auf die Jahrmarktszeiten zu beschränken und dem entsprechend die Bestimmungen der §§. 42. und 55., was die Ausländer betrifft, auch §. 57. der Gewerbeordnung abzuändern;

2. bezüglich der Auktionen

übereinstimmend mit den Petenten A., jedoch mit dem Zusatz:

a) daß für Namen und Firma des auswärtigen Verkäufers (Waareneigners) bei der Behörde des Versteigerungsortes vollständige Legitimation zu beschaffen sei, und sodann

b) daß die für Rechnung hinreichend legitimirter auswärtiger Firmen abzuhaltenden Auktionen mit einer besonderen nach Ermessen der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Staats- bez. Kommunalabgabe zu belegen seien.

D. Zwei Petitionen aus Greiz und Zeulenroda Nr. 735., 736. — überreicht durch den Abg. Oppenheim — beantragen:

behufs Beseitigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vermittelst sogenannter Wanderlager und Wanderauktionen die Aenderung der bestehenden Gesetze zu empfehlen.

Zwar nicht wörtlich gleichlautend im Text und in den Anträgen reihen sich hier die Petitionen aus Münden Nr. 131., Gifhorn Nr. 345., Einbeck Nr. 239., Holzminden Nr. 220., und Holzen Nr. 734., 737., des Vereins zur Wahrung der Interessen für Handel und Gewerbe zu Meerane Nr. 772., des kaufmännischen Vereins zu Celle Nr. 820. an, in denen, jedoch in verschiedenen Fassungen, beantragt wird, das Hausirgewerbe, die Wanderlager und die Wanderauktionen mit den schon in den anderen Petitionen erwähnten Mitteln zu beschränken, bez. was Wanderlager und -Auktionen anlangt, ganz zu verbieten. Die Kaufleute zu Nordheim endlich in der Petition 853. stellen, nachdem sie die Unzuträglichkeiten des Hausirens u. s. w. dargelegt haben, den allgemeinen Antrag:

„die Gewerbegesetze, soweit sie die Wanderlager und Wanderauktionen betreffen, der Art abzuändern, daß dadurch die Existenz des Handelsstandes kleinerer Städte nicht untergraben und der Bestand eines reellen Geschäfts ermöglicht werde."

In den Petitionen Nr. 344., 345. wird außerdem beantragt:

die Konsumvereine der Besteuerung zu unterwerfen.

E. Dagegen stellt sich die Petition der Gewerbekammer zu Leipzig Nr. 515. auf den Boden der bestehenden Gesetzgebung und richtet die Bitte an den Reichstag:

derselbe möge unbekümmert um kleinliche Nebenrücksichten das einzig richtige Prinzip der Gewerbefreiheit nach allen Seiten hin aufrecht erhalten und die Gewerbeordnung gegen alle Gelüste der Zunftfreunde in Schutz nehmen.

Die Begründung der mitgetheilten Anträge der Petitionen unter A., B., C., D. wird in verschiedenen Fassungen durch die Angabe zu führen versucht, daß der reelle Gewerbebetrieb neben dem Hausiren, dem Betrieb der Wanderlager und der Waarenauktionen in eine ungünstige Lage gedrängt werde und auf die Dauer die durchaus als unsolid bezeichnete Konkurrenz der Hausirer u. s. w. nicht abzuhalten vermöge; statistische Nachweise und Zahlen sind nirgend gebracht. Die Leipziger Gegenpetition nimmt Bezug auf die großen Grundsätze der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit, die nach Ansicht der Petenten die Vorbedingung jedes gewerblichen Gedeihens bilden, und bestreitet die Schädlichkeit des Hausirgewerbes, welches im Gegentheil nützlich und nothwendig sei.

Es wurde gewünscht, daß zu der Berathung der Petitionen ein Regierungs-Kommissar zugezogen werde, und es ist das Reichskanzleramt zunächst ersucht worden, sich durch einen Kommissar bei der Berathung dieser Petitionen in der Kommission vertreten zu lassen. Als solcher ist Herr Geh. Regierungsrath Nieberding erschienen.

Es wurden an denselben die hier unter 1., 2., 3., 4. folgenden Fragen gestellt, auf welche der Herr Kommissar des Reichskanzleramts die jedesmal der Frage unmittelbar beigefügte Antwort gegeben hat.

1. Gedenkt der Bundesrath in eine Revision der Grundsätze über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen einzutreten?

Antwort zu 1.:

Eine Revision der Grundsätze über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen sei bereits in Anregung gekommen, man dürfe zugeben, daß in diesem Gewerbebetriebe manche Uebelstände hervorgetreten seien, auch sei es richtig, daß bei der Zulassung der Ausländer nicht allerwärts nach gleichen Gesichtspunkten verfahren werde. Bei der anderweitigen Regelung dieser Verhältnisse sei auf die Nachbarstaaten und auf die von diesen Deutschland gegenüber festgehaltenen, im allgemeinen sehr liberalen Grundsätze Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls werde in den schwebenden Erörterungen die Durchführung gleichmäßiger Regeln für die Zulassung der Ausländer erstrebt; den zu Tage getretenen Uebelständen werde man durch geeignete Einschränkungen entgegenzutreten suchen.

2. Kann nicht durch den Bundesrath bei den einzelnen Staatsregierungen Anregung dahin gegeben werden, daß die Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen nach gemeinsamen Grundsätzen im Wege der Partikulargesetzgebung geregelt und dabei einer von dem Bedürfniß nicht gebotenen Ausdehnung des Hausirhandels begegnet werde?

Antwort zu 2.:

Gegenüber dem Wunsche nach einer Einwirkung des Bundesrathes auf die einzelnen Bundesregierungen im Sinne einer überall gleichen Besteuerung der Gewerbe sei darauf hingewiesen, daß in dieser Frage vor Allem die Landesvertretungen der Einzelstaaten mitzuwirken haben. Uebrigens dürfe man nicht erwarten, daß eine gleichmäßige Regelung der Gewerbesteuer — welche dann jedenfalls nur einen supplementären Charakter würde erhalten können — die im stehenden und umherziehenden Gewerbe empfundenen Uebelstände beseitigen werde.

3. Sind die Inhaber von Wanderlagern, wenn man von der Annahme ausgeht, daß sie nach Tit. III. der Gewerbeordnung zu behandeln seien, nach §. 8. des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bei einem längeren als dreimonatlichen Aufenthalte von jeder Kommunalsteuer frei zu lassen, und können dieselben nicht nach §. 10. des Handelsgesetzbuchs zur Anmeldung und Führung einer Firma angehalten werden?

Antwort zu 3.:

Wanderlager stellen in der Reichsgesetzgebung keinen rechtlichen Begriff dar. Es falle darunter ein thatsächlicher Gewerbebetrieb, welcher ebenso in der gesetzlichen Form des stehenden, wie des umherziehenden Gewerbes ausgeübt werden könne. Es sei hier Alles Frage des einzelnen Falles. Zu der Ausführung, daß das Freizügigkeitsgesetz die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht beschränke, bemerke er nur, daß für die Auslegung des Freizügigkeitsgesetzes die Begriffsbestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht maßgebend seien; insbesondere könne ein Gegensatz zwischen den „anziehenden" Personen jenes Gesetzes und den „umherziehenden" Personen der Gewerbe-Ordnung nicht ohne Weiteres statuirt werden. Einschränkende Maßregeln gegenüber den marktschreierischen Ankündigungen mit hochtönenden, den wirklichen Namen des Geschäftsmannes verdeckenden Titeln, wie solche auf Plakaten, in Annoncen und auf Schildern bei den Wanderlagerkaufleuten vielfach üblich seien,

könnten jedenfalls nicht in Anschluß an das Firmenrecht des Handelsgesetzbuchs unternommen werden.

Es handle sich hierbei um die „Firma" im Sinne des Gesetzes nicht. Ueberhaupt aber kämen dergleichen Marktschreiereien nicht blos bei Wanderlagern, sondern so gut, wenn vielleicht auch nicht so oft, in dem Geschäftsverkehr der sonstigen Magazine und Läden vor.

4. Empfehlen sich nicht Einschränkungen der Bestimmungen des Tit. III. der Gewerbeordnung in Betreff des Handels mittelst der Versteigerung, insbesondere der Waarenauktionen im Umherziehen?

Antwort zu 4.:

Was eine Einschränkung der Bestimmungen des Tit. III., insbesondere in der Richtung auf den Handel mittelst der Versteigerung betreffe, so käme für die Regierung zunächst in Betracht, daß dieser Titel, mancher regierungsseitig geäußerten Bedenken ungeachtet, seine gegenwärtige, ziemlich weitgehende Fassung durch den Reichstag erhalten habe.

Allen Abänderungsgedanken gegenüber ergebe sich daher für die Regierung zunächst die Frage, ob das Bedürfniß einer Reform so evident werde nachgewiesen werden können, daß mit einiger Sicherheit anzunehmen sei, es werde auch der Reichstag demselben sich nicht verschließen. Man müsse nun aber nicht vergessen, daß die hier erwähnten Uebelstände, vor Allem die von den Geschäften der kleineren Städte empfundene Beeinträchtigung ihres Gewerbes, großentheils nicht in der Gesetzgebung, sondern in den veränderten wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen beruhten.

Wir befänden uns eben in einer wirthschaftlichen Uebergangszeit, deren mißliche Einwirkungen vielleicht von einigen Bestimmungen der Gesetzgebung geschärft werden möchten, jedenfalls aber nicht durch Gesetze zu beseitigen seien. Es komme ferner und gerade in Bezug auf die Verbreitung, welche das Versteigern von Waarenbeständen im Umherziehen zu nehmen scheine, der Umstand in Betracht, daß dasselbe nicht zu solcher Bedeutung gelangen könnte, wenn einer gewissen, nicht immer soliden Richtung unserer Geschäftswelt, möglichst billige Waaren auf den Markt zu werfen, nicht auf der anderen Seite eine unwirthschaftliche Neigung des kaufenden Publikums entspräche, stets zu den billigsten Preisen zu kaufen. Belehrung, bessere Einsicht und größere Solidität könnten hier helfen, nicht Gesetze. Die Regierung sei indeß keineswegs der Meinung, solche Vorschläge, welche hier im Wege der Gesetzgebung abhelfen wollen, von vornherein abzuweisen; sie werde dieselben ernstlich prüfen; bis jetzt seien aber weder in den an das Reichskanzleramt gelangten Eingaben, noch in den vorliegenden Petitionen, noch auch endlich in der gegenwärtigen Diskussion Vorschläge dieser Art zu Tage getreten.

Auf Grund der Petitionen und der vom Herrn Kommissar des Reichskanzleramtes gegebenen eben wiederholten Auslassungen waren beide Berichterstatter zunächst darüber einig, daß die Petitionen geeignet seien, an das Plenum des Reichstags gebracht zu werden. Denn wie man auch über den Grund der Klagen, die in den Petitionen zum Ausdruck kommen, denken mag, so beweisen die Petitionen, daß weite Kreise der Bevölkerung, namentlich im Handwerkerstande und selbst ein Theil der Kaufmannschaft, sich durch die mehrbesprochenen Erscheinungen unseres Verkehrslebens in ihrem Erwerb beschwert fühlen und daß sie die Schuld an dem in ihren Augen ungünstigen Zustand der bestehenden Gesetzgebung unterlegen. Hierin erblickten die Berichterstatter eine Berechtigung der Petitionen auf Berathung ihres Gegenstandes im Reichstage.

Der Berichterstatter ging darauf seinerseits auf die Materie ein und bemerkte

1. bezüglich des Hausirens,

daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes bei der Berathung der Gewerbeordnung das Hausirgewerbe zwar nach mehreren Richtungen hin mit gesetzlichen Schranken umgeben und in Bezug auf die Eigenschaften der Personen, welche die Berechtigung dazu erlangen wollen, wesentliche Beschränkungen angenommen habe, um den mit dem Gewerbe verbundenen Bedenken zu begegnen, daß aber die Gesetzgebung das Hausiren als einen wichtigen und nützlichen Zweig des Gewerbebetriebs überhaupt anerkannt habe. Die Petitionen — mit Ausnahme der Leipziger Gegenpetition — stellen nun zwar das Hausiren als ein Gewerbe dar, welches auf der einen Seite den Hausirer der Gefahr der Demoralisation aussetze, dem Publikum Nichts nütze, wenn nicht durch unterlaufende Täuschungen benachtheilige, dem ständigen Gewerbebetrieb aber großen Schaden zufüge, ja seine Existenz gefährde; doch führen sie irgend welche Nachweise zum Beleg dieser Behauptungen nicht an, während gegen Betrügereien, die beim Hausiren manchmal unterlaufen mögen, wie ja auch beim ständigen Gewerbebetrieb, die einzelnen Vorschläge, die Petenten für eine Abänderung der Gesetzgebung machen, keinen Nutzen haben könnten.

Was im Besonderen den unter A. 1a. wiederholten Antrag betreffe, so enthalte er den Vorschlag einer Besteuerung, die von vornherein nicht Steuerzwecke verfolge, sondern das Hausirgewerbe durch vexatorische Maßregeln erschweren solle. Es sei aber nach den allgemeinen Rechtsregeln unzulässig, bei der Umlegung einer Steuer von den Grundsätzen der Verhältnißmäßigkeit der Steuer zum Steuerobjekt und der Gerechtigkeit gegen den Steuerpflichtigen abzugehen, so daß eine offenbar vexatorische Steuer schon durch diese Betrachtungen ausgeschlossen werde. Uebrigens wie groß auch die Verschiedenheit in der Besteuerung des Hausirgewerbes in den einzelnen deutschen Gebieten sei, so unterliegen doch die Hausirer allenthalben der Steuer, und tragen ihren vollen Theil zu den Staatslasten bei; soweit es sich aber um Gemeindeumlagen handele, sei nicht zu übersehen, daß die Hausirer dort, wo sie ihren ständigen Wohnsitz haben, auch zu den Gemeindesteuern herangezogen werden; es bestehe mithin zu ihren Gunsten keinerlei Steuerfreiheit oder Erleichterung, die eine weitere Besteuerung des Hausirgewerbes rechtfertigen könne.

Da hierbei erwähnt worden, daß im Reichstage des Norddeutschen Bundes während der Session von 1870 einmal der Antrag eingebracht worden sei, daß die in den einzelnen Bundesstaaten von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben nach einheitlicher Ordnung als Bundessteuern zu erheben sein möchten, so entgegnete der Berichterstatter, daß das Reich bisher das Recht der direkten Besteuerung noch nicht beansprucht habe und daß die Petitionen jedenfalls den Anlaß zu einer solchen Maßregel nicht bieten, daß übrigens die Besteuerung des Hausirgewerbes jetzt schon, wie gesagt, bestehe, und daß man nicht voraussetzen könne, daß eine neue, nunmehr vom Reiche erhobene Steuer auf die etwaigen mit dem Hausirgewerbe verbundenen Uebelstände anders wirken würde, als die jetzigen Landessteuern.

Der zweite Antrag (oben unter A 1b.), daß für die Berechtigung zum Hausiren ein höheres Lebensalter als das 21. Jahr verlangt werden solle, erscheine schon um deswillen sachlich unbegründet, weil Niemand behaupten werde, daß das Alter, mit welchem das Gesetz den Eintritt der vollen Rechtsfähigkeit verbindet, zum Hausiren nicht genüge,

während doch gegen die Möglichkeit von widerrechtlichen Handlungen kein Alter schütze; wohl aber habe die Gewerbeordnung unerwachsene Personen durch die bei 21 Jahren gezogene Altersgrenze von den Gefahren eines herumziehenden Lebens fern gehalten. Wenn in den Petitionen mehrfach geäußert werde, daß die Vorschrift des §. 62. der Gewerbeordnung von der Verwaltung nicht richtig gehandhabt werde und daß häufig Kinder unter 14 Jahren dem Verbot zuwider in der Begleitung von Hausirern getroffen werden, so richten sich die betr. Beschwerden gegen die zuständige Verwaltungsbehörde, über welche im einzelnen Falle bei der vorgesetzten Landesbehörde Beschwerde zu führen wäre.

Das gleichsam als Clausula salutaris beigefügte Gesuch — A 1c. — das Hausirgewerbe überhaupt auf das geringste Maß zu beschränken, bedarf nach den oben angeführten allgemeinen Gesichtspunkten, von welchen aus die Gesetzgebung an die Regelung des Hausirgewerbes gegangen ist, und welche auch weder nach den Ausführungen der Petenten noch sonst als unrichtig sich darstellen, keiner besonderen Widerlegung.

Unter A. 1d. wird von den Petenten gebeten, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Hausiren von Nichtstaatsangehörigen angemessen abgeändert werden, d. h. nach der Gesinnung der Petenten ausgelegt, das Hausiren Ausländischer wesentlich beschränkt werde. Die Petition B. beantragt, das Hausiren der Ausländer ganz zu verbieten und dasselbe wünschen mehrere der Petenten der Gruppe D. Der Hinweis auf die Krainer und Slovaken, die im Reiche hausiren, auf ihre ungenügende Kleidung und ihre Armuth, giebt dieser Beschwerde über den jetzigen thatsächlichen Zustand einigen Anhalt, und es kann zugegeben werden, daß die Verwaltungsbehörden vielleicht zu willig die Hausirerlaubniß an Ausländer verleihen. Sie ganz auszuschließen, scheinen die nächstliegenden internationalen Rücksichten zu verbieten, während die Gewerbeordnung nicht weiter geht, als daß sie den Landesbehörden erlaubt, an Ausländer — nach dem jedesmaligen Ermessen der Behörde — die Hausirerlaubniß zu ertheilen, und überdies den Bundesrath mit Befugniß ausgestattet hat, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen. Nach der Auslassung des Herrn Kommissars des Reichskanzleramtes ist die Reichsregierung jetzt bestrebt, gleichmäßige Regeln für die Zulassung von Ausländern zum Hausirgewerbe durchzuführen und den zu Tage getretenen Uebelständen durch geeignete Einschränkungen entgegenzutreten. Hierbei könne man um so eher Beruhigung fassen, als in den Petitionen thatsächliches Material, auf Grund dessen man bestimmte Fälle zur Beschwerde zu ziehen vermöchte, nicht beigebracht sei, die Gesetzgebung aber, wie gezeigt, an etwaigen Fehlgriffen der Verwaltung keine Schuld trage.

2. Bezüglich der Wanderlager

machte der Berichterstatter in erster Reihe darauf aufmerksam, daß die bei den Petenten herrschende Ansicht, wonach die Inhaber von Wanderlagern rechtlich als Hausirer zu betrachten seien, sich nicht begründen lasse. Denn das thatsächliche Verhältniß, daß ein Gewerbtreibender den Verkauf von Waaren an einem bestimmten Ort nur auf eine kurze Zeit ausübe, und dann dasselbe Geschäft wieder nur auf eine kürzere Zeit an einem andern Ort wieder beginne, stelle sich jedesmal an dem Ort, wo er ein stehendes Gewerbe in Gemäßheit des §. 14. der Gewerbeordnung anmelde, und mit dem Gewerbe, im vorliegenden Fall dem Verkauf von Waaren, beginne, als stehendes Gewerbe dar, und es sei dies auch die von den Inhabern der Wanderlager für ihren Gewerbebetrieb gewählte Form, soweit sie nicht auf Grund des §. 42. der Gewerbeordnung bereits ein stehendes Geschäft besitzen und dort, wohin sie mit ihrem Wanderlager sich wenden, nur eine Zweigniederlassung anmelden. Es sei auch jeder Versuch, auf dem Wege der Gesetzgebung eine behördliche Prüfung darüber, ob der anmeldende Gewerbetreibende auf die Dauer das angemeldete Geschäft an dem Ort, wo er es anmeldet, ausüben wolle, einzuführen, mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit gänzlich unvereinbar, da das Wesen der Gewerbefreiheit grade darin bestehe, daß Jeder sein Gewerbe dort, wo er es für gewinnbringend hält und so lange, als er seinen Vortheil dabei findet, ohne jede weitere Genehmigung oder Verfügung der Behörde ausüben kann. Die Anwendung des III. Titel der Gewerbeordnung aber sei jedes Mal durch Begründung einer gewerblichen Niederlassung, wozu es nur der Anzeige des §. 14. derselben und des wirklich betriebenen Geschäfts bedürfe, ausgeschlossen. Mit der Voraussetzung der Petenten, welche die Inhaber der Wanderlager gleich den Hausirern behandelt wissen wollen, falle auch die rechtliche Begründung ihrer Anträge zum großen Theile hinweg.

Stelle sich hiernach heraus, daß der prinzipale Antrag der Petenten, die Wanderlager ganz zu verbieten (vergl. A. 2a. C. 1. D.), unmöglich beachtet werden könne, so bleiben die speziellen Vorschläge zu prüfen, welche nach der Absicht der Petenten die Wanderlager angemessen einschränken sollen, die die Petitionen aus Glauchau und Kiel unter B. 2a. b. und C. 1 am besten zusammenstellen. Es wird verlangt, erstens, daß die Inhaber von Wanderlagern bei deren Ankündigung keine anderen Bezeichnungen gebrauchen sollen, als ihre aus ihrer Legitimation ersichtlichen Firmen.

In diesem Punkte sei zunächst zu erwägen, daß, wie oben ausgeführt, die Gewerbepolizeibehörde des Ortes, wo ein Inhaber eines Wanderlagers sich zum stehenden Gewerbebetrieb als Händler angemeldet hat, rechtlich nicht in der Lage sei, gegen denselben anders vorzugehen, wie gegen jeden anderen Gewerbetreibenden, daß also gegen ihn, da er wohl stets als Kaufmann zu behandeln sein werde, die einschlagenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung kommen. Der Artikel 16., Schlußsatz des Handelsgesetzbuchs, gestatte aber ausdrücklich Zusätze zur Firma, welche zur näheren Bezeichnung des Geschäfts dienen, und sonach könne von der Verwaltungsbehörde der Gebrauch von dergleichen Beisätzen, mögen sie auch offen den Charakter der Reklame und Marktschreierei zur Schau tragen, nicht gehindert werden. Sollte der Inhaber des Wanderlagers nicht als Kaufmann anzusehen sein, so würde das seine Lage nur verbessern, da dann die Beschränkungen des Handelsgesetzbuchs auf ihn in Betreff der Firma nicht Anwendung leiden. Auch hier trete deutlich hervor, daß die Petenten innerhalb des Rahmens der Gewerbefreiheit die Erfüllung ihrer Wünsche nicht erreichen könnten.

Der zweite Vorschlag laufe darauf hinaus, den Wanderlagern eine lokale Steuer aufzuerlegen Dieser Antrag stoße sich an §. 8. des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, welcher den Gemeinden untersagt, von den Angezogenen Ortsabgaben vor Ablauf von drei Monaten zu erheben, abgesehen davon, daß wie mehrfach ausgeführt, kein rechtliches Merkmal bestehe, an welchem man das Geschäft des Wanderlagerunternehmers, sobald er ein stehendes Gewerbe angemeldet, von einem anderen stehenden Geschäfte zu unterscheiden im Stande wäre.

Dazu aber die Freizügigkeit durch Aufhebung des beregten §. 8. des Gesetzes vom 1. November 1867 wieder wie früher von dem Belieben und den fiskalischen Neigungen der Gemeinden abhängig zu machen, liege in den Petitionen kein Grund vor und liege gewiß nicht in der Absicht der gesetzgebenden Gewalten. Es sei auch nicht zu vergessen, daß der Vorschlag der Petenten für die meisten deutschen Gemeinden, da sie Umlagen vom Gewerbebetrieb nicht erheben, ohne Wirkung schon aus diesem Grunde bleiben müßte.

Der Vorschlag endlich, die Wanderlager auf die Jahrmärkte zu beschränken, scheitere wiederum an der rechtlichen Unmöglichkeit, in der die Verwaltungsbehörde sich befinde,

rechtlich festzustellen, was ein Wanderlager sei und im einzelnen Fall ein Geschäft als solches zu bezeichnen. Soweit Petenten die Ausländer von diesem Gewerbebetrieb ausgeschlossen haben wollen, so stehe ihnen nicht einmal der §. 57. der Gewerbeordnung insoweit, wie beim Hausiren zur Seite, da für den stehenden Gewerbebetrieb, unter welcher Form die Wanderlager regelmäßig auftreten, die Ausländer den Reichsangehörigen gleichgestellt seien.

Der Abg. Dr. Oppenheim hatte die Petitionen 735., 736. überreicht und war in der Kommission zu deren Verhandlung erschienen, um dieselben zu befürworten, soweit sie gegen die Wanderlager gerichtet waren. Er machte auf das Gemeinschädliche dieser sehr verbreiteten Geschäfte aufmerksam und gab zu erwägen, ob nicht auf dem Wege der Besteuerung dem Uebel entgegenzuwirken sei, entweder indem man verschiedene Kategorien der Hausirsteuer allgemein einführe und die Wanderlager einer höher besteuerten Kategorie des Hausirgewerbes unterwerfe, oder indem man von jedem anziehenden Wanderlager alsbald die den fest angesessenen Gewerbtreibenden auferlegte Gewerbesteuer für einen bestimmten Zeitraum vorauserhebe. Doch konnte er sich nicht verhehlen, daß der letzteren Maßnahme ernsthafte rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Der Berichterstatter hob dagegen den schon ausgeführten Umstand hervor, daß der Begriff des Wanderlagers rechtlich nicht festzustellen sei, daß thatsächlich die Wanderlager unter der Form des stehenden Gewerbebetriebs gehalten werden und daß sie nur dann unter das Hausirgewerbe fallen, wenn, was nicht vorkomme, der Inhaber des Wanderlagers sich auf seinen Hausirschein zur Ausübung seines Gewerbes berufe; daß aber dann von der von ihm vorgeschlagenen Steuer Alles das gelte, was über die besondere Besteuerung des Hausirgewerbes oben gesagt worden. Uebrigens sei auch thatsächlich im Wege der Besteuerung eine Einschränkung der Wanderlager am wenigsten zu erwarten, da dieser Gewerbebetrieb an sich schon mit außergewöhnlichen Spesen, als dem Leben des Unternehmers im Gasthaus, der theueren Miethe, den Transportkosten für die Waaren verbunden und darauf eingerichtet sei, eine Erhöhung der Spesen durch eine Steuer also voraussichtlich leicht abhalten werde.

3. Bezüglich der Auktionen

bemerkt der Berichterstatter im Allgemeinen, daß der in den Petitionen angezogene §. 36. der Gewerbeordnung auf die Versteigerung von Waaren durch deren Eigenthümer sich nicht beziehe, sondern daß er das Gewerbe des Auktionators als eines Geschäftstreibenden, der seinen Erwerb dadurch macht, daß er Versteigerungen für dritte Personen gegen Entgelt vornimmt, behandelt. Die Versteigerung solcher Gegenstände, die demjenigen, der sie versteigert, gehören, sei eine Form des Verkaufs, die Jedem, der verkaufen dürfe, selbstverständlich zu benutzen freistehe. Wer nun, sei es in Ausübung eines stehenden Gewerbes oder eines Gewerbebetriebs im Umherziehen verkaufen dürfe, dürfe dazu auch die Form der Versteigerung wählen. Wenn nun die Petitionen verlangen, A. 3., daß das Geschäft des Auktionators zur Funktion (soll doch wohl soviel bedeuten als Amt) erhoben werde, so würde eine Veränderung der Gesetzgebung dahin, daß nur verpflichtete Auktionatoren berechtigt wären, Auktionen für dritte Personen abzuhalten, an dem selbstverständlichen Recht eines jeden Waareneigners, seine Waaren im Wege der Versteigerung zu verkaufen, Nichts zu ändern vermögen; die Versteigerung als Form des Verkaufs aber überhaupt verbieten, werde diese Gesetzgebung wohl nicht Veranlassung nehmen.

Der Antrag unter C. 2a., wonach derjenige, der eine Waarenauktion veranstaltet, sich hierzu vor der Behörde des Ortes, wo er die Versteigerung abhalten will, auszuweisen habe, sei bestehendes Recht und bedürfe es nach dieser Richtung einer Aenderung der Gesetzgebung nicht; soweit die besondere Besteuerung der Auktionen verlangt wird, so sei auf das früher wegen der Besteuerung des Hausirens und der Wanderlager Gesagte verwiesen. Die Petenten wünschen übrigens nicht, daß eine solche Besteuerung von Reichswegen eintrete und sie würden sich deshalb, falls sie Aenderungen in der Landesgewerbebesteuerung wünschen, an die zuständige Landesregierung, beziehungsweise den betreffenden Landtag zu wenden haben.

Wie schon erwähnt, wird in einigen Petitionen die Besteuerung der Konsumvereine beantragt. Da das Reich die direkte Besteuerung noch nicht in den Kreis seiner Gesetzgebung gezogen habe, und aus den Petitionen hierzu kein Anlaß zu entnehmen sei, so sei auch hierauf nicht näher einzugehen.

Der Berichterstatter kam hiernach zu dem Antrag, daß die Kommission zwar dem Reichstag die Petitionen vorlege, bei demselben aber beantrage:

> Der Reichstag wolle beschließen, über die Petitionen II. Nr. 107. bis 122. 131. 159. 161. 177. 220. 239. 240. 271. 295. 338. 345. 359. 401. 406. 426. 427. 450. 475. 488. 514. 515. 534. 600. 734. 735. 736. 737. 772. 803. 812. 820. 853. zur Tagesordnung überzugehen.

Der Korreferent vermag in den Petitionen, insoweit sie sich auf den Hausirhandel im Allgemeinen beziehen, thatsächliches Material zur Begründung eines Antrags auf Abänderung der den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu finden. Kann auch zugegeben werden, daß diese Form des Handels nicht mehr wie früher von den Bedürfnissen des Volkes geboten wird, und nur bei einigen Gewerben nach der Entwickelung ihres Betriebes nicht zu entbehren ist, so läßt sich doch nach Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit nicht daran denken, den Hausirhandel gänzlich zu untersagen oder ihn durch polizeiliche Schranken, wie sie in mehreren vor der Gewerbeordnung gültigen Gesetzen der Einzelstaaten aufgerichtet waren, wieder einzuschränken. Dahingegen sprechen erhebliche sicherheits-polizeiliche Bedenken gegen die weitere Zulassung von Ausländern, welche mit ihrem Wandergewerbe Deutschland zu durchziehen pflegen. Hier scheint allerdings eine Einschränkung geboten zu sein und, da diese ohne Abänderung der bestehenden Gesetze nach §. 57. der Gewerbeordnung durch Bestimmungen des Bundesraths herbeigeführt werden kann, so nimmt der Korreferent von der in dieser Beziehung von dem Herrn Regierungs-Kommissar abgegebenen Erklärung Akt und unterläßt nur darum einen besonderen Antrag einzubringen, weil man regierungsseitig bereits mit einer Revision der einschlagenden Fragen beschäftigt ist und anerkannt wird, daß den zu Tage getretenen Uebelständen durch geeignete Einschränkungen zu begegnen sei.

Der Korreferent hält auch eine höhere Besteuerung des Hausirhandels wenigstens in denjenigen Staaten, welche, wie z. B. Preußen und Sachsen, nur eine mäßige, oder wie Hamburg, gar keine Gewerbesteuer vom Hausirhandel erheben, für dringend geboten und glaubt, daß die Bundesregierungen im Wege der Verhandlungen, selbstverständlich soweit nöthig, mit Zustimmung der Landesvertretungen der Einzelstaaten, recht wohl zur Annahme gemeinsamer Grundsätze gelangen und hiernach die an den Partikulargesetzen gebotenen Reformen vornehmen könnten. Weil aber die Besteuerung der einzelnen Gewerbe nach §. 5. der Gewerbeordnung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist und eine Reichssteuer für ein einzelnes Gewerbe einzuführen, wie bei Gelegenheit des Antrags des Abgeordneten Prosch auch im Reichstage anerkannt worden, unmöglich fällt, so muß sich der Korreferent, ohne einen Antrag zu stellen, mit dem Ausdrucke des Wun-

ches genügen lassen, daß die Einzelstaaten der von dem Bedürfniß nicht gebotenen Ausdehnung des Hausirhandels durch höhere Besteuerung dieser Betriebsform begegnen möchten.

Was die Wanderlager und Waaren-Auktionen anlangt, so ist nicht zu leugnen, daß dieselben, insbesondere die ersteren, an den verschiedensten Stellen Deutschlands gegenwärtig massenhaft auftreten und Mißstände hervorgerufen haben, deren Beseitigung höchst wünschenswerth erscheint. Bei den Berathungen über die Gewerbeordnung sind diese Formen des Gewerbebetriebes gar nicht ins Auge gefaßt worden und man darf annehmen, daß sie in der Hauptsache Erscheinungen neueren Ursprungs sind.

Jetzt schon ist streitig, ob die Wanderlager unter die stehenden Gewerbe (Titel II.) oder unter die Gewerbe im Umherziehen (Titel III.) gehören. Korreferent ist der Meinung, daß die letztere Annahme den Vorzug verdient. Die bloße Anmeldung des Wanderlagers als eines stehenden Gewerbes kann nicht entscheidend sein, wenn nicht gleichzeitig festgestellt ist, daß der Anmeldende in Wahrheit an dem Orte der Anmeldung seinen Wohnsitz aufschlagen oder doch wenigstens eine gewerbliche Niederlassung begründen will. Das wird selten oder nie von den Inhabern der Wanderlager beabsichtigt und darum gehören sie nach den Eingangsworten des §. 55. der Gewerbeordnung zu denjenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben und nach Titel III. der Gewerbeordnung zu behandeln sind. Der Korreferent hält diesen Umstand für wichtig, weil er glaubt, daß, wenn die Behörden demgemäß verfahren, die Inhaber der Wanderlager auch zu der Hausirsteuer, je nach den einschlagenden Bestimmungen der Partikularstaaten, herangezogen werden können. Geschieht das in gehöriger Weise, so ist wenigstens ein Mittel gefunden, durch welches der übermäßigen Ausdehnung der Wanderlager in etwas begegnet werden kann. Stellt man aber den Inhaber des Wanderlagers, auch wenn er nach wenigen Wochen den einen Ort mit dem andern vertauscht, an jedem Orte unter Titel II. der Gewerbeordnung, so wäre er von der Hausirsteuer gänzlich befreit, und hätte, da er sich nirgends drei Monate lang aufhält, nach §. 8. des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auch nirgends zu den Gemeindelasten beizutragen. Ob freilich der Inhaber des Wanderlagers, wenn er als eine sein Gewerbe im Umherziehen ausübende Person behandelt wird, nicht auch, insoweit es sich um Kommunalsteuer handelt, unter den angezogenen Paragraphen des Freizügigkeitsgesetzes zu stellen ist, kann zweifelhaft sein. Dem Wortlaute des Gesetzes nach könnte man die Frage verneinen, weil der umherziehende Gewerbetreibende kein „Anziehender," sondern ein „Durchziehender" ist, überdies auch ungerechtfertigt wäre, solche fortwährend umherziehende Personen von jeder Kommunalsteuer frei zu lassen. Der Korreferent erkennt jedoch an, daß sich über diese Auslegung streiten läßt, und muß es, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Regierungs-Kommissar abgegebene Erklärung, der Wissenschaft und der Spruchpraxis der erkennenden Behörden überlassen, die aufgeworfene Streitfrage zur Lösung zu bringen.

Ein Theil der Klagen über die Wanderlager wäre auch zu beseitigen, wenn man die Inhaber derselben als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches ansehen und zur gehörigen Anmeldung einer Firma anhalten wollte. Daß dies möglich ist und wenn man nicht den ersten Absatz des §. 10. des Handelsgesetzbuches ohne Weiteres auf sie anwenden will, wenigstens nach dem dritten Absatze im Wege der Landesgesetzgebung durchgeführt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Auf diese Weise würde aber die Garantie gewonnen, daß der gewerbliche Unternehmer sich nicht durch Namenlosigkeit der Geltendmachung hinterher erkannter Uebervortheilung, welche er begangen, entziehen kann. Ein Recht auf Anonymität wird öffentlich handelnden Gewerbtreibenden niemals zuerkannt werden. Wer dann noch namenlose und das Publikum täuschende Firmen führen wollte, wie „Fabrikantenbund leinener Waaren", „Deutsches Reichsmagazin", „Konkurrenzhalle", „Berliner Garderobenlager", wäre nach §. 26. des Handelsgesetzbuches strafbar.

Die Wanderlager durch die Reichsgesetzgebung schlechthin zu verbieten, würde nicht gerechtfertigt sein. Des möglichen Mißbrauchs wegen kann der ordentliche Gebrauch eines Erwerbsmittels nicht versagt werden, und als wirthschaftlich gerechtfertigt darf man die Wanderlager wenigstens in solchen Gegenden und für solche Waaren ansehen, in welchen eine genügende Konkurrenz einheimischer Gewerbtreibender und Kaufleute fehlt. Als Ergänzung von Lücken des Marktes haben sie wie die Jahrmärkte allenfalls ihre innere Berechtigung.

Dahingegen läßt sich nach der Ansicht des Korreferenten das letztere von den Waaren-Auktionen, wenigstens insoweit sie im Umherziehen ausgeübt werden, nicht sagen. Im Gedränge der Bietenden kann die Waare weniger geprüft werden, die Ruhe der Ueberlegung ist beeinträchtigt, die Firma, welche die Waaren versteigern läßt, in Dunkel gehüllt, der Vertrieb der Waaren im Auktionswege bleibt meist ganz steuerfrei und durch Bieter von Profession werden Preise geschaffen, welche dem Werthe der Waare nicht entfernt entsprechen. Während die gemeinschädliche Benutzung dieser Verkaufsform leicht nachzuweisen ist, fehlt jeder wirthschaftliche Anlaß zur Gestattung der Waaren-Auktionen im Umherziehen. Ist von dieser Betriebsform noch nicht so ausgedehnter Gebrauch gemacht worden, wie von der der Wanderlager, so mag der Grund darin liegen, daß Viele glauben, daß die Waaren-Auktionen verboten seien. Die Form ist aber doch in neuerer Zeit schon da und dort benutzt worden; so berichten z. B. aus Neuburg an der Donau bayerische Blätter klagend das Auftreten eines in Augsburg domizilirten Versteigerungsbüreaus, das ohne polizeiliche Erlaubniß Auktionen im Umherziehen veranstaltet. Die seßhaften Verkäufer und das Publikum fangen an zu erkennen, welche Gefahr für den redlichen Erwerb und den soliden Einkauf in dem Institute der Waaren-Auktionen im Umherziehen verborgen ist.

Glaubt der Korreferent nach alle dem, daß in Betreff der Wanderlager zunächst wenigstens versucht werden kann, ob durch die oben angedeuteten Mittel Mißständen zu begegnen sei, so hält er in Betreff der noch schädlicheren und durch das Bedürfniß nirgends gebotenen Waaren-Auktionen sich schon jetzt für verpflichtet, Veranlassung zur Erhebung von Erörterungen durch die Organe des Reichs zu geben. Auch der Herr Regierungskommissar ist nicht der Meinung, daß die Regierung Vorschläge, welche im Wege der Gesetzgebung Abhülfe verschaffen wollen, von vornherein abzuweisen habe, vielmehr sichert derselbe zu, daß solche Vorschläge ernstlich geprüft werden würden. Nach dieser Erklärung scheint es dem Korreferenten angezeigt zu sein, daß der Reichstag durch entsprechenden Antrag Gelegenheit zur Anstellung von Erörterungen und weiterer Prüfung der Sache gebe. Wenn bis jetzt bestimmt formulirte Vorschläge auf legislatorische Abhülfe noch nicht gemacht worden sind, obschon sich in dieser Allgemeinheit solche Behauptung darum nicht aufstellen läßt, weil die Petenten ausdrücklich verlangen, daß Auktionen von jeder Berechtigung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen werden, so behindert das den Reichstag nicht, die Anstellung von Erörterungen zu beantragen, weil erst durch das Ergebniß solcher Erörterungen die Frage, ob und nach welcher Richtung hin Reformen im Wege der Gesetzgebung vorzunehmen seien, spruchreif gemacht wird. Es sind in neuerer Zeit nach den verschiedensten Seiten hin Abänderungen an den Bestimmungen der Gewerbeordnung beantragt worden, ohne daß die Antragsteller genügendes Material zum sofortigen Einschreiten der Gesetzgebung geliefert

haben. Trotzdem hat man die durch die Petitionen angeregten Fragen für so wichtig erachtet, daß man auch ohne bestimmte Vorschläge wenigstens die Prüfung der Sache nicht von der Hand weisen zu können glaubte. Derselbe Fall liegt hier vor, und darum beantragt der Korreferent, die Petitionen, insoweit sie die Waaren-Auktionen im Umherziehen betreffen, dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber, ob den behaupteten Mißständen im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen, im Uebrigen aber über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Nach dem Meinungsaustausch in der Kommission wurde der Antrag des Berichterstatters angenommen, wodurch sich der Antrag des Korreferenten erledigte.

Die Kommission beantragt daher:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen, das Hausiren, die Wanderlager und die Waaren-Auktionen betreffend, zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Nr. 75.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurf einer Strafprozeßordnung (Nr. 7. und Nr. 37. der Drucksachen).

Hausmann (Lippe). Der Reichstag wolle beschließen:

a) in §. 284. hinter dem ersten Absatze die Worte einzuschalten:

„soweit nicht in den nachstehenden Abschnitten etwas Anderes bestimmt ist“;

b) zu §. 298. §. a. als zweiten Absatz hinzuzufügen:

Der Staatsanwaltschaft steht die Berufung nur unter den in §. 300. enthaltenen Voraussetzungen zu.

Berlin, den 28. November 1876.

Zu Nr. 26.

Berlin, den 1. Dezember 1876.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß in den dem Reichstage unter dem 6. v. Mts. — Nr. 26. der Drucksachen — vorgelegten Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäftes für das Jahr 1875, und zwar in der bezüglichen Zusammenstellung für das Königreich Bayern die in Spalte 2 mit 22.595 aufgeführte Zahl in **25.595** und dem entsprechend die Summe in Spalte 2 auf 50.584 zu berichtigen ist.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstages
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Nr. 76.

Berlin, den 29. November 1876.

Der unterzeichnete Reichskanzler beehrt sich

1. eine summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875,
2. eine Nachweisung und Begründung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben,

dem Reichstage beifolgend mit dem Ersuchen ganz ergebenst vorzulegen:

die in der Nachweisung zusammengestellten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnungen sich noch etwa ergebenden Erinnerungen zu genehmigen.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 77.

Dritter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Während in dem heimischen Handelsverkehr mit landwirthschaftlichen Produkten seit Einführung des metrischen Maaßsystemes der Handel nach Gewicht den früher üblichen Maaßhandel völlig verdrängt hat, ist ein gleiches noch nicht im Spiritusverkehr eingetreten.

Dieser Umstand veranlaßt die Petenten, den Verein deutscher Spiritushändler und Spritfabrikanten, bei dem Reichstage die Intervention der Gesetzgebung anzurufen und den Antrag zu stellen, daß in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 ein Zusatz zu Art. 11 gemacht werde:

„Im Spiritusverkehr werden von dem . . (Datum)
„an nur amtlich geaichte Gewichts-Alkoholometer
„und Thermometer zugelassen. Die zur Zeit noch
„benutzten Volumenalkoholometer dürfen von (Da-
„tum) . . . an nicht mehr in Anwendung gebracht
„werden.“

An eine solche Bestimmung sollte sich dann, nach Meinung der Petenten, eine Strafbestimmung anschließen.

Die Petenten führen aus:

I. Durch eine aus hervorragenden Technikern, wissenschaftlichen Autoritäten und Interessenten des Sprithandels gebildete Kommission sei festgestellt worden:

1. Die nöthigen technischen Vorkehrungen, welche bei der Einführung des Spiritushandels nach Gewicht im Deutschen Reich erforderlich sind, können ohne Weiteres von der Kaiserlichen Normalaichungskommission getroffen werden; es bedarf besonderer „technischer Erfindungen“ hierzu nicht mehr; ein richtiger Gewichtsalkoholometer mit zugehöriger Tabelle zur Reduktion der scheinbaren auf die wahre Gradstärke, ist nicht schwieriger herzustellen, als ein richtiger Volumenalkoholometer nebst Zubehör.
2. Von der großen, überwiegenden Majorität der Sachverständigen und Interessenten wird der Maaß-

handel für dasjenige Verfahren gehalten, welches die geringere Garantie bietet, während der Gewichtshandel als diejenige Methode zu empfehlen ist, welche die größere Reellität verbürgt.

II. In Folge dieses Ergebnisses hätten die Petenten sich an den Bundesrath unter Ueberreichung eines Druckexemplars des Kommissionsberichtes gewandt und sähen sich nunmehr genöthigt, dem Reichstage dasselbe Petitum vorzutragen, da vom Bundesrathe bisher eine Initiative in der von ihnen gewünschten Richtung nicht ergriffen sei.

Der Referent und Korreferent waren übereinstimmend der Meinung, daß die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen sei und führte namentlich Referent aus:

1. wie der gebräuchliche Maaßhandel die Reellität des Spritverkehrs wesentlich beeinträchtige,
2. wie nicht einzelne Interessenten, sondern das große Publikum alle Veranlassung habe, die Einführung des Gewichtshandel im Spiritus lebhaft zu wünschen.

Von Seiten des Herrn Regierungskommissars, Kaiserl. Regierungsrath Weymann, wurde hervorgehoben:

Das Reichskanzleramt habe der vorliegenden Frage schon wiederholt seine Aufmerksamkeit zugewendet. Im Jahre 1870 sei von dem Hauptdirektorium des Vereins deutscher Spiritus-Fabrikanten an das damalige Bundeskanzleramt der Antrag gerichtet worden: an Stelle von Thermo-Alkoholometern nach Tralles solche zu schaffen, welche den Alkoholgehalt geistiger Flüssigkeiten nicht nach dem Maaß, sondern nach dem Gewicht angeben.

Die mit der Prüfung der Angelegenheit betraute Normal-Aichungskommission sei davon ausgegangen, daß vor einer technischen Behandlung des Gegenstandes zunächst die Prinzipienfrage unter den Interessenten zum Austrag zu bringen sei, und habe deshalb eine Zusammenkunft mit Vertretern der verschiedenen Gruppen der Spiritus-Interessenten, der Rohspiritus-Produzenten, der Spritfabrikanten und der Spiritushändler herbeigeführt. Unter denselben sei indessen eine Einigung hierbei nicht zu Stande gekommen; selbst diejenigen Vertreter der Interessen der Spritfabrikation und des Spiritushandels, welche an sich der Neuerung nicht entgegen gewesen, hätten den damaligen Zeitpunkt noch nicht für den geeigneten zu einer solchen angesehen. In Folge dessen sei von der weiteren Verfolgung der Sache vorläufig Abstand genommen worden.

Im vorigen Jahre habe die Sache eine neue Anregung erfahren durch eine der vorliegenden gleichartige, an den Bundesrath gerichtete Petition des Vereins deutscher Spiritushändler und Spritfabrikanten. Diese Petition, aus der sich ergeben habe, daß in der Zwischenzeit innerhalb einer großen Mehrheit der Spiritus-Interessenten ein Einverständniß darüber sich vollzogen habe, daß im Spiritusverkehr der Uebergang vom Volumenhandel zum Gewichtshandel anzustreben sei, sei wiederum der Kaiserl. Normal-Aichungskommission zur gutachtlichen Aeußerung zugefertigt und von dieser zum Gegenstand der Berathung im Plenum der Kommission bei dessen nächstem Zusammentritt gemacht worden.

Die Normal-Aichungskommission rede vom technischen Standpunkte aus dem gewünschten Systemwechsel und der damit nothwendig verbundenen Einführung von Alkoholometern, deren Skalen den Alkoholgehalt des Spiritus nach Gewichtsprozenten ergeben, das Wort. Sie gründe ihr Urtheil einmal auf die erhebliche Veränderlichkeit des Volumens des Spiritus mit dem jedesmaligen Wechsel der Temperatur; sodann auf den Umstand, daß die Ermittelung des Füllungsinhaltes eines Spiritusfasses durch Messung auf Grund der dem Fasse aufgebrannten aichamtlichen Raumgehaltsangaben, von den Ungenauigkeiten dieser Angaben und überdies von zufälligen oder auch absichtlichen Veränderungen des Raumgehalts des Fasses in höherem prozentischen Verhältnisse abhängig sei, als die Ermittelung der Flüssigkeitsmenge nach Gewicht vermittelst einer jedesmaligen Bruttoverwägung des Fasses unter Abrechnung der aufgebrannten Tara. Die Normal-Aichungs-Kommission weise ferner auf die nicht unerheblichen technischen Vorzüge von Gewichtsalkoholometern vor den Volumenalkoholometern hin und mache außerdem geltend, daß durch den Uebergang vom Volumen- zum Gewichtshandel auch die Regelung der internationalen Beziehungen im Spiritusverkehr werde erleichtert werden, indem die Quantitätsangaben nach Gewicht von der Verschiedenheit der in verschiedenen Ländern üblichen Normaltemperatur frei seien. Dem gegenüber halte die Normal-Aichungskommission dafür, daß denjenigen Einwendungen keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden könne, welche von den Gegnern der Reform daraus hergeleitet werden, daß die Operationen bei der Abnahme des Spiritus nach Gewicht, in Folge eben der Nothwendigkeit einer jedesmaligen Bruttoverwiegung des Fasses, mehr Aufwand an Kräften, Zeit und Kosten erfordere, als die Manipulationen bei der Abnahme des Spiritus nach Maaß, wobei nur die Differenz zwischen der Füllung und dem Raumgehalt des Fasses festzustellen sei.

Was die Ausführung der Sache anlange, so würde eine Anordnung des Inhalts, daß von einem bestimmten Zeitpunkte ab nur Gewichtsalkoholometer von einer gewissen Einrichtung zur Aichung und Stempelung zuzulassen seien, auf Grund der bestehenden Vorschriften ohne Weiteres getroffen werden können. Eine derartige Anordnung würde indessen das Nebeneinanderbestehen des Volumen- und des Gewichtssystems zur Folge haben, und diese Duplizität würde an Stelle der erzielten Klarheit und Zuverlässigkeit des Spiritusverkehrs Unsicherheit und Verwirrung in erhöhtem Maße hervorbringen. Falls daher die Reform vorzunehmen sei und von durchgreifender Wirkung sein solle, würde es gleichzeitig erforderlich werden, die Volumen-Alkoholometer außer Verkehr zu setzen. Zu einer derartigen Maßregel aber biete die Maaß- und Gewichts-Ordnung nicht die nöthigen Mittel dar; es würde hierzu vielmehr neuer gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, für deren Erlaß auch in anderen Verkehrszweigen ein Bedürfniß offenbar geworden sei.

Dem entsprechend habe die Normal-Aichungs-Kommission im Zusammenhange mit einer Reihe sonstiger Vorschläge, welche eine Gesammtrevision der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezwecken, die Ergänzung dieses Gesetzes durch eine Bestimmung beantragt, welche es ermöglichen würde, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Nutzens selbst solche Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge außer Verkehr zu setzen, welche vorschriftsmäßig geaicht und gestempelt sind, deren Beschaffenheit auch sonst den Vorschriften entspricht.

Mit der Prüfung der bezüglichen Vorlage der Normal-Aichungs-Kommission sei das Reichskanzler-

Amt beschäftigt. Bei den in Folge dessen zu treffenden Entschließungen werde auch diejenige Frage, welche den Gegenstand der Petition bilde, unter gleichzeitiger Erörterung der neben den technischen Rücksichten in Betracht kommenden Gesichtspunkte, zum Austrage kommen.

In der Diskussion, welche sich an die Ausführungen der Referenten und des Herrn Kommissarius der Reichsregierung knüpfte, wurde den Anträgen der Referenten gegenüber hervorgehoben: In einer so wesentlich technischen Frage könne der Reichstag unmöglich eine prinzipielle Stellung einnehmen; die Meinung, daß man es dem Verkehr selbst überlassen müsse, die Normen des Sprithandels zweckmäßig zu gestalten, ohne dafür die Hülfe der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen, lasse sich sehr wohl vertheidigen; endlich ersehe man doch aus den Ausführungen des Regierungskommissars Hrn. Weymann, daß die Reichsregierung die von den Petenten angeregte Frage einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung unterwerfe und geneigt scheine, den Wünschen der Petenten in vollstem Maße Rechnung zu tragen. Unter diesen Umständen empfehle es sich, von jedem Drucke auf die Reichsregierung, wie die Referenten ihn befürworteten, abzusehen und zur Tagesordnung überzugehen, wenngleich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes eine schriftliche Berichterstattung für das Plenum wohl wünschenswerth erscheine.

Die Referenten fühlten sich durch die Ausführungen des Herrn Kommissarius der Reichsregierung bewogen, ihren Antrag zurückzuziehen und wurde ohne Widerspruch beschlossen:

die Petition mittelst schriftlichen von dem unterzeichneten Referenten zu erstattenden Berichtes dem Plenum mit dem Antrage zu überreichen,

der Reichstag wolle beschließen, über die Petition II. Nr. 308 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 1. Dezember 1876.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. v. Kardorff, Berichterstatter. Hoffmann. Grosmann (Stadt Köln). Dr. Wallichs. Gleim. Baron v. d. Goltz. Dr. Eberty. Dr. phil. Müller (Görlitz). Berger. Jakobi. Dr. Kircher (Meiningen). Dr. Thilenius. Bieler. Spaeth. Richter (Meißen). Krause. v. Puttkamer (Sensburg). Haarmann. v. Huber (Heilbronn). Dr. Moufang. Freiherr v. Aretin (Illertissen). Senestrey. Grütering. Dr. Westermayer. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Klügmann. Dr. phil. Freiherr v. Hertling.

Nr. 78.

Berlin, den 30. November 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, in der Anlage

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag

Gesetz,

betreffend

die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im Königreiche Preußen, der 1. bis 23. Wahlkreis des Königreichs Sachsen, der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 275 —) und der 1. bis 7. Wahlkreis des Großherzogthums Hessen (Nachtrag vom 27. Februar 1871 zur Anlage C. des erwähnten Reglements — Bundes-Gesetzbl. S. 35 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

§. 2.

Der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg (XX. Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870) bildet fortan den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein im Königreich Preußen.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Anlage

zu dem

Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Königreich Preußen.
	Provinz **Hannover.**
2.	Amt und Stadt Esens. " " " Aurich. Amt Wittmund, einschließlich der Stadt Wilhelmshaven (Jadegebiet). Amt Stickhausen. Stadt Papenburg.
13.	Amt Herzberg. " Hohnstein. " Zellerfeld. " Elbingerode. " Liebenburg. " Wöltingerode. Stadt Goslar mit Einschluß derjenigen Theile des hannover-braunschweigischen Kommunionharzes und des Herzoglich braunschweigischen Gebietes, welche dem Königreich Preußen durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (preußische Gesetz-Samml. S. 295) einverleibt und dem Gebiete der genannten Stadt angeschlossen worden sind.
	Provinz **Westfalen.**
	Regierungsbezirk Minden.
1.	Kreis Minden. " Lübbecke.
	Königreich Sachsen.
1.	Die Stadt Zittau und die Gerichtsamtsbezirke Zittau, Großschönau, Herrnhut, Ostritz, Reichenau.
2.	Die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Schirgiswalde, Neusalza, Ebersbach.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3.	Die Stadt Bautzen und die Gerichtsamtsbezirke Bautzen, Kamenz, Pulsnitz, Bischofswerda.
4.	Die Stadt Dresden rechts der Elbe und die Gerichtsamtsbezirke Dresden rechts der Elbe, Radeberg, Königsbrück, Radeburg.
5.	Die Stadt Dresden links der Elbe.
6.	Die Gerichtsamtsbezirke Dresden links der Elbe, Wilsdruff, Döhlen, Tharandt, Dippoldiswalde, Altenberg,
7.	Die Stadt Meißen und die Gerichtsamtsbezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch.
8.	Die Stadt Pirna und die Gerichtsamtsbezirke Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Lauenstein, Pirna.
9.	Die Stadt Freiberg und die Gerichtsamtsbezirke Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Oederan, Brand.
10.	Die Gerichtsamtsbezirke Nossen, Roßwein, Waldheim, Leisnig, Döbeln.
11.	Die Stadt Oschatz und die Gerichtsamtsbezirke Strehla, Oschatz, Wurpen, Grimma, Mügeln.
12.	Die Stadt Leipzig.
13.	Die Gerichtsamtsbezirke Leipzig I, Leipzig II, Taucha, Markranstädt, Zwenkau.
14	Die Stadt Borna und die Gerichtsamtsbezirke Pegau, Borna, Colditz, Gaithain, Frohburg, Rochlitz, Penig.
15.	Die Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusburg.
16.	Die Stadt und der Gerichtsamtsbezirk Chemnitz.
17.	Die Stadt Glauchau und die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein.
18.	Die Stadt Zwickau und die Gerichtsamtsbezirke Crimmitschau, Werdau, Zwickau.
19.	Die Gerichtsamtsbezirke Stollberg, Hartenstein, Lößnitz, Schneeberg, Wildenfels.
20.	Die Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Lengefeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg.
21.	Die Stadt Annaberg und die Gerichtsamtsbezirke Annaberg, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.
22.	Die Gerichtsamtsbezirke Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach, Elsterberg.
23.	Die Stadt Plauen und die Gerichtsamtsbezirke Plauen, Pausa, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Klingenthal.
	Großherzogthum Hessen.
1.	Kreis Gießen. „ Büdingen.
2.	Kreis Alsfeld. „ Schotten. „ Lauterbach.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3	Kreis Friedberg. Aus dem Kreise Offenbach die Orte Bürgel, Bieber, Dietesheim Heusenstamm, Lämmerspiel, Mühlheim, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach und Rumpenheim, sowie der Ort Steinbach.
4.	Kreis Darmstadt. „ Groß-Gerau.
5.	Kreis Dieburg. Aus dem Kreise Offenbach sämmtliche, nicht dem dritten Wahlkreise zugewiesenen Orte.
6.	Kreis Erbach. „ Heppenheim.
7.	Kreis Bensheim. „ Worms.
	Herzogthum Braunschweig.
3.	Kreis Holzminden. „ Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirk Harzburg einschließlich des durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (Braunschweigische Gesetz-Sammlung S. 179.) dem Herzogthum Braunschweig einverleibten, den letzteren beiden Bezirken zugelegten Theils des hannover-braunschweigischen Kommunionharzes.

Motive.

In den im §. 1. der Vorlage bezeichneten Bundesstaaten ist in Folge neuerdings vollzogener Abänderungen in der Abgrenzung von Staatsgebieten und Verwaltungsbezirken das Bedürfniß zu entsprechenden Abänderungen in der Abgrenzung der Reichstags-Wahlkreise eingetreten. Die Vorlage beabsichtigt, diese Regelung im Anschlusse an den Vorgang, welcher durch Gesetz vom 20. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 144) zur Erledigung gelangt ist, im Wege der Spezialgesetzgebung herbeizuführen.

Im Einzelnen findet sich zur Begründung der Vorlage Nachstehendes zu bemerken:

Zu §. 1.

1. Abänderung des 2. Wahlkreises der Provinz Hannover und des 1. Wahlkreises des Regierungsbezirks Minden im Königreich Preußen.

Das Jadegebiet — identisch mit der Stadt Wilhelmshaven, — welches bisher einen Bestandtheil des 1. Wahlkreises des Regierungsbezirks Minden (Kreise Minden und Lübbecke) bildete, soll diesem Wahlkreise abgenommen und dem 2. Wahlkreise der Provinz Hannover zugelegt werden. Durch das preußische Gesetz vom 23. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 107) ist das durch die Verträge vom 20. Juli 1853 und 16. Februar 1864 von Oldenburg an Preußen abgetretene Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt (§. 1. a. a. O.) und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten dem ersten hannoverschen Wahlbezirke (Aurich) zugelegt worden (§. 4. a. a. O.). Es empfiehlt sich daher, den gedachten Gebietstheil aus der Gemeinschaft, in welcher er in Bezug auf die Reichstagswahlen bisher noch mit den westfälischen Kreisen Minden und Lübbecke gestanden hat, zu lösen und mit dem zweiten hannoverschen Wahlkreise zu verbinden, mit welchem er in fast allen Beziehungen der Verwaltung und des Gerichtswesens vereinigt ist und welchem er auch räumlich näher liegt, als den genannten Kreisen der Provinz Westfalen. In Betreff der Bevölkerungszahl walten Bedenken gegen die beabsichtigte Aenderung nicht ob. Der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden hat nach der Zählung vom 1. Dezember 1875 eine Bevölkerung von 131.153 Seelen. Hiervon fallen 10.174 auf das Jadegebiet. Nach Abtrennung des letzteren wird mithin jener Wahlkreis immerhin noch 120.979 Einwohner behalten. Der 2. Wahlkreis der Provinz Hannover hingegen enthält nach der Zählung von 1875 nur 94.052 Einwohner, würde also durch Zulegung des Jadegebiets mit 10.174 Seelen nur auf die Zahl von 104.226 anwachsen.

2. Abänderung des 13. Wahlkreises der Provinz Hannover und des 3. Wahlkreises des Herzogthums Braunschweig.

Durch Staatsvertrag vom 9. März 1874 (preuß. Gesetz-Samml. S. 295) ist das Hoheitsverhältniß über den vormaligen hannover-braunschweigischen Kommunionharz zwischen Preußen und Braunschweig geregelt und die bisherige Gemeinschaft in Betreff desselben gelöst worden. Damit ist der Grund weggefallen, aus welchem der Kommunionharz in Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 ausschließlich einem preußischen Wahlkreise, dem 13. hannoverschen, zugelegt wurde. Von diesem Wahlkreise sollen nach der Vorlage die durch den erwähnten Vertrag dem Herzogthum Braunschweig einverleibten Gebietstheile abgetrennt und mit dem angrenzenden 3. Wahlkreise dieses Herzogthums vereinigt werden, während die in dem Vertrage zur Regulirung der Grenze von Braunschweig an Preußen abgetretenen Gebietstheile, welche mit der Stadt Goslar vereinigt worden sind, dem 13. Wahlkreise der Provinz Hannover zugelegt werden sollen. Durch diese Regelung wird der letzterwähnte Wahlkreis etwa 600 Einwohner verlieren, welche dem 3. Wahlkreise des Herzogthums Braunschweig hinzutreten.

3. Abänderung der Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Die Wahlkreise des Königreichs Sachsen sind in ihrer bisherigen Abgrenzung zusammengesetzt aus Gerichtsamtsbezirken und denjenigen Städten, welche Sitz eines Bezirksgerichts sind und für deren Gemeindebezirk daher das Bezirksgericht nach der im Königreich Sachsen bestehenden Gerichtsverfassung die Zuständigkeit eines Gerichtsamts hat.

In Folge des Gesetzes vom 21. April 1873, betreffend die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, ist die Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsobrigkeiten an die Amtshauptmannschaften übergegangen. Die Bezirke der letzteren haben jedoch die Gerichtsamtsbezirke zur Basis und in der Abgrenzung dieser Bezirke sind seit Erlaß des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 Veränderungen insofern eingetreten, als 2 Bezirksgerichte und 15 Gerichtsämter aufgehoben worden sind.

Die Bestandtheile der aufgehobenen Gerichtsämter sind fast durchgängig je mehreren der verbliebenen Gerichtsämter zugetheilt worden, so daß, wenn die bisherige räumliche Abgrenzung der Wahlbezirke bestehen bliebe, vielfach die Ortschaften eines und desselben Gerichtsamtsbezirks verschiedenen Reichstags-Wahlkreisen angehören würden.

Daß ein solcher Zustand für das Wahlgeschäft vielfache Unzuträglichkeiten zur Folge haben müßte und leicht zu Irrungen seitens der Stimmberechtigten sowohl als der Behörden führen könnte, ist einleuchtend. Eine veränderte Abgrenzung der Wahlkreise ist daher dringend wünschenswerth.

Nach der Vorlage sollen die verbliebenen Gerichtsamtsbezirke in ihrem jetzigen Bestande unter Zugrundelegung der in der Beilage C. zu dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870 aufgestellten Vertheilung die Bestandtheile der neuen Wahlkreise bilden. Eine Abweichung hiervon ist nur insofern beabsichtigt, als der Gerichtsamtsbezirk Wildenfels dem 18. Wahlkreise entnommen und dem 19. Wahlkreise zugewiesen werden soll, weil die Bevölkerung in dem 18. Wahlkreise in seinem bisherigen Umfange auf 145.204 Seelen gestiegen ist, während die Bevölkerungszahl in dem angrenzenden 19. Wahlkreise nach Aufhebung der Gerichtsämter Grünhain und Geyer sich auf nur 96.080 beziffern würde. Bei Annahme des Vorschlags des Gesetzentwurfs entfallen 129.301 Seelen auf den 18. und 111.983 Seelen auf den 19. Wahlkreis.

In der Beilage unter A. sind die bisherigen Bevölkerungszahlen der Wahlkreise im Königreich Sachsen, sowie die Zahlen, welche sich unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Abänderungen und des Resultats der letzten Volkszählung ergeben, ersichtlich gemacht.

Durch die Aufhebung der Bezirksgerichte Löbau und Eibenstock erledigt sich die gesonderte Aufführung der Städte Löbau und Eibenstock unter den Bestandtheilen der betreffenden Wahlkreise.

Im Uebrigen ist, obschon durch die vorgeschlagenen Abänderungen nur 12 Wahlkreise berührt werden, doch der besseren Uebersichtlichkeit wegen vorgezogen worden, in dem Gesetzentwurf die sämmtlichen Wahlkreise des Königreichs Sachsen wieder neben einander aufzuführen.

4. Abänderung der Wahlkreise 1 bis 7 des Großherzogthums Hessen.

In Folge der Großherzoglich hessischen Verordnung vom 11. Juni 1874 (Großherzoglich hessisches Regierungsblatt Nr. 28 S. 247) sind die bis dahin in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestandenen Verwaltungsbezirke

(Kreise) von 19 auf 13 reduzirt. Hierbei haben, abgesehen von der Zutheilung der aufgehobenen Kreise zu anderen Bezirken, nicht unwesentliche weitere Aenderungen in der Zusammensetzung einzelner der bestehen gebliebenen Kreise stattgefunden, so daß im Interesse einer raschen und präzisen Erledigung des Wahlgeschäfts eine anderweite Abgrenzung der auf der alten Bezirkseintheilung beruhenden Reichstags-Wahlkreise in den genannten zwei Provinzen des Großherzogthums Hessen äußerst wünschenswerth erscheint.

Die in der Vorlage enthaltene neue Eintheilung schließt sich der veränderten Abgrenzung und Eintheilung der Verwaltungsbezirke möglichst an. Die Theilung eines Kreises, bezw. die Abtrennung des Landgerichtsbezirks Offenbach und der früher zu Oberhessen gehörigen Gemeinde Steinbach von dem Kreise Offenbach zum Zweck der Vereinigung mit dem Kreise Friedberg zu einem Wahlkreis ließ sich nicht vermeiden, da sonst eine allzu große Ungleichheit in der Bevölkerungszahl der einzelnen Wahlkreise hervorgetreten wäre, zumal die bisher den 5. Wahlbezirk bildenden Kreise Offenbach und Dieburg zusammen ca. 116.000 (nach der neuesten Zählung sogar 126.000) Einwohner zählen.

Die Bevölkerungszahlen der neu zu bildenden Wahlkreise im Vergleich zu den bestehenden ergeben sich aus der Beilage B.

Zu §. 2.

Die Einreihung des Wahlkreises Herzogthum Lauenburg unter die Wahlkreise des Königreichs Preußen, und zwar diejenigen der Provinz Schleswig-Holstein, ist eine Konsequenz der durch Gesetz vom 23. Juni d. J. (preuß. Gesetz-Samml. S. 169) erfolgten Vereinigung des Herzogthums mit Preußen und seiner Zutheilung zur Provinz Schleswig-Holstein.

Zu §. 3.

Um die Vortheile der durch die Vorlage beabsichtigten veränderten Wahlkreisabgrenzungen schon für die nächsten Reichstagswahlen wirksam werden zu lassen, ist es im Hinblick auf den für letztere in Aussicht genommenen Zeitpunkt unerläßlich, daß das Gesetz schon in allernächster Zeit in Kraft trete.

A.

Wahlkreise
des Königreichs Sachsen.

Nummer des Wahlkreises.	Jetzige Seelenzahl, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Abänderungen (Volkszählung 1875.)	Seelenzahl bei der früheren Abgrenzung. (Volkszählung 1867.)
1.	106.945	100.383
2.	99.654	96.619
3.	123.669	117.048
4.	132.392	106.873
5.	139.477	108.843
6.	128.643	101.399
7.	105.425	98.905
8.	115.705	100.891
9.	121.038	115.412
10.	98.527	95.601
11.	114.563	112.928
12.	127.387	90.824
13.	132.643	99.915
14.	120.180	114.305
15.	114.349	105.474
16.	147.863	114.448
17.	117.607	105.552
18.	129.301	102.233
19.	111.983	98.467
20.	118.457	111.323
21.	117.927	111.603
22.	115.678	105.802
23.	121.173	108.828

B.

Wahlkreise 1 bis 7
des Großherzogthums Hessen.

Nummer des Wahlkreises.	Jetzige Seelenzahl, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Abänderungen. (Volkszählung 1875.)	Seelenzahl bei der früheren Abgrenzung. (Volkszählung 1871.)
1.	102.848	93.717
2.	92.330	79 117
3.	101.460	80.812
4.	108.768	98.422
5.	83 109	114.971
6.	89.310	101.855
7.	101.234	87.363

Nr. 79.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Kommission für Petitionen.

Erstes Verzeichniß A. 1. (II. 16.) 2. (II. 17.) 4. (II. 19.) 6. (II. 21.) 7. (II. 22.) 8. (II. 23.) 9. (II. 24.) 10. (II. 25.) 12. (II. 27.) 13. (II. 28.) 15. (II. 30.) 16. (II. 31.) 17. (II. 32.) 28. (II. 59.) 32. (II. 66.) 54. (II. 196.) 94. (II. 301.) 96. (II. 303.) 97. (II. 306.) 98. (II. 307.) 102. (II. 312.) 103. (II. 313.) 104. (II. 314.) 105. (II. 315.) 106. (II. 316.) 107. (II. 317.) 108. (II. 318.) 110. (II. 320.) 111. (II. 321) 114. (II. 324.) 115. (II. 325.) 117. (II. 327.) 119. (II. 329.) 120. (II. 330.) 121. (II. 331.) 122. (II. 332.) 124. (II. 334.) 137. (II. 347.) 138. (II. 348.) 139. (II. 349.) 140. (II. 350.) 141. (II. 351.) 143. (II. 353.) 164. (II. 381.) 165. (II. 382.) 171. (II. 390.) 172. (II. 391.) 174. bezw. zweites Verzeichniß 1. (II. 393.)

Zweites Verzeichniß A. 2. (II. 394.) 3. (II. 395.) 4. (II. 396.) 7. (II. 410.) 8. (II. 411.) 9. (II. 412.) 10. (II. 413.) 12. (II. 415.) 29. (II. 461.) 30. (II. 462.) 31. (II. 463.) 32. (II. 464.) 41. (II. 486.) 43. (II. 488.) 46. (II. 492.) 47. (II. 495.) 48. (II. 496.) 49. (II. 497.)

Drittes Verzeichniß A. 3. (II. 514.) 4. (II. 517.) 6. (II. 520.) 8. (II. 522.) 9. (II. 524.) 10. (II. 525.) 13. (II. 529.) 23. (II. 576.) 27. (II. 580.) 30. (II. 583.) 31. (II. 584.)

Viertes Verzeichniß A. 1. (II. 619.) 7. (II. 630.) 9. (II. 641.) 10. (II. 643.) 12. (II. 645.) 13. (II. 647.)

Kommission III.

Zweites Verzeichniß B. 2. (II. 509.)

Berlin, den 1. Dezember 1876.

Der Präsident von Forckenbeck.

Nr. 80.
Interpellation.

Durch einen vor wenigen Tagen erlassenen Ukas hat die russische Regierung angeordnet, daß von Neujahr ab die Eingangszölle in Goldmünze zu entrichten sind. Diese Maßregel, welche einer sehr beträchtlichen Erhöhuug der Zölle gleichkommt, ist geeignet, den ohnehin durch die bisherige russische Zollpolitik überaus beschränkten Waarenaustausch mit Rußland noch mehr zu beeinträchtigen und dadurch die wirthschaftlichen Interessen auch des Deutschen Reiches schwer zu schädigen.

Ich richte daher an den Herrn Reichskanzler die Frage:

Was gedenkt der Herr Reichskanzler zum Schutze der deutschen Industrie in dieser Angelegenheit zu thun?

Berlin, den 1. Dezember 1876.

Richter (Hagen).

Unterstützt durch:

Ausfeld. Allnoch. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers. Dr. Zimmermann.

Nr. 81.

I.

Entwurf
eines
Gerichtsverfassungsgesetzes.

Nach den Beschlüssen in zweiter Berathung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.
Richteramt.

§. 1.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§. 2.

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§. 3.

Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§. 4.

Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§. 5.

Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§. 6.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§. 7.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§. 8.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§. 9.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§. 10.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§. 11.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§. 2.—9. keine Anwendung.

Zweiter Titel.
Gerichtsbarkeit.

§. 12.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§. 14.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18., 21. der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

§. 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§. 16.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

§. 17.

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§. 18.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§. 19.

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im §. 18. erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 20.

Durch die Bestimmungen der §§. 18., 19. werden die Vorschriften über den ausschließlich dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§. 21.

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§. 22.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§. 23.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

   Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

   Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

   Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

   Streitigkeiten wegen Viehmängel;
   Streitigkeiten wegen Wildschadens;
   Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
   das Aufgebotsverfahren.

§. 24.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

§. 25.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§. 26.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§. 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im §. 320. des Strafgesetzbuchs und der im §. 74. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;

4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des §. 303. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fündundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1 und des §. 259. des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§. 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§. 29.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§. 30.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:
1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahrs vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§. 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§. 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§. 39.

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen

und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des §. 36. Abs. 2. zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§. 40.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 41.

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

§. 42.

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen,
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 43.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§. 44.

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§. 45.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 46.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§. 47.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 48.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des §. 45. ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§. 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

§. 50.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§. 51.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

> „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben".

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

> „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 52.

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 53.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von dem-

selben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§. 54.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 55.

Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

§. 56.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§. 57.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

§. 58.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§. 59.

Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

§. 60.

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

§. 61.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 62.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§. 63.

Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 64.

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahrs erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahrs eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs verhandle und entscheide.

§. 65.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§. 66.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§. 67.

Die Bestimmungen der §§. 61—66. finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.

§. 68.

Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§. 69.

Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle kann außer durch einen ständigen Richter nur durch einen zum Richteramte Befähigten erfolgen. Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung.

Die Anordnung darf, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§. 70.

Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§. 71.

Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 72.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§. 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:
1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86., 100. und 106. des Strafgesetzbuchs;
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des §. 176. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§. 243. und 244. des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§. 260. und 261. des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des §. 264. des Strafgesetzbuchs.

§. 74.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:
1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c.;
2. für die nach Artikel 206., 249. und 249a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1., 2. und 3. des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach §. 67. und §. 69. des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., strafbaren Handlungen;
5. für die nach §. 59. des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

§. 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:
1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113., 114., 117. Abs. 1. und des §. 120. des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123. Abs. 3. und des §. 137. des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183. des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung im Falle des §. 223a. des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1. und des §. 259. des Strafgesetzbuchs;
10. des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288. und 298 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303. und 304. des Strafgesetzbuchs

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des §. 327. Abs. 1 und des §. 328. Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§. 128., 271., 296a., 301., 331. und 347. des Strafgesetzbuchs und der im §. 74. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im §. 27. Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15. die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 76.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. 77.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.

§. 78.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des §. 62. durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

§. 79.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§. 80.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§. 81.

Die Schwurgerichte sind ferner zuständig:

1. für die durch die Presse begangenen Vergehen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
2. für alle durch die Presse begangenen Verbrechen.

Die Bestimmungen der §§. 27., 73—75. kommen bei diesen den Schwurgerichten überwiesenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

§. 82.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

§. 83.

Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§. 84.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

§. 85.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 86.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32—35. über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§. 87.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 88.

Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§. 40.) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§. 89.

Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

§. 90.

Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 91.

Die Namen der Haupt- und der Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

§. 92.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 93.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelooften Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§. 94.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§. 95.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Ausloosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 96.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§. 97.

Die Bestimmungen der §§. 55., 56. finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im §. 56. bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§. 98.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§. 99.

Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.

§. 100.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§. 83—99. zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.

Siebenter Titel.

Kammern für Handelssachen.

§. 101.

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§. 102.

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4. des Handelsgesetzbuchs) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271—276. des Handelsgesetzbuchs) sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10. des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
   e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55. des Handelsgesetzbuchs);
   f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;
   g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§. 103.

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§. 234. Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§. 466., 467. der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

§. 104.

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des §. 467. der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§. 105.

Wird vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des §. 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt.

Die Civilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.

§. 106.

Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des §. 253. der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des §. 104. Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§. 107.

Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 108.

Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

§. 109.

Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des §. 61. der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des §. 102. vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§. 110.

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

§. 111.

Im Falle des §. 101. Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.

§. 112.

Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§. 113.

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§. 114.

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§. 115.

An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen ernannt werden.

§. 116.

Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 117.

Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§. 118.

Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

§. 119.

Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Achter Titel.

Oberlandesgerichte.

§. 120.

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§. 121.

Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

§. 122.

Die Bestimmungen der §§. 61—68. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§. 123.

Zu Hülfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

§. 124.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;
3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§. 125.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

§. 126.

Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

§. 127.

Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§. 128.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 129.

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§. 130.

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§. 131.

Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahrs $^{20}/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahrs und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahrs um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

§. 132.

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§. 133.

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§. 134.

Die Bestimmungen der §§. 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§. 135.

Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

§. 136.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

§. 137.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§. 138.

Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

§. 139.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im §. 137. Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im §. 72. Abs. 1. der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§. 140.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

§. 141.

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 142.

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrathe zur Bestätigung vorzulegen hat.

Zehnter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§. 143.

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§. 144.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

§. 145.

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.

§. 146.

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§. 147.

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

§. 148.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

§. 149.

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§. 150.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern, sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

§. 151.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

§. 152.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§. 153.

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§. 154.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Eilfter Titel.

Rechtsanwaltschaft.

§. 155.

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Bei dem Reichsgerichte kann als Rechtsanwalt nur der-

jenige zugelassen werden, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

§. 156.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte; dasselbe ist in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnen.

§. 157.

Ueber die Zulassung bei dem Reichsgerichte entscheidet der Präsident desselben, bei den übrigen Gerichten die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist die Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. 158.

Die Zulassung bei dem Reichsgerichte, sowie bei einem Gerichte des Bundesstaates, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

Ein die Zulassung versagender Bescheid muß die Gründe der Versagung angeben.

§. 159.

So lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sind bei anderen Gerichten desselben Bundesstaates Anwälte nicht zuzulassen.

Die Landesjustizverwaltung hat vor der Feststellung, daß bei einem Landgerichte die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen, dieses Gericht und die Anwaltskammer gutachtlich zu hören und ist an übereinstimmende Gutachten derselben gebunden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nicht Anwendung, sofern der Antragsteller bereits fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hat.

§. 160.

Das Recht auf Zulassung als Anwalt bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte steht Jedem zu, welcher in einem dieser Bundesstaaten die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Aus dem im §. 159. bezeichneten Grunde darf ihm die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn ihm die Zulassung bei demjenigen Landgerichte freigestellt wird, bei welchem die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen.

§. 161.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden:

1. wenn derselbe in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder zur Zeit verloren hat;
2. wenn derselbe in Folge Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft dauernd oder zur Zeit verloren hat;
3. wenn derselbe ein Amt bekleidet, mit welchem die Anwaltschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht verbunden werden kann.

§. 162.

Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden, wenn derselbe eines die gänzliche Entziehung, und kann versagt werden, wenn derselbe eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat.

Wird aus diesem Grunde die Zulassung von der Anwaltskammer oder von der Landesjustizverwaltung oder dem Präsidenten des Reichsgerichts beanstandet, so ist dies dem Antragsteller zu eröffnen. Derselbe kann binnen der Frist einer Woche seit der schriftlichen Eröffnung bei der Stelle, welche ihm diese Eröffnung gemacht hat, beantragen, daß über sein Verhalten in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach Ablauf der Frist und, wenn innerhalb der Frist die Disziplinarentscheidung beantragt ist, nach Rechtskraft derselben.

§. 163.

Die Zulassung des Antragstellers kann versagt werden, wenn seit der ihn zum Richteramte befähigenden Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen er weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat.

§. 164.

Die Zulassung bei dem bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Diese Beschränkung findet auf die Zulassung bei dem Reichsgerichte nicht Anwendung.

§. 165.

Nach der ersten Zulassung hat der Anwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. 166.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Mit der Aufgabe des Wohnsitzes erlischt die Zulassung.

§. 167.

Bei jedem Gerichte ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Anwälte zu führen.

Hat der Anwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz am Orte des Gerichts genommen, so ist er in diese Liste einzutragen.

Mit der Eintragung beginnt das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft.

§. 168.

Hört die Befugniß des Anwalts auf, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

§. 169.

Das Gericht hat die Aufnahme des Anwalts in die Liste und die Löschung durch den Deutschen Reichsanzeiger einmal bekannt zu machen.

§. 170.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte ist der Anwalt befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Deutschen Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen. In der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgerichte erfolgenden Beweisaufnahme kann jedoch ein bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen, sofern ihm dieselbe von dem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalte der Partei mit Einwilligung der letzteren übertragen ist. Bei der Vertretung vor dem Reichsgerichte findet eine Uebertragung nicht statt.

Für Orte, an welchen sich mehrere Kollegialgerichte befinden, kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die bei einem dieser Gerichte zugelassenen Anwälte auch bei einem

anderen die Vertretung der Parteien in Anwaltsprozessen übernehmen dürfen.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Anwälte sind nicht befugt, bei einem anderen Gerichte aufzutreten.

§. 171.

Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

§. 172.

Die Pflichten der Anwälte, die Aufsicht und die Handhabung der Disziplin über dieselben werden durch ein Reichsgesetz über die Bildung von Anwaltskammern geregelt. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird aus den bei diesem zugelassenen Anwälten gebildet.

§. 173.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Prozeßgericht auf Antrag einen bei demselben zugelassenen Anwalt einer Partei zur Vertretung beizuordnen:

1. wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist;
2. wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet, und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. 174.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Gericht auf Antrag demjenigen, welchem das Armenrecht bewilligt ist, zur Vertretung einen bei diesem Gerichte zugelassenen und am Sitze desselben wohnhaften Anwalt beiordnen.

§. 175.

Gegen die Verfügung, welche über Beiordnung eines Anwalts (§§. 173., 174.) ergeht, findet Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Zwölfter Titel.

Gerichtsschreiber.

§. 176.

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Dreizehnter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§. 177.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 178.

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
   1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
   2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
   3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen,
   1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
   2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
   3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Vierzehnter Titel.

Rechtshülfe.

§. 179.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§. 180.

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§. 181.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§. 182.

Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des §. 181. Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§. 183.

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§. 184.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§. 185.

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§. 186.

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen

Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§. 187.

Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§. 188.

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§. 189.

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§. 190.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§. 191.

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Fünfzehnter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§. 192.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

§. 193.

In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§. 194.

In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§. 605., 620. der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§. 593—604., 616—619. der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§. 195.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§. 196.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§. 197.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§. 198.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§. 199.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§. 200.

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§. 201.

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§. 202.

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§. 203.

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§. 204.

Die in den §§. 199—203. bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§. 205.

Ist in den Fällen der §§. 201., 202., 204. eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Be-

schwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des §. 201. keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des §. 202. und des §. 204. aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§. 206.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§. 207.

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

Sechszehnter Titel.

Gerichtssprache.

§. 208.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§. 209.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§. 210.

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§. 211.

Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§. 212.

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§. 213.

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 214.

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§. 215.

Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

Siebenzehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

§. 216.

Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§. 217.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§. 218.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§. 219.

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 220.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§. 221.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§. 222.

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Achtzehnter Titel.

Gerichtsferien.

§. 223.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§. 224.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

§. 225.

Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

§. 226.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

II.

Entwurf

eines

Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft.

§. 2.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

§. 4.

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

§. 5.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 6.

Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

§. 7.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

§. 8.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

§. 9.

Die allgemeinen, sowie die in den §§. 127., 133., 134., 135., 138., 140., 141., 205. Abs. 1. enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 10.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Civilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

§. 11.

Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des §. 208. des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

§. 12.

Die Bestimmungen über das Richteramt im §. 8. des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

§. 13.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

§. 14.

Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

§. 15.

Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

§. 16.

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im §. 17. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

§. 17.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

§. 18.

Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

§. 19.

Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

§. 20.

Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

§. 21.

Die Bestimmungen des §. 2. des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

§. 22.

Bis zum Erlasse einer Reichsanwaltsordnung kann die Landesgesetzgebung bestimmen:

1. daß die für die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt gegebenen Vorschriften in Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auf einen rechtskundigen Vertreter des Anwaltes, welcher die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, Anwendung finden;
2. unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen ein Anwalt zeitweilig von einem Rechtskundigen, welcher noch nicht als Anwalt zugelassen ist, vertreten werden kann.

§. 23.

Wer bei einem Gerichte als Rechtsanwalt oder Beistand (Advokat, Advokat-Anwalt, Anwalt, Prokurator u. s. w.) zugelassen ist, hat das Recht, auch nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Die Landesgesetze können jedoch bestimmen, daß einzelnen Kategoricen der vorstehend bezeichneten Personen, denen die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und dieses Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Befähigung fehlen, die Zulassung zur Anwaltschaft zu versagen oder an Bedingungen oder Beschränkungen zu knüpfen sei.

§. 24.

Die beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits zugelassenen Anwälte (§. 23.) sind befugt, ohne daß es einer nochmaligen Zulassung oder Beeidigung bedarf, bei einem Landgerichte oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, auch fernerhin dieselbe auszuüben und, soweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, ihren bisherigen Wohnsitz an einem anderen Orte, als am Sitze des Kollegialgerichts, beizubehalten. In dem letzteren Falle sind sie jedoch verpflichtet, am Sitze des Kollegialgerichts ein Geschäftslokal zu errichten, in welchem die durch die Prozeßführung bedingten Zustellungen bewirkt werden können.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die bisher zur Ausübung der Anwaltschaft bei einem oberen Gerichte befugten Anwälte bei dem entsprechenden Oberlandesgerichte ohne nochmalige Zulassung und Beeidigung die Anwaltschaft ausüben können.

§. 25.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Anwaltskammern bestimmen die Landesgesetze, ob und in welcher Weise die Vertretung der Anwaltschaft nach Maßgabe des §. 157. Abs. 2 und des §. 159. Abs. 2 wegen Zulassung eines Anwalts gutachtlich zu hören ist.

Bis zu demselben Zeitpunkt bestimmen die Landesgesetze, welche Behörden die Disziplin über die Rechtsanwälte auszuüben haben.

Berlin, den 2. Dezember 1876.

Nr. 82.

I.

Strafprozeßordnung.

Nach den Beschlüssen in zweiter Berathung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§. 2.

Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§. 3.

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

§. 4.

Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§. 5.

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

§. 6.

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand.

§. 7.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist.

§. 8.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthalsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§. 9.

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des §. 8. nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

§. 10.

Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

§. 11.

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 12.

Unter mehreren nach den Vorschriften der §§. 7.—11. zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§. 13.

Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§. 7.—11. zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§. 14.

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die

Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§. 15.

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirks zu übertragen.

§. 16.

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

§. 17.

Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§. 18.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§. 19.

Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§. 20.

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§. 21.

Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet.

Dritter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 22.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§. 23.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

§. 24.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§. 25.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

§. 26.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§. 27.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§. 28.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

§. 29.

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 30.

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zu=

ständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§. 31.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§. 32.

Die Bestimmungen des §. 22. finden auch auf Geschworene Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§. 33.

Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

§. 34.

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen, sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

§. 35.

Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

§. 36.

Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

§. 37.

Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

§. 38.

Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

§. 39.

Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§. 40.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

§. 41.

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 42.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§. 43.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§. 44.

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 45.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§. 46.

Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 47.

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt.

Zeugen.

§. 48.

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 49.

Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 50.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 51.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§. 52.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2., 3. bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 53.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§. 54.

Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach §. 20. Abs. 2. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redakteure und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hülfspersonal berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern.

§. 55.

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im §. 51. Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§. 56.

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§. 51., 52., 55. stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§. 57.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

§. 58.

Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach §. 51. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§. 59.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

§. 60.

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§. 61.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

§. 62.

Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§. 63.

Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe“.

§. 64.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§. 65.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religions-Gesellschaft abgiebt.

§. 66.

Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 223., in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokolle anzugeben.

§. 67.

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§. 68.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§. 69.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

§. 70.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 71.

Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufentha am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§. 72.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Siebenter Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

§. 73.

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 74.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§. 75.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§. 76.

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch Derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§. 77.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

§. 78.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 79.

Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§. 80.

Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

> daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 81.

Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§. 82.

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 83.

Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§. 84.

Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§. 85.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§. 86.

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§. 87.

Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§. 88.

Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§. 89.

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 90.

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§. 91.

Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§. 92.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

§. 93.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichen Falls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung, sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

§. 94.

Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

Achter Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

§. 95.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§. 96.

Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im §. 70. bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§. 97.

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde.

§. 98.

Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§. 51., 52. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§. 99.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Genehmigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Untersuchungsrichter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 100.

Die Beschlagnahme von einzelnen, zu bezeichnenden Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von solchen Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.

§. 101.

Zu der Beschlagnahme (§. 100.) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§. 99.).

§. 102.

Von den getroffenen Maßregeln (§§. 100., 101.) sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

§. 103.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§. 104.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§. 105.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. 106.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 105. Abs. 2. bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 107.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des §. 104. Abs. 1. der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im §. 105. Abs. 2. bezeichneten Räume.

§. 108.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§. 103., 104.), sowie im Falle des §. 103. die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§. 109.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

Die Bestimmungen des §. 99. Abs. 2 finden auf diesen Fall Anwendung.

§. 110.

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§. 111.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die

Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 112.

Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

Neunter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§. 113.

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

§. 114.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im §. 113. Nr. 2. oder 3. bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§. 115.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehle ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung, und wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des §. 35. bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

§. 116.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

§. 117.

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§. 118.

Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§. 119.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§. 120.

Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§. 121.

Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§. 122.

Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§. 123.

Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begrün-

bung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

§. 124.

Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§. 125.

Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gerichte erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen, sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§. 126.

Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§. 115—124. finden entsprechende Anwendung.

§. 127.

Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§. 128.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§. 129.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des §. 127. Anwendung finden.

§. 130.

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

§. 131.

Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des §. 127. gleichfalls Anwendung.

§. 132.

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§. 133.

Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Zehnter Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

§. 134.

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§. 135.

Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§. 136.

Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§. 137.

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Elfter Abschnitt.

Vertheidigung.

§. 138.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen.

§. 139.

Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

§. 140.

Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

§. 141.

Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im §. 200. vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

§. 142.

In anderen als den im §. 141. bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

§. 143.

Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

§. 144.

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§. 145.

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

§. 146.

Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des §. 142. erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt, oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§. 147.

Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigten kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

§. 148.

Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§. 149.

Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann

der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Unterredungen des Beschuldigten mit dem Vertheidiger finden ohne Anwesenheit dritter Personen statt.

§. 150.

Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§. 151.

Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Oeffentliche Klage.

§. 152.

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§. 153.

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§. 154.

Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§. 155.

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

§. 156.

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§. 157.

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§. 158.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§. 159.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§. 160.

Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§. 161.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zuläßig ist.

§. 162.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§. 163.

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§. 164.

Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 165.

Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung

einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

§. 166.

In den Fällen der §§. 164., 165. gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§. 167.

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

§. 168.

Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

§. 169.

Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§. 170.

Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§. 171.

Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§. 172.

Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§. 173.

Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§. 174.

Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§. 175.

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§. 176.

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des §. 173. und des §. 176. Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

§. 177.

Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des §. 200. beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhanges (§. 5.), die Voruntersuchung unzulässig.

§. 178.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

§. 179.

Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§. 177.), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§. 180.

Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im §. 179. Abs. 1. bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die

Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§. 181.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des §. 179. Abs. 2. und in dem Falle des §. 180. Abs. 1. erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§. 16.) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

§. 182.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 183.

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

§. 184.

Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 185.

Bei dem Reichsgericht wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

§. 186.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

§. 187.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§. 188.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§. 189.

Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

§. 190.

Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§. 191.

Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

§. 192.

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§. 193.

Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

§. 194.

Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§. 195.

Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§. 196.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Vor-

untersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 197.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§. 198.

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

§. 199.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen.

§. 200.

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 181. Abs. 1. und §. 182. statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 201.

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§. 202.

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

§. 203.

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

§. 204.

Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

§. 205.

Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§. 206.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§. 207.

Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

§. 208.

Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichtshofe zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 209.

Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

§. 210.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§. 211.

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht

mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§. 212.

Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Fünfter Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§. 213.

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§. 214.

Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

§. 215.

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

Dem Beschlusse ist die Anklageschrift beizufügen, sofern dieselbe nicht schon nach Maßgabe des §. 200. dem Angeklagten mitgetheilt worden ist.

§. 216.

Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des §. 232. unterbleiben.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des §. 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

§. 217.

Zwischen der Zustellung der Ladung (§. 216.) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

§. 218.

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

§. 219.

Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 220.

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

§. 221.

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§. 222.

Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§. 221.) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

§. 223.

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zuläßig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§. 224.

Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§. 225.

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

§. 226.

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.

§. 227.

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.

§. 228.

Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der Bestimmung des §. 146., dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des §. 217. Abs. 1. nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§. 229.

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.

§. 230.

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§. 231.

Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war, und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§. 232.

Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 233.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§. 234.

Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

§. 235.

Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 236.

Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

§. 237.

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im §. 3. bezeichnete ist.

§. 238.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. 239.

Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§. 240.

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

§. 241.

Demjenigen, welcher im Falle des §. 239. Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des §. 239. Abs. 1 und des §. 240. Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

§. 242.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

§. 243.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des §. 137.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

§. 244.

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§. 245.

Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 246.

Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§. 247.

Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§. 248.

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§. 249.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstands-Registern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§. 250.

Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§. 251.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere gerichtliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen.

In den im §. 223. bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des §. 192. erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§. 252.

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§. 253.

Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§. 254.

Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§. 255.

In den Fällen der §§. 253., 254. ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§. 256.

Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde ein-

geholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§. 257.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§. 258.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

§. 259.

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§. 260.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

§. 261.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

§. 262.

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.

§. 263.

Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.

§. 264.

Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.

§. 265.

Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes, darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Auf die in §. 245. Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

§. 266.

Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

§. 267.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

§. 268.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

§. 269.

Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

§. 270.

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

§. 271.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 210.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

§. 272.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§. 273.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3) die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4) die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§. 274.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§. 275.

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§. 276.

Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§. 277.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist.

§. 278.

Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

§. 279.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

§. 280.

Vor der Ausloosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

§. 281.

Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hin-

weis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ausloosung zurück.

§. 282.

Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

§. 283.

Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

§. 284.

Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen“ oder „abgelehnt“ die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

§. 285.

Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

§. 286.

Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.

§. 287.

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwalschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§. 288.

Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden.

§. 289.

Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

§. 290.

Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

§. 291.

Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§. 292.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

§. 293.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

§. 294.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

§. 295.

Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine, von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

§. 296.

Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeigneten Falls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

§. 297.

Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

§. 298.

Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

§. 299.

Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

§. 300.

An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

§. 301.

Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, zu verlesen und dem Protokolle beizufügen.

§. 302.

Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

§. 303.

Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

§. 304.

Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

§. 305.

Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.

§. 306.

Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

§. 307.

Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergiebt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§. 308.

Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

§. 309.

Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen"

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§. 310.

Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

§. 311.

Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

§. 312.

Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§. 313.

Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

§. 314.

Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

§. 315.

Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

§. 316.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.

§. 317.

In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen.

§. 318.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Ge-

schworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

Achter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

§. 319.

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

§. 320.

Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§. 321. bis 327. zur Anwendung.

§. 321.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.

§. 322.

Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten,

die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

§. 323.

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

§. 324.

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40. Abs. 2.

§. 325.

Die im §. 323. bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

§. 326.

Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

§. 327.

Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des §. 326. bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§. 328.

In anderen als den im §. 320. bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§. 329—337.

§. 329.

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§. 330.

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§. 331.

Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§. 332.

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§. 333.

Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

§. 334.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§. 335.

Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§. 336.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

§. 337.

Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§. 197.) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§. 338.

Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 339.

Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§. 340.

Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§. 341.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 342.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängnisse er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

§. 343.

Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§. 344.

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§. 345.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§. 346.

Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Beschwerde.

§. 347.

Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

§. 348.

Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§. 349.

Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde

sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

§. 350.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§. 351.

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

§. 352.

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§. 353.

Beschlüsse, welche von dem Landgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

§. 354.

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§. 35.) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Dritter Abschnitt.

Berufung.

§. 355.

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. 356.

Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§. 357.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§. 358.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§. 359.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§. 360.

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

§. 361.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. 362.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§. 363.

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergiebt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

§. 364.

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

§. 365.

Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§. 214., 216.—225. Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§. 366.

Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des §. 243. Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse

des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

§. 367.

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§. 251., 253., ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

§. 368.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§. 369.

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

§. 370.

Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, oder wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.

§. 371.

Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 372.

Ist von einer der im §. 341. bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§. 373.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 341. bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§. 374.

Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 375.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

§. 376.

Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

§. 377.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§. 378.

Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
8) wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

§. 379.

Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

§. 380.

Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat.

§. 381.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des §. 378. Nr. 1., 2., 3., 5. oder des §. 380. oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

§. 382.

Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des §. 400. gestützt werden.

§. 383.

Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§. 384.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§. 385.

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

§. 386.

Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

§. 387.

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

§. 388.

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im §. 387. Absatz 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. 389.

Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§. 390.

Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

§. 391.

Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

§. 392.

Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§. 393.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§. 394.

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im §. 386. Abs. 2. vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§. 395.

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

§. 396.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung, oder auf Einstellung, oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein demselben Bundesstaate ange-

höriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§. 397.

Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§. 398.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des §. 268.

§. 399.

Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

§. 400.

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 341. bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

§. 401.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;
4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungs-Instanz, nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§. 402.

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub, sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§. 403.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

§. 404.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

§. 405.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

§. 406.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§. 407.

Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

§. 408.

In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im §. 403. Abs. 2. bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§. 409.

Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit

dem Antrage angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des §. 401. Nr. 3 oder des §. 404. Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§. 410.

Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§. 411.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§. 412.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des §. 401. Nr. 1., 2. oder des §. 404. Nr. 1., 2. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

§. 413.

Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

§. 414.

Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochen werden.

§. 415.

In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft, oder von einer der im §. 341. bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.

Fünftes Buch.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Privatklage.

§. 416.

Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

§. 417.

Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Andern unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

§. 418.

Die öffentliche Klage wird wegen der im §. 416. bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§. 419.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

§. 420.

Der Privatkläger kann im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

§. 421.

Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 422.

Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im §. 196. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

§. 423.

Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Diese muß den im §. 199. Abs. 1. bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit ihr sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

§. 424.

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

§. 425.

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§. 426.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§. 427.

Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

§. 428.

Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

§. 429.

In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des §. 140. findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

§. 430.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§. 258.) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§. 431.

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 432.

Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des §. 404. Die Bestimmung des §. 344. findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

§. 433.

Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, im Falle der Berufung, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint, noch durch einen Anwalt vertreten wird, oder wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung oder in einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder wenn der Privatkläger eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt worden war.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 434.

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von Neuem erhoben werden.

§. 435.

Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§. 436.

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Nebenklage.

§. 437.

Wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 416. als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 171.) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

§. 438.

Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das Letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

§. 439.

Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

§. 440.

Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung, sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

§. 441.

Entscheidungen, welche schon vor dem Anschlusse ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§. 442.

Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.

§. 443.

Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

§. 444.

Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf, sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

§. 445.

Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 437—444. als Nebenkläger anzuschließen, steht auch Demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

§. 446.

Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§. 447.

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

§. 448.

Die Bestimmungen der §§. 446., 447. finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§. 449.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im §. 27. Nr. 3—8. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

§. 450.

Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

§. 451.

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§. 452.

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 453.

Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§. 454.

Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letzere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§. 455.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 456.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§. 457.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßig. Das Gesuch ist bei einer der im §. 456. Abs. 1. genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 46. Abs. 2., 3. finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 458.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 459.

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§. 460.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§. 461.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 462.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§. 463.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des §. 457. entsprechende Anwendung.

§. 464.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 465.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich,

so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 466.

Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§. 467.

Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§. 468.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§. 469.

Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 470.

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§. 471.

Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§. 472.

Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§. 140. Abs. 1. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§. 140. Abs. 1 Nr. 2. und §. 360 Nr. 3. des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§. 360. Nr 3. des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§. 140. Abs. 1. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§. 473.

Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

§. 474.

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des §. 140. Abs. 1. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des §. 140. Abs. 1. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmanns im Deutschen Reiche nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des §. 140. Abs. 1. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

§. 475.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§. 321., 322. Abs. 1.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in §. 474. bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§. 476.

Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des §. 323. Anwendung.

§. 477.

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im §. 474. bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

§. 478.

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40. Abs. 2.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§. 479.

In den Fällen, in welchen nach §. 42. des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheile in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

§. 480.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

§. 481.

Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im §. 480. bezeichneten Personen zu.

§. 482.

Auf die im §. 93. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§. 334—336. und auf die in §. 140. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§. 326., 327. entsprechende Anwendung.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.

§. 483.

Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

§. 484.

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§. 485.

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

§. 486.

In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

§. 487.

Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

§. 488.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§. 489.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§. 490.

Auf Antrag des Verurheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§. 491.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des §. 485. Abs. 3. auch dem Amtsrichter zu.

§. 492.

Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung (§§. 489. 490.) erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§. 493.

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gerichte in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§. 494.

Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§. 79. des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.

§. 495.

Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§. 496.

Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§. 492 — 495.) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§. 494.), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, so setzt das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

§. 497.

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

§. 498.

Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

§. 499.

Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§. 500.

Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

§. 501.

Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

§. 502.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten

dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.

§. 503.

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 504.

Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§. 505.

In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des §. 87. der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§. 506.

Wird in dem Falle des §. 174. der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des §. 505. Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

§. 507.

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so sind die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§. 508.

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

II.

Einführungsgesetz

zur

Strafprozeßordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

§. 2.

Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landesjustizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungsgesetze, jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr, bestimmen.

§. 3.

Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§. 4.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 5.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des §. 101. der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§. 457—460. der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3. nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1) über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2) über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;
3) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 455., 456., 457. und 461 — 465. der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

§. 7.

Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 8.

In den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

§. 9.

Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§. 10.

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§. 11.

Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

Insoweit diese Verfolgung nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

§. 12.

Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

Berlin, den 2. Dezember 1876.

Nr. 83.

Interpellation.

Nach Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung unterliegt der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs.

Zunächst veranlaßt durch die höchst nachtheiligen Störungen, deren Schauplatz in neuester Zeit der Rheinstrom in bayrisch-hessischem Gebiet gewesen ist, richten die Unterzeichneten an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

1. in welcher Weise hat die Reichsregierung den die wirthschaftlichen und speziell die Schifffahrts-Interessen der angrenzenden Ländergebiete schwer schädigenden Mißständen gegenüber das ihr zustehende Beaufsichtigungsrecht bethätigt?
2. wird die Reichsregierung in Bälde eine wirksame Abhülfe der bezeichneten Uebelstände durch geeignete Maßnahmen veranlassen?

Berlin, den 30. November 1876.

Scipio. Heyl. Dr. Buhl.

Unterstützt durch:

Dr. Weigel. Wölfel. Schöttler. Büsing. Pfähler. Stenglein. Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Mosle. Welcker. Gerwig. Dr. Brüning. Koch (Braunschweig). Dr. Klügmann. Dr. von Bunsen. Dr. Kapp. Späth. Friderich. Morstadt. Faller. Dr. Georgi. Chevalier. Dr. Ernst. Tritscheller. D. Marquardsen. Dr. Harnier. Jordan. Schmidt (Hamburg). Pflüger. Dr. Groß. Dr. Schroeder (Friedberg). Dr. Zinn. Möhring. von Reden. Dr. von Borries. von Huber (Heilbronn). Lehr. Dr. Blum. Dr. von Frisch. Albrecht. Dr. Pfeiffer. Dr. von Schauß. Dr. Kircher (Meiningen). Haarmann. Dr. Thilenius. Dr. Wolffson. Dr. Oncken. Rohland. Dr. Baumgarten. Kreutz. Thilo. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Nordeck zur Rabenau. von St. Paul-Illaire. Fürst Hohenlohe-Langenburg.

Nr. 84.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 — Nr. 30. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. Dr. Buhl und Dr. Nieper.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I.

Landeshaushalts-Etat.

A. Betriebsverwaltungen.

Etat der Forstverwaltung Anlage I.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 42 bis 46.
Kap. 1. Tit. 1. bis 11. — Kap. 2. Tit. 1. bis 3. — Kap. 3. Tit. 1. bis 3. — Kap. 4. Tit. 1. und 2. — Kap. 5. Tit. 1. bis 13.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 48.
Kap. 1. Tit. 1. bis 5.

Einnahmen. Seite 42.
Kap. 1. Tit. 1. bis 6.

Etat der Verwaltung der direkten Steuern. Anlage II.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 54 bis 58.
Kap. 6. Tit. 1. bis 19. — Kap. 7. Tit. 1. bis 5.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 58.
Kap. 2.

Einnahmen. Seite 52.
Kap. 2. Tit. 1. bis 11. — Kap. 3. Tit. 1. bis 9.

Etat der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements. Anl. III.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 64 bis 72.
Kap. 8. Tit. 1. bis 19. — Kap. 9. Tit. 1. bis 21. — Kap. 10. Tit. 1. bis 19. — Kap. 11. Tit. 1. bis 3.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 72.
Kap. 3.

Einnahmen. Seite 62.
Kap. 4. Tit. 1. bis 25.

Etat der Kaiserlichen Tabackmanufaktur in Straßburg. Anlage IV.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 76.
Kap. 12. Tit. 1. bis 6.

Einnahmen. Seite 76.
Kap. 5. Tit. 1. bis 4.

B. Staatsverwaltungen.

Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 8.
Kap. 13. Tit. 1. bis 4.

Etat des Oberpräsidiums. Anlage V.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 80. bis 82.
Kap. 14. Tit. 1. bis 21.

Einmalige Ausgaben. Seite 82.
Kap. 4.

Einnahmen. Seite 80.
Kap. 6. Tit. 1. und 2.

Etat der Justizverwaltung. Anlage VI.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 86. bis 92.
Kap. 15. Tit. 1. bis 18. — Kap. 16. Tit. 1. bis 5. — Kap. 17. Tit. 1. und 2. — Kap. 18. Tit. 1. bis 8.

Einnahmen. Seite 86.
Kap. 7. Tit. 1. bis 5.

(sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.)

Druckfehlerberichtigung:

Seite 86. Kap. 15. Tit. 3. statt: Der zweite General-Advokat und die 6 Ober-Prokuratoren beziehen außerdem je „450 Mk." Funktionszulage, zu setzen: „300 Mk."

Etat der Verwaltung des Innern. Anlage VII.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 96 bis 118.

Kap. 19. Tit. 1. bis 15. — Kap. 20. Tit. 1. bis 7. — Kap. 21. Tit. 1. bis 7. — Kap. 22. Tit. 1. bis 14. — Kap. 23. — Kap. 24. Tit. 1. bis 13. — Kap. 25. Tit. 1. bis 19. — Kap. 26. — Kap. 27. — Kap. 28. — Kap. 29. Tit. 1. bis 5. — Kap. 30. Tit. 1. bis 4. — Kap. 31. Tit. 1. bis 5. — Kap. 32. — Kap. 33.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 118.

Kap. 5. — Kap. 6. Tit. 1. und 2.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Kap. 5.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872, betreffend die Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen, in dem Sinne herbeizuführen, daß die nach §. 4. des Gesetzes den Grundeigenthümern zu zahlenden Entschädigungen vom Reiche übernommen werden.

Einnahmen. Seite 96.

Kap. 8. Tit. 1. bis 7.

Etat der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten. Anlage VIII.

Fortdauernde Ausgaben. S. 122.

Kap. 34. Tit. 1. bis 9. — Kap. 35. Tit. 1. bis 12. — Kap. 36. Tit. 1. bis 6.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 128.

Kap. 7.

Etat der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und der Künste. Anlage IX.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 134 bis 148.

Kap. 37. — Kap. 38. Tit. 1. bis 12. — Kap. 39. — Kap. 40. — Kap. 41. Tit. 1. bis 25. — Kap. 42. Tit. 1. bis 49. — Kap. 43. Tit. 1.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kap. 43. Titel 2.

in folgender Fassung zu bewilligen:

Tit. 2. Theater-Subventionen:

a. zur Subvention von Theaterunternehmungen in den größeren Städten . . . . . . 128,000 M.

b. zur schließlichen Ausgleichung der aus der früheren Theaterleitung in Straßburg verbliebenen Schulden . . . . 48,000 „

176,000 M.

Darunter künftig wegfallend: 48,000 M.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 148 bis 154.

Kap. 8. Tit. 1. bis 4. — Kap. 9. Tit. 1. und 2. — Kap. 10. Tit. 1. und 2. — Kap. 11. Tit. 1. bis 9. — Kap. 12.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Kap. 8.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesammtplan der für die Universität nothwendigen Bauten nebst Kostenübersichten dem Reichstage in der nächsten Session vorlegen lassen und hierbei auf die möglichst baldige Herstellung eines Auditoriengebäudes, außer den naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten, Bedacht nehmen zu wollen.

Einnahmen. Seite 132.

Kap. 9. Tit. 1 bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat den Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität aufzunehmen.

Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft. Anlage X.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 168. bis 176.

Kap. 44. Tit. 1. bis 5. — Kap. 45. Tit. 1. bis 4. — Kap. 46. Tit. 1. bis 4. — Kap. 47. Tit. 1. bis 5. — Kap. 48. Tit. 1. bis 16. — Kap. 49. Tit. 1. bis 11. — Kap. 50. Tit. 1. bis 10. — Kap. 51. — Kap. 52.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 176.

Kap. 13. — Kap. 14.

Einnahmen. Seite 168.

Kap. 10. — Kap. 11. — Kap. 12. — Kap. 13. — Kap. 14. — Kap. 15. Tit. 1. u. 2. — Kap. 16.

Etat der Wasserbauverwaltung. Anlage XI.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 180. bis 184.

Kap. 53. Tit. 1. bis 26.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 186. bis 188.

Kap. 15. Tit. 1. bis 3. — Kap. 16. — Kap. 17. Tit. 1. bis 7.

Einnahme. Seite 180.

Kap. 17. Tit. 1. bis 3.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Etat der Wegebauverwaltung. Anlage XII. Fortdauernde Ausgaben. Seite 192. bis 194. Kap. 54. Tit. 1. bis 11. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 194. Kap. 18. Tit. 1. u. 2. Einnahme. Seite 192. Kap. 18. Tit. 1. u. 2. **Etat der Allgemeinen Finanzverwaltung.** Anlage XIII. Fortdauernde Ausgaben. Seite 198 bis 202. Kap. 55. Tit. 1 bis 16. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 202. Kap. 19. Einnahme. Seite 198. Kap. 19. Tit. 1 bis 5.	sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

II.

Anlage B. zum Etatsgesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1877.

„Uebersicht
der
für das Jahr 1877 auszuschreibenden direkten Steuern in Prinzipale und Zuschlägen."

wie die Vorlage zu genehmigen.

III.

Anlage C. zum Etatsgesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1877.

„Prinzipal-Kontingente
der
drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1877."

wie die Vorlage zu genehmigen.

IV.

Den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 — in folgender Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Titel I.

Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1877.

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 wird hierdurch

in Ausgabe
auf 41.413.457 Mark 78 Pf., nämlich:
" 31.555.874 " — " an fortdauernden und
" 9.857.583 " 78 " an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,
in Einnahme
auf 41.413.457 Mark 78 Pf.
festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Jahr 1877 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.

2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1877

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in §. 3. Nr. 2. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

Titel II.

Regelung des Diensteinkommens der Steuer-Empfänger.

§. 4.

An Stelle der folgenden bisher den Steuer-Empfängern gewährten Gebühren:

1. der Artikelgebühren und der Gebühren für den Empfang der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer, der Thür- und Fenstersteuer, der Patentsteuer, sowie der für die Landeskasse und die Bezirke erhobenen Zuschläge zu diesen Steuern,
2. der Gebühren für den Empfang der Abgaben von den Gütern in todter Hand,
3. der Gebühren für den Empfang der Bergwerkssteuer, der Eichgebühren und der Gebühren für die Revision der Apotheken,
4. der Gebühren für den Empfang der für die Gemeinden erhobenen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und der in besonderen Rollen ausgebrachten Gemeindeumlagen, sowie der Hundesteuer und des Schulgeldes,
5. der Rechnergebühren für die Verwaltung der Kassen der Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten,
6. der Gebühren für den Empfang der Patentsteuer-Zuschläge zur Deckung der Kosten der Börsen und Handelskammern

treten feste Besoldungen und besondere Vergütungen für Dienstaufwand nach näherer Bestimmung des Landeshaushalts-Etats.

§. 5.

Die seitens der Gemeinden, sowie der Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten, auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 (Gesetzblatt S. 193) für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte an die Landeskasse zu zahlenden Vergütungen sind vom Beginn des

Rechnungsjahres 1877 ab überall nach den durch die Königlichen Verordnungen vom 17. April und 23. Mai 1839 (bull. des lois IX. Série No. 7927 und 7947) festgestellten Normaltarifsätzen zu berechnen.

Die Gemeinderathsbeschlüsse, durch welche auf Grund des Art. 3 der Verordnung vom 17. April 1839 die den Steuer-Empfängern — Gemeinderechnern — zu gewährenden Gebühren um 10 Prozent erhöht oder vermindert sind, bleiben für die Zeit nach dem 31. Dezember 1876 nur in Betreff der den vorhergehenden Rechnungsjahren angehörenden Kassenoperationen in Kraft.

§. 6.

Steuer-Empfängern, welche zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes definitiv angestellt sind und welche bisher aus den in §. 4. unter 1. bis 6. bezeichneten Gebühren ein höheres Jahreseinkommen bezogen haben, als ihnen auf Grund des Etats an fester Besoldung und an Vergütung für Dienstaufwand würde bewilligt werden können, wird ihr Diensteinkommen auch fortan in der bisherigen Art gewährt, mit der Maßgabe, daß aus den zur Landeskasse vereinnahmten Vergütungen, welche die Gemeinden, sowie die Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten nach §. 4. des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 für die Verwaltung ihrer Kassen, einschließlich derjenigen für den Empfang der für ihre Rechnung erhobenen Steuerzuschläge und besonderen Umlagen, zu entrichten haben, den Steuerempfängern für ihre Dienstleistungen und den Dienstaufwand bei Verwaltung dieser Kassen nur neun Zehntel der Normalsätze (§. 5.) gewährt werden.

Begehren solche Steuerempfänger an Stelle der Gebühren die Gewährung der festen Besoldung, so verbleibt ihnen als Entschädigung für Dienstaufwand ein Betrag von 33⅓ Prozent, der in §. 4. unter 1. und 2. bezeichneten, nach den bisherigen Sätzen festzustellenden Gebühren, sowie von 30 Prozent der Vergütungen, welche die Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten für Verwaltung ihrer Kassen zahlen. Die Gebühren für die unter den Ziffern 3. und 6. des §. 4. bezeichneten Erhebungen fallen dagegen, im Falle der Gewährung fester Gehälter, gänzlich weg.

Aus Minderungen der Einnahme, welche durch Veränderungen der Steuergesetzgebung, durch Verkleinerung der Empfangsbezirke oder durch den Wegfall von Gemeinde- oder Anstaltsrechnereien entstehen, erwächst ein Anspruch auf Entschädigung nicht.

§. 7.

An der den Steuer-Empfängern obliegenden persönlichen Haftbarkeit für die Erfüllung der Steuerkontingente wird durch die Umgestaltung des Einkommens nichts geändert.

Diejenigen Steuer-Empfänger, welche die Vergütung für Dienstaufwand mit den Gebühren oder in **den im zweiten Absatz des §. 6. bezeichneten Gebührenquoten** erhalten, haben die Kosten ihrer Vertretung in Verhinderungsfällen zu bestreiten und für die Dienstführung ihres Vertreters mit ihrer Kaution zu haften.

Als etatsmäßiges Diensteinkommen, im Sinne des §. 23. des durch Gesetz vom 23. Dezember 1873 (Gesetzblatt S. 479) eingeführten Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, wird im Betreff derjenigen Steuer-Empfänger, welche auf Grund des §. 6. Absatz 1. im Besitz ihres bisherigen Einkommens bleiben, nur der Betrag der ihnen nach Ziffer 1, 2 und 3 des §. 4. zukommenden Gebühren angesehen.

§. 8.

Bei Berechnung der Pension derjenigen Steuerempfänger, welche zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand auf Grund des §. 6. Absatz 1 ihr Einkommen in Gestalt von Gebühren beziehen, wird der Betrag von zwei Drittheilen der im §. 4. zu 1, 2 und 3 bezeichneten Gebühreneinnahme nach dem Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, bis zum Höchstbetrage von 3900 Mark zu Grunde gelegt.

Bei Berechnung der Pension solcher Steuerempfänger, welche von der Befugniß in §. 6. Absatz 2 Gebrauch gemacht haben, wird die feste Besoldnng nur unter der Voraussetzung zu Grunde gelegt, daß der Antrag auf Neuregelung ihres Einkommens innerhalb dreier Monate vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab bei dem Steuerdirektor des Bezirks gestellt worden ist, oder daß, wenn der Antrag später gestellt ist, zwischen dem Tage des Eingangs desselben und dem Tage, an welchem die Pension festgesetzt wird, ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren liegt.

§. 9.

Werden Steuerempfänger, welche nach §. 6. Absatz 1. im Bezuge der Gebühren geblieben sind, in den Kassenkontroldienst übernommen, so kann, falls ihr Einkommen in diesem Dienst geringer ist, als das bisher bezogene, ein Theil des letzteren ihnen als persönliche Zulage belassen werden. Jedoch darf der Gesammtbetrag ihres Einkommens $\frac{4}{3}$ des im letzten Kalenderjahre vor der Uebernahme in den Kontroldienst von ihnen bezogenen Einkommens nicht übersteigen. Bei der Pensionirung bleibt diese Zulage außer Berechnung.

Titel III.

Gebühren der Friedensrichter beim Zwangsverkauf von Liegenschaften.

§. 10.

Die Gebühren der Friedensrichter beim Zwangsverkauf von Liegenschaften, sind, soweit die gebührenpflichtigen Amtshandlungen nach dem 31. Dezember 1876 stattfinden, zu Gunsten der Landeskasse zu vereinnahmen.

Titel IV.

Erhöhung der Besoldungen der Lehrerinnen, Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen.

§. 11.

Vom 1. Januar 1877 ab erhalten die Lehrerinnen, Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen als Jahresbesoldung mindestens die folgenden Beträge:

1. die Lehrerinnen
   a) bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren . . . 720 Mark
   b) bei einer Dienstzeit von 10 oder mehr Jahren . . . . 800 „
2. die Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen . 600 „

§. 12.

Die Mitglieder geistlicher Kongregationen, welche öffentliche Schulstellen versehen, bleiben auch ferner auf Remunerationen angewiesen, die in jedem einzelnen Falle vereinbart werden.

Titel V.

Verwendung des Holzes von Bäumen der Wasserbauverwaltung und des Erlöses aus dem Verkaufe solcher Bäume.

§. 13.

Das Holz abgängiger Bäume an Flüssen, Kanälen und Dämmen, welche dem Lande gehören, kann für den dienst-

lichen Gebrauch der Wasserbauverwaltung unmittelbar verwendet werden.

Aus dem Erlöse vom Verkaufe solcher Bäume können innerhalb des Rechnungsjahres, in welchem derselbe aufkommt, und des nächstfolgenden vorweg die Kosten der erforderlichen Neupflanzungen bestritten werden.

Verwendungen der einen wie der anderen Art sind in den Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und zwar die Naturalverwendungen nach Maßgabe einer dem ortsüblichen Verkaufswerthe des Holzes entsprechenden Schätzung.

Titel VI.

Ausgabe von Schatzanweisungen zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs des Haushalts pro 1877.

§. 14.

Zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für 1876, vom 26. Dezember 1875 (Gesetzblatt S. 193) ausgegebenen oder auszugebenden Schatzanweisungen, sowie zur Deckung der durch den Erlös dieser Schatzanweisungen nicht bereits gedeckten, im §. 5. unter Nr. 1. und 2. des Gesetzes vom 25. Dezbr. 1874 (Gesetzbl. S. 57) bezeichneten Ausgaben sind die erforderlichen Geldmittel bis zum Betrage von 4.095.000 Mark durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfs allmälig auszugeben sind.

§. 15.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. Juni 1878 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 16.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen.

§. 17.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 18.

Ueber die weitere Ausführung der Vorschriften §§. 14. bis 17., insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung, trifft der Reichskanzler Bestimmung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 4. Dezember 1876.

Die VIII. Kommission.

Frhr. **Schenk v. Stauffenberg**, Vorsitzender. Dr. **Buhl**, Dr. **Rieper**, Berichterstatter.

Zu Nr. 84.

Anlagen

zu

dem mündlichen Bericht der VIII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

Anlage A.

Zu Kapitel 24 der fortdauernden Ausgaben.

Vergleichung der Kopfstärke der Gendarmerie in Elsaß-Lothringen:

a) zur französischen Zeit:		b) nach dem Landeshaushaltsetat für 1877:	
Offiziere	18	Offiziere	6
Zahlmeister	1	Zahlmeister	1
Brigadiers	114	Oberwachtmeister	18
berittene Gendarmen	348	berittene Gendarmen	136
Fußgendarmen	145	Fußgendarmen	192
Summa	626	Summa	353

Es kam
zur französischen Zeit ein Gendarm auf etwa 2480 Seelen,
gegenwärtig kommt ein Gendarm auf etwa . . . . 4330 „
der Bevölkerung.

Anlage B. I.

Zu Kapitel 42 der fortdauernden Ausgaben.

Stand der Lehrerbildungsanstalten am 1. April 1876.

Bezirk.	Zahl der Anstalten	Zahl der Lehrer	Davon sind protestantisch	katholisch	israelitisch	Zahl der Zöglinge	Davon sind aus Elsaß-Lothringen	aus dem übrigen Reichsland	der Confession nach protestant.	katholisch	israelitisch
Unter-Elsaß	6	33	16	17	—	362	305	57	121	237	4
Ober-Elsaß	3	15	6	8	1	173	158	15	39	133	1
Lothringen	3	15	1	14	—	160	136	24	—	160	—
Elsaß-Lothringen	12	63	23	39	1	695	599	96	160	530	5

Anlage

— Zu Kap. 42 der

Nachweisung über den Stand der öffentlichen Elementarschulen, der freien Schulen, Kindersäle

Bezirk.	Knabenschulen.			Mädchenschulen.			Gemischte Schulen.			Katholische Schulen.			Protestantische Schulen.		
	Zahl der														
	Schulen.	Schulklassen.	Schüler.	Schulen.	Schulklassen.	Schüler.	Schulen.	Schulklassen.	Schüler.	Schulen.	Schulklassen.	Schüler.	Schulen.	Schulklassen.	Schüler.
												I. Oeffentliche			
Unter-Elsaß . . .	131	275	16.949	128	293	15.880	655	1.066	52.319	557	1.078	55.405	304	496	27.355
Ober-Elsaß	223	459	24.023	224	482	23.683	216	315	17.593	579	987	50.817	45	56	3.259
Lothringen	219	274	13.487	219	276	12.090	620	793	35.617	1.019	1.294	58.960	26	32	1.557
Elsaß-Lothringen.	573	1008	54.459	571	1051	51.653	1491	2.174	105.529	2.155	3.359	165.182	375	584	32.171
													II. Freie		
Unter-Elsaß . . .	4	9	337	21	36	1.043	6	6	237	17	30	1.072	12	19	492
Ober-Elsaß	7	17	666	10	23	457	49	67	2.447	19	37	1.373	9	13	316
Lothringen . . .	8	13	759	24	44	1.297	10	12	318	36	63	2.235	2	2	47
Elsaß-Lothringen.	19	39	1.762	55	103	2.797	65	85	3.002	72	130	4.680	23	34	855

B. II.

Fortdauernden Ausgaben. —

Fortbildungsschulen, Pensionate und Töchterschulen, sowie der Mittelschulen am 1. April 1876.

Israelitische Schulen.			Konfessionslose Schulen.			Gesammtzahl der			Lehrer				Lehrerinnen				Abgänge im Lehrerpersonal seit 1875 durch			
Schulen.	Schulklassen.	Schüler.	Schulen.	Schulklassen.	Schüler.	Schulen.	Schulklassen.	Schüler.	Weltliche	Geistliche	Haupt-	Unter-	Weltliche	Geistliche	Haupt-	Unter-	Tod.	Pensionirung.	Freiwilliges Ausscheiden.	Entlassung.
Schulen.																				
49	55	2.108	4	5	280	914	1.634	85.148	892	11	744	159	197	483	377	304	11	14	20	24
8	8	435	31	205	10.788	663	1.256	65.299	647	14	439	222	176	426	312	290	7	6	29	13
9	9	294	4	8	383	1.058	1.343	61.194	827	—	784	43	73	411	441	43	12	19	41	10
66	72	2.837	39	218	11 451	2.635	4.233	211.641	2.366	25	1.967	424	446	1.320	1.130	637	30	39	90	47
Schulen.																				
1	1	31	1	1	22	31	51	1.617	7	—	7	—	28	14	25	17	1	—	4	—
8	8	285	30	49	1.596	66	107	3.570	41	13	42	12	26	24	32	18	3	—	1	—
3	3	78	1	1	14	42	69	2.374	17	1	12	6	13	37	42	8	—	—	—	7
12	12	394	32	51	1.632	139	227	7.561	65	14	61	18	67	75	99	43	4	—	5	7

Bezirk.	Knaben- (Schulen)	Mädchen- (Schulen)	Gemischte (Schulen)	Katholische (Schulen)	Protestantische (Schulen)	Israelitische (Schulen)	Konfessionslose (Schulen)	Zahl der Schüler.	Lehrer Weltliche.	Lehrer Geistliche.	Lehrerinnen Weltliche.	Lehrerinnen Geistliche.
III. Kindersäle.												
Unter-Elsaß	—	—	186	110	65	1	10	16.824	—	—	92	101
Ober-Elsaß	—	—	108	74	10	—	24	10.296	—	—	62	68
Lothringen	6	5	105	101	—	1	14	7.278	5	—	18	95
Elsaß-Lothringen	6	5	399	285	75	2	48	34.398	5	—	172	264
IV. Fortbildungsschulen.												
Unter-Elsaß	76	1	1	47	22	2	7	1.521	87	3	1	1
Ober-Elsaß	16	1	—	15	1	—	1	382	15	—	1	—
Lothringen	56	5	—	51	—	—	10	1.083	62	—	1	3
Elsaß-Lothringen	148	7	1	113	23	2	18	2.986	164	3	3	4
V. Pensionate und Töchterschulen.												
Unter-Elsaß	2	29	—	15	8	—	8	2.818	38	12	152	37
Ober-Elsaß	—	11	—	5	3	1	2	1.292	12	—	25	25
Lothringen	1	28	—	20	—	1	8	1.737	14	—	36	79
Elsaß-Lothringen	3	68	—	40	11	2	18	5.847	64	12	213	141
VI. Mittelschulen.												
Unter-Elsaß	3	—	—	2	—	—	1	156	7	—	—	—
Ober-Elsaß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lothringen	1	—	—	—	—	—	1	167	10	—	—	—
Elsaß-Lothringen	4	—	—	2	—	—	2	323	17	—	—	—

Anlage C.

— Zu Kap. 55. Tit. 15. der Fortdauernden Ausgaben. —

Uebersicht der aus dem Haupt-Extraordinarium für 1875 (Kap. 13. Tit. 10. der fortdauernden Ausgaben) geleisteten Zahlungen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Betrag der verbliebenen Reste. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	Kap. XIII. Tit. 10. des Etats pro 1875. Haupt-Extraordinarium.					
1	Für Herstellung und Einrichtung der für Se. Majestät den Kaiser zu reservirenden Wohngemächer in den Bezirks-Präsidial-Gebäuden zu Straßburg und Metz	44.744	29	53.714	78	
2	Nachträgliche Ausgaben für die Betheiligung Elsaß-Lothringens bei der Weltausstellung in Wien im Jahre 1873	22.456	38	—	—	
3	Kosten der Reorganisation des Eichwesens in Elsaß-Lothringen: a) Baukosten für Herstellung der Lokalien zur Einrichtung des Eichungsamts in Straßburg . . . . . 4.634,35 *M.* b) für Lieferung von Formularen und Drucksachen für die Eichungsämter . . . . 693,76 = c) diätarische Remunerationen für Eichmeistergehülfen und Boten . . . . 933,17 = d) Diäten und Reisekosten für ausgeführte Dienstreisen im Interesse der Einrichtung des Eichwesens . . . . 2.065,87 =	8.327	15	—	—	
	e) zu ferneren unvorhergesehenen Ausgaben für Einrichtung des Eichwesens . . .	—	—	11.319	24	
4	Büreaukosten von Enregistrements-Einnahmen aus dem Jahre 1874	4.998	92	—	—	
5	Restbetrag der Kosten für Löschung von Hypothekenlasten, welche auf einem für die Strafanstalt in Ensisheim erworbenen Grundstück hafteten	34	39	—	—	
6	Kosten für Herstellung von Diensträumen für die Forstdirektion in Straßburg	1.161	15	—	—	
	Seite . .	81.722	28	65.034	02	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Betrag der verbliebenen Reste. Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	Uebertrag . .	81.722	28	65.034	02	
7	Zuschuß zu den Kosten der Herstellung einer zweiten Auflage des „Dictionaire topographique" von Ober-Elsaß	1.200	—			
8	Für 2 Dienstsäbel und 6 Säbelkoppeln zur Ausrüstung der Schutzmannschaft	82	—			
9	Kosten für eine Prozeßvollmacht in Sachen der Liquidations-Kommission	5	20			
10	Remunerationen an Ober-Sekretäre und Handelsgerichts-Sekretäre in Elsaß-Lothringen für die Eintragung von Waarenzeichen	480	–			
11	Besoldung für Verwaltung einer durch Allerhöchste Verordnung neu gegründeten Pfarrerstelle in Maasmünster pro IV. Quartal 1875	613	33			
12	Arbeitslöhne 2c. für Herstellung einer Telegraphenleitung zwischen der Militär-Telegraphenstation auf der Citadelle und der temporair errichteten Sternwarte in Straßburg	21	13			
	Summe . .	84.123	94	65.034	02	
		149.157,96 Mark.				Zur Verfügung standen: a) für Ausgabereste aus dem Vorjahre . . . 98.459,07 M. b) nach dem Etat . . . 216.940,86 „ im Ganzen . . 315.399,93 M. In Ausgabe sind nebenstehend nachgewiesen . . . . 149.157,96 „ Als erspart sind in Abgang gestellt . . . . 166 241,97 M.

Anlage D.

— Zu Kap. 8. der Einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. —

A. Uebersicht, betreffend den Extraordinarienfonds von 500.000 Thalern, welcher für die Universität Straßburg durch den Reichshaushaltsetat für 1873 zur Verfügung gestellt ist.

a. Einnahme:

1. Kapital	1.500.000 M.	
2. Zinsen bis Ende 1875 . .	62.841,57 "	
3. " im Jahre 1876 etwa .	3.158,43 "	
		1.566.000 M.

b. Ausgabe:

1. Provisorische Bauten für das pathologisch-anatomische, chemische, pharmazeutische, gynäkologische Institut	98.480,18 M.	
2. Für Freistellung des Bauplatzes (Bastion IV.) des anatomischen Instituts	15.785,75 "	
3. Instrumente für die Sternwarte .	90.000 "	
4. Kosten der Terrainvermessung, Ausgaben für das Baupersonal bis Ende 1876	23.477 "	
5. Für das Anatomiegebäude bis Ende 1875 verausgabt	89.144,41 "	
6. Für das Anatomiegebäude sind weiter zu verausgaben (die Baukosten betragen laut genehmigten Anschlags 830.000 M.) . . .	740.855,59 "	
7. Für Grunderwerb an der Südseite der Stadt neben dem Hospital sind aus diesem Fonds zu verausgaben etwa	300.000 "	
		1.357.743,26 "
Es bleiben also vom Fonds A. verfügbar . .		208.256,74 M.

(Hieraus sind zunächst die in den Jahren 1876 und 1877 erwachsenden Kosten der Gebäude zur Aufstellung der astronomischen Instrumente zu decken).

B. Reichskassenscheinfonds.

1. Kapitalantheil der Universität .	4.384.695 M.	
2. Zinsen davon à 4 pCt. für 1 Jahr (1876)	175.388 "	
Summe B. . . .		4.560.083 "
Summe A. und B. zur Verfügung . . .		4.768.340 M.

Anlage

— Zu Kapitel 15. der Einmaligen

Zusammenstellung der Hochwasserschäden von 1876,

Bezeichnung nach dem Etat der Wasserbau-Verwaltung pro 1876, einmalige und außerordentliche Ausgaben.			Gesammtbetrag der Hochwasserschäden.	Die Ausgaben 1876.				
Kapitel. (Tit.)	Titel. (Nr.)	Bauten.		aus dem Ordinarium.	aus dem Extraordinarium.	Ueberschreitung des Extraordinariums.	Beiträge der Gemeinden für die Dämme.	Summa.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
13.		Rhein.						
(1.)	1.	Neubauten	1.164.000	38.200	37.600	535.600		611.400
(2.)	neu 2a.	Zur Wiederherstellung der Hochwasserschäden an den Hauptrheindämmen . .	141.300	—	—	112.500	28.800 [2])	141.300
	neu 2b.	Zur Wiederherstellung der Hochwasserschäden an den Rheinschiffbrücken . . .	101.900	34.900	—	60.000	—	94.900
14.		Mosel.						
(3.)	—	Kanalisation	47.000	—	—	47.000	—	47.000
		Ill.						
	neu 3a.	Zur Wiederherstellung des vom Hochwasser beschädigten Leinpfadufers der schiffbaren Ill bei Wanzenau	2.500	—	—	2.500	-	2.500
15.		Schifffahrtskanäle.						
(4.)	1.	Rhein-Rhone-Kanal . .	48.910	—	—	48.910	—	48.910
(8.)	5.	Saarkohlen-Kanal . . .	5.500	—	—	5.500	—	5.500
(9.)	6.	Breusch-Kanal	1.000	—	—	1.000	—	1.000
		Summa	1.512.110	73.100	37.600	813.010	28.800	952.510

E.

und außerordentlichen Ausgaben. —

und Nachweis über die Deckung der Kosten.

werden gedeckt. 1877. aus dem Ordinarium. M.	1877. aus dem Extra-ordinarium. M.	1877. Summa. M.	1878. aus dem Extra-ordinarium. M.	Gesammt-Betrag. M.	Bemerkungen.
—	250.000 [1])	250.000	302.600	1.164.000	1) Von den im Extraordinarium pro 1877 vorgesehenen 300.000 M. sind 50.000 M. für normale Neubauten zu reserviren, welche aus bautechnischen und ökonomischen Gründen schleunigst ausgeführt werden müssen.
—	—	—	—	141.300	2) Die Gemeinden leisten nur Beiträge zu den eigentlichen Dammbauten, während die Unterhaltung der Kunstbauten (Schleusen rc.) dem Staate allein obliegt.
7.000	—	7.000	—	101.900	
—	—	—	—	47.000	
—	—	—	—	2.500	
—	—	—	—	48.910	
—	—	—	—	5.500	
—	—	—	—	1.000	
7.000	250.000	257.000	302.600	1.512.110	

Nr. 85.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. (Nr. 31. der Drucksachen.)

Dr. **Oppenheim** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 1. die Worte „bis auf weiteres" zu ersetzen durch die Worte „bis zum 1. April 1878."

Berlin, den 4. Dezember 1876.

Dr. Oppenheim. Dr. Kircher (Meiningen). Ausfeld. Dr. Weber.

Nr. 86.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstags-Ersatzwahl im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg, Königreich Preußen — Landkreis Königsberg und Kreis Fischhausen —.

Nach den Kommissionsakten des Wahlkommissairs über die im oben genannten Wahlkreise am 24. April 1876 vorgenommene Ersatzwahl zum Reichstage wurde bei der am 28. April d. J. erfolgten Ermittelung des Wahlergebnisses folgendes Resultat festgestellt:

Abgegeben wurden 6875 Stimmen; davon haben erhalten

der Gutsbesitzer Baron von der Goltz-Kallen	3443	Stimmen,
der Gutsbes. Bon-Neuhausen	3407	„
auf 12 Personen zersplitterten sich	25	„
Summa, wie oben . .	6875	Stimmen.

Davon beträgt die absolute Majorität 3438, Herr von der Goltz hat 5 Stimmen darüber erhalten; er wurde als Abgeordneter proklamirt und nahm die Wahl an.

Ein Protest gegen die Gültigkeit der Wahl, der rechtzeitig eingegangen ist, wurde von der ersten Abtheilung des Reichstages, nach §. 5. der Geschäftsordnung, nebst den Wahlakten der Wahlprüfungskommission übermittelt.

In der Wahlprüfungskommission wurde zu obiger Zahlen-Aufstellung von dem Referenten Folgendes bemerkt:

Unter den 25 „zersplitterten Stimmen" befindet sich ein Wahlzettel, der den Namen Seiner Majestät des Kaisers trägt. Dieser Wahlzettel ist nach §. 19. Nr. 4 des Wahlreglements (vom 28. Mai 1870) als ungültig zu erachten; demnach wurden nur 6874 gültige Stimmen abgegeben. Da jedoch hierdurch die absolute Majorität nicht verändert wird, so ist bei der vorliegenden Wahlprüfung darauf weiter keine Rücksicht zu nehmen. —

Der Wahlprotest enthält folgende Beschwerden:

1. Darüber, daß die früheren Wahlbezirke — angeblich ohne jede äußere Veranlassung — zerrissen und neu gebildet worden seien; so sei z. B. Steinbekellen, statt zu dem näheren Wahlort Steinbeck, zu dem entfernteren Neuendorf geschlagen worden. Der Referent führte an, daß bei dieser Ersatzwahl, welche über ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen stattgefunden, nach §. 34. Alinea 3 des Wahlreglements die Veränderung der Wahlbezirke an sich nicht unstatthaft sei, doch verlange §. 7. des Wahlreglements die Zusammenlegung mit „benachbarten" Ortschaften. Indessen sei die Wahlprüfungskommission schwerlich in der Lage, die Einzelnheiten dieses Beschwerdepunktes oder gar deren Einwirkung auf das Wahlresultat selbstständig zu prüfen. Der Korreferent hob dagegen aus offiziösen Mittheilungen die Thatsache hervor, daß 108 Wahlbezirke auf 101 reduzirt wurden, wobei 90 derselben intakt geblieben sind. Ferner: daß Steinbekellen näher zu Neuendorf als zu Steinbeck liege, und der Weg zwischen Steinbekellen und Neuendorf nicht über Steinbeck, sondern über Craussen, beziehungsweise Craussenhof führe, welche Ortschaften gleichfalls in Neuendorf wählten.

Die Kommission schloß sich der Ansicht beider Referenten an, daß diesem Beschwerdepunkte keine weitere Folge zu geben sei.

2. Der nächste Beschwerdepunkt des Wahlprotestes erstreckt sich darauf, daß zu Wahlvorstehern theilweise Männer ernannt worden seien, denen die zur Leitung des Wahlaktes nöthige Bildung fehle. Der Korreferent tritt auch dieser Behauptung mit der von amtlicher Seite ihm gewordenen Mittheilung entgegen, daß die Ernennung der Wahlvorsteher zumeist aus den Kreisen der in den betreffenden Ortschaften ansässigen, gegenwärtigen oder früheren Kommunalbeamten vollzogen worden sei; so sei es bei 96 von 101 Wahlvorstehern gehalten worden, darunter befänden sich 47 Vertreter des Großgrundbesitzes, theils Herren, theils Wirthschaftsbeamte, von welchen Viele der liberalen Partei angehörten. Das Verhältniß des Großgrundbesitzes zum Kleingrundbesitze auf dem Kreistage sei das von 14 zu 15 und werde also hier richtig wiedergegeben. Der Wahlprotest hatte zwar seine Behauptung, die sich nur auf wenige Fälle zu beziehen scheint, unter Beweis gestellt; allein die Kommission sah keine Veranlassung, dieser Frage näher zu treten.

3. Ungleich mehr Gewicht wurde dem dritten Beschwerdepunkt des Wahlprotestes beigelegt, welcher dahin geht, daß Gendarmen, Chaussee-Aufseher und Exekutoren, erstere im dienstlichen Anzuge, die Wahlzettel mit dem Namen v. d. Goltz im Kreise umhertrugen, daß ein Schreiber des Landrathsamts Packete mit v. d. Goltz'schen Wahlzetteln verpackte und an die Gemeindevorsteher adressirte.

Zum Beweise hierfür werden vier Zeugen vorgeschlagen (nämlich Gutsbesitzer Kleist (Kalthof), Gutsbesitzer Conrad (Maulen), Gutsbesitzer Berendt (Arnow) und Gutsbesitzer Papendieck (Dahlheim) und außerdem auf die angebliche Einräumung dieser Thatsachen durch den Landrath Freiherrn von Hüllessem selbst hingewiesen, welche aus dem Antwortschreiben der Königl. Regierung auf die vom liberalen Wahlkomité wegen Wahlbeeinflussung angestellte Beschwerde erhelle. — Hier anknüpfend, theilt der Korreferent die Kopie der Antwort der Königlichen Regierung zu Königsberg, d. d. 9. August 1876 (Nr. 25/8 I.) mit, welche ertheilt wurde auf die Beschwerde vom 21. Juni d. J., die gegen Königliche Beamte wegen Mißbrauchs ihrer amtlichen Stellung bei dieser Reichstagswahl gerichtet war. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen; aber es geht aus dem Antwortschreiben selbst, sowie übereinstimmend aus dem beigelegten Protokoll einer am 11. Juli beim Königlichen Landrathsamt zu Königsberg gepflogenen Verhandlung, auf welche sich die Entscheidung der Königlichen Regierung augenscheinlich stützt, als zugegeben hervor, daß allerdings drei Gendarmen von der Goltz'sche Wahlzettel vertheilt und ein Schreiber des Landrathsamts Wahlzettel und andere auf die Wahl

bezügliche Schreiben verpackt und versendet habe. Herr von Hüllessem giebt an, daß nicht er, sondern ein Wahlkomité dem betreffenden Privatschreiber des Landrathsamtes die Versendung dieser Skripturen und Zettel aufgetragen und daß er, der Landrath, dem Schreiber, sobald er davon Kenntniß erlangt, diese Thätigkeit untersagt habe. Eine Verpackung und Versendung der „Wahlzettel und Anschreiben" mit „anderen amtlichen Sachen" habe nicht stattgefunden.

Auch den drei namhaft gemachten Gensdarmen, von welchen die Beschwerdeschrift erzählt, daß sie in den Dörfern und auf den Gütern mit Wahlzetteln umhergeritten seien, will der Landrath keinerlei Weisung ertheilt haben; hierzu erklärten die genannten Gendarmen, daß sie die Wahlzettel-Packete durch die Post ohne Angabe des Namens des Versenders erhalten hätten und dieselben theils unaufgefordert, theils weil sie „darum angesprochen" wurden, an einige Bekannte vertheilt haben.

Die Kommission war der Ansicht, daß es sich hier, auch abgesehen von der Frage nach der inneren Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit dieser Aussagen und von der damit zusammenhängenden Frage nach der Verschuldung oder Schuldlosigkeit des Landraths oder seiner Untergebenen, zunächst nur darum handle, daß hier amtliche Wahlbeeinflussungen konstatirt seien, deren Tragweite schwer zu ermessen sei. Ein Gensdarm, den das Publikum fast niemals ohne Uniform und kaum jemals außer Dienst sehe, vertrete gerade in denjenigen Bevölkerungsschichten, mit denen er vorzugsweise verkehre, stets die staatliche Autorität. Wenn man auch annehmen wollte, daß ein Gendarm in solchem Falle selbstständig, als Privatmann, ohne Wink von Oben und selbst ohne die Aussicht auf die Zustimmung seiner Vorgesetzten gehandelt habe, die Wirkung auf das Publikum bleibe darum doch die gleiche. Dieser Anklagepunkt müsse also näher ins Auge gefaßt und mit seinen Einzelnheiten unter Beweis gestellt werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Reichstag schon bei früheren Wahlprüfungen, namentlich in der vorletzten Session anläßlich der bestrittenen Wahl des Herrn von Seydewitz in Liegnitz, die Vertheilung der Wahlzettel durch Gendarmen dem strengsten Tadel unterzogen habe. In dem vorliegenden Falle habe der erfolgreiche Kandidat nur mit 5 Stimmen obgesiegt; da falle jede Unregelmäßigkeit und jede Beeinflussung um so schwerer ins Gewicht. Der Berufung auf die Entscheidung in der Seydewitz'schen Wahlprüfung hält ein Kommissionsmitglied entgegen, daß er, gerade nach den dabei zur Geltung gekommenen Anschauungen, in der Konstatirung des den Gendarmen gewordenen „amtlichen Auftrages" den Schwerpunkt der Frage erblicke. Doch blieb diese Meinungsverschiedenheit ohne wesentlichen Einfluß auf die Beurtheilung des vorliegenden Falles.

4. Ferner beruft sich der Wahlprotest auf die Unregelmäßigkeiten bei dem Akte der Feststellung des Wahlergebnisses. Es geht allerdings aus dem Protokoll des Wahlkommissariats hervor, daß nur fünf Beisitzer bei dem Akte funktionirt haben, während §. 26. des Wahlreglements 6—12 und zwar „mindestens sechs" Beisitzer vorschreibt; ferner war bis zum Abschluß des Ermittelungsaktes von mehreren Wahlbezirken weder das Protokoll, noch sonst eine amtliche Nachricht über die Wahl eingelaufen. Was die erste Unregelmäßigkeit, den Mangel des sechsten Beisitzers betrifft, so ist sie zwar an sich entschieden zu mißbilligen, zumal in einer Stadt wie Königsberg, wo an zum Beisitze geeigneten Persönlichkeiten sicher kein Mangel ist; indessen geht aus den Akten hervor, daß der Wahlkommissarius neun Personen aufgefordert hatte, und ist hier weder eine dolose Absicht zu vermuthen, noch eine Einwirkung auf das Wahlresultat anzunehmen. — Die andere angeführte Unregelmäßigkeit, die Verspätung von drei — richtiger vier — Wahlprotokollen, fällt gleichfalls nicht dem Wahlkommissair zur Last. Es geht aus den Akten hervor, daß er die bezüglichen Aufforderungen rechtzeitig erlassen hat; auf keinen Fall konnte er, der säumigen Wahlvorsteher wegen, den Termin der Wahlermittelung aufschieben.

Die zurückgebliebenen Wahlprotokolle wurden theils noch am Abend des 28. April, theils am folgenden Tage eingeliefert und befinden sich als Nachtrag bei den Akten; sie ergeben in Summa 25 Stimmen für Herrn Von-Neuhausen und 60 für Herrn v. d. Goltz-Kallen. Die in der Kommission über die rechtliche Behandlung solcher nach Abschluß des formellen Aktes der Wahlermittelung eingehenden Protokolle gepflogene Diskussion führte zu dem Resultate, daß, nach Ansicht der Kommission, der abgeschlossene formale Akt auch abgeschlossen bleibe, daß aber die verspäteten Wahlprotokolle unter Umständen wohl zu berücksichtigen wären, wo aus ihnen sich ergäbe, daß die thatsächliche Stimmenmehrheit eine andere sei, als die formell festgestellte; daß die verspäteten Wahlprotokolle also als Grundlage dienen könnten für die Ungültigkeits-Erklärung einer Wahl, nicht aber für die Einberufung eines anderen Kandidaten, als des offiziell proklamirten. Wenn man anders erkenne, so verliere der im §. 26. des Wahl-Reglements eingesetzte Termin seine bindende Kraft und die Ermittelung des Wahlresultats werde ins Unsichere gestellt.

Uebrigens wurde bei den erwähnten Unregelmäßigkeiten im Allgemeinen hervorgehoben, daß man die Gültigkeit einer Wahl nicht von einzelnen Formfehlern abhängig machen dürfe, weil es sonst in der Willkür und dem Belieben jedes einzelnen bei der Wahl beschäftigten Beamten (Kommissarius, Vorstehers, Beisitzers oder Protokollführers) liege, einen Wahlakt ungültig zu machen.

Die Kommission beschloß, den unter Nr. 4. angeführten Unregelmäßigkeiten keine rechtliche Folge beizumessen. Es wurde aber, zur materiellen Veranschaulichung des wahren Sachverhaltes, von einem Mitgliede der Kommission das Rechenexempel aufgestellt, wie sich das Stimmenverhältniß darstellen würde, wenn die 85 Stimmen der verzögerten Protokolle gezählt worden wären; — daraus ergiebt sich die Gesammtsumme = 6875 + 85 = ... 6960
davon ab eine als „zersplittert" angenommene Stimme
(siehe oben) 1
6959
Absolute Majorität = 3480
Nun haben erhalten:
v. d. Goltz 3443 + 60 = . 3503 Stimmen,
v. Von-N. 3407 + 25 = . . 3432 "
Zersplittert . . . . 24 "
6959 Stimmen.

Herr v. d. Goltz hätte also 23 Stimmen über die absolute Majorität.

5. Die letzte Beschwerde des Wahlprotestes trifft das Wahlverfahren im Wahlbezirk Gutenfeldt, Kreis Königsberg. Daselbst wurden statt der gesetzlich fixirten Zahl von drei Beisitzern nur zwei im Protokolle aufgeführt; — der Eine derselben, Besitzer Steinort aus Gutenfeldt, habe aber thatsächlich der Aufforderung des Wahlvorstehers nicht Folge geleistet, sondern sei erst Abends nach 6 Uhr, also nach der für den Schluß des Aktes gesetzlich fixirten Zeit, erschienen und habe auf Verlangen des Wahlvorstehers Matz die Wahlverhandlung als Beisitzer unterschrieben, obgleich er nicht einmal als Beisitzer vereidigt worden sei. Zum Beweise hierfür werden zwei Zeugen (Gutsbesitzer Papendieck-Dahlheim und Ziegelmeister Lühlow-Dahlheim) vorgeschlagen und außerdem auf die Aussage des Steinort selbst rekurrirt.

Wenn sich diese Darstellung des Wahlverfahrens in Gutenfeldt bewahrheitet, so liegt nicht allein ein grober Ver-

stoß gegen §. 10. des Wahlreglements vor, welcher 3—6 Beisitzer verlangt, sondern auch eine Fälschung der Wahlakten. Außerdem, behauptet die Protestschrift, sei dabei auch vielfach gegen §. 12. al. 2. des Wahlreglements verstoßen worden, welcher bestimmt, daß zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen.

Von dem anderen, oder vielmehr, wenn der Protest Recht hat, dem einzigen Beisitzer in Gutenfeldt, Hauptmann Ephraim, wird des Weiteren im Protest berichtet, er habe im Wahllokale Branntwein an die Wähler des Baron von d. Goltz vertheilt. Als Beweismittel wird die Vernehmung des Amtsvorstehers Gebauhr in Gutenfeldt vorgeschlagen.

Referent legt auf diese Thatsachen schweres Gewicht; wogegen ein Mitglied der Kommission mit Berufung auf die ländlichen Sitten meint, das Schenken von Branntwein oder sonstigen Viktualien, zumal wenn es nicht im Wahllokale oder wenn es erst nach der Stimmenabgabe geschehe, sei nicht als Bestechung aufzufassen. Die anderen Mitglieder der Kommission schließen sich jedoch der strengeren Auffassung des Referenten an, zumal der Protest eben die Thatsache unter Beweis stelle, daß die Vertheilung von Spirituosen 1) im Wahllokale und 2) ausschließlich an die Wähler des einen Kandidaten erfolgt sei.

In Gutenfeldt sind 44 Stimmzettel abgegeben worden, wovon 42 auf v. d. Goltz lauten und 2 auf Von-Neuhausen. Würden die behaupteten Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten durch gerichtliche Beweisaufnahme bestätigt, so wäre nach Ansicht der Kommissionsmehrheit der Wahlakt zu annulliren und die 44 Stimmen wären der Gesammtzahl, die 42 und 2 den betreffenden Kandidaten abzuziehen. Dann aber würde nach der offiziellen Berechnung Herr v. d. Goltz nicht mehr die absolute Mehrheit besitzen, denn dann wäre die Gesammtzahl = 6875 — 44 = 6831, wovon die absolute Mehrheit 3416. Herr v. d. Goltz aber besäße dann nur 3443 — 42 = 3401, also 15 Stimmen unter der Majorität.

Anders freilich würde sich das Verhältniß stellen, wenn man die oben unter 4. aufgemachte Berechnung (mit Zuziehung der verspäteten Wahlprotokolle) zu Grunde legte. Dann behielte Herr v. d. Goltz noch 3 Stimmen über die absolute Majorität. Doch stellte ein Kommissionsmitglied den Grundsatz auf, daß in solchen Fällen nur die Stimmen desjenigen Kandidaten annullirt werden sollten, in dessen Interesse die Gesetzwidrigkeit verübt sei, und meinte demnach, nur die Vernichtung der 42 v. d. Goltz'schen Stimmen beantragen zu müssen. Doch würde sich dieses Argument im gegebenen Fall wohl nur auf die Branntweinbewirthung beziehen können, nicht aber auf die unregelmäßige Besetzung des Wahlvorstandes.

Nachdem in der Kommission die Prüfung und Würdigung der einzelnen Beschwerdepunkte beendet war, stellte der Referent den Antrag (siehe unten) wegen der unter 2. angeführten Einwirkungen unmittelbarer Staatsbeamten und wegen der unter 5. behaupteten Unordnungen und Bestechungen die Wahl zu beanstanden, — ferner den Wahlkommissarius Landrath v. Hüllessem wegen des unvollständig gebildeten Wahlbüreaus und den Wahlvorsteher Matz von Gutenfeldt wegen des gesetzwidrig gebildeten Wahlvorstandes rektifiziren zu lassen.

Der Korreferent beantragte die Gültigkeitserklärung der Wahl. Ein anderes Mitglied, welches die Ungültigkeitserklärung beantragt hatte, zog seinen Antrag zurück.

Die Kommission schloß sich mit allen gegen eine Stimme folgendem Antrage des Referenten an:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Herrn v. d. Goltz zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Folge der im beiliegenden Wahlprotest aufgestellten Behauptungen gerichtliche Beweiserhebung, insbesondere durch Vernehmung der im Wahlprotest vorgeschlagenen und der aus der Untersuchung sich ergebenden Zeugen, darüber eintreten zu lassen:
   a) ob und in welchem Umfange Gensdarmen, Chaussee-Aufseher und Exekutoren Wahlzettel und Wahlaufrufe vertheilt haben?
   b) ob und inwieweit sie dabei im amtlichen Auftrage gehandelt haben?
   c) ob und in welchem Umfange ein Angestellter des Landrathsamtes v. d. Goltz'sche Wahlzettel und Wahlaufruf versendet und solche Packete mit amtlichen Zeichen versehen habe und in welchem Auftrage er dabei gehandelt habe?
   d) ob im Wahlbezirke Gutenfeldt der als Beisitzer bezeichnete Besitzer Steinort wirklich dem Wahlakte in dieser Funktion beigewohnt und hierfür — rechtzeitig oder überhaupt — vereidigt worden sei?
   e) ob der Beisitzer Hauptmann Ephraim in Gutenfeldt Branntwein an die Wähler vertheilt habe, ob solches im Wahllokale geschehen sei, ob es ausschließlich an die Wähler des Herrn v. d. Goltz geschehen sei?
   f) den Wahlkommissarius Landrath Freiherrn von Hüllessem wegen des nicht vollständig gebildeten Wahlbüreaus rektifiziren zu lassen,
   g) den Wahlvorsteher Matz von Gutenfeldt wegen des gesetzwidrig gebildeten Wahlvorstandes rektifiziren zu lassen,
3. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage von dem Ergebniß dieser Untersuchung Mittheilung zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1876.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

v. Bernuth, Vorsitzender. Dr. **Oppenheim**, Berichterstatter. **v. Forcade. Parisius. v. Woedtke. v. Puttkamer-Sorau.** Freiherr **v. Heereman.**

Nr. 87.

Antrag

zum

zweiten Bericht der Kommission für Petitionen — Nr. 74B. der Drucksachen —.

Ackermann, Günther. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen II. 336, 341, 384, 385, 422, 466, 487, 489, 513, 574, 575, 658, 964, 966 dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber, ob und inwieweit den behaupteten Mißständen bei Revision der Gewerbeordnung oder sonst wie im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen.

Berlin, den 5. Dezember 1876.

Nr. 88.

Anträge

zur

zweiten Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

I.

— Etat des Oberpräsidiums. (Anlage V.) Fortdauernde Ausgaben, Kap. 14. Tit. 21. — Dispositionsfonds des Oberpräsidenten. —

Hartmann und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf wegen Einführung des Reichspreßgesetzes in Elsaß-Lothringen dem Reichstage in der nächsten Session vorlegen zu wollen.

Hartmann. Guerber. Baron von Schauenburg. Dr. Simonis. Winterer.

Unterstützt durch:

Windthorst. Dr. Lingens. Graf Bissingen. Frhr. zu Frankenstein. Frhr. von und zu Brenken. Dr. Moufang. Frhr. v. Zu-Rhein. Horn. v. Kehler. Dr. Bock. Dr. Franz. Kochann. Dr. Westermayer. Hauck. Dr. Pohlmann. Edler. Bernards. Prinz Radziwill (Beuthen). Strecker. von Lenthe. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Reichensperger (Crefeld). Frhr. von Soden. Reichensperger (Olpe). Dr. Krätzer. von Forcade de Biaix. Lucius (Geilenkirchen). Graf v. Schönborn-Wiesentheidt. Haanen. Senestrey. Dr. Majunke. Frhr. von Heeremann. Frhr. von Thimus. Schroeder (Lippstadt).

II.

— Etat der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts 2c. (Anlage IX.) Fortdauernde Ausgaben. Kap. 42. Niederes Schulwesen. —

Guerber und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen inwiefern, unbeschadet der den Kreisschulinspektoren zuständigen Befugnisse, den Gemeinden eine Mitwirkung bei der Aufsicht über das Volksschulwesen und dessen Leitung gewährt werden kann und eine Gesetzesvorlage darüber dem Reichstage in der nächsten Session machen zu wollen.

Guerber. Baron von Schauenburg. Hartmann. Winterer. Dr. Simonis.

Unterstützt durch:

Windthorst. Dr. Lingens. Dr. Westermayer. Frhr. zu Frankenstein. Frhr. von Zu-Rhein. Dr. Moufang. Graf von Schönborn. Graf von Bissingen. Frhr. von und zu Brenken. Dr. Majunke. Dr. Bock. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Franz. Horn. Kochann. von Kehler. Haanen. Hauck. Dr. Pohlmann. Edler. Bernards. Strecker. Prinz Radziwill (Beuthen). von Lenthe. Dr. Mayer. Frhr. von Soden. Frhr. von Heeremann. Frhr. von Thimus. Dr. Reichensperger (Krefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Krätzer. von Forcade de Biaix. Senestrey. Schroeder (Lippstadt).

III.

— Etat der Allgemeinen Finanzverwaltung. (Anlage XIII.) Fortdauernde Ausgaben, Kap. 55. Tit. 15. — Hauptextraordinarium. —

Dr. **Lingens** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Summe von 200.000 Mark des Haupt-Extraordinariums auf 140.000 Mark herabzusetzen.

Berlin, den 5. Dezember 1876.

Dr. Lingens. Windthorst. Frhr. zu Frankenstein. Dr. Moufang. Dr. Bock. Frhr. von Zu-Rhein. Frhr. von und zu Brenken. Dr. Franz. Horn. Hauck. Kochann. Dr. Pohlmann. Edler. Strecker. von Kehler. Prinz Radziwill (Beuthen). von Lenthe. Dr. Mayer. Frhr. von Soden. Dr. Reichensperger (Krefeld). Reichensperger (Olpe). von Forcade de Biaix. Graf von Bissingen. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Krätzer. Dr. Westermayer. Graf von Schönborn. Dr. Majunke. Senestrey. Haanen. Bernards. Frhr. von Heeremann. Frhr. von Thimus. Schroeder (Lippstadt).

Nr. 89.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 — Nr. 31. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.	**Gesetz,** betreffend die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vorlage.

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird — unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 — durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von zwei Mark für den Zentner übersteigt, bis auf weiteres, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird — unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 — durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von zwei Mark für den Zentner übersteigt, **bis zum 31. März 1878**, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 5. Dezember 1876.

Nr. 90.

Antrag

zum

zweiten Bericht der Kommission für Petitionen — Nr. 74 B. der Drucksachen —.

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen ad Journal II. Nr. 336—341., 384., 385., 422. 466., 487., 489., 490., 513., 574., 575., 658., 964., 966. dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung bei Revision der Gewerbeordnung zu überweisen.

Berlin, den 6. Dezember 1876.

Dr. Lingens. Dr. Rieper.

Nr. 91.

Berlin, den 6. Dezember 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphen-Verwaltung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1878, und zwar zum weiteren Ausbau der unterirdischen Telegraphenlinien, zur Herstellung oberirdischer Telegraphenanlagen behufs Entwickelung und Verdichtung des Telegraphennetzes, zur Errichtung von neuen Telegraphenanstalten, sowie zur Erweiterung und Erwerbung von Dienstgebäuden erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 10.186.000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. Von dem Gesammtbetrage entfällt die Summe von 2.000.000 Mark auf die Zeit vom 1. Jan. bis 31. März 1877, der Rest mit 8.186.000 Mark auf die Zeit vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer An-

leihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Bei Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung, insbesondere auch zur Herstellung einer unterirdischen Versuchslinie von Berlin bis Halle a. d. Saale im vorigen Jahre, wurde schon darauf hingewiesen, daß es von dem Ergebniß dieses Versuchs abhängen werde, ob mit einer weiteren Ausdehnung des unterirdischen Telegraphennetzes im Reiche vorzugehen sein würde.

Ein gänzliches Verlassen des oberirdischen Systems der Telegraphenleitungen kann, wenigstens vorläufig und noch auf lange Zeit hinaus, nicht in der Absicht liegen; für Nebenkurse und Seitenlinien ist dasselbe noch nicht zu entbehren, und jedenfalls würde seine Ersetzung durch unterirdische Anlagen im Verhältniß zum Zweck zu kostspielig werden. Für die Hauptverkehrswege dagegen wird die parallele Ausbildung unterirdischer Linien allmählich durchzuführen sein.

Die Gründe hierfür sind vielfach erörtert und bekannt, so daß es nur eines kurzen Hinweises auf die hauptsächlichsten derselben bedarf: auf die in der Natur der oberirdischen Telegraphenleitungen liegende mangelhafte Isolirung, welche nicht nur durch Ableitungen an den Isolatoren und Stangen, sondern selbst durch eine der Ausstrahlung zu vergleichende Ableitung von den Drähten durch feuchte Luft die Nutzwirkung des galvanischen Stromes unter Umständen bis zum gänzlichen Verschwinden schwächt; ferner auf die schädlichen Einflüsse, welche die atmosphärische Elektrizität in ihren Spannungs- und Entladungserscheinungen auf die an Stangen frei in der Luft ausgespannten Drähte ausübt; sodann auf die nahe Unmöglichkeit einer weiteren Vermehrung der oberirdischen Leitungen neben den Eisenbahnlinien und Landstraßen; ganz besonders aber auf die Gebrechlichkeit des ganzen Systems und die geringe Gewähr, welche dasselbe der Sicherheit des telegraphischen Verkehrs bietet.

Will man für die Herstellung oberirdischer Telegraphenlinien nicht eignen Grund und Boden erwerben, was die Kosten ihrer Errichtung weit über diejenigen für unterirdische Anlagen erhöhen würde, so ist man mit der Aufstellung der Gestänge auf die Verfolgung vorhandener Verkehrswege; der öffentlichen Landstraßen und Eisenbahnen angewiesen.

In der Regel lassen sich mehr als 5 bis 6 Leitungsdrähte längs der Landstraßen, mehr als 10 bis höchstens 12 längs der Eisenbahnen ohne Ueberschreitung des wünschenswerthen Maßes von Sicherheit an einer einfachen Stangenreihe nicht anbringen. Diese Zahlen sind zur Führung der Telegraphenleitungen längs der Eisenbahnen schon jetzt meistens erreicht, an vielen Stellen sogar erheblich überschritten. An einer größeren Anzahl von Eisenbahnstrecken haben bereits doppelte, dreifache, ja vierfache Stangenreihen errichtet werden müssen, was auch vom Standpunkt der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes Bedenken hervorzurufen geeignet ist. Jedenfalls erweist es sich als unmöglich, darüber hinauszugehen.

Bei dem heutigen Stande der Technik, und trotz aller aufgewendeten Mühe, Sorgfalt und Kosten ist es bis jetzt noch nicht gelungen, eine oberirdische Telegraphenlinie herzustellen, welche, ganz abgesehen von den oben erwähnten unvermeidlichen Ableitungen und schädlichen Einflüssen der atmosphärischen Elektrizität, dem Betriebe in jedem Augenblick diejenige Sicherheit gewähren könnte, die nicht nur das Interesse des gewöhnlichen Lebens, des Handels und Verkehrs, sondern auch die Sicherheit des Vaterlandes, namentlich in entscheidenden Augenblicken, erfordert.

Auf oberirdische Telegraphenanlagen beschränkt, kann keine, auch nicht die besteingerichtete Telegraphenverwaltung, die Gewähr bieten für eine pünktliche Beförderung der Telegramme, weil die Betriebsmittel allzu zahlreichen unvorhergesehenen Angriffen, Störungen und Zufälligkeiten ausgesetzt sind und einer fortgesetzten Abnutzung unterliegen, deren nachtheiligen Folgen selbst die peinlichste Sorgfalt in der Ueberwachung und Unterhaltung nicht mit gesichertem Erfolge vorbeugen kann.

Das Reißen eines Bindedrahts, das Zerbrechen eines der vielen Isolatoren, für welche man auf Porzellan beschränkt ist, ein Material, das äußeren Angriffen nur wenig widersteht, das Durchreißen eines Leitungsdrahts kann in jedem Augenblick eintreten und nicht nur die beschädigte Leitung betriebsunfähig machen, sondern auch noch andere Leitungen desselben Gestänges in Mitleidenschaft ziehen.

Während nun alle anderen Verkehrszweige durch örtliche Fehler in der Regel auch nur örtlich in der Benutzung ihrer Betriebsmittel behindert werden, macht für die Telegraphenverwaltung die Störung einer Leitung an einer Stelle diese in ihrer ganzen Ausdehnung unbenutzbar.

Böswilligen und muthwilligen Beschädigungen ist hierdurch eine leider viel benutzte Handhabe gegeben (auf der Strecke zwischen Bochum und Hattingen, 12 Kilometer, sind z. B. in diesem Jahre allein 150 Isolatoren durch Steinwürfe zertrümmert worden), wodurch in jedem Augenblicke die Sicherheit des Verkehrs gehemmt werden kann und fortwährender Kostenaufwand für Wiederherstellungen verursacht wird.

Die elementaren Ereignisse aber üben nicht selten, ja fast in ziemlich regelmäßiger Wiederkehr, einen ganz überwältigenden Einfluß auf die oberirdischen Telegraphenlinien aus und setzen nicht nur einzelne Leitungen, sondern die Telegraphennetze ganzer Länder urplötzlich außer Betrieb.

Im Winter bei ruhigem Wetter überziehen sich die Drähte durch den Rauhfrost mit Eiskrusten bis zu 15 und 20 Zentimeter Durchmesser, was für einen Draht zwischen zwei Stangen eine Belastung bis zu 30 Zentnern ausmacht, welche Hunderte von Drahtbrüchen und den Umbruch der Tragestangen oft auf sehr weiten Strecken herbeiführt. Noch zerstörender erweisen sich die Stürme, die im Laufe des Sommers häufig bei Gewittern mit großer Heftigkeit, wenn auch räumlich beschränkt, auftreten, dagegen um die Zeiten der Tag- und Nachtgleiche regelmäßig über viele Länder ausgedehnt mit verheerender Gewalt hereinbrechen.

Der orkanartige Sturm z. B., welcher in den Tagen vom 9. bis 12. März d. J. das mittlere Europa, an letzterem Tage namentlich Mitteldeutschland heimsuchte, hat $^2/_5$ der sämmtlichen Telegraphenleitungen des Deutschen Reichs-Postgebiets, nämlich 52,390 Kilometer Telegraphenleitung mit einem Anlagewerth von etwa 9 Millionen Mark auf mehrere Tage außer Betrieb gesetzt.

Tagelang gab es in Mittel- und Süddeutschland, sowie bis nach England, einen großen Theil von Frankreich, Belgien, den Niederlanden und bis nach Rußland hinein keinen telegraphischen Verkehr. Berlin war außer den diesmal weniger angegriffenen nördlichen Richtungen mit seinen Verbindungen auf die nächste Umgegend beschränkt und völlig abgeschnitten von Schlesien, Oesterreich, Sachsen, Bayern, Württemberg, von allen deutschen Orten südlich bezw. südwestlich von Halle a. d. Saale, von der Schweiz, von Frankreich, Belgien, den Niederlanden und England.

Schon die provisorische Wiederherstellung, um den Betrieb nothdürftig wieder aufnehmen zu können, hat trotz der Aufbietung aller Kräfte mehr als eine Woche Zeit in Anspruch genommen und — abgesehen von dem Ausfall an Telegraphengebühren — einen Kostenaufwand von 44.000 ℳ. verursacht; die völlige Instandsetzung erforderte die Arbeit mehrerer Monate, und die desfallsigen Kosten sind noch nicht zu übersehen.

Gleichwohl ist alles dies nur der geringere Schade gegenüber der äußerst empfindlichen Unterbrechung des telegraphischen Betriebes und den daraus für das wirthschaftliche Leben der Nation, wie für die theuersten Familieninteressen des Einzelnen entstehenden schweren Nachtheilen.

Eine Versagung des schnellsten Verkehrsmittels von solchem Umfang und von solcher Dauer kann unter Umständen auf die wichtigsten Staatsgeschäfte lähmend einwirken und in Augenblicken großer Entscheidungen verhängnißvoll werden.

Aehnlichen Zerstörungen, wenn auch nicht ganz in demselben Umfange, sind die Telegraphenlinien namentlich im Westen und Südwesten Deutschlands auch um die Mitte November d. J. wieder unterlegen, wobei abermals Hunderte von Stangen, darunter solche, welche erst im Laufe des Sommers erneuert worden waren, durch die Gewalt des Windes umgestürzt und zerbrochen wurden. Entsprechend gestalteten sich die Verzögerungen und Stockungen in dem telegraphischen Verkehr mit Holland, Belgien, England und Frankreich, was insbesondere bei den zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnissen beklagt werden muß.

Dem gegenüber versprechen die unterirdischen Telegraphenlinien dem telegraphischen Betriebe die erforderliche Sicherheit und auch in Augenblicken der Gefahr die Mittel, um jederzeit Befehle und Anordnungen in die entferntesten Gegenden des Reichs gelangen zu lassen.

Die nach allen Erfahrungen der Wissenschaft und Technik im Laufe dieses Jahres ausgeführte Versuchslinie von Berlin nach Halle hat, soweit dies bei einem solchen Versuch überhaupt möglich ist, mit Bestimmtheit ergeben, daß die unterirdischen Telegraphenlinien praktisch ausführbar sind und den günstigen Erwartungen entsprechen, welche bezüglich ihrer für den Telegraphenbetrieb gehegt werden. Das Ausland ist den deutschen Arbeiten mit gespannter Aufmerksamkeit gefolgt; und gleichwie Deutschland es war, in welchem die erste Herstellung einer oberirdischen elektrischen Telegraphenleitung für den Zweck der Gedankenmittheilung vor nunmehr 43 Jahren stattfand: so ist auch die Ausführung der ersten größeren unterirdischen Telegraphenlinie, welche sich als brauchbar bewährt hat, in unserem Vaterlande bewirkt worden.

Unterirdische Telegraphenlinien können längs den Eisenbahnen oder den Landstraßen angelegt werden, deren Wahl freisteht, weil die freie Benutzung der Straßenzüge beiderlei Art, theils durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 21. Dezember 1868 bezw. 25. Juni 1869, theils durch Verträge gesichert ist. Die Wahl hat sich daher nur zu richten nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit, welche der eine oder der andere Weg bietet, und die vorzugsweise in der Ausschachtung der Gräben, Bewältigung felsigen Grundes, Ueberschreitung von Flüssen bezw. anderen Gewässern, in dem Durchgang durch sumpfigen und moorigen Boden, sowie in der Möglichkeit der gesicherten Verlegung der Telegraphenkabel liegt.

Von den aufzuwendenden Kosten entfällt ein großer Theil auf die mit der Herstellung von Linien verbundenen Arbeiten, und es gestaltet sich das Verhältniß zwischen den Arbeitskosten und denjenigen, welche für die Beschaffung des Materials erwachsen, um so mehr zu Ungunsten der ersteren, je weniger einzelne Leitungen in den zu verlegenden Kabeln zusammengefaßt werden. Die Herstellung der Gräben beansprucht den Hauptaufwand und erfordert die gleiche Ausgabe für ein einadriges, wie für ein siebenadriges Kabel. Es ist deshalb rathsam, Kabel zu legen, welche gleich mehrere Leitungen enthalten, wie dies bei dem Kabel der Strecke Berlin-Halle der Fall ist, welches aus sieben Adern besteht.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend und unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Verkehrsinteressen, als auch der Bedürfnisse der Landesvertheidigung und Staatsverwaltung werden zunächst die Verbindungen von Berlin mit dem Rhein bezw. Süddeutschland, sowie mit den großen See- und Handelsstädten, wie den Marine-Etablissements an der Ost- und Nordsee herzustellen sein, und zwar:

1. Fortsetzung der Linie Berlin-Halle a. d. Saale über Cassel und Frankfurt a. Main nach Mainz, bezw. Abzweigung von Halle a. d. Saale nach Leipzig (Verbindung der Plätze Berlin, Kassel, Frankfurt und Mainz; Sicherung des Verkehrs von Norddeutschland mit Bayern und Württemberg, und Theilstrecke für die telegraphische Korrespondenz nach Frankreich.

   Kabel von 7 Adern, für Abzweigung nach Leipzig bezw. Sachsen 4 Adern).

2. Von Berlin über Hamburg und Altona nach Kiel (Handels- und Börsenverkehr mit Hamburg; Anschluß an die Linien Dänemarks, Elbmündung, Kieler Hafen und Marine-Etablissements.

   Zwischen Berlin und Hamburg 2 Kabel von 7 Adern, von welchen das eine s. Z. seine Fortsetzung über Bremen und Oldenburg nach Emden mit Abzweigung von Oldenburg nach Wilhelmshaven finden wird. Verbindung des Oberkommandos der Küstenvertheidigung in Altona mit der Flottenstation in Wilhelmshaven. Sitz der Großherzoglich oldenburgischen Regierung. Verbindung mit der Nordseeküste und mit den von Emden ausgehenden unterseeischen Kabeln für den Verkehr mit England bezw. Nordamerika.

   Zwischen Hamburg und Kiel 1 Kabel von 7 Adern).

Die Kosten, welche für diese Ausführungen aufzuwenden sind, berechnen sich nach der Zusammenstellung in Anlage 1 auf 6.976.000 ℳ.

An denjenigen Orten, an welchen die unterirdischen Leitungen zu Betriebs- und Untersuchungszwecken in die Telegraphenanstalten eingeführt werden müssen, ist die dauernde, von Kündigung unabhängige Unterkunft der betreffenden Telegraphenanstalten in reichseigenen Gebäuden sehr wünschenswerth, weil künftig jede Verlegung derselben noch mehr als schon jetzt mit einem großen Kostenaufwand und mit der Gefahr der Beschädigung der unterirdischen Anlage verknüpft sein würde. Wo reichseigene Postgebäude vorhanden sind, werden die bezüglichen Telegraphenanlagen in dieselben aufgenommen. Es wird dies aber nicht überall ohne Erweiterungen durchzuführen sein.

Wo an einzelnen Orten verschiedene Linien zusammenlaufen, deren Leitungen sämmtlich in die Amtslokale einzuführen sind, entsteht meist eine so große Anhäufung der Leitungen, daß wenigstens für den Ortsbezirk die oberirdischen Einrichtungen durch unterirdische ersetzt werden müssen, und daß, auch wo dies einstweilen noch vermieden werden kann, doch jede Lokalveränderung, abgesehen von den unverhältnißmäßigen Kosten, mit erheblichen Betriebsstockungen und Störungen verbunden ist. Dies trifft namentlich zu für die Betriebsstellen in dem Haupt-Telegraphengebäude zu Berlin, ferner für Cassel, Hamburg und Altona. Die Apparate des Haupt-Telegraphenamts sind gegenwärtig in 4 von einander getrennten und in verschiedenen Stockwerken gelegenen Räumen

und zwar so eng untergebracht, daß nicht nur die Aufstellung neuer Apparate zur Bedienung der unterirdischen Linien unmöglich ist, sondern daß sogar die für die Aufrechthaltung des Betriebes für unumgänglich zu erachtenden Reserveapparate zum Theil schon eingezogen werden mußten, um den Raum für die Aufstellung der für die unterirdische Linie nach Halle a. d. S. nothwendigen Apparate zu gewinnen. Zwei Leitungen dieses Kabels sind überdies zur Anstellung täglicher Versuche, Messungen und Beobachtungen in ein besonderes Versuchszimmer eingeführt und sie würden, wäre dies nicht eine geeignete und nothwendige Verwendung, aus bloßem Mangel an Raum unbenutzt bleiben. Ganz abgesehen von dieser räumlichen Beschränkung erschwert aber die räumliche Zersplitterung des Betriebes auch trotz eines größeren Aufwandes an Beamten, namentlich an Aufsichtsbeamten mit verhältnißmäßig hohen Besoldungen, die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Maße, daß bei einem Fortbestehen der jetzigen Verhältnisse die Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Telegramm-Beförderungsdienstes in dem maßgebenden Centralpunkt Berlin nicht länger zu übernehmen ist. Ein Blick in die Apparatenräume des hiesigen Haupt-Telegraphenamts genügt, um dies zu beweisen. Die Gesammtkosten des Um- und Erweiterungsbaues sind auf 750.000 ℳ. veranschlagt. Als erste Rate für denselben sind 300.000 ℳ. erforderlich. Das Telegraphenamt in Cassel ist bis jetzt nur miethweise untergebracht; die Einführung der unterirdischen Linie erfordert die Unterbringung auf reichseignem Grund und Boden. Das dortige Postgrundstück bietet zwar hinreichenden Raum; die auf demselben befindlichen Gebäulichkeiten sind jedoch, abgesehen von ihrer Baufälligkeit, welche überhaupt einen baldigen Umbau erforderlich macht, auch zu beschränkt, so daß nur durch Errichtung eines neuen Gebäudes auf diesem Grundstücke dem vorliegenden Bedürfnisse abgeholfen werden kann. Die Gesammtkosten des Um- und Erweiterungsbaues würden nach einer vorläufigen Veranschlagung 900.000 ℳ. betragen. Als erste Rate sind 350.000 ℳ. erforderlich. In Hamburg macht die Einführung der unterirdischen Linie ebenfalls eine Erweiterung der Telegraphen-Betriebsräume erforderlich, für welche auf Räumlichkeiten zurückgegriffen werden muß, die augenblicklich Postzwecken dienen und durch andere Erweiterungen zu ersetzen sind. Der Ankauf des betreffenden Grundstücks und die Einrichtung erfordert 210.000 ℳ. In Altona besitzt die Telegraphenverwaltung zwar ein eigenes Gebäude, dasselbe, die alte Sternwarte, ist jedoch nicht erweiterungsfähig und zu beschränkt, um für die ausgedehnteren Zwecke zu genügen. Ankauf und Einrichtung eines anderen Gebäudes erfordern 350.000 ℳ.

Für bauliche Erweiterungen bleibt mithin aufzunehmen ein Gesammtbedarf von 1.210.000 ℳ.

Hand in Hand mit der Befestigung des Telegraphenbetriebes vermöge Herstellung tüchtiger unterirdischer Telegraphenanlagen muß die Entwickelung des Telegraphennetzes im Allgemeinen und dessen Verdichtung behufs der weiteren Ausdehnung auf solche Orte fortschreiten, welche bis jetzt der telegraphischen Verbindung überhaupt noch entbehren.

Der telegraphische Verkehr ist bei der zunehmenden Entwickelung des geistigen und materiellen Lebens der Nation für jeden Wohnsitz einer größeren Anzahl Staatsbürger von solcher Bedeutung, daß nachhaltigst dahin gestrebt werden muß, die Telegraphenanlagen immer weiter in das Land vorzuschieben, wozu die erfolgte Vereinigung der Telegraphenverwaltung mit dem Postwesen ein vorzügliches Mittel gewährt. Den Landbewohnern wird dadurch zugleich die theilweise schwer empfundene Last der Botengebühren für ihren telegraphischen Verkehr erleichtert.

Ende 1875 bestanden im Reich 6363 Postanstalten gegenüber nur 1945 Reichs-Telegraphenanstalten; und im Vergleich mit anderen Kulturländern stehen die deutschen Reichs-Telegraphen bezüglich ihrer Ausdehnung und der Zugänglichkeit für das Publikum noch nicht auf derjenigen Höhe, welche der Bedeutung des geeinigten Deutschen Reichs, der Intelligenz des deutschen Volkes, sowie der Ausdehnung seines Handelsverkehrs und dem Umfange seiner Industrie entspricht.

Es bedarf bei uns, wenn den berechtigten Interessen der Landbewohner im Vergleich zu den fortgeschrittenen Einrichtungen für die Verbindung der Städte entsprochen werden soll, womit zugleich die Staatsverwaltung und das Heerwesen gefördert werden würden, zunächst noch der Eröffnung von etwa 2000 Reichs-Telegraphenanstalten.

Für das Jahr 1877 wird auf die Einrichtung von mindestens 500 neuen Telegraphenanstalten Bedacht zu nehmen sein, wofür die Summe von 2.000.000 ℳ. zu veranschlagen ist. Die Orte, welche zunächst in Aussicht zu nehmen sein würden, sind in der Uebersicht Anlage 2 zusammengestellt. Dieselbe kann indeß für alle Einzelheiten als unbedingt maßgebend nicht angesehen werden, da während der Ausführung der Linienanlagen sich erfahrungsmäßig einzelne Abweichungen als nothwendig oder entschieden zweckmäßig ergeben. Die Aufwendungen zur Vermehrung der Telegraphenanstalten erscheinen vom finanziellen Gesichtspunkte aus nicht bedenklich, selbst wenn nur die direkt erwachsenden Einnahmen ins Auge gefaßt werden. Nach erfolgter Inbetriebnahme der neuen Anstalten entstehen durch den Betrieb selbst nur noch sehr geringe sächliche Betriebskosten, wogegen eine Vermehrung der persönlichen Kosten in Folge der Vereinigung mit den vorhandenen Postanstalten nicht eintritt. Auf die Unterhaltungskosten für die durch die neuen Anstalten bedingten neuen Anlagen an Linien und Leitungen sind erst nach Ablauf mehrerer Jahre hochgerechnet 8 Prozent des Anlagekapitals, also 160.000 ℳ. zu veranschlagen. Dem gegenüber ist nach den statistischen Ermittelungen für die in den Jahren 1874 und 1875 neu eingerichteten Telegraphenanstalten die jährliche eigene Einnahme jeder neuen Telegraphenbetriebsstelle reichlich auf 600 ℳ. zu veranschlagen; rechnet man auch nur 550 ℳ., so ergiebt dies bei 500 neu einzurichtenden Anstalten pro Jahr eine Einnahme von 275.000 ℳ. Es erhellt schon hieraus, daß selbst unter sofortiger Berechnung der Unterhaltungskosten ein Ueberschuß in Aussicht steht. Bei der mit Sicherheit zu erwartenden Steigerung des telegraphischen Verkehrs an denjenigen Orten, welche erst neu in das Telegraphennetz aufgenommen werden, wird, wenn nicht unvorhergesehene Störungen der allgemeinen Entwickelung eintreten, das Verhältniß sich später noch günstiger gestalten.

Das Hauptgewicht wird aber auf die von der wirksamen Ausbreitung des Telegraphennetzes zu erwartende Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und Erleichterung des Verkehrs, sowie auf die daraus hervorgehenden Vortheile für den einzelnen Bürger, wie für das Staatsganze zu legen sein.

Die hiernach für die Bauperiode vom 1. Januar 1877 bis Ende März 1878 erforderlichen Geldmittel werden am zweckmäßigsten in verwandter Weise, wie die zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben der Marine- und der Telegraphenverwaltung erforderlichen Beträge, durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe zu beschaffen sein, welche nach Maßgabe des Bedarfs erforderlichenfalls unter Ausgabe von Schatzscheinen allmählich flüssig zu machen und der Telegraphenverwaltung zu überweisen sein wird.

Die Bauzeit für die Verlegung der Telegraphenkabel fällt in die Frühlingsmonate nach dem Aufhören stärkerer Fröste. Die eigentlichen Sommermonate mit beständig hohen Temperaturen müssen vermieden werden, weil das in den Kabeln

zur Isolirung der Leitung verwendete Material, die Guttapercha, schon bei den über der mittleren Wärme der hiesigen Breite liegenden Temperaturgraden erweichen und wesentliche Veränderungen seiner, die Brauchbarkeit bedingenden Eigenschaften erleiden kann. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und auf die für die Fabrikation der Kabel erforderliche Zeit müssen die Verträge über die Lieferung der Kabel für den Bedarf des nächsten Jahres allerspätestens im Dezember dieses Jahres abgeschlossen werden.

Ebenso muß schon jetzt Sorge getragen werden für die Beschaffung der Materialien (Stangen, Isolatoren, Draht), sowie der Apparate, welche zum Anschluß neuer Telegraphenanstalten erforderlich sind, weil deren Beschaffung, Anfertigung und Zubereitung längere Zeit in Anspruch nimmt, die Stangen überdies auch in der Wadelzeit geschlagen werden müssen.

Die unterirdischen Verbindungen von Berlin nach dem Rhein und nach der See erfordern . . . 6.976.000 M,

Auf die Einrichtung und den Anschluß von 500 Telegraphenanstalten sind zu rechnen . . . . 2.000.000 „

Die aus Rücksichten des Betriebes, sowie wegen der Einführung der unterirdischen Telegraphenleitungen erforderlichen Um- und Erweiterungsbauten bez. baulichen Erwerbungen in Berlin, Kassel, Hamburg und Altona erfordern . . . . . 1.210.000 „

Im Ganzen 10.186.000 M,

welche in der oben angedeuteten Weise im Wege des Kredits zu beschaffen sein werden.

Anlage 1.

Zusammenstellung

überschläglicher Kosten für Anlage unterirdischer Telegraphen-Linien, nach den einzelnen Titeln getrennt.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Telegraphen-Linie.	Gesammt-Kosten. Mark.	Von den Gesammtbeträgen entfallen auf: Tit. I. Materialien. Mark.	Tit. II. Arbeiten. Mark.	Tit. III. Transporte. Mark.	Tit. IV. Leitung und Aufsicht. Mark.	Tit. V. Für nicht vorherzusehende Ausgaben abgerundet. Mark.	Bemerkungen.
1.	Von Halle a. S. nach Leipzig und von Halle a.S. über Cassel, Frankfurt a.M. nach Mainz	3,470,000	1,834,600	1,231,200	68,400	22,800	313,000	1. Zwischen Halle a. S. und Leipzig 1 Kabel zu 4 Leitungen, zwischen Halle a. S. und Mainz 1 Kabel zu 7 Leitungen. 2. Kosten im Tit. V. haben wegen des unbekannten felsigen Untergrundes der Linie mit 10% der Anschlagssumme der Tit. I.—IV. berechnet werden müssen.
2	Von Berlin über Hamburg nach Kiel	3,506,000	2,704,000	579,000	101,400	34,740	86,860	Zwischen Berlin und Hamburg 2 Kabel zu je 7 Leitungen, zwischen Hamburg und Kiel 1 Kabel zu 7 Leitungen.
	Summa	6,976,000	4,538,600	1,810,200	169,800	57,540	399,860	

Anlage 2.

Alphabetisches Verzeichniß

der für 1877 in Aussicht genommenen neuen Telegraphen-Anstalten.

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
1	Abbehausen	Oldenburg	Oldenburg.	
2	Adelnau	Posen	Preußen, R. B. Posen.	
3	Ahlen	Hannover	„ Landdrostei Osnabrück.	
4	Ahrensburg	Hamburg	„ Holstein.	
5	Albesdorf	Metz	Elsaß-Lothringen.	
6	Alt-Dollstädt	Königsberg	Preußen, R. B. Königsberg.	
7	Altenberge	Münster	„ „ Münster.	
8	Altendorf bei Essen	Düsseldorf	„ „ Düsseldorf.	
9	Altgatersleben	Magdeburg	„ „ Magdeburg.	
10	Alt-Gebhardsdorf	Liegnitz	„ „ Liegnitz.	
11	Altkloster	Posen	„ „ Posen.	
12	Alt-Morschen	Cassel	„ „ Cassel.	
13	Ameln	Aachen	„ „ Aachen.	
14	Annaburg	Halle a. S.	„ „ Merseburg.	
15	Appelhülsen	Münster	„ „ Münster.	
16	Arnsdorf bei Hirschberg	Liegnitz	„ „ Liegnitz.	
17	Asbach	Coblenz	„ „ Coblenz.	
18	Aschendorf	Oldenburg	„ Landdrostei Osnabrück.	
19	Audun le Tiche (Altheim) . . .	Metz	Elsaß-Lothringen.	
20	Auerbach	Darmstadt	Hessen.	
21	Aumetz	Metz	Elsaß-Lothringen.	
22	Balve	Arnsberg	Preußen, R. B. Arnsberg.	
23	Barchfeld	Erfurt	„ „ Cassel.	
24	Barnsdorf	Bremen	„ Landdrostei Hannover.	
25	Barntrup	Minden	Fürstenthum Lippe.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
26	Barsinghausen	Hannover	Preußen, Landdrostei Hannover.	
27	Bassum	Bremen	" " Hannover.	
28	Baumholder	Trier	" R. B. Trier.	
29	Bauschlott	Carlsruhe	Baden.	
30	Beckum Bhf.	Münster	Preußen, R. B. Münster.	
31	Bedburg	Cöln	" " Cöln.	
32	Beetzendorf	Magdeburg	" " Magdeburg.	
33	Belecke	Arnsberg	" " Arnsberg.	
34	Benshausen	Erfurt	" " Erfurt.	
35	Bergen bei Celle	Hannover	" Landdrostei Lüneburg.	
36	Berne	Oldenburg	Oldenburg.	
37	Bernstadt	Dresden	Sachsen.	
38	Bestwig-Nuttlar	Arnsberg	Preußen, R. B. Arnsberg.	
39	Betsche	Posen	" " Posen.	
40	Beuel	Cöln	" " Cöln.	
41	Bevensen	Hannover	" Landdrostei Lüneburg.	
42	Beyenburg	Düsseldorf	" R. B. Düsseldorf.	
43	Biblis	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
44	Bibra	Halle a. S.	Preußen, R. B. Merseburg.	
45	Bislich	Düsseldorf	" " Düsseldorf.	
46	Blasewitz	Dresden	Königreich Sachsen.	
47	Bleckede	Hannover	Preußen, Landdrostei Lüneburg.	
48	Blumenthal	Bremen	" " Stade.	
49	Börssum	Braunschweig	Braunschweig.	
50	Bogutschütz	Oppeln	Preußen, R. B. Oppeln.	
51	Boltenhagen	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin.	
52	Borbeck	Düsseldorf	Preußen, R. B. Düsseldorf.	
53	Bork an der Lippe	Münster	" " Münster.	
54	Bornhöved	Kiel	" Holstein.	
55	Brakel	Arnsberg	" R. B. Arnsberg.	
56	Bralin	Breslau	" " Breslau.	
57	Branitz	Oppeln	" " Oppeln.	
58	Brauweiler	Cöln	" " Cöln.	
59	Breitenbrunn	Leipzig	Königreich Sachsen.	
60	Breitenworbis	Erfurt	Preußen, R. B. Erfurt.	
61	Brötzingen	Carlsruhe	Baden.	
62	Brückenkrug	Cöslin	Preußen, R. B. Cöslin.	
63	Brüssow	Potsdam	" " Potsdam.	
64	Buckow	Frankfurt a. O.	" " Frankfurt a. O.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
65	Büsum	Kiel	Preußen, Holstein.	
66	Buir	Cöln	„ R. B. Cöln.	
67	Burbach	Arnsberg.	Preußen, R. B. Arnsberg.	
68	Burgwaldniel	Düsseldorf	„ „ Düsseldorf.	
69	Burgwedel.	Hannover	„ Landdrostei Lüneburg.	
70	Burkhardsdorf	Leipzig	Königreich Sachsen.	
71	Cadenberge	Hamburg	Preußen, Landdrostei Stade.	
72	Camberg.	Frankfurt a. M.	„ R. B. Wiesbaden.	
73	Catlenburg	Braunschweig	„ Landdrostei Hildesheim.	
74	Charlottenhof	Cöslin	„ R. B. Cöslin.	
75	Commern	Cöln	„ „ Cöln.	
76	Courcelles Chaussy	Metz	Elsaß-Lothringen.	
77	Creuzwald	Metz	Elsaß-Lothringen.	
78	Crottendorf	Leipzig	Königreich Sachsen.	
79	Cuchenheim	Cöln	Preußen, R. B. Cöln.	
80	Czersk	Bromberg	„ „ Bromberg.	
81	Dagsburg	Metz	Elsaß-Lothringen.	
82	Dahlbruch	Arnsberg	Preußen, R. B. Arnsberg.	
83	Datteln	Münster	„ „ Münster.	
84	Dedeleben	Magdeburg	„ „ Magdeburg.	
85	Deutsch Krawarn	Oppeln	„ „ Oppeln.	
86	Deutsch Rasselwitz	Oppeln	„ „ Oppeln.	
87	Dierdorf	Coblenz	„ „ Coblenz.	
88	Dillingen	Trier	„ „ Trier.	
89	Dinglingen	Constanz	Baden.	
90	Dinklage	Oldenburg	Oldenburg.	
91	Dissen	Oldenburg	Oldenburg.	
92	Dlotthowen	Gumbinnen	Preußen, R. B. Gumbinnen.	
93	Dobrzyka	Posen	„ „ Posen.	
94	Dönhoffstädt	Königsberg i. Pr.	„ „ Königsberg.	
95	Dornum	Oldenburg	„ Landdrostei Aurich.	
96	Dorstfeld	Arnsberg	„ R. B. Arnsberg.	
97	Dransfeld	Braunschweig	„ Landdrostei Hildesheim.	
98	Dreileben	Magdeburg	„ R. B. Magdeburg.	
99	Dremmen	Aachen	„ „ Aachen.	
100	Droyssig	Halle a. S.	„ „ Merseburg.	
101	Drulingen	Straßburg i. E.	Elsaß-Lothringen.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
102	Drygallen	Gumbinnen	Preußen, R. B. Gumbinnen.	
103	Dubeningken	Gumbinnen	" " Gumbinnen.	
104	Dürrenberg	Halle a. S.	" " Merseburg.	
105	Echte	Braunschweig	Preußen, Landdrostei Hildesheim	
106	Eckenhagen	Cöln	" R. B. Cöln.	
107	Eichenbarleben	Magdeburg	" " Magdeburg.	
108	Eimsbüttel	Hamburg	Hamburg.	
109	Eldena	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin.	
110	Elsdorf	Cöln	Preußen, R. B. Cöln.	
111	Elspe	Arnsberg	" " Arnsberg.	
112	Elsterwerda	Halle a. S.	" " Merseburg.	
113	Elten	Düsseldorf	" " Düsseldorf.	
114	Elterlein	Leipzig	Königreich Sachsen.	
115	Engers	Coblenz	Preußen, R. B. Coblenz.	
116	Essel	Hannover	" Landdrostei Lüneburg.	
117	Falkenberg i. M.	Potsdam	" R. B. Potsdam.	
118	Falkstädt	Posen	" " Posen.	
119	Feldberg	Schwerin	Mecklenburg-Strelitz.	
120	Felsberg	Cassel	Preußen, R. B. Cassel.	
121	Finkenheerd	Frankfurt a. O.	" " Frankfurt a. O.	
122	Finkenwalde	Stettin	" " Stettin.	
123	Finnentrop	Arnsberg	" " Arnsberg.	
124	Flörsheim	Frankfurt a. M.	" " Wiesbaden.	
125	Forst	Carlsruhe	Baden.	
126	Frankenfelde	Danzig	Preußen, R. B. Danzig.	
127	Frankfurt a. O. Berliner Straße	Frankfurt a. O.	" " Frankfurt a. O.	
128	Frechen	Cöln	" " Cöln.	
129	Freckenhorst	Münster	" " Münster.	
130	Freden	Hannover	" Landdrostei Hildesheim.	
131	Freienstein	Potsdam	" R. B. Potsdam.	
132	Freudenberg	Arnsberg	" = Arnsberg.	
133	Freudenberg i. Baden	Carlsruhe	Baden.	
134	Friedland N. L.	Frankfurt a. O.	Preußen, R. B. Frankfurt a. O.	
135	Friedrichsdorf	Frankfurt a. M.	" " Wiesbaden.	
136	Friesenheim	Constanz	Baden.	
137	Frohburg	Leipzig	Königreich Sachsen.	
138	Fürstenberg	Minden	Preußen, R. B. Minden.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
139	Gartow	Hannover	Preußen, Landdrostei Lüneburg.	
140	Gallingen	Königsberg	" R. B. Königsberg.	
141	Gassen	Frankfurt a. O.	" " Frankfurt a. O.	
142	Gedern	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
143	Geispolsheim	Straßburg i. E.	Elsaß-Lothringen.	
144	Gellendorf	Breslau	Preußen, R. B. Breslau.	
145	Gerstungen	Erfurt	Sachsen-Weimar-Eisenach.	
146	Gerswalde	Potsdam	Preußen, R. B. Potsdam.	
147	Gettorf	Kiel	" " Schleswig.	
148	Gingst a. R.	Stettin	" " Stettin.	
149	Glashütte	Dresden	Königreich Sachsen.	
150	Glewitzerfähre	Stettin	Preußen, R. B. Stettin.	
151	Glowitz	Cöslin	" " Cöslin.	
152	Gnadau	Magdeburg	" " Magdeburg.	
153	Gödens-Neustadt	Oldenburg	" Landdrostei Aurich.	
154	Görtzke	Magdeburg	" R. B. Magdeburg.	
155	Gollantsch	Bromberg	" " Bromberg.	
156	Gommern	Magdeburg	" " Magdeburg.	
157	Gonsava	Bromberg	" " Bromberg.	
158	Gostoczyn	Bromberg	" " Bromberg.	
159	Gramm	Kiel	" " Holstein.	
160	Greiffenberg i. d. Uckerm. . .	Potsdam	" " Potsdam.	
161	Greven	Münster	" " Münster.	
162	Groß-Ammensleben	Magdeburg	" " Magdeburg.	
163	Groß-Auheim	Cassel	" " Cassel.	
164	Groß-Bodungen	Erfurt	" " Erfurt.	
165	Großengottern	Erfurt	" " Erfurt.	
166	Groß-Kreuz	Potsdam	" " Potsdam.	
167	Groß-Mölln	Cöslin	" " Cöslin.	
168	Groß-Pankow	Potsdam	" " Potsdam.	
169	Groß-Röhrsdorf	Dresden	Königreich Sachsen.	
170	Groß-Schönebeck	Potsdam	Preußen, R. B. Potsdam.	
171	Groß-Steinheim	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
172	Groß-Tuchen	Cöslin	Preußen, R. B. Cöslin.	
173	Grünau	Potsdam	" " Potsdam.	
174	Grünchotzen	Bromberg	" " Marienwerder.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
175	Grünhainichen	Leipzig	Königreich Sachsen.	
176	Gülzow	Stettin	Preußen, R. B. Stettin.	
177	Gusow	Frankfurt a. O.	" " Frankfurt a. O.	
178	Gutach	Constanz	Baden.	
179	Haan Bhf.	Düsseldorf	Preußen, R. B. Düsseldorf.	
180	Hagen bei Bremen	Bremen	" Landdrostei Stade.	
181	Haiger	Frankfurt a. M.	" R. B. Wiesbaden.	
182	Hainewalde	Dresden	Königreich Sachsen.	
183	Hainsberg-Deuben	Dresden	" Sachsen.	
184	Hamersleben	Magdeburg	Preußen, R. B. Magdeburg.	
185	Hamm a. Sieg.	Coblenz	" " Coblenz.	
186	Hartenstein	Leipzig	Königreich Sachsen.	
187	Hatten	Straßburg i. E.	Elsaß-Lothringen.	
188	Hattersheim	Frankfurt a. M.	Preußen, R. B. Wiesbaden.	
189	Hausberge	Minden	" " Minden.	
190	Hechthausen	Hamburg	" Landdrostei Stade.	
191	Heinrichau	Breslau	" R. B. Breslau.	
192	Heldrungen	Halle a. S.	" " Merseburg.	
193	Hennigsdorf	Potsdam	" " Potsdam.	
194	Herbesthal	Aachen	" " Aachen.	
195	Herleshausen	Cassel	" " Cassel.	
196	Hessen	Bromberg	Preußen, R. B. Bromberg.	
197	Hillesheim	Trier	" " Trier.	
198	Himmelspforten	Hamburg	" Landdrostei Stade.	
199	Hirschfelde	Dresden	Königreich Sachsen.	
200	Hirschhorn	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
201	Hirsingen	Straßburg i. E.	Elsaß-Lothringen.	
202	Hittorf	Düsseldorf	Preußen, R. B. Düsseldorf.	
203	Hochdahl	Düsseldorf	" " Düsseldorf.	
204	Hochstüblau	Danzig	" " Danzig.	
205	Hötensleben	Magdeburg	" " Magdeburg.	
206	Hönningen am Rhein	Coblenz	" " Coblenz.	
207	Hohenfelde	Hamburg	Hamburg.	
208	Hohenleuben	Erfurt	Reuß, j. Linie.	
209	Hohenwestedt	Kiel	Preußen, Holstein.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
210	Holzwickede	Arnsberg	Preußen, R. B. Arnsberg.	
211	Horrem	Cöln	" " Cöln.	
212	Hüsten	Arnsberg	" " Arnsberg.	
213	Idstein	Frankfurt a. M.	Preußen, R. B. Wiesbaden.	
214	Illingen	Trier	" " Trier.	
215	Immendingen	Constanz	Baden.	
216	Inden	Aachen	Preußen, R. B. Aachen.	
217	Issum	Düsseldorf	" " Düsseldorf.	
218	Janowitz.	Bromberg	" " Bromberg.	
219	Jesberg	Cassel	" " Cassel.	
220	Jungingen	Constanz	Baden.	
221	Jutroschin	Posen	Preußen, R. B. Posen.	
222	Kaiserswaldau	Liegnitz	" " Liegnitz.	
223	Kaltenkirchen	Kiel	" Holstein.	
224	Katzhütte	Erfurt	Schwarzburg-Rudolstadt.	
225	Kauernick	Danzig	Preußen, R. B. Danzig.	
226	Kerpen	Cöln	" " Cöln.	
227	Ketzin	Potsdam	" " Potsdam.	
228	Kielau	Danzig	" " Danzig.	
229	Kippenheim	Constanz	Baden.	
230	Kirchdorf a. d. Insel Poel . . .	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin.	
231	Kirchheim	Carlsruhe	Baden.	
232	Kirchseiffen	Aachen	Preußen, R. B. Aachen.	
233	Klein Czyste	Danzig	" " Danzig.	
234	Kletzko	Bromberg	" " Bromberg.	
235	Knielingen	Carlsruhe	Baden.	
236	Königszelt	Breslau	Preußen, R. B. Breslau.	
237	Köpitz.	Stettin	" " Stettin.	
238	Kranichfeld	Erfurt	Sachsen-Meiningen.	
239	Kriewen	Posen	Preußen, R. B. Posen.	
240	Krummhübel	Liegnitz	" " Liegnitz.	
241	Kupp	Oppeln	" " Oppeln.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
242	Lähn	Liegnitz	Preußen, R. B. Liegnitz.	
243	Lamstedt	Hamburg	" Landdrostei Stade.	
244	Lamspringe	Hannover	" " Hildesheim.	
245	Landsberg, Mersebg.	Halle a. S.	" R. B. Merseburg.	
246	Langelsheim	Braunschweig	Braunschweig.	
247	Langenau	Breslau	Preußen, R. B. Breslau.	
248	Langenlonsheim	Coblenz	" " Coblenz.	
249	Langenöls	Liegnitz	" " Liegnitz.	
250	Langenselbold	Cassel	" " Cassel.	
251	Langenwetzendorf	Erfurt	Reuß j. L.	
252	Langfuhr	Danzig	Preußen, R. B. Danzig.	
253	Lappienen	Gumbinnen	" " Gumbinnen.	
254	Laptau	Königsberg	" " Königsberg.	
255	Lauchhammer	Halle a. S.	" " Merseburg.	
256	Laukischken	Königsberg i. Pr.	" " Königsberg.	
257	Lauter	Leipzig	Königreich Sachsen.	
258	Leichlingen	Düsseldorf	Preußen, R. B. Düsseldorf.	
259	Lemberg i. L.	Metz	Elsaß-Lothringen.	
260	Lemförde	Bremen	Preußen, Landdrostei Hannover.	
261	Lichtenau	Cassel	" R. B. Cassel.	
262	Liebenburg	Braunschweig	" Landdrostei Hildesheim.	
263	Lilienthal	Bremen	" " Stade.	
264	Limritz	Frankfurt a. O.	" R. B. Frankfurt a. O.	
265	Lindenthal bei Cöln	Cöln	" " Cöln.	
266	Lindlar	Cöln	" " Cöln.	
267	Lixheim	Metz	Elsaß-Lothringen.	
268	Lucka	Leipzig	Königreich Sachsen.	
269	Lupow	Cöslin	Preußen, R. B. Cöslin.	
270	Lunzenau	Leipzig	Königreich Sachsen.	
271	Manderscheid	Trier	Preußen, R. B. Trier.	
272	Mansbach	Cassel	" " Cassel.	
273	Marienhafe	Oldenburg	" Landdrostei Aurich.	
274	Mariensee	Danzig	" R. B. Danzig.	
275	Mehlem	Cöln	" " Cöln.	
276	Mehlkehmen	Gumbinnen	" " Gumbinnen.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
277	Mengede	Arnsberg	Preußen, R. B. Arnsberg.	
278	Merzdorf	Liegnitz	„ „ Liegnitz.	
279	Merzweiler	Straßburg i. E.	Elsaß-Lothringen.	
280	Meuselwitz	Leipzig	Königreich Sachsen.	
281	Mierunsken	Gumbinnen	Preußen, R. B. Gumbinnen.	
282	Mildenau	Leipzig	Königreich Sachsen.	
283	Mirow	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin.	
284	Mölln	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin.	
285	Monsheim	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
286	Moresnet	Aachen	Preußen, R. B. Aachen.	
287	Mühlheim a. d. Mosel	Trier	„ „ Trier.	
288	Mühltroff	Leipzig	Königreich Sachsen.	
289	Münstermayfeld	Coblenz	Preußen, R. B. Coblenz.	
290	Mur. Goslin	Posen	„ „ Posen.	
291	Naumburg am Bober	Liegnitz	„ „ Liegnitz.	
292	Neckarau	Carlsruhe	Baden.	
293	Neckarsteinach	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
294	Nemonien	Königsberg i. Pr.	Preußen, R. B. Königsberg i. Pr.,	
295	Neu-Eggleningken	Gumbinnen	„ „ Gumbinnen.	
296	Neudorf im Rheingau	Frankfurt a. M.	„ „ Wiesbaden.	
297	Neudorf	Straßburg i. E.	Elsaß-Lothringen.	
298	Neuhaus a. R.	Erfurt	Schwarzburg-Rudolstadt.	
299	Neukirchen b. Z.	Cassel	Preußen, R. B. Cassel.	
300	Neukloster	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin.	
301	Neukrug	Danzig	Preußen, R. B. Danzig.	
302	Neumagen	Trier	„ „ Trier.	
303	Neustädtel	Liegnitz	„ „ Liegnitz.	
304	Neutorney	Stettin	„ „ Stettin.	
305	Neuzelle	Frankfurt a. O.	„ „ Frankfurt a. O.	
306	Nidden	Königsberg i. Pr.	„ „ Königsberg.	
307	Niederaula	Cassel	„ „ Cassel.	
308	Niederbreisig	Coblenz	„ „ Coblenz.	
309	Nieder-Ingelheim	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
310	Niederolm	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
311	Niederrathen	Breslau	Preußen, R. B. Breslau.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
312	Niederscheiden	Coblenz	Preußen, R. B. Coblenz.	
313	Nieheim	Minden	" " Minden.	
314	Nörenberg	Stettin	" " Stettin.	
315	Nottuln	Münster	" " Münster.	
316	Oberbetschdorf	Straßburg i. E.	Elsaß-Lothringen.	
317	Oberdollendorf	Cöln	Preußen, R. B. Cöln.	
318	Oberkaufungen	Cassel	" " Cassel.	
319	Oberprechtthal	Constanz	Baden.	
320	Oberschefflenz	Carlsruhe	Baden.	
321	Oebisfelde	Magdeburg	Preußen, R. B. Magdeburg.	
322	Oestrich	Frankfurt a. M.	" " Wiesbaden.	
323	Oettingen	Metz	Elsaß-Lothringen.	
324	Oldendorf	Minden	Preußen, R. B. Minden.	
325	Oldersum	Oldenburg	" Landdrostei Aurich.	
326	Olsen	Münster	" R. B. Münster.	
327	Olsberg	Arnsberg	" " Arnsberg.	
328	Ossecken in Pommern	Cöslin	" " Cöslin.	
329	Osterrath	Düsseldorf	" " Düsseldorf.	
330	Ostritz	Dresden	Königreich Sachsen.	
331	Otloczyn	Danzig	Preußen, R. B. Marienwerder.	
332	Overrath	Cöln	" " Cöln.	
333	Owinsk	Posen	" " Posen.	
334	Packhausen	Königsberg i. Pr.	" " Königsberg.	
335	Pahlhude	Kiel	" " Schleswig.	
336	Pange	Metz	Elsaß-Lothringen.	
337	Pattensen	Hannover	Preußen, Landdrostei Hannover.	
338	Penkun	Stettin	" R. B. Stettin.	
339	Pfaffenhofen	Straßburg i. E.	Elsaß-Lothringen.	
340	Pfeddersheim	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
341	Pilgramsdorf	Liegnitz	Preußen, R. B. Liegnitz.	
342	Pillupönen	Gumbinnen	" " Gumbinnen.	
343	Plankstadt	Carlsruhe	Baden.	
344	Pobethen	Königsberg i. Pr.	Preußen, R. B. Königsberg.	
345	Pöseldorf	Hamburg	Hamburg.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
346	Polle	Braunschweig	Preußen, Landdrostei Hannover.	
347	Prettin	Halle a. S.	„ R. B. Merseburg.	
348	Preuß. Oldendorf	Minden	„ „ Minden.	
349	Punitz	Posen	„ „ Posen.	
350	Rabenau	Dresden	Königreich Sachsen.	
351	Radegast	Magdeburg.	Preußen, R. B. Magdeburg.	
352	Rären	Aachen	„ „ Aachen.	
353	Raguhn	Magdeburg	„ „ Magdeburg.	
354	Rahden	Minden	„ „ Minden.	
355	Randerath	Aachen	„ „ Aachen.	
356	Ransbach	Frankfurt a. M.	„ „ Wiesbaden.	
357	Raschau	Leipzig	Königreich Sachsen.	
358	Raudten Stadt	Breslau	Preußen, R. B. Breslau.	
359	Redebas	Stettin	„ „ Stettin.	
360	Reichenbach	Königsberg in Pr.	„ „ Königsberg.	
361	Reichensachsen	Cassel	„ „ Cassel.	
362	Reinbeck	Hamburg	„ Holstein.	
363	Reinfeldt	Hamburg	„ Holstein.	
364	Reinheim	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
365	Rellinghausen	Düsseldorf	Preußen, R. B. Düsseldorf.	
366	Rethen a. Ahe	Hannover	„ Landdrostei Lüneburg.	
367	Rheda	Danzig	„ R. B. Danzig.	
368	Rhede	Münster	„ „ Münster.	
369	Rhinow	Potsdam	„ „ Potsdam.	
370	Rietschen	Liegnitz	„ „ Liegnitz.	
371	Ringelheim	Braunschweig	„ Landdrostei Hildesheim.	
372	Ritschenwalde	Posen	„ R. B. Posen.	
373	Ritzebüttel	Hamburg	Hamburg.	
374	Rodenberg	Minden	Preußen, R. B. Minden.	
375	Rödding	Kiel	„ Schleswig.	
376	Rogowo	Bromberg	„ R. B. Bromberg.	
377	Roisdorf	Cöln	„ „ Cöln.	
378	Rositten	Königsberg i. Pr.	„ „ Königsberg.	
379	Ruda	Oppeln	„ „ Oppeln.	
380	Rudzinitz	Oppeln	„ „ Oppeln.	
381	Rückers	Breslau	„ „ Breslau.	
382	Runkel	Frankfurt a. M.	„ „ Wiesbaden.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
383	Sachsa	Erfurt	Preußen, R. B. Erfurt.	
384	Sachsenberg	Cassel	" " Cassel.	
385	Sachsenhausen i. W.	Cassel	" " Cassel.	
386	Salzdetfurth	Hannover	" Landdrostei Hildesheim.	
387	Salzkotten	Minden	" R. B. Minden.	
388	Sayn	Coblenz	" " Coblenz.	
389	Schalkau	Erfurt	Sachsen-Meiningen.	
390	Scherrebeck	Kiel	Preußen, Schleswig.	
391	Schierstein	Frankfurt a. M.	" R. B. Wiesbaden.	
392	Schildau	Liegnitz	" " Liegnitz.	
393	Schirgiswalde	Dresden	Königreich Sachsen.	
394	Schirwindt	Gumbinnen	Preußen, R. B. Gumbinnen.	
395	Schkölen	Halle a. S.	" " Merseburg.	
396	Schladern	Cöln	" " Cöln.	
397	Schlangen	Minden	Lippe-Detmold.	
398	Schliengen	Constanz	Baden.	
399	Schloß Holte	Minden	Preußen, R. B. Minden.	
400	Schluchsee	Constanz	Baden.	
401	Schlutup	Hamburg	(zu) Lübeck (gehörig).	
402	Schnackenburg	Hannover	Preußen, Landdrostei Lüneburg.	
403	Schönberg i. Holstein	Kiel	" Holstein.	
404	Schöneberg O. L.	Liegnitz	" R. B. Liegnitz.	
405	Schönecken	Trier	" " Trier.	
406	Schwarza, Kr. Schleusingen . . .	Erfurt	" " Erfurt.	
407	Schwarzort	Königsberg i. Pr.	" " Königsberg.	
408	Schweich	Trier	" " Trier.	
409	Schwientochlowitz	Oppeln	" " Oppeln.	
410	Selters	Frankfurt a. M.	" " Wiesbaden.	
411	Senden	Münster	" " Münster.	
412	Siebenlehn	Dresden	Königreich Sachsen.	
413	Siegersdorf	Liegnitz	Preußen, R. B. Liegnitz.	
414	Siegmar	Leipzig	Königreich Sachsen.	
415	Sierentz	Straßburg i. E.	Elsaß-Lothringen.	
416	Sinzig	Coblenz	Preußen, R. B. Coblenz.	
417	Skaisgirren	Gumbinnen	" " Gumbinnen.	
418	Skalmierzyce	Posen	" " Posen.	
419	Sköpen	Gumbinnen	" " Gumbinnen.	
420	Sögel	Oldenburg	" Landdrostei Osnabrück.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
421	Spangenberg	Cassel.	Preußen. R. B. Cassel.	
422	Speicher	Trier	„ „ Trier.	
423	Stadtkyll	Trier	„ „ Trier.	
424	Stargard i. Mecklbg.	Schwerin	Mecklenburg-Strelitz.	
425	Stetten b. Lörrach	Constanz	Baden.	
426	Stolpen	Dresden	Königreich Sachsen.	
427	Storchnest	Posen	Preußen, R. B. Posen.	
428	Straelen	Düsseldorf	„ „ Düsseldorf.	
429	Strießen	Dresden	Königreich Sachsen.	
430	Stürlack	Gumbinnen	Preußen, R. B. Gumbinnen.	
431	Stützerbach	Erfurt	„ „ Erfurt.	
432	Stützengrün	Leipzig	Königreich Sachsen.	
433	Styring Wendel	Metz	Elsaß-Lothringen.	
434	Sulmierzyce	Posen	Preußen, R. B. Posen.	
435	Sundwig	Arnsberg	„ „ Arnsberg.	
436	Syke	Bremen	„ Landdrostei Hannover.	
437	Szittkehmen	Gumbinnen	„ R. B. Gumbinnen.	
438	Tann	Cassel	„ „ Cassel.	
439	Taucha	Leipzig	Königreich Sachsen.	
440	Tholey	Trier	Preußen, R. B. Trier.	
441	Tiefenbronn	Carlsruhe	Baden.	
442	Titz	Aachen	Preußen, R. B. Aachen.	
443	Toftlund	Kiel	„ Schleswig.	
444	Torgelow	Stettin	„ R. B. Stettin.	
445	Truchtersheim	Straßburg i. E.	Elsaß-Lothringen.	
446	Uchte	Bremen	Landdrostei Hannover.	
447	Uderwangen	Königsberg i. Pr.	Preußen, R. B. Königsberg.	
448	Uedem	Düsseldorf	„ „ Düsseldorf.	
449	Urloffen	Carlsruhe	Baden.	
450	Vaeten	Magdeburg	Preußen, R. B. Magdeburg.	
451	Velen	Münster	„ „ Münster.	
452	Velten	Potsdam	„ „ Potsdam.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
453	Villmar	Frankfurt a. M.	Preußen, R. B. Wiesbaden.	
454	Visselhövede	Bremen	„ Landdrostei Stade.	
455	Vöhl	Cassel	„ R. B. Cassel.	
456	Volpersdorf	Breslau	„ „ Breslau.	
457	Vorsfelde	Braunschweig	Braunschweig.	
458	Wabern	Cassel	Preußen, R. B. Cassel.	
459	Waldau	Liegnitz	„ „ Liegnitz.	
460	Waldkappel	Cassel	„ „ Cassel.	
461	Waldmichelbach	Darmstadt	Großherzogthum Hessen.	
462	Walkenried	Braunschweig	Braunschweig.	
463	Wartha	Breslau	Preußen, R. B. Breslau.	
464	Wassenberg	Aachen	„ „ Aachen.	
465	Wasserleben	Magdeburg	„ „ Magdeburg.	
466	Weilerswist	Cöln	„ „ Cöln.	
467	Weißenberg	Dresden	Königreich Sachsen.	
468	Weißenhöhe	Bromberg	Preußen, R. B. Bromberg.	
469	Weißstein	Breslau	„ „ Breslau.	
470	Weisweiler	Aachen	„ „ Aachen.	
471	Wendisch-Silkow	Cöslin	„ „ Cöslin.	
472	Werben	Magdeburg	„ „ Magdeburg.	
473	Wesenberg	Schwerin	Mecklenburg-Strelitz.	
474	Wickede a. d. R.	Arnsberg	Preußen, R. B. Arnsberg.	
475	Wickrathsberg	Düsseldorf	„ „ Düsseldorf.	
476	Widminnen	Gumbinnen	„ „ Gumbinnen.	
477	Wieck auf Rügen	Stettin	„ „ Stettin.	
478	Wiesenthal	Carlsruhe	Baden.	
479	Wigandsthal	Liegnitz	Preußen, R. B. Liegnitz.	
480	Willich	Düsseldorf	„ „ Düsseldorf.	
481	Winsen a. Luhe	Hamburg	„ Landdrostei Lüneburg.	
482	Wittingen	Hannover	„ „ Lüneburg.	
483	Wörlitz, Stadt	Magdeburg	„ R. B. Magdeburg.	
484	Wöterkeim	Königsberg i. Pr.	„ „ Königsberg.	
485	Wolmünster	Metz	Elsaß-Lothringen.	
486	Wustrow	Hannover	Preußen, Landdrostei Lüneburg.	
487	Wustrow	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin.	

Laufende №	Name des Ortes.	Kaiserliche Ober-Postdirektion.	Politischer Verwaltungsbezirk.	Bemerkungen.
488	Xions	Posen	Preußen, R. B. Posen.	
489	Zachan	Stettin	" " Stettin.	
490	Zarrentin	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin	
491	Zerkow, Stadt	Posen	Preußen, R. B. Posen.	
492	Zelasen	Cöslin	" " Cöslin.	
493	Zellin	Frankfurt a. O.	" " Frankfurt a. O.	
494	Zerenow	Cöslin	" " Cöslin.	
495	Zeven	Bremen	" Landdrostei Stade.	
496	Zewitz	Cöslin	" R. B. Cöslin.	
497	Zippnow	Bromberg	" " Bromberg.	
498	Zorge	Braunschweig	Braunschweig.	
499	Zuckers	Cöslin	Preußen, R. B. Cöslin.	
500	Zwönitz	Leipzig	Königreich Sachsen.	

Nr. 92.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission

betreffend

die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 — Nr. 13. der Drucksachen —.

Die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 war dem Reichstage bereits in der III. Session von 1875 zu Nr. 112. der Drucksachen vorgelegt worden. Der Reichstag beschloß in der Sitzung vom 18. Dezember 1875 die Verweisung der Vorlage zur Vorberathung an die Rechnungskommission. Wegen bald erfolgten Schlusses dieser Session kam es nicht hierzu.

Dieselbe Rechnung wurde mit Nr. 13. der Drucksachen der gegenwärtigen Session dem Reichstage wieder vorgelegt. Der Reichstag hat in der 7. Sitzung vom 8. November 1876 die Vorlage der Rechnungskommission zur weiteren Vorberathung und Berichterstattung überwiesen.

Die Rechnungskommission hat diese Vorberathung unter Zuziehung von Kommissarien der Reichsregierung vorgenommen und erstattet hiermit ihren Bericht.

Die Grundlagen der allgemeinen Rechnung sind in dem Vorbericht zu derselben, Seite 3 und 4, angegeben.

Von diesen Grundlagen werden die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben für das Jahr 1872, sowie die Denkschrift vom 10. Juni 1873, betreffend die durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßten oder damit im Zusammenhange stehenden Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, hervorgehoben.

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 23. Juni 1873 die in der Uebersicht, Drucksache Nr. 134., nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, in Höhe von 3.169.759 Thlr. 19 Sgr. 8½ Pf., vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa noch ergebenden Erinnerungen, vorläufig genehmigt.

Der Reichstag hat in derselben Sitzung beschlossen, daß durch die Vorlegung der Denkschrift, Nr. 174. der Drucksachen, den Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 und des Gesetzes vom 26. April 1871 genügt worden ist.

Nach der, von dem Rechnungshof als richtig bescheinigten Erläuterung der zwischen dieser Rechnung und dem entsprechenden Theile der Hauptrechnung der Reichshauptkasse für das Jahr 1872 bestehenden Differenzen, Seite 56 bis 58, besteht nunmehr zwischen diesen beiden Rechnungen bezüglich des Gesammtresultates der Restverwaltung für 1870 et retro beim Rechnungsschlusse für 1872 völlige Uebereinstimmung.

Der allgemeinen Rechnung sind 30 Spezialrechnungen über die verschiedenen Zweige der Reichsverwaltung beigefügt. Die allgemeine Rechnung, wie die Spezialrechnungen sind von dem Rechnungshofe geprüft und bescheinigt.

Zu der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 und zu den Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des vormaligen Norddeutschen Bundes, resp. des Deutschen Reichs auf Reste de 1870 et retro, resp. auf Reste de 1871 für das Jahr 1872 hat der Rechnungshof Bemerkungen aufgestellt, welche Seite 80 bis 92 abgedruckt sind.

Diese Bemerkungen, die erwähnte Uebersicht und die erwähnte Denkschrift haben vorzugsweise als Material für die Prüfung der Spezialrechnungen und der allgemeinen Rechnung gedient.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden, wie folgt, zusammengestellt.

1. Zu Anlage IV. Seite 109.

Spezial-Rechnung über den Fonds für den Reichstag.

a) Bei den übertragbaren Positionen Tit. 5. Pos. 4. bis 7. waren 927 Thlr. 8 Pf. Ersparnisse in Rest gestellt, um für die Kosten der Einrichtung der Präsidial-Wohnung bei Abschnitt III., welcher mit dieser Position übertragbar ist, verwendet zu werden.

Aus diesen Gründen ist das Mehr bei Pos. 5. mit 235 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. bei dem Restensoll desselben Titels kompensirt.

b) Restverwaltung de 1870 et retro.

In der Rechnung für den Reichstag für 1872 Seite 50 ist ein Betrag von 72 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. zur Verrechnung gelangt für nachträgliche Kosten der im Dezember 1870 von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes nach Versailles gesandten Deputation, welcher Betrag noch dem Jahre 1870 angehört und der nachträglichen Genehmigung bedarf. Diese wird unten unter I. beantragt.

2. Zu Anlage V. Seite 119.

Spezial-Rechnung über den Fonds für das Auswärtige Amt.

Fortdauernde Ausgaben.

a) Tit. 9. Remunerationen für die nicht festangestellten Beamten und Unterbedienten bei den General-Konsulaten, Konsulaten und Vize-Konsulaten. Zur Disposition, Seite 126.

Wie aus der Uebersicht, Seite 65, sich ergiebt, sind hierunter auch Remunerationen für nicht festangestellte Beamte bei neu errichteten Konsulaten verausgabt.

Die Kommission war der Ansicht, daß die hierunter vorgesehenen Beträge nur für die Beamten derjenigen Konsulate in Aussicht genommen wären, für welche bei Besoldungen der Konsuln unter Titel 8. Beträge vorgesehen sind, nicht aber für die Beamten bei neu errichteten Konsulaten, und daß die Remunerationen dieser Beamten unter Titel 16., Dispositionsfonds behufs Errichtung neuer Konsulate und von Kanzler- und Sekretärstellen bei denselben, Seite 128, zu verausgaben wären.

Der Kommissar des Auswärtigen Amtes gab hiergegen an, daß, und zwar unter Beistimmung des Rechnungshofes, unter Tit. 16. nur die Besoldungen der Beamten der neu errichteten Konsulate, dagegen die Remunerationen für die Beamten dieser Konsulate unter Tit. 9. verausgabt würden.

Dem Wunsche der Kommission entsprechend, theilte derselbe Kommissar eine Uebersicht der für die Kaiserlichen Konsularämter in Algier, Havre, Hiogo, Marseille und Sulina im Jahre 1872 aus den Titeln 16. und 9. des Etats bestrittenen Ausgaben mit, wovon ein Abdruck als Anlage I. beigefügt ist.

Die Kommission ließ hierauf die Beanstandung fallen, ist aber der Ansicht, daß zur Vermeidung späterer Zweifel die Bezeichnung der unter Tit. 16. fallenden Ausgaben etwas anders zu fassen wäre.

b) Tit. 15. Zur Bestreitung der amtlichen Ausgaben bei den unbesoldeten Konsulaten, soweit sie nicht durch die aufgekommenen Gebühren gedeckt werden. Seite 128. In der Uebersicht, Seite 66, ist unter den Motiven die Bemerkung beigefügt, es stehe zu erwarten, daß diese Ausgaben

sich in Folge des durch Gesetz vom 1. Juli 1872 festgestellten Gebühren-Tarifs für die Konsulate des Deutschen Reiches nicht unbedeutend vermindern würden.

Der Kommissar des Auswärtigen Amtes hat auf die Anfrage aus der Kommission, ob die gehegte Erwartung in Erfüllung gegangen wäre, die in Anlage II. abgedruckte Uebersicht mitgetheilt.

Hiernach haben gegen den in den verschiedenen Jahren gleichgebliebenen Etats-Betrag, allerdings in den Jahren 1873 und 1874 Minder-Ausgaben stattgefunden, während das Jahr 1875 wiederum eine Mehr-Ausgabe ergiebt.

Restverwaltung pro 1870 et retro, Seite 132, und Restverwaltung pro 1871, Seite 134.

c) Bei dem Auswärtigen Amte und bei den Bundeskonsulaten sind einige Mehr-Ausgaben vorgekommen, welche sämmtlich dem Jahre 1870 und den Vorjahren, mithin der Zeit des vormaligen Norddeutschen Bundes, angehören, aber erst im Jahre 1872 zur definitiven Aufrechnung gelangt sind. Auch von Seiten des Rechnungshofes wird Seite 91 hierauf aufmerksam gemacht.

Es sind dies folgende:

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 4. des Etats für 1870, Auswärtiges Amt.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 3.	Zu Amtsbedürfnissen	34	20	—
= 4.	Kurier- und Reisekosten	5462	17	3
= 8.	Reisekosten und Diäten der gesandtschaftlichen Beamten . .	127	10	—
= 10.	Vermischte Ausgaben	574	22	11
= 16.	Sonstige Ausgaben	21	19	3

Kap. 5. des Etats für 1870, Bundes-Konsulate.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 2.	An Miethen für Geschäft. lokale, zu Bureaukosten und sonstigen amtlichen Ausgaben	1014	2	5
= 5.	Zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Bundesangehörige im Ausland . . .	2056	18	8

Ferner besteht noch folgende Mehrausgabe, deren Entstehung Seite 135 erläutert ist. Bemerkung des Rechnungshofes Seite 92.

Kap. 4. des Etats für 1871, Auswärtiges Amt.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 6.	Besoldungen des Gesandtschaftspersonals	285	7	10

Die Genehmigung dieser Etatsüberschreitungen schlägt die Kommission in ihrem Antrag unten unter I. vor.

3. Zu Anlage VI., Seite 139.

Spezial-Rechnung über das Königlich preußische Bundes-Militär-Kontingent und die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten.

a) Der Rechnungshof hatte, nach Nr. 6. seiner Bemerkungen, Seite 81, auf Wiedervereinnahmung von 596 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., welche unter den fortdauernden Ausgaben, Tit. 25. und 26. Seite 142, als Rente an Stadtmusikus Mackrott, und von 191 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., welche Tit. 60. Seite 144, als Prozeßkosten verausgabt sind, monirt, aber hiervon abgestanden, nachdem die Verausgabung sowohl dieser Beträge, als auch der künftig fortlaufend zu zahlenden Rente durch Allerhöchste Ordre vom 15. September 1874 genehmigt worden war.

Nach Inhalt jener Bemerkung, beziehungsweise nach den Angaben des Kommissars der Militärverwaltung ist der Sachverhalt folgender:

Stadtmusikus Mackrott zu Schleswig war aus dänischer Zeit im Besitz des ausschließlichen Rechtes zur gewerbsmäßigen Aufwartung mit Musik daselbst. In Folge des Königl. preußischen Gesetzes vom 17. März 1868, Gesetz-Sammlung für die Königl. preußischen Staaten, Seite 249, ist diese ausschließliche Gewerbeberechtigung zur Ablösung gekommen und waren ein Viertel des Ablösungsbetrages von der Stadtkommune und drei Viertel von den respektiven Gewerbetreibenden zu bezahlen.

Die beiden Militärmusikkorps zu Schleswig weigerten sich, den auf sie entfallenden Betrag zu zahlen, wurden aber durch gerichtliche Entscheidung zur Zahlung einer jährlichen Rente von 200 Thlr. an den 2c. Mackrott, sowie der Prozeßkosten verurtheilt. Dieselben brachten sofort bei der Militärverwaltung die Bitte vor, die Beträge aus staatlichen Mitteln zu bezahlen.

Dieser Bitte wurde entsprochen und zwar deshalb, weil diese Musikkorps sonst schlechter gestellt wären, wie die übrigen Musikkorps, und weil ferner eventuell eine Dislozirung hätte stattfinden müssen, wodurch noch größere Ausgaben für die Militärverwaltung entstanden wären.

Unter Hinweisung hierauf wurde von Seiten des Vertreters der Militärverwaltung hervorgehoben, daß hier nicht blos ein Privatinteresse der beiden Musikkorps, sondern und zwar vorzugsweise ein dienstliches Interesse vorliege, mithin die Uebernahme der in Rede stehenden Ausgaben auf die Militärverwaltung im dienstlichen Interesse gelegen habe.

Von Seiten des Vertreters der Militärverwaltung wurde zugleich bemerklich gemacht, daß die Rente so lange aus militärischen Fonds zu bezahlen wäre, als militärische Musikkorps in Schleswig lägen.

Unter diesen Verhältnissen ist die Kommission zwar der Bemerkung des Rechnungshofes beigetreten, hält aber die Ausgaben sächlich für gerechtfertigt, spricht jedoch die Erwartung aus, daß in der Folge in den Etats zu Kap. 43 Tit. 1 unter den Erläuterungen die Verausgabung der in Rede stehenden Rente bemerklich gemacht wird.

b) Der Rechnungshof hat seiner Bescheinigung der Rechnung, Seite 148, ein Verzeichniß von 21 Einnahmeposten, zusammen 2.618.221 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. beigefügt, welche auf Anweisung des preußischen Kriegsministeriums der preußischen Generalmilitärkasse als Depositum überwiesen worden sind, und in der Spezialrechnung als zur Verwendung noch disponibel nicht zum Nachweise gelangt sind.

Die Kommission hat über diese Posten nähere Auskunft verlangt, namentlich auch darüber, in wieweit deren definitive Verrechnung inzwischen erfolgt ist oder zu erwarten steht. Die von der Militärverwaltung in dieser Beziehung gegebenen Erläuterungen sind in Anlage III. abgedruckt und haben der Kommission genügt.

4. Zu Anlage XVIII. Seite 217.

Rechnung von der Marineverwaltung nebst einer Denkschrift, Seite 237.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Berathung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für 1872 durch den Reichstag die Feststellung des Etats für die Marineverwaltung nicht nach Positionen, sondern nach Titeln stattgefunden hat, daher auch die nun vorliegende Rechnung nicht nach Positionen, sondern nach Titeln gelegt ist.

Laufende Verwaltung.

Ordinarium.

a) Der Rechnungshof hat unter Nr. 20. seiner Bemerkungen, Seite 83, beanstandet, daß unter Tit. 7, 13 und 16, Seite 220, Remuneration für einen Lehrer in Fried-

richsort verausgabt wurde, während dessen Remuneration im Etat für 1872 nicht vorgesehen ist.

Die Admiralität hat auf Anfrage des Rechnungshofes erwidert, es sei die Einrichtung einer Garnisonsschule in Friedrichsort nothwendig gewesen, bevor noch die betreffenden Ausgaben auf den Etat gebracht worden seien, und hätten die Ausgaben der Schule im Jahre 1872 auf Ersparnisse bei solchen Titeln übernommen werden müssen, welche ihrer Bestimmung nach als hierzu geeignet erschienen seien. Außerdem aber habe der Lehrer zugleich als Küster fungirt, so daß die Anweisung eines Theiles seiner Remuneration auf die Position 4 des Titels 7 — Küstergehälter — berechtigt gewesen sein dürfte.

Der Kommissar der Marineverwaltung hob hervor, daß es sich bei der Belohnung des Lehrers nicht um Gewährung eines Gehaltes, sondern nur einer Remuneration handele, und daß die Mittel für die Schule nunmehr durch den Nachtrags-Etat für 1873 bewilligt wären.

Die Kommission tritt dem Monitum des Rechnungshofes bei, findet aber nach der abgegebenen Erläuterung keine Veranlassung zu weiteren Anträgen.

b) Die Etats-Ueberschreitung bei Titel 14, Reisekosten, Seite 220, ist in der Denkschrift, Seite 241, nach den einzelnen Positionen angegeben.

Von Seiten der Kommission wurde eine Spezifikation dieser Kosten für wünschenswerth erachtet. Zu den von dem Kommissar der Marineverwaltung erhaltenen, zu den Akten genommenen drei Verzeichnissen war von Seiten der Kommission nichts zu erinnern.

c) Zu Titel 24, Insgemein, Seite 222, hat der Rechnungshof unter Nr. 30, Seite 84, folgende Bemerkung gemacht:

Die auf das Kriegs-Extraordinarium übertragenen Zulagen für Besorgung der Marine-Kassengeschäfte bei der General-Militärkasse für 1870 und 1871 mit 300 Thlr. wären nicht bei den laufenden Fonds für 1872, sondern bei den Resten für 1871 zu vereinnahmen gewesen. Es hätte sich dann, da die Rechnung für 1872 nur mit einem Restbestande von 92 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. abschließt, eine Ueberschreitung des Etats vom Titel 24 für 1872 von 207 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. ergeben.

Die Genehmigung dieser Etatsüberschreitung schlägt die Kommission in ihrem Antrag unten unter I. vor.

Außeretatsmäßiges (Kriegs-) Extraordinarium.

d) Die hierunter ergangenen Monituren des Rechnungshofes Nr. 35. und 36., Seite 85, verlangten den Nachweis dafür, daß mehrere Ausgaben zu den durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben gehören und zu deren Deckung nicht bereits anderweite, durch die bezüglichen Etats überwiesene Mittel vorhanden seien. Hiergegen wird von Seiten der Kaiserlichen Admiralität geltend gemacht, daß die Beschaffungen zu einer wirksamen Abwehr des Feindes bei fortdauerndem Kriege nothwendig, daß aber etatsmäßige Mittel zu ihrer Bezahlung nicht vorhanden gewesen seien.

Die Kommission hält es für angemessen, die Sache nicht weiter zu verfolgen.

5. Zu Anlage XXI. Seite 201.

Spezialrechnung der Reichspostverwaltung nebst einer Denkschrift, Seite 269.

a) Die Summe der Einnahmen, Seite 262, stimmt mit der in der Uebersicht, Seite 36, gezogenen Summe vollständig überein, während die Beträge der Titel 3., 4., 6. und 9. nach der Rechnung und nach der Uebersicht um übrigens nur geringe Beträge von einander abweichen.

Nach Angabe des Kommissars der Postverwaltung erläutern sich diese Abweichungen dadurch, daß unrichtige Buchungen bei Anfertigung der Uebersicht bestanden hatten, welche vor Legung der Rechnung berichtigt worden sind.

b) Nach den Bemerkungen des Rechnungshofes, S. 87ff., haben, wie früher, auch jetzt wieder viele Fondsverwechselungen stattgefunden, deren Ausgleichungen übrigens veranlaßt worden sind.

Betrieb bei den Lokalpostanstalten.

c) Der Rechnungshof hat unter Nr. 55, Breslau, Seite 89, notaminirt, daß die Gehälter eines Wagenmeisters und eines Briefträgers zu Breslau von je 400 Thlr. auf 450 Thlr. erhöht worden sind, was nach Maßgabe des Etats für 1872 unzulässig war.

Zur näheren Erläuterung enthält die Denkschrift, Seite 271, Folgendes:

> Bei Gelegenheit der allgemeinen Aufbesserung der Beamtenbesoldungen (Anlage XIV. des Reichshaushaltsetats für 1872) waren die Besoldungen der Unterbeamten bei den Lokalpostanstalten für den Büreau- und den Ortsbestellungsdienst auf 270 Thlr. im Minimum und 400 Thlr. im Maximum mit der Maßgabe festgesetzt worden, daß nur die Besoldungen für Packmeister in größeren Orten bis zu 450 Thlr. aufsteigen sollten. Dieser Festsetzung entgegen hat die Kaiserliche Oberpostdirektion in Breslau die Gehälter zweier der ältesten Unterbeamten ihres Bezirks, eines Wagenmeisters und eines Briefträgers bei dem Postamte in Breslau, mit Rücksicht auf die lange Dienstzeit und die in jeder Beziehung zufriedenstellende Führung der betreffenden Personen, vom 1. Juli 1872 ab auf je 450 Thlr. jährlich erhöht. Von den erwähnten beiden Unterbeamten ist der eine bereits seit dem 1. Februar 1873 pensionirt. Bezüglich des zweiten Unterbeamten hat diese Abweichung von den Festsetzungen der Etats vom 1. Januar 1874 ab ihre Erledigung gefunden, indem durch den Etat für 1874 der Maximalgehaltssatz von 450 Thlr. allgemein auf die ältesten Unterbeamten, ohne Rücksicht auf die Dienstkategorie und die Größe der Orte, ausgedehnt worden ist. Eine Ueberschreitung des bezüglichen Besoldungsfonds ist durch das Verfahren der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Breslau nicht herbeigeführt worden. Zu der vorerwähnten Abweichung von den Festsetzungen des Etats wird die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erbeten.

Der Kommissar der Postverwaltung hat, dem Ansinnen der Kommission entsprechend, in Vervollständigung dieser Erläuterung in Bezug auf die Personen, welchen die Gehaltszulagen bewilligt worden sind, noch Nachstehendes mitgetheilt:

> Der eine der beiden Unterbeamten, Postwagenmeister Lippert, war damals (1872) bereits 82 Jahre alt, befand sich über 50 Jahre im Staatsdienste; er hatte den Feldzug von 1812 in Rußland, die Feldzüge von 1813 bis 15 mitgemacht und, unter anderen, in den Schlachten bei Lützen, Bautzen, Dresden, Leipzig — woselbst er verwundet wurde — und bei Belle-Alliance mitgefochten. Dem Postdienste gehörte er seit dem Jahre 1832 an. Während seiner langen Dienstzeit hatte er sich als ein vorzüglich brauchbarer, ehrenwerther Beamte bethätigt. Er besaß die Kriegsdenkmünze von 1813 und das Allgemeine Ehrenzeichen. Lippert befand sich damals in höchst trauriger Lage, da seine beiden verheiratheten Söhne gestorben waren und ihm der Unterhalt und die Erziehung von 10 Enkeln zugefallen war.

Vom 1. Februar 1873 ab ist er mit einer Pension von 366 Thlrn. jährlich in den Ruhestand getreten.

Der zweite, Briefträger **Wachsmann**, war damals 56 Jahr alt, hatte 5⁷/₁₂ Jahr im 1. Kürassier-Regiment gedient und war im Oktober 1840 als Invalide entlassen worden, weil er durch einen Schlag vom Pferde eine Verletzung des Kopfes und des linken Oberkiefers erhalten hatte. Auf Grund der im Militärdienste erworbenen Versorgungsansprüche war er vom 1. Juni 1844 ab als Briefträger bei dem Postamte in Breslau angestellt worden. Er ist ein thätiger, ehrenhafter Beamte, der sich der vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erfreut. Im Jahre 1873 wurde ihm das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen. Er ist verheirathet und Vater von 4 Kindern.

Unter diesen Verhältnissen beantragt die Kommission, der Reichstag wolle zu diesen Abweichungen von dem Etat, welche sich übrigens nur auf geringe Beträge belaufen und eine Etats-Ueberschreitung nicht veranlaßt haben, nachträglich Genehmigung ertheilen.

Verwaltung.

d) Die Denkschrift enthält, Seite 275, zu Tit. 19. zu außerordentlichen Ausgaben der Postverwaltung folgende Erläuterung:

> Aus dem hierneben bezeichneten Fonds sind im Jahre 1872 u. A. gezahlt worden:
>
> 1. an Entschädigungen für die Verluste, welche die nachgenannten Postbeamten und Postunterbeamten bei den Feuersbrünsten in den Posthäusern an ihren Stationsorten erlitten haben, indem sie sich zunächst die Rettung der Postkasse und des Inventariums der Postanstalt angelegen sein ließen, 560 Thaler, und zwar:
>   - dem Postexpediteur **Blau** und dem Landbriefträger **Triebel** in Schmiedefeld, 200 Thlr. und bezw. 50 Thlr.,
>   - dem Postverwalter **Pelz** in Geyer 100 Thlr.,
>   - dem Postamts-Assistenten **Jenett** in Pillkallen 20 Thlr.,
>   - den Privat-Postunterbeamten **Herbst** und **Wolff** daselbst je 50 Thlr.,
>   - den Landbriefträgern **Zimmermann**, **Klein** und **Vorlauf** ebendaselbst je 30 Thlr.;
> 2. an Unterstützungen, welche 44 Beamten und Unterbeamten der Postverwaltung mit Rücksicht auf den von ihnen bei der Ueberschwemmung in Folge der Sturmfluth im November 1872 erlittenen Schaden gewährt worden sind, 3.095 Thlr.
>
> Der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags zu den vorerwähnten Bewilligungen glaubt die Postverwaltung sich versichert halten zu dürfen.

Der Kommissar der Postverwaltung hat, auf Verlangen der Kommission, im Anschluß an diese Erläuterung bezüglich des Schadens, welchen die betreffenden Beamten durch die Feuersbrünste erlitten haben, noch Folgendes mitgetheilt:

> Nach den Ermittelungen der vorgesetzten Ober-Postdirektionen war der wirkliche Schaden, welchen die betreffenden Beamten und Unterbeamten durch Feuersbrunst an ihrem Eigenthum erfahren hatten, f. Z. wie folgt festgestellt worden:
>
> 1. des Postexpediteurs **Blau** in Schmiedefeld auf 1293 Thlr.,
> 2. des Briefträgers **Triebel** daselbst auf 95 Thlr. 15 Sgr.,
> 3. des Postverwalters **Pelz** in Geyer auf mehr als 500 Thlr.,
> 4. des Postamts-Assistenten **Jenett** in Pillkallen auf 25 Thlr.,
> 5. der Privat-Postunterbeamten **Herbst** und **Wolff** daselbst auf mindestens je 60 Thlr. und
> 6. der Landbriefträger **Zimmermann**, **Klein** und **Vorlauf** daselbst auf 70 Thlr. bezw. 70 Thlr. und 40 Thlr.
>
> Sämmtliche vorgenannte Personen haben mit Hintenansetzung ihrer eigenen Interessen, zunächst für die Rettung des Eigenthums der Postverwaltung gesorgt und dadurch von letzterer große Verluste abgewendet.

Die Kommission fand nach dieser Erläuterung keine Veranlassung, die Verausgabung dieser Beträge auf diesen Titel zu beanstanden.

e) Auf folgendes Monitum des Rechnungshofes, Nr. 55, Berlin, Seite 89, glaubt die Kommission aufmerksam machen zu müssen:

> Nach den bestehenden, von dem Kaiserlichen General-Postamte in der Zirkularverfügung vom 21. Dezember besonders eingeschärften Etatsgrundsätzen dürfen einmalige Remunerationen an Beamte aus dem Fonds zu sächlichen Ausgaben (Tit. XIV. des Postverwaltungs-Etats für 1872) nicht bewilligt werden. Gleichwohl hat das Kaiserliche General-Postamt am Schlusse des Jahres 1872) die den in Berlin als Vertreter von Beamten verwendeten und als solche ihre laufenden Diäten-Remunerationen aus dem Tit. XIV. beziehenden Postamts-Assistenten bewilligten einmaligen Remunerationszuschüssen, im Gesammtbetrage von 1800 Thlr., auf den Tit. XIV. (Sächliche Ausgaben) angewiesen.
>
> Nachdem in Folge der eingeleiteten Korrespondenz der Herr Reichskanzler hiervon Kenntniß erhalten, hat der Letztere erklärt, daß er zwar eine Abweichung von dem obigen Etatsgrundsatze seitens des Kaiserlichen General-Postamts anerkenne, daß dieselbe aber nur durch die nicht korrekte Art der Anweisung herbeigeführt und deshalb nur formeller Natur sei. Die Erhöhung der den noch nicht fest angestellten Postamts-Assistenten an Stelle der Besoldung bisher gewährten Diäten-Remunerationen habe sich bereits im Laufe des Jahres 1872 als dringend nothwendig herausgestellt.
>
> Die Maßregel sei indessen bis Ende des Jahres 1872 verschoben worden, um einen sicheren Ueberblick über die aus den betreffenden Fonds zur Verfügung stehenden Mittel zu gewinnen, und sei demnächst sämmtlichen oben bezeichneten Postamts-Assistenten ein einmaliger Remunerationszuschuß bewilligt; vom Jahre 1873 ab sei die beabsichtigte allgemeine Erhöhung der Diäten-Remunerationen der Postamts-Assistenten ins Leben getreten.
>
> Die korrekte Form für die rechnungsmäßige Behandlung der für 1872 getroffenen Maßregel wäre gewesen, die betreffende Ober-Postdirektion zu ermächtigen, den Diäten- (Remunerations-) Satz der Postamts-Assistenten mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Jahres 1872 ab zu erhöhen. Gegen eine solche Verfügung würde, da der sächliche Fonds, Tit. XIV., zugleich zu Stellvertretungskosten für Beamte, Diäten und Reisekosten bestimmt sei, und die Berechtigung der Verwaltung, eine derartige Erhöhung von Diäten- (Remunerations-) Sätzen eintreten zu

lassen, keinem Zweifel unterliege, ein Bedenken nicht erhoben werden können.

Der Herr Reichskanzler könne daher die Eingangs gedachte Verfügung des Kaiserlichen General-Postamts nur in der Form, nicht in der Sache selbst den Etatsgrundsätzen als widersprechend erachten.

Die Kommission trat dem Monitum des Rechnungshofs bei, glaubt jedoch, mit Rücksicht auf die Erläuterung der Reichspostverwaltung und mit Rücksicht darauf, daß in dem Etat für 1876 die Angelegenheit nach dem Verlangen des Rechnungshofs erledigt sei, von der Stellung eines Antrags Abstand nehmen zu können.

Demnach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. folgende vorgekommene Etatsüberschreitungen:

Fortdauernde Ausgaben.

Aus der Restverwaltung für 1870 et retro

Kapitel 3. des Etats für 1870 (Reichstag) . 72 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

Kapitel 4. des Etats für 1870 (Auswärtiges Amt):

Titel 3. .	34 „	20 „	— „
„ 4. .	5.462 „	17 „	3 „
„ 8. .	127 „	10 „	— „
„ 10. .	574 „	22 „	11 „
„ 16. .	21 „	19 „	3 „
Summe Kapitel 4.	6.220 Thlr.	29 Sgr.	5 Pf.

Kapitel 5. des Etats für 1870 (Bundes-Konsulate):

Titel 2. .	1.014 Thlr.	2 Sgr.	5 Pf.
„ 5. .	2.056 „	18 „	8 „
Summe Kapitel 5.	3.070 Thlr.	21 Sgr.	1 Pf.

Aus der Restverwaltung für 1871 et retro

Kapitel 4. des Etats für 1871 (Auswärtiges Amt):

Titel 6. Nr. 15. 285 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.

Aus der Rechnung für 1872

Kapitel 6. Titel 24. 207 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.

nachträglich zu genehmigen;

II. zu erklären, daß die von der Oberpostdirektion zu Breslau erfolgte Bewilligung von je 450 Thlr. Gehalt an einen Wagenmeister und einen Briefträger, vom 1. Juli 1872 ab, da nach dem Etat für 1872 das Maximalgehalt dieser Beamtenklasse nur 400 Thlr. beträgt, eine Verletzung des Etatsgesetzes enthält, diese das Etatsgesetz verletzende Abweichung jedoch, in Berücksichtigung der von der Reichspostverwaltung gegebenen Erläuterung, nachträglich zu genehmigen;

III. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 auszusprechen.

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert, Vorsitzender. **Welcker**, Berichterstatter. **Oehmichen. Strecker. Horn. v. Reden.** Graf **zu Eulenburg.**

Anlage 1.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Konsulats.	a. Besoldungen aus Titel 16. des Etats. Thlr.	sgr.	pf.	b. Remunerationen aus Titel 9. des Etats. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Algier	2.595	—	—	133	25	6
2.	Havre	5.490	—	—	1.144	26	6
3.	Hiogo	4.000	—	—	132	15	—
4.	Marseille	5.490	—	—	1.024	20	3
5.	Sulina	732	—	—	127	11	—
	Summa	18.307	—	—	2.563	8	3
	Außerdem						
6.	Bogota (Generalkonsul)	10.000	—	—			
7.	Helsingfors (Konsul)	2.630	—	—			
8.	Odessa (Kanzler)	2.400	—	—			
	Summa	33.337	—	—			

Anlage II.

Zur Bestreitung der amtlichen Ausgaben bei den **unbesoldeten Konsulaten**

in dem Etat pro	waren ausgesetzt Mark.	pf.	sind verwendet worden. Mark.	pf.	Mithin mehr. Mark.	pf.	Mithin weniger. Mark.	pf.
1872	84.000	—	124.292	—	40.292	—	—	—
1873	84.000	—	59.917	53	—	—	24.082	47
1874	84.000	—	71.353	72	—	—	12.646	28
1875	84.000	—	92.168	09	8.168	09	—	—

Anlage III.

Erläuterungen zu den Bemerkungen in der, auf die Rechnung der Preußischen Militär-Verwaltung für 1872 bezüglichen Bescheinigung des Rechnungshofes. Seite 148.

1. Entschädigung für den Tausch des Exerzierplatzes in der Annenstraße zu Berlin mit dem ehemaligen Albrecht-schen Grundstücke 49.595 Thaler 15 Sgr.

Dieser, zum Bau eines Exerzierhauses auf dem letztbezeichneten Grundstücke bestimmte Betrag ist schon in der Rechnung für 1873 bei dem Garnisonbau-Titel 29. in Rückeinnahme gestellt.

2. Depositum der Artillerie-Abtheilung 73.253 Thlr. 6 Sgr.

Diese Summe setzt sich zusammen aus:

42.000 Thlr. Erlös für verkaufte Eisenmunition und 1.000 Thlr. Erlös für verkaufte Gewehre alter Art, welche von den Käufern, vorbehaltlich der speziellen Abrechnung, einstweilen eingezahlt worden waren und hiernächst in der Rechnung für 1873, bei dem Artillerietitel 51. Positionen 3 und 5, zur Vereinnahmung gelangt sind; ferner 253 Thaler 6 Sgr. Kautionen, welche aus Anlaß der käuflichen Ueberlassung von alten Gewehren an Privatleute von diesen hinterlegt worden sind, um für die, von den Käufern verheißene transatlantische Ausfuhr Gewähr zu leisten; wovon 168 Thlr. 6 Sgr. im Jahre 1873 zurückgezahlt, 85 Thlr. aber wegen Nichterfüllung dieser Bedingung verfallen und für 1873 zu den Eigenen Einnahmen der Militärverwaltung eingezogen worden sind; ferner 30.000 Thlr. erste Rate des von dem Baumeister Otzen zu zahlenden Kaufpreises für die ihm überlassenen Ländereien des ehemaligen Laboratorienetablissements bei Moabit. Dieser Erlös ist bestimmt zur Deckung der Kosten für den Bau des neuen Laboratorienetablissements im Tegeler Forst.

Der Neubau ist inzwischen vollendet und erfolgt die definitive Verrechnung der Kosten wie der Rückeinnahme in der Rechnung für 1875.

3. Depositum der technischen Abtheilung für Artillerieangelegenheiten 1.859.790 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

Dasselbe enthält die Vorausbezahlungen für die, von anderen Militärressorts, hauptsächlich des Artillerie- und Waffenwesens, aufgegebenen Bestellungen für die technischen Institute und ist inzwischen, nach Maßgabe der Vollendung und Ablieferung der Fabrikate, bei dem Fonds des Artillerietitels 53 in Rückeinnahme gestellt, beziehungsweise gleichzeitig als Ausgabe an die betreffenden Institute nachgewiesen worden.

4. 5. 12. 13. 15 und 20. Verkaufserlöse für Garnisonverwaltungsgrundstücke, und zwar:

ad 4. 4.008 Thlr.,
ad 5. 63.000 Thlr.,
ad 12. 47.977 Thlr. 24 Sgr.,
ad 13. 8.750 Thlr.,
ad 15. 11.935 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
ad 20. 6.743 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

sollen nach Allerhöchster Bestimmung vom 1. März 1866 zur Bestreitung der Baukosten eines Kasernements für das 2. Garde-Dragoner-Regiment in Berlin verwendet werden und erscheinen zu diesem Behufe bei dem Garnisonbau-Titel 29 für 1873 und 1875 in Einnahme. —

6. und 17. Deponirte Erlöse aus dem Verkauf von Schanzen

bei Dirschau . . 801 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.
bei Marienburg . 1061 „

sind zu den Terrain-Ankäufen für die Befestigung des Weichsel- und Nogat-Ueberganges bestimmt, erscheinen in der Rechnung für 1875 bei dem Festungsbau-Titel 55, welcher die Kosten der gedachten Terrain-Ankaufe trägt, in Einnahme.

7. Das Depositum zum Neubau einer Garnison-Bäckerei in Posen ist inzwischen in Wegfall gekommen. Es sind nämlich aus dem Betrage von 14.223 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., welcher aus der Zeit **vor** dem 1. Juli 1867, also aus der Preußischen Verwaltung herstammt, zur Vollendung des Baues in den Jahren 1873 und 1874

resp. 1751 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.
und 5075 „ 24 „ 1 „

verwendet und in der Rechnung vom Magazinbau-Titel 24 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen, dagegen ist der Rest von

7396 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf.

an die Preußische General-Staats-Kasse zurückgezahlt worden.

8. Der Verkaufs-Erlös von 11.904 Thlr. 15 Sgr. für ein Garnison-Verwaltungs-Grundstück in der Wassergasse in Berlin war mit Allerhöchster Genehmigung vom 14. Dezember 1865 zur Mitverwendung zu den Kosten für den Bau eines Kasernements und einer Waschanstalt in der Pionierstraße bestimmt und ist im Jahre 1874 dem Garnisonbau-Titel 29 in Einnahme überwiesen worden.

9., 10., 11., 14., 16. und 19. Erlöse aus dem Verkauf verschiedener Parzellen aus den militärfiskalischen Uebungsländereien bei Tempelhof und Schöneberg, und zwar:

ad 9. 16.424 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.,
ad 10. 20.055 Thlr.,
ad 11. 27.718 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
ad 14. 215.079 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.,
ad 16. 25.033 Thlr. 10 Sgr.,
ad 19. 2.692 Thlr. 15 Sgr.

sind zur Deckung derjenigen Terrain-Ankaufskosten bestimmt, welche für die nothwendige Erweiterung der Tempelhofer Uebungsländereien in südöstlicher und östlicher Richtung erwachsen.

Die Verhandlungen über den Erwerb von Erweiterungsterrain haben noch zu keinem annehmbaren Resultat geführt und werden sich anscheinend noch weiter in die Länge ziehen, so daß eine rechnungsmäßige Verwendung jener Erlöse bisher nicht eintreten konnte. Es ist indeß Anordnung getroffen, daß die General-Militärkasse vom Jahre 1874 ab die, aus disponiblen Dependenzien des Militärübungsterrains aufgekommenen und zu dessen Erweiterung durch Ankauf in anderer Richtung bestimmten Erlöse in der Depositenrechnung unter einem besonderen Abschnitt nachweist.

18. Das Kaufgeld der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft für das alte Bäckereigrundstück in Magdeburg ist als Depositum bereits in Abgang gekommen, indem die Generalmilitärkasse in Folge eines Monitums des Rechnungshofes unterm 1. Oktober 1875 die Weisung erhalten hat, den Betrag von 43.968 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. oder 131.906 Mk. 63 Pf. in der Rechnung für 1875 Abschnitt B. „Außerordentliche Ausgaben" Titel V. A. 3. in Rückeinnahme zu stellen, was seine Begründung darin findet, daß jenes Kaufgeld — wie die Motive zu dem, den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskostenentschädigung betreffenden Gesetze vom 2. Juli 1873 (Drucksache Nr. 135, Seite 34) ergeben — als Rückeinnahme auf die zu 90.000 Thlr. geschätzten und dem entsprechend mit nur 46,000 Thlr. angesetzten Kosten des Baues einer neuen Bäckerei in Anschlag gebracht worden ist.

ad 21. Die Brandentschädigungsgelder für das im Jahre 1857 abgebrannte, von der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Gesellschaft versichert gewesene Körner-Magazin in Magdeburg sind nebst dem Verkaufserlös für die veräußerte Baustelle, welche wegen der großen Gefahr für die Stadt zum Wiederaufbau des Magazins nicht benutzt werden durfte, mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. März 1859 in zinstragenden Papieren mit der Maßgabe angelegt worden, daß aus den aufkommenden Zinsen zunächst die Miethe für die seitens des Proviant-Amts als einstweiliger Ersatz ermietheten Speicherräum bestritten werden und nur der alsdann noch verbleibende Zinsenüberschuß dem Baukapital zufließen soll, und zwar so lange, bis durch die schon damals beabsichtigte (inzwischen ausgeführte) Festungserweiterung ein geeigneter Platz zum Bau eines neuen Magazins, welcher bei dem herschenden Raummangel nicht zu beschaffen war, gefunden sein würde.

Bei dieser Sachlage kann, — was auch dem Rechnungshofe in Folge eines bezüglichen Monitums mitgetheilt worden ist — das in Effekten angelegte Baukapital vorläufig nur als Depositum geführt werden; die Zuführung an einen bestimmten Fonds (Titel 24.) ist erst ausführbar und wird stattfinden, wenn die betreffenden Werthpapiere zur Bestreitung der durch den Neubau entstehenden Kosten versilbert werden.

Bis jetzt sind von dem bezeichneten Depositum, behufs Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes, 60.455 Mk. 90 Pf. zur Verwendung gelangt, welcher Betrag dem Vorgesagten entsprechend in der Rechnung vom Titel 24. pro 1875 ordnungsmäßig in Einnahme und Ausgabe erscheinen wird.

Mit der Bauausführung selbst wird vorgegangen werden, sobald die im Werke begriffene Projektbearbeitung ihren Abschluß gefunden hat.

Nr. 93.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

— Etat der Verwaltung des Innern. (Anlage VII.) Fortdauernde Ausgaben. Kap. 25. Tit. 1. —

Dr. **Lingens**. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, neben freier Dienstwohnung oder Miethsentschädigung Ortszulagen in Zukunft nicht zu gewähren.

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Nr. 94.

Interpellation.

Die gehorsamst Unterzeichneten richten an den Herrn Reichskanzler folgende Anfragen:

1. Sind die Arbeiten der vom Bundesrathe zum Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Civilgesetzbuchs eingesetzten Kommission so weit gediehen, daß eine entsprechende Gesetzvorlage — und binnen welcher ohngefähren Frist — zu erwarten steht?
2. Kann, nach Befinden, nicht mindestens die Bearbeitung der das Hypothekenwesen betreffenden Bestimmungen des Entwurfs derartig gefördert werden, daß der Erlaß eines Spezialgesetzes hierüber, welches dem Nothstande des Immobiliar-Kredits durch ein geordnetes Grundbuchverfahren dauernde Abhülfe schafft, in nicht ferner Zeit ermöglicht wird?

Berlin, den 2. Dezember 1876.

Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. Buhl. Dr. Zinn.
Dr. Schroeder (Friedberg).

Unterstützt durch:

Dr. Löwe. Berger. Jordan. Dr. Oppenheim. Schmidt (Stettin). Ausfeld. Allnoch. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Schwarz. Traeger. Wiggers. Dr. Zimmermann.

Nr. 95.

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,
betreffend
die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wenn die Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände:

1. Eisen und Stahl, ausgenommen Roheisen und altes Brucheisen,
2. ganz grobe und grobe Eisen- und Stahlwaaren,
3. Maschinen, überwiegend aus Eisen und Stahl,
4. Zucker,

in einem andern Lande thatsächlich durch Ausfuhrprämien begünstigt wird, so können diese Gegenstände durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet mit einer Ausgleichungs-Abgabe belegt werden.

§. 2.

Die Ausgleichungs-Abgabe darf den Betrag der Ausfuhrprämie nicht übersteigen.

§. 3.

Die Erhebung der Ausgleichungs-Abgabe kann entweder für die Erzeugnisse eines bestimmten Landes oder ohne Rücksicht auf den Ursprung der eingehenden Waaren für alle oder bestimmte Grenzstrecken angeordnet werden.

§. 4.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Eingangszölle finden auch auf die Ausgleichungs-Abgaben Anwendung.

§. 5.

Eine auf Grund des §. 1. erlassene Kaiserliche Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn und insoweit die Veranlassung zur Einführung der Ausgleichungs-Abgabe fortgefallen ist.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündigung durch das Reichs-Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

In der Rede, mit welcher im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers der Reichstag am 30. Oktober d. J. eröffnet wurde, ist es als die Aufgabe der deutschen Handelspolitik bezeichnet worden, von der heimischen Industrie Benachtheiligungen abzuwenden, welche ihr durch die Zoll- und Steuereinrichtungen anderer Staaten bereitet werden.

Derartige, die heimische Industrie benachtheiligende Einrichtungen bestehen in einigen außerdeutschen Staaten, namentlich insofern, als bei der Ausfuhr eigener Erzeugnisse Vergütungen gewährt werden, welche die auf der Erzeugung ruhenden inneren Steuern, oder die bei der Einfuhr des Materials vom Auslande bezahlten Abgaben übersteigen und dadurch den Charakter von Ausfuhrprämien annehmen, oder welche direkt Ausfuhrprämien bilden.

Der Grundsatz, daß keine Ausfuhrprämien gewährt werden dürfen, hat in Handelsverträgen mehrfach Bestätigung gefunden. Derselbe entspricht den natürlichen Interessen des internationalen Verkehrs, da durch Ausfuhrprämien die Konkurrenzverhältnisse der als Mitbewerber auf den fremden Märkten auftretenden Industrien verschoben werden.

Eine solche nicht auf natürlichen Grundlagen beruhende Konkurrenz ausländischer Waaren auf dem einheimischen wie auf dem Weltmarkte ist insbesondere für die meisten Artikel der deutschen Eisen-Industrie zu konstatiren.

Schon das deutsche Zollparlament hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1868 beschlossen, den Vorsitzenden des Bundesraths aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß die Ausfuhrvergütungen, welche Frankreich seiner Eisenindustrie durch die mißbräuchliche Handhabung der Rückvergütung des Einfuhrzollbetrages mittelst der titres d'acquits-à-caution gewährt, baldigst beseitigt werden.

Die dem System der titres d'acquits-à-caution zu Grunde liegende Idee, diejenigen Fabrikationsmaterialien eingangszollfrei zuzulassen, welche bei Herstellung von für den ausländischen Markt bestimmten Waaren Verwendung finden, ist auch in der deutschen Zollgesetzgebung zum Ausdruck gelangt. Während indeß in Deutschland das Zugeständniß zollfreier Einfuhr an die Bedingung geknüpft ist, daß dieselben Gegenstände wieder ausgeführt werden, welche zur Bearbeitung eingeführt waren, daß also die Identität festgehalten werde, ist in Frankreich bei den acquits-à-caution für Eisen an Stelle des Prinzips der Identität der Waare thatsächlich dasjenige des Aequivalents getreten. Derjenige Industrielle, welcher Fabrikate aus Roheisen oder Stahl in das Ausland ausführt, erhält, gleichviel ob er diese Gegenstände aus inländischem oder ausländischem Material anfertigt, von der Verwaltung einen Schein, der ihn ermächtigt, eine der ausgeführten Gewichtsmenge entsprechende Menge Roheisen 2c. zollfrei aus dem Auslande einzuführen. Diese Ermächtigungsscheine können an andere Gewerbtreibende, welche die betreffenden Eisensorten vom Auslande beziehen wollen, verkauft werden. Ein Fabrikant, welcher zur Herstellung seiner zum Export bestimmten Erzeugnisse nur einheimisches Eisen verwendet, erhält also mittelst Veräußerung der ihm ertheilten acquits-à-caution Ersatz für einen Eingangszoll, welchen er nicht entrichtet hat und kann somit den Preis für eine Lieferung nach dem Auslande um so viel niedriger stellen, als der von ihm bezogene Preis des acquit beträgt.

Während des Bestehens der deutschen Eingangszölle auf Eisen und Eisenfabrikate waren jene Ausfuhrprämien auf dem einheimischen Markte weniger fühlbar. Da nun aber mit dem 1. Januar 1877 die Eisenzölle mit Ausnahme der Eingangsabgaben für feine Eisen- und Stahlwaaren in Wegfall kommen, so würden im Falle des Fortbestehens jener Ausfuhrprämien manche Zweige der deutschen Eisenindustrie noch erheblicher wie bisher geschädigt werden.

Mit Rücksicht hierauf und da die auf Beseitigung des Handels mit acquits-à-caution für Eisen gerichteten Bemühungen der Kaiserlichen Regierung bis jetzt den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, wird die Ertheilung der gesetzlichen Ermächtigung beantragt, von Gegenständen der bezeichneten Kategorie im Wege der Verordnung Ausgleichungsabgaben zu erheben, wenn und soweit dies die Fürsorge für die Interessen der betheiligten einheimischen Industrie erheischen sollte.

In mehreren Nachbarstaaten Deutschlands genießt auch die Zucker-Industrie thatsächlich Exportprämien, welche für diejenige Deutschlands um so fühlbarer sind, als der zur Zeit bestehende deutsche Eingangszoll auf Zucker jene Prämien nicht auszugleichen im Stande ist. Es empfiehlt sich deshalb auch den Artikel Zucker in das Gesetz aufzunehmen. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 2. Da die Ausgleichungsabgaben lediglich dazu dienen sollen, von der einheimischen Industrie Benachtheiligung durch ausländische Exportprämien abzuwehren, so ist es folgerichtig zu bestimmen, daß die Ausgleichungsabgaben den Betrag der Ausfuhrprämien nicht übersteigen dürfen.

Zu §. 3. Ob die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe für die Erzeugnisse eines bestimmten Landes allein, oder ohne Rücksicht auf den Ursprung der eingehenden Waaren für alle, oder für bestimmte Grenzstrecken anzuordnen ist, wird in jedem Falle, in welchem eine Verordnung auf Grund des Gesetzes erlassen wird, von etwa bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen von der aus der geographischen Lage der Grenze sich ergebenden Möglichkeit wirksamer Kontrole, sowie von Erwägungen allgemein handelspolitischer Natur abhängig zu machen sein. Es ist deshalb nöthig, in dieser Hinsicht der Reichsregierung freie Hand zu lassen.

Nr. 96.

I.

Konkursordnung.

Nach den Beschlüssen in zweiter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Konkursrecht.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).

Der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen zusteht, gehört zur Konkursmasse. Aus den Nutzungen kann der Gemeinschuldner die Mittel beanspruchen, welche zu seinem angemessenen Unterhalt und dazu erforderlich sind, um eine gesetzliche Verpflichtung desselben zum Unterhalt seiner Ehefrau oder zum Unterhalt und zur Erziehung seiner Kinder zu erfüllen.

Die im §. 715. Nr. 5, 8. der Civilprozeßordnung und im §. 20. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

§. 2.

Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

§. 3.

Ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus Gegenständen, welche zur Konkursmasse gehören, kann nur in den von diesem Gesetze zugelassenen Fällen geltend gemacht werden.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren.

§. 4.

Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

§. 5.

Mit der Eröffnung des Verfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt.

§. 6.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig.

Dem anderen Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermuthet, daß sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind.

§. 7.

Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist.

War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens bekannt war.

War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

§. 8.

Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens für den Gemeinschuldner anhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden. Wird die Aufnahme verzögert, so kommen die Bestimmungen des §. 217. der Civilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab,

so kann sowohl der Gemeinschuldner als der Gegner denselben aufnehmen.

§. 9.

Rechtsstreitigkeiten, welche gegen den Gemeinschuldner anhängig und auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind oder einen Anspruch betreffen, welcher als Masseschuld zu erachten ist, können sowohl von dem Konkursverwalter als von dem Gegner aufgenommen werden.

Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so fallen ihm die Prozeßkosten nicht zur Last.

§. 10.

Konkursgläubiger können ihre Forderungen auf Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen.

§. 11.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

§. 12.

Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugsrechte, sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse können nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen ist.

§. 13.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

§. 14.

Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens.

Zweiter Titel.

Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

§. 15.

Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Theile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Theils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

§. 16.

War die Lieferung von Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bedungen, und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Der Betrag dieser Forderung bestimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung oder an dem für denselben maßgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktage nach der Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergiebt.

Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

§. 17.

Auf Pacht- und Miethverträge über Sachen übt, wenn deren Uebergabe schon erfolgt ist, die Eröffnung des Verfahrens folgende Wirkungen aus:

1. hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche;
2. hatte der Gemeinschuldner verpachtet oder vermiethet, so wirkt eine freiwillige Veräußerung der Sache durch den Konkursverwalter auf die Zulässigkeit der Kündigung sowie auf die Dauer des Vertrages wie eine Zwangsversteigerung.

§. 18.

Wenn der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet hatte und die Uebergabe der Sache zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfolgt ist, so kann der andere Theil von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Auf Erfordern des Verwalters muß der andere Theil demselben ohne Verzug erklären, ob er von dem Vertrage abgehen will. Unterläßt er dies, so kommen die Bestimmungen des §. 15. zur Anwendung.

§. 19.

Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile aufgekündigt werden. Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermangelung einer solchen von dem Konkursgerichte auf Antrag des Kündigenden festzusetzen.

§. 20.

Soweit rücksichtlich einzelner, durch die §§. 16—19. nicht betroffener Rechtsverhältnisse die Reichsgesetze oder die Landesgesetze besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens enthalten, kommen diese zur Anwendung.

§. 21.

Wenn in Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Theil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht.

Dritter Titel.

Anfechtung.

§. 22.

Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§. 23.

Anfechtbar sind:

1. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt werden, wenn dem anderen Theile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war; sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;
2. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war.

§. 24.

Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners
   mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

   sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.

§. 25.

Anfechtbar sind:

1. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
2. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraum geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§. 26.

Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, können aus dem Grunde einer Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.

§. 27.

Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des §. 23. Nr. 1 von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

Die gezahlte Wechselsumme muß von dem letzten Wechselregreßschuldner, oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechselregreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im §. 23. Nr. 1. erwähnten Umstände bekannt war.

§. 28.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

§. 29.

Das Anfechtungsrecht wird von dem Verwalter ausgeübt.

§. 30.

Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§. 31.

Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstatten, soweit sie sich in derselben befindet, oder soweit die Masse um ihren Werth bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Konkursforderung geltend gemacht werden.

§. 32.

Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in Kraft.

§. 33.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2. wenn er zu den im §. 24. Nr. 2. genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

§. 34.

Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens.

Vierter Titel.

Aussonderung.

§. 35.

Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen.

§. 36.

Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waaren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind.

Die Bestimmungen des §. 15. finden Anwendung.

§. 37.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.

§. 38.

Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.

Fünfter Titel.

Absonderung.

§. 39.

Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Den Umfang der Immobiliarmasse, sowie den Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche bestimmen die Reichsgesetze und Landesgesetze.

§. 40.

Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

§. 41.

Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;
2. Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
3. Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;
4. Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
5. Gastwirthe wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes, in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;
6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;
7. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des, den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;
8. diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;
9. diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

§. 42.

Wer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniß des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Recht des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. Die Vorschrift des §. 26. findet entsprechende Anwendung.

§. 43.

Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze zusteht.

§. 44.

Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners verlangen.

§. 45.

Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze.

Sechster Titel.

Aufrechnung.

§. 46.

Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

§. 47.

Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach der Vorschrift des §. 58. zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritt der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt.

Eine nicht auf Geld gerichtete Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften der §§. 62., 63. zu berechnen.

§. 48.

Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig:

1. wenn Jemand vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist;
2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen anderen Gläubiger entstanden war;
3. wenn Jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Vorschrift des §. 26. findet entsprechende Anwendung.

   Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniß hatte.

§. 49.

Die Bestimmung des §. 42. findet entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein im Auslande wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach §. 48. unzulässige Aufrechnung mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt.

Siebenter Titel.

Massegläubiger.

§. 50.

Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen.

§. 51.

Massekosten sind:

1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren;
2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse;
3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

§. 52.

Masseschulden sind:

1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen;
2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß;
3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

§. 53.

Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, tritt eine verhältnißmäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten, von diesen zuerst die baaren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berichtigen sind.

Achter Titel.

Konkursgläubiger.

§. 54.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach §. 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;
5. die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6. alle übrigen Konkursforderungen.

§. 55.

Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt:

1. die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind;
2. die Vertragsstrafen;
3. die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.

§. 56.

Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen;

2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen;
4. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen.

§. 57.

Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

§. 58.

Betagte Forderungen gelten als fällig.

Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

§. 59.

Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht.

§. 60.

Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung.

§. 61.

Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

§. 62.

Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerthe in Reichswährung geltend zu machen.

§. 63.

Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen (§. 58.) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisirt. Der Gesammtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisirten Betrag derselben nicht übersteigen.

Zweites Buch.

Konkursverfahren.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 64.

Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

§. 65.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden, soweit nicht in den Bestimmungen dieses Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

§. 66.

Die Entscheidungen im Konkursverfahren können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Zustellung geschieht von Amtswegen.

Gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren findet, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die sofortige Beschwerde statt.

§. 67.

Das Konkursgericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittelungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen.

§. 68.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt; die Einrückung kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Betheiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

§. 69.

Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Einer Beglaubigung der Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

Die dem Verwalter obliegenden Mittheilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 70.

Der Konkursverwalter wird von dem Gerichte ernannt.

Das Gericht kann demselben die Leistung einer Sicherheit auferlegen.

§. 71.

Wenn die Verwaltung verschiedene Geschäftszweige umfaßt, so können mehrere Konkursverwalter ernannt werden. Jeder von ihnen ist in seiner Geschäftsführung selbständig.

§. 72.

In der auf die Ernennung eines Verwalters folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person wählen. Das Gericht kann die Ernennung des Gewählten versagen.

§. 73.

Der Name des Verwalters ist öffentlich bekannt zu machen.

Dem Verwalter ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu ertheilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seines Amts dem Gerichte zurückzureichen.

§. 74.

Der Verwalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§. 75.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Konkursgerichts.

§. 76.

Das Gericht kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen. Es kann denselben vor der auf seine Ernennung folgenden Gläubigerversammlung von Amtswegen, später nur auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amts entlassen.

Vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.

§. 77.

Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsfüh-

rung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht.

§. 78.

Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amts einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. Die Rechnung muß mit den Belegen und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden. Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

§. 79.

Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen.

Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden.

§. 80.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Dieselben können sich von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen.

Der Gläubigerausschuß ist berechtigt, von dem Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen. Er ist verpflichtet, die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens ein Mal in jedem Monate durch ein Mitglied vornehmen zu lassen.

§. 81.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§. 82.

Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung Theil genommen hat, und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt ist.

§. 83.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. In Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch das Konkursgericht.

§. 84.

Die durch das Gericht erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses kann von dem Gerichte, die durch die Gläubigerversammlung erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses durch Beschluß der Gläubigerversammlung widerrufen werden.

§. 85.

Ueber die Berufung der Gläubigerversammlung beschließt das Gericht. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse oder von mindestens fünf Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichts den fünften Theil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird.

Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Der öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertagung der Verhandlung angeordnet wird.

§. 86.

Die Gläubigerversammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Für die Wahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen. Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

§. 87.

Zur Theilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Konkursforderungen. In Ansehung einer streitig gebliebenen Forderung wird bei der Prüfung mit den Parteien erörtert, ob und zu welchem Betrage ein bleibendes Stimmrecht für dieselbe zu gewähren ist. In Ermangelung einer Einigung entscheidet das Konkursgericht. Das Gericht kann die Entscheidung auf den weiteren Antrag einer Partei abändern.

Ob und zu welchem Betrage nicht geprüfte Konkursforderungen zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

§. 88.

Ob und zu welchem Betrage Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, in Ansehung ihres muthmaßlichen Ausfalls, sowie Konkursforderungen unter aufschiebender Bedingung zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§. 89.

Gezählt werden nur die Stimmen der in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubiger. Die nicht erschienenen Gläubiger sind an die Beschlüsse gebunden.

§. 90.

Der Gegenstand, über welchen in der Gläubigerversammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß bei der Berufung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 91.

Das Gericht hat die Ausführung eines von der Gläubigerversammlung gefaßten Beschlusses auf den in der Gläubigerversammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.

§. 92.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

§. 93.

Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft desselben anordnen, wenn er die ihm von dem Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint.

Zweiter Titel.

Eröffnungsverfahren.

§. 94.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

§. 95.

Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden. Zu dem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger berechtigt.

§. 96.

Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Verfahrens, so hat er ein Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.

§. 97.

Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht werden.

Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht den Schuldner zu hören und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen.

Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.

§. 98.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so findet auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbots erworben oder eingetragen worden sind, die Bestimmung des §. 12. entsprechende Anwendung.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrags sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben.

§. 99.

Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

§. 100.

Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.

§. 101.

Die sofortige Beschwerde steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

§. 102.

Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin.

Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange ist.

§. 103.

Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 68. Abs. 1, auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

An die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners erfolgt besondere Zustellung.

§. 104.

Der Gerichtsschreiber hat unter Bezeichnung des Konkursverwalters beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen.

§. 105.

Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§. 103. Abs. 2, 104. finden entsprechende Anwendung.

§. 106.

Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen, und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Dritter Titel.

Theilungsmasse.

§. 107.

Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerthen.

§. 108.

Durch den offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen.

§. 109.

Wer die Anzeige über den Besitz von Sachen des Gemeinschuldners innerhalb der bestimmten Frist zu machen unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden.

§. 110.

Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus einer in ihrem Besitze befindlichen Sache beanspruchen, haben dem Verwalter auf dessen Verlangen die Sache zur Ansicht vorzuzeigen und die Abschätzung derselben zu gestatten.

§. 111.

Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

§. 112.

Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen.

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind durch den Gerichtsschreiber zu schließen.

§. 113.

Der Verwalter hat die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Werths aufzuzeichnen. Der Werth ist erforderlichen Falls durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht gestatten, daß die Aufzeichnung unterbleibe oder ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson vorgenommen werde.

§. 114.

Dem Verwalter liegt die Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz ob. Derselbe hat eine von ihm gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz und, wenn eine Siegelung und Entsiegelung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§. 115.

Nach der Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides laden.

§. 116.

Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände kann bei der zuständigen Behörde durch den Konkursverwalter betrieben werden.

§. 117.

Der Verwalter ist berechtigt, die Verwerthung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

§. 118.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichts oder, wenn von dem Gericht ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Genehmigung dem Gemeinschuldner und der Familie desselben nothdürftigen Unterhalt aus der Konkursmasse gewähren.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung hat der Verwalter nach seinem Ermessen das Geschäft des Gemeinschuldners zu schließen oder fortzuführen und die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten nach Anordnung des Gerichts zu hinterlegen. Ist von dem Gericht ein Gläubigerausschuß bestellt, so beschließt dieser über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Hinterlegung der Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten.

§. 119.

In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten.

§. 120.

Die Gläubigerversammlung beschließt über eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Stelle, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

Die Gläubigerversammlung beschließt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschusse über die Verwaltung und Verwerthung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll.

§. 121.

Der Verwalter hat, falls ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen:

1. wenn Gegenstände, deren Verkauf ohne offenbaren Nachtheil für die Masse ausgesetzt werden kann und nicht durch die Fortführung des Geschäfts veranlaßt wird, verkauft werden sollen, bevor der allgemeine Prüfungstermin abgehalten oder ein vor dem Schlusse desselben eingereichter Zwangsvergleichsvorschlag erledigt ist;
2. wenn die Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners verlangt, Prozesse anhängig gemacht, deren Aufnahme abgelehnt, Vergleiche oder Schiedsverträge geschlossen, Aussonderungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche anerkannt, Pfandstücke eingelöst, oder Forderungen veräußert werden sollen, und es sich in diesen Fällen um einen Werthgegenstand von mehr als dreihundert Mark handelt.

§. 122.

Der Verwalter hat die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung einer Gläubigerversammlung einzuholen:

1. wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;
2. wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben, oder wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet, oder Grundstücke erstanden werden sollen.

§. 123.

Der Verwalter hat in den Fällen der §§. 121., 122. vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, und in den Fällen des §. 121., wenn ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung ertheilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur Beschlußfassung über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen.

§. 124.

Durch die Vorschriften der §§. 121—123. wird die Gültigkeit einer Rechtshandlung des Verwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt.

§. 125.

Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, und die Gläubigerversammlung nicht ein Anderes beschließt, bedürfen Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern, Werthpapieren oder Kostbarkeiten von der Hinterlegungsstelle und Anweisungen des Verwalters auf die Hinterlegungsstelle zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses.

Vierter Titel.

Schuldenmasse.

§. 126.

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt drei Wochen bis drei Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

§. 127.

Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

§. 128.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche innerhalb des ersten Drittheils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist.

§. 129.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert.

Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären.

§. 130.

In dem Prüfungstermine sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; anderenfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

Auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Aenderungen der Anmeldung findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermin anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins.

§. 131.

Die Prüfung einer angemeldeten Forderung findet statt, wenngleich der anmeldende Gläubiger im Prüfungstermine ausbleibt.

§. 132.

Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

Ist die Forderung vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine bestritten, so kann ein Rechtsstreit, welcher über dieselbe zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens anhängig war, gegen den Gemeinschuldner aufgenommen werden.

§. 133.

Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebniß in die Tabelle einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken.

Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil gegenüber allen Konkursgläubigern.

§. 134.

Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben. Zu diesem Behufe hat das Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu ertheilen.

Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben durch Aufnahme des Rechtsstreits zu verfolgen.

Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermine angegeben ist.

Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, ist von dem Widersprechenden zu verfolgen.

Die obsiegende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken.

§. 135.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt ist, wirkt dasselbe gegenüber allen Konkursgläubigern. War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den Ersatz ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzeren durch das Urtheil ein Vortheil erwachsen ist.

§. 136.

Der Werth des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

Fünfter Titel.

Vertheilung.

§. 137.

Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen.

§. 138.

Zur Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen.

§. 139.

Vor der Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter ein Verzeichniß der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Vertheilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt zu machen.

§. 140.

Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind und für deren Forderungen ein mit der Vollstreckungs-

klausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozesse aufgenommen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt.

§. 141.

Gläubiger, von welchen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, haben bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichts oder ihres Ausfalls nach Maßgabe des §. 57. zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsvertheilung genügt es, wenn bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, geführt und der Betrag des muthmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht wird.

§. 142.

Forderungen unter aufschiebender Bedingung werden bei einer Abschlagsvertheilung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.

Bei der Schlußvertheilung findet ihre Berücksichtigung nur statt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

§. 143.

Gläubiger, welche bei einer Abschlagsvertheilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften der §§. 140., 141. erfüllt haben, die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen, soweit diese reicht und nicht in Folge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Vertheilung zu verwenden ist.

§. 144.

Die Antheile, mit welchen Gläubiger nach Maßgabe des §. 141. Abs. 2 oder des §. 142. Abs. 1 bei Abschlagsvertheilungen berücksichtigt worden sind, werden für die Schlußvertheilung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen des §. 141. Abs. 1 oder des §. 142. Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§. 145.

Binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist hat der Verwalter die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Aenderungen des Verzeichnisses zu bewirken.

§. 146.

Bei einer Abschlagsvertheilung sind Einwendungen gegen das Verzeichniß bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Ausschlußfrist bei dem Konkursgerichte zu erheben.

Das Gericht entscheidet über die Einwendungen. Die Entscheidung, durch welche eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Niederlegung der Entscheidung erfolgt ist.

§. 147.

Für eine Abschlagsvertheilung bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz.

Der Verwalter hat den Prozentsatz den berücksichtigten Gläubigern mitzutheilen.

§. 148.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe einen Zwangsvergleich vorgeschlagen hat, die Aussetzung einer Abschlagsvertheilung anordnen, sofern nicht schon die Ausschlußfrist abgelaufen ist.

§. 149.

Die Schlußvertheilung erfolgt, sobald die Verwerthung der Masse beendigt ist.

Die Vornahme der Schlußvertheilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts.

§. 150.

Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen Schlußtermin, welcher nicht unter drei Wochen und nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist.

Die Bestimmungen des §. 146. Abs. 2 finden auf die Schlußvertheilung Anwendung.

§. 151.

Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§. 103. Abs. 2, 104., 106. finden entsprechende Anwendung.

§. 152.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, findet gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 662—701. der Civilprozeßordnung statt.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das im §. 134. Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Gericht zuständig.

§. 153.

Wenn nach dem Vollzuge der Schlußvertheilung Beträge, welche von der Masse zurückbehalten sind, für dieselbe frei werden, oder Beträge, welche aus der Masse gezahlt sind, zur Masse zurückfließen, so sind dieselben von dem Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des Schlußverzeichnisses zur nachträglichen Vertheilung zu bringen. Die über die Verwaltung und Vertheilung solcher Beträge abzulegende Rechnung unterliegt der Prüfung des Konkursgerichts.

Dasselbe gilt, wenn nach der Schlußvertheilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden.

§. 154.

Der Vollzug einer jeden Vertheilung erfolgt durch den Verwalter.

§. 155.

Die Antheile

1. auf Forderungen, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse befangen sind,
2. auf Forderungen, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen,

3. auf Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung beansprucht und der Vorschrift des §. 141. Abs. 2 genügt ist,
4. auf Forderungen unter auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und die Sicherheit nicht leistet,

werden zurückbehalten.

§. 156.

Die Beträge, welche bei dem Vollzuge der Schlußvertheilung zurückzubehalten sind, oder welche bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben werden, hat der Verwalter nach Anordnung des Gerichts für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

§. 157.

Zahlungen auf festgestellte bevorrechtigte Forderungen kann der Verwalter mit Ermächtigung des Gerichts unabhängig von den Vertheilungen leisten.

§. 158.

Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des §. 47. Abs. 3 hinterlegt worden sind, fließen zur Konkursmasse zurück, sofern nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußvertheilung dem Verwalter der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit nicht der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

§. 159.

Masseansprüche, welche nicht bis zu der Festsetzung des Prozentsatzes oder der Beendigung des Schlußtermins oder der Bekanntmachung einer Nachtragsvertheilung zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind, können nicht auf den Massebestand geltend gemacht werden, welcher zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlich ist oder den Gegenstand der Schlußverheilung oder der Nachtragsvertheilung bildet.

Sechster Titel.

Zwangsvergleich.

§. 160.

Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und so lange nicht die Vornahme der Schlußvertheilung genehmigt worden ist, kann auf den Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden.

§. 161.

Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll.

§. 162.

Ein Zwangsvergleich ist unzulässig:
1. so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert;
2. so lange ein wegen betrüglichen Bankerotts gegen den Gemeinschuldner eröffnetes Hauptverfahren oder wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist;
3. wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 163.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichsvorschlag zurückweisen, wenn bereits in dem Konkursverfahren ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder von dem Gerichte verworfen oder von dem Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgezogen worden ist.

§. 164.

Wird der Vergleichsvorschlag nicht zurückgewiesen, so hat der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit des Vorschlags zu erklären.

Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die Verwerthung der Masse nicht zu berücksichtigen.

§. 165.

Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§. 166.

Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden.

§. 167.

Auf Antrag des Gemeinschuldners und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermine verbinden.

§. 168.

Der Vergleich muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes andere Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig.

§. 169.

Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß
1. die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt, und
2. die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt.

Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse des Termins die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine verlangen. Das Gericht hat denselben zu bestimmen und im Termine zu verkünden.

§. 170.

Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts.

Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger, den Verwalter und den Gläubigerausschuß in dem Vergleichstermine oder einem zu verkündenden Termine gehört hat.

§. 171.

Der Beschluß, durch welchen der Zwangsvergleich bestätigt oder verworfen wird, ist zu verkünden.

§. 172.

Der Vergleich ist zu verwerfen:
1. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind, und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
2. wenn ein Fall der Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist.

§. 173.

Der Vergleich ist auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht, zu verwerfen:

1. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist;
2. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht.

Der Antrag ist nur zuzulassen, wenn die Thatsachen, auf welche derselbe gegründet wird, glaubhaft gemacht werden.

§. 174.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen ist, steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger zu, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt.

§. 175.

Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§. 103. Abs. 2., 104., 106., finden entsprechende Anwendung.

§. 176.

Der Verwalter hat aus der Konkursmasse die Masseansprüche zu berichtigen. Die bestrittenen Masseansprüche sind sicher zu stellen.

Die bevorrechtigten Konkursforderungen sind, insoweit sie festgestellt sind, zu berichtigen, insoweit sie glaubhaft gemacht sind, sicher zu stellen.

§. 177.

Soweit der Zwangsvergleich nicht ein Anderes bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

§. 178.

Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.

§. 179.

Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in dem Prüfungstermin ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 662 bis 701. der Civilprozeßordnung und des §. 152. Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§. 180.

Soweit die Leistungen aus dem Vergleiche noch nicht fällig sind, gewährt die Feststellung einer Konkursforderung, wenn nach den Landesgesetzen ein Urtheil den Anspruch auf eine Hypothek an dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners begründet, den Anspruch auf eine solche nur im Falle eines Arrestgrundes.

§. 181.

Eine Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs aus dem Grunde der Nichterfüllung desselben findet nicht statt.

§. 182.

Wenn der Zwangsvergleich durch Betrug zu Stande gebracht ist, so kann jeder Gläubiger den vergleichsmäßigen Erlaß seiner Forderung anfechten, unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte.

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außer Stande war, den Anfechtungsgrund in dem Bestätigungsverfahren geltend zu machen.

§. 183.

Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlaß auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung desselben anordnen.

§. 184.

Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen.

Die Wiederaufnahme erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Bekanntmachung derselben finden die Vorschriften der §§. 100., 103., 104., 106. entsprechende Anwendung.

§. 185.

Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche in der Zeit von der Aufhebung bis zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens vorgenommen sind, sowie für die in diesem Zeitraume entstandenen Aufrechnungsbefugnisse gilt, wenn nicht inzwischen eine Zahlungseinstellung erfolgt ist, als Tag der Zahlungseinstellung der Tag des ersten die Verurtheilung des Gemeinschuldners aussprechenden Urtheils.

§. 186.

An dem aufgenommenen Verfahren nehmen die Gläubiger, für und gegen welche der Vergleich wirksam war, mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen Theil.

Die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners sind zur Theilnahme an dem Verfahren berechtigt. Dieselben haben keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Zwangsvergleichs bestellten Sicherheit.

§. 187.

Das Verfahren ist so weit als nöthig zu wiederholen.

Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretenen Tilgung von Neuem geprüft.

Siebenter Titel.

Einstellung des Verfahrens.

§. 188.

Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners einzustellen, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet, aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

§. 189.

Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und mit den zustimmenden Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Konkursgläubiger niederzulegen. Die Konkurs=

gläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen den Antrag erheben. Im Falle des §. 188. Abs. 1 steht der Widerspruch jedem Gläubiger zu, welcher bis zum Ablaufe der Frist eine Forderung angemeldet hat.

Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Gemeinschuldners und des Verwalters. Im Fall eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

§. 190.

Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergiebt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

§. 191.

Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§. 103. Abs. 2., 104., 106. finden entsprechende Anwendung.

§. 192.

Der Gemeinschuldner erhält das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Die Vorschriften des §. 152. finden entsprechende Anwendung.

Achter Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 193.

I. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§. 194.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97. Abs. 2, 3 zu hören.

§. 195.

Ueber das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle des §. 48. des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868 statt.

Die Vorschriften der §§. 193. Abs. 2, 194. finden entsprechende Anwendung.

§. 196.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten.

Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

§. 197.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des in dem Verfahren erlittenen Ausfalls, einschließlich der Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen. Den Letzteren stehen Einwendungen nur gegen solche Forderungen zu, welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten worden sind.

§. 198.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt.

Die Vorschrift des §. 193. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 199.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97. Abs. 2, 3 zu hören.

§. 200.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden.

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes festsetzt, zugleich den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen.

§. 201.

Wenn Gesellschaftsgläubiger in einem über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffneten Konkursverfahren ihre Befriedigung wegen des Ausfalls suchen, welchen sie in dem Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen erleiden, so sind bei den Vertheilungen die Antheile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht.

Im Uebrigen finden auf die vorstehend bezeichneten Forderungen die Vorschriften der §§. 57., 88. entsprechende Anwendung.

§. 202.

II. Für das Konkursverfahren über einen Nachlaß ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 203.

Die Eröffnung des Verfahrens setzt die Ueberschuldung des Nachlasses voraus.

§. 204.

Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe noch eine Ueberlegungsfrist hat.

§. 205.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachlaßvertreter nach Maßgabe des §. 97. Abs. 2, 3 zu hören.

§. 206.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben oder Nachlaßvertreter geschlossen werden.

§. 207.

III. Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden.

§. 208.

Ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Niederlassung oder das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.

Drittes Buch.

Strafbestimmungen.

§. 209.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 210.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
3. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 211.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§. 212.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§. 213.

Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 214.

Die Strafvorschriften der §§. 209.—211. finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

II.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Konkursordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

§. 2.

Gesetz im Sinne der Konkursordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 3.

Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des §. 51. des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, sowie die im §. 48. desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts;
2. die Vorschriften der §§. 13—18. des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;

3. die Vorschriften der §§. 281—283. des Strafgesetzbuchs.

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 13. der Konkursordnung unterbrochen wird.

Die Verjährung zu Gunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§. 64. Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) wird auch durch Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen.

§. 4.

Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debit-Verfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohlthat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Zahlungsstundung, sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind.

§. 5.

Unberührt bleiben:

1) die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen-Stammgüter oder Familienfideikommisse betreffen;
2) die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen.

§. 6.

Die Bestimmungen der §§. 193., 194., 196., 214. der Konkursordnung finden auf Vereine und registrirte Gesellschaften, welche auf Grund der bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

§. 7.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 8.

Ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung anhängig gewordenen Konkurssachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 9.

In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen auf eine vor dem bezeichneten Tage vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist.

§. 10.

In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §§. 42., 48. Nr. 3, 49 der Konkursordnung auf eine vor dem bezeichneten Tage abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadensersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen.

§. 11.

In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Befriedigung auf Pfand- und Vorzugsrechte Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem bezeichneten Tage erworben sind.

§. 12.

Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im §. 54. der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 13.

Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des §. 12. Abs. 1, 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des §. 12. Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das Vorrecht für ein fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt werden.

§. 14.

Faustpfandrechte im Sinne des §. 40. der Konkursordnung bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat.

Das Absonderungsrecht besteht ohne Uebergabe der Sache, sofern:

1. nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Uebergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waaren oder andere bewegliche Sachen der Uebergabe derselben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Uebergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Uebergabe des verpfändeten Schiffes gleichsteht;
2. über eine Verbodmung nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs ein Bodmereibrief ausgestellt ist.

§. 15.

Faustpfandrechte im Sinne des §. 40. der Konkursordnung bestehen an Forderungen und anderen Vermögensrechten nur:

1. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist;
2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat;
3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 16.

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§. 14., 15. bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt.

§. 17.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Werthpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40. der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;
2. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1. bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40. der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;
3. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1. bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Berlin, den 2. Dezember 1876.

Nr. 97.

Mündlicher Bericht
der
Budget-Kommission
über
die ihr zur Vorberathung überwiesenen Petitionen.

A.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt).

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 470 des Inspektors Lemcke, z. 3. in Stettin, dahin gehend, den Postverwaltern nach 15jähriger Dienstzeit, vom Eintritt in den Postdienst an gerechnet, das Maximalgehalt von 1500 Mark und die definitive Anstellung zu gewähren,

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

B.

Die Petition II. Nr. 656 ist von der Kommission als nicht geeignet zur Berathung im Plenum erklärt worden.

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Die Budget-Kommission.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. **Lucius** (Erfurt), Berichterstatter.

Nr. 98.

Mündlicher Bericht
der
Kommission für den Reichshaushalts-Etat
über
die derselben zur Vorberathung überwiesenen Etatspositionen Kap. 5. Tit. 40. der Einmaligen Ausgaben.

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Position im Militär-Etat **Kap. 5. Titel 40. der Einmaligen Ausgaben** „Zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Escadrons des Garde-Reiter-Regiments (1. Rate) 250.000 Mark" **zu streichen.**

Berlin, den 9. Dezember 1876.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. **Rickert,** Berichterstatter.

Nr. 99.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, gefaßten Beschlüsse.

A. Fortdauernde Ausgaben.

(Zu den Abschnitten I. bis XII.: sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.)

I. Reichskanzler-Amt.

Kap. 1. Tit. 1. bis 14. — Kap. 2. Tit. 1. bis 11. — Kap. 3. Tit. 1. bis 14. — Kap. 4. Tit. 1. und 2. — Kap. 5. — Kap. 6. Tit. 1. bis 7. — Kap. 7. Tit. 1. bis 6. — Kap. 8. Tit. 1. bis 6.

Ia. Reichs-Justiz-Amt.

Kap. 8a. Tit. 1. bis 9.

Ib. Für die Verwaltung der Reichslande.

Kap. 8b. Tit. 1. bis 8.

II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.

Kap. 9.

III. Reichstag.

Kap. 10. Tit. 1. bis 12. — Kap. 10a. Tit 1. und 2.

IV. Auswärtiges Amt.

Kap. 11. Tit. 1. bis 10. — Kap. 12. Tit. 1. bis 76. — Kap. 13. Tit. 1. bis 6.

V. Verwaltung des Reichsheeres.

Kap. 14. Tit. 1 bis 12. — Kap. 15. Tit. 1. bis 4. — Kap. 16. Tit. 1. bis 9. — Kap. 17. Tit. 1. bis 5. — Kap. 18. Tit. 1. bis 6. — Kap. 19. — Kap. 20. Tit. 1. bis 3. — Kap. 21. Tit. 1. bis 3. — Kap. 22. Tit. 1. bis 12. — Kap. 23. Tit. 1. bis 4. — Kap. 24. Tit. 1. bis 21. — Kap. 25. Tit 1. bis 6. — Kap. 26. Tit. 1. bis 8. — Kap. 27. Tit. 1. bis 17. — Kap. 28. — Kap. 29. Tit. 1. bis 17. — Kap. 30. Tit. 1. bis 4. — Kap. 31. Tit. 1. und 2. — Kap. 32. Tit. 1. bis 5. — Kap. 33. Tit. 1. bis 7. — Kap. 34. Tit. 1. und 2. — Kap. 35. Tit. 1. bis 59. — Kap. 36. Tit. 1. bis 7. — Kap. 37. Tit. 1. bis 23. — Kap. 38. Tit. 1. bis 9. — Kap. 39. Tit. 1. bis 11. — Kap. 40. Tit. 1. und 2. — Kap. 41. Tit. 1. bis 12. — Kap. 42. — Kap. 43. Tit. 1. bis 3. — Kap. 44.*)

VI. Marineverwaltung.

Kap. 45. Tit. 1. bis 9. — Kap. 46. Tit. 1. bis 6. — Kap. 47. Tit. 1. bis 7. — Kap. 48. Tit. 1. bis 6. — Kap. 49. Tit. 1. bis 5. — Kap. 50. Tit. 1. bis 4. — Kap. 51. Tit. 1. bis 33. — Kap. 52. Tit. 1. bis 4. — Kap. 53. Tit. 1. bis 4. — Kap. 54. Tit. 1. bis 3. — Kap. 55. Titel 1. bis 8. — Kap. 56. — Kap. 57. Tit. 1. bis 11. — Kap. 58. Tit. 1. bis 3. — Kap. 59. Tit. 1. bis 9. — Kap. 60. Tit. 1. bis 15. — Kap. 61. Tit. 1. bis 8. — Kap. 62. Tit. 1. und 2. — Kap. 63. Tit. 1. bis 6. — Kap. 64. Tit. 1. bis 5.

VII. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Kap. 65. Tit. 1. bis 11.

VIII. Reichsschuld.

Kap. 66. Tit. 1. bis 3.

IX. Rechnungshof.

Kap. 67. Tit. 1. bis 11.

X. Reichs-Oberhandelsgericht.

Kap. 68. Tit. 1. bis 10.

XI. Allgemeine Pensionsfonds.

Kap. 69. Tit. 1. bis 6. — Kap. 70. Tit. 1. bis 6. — Kap. 77. Tit. 1. bis 3. — Kap. 72. Tit. 1. und 2.

XII. Reichs-Invalidenfonds.

Kap. 73. Tit. 1. bis 9. — Kap. 74. Tit. 1. bis 4. — Kap. 75. Tit. 1. bis 8.

(sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.)

B. Einmalige Ausgaben.

I. Reichskanzler-Amt.

Kap. 1. Tit. 7. und 10.

(II. Reichstag.)

III. Auswärtiges Amt.

Kap. 3. Tit. 3. und 6.

IV. Post- und Telegraphenverwaltung.

Kap. 4. Tit. 3. 5. 7. und 8.

(Zu I. bis IV.: sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.)

V. Verwaltung des Reichsheeres.

Kap. 5. Tit. 1.
mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Tit. 40. „Zum Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Eskadrons des Garde-Reiter-Regiments (1. Rate) 250.000 Mark" **zu streichen.**

VI. Marineverwaltung.

Kap. 7. Tit. 9., 33. bis 37. und 45.

VII. Rechnungshof.

Kap. 8.

VIII. Eisenbahnverwaltung.

Kap. 9. Tit. 2.

IX. Münzwesen.

Kap. 11.

(X. Reichsschuld.)

(Zu VI. bis X.: sämmtlich mit den bei dem einzelnen Kapiteln und beziehungsweise Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.)

*) In Folge Absetzung der Einmaligen Ausgaben Kap. 5. Tit. 40. ermäßigt sich der Betrag für die Militairverwaltung von Bayern (Kap. 44. der fortdauernden Ausgaben) auf 10,005,525 Mk.

C. Einnahme.

I. Zölle und Verbrauchssteuern.

Kap. 1.

Tit. 1. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

Tit. 2. „Rübenzuckersteuer" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 2.273.760 *M.* die Summe von 2.273.760 *M.* + 8,593.558 *M.* = **10.867.318** *M.* anzusetzen.

Tit. 3. bis 9. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen, mithin

Summe I. (Kapitel 1.) 53.506.130 + 8.593.558 = **62.099.688** *M.* anzusetzen, auch den „Ausgabe-Etat für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten auf das erste Vierteljahr 1877" (Seite 8/9 der Anlage XI. zum Reichshaushaltsetat) in seinen einzelnen Titeln mit den dabei angeführten Summen zu bewilligen.

II. Wechselstempelsteuer.

Kap. 2.

III. Post- und Telegraphenverwaltung.

Kap. 3. a. Einnahme Tit. 1. bis 11.
b. Fortdauernde Ausgabe Tit. 1. bis 50.

IV. Eisenbahnverwaltung.

Kap. 4. a. Einnahme Tit. 1. bis 4.
b. Fortdauernde Ausgabe Tit. 1. bis 10.

(V. Bankwesen.)

VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.

Kap. 6. Tit. 1. bis 4. — Kap. 7. — Kap. 8. Tit. 1. bis 5. — Kap. 9. Tit. 1. bis 4. — Kap. 10. Tit. 1. bis 7. — Kap. 11. Tit. 1. — Kap. 12. Tit 1. und 2. — Kap. 13. — Kap. 14.

VII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds.

Kap. 15. Tit. 1. und 2.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren.

Kap. 16. Tit. 3. „Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1875" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 11.593.558 *M.* nur **3.000.000** — also 8.593.558 *M.* weniger — zu bewilligen.

IX. Münzwesen.

Kap. 17.

X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.

Kap. 18. Tit. 1. und 2.

(XI. Außerordentliche Zuschüsse.)

XII. Matrikularbeiträge.

Kap. 20. Tit. 1. bis 27.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Den „**Gesetzentwurf**, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876" mit dem, demselben als Anlage beigefügten Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium } vorbehaltlich der in dritter Berathung festzustellenden Summen unverändert anzunehmen.

Außerdem sind in zweiter Berathung folgende **Resolutionen** beschlossen worden:

Reichskanzler-Amt.

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 2.

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in den Etat des Reichskanzler-Amts pro 1. April 1877 bis 1878 unter die Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken aufzunehmen:

„Zur Förderung der künstlichen Fischzucht 10,000 Mark."

Post- und Telegraphenverwaltung.

Einnahme. Kapitel 3. Titel 2.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß für Telegramme die frühere erst Zone wiederhergestellt und die Gebühr für die erste Zone, unter Beibehaltung der Expeditionsgebühr, auf Drei Pfennig pro Wort herabgesetzt werde.

Berlin, den 9. Dezember 1876.

Nr. 100.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission,

betreffend

die summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 und die Nachweisung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben — Nr. 76. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. **Rieper.**

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Die nachstehenden, in der Nachweisung Nr. 76 der Drucksachen aufgeführten Etatsüberschreitungen, welche im Jahre 1875 bei der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen vorgekommen sind, und zwar:

I. Bei den fortdauernden Ausgaben:

Kap.		Tit.	Nr.	Betrag	
Kap.	1	Tit. 12		134,241,09	Mark,
"	1	" 13		24,446,31	"
"	1	" 19	Nr. 1	2,817,14	"
"	2	" 3	" 2	17,538,85	"
"	2	" 5	" 2	35,585,71	"
"	2	" 6		333,83	"
"	2	" 7		209,35	"
"	2	" 8		100,68	"
"	3	" 2	Nr. 2	12,851,40	"
"	3	" 5	" 2	225,00	"
"	3	" 6	" 2	67,512,71	"
			Seite	295,862,60	Mark.

			Uebertrag . . .	295,862,60	Mark.
Kap. 3	Tit. 8	Nr. 3	. . .	2,969,52	
= 3	= 8	= 5	. . .	180,58	=
= 3	= 9	= 2	. . .	5,737,59	=
= 3	= 9	= 5	. . .	11,323,31	=
= 3	= 10		. . . . .	4,469,31	=
4	= 3		. . . . . .	180,00	=
= 5	= 1	Nr. 10	. . .	150,00	=
= 6	= 4	= 2	. . .	15,152,94	=
= 6	= 8		. . . . . .	127,212,95	=
= 6	= 13		. . . . . .	7,996,97	=
= 7	= 1	Nr. 1	. . .	1,000,00	=
= 7	= 2	= 2	. . .	16,636,92	=
= 7	= 3	= 2	. . .	2,951,70	=
= 7	= 3	= 3	. . .	6,609,49	=
= 7	= 15	= 1	. . .	5,999,17	=
= 7	= 15	= 3	. . .	17,655,01	=
= 7	= 18	= 6	. . .	16,067,02	=
= 7	= 19		. . . . . .	2,334,51	=
= 9	= 5	Nr. 4	. . .	3,393,81	=
= 9	= 7		. . . . . .	6,331,00	=
= 9	= 8	Nr. 2	. . .	16,66	=
= 9	= 8	= 5	. . .	2,590,66	=
= 9	= 31		. . . . . .	3,930,71	=
= 10	= 2	= 2	. . .	357,66	=
= 10	= 2	= 3	. . .	230,91	=
= 10	= 10	= 9	. . .	83,34	=
= 10	= 22		. . . . . .	234,28	=
= 13	= 5	Nr. 2	. . .	82,903,32	=
= 13	= 8		. . . . .	17,439,21	=
= 13	= 9		. . . . .	2,843,62	=

II. Bei den einmaligen außerordentlichen Ausgaben:

Kap. 4	Tit. 4	Nr. 1	. . .	416,25	=
			zusammen	661,261,05	Mark,

sowie die in derselben Nachweisung unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben aufgeführten außeretatsmäßigen Ausgaben Kap. 3 22,694,35 Mark
= 7 689,16 =

23,383,52 Mark

in Summa 684,644,57 Mark

vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen.

B. Zu genehmigen, daß die Rechnungsvergütungen, welche unter

Kap. 1	mit	3,403,11	Mark
= 2	=	530,65	=
= 5	=	55,50	=
= 6	=	12,423,55	=
= 7	=	1,485,95	=
= 8	=	94,59	=
= 9	=	15,715,36	=
= 10	=	29,50	=
= 11	=	287,45	=
= 12	=	388,99	=
= 13	=	53,71	=
	zusammen mit	34,468,36	Mark

in Folge der Erinnerungen des Rechnungshofes des Deutschen Reichs, bei Prüfung der Rechnungen der Vorjahre, entstanden sind, als außeretatsmäßige Ausgaben in der Rechnung für 1875 verrechnet werden.

Berlin, den 9. Dezember 1876.

Die VIII. Kommission.

Freiherr **Schenk v. Stauffenberg**, Vorsitzender. Dr. **Nieper**, Berichterstatter.

Nr. 101.

Antrag.

Windthorst und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben:

Gesetz-Entwurf

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873.

Wir **Wilhelm** 2c. 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 1. V. des Gesetzes vom 7. Juli 1873, die Abänderung des Vereins-Zolltarifes betreffend, wird dahin geändert, daß die Befreiung der im §. 1. sub III. Nr. 3 bis incl. 8 des gedachten Gesetzes aufgeführten Gegenstände — mit Ausnahme jedoch der landwirthschaftlichen Maschinen, Geräthe, Theile derselben und Lokomobilien — vom Eingangszoll erst mit 1. Januar 1879 in Wirksamkeit tritt.

§. 2.

Welche Maschinen, Geräthe und Theile derselben zu den landwirthschaftlichen gehören, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich 2c. 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 10. Dezember 1876.

Windthorst. Graf Ballestrem. v. Biegeleben. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Dieden. Edler. von Forcade de Biaix. Franssen. Dr. Franz. von Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Grütering. Guerber. Haanen. Hamm. Hartmann. Freiherr von Heereman. Dr. Freiherr von Hertling. Horn. von Kehler. von Kesseler. Kochann. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Dr. Lieber. Dr. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Majunke. Dr. Moufang. Graf von Praschma. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Rudolphi. Rußwurm. Baron von Schauenburg. Graf von Schönborn-Wiesentheid. Freiherr von Schorlemer-Alst. Dr. Simonis. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Freiherr von Thimus. Freiherr von Wendt. Winterer. Freiherr von Zu-Rhein.

Nr. 102.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission

über

die ihr zur Vorberathung überwiesene Petition II. 26.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Rieper.

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. 26. des Komités der Volksschullehrer in den Elsaß-Lothringenschen Städten — M. Zaun zu Mülhausen und Genossen — um Einkommenverbesserung unter Abänderung der noch geltenden französischen Gesetzgebung mit Rücksicht auf die seit 1874 von der Regierung bereits getroffenen Maßregeln und die Erklärungen der Regierungs-Kommissäre, daß der Gegenstand fortwährend ins Auge gefaßt werde,

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Die VIII. Kommission.

Frhr. **Schenk v. Stauffenberg**, Vorsitzender. Dr. **Rieper**, Berichterstatter.

Nr. 103.

(Zu № 78.)

Berlin, den 9. Dezember 1876.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich im Verfolg meines Schreibens vom 30. v. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise, ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Regierungen von Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen die Erklärung abgegeben haben, es werde von ihnen mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit kein Werth mehr darauf gelegt, die in ihren Gebieten in Aussicht genommenen Aenderungen von Wahlkreisen schon für die nächste Reichstagswahl ins Leben treten zu sehen. Unter diesen Umständen sind die verbündeten Regierungen damit einverstanden, wenn die auf die Wahlkreise in Sachsen und Hessen bezüglichen Bestimmungen aus dem Gesetzentwurfe gestrichen werden. Was dagegen die in Aussicht genommenen Abänderungen des 2. Wahlkreises der Provinz Hannover und des 1. Wahlkreises des Regierungsbezirks Minden im Königreich Preußen, sowie die Abänderung des 13. Wahlkreises der Provinz Hannover und des 3. Wahlkreises des Herzogthums Braunschweig betrifft, so wird deren schleunige Durchführung für dringend wünschenswerth erachtet, um die hier in Rede stehenden Wahlkreise den Bestimmungen in §§. 1. und 6. (Absatz 3 und 4) des Reichswahlgesetzes gemäß schon für die nächste Wahl umzugestalten.

Die in §. 2. des Entwurfs enthaltene Bestimmung über den Wahlkreis Lauenburg ist lediglich formaler Natur und wird keinerlei Bedenken unterliegen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, das Vorstehende gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn von Forckenbeck, Hochwohlgeboren.

Nr. 104.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Landes-Haushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, gefaßten Beschlüsse.

Anlage A. zum Etatsgesetze für 1877.

Landeshaushalts-Etat.

Fortdauernde Ausgaben.

A. Betriebs-Verwaltungen.

I. **Forstverwaltung.**

Kap. 1. Tit. 1 bis 11. — Kap. 2. Tit. 1 bis 3. — Kap. 3. Tit. 1. bis 3. — Kap. 4. Tit. 1. und 2. — Kap. 5. Tit. 1. bis 13.

II. **Verwaltung der direkten Steuern.**

Kap. 6. Tit. 1. bis 19. — Kap. 7. Tit 1. bis 5.

III. **Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.**

Kap. 8. Tit. 1. bis 19. — Kap. 9. Tit. 1. bis 21. — Kap. 10. Tit. 1. bis 19. — Kap. 11. Tit. 1. bis 3.

IV. **Tabackmanufaktur in Straßburg.**

Kap. 12. Tit. 1. bis 6.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

B. Staatsverwaltungen.

I. **Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden.**

Kap. 13. Tit. 1. bis 4.

II. **Oberpräsidium.**

Kap. 14. Tit. 1. bis 21.

III. **Justizverwaltung.**

Kap. 15. Tit. 1. bis 18. — Kap. 16. Tit. 1. bis 5. — Kap. 17. Tit. 1. und 2. — Kap. 18. Tit. 1. bis 8.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IV. **Verwaltung des Innern.**

Kap. 19. Tit. 1. bis 15. — Kap. 20. Tit. 1. bis 7. — Kap. 21. Tit. 1. bis 7. — Kap. 22. Tit. 1. bis 14. — Kap. 23. — Kap. 24. Tit. 1. bis 13. — Kap. 25. Tit. 1. bis 19. — Kap. 26. — Kap. 27. — Kap. 28. — Kap. 29. Tit. 1. bis 5. — Kap. 30. Tit. 1. bis 4. — Kap. 31. Tit. 1. bis 5. — Kap. 32. — Kap. 33.

V. **Kultus.**

Kap. 34. Tit. 1. bis 9. — Kap. 35. Tit. 1. bis 12. — Kap. 36. Tit. 1. bis 6.

VI. **Oeffentlicher Unterricht. Förderung der Wissenschaften und Künste.**

Kap. 37. — Kap. 38. Tit. 1. bis 12. — Kap. 39. — Kap. 40. — Kap. 41. Tit. 1. bis 25. — Kap. 42. Tit. 1. bis 49. — Kap. 43. Tit. 1.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen

Kap. 43. Titel 2.

in folgender Fassung zu bewilligen:

Tit. 2. Theater-Subventionen:

a) zur Subvention von Theater-Unternehmungen in den größeren Städten . . . . 128.000 ℳ

b) zur schließlichen Ausgleichung der aus der früheren Theaterleitung in Straßburg verbliebenen Schulden 48.000 „

176.000 ℳ

Darunter künftig wegfallend 48.000 ℳ

VII. **Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.**

Kap. 44. Tit. 1. bis 5. — Kap. 45. Tit. 1. bis 4. — Kap. 46. Tit. 1. bis 4. — Kap. 47. Tit. 1. bis 5. — Kap. 48. Tit. 1. bis 16. — Kap. 49. Tit. 1. bis 11. — Kap. 50. Tit. 1. bis 10. — Kap. 51. — Kap. 52.

VIII. **Wasserbauverwaltung.**

Kap. 53. Tit. 1. bis 26.

IX. **Wegebauverwaltung.**

Kap. 54. Tit. 1. bis 11.

X. **Allgemeine Finanzverwaltung.**

Kap. 55. Tit. 1. bis 16.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Forstverwaltung.

Kap. 1. Tit. 1. bis 5.

Verwaltung der direkten Steuern.

Kap. 2.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Kap. 3.

Oberpräsidium.

Kap. 4.

Verwaltung des Innern.

Kap. 5. — Kap. 6. Tit. 1. und 2.

Kultus.

Kap. 7.

Unterricht 2c.

Kap. 8. Tit. 1. bis 4. — Kap. 9. Tit. 1. und 2. — Kap. 10. Tit. 1. und 2. — Kap. 11. Tit. 1. bis 9. — Kap. 12.

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Kap. 13. — Kap. 14.

Wasserbauverwaltung.

Kap. 15. Tit. 1. bis 3. — Kap. 16. — Kap. 17. Tit. 1. bis 7.

Wegebauverwaltung.

Kap. 18. Tit. 1. und 2.

Allgemeine Finanzverwaltung.

Kap. 19.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Einnahme.

A. Betriebsverwaltungen.

Forstverwaltung.

Kap. 1. Tit. 1. bis 6.

Verwaltung der direkten Steuern.

Kap. 2. Tit. 1. bis 11. — Kap. 3. Tit. 1. bis 9.

Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.

Kap. 4. Tit. 1. bis 25.

Tabackmanufaktur in Straßburg.

Kap. 5. Tit. 1. bis 4.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

B. Staatsverwaltungen.

Oberpräsidium.

Kap. 6. Tit. 1. und 2.

Justizverwaltung.

Kap. 7. Tit. 1. bis 5.

Verwaltung des Innern.

Kap. 8. Tit. 1. bis 7.

Oeffentlicher Unterricht 2c.

Kap. 9. Tit. 1. bis 9.

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Kap. 10. — Kap. 11. — Kap. 12. — Kap. 13. — Kap. 14. — Kap. 15. Tit. 1. und 2. — Kap. 16.

Wasserbauverwaltung.

Kap. 17. Tit. 1. bis 3.

Wegebauverwaltung.

Kap. 18. Tit. 1. und 2.

Allgemeine Finanzverwaltung.

Kap. 19. Tit. 1. bis 5.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen

Anlage B. zum Etatsgesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1877.

„Uebersicht
der
für das Jahr 1877 auszuschreibenden direkten Steuern in Prinzipale und Zuschlägen."
wie die Vorlage zu genehmigen.

Anlage C. zum Etatsgesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1877.

„Prinzipal-Kontingente
der
drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1877."
wie die Vorlage zu genehmigen.

Das **Etatsgesetz** in folgender Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Titel I.

Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1877.

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 wird hierdurch

in Ausgabe
auf 41.413.457 Mark 78 Pf., nämlich:
= 31.555.874 = — = an fortdauernden und
= 9.857.583 = 78 = an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme
auf 41.413.457 Mark 78 Pf.
festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Jahr 1877 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.

2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1877

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in §. 3. Nr. 2. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

Titel II.

Regelung des Diensteinkommens der Steuer-Empfänger.

§. 4.

An Stelle der folgenden bisher den Steuer-Empfängern gewährten Gebühren:

1. der Artikelgebühren und der Gebühren für den Empfang der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer, der Thür- und Fenstersteuer, der Patentsteuer, sowie der für die Landeskasse und die Bezirke erhobenen Zuschläge zu diesen Steuern,
2. der Gebühren für den Empfang der Abgaben von den Gütern in todter Hand,
3. der Gebühren für den Empfang der Bergwerkssteuer, der Eichgebühren und der Gebühren für die Revision der Apotheken,
4. der Gebühren für den Empfang der für die Gemeinden erhobenen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und der in besonderen Rollen ausgebrachten Gemeindeumlagen, sowie der Hundesteuer und des Schulgeldes,
5. der Rechnergebühren für die Verwaltung der Kassen der Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten,
6. der Gebühren für den Empfang der Patentsteuer-Zuschläge zur Deckung der Kosten der Börsen und Handelskammern

treten feste Besoldungen und besondere Vergütungen für Dienstaufwand nach näherer Bestimmung des Landeshaushalts-Etats.

§. 5.

Die seitens der Gemeinden, sowie der Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten, auf Grund des §. 4. des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 (Gesetzblatt S. 193) für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte an die Landeskasse zu zahlenden Vergütungen sind vom Beginn des Rechnungsjahres 1877 ab überall nach den durch die Königlichen Verordnungen vom 17. April und 23. Mai 1839 (bull. des lois IX. Série No. 7927 und 7947) festgestellten Normaltarifsätzen zu berechnen.

Die Gemeinderathsbeschlüsse, durch welche auf Grund des Art. 3 der Verordnung vom 17. April 1839 die den Steuer-Empfängern — Gemeinderechnern — zu gewährenden Gebühren um 10 Prozent erhöht oder vermindert sind, bleiben für die Zeit nach dem 31. Dezember 1876 nur in Betreff der den vorhergehenden Rechnungsjahren angehörenden Kassenoperationen in Kraft.

§. 6.

Steuer-Empfängern, welche zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes definitiv angestellt sind und welche bisher aus den in §. 4. unter 1. bis 6. bezeichneten Gebühren ein höheres Jahreseinkommen bezogen haben, als ihnen auf Grund des Etats an fester Besoldung und an Vergütung für Dienstaufwand würde bewilligt werden können, wird ihr Diensteinkommen auch fortan in der bisherigen Art gewährt, mit der Maßgabe, daß aus den zur Landeskasse vereinnahmten Vergütungen, welche die Gemeinden, sowie die Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten nach §. 4. des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 für die Verwaltung ihrer Kassen, einschließlich derjenigen für den Empfang der für ihre Rechnung erhobenen Steuerzuschläge und besonderen Umlagen, zu entrichten haben, den Steuerempfängern für ihre Dienstleistungen und den Dienstaufwand bei Verwaltung dieser Kassen nur neun Zehntel der Normalsätze (§. 5.) gewährt werden.

Begehren solche Steuerempfänger an Stelle der Gebühren

die Gewährung der festen Besoldung, so verbleibt ihnen als Entschädigung für Dienstaufwand ein Betrag von 33⅓ Prozent, der in §. 4. unter 1. und 2. bezeichneten, nach den bisherigen Sätzen festzustellenden Gebühren, sowie von 30 Prozent der Vergütungen, welche die Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten für Verwaltung ihrer Kassen zahlen. **Die Gebühren für die unter den Ziffern 3. und 6. des §. 4. bezeichneten Erhebungen fallen dagegen, im Falle der Gewährung fester Gehälter, gänzlich weg.**

Aus Minderungen der Einnahme, welche durch Veränderungen der Steuergesetzgebung, durch Verkleinerung der Empfangsbezirke oder durch den Wegfall von Gemeinde- oder Anstaltsrechnereien entstehen, erwächst ein Anspruch auf Entschädigung nicht.

§. 7.

An der den Steuer-Empfängern obliegenden persönlichen Haftbarkeit für die Erfüllung der Steuerkontingente wird durch die Umgestaltung des Einkommens nichts geändert.

Diejenigen Steuer-Empfänger, welche die Vergütung für Dienstaufwand mit den Gebühren oder in **den im zweiten Absatz des §. 6. bezeichneten Gebührenquoten** erhalten, haben die Kosten ihrer Vertretung in Verhinderungsfällen zu bestreiten und für die Dienstführung ihres Vertreters mit ihrer Kaution zu haften.

Als etatsmäßiges Diensteinkommen, im Sinne des §. 23. des durch Gesetz vom 23. Dezember 1873 (Gesetzblatt S. 479) eingeführten Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, wird im Betreff derjenigen Steuer-Empfänger, welche auf Grund des §. 6. Absatz 1. im Besitz ihres bisherigen Einkommens bleiben, nur der Betrag der ihnen nach Ziffer 1, 2 und 3 des §. 4. zukommenden Gebühren angesehen.

§. 8.

Bei Berechnung der Pension derjenigen Steuerempfänger, welche zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand auf Grund des §. 6. Absatz 1 ihr Einkommen in Gestalt von Gebühren beziehen, wird der Betrag von zwei Drittheilen der im §. 4. zu 1, 2 und 3 bezeichneten Gebühreneinnahme nach dem Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, bis zum Höchstbetrage von 3900 Mark zu Grunde gelegt.

Bei Berechnung der Pension solcher Steuerempfänger, welche von der Befugniß in §. 6. Absatz 2 Gebrauch gemacht haben, wird die feste Besoldung nur unter der Voraussetzung zu Grunde gelegt, daß der Antrag auf Neuregelung ihres Einkommens innerhalb dreier Monate vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab bei dem Steuerdirektor des Bezirks gestellt worden ist, oder daß, wenn der Antrag später gestellt ist, zwischen dem Tage des Eingangs desselben und dem Tage, an welchem die Pension festgesetzt wird, ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren liegt.

§. 9.

Werden Steuerempfänger, welche nach §. 6. Absatz 1. im Bezuge der Gebühren geblieben sind, in den Kassenkontroldienst übernommen, so kann, falls ihr Einkommen in diesem Dienst geringer ist, als das bisher bezogene, ein Theil des letzteren ihnen als persönliche Zulage belassen werden. Jedoch darf der Gesammtbetrag ihres Einkommens ? des im letzten Kalenderjahre vor der Uebernahme in den Kontroldienst von ihnen bezogenen Einkommens nicht übersteigen. Bei der Pensionirung bleibt diese Zulage außer Berechnung.

Titel III.

Gebühren der Friedensrichter beim Zwangsverkauf von Liegenschaften.

§. 10.

Die Gebühren der Friedensrichter beim Zwangsverkauf von Liegenschaften, sind, soweit die gebührenpflichtigen Amtshandlungen nach dem 31. Dezember 1876 stattfinden, zu Gunsten der Landeskasse zu vereinnahmen.

Titel IV.

Erhöhung der Besoldungen der Lehrerinnen, Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen.

§. 11.

Vom 1. Januar 1877 ab erhalten die Lehrerinnen, Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen als Jahresbesoldung mindestens die folgenden Beträge:

1. die Lehrerinnen
   a) bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren 720 Mark
   b) bei einer Dienstzeit von 10 oder mehr Jahren . . . . 800 „
2. die Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen . 600 „

§. 12.

Die Mitglieder geistlicher Kongregationen, welche öffentliche Schulstellen versehen, bleiben auch ferner auf Remunerationen angewiesen, die in jedem einzelnen Falle vereinbart werden.

Titel V.

Verwendung des Holzes von Bäumen der Wasserbauverwaltung und des Erlöses aus dem Verkaufe solcher Bäume.

§. 13.

Das Holz abgängiger Bäume an Flüssen, Kanälen und Dämmen, welche dem Lande gehören, kann für den dienstlichen Gebrauch der Wasserbauverwaltung unmittelbar verwendet werden.

Aus dem Erlöse vom Verkaufe solcher Bäume können innerhalb des Rechnungsjahres, in welchem derselbe aufkommt, und des nächstfolgenden vorweg die Kosten der erforderlichen Neupflanzungen bestritten werden.

Verwendungen der einen wie der anderen Art sind in den Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und zwar die Naturalverwendungen nach Maßgabe einer dem ortsüblichen Verkaufswerthe des Holzes entsprechenden Schätzung.

Titel VI.

Ausgabe von Schatzanweisungen zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs des Haushalts pro 1877.

§. 14.

Zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für 1876, vom 26. Dezember 1875 (Gesetzblatt S. 193) ausgegebenen oder auszugebenden Schatzanweisungen, sowie zur Deckung der durch den Erlös dieser Schatzanweisungen nicht bereits gedeckten, im §. 5. unter Nr. 1. und 2. des Gesetzes vom 25. Dezbr. 1874 (Gesetzbl. S. 57) bezeichneten Ausgaben sind die erforderlichen Geldmittel bis zum Betrage von 4.095.000 Mark durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfs allmälig auszugeben sind.

§. 15.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. Juni 1878 nicht überschreiten darf, wird dem Reichs-

kanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 16.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen.

§. 17.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 18.

Ueber die weitere Ausführung der Vorschriften §§. 14. bis 17., insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung, trifft der Reichskanzler Bestimmung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Außerdem sind in zweiter Berathung folgende Resolutionen beschlossen worden:

Verwaltung des Innern.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kap. 5.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872, betreffend die Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen in dem Sinne herbeizuführen, daß die nach §. 4. des Gesetzes den Grundeigenthümern zu zahlenden Entschädigungen vom Reiche übernommen werden.

Oeffentlicher Unterricht, Förderung der Wissenschaften und Künste.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kap. 8.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesammtplan der für die Universität nothwendigen Bauten nebst Kostenübersichten dem Reichstage in der nächsten Session vorlegen lassen und hierbei auf die möglichst baldige Herstellung eines Auditoriengebäudes, außer den naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten, Bedacht nehmen zu wollen.

Einnahmen. Kap. 9.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat den Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität aufzunehmen.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Nr. 105.

Antrag

zur

dritten Berathung des Reichshaushaltsetats.

— Kapitel 1—18. der Einnahme. —

Dr. **Wehrenpfennig**, **Albrecht** (Danzig), Dr. **Dohrn**, **Rickert**. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

Ueber die in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder den Stempelsteuern gleich zu erachtende Steuern, resp. die daraus fließenden Jahreserträge, dem Reichstage baldthunlichst eine nach den einzelnen Kategorien geordnete statistische Uebersicht vorlegen zu wollen.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Nr. 106.

Vierter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Gastwirthe aus Albertsthal bei Glauchau im Königreich Sachsen beschweren sich mittelst Petition vom 20. November d. J. darüber, daß außer den allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern von den Gast- und Schankwirthen noch für die Erlaubniß zur Abhaltung von Konzerten, Bällen und Tanzvergnügungen besondere, an die Armenkassen der betreffenden Gemeinden zu entrichtende Abgaben erhoben würden. Die Königlich sächsische Staatsregierung suche die Erhebung dieser Abgaben durch Berufung auf §. 13. Nr. 7. der Armenordnung für Sachsen vom 22. Oktober 1840 zu rechtfertigen. Indessen die Anwendung dieser alten landesgesetzlichen Vorschrift stehe in Widerspruch mit der reichsgesetzlichen Bestimmung in §. 7. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, dahin lautend:

„Vom 1. Januar 1873 ab sind — — aufgehoben:

b) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen."

Petenten glauben, die Ungesetzlichkeit der von ihnen beklagten Abgabenbelastung durch folgende Ausführungen außer Zweifel zu stellen:

Wenn ein Gastwirth, welcher Speisen und Getränke verkauft, einen Tanz- und Konzertsaal besitzt, und Konzession zur Betreibung des Gewerbes als Gastwirth erhalten hat, in seinen Lokalitäten Bälle, Konzerte und Tanzvergnügungen veranstaltet, so übt er hierdurch nur eine die Betreibung seines Gewerbes bezweckende Handlung aus. Denn er thut hierbei weiter Nichts, als daß er durch diese Veranstaltungen seine Lokalitäten nutzbar macht, seinen Produkten Absatz verschafft, also sein konzessionirtes Gewerbe innerhalb der durch dessen Beschaffenheit von selbst gesteckten Grenzen zweckmäßig betreibt.

Was der Gastwirth als solcher erwirbt, bildet sein Einkommen und dafür wird er zu den Staats- und Gemeindesteuern, wie jeder andere Staatsbürger, herangezogen, also besteuert im Sinne der Reichsgewerbeordnung.

Im Königreiche Sachsen müssen aber die Gastwirthe außer den Staats- und Gemeindesteuern für die Erlaubniß zur Abhaltung von Bällen, Konzerten und Tanzvergnügungen einen besonderen Beitrag zur Ortsarmenkasse bezahlen, der in jedem Orte verschieden hoch ist, dessen Erhebung aber offenbar mit dem durch die Reichsgewerbeordnung erlassenen Verbote direkt im Widerspruche steht. Denn diese

Abgaben an die Ortsarmenkasse sind solche, welche speziell für dessen Betrieb, den Betrieb des Gastwirths- und Schankgewerbes erhoben werden, also nur den Gastwirthen zur Last fallen, von deren Erlegung die übrigen Bewohner der betreffenden Orte befreit sind.

Hierdurch wird aber zweifellos das Gewerbe der Gastwirthe beschränkt, was doch von Reichswegen hat verboten werden sollen und auch verboten worden ist.

Auf die Armenordnung für das Königreich Sachsen kann sich die sächsische Regierung nicht berufen. Denn diese ist, wenn ihre Aufhebung auch nicht ausdrücklich erfolgt ist, doch in soweit außer Kraft gesetzt, als sie Bestimmungen enthält, welche mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch stehen, da ja bekanntlich die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Bei Beurtheilung der Petition werden hauptsächlich zwei Fragen näher zu erörtern sein.

1. Zunächst wird die Bedeutung der von den Petenten in Bezug genommenen Vorschrift der Reichsgewerbeordnung und die Zulässigkeit einer Unterstellung des vorgetragenen Falles unter dieselbe einer Prüfung bedürfen.

Die angerufene Bestimmung des §. 7. Nr. 6. der Reichsgewerbeordnung war in dem Entwurfe des Bundesrathes nicht enthalten, sondern wurde erst von dem Reichstage aufgenommen. Sie findet ihre Quelle in §. 3. der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, woselbst fast ganz gleichlautend die Vorschrift getroffen ist: „Vorbehaltlich der (an den Staat zu entrichtenden) Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen."

Bei den Verhandlungen des Reichstages (Sitzung vom 8. April 1869) über die von der Regierungsvorlage abweichende erweiterte Fassung des §. 7. wurde sowohl von dem Berichterstatter, wie von dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes ausdrücklich betont, daß „es sich bei dieser Materie durchweg nur um die Aufhebung von Privatrechten handle", — „um die Beseitigung einer veralteten privatrechtlichen Anschauung gewerblicher Befugnisse", und es wurden als diejenigen kommunalen Abgaben von Gewerben, deren Abschaffung hier beabsichtigt werde, wiederholentlich die kommunalen Konzessionszinsen genannt, welche kraft der kommunalen Konzessionsrechte bisher erhoben wurden, und deren Wegfall für eine nothwendige Folge der nunmehr staatsrechtlich gegebenen allgemeinen Gewerbefreiheit erachtet wurde. Die Verhandlungen des Reichstags lassen also deutlich erkennen, daß nur die Aufhebung olcher Berechtigungen durch §. 7. der Gewerbeordnung bezweckt wurde, welche (wie die Motive des Regierungsentwurfes S. 45 besagen) „mit den Grundprinzipien der Gewerbeordnung, sowohl in Hinsicht auf die Gewerbefreiheit, als auf die Polizeihoheit in Gewerbesachen unvereinbar sind." Dagegen wurde daselbst ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben, daß im Uebrigen „die Gemeindeverfassung" nicht berührt werden solle, und wurden deshalb neben den staatlichen auch die kommunalen Gewerbesteuern besonders vorbehalten. Es hat hiermit das Gebiet gewahrt werden sollen, welches die Gewerbeordnung — (wie allgemein, auch durch die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe anerkannt ist) — überhaupt nirgends betreten wollte, nämlich das Gebiet der landesrechtlichen Finanzhoheit, der Steuerbefugniß, mögen diese Rechte vom Staate oder der Gemeinde ausgeübt werden.

Es erhellt hieraus, daß der Gesetzgeber nicht im Entferntesten daran gedacht hat, durch die Vorschrift des §. 7. Nr. 6 der Gewerbe-Ordnung in Abgaben des öffentlichen Rechts, welche landesgesetzlich in irgend welcher Art und unter irgend welchem Namen von dem Gewerbebetriebe erhoben werden, einzugreifen.

2. Betrifft denn aber überhaupt die vorliegende Beschwerde eine „Abgabe, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wird", und die deshalb wenigstens unter den Wortlaut des §. 7. Nr. 6 der Gewerbe-Ordnung fallen könnte? Schon diese präliminarische Frage ist zu verneinen.

Die von den Petenten angefochtene Bestimmung der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 im §. 13. lautet: — „Die ordentlichen Zuflüsse der Armenkasse bestehen A) in zufälligen Einnahmen. Hierher gehören: — — 7) die Abgaben von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen und Belustigungen aller Art, von Konzerten, Bällen und anderen Tanzvergnügungen, wozu es polizeilicher Erlaubniß bedarf, sowie von anderen zur Erhebung eines Beitrags geeigneten polizeilichen Vergünstigungen in Fällen, wo es der letzteren gesetzlich bedarf." Es ist unverkennbar, daß an dieser Stelle die fraglichen Abgaben nur nachrichtlich erwähnt werden, und daß die eigentlich grundlegenden und maßgebenden Vorschriften in anderen Gesetzen zu suchen sind. Es erhellt aber zugleich hinlänglich, daß diese Auflagen gar keine Abgaben sind, deren Wesen sich dahin charakterisiren ließe, daß sie, sei's für den Gewerbebetrieb überhaupt, sei's für denjenigen der Gast- und Schankwirthe insbesondere erhoben werden. Sondern sie können jeden Anderen treffen, der sich in dem Falle befindet, der fraglichen polizeilichen Erlaubniß für Belustigungen zu bedürfen, — z. B. Privatgesellschaften, welche Bälle abhalten, und sogar den Einzelnen, der einen Ball in einem öffentlichen Lokale giebt. Es bleibe dahin gestellt, wie die in der Sächsischen Armenordnung gedachten Abgaben theoretisch und praktisch zu klassifiziren sind, — z. B. als indirekte und unter Umständen direkte Luxus-Abgaben —, jedenfalls können sie weder ihrer gesetzlichen Bestimmung, noch ihrer Natur nach als Abgaben für den Betrieb eines Gewerbes angesprochen werden.

Solchergestalt fällt die Beantwortung beider entscheidenden Fragen zu Ungunsten der Beschwerdeführer aus, und es erscheint nicht zweifelhaft, daß die Forterhebung der in Rede stehenden Lustbarkeits-Abgaben nicht mit der Reichsgewerbeordnung kollidirt, sondern lediglich zu den reichsgesetzlich unbeschränkten Befugnissen der landesrechtlichen Finanzhoheit gehört.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß die — wie oben erwähnt — gerade in die Reichsgewerbeordnung übernommene, fast gleichlautende Bestimmung der preußischen Gewerbeordnung niemals als ein gesetzliches Hinderniß betrachtet worden ist, von der Befugniß des §. 27. Tit. 19. Thl. II. Allgem. Landrechts:

> „Die Kommunen sind — — berechtigt, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen mit gemäßigten Taxen zu belegen"

gerade durch Erhebung von Abgaben für Tanzlustbarkeiten Gebrauch zu machen.

Auch wird in §. 74. des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend den Unterstützungswohnsitz, gleichfalls die Befugniß der Gemeindebehörden, die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken zu beschließen, als unberührt anerkannt.

Wesentlich dieselben Erwägungen, wie die vorstehenden, haben die Petitions-Kommission bereits in der vorvorigen Sessions-Periode bestimmt, eine gleichartige Petition Hamburger Gast- und Schankwirthe, unter Uebereinstimmung mit der Erklärung des Vertreters des Reichskanzleramts, als zur weiteren Erörterung im Plenum nicht geeignet zu bezeichnen, — was auch durch Reichstagsbeschluß vom 3. Dezember 1874 bestätigt worden.

Indem der von der Kommission zugezogene Vertreter

des Reichskanzler-Amts, der Kaiserliche Geh. Regierungsrath Herr Nieberding, in Betreff der Rechtsfrage auf die von dem Referenten bereits erwähnte frühere Erklärung sich bezog, bemerkte er thatsächlich, daß aus dem Königreich Sachsen, wenngleich nicht von einem der jetzigen Petenten, bereits bei dem Reichskanzler-Amte über die Erhebung von Abgaben der in Rede stehenden Art Beschwerde geführt, diese Beschwerde aber abgewiesen worden sei. Er wies außerdem darauf hin, daß die Petenten keinen Anlaß hätten, sich an den Reichstag zu wenden, da §. 9. der Gewerbe-Ordnung ihnen die Möglichkeit biete, die Frage zur Entscheidung des Richters zu bringen.

Die vorstehenden Anführungen würden es gerechtfertigt erscheinen lassen, auch die gegenwärtige Petition durch Kommissionsbeschluß zu erledigen. Da indessen verschiedene Mittheilungen im Schooße der Kommission ergaben, daß die Rechtsirrthümer, denen die gegenwärtigen und die Hamburger Petenten unterlagen, viel verbreitet sind, so wurde für dienlich erachtet, zu allgemeinerer Belehrung motivirten Bericht an das Plenum zu erstatten. Im Uebrigen kann die Kommission aus den oben dargelegten Gründen nur beantragen:

der Reichstag wolle beschließen, über die Petition II. Nr. 698 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Die Petitions-Kommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Jakobi, Berichterstatter. Hoffmann. Grosmann (Stadt Köln). Dr. Wallichs. Gleim. Baron v. d. Goltz. Dr. Eberty. Dr. phil. Müller (Görlitz). Berger. Dr. Kircher (Meiningen). Dr Thilenius. Krause. Bieler. Spaeth. Richter (Meißen). v. Kardorff. v. Puttkamer (Sensburg). Dr. Klügmann. Haarmann. v. Huber (Heilbronn). Dr. Moufang. Freiherr v. Aretin (Illertissen). Senestrey. Grütering. Dr. Westermayer. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. phil. Freiherr v. Hertling.

Nr. 107.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 81. der Drucksachen —.

Liebknecht, Hasenclever. Der Reichstag wolle beschließen:

(Vierter Titel. Schöffengerichte.)

1. in §. 31. hinter — „Ehrenamt“ — folgenden Satz einzuschalten:

„Außer der entsprechenden Reisevergütung erhält der Schöffe für jeden Tag, an welchem er sich in Funktion befindet, aus der Staatskasse eine Entschädigung von fünf Mark.“

2. in §. 33.:

in Absatz 1. anstatt „das dreißigste Lebensjahr“ zu setzen: „das fünfundzwanzigste Lebensjahr“;

in Absatz 2. anstatt „zwei volle Jahre“ zu setzen: „sechs Monate“;

den Absatz 3. zu streichen;

den Absatz 5. zu streichen.

3. in §. 34.:

den Absatz 8. zu streichen.

4. in §. 35.:

den Absatz 6. zu streichen (Siehe §. 31.)

5. in §. 40. den vierten Absatz: „Die Wahl erfolgt“ rc. folgendermaßen zu fassen:

„Die Wahl erfolgt durch die Einwohner des Amtsgerichtsbezirks. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten und sechs Monate in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Bis zur näheren Regelung durch ein Gesetz finden im Uebrigen die Bestimmungen des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 für den Deutschen Reichstag Anwendung.“

(Sechster Titel. Schwurgerichte.)

6. in §. 85. hinter — „Ehrenamt“ — folgenden Satz einzuschalten:

„Außer der entsprechenden Reisevergütung erhält der Geschworene für jeden Tag, an welchem er sich in Funktion befindet, aus der Staatskasse eine Entschädigung von fünf Mark.“

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Liebknecht. Hasenclever.

Unterstützt durch:

Bebel. Geib. Hasselmann. Most. Motteler. Reimer. Vahlteich.

Nr. 108.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe einer Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 82. der Drucksachen —.

Hasselmann, Bebel. Der Reichstag wolle beschließen:

a) die Ueberschrift des siebenten Buchs folgendermaßen zu fassen:

„Strafvollstreckung, Kosten des Verfahrens und Entschädigung.“

b) einen dritten Abschnitt im siebenten Buche zu bilden mit der Ueberschrift:

„Entschädigung.“

c) in diesen Abschnitt folgende Paragraphen aufzunehmen:

§. 509.

Einem Angeschuldigten, welcher in Untersuchungshaft genommen wurde und gegen den entweder das Verfahren eingestellt oder der freigesprochen worden ist, ist für die ihm in Folge der Untersuchungshaft entstandenen nachtheiligen Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen aus der Staatskasse eine Entschädigung für jeden Tag der Dauer der Untersuchungshaft in der Höhe von drei bis fünfzehn Mark zu gewähren.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt die Civilkammer desjenigen Gerichts, bei welchem die Verhaftung erfolgte oder bei dem der verfügende Staatsanwalt fungirte.

Ist die Verhaftung durch den Amtsrichter erfolgt, so bestimmt die Civilkammer desjenigen Landgerichts, dem das betreffende Amtsgericht unterstellt ist, die Höhe der Entschädigung.

§. 510.

Einem zu Strafhaft Verurtheilten, welcher in Folge Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Erkenntniß geschlossenen Verfahrens freigesprochen worden ist, ist für die ihm in Folge der Strafhaft entstandenen nachtheiligen Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen, aus der Staatskasse eine Entschädigung für jeden Tag der Dauer der Strafhaft in der Höhe von drei bis fünfzehn Mark zu gewähren.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt dasjenige Gericht, bei welchem die Freisprechung erfolgte.

§. 511.

Ist der Beschädigte während der Untersuchungs- oder Strafhaft verstorben, so ist die Entschädigung den Personen, welchen dadurch der vom Beschädigten zu erwarten gewesene Unterhalt entgeht, zu gewähren.

§. 512.

Dem Staat steht das Recht zu, sich an demjenigen, welcher die Haft des Beschädigten aus Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit veranlaßt oder verlängert hat, schadlos zu halten.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Hasselmann. Bebel.

Unterstützt durch:

Geib. Hasenclever. Liebknecht. Most. Motteler. Reimer. Vahlteich.

Nr. 109.

Unter-Antrag

zu dem

Antrage der Abgeordneten Windthorst und Genossen — Nr. 101. der Drucksachen —.

Dr. **v. Schulte.** Der Reichstag wolle beschließen:

die §§. 1. und 2. durch folgende zu ersetzen:

§. 1.

Der Art. V. §. 1. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 wird aufgehoben.

§. 2.

Die im Gesetz vom 7. Juli 1873 sub III. Nr. 3 bis 8 inkl. aufgeführten Gegenstände unterliegen bis zum 31. Dezember 1878 den dort aufgestellten Eingangszöllen.

§. 3.

Vom 1. Januar 1877 ab sind folgende Gegenstände vom Eingangszolle befreit: Lokomobilen, Pflugschaaren, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Sähmaschinen, Mähmaschinen, Dreschmaschinen, sowie die einzelnen Theile solcher Maschinen, welche aus Eisen, Stahl oder Eisenblech bestehen. Durch kaiserliche Verordnung können noch andere zum Landwirthschaftsgebrauche bestimmte Geräthe und Maschinen vom Eingangszolle befreit werden.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Nr. 110.

Antrag

zum

mündlichen Bericht der VIII. Kommission, betreffend die summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 — Nr. 100. der Drucksachen. —

Dr. **Lingens.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die allgemeine Rechnung über den Haushalt von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 demnächst dem Reichstage zur Entlastung vorzulegen.

Berlin, den 12. Dezember 1876.

Nr. 111.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im vierten Wahlkreise Tost-Gleiwitz und Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, Königreich Preußen.

Bei der am 14. Januar 1874 zu Gleiwitz von dem Wahlkommissar und dessen Beisitzern erfolgten Ermittelung des Ergebnisses der am 10. Januar ej. a. im 4. Oppelner Wahlkreise vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage ist der Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen als mit 216 Stimmen über die absolute Majorität erwählt zum Abgeordneten proklamirt worden und hat derselbe die Wahl angenommen.

Die Prüfung dieser Wahl, gegen deren Gültigkeit beim Reichstage aus verschiedenen Wahlbezirken 17 Proteste rechtzeitig, einer verspätet und beim Wahlkommissar 3 Schriftstücke vor Ermittelung des Wahlergebnisses eingereicht sind, hat den Reichstag bereits in den der jetzigen vorhergehenden drei Sessionen beschäftigt. In der ersten Session im Frühjahr 1874 ist die Wahl von der vierten Abtheilung, welche sich für Beanstandung derselben entschied, geprüft worden. Ein schriftlicher Bericht ist damals, weil der Schluß des Reichstags eintrat, nicht mehr erstattet worden. In der zweiten

Session hat die zweite Abtheilung unterm 8. Januar 1875 den in der Anlage II. abgedruckten Bericht, — Nr. 159 der Drucksachen —, welcher die einzelnen Proteste in extenso wiedergiebt und auf welchen daher nachstehend Bezug genommen wird, erstattet und beantragt:

1. die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen für ungültig zu erklären und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, schleunigst eine Neuwahl zu veranlassen;
2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, über die in den einzelnen Protesten behaupteten strafbaren Handlungen, so weit dies nicht bereits geschehen ist, nach Maaßgabe der in der Abtheilung gefaßten Beschlüsse die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und das Ergebniß derselben dem Reichstage mitzutheilen.

In der Sitzung vom 21. Januar 1875 (Stenograph. Ber. S. 1183) hat der Reichstag jedoch nur beschlossen, die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen zu beanstanden und im Uebrigen den auf gerichtliche Untersuchung der in den Protesten behaupteten strafbaren Handlungen gerichteten Antrag der Abtheilung angenommen.

Das Ergebniß dieser Untersuchung, mit welcher Seitens der Königl. preußischen Regierung die Königl. Staatsanwaltschaft zu Gleiwitz beauftragt war, ist von der letzteren unter Uebersendung der betreffenden Untersuchungsakten in einem Schreiben vom 16. Juli 1875 dargestellt und ist nach demselben ein strafrechtliches Einschreiten gegen bestimmte Personen abgelehnt, weil strafbare Handlungen theils in den in den Protesten behaupteten Thatsachen überhaupt nicht zu finden seien, theils nach dem Ergebnisse der Untersuchung nicht vorlägen.

In der dritten Session ist die Prüfung der Wahl darauf der siebenten Abtheilung zugewiesen worden. Diese hat, davon ausgehend, daß auch solche Wahlbeeinflussungen und Gesetzwidrigkeiten, welche strafbare Handlungen nicht involviren, von Erheblichkeit für die Gültigkeit der Wahl seien, eine weitere Beweisaufnahme über die in den Protesten aufgestellten Behauptungen beschlossen. Ihrem in dem anliegenden mündlichen Berichte — Nr. 64 der Drucksachen — enthaltenen Antrage ist der Reichstag in der Plenar-Sitzung vom 4. Dezember 1875 (Stenograph. Ber. S. 423) beigetreten. Diese Beweisaufnahme ist erfolgt.

Die in der jetzigen Session mit dieser Wahlprüfung betraute vierte Abtheilung hat dieselbe gemäß §. 5. der Geschäftsordnung der unterzeichneten Wahlprüfungs-Kommission überwiesen, welche sich derselben in 3 Sitzungen unterzogen hat.

Dieselbe hat sich aus folgenden Gründen für Ungültigkeit der Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen mit 6 gegen 1 Stimme aussprechen zu müssen geglaubt.

Abgegeben sind in dem gedachten Wahlkreise im Ganzen 15.839 Stimmzettel. Von denselben sind von den Wahlvorständen in den einzelnen Wahlbezirken für gültig 15.076, für ungültig 763 erklärt worden.

Von den für gültig erklärten Stimmzetteln haben erhalten:

Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen	7755
Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha auf Frohnau	7309
5 andere Personen zusammen	12
giebt wie oben	15.076.

Da die absolute Majorität 7539 beträgt, so hat der Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen, wie oben erwähnt, 216 Stimmen über dieselbe erhalten.

Die Kommission ist jedoch, was an sich nicht von Einfluß ist, der einstimmigen Ansicht, daß eine der zersplitterten Stimmen, welche auf den „Rittergutsbesitzer von Schalscha auf Fronau" lautet, dem Gegenkandidaten zuzurechnen ist.

(cfr. Bericht Nr. 159. Seite 1. 18.)

I.

Für die Gültigkeit der Wahl ist zunächst von Erheblichkeit, ob die oben gedachten 763 Stimmzettel mit Recht von den einzelnen Wahlvorständen für ungültig erklärt sind. Unbedingt bejaht hat dies die Kommission einstimmig in Betreff von 70 Zetteln, weil dieselben theils zwei Namen enthielten, theils zu zweien in einander geschoben waren, theils weil sie bereits bei der Abgabe von den Wahlvorstehern zurückgewiesen sind.

Die übrigen 693 Stimmzettel, welche sämmtlich auf den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha lauten, sämmtlich von den Wahlvorstehern unbeanstandet angenommen, in die Wahlurne gelegt und erst bei Publikation des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlbezirken für ungültig erklärt sind, weil sie dem im §. 10. des Wahlgesetzes und §. 19. des Wahlreglements aufgestellten Erfordernisse nicht entsprächen, vielmehr dadurch, daß der Name des Kandidaten durch das Papier durchscheine, ein äußeres Kennzeichen hätten, zerfallen in zwei Kategorieen, nämlich:

a) in 154 Zettel, welche aus größerem und stärkerem Papiere,
b) in 539 Zettel, welche aus kleinerem und schwächerem Papiere

bestehen.

(cfr. Bericht Nr. 159 Seite 1—3, wobei bemerkt wird, daß die geringe Zahlendifferenz in dem jetzigen und früheren Berichte unter keinen Umständen von Einfluß ist.)

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß die 154 größeren und stärkeren Zettel, da sie in zusammengefaltenem Zustande den auf der Innenseite befindlichen Namen nicht erkennen lassen, für gültig zu erachten und dem von Schalscha zuzurechnen sind. Es ist solches auch vom Reichstage in der Sitzung vom 21. Januar 1875 von keiner Seite beanstandet worden. Rechnet man diese 154 Stimmen dem Rittergutsbesitzer von Schalscha zu, so würde der Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen immerhin noch 139 Stimmen über die absolute Majorität erhalten haben.

(cfr. die Berechnung Anlage I. sub A.)

Die Kommission hat ferner mit 6 gegen 1 Stimme ihrer Prüfung unterziehen zu müssen geglaubt, ob auch die 539 Zettel von kleinerem und schwächerem Papiere mit Recht für ungültig erklärt sind, weil, wenngleich in der gedachten Plenarsitzung mehrere Redner sich für die Ungültigkeit dieser Zettel ausgesprochen haben, ein desfallsiger bestimmter Beschluß des Reichstags nicht vorliege, und selbst, wenn dies der Fall wäre, der Reichstag bei wiederholter Prüfung der Wahl an denselben nicht gebunden sein würde, wogegen ein Mitglied der Ansicht war, daß der Reichstag, wie aus seinem Beschlusse vom 21. Januar 1875 zu entnehmen sei, sich für die Ungültigkeit dieser Zettel bereits definitiv entschieden habe und die Kommission daher ihre Gültigkeit nicht weiter zu prüfen habe.

Der Referent führte in Uebereinstimmung mit dem Korreferenten aus, daß diese 539 Zettel zu Unrecht aus dem angeführten Grunde, weil der Name des Kandidaten durchscheine, für ungültig erklärt seien. Beide heben hervor, daß unter Umständen allerdings das Durchscheinen des auf der Innenseite des Zettels gedruckten Namens im Sinne des Gesetzes als „äußeres Kennzeichen" aufgefaßt werden könne, solches aber im vorliegenden Falle nicht Platz greifen könne, weil wenigstens ein großer Theil dieser für ungültig erklärten Zettel derartig zusammengefaltet gewesen sei, daß das Durchscheinen des Namens absolut ausgeschlossen war, die Wahlvorsteher auch diese Zettel unbeanstandet angenommen und jenes angeb-

liche Kennzeichen erst Abends nach Schluß der Stimmenabgabe bei Kerzenlicht wahrgenommen hätten. Ueberdem habe es den Wählern jedenfalls fern gelegen, die von ihnen abgegebenen Zettel mit diesem angeblichen Kennzeichen zu versehen und sei es Pflicht der Wahlvorsteher gewesen, dieselben sofort bei der Abgabe zurückzuweisen, damit die Wähler sich anderer Zettel bedienen könnten, wie dies auch nach der stattgehabten Beweisaufnahme in einzelnen Fällen geschehen sei. Die Annahme der Wahlzettel Seitens der Wahlvorsteher spreche sogar dafür, daß die Zettel ein äußeres sofort in die Augen fallendes Kennzeichen, wie solches von dem Gesetze gemißbilligt werde, nicht gehabt hätten. Ueberdem habe die Beweisaufnahme klar herausgestellt, daß die Zettel beider Parteien, wie in sehr vielen anderen Fällen, schon an ihrer verschiedenen Form und der Färbung des Papiers äußerlich erkennbar gewesen seien, weshalb das angebliche Durchscheinen des Namens weniger ins Gewicht falle. Endlich sei aber auch zu berücksichtigen, daß derartige von Schalscha'sche Wahlzettel im ganzen Wahlkreise vertheilt gewesen seien, und eine sehr große Anzahl derselben offenbar bei Feststellung des Wahlergebnisses von einzelnen Wahlvorständen für gültig erklärt seien. Die vielfachen bei dieser Wahl vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten gäben sogar der Vermuthung Raum, daß einzelne Wahlvorstände bei der Ungültigkeitserklärung dieser Zettel tendentiös und parteiisch verfahren hätten, wofür namentlich auch der Umstand spreche, daß einzelne derselben auch jene größeren Zettel, welche absolut kein äußeres Kennzeichen enthielten, für ungültig erklärt hätten.

Der Korreferent war ferner der Ansicht, daß die Wahl schon um deshalb für ungültig zu erklären sei, weil eine so große Anzahl von Wählern, die bei Abgabe jener Zettel sich in durchaus gutem Glauben befunden hätten, ihres Wahlrechts verlustig gegangen seien.

Die Kommission ist diesen Ansichten der Referenten mit 6 gegen 1 Stimme beigetreten und hat sie auch die 593 kleineren Zettel für gültig erachtet.

Ist dies aber der Fall, so hat der Rittergutsbesitzer von Schalscha 118 Stimmen über die absolute Majorität erhalten und ist die Wahl des Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen ungültig.

(cfr. die Berechnung Anlage I. sub B.)

II.

Die Kommission hat sodann die Erheblichkeit der in den einzelnen Protesten behaupteten, bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Gesetzesverletzungen, namentlich unter Berücksichtigung des Resultats der stattgehabten Beweisaufnahme ihrer Prüfung unterzogen.

Diese Proteste zerfallen in verschiedene Kategorieen:

A. Durch die vorgedachten Beschlüsse zu I. erledigen sich diejenigen Proteste, welche sich darauf beziehen, daß die gedachten 693 Wahlzettel für ungültig erklärt sind, nämlich die Proteste:

1. von 16 Einwohnern aus Schönwald, Wahlbezirk A. 61. Registr. Nr. 182. cfr. Bericht Nr. 159. sub 1. 2. S. 5,
2. von 9 Einwohnern der Stadt Tost, Wahlbezirk A. 66. Registr. Nr. 196. cfr. Bericht Nr. 159 sub 4. S. 8,
3. von Bürgern aus Gleiwitz und Peiskretscham, Registr. Nr. 288 und 312. cfr. Bericht Nr. 159. sub 11. S. 14,
4. des Schmieds Barteck Ziaia aus Pluder, Wahlbezirk B. 32., Registr. Nr. 291.,
   (cfr. Bericht Nr. 159. sub 16. Seite 16.)
5. des Pfarrers Broll in Kaminietz, Wahlbezirke B. 4. und B. 12., Registr. Nr. 292.
   (cfr. Bericht Nr. 159. sub 17 II. und III. Seite 17.)

B. Nicht zu berücksichtigen, auch unerheblich ist der Protest des Forstmeisters Elias, d. d. Rachowitz den 6. April 1874, Registr. Nr. 719., weil er verspätet, erst am 20. April 1874, beim Reichstage eingegangen ist.

(cfr. Bericht Nr. 159. sub 10. Seite 14.)

C. Für einflußlos auf das Wahlresultat sind in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der früheren zweiten Abtheilung einstimmig erachtet worden:

1. die Proteste des Einliegers Anton Suba in Schierockau, B. 21., Registr. Nr. 290., des Pfarrers Filistin daselbst, B. 21., Registr. Nr. 293. und des Tischlers Joseph Safflick daselbst, B. 21., Registr. Nr. 294., in denen behauptet ist, daß die Beschwerdeführer bei und nach Ausübung ihres Wahlrechts zu Gunsten des von Schalscha von Privatpersonen beläftigt, mit unangenehmen Folgen bedroht und resp. gemißhandelt sind, weil dieselben thatsächlich ihr Wahlrecht ausgeübt haben;
   (cfr. Bericht Nr. 159. sub 13. 14. 15. Seite 15 und 16.)
2. die Proteste, in so weit sie sich auf ungeeignete Auswahl von Wahllokalen, auf nicht gehörige Bekanntmachung der ausgelegten Wählerlisten, auf Ausschließung der Oeffentlichkeit beim Wahlakte und auf Ernennung von Hohenlohe'scher Beamten zu Wahlvorstehern und Beisitzern beziehen, nämlich:
   a) des Kaplans Bernhard Rzehulka, Registr. Nr. 183. (fasc. V. fol. 40.), in welchem hervorgehoben wird, daß die Wahl im Wahlbezirke Ponischowitz in der sehr beengten Wirthschaftskanzlei, und nicht, wie sonst, in dem sehr geräumigen Schullokale stattgefunden habe,
      (cfr. Bericht Nr. 159. sub 2. 3. Seite 6.)
   b) des Pfarrers Hraback von Sodow; Registr. Nr. 254., daß in Hadra die Kanzlei des Polizei-Verwalters, mithin kein öffentliches Lokal, das Wahllokal gewesen sei, daß die Wahlberechtigten aus den größeren Ortschaften nach dem kleineren und entferntesten Orte sich hätten zur Wahl begeben müssen und die Gemeinde-Insassen nicht aufgefordert seien, von den ausgelegten Listen Einsicht zu nehmen,
      (cfr. Bericht Nr. 159. sub 5 I. a. d. Seite 8. 9.)
   c) des Kaplans Alfred Groenow in Rachowitz, Registr. Nr. 257., daß die Wahl in den Wahlbezirken Rachowitz, Groß-Schirackowitz und Boitschow nicht in einem öffentlichen Wahllokale, sondern in der Forst-, resp. Wirthschaftskanzlei, in der Wohnstube des Schulzen und in der des Wahlvorstehers Ulrich stattgefunden habe,
      (cfr. Bericht Nr. 159. sub 9 b. d. Seite 12; sub 11. Seite 15.)
   d) des Schmieds Ziaia, Registr. Nr. 291, daß er vom Wahlvorsteher bei Feststellung des Wahlergebnisses aus dem Wahllokale verwiesen sei, da dies nach seiner eigenen Darstellung offenbar wegen seines unangemessenen Auftretens geschehen ist;
      (cfr. Bericht Nr. 159. sub 16.) Seite 16.
3. der Protest aus Schoenwald, A. 61., Registr. Nr. 182., in dem behauptet ist, daß der Gemeindeschreiber Menzel in einer vom Schulzen Nierichlo einberufenen Gemeinde-Versammlung öffentlich bekannt gemacht habe, daß der Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Anweisung des Landraths gewählt werden solle, weil über diese

Behauptung eine Beweisaufnahme nicht erfolgt, auch in genügender Weise Beweis nicht angetreten ist;
(cfr. Bericht Nr. 159. sub 1. Seite 4.)

4. der Protest des Franz Kaczmarczyck und des Jacob Pawolcyck aus Zborowsky, Registr. Nr. 325. 326., daß der Lehrer Reschka und der Oberförster Kutta vor der Wahl einzelne Personen mit pekuniären Nachtheilen bedroht hätten, wenn sie nicht den Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen wählten, über den Beweis nicht erhoben ist;
(cfr. Bericht Nr. 159. sub 7. 8. Seite 11.)

5. der Protest aus Gleiwitz, Registr. Nr. 288., in so weit in ihm behauptet ist, daß das Königl. Landrathsamt zu Gleiwitz zu Gunsten des Prinzen zu Hohenlohe gewirkt und Gendarmen mit Wahlzetteln für denselben zu einzelnen Schulzen mit dem Auftrage, sie zu vertheilen, geschickt habe, weil solches durch Beweisaufnahme nicht konstatirt ist.
(cfr. Bericht Nr. 159. sub 11. Seite 14.)

D. Proteste, deren Erheblichkeit Seitens des Reichstags anerkannt und in Betreff deren eine Beweisaufnahme erfolgt ist:

1. Protest des Kaplans Bernhard Rzehulka von Ponischowitz Nr. 47. Registr. Nr. 183.

a) Derselbe behauptet, daß in Niewische, welches mit den Ortschaften Ponischowitz und Niekarm einen Wahlbezirk bildet, der Schulze Czapla vor der Wahl eine Gemeindeversammlung berufen habe, nicht um Gemeindeangelegenheiten zu besprechen, sondern lediglich um unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung und Androhung pekuniärer Nachtheile den Gemeindeangehörigen die Wahl des Prinzen von Hohenlohe anzubefehlen.
(cfr. Bericht Nr. 159 sub 2. 1. Seite 5.)

Die Kommission hat nach den eidlichen Aussagen der Bauern Freyno und Tohak, sowie der Gärtner Pissulla und Schnura diese Behauptungen für erwiesen erachtet, da sie übereinstimmend bekunden, daß Czapla kurz resp. einen Tag vor der Wahl eine Gemeindeversammlung, in der nach der bestimmten Aussage der letzten beiden Zeugen Gemeindeangelegenheiten nicht verhandelt sind, in Niewische berufen und in derselben zu den Erschienenen geäußert hat:

„Ihr müßt Eure Stimmen dem Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen geben, denn wer ihm die Stimme nicht geben wird, der verliert die herrschaftliche Arbeit und derjenige, welcher herrschaftlichen Acker in Pacht hat, verliert die Pacht; außerdem bekommt Ihr aber weder Holz noch Streu von der Herrschaft zu kaufen"
(Verhandl. d. d. Tost, den 15. Juli 1876.)

Beide Referenten führten aus, daß der Schulze Czapla, indem er in der gedachten Weise die Wahl des Prinzen zu Hohenlohe in einer lediglich zu diesem Zwecke berufenen Gemeindeversammlung anbefahl, in durchaus zu mißbilligender Weise seine amtliche Stellung und sein Ansehen als Gemeindevorsteher gemißbraucht habe und daß die von ihm hiermit gleichzeitig ausgesprochene Androhung pekuniärer Nachtheile jedenfalls in erheblicher Weise auf die Stimmabgabe der fast nur aus herrschaftlichen Arbeitern bestehenden Insassen von Niewische eingewirkt haben könne. Indem sie ferner hervorhoben, daß der Schulze Czapla bei der Wahl Beisitzer, der herzogliche Wirthschaftsinspektor Paul Wahlvorsteher gewesen, und ersterer in dieser seiner Eigenschaft sich um so mehr habe abhalten lassen sollen seinen amtlichen Einfluß zu Gunsten eines der Kandidaten zur Geltung zu bringen, beantragten sie:

die in Niewische abgegebenen 57 Stimmen nicht zu zählen und dieselben von den dem Prinzen zu Hohenlohe zugefallenen Stimmen in Abzug zu bringen.

Dieser Antrag wurde, nachdem von anderer Seite geltend gemacht war, daß nicht mit Sicherheit anzunehmen sei, daß die Empfehlung des Schulzen Czapla von Wirkung gewesen sei, daß die gedachte Versammlung auch möglicherweise eine Wahlversammlung gewesen sein könne, und seine Worte nur als ein wohlgemeinter Rath aufzufassen seien, von der Kommission mit 4 gegen 3 Stimmen angenommen.

b) Die weitere Behauptung des Kaplans Rzehulka, daß der herzoglich Ujest'sche Wirthschaftsinspektor Paul und in seinem Auftrage die ihm unterstehenden Schreiber, Scheuerwärter, Schaffner rc. wiederholt allen in Dienst und Arbeit stehenden Leuten der genannten 3 Dörfer (Ponischowitz, Niekarm und Niewische), falls sie ihre Stimmen dem Prinzen zu Hohenlohe nicht gäben, mit sofortiger Dienst- und Arbeitsentlassung bedroht und ihnen für willfährige Stimmabgabe 6 Sgr. resp. den Tagelohn für den Wahltag versprochen habe
(cfr. Bericht Nr. 159. sub 2. 2. Seite 6.)
hat die Kommission nach dem Antrage der Referenten für erheblich resp. als zur Ueberzeugung nachgewiesen nicht erachten können.

Der herrschaftliche Scheuerwärter Franz Foy bekundet zwar eidlich:

„daß der Wirthschafts-Inspektor Paul ihm vor der Wahl den von ihm auch ausgeführten Auftrag ertheilt habe, sämmtlichen Dreschern mitzutheilen, daß derjenige, welcher den ihm von Paul übergebenen Wahlzettel abgebe, für den Wahltag den Tagelohn mit 6 Sgr. und, sofern er noch an diesem Tage zur Arbeit komme, 12 Sgr. erhalten, derjenige aber, welcher den vom Pfarrer erhaltenen Zettel abgebe, die Arbeit verliere."

Die Kommission, welche nur in dem Versprechen von 12 Sgr., nicht aber in der Zusicherung des Tagelohns den Kauf von Wahlstimmen erblicken zu können glaubte, hat jedoch dieser Aussage kein entscheidendes Gewicht beigelegt, weil abgesehen davon, daß Paul — verantwortlich vernommen —, den Auftrag in der gedachten Weise bestritten hat, die vernommenen 8 Arbeiter, zum Theil nur vom Hörensagen, nur bekunden, daß Foy den Arbeitern für Abgabe der von Hohenlohe'schen Wahlzettel den Tagelohn von 6 Sgr. — nicht aber 12 Sgr. zugesichert habe. Ueberdem wurde hervorgehoben, daß dies Versprechen des Tagelohns und das Bedrohen mit Dienstentlassung nicht von erheblichem Einflusse gewesen zu sein scheine, da wenigstens der vernommene Häusler Halamuda dem Prinzen seine Stimme nicht gegeben hat, auf den Rittergutsbesitzer von Schalscha auch in den 3 Ortschaften 94 Stimmen — gegen 120, die auf den Prinzen von Hohenlohe lauten — gefallen sind, und erwiesenermaßen kein Arbeiter wegen seiner Stimmabgabe des Dienstes entlassen ist.
(cfr. fasc. I. fol. 13 v. — 15. 18 v. 19. 21.)

c) Die weitere Behauptung des Beschwerdeführers, daß der Wahlvorsteher Paul jeden Zettel eine geraume Zeit, ehe er ihn in die Urne legte, über derselben gehalten und in Folge dessen der Wirthschaftsschreiber Gustav Riesel die Namen der für von Schalscha Stimmenden habe notiren können, da die Zettel beider Kandidaten an ihrer Form genau kenntlich gewesen seien,
(cfr. Bericht Nr. 159. sub. 2., 3. Seite 6.)
hat die Kommission aus der eidlichen Aussage des Kaplans Rzehulka für hinreichend erwiesen nicht erachtet.
(cfr. fasc. I. fol. 13. 22 v.)

2. Protest des Hausbesitzers August Klein von Pohlsdorf gegen die Wahl im Wahlbezirke Smolnitz (A. 64), in welchem für den Prinzen zu Hohenlohe-

Ingelfingen 95, für von Schalscha 65 Stimmen abgegeben sind.

(cfr. Bericht Nr. 159. sub 3. Seite 7.)

Die Behauptung in dem Proteste,

„daß der Müller und Schulze Haberland aus Leboszowitz unter die zum Wahlbezirke Smolnitz gehörigen Wähler Stimmzettel auf den Prinzen Carl zu Hohenlohe-Ingelfingen lautend vertheilt und gleichzeitig einem Jeden, welcher sich von ihm bewegen ließ, den Stimmzettel für diesen Kandidaten anzunehmen, eine Marke mit dem Bedeuten übergeben hat, solche beim Kretschmer Czombera in Smolnitz gegen 2½ Sgr. einzulösen"

hat die Kommission nach der erfolgten Beweisaufnahme für erwiesen erachtet.

Es bekunden nämlich insbesondere der Häusler Johann Kionka und der Knecht Franz Kionka, daß der Schulze Haberland im Wahllokale ihnen und anderen Wählern von Hohenlohe'sche Wahlzettel mit der Anweisung, sie dem Wahlvorsteher abzugeben und theils gleichzeitig, theils nach Abgabe dieser Wahlzettel eine über 2½ Sgr. lautende Marke übergeben hat, für welche letztere sie im Czombera'schen Kretscham Speisen oder Getränke erhalten hätten. Der Kretschmer Czombera giebt an, daß der Lehrer Schwalbe aus Smolnitz vor dem Wahltage zu ihm geäußert habe, daß, wenn Leute von der Wahl mit einem besiegelten Zettel zu ihm kämen, er denselben gegen Ablieferung dieser Zettel Speisen oder Getränke für 2½ Sgr. verabfolgen solle; daß er solche auch an etwa 80 Personen, die mit derartigen Zetteln zu ihm gekommen seien, verabreicht und Schwalbe ihm später für jede Marke 2½ Sgr. gezahlt habe.

(cfr. fasc. II. fol. 10–15.)

Der Lehrer Schwalbe — nicht eidlich vernommen — räumt solches ein, namentlich auch, daß die Marken mit einem blauen Gemeindestempel versehen gewesen seien und daß er das Geld zur Einlösung der Marken von einem Kanzleibeamten aus Slawentzitz erhalten habe. Auch der verantwortlich abgehörte Schulze Haberland giebt zu, daß er denjenigen Wählern, welche von Hohenlohe'sche Wahlzettel verlangten, solche im Wahllokale verabfolgt und ihnen gleichzeitig eine solche über 2½ Sgr. lautende Marke übergeben habe.

(cfr. fasc. I. Fol. 24. 25.)

Der Referent führte in Uebereinstimmung mit dem Korreferenten aus, daß in diesem Verfahren des Schulzen Haberland und des Lehrers Schwalbe der Kauf von Wahlstimmen zu finden sei, daß dasselbe auch um so härter zu verurtheilen sei, als Beide Beisitzer des Wahlvorstehers gewesen seien, sie die Vertheilung der Wahlzettel und der Marken in dem Wahllokale selbst vorgenommen hätten und Ersterer seine amtliche Stellung und sein amtliches Ansehen zu Gunsten des Prinzen zu Hohenlohe geltend gemacht resp. gemißbraucht habe. Sie beantragten daher, die für Letzteren in diesem Wahlkreise abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären und in Abrechnung zu bringen. Die Kommission ist diesem Antrage mit Einstimmigkeit beigetreten.

3. Protest des Pfarrers Hraback zu Sodow. Wahlbezirke B. 14., 15., 16., 17. Registr. Nr. 254.

(cfr. Bericht Nr. 159. sub 5. Seite 8 u. 9.)

a) Die Behauptung des Beschwerdeführers (sub I. b.), daß die Gendarmen unberechtigten Einfluß auf die Wahl ausgeübt hätten, weil sie gedroht, daß sie alle diejenigen, welche Wahlzettel von ihren Geistlichen annähmen und vertheilten, dem Königlichen Landrathsamte zur Bestrafung übergeben würden, hat die Kommission einstimmig für nicht erwiesen erachtet, weil der vernommene Zeuge Häusler Zybeck nur bekundet, daß er dem Gendarmen Biebig vor der Wahl auf dessen Frage, woher er seinen Wahlzettel habe erwidert, daß er denselben vom Pfarrer erhalten und Biebig hierauf nur das Wort „Aha" ausgesprochen habe.

(cfr. fasc. III. Fol. 52a.)

b) Die Behauptungen, daß die beiden Forstbeamten des Prinzen Friedrich zu Hohenlohe-Ingelfingen, der Oberförster Sommer und der Förster Radzejowsky, die herrschaftlichen Arbeiter in einer am 9. Januar 1874 zu Oltschin abgehaltenen Gemeinde- resp. Wahlversammlung und beim Wahlakte selbst mit pekuniären Nachtheilen und mit Dienstentlassung bedroht hätten (Bericht Nr. 159. sub II. Fol. 9), sowie daß der Gutspächter Krebs alle seine Hofknechte, Ackerpächter und Arbeiter zur Wahl kommandirt, ihnen die von Schalscha'schen Wahlzettel zerrissen und Kolonisten durch den Exekutor habe zur Wahl holen lassen (Bericht Nr. 159. sub III. Fol. 9), haben die abgehörten Zeugen in Abrede gestellt und sind dieselben daher von der Kommission für unerheblich erachtet worden.

c) Durch das Zeugniß des Häuslers Gieroska und seines Sohnes Anton Gieroska ist dagegen erwiesen, daß Letzterer, 18 Jahre alt, den auf den Prinzen zu Hohenlohe lautenden Wahlzettel für seinen Vater abgegeben und daß der Wahlvorsteher Gutspächter Krebs in Groß-Droniowitz denselben, nachdem er ihn zuerst zurückgewiesen, nach einigen Stunden bei Rückkehr des Anton Gieroska angenommen und in die Wahlurne gelegt hat.

(cfr. fasc. III. Fol. 21 v., 34 v., 38., 40.)

Die Kommission hat diese Stimmabgabe nach §. 14. des Wahlgesetzes auf Antrag der Referenten für ungültig erachtet und in Abzug gebracht, indem sie der Ansicht war, daß die Annahme dieses Wahlzettels möglicherweise irrthümlich erfolgt sein könne und es sich daher nicht rechtfertige, dieserhalb etwa die ganze Wahl in Groß-Droniowitz zu kassiren.

Bemerkt sei hierbei, daß der Kolonist Groß, der seinen Wahlzettel durch seine Ehefrau abgegeben haben soll, nach Polen verzogen ist und deshalb nicht hat vernommen werden können. Derselbe hat übrigens ausweislich der Wählerliste nicht gewählt.

4. Protest des Schneidermeisters und Häuslers Philipp Mnioch aus Bogdalla. Wahlbezirk Zborowsky B. 23. Registr. Nr. 256. cfr. Bericht Nr. 159. sub 6. S. 10.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß der Wahlvorsteher Oberförster Katta ihn aus dem Wahllokale entfernt habe, ist durch sein eidliches Zeugniß erwiesen.

(cfr. fasc. III. Fol. 22.)

Die Kommission war der einstimmigen Ansicht, daß dies Verfahren des Wahlvorstehers entschieden zu mißbilligen und gesetzwidrig sei. Sie erachtete dasselbe aber für einflußlos auf das Wahlergebniß, zumal der Beschwerdeführer sein Wahlrecht ausgeübt hat.

5. Protest des Kaplans Alfred Groenow in Rachowitz und 3 Genossen — von denen aber zwei am 12. April d. J. ihre Unterschrift zurückgezogen haben, weil sie den Inhalt des ihnen von dem p. Groenow vorgelegten Protestes gar nicht gekannt haben wollen. Wahlbezirke A. 5. 51. 60. Register-Nr. 257.

(cfr. Bericht Nr. 159. sub 9. S. 11, 12.)

a) Die Kommission hat nach dem Antrage der beiden Referenten die Wahl in dem Wahlbezirke Boitschow (A. 5). — bestehend aus den Ortschaften Boitschow und Latsche —, in welchem bei 209 Wahlberechtigten auf den Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen 64, auf den Rittergutsbesitzer v. Schalscha 86 Stimmen gefallen sind, einstimmig für ungültig erklären zu müssen geglaubt, wegen der nachfolgenden, durch die Beweisaufnahme festgestellten Gesetzwidrigkeiten.

Fungirt haben bei dieser Wahl als Wahlvorsteher der Gutspächter Karl Imsen, als Protokollführer der Lehrer Follwaczny. Während des Wahlakts hat der Häusler und

Gerichtsmann Johann Hassa, welcher dieserhalb auch bereits bestraft ist, in ungebührlicher Weise gelärmt, den Wahlvorstand mit Schimpfreden überhäuft und ist derselbe schließlich mit Gewalt aus dem Wahllokale entfernt worden. Da er indessen später in dasselbe zurückkehrte, die Wähler bei Ausübung ihres Wahlrechts hinderte, so hat sich der Wahlvorstand veranlaßt gesehen, das Wahllokal aus dem Schulzenamte in das Schullokal zu verlegen, die Wahl aber, da Hassa und eine Menge Weiber auch hier laut lärmend die Wähler an Abgabe ihrer Stimmzettel hinderten, noch vor 6 Uhr Abends zu schließen. Dieser durch das Zeugniß des Maurerpoliers Lischke, des Tischlermeisters Pleß und des Lehrers Follwaczny, sowie durch die wider den Gerichtsmann Hassa geführten Untersuchungsakten festgestellten Thatsache zuwider hat jedoch der Wahlvorstand ausweislich des Wahlprotokolls amtlich bescheinigt, daß die Wahl, was nach vorstehendem thatsächlich falsch ist, erst um 6 Uhr Abends geschlossen sei.

(cfr. fasc. V. fol. 28. 30. 31.)

Ferner hat der Viertelbauer Johann Urbanesch aus Boitschow eidlich bekundet:

> „Er sei am Wahltage während des ganzen Wahlakts zugegen gewesen und habe hierbei gesehen, daß der Stellmacher Klemens Rudner einen klein zusammengelegten von Schalscha'schen Zettel abgegeben, den der Wahlvorsteher in die Urne gelegt habe. Nach einiger Zeit sei dann Rudner mit dem Gastwirthe Gielnick zurückgekehrt und habe er mit dem Wahlvorsteher Imsen gesprochen, der darauf einen klein zusammengefalteten Zettel herausgenommen habe, welchen Gielnick zerriß. Rudner habe sodann einen, nach dem Formate offenbar den Namen des Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen enthaltenden Wahlzettel übergeben, den Imsen in die Urne gethan habe. Bei dieser Manipulation sei außer Imsen nur der Lehrer Follwaczny zugegen gewesen, während die übrigen Beisitzer an einem Nebentische Karten gespielt hätten.
>
> Ebenso habe er wahrgenommen, daß der Arbeiter Larisch einen Zettel mit dem Namen des Prinzen zu Hohenlohe, einen mit dem Namen des Rittergutsbesitzers von Schalscha in je einer Hand haltend, zu Imsen herangetreten sei und ihn gefragt habe, welchen Zettel er abgeben solle, worauf Imsen ihm den ersteren abgenommen habe."

(Fasc. V. fol 25. 26.)

Karl Rudner hat — nicht eidlich — gleichfalls angegeben, daß er sich den von ihm abgegebenen von Schalscha'schen Zettel aus der Urne habe zurückgeben lassen, und statt desselben einen v. Hohenlohe'schen Wahlzettel übergeben habe.

(Untersuchungsakten wider Hassa Fol. 12.)

Die Kommission war bei dieser Sachlage der übereinstimmenden Ansicht, daß der Wahlvorstand zu Boitschow, da er sich so erheblicher Gesetzwidrigkeiten habe zu Schulden kommen lassen, da er in so parteiischer Weise zu Gunsten des Prinzen zu Hohenlohe agitirt und da er Unrichtiges im Wahlprotokolle bezeugt, auch die Wahl vor der gesetzmäßigen Zeit geschlossen habe und hierdurch Wahlberechtigte ihres Wahlrechts verlustig gegangen seien, auf Glauben keinen Anspruch machen und die nöthige Garantie für richtige Stimmabgabe und richtige Ermittelung des Wahlergebnisses nicht bieten könne. Sie hat deshalb, zumal da von den 209 Wählern des Wahlbezirks 59 ihre Stimmen nicht abgegeben haben, einstimmig beschlossen, diesen ganzen Wahlakt für ungültig zu erklären.

b) Sind die in diesem Wahlbezirke abgegebenen Stimmen aber ungültig, so kommt es nach der Ansicht der Kommission nicht weiter darauf an, ob der Kaplan Groenow, wie in der Eingabe d. d. Latsche vom 6. Januar 1874 vom Lehrer Follwaczny behauptet ist,

cfr. Bericht Nr. 159. S. 13.

die Kanzel zu politischen Umtrieben gemißbraucht hat. Daß dies der Fall gewesen sei, bekundet von den 7 eidlich vernommenen Zeugen nur der Lehrer Follwaczny, welcher angiebt:

> „daß der Kaplan Groenow am 6. Januar 1874 von der Kanzel in Latsche einen lediglich auf die Reichstagswahl sich beziehenden Hirtenbrief verlesen, denselben der Gemeinde erklärt und wörtlich hinzugefügt habe:
>
> > Wählet Keinen außer dem, welchen ich Euch wählen heiße; fürchtet Euch nicht vor den Herren, die können Euch dafür nicht strafen. Meidet die falschen Propheten, sprecht nicht einmal mit ihnen, denn dies ist schon eine Sünde. Wer einem Andern die Stimme giebt, der begeht eine schwere Sünde."

(fasc. V. fol. 27 v. 28.)

Die Kommission trug überdem, abgesehen davon, daß der Kaplan Groenow diese Beschuldigungen bestritten hat, Bedenken, dem Zeugen, zumal seine Aussage von den übrigen Zeugen nicht bestätigt ist, aus den unter a. erwähnten Gründen unbedingten Glauben zu schenken.

6. Protest des Pfarrers Kruppa in Woischnich, Wahlbezirk Woischnich. B. 3. Registr. Nr. 289.

Der Beschwerdeführer behauptet, daß der Kammerer Funke aus Woischnich einzelne Wähler, sofern sie nicht ihre Stimmen dem Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen gäben, mit pekuniären Nachtheilen bedroht habe, und daß bei der Wahl offene Stimmzettel für denselben abgegeben seien.

(cfr. Bericht Nr. 159. sub 12 Seite 15.)

Durch die Beweisaufnahme ist dargethan, daß Funke dem Drechslermeister Leichtmann, als dieser die Annahme eines von Hohenlohe'schen Wahlzettels verweigerte, erwidert hat: „er werde aus dem städtischen Dienste kommen", was er auf den Aufsichtsdienst bei der städtischen Uhr bezogen hat; daß derselbe dem Bürger Maxisch, weil er einen Wahlzettel von ihm nicht annehmen wollte, mit Verlust des städtischen Wachtdienstes gedroht hat; daß er dem Bürger Brzozowsky, weil derselbe gleichfalls einen Wahlzettel von ihm nicht annehmen wollte, ein städtisches Kapital mit 6 Tagen Frist gekündigt hat; endlich, daß er dem Kaufmann Wladislaus Dakowsky aus gleichem Grunde mit Steuererhöhung gedroht hat.

Der Zeuge Dakowsky giebt auch an, daß ein Wahlvorsteher, dessen Name ihm nicht bekannt sei, übergebene Stimmzettel aufgeklappt, gelesen und dann in die Urne gethan habe.

(fasc. III. fol. 82. 83. 23 v.)

Die Referenten trugen Bedenken, diesem Zeugnisse des Dakowsky vollständigen Glauben zu schenken, weil er den Wahlvorsteher nicht namentlich bezeichnen könne und hielten sie im Uebrigen die festgestellten Thatsachen für unerheblich, eines Theils weil die gedachten Personen sich durch die Drohungen des Funke nicht haben bestimmen lassen den Prinzen zu Hohenlohe zu wählen, andern Theils weil auch sonst seine agitatorische Thätigkeit kaum von Erfolg gewesen sein dürfte, da er nach dem Zeugnisse des Kaufmanns Dakowsky am Wahltage betrunken gewesen ist. Andererseits wurde geltend gemacht, daß Funke ein öffentlicher Beamter sei, und ein solcher sich jeder Agitation zu enthalten habe, namentlich unter Androhung von Steuererhöhungen und Verlust von Aemtern. Derartigen Bedrohungen, wie sie durch die Zeugen erwiesen seien, müsse mit Entschiedenheit entgegengetreten werden und wurde deshalb beantragt, die in dem Wahlbezirke Woischnich auf den

Prinzen zu Hohenlohe gefallenen 109 Stimmen demselben in Abrechnung zu bringen.

Die Kommission hat sich jedoch dem Antrage der Referenten, den Protest für unerheblich zu erachten, mit 4 gegen 3 Stimmen angeschlossen.

7. Protest des Pfarrers Broll Registr. Nr. 292.
(cfr. Bericht Nr. 159. sub 17. I. b. Seite 17.)

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß der Wahlvorsteher und Gutspächter Tilicke einen ihm übergebenen Wahlzettel schnell in den linken Aermel seines Rocks habe hineingleiten lassen und statt desselben einen Zettel für den Prinzen zu Hohenlohe in die Urne gelegt habe, ist durch das eidliche Zeugniß des Gärtners Rzesnitzch nicht erwiesen und der Protest daher für unerheblich erachtet.
(cfr. fasc. III. fol. 24 v.)

8. Protest des Gärtners Johann Sobel und Genossen, Wahlbezirk Bitschin A. 2. Registr. Nr. 313.
(cfr. Bericht Nr. 159. sub 18. Seite 18.)

Die eidlich abgehörten Zeugen Gärtner Johann Sobel und Valentin Ceglarsky haben bekundet, daß im Bezirke Bitschin diejenigen Wähler, welche ihre Stimmen dem Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen gaben, Bons über 2 Sgr. — von wem, wissen sie nicht mehr — erhielten, für welche sie bei der auf dem Dominialhofe befindlichen Schankpächterin Neumann Getränke empfingen.
(cfr. fasc. IV. fol. 7 v. 8.).

Die Kommission erblickte hierin gleichfalls eine derartig gesetzwidrige Einwirkung auf die Wahl, beziehungsweise einen Kauf von Wahlstimmen, daß sie einstimmig beschlossen hat, die in diesem Wahlbezirke auf den Prinzen zu Hohenlohe gefallenen 111 Stimmen für ungültig zu erklären und ihm in Abrechnung zu bringen.

Nach den vorstehenden Beschlüssen kommen daher in Abzug:

1. von den auf den Prinzen zu Hohenlohe gefallenen 7755 Stimmen

in Niewische . .	57 Stimmen	(D. 1a.),	
in Smolnitz . .	95 „	(D. 2.),	
in Groß-Droniowitz	1 „	(D. 3c.),	
in Boitschow . .	64 „	(D. 4a.),	
in Bitschin . .	111 „	(D. 8.),	328 „
verbleiben demselben . . .			7427 Stimmen.

2. von den auf den Rittergutsbesitzer von Schalscha gefallenen . . . . 7310 Stimmen
in Boitschow . . . . 86 „
verbleiben demselben . . 7224 Stimmen.

Hieraus ergiebt sich, daß

1. wenn man nur die 154 großen Zettel für gültig erachtet, der Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen 18 Stimmen über die absolute Majorität.
(cfr. die Berechnung Anlage I. sub C.)
2. wenn man aber nach dem Beschlusse der Kommission auch die 539 kleinen Zettel für gültig erklärt, der Rittergutsbesitzer von Schalscha 239 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat.
(cfr. die Berechnung Anlage I. sub D.)
3. Würden endlich die großen und kleinen Zettel für ungültig erklärt, so würde Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen 9[illegible] Stimmen über die absolute Majorität erhalten haben.
(cfr. die Berechnung Anlage I. sub E.)

III.

Die beiden Referenten führten sodann aus, daß es ihrer Ansicht nach auf die vorerwähnten Berechnungen überhaupt nicht ankomme. In jedem Fall, auch wenn man sich für die Ungültigkeit der kleinen Wahlzettel erkläre, habe der Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen eine sehr geringe Stimmenzahl über die absolute Majorität erhalten, und auch diese sei bei den vielfachen durch die Beweisaufnahme konstatirten Gesetzwidrigkeiten und Wahlbeeinflussungen eine höchst trügerische und zweifelhafte.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, in den verschiedensten Wahlbezirken Bestechungen erfolgt seien, wenn Wahlvorstände, wie in Boitschow, das Wahlresultat gefälscht, unrichtige Wahlprotokolle ausgestellt hätten und Wähler durch verfrühten Schluß des Wahlakts ihres Wahlrechts verlustig gegangen seien, wenn die Stimmabgabe, wie in vielen Wahlbezirken, kontrollirt und eine geheime nicht mehr zu nennen sei, wenn öffentliche Beamte in umfassendster Weise ihren amtlichen Einfluß zu Gunsten des einen Kandidaten geltend gemacht und, ebenso wie von Hohenlohe'sche Beamte, die Wähler mit pekuniären Nachtheilen bedroht hätten, auch beim Wahlakte die Oeffentlichkeit mehr oder weniger in einzelnen Fällen ausgeschlossen sei, so könne von einer legalen Wahl überhaupt nicht mehr die Rede sein und die wirkliche Majorität durch Berechnung der einzelnen abgegebenen Stimmen nicht mehr festgestellt werden. Dies könne um so weniger geschehen, als die Beweiserhebungen, die im Wesentlichen nur auf das Vorhandensein strafbarer Handlungen gerichtet gewesen sind, voraussichtlich ein vollständigeres Bild der Wahlumtriebe und der vielfachen Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten bei der Wahl selbstredend bieten würden.

Aus der Gesammtheit des vorliegenden Beweismaterials müsse daher die Ungesetzlichkeit der Wahl gefolgert werden.

Es könne hierbei auch nicht, wie von einem Mitgliede geltend gemacht wurde, in Betracht kommen, daß bei der Heftigkeit des Wahlkampfes vielleicht von Seiten der Gegenpartei, namentlich auch durch Agitationen der Geistlichkeit, nicht mindere Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeit, wofür verschiedene später aus dem Wahlkreise eingegangene Schriftstücke sprächen, vorgekommen seien, welche in rechtzeitig eingereichten Protesten zu konstatiren für die obsiegende Partei keine Veranlassung vorgelegen habe, da dies um so mehr dafür spreche, daß der wahre Ausdruck des Willens der Majorität der Wähler nicht zu konstatiren sei.

Die Referenten beantragen daher, von jeder kalkulatorischen Zahlenfeststellung abzusehen und auf Grund der Totalität der Gesetzwidrigkeiten die Ungültigkeit der Wahl auszusprechen.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen mit 6 gegen 1 Stimme an, während das divergirende Mitglied der Ansicht war, daß der Reichstag in jedem Falle durch Berechnung und unter Prüfung der einzelnen Unregelmäßigkeiten festzustellen habe, welcher Kandidat die Majorität erlangt habe und daß nach dieser Prüfung und in Berücksichtigung, daß die kleinen 593 Zettel ungültig seien, die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen für gültig erklärt werden müsse.

IV.

Es wurde endlich in der Kommission in Anregung gebracht, ob die vorliegende Wahl, bei welcher die Geheimhaltung der Stimmabgabe durch die verschiedene Form und Stärke der Wahlzettel beider Kandidaten fast vollständig ausgeschlossen gewesen ist, derselben nicht Veranlassung geben dürfte, dem Reichstage, wie dies bereits früher geschehen ist, wiederholt zu empfehlen auf gesetzliche Maßregeln Bedacht zu nehmen, durch welche eine größere Garantie der geheimen Stimmabgabe geboten werde.
(cfr. Stenographische Berichte de 1869 Seite 194,
„ „ „ 1876 Seite 923.
Drucksachen Nr. 52 de 1876.)

Die Kommission erkannte es einstimmig für höchst wünschenswerth, und, um den Art. 20 der Reichsverfassung,

sowie §. 10. des Wahlgesetzes zur Wahrheit zu bringen, für dringend geboten an, die geheime Abstimmung mehr wie bisher zu sichern. Sie war auch der Ansicht, daß es sich empfehlen dürfte, daß Couverts, in welche der Wähler seinen Wahlzettel zu legen habe, eingeführt würden, glaubte indessen für jetzt von einem desfallsigen Antrage, wiewohl die vorliegende von Hohenlohe'sche Wahl mehr wie eine andere für denselben spricht, wegen des bevorstehenden Ablaufs der Legislaturperiode und der bereits ausgeschriebenen Wahlen absehen zu sollen.

Die Wahlprüfungskommission beantragt daher, bei dem Ablaufe der Legislaturperiode von weiteren Anträgen absehend:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen für ungültig zu erklären.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Die Wahl-Prüfungs-Kommission.

von Bernuth (Vorsitzender). von Puttkamer-Sorau (Berichterstatter). von Forcade de Biaix. Frh. von Heereman. Dr. Oppenheim. Parisius. Woedtke.

Anlage I.

A.

Gültig abgegebene Stimmen nach Feststellung des Wahlkommissars 15.076
Dazu gültig erklärte große Stimmzettel . . 154
Im Ganzen gültige Stimmen . . 15.230

Davon beträgt die absolute Majorität 7616.

Es haben erhalten:

1. Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen 7755, also über die absolute Majorität 139.
2. Alexander von Schalscha 7309 + 1 + 154, in Summa 7464.

B.

Gültig abgegebene Stimmen nach Feststellung des Wahlkommissars 15.076
Dazu gültig erklärte große und kleine Zettel 154 + 539 . . . . = 693
im Ganzen gültige Stimmen . . 15.769

Davon beträgt die absolute Majorität 7885.

Es haben erhalten:

1. Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen 7755,
2. Alexander von Schalscha 7309 + 1 + 693, im Ganzen 8003, also über die absolute Majorität 118.

C.

Gültig abgegebene Stimmen nach Feststellung des Wahlkommissars 15.076
Dazu gültig erklärte große Stimmzettel . . 154
im Ganzen Stimmen . . 15.230

Hiervon sind in Abzug zu bringen als ungültig:

Stimmzettel aus Niewische . . .	57	
" " Smolnitz	95	
" " Groß-Droniowitz .	1	
" " Boitschow . . .	150	
" " Bitschin	111	414
verbleiben gültige Stimmen . .		14.816

Davon beträgt die absolute Majorität 7409.

Es haben erhalten:

1. Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen 7.755

abzüglich folgender Stimmen:		
aus Niewische	57	
" Smolnitz	95	
" Groß-Droniowitz . .	1	
" Boitschow	64	
" Bitschin	111	328
verbleiben gültige Stimmen . .		7427

also über die absolute Majorität 18 Stimmen.

2. Alexander von Schalscha 7309 + 1 + 154 = 7464

abzüglich der Stimmen aus Boitschow 86
mithin im Ganzen nur . 7378

D.

Gültig abgegebene Stimmen nach Feststellung des Wahlkommissars 15.076
Dazu gültig erklärte große und kleine Zettel 154 + 539 . . . . = 693
im Ganzen . . 15.769
abzüglich der für ungültig erklärten (cfr. sub C.) 414
verbleiben gültige Stimmen . . 15.355

Davon beträgt die absolute Majorität 7678.

Es haben erhalten:

1. Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen 7755
abzüglich der für ungültig erklärten (cfr. sub C.) 328
verbleiben gültige Stimmen 7427
2. Alexander von Schalscha 7309 + 1 + 693 = 8003
abzüglich der für ungültig erklärten (cfr. sub C.) 86
verbleiben gültige Stimmen 7917
also über die absolute Majorität 239 Stimmen.

E.

Gültig abgegebene Stimmzettel nach Feststellung des Wahlkommissars 15.076
abzüglich der in einzelnen Wahlkreisen für ungültig erklärten 414
verbleiben gültige Stimmen . . 14.662

Davon beträgt die absolute Majorität 7332.

Es haben erhalten:

1. Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen 7755
abzüglich der für ungültig erklärten 328
verbleiben gültige Stimmen 7427
also über die absolute Majorität 95.
2. Alexander von Schalscha 7309 + 1 = 7310
abzüglich der für ungültig erklärten 86
also nur 7224

Anlage II.

№ 159.

Bericht

der

zweiten Abtheilung über die Reichstags-Wahl im vierten Wahlkreise Tost-Gleiwitz und Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, Königreich Preußen.

Nach den Kommissionsakten des Wahlkommissarius über die im obenbezeichneten Wahlkreise am 10. Januar 1874 vorgenommene Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage hat bei der am 14. Januar zu Gleiwitz von dem Wahlkommissar und dessen Beisitzern erfolgten Ermittelung des Ergebnisses auf Grund der von den Wahlvorstehern der einzelnen Wahlbezirke eingesendeten Wahlakten die Zusammenstellung folgendes Resultat ergeben:

Im Wahlkreise Tost-Gleiwitz und Lublinitz sind im Ganzen 15.839 Stimmzettel abgegeben worden; von diesen wurden bei den Wahlhandlungen in den einzelnen Wahlbezirken 15.076 für gültig und 763 für ungültig erklärt. Von den für gültig erklärten 15.076 Stimmen haben erhalten:

Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen	7755,
Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha auf Frohnau, Kreis Brieg	7309,
Graf Strafic	5,
Pfarrer Edler in Bujakow . . .	1,
Prinz Radziwill in Ostrowo .	4,
Direktor Richter in Berlin . .	1,
Rittergutsbesitzer v. Schalscha zu Frohnau	1,
giebt wie oben	15.076.

Die absolute Majorität aus den für gültig erklärten Wahlstimmen beträgt 7539; demnach hat Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen 216 Stimmen über die absolute Majorität erhalten; er ist als Abgeordneter proklamirt worden und hat die Wahl angenommen.

Gegen die Wahl sind 18 Proteste rechtzeitig beim Reichstage eingegangen und drei Schriftstücke beim Wahlkommissar.

Bereits in der vorigen Session des Reichstages im Frühjahr 1874 hat die vierte Abtheilung, welcher die Prüfung der in Frage stehenden Wahl zugewiesen war, sich mit derselben in sieben Sitzungen beschäftigt; in der ersten Sitzung hatte die Abtheilung nach Besichtigung der für ungültig erklärten Wahlzettel und nach längerer Debatte sich dafür entschieden, daß die Wahlzettel, welche ohne weiteres äußeres Kennzeichen sind, wegen dünnen Papieres und etwas starken Druckes für ungültig nicht zu erachten sind. — In späteren Sitzungen nahm aber die vierte Abtheilung diesen Beschluß zurück und in der letzten Abtheilungssitzung am 24. April 1874, in welcher der damalige Referent die Beanstandung der Wahl, der damalige Korreferent aber die Ungültigkeit derselben beantragt hatte, entschied sich die Majorität für Beanstandung der Wahl. Wegen des demnächstigen Schlusses der Reichstags-Session kam es jedoch nicht mehr zur schriftlichen Berichterstattung und Verhandlung im Reichstage.

Nachdem in der gegenwärtigen Session die in Rede stehende Wahlprüfung der zweiten Abtheilung zugewiesen worden war, legte in der ersten Sitzung, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigte, der Referent, ehe er in die einzelnen Proteste einging, zunächst dar, daß die Entscheidung insonderheit davon abhänge, ob die für den Rittergutsbesitzer von Schalscha abgegebenen Stimmen, welche theils von den Wahlvorstehern, theils von den Wahlvorständen für ungültig erklärt worden seien, vom Reichstage wirklich für ungültig erachtet würden; Referent schlug deshalb vor, sich zuerst mit dieser Frage zu beschäftigen; ein Vorschlag, welchem der Korreferent sich anschloß und der von der Abtheilung angenommen wurde.

Hierüber theilte nun der Referent Folgendes mit: Von den 763 für ungültig erklärten Zetteln schied er zunächst 29 aus, welche aus verschiedenen hier nicht erheblichen Gründen, z. B. weil zwei Namen darauf gestanden haben, oder weil zwei Zettel ineinander geschoben gewesen u. dergl., für ungültig erklärt worden sind und auch von ihm für ungültig erachtet werden. Von den hiernach verbleibenden 734 Zetteln sind 43 solche, welche schon von den Wahlvorstehern als ungültig zurückgewiesen, deshalb nicht in die Urne gelegt, aber zu den Akten genommen worden sind. Diese 43 Zettel vertheilen sich auf die einzelnen Wahlbezirke folgendermaßen: A. 4. Boguschütz 15 Zettel, A. 27. Schloß-Kirchenstädtel 3 Zettel, A. 44. Petersdorf 1 Zettel, A. 66. Stadt-Tost 13 Zettel, A. 72. Xiondslas 10 Zettel, B. 2. Stadt-Guttentag 1 Zettel. Beide Referenten waren der Ansicht, daß diese Zettel außer Rechnung zu lassen seien, und wurde dies einstimmig beschlossen.

Die hiernach noch übrigen 691 Zettel, welche sämmtlich auf den Rittergutsbesitzer von Schalscha lauten, schied der Abtheilungsreferent in zwei Gruppen, deren eine mit 148 Zetteln auf größeres und stärkeres Papier gedruckt ist, während die anderen 543 etwas kleineres Format und schwächeres Papier haben.

Diese 691 Zettel vertheilen sich auf die einzelnen Wahlbezirke wie folgt:

A. 7. Brzezinka 20,
A. 11. Czechowitz 47,
A. 12. Dombrowka 6, worunter 2 große,
A. 35. Langendorf 24,
A. 36. Lona und Lany 10, sämmtlich große,
A. 42. Peiskretscham I. 36,
A. 43. Preiskretscham II. 59,
A. 46. Pniow 30,
A. 56. Rzetziz 11, worunter 3 große,
A. 61. Schönwald 135, sämmtlich große,
A. 66. Stadt Tost 100,
A. 76. Deutsch-Zernitz 7,
B. 4. Ellguth-Woischnik 95,
B. 5. Zielona 20,
B. 12. Boronow 68,
B. 24. Groß-Labiewnik 9,
B. 28. Glowczitz 2,
B. 38. Kutschau 12.*)

Der Referent beantragte, über beide Gruppen getrennt abzustimmen, während der Korreferent mit Rücksicht darauf, daß sämmtliche Zettel bereits in die Wahlurne eingelegt gewesen, der Ansicht war, daß über dieselben nur eine Abstimmung vorzunehmen sei, und beantragte, die sämmtlichen 691 Zettel für gültig zu erklären und dem Rittergutsbesitzer von Schalscha zuzuzählen. Demnach würde, wie der Korreferent vortrug, das Ergebniß sich folgendermaßen gestalten:

*) Bei einer späteren wiederholten Zählung hat sich ergeben, daß die Zahl der großen Zettel nicht 148, sondern 150 beträgt, demzufolge die anderen nicht 543, sondern 541 betragen; ferner daß bei B. 5. Zielona nicht 20, sondern 19 anzusetzen sind. Für das Gesammtergebniß sind diese kleinen Kalkul-Irrthümer ohne Belang.

Als gültig wurden angenommen	15.076 Stimmen,
zu diesen sind noch . . . . auf Schalscha lautende als gültig hinzuzuzählen.	691 „
Summa der gültigen Stimmen	15.767.

Hiervon beträgt die absolute Majorität 7884. v. Schalscha hat erhalten 7309 + 691 macht 8000, also über die absolute Majorität 116. Prinz Karl von Hohenlohe-Ingelfingen erhielt nur 7755 Stimmen.

In der hierauf eröffneten Debatte wurde von einem Mitgliede der Abtheilung beantragt, sämmtliche 691 Zettel für ungültig zu erklären, da sie dem in §. 10. des Wahlgesetzes und §. 19. des Reglements aufgestellten Erfordernisse nicht entsprächen, vielmehr dadurch, daß der Name durchscheine, ein äußeres Kennzeichen hätten. Die Wahlvorstände hätten somit nach §. 13. des Wahlgesetzes die Berechtigung gehabt, die Wahlzettel für ungültig zu erklären; und wenn auch der Reichstag die obere Instanz für diese Prüfung sei, so müsse er sich doch enthalten, ohne dringende Veranlassung die Entscheidung der Wahlvorstände zu kassiren.

Hiergegen wurde von einem anderen Abtheilungs-Mitgliede geltend gemacht, daß, wenn die Zettel wirklich dem Erfordernisse des §. 10. des Wahlgesetzes nicht entsprochen hätten, schon der Wahlvorsteher dieselben zurückzuweisen gehabt haben würde; dies sei nicht geschehen und seien deshalb die Zettel für gültig zu erachten.

Dem gegenüber wurde von Seite des ersterwähnten Abtheilungs-Mitgliedes erwidert, daß, wenn schon der Wahlvorsteher berechtigt und verpflichtet sei, Zettel, welche den Erfordernissen des §. 10. des Wahlgesetzes nicht entsprechen, zurückzuweisen, doch seine Entscheidung, den Zettel zuzulassen, die nachträgliche Ungültigkeits-Erklärung durch den Wahlvorstand nicht präjudiziren könne, was aus der ganzen Folge der §§. 17. bis 19. des Wahlreglements hervorgehe.

Nach Schluß der Debatte wurde vom Abtheilungsreferenten beantragt:

a) die 148 größeren und stärkeren Wahlzettel für gültig,

b) die übrigen 543 kleineren Zettel für ungültig zu erklären,

und wurde dieser Antrag durch die Beschaffenheit der den Mitgliedern der Abtheilung bei Eröffnung der Debatte vorgelegten Zettel begründet. Hierbei wies der Referent darauf hin, daß bei den Akten eine Anzahl von fast wörtlich gleichlautenden Briefen von Personen, welche bei der Reichstagswahl am 10. Januar 1874 Mitglieder der Wahlvorstände in Bogutschütz, Brzezinka, Czechowitz, Langendorf, Lohna und Lany, Peiskretscham, Pniow, Rudzinitz, Schönwald und Tost waren, an verschiedene Mitglieder der in voriger Session mit der fraglichen Wahlprüfung befaßten vierten Abtheilung gerichtet, im Monat April 1874 gefertigt, sich befindet, in welchen jene Personen bezüglich der von den bezeichneten Wahlvorständen für ungültig erklärten, auf von Schalscha lautenden Zettel behaupten, „daß diese auf dünnem durchscheinenden Papier gedruckten Wahlzettel derartig gefaltet waren, daß der Name nicht verborgen und verdeckt war."

Der Korreferent begründete seinen Antrag insbesondere durch den Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes „äußeres Kennzeichen", unter welchen Begriff der auf der Innenseite des Zettels gedruckte Name, selbst wenn er gegen das Licht gehalten durchscheinen sollte, nicht gebracht werden könne; hierbei nahm der Korreferent Bezug auf die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages vom Jahre 1869 bezüglich der Wahl des Abgeordneten Buff (Stenograph. Berichte 1869. Band I., insbes. S. 184 und 194), in welchem Falle der Norddeutsche Reichstag mit Majorität das Durchscheinen von Linien oder des Namens nicht als einen Grund der Ungiltigkeit des Zettels angenommen hat. Die Wähler hätten im gegebenen Falle weder ein äußeres Kennzeichen beifügen wollen, noch an die Existenz eines solchen gedacht, die in Frage stehenden 691 Zettel seien auch von den Wahlvorstehern unbeanstandet angenommen worden und erst beim Schlusse der Wahlhandlung Abends um sechs Uhr haben die betreffenden Wahlvorstände das Durchscheinen des Namens bei Licht als ein äußeres Kennzeichen hingestellt. Man könnte auch, wenn jede Partei ihre Zettel anders zusammenlegte, die verschiedene Art des Faltens der Zettel als ein äußeres Kennzeichen ansehen und müßte dann, weil alle Zettel beider Parteien kenntlich waren, die ganze Wahl kassiren und eine Neuwahl anordnen.

Es wurde hierauf über die beiden vom Referenten gestellten, oben mit lit. a. und b. bezeichneten Anträge abgestimmt und der Antrag lit. a. mit großer Mehrheit angenommen, der Antrag lit. b. aber mit 18 gegen 9 Stimmen abgelehnt, wonach also auch die 543 kleineren Zettel für giltig nach §. 10. des Wahlgesetzes erachtet wurden.

Demnächst wurde in der Abtheilung zur Prüfung der eingereichten Proteste geschritten:

1. Protest von 16 Einwohnern von Schönwald, Wahlbezirk A. 61.; Reg. Nr. 182.

Die Protestirenden beschweren sich

1. über ungebührliche Beeinflussung von Seiten der Ortsbehörde zu Gunsten des Prinzen Karl Hohenlohe-Ingelfingen, da einige Tage vor der Wahl in einer vom Schulzen Nierichlo gehaltenen Gemeindeversammlung der Gemeindeschreiber Menzel öffentlich bekannt gemacht habe: „Für den Reichstag ist uns vom Herrn Landrath der Prinz Karl Hohenlohe-Ingelfingen als Kandidat angewiesen, den sollt Ihr am 10. Januar wählen."

2. Bei dem Wahlakte am 10. Januar sei Folgendes vorgekommen: Unter dem Vorsitze des Schulzen Nierichlo als Wahlvorsteher und des Gemeindeschreibers Menzel als Stellvertreter sei die Wahlhandlung in der Schule richtig vor sich gegangen bis zum Schluß. Zum Schluß seien aus der Wahlurne 150 Stimmzettel herausgenommen, gezählt, geöffnet und laut vorgelesen; davon lauteten 135 für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha, und 15 für den Prinzen Karl Hohenlohe-Ingelfingen; kein Zettel sei für ungültig erklärt; es sei aber kein Protokoll geschrieben. Nachdem dieses Resultat bekannt gemacht worden, seien alle Zettel wieder in die Urne gelegt, nichts versiegelt worden, und der Gemeindeschreiber Menzel sei mit dieser Urne nach Hause gegangen, wohin ihm auch der Schulze Nierichlo gefolgt sei. Was dort geschehen sei, wissen die Protestirenden nicht, aber sie seien nicht wenig erstaunt gewesen, als sie hörten, daß bei der Proklamation der Wahl in Gleiwitz am 14. Januar durch den Wahlkommissar aus dem Wahlprotokoll von Schönwald bekannt gemacht worden, daß von den aus der Wahlurne herausgenommenen 150 Stimmzetteln 135 für ungültig erklärt und 15 auf Prinzen Hohenlohe-Ingelfingen lautende gültig seien. Die gegen dieses ungesetzliche Verfahren des Wahlvorstandes, namentlich des Gemeindeschreibers Menzel, protestirenden und sich zum Beweise erbietenden Beschwerdeführer stellen den Antrag: Der Reichstag wolle die 135 Stimmzettel für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha für gültig erklären oder die ganze Wahl annulliren.

In der Abtheilung wurde die oben Ziffer 1. bezeichnete Beschwerde nach Antrag der beiden Referenten ohne weitere Debatte für unerheblich erklärt.

Anlangend den Punkt Ziffer 2., so wurde zunächst von den beiden Referenten bestätigt, daß die hier in Frage kommenden 135 für den Rittergutsbesitzer von Schalscha abgegebenen Stimmen zu den durch die vorausgegangene bereits erwähnte Abstimmung lit. a. für gültig erklärten größeren und stärkeren Wahlzettel gehören. Der Referent beantragte jedoch, Beweis zu erheben und die abgegebenen Stimmen zu beanstan

den; während der Korreferent beantragte, über den Protest hinwegzugehen.

Für den letzteren Antrag wurde angeführt, daß durch die Erklärung der Gültigkeit der 135 Zettel die Beschwerde ja ihren alleinigen Zweck erreicht habe; während für den Antrag des Referenten darauf hingewiesen wurde, daß durch die Nichtöffentlichkeit wichtiger Wahlakte eine Ungesetzlichkeit begangen sein würde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Referenten mit Mehrheit abgelehnt und war somit der Antrag des Korreferenten angenommen.

2. Protest des Kaplans Bernhard Rzehulka von Ponischowitz (Wahlbezirk A, 47) im Namen vieler Wähler; Reg. Nr. 183.

Im Wahlbezirke Ponischowitz (bestehend aus Ponischowitz, Niekarm und Niewische) seien im Ganzen 214 gültige Stimmen abgegeben worden, wovon 120 für den Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen und 94 für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha; dieses Resultat könne aber durchaus nicht als das Ergebniß einer aus freier und geheimer Stimmenabgabe hervorgehenden Wahl betrachtet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. In Niewische habe der Scholze Czapla eine Gemeindeversammlung berufen, nicht um Gemeinde-Angelegenheiten zu besprechen, sondern lediglich um unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung den Gemeindeangehörigen die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe anzubefehlen. Er habe da unter Anderem gesagt: „Ihr müßt dem Prinzen Eure Stimme geben, denn sonst verliert Ihr sofort die Arbeit und die Pacht, die Ihr vom Herzog von Ujest habt, und darauf müßt Ihr Euch unterschreiben." — Der Protest beruft sich auf Notorietät und bietet Beweis durch Zeugen an. — Der Erfolg sei auch dem entsprechend gewesen, indem fast alle Gemeindeangehörigen aus Furcht, ihr Brot zu verlieren, für den Prinzen Karl zu Hohenlohe stimmten, und nur 13 unabhängige Bauern sich die Freiheit der Wahl bewahrten.

2. Zu wiederholten Malen sei allen in Dienst und Arbeit stehenden Leuten der drei Dörfer (Ponischowitz, Niekarm und Niewische), die alle dem Herzoglich Ujest'schen Wirthschaftsinspektor Paul unterstehen, sowohl durch diesen selbst, als auch in seinem Auftrage durch seine Schreiber, Scheuerwärter, Schaffner 2c., mit sofortiger Dienst- resp. Arbeitsentlassung gedroht worden, falls sie ihre Stimme nicht dem Prinzen Karl zu Hohenlohe geben würden. Es sei aber nicht nur gedroht worden, sondern es sei auch einem Jeden für willfährige Stimmabgabe 6 Sgr. (resp. der Tagelohn für den Wahltag) versprochen worden. — Erbieten zum Beweise durch Zeugen.

3. Die Wahl selbst habe in der sehr beengten herrschaftlichen Wirthschaftskanzlei stattgefunden, während doch das sehr geräumige Schulzimmer, welches sonst auch bis jetzt immer zu Wahlen benutzt wurde, wegen Ausfalls der Schule frei gewesen. War schon das Wahllokal ein höchst ungeeignetes, so müsse dann das, was in demselben vorging, geradezu als ein Hohn auf die im Gesetze verlangte freie und geheime Abstimmung bezeichnet werden. Denn während ein Wirthschaftsschreiber in der Nähe des Wahllokales sich bewegte und unter Wiederholung der sub 2 angeführten Drohungen und Versprechungen die Wahlzettel des Prinzen aufnöthigte, sei der andere, Gustav Niesel (der notabene gar nicht wahlberechtigt sei und sonach gar kein Recht zur Anwesenheit im Wahllokale gehabt habe) drinnen am Schreibpulte gestanden und habe die Namen derer, welche dem gegnerischen Kandidaten (Herrn v. Schalscha) ihre Stimmen gaben, notirt; und das sei sehr leicht gewesen, denn einmal seien die Zettel für den Prinzen Karl von Hohenlohe im Quadrat zusammengelegt gewesen, während die für Herrn v. Schalscha lang gebrochen waren; dann habe auch der Wahlkommissarius — (muß heißen: „Wahlvorsteher") Inspektor Paul jeden Zettel immer eine geraume Zeit über der Urne gehalten, ehe er ihn in die Urne hineinlegte. Unterzeichneter (d. i. Kaplan Bernhard Rzehulka), welcher hier als Augenzeuge berichtete, habe auch im Namen der Wahlfreiheit gegen einen solchen Unfug Protest erhoben, aber der Wahlkommissarius (recte Wahlvorsteher) habe denselben mit einer Hinausweisung aus dem Wahllokal beantwortet und sogar, als ihm auf Grund des §. 9. des Wahlgesetzes das Recht dazu abgesprochen wurde, mit Anwendung von Gewalt gedroht. Der Protest habe keinen Erfolg gehabt, die Notirungen seien fortgesetzt worden. — Erbieten zum Beweise durch viele Zeugen.

4. Zum Beweise, daß die sub 2. angeführten Drohungen keine leeren Worte waren und daß auch die Notirungen im Wahllokale nicht umsonst geschahen, bemerkt der Protest, daß wirklich Alle, die dem Prinzen Karl zu Hohenlohe ihre Stimmen nicht gegeben haben, sofort aus der Arbeit entlassen worden seien, der Protest führt sieben Tagelöhner namentlich an.

Aus allen diesen Gründen bitten die Protestirenden, die Wahl in Ponischowitz zu annulliren, weil sie keine freie und geheime gewesen sei.

In der Abtheilung wurde bezüglich des Punktes 1, die Wahlbeeinflussung durch den Schulzen Czapla in Niewische betreffend, von beiden Referenten beantragt, den Protest für unerheblich zu erachten; ein anderes Abtheilungs-Mitglied beantragte, Untersuchung gegen den genannten Schulzen einzuleiten, die abgegebenen Stimmen aber zu zählen; und wieder ein anderes Mitglied beantragte, Untersuchung einzuleiten und die Stimmenzählung zu beanstanden. Mit großer Mehrheit wurde beschlossen, Untersuchung gegen den Schulzen Czapla zu beantragen; demnächst wurde mit Majorität gegen acht Stimmen Minorität beschlossen, die abgegebenen Wahlstimmen zu zählen.

Hierbei mag bemerkt werden, daß der Antrag zwar, Untersuchung gegen Personen, die sich Ungehörigkeiten erlaubten, einzuleiten, aber die abgegebenen Stimmen zu zählen, von dem beantragenden Abtheilungsmitgliede damit motivirt wurde, daß nicht nachweisbar sei, daß die Wähler wirklich durch die gemachten Aeußerungen bewogen worden sind, so wie geschehen und nicht anders zu stimmen.

Der zweite Beschwerdepunkt wurde in seinem ersten Theile, die Androhung von Entlassung aus der Arbeit betreffend, nach dem Antrage der beiden Referenten für unerheblich erachtet, wogegen bezüglich des zweiten Theiles, die Verheißung einer Gabe von 6 Sgr. für willfährige Stimmenabgabe betreffend, nach dem Antrage der Referenten beschlossen wurde, die Einleitung einer Untersuchung zu beantragen.

Bezüglich des 3. Beschwerdepunktes, insoweit derselbe die behauptete Hinausweisung des Kaplans Bernhard Rzehulka aus dem Wahllokale durch den Wahlvorsteher anlangt, wurde von dem Referenten beantragt, Untersuchung einzuleiten und die Stimmenzählung zu beanstanden; während der Korreferent beantragte, Untersuchung einzuleiten, jedoch die Stimmen zu zählen. Nach einer Befürwortung des ersteren Antrages durch ein Abtheilungs-Mitglied, welches in dem Verfahren des Wahlvorstandes (Wahlvorstehers?) eine Verletzung des Prinzips der Oeffentlichkeit erblickt, wurde der Antrag auf Einleitung der Untersuchung einstimmig angenommen, die Beanstandung der Stimmenzählung aber durch Mehrheit abgelehnt.

Der übrige Inhalt des 3. Beschwerdepunktes wurde für unerheblich erachtet.

Ebenso wurde der 4. Beschwerdepunkt des Protestes nach dem übereinstimmenden Antrage der beiden Referenten als unerheblich befunden.

3. Protest des Hausbesitzers August Klein von Pohlsdorf gegen die Wahl im Wahlbezirke Smolnitz (A.

64.), in welchem für den Prinzen Hohenlohe-Ingelfingen 95, für v. Schalscha 65 Stimmen abgegeben sind. (Reg. Nr. 184.)

Der Müller und Scholze Haberland aus Leboszowitz habe unter die zum Wahlbezirke Smolnitz gehörigen Wähler Stimmzettel auf den Kandidaten Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen vertheilt und gleichzeitig einem Jeden, welcher sich von ihm bewegen ließ, den Stimmzettel für den vorgenannten Kandidaten anzunehmen, eine Marke mit dem Bedeuten übergeben, daß solche beim Kretschmer Czombera in Smolnitz gegen 2½ Sgr. einzulösen sei.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses sei folgendermaßen geschehen: Man habe die Stimmzettel laut bis 26 gezählt, dann so still, daß man es nicht hören konnte. Mit den im Stillen gezählten und unversiegelten Stimmzetteln habe sich der Wahlvorstand aus dem Wahllokale im Hause des Smolnitzer Scholzen in den Kretscham des Czombera daselbst begeben, wo zwischen den Wählern der Gemeinde Smolnitz und denen der Gemeinde Leboszowitz nach Einlösung der Marken eine Schlägerei entstanden sei. — Erbieten zum Beweise durch Zeugen.

Referent beantragte Untersuchung wegen der behaupteten Beschwerden (Bestechung durch den Scholzen Haberland und Verfahren bei Ermittelung des Wahlergebnisses) und Beanstandung der sämmtlichen Stimmen; Korreferent stimmte dem Antrage auf Untersuchung bei, beantragte aber alle Stimmen zu rechnen. Der Antrag des Korreferenten wurde von der Abtheilung angenommen.

Der Korreferent hatte zur Begründung seines Antrages, alle Stimmen zu rechnen und nicht zu beanstanden, unter Anderem bemerkt, daß in Folge des bereits gefaßten Beschlusses die 691 im Ganzen in Frage stehenden Schalscha-Wahlzettel als gültig zu zählen, eine Beanstandung der für den Prinzen Hohenlohe-Ingelfingen abgegebenen Stimmen keine reale Bedeutung mehr habe, sondern es sich nur mehr darum fragen würde, ob dem Prinzen Hohenlohe-Ingelfingen, welcher nach dem soeben angeführten Beschlusse in der Minorität der Wahlstimmen gegenüber dem Herrn von Schalscha sich befinde, nicht auch noch weitere Stimmen an seiner Minorität abzuziehen seien.

4. Protest von neun Einwohnern von Stadt Tost (Wahlbezirk A. 66.); Registr. Nr. 196.

Bei der Wahl in Stadt Tost seien 125 Stimmzettel für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha abgegeben, von denselben gleich bei ihrer Abgabe 13 Stück beanstandet und bei Seite gelegt, alle übrigen aber, also 112 Stück, von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes nach sorgfältiger Prüfung für gültig erklärt und in die Wahlurne gelegt worden. Nichtsdestoweniger seien am Schlusse des Wahlaktes, als die Zählung der Stimmzettel beendigt und das Wahlresultat den anwesenden Wahlmännern bekannt gemacht worden war, von den für Alexander v. Schalscha abgegebenen Zetteln blos zwölf, die geschrieben waren, für gültig, — aber alle gedruckten Zettel, 100 Stück, lediglich deshalb für ungültig erklärt worden, weil der Druck durchscheine. Die Protestirenden bemerken ausdrücklich, daß das Durchscheinen des Druckes erst nach Eröffnung der Zettel wahrgenommen wurde und früher durchaus nicht bemerkt werden konnte, weil sämmtliche Stimmzettel vorschriftsmäßig gefaltet und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen gewesen seien. Die Protestirenden bitten, der Reichstag wolle darüber entscheiden, ob jene 100 Stimmzettel für gültig oder ungültig anzusehen sind.

Die Abtheilung hat nach dem Antrage der beiden Referenten diesen Protest als durch den früheren Beschluß über die Gültigkeit der 691 Schalscha-Zettel bereits erledigt erachtet.

5. Protest des Pfarrers Hrabak von Sodow (Registr. Nr. 254) wegen Ungehörigkeiten in den Wahlbezirken Sodow (B. 17.), Cieschowa-Wiersbie (B. 16.), Hadra-Droniowitz (B. 15.), Olschin-Kallina-Chwostek (B. 14.).

I. Wahlbeeinflussungen durch Behörden:

a) In einzelnen Wahlbezirken seien von Seite des K. Landrathsamtes die Wahllokale so ausgewählt worden, daß die Wahlberechtigten aus den größeren Ortschaften nach dem kleineren und entferntesten Orte zur Wahl sich begeben mußten, wofür ein Beispiel aus dem Wahlbezirke Hadra-Droniowitz angeführt wird; außerdem sei das Wahllokal in Hadra die Kanzlei des Polizeiverwalters, mithin kein öffentliches Lokal gewesen.

b) Die Gendarmen hätten unberechtigten Einfluß auf die Wahl auszuüben gesucht, indem sie Drohungen der Art ausgesprochen, daß alle diejenigen, welche Wahlzettel von ihren Geistlichen annehmen und vertheilen würden, dem Königl. Landrathsamte zur Bestrafung übergeben würden; so der Lissauer Gendarm in Chwostek, wofür ein Zeuge benannt wird.

c) In einzelnen Gemeinden seien Gemeindeversammlungen gehalten worden, in welchen geradezu ausgesprochen worden, die Königliche Regierung wolle es durchaus haben, daß Prinz Karl gewählt werde; so in Groß-Droniowitz vom Gemeindeschreiber Lehrer Hawlitschka und in Olschin vom Lehrer Grisko in einer Gemeindeversammlung. — Erbieten zum Beweise durch Zeugen.

d) Die Wahllisten seien vor der Wahl nicht überall öffentlich ausgelegt, wenigstens seien die Gemeinde-Insassen nicht aufgefordert worden, von den Listen Einsicht zu nehmen. Höchst befremdend erscheine es, daß in Groß-Droniowitz ein Vertrauensmann der Gegenpartei, der Bauer Johann Blaszczyk, in den Listen nicht eingetragen stand und deshalb von der Wahl ausgeschlossen ward.

II. Beeinflussungen durch Privat-, Guts- und Patronats-Herrschaften.

Die von den Gutsherrschaften abhängigen Leute hätten fast ohne Ausnahme nach dem Willen ihrer Herren für den Prinzen Karl stimmen müssen, wenn sie nicht gewissen Vortheilen, ja selbst des Brodes verlustig gehen wollten. Hierfür wird im Proteste als Beispiel angeführt: Am 9. Januar 1874 sei in Olschin eine Gemeinde- resp. Wahlversammlung abgehalten worden, in welcher der Oberförster Sommer und der Förster v. Radzejowsky (Forstbeamte des Prinzen Friedrich zu Hohenlohe-Ingelfingen) erklärten, daß alle diejenigen, welche dem Prinzen Karl ihre Stimme nicht geben würden, keine Waldarbeit, keine Waldstreu, keine Waldhütung, ja selbst nicht einmal Holz zum Verkaufe aus den Fürstlichen Forsten erhalten würden. — Daß man aber mit Ausführung der obigen Drohungen Ernst macht, beweise folgender Vorfall in Chwostek: Sämmtliche Waldarbeiter zu Chwostek seien durch den Waldheger resp. den Förster von Radzejowsky aufgefordert worden, die ihnen übergebenen Wahlzettel für den Prinzen Karl an der Wahlurne abzugeben. Sechs von ihnen thaten es nicht. Da die Wahlzettel für den Gegenkandidaten leicht erkennbar gewesen, so habe sich der zum Wahlvorstande gehörige Förster nicht gescheut, einem derselben beim Wahlakte selbst den Wahlzettel mit den Worten vorzuhalten: „Ihr seid fürstlicher Arbeiter und gebt so einen Zettel ab! Das wird Euch leid thun!“ — Am 16. Januar sei den sechs Delinquenten Wohnung und Feldnutzung gekündet worden; ihre Namen sind im Proteste angeführt.

III. Unregelmäßigkeit bei der Wahl selbst in Hadra-Droniowitz. Viele von den Wahlberechtigten seien hier wider Willen zur Wahl genöthigt worden. So habe der Gutspäch-

ter Krebs alle seine Hofknechte, Ackerpächter und Arbeiter zur Wahl kommandirt, ihnen die Wahlzettel für von Schalscha zerrissen und die für den Prinzen abzugeben befohlen. Aehnlich sei es den sogenannten Kolonisten in Hadra ergangen. Dieselben wollten, um mit ihrem Gewissen nicht in Kollision zu kommen, zum großen Theile gar nicht wählen, seien aber zwischen 5 und 6 Uhr Abends durch den Exekutor der Polizeiverwaltung zur Wahlurne geholt worden, natürlich um die Stimme für den Prinzen abzugeben. Außerdem hätten an diesem Wahlorte zwei Wahlberechtigte durch Andere ihre Wahlzettel abgeben lassen, nämlich der Gemeindediener Geroska aus Gr.-Droniowitz durch seinen siebenzehnjährigen Sohn und der Kolonist Groß aus Hadra durch seine Ehefrau. Beide Zettel seien angenommen und für gültig erkärt worden. Für diese Behauptungen sind im Proteste Zeugen benannt.

Bei Würdigung dieses Protestes in der Abtheilung wurden die Behauptungen in Ziffer I. Littr. a., c. und d. auf Antrag beider Referenten für unerheblich erklärt.

Zu Ziffer I. Littr. b. wurde auf Antrag beider Referenten beschlossen, Beweis darüber zu erheben, ob die Gendarmen Drohungen der Art ausgesprochen haben, daß alle diejenigen, welche Wahlzettel von ihren Geistlichen annehmen und vertheilen würden, dem Königl. Landrathsamte zur Bestrafung übergeben würden. Dagegen wurde der Antrag des Referenten, die Stimmen für den Prinzen Hohenlohe nicht in Anrechnung zu bringen, mit Mehrheit abgelehnt.

Zu Ziffer II. wurden die Behauptungen über Beeinflussungen durch Privatförster und andere Nichtbeamte auf Antrag beider Referenten für unerheblich erklärt; jedoch bezüglich der Behauptung, daß der zum Wahlvorstande gehörige Förster Radzejowsky beim Wahlakte selbst gegenüber einem Waldarbeiter, der für v. Schalscha einen Wahlzettel abgab, eine Drohung geäußert habe, wurde Untersuchung beschlossen, nicht aber Beanstandung.

Bei Ziffer III. wurde bezüglich der Behauptung, daß die sogenannten Kolonisten in Hadra durch den Exekutor der Polizeiverwaltung zum Wählen für eine bestimmte Person geholt worden, vom Referenten Beweiserhebung und Beanstandung der noch zu ermittelnden Stimmen beantragt. Aus den Wahlprotokollen wurde sofort erhoben, daß von fünf Kolonisten in Hadra nur drei gestimmt haben. Der Korreferent beantragte Untersuchung ohne Beanstandung der Stimmen. Es wurde mit 19 gegen 18 Stimmen die Beanstandung der drei Kolonisten-Stimmen abgelehnt und nur Untersuchung beschlossen.

Bezüglich der Behauptung, daß die Wähler Gemeindediener Geroska und Kolonist Groß durch Stellvertreter ihre Stimme abgegeben haben, wurde Beweiserhebung und außerdem nach Antrag des Referenten auch die Beanstandung von zwei Stimmen beschlossen.

6. Protest des Schneidermeisters und Häuslers Philipp Mnioch von Bogdalla, Wahlbezirk Zborowsky B. 23.; — Registr. Nr. 256.

Der Beschwerdeführer behauptet, daß der Wahlvorsteher Oberförster Kutta ihn aus dem Wahllokale, in welchem er verweilen wollte, hinauswies und demnächst, da der Beschwerdeführer sich nicht entfernte, durch einen Beisitzer, den Scholzen Segieth von Zborowsky, hinauswerfen ließ.

Weiter behauptet der Protest, daß der an der Thüre stehende Förster Nawa die Wahlzettel auf den Prinzen Karl zu Hohenlohe den Wählern mit Gewalt in die Hand gab und diejenigen, welche den Zettel nicht annehmen wollten, zurückzugehen befahl, weshalb denn Alle aus Furcht die Zettel annahmen und auch abgeben mußten. — Außerdem soll nach Mittheilung eines Dritten der Lehrer Reschka aus Zborowsky vor der Wahl in einer Gemeindeversammlung als Gemeindeschreiber geäußert haben, daß wer nicht die Zettel abgiebt, die Seine Majestät der Kaiser will und wünscht, keine Hütung, keine Streu, kein Holz und keine Arbeit bekomme. Natürlich seien die Leute sehr furchtsam geworden und seien deshalb Viele gar nicht zur Wahl gegangen, und die Arbeiter hätten, wenn sie nicht diese Vortheile verlieren wollten, die Zettel auf den Prinzen Hohenlohe abgeben müssen. Auch soll nach einer anderen Mittheilung der Oberförster Kutta gedroht haben, daß wer nicht den Zettel abgiebt, den er von ihm oder einem Förster erhält, alle Vortheile auf der Herrschaft verlieren solle.

In der Abtheilung wurde beschlossen, nur über die behauptete Entfernung des Beschwerdeführers aus dem Wahllokale Beweis zu erheben. Der Antrag des Referenten, wegen geschmälerter Oeffentlichkeit der Wahlhandlung alle in diesem Bezirke abgegebenen Stimmen zu beanstanden, wurde abgelehnt.

7. Protest des Franz Kaczmarzyk aus Zborowsky, dem nämlichen Wahlbezirke wie der vorige Protest, Registr. Nr. 325.

Einige Tage vor der Wahl habe in einer vom Gemeindeschreiber, Lehrer Reschka, abgehaltenen Gemeindeversammlung derselbe geäußert, daß wir Alle, welche die vom Kaiser zugeschickten Zettel nicht abgeben würden, die Arbeit, alle Verdienste, Holz, Streu ꝛc. verlieren sollen. Als Beschwerdeführer darauf gesagt, das werde wohl der Kaiser aus Bogdalla sein, (den Oberförster Kutta meinend), habe der Gemeindeschreiber Reschka geantwortet: „ja, es ist wahr, der hat mir geschrieben, daß ich das in der Gemeindeversammlung bekannt machen soll.“ Beschwerdeführer habe sich daran nicht gekehrt und einen anderen Zettel abgegeben, weshalb er am anderen Tage aus der Arbeit weggejagt worden sei. Auch habe dem Beschwerdeführer der Oberförster Kutta als Wahlvorsteher im Wahllokale, als Jener nicht den von ꝛc. Kutta gewünschten Zettel abgab, gesagt, daß er (Beschwerdeführer) von Zborowsky werde weglaufen müssen, denn es werde ihm von nun an nichts mehr aus dem Walde verkauft werden und nie solle er auf der Herrschaft mehr Arbeit oder irgend einen Verdienst erhalten.

Die Abtheilung erklärte in Uebereinstimmung beider Referenten diesen Protest für unerheblich.

8. Protest des Jakob Pawolocyk aus dem nämlichen Orte und Wahlbezirke Zborowsky (B. 23); Registr. Nr. 326.

Einige Tage vor der Wahl habe der Wahlvorsteher, Oberförster Kutta aus Bogdalla, dem Beschwerdeführer gesagt: „Du weißt, daß auf den 10. Januar Wahl zum Reichstage stattfindet; ich sage es Dir, damit Du dann keine Ausrede hast, daß wenn Du nicht unsere Zettel, sondern die, welche Du von den Geistlichen bekommst, abgiebst, so wirst Du alle Verdienste der Herrschaft verlieren, kein Holz und keine Streu ꝛc. bekommen.“

Beschwerdeführer habe aber nicht darauf geachtet, und wohl wissend, daß die Wahl frei sei, am Wahltage einen anderen Zettel auf den Abgeordneten, den er sich wünschte, abgegeben. Er sei aber auch am nächsten Tage von der Arbeit (Erzfördern) weggejagt worden, und zwar, wie der ihn wegjagende Steiger Gasch sagte, auf Befehl des Polizeiverwalters und Rendanten Flohr aus Potoschka. Der Letztere habe ihm gesagt: „Ich müßte jetzt wenigstens drei Monate ohne Arbeit bleiben, damit ich für meinen Ungehorsam derb bestraft werde.“ Beschwerdeführer sei jetzt ohne Verdienst.

Die Abtheilung erklärte in Uebereinstimmung beider Referenten auch diesen Protest für unerheblich.

9. Protest des Kaplans Alfred Grönow in Rachowitz und drei Genossen über Beeinflussungen und Unregelmäßigkeiten in den drei Wahlbezirken Rachowitz (A. 51.), Groß-Schirakowitz (A. 60.) und Boitschow (A. 5.); Registr. Nr. 257.

a) Die genannten drei Wahlbezirke lägen mitten in den großen Forsten und Besitzungen des Herzogs von Ratibor; die Bewohner seien fast alle auf den Verdienst in den Forsten angewiesen und könnten ohne diesen kaum existiren; über diese Forsten sei als Forstmeister ein gewisser Herr Elias gesetzt. Derselbe habe schon bei der letzten Landtagswahl einen großen Druck auf die von ihm und seinen Unterbeamten abhängigen Leute ausgeübt und einige nicht nach seinem Willen Stimmende aus der Arbeit entlassen oder ihnen kein Holz oder keine Waldstreu mehr zu kaufen gegeben. Hierdurch seien die Leute eingeschüchtert worden und hätten nun bei der Reichstagswahl nicht gewagt, gegen den vom Forstmeister Elias empfohlenen Kandidaten, den Prinzen Karl zu Hohenlohe, zu stimmen, damit ihnen nicht ein Gleiches wie den oben Besagten widerfahre. Die geheime Abstimmung habe ihnen hierbei nichts genützt, da die Zettel für Hohenlohe viereckig, die für von Schalscha lang zusammengelegt gewesen; außerdem aber seien erstere noch von ganz besonderem Papiere gewesen. Die Wahlvorsteher und Beisitzenden seien fast nur Förster oder Personen von der Partei des Forstmeisters gewesen und hätten sich Alle, welche nicht für Hohenlohe stimmten, gemerkt oder notirt.

b) In den drei genannten Wahlbezirken seien als Wahllokale nicht öffentliche Lokale, sondern Privatlokale bestimmt gewesen, in welchen kaum ein Viertheil der Wählenden Platz gehabt; so in Rachowitz die Forstkanzlei, in Schirakowitz die Wirthschaftskanzlei, in Boitschow die Wohnstube des Scholzen.

c) In Rachowitz sei der Forstmeister Elias Wahlvorsteher gewesen, derselbe habe jeden abgegebenen Zettel lange Zeit von Außen und Innen befühlt; einige Zettel für Schalscha seien nämlich auch viereckig zusammengelegt, doch nicht von demselben Papier gewesen; das habe der Forstmeister Elias gemerkt, indem er einen Zettel eröffnet habe, welcher von einem Knechte abgegeben worden, der noch nicht zur Wahl berechtigt war.

d) In Groß-Schirakowitz sei der Gutspächter Ulrich, ein Freund und Parteigenosse des Herrn Elias, Amtsvorsteher (Wahlvorsteher), Beisitzer aber Forstleute gewesen, so daß auch hier Keiner geheim stimmen konnte, ohne daß es der Forstmeister erfuhr; außerdem sei die Wahl garnicht in der durch den Landrath im Kreisblatte angegebenen Wirthschaftskanzlei, sondern in der Wohnstube des Herrn Ulrich gewesen.

e) In Boitschow habe in der Wahlstube am Wahltische der Lehrer Follwarzny dem Karl Rudzki die Karte für Schalscha, welche er abgeben wollte, zurückgestoßen und ihm eine für Hohenlohe gegeben. Klemens Rudner aus Bojczow habe für Schalscha eine Karte gegeben, sei nach einiger Zeit zurückgekommen und habe die Karte zurückverlangt, welche ihm auch aus der Urne gegeben worden sei, und habe hierauf eine für Hohenlohe abgegeben. Lavicik aus Boitschow habe zwei Karten gegeben und der Wahlvorsteher Gutspächter Imsen habe die für Hohenlohe genommen. — Erbieten zum Beweise durch Zeugen.

In der Abtheilung wurde der Protest, insoweit als er auf Maßregelung von Wählern, auf Wahllokale, auf das Verfahren des Forstmeisters Elias, auf die Wahl in Schirakowitz und auf das Verfahren des Gutspächters Ulrich a. bis d. sich bezieht, für unerheblich erklärt.

Auf die Wahl im Wahlbezirke Boitschow (Littr. e.), wo unter 209 Wahlberechtigten 150 gewählt haben, und zwar 64 für den Prinzen Karl Hohenlohe-Ingelfingen und 86 für Alexander von Schalscha, beziehen sich zugleich drei andere Aktenstücke, welche sich in den Kommissionsakten des Wahlkommissares befinden:

1. In einer Eingabe d. d. Latscha, den 6. Januar 1874 (also vier Tage vor der Wahl), gerichtet an den Herrn Forstmeister (?), berichtet der Lehrer Follwaczny:

Um die Reichstagswahl nach Kräften zu beeinflussen, habe heute Kaplan Groenow die Kanzel zu politischen Umtrieben mißbraucht. Derselbe habe den Hirtenbrief, welcher auf die bevorstehende Wahl von großem Einflusse gewesen, von der Kanzel vorgelesen; denselben hätten aber die anwesenden Leute nicht verstanden, da er von Groenow ganz unkorrekt gelesen worden und derselbe auch zu hoch polnisch geschrieben sei. Nach dem Vorlesen habe aber Groenow erst die Erklärung in einem höchst aufgeregten Zustande gegeben: „Wählet Keinen außer dem, welchen ich euch wählen heiße; fürchtet euch nicht vor den Herren, die können euch dafür nicht strafen. Meidet die falschen Propheten, sprecht nicht einmal mit ihnen, denn dies ist schon eine Sünde. Wer einem Anderen die Stimme giebt, begeht eine schwere Sünde." Da viele Personen doch irre gemacht worden seien, so habe er (Lehrer Follwaczny) sich vorgenommen, am 7., 8. und 9. Wahlmänner in seine Wohnung einzuladen, um diese über die Wahl aufzuklären und zwar Abends. Sollten dies Euer Hochwohlgeboren (der Adressat) nicht für angemessen erachten, so bitte er gehorsamst, ihn hiervon zu benachrichtigen.

2. In zwei Aktenstücken d. d. Boiczow, den 10. Januar 1874, berichten der Wahlvorsteher Karl Imsa, der Protokollführer Follwaczny und mehrere Andere:

Zur bestimmten Stunde habe die Wahl in dem dazu festgesetzten Lokale, dem Scholzenamte zu Boiczow begonnen. Inzwischen habe sich eine Persönlichkeit nach Abgabe ihres Stimmzettels durch vorlaute Redensarten im Wahllokale der Art laut gemacht, daß dadurch der Wahlakt derart gestört worden, daß der Wahlvorsteher sich veranlaßt gesehen, jede weitere Handlung zu schließen. Trotz gütlicher und amtlicher Aufforderung des herbeigerufenen Scholzen an den Häusler und Gerichtsmann Johann Hassa, das Lokal zu verlassen, habe sich Letzterer thätlich sowohl dem Scholzen als auch dem Wahlvorsteher widersetzt. Da keine anderen Gewaltmaßregeln anzuwenden und der Skandal im Wahllokale durch die Anwesenheit des Johann Hassa der Art gewesen, daß an Fortsetzung des Wahlaktes nicht zu denken war, hätten sich die Unterzeichneten veranlaßt gesehen, das bestimmte Lokal zu verlassen und die Fortsetzung nach einem Uebereinkommen um ¼5 Uhr Nachmittags im Schullokale zu Boiczow stattfinden zu lassen; der Scholze habe Instruktion erhalten, alle noch ankommenden Wähler nach dem Schullokale in Boiczow zu verweisen. Zu Vorstehendem wäre der Wahlvorsteher nicht geschritten, wenn er nicht in seiner Funktion als solcher und ebenso der einschreitende Protokollführer, Lehrer Follwaczny, beschimpft resp. thätlich angegriffen, der ganze Wahlakt als falsch und sämmtliche Beisitzer von dem rc. Hassa mit dem Prädikate Gauner, Schufte rc. bezeichnet worden wären. Nachdem um ¼5 Uhr das Wahllokal bei dem Scholzen in Boiczow verlassen worden und die Unterzeichneten sich in das Schullokal begeben hatten, habe sie die aufgeregte Gesellschaft auch in dieses Lokal verfolgt, und zwar hinter den Männern die Weiber, und hätten daselbst solchen Lärm gemacht, daß an eine Fortsetzung der Wahl nicht zu denken gewesen. Da die mit der Wahl Betrauten gegen die Uebermacht nicht Gewalt gebrauchen gewollt, so habe der Unterzeichnete (Wahlvorsteher Karl Imsen) sich veranlaßt gesehen, die Wahlaktion zu schließen, dieses den Leuten zu erklären, dieselben zum Verlassen des Lokales aufzufordern und die Wahl für geschlossen zu erklären. Drei Hauptstörer werden genannt und um deren Bestrafung gebeten.

In der Abtheilung wurde in Gemäßheit der Anträge des Referenten beschlossen, über die im Proteste Lit. e. und in den Aktenstücken 1. und 2. gemachten Behauptungen Beweis zu erheben und alle im Wahlbezirke Boiczow abgegebenen Stimmen zu beanstanden; während der Korreferent nur über die im Proteste Lit. e. aufgestellten Behauptungen

Beweis erhoben, jedoch Stimmen nicht beanstandet wissen wollte.

10. Protest des Forstmeisters Elias, d. d. Rachowitz, den 6. April, praes. beim Reichstage den 20. April 1874. (Reg. Nr. 719.)

Der Referent der Abtheilung verlas das mit „Protest" betitelte, erst lange nach Ablauf der gesetzlichen zehntägigen Protestfrist datirte und präsentirte lange Schreiben des Privatforstmeisters Elias, in welchem behauptet ist, daß der Kaplan Groenow von Rachowitz und der Pfarrer Duczek aus Kieferstädtel in mehreren Wahlbezirken sich Wahlumtriebe zu Gunsten des ultramontanen Kandidaten, sowie auch strafbare Handlungen sich hätten zu Schulden kommen lassen, ferner daß der Pfarrer Russek aus Schirakowitz und verschiedene andere Personen Beleidigungen, Aufreizungen u. dergl. geäußert hätten.

Anträge in Betreff dieses Schriftstückes wurden in der Abtheilung nicht gestellt; aus demselben ergiebt sich übrigens, daß über viele der im Proteste 9. und in den dazu oben erwähnten Aktenstücken behaupteten Vorfälle bereits Untersuchungen eingeleitet worden sind, die zu Bestrafungen geführt haben.

11. Protest von 136 Bürgern von Gleiwitz mit einer Beitrittserklärung einer Anzahl von Bürgern von Peiskretscham. (Reg. Nr. 288. und 312.)

Die Unterzeichner des Protestes protestiren zuvörderst dagegen, daß auf den Rittergutsbesitzer v. Schalscha lautende Stimmzettel, welche sie für den ganzen Wahlkreis Tost-Gleiwitz-Lublinitz auf 726 berechnen, angeblich wegen durchscheinenden Druckes für ungültig erklärt worden seien. Diese Stimmzettel seien unbeanstandet in die Wahlurne gelegt worden, seien von weißem Papiere, zusammengefaltet und ohne äußeres Kennzeichen gewesen; erst als dieselben beim Schlusse der Wahlhandlung aus der Urne herausgenommen und entfaltet wurden, habe man geglaubt, sie, weil durchscheinend, also äußerlich kenntlich, als ungiltig erklären zu können. Ferner führen die Protestirenden an, daß für den Rittergutsbesitzer von Schalscha zwei Arten von Stimmzetteln abgegeben worden seien: die eine Art von kleinerem Format und schwächerem Papier, die andere von größerer Form und stärkerem Papier. Wenn nun dieselben beiden Sorten in allen übrigen Wahlbezirken für giltig befunden worden, so erfordere es die Gerechtigkeit, daß dieselben auch in den von den Beschwerdeführern genannten Wahlbezirken als giltig erklärt würden, oder aber sie hätten überall im ganzen Wahlkreise zurückgewiesen werden müssen.

In der Abtheilung ist dieser Theil des Protestes als bereits durch den obenangeführten Beschluß erledigt erklärt worden.

Eine zweite Beschwerde erheben die Protestirenden gegen die Wahlbeeinflussung Seitens des Königl. Landrathsamtes von Gleiwitz zu Gunsten des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen. Denn zunächst habe man Gendarmen mit den Wahlzetteln für den genannten Prinzen zu einzelnen Scholzen mit dem Auftrage geschickt, diese Zettel unter die Wähler zu vertheilen, so namentlich in Richtersdorf, in Ellguth-Zabrze, in Petersdorf, wofür als Zeugen die betreffenden Scholzen bezeichnet werden. Ferner habe man meistens die Großgrundbesitzer resp. deren Wirthschaftsbeamten, dann die Hütten- und Forstbeamten zu Wahlvorstehern und Stellvertretern ernannt, von welchen Tausende der Wähler mit ihrer materiellen Existenz abhängig seien. Dazu habe man zu Wahllokalen nicht etwa die Schulen oder öffentliche Gasthäuser, wie seither, sondern die Amtskanzleien der betreffenden Wahlvorsteher bestimmt. Bezugnahme auf das bezügliche Kreisblatt. Das seien aber Umstände, die mit der vom Gesetze geforderten Wahlfreiheit, zumal des abhängigen Mannes, schlechterdings unvereinbar seien.

In der Abtheilung wurde dieser Theil des Protestes als unerheblich erklärt.

12. Protest des Pfarrers Kruppa von Woischnik B. 3, Registr. Nr. 289.

Abgesehen von einigen Irregularitäten und einer erst nach der Abstimmung vorgekommenen Drohung pekuniären Verlustes, welche die Abtheilung als nicht erheblich erachtete, ist in dem Proteste behauptet:

a) der Drechslermeister Karl Leichtmann aus Woischnik sei vor dem Eintritte in das Wahllokal durch den Kämmerer Funke aus Woischnik aufgefordert worden, einen Zettel für den Prinzen Hohenlohe von ihm anzunehmen und zur Stimmabgabe zu benützen; als Leichtmann die Annahme des Zettels verweigerte, habe ꝛc. Funke gedroht, er werde ihm (Leichtmann) die Aufsicht über die städtische Uhr abnehmen;
b) dem Bürger Johann Maxisch in Woischnik sei vom Kämmerer Funke mit dem Verluste des städtischen Wachtdienstes gedroht worden, wenn er nicht für den Prinzen Hohenlohe stimme;
c) dem Bürger Kasper Brzozowsky seien von dem Kämmerer Funke 200 Thlr. städtisches Kapital sofort mit dem Bedeuten gekündigt worden, er müsse das Geld binnen 14 Tagen zurückzahlen;
d) Kämmerer Funke habe dem Einwohner Wladislaus Dakowsky und einigen anderen Wählern mit Steuererhöhung gedroht, unter Anderem mit dem Ausdrucke: Er werde es Ihnen anstreichen, wenn sie nicht für Hohenlohe stimmten.
e) Der nämliche Wladislaus Dakowsky erkläre, er habe sich in dem Wahllokale zwei Stunden aufgehalten und habe gesehen, daß offene Wahlzettel für Hohenlohe abgegeben worden seien.

In der Abtheilung stimmten beide Referenten dahin überein, daß über die behauptete Abgabe offener Wahlzettel für Hohenlohe Beweis zu erheben sei; der Referent beantragte ferner auch Beweiserhebung über die behaupteten Wahlbeeinflussungen des Kämmerers Funke. Die Abtheilung beschloß, über beide Punkte Beweis zu erheben; dagegen wurde der weitere Antrag des Referenten, die für den Prinzen Karl Hohenlohe-Ingelfingen abgegebenen Stimmen zu beanstanden, mit 20 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

13. Protest des Anton Suda, Einliegers aus Schierokau, B. 21, Registr. Nr. 290.

Anton Suda beschwert sich, daß er bei Ausübung seines Wahlrechtes von Privatpersonen belästigt und mit unangenehmen Folgen bedroht worden sei. — Die Abtheilung erachtete den Protest als unerheblich.

14. Protest des Pfarrers Filistin von Schierokau, B. 21, Registr. Nr. 293.

Derselbe beschwert sich, daß ein ungeeignetes Wahllokal bestimmt und daß er (Beschwerdeführer), sowie ein anderer Wähler außerhalb des Wahllokales von dritten Personen grob behandelt worden seien. — Die Abtheilung erachtete den Protest als unerheblich.

15. Protest des Tischlermeisters Josef Saflik von Schierokau, B. 21, Registr. Nr. 294.

Connex mit dem vorigen Proteste. Josef Saflik beschwert sich, daß er nach der Abgabe seines Stimmzettels von zwei Privatpersonen außerhalb des Wahllokals mißhandelt worden sei. — Die Abtheilung erachtete auch diesen Protest als unerheblich.

16. Protest des Schmiedes Bartek Ziaia aus Pluder in einem vom Kaplan Konietzko zu Lubetzko aufgenommenen Schriftstücke, Wahlbezirk Pluder, B. 32, Registr. Nr. 291.

Bei der Reichstagswahl in Pluder sei Beschwerdeführer mit noch mehreren Anderen aus den Dörfern Pluder und Kl. Lagiewnik im Wahllokale erschienen, um seinen Zettel für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha abzugeben. Zuerst habe sein Nachbar Anton Dilka den Schalscha-Zettel gut zusammengelegt abgegeben; der Wahlvorsteher Förster Philipp habe ihn, halb geöffnet, gegen das Fenster gehalten und dann dem Dilka mit dem Bemerken zurückgegeben, der Zettel sei ungültig, weil der Druck durchscheine. Dasselbe habe der Wahlvorsteher bei den zwei Nachfolgenden gethan; der Vierte endlich, Franz Kupiciel, Kolonist aus Kl. Lagiewnik, habe bei der Abgabe seines Zettels, wie er ihm gleichfalls zurückgegeben wurde, zum Wahlvorsteher geäußert: „Sie sind nicht befugt, die Zettel aufzumachen," — worauf der Wahlvorsteher erwidert habe: „Du hast hier nichts zu bemerken, ich bin Wahlvorsteher und da habe ich allein zu bestimmen, ob der Zettel gültig ist oder nicht." Hierauf hätten noch 53 Andere denselben Zettel für Herrn von Schalscha abgegeben, sämmtlich aber sie vom Wahlvorsteher zurückerhalten mit dem obigen Bemerken, daß sie ungültig seien; mit Ausnahme von dreien, deren Zettel, obgleich gut zusammengelegt, nicht in die Urne, sondern auf den Tisch gelegt worden seien, da sich die Betreffenden entschieden weigerten, sie zurückzunehmen. Zum Schlusse habe der Beschwerdeführer noch einmal den Wahlvorsteher aufgefordert, ob er die Zettel annehmen wolle oder nicht. Derselbe habe aber geäußert: „Was sollte ich mit den Zetteln machen, ich würde ja damit die ganze Urne voll schütten." — Beschwerdeführer sei trotzdem mit noch drei Anderen bis zu Ende im Wahllokal geblieben, um das Resultat abzuwarten; sei aber mit den Anderen um sechs Uhr aus dem Wahllokale vom Wahlvorsteher mit dem Bemerken hinausgewiesen worden, wir dürften, weil nicht zur Kommission gehörig, nicht mehr im Wahllokal verweilen.

In der Abtheilung wurde beschlossen, über den behaupteten Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Publikation des Wahlergebnisses Beweis zu erheben, jedoch ohne Beanstandung von Stimmen.

17. Protest des Pfarrers Broll zu den Wahlen in den Bezirken Kaminitz (B. 7.), Ellguth-Woischnik (B. 4.) und Boronow (B. 12.). Registr. Nr. 292.

I. Kaminitz.

a) Wahlvorsteher und Gutspächter Tilike zu Kaminitz habe auf dem Wahltische eine Flasche Branntwein aufgestellt, von welchem er jedem Stimmenden, einigen vor, anderen nach der Abgabe der Wahlzettel für den Prinzen Hohenlohe einen Schnaps verabreicht habe.

b) Tilike habe ferner die Wahlzettel für den Zentrums-Kandidaten von Schalscha nach ihrer Abnahme zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger der rechten Hand, während der Protokollführer den betreffenden Namen in der Wahlliste aufsuchte, herumgequetscht; und da 2c. Tilike ein leidenschaftlicher Schnupfer sei und die obengenannten Finger stets unrein habe, sei anzunehmen, daß er dies absichtlich gethan, um dann die beschmutzten Zettel für ungiltig zu erklären. Der Zeuge Alexander Besnitzozek wolle sogar gesehen haben und sei bereit, es zu beeiden, daß der 2c. Tilike einen solchen von demselben beschmutzten Zettel schnell in den linken Aermel seines Rockes habe hineingleiten lassen, während er mit derselben Geschicklichkeit statt dessen den Zettel für den Prinzen Hohenlohe hineingelegt habe.

c) Während 2c. Tilike einzelne Wirthe, welche die Wahl beobachten wollten, aus dem Wahllokale habe hinauswerfen wollen, habe er gestattet, daß die beiden Grenzbeamten Fichtl und Müller von Kaminitz um den Wahltisch gestanden seien und die Stimmenden durch Ueberreden, Verspotten und Drohungen zur Abgabe der Wahlzettel für den Prinzen Hohenlohe hätten zu bestimmen gesucht.

II. Ellguth-Woischnik.

Die Wahl sei nicht, wie das gefertigte Protokoll besage, vom Wahlvorsteher, Gutsbesitzer Ludwig auf Helenenthal, sondern von dessen Stellvertreter, Lehrer Rossochowitz, eröffnet worden. Rossochowitz habe die Beisitzer und den Protokollführer verpflichtet, den Wahlakt durch vier Stunden, in welcher Zeit fast alle Wähler erschienen gewesen, geleitet und dieser allein habe die Wahl zu Ende führen dürfen. Ludwig sei jedoch um zwei Uhr Nachmittags erschienen und habe den Rossochowitz veranlaßt, abzutreten. Sofort habe Ludwig seine Thätigkeit im Sinne seiner Partei mit Umgehung der gesetzlichen Vorschriften entwickelt.

a) Sieben Stimmzettel habe er von den Wählern entnommen und dieselben, ohne erst den Wahlvorstand darüber entscheiden zu lassen, für ungültig erklärt, weil sie angeblich mit äußeren Zeichen versehen gewesen. Das äußere Zeichen habe nach seiner Ansicht darin bestanden, daß er, den Zettel gegen die Sonne haltend, einzelne Buchstaben des Namens erkannt habe.

b) Nach Beendigung der Wahl habe Ludwig 88 Wahlzettel, die durch seinen Stellvertreter Rossochowitz als gültig in die Urne hineingelegt worden waren, aus derselben genommen und deshalb für ungültig erklärt, weil sie mit äußeren Zeichen versehen wären. Das äußere Zeichen habe wiederum nur darin bestanden, daß es dem 2c. Ludwig gelungen sein soll, unter Anwendung optischer Gläser und Vorhaltung der Zettel gegen das Kerzenlicht den Namen des Kandidaten zu entziffern. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel, welche 2c. Ludwig aus der Urne entnommen, habe er den Wahlvorstand gar nicht gefragt, sondern brevi manu von den Wahlzetteln des Hohenlohe auf dem Wahltische abgesondert und für ungültig erklärt.

Hier mag bemerkt werden, daß in den bei den Akten liegenden Briefen d. d. Helenenthal, den 3. April 1874, der Wahlvorsteher Ludwig und drei Beisitzer behaupten, daß Ersterer sein Verfahren und seine Absicht den Beisitzern kundgethan und beim Emporhalten der Wahlzettel das Wahlkomité für jeden einzelnen Fall befragt habe, ob dieser Zettel wegen äußerer Kennzeichen zu beanstanden sei.

III. Boronow.

Der Wahlvorsteher und Lehrer Ohl zu Boronow habe die Wahlzettel für den Herrn v. Schalscha den Stimmenden selbst abgenommen, für gültig befunden und solche in die Urne hineingelegt. Als nach Beendigung der Wahl die Zettel aus der Urne genommen worden seien, seien die 68 abgegebenen Wahlzettel für Herrn v. Schalscha, weil auf zu dünnem Papier gedruckt und weil einzelne Buchstaben des Namens erkennbar gewesen, für ungültig erklärt worden.

Ueber alle im Proteste behaupteten Thatsachen ist Beweis durch Zeugen angeboten.

In der Abtheilung wurde der Protest, insoweit er die auf dünnem Papiere gedruckten und deshalb für ungültig erklärten Wahlzettel betrifft, durch den früheren Beschluß der Abtheilung als erledigt, im Uebrigen aber für unerheblich erklärt.

18. Protest des Johann Sobel und zwei Genossen gegen die Wahl im Bezirke Bitschin (A. 2.), in welchem 111 Stimmen für den Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen und 44 für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha abgegeben worden sind. (Registr. Nr. 313.)

Abgesehen davon, daß das Wahllokal die Amtskanzlei des fürstlichen Domainen-Inspektors gewesen, und davon, daß der Wahlvorstand aus zwei fürstlichen Oberbeamten bestanden, die vermöge ihrer Stellung auf die meist armen und durch Arbeitsverhältnisse von der Herrschaft abhängigen Wahlmänner einen entschiedenen Einfluß ausüben, seien im Wahl-

lokale selbst denjenigen Wahlmännern, welche ihre Stimmzettel für den Prinzen Karl von Hohenlohe-Koschentin — (die ihnen mitunter gewaltsam nach Beseitigung der gegnerischen für Alexander von Schalscha aufgedrungen worden seien), — abgegeben haben, geschriebene Bons (Anweisungen) in Höhe von zwei Silbergroschen als Remuneration durch den Assistenten Rasch eingehändigt worden, welche sie sofort in der dicht neben dem Wahllokale gelegenen Schänke in Schnaps, Bier oder Cigarren verwerthet hätten.

Außerdem seien sofort die drei Protestirenden aus Arbeit oder sonstigem Vortheile entlassen worden, weil sie ihre Stimmen nicht dem Prinzen Karl von Hohenlohe abgeben wollten, und zwar durch den Wahlvizevorsteher, fürstlichen Oberförster Rickton zu Biischin. Allen sei mit Entziehung der Arbeit, des Raff- und Leseholzes, sowie der Waldstreu gedroht worden und sei diese Drohung auch gegen Diejenigen in Ausführung gekommen, welche ihre Stimmzettel nicht für den Prinzen Karl von Hohenlohe abgegeben haben.

In der Abtheilung wurde auf übereinstimmenden Antrag beider Referenten beschlossen, über die Behauptung, daß im Wahllokale den Wählern, welche den ihnen aufgedrungenen Stimmzettel für den Prinzen Karl von Hohenlohe abgegeben hätten, Bons über zwei Silbergroschen zu Schnaps, Bier und Cigarren gegeben worden seien, Beweis zu erheben. Der Antrag des Referenten, die für den Prinzen Karl von Hohenlohe-Ingelfingen abgegebenen 111 Stimmen vorläufig zu beanstanden, wurde mit der Mehrheit von einer Stimme verworfen.

Schließlich erwähnte der Korreferent, daß in einem Wahlbezirke (Brzezinka A. 7.) ein Wahlzettel, welcher auf „Rittergutsbesitzer von Schalscha zu Fronau" lautete, als auf eine besondere Person gefallen erklärt und dem Rittergutsbesitzer von Schalscha auf Frohnau, Kreis Brieg, nicht zugezählt worden sei. Beide Referenten stimmten darin überein, daß dieser Wahlzettel dem Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha zuzuzählen sei.

Nachdem in der vorstehenden Weise in der Abtheilung die Prüfung und Würdigung aller einzelnen Fälle beendigt war, stellte der Referent den Antrag:

1. die Wahl zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, wegen der in den Protesten behaupteten, mit Strafe bedrohten Thatsachen die Untersuchung und Bestrafung, und wegen der übrigen nach den Protesten bei der vorstehenden Wahl vorgekommenen Ungehörigkeiten die erforderlichen Beweiserhebungen zu veranlassen, auch dem Reichstage über das Resultat dieser Untersuchungen und Beweiserhebungen Nachricht zukommen zu lassen.

Der Referent gründete seinen Antrag auf die Voraussetzung, daß die von ihm in der Sitzung vom vorigen Tage als ungültig angesehenen kleineren Stimmzettel auch trotz des entgegengesetzten Beschlusses der Abtheilung für ungültig erachtet würden. Andernfalls hätte allerdings der Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen, auch wenn die von der Abtheilung beanstandeten Stimmen der einzelnen Wahlbezirke ihm gut gerechnet würden, keine Mehrheit erhalten.

Der Korreferent beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die vom Wahlkommissar des IV. Oppelner Wahlkreises geschehene Proklamirung des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen als gewählten Abgeordneten für ungültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, den Wahlkommissar zur Proklamirung des Rittergutsbesitzers Alexander v. Schalscha zu Frohnau als gewählten Abgeordneten zu veranlassen;
3. weiter den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die in den Wahlakten angezeigten Ungesetzlichkeiten gerichtlich untersuchen zu lassen und das Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen.

Der Korreferent stützte diesen Antrag auf die Thatsache, daß wenn die von der Abtheilung für giltig erklärten Stimmzettel, welche in den Wahlbezirken für ungiltig erachtet waren und auf Alexander von Schalscha lauteten, in Anrechnung gebracht würden, dieser die Stimmenmehrheit (über der absoluten Majorität) erlangt hat.

Ein anderes Mitglied der Abtheilung stellte den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen für ungiltig zu erklären und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, schleunig eine Neuwahl zu veranlassen;
2. den Herrn Reichskanzler ferner aufzufordern, über die in den einzelnen Protesten behaupteten strafbaren Handlungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, nach Maßgabe der in der Abtheilung gefaßten Beschlüsse die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und das Ergebniß derselben dem Reichstage mitzutheilen.

Zur Begründung des Antrages Ziffer 1. führte der Antragsteller an, daß der Wahlkommissar bei Proklamirung der Wahl vollkommen korrekt, streng nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren und denjenigen zum Abgeordneten proklamirt habe, der nach den Wahlprotokollen — vorbehaltlich der Prüfung der für giltig oder ungiltig erklärten Stimmzettel durch den Reichstag — proklamirt werden mußte. Die erwähnte Prüfung führe nun (gemäß den Beschlüssen der Abtheilung) dahin, daß so viel Stimmzettel, die auf von Schalscha lauten; von den Wahlvorständen mit Unrecht kassirt seien, daß der proklamirte Prinz zu Hohenlohe nicht die Mehrheit behalte. Danach sei die Wahl ungültig und müsse Neuwahl stattfinden.

Nachdem der Korreferent seinen Antrag zu Gunsten des letztbezeichneten Antrages zurückgezogen hatte, wurde der Antrag des Referenten mit zwanzig gegen fünfzehn Stimmen abgelehnt und der vorbezeichnete Antrag eines anderen Mitgliedes der Abtheilung mit gleicher Stimmenzahl angenommen.

Demgemäß stellt die zweite Abtheilung den Antrag:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen für ungültig zu erklären und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, schleunig eine Neuwahl zu veranlassen;
2. den Herrn Reichskanzler ferner aufzufordern, über die in den einzelnen Protesten behaupteten strafbaren Handlungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, nach Maßgabe der in der Abtheilung gefaßten Beschlüsse die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen nud das Ergebniß derselben dem Reichstage mitzutheilen."

Berlin, den 8. Januar 1875.

Die zweite Abtheilung.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. Dr. **Mayer** (Donauwörth), Berichterstatter.

Anlage III.

№. 64.

Mündlicher Bericht

der

Siebenten Abtheilung über die Wahl im vierten Wahlkreise Tost-Gleiwitz und Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, Königreich Preußen.

Berichterstatter: Abg. **v. Puttkamer** (Sorau)

Antrag der VII. Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen weiter zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Reichstagsbeschlusses vom 21. Januar d. J. noch eine weitere gerichtliche Beweisaufnahme durch zuläßigenfalls eidliche Vernehmung der in Vorschlag gebrachten Zeugen zu veranlassen, und zwar:
   a. in Betreff des Protestes des Kaplans Bernhard Rzehulka (Regist. Nr. 183) über die angebliche Wahlbeeinflussung des Scholzen Czapla;
   (cfr. Bericht Nr. 159 de 1874 II. Session, Seite 5 und 6 sub 1.)
   b. in Betreff des Protestes des Pfarrers Hraback (Regist. Nr. 254) über die angebliche Aeußerung des Försters von Radzejowski und die Herbeiholung von drei Kossäthen zur Wahlurne durch den Exekutor der Polizeiverwaltung auf Veranlassung des Wahlvorstehers Gutspächters Krebs;
   (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 9 sub II. und III.)
   c. in Betreff des Protestes des Kaplans Groenow (Regist. Nr. 257) über die bei der Wahl in Boitschow (A. 5) angeblich vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten;
   (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 12 sub e.)
   d. in Betreff der Eingabe des Lehrers Follwaczny de dato den 6. Januar 1874 über den dem Kaplan Groenow zur Last gelegten Mißbrauch der Kanzel zu politischen Umtrieben unter Beifügung der dieserhalb gegen denselben anscheinend verhandelten Untersuchungsakten;
   (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 12 und 13 sub 1. und Schreiben der Königlichen Staatsanwaltschaft de dato Gleiwitz den 16. Juli 1875.)
   e. in Betreff des Protestes des Pfarrers Kruppa (Regist. Nr. 289) über die dem Kämmerer Funke zur Last gelegten Wahlbeeinflussungen;
   (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 15 sub 12.)

   auch die Vereidigung folgender bereits abgehörten Zeugen:
   a. des Scheuerwärters Franz Foy (Fascikel I. Fol. 19),
   b. des Kaufmanns Wladislaus Dakowsky (Fasc. III. Fol. 23 v.),
   c. der Gärtner Johann Sobel, Johann Kaczmera und Valentin Ceglarski (Fasc. IV. Fol. 7. 8.)

   bewirken zu lassen.

Berlin, den 30. November 1875.

Die VII. Abtheilung.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **v. Puttkamer** (Sorau), Berichterstatter.

Nr. 112.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise — Nr. 78. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise.	**Gesetz,** betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im König-	Abgelehnt.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
reiche Preußen, der 1. bis 23. Wahlkreis des Königreichs Sachsen, der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzblatt S. 275 —) und der 1. bis 7. Wahlkreis des Großherzogthums Hessen (Nachtrag vom 27. Februar 1871 zur Anlage C. des erwähnten Reglements — Bundes-Gesetzblatt S. 35 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.	
§. 2. Der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg (XX. Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870) bildet fortan den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein im Königreich Preußen.	§. 2. Der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg (XX. Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870) bildet fortan den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein im Königreich Preußen.
§. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.	§. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Berlin, den 12. Dezember 1876.

Nr. 113.

Antrag

zur

dritten Berathung des Reichshaushaltsetats.

— Einnahme Kapitel 1. Titel 7. —

Grumbrecht, Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

die Position Titel 7. von 679.300 *M.* um 100.000 *M.* auf **779.300** *M.* zu erhöhen,

und

folgeweise Kapitel 16. Titel 3. „Ueberschüsse aus früheren Jahren" von den 3.000.000 *M.* (abgesehen von der Herabsetzung der Summe in Folge Ablehnung von 250.000 *M.* unter Kapitel 5 Titel 40. der einmaligen Ausgaben) = 100.000 *M.* zu streichen.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Nr. 114.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen

über

die auf die Bestimmung in Artikel V. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 Bezug habenden Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Richter** (Meißen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 33 bis 58., 61 bis 65., 67 bis 195., 197 bis 300., 335., 342 bis 344., 355 bis 380., 426 bis 460., 471 bis 485., 491., 498., 499., 500., 503 bis 508., 531 bis 550., 586 bis 605., 621 bis 625., 666 bis 687., 695., 702 bis 715., 762 bis 771., 873 bis 878. 954., 955., 968., 969., 970., 975., 1204 bis 1209., 1211. 1212., 1216., 1222., 1223., 1339., 1340., 1341., 1346., 1453., 1454., 1458., 1462., 1463., 1464., 1474. durch die Beschlüsse des Reichstages über den Antrag des Abgeordneten Windthorst und Genossen, Nr. 101. der Drucksachen, für erledigt zu erklären.

Berlin, den 12. Dezember 1876.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **Richter** (Meißen), Berichterstatter.

Nr. 115.

Berlin, den 12. Dezember 1876.

Bei dem hohen Werthe, welcher auf das Zustandekommen der dem Reichstag vorliegenden Justizgesetze von den verbündeten Regierungen gelegt wird, und da bei der Kürze der Zeit, welche zu dem gemeinsamen Wirken in dieser Legislaturperiode nur noch übrig ist, zu besorgen steht, ob es gelingen wird, diese Gesetze in dem sonst hergebrachten Geschäftsgange zu vereinbaren, hat der Bundesrath es für geboten erachtet, die Ergebnisse seiner Berathung über die von dem Reichstag in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse — Nr. 60, 81, 82, 96 der Drucksachen des Reichstags — ungesäumt und insgesammt schon vor dem Beginn der dritten Lesung zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Demgemäß beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, Ew. Hochwohlgeboren die beiliegende Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe dem Reichstag gefälligst mittheilen zu wollen.

Der Bundesrath hat sich bereits, als er zu den Anträgen der Kommission Stellung zu nehmen hatte, von dem Bestreben leiten lassen, sich diesen Anträgen thunlichst anzuschließen. Auch bei der erneuerten Berathung ist er bestrebt gewesen, den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Lesung gegenüber, die Differenzpunkte auf das möglichst geringe Maß zurückzuführen. Er hat daher bei einer großen Reihe von Punkten, obgleich sie ihm zu begründeten Bedenken Veranlassung geben, dennoch darauf verzichtet, diese Bedenken weiter zu verfolgen. So sehr aber auch die verbündeten Regierungen hiernach bereit waren, den Beschlüssen des Reichstags entgegen zu kommen, so sehr fühlten sie sich doch andererseits verpflichtet, in diesem Entgegenkommen diejenigen Grenzen einzuhalten, deren Ueberschreitung als eine Gefährdung der ihrer Obhut vorzugsweise anvertrauten öffentlichen Interessen erscheinen müßte.

Der unterzeichnete Reichskanzler hegt die Hoffnung, daß es auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths gelingen wird, das große nationale Werk der deutschen Justizreform zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Der Bundesrath hat beschlossen:

I. gegen die Entwürfe
der Civilprozeßordnung
(Nr. 60 der Drucksachen des Reichstags)
und
der Konkursordnung
(Nr. 96 der Drucksachen des Reichstags),
sowie der zugehörigen Einführungsgesetze in der Fassung, in welcher diese Entwürfe aus der zweiten Berathung des Reichstags hervorgegangen sind, Einwendungen nicht zu erheben.

II. zu dem Gerichtsverfassungsgesetze nach den Beschlüssen in zweiter Berathung
(Nr. 81 der Drucksachen des Reichstags)
1. den §. 2., Abs. 3,
2. die §§. 6—9.,
3. den §. 12.,
4. den §. 14., Nr. 3,
5. den Eingang des §. 23.,
6. den §. 34.,
7. den §. 40., Abs. 4,
8. den §. 61.,
9. den §. 62.,
10. den §. 63.,
11. den §. 78., Abs. 2,
12. die §§. 92., 93., 95.,
13. den §. 102., Nr. 1,
14. den §. 191.,
15. den §. 196.,
16. den §. 223.

für annehmbar zu erklären,
hingegen

a) den §. 17.,
b) den §. 69.,
c) den §. 77., soweit er sich auf die Besetzung der Strafkammern in der Berufungsinstanz bezieht,
d) den §. 81.,
e) den elften, von der Rechtsanwaltschaft handelnden Titel (§§. 155—175.)

für unannehmbar zu erklären,
sodann rücksichtlich des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze
1. den §. 15., Absatz 4,
2. den §. 18,
3. den §. 20,

für annehmbar zu erklären,
hingegen

a) den §. 1. für unannehmbar, sich aber mit einem Paragraphen folgenden Inhalts einverstanden zu erklären:
„Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Gesetz zu bestimmenden Tage in Kraft."
b) den §. 10., sowie
c) in Folge der Beschlüsse zu §. 17. und Titel 11. des Gerichtsverfassungsgesetzes ebenfalls die §§. 16., 22—25.

für unannehmbar zu erklären.

III. zu der Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 82. der Drucksachen des Reichstages —

1. den Beschluß zu §. 41. der Regierungsvorlage,
2. den §. 52., Nr. 3, rücksichtlich der Aerzte,
3. den §. 99. Abs. 2, 3,
4. den §. 101. Abs. 1,
5. den §. 106. Abs. 2,
6. den §. 117. Abs. 1, 4, 5,
7. den §. 141. Abs. 2 Nr. 2,
8. den §. 151.,
9. den §. 161. Abs. 2.,
10. den §. 194.,
11. den §. 238. Abs. 2,
12. den §. 245. Abs. 2,
13. den §. 252.,
14. den §. 265. Abs. 5,
15. den §. 268.,
16. den §. 296.,
17. die §§. 298., 308. Abs. 2,
18. den §. 318.,
19. den §. 381.,
20. den §. 396. Abs. 2,
21. den §. 404. Nr. 4.,
22. den §. 495.

für annehmbar zu erklären,
hingegen

a) den §. 7. Abs. 2,
b) den §. 23. Abs. 3,
c) den §. 54.,
d) den §. 100.,
e) den §. 111. Abs. 1, 4,
f) den §. 149. Abs. 3,
g) die §§. 169—176., soweit dadurch die §§. 146., 147. der Regierungsvorlage geändert sind, sowie §. 437. Abs. 2. und §. 506.,
h) den §. 301. Abs. 3 und §. 380.,
i) den §. 490. und §. 492. Abs. 2.,

k) den §. 501. Abs. 2 und §. 507. Abs. 1, Satz 2 für unannehmbar zu erklären;

endlich zum Einführungsgesetze der Strafprozeßordnung

in §. 6. die Weglassung der Nr. 2. der Regierungsvorlage im zweiten Absatze für unannehmbar zu erklären.

Nr. 116.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe einer Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 82. der Drucksachen —.

Spielberg. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 413. als Alinea 4 hinzuzufügen:

„Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden."

Berlin, den 21. Dezember 1876.

Nr. 117.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Oncken und Genossen — Nr. 57. der Drucksachen —:

in den Etat pro 1. April 1877/78 (Fortdauernde Ausgaben Kapitel II.) unter die Ausgaben für gemeinnützige Zwecke für das Körner-Museum des Herrn Dr. E. Peschel zu Dresden 6000 *M.* aufzunehmen.

Berichterstatter: Abgeordneter Grumbrecht.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Antrag abzulehnen.

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

von Bennigsen, Vorsitzender. **Grumbrecht,** Berichterstatter.

Nr. 118.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den ihr zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphen-Verwaltung — Nr. 91. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Hagen).

Der Reichstag wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetz-Entwurfe in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Die Budget-Kommission.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Richter** (Hagen), Berichterstatter.

Zusammenstellung

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphen-Verwaltung mit den Beschlüssen der Budget-Kommission.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphen-Verwaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1878, und zwar zum weiteren Ausbau der unterirdischen Telegraphenlinien, zur Herstellung oberirdischer Telegraphenanlagen behufs Entwickelung und Verdichtung des Telegraphennetzes, zur Errichtung von neuen Telegraphenanstalten, sowie zur Erweiterung und Erwerbung von Dienstgebäuden erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 10.186.000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. Von dem Gesammtbetrage entfällt die Summe von 2.000.000 Mark auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877, der Rest mit 8.186.000 Mark auf die Zeit vom 1. April 1877 bis zum 31. März 1878.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der **Post- und** Telegraphen-Verwaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der **in der Anlage aufgeführten** einmaligen Ausgaben der **Post- und** Telegraphenverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1878 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von **2.000.000** Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Resolution.

Der Reichskanzler wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Befreiungen von den Gebühren für Telegramme in gleicher Weise, wie die Portofreiheiten in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1869 aufgehoben und beziehungsweise beschränkt werden.

Etat

derjenigen einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphen-Verwaltung für das 1. Quartal 1877, welche durch im Wege des Kredits zu beschaffende Mittel. ihre Deckung finden.

Titel 1.	Anlage unterirdischer Telegraphenlinien von Halle a. S. nach Leipzig und von Halle a. S. über Kassel, Frankfurt a. M. nach Mainz und von Berlin über Hamburg nach Kiel, erste Rate	1.200.000 Mk.
Titel 2.	Einrichtung und Anschluß neuer Telegraphenanstalten bis zum Gesammtbetrage von 2.000.000 Mk., erste Rate	400.000 Mk.
Titel 3.	Umbau und Erweiterungsbau des Haupttelegraphenamtes in Berlin, erste Rate	100.000 Mk.
Titel 4.	Herstellung eines Dienstgebäudes auf dem Postgrundstück zu Kassel, erste Rate	50.000 Mk.
Titel 5.	Ankauf eines Grundstücks und Einrichtung desselben für Dienstzwecke in Altona, erste Rate	200.000 Mk.
Titel 6.	Ankauf u. Einrichtung eines Dienstgebäudes in Hamburg, erste Rate	50.000 Mk.
	Summa	2.000.000 Mk.

Nr. 119.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 112. der Drucksachen. —

Struckmann (Diepholz), **Grumbrecht, von Reden.** Der Reichstag wolle beschließen:

als §. 1. aufzunehmen:

§. 1.

„Der 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzblatt S. 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen."

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Struckmann (Diepholz). Grumbrecht. von Reden.

Unterstützt durch:

Dr. Websky. Möring. Dr. Buhl. Dr. von Rönne. Jordan. Dr. Marquardsen. Dr. Harnier. Valentin. Kolbe. Dr. von Schulte. Wolffson. Becker. Trittscheller. Dr. Schacht. Albrecht (Danzig). Albrecht (Osterode). Dr. Georgi. Dr. Wachs. Laporte. Graf von Hacke. Dr. Schröder (Friedberg). Heyl. Dr. Bähr (Cassel). Dr. Oetker. von Puttkamer (Fraustadt). Neumann. Hullmann. Dr. von Frisch. Friderich. Rober. Struckmann (Osnabrück). Schöttler. Scipio. Morstadt. Dr. Lucius (Erfurt). Graf Bethusy-Huc. von Saint-Paul-Illaire.

Anlage.

Aus der Regierungsvorlage aufzunehmen:

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Nummer des Wahlkreises.

13. wie in der Regierungsvorlage.

Herzogthum Braunschweig.

3. wie in der Regierungsvorlage.

Nr. 120.

Bericht

der

Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 17. der Drucksachen —.

An den Berathungen der Kommission nahmen Theil: die Mitglieder des Bundesraths: der Chef der Kaiserlichen Admiralität, Staatsminister von Stosch, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Geh. Legationsrath von Prollius, der Großherzogliche Staatsrath Selkmann, der Minister-Resident Dr. Krüger, und als Kommissar des Bundesraths der Kaiserliche Geh. Oberregierungsrath Dr. von Möller.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, welchen die Kommission in fünfzehn Sitzungen in erster und zweiter Lesung berathen hat, zerfällt in zwei Theile, einmal wird vorgeschlagen, an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten, welche die Ursachen von Seeunfällen zu ermitteln und festzustellen haben, und sodann soll diesen Untersuchungsbehörden obliegen, deutschen Schiffern oder Steuerleuten, die nach Maßgabe der Feststellungen des Seeamts den Unfall oder dessen Folgen durch Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder Vorsatz verschuldet haben, die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes auf Zeit oder für immer zu entziehen.

Nach Ansicht der Mehrheit der Kommission ist es unthunlich, diese beiden Obliegenheiten, eine wesentlich auf Sachkenntniß beruhende unparteiische Ermittelung und Feststellung der Ursachen eines Seeunfalls und eine gleichsam richterliche Entscheidung über die Entziehung der Befugniß und Ausübung eines Gewerbes, mit einander zu verbinden, die Kommission war vielmehr der Meinung, daß eine solche Entscheidung nur einem mit allen Garantien richterlicher Unabhängigkeit umgebenen Gerichte oder Verwaltungsgerichte übertragen werden dürfe.

Es erschien nützlich, diese Bemerkung dem Berichte über die Berathungen der Kommission voranzuschicken, um sofort klarzustellen, daß zahlreiche Mitglieder der Kommission, welche, wie die Beschlüsse ausweisen, im Wesentlichen die in der Regierungsvorlage für die Organisation der Seeämter vorgeschlagenen Einrichtungen gut geheißen haben, andere Einrichtungen verlangen würden, falls diese Seeämter mit einer für den ganzen Stand der Schiffer und Seeleute schwerwiegenden, richterlichen Machtbefugniß bekleidet werden sollten. — Hervorgehoben während des Laufs der Berathungen wurde ferner mehrfach aus der Mitte der Kommission, es sei für eine festere Gestaltung der Seeämter wünschenswerth

gewesen, wenn mit der Vorlage des Entwurfs und der Beschlußfassung über denselben gewartet worden wäre bis zur Feststellung der neuen Justizgesetze, indem dann die für ganz Deutschland einheitlich geltende Organisation der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens nicht nur die Einrichtung der Seeämter und die Feststellung des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens durch nahen Anschluß an die Gerichte wesentlich erleichtert hätte, sondern auch voraussichtlich Gelegenheit gegeben wäre, den zweiten Theil der Vorlage, die Möglichkeit, einem Schiffer oder Steuermann, der durch Unfähigkeit oder Vorsatz schweres Unglück herbeigeführt hat, die Befugniß zur ferneren Ausübung seines Gewerbes zu entziehen, in geeigneter Weise zu verwirklichen.

§. 1. Die Kommission war der Ansicht, daß die Worte: „Seeunfälle" und „Kauffahrteischiffe" genügend deutlich seien, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß der Untersuchung durch die Seeämter alle Unfälle, natürlich in der weiter von der Vorlage gemachten Umgränzung, unterliegen sollen, von welchen für die Seeschifffahrt bestimmte Kauffahrteischiffe auf dem Wasser betroffen werden, also auch wenn solche Schiffe sich auf Flüssen oder Binnengewässern befinden, oder im Hafen sich bewegen oder dort festliegen oder beim Stapellauf eines für die Seeschifffahrt bestimmten Schiffes.

Anträge, die auf Klarstellung dieser beiden Worte oder auf Einschränkung derselben gerichtet waren, zu sagen:

> „Zur Untersuchung der Unfälle, von welchen für die Seeschifffahrt bestimmte Kauffahrteischiffe auf dem Wasser betroffen worden sind",

oder hinter dem Worte „Kauffahrteischiffe" die Worte einzuschalten: „auf der Fahrt", wobei hervorgehoben wurde, ein Schiff sei in der Fahrt, wenn es auch noch im Hafen liege, aber mit Einnehmen des Proviants oder der Ladung begonnen hat, wurden abgelehnt; ebenso wurde ein in erster Lesung zur Annahme gelangter neuer §. 1a.:

> „Unter Seeunfällen im Sinne dieses Gesetzes sind alle diejenigen Unfälle zu verstehen, welche Kauffahrteischiffen auf dem Wasser begegnen",

zu welchem ein fernerer Antrag gestellt war,

> statt „auf dem Wasser" zu sagen: „auf der Fahrt oder im Hafen",

als überflüssig in zweiter Lesung wieder beseitigt.

Der Herr Kommissar des Bundesraths erklärte während der Verhandlung, es sei allerdings die Absicht der Vorlage, unter „Seeunfällen" alle Unfälle zu begreifen, die einem Seeschiffe auf dem Wasser begegnen.

Hervorgehoben wurde, daß etwaige Zweifel in besonderen Fällen, die durch keine noch so genaue Wortfassung ausgeschlossen werden würden, durch die Entscheidung der vorgesetzten Behörde die sachgemäße Erledigung finden müßten.

§. 2. Ein Antrag, den Absatz 2b. zu streichen, also die Seeunfälle ausländischer Kauffahrteischiffe nur dann zu einem Gegenstand der Untersuchung für deutsche Seeämter zu machen, wenn sie innerhalb der deutschen Küstengewässer sich ereignet haben, in allen anderen Fällen aber von der Untersuchung durch ein Seeamt auszuschließen, während sie nach der Vorlage Absatz 2b. stets untersucht werden sollen, wenn der Reichskanzler eine Untersuchung besonders anordnet, wurde abgelehnt. Neben den Motiven der Regierungsvorlage, welche anführt, daß auch durch Seeunfälle fremder Schiffe außerhalb der deutschen Küstengewässer deutsche Interessen sehr nahe berührt werden können, wenn z. B. das fremde Schiff mit deutschen Reisenden besetzt oder dessen Ladung deutsches Eigenthum ist, wurde hervorgehoben, daß die Rheder von Kauffahrteischiffen bei Kriegsgefahr nicht selten für ihre Schiffe eine fremde Nationalität erwerben, nach beseitigter Kriegsgefahr dieselben aber wieder unter deutscher Flagge fahren lassen, und daß gar kein Grund vorliege, sich die Möglichkeit zu nehmen, Unfälle, die solchen zeitweilig expatriirten Schiffen begegnen, zur Untersuchung zu ziehen.

Auch könne leicht der Fall vorkommen, daß eine fremde Regierung bei dem Reichskanzler beantrage, eine Untersuchung vornehmen zu lassen, wenn der Unfall des fremden Schiffes zwar nicht in deutschen Küstengewässern sich ereignet habe, nichtsdestoweniger das Beweismaterial über die Ursachen des Unfalls im Bereiche der deutschen Behörden sich befinde, z. B. die gerettete Mannschaft oder Passagiere in Deutschland gelandet seien.

§. 3. Ein Antrag, das Seeamt zur Einleitung einer Untersuchung auch in allen den Fällen zu verpflichten, in welchen der Führer des Schiffes, dem ein Seeunfall zugestoßen, darauf einen selbständigen Antrag stellt, wird zurückgezogen, nachdem der Herr Kommissar des Bundesraths erklärt hat, ein solcher Antrag des Schiffers werde regelmäßig nur aus persönlichen Gründen erfolgen, die Untersuchung durch die Seeämter solle aber nur im öffentlichen Interesse stattfinden. Von anderer Seite wird darauf aufmerksam gemacht, der Führer eines Schiffes sei gegen üble Nachreden und gegen Verläumdungen, welche ihm mit Unrecht die Veranlassung eines Seeunfalls zuschreiben, nicht anders zu stellen, wie andere Menschen, umsoweniger aber könne ihm ein besonderes Recht auf Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung gegeben werden, als solche Untersuchungen unter Umständen mit sehr erheblichen Kosten verknüpft sind; bei allen wesentlichen Fällen werde übrigens regelmäßig schon aus öffentlichem Interesse eine Untersuchung angeordnet werden.

Ein Antrag, die Fälle, in denen stets und abgesehen von besonderer Anordnung der vorgesetzten Behörde, eine Untersuchung eingeleitet werden muß und welche nach der Vorlage alle diejenigen sind, bei denen

> ein Menschenleben verloren gegangen oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist,

dahin zu erweitern, daß dazu alle Seeunfälle in Folge von „Strandung, Kollision, Brand oder Explosion" gehören, wurde abgelehnt, nachdem ausgeführt, daß es unthunlich sei, die Seeämter mit Untersuchungen wegen unbedeutender Unfälle zu überbürden, daß alle erheblichen Fälle aber durch die Bestimmungen der Vorlage getroffen werden, zumal das Seeamt nach freiem Ermessen jeden Seeunfall untersuchen kann und eine durch die Sachlage nicht gerechtfertigte Unterlassung des Seeamts von der vorgesetzten Behörde durch die Anordnung der Untersuchung sofort beseitigt werden wird. Die Worte „von der Landesbehörde" hinter dem Wort „Untersuchung" mußten gestrichen werden, nachdem im späteren §. 6., im Widerspruch mit der Vorlage, die Aufsicht über die Seeämter nicht den Landesregierungen, sondern dem Reichskanzleramte übertragen wurde; den Landesregierungen bleibt es überlassen, wenn wirklich ein Seeamt über einen Seeunfall eine Untersuchung nicht einleiten wollte, während die Landesregierung eine solche für im öffentlichen Interesse liegend erachtet, bei dem Reichskanzleramte die Anordnung derselben zu beantragen.

§. 4. Es wurde beantragt, im ersten Absatze statt des Wortes „denselben" das Wort „demselben" zu setzen; diese Aenderung der Vorlage, welche in der ersten Lesung beschlossen wurde, ist in der zweiten Lesung wieder beseitigt.

Die Kommission war einig darüber, daß bei einer verständigen Leitung des Seeamts die Thätigkeit desselben ganz dieselbe sein werde, ob in dem Gesetze steht, daß es die Ursachen des Seeunfalls, sowie alle mit demselben (also mit dem Seeunfall) zusammenhängenden Thatumstände, oder ob daselbst steht, daß es die Ursachen des Seeunfalls, sowie alle mit denselben (also mit den Ursachen des Seeunfalls) zusammenhängenden Thatumstände, zu ermitteln habe; nur wurde von verschiedenen Seiten die Befürchtung geäußert, die Seeämter könnten bei ausdrücklichem Hinweis auf die

Ermittelung der mit dem Seeunfall (im Gegensatz zu den mit den Ursachen desselben) zusammenhängenden Thatumstände allzu sehr mit der Ermittelung irrelevanter Thatsachen sich beschäftigen, während von anderer Seite wieder hervorgehoben wurde, ein ausdrücklicher Hinweis auf die Ermittelung der mit den Ursachen des Seeunfalls (im Gegensatz zu den mit dem Seeunfall selbst) zusammenhängenden Thatumständen könne die Seeämter veranlassen, die häufig sehr wünschenswerthe Ermittelung der Folgen des Seeunfalls nicht vorzunehmen.

In Betreff des zweiten Absatzes sub 1. wurde beantragt:

1. neben dem Schiffer und dem Steuermann „den Lootsen" speziell anzuführen,
2. statt „den Schiffer oder den Steuermann" zu setzen: „Schiffer, Steuermann oder andere Personen".

Der letzte Antrag gelangte in erster Lesung zur Annahme, in zweiter Lesung wurde aber die Vorlage in unveränderter Fassung wieder hergestellt.

Es wurde hervorgehoben, daß es nöthig sei, wenn das Seeamt speziell darauf hingewiesen werde, festzustellen, ob der Schiffer oder der Steuermann den Unfall verschuldet habe, auch des Lootsen zu erwähnen, da auch dieser zeitweilig der alleinige Führer des Schiffes sei, und das Seeamt sonst auf die irrige Vermuthung kommen könne, es habe eine dem Lootsen zur Last fallende Verschuldung nicht festzustellen.

Von anderer Seite wurden Bedenken geltend gemacht: Der Steuermann eines Schiffes sei, wenn mehrere Steuerleute vorhanden, nach seemännischer Ausdrucksweise immer nur der erste Steuermann, während dagegen wieder hervorgehoben wurde, unter dem Ausdruck: der Steuermann, verstehe man denjenigen der Steuerleute, welcher die Führung des Schiffes zur Zeit des Unfalls gehabt habe; man müsse „Schiffer oder Steuermann" sagen, da mehrere Schiffer und Steuerleute in Frage kommen könnten; es sei speziell auf die Feststellung der möglichen Verschuldung „anderer Personen" hinzuweisen, da ja z. B. der Ingenieur, der Heizer, ein Seemann, ein Passagier u. s. w. den Unfall herbeigeführt haben konnte.

Schließlich war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, durch die allgemeine Anweisung an das Seeamt, welche der erste Absatz dieses Paragraphen enthalte, seien alle hervorgehobenen Bedenken gegen die Wortfassung der Vorlage beseitigt.

Ein Antrag, statt „verschuldet haben" zu schreiben „veranlaßt haben", weil durch die Feststellung, daß ein Unfall durch eine Handlung oder Unterlassung herbeigeführt sei, nicht auch zugleich festgestellt sei, daß in der Handlung oder Unterlassung ein Verschulden liege, wird ebenfalls abgelehnt.

§. 5. Die Anerkennung der in den Motiven hervorgehobenen Nothwendigkeit, daß, wenn „Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beziehungen, in welchen Schiffer oder Rheder eines Schiffes zu den seefahrttreibenden Kreisen eines bestimmten Ortes stehen, die Unbefangenheit des für den letztern bestallten Seeamts zweifelhaft erscheinen lassen," das Reichskanzleramt die Untersuchung einem unbefangenen Seeamt müsse übertragen können, führte dazu, zu sagen, statt: „einem andern der zuständigen Seeämter," „einem andern Seeamte," da möglicherweise alle Bestimmungen, nach denen im einzelnen Falle ein Seeamt in Gemäßheit dieses Paragraphen zuständig erscheint, auf den einen Bezirk zusammentreffen, dessen Seeamt nicht unbefangen erachtet wird. Es ist nämlich sehr wohl denkbar, daß der Hafen, welchen 1. das Schiff nach dem Unfall zunächst erreicht, und der 2. dem Orte des Unfalls zunächst liegt, auch zugleich 3. der Heimathshafen des Schiffes ist.

Ein Antrag auf Streichung des ganzen zweiten Absatzes und Anträge auf Streichung der Bestimmungen unter 2. und 3. im ersten Absatz wurden abgelehnt.

Die von der Kommission in Vorschlag gebrachte Abänderung des Schlußsatzes dieses Paragraphen ist eine natürliche Folge des zum folgenden §. 6. gefaßten Beschlusses.

§. 6. Während der Entwurf die Errichtung der Seeämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Bestimmung den Aufsichtsbehörden den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zuweisen will, hat die Kommission mit 9 gegen 3 Stimmen beschlossen:

> Die Errichtung der Seeämter und die Abgrenzung ihrer Bezirke erfolgt durch eine unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung. Die Aufsicht über die Seeämter steht dem Reichskanzleramte zu.

Gegen den hierauf gerichteten Antrag bemerkte der Herr Kommissar des Bundesraths in erster Lesung: In allen Seesachen (Seemannsordnung, Strandungsordnung u. s. w.) seien bisher mittlere und untere Instanzen den Landesbehörden überlassen; auch komme die Kostenfrage in Betracht: wenn man die Seeämter zu Reichsbehörden mache, werde man die Kosten derselben auf das Reich übernehmen müssen und die Binnenstaaten könnten abgeneigt sein, zu diesen Kosten beizutragen, zumal die Seestaaten sich bereits einverstanden erklärt hätten, daß sie die Kosten der Seeämter allein zu tragen hätten. Derselbe fügte bei der Diskussion zweiter Lesung noch hinzu: da es in erster Lesung beliebt worden sei, den Seeämtern keine Exekutive zu übertragen, und da man in Folge dessen die im Entwurf als zweite Instanz vorgeschlagene Reichskommission beseitigt habe, so liege keine Veranlassung vor, solche lokale untere Behörden direkt dem Reich zu überweisen, man gebe damit nur eine scheinbare Erweiterung der exekutiven Befugnisse des Reichs.

Ein Mitglied des Bundesraths trat ebenfalls jenem Antrage entgegen, der sich nur vom unitarischen Standpunkte aus rechtfertigen lasse, von dem Standpunkte aus, daß eine jede Landesbehörde vom Uebel sei; die ganze Vorlage solle keine politische Bedeutung haben, wenn man aber solche untere Behörden als Reichsbehörden zu gestalten beginne, zwinge man die Einzelstaaten für die Folge eine ganz andere Taktik einzuschlagen; die ganze Amtsthätigkeit dieser neuen Seeämter lasse sich noch nicht übersehen, man werde das Amt der Vorsitzenden mit anderen Anstellungen kombiniren müssen, und dazu fehle die Gelegenheit, wenn der Vorsitzende ein Reichsamt bekleide, während, wenn er Beamter eines Einzelstaats sei, sich solche Kombination mit anderen Aemtern leicht werde beschaffen lassen; es erscheine inkonsequent, einen Schiffsführer wegen schwerer Vergehen von einem dem Einzelstaate angehörenden Gerichte aburtheilen zu lassen, wegen leichterer Fälle ihn aber vor eine Reichsbehörde zu stellen.

Ein anderes Mitglied des Bundesraths sprach sich ebenfalls gegen den Vorschlag aus, von welchem es befürchtete, seine Annahme könne das ganze Gesetz gefährden.

Für den Antrag wurde geltend gemacht, nach der Verfassung des Deutschen Reichs, stehe dem Reich die Oberaufsicht über das Schifffahrtswesen zu, diese lasse sich bei den Seeämtern aber nur durchführen, wenn dieselben vom Reich eingerichtet und direkt beaufsichtigt werden; wenn den Einzelstaaten die Einrichtung und Beaufsichtigung der Seeämter überlassen werde, fehle jede Garantie, daß, wie doch im Interesse des Reichs läge, die Geschäftsführung derselben überall eine gleichmäßige, die Untersuchung eine durchweg unparteiische und gründliche sein werde, um so mehr, als dieselbe unter Umständen auch gegen das Verfahren einer Landesregierung selbst gerichtet sein könne; jeder Einzelstaat

werde doch mindestens ein Seeamt für sein Gebiet, Preußen vielleicht eine ganze Reihe von Seeämtern einrichten, und dann würden z. B. für die Wesermündung (Bremerhafen, Geestemünde, Brake) ein preußisches, ein oldenburgisches und ein Bremer Seeamt fungiren, während das Reich die Abgrenzung der Bezirke nach natürlichen Grenzen nicht nach den willkürlichen Landesgrenzen bemessen könne; ein von der Landesregierung eingesetztes und beaufsichtigtes Seeamt werde häufig nicht unabhängig genug sich fühlen, um Mängel des Fahrwassers und der Küstenbeleuchtung, welche der Landesregierung zur Last fielen, gebührend klarzustellen, während doch dies ein Hauptzweck der ganzen Einrichtung sein solle; die Seeämter würden im Interesse des ganzen Reichs errichtet und die Kosten desselben seien eben so gut Reichssache, wie die Kosten der Deutschen Marine; man habe schon jetzt Reichsämter, z. B. bei den über ganz Deutschland verbreiteten Reichsdisziplinarbehörden, als Nebenämter den Beamten der Einzelstaaten gegeben, ähnlich werde sich auch hier die Sache leicht regeln; es sei keineswegs die Absicht dem Reiche im Gegensatz zu den Landesregierungen einen Machtzuwachs zu geben, sondern nur im Interesse des Reichs und der Einzelstaaten ein durch die Reichsverfassung bereits vorhandenes Recht auszuführen.

Ein Antrag:

„Die Einrichtung der Seeämter in die Abgrenzung ihrer Bezirke werden nach Uebereinkunft der Landesbehörden mit dem Reichskanzleramt festgestellt"

wird abgelehnt.

Ein Zusatz zu diesem Paragraphen:

„Der für die Seeämter erforderliche Aufwand wird nach näherer Bestimmung des Reichshaushalts-Etats aus Mitteln des Reichs bestritten"

fand Annahme, obgleich der Herr Kommissar des Bundesraths den Inhalt dieses Zusatzes für selbstverständlich und daher überflüssig erklärte, da die Kommission keinen Zweifel darüber entstehen lassen wollte, daß die für die Einrichtung der Seeämter erforderlichen Geldmittel und damit die Zahl der Seeämter und die ihrer Beamten dem Reichstag zur vorherigen Bewilligung vorgelegt werden müßten.

§. 7. Der Zusatz zum zweiten Absatz: „und als solche gefahren haben" dient nur zur völligen Klarstellung der in dem Entwurf befindlichen Fassung: Schiffer ist jeder, der das Patent eines Schiffers besitzt, auch wenn er noch kein Schiff selbständig geführt, noch nicht als Schiffer gefahren hat, mindestens zwei der Beisitzer sollen aber solche Schiffer sein, welche in selbständiger Führung eines Schiffes die nöthigen praktischen Kenntnisse erworben haben.

Ein Antrag, statt „und vier Beisitzern" zu setzen: „vier des Seewesens kundigen Beisitzern der Handelsmarine", wird abgelehnt, ebenso ein Antrag, daß „mindestens drei der Beisitzer die Befähigung als Seeschiffer" besitzen müssen, da es nach den Umständen des einzelnen Falles sehr nützlich sein kann, andere Sachverständige, z. B. Lehrer der Navigation, Ingenieure, Schiffbautechniker u. s. w., als Beisitzer im Seeamt zu haben.

§. 8. Die abgeänderte Wortfassung des ersten Satzes ist nur eine natürliche Folge der früheren Beschlüsse zu §. 6. Nach dem Entwurf soll der Vorsitzende eines Seeamts nur von einer Landesregierung, der ihm vorgesetzten Landesregierung seines Bezirks, die Liste der zum Amte eines Beisitzers qualifizirten Personen seines Bezirks erhalten; nach den Beschlüssen zu §. 6. sind drei Fälle denkbar: 1. ein Seeamt erhält zum Bezirk den ganzen Küstenstrich eines Landes; 2. die Küstenstriche eines Landes bilden mehrere Seeamtsbezirke; 3. die Küstenstriche mehrerer Länder bilden den Bezirk eines Seeamts. Im ersten Fall hat die Landesregierung eine Liste aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamts zu übergeben; im zweiten Fall hat die Landesregierung für jedes Seeamt eine besondere Liste der qualifizirten Personen des dem Seeamt überwiesenen Bezirks anzufertigen, und im dritten Fall hat jede Landesregierung eine Liste anzufertigen und dem Vorsitzenden des Seeamts mitzutheilen.

Die Worte: „wo thunlich" wurden gestrichen, um die vorherige Anhörung der Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes, also z. B. der Handelskammern, der Schiffer- und nautischen Vereine, die sich überall an den deutschen Küsten finden, obligatorisch zu machen.

Ein in erster Lesung gestellter Antrag, den §. 8. folgendermaßen zu fassen:

1. „Der Vorsitzende wird vom Kaiser ernannt. Für das Amt der Beisitzer bringen die Regierungen der Bundesseestaaten nach Anhörung der Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes eine durch die Ausführungsverordnung für jede derselben näher zu bestimmende Zahl sachkundiger Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach deren Ablauf ein neuer Vorschlag zu machen ist."

sowie der in zweiter Lesung gestellte, redaktionell veränderte Antrag:

2. „Die Regierungen der Bundesseestaaten haben für jedes Jahr im Voraus nach Anhörung der Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes eine vom Bundesrath für jeden der betreffenden Staaten zu bestimmende Zahl von sachkundigen, für das Amt eines Beisitzers geeigneten Personen zu bezeichnen.

Den Vorsitzenden der Seeämter ist je für deren Bezirk eine Liste der bezeichneten Sachverständigen von der betreffenden Landesregierung mitzutheilen."

wurden abgelehnt.

Der Herr Kommissar des Bundesraths machte während der Diskussion darauf aufmerksam, daß es die Absicht des Entwurfes sei, durch die Landesregierungen nicht eine Auswahl der zum Amte eines Beisitzers qualifizirten Personen treffen, sondern eine Liste aller qualifizirten Personen des betreffenden Bezirks aufstellen zu lassen, und daß es eine Aufgabe der Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes sein werde, diese Liste auch in Betreff ihrer Vollständigkeit zu prüfen.

§. 9. Die Veränderung der Worte: „aus der Liste" in die Worte: „aus den ihm vorgeschlagenen Personen (§. 8.)" ist nur eine Folge davon, daß nach den früheren Beschlüssen dem Vorsitzenden eines Seeamts mehr als eine Liste mitgetheilt werden wird, wenn der Bezirk des Seeamts Gebietstheile verschiedener Länder umfaßt.

Die Worte: „wenn erforderlich" erläuterte der Herr Kommissar des Bundesraths dahin, daß der Vorsitzende, wenn er mit Rücksicht auf die Art des zur Untersuchung stehenden Falles es für erforderlich hält, einen stellvertretenden Beisitzer auszuwählen hat, damit sei aber nicht ausgeschlossen, daß die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden unter Umständen darauf hinweise, für einen bestimmten Fall müsse er einen stellvertretenden Beisitzer wählen.

§. 10. Gegen die Vorschläge des Entwurfs, welche in Bezug auf die Befähigung zum Amte eines Beisitzers und die Verpflichtung zur Annahme desselben die für das Geschworenenamt geltenden Bestimmungen in Anwendung bringen, in den beiden Deutschen Seestaaten (Lübeck und Mecklenburg), in welchen es an Bestimmungen über das Geschworenenamt fehlt, aber den Landesregierungen die erforderlichen Anordnungen überlassen wollen, wurde hervorgehoben, namentlich jetzt, in einem Augenblick, in welchem der Reichstag Beschlüsse über eine gemeinsame Gerichtsorganisation bereits gefaßt habe, könne man unmöglich die Qualifikation der Beisitzer einer neu zu schaffenden Reichsbehörde nach den verschiedenartigsten Landesgesetzen oder

theilweise gar nach künftigen Anordnungen einzelner Landesregierungen festsetzen wollen; auch sei es begrifflich nicht richtig, die Geschworenenliste zur Grundlage für die Liste der Seeamtsbeisitzer zu machen; die Geschworenen repräsentirten das Laienelement, welches behufs Feststellung des Thatbestandes zum Gerichtshofe, welcher den juristischen Sachverstand repräsentire, hinzugezogen werden; die Beisitzer eines Seeamts sollten dagegen gerade in hervorragender Weise im Gegensatz sowohl zur hier nicht sachkundigen Jurisprudenz als auch zum ebenfalls nicht sachkundigen einfachen Laienthum die Sach- und Fachkenntniß repräsentiren; durch die Basirung auf die Geschworenenliste erhalte auch das Amt eines Beisitzers einen kriminalistischen Beigeschmack, welchen man durchaus fernhalten müsse. — Von Seiten des Herrn Kommissars des Bundesraths und aus der Mitte der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß die Vorschläge des Entwurfs gewissermaßen nur ein hoffentlich kurzes Provisorium schaffen wollten, und sobald die neue Gerichtsorganisation in Kraft trete, deren Bestimmungen von selbst auch für das Amt der Beisitzer der Seeämter über ganz Deutschland einheitliches Recht bildeten, daß man mit dem Inslebenführen der Seeämter nicht warten könne und wolle, bis die neuen Justizgesetze in thatsächliche Geltung getreten seien und daß es unthunlich sei, den Landesbehörden zuzumuthen, neben den Geschworenenlisten für die Seeämter ganz neue Listen nach anderen Grundsätzen anzufertigen, Listen, welche sehr umfangreich würden, da sie alle zum Amte eines Beisitzers geeignete Personen der betreffenden Bezirke enthalten sollten; die Basirung auf die Geschworenenliste enthalte an sich keinen kriminalistischen Beigeschmack, wenn man das Laienelement in die Civilrechtsprechung in größerem Umfang hineinziehen wollte, würde man ebenfalls auf die Geschworenenliste zurückgreifen müssen.

Während in erster Lesung die Kommission die Vorschläge des Entwurfs beibehielt, entschied sie sich in zweiter Lesung dahin, an die Stelle derselben, zum Theil in Anlehnung an die Beschlüsse des Reichstags über Befähigung zum Amte eines Schöffen, Folgendes zu setzen:

„Das Amt eines Beisitzers kann nur von einem Deutschen versehen werden, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Unfähig zum Amte eines Beisitzers sind:

1. Personen, welche durch strafgerichtliche Verurtheilung die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Berufung zum Amte eines Beisitzers dürfen ablehnen:

1. vom Reiche besoldete unmittelbare Reichsbeamte;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. von einem Bundesstaate besoldete, unmittelbare Staatsbeamte;
4. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen;
5. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste (§. 8.) das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Ablauf des Jahres, für welches die Liste gilt, vollenden würden;
6. Personen, welche im letzten Jahre die Verpflichtung eines Beisitzers erfüllt haben.

Die Beisitzer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt."

Hierbei wurde hervorgehoben, daß es nicht nöthig sei, weiter als hier geschehen, die Kategorieen von Personen, welche nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen oder dasselbe ablehnen dürfen, hervorzuheben, da die meisten dieser Kategorieen, als zum Amt eines Beisitzers an sich ungeeignet, schon nach §. 8. gar nicht in die Liste aufgenommen werden. Mitglieder der Senate der freien Städte, Beamte, Richter, gänzlich auszuschließen, sei keine Veranlassung, da gerade darunter, z. B. unter den Beamten, Sachverständige ersten Ranges sein können; allen etwaigen Bedenken werde abgeholfen, wenn diesen Personen ein Ablehnungsrecht zustehe.

Verschiedene Meinungen wurden darüber geäußert, ob der Marine angehörende Militärpersonen zum Amte eines Beisitzers qualifizirt seien; von der einen Seite wurde hervorgehoben, gerade in den Marineoffizieren würden die Seeämter die befähigsten und geeignetsten Beisitzer finden, während auf der anderen Seite befürchtet wurde, die Marineoffiziere könnten sich nur schwer in die Lage des Führers eines Kauffahrteischiffes hineinversetzen, während letzterer häufig mit schlecht disziplinirter, arbeitsunlustiger, theilweise kaum arbeitsfähiger und der Zahl nach nur nothdürftig ausreichender Mannschaft sein Schiff zu führen habe, sei der Marineoffizier an zahlreiche, gut disziplinirte und im höchsten Grade arbeitsfähige Mannschaft gewöhnt und mache daher übermäßige Ansprüche an die Manövrirfähigkeit eines Schiffes; jedenfalls würden die Aussprüche eines Seeamtes, als dessen Beisitzer Marineoffiziere fungiren, im Schifferstand mit Mißtrauen betrachtet werden und nicht die Achtung finden, die für die Sprüche eines Seeamts wünschenswerth ist. Ein Antrag, „die dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen" von dem Amte eines Beisitzers auszuschließen, wurde abgelehnt.

Von einem Mitgliede des Bundesraths wurde auf Anfrage erklärt, das Interesse des Dienstes der Marine sei dadurch genügend gewahrt, daß den aktiven Mitgliedern der Marine ein Ablehnungsrecht gegeben werde, Sache des inneren Dienstes werde es sein, die Mitglieder der Marine anzuweisen, wann sie von diesem Ablehnungsrecht Gebrauch machen sollten.

Die Abänderung des Schlußabsatzes war eine Folge der früher gefaßten Beschlüsse.

§. 11. Ein Antrag, den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Die Bestimmungen der am Sitze des Gericht geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung der Gerichtspersonen sind auch für die Seeämter maßgebend. Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer entscheidet endgültig der Vorsitzende."

wird abgelehnt und ein Antrag, statt des ersten Absatzes zu setzen:

„Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Untersuchung eines Seeunfalls sind die bei dem Unfall oder der Feststellung der Ursachen desselben in irgend einer Weise Betheiligten.

Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer entscheidet endgültig der Vorsitzende."

wird vor der Abstimmung zurückgezogen.

In der Diskussion hebt der Kommissar des Bundesraths hervor, Ablehnungsanträge gegen den Vorsitzenden seien an die vorgesetzte Behörde zu richten.

In dem zweiten Absatz wurden die Worte: „sowie in die verursachten Kosten" gestrichen, da die Höhe dieser Kosten unter Umständen eine sehr beträchtliche sein kann und eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark völlig ausreichend erscheint.

Anträge: den Minimalbetrag der Ordnungsstrafe in Wegfall zu bringen, und die Worte: „nach Anhörung" vor die Worte: „zu verurtheilen" einzuschalten, werden abgelehnt, da die Kommission der Ansicht ist, daß der Gerechtigkeit und der Billigkeit durch die im dritten Absatz gegebene Befugniß,

neben einem Beschwerderecht an die vorgesetzte Behörde, bei dem Vorsitzenden selbst gänzliche oder theilweise Aufhebung der Strafe zu verlangen, genügend Rechnung getragen sei.

Die Abänderung des dritten Absatzes ist nur eine redaktionelle.

§. 12. Ein Antrag, auch „die Schiffer und Rheder" zur Anzeige der zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfälle zu verpflichten, wird abgelehnt; der Herr Kommissar des Bundesraths erklärte überdies, nach Art. 491 des H.-G.-B. sei der Schiffer bereits zur Anzeige zum Zwecke der Verklarung verpflichtet.

§. 13. hat zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

§. 14. Es wird hervorgehoben, daß Beschwerden gegen alle Verfügungen und Beschlüsse des Vorsitzenden an die vorgesetzte Behörde zulässig sind, und daß es unthunlich erscheint, theils im Interesse der Beschleunigung, theils weil die Beisitzer zu sehr belästigt würden, bei den dem Vorsitzenden überwiesenen Beschlüssen (Abs. 1 und 2) die Mitwirkung von Beisitzern vorzuschreiben.

§. 15. giebt zu Bemerkungen keine Veranlassung.

§. 16. Der Herr Kommissar des Bundesraths erklärte auf Befragen, es sei die Absicht des Entwurfs, daß den vor ein Seeamt geladenen Zeugen und Sachverständigen Gebühren und Auslagen bezahlt werden sollen, eine besondere Bestimmung darüber sei aber nicht nothwendig. Bei den Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs würde sich die Sache nach den einzelnen Landesprozeßgesetzen regeln, wenn aber die Seeämter, den Beschlüssen der Kommission entsprechend, Reichsbehörden werden, so verstehe sich die Bezahlung von Gebühren und Auslagen umsomehr von selbst. Nachdem jedoch hervorgehoben, daß nicht in allen deutschen Staaten Zeugen und Sachverständige Gebühren und Kostenersatz beanspruchen können, wurde als zweiter Absatz beschlossen:

> „Jeder Zeuge und Sachverständige hat Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden."

Die näheren Bestimmungen darüber sind vom Reichskanzler zu erlassen.

§. 17. giebt zu Bemerkungen keine Veranlassung.

§. 18. Ein Antrag, hinter das Wort: „Beisitzern" im zweiten Satze des zweiten Absatzes einzuschalten: „und denjenigen, die an der Ermittelung der Ursachen des Seeunfalls ein nachweisliches Interesse haben," und damit allen diesen Personen ein direktes Fragerecht an die Zeugen und Sachverständigen zu verleihen, wird abgelehnt, weil die Mehrheit der Kommission davon eine Verwirrung des Verfahrens befürchtet.

§. 19. Der Herr Kommissar des Bundesraths hebt auf gegebene Anregung hervor, auch wenn die Seeämter direkt dem Reichskanzleramte unterstellte Reichsbehörden würden, walten immer wesentliche Interessen ob, daß der Reichskanzler jederzeit einen Kommissar behufs Theilnahme an den Verhandlungen über einen Seeunfall bestellen könne; ein solcher Kommissar solle keine Kontrole ausüben, sondern in den geeigneten Fällen ein kontradiktorisches Verfahren ermöglichen, welches zur gänzlichen Klarlegung des Sachverhaltes nothwendig sei; ein solcher Kommissar werde voraussichtlich in allen erheblicheren Sachen in Funktion treten.

Gegen den Antrag, diesen ganzen Paragraphen zu streichen, bemerkt der Herr Kommissar des Bundesraths, wenn die bezweckte Ermöglichung eines kontradiktorischen Verfahrens beseitigt würde, habe der ganze übrige Entwurf, wie er sich in erster Lesung gestellt, wenig Interesse mehr, denn die einfache Untersuchung der Ursachen eines Seeunfalles lasse sich schon jetzt erreichen, ohne daß es dazu der Errichtung von Seeämtern bedürfe.

Aus der Kommission wird bemerkt, daß das Seeamt keineswegs nur kontradiktorisch oder hauptsächlich kontradiktorisch die Ursachen eines Seeunfalles klarlegen solle, sondern daß es wesentlich inquisitorisch verfahren müsse, um die wirkliche Wahrheit zu ermitteln; auch wird hervorgehoben, der Vorsitzende eines Seeamts, der direkt von dem Reichskanzler abhängig sei, werde in Gegenwart eines von demselben Reichskanzler ernannten besonderen Kommissars sich nicht unabhängig fühlen und den Anträgen eines solchen Kommissars übermäßiges Gewicht beilegen, während von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht wird, das ganze Verfahren vor einem Seeamte sei ohne Voruntersuchung in eine einzige öffentliche und mündliche Verhandlung zusammengedrängt, dabei könnten einzelne Gesichtspunkte leicht übersehen werden, und die Anwesenheit eines Kommissars sei nützlich, damit er die Aufmerksamkeit des Seeamtes auf solche Gesichtspunkte leiten könne.

Schließlich wird der Paragraph aufrecht erhalten.

Die Abänderung des Wortes: „allen" in „den" ist lediglich redaktionell.

§. 20. Durch den ersten Absatz wird das Seeamt darauf hingewiesen, daß über die Beeidigung des Schiffers und des Steuermannes eines Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, ein besonderer Beschluß gefaßt werden soll, einerseits weil es bedenklich erscheinen kann, Jemanden, der an dem Verlaufe einer Untersuchung ein eigenes sehr starkes Interesse hat, als Zeugen zu beeidigen, und andererseits, um hervorzuheben, daß dem Schiffer und dem Steuermanne, die vielleicht eine Verklarung über den betreffenden Seeunfall bereits beeidigt haben, kein Recht darauf zusteht, vor dem Seeamte durch ihren eigenen Eid die Wahrheit ihrer Behauptung zu beweisen.

Die Kommission war der Ansicht, daß andere Personen, z. B. der Rheder, der Schiffbauer, der Ingenieur, ein Seemann 2c., in ganz gleicher Lage sich befinden können, und beschloß deshalb, ganz allgemein zu sagen: „Bei der Sache betheiligte Personen".

Das Wort „schifffahrtskundig" wird in „sachkundig" umgeändert, weil sehr häufig es sich um eine spezielle Sachkunde im Schiffbau oder im Maschinenbau 2c. handeln kann.

§. 21. Ein Antrag, hier einen neuen §. 20a. einzuschalten:

> „Dem Schiffer und Rheder ist von der Einleitung der Untersuchung, soweit es ausführbar, Nachricht zu geben",

wird abgelehnt.

Auf gestellte Anfrage erklärt der Herr Kommissar des Bundesraths, es sei die Absicht, die Protokolle über die Verhandlungen der Seeämter durch besondere Protokollisten führen zu lassen.

Anträge, daß alle, einige oder einer der Beisitzer das Protokoll unterzeichnen sollen, werden abgelehnt.

§. 22. Die Kommission beschließt, daß das Original des Spruches vom Vorsitzenden und den Beisitzern unterschrieben werden soll, da es bei der Wichtigkeit des Spruches zweckdienlich erscheint, diese Formvorschrift in dem Gesetz zu geben, während die Form, in welcher Ausfertigungen des Spruches zu ertheilen sind, den von der vorgesetzten Behörde zu erlassenden Vorschriften überlassen bleibt. Als eine natürliche Folge der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des ganzen Verfahrens erschien der Kommission die fernere Bestimmung, daß jeder, ohne Nachweis eines besonderen Interesses, eine Ausfertigung des Spruches verlangen könne, während darin, daß dafür eine die Kosten der Ausfertigung deckende Gebühr

bezahlt werden muß, ein genügender Schutz gegen Mißbrauch dieses Rechtes liegt. Dem Schiffer und dem Steuermann soll immer gebührenfrei eine Ausfertigung gegeben werden, weil es im allgemeinen Interesse ist, daß diesen Personen die genauen Feststellungen des Seeamtes vor Augen gebracht werden.

§. 23. In der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 findet sich neben der allgemeinen Bezeichnung: „Gewerbtreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen" im §. 31. die Bestimmung:

„Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden."

und in den Motiven des am 7. April 1868 dem Reichstage vorgelegten Entwurfs der Gewerbe-Ordnung wird dazu bemerkt:

Die in den §§. 31., 33. und 36. erwähnten Konzessionen können nur durch gerichtliches Erkenntniß verloren gehen."

Der am 4. März 1869 dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Gewerbe-Ordnung enthielt im §. 157 die Bestimmung: „die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann nur vom Richter ausgesprochen werden."

Die geltende Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 enthält aber die Bestimmung §. 143.: „Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen — — weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden."

In Preußen galten vor Einführung der Deutschen Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen:

„Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845"

§. 45. Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen, Kastrirer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebammen, Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente.

§. 71. Die in den §§. 42. bis 52 und §. 55. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. (§. 71.) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173. Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861:

Artikel I.

In der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 werden die §§. 18., 21., 22., 49., 57., 71. bis 74., 172., 173., 174. und 176. in der Weise abgeändert, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§. 71. Die in den §§. 42., 43., 47., 50., 51. und 52. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen, sowie die Approbationen der Hebammen (§. 45.) können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbständigen Betriebe dieses Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines solchen Verbrechens innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 173. Gegen jeden Gewerbetreibenden, welcher wegen Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betreffenden Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt ist, kann auf den Verlust der Befugniß zum selbständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf den Verlust dieser Befugniß für immer erkannt werden, wenn er wegen einer solchen Verletzung mit Zuchthausstrafe bestraft wird.

§. 23. der Vorlage will nun den Seeämtern die Befugniß geben, wenn durch den Spruch festgestellt ist, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen durch Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder Vorsatz verschuldet hat, demselben die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes auf Zeit oder für immer zu entziehen. Daran schließt sich in dem nächsten Paragraphen die Einsetzung einer Reichs-Kommission als Beschwerde-Instanz, an welche sich sowohl Schiffer als Steuermann, denen die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes entzogen worden, als auch der Kommissar des Reichskanzlers, wenn dessen Antrage, die Ent-

ziehung jener Befugniß auszusprechen, keine Folge gegeben ist, mit einer Beschwerde wenden können.

Gegen den Inhalt dieses Paragraphen wurde geltend gemacht, es läge kein Grund vor, Schiffer und Steuerleute anders zu behandeln, wie andere Gewerbtreibende; auch ein Bauhandwerker, ein Ingenieur, ein Maschinenbauer können durch Fahrlässigkeit, Unfähigkeit und bösen Vorsatz bei Ausübung ihres Gewerbes die größten Unfälle herbeiführen, trotzdem habe der Reichstag bei Feststellung der Gewerbeordnung von 1869 die Entziehung der Gewerbeausübung weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung zugelassen, und sei dabei offenbar von der Ansicht geleitet, daß neben der civilrechtlichen Verpflichtung zum Schadensersatze das Strafgesetzbuch die nöthigen Bestimmungen zu treffen habe; gerade bei dem Schiffer und dem Steuermanne komme aber noch dazu in Betracht, daß, wenn festgestellt und allgemein bekannt geworden, er habe durch grobe Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder Vorsatz einen Seeunfall herbeigeführt, ein solcher Schiffer oder Steuermann schwerlich auf einem deutschen Schiffe in seiner Eigenschaft Stellung finden würde, denn ein Rheder werde im wohlverstandenen eigenen Interesse einen solchen Mann nicht im Dienst behalten, da die Seeversicherer Schiff und Ladung nicht versichern oder bei eintretendem Schaden gegen Ersatzforderungen Einsprache erheben würden; es handle sich daher zunächst darum, durch fachkundige unparteiische Feststellungen über die Ursachen eines Seeunfalls zu schaffen und solche bekannt zu machen, was bisher in Deutschland nicht geschehen sei, dies sei die Aufgabe der Seeämter, und über die Nothwendigkeit, im öffentlichen Interesse für Schiffer und Steuerleute, anders wie bei anderen Gewerbetreibenden, die Möglichkeit einer gerichtlichen oder administrativen Entziehung der Befugniß zur Gewerbeausübnng herbeizuführen, werde man erst dann urtheilen können, wenn die Erfahrung zeige, daß die Sprüche der Seeämter ohne Wirkung bleiben.

Unter ausdrücklicher Anerkenung des Bedürfnisses zur Entziehung der Gewerbebefugniß bei Schiffern und Steuerleuten, wurde von anderen Seiten hervorgehoben, diese Frage lasse sich in einem Spezialgesetz, wie der vorliegende Entwurf, nicht lösen, sondern nur durch Abänderung der Gewerbeordnung, und zwar womöglich bei einer allgemeinen Revision derselben, oder durch Aufnahme einer Bestimmung in das Strafgesetzbuch, in welchem sich analoge Bestimmungen über Eisenbahn- und Telegraphenbeamten bereits befinden; jedenfalls sei das hier vorgeschlagene Spezialgericht nicht ungenügend, der Vorsitzende sei kein Richter, sondern ein abhängiger Beamter, die Beisitzer werden aus einer großen Liste von diesem abhängigen Beamten gewählt; das sei weder ein Gericht, noch ein Verwaltungsgericht und stehe im bedenklichen Widerspruch zu der Art und Weise, wie gerade neuerdings in Preußen, dem größten deutschen Staate, die Verwaltungsgerichtshöfe mit festem Instanzenzug und allen Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet seien; hier fehle auch für die zweite Instanz die Sicherheit der ständigen Zusammensetzung; während auf der einen Seite zu fürchten sei, daß das Interesse der Schiffer und Steuerleute bei solcher richterlichen Befugniß der Seeämter nicht genügend gewahrt sei, liege gleichzeitig die Gefahr vor, daß die Beisitzer des Seeamtes nicht immer geneigt sein werden, einem Berufsgenossen die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes zu entziehen und ihn mit seiner Familie damit dem Elende zu überweisen, und daß diese Stimmung der Beisitzer schon bei Feststellung der Ursache des Unfalls sich zeigen und damit die ganze unparteiische Grundlage des Spruches gefährden könne; in England, wo dieselben Behörden die Ursachen eines Seeunfalls festzustellen und einen Spruch darüber zu fällen haben, ob dem Schiffer sein Patent auf Zeit oder für immer zu entziehen sei, seien die hier geäußerten Bedenken sehr fühlbar geworden, und man bereite dort eine Trennung der beiden Funktionen vor.

Hervorgehoben wurde ferner, die hier vorgeschlagenen Bestimmungen machten den Stand der Schiffer und Steuerleute konzessionspflichtig; eine Entziehung dieser Konzessionen dürfe nur durch den ordentlichen Richter geschehen, sie sei eine Strafe, und zwar eine Strafe der härtesten Art, ganz anders wie die Entziehung einer Schankkonzession; der Schankwirth könne ein anderes bürgerliches Gewerbe ergreifen, der Seemann habe aber meist nichts Anderes, als sein Gewerbe gelernt und sei selten fähig, ein anderes Gewerbe zu betreiben.

Gegen diese Ausführungen wurde von dem Herrn Kommissar des Bundesraths, einem Mitgliede des Bundesraths und aus der Mitte der Kommission geltend gemacht: ein dringendes Bedürfniß im öffentlichen Interesse liege vor, gerade bei Schiffern und Steuerleuten die Möglichkeit einer Entziehung der Befugniß der Gewerbeausübung einzuführen; in den letzten Jahren hätten sich die durch Fahrlässigkeit von Schiffern und Steuerleuten herbeigeführten schweren Seeunfälle gehäuft; Schiffer und Steuerleute ständen anders wie alle anderen Gewerbtreibenden, sie seien während der Fahrt die Herren des Schiffes, Niemand dürfe ihnen in der Führung des Schiffes widersprechen, wenn das Gesetz ihnen dies Privileg gewähre, so sei es nur gerecht, zum Schutz der Mannschaft und der Passagiere die vorgeschlagene besondere Bestimmung zu treffen; die Gewerbeordnung erkenne ausdrücklich an, daß Konzessionen, wenn der Betrieb gemeingefährlich werde, genommen werden könnten; das sei bis zum Jahre 1869 namentlich in Preußen Rechtens gewesen und solle wieder eingeführt werden; von dem moralischen Eindruck der Sprüche der Seeämter sei keine genügende Abhülfe des Nothstandes zu erwarten, die Erfahrung habe gezeigt, daß Schiffer und Steuerleute, deren gröbste Fahrlässigkeit offen festgestellt worden, nach wie vor ihr Gewerbe ausübten; es liege im Interesse des Schifferstandes, daß die Entziehung der Gewerbebefugniß nicht von einem Gerichtshofe ausgesprochen werde, sondern von den sachkundigen Berufsgenossen, die sicher nicht ohne dringende Veranlassung zu Ungunsten ihrer Genossen sich aussprechen würden, und überdies seien die nautischen Beisitzer des Seeamtes ganz besonders in der Lage, die Frage zu entscheiden, ob der Schiffer oder der Steuermann sich im Augenblick der Gefahr korrekt benommen habe; die Zusammensetzung der Seeämter biete vollständige Garantie für die Unabhängigkeit des Urtheils, und gerade die Befugniß, eine Gewerbeentziehung aussprechen zu können, werde die Seeämter in ihrer Autorität stärken; im Uebrigen liege es gerade im Interesse des Schifferstandes, daß unfähige und unwürdige Mitglieder desselben entfernt würden; die Entziehung einer Konzession sei nach deutschen Begriffen keine Strafe, sie könne rechtlich niemals als Strafe aufgefaßt werden; wenn die neuen preußischen Verwaltungsgerichtshöfe, deren Wirksamkeit übrigens, was die Küstenstriche anlangt, auf Pommern und Preußen beschränkt sei, auch über Konzessionsentziehungen zu entscheiden hätten, so sei dies eine nebensächliche Aufgabe derselben; man habe diese Verwaltungsgerichtshöfe mit allen Garantieen richterlicher Unabhängigkeit nicht der Konzessionsentziehungen wegen umgeben, sondern in Rücksicht darauf, daß sie über Fragen anderer Art, die vom eminentesten Interesse für das Staatsleben seien, zu entscheiden hätten. Der Herr Kommissar des Bundesraths hob schließlich noch besonders hervor, wenn der §. 23. falle, verliere das Gesetz seinen werthvollsten Bestandtheil und es schwinde die Wahrscheinlichkeit seines Zustandekommens; für Kontrole über Seezeichen, Schiffsbau 2c. brauche man keinen so großen Apparat.

Hiergegen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nach

dem Inhalt der oben abgedruckten preußischen Gesetze auch vor Einführung der Gewerbeordnung von 1869, wenigstens in Preußen, eine Entziehung der Befugniß der Gewerbeausübung nur dann möglich gewesen sei, wenn der Schiffer oder Steuermann entweder die Fähigkeiten und Eigenschaften nicht besitze, welche bei Ertheilung der Erlaubniß erforderlich gewesen, oder wenn gegen ihn in Bezug auf sein Gewerbe vom Gericht eine Verurtheilung wegen Vergehens oder Verbrechens ausgesprochen worden.

Besonderen Widerspruch von den verschiedensten Seiten, namentlich auch von solchen Mitgliedern der Kommission, die im Uebrigen für den §. 23 waren, fand die Entziehung der Gewerbebefugniß auf Zeit; es wurde angeführt, die Entziehung auf Zeit sei immer eine Strafe; bei einer Entziehung für immer könne man wenigstens annehmen, es sei konstatirt, daß der Schiffer oder der Steuermann körperlich oder geistig unfähig zur Ausübung seines Berufes sei, daß also die Voraussetzungen nicht mehr vorhanden seien, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorhanden gewesen; eine Entziehung auf Zeit, durch welche der Schiffer oder Steuermann gezwungen werde, längere Zeit auf dem Lande zu leben, können denselben in Bezug auf die Ausübung seines Gewerbes nur verschlechtern.

Hiergegen wurde eingewendet, eine Entziehung auf Zeit sei, wie die Praxis lehre, von ausgezeichneter erziehlicher Wirkung, auch in England halte man viel darauf und mache reichlichen Gebrauch davon, sogar auf kürzere Zeiten; wenn man den Seeämtern nur gestatten wolle, die Befugniß zur Gewerbeausübung für immer zu entziehen, so würde dies ein todter Buchstabe bleiben; davon würde wohl nie Gebrauch gemacht werden.

Von einer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Befugniß der Seeämter, die fernere Ausübung des Gewerbes zu untersagen, nicht auf den Schiffer und den Steuermann beschränkt bleibe, sondern auf die Lootsen, Maschinisten u. s. w. ausgedehnt werde.

Gegen den zweiten Absatz des §. 23. wurde hervorgehoben, daß es unrichtig sei, einem Schiffer, dem die Befugniß, als Schiffer zu fahren, entzogen werde, unter allen Umständen zu verbieten, als Steuermann sich zu ernähren, da ein Mann, welcher unfähig erscheint, das Kommando eines Schiffes zu führen, häufig völlig fähig ist, als Steuermann, namentlich als zweiter oder dritter Steuermann, Dienste zu leisten.

In erster Lesung wurden bei der Vorabstimmung die Anträge:

1. Im ersten Absatz hinter das Wort: „Steuermann" die Worte zu setzen: „oder eine andere Person."
2. Im ersten Absatz nach den Worten: „so kann" die Worte zu setzen: „die Suspension der Ausübung des Gewerbes des Schiffers vorläufig ausgesprochen werden; in allen diesen Fällen jedoch sind die Verhandlungen zur weiteren Veranlassung an die Staatsanwaltschaft abzugeben."

abgelehnt; ein Antrag:

3. Im ersten Absatz die Worte: „auf Zeit oder" zu streichen, sowie ein Antrag:
4. Den zweiten Absatz folgendermaßen zu fassen: „Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen worden ist, als solcher zu fahren, kann gleichzeitig die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt werden."

wurde angenommen; darauf aber der nunmehr folgendermaßen lautende Paragraph:

§. 23.

Wird durch den Spruch (§. 22.) festgestellt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen durch Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder Vorsatz verschuldet hat, so kann demselben zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) für immer entzogen werden.

Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen worden ist, als solcher zu fahren, kann gleichzeitig auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt werden.

mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde der §. 23. der Vorlage als §. 22a. in folgender Fassung wieder eingebracht:

Wird durch den Spruch (§. 22.) festgestellt, daß ein deutscher Schiffer, Steuermann oder Lootse den Unfall oder dessen Folgen durch Vorsatz, Fahrläsigkeit oder Unfähigkeit verschuldet hat, so kann demselben zugleich auch die Befugniß zur ferneren Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbordnung vom 21. Juni 1869) entzogen werden.

Eine Entziehung der Befugniß auf Zeit ist unstatthaft.

Wird die Entziehung gegen einen Schiffer ausgesprochen, so kann demselben zugleich die Befugniß zur Ausübung des Steuermannsgewerbes entzogen werden.

Auf staatlich angestellte Lootsen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung, und hinsichtlich derselben bleibt das weitere Verfahren der vorgesetzten Behörde vorbehalten.

und zu demselben ein Unterantrag gestellt, die Worte: „auf Zeit oder für immer" einzufügen.

Nachdem der Unterantrag abgelehnt, wurde auch der Hauptantrag mit 7 gegen 6 Stimmen verworfen.

Die §§. 24—29. wurden ohne Debatte abgelehnt; einer Anregung, bei dem Gewichte, welches einem Spruche des Seeamtes beiwohne, sei es fraglich, ob man nicht denjenigen, die sich durch solchen Spruch verletzt erachten, eine ordentliche zweite Instanz, wie die §§. 24—29. sie enthalten, gewähren müßte, wurde keine weitere Folge gegeben.

§. 30. Die Worte: „an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage, spätestens" wurden eingefügt, um eine Einführung vor dem 1. Oktober 1877 zu ermöglichen.

Ein Mitglied der Kommission beantragte die Annahme folgender Resolution:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen über die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See durch eine internationale Kommission baldmöglichst revidirt und durch internationale Verträge festgestellt werden.

und führte zur Begründung derselben aus, die am 23. Dezember 1871 erlassene Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See sei nicht mehr zeitgemäß, ihr allgemein gültiger Charakter sei durch viele einseitige Verordnungen, namentlich abseiten Englands, ganz aufgehoben; in England finden jetzt Vorberathungen statt, es sei wünschenswerth, daß Deutschland sich Gehör verschaffe, bevor ein neues umfassendes englisches Gesetz erlassen wird. Nachdem der Herr Kommissar des Bundesraths nachfolgende Erklärung abgegeben:

Die Reichsregierung theilt die Auffassung des Herrn Antragstellers, daß die Bestimmungen über die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See der Revision bedürftig sind. Sie hat bereits Verhandlungen zum Zweck der letzteren eingeleitet und wird sich bemühen, die durch die Interessen der Schifffahrt, namentlich der deutschen, gebotene Abänderung jener Bestimmungen auf dem geeignetsten Wege in dem Sinne herbeizuführen, daß der Gegen-

stand von den betheiligten Seemächten einheitlich geregelt werde. Sie hält es aber bei der gegenwärtigen Lage der Verhandlungen für unerwünscht, für die Erreichung des Zwecks auf den Weg der Berufung einer internationalen Kommission angewiesen zu werden. Ich empfehle deshalb die Ablehnung der Resolution.

und ein Mitglied des Bundesraths sich dahin ausgesprochen hatte,

jene Verordnung vom 23. Dezember 1871 habe sich allerdings nicht bewährt und bedürfe einer gründlichen Reform, bis jetzt sei es aber noch nicht gelungen, die allgemein richtigen Grundsätze zu finden,

zog der Antragsteller die Resolution zurück.

An Petitionen waren der Kommission überwiesen:

II. Nr. 694. von dem Vorstand des Nautischen Vereins zu Memel,
775. von dem Verein Deutscher Schiffbauer,
871. von der Handelskammer zu Bremen, mit Eingaben des Nautischen Vereins zu Vegesack und des Seeschiffer-Vereins Columbus zu Bremen,
1201 u. 1508. von dem Seeschiffer-Verein Weser zu Bremerhafen.

Diese Petitionen beschäftigen sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf, die einzelnen Vorschläge und Bemerkungen sind von der Kommission geprüft und werden die Petitionen durch die Beschlüsse des Reichstages über den vorgelegten Entwurf für erledigt zu erachten sein.

Die Kommission schlägt vor:

der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen in der in nachstehender Zusammenstellung sich ergebenden Fassung zuzustimmen,
2. die Petitionen II. Nr. 694, 775, 871, 1201, 1508 durch die über diesen Entwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 14. Dezember 1876.

Die VII. Kommission.

Dr. Kapp, Vorsitzender. Dr. Banks, Berichterstatter. Dr. Nieper. Freiherr v. Soden. Dr. Dohrn. Dr. Zimmermann. v. Freeden. Haupt. v. Saint-Paul-Illaire. Mosle. Flügge. v. Lenthe. Freiherr v. Heereman. Möring.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, mit den Beschlüssen der VII. Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.	**Entwurf eines Gesetzes,** betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Nach den Beschlüssen der Redaktions-Kommission.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1. Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten.	§. 1. Unverändert.
§. 2. Gegenstand der Untersuchung (§. 1.) sind Seeunfälle 1. deutscher Kauffahrteischiffe; 2. ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn a) der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder b) die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.	§. 2. Unverändert.
§. 3. Das Seeamt ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen: 1. wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben ver-	§. 3. Das Seeamt ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen: 1. wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben ver-

Vorlage.

loren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist;

2. wenn die Untersuchung von der Landesbehörde oder vom Reichskanzler angeordnet ist.

Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamtes überlassen.

§. 4.

Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden.

Insbesondere ist festzustellen:

1. ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat;
2. ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffes, oder
3. ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben;
4. ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoßen erlassenen Vorschriften befolgt worden sind.

§. 5.

Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt,

1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;
2. dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist;
3. in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.

Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen der zuständigen Seeämter durch das Reichskanzler-Amt übertragen werden.

Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet die vorgesetzte Landesbehörde. Gehören die betheiligten Seeämter verschiedenen Staaten an, so entscheidet das Reichskanzler-Amt.

§. 6.

Die Errichtung der Seeämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

§. 7.

Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen.

§. 8.

Die Aufsichtsbehörde hat für den Bezirk des Seeamtes auf jedes Jahr im Voraus eine Liste der für das Amt eines Beisitzers geeigneten Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamtes mitzutheilen. Wo thunlich, sind die Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.

Beschlüsse.

loren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist;

2. wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.

Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamtes überlassen.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt,

1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;
2. dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist;
3. in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.

Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen **Seeamte** durch das Reichskanzler-Amt übertragen werden.

Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet **das Reichskanzler-Amt.**

§. 6.

Die Errichtung der Seeämter **und** die Abgrenzung ihrer Bezirke **erfolgt durch eine unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung.**

Die Aufsicht über die Seeämter steht dem Reichskanzler-Amte zu.

Der für die Seeämter erforderliche Aufwand wird nach näherer Bestimmung des Reichshaushalts-Etats aus Mitteln des Reichs bestritten.

§. 7.

Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen **und als solche gefahren haben.**

§. 8.

Die Regierungen der Bundes-Seestaaten haben auf jedes Jahr im Voraus **Listen** der für das Amt eines Beisitzers geeigneten Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des **betreffenden** Seeamtes **die für den Bezirk dieses Seeamtes bestimmte Liste** mitzutheilen.

Die Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes sind vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.

Vorlage.

§. 9.

Der Vorsitzende des Seeamtes wählt für jeden Untersuchungsfall aus der Liste vier Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes.

§. 10.

Das Amt eines Beisitzers kann nur von einem Deutschen versehen werden. In Bezug auf die Befähigung zu diesem Amte und die Verpflichtung zur Annahme desselben finden die für das Geschworenenamt geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Es bleiben jedoch die Bestimmungen außer Anwendung, welche die Berufung zum Amte eines Geschworenen von der Staatsangehörigkeit, von der Entrichtung eines bestimmten Steuersatzes, von einem Mindestbetrage des jährlichen Einkommens oder von dem Wohnsitze in der Gemeinde abhängig machen. Wo es an Bestimmungen über das Geschworenenamt fehlt, sind von den Landesregierungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Beisitzer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Landesregierungen bestimmen, aus Landesmitteln.

§. 11.

Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer und über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig der Vorsitzende.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark, *sowie in die verursachten Kosten* zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die letztere findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die Aufsichtsbehörde statt.

§. 12.

Die Hafenbehörden, die Strandbehörden, die Seemannsämter und die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamte (§. 5.) ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 13.

Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate)

Beschlüsse.

§. 9.

Der Vorsitzende des Seeamtes wählt für jeden Untersuchungsfall aus **den ihm vorgeschlagenen Personen (§. 8.)** vier Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes.

§. 10.

Das Amt eines Beisitzers kann nur von einem Deutschen versehen werden, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Unfähig zum Amte eines Beisitzers sind:

1. **Personen, welche durch strafgerichtliche Verurtheilung die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren haben;**
2. **Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;**
3. **Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.**

Die Berufung zum Amte eines Beisitzers dürfen ablehnen:

1. **vom Reiche besoldete unmittelbare Reichsbeamte;**
2. **Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;**
3. **von einem Bundesstaate besoldete, unmittelbare Staatsbeamte;**
4. **dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen;**
5. **Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste (§. 8.) das fünf und sechszigste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Ablauf des Jahres, für welches die Liste gilt, vollenden würden;**
6. **Personen, welche im letzten Jahre die Verpflichtung eines Beisitzers erfüllt haben.**

Die Beisitzer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt.

§. 11.

Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer und über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig der Vorsitzende.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen, **welcher bei nachträglich erfolgender Entschuldigung dieselbe ganz oder theilweise zurücknehmen kann.**

Gegen die Verurtheilung findet Beschwerde an das Reichskanzler-Amt statt.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

Vorlage.

haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.

§. 14.

Ueber die Einleitung der Untersuchung beschließt der Vorsitzende.

Ihm liegen die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen, die Anberaumung der Hauptverhandlung, die für dieselbe erforderlichen Ladungen der betheiligten Zeugen und Sachverständigen, die rechtzeitige Herbeischaffung der Beweismittel und die sonstigen Vorbereitungen zur Hauptverhandlung ob.

Auch andere Verfügungen, wenn sie keinen Aufschub leiden, kann der Vorsitzende erlassen, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.

§. 15.

Ist wegen eines Seeunfalles eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist der Vorsitzende befugt, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung desselben Seeunfalles bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ist jedoch das Seeamt bereits versammelt, so steht diese Befugniß nur dem letzteren zu.

§. 16.

Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen.

§. 17.

Anträgen des Seeamtes sind die Gerichte und die in §. 12. genannten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

§. 18.

Das Verfahren vor dem Seeamte ist öffentlich und mündlich.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei deren Eröffnung er eine Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten Ermittelungen (§§. 13., 14.) zu geben hat. Den Beisitzern steht das Recht zu, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen zu stellen. Das Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 19.

Der Reichskanzler kann einen Kommissar bestellen, welcher allen Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge zu stellen befugt ist, über welche das Seeamt zu befinden hat.

§. 20.

Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamtes zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, auch sich eines rechts- oder schifffahrtskundigen Beistandes bedienen.

§. 21.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die

Beschlüsse.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen.

Jeder Zeuge und Sachverständige hat Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß und wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Die näheren Bestimmungen darüber sind vom Reichskanzler zu erlassen.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Der Reichskanzler kann einen Kommissar bestellen, welcher **den** Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge zu stellen befugt ist, über welche das Seeamt zu befinden hat.

§. 20.

Bei der Sache betheiligte Personen sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamtes zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, auch sich eines rechts- oder **sach**kundigen Beistandes bedienen.

§. 21.

Unverändert.

Vorlage.

wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 22.

Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalles (§. 4.) seinen Spruch abzugeben. Derselbe muß mit Gründen versehen sein und hat insbesondere das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Dem Reichskommissar, oder wenn ein solcher nicht mitgewirkt hat, dem Reichskanzler, sowie auf Verlangen dem Schiffer und dem Steuermann ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen.

§. 23.

Wird durch den Spruch (§. 22.) festgestellt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen durch Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder Vorsatz verschuldet hat, so kann demselben zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) auf Zeit oder für immer entzogen werden.

Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen worden ist, ist dadurch auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt.

§. 24.

Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes auf Zeit oder für immer entzogen, oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars (§. 19.) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an die Reichskommission für Seeunfälle zu. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach der Verkündung, oder, wenn diese in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist, nach der Zustellung des Urtheils bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Beschwerde zuzustellen.

Die Beschwerde muß bei Einlegung des Rechtsmittels oder spätestens binnen weiterer 14 Tage nach Ablauf der Frist zu dessen Einlegung oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach Zustellung desselben bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich gerechtfertigt werden.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 25.

Die Reichskommission bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je 3 Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidiget sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes. Die Beisitzer erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und

Beschlüsse.

§. 22.

Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalles (§. 4.) seinen Spruch abzugeben, **der** mit Gründen versehen sein **muß** und insbesondere das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen **hat.**

Der Spruch ist schriftlich abzufassen, **von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben,** und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Dem Reichskommissar, oder wenn ein solcher nicht mitgewirkt hat, dem Reichskanzler, ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen.

Sonstige Ausfertigungen sind auf Verlangen, dem Schiffer und Steuermann gebührenfrei, anderen Personen gegen eine Gebühr zu ertheilen.

§. 23.

Fällt fort.

§. 24.

Fällt fort.

§. 25.

Fällt fort.

Vorlage.	Beschlüsse.
Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt. Die Vorschriften des §. 11. finden auf die Mitglieder der Reichskommission entsprechende Anwendung.	
Die Reichskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen werden vom Vorsitzenden erlassen.	
§. 26.	§. 26.
Die Reichskommission kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Die im §. 16. und 17. den Seeämtern eingeräumten Befugnisse stehen auch der Reichskommission zu.	Fällt fort.
§. 27.	§. 27.
Die Reichskommission verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.	Fällt fort.
Die Entscheidung hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind.	
§. 28.	§. 28.
Die Entscheidung der Reichskommission, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Beschwerdeführer und seinem Gegner in Ausfertigung zuzustellen.	Fällt fort.
§. 29.	§. 29.
Die Geschäftsordnung bei der Reichskommission wird vom Bundesrath festgestellt.	Fällt fort.
§. 30.	§. 23.
Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1877 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage, spätestens** am 1. Oktober 1877 in Kraft.
Urkundlich rc.	Urkundlich rc.
Gegegen rc.	Gegeben rc.

Nr. 121.

Mündlicher Bericht
der
VII. Kommission
über
die ihr zur Vorberathung überwiesene Resolution Mosle und Genossen — Nr. 28. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. von St.-Paul.

Der Reichstag wolle beschließen:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldthunlichst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Herstellung und Unterhaltung der Seeschiffahrtszeichen an den Küsten, auf den Küstengewässern und Flußrevieren, soweit dieselben von Seeschiffen befahren werden, der einheitlichen Regelung durch das Reich unterstellt."

Berlin, den 14. Dezember 1876.

Die VII. Kommission.

Dr. **Kapp**, Vorsitzender. **von St.-Paul**, Berichterstatter.

Nr. 122.

Fünfter Bericht
der
Kommission für Petitionen.

A.

Der Dr. jur. Weinhagen zu Köln hat in Wiederholung beziehungsweise Ergänzung einer Anzahl früher von ihm eingereichter Petitionen, über deren eine die Petitionskommission den f. 3. wegen Schlusses der Session nicht zur Verhandlung im Plenum gelangten, hieneben abgedruckten Bericht vom 16. Dezember 1874 (Nr. 137 der Drucksachen) erstattet hat, unter dem 29. Oktober d. J. mehrere Vorschläge zur Deklaration und beziehentlich Abänderung des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 459) gemacht, welche in dem hierunter wörtlich folgenden Gesetzentwurf zusammengefaßt sind:

Gesetz
zur
Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 459), betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Wir u. s. w.

Einziger Artikel.

Die Paragraphen 1., 22. und 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 459) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt.

§. 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes einzig und allein den nachfolgenden dauernden Beschränkungen.

§. 22.

In Betreff derjenigen Baulichkeiten und Anlagen, die gegenwärtig innerhalb der Festungsrayons vorhanden sind oder demnächst sich vorfinden möchten, sobald nach Errichtung neuer permanenter Befestigungen die Absteckung und Abmarkung von Rayons, Explanaden und Zwischenrayons in Gemäßheit des §. 8. des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, wird Folgendes bestimmt:

Die Eigenthümer solcher Baulichkeiten und Anlagen sind zu deren Erhaltung berechtigt, auch wenn dieselben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht entsprechen.

Auch dürfen derartige Baulichkeiten und Anlagen, wenn sie auf andere Weise, als im Falle der Armirung, ganz oder theilweise zerstört oder baufällig werden möchten, in den alten Abmessungen und in der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden, nachdem davon vor Beginn der betreffenden Arbeiten der Kommandantur Anzeige gemacht worden ist.

Eine Wiederherstellung in anderen Dimensionen und in einer anderen Bauart bedarf dagegen der vorherigen Genehmigung der Kommandantur.

Die §§. 43. und 44. des gegenwärtigen Gesetzes sind auf alle derartige ältere Baulichkeiten und Anlagen anwendbar.

Ausgenommen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen sind jedoch diejenigen Baulichkeiten und Anlagen, die auf Grund spezieller Rechtstitel nach erfolgendem Verfalle oder Zerstörung eingehen müssen oder nur in einer leichteren Bauart wiederhergestellt werden dürfen.

§. 32.

Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer, sobald das ihn zu einer Geldbuße verurtheilende gerichtliche Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, innerhalb der demnächst vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zur Beseitigung auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers aufzufordern. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21., 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

Urkundlich u. s. w.

Insoweit dieser Gesetzesvorschlag sich auf die Paragraphen 1. und 32. des angeführten Gesetzes bezieht, ist er Gegenstand einer sehr eingehenden Berathung im Schooße der Petitionskommission bereits gewesen, deren Ergebniß unter den Ziffern I. und II. des anliegenden Berichts ausführlich wiedergegeben ist. Bei der diesmaligen Berathung desselben Gegenstandes, an welcher als Vertreter der Reichsmilitärverwaltung die Herren

Generalmajor und Mitglied des Bundesraths von Voigts-Rhetz und Major von Woyna

theilgenommen haben, wurden zunächst die Gesichtspunkte für und wider die von den Petenten dargelegten Auffassungen wiederholt gründlich durchdiskutirt, wobei sich herausstellte einerseits, daß von dem Petenten solche neuen thatsächlichen oder rechtlichen Momente, welche zu einer anderen Beurtheilung der von ihm gemachten legislatorischen Vorschläge dienen könnten, nicht beigebracht sind, andererseits, daß die Majorität der Petitions-Kommission hinsichtlich der Würdigung dieser Vorschläge noch auf demselben Standpunkte sich befindet, wie bei Erstattung des Berichts vom 16. Dezember 1874, auf welchen daher der Kürze halber hier lediglich Bezug genommen werden kann.

Was nun den Abänderungsvorschlag des Petenten in Betreff des §. 22. des mehrangeführten Gesetzes betrifft, so lautet der letztere in seiner gegenwärtigen Fassung wie folgt:

> „Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des §. 43., erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden.
>
> Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maaß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur."

Petent will diesem Paragraphen die aus dem Eingangs abgedruckten Gesetzentwurfe ersichtliche Fassung geben, und führt zur Begründung dieses Vorschlages Folgendes an:

Das Königlich Preußische Ober-Tribunal habe in einem unter dem 21. Januar 1875 in der Kassationsinstanz abgefaßten Urtheil, welches in Abschrift hier beigefügt ist, den §. 22. des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 seines ihm innewohnenden Charakters und seiner vom Gesetzgeber gewollten Bedeutung insofern völlig entkleidet, als es den Grundsatz aufgestellt habe, daß es sich in der zitirten Vorschrift, welche die einmal innerhalb des Festungsrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen unter den Schutz des Gesetzes stelle, nicht um ein den betheiligten Grundeigenthümern beigelegtes Recht, sondern lediglich um eine auf Billigkeitsgründen beruhende einstweilige Duldung handele, welche ihr definitives Ende erreiche, sobald der Grund fortfalle, aus welchem bisher von der Wegräumung derartiger rayonwidriger Anlagen vorläufig abgesehen sei.

Es braucht hier nicht in eine ausführliche Erörterung darüber eingetreten zu werden, ob der angeführte Beschluß des Königlich Preußischen Ober-Tribunals in der That diejenige Bedeutung und Tragweite hat, welche der Petent durch seine Interpretation in ihn hineinlegen will. Es genügt in dieser Beziehung zu konstatiren, daß die Auffassungen über den fraglichen Punkt in der Kommission auseinandergingen, indem von der einen Seite unter besonderer Betonung des Umstandes, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Plenarbeschluß des höchsten Gerichtshofes, sondern lediglich um den Ausspruch eines einzelnen Senates handele, ein Prä-

judiz im technisch-juristischen Sinne also noch gar nicht vorliege, darauf hingewiesen wurde, daß der der fraglichen Entscheidung unterstellt gewesene Vorgang überhaupt gar nicht unter das Reichsrayongesetz falle, indem er sich im Jahre 1870 ereignet habe, daß daher auch die sedes materiae für seine Entscheidung durchaus nicht das in den Urtheilsgründen nur nebenher erwähnte Gesetz vom 21. Dezember 1871 handeln, wie sich auch aus den Auseinandersetzungen in dem erwähnten Urtheil mit hinreichender Klarheit ergebe, das alte durch jenes Gesetz aufgehobene, beziehungsweise ersetzte preußische Rayonregulativ vom 10. September 1828 sei, dessen richtige oder unrichtige Auslegung für den Reichstag kein Interesse habe, und daß überdies selbst der Wortlaut der vom Petenten angefochtenen Erwägungsgründe zu Zweifeln darüber Anlaß biete, ob der Gerichtshof in denselben wirklich dasjenige habe sagen wollen, was Petent darin finde; während von anderer Seite daran festgehalten wurde, daß in dem mehrerwähnten Ober-Tribunalsurtheil allerdings die vom Petenten perhorrescirte Auslegung des §. 22. a. a. O. erkannt werden müsse.

Vollkommenes Einverständniß herrschte dagegen darüber innerhalb der Petitionskommission, daß der §. 22. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 ein unbestreitbares förmliches jus quaesitum der betheiligten Grundeigenthümer auf Erhaltung der bei Erlaß des Gesetzes vorhandenen und bei künftiger Anlegung oder Erweiterung von Festungen in die Rayons fallenden Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon hafte, begründe, daß somit von einer blos prekären Duldung solcher Anlagen keine Rede sein könne. Einen Vorbehalt macht das Gesetz durch Beifügung des Zwischensatzes: „unbeschadet der Bestimmung des §. 43.“ nur für Fall den der Armirung. Tritt diese ein, so greift der §. 43. Platz, Inhalts dessen die Besitzer innerhalb der Rayons belegener Grundstücke ganz allgemein verpflichtet sind, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialienvorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebs nachzukommen. Für diese Vermögensentziehung wird den dadurch Betroffenen gemäß §. 44. volle Entschädigung gewährt. Es findet also in diesem Falle eine Expropriation statt, zu Folge welcher die Entschädigung an die Stelle des entzogenen Gegenstandes tritt; auf die Erhaltung beziehentlich Erneuerung des letzteren durch Wiederaufbau u. s. w. besteht mithin ein Rechtsanspruch nicht, die Gestattung oder Nichtgestattung hängt vielmehr lediglich von dem Ermessen der zuständigen Militärbehörde ab.

Diese einstimmige Auffassung der Kommission wird von der Reichsmilitärverwaltung durchaus getheilt, wie die im Schooße der Kommission abgegebene, hier folgende Erklärung des ersten der Herren Kommissarien ergiebt. Dieselbe lautet.

ad 1 und 2. Abänderung der Paragraphen 1. und 32: des Gesetzes vom 21. Dezember 1871.

Die in dieser Angelegenheit bereits in der II. Session 1874 von dem Vertreter der Reichsregierung abgegebene Erklärung, wie solche in dem 8. Bericht der Kommission für Petitionen (Drucksache Nr. 137. p. 5 und 6) enthalten, wird auch jetzt von mir aufrecht erhalten.

Ich füge noch hinzu:

1. die Beschränkungen, um welche es sich im §. 1. handelt, haben nur Bezug auf:
   a) Veränderung der Terrain-Oberfläche, sowie das Niederlegen von Materialien,
   b) Errichtung neuer, sowie Reparatur und Umbau, beziehungsweise Erwerbung und Veränderung vorhandener Baulichkeiten,
   c) Einfriedigung von Grundstücken und Anlage von Baumpflanzungen,
   d) Wege-, Deich- und Wasser-Bauten, sowie Ent- und Bewässerungs-Anlagen, wie solches in dem §. 1. des Regierungs-Entwurfs ausdrücklich angegeben war.

   Der Bericht der vierten Kommission (Nr. 93. der Drucksachen II. Session 1871 Seite 5) bemerkte hierzu:

   Im Uebrigen wurde der §. 1. der Regierungsvorlage nur rücksichtlich seiner Fassung verändert. Es erschien insbesondere nicht nöthig, die unter 1—4 nach ihrer verschiedenen Art und Weise rubrizirten Beschränkungen hier näher zu spezialisiren, da sie in den weiter unten folgenden §§. 13—22. der Kommissionsvorlage im Einzelnen genau angegeben werden.
2. §. 47. hebt nur diejenigen Bestimmungen auf, welche dem Gesetze selbst zuwider sind.

ad 3. Abänderung des Paragraphen 22.

Ich konstatire, daß die Grundeigenthümer in den alten und in den neuen Rayons berechtigt sind, einmal vorhandene Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, erhalten zu sehen, auch wenn sie den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen. Diese Baulichkeiten können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden.

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maaß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

Werden bei einer Armirung die vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen beseitigt, so wird dadurch ein neuer, der Vertheidigung günstigerer Zustand geschaffen und darf hinsichtlich einer etwaigen Wiederaufbauung nur im Sinne der §§. 26. und folgende des Gesetzes verfahren werden.

Nach §. 44. sind die betreffenden Grund-Eigenthümer vollständig zu entschädigen.

Da sonach ein Bedürfniß zu der von dem Petenten beantragten Aenderung des §. 22. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 ebensowenig anerkannt werden kann, wie hinsichtlich der §§. 1. und 32., so fand ein dahin gehender Antrag, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, keine weitere Unterstützung, und es wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit nachstehender Antrag angenommen:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß die bestehenden Jagdpolizeigesetze durch den §. 1. des Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 nicht berührt werden,

in fernerer Erwägung, daß die Absicht des Petenten zu II. der Petition dem §. 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 entgegensteht, welcher das Urtheil über die Unzuläßigkeit neuer Anlagen ausschließlich in die Hand der Kommandantur, beziehentlich der Reichsrayonkommission hat legen wollen, und daß aus der Petition kein hinreichender Grund zur Abänderung des Gesetzes für den Reichstag zu entnehmen ist,

in endlicher Erwägung, daß nach den im Schooße

der Petitionskommission abgegebenen Erklärung des Vertreters der Bundesregierungen der §. 22. des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 die vom Petenten gefürchtete Auslegung, es könne in demselben nur eine auf Billigkeitsgründen beruhende vorläufige Duldung einmal vorhandener Baulichkeiten und Anlagen, nicht aber ein Recht auf deren Erhaltung eingeräumt sein, nicht gefunden werden kann,

über die Petition II. 333. zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Aus den Städten Berlin, Bockenheim, Braunschweig, Bremen, Danzig, Darmstadt, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. d. Oder, Kaufbeuern, Lüneburg, Mainz, München, Nürnberg, Osnabrück, Pforzheim, Rosenheim, Stuttgart, Würzburg sind von dem Abg. Most 20 Petitionen mit etwa 3200 Unterschriften mit folgendem gleichem Wortlaute überreicht worden:

„Angesichts der gedrückten und trüben Verhältnisse, in denen laut statistischen Nachweises sich unser gesammtes wirthschaftliches Leben befindet und durch die speziell das Geschäft der Schuhmacher ganz besonders leidet und an vielen auf Leben und Gesundheit nachtheilig einwirkenden Schäden krankt, erlauben sich die Schuhmacher Deutschlands an den hohen Reichstag des Deutschen Reichs die Bitte zu stellen, dahin wirken zu wollen, daß durch Einführung eines gesetzlichen Normalarbeitstages von zehn Stunden die Arbeitszeit festgestellt und durch Regelung resp. durch Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit die für das Schuhmachergeschäft geradezu erdrückende Konkurrenz beseitigt werde."

Hierzu kommt eine Petition aus Kassel mit etwa 100 Unterschriften, welche zwar erklärt, daß die dortige öffentliche Schuhmacherversammlung sich dem Aufrufe der Berliner Kollegen in Betreff Abschaffung der Gefängniß- und Kommissions- (?) Arbeit angeschlossen habe, dagegen wörtlich hinzufügt: „den Normalarbeitstag aber von uns selbst angehend einzuführen vermöge der Koalitionsfreiheit."

Aus den mitüberreichten Anlagen dieser Petitionen erhellt, daß dieselben ihren Ursprung gefunden haben in einem „Aufruf an die Schuhmacher Berlins" vom 14. Oktober 1875. In diesem Aufrufe wird im Allgemeinen über die Lage des Schuhmachergewerbes dahin Klage geführt, daß „die moderne Produktion in demoralisirender Weise Platz gegriffen habe, und das planlose Produziren von Tage zu Tage immer größere Dimensionen annehme und die Ueberproduktion in solchem Maßstabe existire, daß das Angebot von fertiger Waare 50 Prozent größer sei, als die Nachfrage; was ja der letzte Markt hier in Berlin bewiesen habe, wo deutlich zu sehen gewesen, daß nur Derjenige Selbstständigkeit behaupten könnte, der so viel Kapital besitzt, um mit der Großindustrie konkurriren zu können. Schon sei es dahin gekommen, daß Hunderte von Kleinmeistern in die Reihen des Proletariats gedrängt werden und mit den Gesellen als Lohnarbeiter fungiren.

Die Thatsachen zeigten, daß wir mit Riesenschritten uns den englischen Zuständen nähern, wo auf der einen Seite das Proletariat trotz fleißiger Arbeit große Entbehrungen erdulden muß und sehnsuchtsvoll für die Befreiung der Arbeit von der Knechtschaft kämpft, während auf der anderen Seite die großen Industriellen und Kapitalisten es sich wohl sein lassen und vom sauren Schweiß der Arbeit schwelgen, sich alle Genußmittel aneignen, die die Natur erzeugt und der Handwerkerstand durch das Kapital vollständig demoralisirt werde."

Anderntheils wird insbesondere die traurige Lage der Arbeitnehmer des Schuhmachergewerks näher geschildert:

„Es sei dahin gekommen, daß ein Schuhmacher bei täglich 14 bis 16 stündiger Arbeitszeit darben und nothleiden müsse, weil der karg verdiente Lohn nicht hinreiche, genügende und gute Nahrungsstoffe sowohl, als gesunde und gute Wohnungen zu bezahlen. Der durchschnittliche Verdienst eines Schuhmachers pro Woche betrage 4—5 Thlr.

„Nach Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse blieben einem Schuhmacher nur 2 Sgr. 2 Pf. pro Woche übrig, wovon er sich anständig kleiden, geistige Bildung aneignen, Zeitungen lesen, Vergnügen besuchen und dann noch Steuern bezahlen solle."

Aus den Beilagen der Petition ist ferner zu entnehmen, daß die für dieselbe eingeleitete Agitation auch auf Abneigung und Widerstand gestoßen ist, welche nicht erwartet waren.

Die Petition wurde in zwei Sitzungen berathen. Der Abg. Most wohnte der ersten Sitzung bei.

Die beiden verschiedenartigen Anträge wurden in der Erörterung und Diskussion auseinandergehalten.

I.

Was den Antrag auf Einführung eines gesetzlichen Normalarbeitstages betrifft, so ist dieser Gegenstand in allgemeiner Betrachtung, zugleich mit der Frage der Nacht- und der Sonntagsruhe, schon im Jahre 1872 die Aufgabe eines ausführlichen Berichts gewesen (Nr. 186.), welcher damals nicht zum Vortrag im Plenum des Reichstages gedieh, indessen bei Wiederholung derselben Petitionen im Jahre 1873 seinem wesentlichen Inhalte nach in dem Berichte vom 25. April 1873 (Nr. 60) wiedergegeben wurde. Bei nunmehriger Berathung im Plenum wurde durch Beschluß vom 30. April 1873 der Antrag jenes ersten Berichts angenommen, dahin lautend:

„Der Reichskanzler sei zu ersuchen, diejenigen Erhebungen, welche für die Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes gegen Uebermaß der Werktagsarbeit 2c. der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen erforderlich sind, zu veranlassen und deren Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen."

Diese Erhebungen haben stattgefunden, und über den gegenwärtigen Stand der Sache erklärte in der Kommission auf die an ihn gerichteten Anfragen der Vertreter des Reichskanzleramtes, Kaiserl. Geh. Reg.-Rath Herr Nieberding, daß die Ergebnisse der beiden von dem Bundesrathe beschlossenen Erhebungen, von welchen die eine die Kinder- und Frauenarbeit in den Fabriken, die andere die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter betroffen habe, bereits zusammengestellt und dem Bundesrathe vorgelegt seien. Da die eine dieser Erhebungen unmittelbar auf einem Beschlusse des Reichstags beruhe, die andere wenigstens in den Diskussionen des Reichstags ihre Veranlassung gehabt habe, so würden die Ergebnisse dem Reichstage jedenfalls nicht vorenthalten werden. Die gegenwärtige Session würde indessen die eingehende Diskussion des umfangreichen Materials dem Reichstage schwerlich gestattet haben, und es sei deshalb erklärlich, wenn für diese Session von einer Mittheilung an den Reichstag abgesehen werde. Uebrigens sei die Frage des Normalarbeitstages in dem den Erhebungen zu Grunde liegenden Programme nicht direkt berührt, obwohl

den Interessenten immerhin auch zu einer Erörterung dieser Frage Anhaltspunkte darin geboten seien. Erwägungen über die gesetzliche Feststellung eines Normalarbeitstages seien im Reichskanzleramte nicht gepflogen. —

Gegenwärtig liegt zwar nur die Forderung einer gesetzlichen Beschränkung des Arbeitstages für ein einzelnes Gewerbe vor, und es fehlt der Petition die nähere Entwickelung dieses Gedankens, seiner Ausführbarkeit und seiner Folgen, — indessen hielt die Kommission doch dafür, daß es wohlgethan sei, diese oft auftauchende Frage sowohl in ihrer allgemeinen Bedeutung, wie in ihrer besonderen Beziehung auf das Schuhmachergewerbe näher zu prüfen.

Da die beiden Referenten jenes ersten Berichtes aus dem Jahre 1872 auch gegenwärtig wieder Berichterstatter sind, so nahmen sie bei Beginn der diesmaligen Kommissionsverhandlungen zunächst Veranlassung, sich von Neuem zu denjenigen leitenden Gesichtspunkten zu bekennen, von welchen ihr damaliges Referat ausgegangen war, und glauben, in dem gegenwärtigen Berichte zur Vermeidung von Wiederholungen sich auf jene früheren Darlegungen mit beziehen und deshalb auf folgende Ausführungen beschränken zu dürfen.

Das Uebermaß der Arbeit ist gewiß ein großes soziales Uebel, verderblich in wirthschaftlicher, in gesundheitlicher, in sittlicher, in religiöser Beziehung für den Arbeiter selbst, wie für seine Familie, ja auch in rein industrieller Hinsicht schädlich, und das deutsche Volk hat alle Veranlassung, das Wort des bekannten englischen Parlamentsmitgliedes Mundella (welcher auch an sächsischen Fabriken betheiligt ist), ernstlich zu bedenken, „daß die lange Arbeitszeit der deutschen Arbeiter eine Hauptursache ihrer geringen Leistung sei."

Es ist auch als richtig anzuerkennen, daß die Schuhmacher zu denjenigen Arbeiterklassen gehören, welche eine besonders schwere Bürde der Arbeitszeit zu tragen haben und dabei nur zu geringem Verdienste gelangen. Eine von sehr glaubwürdiger gewerkvereinlicher Seite ertheilte Auskunft besagt:

> Die Arbeitszeit der Schuhmachergesellen in Berlin stellt sich im Durchschnitt auf 12—13, im Maximum (von eigentlichen Ausnahmen abgesehen, also nicht ganz selten) auf 14—15 Stunden effektiver Arbeit. (Durchschnitt: Sommer 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, mit oder ohne 1 Stunde Mittag; Winter ½7 Uhr Morgens bis ½9 Uhr Abends oder 7—9, dito betreffs Mittags.) Der Durchschnittsverdienst pro Arbeitswoche (also nicht im Jahresdurchschnitt) beträgt 13—14 Mark. (Minimum 10—12 Mark, Maximum 20—21 Mark. Alles ohne Kost und Logis. Eine eigentlich todte Zeit giebt es nicht.) Fast ausschließlich findet Stücklohn statt. Bei festem Lohn wird etwa 4 Mark 50 Pf. bis 5 Mark pro Woche gegeben; dabei Kost und mehrfach auch Logis frei.

Indessen kann nach der Ausführung des Referenten dem Gesetzgeber nicht wohl empfohlen werden, hiergegen mit seiner Autorität unmittelbar einzuschreiten. Es muß die Grenze zwischen der schutzbedürftigen Bevölkerung, — Kindern, Minderjährigen, Frauen, — einerseits und den erwachsenen, volljährigen Männern andererseits wohl beachtet werden, wenn nicht das Element der Selbstthätigkeit, des Selbstbewußtseins, der Selbstverantwortlichkeit in Gefahr kommen sollen.

Es verdient hier die englische Gesetzgebung ins Auge gefaßt zu werden. Dieselbe beschränkt ihren Schutz gegen Arbeitsausbeutung auf Kinder (unter 13 Jahren), auf junge Leute (unter 18 Jahren) und auf Frauen. Für die beiden letzten Klassen gilt gegenwärtig gesetzlich der Zehnstundentag (10½ Stunden an den fünf ersten Tagen der Woche und 7½ Stunden am Samstage) als das regelmäßige Maximum der zulässigen Arbeitszeit in Fabriken und Werkstätten. Doch schreitet die Gesetzgebung in der Richtung einer ferneren Ermäßigung voran, indem für die Textilindustrie die erlaubte Zeitdauer der Beschäftigung junger Leute und Frauen seit 1874 auf 10 Stunden in den ersten 5 Tagen und auf 6½ Stunden am Samstage, zusammen gleich 56½ Stunden, beschränkt worden ist.*)

Es liegt auf der Hand, wie sehr dieser Schutz der jungen Leute und Frauen auch den mit ihnen in wechselwirkenden Arbeiterverhältnissen stehenden Männern zu Gute kommen dürfte. Doch giebt es genug Gebiete des gewerblichen Lebens, wo auch ohne junge Leute und Frauen gearbeitet werden kann, und alsdann auch in England jeder Schutz fortfällt. Ueberdies war die Ausdehnung dieses Schutzes auf Werkstätten bisher mehr ein Wunsch, als ein wirklicher Effekt der Gesetzgebung, da es an den nöthigen zuverlässigen Organen zur Ueberwachung der auf eine Zahl von fast 100,000 angeschlagenen Werkstätten in England bislang fehlte. Somit bleibt für die selbstthätigen Bemühungen der Arbeiter, die Ueberlänge der Arbeitszeit zu ermäßigen, Raum genug übrig. Beispielsweise sei erwähnt, daß die Bäckergesellen in London noch bis in die neuere Zeit für eine zwölfstündige Arbeitszeit zu kämpfen hatten. In nicht wenigen Arbeitszweigen, die mit größerer körperlicher Anstrengung oder sonstigen Beschwernissen verbunden sind, bewegt sich das Bestreben der englischen Arbeiter schon über die Gesetzgebung hinaus: auf eine neunstündige Arbeitszeit. Dieses Ziel soll z. B. in den Eisenwerken und Maschinenfabriken meist schon erreicht sein; während die Bauhandwerker wohl noch darum ringen, dabei aber zugleich mehr oder minder offen 51 Arbeitsstunden wöchentlich als nächste Forderung bezeichnen. Die Eisenbahnbediensteten haben eine Herabsetzung ihrer Arbeitszeit auf 10, bei einigen Bahnen selbst auf 9 Stunden erwirkt. Auch die ländlichen Arbeiter sind bekanntlich neuerdings von der gewerkvereinlichen Bewegung erfaßt und haben als ihren Wunsch: 13 Stunden während der Ernte, im übrigen 9½ Stunden im Sommer und 9 Stunden im Winter aufgestellt. Das letzte Ziel all' dieser Bestrebungen ist der Achtstundentag, welchen ein Gutachten englischer Aerzte schon im Jahre 1833 als einen damals nur frommen Wunsch bezeichnete, und dessen sich die Bergarbeiter bei unterirdischen Arbeiten seit einigen Jahren wohl allgemein wirklich erfreuen. „Die Kürzung der Arbeitszeit ist beinahe zur Leidenschaft der Arbeiter geworden." (Harrison.) Die Gesetzgebung hält daran fest (wie der neueste Bericht der betreffenden Parlamentskommission vom 10. Februar d. J. besagt), daß die erwachsenen männlichen Arbeiter jederzeit als außerhalb des Prinzips des Schutzes durch Fabrikgesetze stehend erachtet werden, da die Erfahrung gezeigt habe, daß die Männer im Stande seien, für sich selbst zu sorgen, und sie von dieser ihrer Macht großen Gebrauch zur Minderung ihrer Arbeitszeit gemacht hätten.

Man wird bei Beurtheilung dieser Bestrebungen nicht außer Acht lassen dürfen, daß dieselben nur die regelmäßige Arbeitszeit festsetzen, daneben aber die Ueberarbeit bei höherem Lohn nicht schlechthin verschränken wollen, also wesentlich in die Lohnfrage übergehen.

Das neueste französische Gesetz vom 2. Juni 1874 über die Industrie-Arbeiten regelt nur die Beschäftigung der Kinder unter 16 Jahren und der Mädchen unter 21 Jahren in Fabriken und bestimmt auch nur für jene das Maximum der Arbeitszeit (vom vollendeten 12. Lebensjahre ab) auf — „12 Stunden pro Tag, getheilt durch eine Erholungspause." Dies Gesetz bezieht sich (jedoch mit gewissen Ausnahmen) auf „Manufakturen, Fabriken, Hüttenwerke, Bergwerke, Bauhöfe und Werkstätten."

*) Vergl. das neueste Werk: „Die englischen Fabrik- und Werkstättengesetze" von dem Kaiserl. deutschen Generalkonsul v. Bojanowsky zu London. (Berlin 1876. R. v. Decker.)

Das vom Nationalrath der Schweiz unter dem 16. Juni 1876 beschlossene Bundesgesetz will in der Fabrik allgemein die Dauer der regelmäßigen Tagesarbeit auf 11 Stunden beschränken und Nachtarbeit und Sonntagsarbeit nur ausnahmsweise zulassen, — schließt jedoch Frauen und junge Leute unter 18 Jahren unbedingt von Sonntags- und Nachtarbeit, sowie Kinder unter 14 Jahren von jeder Arbeit in Fabriken aus.

Soviel beispielsweise von fremder Gesetzgebung. —

Bei uns in Deutschland sind die zum Schutze der jugendlichen Arbeiter bestehenden Gesetzesbeschränkungen der Beschäftigungszeit natürlich ebenfalls von Einfluß auch auf die Arbeitsdauer der Erwachsenen. Ob und welche legislative Folgerungen aus den, gemäß des Reichtagsbeschlusses vom 30. April 1873 veranlaßten Erhebungen zu ziehen sein dürften, steht dahin; der baldigsten Vorlegung derselben ist nach obiger Regierungs-Erklärung nunmehr mit bestimmter Erwartung entgegenzusehen. Die Zeitungen brachten schon einen Auszug aus der diesfallsigen Denkschrift des Reichskanzleramtes, wonach z. B. die Arbeitszeit der Frauen dem weit überwiegenden Durchschnitt nach zwar nur: im Winter 10, im Sommer 11 Stunden beträgt, doch häufig 12 bis 12½ Stunden erreicht, selbst bis 13 Stunden — letzteres glücklicherweise nur selten — hinaufsteigt.

Nicht zu verkennen ist es, daß die schon in dem mehrgedachten Kommissionsberichte des Jahres 1872 mit Freuden begrüßte selbstthätige Bewegung unserer Industrie und unseres ganzen Erwerbslebens auf die Beseitigung einer ungesunden Ueberspannung der Arbeit sich stetig fortsetzt. Referent glaubt aus seiner neuesten Abhandlung über die schlesischen Arbeiterverhältnisse („Arbeiterfreund", Jahrgang 1875, S. 437 ff.) folgende Stelle als Belag anführen zu dürfen:

„Im Allgemeinen bricht sich auch bei uns (in Deutschland) glücklicherweise die Ermäßigung der übermäßigen Arbeitszeit Bahn. Nach der neuesten Veröffentlichung des preußischen Handelsministeriums betragen die täglichen Schichten auf allen Staats- wie Privat-Bergwerken bei Arbeiten unter Tage wohl nirgends über 10 Stunden, in der Regel nur 8 Stunden und bei nassen Arbeiten selbst nur 6 Stunden. Für Arbeiten über Tage sind auf den Privat-Bergwerken zwölfstündige Schichten, mit einer Mittagspause, also = 11 Stunden ganz vorherrschend; auf den Bergwerken des Staates scheint man sich der zehnstündigen Schicht auch für Arbeiten über Tage zuzuneigen."

„In unserer schlesischen Gegend macht zunächst die 11stündige Arbeitszeit innerhalb und außerhalb der Fabriken Fortschritte. Dieselbe ist u. A. bei den Bauhandwerkern seit 1872 allgemein eingeführt, wird auch bei anderen Handwerkern zur Regel; z. B. bei den Schlossern in Liegnitz wird am Montag und Sonnabend von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, an den übrigen 4 Wochentagen bis 7 Uhr Abends mit den üblichen Pausen gearbeitet."

„Man nimmt häufig wahr, daß einsichtige und wohlwollende Männer vor dem Gedanken erschrecken, daß auch bei uns, gleichwie in England, die zehnstündige Arbeitszeit als eine allgemeine Forderung der gewerblichen Arbeiter auf die Fahne geschrieben werden könnte; denn was der Arbeit entzogen werde, falle gemeinhin nur der Kneipe zu: Minder-Einnahme und Mehr-Ausgabe werde sich gegenüberstehen und die Rohheit erst recht zunehmen. Dieser Einwand ist gewiß zur Zeit nicht ohne Berechtigung und würde z. B. bei einem Sprunge von 13 auf 10 Stunden Arbeit sicherlich für die große Menge zutreffen. Wie die Natur keine schroffen Uebergänge kennt, so wollen auch die Kulturfortschritte nicht plötzlich, noch außer dem Zusammenhange mit der ganzen übrigen Lebenshaltung vollzogen sein. Bildung und Sitte müssen neben der herabgehenden Arbeitszeit sich heben und der Muße ihren würdigen Inhalt geben."

„Es muß ferner erwartet werden, daß die Gütererzeugung der Nation, was sie an Arbeitszeit verliert, an Arbeitskraft wiedergewinne, — eine Hoffnung, welche sich freilich bei den deutschen Arbeitern erst nach gründlicher Entnüchterung von ihrem Freiheitsrausche erfüllen dürfte."

„Unter diesen Voraussetzungen aber — welcher Menschlichdenkende wollte nicht mit uns den Wunsch theilen, daß auch wir in Deutschland nicht durch das Gesetz, sondern durch die Sitte, allgemein zum Normalarbeitstage von etwa zehn Stunden, als der regelmäßigen oder durchschnittlichen Zeitdauer der Berufsbeschäftigung aller Arbeiter gelangten?" —

Aus Berlin seien als bekannte Thatsachen hier angereiht, daß der regelmäßige Arbeitstag bei den Bauhandwerkern nur 10 Stunden beträgt und bei dem bekanntlich sehr intensiv betriebenen Tischlergewerbe vielfach nicht über 9½ Stunden hinausgeht und doch dem fleißigen und geschickten Arbeiter einen ausreichenden Lohn gewährt: z. B. dem Tischlergesellen 3 M. 50. Pf. pro Tag und 50 Pfg. für jede Ueberstunde.

Diese von dem Rechts- und Billigkeitsbewußtsein unseres Volkes unterstützte Bewegung lasse man ihren naturgemäßen Verlauf, je nach Verschiedenheit der einzelnen Gewerbe nehmen, und vergesse auch nicht, wie gesetzgeberische Eingriffe in die Produktionsbedingungen ohne internationale Gleichmäßigkeit auf die Konkurrenzverhältnisse bedenklich einwirken können.

Wenden wir uns von diesen allgemeinen Betrachtungen der vorliegenden Petition selbst zu, so stehen wir grade hier noch besonders eigenthümlichen Verhältnissen gegenüber, welche vom Einschreiten der Gesetzgebung erst recht abrathen. In der Schuhmacherei ist der eigentliche geschlossene Fabrikbetrieb noch verhältnißmäßig wenig vertreten; eine Privatnachricht für Berlin spricht von hundert Schuhwaarenfabriken (mit 10 Gesellen und darüber, größtentheils außer dem Hause beschäftigt) und darunter mit eigentlichem Maschinenbetrieb höchstens 10. Der Normalarbeitstag würde hauptsächlich für die eigentliche Werkstätte zu gelten haben, und daneben auch in außerordentlichem Umfange für die Hausarbeit, da ein großer Theil und in Berlin sogar die große Mehrzahl der verheiratheten Gesellen (und unverheiratheten Kleinmeister) zu Hause arbeitet. Bei dieser Eigenthümlichkeit des Sachverhalts hat Referent Gelegenheit genommen, sich mit den Anhängern der vorliegenden Petition persönlich darüber zu unterhalten, wie sie sich überhaupt die Ausführbarkeit des Antrags vorstellen, und giebt das Resulat dieser Erkundigung in den Hauptsätzen hier wieder: „Allerdings verlange man die Durchführung der Normalarbeitszeit von 10 Stunden unbedingt bis in die Hausarbeit hinein; jeder Schutzmann müsse sein Revier überwachen und auch selbst das Wohnzimmer der zu Hause arbeitenden Gesellen oder Kleinmeister müsse ihm offen stehen; man trage nicht Bedenken, die gegenseitige Kontrole der Schuhmacher und die gegenseitige Anzeige von Uebertretungen gleichfalls als ein Hilfsmittel der Polizei anzuerkennen, damit das Verbot ausnahmslos und streng zur Geltung komme. Da „bekanntlich" je weniger Arbeitsangebot desto höher der Lohn sei, so werde der Verdienst der Schuhmacher bei 10 Stunden höher sein, als jetzt bei 14—16 Stunden. Doch setze man voraus, daß nöthigenfalls auch die Gesetzgebung mit einem Minimallohne (natürlich für Stückarbeit, wie bei den Schuh-

machern üblich) nicht zurückhalten werde. Der Einwand, daß das Publikum die dadurch vertheuerten Schuhwaaren alsdann weniger kaufen werde, erledige sich durch die Unentbehrlichkeit derselben, und der Hinweis auf die Einfuhr billiger Artikel aus dem Auslande sei einfach durch das Verbot dieser Einfuhr zu beseitigen." Es erscheint bemerkenswerth, wie sich in den Köpfen der Anhänger einer gewissen Lehre die Zukunft als eine Welt des Zwanges und der Verbote spiegelt!

Dem Referenten sind auf Anfrage über die einschlägigen Verhältnisse des Schuhmachergewerbes noch von einem angesehenen Vertreter der Meisterschaft Aeußerungen folgenden Inhalts zugegangen:

„Ein tüchtiger leistungsfähiger Schuhmachergeselle wird bei 10 Stunden Arbeitszeit einen Verdienst erzielen, welcher ausreichend sein dürfte, bei bescheidenen Ansprüchen seine Bedürfnisse zu befriedigen, vorausgesetzt, daß derselbe auch fleißig und sparsam ist. Im Gegensatze wird der mittelmäßige Geselle stets eine Neigung haben, den Ertrag des Erstbenannten zu beanspruchen; er vergißt jedoch, seine Forderungen mit seinen Leistungen in Einklang zu bringen, zumal (abgesehen von viel weniger guter und reeller Ausführung der Arbeit) er vielleicht 2 Mal 10 Stunden gebraucht zur Fertigstellung eines Stückes, wozu der Leistungsfähige 1 Mal 10 Stunden gebraucht. Ein zweiter Punkt ist nicht minder wichtig, daß nämlich die Löhne zu 99 pCt. pro Stück, d. h. Paarweise, bezahlt werden, und daß der Stücklohn in den meisten Fällen nach Ablieferung ausgehändigt wird, da die für größere Geschäfte arbeitenden Gesellen entweder in ihren eigenen Wohnungen oder auf Schlafstelle arbeiten. Ein dritter Theil, welcher bei dem Kleinmeister in der Werkstätte arbeitet, erhält ebenfalls Stücklohn, und dürfte vielleicht nur ein Prozent derselben Wochenlohn erhalten. Es ist also thatsächlich für den handwerklichen Schuhmacherbetrieb eine Kontrole und überhaupt eine Einführung einer bestimmten Arbeitszeit nicht möglich.

Etwas anders gestaltet sich die Sache im Fabrikbetriebe, wo mittelst Hülfsmaschinen Schuhe und Stiefel gefertigt, und theils Schuhmacher, theils Handarbeiter verwendet werden können, und die Erzeugnisse für gewisse Massenverwendung (z. B. für das Militär) geeignet sind; es ist dies aber ein so kleiner Bruchtheil der wirklichen Schuhmachergesellen, daß eine gesetzliche Feststellung der Arbeitszeit illusorisch erscheinen dürfte, zumal die Fabrikanten mit ihrem Arbeitspersonal die Zeit, trotz Normal-Arbeitstag, selbstständig festsetzen würden."

Die vorstehenden Betrachtungen führen schon zu einer Ablehnung des Petitums. Indessen verdient ein wichtiges Bedenken noch erwähnt zu werden, — daß nämlich, wenn die Hand des Gesetzgebers plötzlich die angebliche Arbeitszeit von 14—16 Stunden auf ⅔ verkürzte, dies den Arbeitern selbst schwerlich zum wahren Segen gereichen würde, selbst wenn jene — Täuschungen über die Lohnfrage zur Wahrheit würden. Denn abgesehen von obiger Mahnung vor sprungweiser Veränderung sozialer Zustände, — wie würden wohl die Arbeiter grade der sich hier kundgebenden Richtung die ihnen geschenkte Muße verwenden? Referent beantwortet diese Frage durch den Hinweis darauf, daß jene oben geschilderte mächtige Bewegung der Arbeiter in England für Verbesserung ihrer Lage, bei allen Irrthümern, Uebertreibungen und Fehlgriffen, dennoch im Wesentlichen eine weit gesundere, als die verwandten Arbeiterbewegungen bei uns um deshalb ist, weil unsere Stammesverwandten drüben sich frei halten von den unklaren Vorstellungen sozialer Revolutionen und neuer Gesellschaftsbildungen; die englischen Arbeiterzeitungen behandeln durchschnittlich mit besonnener Ruhe naheliegende, greifbare, praktische Ziele und schleudern nicht unfruchtbare Anklagen gegen Eigenthum und Kapital. Eine sozialdemokratische Partei und sozialdemokratische Presse giebt es dort so gut wie gar nicht.

Referent konnte hiernach zu dem Antrage gelangen, über das in Rede stehende Petitum zur Tagesordnung überzugehen und faßte seine vorherrschenden Erwägungsgründe dahin zusammen:

> „da es überhaupt großen Bedenken unterliegt, den Arbeitstag erwachsener, volljähriger Männer von Gesetzeswegen zu beschränken, — dies umsomehr, wenn es sich wie vorliegenden Falls hauptsächlich um Arbeiter des Handwerks, minder um Fabrikarbeiter handelt, — im Uebrigen aber die Vorlage der Reichsregierung bezüglich der Erhebungen, welche in Folge des Reichstagsbeschlusses vom 30. April 1873 über die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen Arbeitsübermaß gemacht worden sind, in nächster Reichstagssession zu erwarten steht, und alsdann eine sichere Grundlage gegeben sein wird, um die Stellung der Gesetzgebung gegenüber dieser schwierigen Materie überhaupt von Neuem in Erwägung zu nehmen."

Korreferent bemerkt hierzu: Er sei mit dem, was Herr Referent vorgetragen, im größten Theile und auch mit dessen Schlußantrag einverstanden, jedoch werde er theilweise von verschiedenen Beweggründen geleitet. So sehr eine vernünftige Beschränkung der Arbeitszeit für alle Klassen der Arbeiter wünschenswerth erscheine, weil hievon das Wohl der Arbeiter in physischer, intellektueller, moralischer und religiöser Hinsicht bedingt und auch die ganze Entwicklung unserer Industrie abhängig sei, so halte er doch eine Festsetzung der täglichen Arbeitsstunden für Alle durch Gesetz nicht für angemessen, vielmehr in mannigfacher Hinsicht für schädlich und außerdem schwer ausführbar. Man müsse, nach seiner Ansicht, die verschiedenen Klassen der Arbeiter und hienach ihre verschiedenen Bedürfnisse unterscheiden, also z. B. den Fabrikarbeiter mit seiner Theilarbeit im großen, gemeinsamen Arbeitsraum u. s. w. von dem Handwerker in der Werkstätte seines Meisters oder in seiner eigenen Wohnung, wie dies namentlich bei dem Gewerbe, aus welchem die vorliegenden Petitionen hervorgegangen, nicht selten der Fall sei. Er gebe wohl zu, daß es Schwierigkeit habe, durch scharfe Definition auszusprechen, was Fabrik und was Handwerk sei, wie denn auch solche Definition in unserer Gesetzgebung fehle, denn manche Handwerke werden in solchem Umfang betrieben, daß sie der Fabrik ähnlich werden; aber im Großen und Ganzen sei und bleibe der Unterschied doch vorhanden und in den meisten Fällen auch leicht erkennbar. Man frage nur den Arbeiter selbst, und derselbe werde wissen und sofort sagen, ob er ein Handwerker oder ein Fabrikarbeiter sei. Wenn es sich um die Fabrikarbeiter handle, so könne wohl für diese von gesetzlicher Feststellung einer Normalarbeitszeit die Rede sein, wie auch der Herr Referent aus der Gesetzgebung anderer Länder dies in sehr lehrreicher Weise nachgewiesen habe; aber auch für Fabriken sei die Sache keineswegs eine leichte, weil einestheils dem Arbeiter mit der Verkürzung der Arbeitszeit allein nicht geholfen, andererseits dieselbe Stundenzahl nicht überall und für Alle angemessen und die Lage der Fabrikindustrie nicht vom Willen der Fabrikherren oder von den Beschlüssen der Gesetzgebung, sondern von dem Zustand des Handels überhaupt und von dem Einfluß der ausländischen Konkurrenz abhängig sei. Jedoch erscheine es heute nicht angezeigt, auf diese schwierige Frage, welche eine wohlwollende Lösung fordere, näher einzugehen. Nach seiner Ansicht solle sich die Kommission nur mit der Vorlage beschäftigen, also mit den Begehren, welche von Handwerkern aus dem Geschäfte der Schuhmacher an uns gebracht sind, und keineswegs darüber

hinausgehen und sie verallgemeinern. Von diesem Gesichtspunkte aus habe er seinen Antrag abgefaßt, welchen er, ohne weitere mündliche Begründung, der Kommission vorlese:

In Erwägung

1. daß die Petition nicht von verschiedenen Arbeiterklassen, sondern nur von einem Handwerke, dem der Schuhmacher, ausgeht und nur dem Wunsche eines nicht großen Theiles der Fachgenossen dieses Gewerkes Ausdruck giebt;
2. es überhaupt nicht im allgemeinen Interesse der Handwerker zu liegen scheint, daß eine Normalarbeitszeit durch Gesetz festgestellt werde, indem sich diese Angelegenheit leichter und besser, nach den Bedürfnissen des einzelnen Gewerkes und nach den lokalen Verhältnissen durch Uebereinkommen zwischen Meistern und Gesellen regeln läßt;
3. eine Anzahl der Betheiligten sich selbst in diesen Petitionen gegen eine durch Gesetz aufgestellte Normalarbeitszeit ausgesprochen hat; endlich
4. ein solches Gesetz, wenn es gegeben wäre, bei den in den einzelnen Werkstätten oder auf den Stuben, nicht in Tagelohn, sondern auf Stückarbeit arbeitenden Handwerkern sich kaum, und zwar nur unter lästiger Polizeikontrole und fortwährender Schädigung der Interessen der einzelnen Arbeiter handhaben und durchführen läßt, —

macht die Kommission dem Plenum den Vorschlag, über dieses Petitum zur Tagesordnung überzugehen.

Die Kommission trat einstimmig dem Antrag der Referenten auf Uebergang zur Tagesordnung bei, — ohne die Bewegungsgründe selbst einer Beschlußfassung zu unterwerfen, — nur lehnte ein Mitglied für seine Person den ersten Erwägungsgrund des Referenten, bezüglich der Beanstandung des Normalarbeitstages für volljährige Männer, ausdrücklich ab.

II.

Der zweite Antrag der Petition lautet dahin:

„daß durch Regelung resp. Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit die für das Schuhmachergeschäft gradezu erdrückende Konkurrenz beseitigt werde."

Es fehlt jede nähere Ausführung dieses Verlangens; indessen ist ergänzungsweise hier eine gleichartige Petition II. Nr. 585. in Betracht zu ziehen, welche (ebenfalls vom Abg. Most überreicht) von Buchbindern und Fachgenossen ausgegangen ist und in 28 Städten 1987 Unterschriften gefunden hat. Diese Petition stellt das Ansuchen:

„Es wolle der Reichstag schleunig auf eine gesetzliche Regelung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit in der Weise hinarbeiten, daß besagte Arbeiten künftighin nur insoweit getrieben werden können, als zur Deckung der Bedürfnisse der Strafanstalten und anderer Staatsinstitute erforderlich ist, nicht aber zum Vortheil von Arbeitunternehmern."

Die Gründe sind theilweise, selbst dem Wortlaute nach, dem Schriftchen von J. Most: „Die Bastille am Plötzensee" Seite 66 ff. entnommen. Sie besagen unter Anderem: „Es darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, daß dem freien Arbeiter und dem Handwerker nicht minder eine gewaltige Konkurrenz durch die Zuchthaus- und Gefängnißarbeit bereitet wird. Wenn Züchtlinge oder Gefangene durchschnittlich pro Mann und Tag um etwa 60 Reichspfennige zu haben sind, so kann offenbar ein Unternehmer, welcher solche Arbeitskräfte ausbeutet, wohlfeilere Waaren liefern, als ein Geschäftsmann, der sogenannte „freie Arbeiter" beschäftigt. Bleibt Letzterer auf dem üblichen Waarenpreis bestehen, so wird er nur schwer Absatz finden können, sucht er hingegen in der Verwohlfeilerung der betreffenden Waaren gleichen Schritt zu halten, so wird dies nur unter der Begünstigung einer systematischen Waarenverschlechterung geschehen können, was einer Schädigung des Ansehens der gesammten deutschen Industrie gleichkommt, an welcher schon bald nichts mehr geschädigt werden kann, wie die Weltausstellung zu Philadelphia bewiesen hat! Gleichwie die Zuchthäuser und Gefängnisse, Dank unseren gesellschaftlichen Zuständen, immer bevölkerter werden und fortwährend vergrößert werden müssen, zieht die Industrie sich mehr und mehr in diese Anstalten zurück! Die Strafanstalten werden zu Fabriken, deren Unternehmer Staatshülfe genießen. Gilt dies im Allgemeinen, so gilt dies ganz besonders hinsichtlich einiger Gewerbsarbeiten, und obenan steht in dieser Beziehung die Buchbinderei und was derselben ähnelt. Die Buchbinder und dergleichen sind im Deutschen Reich verhältnißmäßig nicht sehr zahlreich vertreten und doch werden in den preußischen Strafanstalten allein gegen 2000 Personen mit Buchbinder- und ähnlichen Arbeiten beschäftigt, d. h. mehr Menschen treiben in den Gefängnissen Buchbinderei, als gegenwärtig Berlin Buchbinder und dergleichen aufzuweisen hat.

Abhülfe gegen diese Mißverhältnisse sei nur zu finden in der Selbstbewirthschaftung der Gefangenen-Anstalten. Zur Durchführung dieses Systems gehöre vor Allem die Erwerbung der nöthigen Grundstücke und die Einrichtung eines größtmöglichen landwirthschaftlichen Betriebes in den betreffenden Anstalten. Von manchen landwirthschaftlichen Produkten könnte man ohne Zweifel auch noch beträchtliche Mengen verkaufen. Wie viele hundert Schweine könnten z. B. in der Strafanstalt am Plötzensee lediglich mit Abfällen oder „verschmähten Suppen" fett gemacht werden. Auch Milch, Butter und Käse würden in großen Quantitäten dem Publikum angeboten werden können; und gegen den Verkauf derartiger Dinge hätte die öffentliche Meinung gewiß nichts einzuwenden, man würde darin vielmehr einen kleinen Dämpfer erblicken, der den maßlosen Frechheiten der Lebensmittelfälscher aufgesetzt werde. Das Korn wäre in eigener Mühle zu mahlen, das Brod in eigener Bäckerei zu backen. Je nach der Ackergröße und den sonstigen etwaigen günstigen Verhältnissen könnte eine Strafanstalt allenfalls auch die Herstellung des Brodes für das Militär des betreffenden Ortes besorgen u. s. w."

Referent war des Dafürhaltens, daß, weil der Erlaß eines Reichsgesetzes über den Strafvollzug längst in der Vorbereitung begriffen sei und wohl nahe bevorstehe, es nicht gerathen erscheine, eine einzelne und s. E. keineswegs spruchreife Materie herauszugreifen und mit deren weitwendiger Erörterung, besonders in der kurz bemessenen Zeit der gegenwärtigen Reichstagssession, sich zu beschäftigen, und beantragte daher den Uebergang zur Tagesordnung, indem er seine Erwägungsgründe dahin formulirte:

Da in Aussicht steht, daß die Reichsgesetzgebung die Vollstreckung der Freiheitsstrafen auch in Ansehung der Beschäftigung der Gefangenen baldigst einer näheren gleichmäßigen Regelung für das ganze Reich unterwerfen werde; — in welcher Hinsicht schon seitens der Kommission zur Vorberathung des Entwurfes einer Strafprozeßordnung ein bestimmter Antrag gestellt ist (vergl. S. 108 des Berichts über den Entwurf einer Strafprozeßordnung vom 28. Oktober 1876. Nr. 10).

Eben deshalb beschränkte sich Referent nur auf einzelne erläuternde Bemerkungen zu den vorliegenden Petitionen. Auch diese Frage verdient gewiß an und für sich, eine durchaus wohlwollende Aufnahme zu finden. Indessen seien dabei doch irrige und übertriebene Auffassungen unverkennbar eingeschlichen. Einmal scheine man zu vergessen, daß in Preußen schon länger als ein Vierteljahrhundert folgende

Grundsätze für die Beschäftigung der Gefangenen in den Strafanstalten leitend seien:

1. der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten muß so eingerichtet sein, daß dadurch dem freien Gewerbebetriebe so wenig als möglich entgegengetreten wird;
2. alle Arbeiten, deren die Strafanstaltsverwaltung zu ihren eigenen Zwecken bedarf, können in den Strafanstalten angefertigt werden;
3. außer dem Fall zu 2. ist die Fabrikation für Rechnung der Anstalten, soweit es zulässig erscheint, ohne einen Theil der arbeitsfähigen Strafgefangenen unbeschäftigt zu lassen, zu vermeiden;
4. Handwerkerarbeiten, welche an den Orten, wo die Strafanstalten sich befinden, und in deren Umgegend betrieben werden, dürfen in der Regel und wenn nicht etwa besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, nicht auf Bestellung, sondern nur für das eigene Bedürfniß der Anstalt gemacht werden.

Diese Grundsätze hätten die besondere Billigung des Reichstages gefunden und seien in Folge Reichstagsbeschlusses vom 6. April 1870 allen Bundesregierungen zur Berücksichtigung empfohlen worden und, soviel bekannt, auch allgemein zur Geltung gekommen; das Gegentheil wird in der Petition auch nicht einmal angedeutet. Wäre Jenes hie und da nicht der Fall, greife namentlich die Zuchthausarbeit verderblich in den örtlichen Arbeitskreis des Handwerks ein, so sei zunächst bei der betreffenden Landesregierung oder Landesvertretung Beschwerde zu führen.

Was den Vorwurf zu billiger Ausbeutung der Arbeitskräfte der Gefängnisse betreffe, so sei in Betracht zu ziehen, daß die Strafanstaltsverwaltungen (soviel wenigstens bekannt) durchweg sich bemühten, die Arbeitskräfte zu den höchsten erreichbaren Preisen unterzubringen, wie dies die öffentlichen Ausbietungen derselben tagtäglich zeigten, und daß sie gewiß von nichts mehr entfernt seien, als von der Absicht einer verschwenderischen Konkurrenz der Billigkeit. Die durchschnittliche Arbeitsleistung der Gefangenen trete aber thatsächlich gegen diejenige der freien Arbeiter, namentlich durch die oft sehr geschwächte Körperkraft, durch Ungeschicklichkeit der ungeschulten Leute, durch Unlust der meisten und durch bösen Willen so mancher, so bedeutend zurück, daß man wohl nicht mit Unrecht, insbesondere bei gelernter Arbeit, zwei bis drei Sträflinge erst auf einen freien Arbeiter rechne. Außerdem unterliegen die Arbeitsunternehmer in einer Strafanstalt eigenthümlichen Beschränkungen und Verpflichtungen, welche bei freien Arbeiten ganz unbekannt sind, z. B. der Verpflichtung, ein bestimmtes Minimum von Arbeitern auch bei gänzlicher Stockung der Geschäfte in Lohn zu halten. Es kommt oft genug vor, daß solche Arbeitsunternehmer um Entbindung von ihren Vertragsverhältnissen dringend bitten.

Bei solchen Erwägungen erscheine der angefochtene Lohnsatz von 60 Pf. pro Mann und Tag gar nicht so niedrig.*)

Spezieller übergehend zu den vorliegenden beiden Petitionen, bemerkt Referent, daß ihm nur für die preußischen Strafanstalten neuere Nachrichten über die Vertheilung der Beschäftigungsarten zugänglich gewesen wären. Diese ergeben allerdings, daß im Durchschnitt der Jahre 1872 bis 1875 von den für Dritte gegen Lohn verwendeten männlichen Gefangenen (gleich ca. 12,000) für Schuhwaaren (einschl. jedoch von Filz- und geflochtenen Schuhen) die große Zahl von 1000 bis 1050 beschäftigt worden. Indessen einmal dürfen wir, wie vorbemerkt, die effektive Leistung derselben wohl nicht einmal gleich der Hälfte freier Arbeiter anschlagen; dann müssen wir in Betracht ziehen, daß sich unter ihnen doch eine gewisse Zahl schon in der Freiheit mit Schuhmacherei beschäftigt gewesener Personen befindet, und endlich müssen wir insbesondere fragen, welchen Prozentsatz sie denn gegenüber der Gesammtheit der Angehörigen des Schuhmacherhandwerks bilden.

Für diese letztere Frage liegen leider neue Zahlen nicht vor. Man muß auf die Gewerbezählung des Jahres 1861 zurückgehen. Damals wurden 112,168 Meister und 69,544 Gesellen in Preußen (in den alten und neuen Provinzen) gezählt. Dabei fehlen die Nachrichten für Schleswig-Holstein gänzlich (siehe v. Viebahn's Statistik des zollvereinten Deutschlands. Bd. III. S. 687). Nehmen wir nun an (was offenbar zu niedrig ist), daß heute nicht mehr wie jene 180,000 Schuhmacher in Preußen vorhanden wären, so würden ihnen doch nur — in gleichnamiger Größe — nach obiger Schätzung höchstens 500 Schuhmacher in den Strafanstalten, d. h. nicht einmal $\frac{1}{3}$ Prozent, gegenüberstehen. Endlich bleibe nicht unerwogen, daß von den mit Schuhmacherei beschäftigten Gefangenen sich ein Theil in kleine Gruppen zersplittert, welche doch kaum als besonders schädliche Mitbewerber des Schuhmacherhandwerkes angesehen werden können; denn in 18 Anstalten wurden anno 1875 nicht mehr wie 10 Gefangene mit Schuhmacherei für Dritte gegen Lohn beschäftigt (darunter die Stadtvoigtei zu Berlin mit 5 Arbeitern). Freilich stieg dagegen die bezügliche Zahl in 11 Anstalten über 10 bis 50 (darunter die Berliner Strafanstalt mit 37), in 8 Anstalten von 50 sogar bis über 100 und erreichte ihr Maximum in der Anstalt zu Insterburg mit 148 Köpfen. Hier giebt sich eine unerwünschte Einseitigkeit in der Beschäftigungsweise kund; doch die Abhülfe gegen solche anscheinende Mißstände wird bei der Landesregierung und der Landesvertretung, nicht bei dem Reiche zu suchen sein, dem die Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten zur Zeit nicht zusteht.

Unter den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten dürfte die Behauptung von einer für das Große und Ganze des Schuhmacherhandwerks „geradezu erdrückenden Konkurrenz der Gefangenenarbeit" doch in einem anderen Lichte erscheinen. Das Schuhmachergewerbe leidet wohl mehr unter seiner eigenen inneren Konkurrenz, indem dasselbe ja bekanntlich vielfach die Zuflucht der unbemittelten und ungebildeten Jugend ist, welche sich dem Handwerke widmen will. Die Hebung des Standes unserer Volksschulen dürfte in erster Reihe dazu beitragen, diesen Zufluß zu mäßigen und die Ueberfetzung des Schuhmacherhandwerkes einzuschränken.

Bezüglich der Buchbinderpetition fand sich besonders zu erinnern, daß die Angabe: „es seien in den preußischen Anstalten allein gegen 2000 Personen mit Buchbinderei und ähnlichen Arbeiten beschäftigt", dahin zu berichtigen ist, daß nach eingezogener amtlicher Auskunft in sämmtlichen preußischen Strafanstalten mit Buchbinderei, Kartonnage, Düten- und Patronenhülsenfertigung, Papierschlägerei, Papiermaché-Fabrikation in den Jahren 1872 bis 1875 nur 702 bis höchstens 840 Personen beschäftigt worden sind. Auch hat man nicht vernommen, daß diese Art der Beschäftigung in örtliche Konkurrenz mit dem Buchbinderhandwerk trete; vielmehr ist es bekannt, daß die solchergestalt angefertigten Artikel in großen Mengen auf den Weltmarkt gehen.

In Betreff des Vorschlags, die Sträflinge vorzugsweise mit landwirthschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, scheinen nicht genügend die entgegenstehenden Bedenken erwogen zu sein, welche sich dahin zusammenfassen lassen, daß einmal das Strafgesetzbuch (§. 15.) die Arbeit der Züchtlinge in der Strafanstalt als die Regel bezeichnet und daneben die

---

*) Da zur Prüfung der Richtigkeit dieses Satzes neueste Nachrichten nicht zur Hand sind, so sei nur bemerkt, daß in den preußischen Straf-Anstalten a. 1871 der höchste Durchschnittslohn für Schuhmacherei 8 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. (zu Sonnenburg) und für Buchbinderei 9 Sgr. $1\frac{2}{3}$ Pf. (zu Herford) war.

Beschäftigung außerhalb der Anstalt nur unter einschränkender Maßgabe zuläßt; — daß ferner für viele Gefangene von Ehrgefühl die öffentliche Schaustellung eine große Schärfung der Strafe bilden könnte, — während für die Mehrzahl der Gefangenen die Beschäftigung im Freien kaum eine empfindliche Strafe sein würde. Es kommt das schwer wiegende Bedenken hinzu, daß bei der Arbeit im Freien — als Regel — gegenseitige nachtheilige Einwirkungen der Gefangenen nicht vermieden werden, und die Gefangenen der strengeren Zucht und den moralischen Einwirkungen durch die Beamten und durch den Unterricht entzogen, also die tieferen Strafzwecke verfehlt werden könnten.

Endlich steht man der ebenso naheliegenden, wie ernstlichen Frage gegenüber, wie bei vorherrschendem Betriebe der Landwirthschaft die Beschäftigung der Gefangenen während unseres langen Winters in zweckmäßiger Weise erfolgen soll.

Im Uebrigen liegt es auf der Hand, daß der Uebergang der Strafanstalten zum hauptsächlich landwirthschaftlichen Betriebe mehr oder minder die gänzliche Umgestaltung derselben und einen außerordentlichen Neuaufwand von Staatsmitteln erheischen würde.

Uebrigens hat auch bisher schon die Beschäftigung der Gefangenen mit landwirthschaftlichen Arbeiten für den Anstaltsbedarf, sowie mit landwirthschaftlichen und sonstigen gewöhnlichen Tagelöhner-Arbeiten für Dritte einen nicht unbedeutenden Umfang erreicht: in den preußischen Anstalten wurden während der 3 Jahre 1872—1874 durchschnittlich 1140 Männer und 45 Weiber solchergestalt beschäftigt. Jeder verständige Fortschritt in dieser Richtung kann nur erwünscht sein. Doch versicherte ein Mitglied der Kommission aus eigener Erfahrung, daß die Land- und Forstwirthschaft seiner Heimath den Versuch, Gefangene zu beschäftigen, als keineswegs lohnend, z. B. wegen der Kosten der Ueberwachung und Unterbringung, wieder aufgegeben habe. — Und ist denn der landwirthschaftliche Arbeiter, mit dem der Gefangene in Mitwerbung tritt, nicht derselben Rücksichtnahme werth, wie der Schuhmachergeselle? —

Was die Verwendung der Gefangenen für die Bedürfnisse anderer Staatsinstitute betrifft, so ist zu erwähnen, daß die Frage, ob die Militärverwaltung es nicht aufgeben könne, die zum eigenen Bedarf erforderlichen Gegenstände in eigenen Werkstätten anzufertigen, u. A. in dem Kommissionsberichte Nr. 140. B. der 3. Sitzungsperiode des Jahres 1872, erörtert worden, jedoch aus überwiegenden militärischen Bedenken ablehnende Beantwortung gefunden hat.

Eine Beschaffung der von der Postverwaltung den Unterbeamten gelieferten Kleidungsstücke durch Zuchthausarbeit, statt durch freie Arbeit, dürften die Petenten selbst nicht wünschen.

Korreferent äußerte sich folgendermaßen:

Wie weit die Mißstände, deren Beseitigung erstrebt wird, in Wirklichkeit begründet seien, darüber fehle ihm die sichere Beurtheilung; aber wenn aus etwa 30 Städten eine Anzahl von circa 2000 Männern aus dem Arbeiterstande sich an den Reichstag wenden, so müsse, nach seiner Ansicht, ihr Begehren, soweit demselben eine Berechtigung zur Seite steht, in Berücksichtigung gezogen werden. Er habe aus der Darstellung des Referenten zu seiner Befriedigung das Doppelte vernommen: 1) daß frühere Beschwerden ähnlicher Art die Folge gehabt, daß von Seiten der Königlich preußischen Regierung den Verwaltungen der preußischen Strafanstalten die Weisung gegeben worden sei, mit Sorgfalt jede Konkurrenz mit den in loco arbeitenden Geschäften zu vermeiden und sich für die in den Strafanstalten erzeugten Gegenstände den Markt und Absatz in der Ferne und im Auslande zu suchen; und 2) daß schon im Jahre 1870 den andern deutschen Staaten durch die Reichsregierung ein ähnliches Verhalten empfohlen worden sei. — An diese beiden Thatsachen anknüpfend, habe er seinem Antrag, der diesmal nicht blos in der Motivirung, sondern auch im Schlußantrag von dem des Herrn Referenten abweiche, die folgende Fassung gegeben, welche er der Kommission zur Annahme empfehle.

In Erwägung:

1. daß die Petitionen nicht Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit begehren, sondern nur Beseitigung der Konkurrenz, welche, wie behauptet wird, durch die Gefangenenarbeit den beiden Geschäften in geradezu erdrückender Weise gemacht wird, und
2. daß nach den bestehenden Verordnungen die Verwaltungen der Strafanstalten angewiesen sind, die Ortsverhältnisse zu berücksichtigen und Schädigungen der Handwerke zu vermeiden,

beantrage ich:

die Petitionen nach dieser Seite hin dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung und eventuell zur Abhülfe der beregten Mißstände zu überweisen.

Ein Mitglied der Kommission führte aus:

Die Beschäftigung der Gefangenen hauptsächlich beim Ackerbau sei nichts Utopisches. Sie habe sich nicht blos in Australien, in Botanyborg, welches sie aus einer Steppe in ein landschaftliches Paradies verwandelt, bewährt, — sondern auch in Irland, England; in Italien wende man sich dieser Methode zu; gerade in den Ländern, welche durch Verbrecher hart leiden, habe man hierin ein Heilmittel entdeckt.

Die Beschäftigung der Gefangenen beim Ackerbau bilde auch keine mit Haß umgebene Konkurrenz.

Im Gegentheil: man sehne sich nach neuen Arbeitskräften, nach deren Vermehrung beim Landbau.

Nach dem Gesetz vom 11. April 1854 sei in Preußen die Beschäftigung der Gefangenen im Freien gestattet, event. empfohlen; die Gutsbesitzer sehnten sich in der Erntezeit nach frischen Arbeitskräften.

Strenge, anstrengende Arbeit sei zugleich das beste Mittel der inneren Reform; so empfehle sich diese Form der Beschäftigung im Interesse des Staates und im Interesse der Gefangenen.

Diese Aeußerungen fanden wiederum von mehreren Seiten, u. A. durch Hinweisung auf die diesjährigen Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses, Einsprache. Im Allgemeinen herrschte jedoch in der Kommission die Ueberzeugung, daß es nicht wohlgethan sei, in die Lösung so weittragender Grundanschauungen und Gegensätze bei dieser Gelegenheit näher einzutreten.

Der Vertreter des Reichskanzleramts gab folgende Erklärung ab:

Es seien aus Anlaß der früheren Diskussion dieser Frage die preußischen Bestimmungen über die Beschäftigung der Gefangenen zur Kenntniß der übrigen Regierungen gebracht worden. Das Reichskanzleramt habe keinen Anlaß, anzunehmen, daß die berechtigten Interessen der freien gewerblichen Arbeit in den übrigen Bundesstaaten nicht ähnlich wie in Preußen gewahrt würden; in dieser Richtung seien auch von betheiligter Seite bestimmte Beschwerden nicht an das Reichskanzleramt gelangt. Wenn es die Absicht der Petenten sei, die Regelung der gewerblichen Arbeit in den Strafanstalten innerhalb des Gebietes der Gewerbegesetzgebung herbeizuführen, so müsse dies abgelehnt werden, weil eine Frage der Gewerbepolitik hier nicht vorliege. Wenn solches die Absicht der Petenten nicht sei, so könne die Diskussion der Frage nur bei Gelegenheit der Regelung des Strafvollzuges erfolgen. Soweit es sich aber nur um Abhülfe in bestimmten Beschwerdefällen handle, müsse in erster Reihe die Prü-

fung der Verhältnisse und die Entscheidung der Beschwerde den Landeszentralbehörden vorbehalten werden.

Schließlich wurde der Antrag des Referenten auf Uebergang zur Tagesordnung mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Die Petitionskommission beantragt nunmehr:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die sämmtlichen Petitionen unter II. Nr. 581 und 585 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Die Petitions-Kommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. v. Puttkamer (Sensburg), Jacobi, Berichterstatter.

Hoffmann. Grosmann (Stadt Köln). Dr. Wallichs. Gleim. Baron von der Goltz. Dr. Eberty. Dr. phil. Müller (Görlitz). Berger. Dr. Kircher (Meiningen). Dr. Thilenius. Krause. Bieler. Spaeth. Richter (Meißen). v. Kardorff. Dr. Klügmann. Haarmann. v. Huber (Heilbronn). Dr. Moufang. Freiherr von Aretin (Illertissen). Seneftrey. Grütering. Dr. Westermayer. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Freiherr v. Hertling.

Anlage A.

№ 137.

Achter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Dr. jur. Weinhagen zu Köln hatte unter dem 13. April 1874 dem Reichstage eine auf die Auslegung, beziehentlich Abänderung der §§. 1. und 32. des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 459) bezügliche Petition überreicht, welche wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung gelangt war. Er hat in der gegenwärtigen Session dieselbe Petition unter dem 29. Oktober d. J. wiederum mit dem Antrage vorgelegt, dem nachstehend aufgeführten Entwurfe eines Gesetzes zur Deklaration und Ergänzung des vorbezeichneten Gesetzes die Zustimmung zu ertheilen:

Wir u. s. w.

Einziger Artikel.

Die Paragraphen 1. und 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 459) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt:

§. 1. Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes einzig und allein den nachfolgenden dauernden Beschränkungen:

§. 32. Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer, sobald das ihn zu einer Geldbuße verurtheilende, gerichtliche Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, innerhalb der demnächst vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zur Beseitigung der betreffenden Anlage verbunden; nöthigenfalls erfolgt diese Beseitigung auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21., 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

Urkundlich u. s. w.

Petent motivirt seinen legislatorischen Vorschlag im Wesentlichen wie folgt:

I. Der §. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 unterwerfe die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen, und durch den §. 47. a. a. O. seien alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt. Hieraus folge, daß solche etwa früher bestandene Beschränkungen, welchen die Benutzung des Grundeigenthums in der Nähe der Festungen durch das neue Rayongesetz nicht ausdrücklich unterworfen sei, für fortgefallen zu erachten seien. Zu den Ausflüssen des Grundeigenthums gehöre unter anderen auch das Jagdrecht. Für die Ausübung dieses Rechtes innerhalb der Festungsrayons seien durch den §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd (G. S. S. 343) und durch den §. 28. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (S. 165) in Preußen gewisse Beschränkungen vorgeschrieben, indem die erstgedachte, durch das zweitgenannte Gesetz ausdrücklich aufrechterhaltene Bestimmung die Ausübung der Jagd mit Feuergewehr in einer Entfernung von dreihundert Schritten außerhalb der Festungswerke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse verbiete; der §. 28. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 aber, gleichfalls unter Strafandrohung für den Uebertretungsfall, die Ausübung der Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritten von der vorgängigen Visirung des Jagdscheines durch den Festungskommandanten abhängig mache. Wenn nun auch nach Maßgabe der vorstehenden Rechtsausführung klar sei, daß diese Beschränkungen des Jagdrechts nicht mehr als zu Recht bestehend erachtet werden könnten, so ergebe doch die Handhabung des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871, daß die Festungsbehörden von der entgegengesetzten Auffassung ausgingen, indem noch neuerdings das Gouvernement zu Köln in Gemeinschaft mit dem Königl. Polizeipräsidenten in Bezug auf die Abgrenzung des Festungsjagdbezirks die nachfolgende, die unverändert fortdauernde Gültigkeit der oben bezeichneten jagdpolizeilichen Vorschriften voraussetzende Bekanntmachung erlassen habe:

Die Bestimmung des §. 28. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, wonach Jeder, welcher

die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritten ausüben will, vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Gouverneur visiren lassen muß, wird hiermit mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß nunmehr auch entsprechend der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 die Umkreise um die Festungswerke, Pulvermagazine und ähnliche Anstalten durch Grenzsteine mit den Buchstaben F. J. G. bezeichnet sind, innerhalb welcher die Jagd nicht mit Feuergewehren ausgeübt werden darf.

Köln, den 24. November 1873.

Königliches Gouvernement.
A. A. B.
v. Kummer.
Der Königl. Polizei-Präsident.
Devens.

Die dieser Bekanntmachung zu Grunde liegende Rechtsanschauung könne sich nur darauf stützen, daß in dem §. 1 des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht mit völliger Bestimmtheit ausgesprochen sei, daß das Gesetz alle Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen umfasse, und andere Beschränkungen nicht mehr statthaft seien. Unter diesen Umständen sei es dringend geboten, den §. 1. des Rayongesetzes in der von dem Petenten vorgeschlagenen Weise zu ergänzen.

II. Der §. 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 besage, daß Grundbesitzer, welche ohne die erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane, eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden. Eine gleiche Strafe treffe Denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet habe. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzuläßig befunden werden, sei der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolge letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers.

Nach seiner, des Petenten, Ansicht sei es nun zwar nicht zweifelhaft, daß dieses letzterwähnte Recht der Festungsbehörde, auf die Beseitigung für unzuläßig befundener Anlagen zu dringen, nicht nach Belieben jederzeit, sondern erst dann ausgeübt werden könne, wenn zunächst gegen den Grundbesitzer die im ersten Satze des §. 32. angedrohte Strafe gerichtlich und rechtskräftig erkannt und hierdurch im kontradiktorischen Verfahren festgestellt worden sei, daß die betreffende Anlage eine solche gewesen, die nach dem Rayongesetze entweder gar nicht, oder doch nur nach vorher eingeholter Genehmigung ausgeführt werden dürfe. Wie mehrfache, von dem Petenten näher bezeichnete Vorgänge bei den Festungen Köln und Saarlouis lehrten, legten die betheiligten Verwaltungs-Behörden, einschließlich der Reichs-Rayon-Kommission, jene Vorschrift zu Gunsten der Zuläßigkeit des einseitigen Vorgehens gegen die betreffenden Grundbesitzer im Wege des administrativen Zwangsverfahrens aus, und ließen Anlagen der bezeichneten Art durch die Polizeibehörde entfernen, auch wenn ein gerichtliches Strafverfahren gar nicht stattgefunden habe.

Bei der ungeheueren Tragweite, welche derartige polizeiliche Exekutionen haben, erscheine es dringend geboten, den wirklichen Sinn und die Absicht des §. 32. a. a. O. in der Weise, wie die von dem Petenten vorgelegte Novelle vorschlage, festzustellen.

Die Petitions-Kommission berieth die Petition in Gegenwart des als Vertreter des Reichskanzleramts erschienenen Königl. Preuß. Majors von der Mosel.

Was zunächst den ersten Theil der Petition betrifft, so trat die Minorität der Kommission für die von dem Petenten empfohlene Auffassung mit folgenden Argumenten ein.

Das neue Rayongesetz habe sich die Aufgabe gestellt, die Materie von der Zuläßigkeit der der freien Verfügung über das Grundeigenthum in der nächsten Umgebung der Festungen aus Rücksichten des öffentlichen Wohls aufzuerlegenden Beschränkungen in umfassender und vollständiger Weise zu regeln. Zu dem Ende bestimme es in §. 1., daß die Benutzung des betreffenden Grundeigenthums dauernden Beschränkungen nach Maßgabe dieses Gesetzes unterworfen sein solle. Dieser Vorschrift könne nach ihrem Wortlaute wie nach allgemeinen Interpretationsprinzipien nur die Bedeutung beigelegt werden, daß andere Beschränkungen, als diejenigen, welche das neue Gesetz besonders aufführe, nicht bestehen sollten, und daß solche früher bestandenen Beschränkungen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich aufrecht erhalten habe, nach dem Inkrafttreten des letzteren zu bestehen aufgehört haben, namentlich im Hinblick auf den §. 47. a. a. O., Inhalts dessen alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben seien. Wenn nun unzweifelhaft das Jagdrecht als ein Ausfluß und Bestandtheil des Grundeigenthums zu betrachten und wenn von der Beschränkung der freien Ausübung desselben innerhalb des Festungsrayons in dem Gesetze vom 21. Dezember 1871 mit keinem Worte die Rede sei, so folge hieraus mit Nothwendigkeit der Fortfall aller in der älteren Gesetzgebung begründeten, auf die Einschränkung des Jagdrechts in bestimmten Entfernungen von den Festungswerken abzielenden Vorschriften.

Diesen Ausführungen wurde von dem Referenten unter dem Beifall der Majorität entgegengehalten, daß das Rayongesetz vom 21. Dezember 1871 nicht anders wie die ältere bezügliche Gesetzgebung, insonderheit das Rayon-Regulativ vom Jahre 1828, lediglich zu dem Zwecke erlassen sei, um im Interesse der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen die Befugniß zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien innerhalb der Rayons gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. Alle in dieses Gebiet einschlagenden dauernden Beschränkungen der freien Benutzung des Grundeigenthums in der Umgebung der permanenten Befestigungen wären allerdings in das neue Rayongesetz aufzunehmen gewesen und auch aufgenommen worden. Anders dagegen verhalte es sich mit solchen Dispositionsbeschränkungen, welche dem Grundeigenthum innerhalb der Festungsrayons aus anderweiten, namentlich aus polizeilichen Rücksichten durch besondere Gesetze auferlegt seien. Wenn daher durch die bestehende Jagdpolizeigesetzgebung die Ausübung der Jagd mit Feuergewehr in einer bestimmten Entfernung von den Festungswerken u. s. w. entweder ganz verboten oder nur unter bestimmten sicherheitspolizeilichen Modalitäten gestattet werde, so stehe eine derartige Vorschrift mit der Rayongesetzgebung als solche in durchaus keinem Zusammenhange und müsse neben derselben als fortbestehend anerkannt werden.

Anlangend den zweiten Antrag des Petenten, so fand auch dieser die Billigung eines Theils der Kommission. Es wurde in diesem Sinne, im Anschluß an die Ausführungen in der Petition, namentlich betont, daß bei der von den Militär- und Verwaltungsbehörden beliebten Auslegung des §. 32. a. a. O. die betheiligten Grundbesitzer innerhalb der Festungsrayons der administrativen Willkür schutzlos, sogar in dem Falle preisgegeben seien, wo der Richter nach Maßgabe des ersten Satzes dieses Paragraphen auf Freisprechung erkannt, damit also festgestellt habe, daß die betreffende Anlage nicht entgegen dem Gesetze ausgeführt sei. Wenn in einem solchen Falle die Kommandantur, wozu sie nach der zuletzt bezeichneten Auslegung befugt sein würde, dennoch die

Anlage für unzulässig erkläre und deren polizeiliche Wegräumung auf Kosten der Besitzer anordne, Kosten, welche in der Regel zu der Geldstrafe außer allem Verhältnisse stehen, zu geschweigen von den anderweiten direkten und indirekten, aus der Wegräumung für den Besitzer erwachsenden Vermögensnachtheilen, so sei dies ein ganz exorbitanter, mit den Prinzipien des Rechtsstaats, welcher vor allen Dingen die unbedingte Achtung des Richterspruchs verlange, schlechterdings unvereinbarer Zustand.

Allein auch diese Auffassung konnte sich die Majorität der Kommission im Einklang mit dem Referenten nicht zu eigen machen. Es sei zwar anzuerkennen, daß durch die den Kommandanten in dem §. 32. a. a. O. beigelegte Befugniß, selbständig über die Unzulässigkeit einer baulichen Anlage in den Rayons zu befinden und eintretendenfalls die Beseitigung einer für unzulässig erachteten Anlage, vorbehaltlich des Rekurses an die Reichs-Rayonkommission, ebenso selbständig anzuordnen, der Rechtsschutz für die betheiligten Grundbesitzer in einem an sich nicht wünschenswerthen Maaße vermindert werde. Der Gesetzgeber sei sich indessen klar darüber gewesen, daß eine derartige Ausnahme vom gemeinen Rechte für die Aufrechterhaltung der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen, also im öffentlichen Interesse, unbedingt erforderlich sei. Man habe daher die fragliche Bestimmung, durch welche die selbständige Beseitigungsbefugniß der Festungsbehörde konstituirt worden, mit vollem Bewußtsein getroffen, und der Wortlaut des §. 32. lasse keinen Zweifel darüber zu, daß die gerichtliche Bestrafung der begangenen Rayonkontravention einerseits, und die auf Anordnung des Kommandanten zu bewirkende Beseitigung der für unzulässig befundenen Anlage andererseits, nach der Absicht des Gesetzgebers zwei durchaus auseinanderzuhaltende, verschiedenen Rechtsgebieten angehörende Prozeduren in sich schließen, welche dergestalt nebeneinander zu verhängen seien, daß die Kommandanten mit ihrem Einschreiten nicht auf die vorgängige gerichtliche Verurtheilung des kontravenirenden Grundbesitzers sich verweisen zu lassen brauche.

Der Vertreter der Reichsregierung gab die nachstehende Erklärung ab:

> Der Inhalt des Reichsrayongesetzes beschäftigt sich ebenso, wie derjenige des Rayonregulatives vom 10. September 1828, aus welchem jenes entstanden ist, ausschließlich mit baulichen Anlagen irgend einer Art und Terrainveränderungen.
>
> Dieser Materie liegt die Ausübung der Jagd mit Feuergewehren vollständig fern; die Absteckung solcher Grenzen, innerhalb welcher nicht geschossen werden darf, ist niemals auf Grund genannten Regulatives und Gesetzes, sondern auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, beziehungsweise Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 erfolgt.
>
> Die kommissarische Feststellung der Jagdrayons in Köln hat auf Grund einer Verfügung des Königlich Preußischen Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. November 1848 am 13. Mai 1850 stattgefunden. Außerdem sind, wie die Akten ergeben, im August 1863 fehlende Steine ergänzt worden.
>
> Wenn in der Bekanntmachung in der Kölnischen Zeitung (Nr. 328, 2. Blatt) gesagt ist, daß „nunmehr" die Grenze durch Steine bezeichnet sei, so ist dies nicht zutreffend und beruht diese irrthümliche Fassung auf einem Versehen der Lokalbehörden.
>
> Den Ausführungen des Herrn Referenten betreffs der Auffassung des §. 32., welchen gemäß die Befindung über die Unzulässigkeit einer Anlage allein der Kommandantur zugewiesen ist, die Beseitigung derselben aber nicht davon abhängig zu machen ist, daß derjenige, welcher sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung ausgeführt hat, vorher gerichtlich bestraft sei, kann ich mich nur anschließen und füge hinzu, daß auch vor Eintritt des Reichsgesetzes immer nach diesem Prinzip verfahren worden ist.

Die Kommission nahm hiernächst mit Stimmenmehrheit folgenden Antrag an:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> in Erwägung, daß die bestehenden Jagdpolizeigesetze durch den §. 1. des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 nicht berührt werden,
>
> in fernerer Erwägung, daß die Absicht des Petenten zu II. der Petition dem §. 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 entgegensteht, welcher das Urtheil über die Unzulässigkeit neuer Anlagen ausschließlich in die Hand der Kommandanten, beziehungsweise der Reichsrayonkommission hat legen wollen, über die Petition ad Nr. II. 46. zur Tagesordnung überzugehen.

Anlage B.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Ober-Tribunal zu Berlin, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und siebenzig, in welcher anwesend waren die Herren: Obertribunals-Vizepräsident, Wirkl. Geheimer Ober-Justizrath Dr. Grimm, Ober-Tribunalsräthe Göbel, Weisgerber, von Tippelskirch, von Holleben, Dr. von Grävenitz und Vierhaus, Ober-Staatsanwalt Dr. Oppenhoff, Gerichtsschreiber Wendel, in der Untersuchungssache wider Paul Kreutzer, Unternehmer in Fraulautern, folgende Entscheidung getroffen hat:

§. 111.

Der Beschuldigte Paul Kreutzer zu Fraulautern bei Saarlouis ist Eigenthümer eines, zu den sogenannten Bruchgärten gehörigen, innerhalb des ersten Rayons der Festung belegenen Gartens, welcher schon zur Zeit der französischen Herrschaft und bis zu der, bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges im Sommer 1870 erfolgten Armirung der Festung mit einer lebendigen Hecke umgeben war. Damals wurde diese Hecke rasirt, das heißt bis auf eine gewisse Höhe abgeschnitten und niedergelegt. Der Beschuldigte ließ hierauf, gleich den zahlreichen anderen in gleicher Lage befindlichen Heckenbesitzern, nach erfolgter Desarmirung die abgeschnittenen Hecken wieder aufwachsen, ungeachtet ihm solches, durch einen Kommandantur-Erlaß vom 11. November 1871 in Gemäßheit einer kriegsministeriellen Verfügung vom 13. Juli desselben Jahres unter Bezugnahme auf den §. 9. des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 untersagt worden war, welcher Paragraph die Neuanlage lebendiger Hecken im ersten Rayon verbietet. Da einerseits die ihm offerirte Entschädigung, andererseits die Ablehnung seines Rekursgesuches durch Bescheid der Kaiserlichen Reichs-Rayonkommission vom 23. Dezember 1872 den Beschuldigten nicht bestimmte, die ihm angesonnene Reduktion der Hecke vorzunehmen, so wurde er schließlich vor das Königliche Polizeigericht zu Saarlouis unter der Beschuldigung geladen:

> Die Hecke an seinem Garten in den Bruchgärten trotz der Aufforderung nicht auf die vorschriftsmäßige Höhe abgeschnitten zu haben.

Durch Urtheil des Königlichen Polizeigerichts vom 24. Oktober 1874 ist der Beschuldigte von der erhobenen Beschuldigung freigesprochen worden.

Gegen diese Entscheidung ist von dem Polizeianwalt formgerecht der Kassationsrekurs angemeldet worden.

Nach der in seinem Einsendungsbericht entwickelten Ansicht des Königlichen Oberprokurators zu Saarbrücken ist der Kassationsrekurs unbegründet.

Derselbe hat indessen wegen der Wichtigkeit der Streitfrage Bedenken getragen, die weitere Verfolgung des auf den Wunsch der Königlichen Kommandantur zu Saarlouis angemeldeten Rekurses abzulehnen, vielmehr die Entscheidung des Königlichen Obertribunals herbeiführen zu müssen geglaubt.

Die Gründe, auf welche sich die Königliche Kommandantur stützt, ergeben sich aus ihrem am 23. Juli 1874 an den Polizeianwalt gerichteten Schreiben, durch welches sie die Verfolgung des Beschuldigten und der zahlreichen Heckenbesitzer beantragt.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der Ober-Tribunalsrath v. Holleben den Vortrag. Der Justizrath Dorn, Anwalt des Kassationsverklagten, entwickelte seine Gründe zur Entkräftung des eingelegten Kassationsrekurses, der Ober-Staatsanwalt Dr. Oppenhof wurde in seinem Antrage gehört und, nach vorheriger Berathung, verkündigt folgendes

Urtheil.

In Erwägung, daß nach der unangefochtenen Thatfeststellung des Polizeirichters die fragliche lebendige Hecke, durch welche der im ersten Rayon der Festung Saarlouis belegene Garten des Beschuldigten, gleich denen der übrigen Besitzer der Bruchgärten, eingeschlossen ist, bereits vor der Emanation des Rayonregulativs vom 10. September 1828 vorhanden war, und auch nachdem das letztere in Kraft getreten war, bis zur Armirung der Festung im Jahre 1870 fortbestanden hat, bei welcher Veranlassung die Hecke auf Anordnung der Königlichen Kommandantur in der Weise rasirt worden ist, daß der Aufwuchs derselben gekürzt und niedergelegt, sie aber nicht gänzlich zerstört und ausgerottet wurde, daß seitdem die Hecke in Folge der ihr innewohnenden natürlichen Triebkraft sich verjüngt hat und wieder herangewachsen ist, ohne daß, wie der Polizeirichter ebenfalls ausdrücklich festgestellt hat, irgend welches menschliches Zuthun dabei mitgewirkt hätte;

daß bereits der §. 9. des zitirten Regulativs die Neuanlage lebendiger Hecken innerhalb des ersten Rayonsbezirks untersagte, und auch durch §. 17. A. 6. des inzwischen in Kraft getretenen Reichsgesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 Einhegung durch Neuanlagen von lebendigen Hecken im ersten Rayon für unzulässig erklärt sind;

daß es gleichwohl in der Vorschrift des §. 5. des mehrallegirten Regulativs vom 10. September 1828, nach welcher die innerhalb der ersten beiden Rayonbezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen, wenngleich Neuanlagen ähnlicher Art nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden sollten, seine Rechtfertigung gefunden hat, daß nichtsdestoweniger die fragliche Hecke bis zu der bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1870 erfolgten Armirung der Festung unbeanstandet geblieben ist;

daß, da es sich nach §. 5. cit. nur um eine auf Billigkeitsgründen beruhende einstweilige Duldung handelte, welche der Natur der Sache nach ihr definitives Ende erreicht, sobald mit der nöthig gewordenen Wegräumung der Anlage das Motiv fortgefallen war, weshalb bisher von deren Wegräumung vorläufig abgesehen worden war, von einer Berechtigung des Beschuldigten allerdings nicht mehr die Rede sein konnte, die Hecke nach erfolgter Desarmirung der Festung noch weiter in einem, des bei der Armirung belassenen übersteigenden Maße erhalten zu sehen;

daß vielmehr nicht nur eine neue Anlage derselben, mochte sie nun die ganze Hecke oder nur einen größeren oder geringeren Theil derselben umfassen, unzulässig, sondern auch die Kommandantur im Sinne des §. 5. cit. und des im Wesentlichen damit übereinstimmenden §. 22. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht weiter verpflichtet erschien, die durch den natürlichen Nachwuchs sich vollziehende Wiederherstellung des früheren Zustandes zu dulden;

daß dagegen eine gesetzliche und insbesondere eine bei Strafe auferlegte Verpflichtung des Besitzers, die Hecke in dem durch die Armirung geschaffenen Zustande zu erhalten, weder nach dem Regulativ von 1828, noch nach dem Gesetze von 1871 besteht;

daß das erstere eine Strafandrohung überhaupt nur in §. 7., und zwar gegen die Besitzer von Grundstücken enthält, welche innerhalb der ersten beiden Rayonbezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, sowie gegen die Handwerker, welche in einem solchen Falle zur Ausführung mitwirken;

daß diese Strafbestimmung, indem sie positive, auf die Ausführung einer Anlage gerichtete, Handlungen voraussetzt, nicht auch gegen Denjenigen in Anwendung gebracht werden kann, welcher, ohne irgend eine ausführende Handlung vorzunehmen, es lediglich hat geschehen lassen, daß die bis auf ein gewisses Maaß gekürzte Hecke sich durch den natürlichen Wiederausschlag und Nachwuchs der Sträuche und Stauden von selbst erneuert hat;

daß übereinstimmend mit der älteren Bestimmung der §. 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nur diejenigen Grundbesitzer mit Strafe bedroht, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane, eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen;

daß mithin in dem, dem Beschuldigten zur Last gelegten, rein negativen Verhalten jedenfalls eine strafbare Uebertretung der Rayongesetze nicht zu finden ist und deshalb der eingelegte Kassationsrekurs verworfen werden muß, wobei es nur noch der Erwähnung bedarf, daß der von der Königlichen Kommandantur bezogene §. 26. des Rayonreglements von 1828 nach seinem klaren Wortinhalte dem Königlichen Kriegsministerium nur die Befugniß ertheilt hat, zu Gunsten der Grundbesitzer in gewissen Fällen Erleichterungen gegenüber der buchstäblichen Befolgung der ertheilten Bestimmungen eintreten zu lassen, dagegen das Recht daraus in keiner Weise hergeleitet werden kann, dem Grundbesitzer weitere Verpflichtungen aufzuerlegen, als solche im Gesetze anerkannt sind;

aus diesen Gründen

verwirft das Königliche Ober-Tribunal, II. Abtheilung des Senats für Strafsachen, den von dem Polizeianwalt beim Königlichen Polizei-Gerichte zu Saarlouis gegen das Urtheil dieses Polizei-Gerichts vom 24. Oktober 1874 eingelegten Kassationsrekurs.

(gez.) **Grimm.** (gez.) **Wendel.**

Nr. 123.

Antrag

zur

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 — Nr. 76. der Drucksachen. —

Dr. **Lingens** und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die allgemeine Rechnung über den Haushalt von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 demnächst dem Reichstage zur Entlastung vorzulegen.

Berlin, den 14. Dezember 1876.

Dr. Lingens. Dr. Rieper.

Unterstützt durch:

Dr. Reichensperger (Crefeld). Bernards. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Moufang. v. Kesseler. Freiherr v. Habermann. v. Biegeleben. Herrlein. Haanen. Edler. Strecker. v. Hafenbrädl. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Franz. Frhr. v. Zu-Rhein. Dr. Schüttinger. Prinz Radziwill (Beuthen). Grütering. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Ludwig. Franssen. Lucius (Geilenkirchen). Graf v. Praschma. v. Forcade de Biaix. Senestrey. Graf v. Preysing. Dr. Bock. v. Kleinsorgen. Frhr. v. Wendt. Dr. Frhr. v. Landsberg-Velen.

Nr. 124.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß A. 5. (II. 20.) 101. (II. 311.) 109. (II. 319.) 113. (II. 323.) 135. (II. 345.) 142. (II. 352.) 166. (II. 383.) 169. (II. 386.) 170. (II. 387.) 173. (II. 392.)

Zweites Verzeichniß A. 5. (II. 398.) 6. (II. 399 bis 405.) 11. (II. 414.) 13. (II. 416. II. 417. II. 418.) 14. (II. 419. II. 420. II. 421.) 16. (II. 424.) 17. (II. 425.) 33. (II. 465.) 35. (II. 467.) 53. (II. 501.) 54. (II. 502.)

Drittes Verzeichniß A. 1. (II. 512.) 7. (II. 521.) 14. (II. 530.) 21. (II. 551. bis 573.) 25. (II. 578.) 37. (II. 607 bis 617.)

Viertes Verzeichniß A. 8. (II. 631 bis 640.) 11. (II. 644.) 14. (II. 648.) 15. (II. 651 bis 655.) 16. (II. 657.) 22. (II. 688 bis 690.) 24. (II. 696.) 25. (II. 697.) 27. (II. 699.) 28. (II. 700.) 34. (II. 716.) 35. (II. 717.) 36. (II. 761.) 39. (II. 772 und 773.)

Fünftes Verzeichniß A. 1. (II. 951.) 2. (II. 952.) 5. (II. 956.) 6. (II. 957.) 7. (II. 958.) 8. (II. 960.) 9. (II. 961.) 13. (II. 965.) 18. (II. 971.) 20. (II. 973.) 23. (II. 1203.) 27. (II. 1210.) 30. (II. 1214.) 33. (II. 1218.) 34. (II. 1220.) 37. (II. 1224.)

Sechstes Verzeichniß A. 1. (II. 1337.) 2. (II. 1338.) 4. (II. 1342.) 5. (II. 1343.) 9. (II. 1349.) 13. (II. 1424.) 21. (II. 1461.) 25. (II. 1468.)

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Der Präsident von Forckenbeck.

Nr. 125.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Nach den Beschlüssen in zweiter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der in der Anlage aufgeführten einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1877 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 2.000.000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Etat

derjenigen einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphen-Verwaltung für das 1. Quartal 1877, welche durch im Wege des Kredits zu beschaffende Mittel ihre Deckung finden.

Titel 1.	Anlage unterirdischer Telegraphenlinien von Halle a. S. nach Leipzig und von Halle a. S. über Kassel, Frankfurt a. M. nach Mainz und von Berlin über Hamburg nach Kiel, erste Rate	1.200.000 Mk.
Titel 2.	Einrichtung und Anschluß neuer Telegraphenanstalten bis zum Gesammtbetrage von 2.000.000 Mk., erste Rate	400.000 Mk.
	Seite .	1.600.000 Mk.

Uebertrag .	1.600.000 Mk.
Titel 3. Umbau und Erweiterungsbau des Haupttelegraphenamtes in Berlin, erste Rate	100.000 Mk.
Titel 4. Herstellung eines Dienstgebäudes auf dem Postgrundstück zu Kassel, erste Rate	50.000 Mk.
Titel 5. Ankauf eines Grundstücks und Einrichtung desselben für Dienstzwecke in Altona, erste Rate . .	200.000 Mk.
Titel 6. Ankauf u. Einrichtung eines Dienstgebäudes in Hamburg, erste Rate	50.000 Mk.
Summa	2.000.000 Mk.

Nr. 126.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise.

Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im Königreiche Preußen, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzblatt S. 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

§. 2.

Der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg (XX. Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870) bildet fortan den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein im Königreich Preußen.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Anlage

zu dem

Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Königreich Preußen.
	Provinz Hannover.
2.	Amt und Stadt Esens. " " " Aurich. Amt Wittmund, einschließlich der Stadt Wilhelmshaven (Jadegebiet). Amt Stickhausen. Stadt Papenburg.
13.	Amt Herzberg. " Hohnstein. " Zellerfeld. " Elbingerode. " Liebenburg. " Wöltingerode. Stadt Goslar mit Einschluß derjenigen Theile des hannover-braunschweigischen Kommunionharzes und des Herzoglich braunschweigischen Gebietes, welche dem Königreich Preußen durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (preußische Gesetz-Samml. S. 295) einverleibt und dem Gebiete der genannten Stadt angeschlossen worden sind.
	Provinz Westfalen. Regierungsbezirk Minden.
1.	Kreis Minden. " Lübbecke.
	Herzogthum Braunschweig.
3.	Kreis Holzminden. " Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirk Harzburg einschließlich des durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (Braunschweigische Gesetz-Sammlung S. 179) dem Herzogthum Braunschweig einverleibten, den letzteren beiden Bezirken zugelegten Theils des hannover-braunschweigischen Kommunionharzes.

Nr. 127.

Antrag

zum Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes nach den Beschlüssen in zweiter Lesung — Nr. 81. der Drucksachen —.

Prinz Radziwill (Beuthen). Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 209. Alinea 1 den Satz „der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht" zu streichen, und an seine Stelle als Alinea 2 und 3 folgende Worte zu setzen:

Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche, Anträge und Erklärungen, sowie Aussagen und Geständnisse, welche in den über gerichtliche Verhandlungen aufzunehmenden Protokollen nach Maßgabe der Civil- oder Strafprozeßordnung (C.-P.-O. §. 146., Ziffer 1, 2, 3, §§. 315., 470., 682., 739., St.-P.-O. §§. 187., 274.) enthalten sein müssen, sind auf Verlangen desjenigen, welcher sie nur in fremder Sprache zu Protokoll zu geben vermag, auch in dieser fremden Sprache in das Protokoll oder eine Anlage niederzuschreiben und festzustellen.

Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalte der Erklärung 2c. in den beiden Sprachen ist der Wortlaut der Erklärung 2c. in der fremden Sprache maßgebend.

Berlin, den 14. Dezember 1876.

Prinz Radziwill (Beuthen).

Unterstützt durch:

von Adelebsen. Allnoch. Frhr. von Aretin (Ingolstadt). Ausfeld. Dr. Banks. Bernards. von Biegeleben. Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Frhr. von und zu Brenken. Brückl. Dr. Brüel. Graf von Chamaré. Prinz von Czartoryski. Datzl. Dickert. Dieden. Duncker. Dr. Eberty. Edler. Eysoldt. von Forcade de Biaix. Francke. Frankenburger. Frhr. zu Frankenstein. Franssen. Dr. Franz. Graf von Galen. von Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Frhr. von Grote. Grütering. Guerber. Haanen. Frhr. von Habermann. Dr. Hänel. Frhr. von Hafenbrädl. Hamm. Hartmann. Hauck. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Frhr. von Heereman. Herrlein. Dr. Frhr. von Hertling. Hilf. Graf von Hompesch (Daun). Graf von Hompesch (Düren). Horn. Dr. Jörg. Kegel. von Kehler. von Kesseler. Kirchner (Kronach). Kisker. von Kleinsorgen. Klotz. von Kozlowski. Dr. Kraetzer. Dr. von Komierowski. Dr. Frhr. von Landsberg-Velen. Frhr. von Landsberg-Steinfurt. Lang. Dr. Lieber. Dr. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). von Ludwig. Dr. Majunke. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Merkle. von Miller (Weilheim). Dr. Minckwitz. Dr. Moufang. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Pleß). Graf von Nayhauß-Cormons. Dr. Nieper. Oehmichen. Parisius. Pfafferott. Dr. Pohlmann. Graf von Praschma. Graf von Preysing. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Rudolphi. Rußwurm. von Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Baron von Schauenburg. Dr. Schmid (Aichach). Frhr. von Schorlemer-Alst. Schröder (Lippstadt). Dr. Schüttinger. Schwarz. Seneftrey. Frhr. von Soden. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Strecker. Frhr. von Thimus. Traeger. Ulrich. Graf von Waldburg-Zeil. Frhr. von Wendt. Wiggers. Windthorst. Zigtkiewicz. Dr. Zimmermann. Dr. von Zóltowski. Frhr. von Zu-Rhein.

Nr. 128.

Bericht

der mit der Ermittelung eines geeigneten Terrains zur Erbauung eines Parlaments-Gebäudes beauftragten Kommission.

Unterm 19. Januar 1876 erging an den Präsidenten des Deutschen Reichstages das folgende Schreiben:

„Die Königlich preußische Regierung hat mittelst der angeschlossenen Vorlage die Zustimmung des Bundesraths dazu nachgesucht,

daß bei dem Reichstag ein Antrag eingebracht werde, wonach der Reichskanzler ermächtigt wird, zum Zwecke der Errichtung des Reichstagsgebäudes über die Erwerbung der Grundstücke des Kroll'schen Etablissements in Berlin und einer angrenzenden Fläche des Thiergartens durch das Reich mit der preußischen Regierung und den sonstigen Betheiligten in Verhandlung zu treten.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. d. Mts. beschlossen, diesem Antrage die Zustimmung zu ertheilen. Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich demgemäß ganz ergebenst zu ersuchen, eine Beschlußnahme des Reichstags über denselben gefälligst herbeiführen zu wollen.

Der Reichskanzler.

von Bismarck."

Der Reichstag faßte darauf nach sehr eingehenden Debatten in seiner 46. und 47. Sitzung vom 5./7. Februar 1876 (cfr. stenographischer Bericht Seite 1216ff.) folgenden Beschluß:

„In Erwägung, daß der Reichstag den Grund und Boden des Kroll'schen Etablissements am Königsplatz hierselbst nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignete Stelle für die Errichtung eines Reichstagsgebäudes nicht ansieht, — soll eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt werden, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichstags

1. eine Revision des Bauprogramms vom 18. November 1871 veranlaßt,
2. weitere Ermittelungen anstellt, ob nicht ein geeignetes Terrain in zentraler Lage für den definitiven Bau zu erwerben ist,
3. in der nächsten Session über das Ergebniß Bericht erstattet."

Laut Mittheilung des Präsidenten in der 49. Sitzung am 9. Februar 1876 (stenographischer Bericht Seite 1301) wurden in diese Kommission gewählt:

von der I. Abtheilung der Herr Abg. Duncker,
= = II. = = = = Forcade de Biaix,
= = III. = = = = Dr. Reichensperger (Crefeld),
= = IV. = = = = Römer (Hildesheim),
= = V. = = = = Dr. Bamberger,
= = VI. = = = = Dr. Lucius (Erfurt),
= = VII. = = = = Graf v. Hacke.

Noch an demselben Tage versammelte sich auf Einladung des Vizepräsidenten Dr. Hänel die Kommission behufs ihrer Konstituirung und ernannte den Abgeordneten Duncker zum Stellvertreter des Vorsitzenden und den Abgeordneten Dr. Lucius zum Schriftführer und verständigte

sich in Ansehung des Geschäftsganges dahin, daß dieselbe auch nach dem Schlusse der Session erforderlichen Falles ihre Thätigkeit fortzusetzen habe, um die ihr gestellten Aufgaben zu erfüllen und trat dann sofort in die materielle Berathung ein, in die Erörterung über die Zweckmäßigkeit verschiedener Bauplätze und Beschaffung des zur Berathung dieser Frage nothwendigen Materials.

In einer 2. Sitzung am 11. Februar cr. führten diese Erörterungen bereits zu einem für die Kommission zunächst definitiven Resultat. Von vornherein war man darüber einig gewesen, daß die Hauptthätigkeit zunächst auf Punkt 2 des der Kommission ertheilten Mandates zu richten sei: die Ermittelung eines geeigneten und für die Erwerbung durch das Reich disponiblen Platzes. Auch über eine die eigentlichen Zwecke des Baues nicht gefährdende Reduktion des Bauprojektes, namentlich unter Fortlassung des Festsaales und der Präsidialwohnung, ward alsbald ein Einverständniß erzielt. Eine Meinungsverschiedenheit stellte sich nur darüber heraus, ob man bei Anträgen an den Reichskanzler in Bezug auf zu erwerbende Plätze gleichzeitig mehrere bezeichnen sollte oder zunächst die gesammten Anstrengungen auf einen Einzigen zu konzentriren seien. Als solche Plätze wurden von einzelnen Kommissionsmitgliedern folgende in Vorschlag gebracht:

1. der Platz hinter der Porzellan-Manufaktur,
2. der Platz der Gräflich Raczinski'schen Bildergallerie am Königsplatz,
3. der Platz im Thiergarten zwischen Königgrätzer-, Lenné-Straße, Sieges-Allee und Charlottenburger Chaussee, der sogenannte Lenné-Platz,
4. das von Decker'sche Grundstück, von dem man sich privatim versichert hatte, daß es für das Reich käuflich sein würde.

Man entschied sich mit 5 gegen 3 Stimmen dahin, in der Eingabe an den Reichskanzler nur einen Platz zu bezeichnen und mit derselben Majoriät dafür als diesen den Lenné'-Platz zu wählen. Ferner beschloß die Kommission:

1. daß die dem Anschreiben des Präsidenten an den Reichskanzler beizufügende Denkschrift von den Herren Dr. Hänel, Dr. Lucius und Duncker zu entwerfen sei,
2. daß für technische Fragen der Herr Stadtbaurath Blankenstein zu Rathe gezogen werden solle,
3. daß die in Berlin wohnenden Mitglieder der Kommission die laufenden Geschäfte weiter zu führen hätten,
4. daß von dem österreichischen Reichsrath die Entwürfe für den dortigen Parlamentsbau zu erbitten seien und
5. daß die Beschlüsse der Kommission, bezüglichen Schriftstücke und Akten vollständig geheim zu halten seien.

In Ausführung des Beschlusses ad 2. hielt der Vizepräsident Dr. Hänel in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Duncker eine Konferenz mit dem Stadtbaurath Blankenstein ab. In dieser wurde die Frage, in welcher Weise das Parlamentsgebäude auf dem Lenné'-Platz am besten und unter möglichster Schonung der Baumbestände zu errichten sei, eingehend besprochen und demgemäß der Herr Stadtbaurath ersucht:

1. zu ermitteln, auf welches Raumbedürfniß das Reichstagsgebäude unter Fortlassung der Präsidialwohnung und des Festsaales zu reduziren sei und
2. einen Situationsplan für eine zweckentsprechende Stellung desselben auf dem Lenné-Platz zu entwerfen.

Herr Stadtbaurath Blankenstein hat sich der gestellten Aufgabe mit großer Bereitwilligkeit und eingehendster Sorgfalt unterzogen. Um in Bezug auf die erste Frage zu einem ganz sicheren Resultat zu gelangen, hat er einen ganz neuen Grundriß für das Reichstagsgebäude entworfen, welcher sich jetzt bei den Akten des Reichstags befindet und den sich hiernach ergebenden Baukörper auf einen großen Situationsplan des betreffenden Thiergarten-Terrains so eingezeichnet, daß derselbe in die Nähe der Königgrätzerstraße, ungefähr in die Mitte der dort befindlichen offenen Parkanlagen, zu stehen kommen würde. (cfr. der beigefügte Plan.)

Außerdem zogen die Abgeordneten Dr. Lucius und Duncker privatim noch die Baumeister Ende und Böckmann zu Rathe. Auch diese entwarfen einen Situationsplan des Thiergarten-Terrains, bei welchem sie zugleich eine Durchlegung der Lenné-Straße durch das jetzige von Decker'sche Grundstück in der Richtung auf die Jägerstraße hin, unter Herstellung einer Verbindung des Reichskanzler-Amts mit dem jetzigen Auswärtigen Amt über diese Straße hinweg projektirten. (cfr. der beigefügte Plan.)

Das Reichstagsgebäude selbst stellten sie auf diesem Plane genau in die Mitte des betreffenden Abschnittes des Thiergartens mit Rücksicht darauf, daß gerade hier ein minder guter Baumbestand vorhanden, sowie daß bei dieser Stellung die schöne, erst in neuerer Zeit hergestellte Parkanlage an der Königgrätzer-Straße fast ganz erhalten werden kann.

Als Kartons zu diesem Plane resp. als Einzeichnungen in denselben entwarfen dieselben noch drei verschiedene Skizzen für die Stellung des Reichstagsgebäudes:

1. für eine Stellung des Gebäudes hart an die Grenze der Ministerialgärten an der Königgrätzer-Straße, so daß die Königgrätzerstraße mit einer Ausbiegung nach dem Thiergarten um dasselbe herumgeführt wird,
2. an eben dieser Stelle, jedoch so, daß die Königgrätzer-Straße unter dem Gebäude durchgeführt wird, und
3. auf dem jetzigen v. Decker'schen Terrain in der Axe der Lenné-Straße unter Hinzunahme eines Theiles der Gärten des Auswärtigen Amtes und des Reichskanzler-Amtes.

Beide Situationspläne nebst den drei verschiedenen Skizzen für die Stellung des Reichstagsgebäudes sind der an den Reichskanzler eingereichten Denkschrift beigefügt worden, da die Kommission glaubte, am besten hierdurch die verschiedenen Stellungen des Gebäudes, wie solche auf dem bezeichneten Terrain möglich, veranschaulichen zu können. Sie selbst glaubte in Ansehung der Stellung des Gebäudes auf dem von ihr in Vorschlag gebrachten Terrain keine bestimmte Meinung äußern zu sollen, sondern hierfür die Initiative dem Herrn Reichskanzler überlassen zu können.

Hervorgehoben muß an dieser Stelle noch werden, daß die beiden Bautechniker, obschon jeder von dem Andern unabhängig gearbeitet hat, übereinstimmend zu dem Resultat gekommen, daß bei der gedachten Reduzirung des Bauprogrammes der Baukörper des Gebäudes selbst auf einen Raum von 11500 Qu.-Metern gleich 810,54 Qu.-Ruthen reduzirt werden könne.

Ad 4. der obigen Beschlüsse ist dankend zu konstatiren, daß auf ein von dem Präsidenten nach Wien gerichtetes Ansuchen die Präsidenten des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes das gewünschte Bauprogramm nebst Grundrissen, Querprofilen und Façaden des bereits im Bau begriffenen Gebäudes für den österreichischen Reichsrath übersandt haben, welche gegenwärtig im Zimmer Nr. 8 für die Herren Mitglieder des Reichstags ausgestellt sind.

Die oben gedachten Besprechungen und die Arbeiten der Bautechniker füllten die Monate Februar und März aus, Anfangs April aber waren die Arbeiten soweit gediehen, daß die Pläne und ein Entwurf einer sie begleitenden Denkschrift dem Plenum der Kommission vorgelegt werden konnten, welche dieselben unterm 8. April d. J. gut hieß in einer

Sitzung, an welcher die Herren Vizepräsident Dr. Hänel, von Forcade de Biaix, Graf Hacke, Dr. Lucius und Duncker Theil nahmen, während die Herren Dr. Bamberger, Römer und Dr. Reichensperger entschuldigt waren.

In Folge dieses Beschlusses richtete der Präsident des Hauses das in der Anlage A. abgedruckte Schreiben an den Reichskanzler, welchem die in der Anlage B. abgedruckte Denkschrift und die oben erwähnten Situationspläne beigefügt waren.

Die Kommission hatte sich der Hoffnung hingegeben, daß derselben durch die Vermittelung des Herrn Präsidenten wohl noch im Laufe des Sommers eine Antwort zu Theil werden würde, so daß sie selbst im unerwünschten Falle der Ablehnung ihres Vorschlages doch noch im Stande sein würde, bei einem erneuten Zusammentritt die übrigen noch möglichen Plätze in genaue Erwägung zu nehmen, davon Einen auszuwählen und auf diesen die Bemühung auf die event. Erwerbung durch das Reich zu richten. Zu ihrem Bedauern ward ihr jedoch erst sofort nach Eröffnung der gegenwärtigen Session von dem Herrn Präsidenten am 2. November cr. das in der Anlage C. abgedruckte Antwortschreiben des Reichskanzlers vom 20. Oktober cr. auf die Eingabe vom 8. April d. J. mitgetheilt.

Angesichts der, mit den wichtigsten gesetzgeberischen Arbeiten für einen äußerst knapp bemessenen Zeitraum belasteten Session sah dieselbe sich nicht in der Lage, weiter in der Erfüllung ihrer Aufgabe vorzuschreiten; sie beschränkt sich daher darauf, hierdurch dem Reichstage Rechenschaft abzulegen über ihre Thätigkeit, welche leider mit einem nach doppelter Richtung hin negativen Resultat abschließt; denn nicht nur ist nach dem Antwortschreiben des Herrn Reichskanzlers jedes Stück im Thiergarten selbst, mit Ausnahme des Kroll'schen Platzes, sondern auch die sämmtlichen, zwischen der Wilhelm- und Königgrätzer-Straße belegenen Grundstücke, soweit sie dem Reiche oder dem Preußischen Fiskus gehören, von einer, selbst nur theilweisen Benutzung für die Erbauung des Reichstagsgebäudes ausgeschlossen, eine Inbetrachtnahme des von Decker'schen Grundstücks, auf welches sich vielfach die Augen der Mitglieder der Kommission gerichtet, ist somit ebenfalls unmöglich gemacht, da nach der Ueberzeugung der Kommission auf diesem Grundstück allein ohne Hinzuziehung eines Theiles der angrenzenden Gärten des Reichskanzler-Amtes und des bisherigen Auswärtigen Amtes die Erbauung des Reichstagsgebäudes unmöglich ist.

Unter diesen Umständen glaubten einige Mitglieder der Kommission, daß bei der schließlichen Wahl eines Bauplatzes der Garten der Porzellanmanufaktur neben dem Raczinskischen Platze in erster Linie in Frage kommen könne und somit eine anderweite Verfügung über denselben nicht wünschenswerth sei.

Indem die Kommission somit die Fruchtlosigkeit ihrer eigenen Bestrebungen konstatirt, erübrigt ihr nur, dem jetzigen Reichstag diesen Bericht zu erstatten und dem künftigen die weiteren Schritte in der Sache vorzubehalten.

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Die mit der Ermittelung eines geeigneten Terrains zur Erbauung eines Parlamentsgebäudes beauftragte Kommission.

v. Forckenbeck, Präsident. **Duncker**, Berichterstatter. Dr. **Reichensperger** (Crefeld). **Römer** (Hildesheim). **Graf Hacke.** Dr. **Bamberger.** **Forcade de Biaix.** Dr. **Lucius** (Erfurt).

Anlage A.

Berlin, den 8. April 1876.

An
den Kanzler des Deutschen Reichs
Fürst von Bismarck-Schönhausen,
Durchlaucht,
Berlin.

Ew. Durchlaucht beehrt sich der Unterzeichnete auf Grund des Beschlusses der Parlamentsbaukommission Nachstehendes zu unterbreiten.

Die Kommission ist nach eingehender Erörterung der verschiedenen Plätze, welche nach dem Beschluß des Reichstags vom 7. Februar c. für sie noch in Betracht kommen konnten, dazu gelangt, den Lennéplatz, als den für den Bau geeignetsten nochmals in's Auge zu fassen.

Die Bedenken hiergegen sind der Kommission nicht unbekannt geblieben, allein sie hofft, denselben im Wesentlichen begegnen zu können.

Zunächst ist eine erhebliche Reduktion des Umfangs des ursprünglichen Bauprojekts nach dem übereinstimmenden Urtheile Sachverständiger bei voller Berücksichtigung aller Bedürfnisse des Reichstags und Bundesraths — jedoch unter Wegfall der Festräume und der Präsidenten-Wohnung möglich.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten zweier Architekten, welche mit der Ausarbeitung eines in dieser Weise reduzirten Bauprojekts betraut waren, genügt eine zu bebauende Fläche von 11500 Qu.-M. = $810,_{51}$ Qu.-R. bei einer Länge des Gebäudes von 110 M. = $350,_{482}$ Fuß und einer Tiefe von 105 M. = $334,_{551}$ Fuß.

Durch die Seitens des Reichs für den Bauplatz zu zahlende Summe würden der Königlich preußischen Regierung reichliche Mittel geboten werden, zur Verschönerung und Erweiterung des Thiergartens an anderer Stelle.

Es würde ferner ein weiterer Ersatz für das im Thiergarten für den Bau abgetretene Terrain darin gefunden werden können, daß das von Decker'sche Grundstück, welches an sich seiner Lage nach früher oder später für Reichszwecke wird erworben werden müssen, angekauft und sein Garten zu einer neuen schön zu gestaltenden Verbindung zwischen Wilhelmstraße, Thiergarten und dem neuen Reichstagsbau benutzt würde.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der beiliegende Situationsplan entworfen und mit einer erläuternden Denkschrift begleitet worden.

Ew. Durchlaucht bitte ich Namens der Kommission, das Projekt hochgeneigter Prüfung unterziehen zu wollen und falls dieselbe zu Gunsten des Plans gereicht, denselben an Allerhöchster Stelle zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kommission hofft einer Entschließung in nicht zu ferner Zeit entgegen sehen zu dürfen, damit sie in die Lage gesetzt wird, ihre Vorbereitungsarbeiten auf Grund dieser Entschließung fortsetzen zu können.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

J. V.:
Dr. **Hänel.**

Anlage B.

Berlin, den 8. April 1876.

Denkschrift

zum

Antrag der Parlamentsbaukommission auf Ueberlassung des Lennéplatzes zum Reichstagshausbau.

Nachdem der Reichstag in seiner Sitzung vom 7. Febr. d. J. unter Ablehnung des bekannten Antrages des Bundesrathes folgenden Beschluß gefaßt:

„In Erwägung, daß der Reichstag den Grund und Boden des Kroll'schen Etablissements am Königsplatz hierselbst nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignete Stelle für die Errichtung eines Reichstagsgebäudes nicht ansieht, — soll eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt werden, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichstags

1. eine Revision des Bauprogramms vom 18. November 1871 veranlaßt,
2. weitere Ermittelungen anstellt, ob nicht ein geeignetes Terrain in zentraler Lage für den definitiven Bau zu erwerben ist,
3. in der nächsten Session über das Ergebniß Bericht erstattet,"

hat derselbe zu Mitgliedern dieser Kommission unterm 9. Februar die Abgeordneten Dr. Bamberger, Duncker, Forcade de Biaix, Graf Hacke, Dr. Lucius, Dr. Reichensperger, Römer erwählt. Die Kommission konstituirte sich am 9. Februar unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten Dr. Hänel und begann demnächst ihre Arbeiten.

Da dieselbe die Erfüllung der ihr unter Nr. 2. vom Reichstage gestellten Aufgabe für die schwierigste und zeitraubendste erkannte: so hat sie mit der Inangriffnahme dieser ihre Arbeiten eröffnen zu müssen geglaubt und ich bin schon heut in der Lage Ew. Durchlaucht das Resultat derselben mittheilen zu können.

Nach der Ablehnung des Kroll'schen Platzes mußten vor Allem zwei Plätze in's Auge gefaßt werden, von denen nach den bisherigen Verhandlungen anzunehmen ist, daß sie sowohl geeignet für das Reichstagsgebäude als auch Aussicht vorhanden, daß solche event. die Genehmigung des Reichstages finden würden.

Es sind dies:

1. das v. Decker'sche Grundstück unter Hinzuziehung eines Theils des Gartens des jetzigen Auswärtigen und des Reichskanzler-Amtes — also Nr. 74., 75. und 76. der Wilhelmstraße,
2. der Platz im Thiergarten zwischen der Lennéstraße und dem Brandenburger Thor.

Von diesen beiden aber glaubte die Kommission vom Standpunkte des Reichsinteresses aus unbedingt dem zweiten den Vorzug geben zu müssen, also einem Platze der innerhalb jener Partie des Thiergartens auszusondern wäre, welche begrenzt ist von der Königgrätzerstraße, der Charlottenburge-Chaussee, der Siegesallee und der Lennéstraße, wie aus anliegenden Situationsplänen ersichtlich.

Denn was den Platz Nr. 1. angeht, so ist allerdings bei einer Reduktion des Bauprojekts, wonach das Gebäude eine Länge von 110 eine Tiefe von 105 Meter erhalten würde, die Ausführung desselben dort möglich, indem die Hauptfront nach der Königgrätzerstraße gestellt und ein Zugang von der Wilhelmstraße her durch den Garten des v. Decker'schen Grundstücks geschaffen würde. Die schon jetzt in Besitz des Reichs befindlichen dortigen Dienstgebäude der Wilhelmstraße würden dann mit monumentalen Fronten zu versehen sein, es wäre in Aussicht zu nehmen, daß später ein Durchbruch, welcher von der Mauer- in die Wilhelmstraße in die Verlängerung der Jägerstraße führte, bewirkt würde, ein Gedanke, welcher gleichfalls in dem Situationsplan bezeichnet ist. Allein wenn auch die jetzt Seitens der Kommission, in Erfüllung des ersten Theiles ihres Mandats, vorgenommene Reduktion des ursprünglichen Bauplans auf eine Länge von 110 Meter und Tiefe von 105 Meter die definitive Bewilligung der konkurrirenden Körperschaften und Behörden finden sollte, so ergeben sich doch, abgesehen von dem unter allen Umständen wünschenswerthen, jedoch immerhin kostspieligen Erwerb des v. Decker'schen Grundstücks bei der Ausführung dieses Planes folgende Uebelstände:

1. der Bau würde nicht in die Mitte des jetzt noch unbebauten Terrains in der Königgrätzerstraße zwischen dem Brandenburger Thor und Anfang der Lennéstraße zu stehen kommen,
2. es würde ein nicht unerheblicher Theil der Gärten des jetzigen Reichskanzler- und des Auswärtigen Amts in Anspruch genommen werden müssen.

Alle diese Uebelstände fallen hinweg, sobald es dem Reiche gelingt, einen Platz im Thiergarten für das Reichstagsgebäude selbst in der nächsten Nähe jenes zusammenhängenden Komplexes von Grundstücken zu erwerben, weil letzterer selbst dann unangetastet Raum bieten würde, bis in eine spätere Zukunft hinein, Dienstgebäude des Reichs je nach dem sich ergebenden Bedürfniß in der besten Geschäftslage, in unmittelbarer Nähe der Zentralbehörden des Reichs und gegenüber dem Reichstagsgebäude selbst zu errichten. Es würde z. B. die Möglichkeit gewahrt bleiben, in späteren Jahren die ganze lange Front der Königgrätzerstraße dereinst mit glänzenden Gebäuden für öffentliche Zwecke zu besetzen, der Zwischenbauten gar nicht zu gedenken, welche in dem zwischen diesen und den an der Wilhelmsstraße errichteten Gebäuden belegenen, dann immer noch bedeutenden, Gartenterrain errichtet werden könnten. Soll man diese Reserve gewissermaßen schon jetzt in Angriff nehmen und so darüber verfügen, daß später das Reich, so oft sich ein neues Bedürfniß ergiebt, nur die Wahl hat, entweder entlegene Plätze oder sehr theure Grundstücke in zentraler Lage zu erwerben? —

Die Kommission verkannte keineswegs die Bedenken, welche gewiß mit vollem Rechte an Allerhöchster Stelle, wie bei den Königlich preußischen Behörden einem solchen Projekte gegenüber sich geltend machen müssen. Je mehr di Stadt mit ihren steinernen nMauern den Thiergarten umfaßt, um so tiefer muß die Verpflichtung empfunden werden, diesen mindestens selbst in seiner Integrität zu wahren, nicht zu dulden, daß ohne Ersatz auch nur ein Baum niedergelegt werde von dem köstlichen Erbe, daß uns die weise Voraussicht einer langen Reihe erlauchter Herrscher hinterlassen hat. Mit Recht kann man fürchten, das einmal gegebene Beispiel könne verhängnißvoll fortwirken — bei der Schwierigkeit, entsprechende Plätze für öffentliche Gebäude zu finden, werde nach und nach der Thiergarten an allen seinen Grenzen benagt werden und dies für die Gesundheit und Behaglichkeit der Bewohner und Besucher der Residenz unentbehrliche Besitzthum in nicht zu verantwortender Weise geschädigt und verkleinert werden.

Indeß vor einer eingehenden und zugleich die Bedürfnisse der Zukunft weise voraus schauenden Betrachtung halten diese an sich berechtigten Bedenken doch nicht Stand.

Zunächst kann der Parlamentsbau auch innerhalb des Thiergartens in einer Weise ausgeführt werden, welche dem Baumbestande des Thiergartens nur eine geringe Einbuße

zufügt. Sei es nun, daß der Bau möglichst nahe an die Königgrätzerstraße oder wie von sachkundiger Seite vorgeschlagen, derselbe umgekehrt mit der Hauptfront näher an die Siegesallee gerückt wird; bei letzterer Stellung könnte namentlich die erst in den letzten Jahren so sehr verschönte und so beliebte Promenade an der Königgrätzerstraße ganz erhalten bleiben. Immerhin würde der Bau mit der größten Schonung des vorhandenen Baumbestandes ausgeführt werden können, es würden kaum mehr Bäume niederzuschlagen sein, als für den eigentlichen Baukörper erforderlich, d. h. im äußersten Falle nach dem reduzirten Projekt auf einem Raume von 11500 Qu.-Meter = 810,54 Qu.-Ruthen. Denn es erscheint für das künftige Reichstagsgebäude selbst wünschenswerth, daß, wenn nur seine Hauptfront sich frei allen Blicken darbietet, die anderen von Bäumen umschattet und geschützt sich erheben.

Vor allem aber begehrt doch das Reich nicht umsonst diesen Platz und die Kommission ging von der Voraussetzung aus, daß die Königlich preußische Regierung, da hier ein Theil des Thiergartens der öffentlichen Benutzung entzogen wird und sie dafür eine Entschädigung empfängt, auf die sie unter gewöhnlichen Umständen als Einnahme nie hätte rechnen können, sie Bedacht nehmen wird, dieselbe ganz und voll für die schon jetzt vielfach als nothwendig empfundene Vergrößerung des Thiergartens nach anderen Seiten hin zu verwenden.

Ein weiterer Ersatz für das vom Thiergarten zum Bau abzutretende Terrain würde in dem von Decker'schen Grundstück gefunden werden dürfen, dessen Garten größtentheils erhalten und ohne Schwierigkeit zu einer neuen parkartig zu gestaltenden Verbindung zwischen der Wilhelmsstraße und dem Thiergarten benutzt werden könnte.

Es ist nicht Aufgabe einer Reichskommission, nach dieser Richtung hin Vorschläge zu machen. Aber andeuten möchte ich, in welcher Weise nach zwei Seiten hin eine solche Erweiterung des Thiergartens von Mitgliedern der Kommission als höchst wünschenswerth bezeichnet wurde. Es muß gewiß tief beklagt werden, daß die dem Thiergarten theils gegenüberliegenden, theils denselben begrenzenden Wiesen auf dem rechten und linken Spreeufer nicht im fiskalischen Besitz sind, sondern mehr und mehr der Bebauung mit Privatgrundstücken entgegensehen; schon verzeichnet der Bebauungsplan ein ganzes Straßennetz auf denselben, und das schöne Landschaftsbild, das sonst den Zelten gegenüber, von Bellevue und von der Moabiter Brücke aus den Blicken sich bot, einerseits die hohen Laubkronen des Thiergartens, andererseits das saftige Grün der Wiesen, verschwindet mehr und mehr.

Sollte es nicht möglich sein, wenigstens jetzt noch die Wiesen zu retten, deren Bebauung freilich auch schon begonnen, welche sich unmittelbar an den Park von Bellevue auf dem linken Spreeufer anschließen, und sich von hier bis zur Königlichen Porzellan-Manufaktur in Charlottenburg erstrecken. Damit würde wenigstens an dieser Stelle dem Thiergarten seine gleichsam natürliche Grenze, das Spreeufer, gerettet, aber sicher ist der gegenwärtige Augenblick, wo die Privatbauspekulation tief darniederliegt, der geeignetste und voraussichtlich der letzte, wo ein solcher Gedanke durchgeführt werden könnte. Auf diesem großen Wiesenplane wäre zugleich der Platz gewonnen, auf welchem nationale Feste, großartige Schaustellungen und außergewöhnliche militärische Aufstellungen bei festlichen Gelegenheiten stattfinden können, während es uns gegenwärtig an einem solchen, in der nächsten Nähe der Hauptstadt und in schöner Umgebung belegenen Platze gänzlich fehlt. Mußten doch bei dem Siegeseinzug nach dem dänischen Kriege die Gartenanlagen des Königsplatzes preisgegeben werden und 1871 waren wegen Mangels eines solchen Platzes im Westen der Stadt die siegreichen Truppen genöthigt, einen weiten Umweg durch zum Theil noch recht unschöne Stadttheile zu nehmen, während die eigentliche und historische Siegesstraße doch die Charlottenburger Chaussee gewesen wäre.

Zum andern aber ist nicht minder zu wünschen, daß der Thiergarten doch nicht ganz von dem Häusermeer umschlossen werde, sondern mindestens ihm an einer Seite der Zusammenhang mit der freien Natur, mit großen Waldkomplexen und der frischen Luft, die von dorther zu uns herüberströmt, man kann leider schon nicht mehr sagen erhalten, sondern wiederhergestellt werde. In dieser Richtung war es ein großartiger Gedanke Friedrich Wilhelms IV., die alte Fasanerie (jetzt zum Theil Zoologischer Garten) und die Ackerparzellen, die sich auf dem linken Ufer des alten Landwehrgrabens diesen anschlossen, mit dem Thiergarten zu vereinigen, so daß hier die prächtige Parkanlage des Hippodroms mit ihren Umgebungen erstand — zugleich ein Tummelplatz rüstiger Kraft und kriegerischer Gewandtheit. Hier sollte wieder angeknüpft werden und so lange die Möglichkeit noch offen, der jetzt hier sich schon schließende Mauerring durchbrochen werden und etwa in der Richtung des alten Kurfürstendammes durch breite mächtige Alleen, die Raum für Spaziergänger, Wagen und Reiter, wie nicht minder Platz für Pferdebahnen darbieten müßten, eine direkte Verbindung des Thiergartens mit dem Wald- und Seerevier des Grunewaldes hergestellt werden. Unter solchen Gesichtspunkten einer sanitären und ästhetischen Zukunftspolitik wird man sich allerdings leichter mit dem Gedanken vertraut machen können, von dem zunächst der Stadt gelegenen Theil des Thiergartens einen zu seiner Gesammtgröße doch immer nur äußerst geringen Theil für das Reichstagsgebäude abzutreten, und deshalb wage ich Namens der erwählten Kommission des Reichstages an Ew. Durchlaucht die dringende Bitte zu richten:

> Den Vorschlag der Kommission, innerhalb des oben bezeichneten Theiles des Thiergartens das Reichstagsgebäude zu errichten und zu dem Ende gegen ausreichende Entschädigung die nöthige Landabtretung von der Königl. preuß. Regierung zu bewirken

bei Sr. Majestät dem Kaiser und der Königlich preußischen Regierung mittelst Ew. Durchlaucht mächtigen Einfluß warm befürworten zu wollen. Sollte der Vorschlag der Kommission bei Ew. Durchlaucht und an Allerhöchster Stelle Gehör finden, dann würde sicher nicht nur in der nächsten Herbstsession die schon so lange schwebende Frage unter der begeisterten und dankbarsten Zustimmung des Reichstages ihre endgültige Lösung finden, sondern damit zugleich vielleicht auch der Anstoß gegeben sein, zu einer Erweiterung und Verschönerung des köstlichen Besitzthums der Reichshauptstadt, welche der dankbarsten Anerkennung aller kommenden Geschlechter sicher wäre, weil diese auf einem, dem gemeinen Bedürfniß abgerungenen Boden bis in die späteste Zukunft des Vaterlandes Freude, Gesundheit und Stärkung in allen mannhaften Tugenden finden würden! —

Anlage C.

Berlin, den 20. Oktober 1876.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 8. April d. J. (I. 270.) unter Rücksendung der mir mit demselben zugegangenen Situationspläne ganz ergebenst zu erwidern, daß ich den Beschluß der Parlamentsbaukommission für die Errichtung des Reichstagsgebäudes, einen Platz innerhalb des zwischen der Lennéstraße, der Königgrätzerstraße, der Charlottenburger Chaussee und der Siegesallee belegenen Theils des Thiergartens ins Auge

zu fassen, nebst der mitgetheilten erläuternden Denkschrift und den Situationsplänen Seiner Majestät dem Kaiser vorgelegt habe. Allerhöchstdieselben haben auf dieses Projekt nicht einzugehen und zugleich dahin sich auszusprechen geruht, daß weder irgend ein Theil des Thiergartens (mit Ausnahme des Kroll'schen Etablissements) noch eines der in der Denkschrift erwähnten, in der Wilhelmstraße belegenen Grundstücke, welche Reichs- oder Königlich preußisches Eigenthum sind, seiner jetzigen Bestimmung entzogen werden dürfe.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, der Parlamentsbaukommission hiervon gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Nr. 129.

Anträge

zur

Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen zweiter Lesung — Nr. 82. der Drucksachen —.

Reichensperger (Olpe) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Abs. 3. des §. 23. zu fassen:
   „An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen diejenigen Richter, welche bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, nicht theilnehmen."
2. zwischen Abs. 1 und 2 des §. 112. folgenden Absatz einzufügen:
   „Der Staat haftet für die sichere Aufbewahrung und Erhaltung der beschlagnahmten Gegenstände."
3. den §. 139. Abs. 1 zu fassen:
   „Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Anwälte, die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, sowie die zum Richteramte befähigten Personen gewählt werden."
4. im §. 333.:
   a) Zeile 1 hinter den Worten: „öffentliche Klage" einzuschalten:
      „wegen eines Verbrechens",
   b) Abs. 2 zu streichen.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Reichensperger (Olpe). Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Bernards. v. Biegeleben. Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Borowski. Dr. Brüel. Graf v. Chamaré. Prinz v. Czartoryski. Datzl. Dieden. Edler. v. Forcade de Biaix. Freih. zu Frankenstein. Franssen. Dr. Franz. v. Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Grütering. Haanen. Freiherr v. Habermann. Hamm. Hauck. Freiherr v. Heereman. Dr. Freiherr von Hertling. Graf von Hompesch (Düren). Horn. von Kehler. Kirchner (Kronach). v. Kleinsorgen. Kochann. Dr. Kraetzer. Dr. v. Komierowski. Dr. Freiherr v. Landsberg-Velen. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lang. Dr. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). v. Ludwig. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Merkle. v. Miller (Weilheim). Dr. Moufang. Graf v. Nayhauß-Cormons. Dr. Nieper. v. Parczewski. Dr. Pohlmann. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing. Fürst Radziwill (Adelnau). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Rußwurm. Dr. Schmid (Aichach). Freiherr v. Schorlemer-Alst. Dr. Schüttinger. Freiherr v. Soden. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Freiherr von Thimus. Triller. Graf v. Waldburg-Zeil. Freih. v. Wendt. Dr. Westermayer. Windthorst. Freiherr v. Zu-Rhein.

Nr. 130.

Antrag

zum

Gerichtsverfassungsgesetz nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 81. der Drucksachen —.

Dr. **Reichensperger** (Crefeld) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

zu §. 9. hinzuzufügen:

„Remunerationen oder Gratifikationen können denselben nur als Unterstützung in Krankheits- und sonstigen Nothfällen gewährt werden."

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Dr. Reichensperger (Crefeld). Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Bernards. v. Biegeleben. Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Borowski. Dr. Brüel. Graf v. Chamaré. Prinz von Czartoryski. Datzl. Dieden. Edler. v. Forcade de Biaix. Freiherr zu Frankenstein. Franssen. Dr. Franz. Graf v. Galen. v. Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Grütering. Haanen. Freiherr von Habermann. Hamm. Hauck. Freiherr v. Heereman. Dr. Freiherr v. Hertling. Graf von Hompesch (Düren). Horn. v. Kesseler. Kirchner (Kronach). v. Kleinsorgen. Kochann. Dr. v. Komierowski. Dr. Freiherr v. Landsberg-Gemen. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Lang. Dr. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Merkle. v. Miller (Weilheim). Dr. Moufang. Graf v. Nayhauß-Cormons. Dr. Nieper. v. Parczewski. Dr. Pohlmann. Graf von Praschma. Graf von Preysing. Fürst Radziwill (Adelnau). Prinz Radziwill (Beuthen). Reichensperger (Olpe). Rußwurm. Dr. Schmid (Aichach). Freiherr von Schorlemer-Alst. Dr. Schüttinger. Freiherr v. Soden. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Freiherr von Thimus. Triller. Graf v. Waldburg-Zeil. Freih. v. Wendt. Dr. Westermayer. Windthorst. Freiherr v. Zu-Rhein.

Nr. 131.

Antrag

zu dem

Entwurfe einer Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 82. der Drucksachen —.

Windthorst und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 100. hinzuzufügen:

„Jede sonstige Einwirkung auf den ordnungsmäßigen Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung, durch welche die Beförderung von Briefen, anderen Postsendungen oder Telegrammen überwacht, verzögert oder gestört werden soll, ist unzulässig."

Berlin, den 16. Dezember 1876.

Windthorst. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Bernards. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Borowski. Dr. Brüel. Graf v. Chamaré. Prinz v. Czartoryski. Dieden. Dr. v. Donimirski. Freiherr zu Frankenstein. Franssen. Dr. Franz. von Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Grütering. Haanen. Hauck. Freiherr v. Heereman. Herrlein. Dr. Freiherr v. Hertling. Graf v. Hompesch (Daun). Graf von Hompesch (Düren). Horn. v. Kalkstein. v. Kesseler. Kirchner (Kronach). v. Kleinsorgen. v. Kozłowski. Dr. Frhr. v. Landsberg-Velen. Frhr. v. Landsberg-Steinfurt. v. Lenthe. Dr. Lieber. Dr. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Majunke. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Müller (Pleß). Graf von Nayhauß-Cormons. Dr. Nieper. v. Parczewski. Pfafferott. Dr. Pohlmann. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing. Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Rudolphi. Frhr. v. Schorlemer-Alst. Senestrey. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Strecker. Frhr. v. Thimus. Triller. Ulrich. Graf v. Waldburg-Zeil. Frhr. v. Wendt. Ziętkiewicz. Dr. v. Żółtowski. Frhr. v. Zu-Rhein.

Nr. 132.

Zusatz-Antrag

zu dem

Entwurfe einer Civilprozeßordnung nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 60. der Drucksachen —.

Dr. **Baumgarten.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 443. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Wenn ein Schwurpflichtiger vor dem Richter erklärt, daß er die Worte: „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und „so wahr mir Gott helfe", Gewissenshalber nicht als seine eigenen sprechen könne, so ist derselbe befugt, den Eid zu leisten mit den Worten: „ich schwöre".

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Dr. Baumgarten.

Unterstützt durch:

Spielberg. Dr. Loewe. von Dücker. Dr. Lorentzen. Dr. Groß. Donath. Rohland.

Nr. 133.

Zusatz-Antrag

zu dem

Entwurfe einer Gerichtsverfassung nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 81. der Drucksachen —.

Dr. **Baumgarten.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 51. nach den Worten: „Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben", folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Wenn ein Schöffe vor dem Richter erklärt, daß er die Worte: „so wahr mir Gott helfe", Gewissenshalber nicht als seine eigenen sprechen könne, so ist derselbe befugt, den Eid zu leisten mit den Worten: „ich schwöre es".

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Dr. Baumgarten.

Unterstützt durch:

Spielberg. Dr. Loewe. von Dücker. Dr. Lorentzen. Dr. Groß. Donath. Rohland.

Nr. 134.

Zusatz-Anträge

zu dem

Entwurfe einer Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen in zweiter Berathung — Nr. 82. der Drucksachen —.

Dr. **Baumgarten.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zu §. 63. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

   Wenn ein Zeuge vor dem Richter erklärt, daß er die Worte: „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und „so wahr mir Gott helfe" Gewissenshalber nicht als seine eigenen sprechen könne, so ist derselbe befugt, den Eid zu leisten mit den Worten: „ich schwöre."

2. Zu §. 289. nach den Worten: „Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben" folgenden Zusatz hinzuzufügen:

   Wenn ein Geschworener vor dem Richter erklärt, daß er die Worte: „so wahr mir Gott helfe" Gewissenshalber nicht als seine eigenen sprechen könne, so ist derselbe befugt, den Eid zu leisten mit den Worten: „ich schwöre es."

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Dr. Baumgarten.

Unterstützt durch:

Spielberg. Dr. Loewe. von Dücker. Dr. Lorentzen. Dr. Groß. Donath. Rohland.

Nr. 135.

Nachtrag

zu den

Berichten der (VI.) Justiz-Kommission

über

die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung — Nr. 8., 9. und 10. der Drucksachen —.

Der Kommission sind nachstehende, auf die derselben zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwürfe bezügliche Petitionen zugegangen bezw. überwiesen:

III. **Session 1875.**

II. 1. Der Vorstand des Vereins der Deutschen Irrenärzte, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn, macht Vorschläge zu den §§. 559.—571. des Entwurfs einer deutschen Civilprozeßordnung. (Verfahren in Entmündigungssachen.)

II. 2. Schneider A. Fabermann und Genossen zu Gotha, die Aufhebung resp. Beschränkung des Advokatenzwanges betreffend.

II. 3. Der Privatmann Gustav Adolph Müller zu Dresden und Genossen beantragen, dahin zu wirken, daß im Civilprozeßverfahren eine Vereinfachung der Prozeßfristen, des Instanzenzuges, sowie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt werde.

II. 4. Der Partikulier O. Möser und Genossen zu Berlin, bitten die Gesetzvorlagen über die Gerichtsorganisation in Betreff des Advokatenzwanges einer Aenderung entgegenzuführen.

II. 5. Der Strafanstalts-Oberinspektor Wolff zu Stade, den Entwurf einer Strafprozeßordnung betreffend.

II. 6. Johann Most, Schriftsteller und Reichstagsabgeordneter zu Berlin, überreicht durch die Abg. Dr. Lasker und Windthorst, beantragt, auf das Zustandekommen eines Gesetzes, durch welches die Behandlung politischer Gefangenen in zeitgemäßer Weise geregelt wird, hinzuarbeiten.

II. 7. Der Ortsgerichtsvorsteher zu Freiensteinau, Euler, im Namen und Auftrag sämmtlicher Mitglieder der Ortsgerichte zu Freiensteinau u. a. m., überreicht durch den Abg. Dr. Oncken, bitten, dahin zu wirken, daß Gerichtsbezirke aus Gemeinden verschiedener angrenzender Staaten, soweit es Noth und Bedürfniß erfordern, gebildet werden dürfen.

II. 8. Die Handelskammer zu Nürnberg, überreicht durch den Abg. Frankenburger, bittet, zu veranlassen, daß zur Entscheidung von Berufungen und Beschwerden in allen Handelssachen mit rechtsgelehrten und Handelsrichtern besetzte Oberlandesgerichte errichtet werden.

II. 9. Die Herren von Löper-Löpersdorf und Genossen zu Labes, Kreis Regenwalde, überreicht durch den Abg. Dr. Simson, bitten, in der Reichsgesetzgebung darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß die strafrechtliche Entscheidung von Uebertretungen nicht einem Einzelrichter, sondern einem Kollegialgerichte übertragen werde, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des in der Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußens in Aussicht genommenen Verfahrens.

II. 10. Der Handels- und Fabrikrath zu Schweinfurt, bittet, dahin zu wirken, daß zur Entscheidung von Berufungen und Beschwerden in allen Handelssachen mit rechtsgelehrten Handelsrichtern und Kaufleuten besetzte Oberlandesgerichte errichtet werden.

II. 11. Die Großherzoglich Hessische Handelskammer zu Offenbach, wie Nr. 10.

II. 12. Der Kommissionär Friedrich Rang zu Nürnberg, bittet um Emendation des §. 137. Absatz 2 und des §. 85. Absatz 1 und 2 des Entwurfs der Deutschen Civilprozeßordnung, sowie der §§. 121., 123., 285. und 310. der Deutschen Strafprozeßordnung.

II. 13. Die Handels- und Gewerbekammer für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg, Beitrittserklärung zu der Petition der Handelskammer für Mittelfranken zu Nürnberg, das Gerichtsverfassungsgesetz §§. 93. bis 96. betreffend.

II. 14. Der Rentier Huhnholz und Genossen zu Biesenbrow, Kreis Angermünde, Freigabe der Advokatur im Deutschen Reiche betr.

II. 15. Dr. Hermann Kletke, Vorsitzender des Vereins „Berliner Presse“ und Genossen zu Berlin, überreicht durch den Abg. Dr. Lasker, bitten, in die zur Berathung vorliegenden Gesetz-Entwürfe Bestimmungen aufzunehmen, welche die wahrheitsgetreue Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen gegen strafrechtliche Verfolgung sicher stellt.

II. 16. Otto Graf von Schönburg-Waldenburg zu Waldenburg in Sachsen, die Aufrechterhaltung der dem Fürstlichen und Gräflichen Gesammthause Schönburg zustehenden Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Rezeßherrschaften betreffend.

II. 17. Die Handelskammer zu Lübeck bittet, zu erklären:
1. daß, sobald die Entscheidung von Handelssachen in Frage kommt, in sämmtlichen Instanzen kaufmännische Richter hinzuzuziehen sind;
2. daß in Schifffahrtssachen, sobald sie sowohl den Handel, wie die Schifffahrt betreffen, außer den kaufmännischen Beisitzern auch schifffahrtskundige Beisitzer hinzuzuziehen sind, falls sie aber nur Schifffahrtskunde erfordern, unter Ausschluß der kaufmännischen Richter, schifffahrtskundige Richter bei der Urtheilsfindung mitzuwirken haben.

II. 18. Die Handelskammer zu Görlitz, die Zusammensetzung der in Handelssachen zur Entscheidung berufenen Gerichte zweiter Instanz mit rechtsgelehrten und Handelsrichtern betreffend.

II. 19. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing, desgleichen.

II. 20. Die Handelskammer für Kreis Thorn zu Thorn, desgleichen.

II. 21. Der Gutspächter Arnold zu Ostrowo und Genossen bitten, darauf hinzuwirken, daß durch die Reichsgesetzgebung die Zuständigkeit der Schwurgerichte eingeschränkt werde.

II. 22. Die Handelskammer zu Barmen, die Besetzung der Handelsgerichte mit einem kaufmännischen oder einem rechtsverständigen Vorsitzenden und mindestens zwei Richtern, welche dem Handelsstande angehören.

II. 23. Die Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg zu Augsburg, die Bestimmungen der §§. 93—96. des Entwurfs eines Gerichts-Verfassungsgesetzes über die Entscheidung von Handelssachen in zweiter Instanz betreffend.

II. 24. Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, desgleichen.

II. 25. Die Handelskammer des Kreises Lennep, wie Nr. 22.

II. 26. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Memel, wie Nr. 22.

II. 27. Der Lackfabrikant Heinrich Dietze zu Leipzig bittet um Berücksichtigung seiner vorgetragenen Wünsche bei der Berathung der Justizgesetze.

II. 28. Der Rentier L. Kobs zu Berlin, Oranienstraße 205, den Ersatz gestohlenen oder unterschlagenen Guts bezw. Geldes betreffend.

II. 29. Die Handelskammer zu Kiel, die Organisation der Gerichte für Handelssachen, Titel 6—8. des Entwurfs eines Gerichts-Verfassungs-Gesetzes betreffend.

II. 30. Die Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg, die §§. 93—96. des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes, Vorbescheidung von Handelssachen in zweiter Instanz betreffend.

II. 31. Die Handelskammer zu Göttingen, die Besetzung der Oberlandesgerichte bei Entscheidungen in Handelssachen mit Handelsrichtern betreffend.

II. 32. Die Handelskammer zu Hanau, überreicht durch den Abg. Dr. Weigel, desgleichen.

II. 33. Die Ortsvorstände der Gemeinden des Amts Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, Bürgermeister Kolb und Genossen, überreicht durch den Abg. Dr. Weigel, die Aufhebung der in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen zum Vortheil der Fürsten und Grafen zu Isenburg und Büdingen noch bestehenden Gesetze betreffend.

II. 34. Der Professor Dr. E. Falke, Großherzoglich Sächsischer Stadt- und Kreis-Veterinär-Physikus zu Jena, die Abänderung bezw. den Erlaß einheitlicher Vorschriften über die Währschaft beim Viehhandel betreffend.

II. 35. Die Handelskammer für den Kreis Mühlheim a. Rhein, Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Barmen, die Besetzung der Handelsgerichte betreffend.

II. 36. Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen, die Zuziehung von rechtsgelehrten Richtern bezw. rechtsgelehrten Präsidenten bei den Handelsgerichten erster Instanz und die Verweisung der Entscheidungen von Berufungen und Beschwerden in allen Handelssachen an zum Theil mit kaufmännischen Richtern besetzte Oberlandesgerichte betreffend.

II. 37. Die Handelskammer zu Lauban, Beitrittserklärung zu der Petition der Handelskammer zu Barmen vom 18. Januar d. Js. (Nr. 22.)

II. 38. Die Handelskammer der Stadt Karlsruhe, beantragt, dahin zu wirken, daß

1. die Handelsgerichte erster Instanz mit einem rechtsverständigen oder kaufmännischen Vorsitzenden gebildet werden können und
2. daß die Gerichte zweiter Instanz für alle Sachen, welche der Beurtheilung von Handelsgerichten zugewiesen sind, auch wenn sie in erster Instanz von Amtsgerichten entschieden wurden, aus Berufsrichtern und Kaufleuten zu bilden sind.

II. 39. Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München, bittet, zu beantragen, daß in dem Entwurfe des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach Berufungen und Beschwerden in Handelsstreitigkeiten unter Mitwirkung,

II. 42. Die Großherzogliche Handelskammer zu Darmstadt, beantragt, den §. 95. Pos. 4 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes dahin abändern zu wollen, daß die Entscheidung bei Berufungen und Beschwerden in Handelssachen von mit Rechtsgelehrten und Handelsrichtern zu besetzenden Oberlandesgerichten zu fällen sind.

II. 43. Die Handelskammer zu Leipzig, beantragt, dahin zu wirken, daß zur Rechtsprechung in Handelssachen auch in zweiter Instanz Richter aus dem Handelsstande zugezogen werden.

II. 44. Georg Prinz zu Solms-Braunfels, in Vertretung des Fürsten Ernst zu Solms-Braunfels u. a. m., beantragt, die bestehenden Rechte der Standesherren bei den vorliegenden Gesetzentwürfen durch eine Ausnahmebestimmung aufrecht zu erhalten, oder aber sich zur Wahrung des Rechtsstandpunktes dahin auszusprechen, daß über die Aufhebung der hier in Frage kommenden Rechte der Standesherren zunächst Verhandlungen seitens der Bundesregierung zu veranlassen seien.

II. 46. Das Kuratorium des Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeigers hierselbst, Behrenstr. Nr. 72, beantragt, dahin zu wirken, daß der Deutsche Reichs-Anzeiger als das in den §§. 180. 770. und 787. des Entwurfs der Civilprozeßordnung vorgesehene Zentral-Publikationsorgan bestimmt oder empfohlen werde.

II. 47. Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., beantragt, dahin zu wirken, daß zu Entscheidungen, Berufungen und Beschwerden in allen Handelssachen mit rechtsgelehrten und Handelsrichtern besetzte Oberlandesgerichte errichtet werden.

II. 48. Der ärztliche Bezirksverein der Stadt Dresden, macht Vorschläge Behufs Abänderung resp. Ergänzung der Vorschriften der §§. 42.—45., 65.—68. und 220. des Entwurfs einer Strafprozeßordnung.

II. 49. Dr. med. Hermann Friedberg, Professor der Staats-Arzneikunde zu Breslau, Abänderungsvorschläge zu den §§. 65., 78., 82., 205., 356., 411. der Strafprozeßordnung und der §§. 327., 354., 356., 576. der Civilprozeßordnung.

II. 50. Der Präsident des Vereins der deutschen Standesherren, Karl Egon, Fürst von Fürstenberg zu Donaueschingen, bittet, den §. 5. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dahin zu amendiren, daß er lautet:

> In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern und der Familien der deutschen Standesherren finden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur in sofern Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen, der Landesgesetze oder der standesherrlichen Deklarationen abweichende Bestimmungen enthalten.

II. 51. Königl. Bayerischer Gerichtsvollzieher Rettig zu Landau (Pfalz) im Auftrage der Mehrheit der Gerichtsvollzieher der Pfalz bittet, die Aphorismen und die Stellung, sowie die Wirkungen des Instituts der Gerichtsvollzieher nach Rheinisch-Französischem Rechte einer eingehenderen Prüfung zu unterwerfen und hiernach die bezüglichen Aenderungen zu den Entwürfen der Civilprozeß- und StrafprozeßOrdnung einfügen zu wollen.

II. 52. Der Vorsitzende des Anwalts-Verein, A. Buchner zu Darmstadt, für den Verein, beantragt, dahin zu wirken, daß die Reichs-Notariats-Ordnung mit den Prozeßgesetzen gleichzeitig eingeführt werde.

II. 53. Der Königl. Bayerische Gerichtsvollzieher Harth zu Würzburg und Genossen, bitten, eine Aenderung der §§. 146., 147., 148., 150., 169. bis 173.,

180., 331., 439., 444., 596. und 662. des Entwurfs einer Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung eintreten zu lassen.

II. 54. Der Auditor W. Kulemann zu Blankenburg a. Harz, Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Buch I. Abschnitt III. Tit. VI. des Entwurfs einer Deutschen Civ.-Prozeß-Ord. betr.

II. 55. Der Amtsrichter Hellwig zu Oldendorf (Reg.-Bez. Kassel), übersendet eine Zusammenstellung der Materialien über verschiedene Fragen aus dem Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung (Beseitigung der Berufungs-Instanz, Rechtsmittel der Revision, Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Urtheils.

II. 56. Der Hauptmann a. D. Thumser zu München, Adalbertstr. 14., Abänderungs-Vorschäge zu den vorliegenden Justiz-Gesetz-Entwürfen, namentlich Abschaffung des Römischen Rechts.

II. 57. Der Privatmann Krobiele zu Stettin, Hagenstr. 5., Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Civil-Prozeß-Ordnung, und zwar Aufhebung des Advokatenzwanges, Ab- und Umänderung des Zwangs-Vollstreckungs-Verfahrens und des Instituts der Gerichtsvollzieher.

II. 58. Ludwig, Graf Pückler-Limpurg zu Burgfarrnbach in Bayern, führt Beispiele aus der bisherigen Praxis der verschiedenen deutschen Staaten an und bittet um Abhülfe bei Feststellung der Kompetenz einzelner Gerichte.

II. 59. Der Amtsrichter Dührsen zu Mölln im Herzogthum Lauenburg, beantragt, bei Konstituirung der Gerichtsbezirke event. die Territorialgrenzen zu überschreiten, in analoger Weise, wie das bei Abgrenzung der Postbezirke geschehen.

II. 60. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, bitten, die Aufrechterhaltung der Handelsgerichte bezw. ihre weitere Ausdehnung und Einführung im Interesse des Handelsstandes als durchaus geboten zu beschließen.

II. 61. Der Privatlehrer Carl Möller zu Lübeck, die Justiz und Verwaltung in der freien Hansestadt Lübeck betreffend.

II. 62. Die Handelskammer zu Leipzig,

II. 63. Die Handelskammer der Stadt Rastatt, die Aufrechthaltung der Handelsgerichte betreffend.

II. 64. Die Handels- und Gewerbekammer zu Reutlingen, beantragt, dahin zu wirken, daß die Zuziehung kaufmännischer Richter zur Rechtsprechung in Handelssachen in allen Instanzen gewährleistet werde.

II. 65. Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Tilsit,

II. 66. Die Handelskammer zu Münster,

II. 67. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Memel, die Aufrechthaltung der Handelsgerichte betreffend.

II. 69. Die Handels- und Gewerbe-Kammer für Oberfranken zu Bayreuth,

II. 70. Die Handelskammer zu Heidelberg,

II. 71. Die Handels- und Gewerbekammer zu Calw, die Aufrechthaltung der Handelsgerichte betreffend.

II. 72. Advokat Friedrich Ernst Schmidt zu Dresden, Pirnaischestr. Nr. 7, die Stellung der Sachwalter in Untersuchungssachen und die Kostenerstattung in Privatanklage-Sachen betreffend.

II. 73. Die Handelskammer zu Grünberg in Schlesien, die Aufrechthaltung der Handelsgerichte betreffend.

II. 74. Die Großherzoglich Hessischen Hofgerichts-Advokaten, Hofmann I und Weller zu Darmstadt, Denkschrift über den Entwurf einer Civil-Prozeß-Ordnung für die Aufhebung der Handelsgerichte, über den Anwaltszwang und die Vertretung der Parteien bei dem Amtsgerichte in einzelnen Fällen, über die Winkeladvokatur 2c.

II. 75. Der Königl. Ober-Amtsrichter Amelung zu Abterode (Kassel), Bemerkungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei den Amtsgerichten.

II. 76. Die Handelskammern in Hamburg und Bremen, den Fortbestand der Handelsgerichte betr.

II. 77. Der kaufmännische Verein zu Zittau, bittet, bei der Gesetzberathung über die Handelsgerichte dem Handelsstande den ihm theuren Besitz dieser Gerichte nicht nur zu erhalten, sondern auch für deren Fortbildung und dafür Sorge zu tragen, daß sie endlich im ganzen Reiche ins Leben treten.

II. 78. Der Kaufmann Jacob Rothenberg zu Berlin, beschwert sich über unschuldig erlittene Untersuchungshaft und bittet, bei Berathung der Strafprozeß-Ordnung die Lücken der Gesetzgebung, in Betreff der Gefängniß-Ordnung 2c., ausfüllen zu wollen.

II. 79. Die Handels- und Gewerbekammer der Oberpfalz und von Regensburg zu Regensburg, bittet, den gegen die Handelsgerichte gehenden Beschluß der Reichs-Justizkommission nicht aufrecht zu erhalten.

II. 80. Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, bitten, der Einrichtung von Handelsgerichten mit rechtsgelehrten und kaufmännischen Richtern, wie sie der Entwurf des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vorschlägt, zustimmen zu wollen.

II. 81. Der Verein für Handel und Industrie zu Bockenheim, Anschluß-Erklärung zu der Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, die weitere Errichtung von Handelsgerichten betr.

II. 82. Köbel, Rechtskonzipient zu München und Genossen, bitten, die Freigabe der Advokatur, unter gewissen im Gesetze selbst näher zu präzisirenden Voraussetzungen, als anerkannten Grundsatz in die Reichsgesetzgebung aufzunehmen.

II. 83. Der Königl. Rechtsanwalt und Notar Hasak zu Glatz beantragt, bei der Berathung des Prozeßkostenwesens die Einführung des altdeutschen Stempelwesens durch Verwendung von Stempelmarken statt der Kosten für den Prozeß in Erwägung zu ziehen.

II. 84. Der ständische Ausschuß des Deutschen Journalistentages, Namens desselben der Vorort zu Bremen, A. Lammers, Redakteur des Bremer Handelsblatts, Vorsitzender, bittet in der Stafprozeßordnung:

a) durch klare und unzweideutige Vorschriften festzustellen, daß eine Zeugnißpflicht zur Namhaftmachung des Einsenders einer Mittheilung, welche als Bruch des Amtsgeheimnisses betrachtet wird, und folglich auch ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses erst dann Platz greife, wenn entweder durch eine ordentliche richterliche Behörde oder durch eine nach richterlichen Formen verfahrende Disziplinarbehörde der Charakter der fraglichen Handlung als eines entweder nach dem Strafgesetz oder nach positiven Vorschriften eines Disziplinargesetzes (Staatsdiener- oder Beamtengesetzes) strafbaren Bruchs des Amtsgeheimnisses konstatirt ist;

b) das Maaß der zur Erzwingung eines Zeugnisses anzuwendenden Strafmittels so zu normiren, daß es im Verhältniß stehe zu der den Beschuldigten selbst muthmaßlich treffenden Strafe.

II. 85. Beschorner zu Breslau, Schuhbrücke 29., bittet um Abänderung des §. 137. des Entwurfs der Civilprozeßordnung, die Vertretung vor Gericht betreffend.

II. 86. Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen, empfiehlt bei der II. Berathung der

Civilprozeßordnung die Beseitigung der in der sächsischen Civilprozeßordnung geltenden Bestimmung, nach welcher der Beklagte auch dann, wenn er freigesprochen oder der Kläger abgewiesen würde, die Kosten des Verfahrens im Verlagswege zu bezahlen hat, wenn solche von der unterlegenen oder abgewiesenen Partei nicht beizutreiben sind.

II. 87. Der Advokatanwalt Dr. Lambinet zu Mainz, Bemerkungen zu der Frage, die Einführung der Handelsgerichte betreffend.

II. 88. Die freie Vereinigung Stolze'scher Stenographen für das Königreich Sachsen zu Dresden; G. Brückner, Vorsitzender, bittet um Zulassung der Stolze'schen Stenographie bei Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen.

II. 89. Der Sprecher der freien Gemeinde, Schäfer zu Berlin, Leipzigerstraße 135, übersendet die Nr. 38 des Gotha'schen Sonntagsblattes als Material zur Berathung der Eides-Frage.

II. 90. Der Vorstand des Bremenschen Advokatenvereins, Dr. Herm. Adami und Genossen, bittet, die Aufrechthaltung der Handelsgerichte beschließen zu wollen.

II. 196. Der Fürst von Schönburg-Waldenburg zu Waldenburg, bittet um Schutz gegen die in Aussicht genommene Aufhebung der Gerichtsbarkeit seines Hauses und auf Erhaltung des staatsvertragsmäßigen Gerichtsstandes desselben.

II. 202. Der Deutsche Journalistentag zu Bremen bittet, den Art. 12. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich nach der Richtung hin zu vervollständigen, daß auch wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen in der Presse straflos seien.

II. 203. Derselbe, betreffend den §. 20. des Reichs-Preßgesetzes wegen Zeugniß-Zwanges.

II. 546. Philipp Spiller zu Berlin, bittet um Abänderung der Eidesformel.

II. 568. Staatsanwalt Matthies zu Lissa, die Schöffengerichte betreffend.

II. 608. Der Kaufmann Theodor Poppe zu Artern, überreicht durch den Abg. Jüngken, bittet um Abänderungen in der Justizverfassung.

II. 740. Die Handelskammer für Kreis Thorn, überreicht durch den Abg. Dr. Gerhard, die Einführung des Instituts der Handelsgerichte betreffend.

II. 783. Cand. phil. Th. Naumann zu Berlin,

II. 822. der Kaufmann und Standesbeamte Theodor Hofferichter zu Breslau,

II. 958. der Vorstand des neuen Louisenstädtischen Bezirks-Vereins zu Berlin,

II. 1011. der Maler G. Bartels zu Berlin, die Abänderung der Eidesformel betreffend.

II. 1053. Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, das Bestehenbleiben der Handelsgerichte betreffend.

II. 1075. H. F. Mahnke und Genossen zu Friedewald in Hessen, bitten den Amtssitz in Friedewald zu belassen.

II. 1131. Die Advokaten beim Landgericht Straßburg im Elsaß, Wolff und Genossen, machen ihre Ansichten in Betreff der zum Gerichtsverfassungs-Gesetze eingebrachten Anträge, die Rechtsanwaltschaft betreffend, geltend.

II. 1201. Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Thorn, überreicht durch den Abg. Dr. Gerhard,

II. 1202. L. Hartwig und G. Leue zu Burg bei Magdeburg, überreicht durch den Abg. von Bonin,

II. 1203. die Mitglieder der freien religiösen Gemeinde zu Kempten,

II. 1204. der Vorstand der freien religiösen Gemeinde zu Forst, N.-L.,

II. 1211. der Vorstand der freien religiösen Gemeinde zu Breslau,

II. 1212. der Vorstand der vereinigten christ-katholischen und freien Gemeinde zu Hirschberg in Schlesien,

II. 1213. der Vorstand der freien christlichen Gemeinde zu Calbe a. S.,

II. 1214. der Vorstand der freien Gemeinde zu Lüneburg,

II. 1215. die frei-religiöse Gemeinde zu Harburg, überreicht durch den Abg. Grumbrecht,

II. 1219. Carl Machzum und August Heine zu Halberstadt im Namen der freien Gemeinde daselbst,

II. 1223. Klein, Vorsitzender und Schimowsky, Schriftführer zu Friedberg a. Q., Kreis Löwenberg,

II. 1224. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Bunzlau,

II. 1225. der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde zu Rüdesheim, überreicht durch den Abg. Dr. Schulze (Delitzsch),

II. 1226. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Rawitsch,

II. 1227. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Landsberg a. W.,

II. 1231. der Rentier Wilhelm Jordan und Genossen zu Berlin,

II. 1232. der Vorstand der christkatholischen (freireligiösen) Gemeinde zu Liegnitz, überreicht durch den Abg. Jacobi,

II. 1233. W. Passauer und E. Jensch, Vertreter der freien Gemeinde zu Brieg, überreicht durch den Abg. Allnoch,

II. 1234. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde in Greifswald,

II. 1235. der Vorstand der freien Gemeinde zu Gerbstedt, überreicht durch den Abg. Sombart,

II. 1238. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Schönberg, O.-L.,

II. 1239. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Apolda, überreicht durch den Abg. von Bojanowsky,

II. 1240. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Halle, überreicht durch den Abg. Spielberg,

II. 1248. der freireligiöse Verein zu Hannover,

II. 1249. Der Vorsteher der freireligiösen Gemeinde zu Freiburg in Schlesien, bitten, bei Durchberathung des in Aussicht stehenden Gesetz-Entwurfs einer allgemeinen deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß entfernt werde.

II. 1250. Die Kammer der Anwälte zu Zabern, F. Schmidtmüller, Präsident und Genossen, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn, erklärt ihren Anschluß und ihre vollständige Uebereinstimmung zu den Erklärungen und Vorschlägen, welche die Herren Advokat-Anwälte der Pfalz zum Gerichtsverfassungsgesetz, Titel Rechtsanwaltschaft, beschlossen haben.

II. 1251. Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Buckau bei Magdeburg, überreicht durch den Abg. von Benda,

II. 1252. die Vorsteher der freireligiösen Gemeinde zu Jauer,

II. 1253. die Vorsteher der freien evangelischen Gemeinde zu Ober-Haselbach,

II. 1256. die Vorsteher der freien Gemeinde zu Stralsund, bitten, bei Durchberathung des Gesetzentwurfs einer allgemeinen deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung

auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß entfernt werde.

II. 1258. Die Advokat-Anwälte der Pfalz, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn, Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu dem bei der Reichsjustiz-Kommission eingebrachten Antrag zum Gerichtsverfassungsgesetz, Titel Rechtsanwaltschaft, betreffend.

II. 1264. Die Gesellschaft für geistigen Fortschritt zu Dresden,

II. 1265. F. J. Steiner und Genossen zu Neuwied, überreicht durch den Abg. Dr. von Beughem, bitten, bei Durchberathung der allgemeinen deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß entfernt werde.

II. 1266. Die freie Religionsgemeinde zu Nordhausen, bittet, dahin beschließen zu wollen, daß in die Eidesgesetzgebung überall an Stelle des religiösen Eides die einfache Wahrheits- oder Versicherungsaussage mit „Ja" oder „Nein" trete, mit allen rechtlichen Wirkungen des bisherigen Eides.

II. 1275. Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Crimmitschau,

II. 1276. Carl Schröter, d. Z. Vorsitzender, und Alfred Verbeck, Schriftführer der freien religiösen Gemeinde zu Dresden,

II. 1277. der Vorstand der deutsch-katholischen (freireligiösen) Gemeinde zu Wiesbaden,

II. 1278. der Vorstand des Freien Religionsvereins in Schöppenstedt,

II. 1279. der Vorsitzende des Freien Religionsvereins zu Braunschweig,

II. 1280. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Löwenberg i. Schl.,

II. 1283. der Rentier Franz Durand und Genossen zu Danzig, überreicht durch den Abg. Rickert,

II. 1284. E. Gutsche und Genossen, Mitglieder der freireligiösen Gemeinde zu Waldenburg i. Schl., überreicht durch den Abg. Fürsten von Pleß,

II. 1285. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Schweidnitz,

II. 1286. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Frankfurt a. O.,

II. 1287. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Elbing,

II. 1295. der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Pforzheim,

II. 1297. Namens der freireligiösen Gemeinde zu Ulm, Stadtrath Wilhelm Federlen und Genossen,

II. 1298. J. Rosenthal und Genossen zu Königsberg i. Pr., bitten, bei Durchberathung des Gesetzentwurfes einer allgemeinen deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß entfernt werde.

IV. Session 1876.

II. 1. Der Kaufmann F. Krüger zu Neidenburg, die Seitens der Königl. Staatsanwaltschaft zu Neidenburg zurückgewiesene Einleitung eines Strafverfahrens betreffend.

II. 2. Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Stuttgart,

II. 3. Namens der freireligiösen Gemeinde zu Langensalza, der Vorsitzende C. Graefe und Genossen,

II. 4. Namens der freireligiösen Gemeinde zu Biberach, der Vorsitzende G. Gaupp und Genossen,

II. 5. Im Auftrage der freien religiösen Gemeinde zu Nürnberg, Joh. Gebhard, Vorsitzender,

II. 6. Die freireligiöse Gemeinde zu Mannheim,

II. 7. die Mitglieder des Vorstandes des Vereins im 82. Berliner Stadtbezirk, Ernst Martini und Genossen, die Entfernung jeder Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß aus der Eidesformel betreffend.

II. 8. Die Mitglieder des Ehrenraths der Rechts-Anwälte und Notare zu Breslau, Fischer und Genossen, bringen in Bezug auf die Beschlüsse wegen der Rechtsanwaltschaft einige Aenderungen behufs weiterer Erwägung in Vorschlag.

II. 9. Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, beantragen, die Vorschriften des Entwurfs der Civilprozeßordnung §. 782. dahin abzuändern, daß das 1. Alinea auf alle Urkunden Anwendung findet und das Alinea 2 ganz abzulehnen, ebenso den §. 8. des Einführungsgesetzes zu beseitigen.

II. 10. Der Kreisgerichts-Sekretär Richter zu Tremessen und Genossen, die Benennung Gerichtsschreiber bezw. Umänderung in Gerichts-Schriftführer betreffend.

II. 12. Otto Heberlein zu Solingen und Genossen, Mitglieder der freireligiösen Vereine zu Solingen und Merscheid, die Entfernung jeder Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß aus der Eidesformel betreffend.

II. 13. Die Aeltesten, Lehrer und Vorsteher der Westpreußischen Mennoniten-Gemeinden bitten, bei Feststellung des Gesetzes der Civilprozeßordnung die Gewissensbedenken und den bisherigen religiösen Rechtszustand der Mennoniten schonend zu berücksichtigen und durch Aufnahme einer die Eidesfreiheit schützenden Bestimmung zu sichern.

II. 15. Der Grundbesitzer Johann Lange zu Jankowitz, Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung.

II. 60. Die Postsekretäre Kaupert und Leser zu Essen a. d. Ruhr, die Abänderung der Vorschriften über die Beschlagnahme der Gehälter und Pensionen im Wege der Zwangsvollstreckung betr.

II. 304. Der Gewerbevereins-Vorstand Baur von Reutlingen, Vorsitzender der Wanderversammlung der Württembergischen Gewerbevereine, bittet, der von der Reichstags-Justizkommission beantragten Beschränkung der bisherigen Berechtigung der württembergischen Rechtsanwälte in der Vertretung von Parteien vor den höheren Civilgerichten des Landes die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.

II. 305. Der Agent C. Roegind zu Königsberg in Pr., bittet um Aufhebung des s. g. Anwaltszwanges.

II. 310. Die Vorsitzenden und Schriftführer der südwestdeutschen freireligiösen Synode in Mainz, die künftige deutsche Eidesformel betreffend.

II. 388. Se. Durchlaucht Herr Karl Egon Fürst zu Fürstenberg, Präsident des Vereins der deutschen Standesherren, bittet, bei der Redaktion der neuen Justizgesetze gewisse Vorbehalte in Betreff der Stellung der vormals reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten Familien zu beschließen.

II. 389. Se. Durchlaucht Herr Fürst zu Bentheim-Rheda, Beitritts-Erklärung zur Petition II. 388. als zeitiger Chef der Fürstlich Bentheim-Tecklenburg'schen Familie.

II. 397. Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel, bittet, den §. 81. des Gerichtsverfassungsgesetzes

nach der ursprünglichen, vom Bundesrath gemachten Vorlage anzunehmen und den Antrag der Kommission abzulehnen.

II. 406. Simon zu Metz macht Vorschläge zur Strafprozeßordnung.

II. 407. Der Berliner Arbeiterverein bittet, dafür zu sorgen, daß von der durch das deutsche Prozeßverfahren festzustellenden Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie gefaßte Glaubensvorstellung ausgeschlossen und dieselbe auf die einfachen Worte: „Ich schwöre" beschränkt werde.

II. 409. Rud. von Scheel zu Berlin bittet, bei Erlaß einer Anwaltsordnung darauf zu halten, daß die Kompetenz der Ehrenräthe, Anwaltskammern 2c. ausschließlich auf die internen Angelegenheiten des Anwaltsstandes beschränkt, die Entscheidung aller Beschwerden von Parteien über Anwälte dagegen den diesen vorgesetzten Gerichten zur Entscheidung zugewiesen, auch keinerlei fakultative Befugniß dieser letzteren zur Ueberweisung solcher Beschwerden an die Ehrenräthe zugelassen werde.

II. 423. Das Präsidium des deutschen Handelstages zu Berlin bittet, die die Handelsgerichte betreffenden Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes anzunehmen, jedoch mit der Modifikation, daß ein kaufmännischer Vorsitzender zulässig bleibt, wo dies lokalen Gewohnheiten und Bedürfnissen entspricht.

II. 469. Der Rechtsanwalt und Notar Roll zu Ostrowo beantragt, zu beschließen:

I. daß die Landgerichte und Amtsgerichte nicht einzuführen und die auf Grund der Verordnung vom 2. Januar 1849 in den altländischen preußischen Provinzen bestehende Justizverfassung nicht aufzuheben;

II. das in den ad I. gedachten Provinzen bisher bestandene Verfahren in Civilprozessen nicht aufzuheben;

III. das Institut der freien Advokatur nicht einzuführen.

II. 493. Der Justizrath Meyer zu Altenkirchen und Genossen beantragen, dem letzten Satz des ersten Alinea §. 20. des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze folgende Fassung zu geben:

„In dem letzteren Falle können sie jedoch von dem Kollegialgerichte angehalten werden, am Sitze desselben sich eine daselbst wohnhafte Person zu bestellen, an welche die durch die Prozeßführung bedingten Zustellungen bewirkt werden können."

II. 494. Die Handelskammer zu Straßburg,

II. 510. die Handelskammer zu Crefeld bitten, die die Handelsgerichte betreffenden Bestimmungen des ursprünglichen Gerichtsverfassungsgesetzes anzunehmen, namentlich die §§. 81. und 82., und zwar in dem Sinne, daß die Handelsgerichte entweder aus einem rechtsgelehrten oder kaufmännischen Vorsitzenden, je nach den lokalen Gewohnheiten und Bedürfnissen, und zwei Beisitzern, welche dem Kaufmannsstande angehören, bestehen.

II. 511. Der Kreistag des Kreises Schmalkalden bittet, in den Gesetz-Entwurf, die Gerichtsorganisation betreffend, die Zulässigkeit von Landgerichts-Deputationen nicht blos für Strafsachen, sondern auch für Civil-Prozeßsachen aufzunehmen.

II. 516. Gustav Spiethoff, ehemaliger Verleger des Düsseldorfer Anzeigers zu Düsseldorf, bittet, das Institut der Handelsgerichte bei Annahme der neuen Reichs-Justizgesetze unter allen Umständen fallen zu lassen.

II. 518. Die Handelskammer zu Kolmar, bittet um Beibehaltung der Handelsgerichte.

II. 523. Die Handelskammer zu Barmen, bittet, die die Handelsgerichte betreffenden Bestimmungen der Justizgesetzentwürfe im Sinne der Regierungsvorlage und mit der Maßgabe wieder herzustellen, daß da, wo es lokalen Bedürfnissen und Gewohnheiten entspricht, das Präsidium auch einem Kaufmann übertragen werden kann.

II. 606. Die Handelskammer zu Mülhausen (Elsaß), bittet, die Handelsgerichte mit den im Elsaß bestehenden Grundlagen beizubehalten.

II. 618. Das Reichstags-Wahlkomité der Fortschrittspartei zu Nürnberg, bittet, an den Beschlüssen der Justizkommission in Betreff der Verweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte, des Zeugnißzwanges und des Berufungsrechtes des Angeklagten, festzuhalten.

II. 626. Der Bürgerverein zu Bamberg, desgleichen.

II. 627. Der Ausschuß des liberalen Wahlvereins zu Würzburg, bittet

1. die Preßreate nach Vorschlag der Justizkommission zur Kompetenz der Schwurgerichte zu verweisen,
2. das Redaktionsgeheimniß bei periodischen Druckschriften durch Befreiung der Redakteure, Verleger, Drucker und des Hülfspersonals von der Zeugnißpflicht bezüglich der Person des Verfassers und Einsenders zu schützen und
3. in den zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen dem Angeklagten das Rechtsmittel der Berufung zu gestatten.

II. 628. Der Vorstand der Aerztekammer des Regierungsbezirks Wiesbaden, überreicht durch den Abg. Dr. Thilenius, bittet, den von der Justizkommission gefaßten Beschlüssen in Betreff des Zeugnißzwangs der Aerzte die Zustimmung zu geben.

II. 642. Das Komité für die Reichstagswahlen zu Kulmbach,

II. 649. Der Bürgerverein zu Fürth,

II. 659. Der Bürgerverein zu Weißenburg a. S. in Bayern, überreicht durch den Abg. Dr. Erhard,

II. 660. Der Ausschuß des liberalen Vereins zu Amberg,

II. 691. Die liberalen Wähler des Wahlkreises Kronach,

II. 692. Der Ausschuß des liberalen Vereins für Regensburg und Umgegend,

II. 693. Das Wahlkomité der reichstreuen Wähler des Wahlkreises Dinkelsbühl,

II. 872. Der Bürgermeister Stein und Genossen zu Neustadt an der Aisch,

II. 959. Die Mitglieder des Bürgervereins zu Schweinfurt,

II. 1202. M. Städtler und Genossen zu Schwabach, bitten

1. die Preßreate nach Vorschlag der Justizkommission zur Kompetenz der Schwurgerichte zu verweisen,
2. das Redaktionsgeheimniß bei periodischen Druckschriften durch Befreiung der Redakteure, Verleger, Drucker und des Hülfspersonals von der Zeugnißpflicht bezüglich der Person des Verfassers und Einsenders zu schützen, und

3. in den zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen dem Angeklagten das Rechtsmittel der Berufung zu gestatten.

II. 1213. F. Rönchen zu Rellingen, Kreis Pinneberg, Holstein, die Abänderung der Eidesformel betreffend.

II. 1217. J. Müller und Genossen zu Langenberg bei Elberfeld, überreicht durch den Abg. Dr. Techow, bitten, das Zustandekommen der Justizgesetze nicht durch die Frage der Ueberweisung der mittels der Presse begangenen strafbaren Handlungen an die Schwurgerichte und andere minder wichtige Fragen scheitern zu lassen.

II. 1221. Der geprüfte Rechtspraktikant Friedrich Seiler zu Stadtamhof bei Regensburg, die Vertretung der Parteien durch Rechtspraktikanten und Festsetzung der Gebühren betreffend.

II. 1225. Der Kaufmann Adolf Creutz und Genossen zu Stettin, bitten dafür zu sorgen, daß von der im ganzen Deutschen Reiche zur Anwendung zu bringenden Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie beschaffene religiöse Glaubensvorstellung ausgeschlossen und dieselbe auf die einfachen Worte: „Ich schwöre" beschränkt werde.

II. 1332. Se. Durchlaucht Karl Egon Fürst zu Fürstenberg zu Donaueschingen erklärt für sich und im Namen der großen Mehrzahl seiner Standesgenossen, daß sie auf die Erhaltung des Vorrechts bezüglich der Eidesleistung und aller anderen durch die Justizgesetze bedrohten Rechte einen hohen Werth legen und daher an ihrer früheren Eingabe in allen Punkten festhalten.

II. 1334. Der Kanzlist Oehlkers aus Hannover, jetzt zu Leipzig, schlägt einige Abänderungen und Verbesserungen zur Strafprozeßordnung vor.

II. 1335. Dr. med. Böckmann und Genossen zu Greifswald,

II. 1345. Kaufmann J. Büttner und Genossen zu Berlin, bitten, dafür zu sorgen, daß von der Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie beschaffene religiöse Glaubensvorstellung ausgeschlossen und dieselbe auf die einfachen Worte: „Ich schwöre" beschränkt werde.

II. 1348. Der Advokat Dr. jur. Hintze zu Bochum, das Verfahren vor den Amtsgerichten, namentlich die Reihenfolge der Termine betreffend.

II. 1420. Der Hutfabrikant August Heine und Genossen zu Halberstadt,

II. 1421. Der Kreistags-Abgeordnete F. Paulsdorff und Genossen zu Bergen a. Rügen, bitten, von der Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie beschaffene religiöse Glaubensvorstellung auszuschließen und dieselbe auf die einfachen Worte: „Ich schwöre" zu beschränken.

II. 1422. Der Büreau-Inhaber Karl Gustav Kohl zu Dresden bittet den Anwaltszwang unbedingt zu verwerfen, auch die Kosten der Advokaten herabzusetzen und ebenso um Aufhebung der Advokatenkammern und Stellung der Advokaten unter eine Aufsichtsbehörde.

II. 1423. Der Kaufmann Franz Jahn zu Stettin bittet unter Hinweis auf den Fall des Mühlenknappen Schrader aus Kroppenstedt dahin zu wirken, daß der deutschen Strafprozeß-Ordnung ein neuer Paragraph hinzugefügt werde, welcher das volle gesetzliche Recht der Entschädigung eines durch Irrthum unschuldig Verurtheilten, sobald seine Unschuld an den Tag gekommen, durch die Staatskasse feststellt.

II. 1455. Der vormalige schleswig-holsteinische Hauptmann Michael Thumser zu München legt gegen die Annahme der Justizgesetzentwürfe Verwahrung ein, bittet deutsches Recht und Gericht beschließen und eine Druckschrift zur Vertheilung an die Mitglieder des Reichstages ankaufen zu wollen.

II. 1456. Der Rentier Gustav Keil und Genossen zu Halle a. S.,

II. 1457. der Wollenwaarenhändler G. Senff und Genossen daselbst, überreicht durch den Abgeordneten Spielberg,

II. 1459. der Möbelfabrikant H. Hußmann zu Hannover und Genossen,

II. 1467. Dr. Witte und Genossen zu Barmen,

II. 1469. Otto Heberlein, Fabrikant und Vorsitzender des religiösen Reform-Vereins zu Solingen und Genossen,

II. 1494. der Obermeister Christian Gilles zu Hochfeld-Duisburg und Genossen,

II. 1506. M. Schaumberg und Genossen zu Magdeburg, überreicht durch den Abgeordneten von Unruh (Magdeburg), bitten von der Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie beschaffene religiöse Glaubensvorstellung auszuschließen und dieselbe auf die einfachen Worte: „Ich schwöre" zu beschränken.

In Bezug auf die oben erwähnten Petitionen nahm die Kommission folgenden Antrag an:

Der Reichstag wolle beschließen:

die oben bezeichneten Petitionen durch die über die drei Gesetzentwürfe gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 16. Dezember 1876.

Die Kommission VI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichts-Verfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

Nr. 136.

Mündlicher Bericht

der

VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 17 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Dr. **Zimmermann.**

Der Reichstag wolle beschließen,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich ein Bericht über

1. die Seeunfälle, welche die deutsche Handelsmarine betroffen haben oder angehen;
2. die Ursachen dieser Seeunfälle;
3. die zur Beseitigung von Seeunfällen ergriffenen Maßregeln

veröffentlicht werde.

Berlin, den 16. Dezember 1876.

Die VII. Kommission.

Dr. **Kapp**, Vorsitzender. Dr. **Zimmermann**, Berichterstatter.

Nr. 137.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Entwurfe der Strafprozeßordnung — Nr. 82. der Drucksachen —.

Dr. **v. Schwarze**, Dr. **Bähr**, **Becker**, **v. Forcade de Biaix**, **Klotz**.

Der Reichstag wolle beschließen:

folgende redaktionelle Aenderungen vorzunehmen:

§. 99., Abs. 2, Zeile 3 statt „Genehmigung" zu setzen: „Bestätigung".

§. 99., Abs. 3 statt „Untersuchungsrichter" zu setzen: „Richter".

§. 109., Abs. 2 zu streichen.

§. 208., Abs. 1 statt „Gerichtshofe" zu setzen: „Gerichte".

§. 251., Abs. 1 statt „gerichtliche" zu setzen: „richterliche".

§. 329. erhält seine Stelle nach §. 332.

§. 423. statt „Diese" zu setzen: „Die Klage" und statt „Mit ihr" zu setzen: „Mit der Anklageschrift".

§. 427. zwischen Absatz 2. und 3. folgenden neuen Absatz einzuschalten:

„Zwischen der Zustellung der Ladung des „Privatklägers zur Hauptverhandlung und „dem Tage der letztern muß eine Frist von „mindestens einer Woche liegen".

§. 432. erhält folgenden (neuen) Absatz 3.:

„Die in den §§. 362., 363., 389. ange„ordnete Vorlage und Einsendung der Akten „erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffent„liche Klage an und durch die Staatsanwalt„schaft. Die Zustellung der Berufungs- und „Revisionsschriften an den Gegner des Be„schwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber „bewirkt".

§. 433. erhält folgende Fassung:

Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des §. 344. sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44. 45. bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 446. Absatz 3. erhält folgende Einschaltung nach dem Worte „freigesprochen":

„oder das Verfahren eingestellt".

§. 496. Absatz 3. Satz 2. erhält folgende Fassung:

„War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest."

§. 508. nach „Reichsgericht" einzuschalten: „in erster Instanz".

Berlin, den 16. Dezember 1876.

Nr. 138.

Anträge

zur

dritten Berathung der Entwürfe:

eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,

einer Strafprozeßordnung,

eines Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

— Zu Nr. 60., Nr. 81. und 82. der Drucksachen —.

Miquél und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

1. den §. 69. dahin zu fassen:

„Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidenten durch die Landesjustiz-Verwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im Voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln."

2. unter Streichung des §. 81. einen besonderen §. 5a. zum Einführungsgesetze des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beschließen:

§. 5a.

„Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen."

3. den Titel XI. zu streichen.

II. Zum Einführungsgesetze des Gerichtsverfassungsgesetzes.

1. den §. 1. so zu fassen:

„Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im §. 1a. des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebühren-Ordnung in Kraft."

2. den §. 10. so zu fassen:

„Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzung gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht."

3. dem §. 16. einen Absatz 2 hinzuzufügen:

„Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im §. 17. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen, und nach Maßgabe der Vorschriften im §. 17. Nr. 1—4. einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden."

4. die §§. 22—25 zu streichen.

III. Zur Strafprozeßordnung.

1. den Absatz 2 des §. 7. zu streichen.
2. den §. 54. zu streichen.
3. den §. 100. so zu fassen:

„Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, so wie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe."

4. den Absatz 3 des §. 149. so zu fassen:

„Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne."

5. den Eingang des §. 171. so zu fassen:

„Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid" u. s. w.

6. die §§. 301. Abs. 3 und 380 zu streichen.
7. im §. 492. Abs. 2
   a) hinter „wenn" zu setzen: „nach Maßgabe des §. 489;"
   b) „(§§. 489., 490.)" zu streichen.
8. den Abs. 2. des §. 501. so zu fassen:

„Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden".

9. im §. 507. den zweiten Satz des Abs. 1 so zu fassen:

„War das Rechtsmittel u. s. w., so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden".

IV. Zum Einführungsgesetz der Civilprozeßordnung.

Einen besonderen §. 1a. aufzunehmen:

„Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebühren-Ordnung geregelt.

Berlin, den 16. Dezember 1876.

Miquél. Dr. Lasker. v. Bennigsen. Dr. v. Schwarze. Thilo. Abeken. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). v. Arnim-Kröchlendorf. Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Becker. v. Behr-Schmoldow. v. Benda. v. Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Bieler. Dr. Blum. v. Bojanowski. Dr. v. Borries. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Büsing. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Dr. v. Cuny. Dann. Dernburg. v. Diederichs. Dietze. Dr. Dohrn. Freiherr v. Dücker. Dr. Elben. Dr. Ernst. v. Etzel. Faller. Fenner. Graf v. Frankenberg. v. Freeden. Friderich. Dr. v. Frisch. Frühauf. Gaupp. Dr. Georgi. Gerwig. Gleim. Dr. Gneist. Dr. Goldschmidt. Grobe. Dr. Groß. Grumbrecht. Guenther. Dr. Grimm. Haarmann. Graf v. Hacke. Dr. Harnier. Haupt. Heyl. Hölder. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. v. Huber (Heilbronn). Hullmann. Jacobi. Jacobs. Jäger. Jordan. Dr. Kapp. v. Kardorff. Dr. Kircher (Meiningen). Klöppel. Dr. Klügmann. Koch (Annaberg). Kolbe. Dr. Kraaz. Krause. Krieger (Lauenburg). Laporte. Lehr. Dr. Lenz. Lobach. Dr. Lorentzen. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Maltzan-Militsch. Dr. Marquardsen. Martin. Möring. Moorstadt. Mosle. Neumann. Dr. Oetker. Dr. Onken. Dr. Oppenheim. Pabst. v. Saint-Paul-Illaire. Dr. Peterssen. Pfähler. Dr. Pfeiffer. Pflüger. Fürst v. Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Precht. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Freiherr Nordeck zur Rabenau. v. Reden. Richter (Meißen). Rickert. Roder. Römer (Hildesheim). Dr. v. Rönne. Dr. v. Sarwey. Dr. Schacht. Dr. v. Schauß. Schöttler. Dr. v. Schulte. Schulz-Boozen. Schulze (Gurau). Scipio. Dr. Siemens. Sombart. Späth. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Stenglein. Struckmann (Diepholz). Struckmann (Osnabrück). Stumm. Dr. Techow. Dr. Thiel. Dr. v. Treitschke. Tritscheller. v. Unruh (Magdeburg). v. Vahl. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wachs. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Dr. Weber. Dr. Websky. Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Welcker. v. Winter. Dr. Wolffson. Dr. Zinn.

Nr. 139.

Sechster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der preußische Staatsangehörige F. W. Simons und dessen Ehefrau wenden sich mit einer Beschwerde an den Reichstag über die Behandlung, die ihnen seitens der luxemburgischen Behörden und Gerichte zu Theil geworden ist, und der sie den Verlust eines nicht unbedeutenden Vermögens zur Last legen. Die Angelegenheit ist, ehe die Petenten sich an den Reichstag gewendet haben, der Gegenstand mehrfacher Bemühungen des Auswärtigen Amtes gewesen, die nicht zu dem von den Petenten gewünschten Ziele geführt haben. Die Petenten bringen in der Hauptsache Folgendes vor: Simons war Restaurateur im Bahnhof zu Luxemburg zu der Zeit, als noch in Luxemburg preußische Garnison lag, und erfreute sich da des Zuspruchs der Offiziere der preußischen Garnison. Auf mehrfache Veranlassung von Seiten hochgestellter Offiziere unternahm es Simons, nahe am Bahnhofe auf einem ihm gehörigen Grundstück ein Haus zu bauen, welches er zu einem eleganten Restaurant einrichten wollte und in welchem die Räume zu einem Offizierskasino beschafft werden sollten. Simons hatte nicht die erforderlichen Mittel, um den Bau aus seinem eigenen Vermögen aufzuführen, und schloß deshalb mit dem Bankhause Werling & Comp. in Luxemburg einen Vertrag, in welchem das Letztere es übernahm, ihm Baugelder in der Höhe von 20,000 Thaler vorzuschießen. Der Rohbau war bereits fertiggestellt, als das ganze Unternehmen durch den Abzug der preußischen Garnison von Luxemburg im Jahre 1867 ins Stocken gerieth. Simons suchte den Bau fortzuführen und ein Gasthaus ersten Ranges daraus zu machen und wandte sich behufs Förderung der Sache an den Prinzen Heinrich der Niederlande, den Statthalter von Luxemburg, welcher sich sehr geneigt zeigte, Simons in seinem Unternehmen zu unterstützen, das ihm für Luxemburg nützlich schien. Simons hat nun nach seiner Darstellung den Prinzen Heinrich der Niederlande gebeten, ihm die Baugelder, die er von dem Bankhause Werling u. Comp. entliehen hatte, auf erste Hypothek auf das Haus zu gewähren. Der Prinz ließ jedoch diesen Antrag durch seinen Bevollmächtigten, Staatsminister Baron Felix von Blochhausen, abschläglich bescheiden, mit der Bemerkung, daß er geneigt sei, dem Simons in einer anderen Weise zu helfen. Er habe nun, immer nach der Darstellung des Simons, sich erboten, das erwähnte Gebäude von ihm für diejenige Summe zu übernehmen, die es dem Simons herzustellen gekostet habe, und es sei am 9. August 1867 zwischen ihm, dem Simons, und Herrn von Blochhausen als Vertreter des Prinzen ein Vertrag dieses Inhalts abgeschlossen worden. Es habe sich nun noch darum gehandelt, die Baukostenrechnung des leitenden Architekten, Herrn Eydt, beizubringen, aus welcher sich der Bauaufwand ergeben sollte. Es sei ihm aber nun unmöglich geworden, im Laufe der nächsten zwei Jahre die Baurechnungen des Herrn Eydt beizubringen, deren Fertigung Herr Eydt unter verschiedenen Vorwänden hinausgeschoben.

Im Jahre 1869 habe nun das Bankhaus Werling u. Comp. seine Forderung an Baugeldern, die sich auf 85,000 Francs berechneten, von ihm zurückverlangt und sei zur Einklagung der Forderung geschritten. Hierdurch gedrängt, sei seine Ehefrau nach dem Haag gereist und habe eine Audienz bei dem Prinzen Heinrich erlangt. Der Prinz habe anscheinend überrascht über die Sachlage sie an Herrn von Blochhausen verwiesen, es sei dies aber ohne alle weiteren Folgen geblieben. Er, Simons, habe nunmehr seinen Anspruch gegen den Prinzen Heinrich der Niederlande auf Erfüllung des am 9. August 1867 geschlossenen Vertrags vor den Gerichten in Luxemburg klagbar gemacht, die Klage sei aber sowohl in erster wie in zweiter Instanz abgewiesen worden, ohne daß die Gerichte auf den von ihm dem Prinzen über die Thatsache des Hauskaufs angetragenen Eid erkannt hätten. In dem Prozeß habe der Sachwalter des Prinzen den ganzen Thatbestand kurzweg bestritten und darauf haben die Gerichte, ohne, wie gesagt, auf den angetragenen Eid Rücksicht zu nehmen, den Prinzen der Klage entbunden.

Simons führt hierbei besondere Beschwerde über das Verfahren in der Appellationsinstanz. Er habe nämlich kein Zutrauen mehr zu einem Luxemburger Sachwalter haben können und habe einen auswärtigen Anwalt aus Saarlouis gewonnen, der ihn in dem Termin vertreten sollte. Als aber die angesetzte Stunde der Verhandlung herangerückt, habe der Vorsitzende die Sitzung unter Hinweis darauf, daß es Mittag sei, aufgehoben, und am andern Tage habe der Anwalt der Gegenpartei sich krank melden lassen, so daß der Termin auf unbestimmte Zeit hinausgerückt wurde und der von Simons beauftragte auswärtige Anwalt unverrichteter Sache wieder habe abreisen müssen.

In dem späteren Termin vor dem Appellationsrichter habe ihn sein früherer Sachwalter Herr Feiden aus Luxemburg zwar vertreten, es sei aber, wie schon gesagt, das Urtheil erster Instanz beibehalten worden. Ebenso sei ein Kassationsgesuch, welches der Rechtsanwalt André aus Luxemburg für ihn eingewandt habe, ohne Erfolg geblieben.

Inzwischen habe das Bankhaus Werling u. Comp. ein vollstreckbares Urtheil gegen den Simons bezw. gegen die Simons'schen Eheleute ausgebracht und auf Grund desselben Anfang 1870, da Zahlung nicht erfolgte, die Versteigerung des Simons'schen Hauses betrieben. Dasselbe wurde in Ermangelung von Kauflustigen im Mai desselben Jahres zu einem geringen Preise den Gläubigern zugeschlagen.

Vorher schon hatte die Firma Werling u. Comp. das Mobiliar der Simons'schen Eheleute, welches dieselben auf einen Werth von 4000 Thalern angeben, ihnen abgepfändet. Das oft gedachte Haus hat sie in der Versteigerung für 35.000 Francs erworben, welches nach der Aufstellung des Architekten 150.000 Franks zu bauen gekostet hatte. Simons behauptet nun, daß bei der Versteigerung dieses Hauses die nach dem luxemburgischen Recht vorschriftsmäßigen Formalitäten nicht beobachtet worden seien; namentlich seien die vorgeschriebenen Bekanntmachungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgt. Was die vorgeschriebenen Bekanntmachungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß nach dem vorschlagenden luxemburgischen Gesetz über Zwangsversteigerungen nur Eine Bekanntmachung in einer luxemburgischen Zeitung vorgeschrieben ist und wiederholte Bekanntmachungen in mehreren Zeitungen nur dann geschehen sollen, wenn die Parteien es beantragen und die Kosten dafür erlegen. Simons führt jedoch nicht an, daß er einen solchen Antrag gestellt habe. Er hat damals durch den schon erwähnten Rechtsanwalt André in Luxemburg gegen die Versteigerung Opposition eingewendet und behauptet, daß diese Opposition noch nicht vom Gericht erledigt worden sei. Nach der später zu erwähnenden Auslassung des Rechtsanwalts André hat derselbe die Opposition gar nicht in die Audienz gebracht und sie ist in Folge dessen wirkungslos geworden.

Simons hat im Jahre 1873 von Metz aus die Op-

position gegen den Verkauf des Hauses erneuert, was selbstverständlich ohne weitere Folgen bleiben mußte.

Hatten die Simons'schen Eheleute in der erzählten Weise ihr neu erbautes Gasthaus verloren, so hat ihnen ein zweiter Prozeß ihr übriges Vermögen gekostet. Am 28. November 1870 ließ der Bauunternehmer Lacaff aus Bonnevoie, welcher seit Ende 1868 eine Forderung von 510 Franken 13 Centimen nebst Anhang gegen die Simons'schen Eheleute erstritten hatte, wegen dieser Forderung die Zwangsversteigerung eines zweiten, den Simons'schen Eheleuten gehörigen Grundstückes einleiten. Dieselben besaßen nämlich am Bahnhaf zu Luxemburg ein von ihnen jedenfalls mit Rücksicht darauf, daß das Grundstück zu Baustellen sich eignete, im Werthe hoch angeschlagenes Areal. Im Besitz einer von Lacaff unterm 21. April 1869 ausgestellten Quittung über 636 Francs 35 Centimes, in welcher Lacaff über diesen Betrag als Gesammtsumme der Verurtheilung an Stamm, Zinsen und der Kosten sowohl des Prozesses als der erfolgten Exekution quittirt, und auf das ausgebrachte Pfandrecht verzichtet, glaubten sich die Simons'schen Eheleute gegen jede Gefahr sicher und versäumten rechtzeitig Einsprache zu erheben. Erst als zum definitiven Zuschlag geschritten werden sollte, erwirkten sie im mündlichen Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten (Référé) eine Präsidialverordnung, welche unterm 20. April 1871 den definitiven Zuschlag bis zur Entscheidung der Hauptsache inhibirte. Sie klagten nunmehr auf Vernichtung des Subhastationsverfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eventuell in Verurtheilung des Lacaff in eine Entschädigung von 60,000 Francs. In diesem Prozeß verlangten Lacaff und die Ersteher des Grundstücks auf Grund des Artikels 166 des Code de procédure civile von den Klägern als Ausländern Bestellung einer Kaution, und es wurde diesem Antrage durch Urtheil des Bezirksgerichts Luxemburg vom 17. Mai 1871 dahin stattgegeben, daß die Kläger eine Kaution im Betrage von 2000 Franken zu erlegen hätten. Auf eingewendete Appellation wurde die Kaution vom Obergericht auf 1000 Franken ermäßigt. Inzwischen fand sich die luxemburgische Regierung veranlaßt, unter Bezugnahme auf eine Königliche und Großherzogliche Verordnung vom 31. Dezember 1841 den Simons des Landes zu verweisen, und es geben die der Ausweisungsverordnung beigegebenen Gründe einen starken Anhalt für die Annahme, daß das Verfahren der luxemburgischen Behörden gegen Simons nicht blos durch sachliche Beweggründe bestimmt gewesen ist. Es wird nämlich in dieser Verordnung dem Simons und seiner Frau der Vorwurf gemacht, daß sie im Verlauf des oben erzählten Prozesses gegen Werling u. Comp. verschiedene Briefe an Mitglieder des Gerichts geschrieben hätten, welche verletzend für die öffentlichen Autoritäten gewesen seien, und daß sie auf die Rechtspflege einen Druck auszuüben versucht hätten, indem diese Briefe die Intervention der auswärtigen Diplomatie in Aussicht gestellt hätten; daß ferner Simons in kecker und böswilliger Weise die verpflichtende Kraft der Urtheile der Gerichte und der Landesgesetze verkannt hätte, indem er unter die Anzeige der Versteigerung seines Hauses ein Inserat in eine luxemburgische Zeitung und in mehrere auswärtige Zeitungen habe einrücken lassen, worin er gegen den Verkauf protestirt; daß Simons durch dieses Benehmen einem luxemburgischen Bürger einen Schaden zugefügt habe, den er außer Stande sei, zu ersetzen, daß er nach dem ersten Abdruck der erwähnten Protestation verwarnt worden sei, solche Angriffe zu wiederholen, und daß trotzdem dasselbe Inserat in einer Nummer der „Independance Luxembourgeoise" wiederholt worden ist; daß ein Fremder, der in der Oeffentlichkeit gegen die Entscheidungen der Rechtspflege protestirt und die Behörden des Landes verletzt, die Ordnung und die öffentliche Ruhe in Gefahr bringt.

Simons mußte also zu einer Zeit, wo er wegen der Verfolgung des Prozesses gegen Lacaff gerade in Luxemburg zur Vertretung seiner Interessen am nöthigsten war, in Gemäßheit der erwähnten Regierungsverordnung das Land verlassen, und die Sorge für die Fortführung des Prozesses lag allein auf seiner Ehefrau. Die 1000 Franken Kaution hatte er mit vieler Mühe zusammen gebracht und der Prozeß wurde verhandelt. Obwohl die Echtheit der Quittung nicht bestritten wurde, so hat doch das Bezirksgericht Luxemburg durch Urtheil vom 20. März 1872 mit Bezugnahme darauf, daß am Tage der Versteigerung für Lacaff der Quittung ungeachtet, noch ein Restguthaben von 26 Francs sich herausrechne und weil andere Gläubiger vorhanden gewesen seien, auch die Klage nicht innerhalb der gesetzmäßigen Frist erhoben worden, die Klage abgewiesen, und hat ungeachtet einer etwaigen Berufung den Fortgang des Zwangsverfahrens angeordnet. Auf Anrathen des Rechtsanwalts André legten die Simons'schen Eheleute Berufung gegen das Urtheil ein, aber die Appellaten, Lacaff und die Ersteher des Grundstücks forderten wiederholt Kaution, welche vom Appellationsgericht unterm 28. Juni 1872 auf 1500 Francs festgesetzt wurde, und zwar war die Kaution nach der Entscheidung des Appellationsgerichts binnen 14 Tagen bei Strafe der Präklusion und des Verlustes des Rechtsmittels zu erlegen. Die Simons'schen Eheleute waren nicht im Stande, das Geld zu beschaffen, und so hat das Urtheil des Bezirksgerichts vom 20. März 1872 die Rechtskraft beschritten und die Simons'schen Eheleute haben auch dieses zweite Grundstück in der erzählten Weise verloren.

Simons war nach seiner Ausweisung nach Metz gezogen und hat bei dem Neubau der Befestigungen als Unternehmer gearbeitet. Erst im Spätherbst 1874 hatte er soviel zusammengespart, um die Reise nach Berlin für seine Frau bezahlen zu können, und dieselbe hat dort eine Beschwerde über das Verfahren der luxemburgischen Behörden dem Auswärtigen Amt überreicht. Das Auswärtige Amt hat in Folge dessen den Kaiserlichen Gesandten in Haag beauftragt, bei den luxemburgischen Behörden den Thatbestand der Simons'schen Angelegenheit zu erheben.

Was zuerst den Verkauf des Hauses anlangt, so wies die luxemburgische Regierung in der Antwort die Simons'schen Beschwerden als unbegründet zurück, weil die Versteigerung des Hauses in den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten stattgefunden habe. Das Auswärtige Amt hat hierauf durch Vermittlung des diesseitigen deutschen Zolldirektors Geheimen Regierungsraths Keller-Holl in Luxemburg von dem Rechtsanwalt André dort, der den Simons'schen Eheleuten als Sachwalter bedient gewesen war, eine Denkschrift sich geben lassen, worin derselbe sich dahin ausgesprochen hat, daß die gesetzlichen Formen bei den Versteigerungen beobachtet worden seien und daß er seiner Zeit die Opposition nur um Frist zu gewinnen, für den Simons eingewendet, aber um nicht unnütze Kosten zu machen, nicht in die Audienz gebracht habe.

In Betreff des Prozesses gegen Lacaff erklärte die luxemburgische Behörde, daß Simons rechtskräftig in allen Instanzen abgewiesen sei. Auch in dieser Sache wurde durch Vermittlung des Geheimen Raths Keller-Holl noch eine nähere Aeußerung des Rechtsanwalts André beschafft, und hieraus ergiebt sich der oben bereits erzählte Thatbestand, sowie daß das Urtheil vom 20. März 1872 die Rechtskraft beschritten hat und daß auf diesem Wege den Simons'schen Eheleuten eine Hülfe zu bringen, unmöglich ist.

Das Auswärtige Amt hat hierauf die Simons'schen Eheleute in einer an Frau Simons gerichteten Zufertigung vom 23. April 1876 endgiltig abfällig beschieden, dabei jedoch sich dahin ausgesprochen: „daß die eingehende Untersuchung der Angelegenheit zwar zu der Ueberzeugung

geführt hat, daß die Petenten in ihren materiellen Verhältnissen durch mancherlei Umstände schwer geschädigt und dabei dem Anschein nach mehrfach mit Uebelwollen und unverdienter Härte behandelt worden sind."

Die Petenten beschweren sich aber ferner über das Auswärtige Amt selbst. Sie sind zu der Meinung gekommen, daß die luxemburgische Regierung durch die diplomatische Aktion des Auswärtigen Amtes bewogen worden sei, 500,000 Frcs. zu ihrer, der Petenten Befriedigung zu bestimmen, und daß der zum luxemburgischen Geschäftsträger in Berlin ernannte Herr Eyschen dieses Geld nach Berlin in das Auswärtige Amt gebracht habe; seitdem aber seien ihre Reklamationen von Letzterem kurzweg abgewiesen worden.

Die Kommission beschloß, einen Vertreter des Auswärtigen Amts zu der Verhandlung der Petition hinzuzuziehen, und es hat Herr Wirklicher Legationsrath Humbert als Kommissar des Auswärtigen Amtes auf den Vortrag der Sache folgende Erklärung abgegeben:

> Die Eheleute Simons, früher zu Luxemburg, haben in einer im Dezember 1874 dem Auswärtigen Amte übergebenen Denkschrift über die luxemburgischen Justizbehörden in drei Angelegenheiten Beschwerde erhoben und Abhülfe auf diplomatischem Wege erbeten.
>
> I.
>
> Was zunächst ihren Anspruch auf Abnahme eines nahe dem Heinrichsthore in Luxemburg belegenen Hauses gegen Se. Königl. Hoheit den Prinzen Heinrich der Niederlande, bezw. den Baron von Blochhausen anlangt, so sind sie mit diesem Anspruche in allen Instanzen rechtskräftig abgewiesen. Die erbetene Intervention des Auswärtigen Amts erschien daher unzulässig.
>
> II.
>
> Die Reklamanten behaupten, daß das Bankhaus Werling u. Co. wegen einer ausgeklagten Forderung von 85,000 Frc. ihr Haus in Luxemburg ohne vorgängige gehörige Bekanntmachung zur Versteigerung gebracht und in Folge dessen für einen geringen Preis erstanden habe, ohne daß eine von ihnen dagegen eingelegte und später erneuerte Opposition Erledigung gefunden.
>
> Auf erfolgte gesandtschaftliche Verwendung haben die luxemburgischen Behörden die Simons'sche Beschwerde als unbegründet bezeichnet, da die Enteignung ausweislich der Akten unter genauer Beobachtung der durch das Gesetz vom 24. Oktober 1844 über den Zwangsverkauf vorgeschriebenen Formalitäten stattgefunden.
>
> In Betreff der „Opposition" ist, durch Vermittlung des früheren diesseitigen Zoll-Direktors in Luxemburg, Geh. Reg.-Raths Keller-Holl, demnächst noch der Anwalt der Reklamanten, André, zur näheren Aeußerung veranlaßt worden. Derselbe hat erklärt, daß er, da alle Formalitäten beobachtet waren, die erhobene Opposition als undurchführbar gar nicht in die Audienz gebracht, noch dem Gerichte vorgelegt habe.
>
> Damit erschien diese Beschwerde erledigt.
>
> III.
>
> Die Reklamanten beklagen sich, daß der Bauunternehmer Lacaff in Luxemburg wegen einer laut Quittung bereits bezahlten Forderung von 636 Frcs. ihr am Bahnhof gelegenes Grundstück zur Versteigerung gebracht habe, obwohl der Prozeß in zweiter Instanz sachlich noch nicht erledigt sei.
>
> Die luxemburgischen Behörden haben, auf eingelegte gesandtschaftliche Verwendung, auch diese Beschwerde zurückgewiesen, weil die Reklamanten mit ihrer Restitutionsklage gegen Lacaff durch Urtheil des Bezirksgerichts vom 20. März und des Obergerichts vom 28. Juni 1872 endgültig abgewiesen seien.
>
> Der auch in dieser Sache gehörte Advokat André hat sich erläuternd dahin geäußert, daß das Urtheil erster Instanz die Eheleute Simons wegen verspäteter Einsprache, wegen eines unbezahlten Forderungsrestes und wegen anderer vorhandener Subhastations-Interessenten abgewiesen habe; dasselbe habe dadurch die Rechtskraft beschritten, daß die Reklamanten die ihnen als Ausländern durch das Obergericht unterm 28. Juni 1872 auferlegte, binnen 14 Tagen bei Strafe der Präklusion und des Verlusts des Rechtsmittels zu zahlende Kaution nicht zu entrichten vermochten.
>
> Damit erschien auch diese Beschwerde hinfällig.
>
> Die gegen Simons durch Beschluß vom 19. Oktober 1871 wegen fortgesetzter „öffentlicher Verhöhnung rechtskräftiger gerichtlicher Erkenntnisse verfügte Ausweisung aus Luxemburg bildet insofern keinen Gegenstand seiner Beschwerde, als er dorthin nicht zurückkehren will, auch aus diesem Grunde besondere Ansprüche nicht erhoben hat. Ausdrücklich wird bemerkt, daß Seitens des auswärtigen Amts in dieser Sache mit dem hiesigen luxemburgischen Geschäftsträger Dr. Eyschen niemals — weder schriftlich noch mündlich — verhandelt worden ist, und daß die Mittheilungen über die nach Berlin gebrachten 500,000 Frcs. auf reiner Einbildung beruhen. Alle Korrespondenzen in der Sache haben lediglich zwischen dem Auswärtigen Amte und der Kaiserl. Gesandtschaft im Haag stattgefunden.
>
> Das Auswärtige Amt bedauert, nach Lage der Sache, weitere Schritte zu Gunsten der Simons'schen Eheleute bei der luxemburgischen Regierung nicht thun zu können.

Nach dieser Aussprache und bei genauer Prüfung der sowohl von den Petenten als von dem Auswärtigen Amte vorgelegten Schriftstücke mußte einerseits die Kommission zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Prozesse, deren unglücklicher Ausgang die Simons'schen Eheleute um ihr Vermögen gebracht hatten, insoweit in den Formen des giltigen Rechts verhandelt und entschieden worden waren, daß ein weiteres Einschreiten der deutschen Diplomatie einen greifbaren Anlaß in dem Gerichtsverfahren nicht wohl finden konnte. Zweifelhaft war es für die Kommission, ob nicht die deutsche Regierung über die Ausweisung des Simons berechtigt wäre, Beschwerde bei der luxemburgischen Regierung zu führen, und es wurde hier von mehreren Seiten in der Kommission darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Dezember 1841, welche für die gegen Simons ergriffenen Maßregeln von der luxemburgischen Regierung angezogen worden ist, die sofortige Ausweisung des Simons schwerlich sich begründen lasse, zumal dort die Ausweisung gegen Fremde nur erst in zweiter Reihe vorgesehen ist, wenn eine Konfinirung des Fremden, der der luxemburgischen Regierung zur Klage Anlaß gibt, an einem bestimmten Ort nicht die Wirkung gehabt hat, die Belästigung, die der Fremde der Regierung macht, zu heben, während die luxemburgische Regierung sofort mit der Ausweisung des Simons aus ihrem Gebiete vorgegangen ist. Und es wurde auch darauf hingewiesen, daß das Inserat, welches Simons unter die Anzeige des Zwangsverkaufs seines Hauses in verschiedenen Blättern hatte abdrucken lassen,

doch schwerlich als eine Störung des öffentlichen Friedens und als eine staatsgefährliche Verhöhnung der Behörden und des luxemburgischen Staats hätte angesehen werden können und daß es endlich nicht anders wie auffällig genannt werden könne, daß die Ausweisung zu einer Zeit erfolgt sei, wo die ausweisende Behörde mit Bestimmtheit voraussehen mußte, daß dadurch Simons an der berechtigten Vertretung seiner Interessen verhindert und in einer kaum zu vermeidenden Weise geschädigt werden mußte. Gegenüber dem anerkannten Recht eines Staats, einen nicht Staatsangehörigen aus seinem Gebiete zu weisen, nahm jedoch die Kommission von einer Verfolgung dieser Anregung um so mehr Abstand, als Simons zwar sich durch die Ausweisung beschädigt und verletzt erklärt, aber durchaus nicht verlangt, daß ihm das luxemburgische Gebiet für späteren Aufenthalt wieder geöffnet werde.

Die Kommission konnte auch nicht unterdrücken, daß das Verfahren der luxemburgischen Gerichte in mehrfacher Weise, wie aus den hier vorliegenden Unterlagen leicht erkenntlich ist, gegen Simons mit auffälliger Strenge behaftet ist. Namentlich tritt das hervor bei Auferlegung der Kautionen von zuerst 2000 Francs, die dann in der Berufungsinstanz auf 1000 Francs für das Verfahren vor dem Bezirksgericht in der Lacaff'schen Angelegenheit ermäßigt worden ist, und die dann in der Berufungsinstanz nochmals mit 1500 Francs gefordert wurde, wodurch, da die Simons'schen Eheleute das Geld nicht beschaffen konnten, ihnen die Berufung verloren gehen mußte. Ebenso stellt sich die Verschiebung des Termins, in welchem die Simons'schen Eheleute durch einen auswärtigen Sachwalter sich vertreten lassen wollten, als eine Maßregel dar, die bei einer billigeren Gesinnung des Gerichts wohl vermieden worden wäre.

In dem einen Punkt jedoch war die Kommission vollkommen einig, daß nämlich das Auswärtige Amt nach Kräften bemüht gewesen ist, den Simons'schen Eheleuten durch seine Vermittelung eine mögliche Hülfe zu bringen, und sie spricht es hier noch besonders aus, weil die Simons'schen Eheleute in ihrem Unglück auch gegen das Auswärtige Amt mißtrauisch geworden sind und sich zu den grundlosesten und ganz unbegreiflichen Verdächtigungen des Auswärtigen Amtes haben hinreißen lassen.

Obwohl die Kommission hiernach bei dem Reichstag nicht befürworten kann, daß das Auswärtige Amt zu weiteren Schritten aufgefordert werde, so überwogen doch die Stimmen, welche wünschten, diese Petition und die in der Kommission stattgehabten Erörterungen und Verhandlungen dem Reichstage vorzutragen, weil allerdings der Mehrheit der Kommission der Fall danach angethan zu sein schien, daß er wenigstens zur Kenntniß des Reichstags gebracht würde.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

Ueber die Petition der Simons'schen Eheleute zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Der Vorsitzende des Frankfurter Hauptkomité sämmtlicher Theobald Metzger von Weibnom'schen Erben, Hoestermann in Winkel im Rheingau nebst sechs anderen Interessenten beantragt,

die von den Petenten am 13. Dezember 1875 bei dem Kaiserlichen Reichskanzleramte vorgebrachten Anträge,

die Königlich niederländische Regierung um Einsendung sämmtlicher zur Metzger von Weibnom'schen Nachlaßsache gehörenden Akten mit Einschluß namentlich des Originaltestamentes vom 2. Februar 1691, des Inventars vom 18. bis 20. März 1691, des vollständigen Wilhelm van Schuylenburg'schen Berichtes vom 8. Mai 1692, sowie des vor diesem Tage etwa veröffentlichten Erbenaufrufs aufzufordern, auch dieselbe eintretendenfalls zu veranlassen, noch jetzt gehörige Erbenaufrufe zu bewirken,

der hohen deutschen Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Zur Begründung dieses Antrages werden eine große Reihe von Aktenstücken und Druckschriften vorgelegt, aus welchen sich als Ansicht der Petenten über die Sachlage im Wesentlichen das Nachstehende ergiebt.

Theobald Metzger, geboren am 21. Dezember 1626 zu Kettenheim bei Alzei im Großherzogthum Hessen, erzogen von einem Pfarrer zu Weibenheim, dem Geburtsort seiner Mutter, sei am 23. Februar 1691 als Generallieutenant der Kavallerie und Statthalter von Breda plötzlich im Haag verstorben. Er habe ein sehr bedeutendes, auf über 20 Millionen holländischer Gulden geschätztes Vermögen hinterlassen, über welches er durch ein am 2. Februar 1691 vor dem Stadt- und Amtsschreiber Ledermann zu Breda im Beisein von 7 Zeugen errichtetes Testament zu Gunsten seiner Intestaterben, nämlich seiner acht Geschwister, deren Namen und Wohnort im Testament angeführt seien, verfügt habe. Das Testament enthalte außerdem ein Legat an die Armen zu Breda und Umgegend. Zum Testamentsverwalter habe der Testator den Franz Anton Schuylenburg ernannt und demselben im Testamente aufgetragen, sogleich nach seinem Tode eine gedruckte Zeitung an des Erblassers Freundschaft ausgehen zu lassen. Das Testament sei unterzeichnet mit den Namen Theobald Metzger von Weibnom und Ledermann, Stadt- und Amtsschreiber.

Durch Dekret vom 24. Februar 1691 habe König Wilhelm III. von England, damals zugleich Statthalter von Holland und Herr und Baron von Breda, „weil es nicht bekannt, daß der verstorbene Generallieutenant Weibnom hier zu Lande Blutsverwandte habe, zum Direktor der Verlassenschaft den Rath und Greffier Wilhelm van Schuylenburg ernannt bis zu der Zeit, daß es sich eröffnen möge, ob er wohl ein Testament gemacht, seinen letzten Willen bestätigt und Exekutoren seiner Verlassenschaft oder einen oder mehrere Erben eingesetzt habe."

Am 24. Februar 1691 seien in Breda vorschriftsmäßig die Siegel auf die Verlassenschaft angelegt, im März desselben Jahres das Inventar über den Nachlaß errichtet worden.

Etwa vierzehn Monate nach dem Tode des Erblassers habe jedoch Wilhelm III. mittels eines im Haag erlassenen Dekretes vom 8. Mai 1692 unter Bezugnahme darauf, daß der Erblasser Johann Theobald Weibnom ohne Erben verstorben und Niemand sich als Erbe gemeldet, ungeachtet Jedermann dazu durch öffentliche Zeitungen eingeladen worden, mithin der Nachlaß jure fisci an ihn oder seine Verfügung als Herrn und Baron von Breda devolvirt sei, den Nachlaß dem Grafen von Portland Wilhelm von Bentinck überwiesen.

Es scheine indessen diese Schenkung mindestens zum großen Theile nicht vollzogen worden zu sein, indem die meisten Güter des Erblassers noch heute unter den holländischen Fiskus bezogen würden. Dieselben seien auch noch lange Zeit unter der Verwaltung des Wilhelm van Schuylenburg verblieben. Letzterer habe am 28. September 1695 mit einem als Erbprätendenten, und zwar als einzigen Brudersohn des Erblassers aufgetretenen Dionysius Grempf einen Vertrag über theilweise Auslieferung des

Nachlasses für den Fall, daß er seine Erblegitimation erbringe, abgeschlossen. Dieser Vertrag sei nicht zur Ausführung gelangt, weil der Erbprätendent den erforderten Nachweis zu liefern nicht vermocht habe. Bald darauf habe ein anderer Erbprätendent, Arien Aerts Vermeulen von Schonhofen, bei Breda, ebenfalls ohne Erfolg an den Nachlaß Ansprüche erhoben.

Das Auftreten dieser und ähnlicher Freibeuter habe die Veranlassung dazu gegeben, daß auf Befehl des König-Statthalters vom 25. Juli 1700 ein öffentlicher Aufruf an die Erben des Generals von Weibnom erlassen sei, sofort ihre Ausweise einzureichen, welche im Januar 1701 geprüft werden sollten; danach aber solle über die Aushändigung des Ueberrestes der Nachlassenschaft entschieden werden. Diese Aufforderung sei in dem zu Harlem herausgegebenen Courant vom 12. Oktober bis 11. November 1700 und in der Amsterdamer Zeitung vom 30. Dezember 1700 erschienen. Nichts desto weniger sei der Nachlaß nach wie vor unter der Verwaltung Wilhelm van Schuylenburgs verblieben, wie sich aus einem Berichte ergebe, welchen derselbe nach dem am 19. März 1702 erfolgten Hinscheiden Wilhelms III. erstattet habe.

Im Jahre 1713 sei bei Gelegenheit des Abschlusses des Friedens von Utrecht der damalige Gesandte Frankreichs, Maréchal d'Uxelles, in den Besitz des Metzger von Weibnom'schen Testamentes gelangt und habe hiervon einigen im Elsaß wohnenden Abkömmlingen der Familie Metzger Mittheilung gemacht. Auf Veranlassung des Markgrafen von Baden-Durlach und des damals in Straßburg residirenden Herzogs von Sachsen-Koburg hätte eine Reihe von Metzger'schen Erben diesseit und jenseit des Rheins ihre Erblegitimation beschafft.

Auf die hiernächst eingeleiteten diplomatischen Schritte sei von Holland jedoch eine Abweisung der erhobenen Ansprüche erfolgt, welche darauf begründet worden sei, daß die Erben ihre Berechtigung nicht nachgewiesen, daß ihr vieljähriges Stillschweigen gegen sie spreche, daß der General, als Sohn des Herzogs Karl IV. von Lothringen sich ausgebend, nicht Metzger, sondern von Webenom oder von Webenheim geheißen habe, und daß die Güter desselben dem König Wilhelm III. anheimgefallen seien. Seine Majestät habe dieselben hernach dem Mylord Portland geschenkt, so daß diejenigen, welche etwa Rechte daran zu haben vermeinten, sich dieserhalb bei Ihrer Königlichen Majestät in Preußen und Seiner Durchlaucht dem Statthalter von Friesland, als König Wilhelms Erben, zu melden hätten.

Im achtzehnten Jahrhundert seien von mehreren Erbprätendenten auch auf gerichtlichem Wege Schritte gethan, die holländische Regierung zur Ausantwortung des Nachlasses anzuhalten. Als wichtigste Entscheidung aus dieser Zeit wird ein Erkenntniß des hohen Rathes der Niederlande vom 15. Juli 1777 hervorgehoben, durch welches die Kläger allerdings abgewiesen worden seien, jedoch nicht auf Grund der Verjährung, vielmehr unter Restitution gegen dieselbe, lediglich deshalb, weil die Erbenqualität nicht dargethan worden sei.

Als die Niederlande zur Batavischen Republik umgestaltet worden seien, habe man auf Antrag des Volksvertreters de Jong am 11. Oktober 1798 Einladungen an die Erben des Metzger von Weibnom angeordnet. Ueber die Ausführung dieses Beschlusses liege nichts vor, als eine dem Gerichte zu Barr im Departement Niederrhein zugekommene Bekanntmachung vom 9. Frimaire des Jahres VII. (29. November 1798) und eine private Anzeige vom 28. Nivôse IX. (29. Dezember 1800), durch welche ein nichtgenannter deutscher Abgeordneter die Erben des Metzger von Weibnom zu einer Besprechung in ein Gasthaus zu Straßburg eingeladen habe. Einen weiteren Erfolg habe diese Aufforderung nicht gehabt. Ebenso wenig eine am 18. August 1820 veröffentlichte Bekanntmachung der Präfektur zu Straßburg, welche die Erben des Theobald Metzger aufforderte, zur Einlieferung des Originaltestamentes und der Erblegitimationen an einen mit der Betreibung der Angelegenheit beauftragten Agenten.

Endlich sei im Februar 1839 von drei Geschwistern Metzger, wohnhaft zu Eschenz im schweizerischen Kanton Thurgau, gegen den niederländischen Fiskus vor dem hohen Rath der Niederlande eine Civilklage erhoben worden. Hierbei sei von Seiten des Vertreters des Fiskus lediglich die Einrede der Verjährung erhoben. Diese Einrede sei durch Erkenntniß des genannten Gerichtshofes für begründet erachtet und demzufolge die Klage durch Urtheil vom 21. Januar 1842 abgewiesen, dieses Urtheil auch in der Revisionsinstanz am 24. November 1843 lediglich bestätigt worden.

Die in der Eingabe enthaltenen Rechtsausführungen heben zunächst hervor, daß das Urtheil nur gegen die drei im Prozesse aufgetretenen Metzger'schen Erben ergangen sei, mithin gegen die übrigen keine Rechtskraft erlangt habe, und suchen nachzuweisen, daß die Verjährungseinrede mit Unrecht für begründet erachtet sei, weil nach dem zur Zeit des Erbanfalles in Breda geltenden Rechte die Einrede der Verjährung die bona fides der Exzipienten erfordere, der holländische Fiskus aber, so lange Privaterben des Erblassers vorhanden seien, weder par droit de déshérence noch par droit d'aubaine den Nachlaß erworben habe, und der Beginn des Laufes der Verjährung einen ordnungsmäßigen Erbenaufruf zur Voraussetzung habe, während ein solcher bisher noch nicht erfolgt sei.

Die in verschiedenen deutschen Bundesstaaten, in Frankreich, in der Schweiz, England und Nordamerika zerstreut lebenden Erbprätendenten haben sich in zahlreichen Eingaben sowohl an die holländische Regierung und an die Könige von Holland wie auch an die eigenen Regierungen gewendet.

Es liegen der Petition abschriftlich bei ein Bescheid der Justiz-, Finanz- und Kolonial-Minister im Haag vom Jahre 1836, ein Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten im Haag an den Königlich preußischen Minister, Fürsten von Hatzfeld, aus dem Jahre 1817, ein Memoire des holländischen General-Konsuls Faisi zu Bern an den Bürgermeister und den Rath von Zürich vom 16. September 1837, ein Schreiben des Staatsraths und Direktors der Archive und Kanzelleien im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Mignet zu Paris an den Generalprokurator beim Appellgericht zu Colmar vom 13. November 1840; ein Schreiben des Königl. niederländischen Staatsraths und Bundestags-Gesandten zu Frankfurt a. M. vom Jahre 1845; ein Bescheid des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf eine an den König von Preußen gerichtete Immediat-Eingabe vom 30. Mai 1867; ein Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris vom 27. Dezember 1873; ein Antwortschreiben des Königl. niederländischen Generalkonsuls zu Frankfurt a. M. auf eine an das Ministerium des Aeußern im Haag gerichtete Eingabe vom Anfang dieses Jahres; ein desgleichen vom September dieses Jahres.

In sämmtlichen Bescheiden und Erklärungen werden die Erbprätendenten darauf hingewiesen, daß die von ihnen erhobenen Ansprüche nicht begründet bez. durch Verjährung längst erloschen seien.

Auch die Beihülfe des Auswärtigen Amtes und des Reichskanzleramtes ist von den Petenten schon wiederholt angerufen worden. Es liegen der Petition im Original oder in Abschrift bei mehrere an verschiedene Erbinteressenten gerichtete Bescheide des Reichskanzlers vom 31. März 1872, vom 10. März 1874, vom 17. Januar, 12. Februar, 1. März 1876; ferner Bescheide des Auswärtigen Amtes

vom 15. Januar, 17. Februar, 3. und 27. April, 19. Mai 1876.

Den Petenten wurde in diesen Bescheiden anfangs mitgetheilt, daß die in früherer Zeit sowohl Seitens der deutschen als auch Seitens mehrerer fremden Regierungen in der Metzger'schen Angelegenheit bei der Königlich niederländischen Regierung gethanen Schritte ausnahmslos stets des Erfolges entbehrt hätten. Nach den von der gedachten Regierung abgegebenen Erklärungen sei die in Rede stehende, bereits vor mehr als 150 Jahren apert gewordene Erbschaft jener Zeit in Ermangelung legitimirter Erben dem Landesherrn zugefallen und jeder Anspruch der neuerdings aufgetretenen Erbprätendenten längst durch Verjährung erloschen. Da diese Verjährung in den niederländischen Gesetzen Begründung finde, so entziehe sich die Angelegenheit auch jeder Einwirkung auf diplomatischem Wege. In den späteren diesjährigen Bescheiden werden die Petenten auf die in den früheren Erlassen angegebenen Gründe verwiesen, im Uebrigen aber werden ihnen für den Fall, daß sie ihre Ansprüche, deren Aussichtslosigkeit ungeachtet, im Rechtswege verfolgen wollten, vier im Haag wohnhafte Advokaten als Sachwalter namhaft gemacht.

An den Reichstag hatten mehrere Erbprätendenten sich in der Session von 1874 gewandt. Die Petition wurde von der Petitionskommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, da eine Rechtsverweigerung durch die holländischen Gerichte nicht dargethan sei, falls eine solche sich sollte erweisen lassen, die Petenten aber zunächst beim Reichskanzleramte Abhülfe würden beantragen müssen.

Es haben sich übrigens die gegenwärtig auftretenden Petenten im Februar dieses Jahres mit verschiedenen Anfragen in Bezug auf das Testament und dessen Aufbewahrung an den Magistrat zu Breda und an den Gouverneur der Provinz Nordbrabant gewandt. Von dem Letzteren ward den Petenten ein Bericht des Magistrats zu Breda vom 2. März d. J. mitgetheilt. Danach ist von dem Bestehen eines Testamentes des Theobald Metzger van Weibenom in Breda nichts Anderes bekannt, als daß vor etwa 40 Jahren die Gemeindeverwaltung zufälliger Weise in den Besitz einer Abschrift von einem Testament gekommen ist. Diese Abschrift trägt indessen nicht das geringste Zeichen von Aechtheit an sich; es scheint am 2. Februar 1691 errichtet zu sein von einem gewissen Amts- und Stadtschreiber sich nennenden Ledermann, ein Name, der nicht bekannt sei und, soviel man vermuthe, auch nicht existirt habe, während auf dem Schriftstücke gleichfalls der Name van Bergen vorkomme. Dieser aber habe in viel späterer Zeit als Sekretär oder Greffier fungirt. Von der Aufnahme eines Inventars vom 18.—20. März 1691 sei in dem Archive keine Spur zu finden, nur in einer freien Aufzeichnung geschehe derselben Erwähnung, während von einer Auszahlung an die Armen in Folge des Testamentes, soviel die Stadt Breda betreffe, aus den Rechnungen sich nichts ergebe.

Es darf endlich nicht unerwähnt bleiben, daß die Petenten in die gegenwärtig überreichte Eingabe wörtlich nachstehenden Satz aufgenommen haben: „Die Erben sind festbeschlossenen Vornehmens, dem Vaterlande für gemeinnützige Zwecke, für die Mehrung des Reichsinvalidenfonds, für die Hebung der Deutschlands Wohlfahrt und Ansehen auf der ganzen Erde schirmenden Seemacht einen namhaften Antheil des ihnen zufließenden Vermögens zu widmen. Wir behalten uns vor, darüber zur rechten Zeit nähere Mittheilung zu machen."

An den Verhandlungen der Kommission über die vorliegende Petition betheiligte sich als Kommissar des Auswärtigen Amtes der Wirkliche Legationsrath Humbert.

Bei Einleitung der Berathungen ward zunächst von einer Seite darauf hingewiesen, daß in allen der Petition beiliegenden Denkschriften und Drucksachen das Verhalten der holländischen Regierungs- und Fiskalbehörden aufs Heftigste angegriffen werde, insbesondere aber werde als ein unverjährbares Unrecht hingestellt, daß nicht, dem Willen des Testators gemäß, gedruckte Zeitungen an die in Deutschland lebenden Verwandten desselben erlassen, vielmehr lediglich zu verschiedenen Zeiten Erbaufrufe in holländischen Zeitungen veröffentlicht seien. Es werde behauptet, daß das Testament von dem durch Wilhelm III. eingesetzten Nachlaßverwalter Wilhelm van Schuylenburg unterdrückt worden sei, das Original desselben aber mitsammt dem Nachlaß-Inventar noch gegenwärtig in dem holländischen Staatsarchiv vorhanden sein müsse. Auf die Erlangung dieser Schriftstücke auf dem Wege diplomatischer Vermittelung sei demnach hauptsächlich der Wunsch der Petenten gerichtet.

Es leuchte ein, daß, wenn auch nicht die rechtliche Beurtheilung der von den Petenten erhobenen civilrechtlichen Ansprüche, doch das allgemeine Urtheil über das Verfahren Wilhelms III., des von ihm eingesetzten Nachlaßverwalters Wilhelm van Schuylenburg und der holländischen Regierungsbehörden ebenso wie — abgesehen von der Frage der Verjährung — alle Ansprüche der Erbprätendenten und alle Sympathie, welche man ihnen etwa zuwenden möchte, wesentlich abhänge von der Aechtheit des vorgelegten Testamentes ihres Erblassers.

Wäre das Testament unächt, so würde es an jedem stringenten Nachweis über die Identität des im Haag 1691 verstorbenen Generallieutenants Baron von Weibnom mit dem Erblasser der Prätendenten Theobald Metzger aus Kettenheim fehlen. Es würde außerdem das Verfahren Wilhelms III., welcher, obwohl er bereits im Jahre 1692 über den Nachlaß des General-Lieutenants von Weibnom Verfügung getroffen hatte, dennoch im Jahre 1700 in zwei holländischen Zeitungen einen Aufruf zur Anmeldung von Erbrechten an den Nachlaß des Verstorbenen erließ und auch nach fruchtlosem Ablauf der Präklusivfrist noch nicht definitiv Verfügung über den Nachlaß getroffen zu haben scheint, in keiner Weise als illoyal betrachtet werden können. In sämmtlichen von den Petenten vorgelegten Denkschriften werde die Aechtheit des Testaments als unzweifelhafte Thatsache zu Grunde gelegt.

Aus den eigenen Anführungen der Petenten aber müßten sich gegen die Aechtheit des Testamentes die erheblichsten Zweifel ergeben.

Vorgelegt sei lediglich eine von dem Wechselnotar Le Gique zu Karlsruhe am 24. Oktober 1826 beglaubigte Abschrift einer von dem Königlich württembergischen Notar Haager zu Hall am 5. Februar 1820 beglaubigten Kopie einer deutschen Uebersetzung. Die letztere Beglaubigung lautet wörtlich: „Dieses ist die Copia holländisch in das Deutsche übersetzt und zur Beglaubigung der Stadt Siegel von Breda beigedruckt. Die Richtigkeit vorstehender Abschrift bezeugt u. s. w. Haager."

Es gehe aus dieser Beglaubigung offenbar nicht hervor, daß dem württembergischen Notar das holländische Original vorgelegen habe und daß die Uebersetzung mit dem Original übereinstimme, ein Attest, welches der württembergische Notar zu ertheilen auch nicht einmal im Stande gewesen wäre.

Ueber die Art und Weise, wie eine Ausfertigung des Originaltestaments zur Kenntniß der Erbprätendenten gelangt sein solle, werde angeführt: Das Testament sei nach der Erstürmung von Breda durch den französischen General Rapp, in dessen Heere sich Betheiligte aus dem Elsaß, namentlich Matthias Haller, befunden hätten, der Stadt Breda abverlangt. Darauf habe der Magistrat eine Ausfertigung des Testamentes herstellen lassen und habe diese dem Haller aus Kaisersberg im Elsaß übergeben.

Ueber dem Testament finde sich wörtlich folgende unverständliche Bemerkung:

„In Breda abgegeben den 2ten Nivôse 2ten Jahres der Franken Republic, herausgezogen, so mit unterschrift des Herrn Notarius Rottinger in Molsheim, arresteren in Molsheim, und den nemlichen Tag, wie auch die Unterschrift, des Herrn Zaepfel Präsident in Strasburg, die beederseitige Siegel beigedruckt, zur Beglaubigung."

Man vergleiche hiermit die vom Referenten angeführten Aeußerungen des Magistrats zu Breda in dem am 2. März 1876 an den Gouverneur von Nordbrabant erstatteten Berichte.

In den ersten Jahren nach dem Ableben des Generals von Weibnom seien nicht nur die von dem Petenten erwähnten, sondern noch eine Reihe anderer Erbprätendenten aufgetreten, wie sich aus den der Petition beigefügten Druckschriften ergebe. Keiner derselben habe sich auf ein Testament berufen, keiner habe seine Ansprüche aus der Verwandtschaft mit einem Manne Namens Metzger abgeleitet. Alle behaupteten vielmehr Intestaterbrechte und suchten dieselben durch eine Namensverwandschaft oder Blutsverwandtschaft mit Theobald von Weibnom nachzuweisen.

Jenen Prätendenten sei auch niemals die Berufung auf ein vorhandenes Testament entgegengestellt worden.

Wie aber wäre es erklärlich, daß ein solches Testament, wenn es damals existirt hätte, allen Betheiligten unbekannt und allseitig unerwähnt geblieben wäre, da doch die sieben Zeugen, vor denen es errichtet worden sein solle, jedenfalls bei dem am 21. Tage nach dem Datum des Testaments erfolgten Tode des Erblassers noch am Leben waren.

Ein mit dem Namen Metzger ähnlicher Name: Johann Theobald Metz von Weibnom erscheine vor den holländischen Gerichten zum ersten Male im Jahre 1763 in einer Reklamation des hessischen Lieutenants Johann Hachenberg, welcher für seine Frau Catharine Elisabeth Griese als Intestaterbin des verstorbenen Johann Theobald Metz von Weibnom Ansprüche gegen den holländischen Fiskus erhoben habe. Diese Ansprüche hätten durch das von den Petenten erwähnte abweisende Urtheil des höchsten holländischen Gerichtshofes von 1777 ihre Erledigung gefunden.

Eine Identität des im Jahre 1691 verstorbenen Generallieutenants von Weibnom mit Johann Theobald Metzger sei weder von Seiten der holländischen Regierungsbehörden und deren Prozeßvertretern, noch auch von den holländischen Gerichten jemals anerkannt worden. Auch das Erkenntniß des hohen Rathes der Niederlande vom Jahre 1842 konstatire in den Motiven der Entscheidung über die Verjährungseinrede des Fiskus nur als unter den Parteien nicht bestritten, daß am 23. Februar 1691 zu 's Graven Haag gestorben sei Theobald oder Johann Theobald Baron Weibnum — durch die Kläger genannt Theobald Metzger von Weibnom —.

Der General sei am angeführten Tage im Haag, wohin er sich begeben hatte, um seinen König zu begrüßen, plötzlich am Schlagfluß gestorben. Das Testament datire vom 2 Februar 1691, also 21 Tage vor dem unvermuthet erfolgten Ableben des Erblassers.

Theobald Metzger habe nach der Erzählung der Petenten ein abenteuerliches Kriegerleben geführt und sei außerordentlich rasch zu seinen hohen Ehrenämtern gelangt. Er habe die letzten zwanzig Jahre, fern von seinen in dürftigen Verhältnissen in Deutschland lebenden Verwandten, zu Breda in Holland gewohnt. Nichtsdestoweniger fänden sich im Testamente nicht nur seine Eltern und Geschwister namentlich aufgeführt, sondern bei einigen derselben auch ihr früherer und späterer Wohnort. Der Geburtsort seiner Mutter werde im Testamente in Uebereinstimmung mit dem vom General getragenen Namen Weibnum genannt, während der Ort in Wirklichkeit Weibenheim hieß. In dem Testamente werde zum Verwalter des Nachlasses eingesetzt: Franz Anton Schuillenburg. Auffälligerweise stimme der Familienname des im Testamente eingesetzten Exekutors überein mit dem Namen des von Wilhelm III. zum Verwalter des Nachlasses in Wirklichkeit ernannten Wilhelm von Schuillenburg. Weit auffälliger aber sei es, daß Franz Anton Schuillenburg, wenn er je existirt habe und ihm durch ein Testament des Generals von Weibnom Rechte und Pflichten übertragen worden wären, niemals aufgetreten sei, um die ihm anvertrauten Rechte der Testamentserben und seine eigenen Rechte geltend zu machen.

Auf eine dermaßen haltlose Grundlage hätten seit mehr als hundert Jahren unzählige unbemittelte Familien, durch Agenten und Vermittler geleitet, unerfüllbare und unbegründete Hoffnungen gebaut.

Wenn auch das Testament als ächt dennoch sich erweisen lassen sollte, so würden nichts desto weniger nach Lage der in Holland geltenden Gesetzgebung alle Ansprüche der Erbprätendenten längst durch Verjährung erloschen sein. Die in dem Erkenntniß des hohen Rathes der Niederlande vom Jahre 1843 enthaltenen Ausführungen über diese Frage müßten als unwiderlegbar erscheinen. Und es könne daher ganz von einer Erörterung darüber abgesehen werden, ob nicht die Einrede der res judicata aus dem gegen drei Testamentserben ergangenen Erkenntniß allen übrigen aus demselben Fundament ihre Ansprüche ableitenden Prätendenten entgegenstehen würde.

Für den Reichstag liege irgend welche ausreichende Veranlassung, der vermeintlichen Ansprüche der Petenten durch eine Empfehlung ihres vom Reichskanzleramte und vom Auswärtigen Amt wiederholt mit allem Ernst zurückgewiesenen Gesuchs sich anzunehmen, durchaus nicht vor. Es würde damit nur gänzlich aussichtslosen Hoffnungen ein unbegründeter Vorschub geleistet.

Von anderer Seite wurden zwar die hervorgehobenen Bedenken gegen die Aechtheit des in Rede stehenden Testamentes nicht verkannt, gleichwohl aber ward der Wunsch ausgesprochen, zunächst die Stellung der Regierung zu der Angelegenheit zu erfahren. Es sei nicht zu bezweifeln, daß beim Mangel der Aechtheit des Testaments der Nachweis der Identität des in demselben als Testator genannten Theobald Metzger von Weibnom mit dem im Jahre 1691 verstorbenen holländischen General Baron von Weibnom, beziehentlich die Identität des Letzteren mit dem im Jahre 1626 zu Kettenheim geborenen Theobald Metzger, von welchem die Petenten ihre Erbansprüche ableiteten, gänzlich fehlten. Bei der hieraus sich ergebenden Wichtigkeit des als solches allerdings an mehrfachen Mängeln leidenden Testamentes sei es den Petenten, welche übrigens als Nachkommen der im Testamente zu Erben eingesetzten Geschwister des kinderlosen Testators auch dessen Intestaterben sein würden, von dem größten Interesse, das Original des Testamentes, von welchem sie nur eine Abschrift besitzen, und welches sich im Archive der holländischen Regierung befinden solle, von dieser zu erhalten. Nun würden freilich mit der Erlangung eines solchen Originals oder einer gehörig beglaubigten Abschrift die Schwierigkeiten einer prozessualischen Verfolgung ihrer Ansprüche, insbesondere die zweifelhafte Frage, ob dieselben gegen den niederländischen Staat, oder gegen die Erben des Grafen von Portland oder gegen die Erben des Statthalters Wilhelm von Oranien zu richten seien, nicht gehoben sein. Allein ohne Feststellung der Identität fehle es an der Hauptgrundlage für ihren Anspruch und es sei deshalb das jetzige Verlangen der Petenten auf Herausgabe

des Testamentes und der damit zusammenhängenden Urkunden gerichtet.

Offenbar würde die niederländische Regierung durch die einfache Erklärung, daß das Testament nicht existire, oder daß sie nicht im Besitze eines solchen sich befinde, dem Streite ein Ende machen. Aber weil sie dies nicht gethan habe, vielmehr den Prätendenten gegenüber vor Allem auf die Verjährung sich berufe, also damit jener Frage auszuweichen scheine, so sei die Vermuthung begründet, daß sie sich im Besitze der fraglichen Urkunden befinde. Es ergebe sich nun zwar aus den der Petition beiliegenden Anlagen, daß das Reichskanzleramt, von den Petenten bereits wiederholt um Vermittelung angegangen, dieselben abschlägig beschieden habe. Allein bei der überaus großen Bedeutung der Sache nicht blos wegen des Umfangs der Erbschaft, sondern auch wegen der sehr erheblichen Anzahl von Betheiligten im Deutschen Reiche, welche sich an den Reichstag um Hülfe gewendet hätten, werde die Anfrage an den Herrn Regierungskommissar sich rechtfertigen, ob es nicht auf diplomatischem Wege zu ermöglichen sei, die Königlich niederländische Regierung zu veranlassen, darüber Auskunft zu ertheilen, ob sie die Dokumente, deren Vorlegung die Petenten wünschen, besitze oder nicht, und bejahenden Falles denselben eine beglaubigte Abschrift davon zukommen zu lassen.

Dem Ersuchen ward von dem Herrn Regierungskommissar mit der nachstehenden Erklärung entsprochen.

„Seit etwa 60 Jahren ist das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, später das Auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches mit zahllosen Reklamationen Theobald Metzger von Weibnom'scher Erbprätendenten befaßt worden.

„Nach Ausweis der diesseitigen Akten erfolgte die erste Anregung der Sache im Jahre 1817 bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Auf eingelegte gesandtschaftliche Verwendung erwiderte die Königliche niederländische Regierung, daß der Nachlaß des im Jahre 1691 verstorbenen Generals Theobald von Weibnom, in Ermangelung von Erben, durch den Landesherrn dem Herzog von Portland überwiesen, und alle etwanige Ansprüche der Metzger'schen Erbprätendenten in Folge einer mehr als hundertjärigen Verjährung völlig aussichtslos seien. Demnächst wurde die Sache im Jahre 1829 im Haag wieder zur Sprache gebracht, jedoch Königlich niederländischer Seits unter Hinweis auf die Antwort von 1817 erwidert, daß der Nachlaß dem Landesherrn zugefallen und alle Ansprüche verjährt seien. Erneute gesandtschaftliche Erkundigungen im Jahre 1840 bestätigten die Aussichtslosigkeit der Sache und ergaben, daß auch die französische, die russische, die österreichische, sowie verschiedene deutsche Regierungen in gleicher Weise ablehnende Antworten erhalten hatten. Im Jahre 1854 lehnte auch der vormalige Bundestag in Frankfurt a. M. seine Vermittelung in der Sache ab. Inzwischen war in den Niederlanden, in Folge einer Seitens dreier schweizerischer Metzger gegen den Niederländischen Staat erhobenen Klage, ein Urtheil des Hohen Raths zu 'sGraven-Haag vom 21. Januar 1842 ergangen und in der Revisionsinstanz am 24. November 1843 bestätigt worden, durch welches die Kläger lediglich auf Grund des Einwands der erlöschenden Verjährung mit allen Ansprüchen abgewiesen wurden. Den seitdem auftretenden Prätendenten setzte die Königlich niederländische Regierung bis in die neueste Zeit, unter Hinweis auf das Erkenntniß von 1842, regelmäßig den Einwand der Verjährung entgegen, und lehnte jede weitere Einlassung auf die event. nur zu gerichtlicher Erörterung geeignete Sache ab. Unter diesen Umständen erschien es weder dem preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, noch später dem Auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches angemessen, eine weitere diplomatische Vermittelung in der Sache eintreten zu lassen. Als im vorigen Jahre die Reklamationen alter Erbschaften in den Niederlanden, und so namentlich der Erbschaft des Metzger von Weibnom, beim Auswärtigen Amte übermäßig zunahmen, wurde auf gesandschaftlichem Wege ein eingehendes Gutachten des bewährten Advokaten Dr. Levysohn-Norman im Haag über die niederländischen Verjährungsgesetze beschafft und von dem niederländischen Justizminister Baron van Lynden van Sandenburg, in allen Punkten approbirt. In dem Gutachten wird, unter besonderem Hinweis auf die vorliegende Sache und auf das Erkenntniß von 1842 ausgeführt, daß sowohl nach altholländischem als nach neuholländischem Rechte die erlöschende Verjährung von einem drittel Jahrhundert bezw. dreißig Jahren, auch gegenüber allen Erbschaftsansprüchen gelte und außer dem gehörigen Zeitablaufe weder den Nachweis von bona fides noch von iustus titulus erfordere. Bei dieser Sachlage konnten die auftretenden Petenten Seitens des Auswärtigen Amtes nur wie bisher mit ablehnendem Bescheide versehen werden. Glauben die Petenten, der Aussichtslosigkeit ihrer Ansprüche ungeachtet, dieselben weiter verfolgen zu sollen, so kann ihnen nur die Beschreitung des Rechtsweges überlassen bleiben, was sie — abgesehen von den drei rechtskräftig abgewiesenen Schweizern — bisher garnicht versucht. Es erscheint dieser Weg um so mehr angezeigt, als einerseits die Holländische Regierung selbst auf denselben wiederholt verwiesen hat, andererseits durch eine richterliche Entscheidung allein den endlosen Agitationen der unter einander in bitterem Zwiste stehenden verschiedenen Komités deutscher Erbinteressenten ein Ziel gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke sind dem Herrn Hoestermann und Genossen, im Verfolge des ablehnenden Bescheides vom 15. Januar d. J., vier Advokaten im Haag unterm 17. Februar d. J. namhaft gemacht worden.

„Schließlich wird bemerkt, daß die seit 1817 aufgetretenen Prätendenten sich bald als Testaments-, bald als Intestaterben bezeichneten. Da die von den Petenten vorgelegte Testamentsabschrift als Testamentserben die acht Geschwister des Testators bezeichnet, welche gleichzeitig seine Intestaterben sein würden, so würde die Frage der Aechtheit oder Unächtheit des Testaments eventuell nur insofern von Bedeutung sein, als durch das Testament die Identität des Generals von Weibnom mit Theobald Metzger dargethan werden würde. Auf diesen Punkt kommt indeß insofern nichts an, als in dem einen wie in dem anderen Falle der von der niederländischen Regierung — ohne jedes weitere Eingehen auf die Sache selbst — erhobene Verjährungseinwand durchgreifend erscheint."

Im Laufe der weiteren Berathungen der Kommission gelangten die in den Aeußerungen des Herrn Regierungskommissars erwähnten Rechtsgutachten, sowie die Entscheidungsgründe zu dem Urtheile des Hohen Raths der Niederlande vom Jahre 1842 zur Verlesung. Die Mehrheit der Kommission hielt sich von der gänzlichen Aussichtslosigkeit einer weiteren Rechtsverfolgung der von den Petenten vorgetragenen Ansprüche überzeugt und es ward allseitig anerkannt, daß keine Veranlassung vorliege, von dem auswärtigen Amt für die Interessen der Petenten eine weitere Thätigkeit zu beanspruchen, als bereits seit Jahren erfolgt sei.

Eine Verschiedenheit der Ansichten ergab sich darüber, ob die Petition als nicht geeignet zur Verhandlung im Plenum des Reichstages erachtet oder mittelst schriftlichen Berichtes dem Reichstage der Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen sei. Der Referent sprach sich zunächst für die erstere Eventualität aus und beantragte, die Petition als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erachten, weil eine Rechtsverweigerung von Seiten der holländischen Gerichte nicht vorliegt, auch nach den der Petition beiliegenden Bescheiden des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amtes, so-

wie nach den Erklärungen des zu den Berathungen der Kommission zugezogenen Regierungskommissars den angeblichen Ansprüchen der Petenten keinerlei Berechtigung oder Aussicht auf Erfolg zur Seite steht, auch alle zulässigen diplomatischen Schritte erschöpft sind.

Mit Rücksicht auf die große und weit verbreitete Anzahl der an dem Gegenstande der Petition Betheiligten glaubte jedoch die Mehrheit den Ansichten der Kommission in einem Berichte an das Plenum des Reichstages Ausdruck geben zu sollen, damit auch für die Folge unbegründeten Hoffnungen zahlreicher Familien kein weiterer Vorschub geleistet werde.

Indem die Kommission im Uebrigen die Motive des vorerwähnten Antrages sich aneignete, entschied sie sich dafür, mittelst eines an das Plenum zu erstattenden Berichtes zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen,

in Erwägung, daß eine Rechtsverweigerung von Seiten der holländischen Gerichte nicht vorliegt, auch nach den der Petition beiliegenden Bescheiden des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amtes sowie nach den Erklärungen des zu den Berathungen der Petitionskommission hinzugezogenen Regierungskommissars den angeblichen Ansprüchen der Petenten keinerlei Berechtigung oder Aussicht auf Erfolg zur Seite steht, auch alle zulässigen diplomatischen Schritte erschöpft sind,

über die Petition II. Nr. 322. zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Der Magistrat zu Schwedt a. O. trägt Folgendes vor:

Das 1. Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2. habe schon seit länger als 100 Jahren dortselbst in Garnison gestanden. Im Jahre 1849 abkommandirt, sei dasselbe im Jahre 1866 zurückverlegt, — dabei jedoch von der Stadt Schwedt die Verpflichtung übernommen worden, zu der beabsichtigten Einrichtung eines Garnison-Lazareths einen Zuschuß von 2000 Thalern zu leisten. Auf diese Zusage der Stadt sei neuerdings, wo der längst geplante Neubau des Lazareths wirklich stattgefunden, seitens der Militär-Verwaltung zurückgegriffen worden. Inzwischen hätten sich aber die Verhältnisse sehr geändert. Während im Jahre 1866 die Militär-Verwaltung in ihren Mitteln sehr beschränkt gewesen, seien ihr in Folge des deutsch-französischen Krieges bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt worden, die es gestatteten, die nöthigen Militär-Anstalten mit einem Kostenaufwande herzustellen, dem gegenüber eine Summe von 2000 Thalern kaum in Betracht komme. Andererseits habe sich die finanzielle Lage der Stadt Schwedt sehr verschlechtert. Abgesehen von den auf mehr als 10,000 Thaler zu veranschlagenden ordentlichen und außerordentlichen Opfern während des letzten Krieges, fallen insbesondere in's Gewicht: ein Defekt bei der Sparkasse mit 20,000 Thalern durch Untreue des Rendanten, — sowie ein Zuschuß von 20,000 Thalern zum Bau der Angermünde-Schwedter Eisenbahn und endlich die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Bitte der Stadt um Niederschlagung der fraglichen 2000 Thaler habe auch sowohl bei dem Kriegs-Ministerium, wie bei dem Reichskanzleramte geneigte Aufnahme gefunden, und stoße sich bisher nur daran, daß der Verzicht auf diese Einnahme nicht durch die Verwaltung, sondern nur durch die gesetzgebenden Faktoren erfolgen könne. Deshalb wendet sich der Magistrat an den Reichstag mit dem Gesuche um Entbindung von der Zahlung der seitens der Stadt zum Bau des Garnison-Lazareths verheißenen Summe von 2000 Thalern.

Die in der Kommission anwesenden Herren Vertreter des Kriegsministeriums und des Reichskanzleramtes erklärten auf gestellte Anfragen Folgendes.

Der Herr Oberstabsarzt 1. Kl. Dr. Loewer legte zuerst die näheren Vorgänge dar. Er theilte mit, daß, als es im Jahre 1867 sich darum handelte, in Schwedt a. O. die Garnisonanstalten behufs Unterbringung des Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 2 sicher zu stellen, zuerst die Erbauung eines Garnisonlazareths durch die Stadt zur miethweisen Ueberlassung an die Militärverwaltung in Aussicht genommen war. Der Magistrat lehnte mit Rücksicht auf die schlechte Vermögenslage der Stadtgemeinde die Erbauung eines Lazareths aus Kommunalmitteln ab, erklärte sich jedoch unter Bestätigung eines bezüglichen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung unterm 26. Februar 1867 bereit, zu dem Bau 2000 Thlr. beizutragen und gab darüber folgende Erklärung ab:

„Wir, der unterzeichnete Magistrat, machen uns durch diese unsere gegenwärtige Erklärung Namens der Stadtgemeinde Schwedt in aller Form Rechtens verbindlich, an den Königlichen Militärfiskus zur Kasse der Königlichen Intendantur 3. Armeekorps die Summe von Zweitausend Thalern als Beitrag für den beabsichtigten Neubau eines Garnisonlazareths in hiesiger Stadt, ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Verzinsung, und zwar sogleich beim Beginn des fraglichen Baues, zu zahlen."

Dies Anerbieten wurde vom Königlichen Generalkommando 3. Armeekorps durch Schreiben vom 12. März 1867 angenommen, und die Stadt hiervon in Kenntniß gesetzt.

Der Neubau des Garnisonlazareths ist dann aus den im Titel 36 des Militär-Etats in den Jahren 1873/75 gewährten Mitteln erfolgt; eine frühere Ausführung desselben war aus Etatsgründen nicht möglich. Seit Belegung der Stadt mit der neuen Garnison bis zur Fertigstellung des Garnisonlazareths hat der Magistrat der Militärverwaltung ein Stockwerk des städtischen Krankenhauses unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Nachdem für Frühjahr d. J. die Belegung des neuen Lazareths in Aussicht genommen war, richtete die Intendantur des 3. Armeekorps unterm 20. November 1875 an den Magistrat zu Schwedt das Ersuchen, die f. Z. verheißenen 2000 Thlr. zu zahlen.

Der Letztere wandte sich darauf unterm 27. Dezember 1875 an das Königlich preußische Kriegsministerium mit der Bitte, ihn von der im Februar 1867 eingegangenen Verpflichtung zu entbinden, indem er sich auf alle die Billigkeitsgründe stützte, welche der Referent aus der Petition des Magistrats vorgetragen hat. Das Kriegsministerium glaubte sich diesen Billigkeitsgründen nicht verschließen zu können. Da jedoch nach der jetzigen Lage der gesetzlichen Bestimmungen der in Rede stehende Beitrag von der Reichs-Finanzverwaltung zu vereinnahmen gewesen wäre, so übersandte dasselbe das Gesuch des Magistrats unter Befürwortung dem Herrn Reichskanzler. Derselbe benachrichtigte darauf den Herrn Kriegsminister unterm 4. September d. J., daß er, wenngleich er die Billigkeitsgründe des auch vom Königlich preußischen Herrn Minister des Innern befürworteten Gesuchs der Stadtgemeinde Schwedt nicht verkenne, doch Anstand nehmen müsse, demselben zu entsprechen, da er sich gesetzlich nicht für ermächtigt halten könne, ohne Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren auf eine Einnahme zu verzichten, auf welche das Reich ein Recht erworben habe. In diesem Sinne wurde dann der Magistrat von Schwedt vom Kriegsministerium durch Schreiben vom 23. September d. J. beschieden.

Auf die von dem Referenten darauf vorgelegte Frage: „ob die Heranziehung der Gemeinden zu den Kosten der Garnisonbauten nunmehr grundsätzlich aufgegeben sei, so daß die Ver-

pflichtung der Stadt Schwedt nur noch ein Unikum bilde," erklärte der Kommissar, daß die Gemeinden gesetzlich zu Beiträgen zu den Garnisonbauten nicht verpflichtet seien, eine Heranziehung derselben deshalb nicht stattfinde.

Auf weitere Anfrage aber, „ob die Militär-Verwaltung etwaige Anerbietungen von Gemeinden zur Betheiligung an Herstellung von Garnisonanstalten überhaupt annehme," erwiderte der Kommissar, daß die Militär-Verwaltung, wenn ihr, abgesehen etwa von einer den Bestimmungen des Servis-Reglements entsprechenden Entschädigung oder Gewährung der zu vereinbarenden Miethe, keine Verbindlichkeiten erwachsen, keine Veranlassung habe, derartige Anerbietungen abzuweisen. Schwedt bilde hinsichtlich der letzteren kein Unikum.

Es wurde vom Referenten dann die Frage vorgelegt, „welches die Finanzlage der Stadt Schwedt a. O. sei, namentlich welcher Prozentsatz der Staatssteuern die Kommunalsteuern ausmache." Der Kommissar theilte darauf mit, daß nach einem Schreiben des General-Kommandos 3. Armee-Korps die Regierung zu Potsdam, welche um eine gutachtliche Aeußerung im Sinne der obigen Frage ersucht gewesen sei, sich dahin ausgesprochen habe, „daß die vom Magistrate in einer Eingabe vom 27. Dezember v. J. an das Kriegsministerium über die Vermögens-Verhältnisse der Stadt Schwedt gemachten Angaben begründet seien, sowie daß Schwedt zu den mit Gemeindesteuern höchst belasteten Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Potsdam gehöre und von diesem Gesichtspunkte aus der Stadt allerdings eine Erleichterung ihrer pekuniären Verpflichtungen zu wünschen sein würde." Nach einer weiteren Mittheilung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 16. d. M. an das Kriegsministerium Behufs genauerer Beantwortung der vom Referenten gestellten Frage beläuft sich die gesammte Belastung der Stadt für kommunale Zwecke

1) an eigentlichen Kommunalsteuern auf . .	45,400	Mark
2) an Servissteuern auf	12,012	„
3) an Schulgeld auf.	16,700	„
zusammen auf	74,112	Mark

d. i. auf 285 pCt. Zuschlag zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Der Herr Geheime Regierungsrath Schultz fügte Nachstehendes hinzu:

> Der Bundesrath hat eine ihm zugegangene Petition des Magistrats zu Schwedt a. O. den bezüglichen Ausschüssen überwiesen, eine weitere Beschlußfassung desselben hat nicht stattgefunden, steht auch in den nächsten Tagen nicht zu erwarten.
>
> Das frühere von der Stadtgemeinde Schwedt an den Königlich preußischen Herrn Kriegsminister gerichtete Gesuch um Entbindung von der Verpflichtung zur Zahlung der zum Neubau des Garnison-Lazareths versprochenen 6000 Mark hat der Finanzverwaltung, nachdem ihr dasselbe von dem bezeichneten Herrn Minister mitgetheilt war, zu einer Anfrage an den Königlichen Preußischen Herrn Minister des Innern Veranlassung gegeben, inwiefern die finanziellen Verhältnisse der Stadt eine Berücksichtigung des Gesuchs empfehlenswerth erscheinen ließen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat der Herr Minister des Innern jenes Gesuch befürwortet, für welches auch nach Ansicht der Finanzverwaltung Billigkeitsgründe sprechen. —

Das Gesuch der Stadt Schwedt begegnete in der Kommission von keiner Seite einer unbedingten Ablehnung. Es wurde für dasselbe eines Theils die regierungsseitig ausdrücklich anerkannte ungünstige Vermögenslage der Gemeinde geltend gemacht; anderntheils zwar erinnert, daß es immerhin mißlich sei, von bündig eingegangenen Verpflichtungen um solcher nachsichtigen Erwägungen willen zu entbinden, — dabei indessen zugleich in Betracht gezogen, daß es überhaupt nicht als eine empfehlenswerthe Maxime erscheine, die Gemeinden dafür in Anspruch zu nehmen, daß sie für Zwecke der Reichs- oder Landes-Verwaltung solchergestalt aus ihren Mitteln Geldbeihülfe leisten oder selbst die erforderlichen Einrichtungen, — als Bauten von Kasernen, Lazarethen, Stallungen 2c. ausführen, — trete auch diese oder jene Betheiligung oder Vergütung seitens der betreffenden Administrationen hinzu. Es sei verschiedentlich vorgekommen, daß ungeachtet derartiger Aufwendungen die dabei leitende Voraussetzung, — z. B. das Verbleiben der Garnison an dem Orte zu sichern, — nicht in Erfüllung gegangen sei, und die Gemeinde vergeblich Opfer gebracht habe, mit deren Abbürdung sie vielleicht noch mühsam beschäftigt sei. Grade für kleinere Städte könnten hieraus sehr mißliche Zustände hervorgehen. Die gehoffte Quelle des Erwerbes sei verloren, und die dafür übernommene Last mehr oder minder geblieben.

Bezüglich der formellen Behandlung der Sache gingen jedoch die Ansichten in der Kommission auseinander. Von der einen Seite wurde Bedenken getragen, in einer solchen finanziellen Angelegenheit die Initiative des Reichstages zu empfehlen; es werde grundsätzlich richtiger sein, einen Antrag der Reichsregierung abzuwarten, welche nicht nur die Umstände des vorliegenden Falles, namentlich den Grad der finanziellen Bedrängniß der Stadt Schwedt, vollständiger als es der Kommission augenblicklich möglich sei, überschauen, als auch insbesondere ermessen könne, ob und welche Berufungen anderer Gemeinden, die sich in mehr oder minder gleichem Falle befänden, aus einer Berücksichtigung des gegenwärtigen Antrages hergeleitet werden könnten. Auch halte man es nicht für angethan, mindestens aber für überflüssig, daß der Reichstag mit einer Sache befaßt werde, während dieselbe Angelegenheit gleichzeitig bei dem Bundesrathe schwebe. Man proponire daher, zwar die Petition für nicht geeignet zur weiteren Erörterung im Plenum zu erachten, indessen dabei eine Maßnahme hinzuzufügen, welche nicht ablehnend sei, sondern nur den Weg weise, — in folgender Fassung:

> „da Seitens des Reichstages eine Vorlage der Reichsregierung wegen Erlasses des fraglichen Beitrages abzuwarten sein wird, — der Magistrat sich auch inzwischen schon mit dem gleichen Antrage an den Bundesrath gewendet hat."

Von der andern Seite legte man besonderes Gewicht darauf, jenes grundsätzliche Bedenken gegen die in Frage gestellten kommunalen Subventionen für Bedürfnisse der Reichsverwaltung zur besondern Kenntniß und maßgebenden Beurtheilung des Plenums zu bringen, und glaubte, den anderseitigen Einwendungen dadurch genügend Rechnung zu tragen, daß der ursprüngliche Antrag auf „Berücksichtigung" in den Antrag auf „Erwägung" verwandelt wurde.

Die Kommission beschloß demgemäß und beantragt daher:

> „Der Reichstag wolle beschließen: den Antrag der Stadt Schwedt (II. Nr. 326.) dem Bundesrathe zur Erwägung zu überweisen."

Berlin, den 20. Dezember 1876.

Die Petitions-Kommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Krause. Dr. Klügmann. Jakobi, Berichterstatter. Hoffmann. Grosman (Stadt Köln). Dr. Wallichs. Gleim. Baron v. d. Goltz. Dr. Eberty. Dr. phil. Müller (Görlitz). Berger. Dr. Kircher (Meiningen). Dr. Thilenius. Bieler. Spaeth. Richter (Meißen). v. Kardorff. v. Puttkamer (Sensburg). Haarmann. v. Huber (Heilbronn). Dr. Moufang. Freiherr v. Aretin (Illertissen). Senestrey. Grütering. Dr. Westermayer. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. phil. Freiherr v. Hertling.

Nr. 140.

Antrag.

Dr. **Lucius** (Erfurt) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den der XI. Kommission zur Berichterstattung überwiesenen Gesetzentwurf über die Ausgleichungsabgaben — Nr. 95. der Drucksachen — aus derselben zurückzuziehen und auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung zur zweiten Berathung zu setzen.

Berlin, den 17. Dezember 1876.

Dr. Lucius (Erfurt). Koch (Braunschweig). Haarmann. Dr. Zinn. Dr. Völk. Graf Bethusy-Huc. Dietze. Fürst von Pleß. Freiherr von Varnbüler. Freiherr von Schorlemer-Alst. Freiherr von Wendt. von Kehler. Müller (Pleß). Freiherr von Landsberg-Velen. Haanen. von Miller (Weilheim). Dr. Loewe. Ackermann.

Nr. 141.

Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben. — Nr. 81. der Drucksachen —.

Windthorst und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung des §. 81. des Gerichtsverfassungsgesetzes folgenden §. 5a. in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze aufzunehmen:

§. 5a.

Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Berlin, den 18. Dezember 1876.

Windthorst. Frhr. von Frankenstein. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). von Ludwig. Graf v. Chamaré. von Aretin. Graf von Waldburg (Zeil). Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Majunke. Müller (Pleß). Graf von Ballestrem. Grosman (Stadt Köln). von Grand-Ry. Frhr. von Heereman. Frhr. von Wendt. Dr. Frhr. von Hertling. von Kesseler. Haanen. Dr. Schüttinger. Graf von Hompesch (Düren). Kochann. Dr. Joerg. Lang. Frhr. von Hafenbrädl. Frhr. von Zu-Rhein. Dr. Westermayer. Dr. Merkel. Schröder (Lippstadt). Lender. Kirchner (Cronach). Triller. Weiß. Brückl. Graf von Schönborn (Wiesentheidt). Frhr. von Habermann.

Nr. 142.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurfe der Strafprozeßordnung — Nr. 82. der Drucksachen —.

Klotz, Dr. **Hänel**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. den §. 207. dahin zu fassen:

„Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens geboten erscheint, so hat das Gericht die Einreichung einer Anklageschrift zu beschließen. Die Ausführung des Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob."

2. der §. 207. erhält die Stellung hinter §. 201.

Berlin, den 18. Dezember 1876.

Nr. 143.

Antrag

zum

Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes — Nr. 81. der Drucksachen —.

Struckmann (Diepholz) und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen:

dem zweiten Satz des §. 209. folgende Fassung zu geben:

„Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden".

Berlin, den 19. Dezember 1876.

Struckmann (Diepholz). Dr. Lasker. Dr. Gneist. Dr. Elben. Dr. Wagner. Becker. Grumbrecht. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Wachs. v. Bernuth. Miquél. v. Benda. Büsing. Neumann. Freiherr v. Dücker. Dr. Brockhaus. Welcker. Stenglein. Dr. Wolffson. Dr. Völk. Koch (Annaberg). Haupt. Tritscheller. v. Unruh (Magdeburg). Dr. Marquardsen. Dr. Grimm. Faller. v. Bojanowski. Gerwig. Laporte. Jäger. Schulze (Guhrau). Graf v. Hacke. Schöttler. v. Reden. Valentin. Dr. Weigel. Baer (Offenburg). Schmidt (Hamburg). Dr. v. Cuny.

Nr. 144.

Unter-Antrag

zu dem

Antrage des Abgeordneten Miquél und Genossen, das Einführungsgesetz der Gerichts-Verfassung betreffend — Drucksache Nr. 138. II. 2. —

Windthorst und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die Nr. 2. des gedachten Antrags dahin zu fassen:

„2. daß diese Vorentscheidung dem Reichsgerichte zusteht."

Berlin, den 19. Dezember 1876.

Windthorst. Frhr. zu Frankenstein. Dr. Reichensperger (Crefeld). Graf von Praschma. Reichensperger (Olpe). Graf Bissingen-Nippenburg. Strecker. Dr. Mayer. Dr. Brüel. Dr. Rieper. Frhr. von Aretin (Ingolstadt). Frhr. von Aretin (Illertissen). Graf von Ballestrem. Dr. Lieber. Dr. Moufang. Dr. Frhr. von Hertling. Frhr. von Thimus. Graf von Neyhauß-Cormons. Graf von Galen. von Kehler. Dr. Schüttinger. Frhr. von Heereman. Dr. Bock. Bayrhammer. Borowski. Lender. Horn. Schröder (Lippstadt). Dieden. Hamm. Dr. Rudolphi. Graf von Hompesch (Düren). von Forcade de Biaix. Frhr. von Landsberg-Steinfurt. Müller (Pleß). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).

Nr. 145.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Entwurfe der Strafprozeßordnung — Nr. 82. der Drucksachen —.

Dr. **v. Schwarze.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem §. 207. folgenden Zusatz zu geben:

   „Die Bestimmungen des §. 200. finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle;"

   und

2. in Konsequenz dieser Bestimmung:

   den §. 215. Abs. 2. zu streichen.

Berlin, den 19. Dezember 1876.

Nr. 146.

Unter-Antrag

zu dem

Antrage Miquél und Genossen, zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes — Nr. 138. der Drucksachen —.

Dr. **Hänel.** Der Reichstag wolle beschließen:

im Antrage Miquél — Nr. 138. der Drucksachen — I. 1. im ersten Absatz Zeile 3 anstatt

„auf den Antrag des Präsidenten"

zu setzen:

„auf den Antrag des Präsidiums".

Berlin, den 19. Dezember 1876.

Nr. 147.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß: A. 136. (II. 346.)

Viertes Verzeichniß: A. 40. (II. 774.)

Fünftes Verzeichniß: A. 21. (II. 974.)

Sechstes Verzeichniß: A. 11. (II. 1418.) 14. (II. 1425.) 20. (II. 1460.) 24. (II. 1466.) 29. (II. 1473.)

Siebentes Verzeichniß: A. 1. (II. 1499.) 2. (II. 1500.) 3. (II. 1501.) 6. (II. 1507.) 7. (II. 1509.) 10. (II. 1527.) 11. (II. 1528.) 14. (II. 1531.) 15. (II. 1532.) 16. (II. 1536.) 20. (II. 1541.) 21. (II. 1542.) 23. (II. 1553.) 24. (II. 1556. bis II. 1560.)

Berlin, den 20. Dezember 1876.

Der Präsident von Forckenbeck.

Nr. 148.

I.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§. 2.

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§. 3.

Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§. 4.

Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§. 5.

Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§. 6.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§. 7.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§. 8.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§. 9.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§. 10.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§. 11.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§. 2.—9. keine Anwendung.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

§. 12.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§. 14.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18., 21. der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

§. 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§. 16.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

§. 17.

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§. 18.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§. 19.

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im §. 18. erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 20.

Durch die Bestimmungen der §§. 18., 19. werden die Vorschriften über den ausschließlich dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§. 21.

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§. 22.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§. 23.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

   Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

   Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

   Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

   Streitigkeiten wegen Viehmängel;

   Streitigkeiten wegen Wildschadens;

   Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;

   das Aufgebotsverfahren.

§. 24.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

§. 25.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§. 26.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§. 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im §. 320. des Strafgesetzbuchs und der im §. 74. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;

4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des §. 303. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fündundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1 und des §. 259. des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§. 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§. 29.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§. 30.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:
1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahrs vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§. 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§. 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§. 39.

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des

§. 36. Abs. 2. zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§. 40.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 41.

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

§. 42.

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen,
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 43.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§. 44.

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§. 45.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 46.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§. 47.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 48.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des §. 45. ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§. 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

§. 50.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§. 51.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben".

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 52.

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 53.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder

Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§. 54.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 55.

Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

§. 56.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§. 57.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

§. 58.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§. 59.

Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

§. 60.

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

§. 61.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 62.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§. 63.

Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 64.

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahrs erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahrs eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs verhandle und entscheide.

§. 65.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§. 66.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§. 67.

Die Bestimmungen der §§. 61—66. finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.

§. 68.

Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§. 69.

Soweit die Vertretung eines Mitglieds nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im Voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§. 70.

Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:
1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§. 71.

Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 72.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§. 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:
1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86., 100. und 106. des Strafgesetzbuchs;
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des §. 176. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§. 243. und 244. des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§. 260. und 261. des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des §. 264. des Strafgesetzbuchs.

§. 74.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:
1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c.;
2. für die nach Artikel 206., 249. und 249 a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1., 2. und 3. des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach §. 67. und §. 69. des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., strafbaren Handlungen;
5. für die nach §. 59. des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

§. 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:
1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113., 114., 117. Abs. 1. und des §. 120. des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123. Abs. 3. und des §. 137. des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183. des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung im Falle des §. 223 a. des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des §. 242. des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des §. 246. des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des §. 258. Nr. 1. und des §. 259. des Strafgesetzbuchs;
10. des Betruges im Falle des §. 263. des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288. und 298 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303. und 304. des Strafgesetzbuchs

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des §. 327. Abs. 1 und des §. 328. Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§. 128., 271., 296 a., 301., 331. und 347. des Strafgesetzbuchs und der im §. 74. dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im §. 27. Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15. die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 76.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. 77.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.

§. 78.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des §. 62. durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

§. 79.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§. 80.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§. 81.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

§. 82.

Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§. 83.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

§. 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32—35. über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§. 86.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 87.

Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§. 40.) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§. 88.

Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

§. 89.

Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 90.

Die Namen der Haupt- und der Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

§. 91.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgelooft. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Auslosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 92.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelooften Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§. 93.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§. 94.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Ausloosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 95.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§. 96.

Die Bestimmungen der §§. 55., 56. finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im §. 56. bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§. 97.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§. 98.

Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.

§. 99.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§. 82—98. zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.

Siebenter Titel.

Kammern für Handelssachen.

§. 100.

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§. 101.

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4. des Handelsgesetzbuchs) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271—276. des Handelsgesetzbuchs) sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10. des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
   e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55. des Handelsgesetzbuchs);
   f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;
   g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§. 102.

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§. 234. Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§. 466., 467. der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

§. 103.

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des §. 467. der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor

die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§. 104.

Wird vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des §. 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt.

Die Civilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.

§. 105.

Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des §. 253. der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des §. 103. Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§. 106.

Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 107.

Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

§. 108.

Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des §. 61. der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des §. 101. vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§. 109.

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

§. 110.

Im Falle des §. 100. Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.

§. 111.

Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§. 112.

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§. 113.

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§. 114.

An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen ernannt werden.

§. 115.

Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 116.

Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§. 117.

Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

§. 118.

Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Achter Titel.

Oberlandesgerichte.

§. 119.

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§. 120.

Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

§. 121.

Die Bestimmungen der §§. 61—68. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§. 122.

Zu Hülfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

§. 123.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§. 124.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

§. 125.

Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

§. 126.

Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§. 127.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 128.

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§. 129.

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§. 130.

Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahrs $^{20}/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahrs und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahrs um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

§. 131.

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§. 132.

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§. 133.

Die Bestimmungen der §§. 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§. 134.

Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

§. 135.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:
1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

§. 136.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:
1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§. 137.

Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

§. 138.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im §. 136. Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im §. 72. Abs. 1. der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§. 139.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

§. 140.

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 141.

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrathe zur Bestätigung vorzulegen hat.

Zehnter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§. 142.

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§. 143.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

§. 144.

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.

§. 145.

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§. 146.

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

§. 147.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

§. 148.

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§. 149.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern, sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

§. 150.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

§. 151.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§. 152.

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§. 153.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Eilfter Titel.

Gerichtsschreiber.

§. 154.

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zwölfter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§. 155.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte

durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 156.

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen,
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Dreizehnter Titel.

Rechtshülfe.

§. 157.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§. 158.

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§. 159.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§. 160.

Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des §. 159. Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§. 161.

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§. 162.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§. 163.

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§. 164.

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§. 165.

Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§. 166.

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§. 167.

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§. 168.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§. 169.

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Vierzehnter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§. 170.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

§. 171.

In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§. 172.

In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§. 605., 620. der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§. 593—604., 616—619. der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§. 173.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§. 174.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§. 175.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§. 176.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§. 177.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§. 178.

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§. 179.

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§. 180.

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§. 181.

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§. 182.

Die in den §§. 177—181. bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§. 183.

Ist in den Fällen der §§. 179., 180., 182. eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des §. 179. keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des §. 180. und des §. 182. aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§. 184.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§. 185.

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

Fünfzehnter Titel.

Gerichtssprache.

§. 186.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§. 187.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§. 188.

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§. 189.

Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§. 190.

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§. 191.

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 192.

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§. 193.

Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

Sechszehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

§. 194.

Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§. 195.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§. 196.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§. 197.

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 198.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§. 199.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§. 200.

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Siebenzehnter Titel.

Gerichtsferien.

§. 201.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§. 202.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

§. 203.

Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

§. 204.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

II.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im §. 2. des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

§. 2.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

§. 4.

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

§. 5.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 6.

Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 7.

Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

§. 8.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

§. 9.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

§. 10.

Die allgemeinen, sowie die in den §§. 126., 132., 133., 134., 137., 139., 140., 183. Abs. 1. enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

§. 12.

Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des §. 186. des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

§. 13.

Die Bestimmungen über das Richteramt im §. 8. des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

§. 14.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

§. 15.

Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

§. 16.

Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

§. 17.

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im §. 17. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im §. 17. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im §. 17. Nr. 1—4. einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

§. 18.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

§. 19.

Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

§. 20.

Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

§. 21.

Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

§. 22.

Die Bestimmungen des §. 2. des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Zu Nr. 148.

Vergleichende Paragraphen-Uebersicht zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Einführungsgesetz zu demselben.

A.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
	Erster Titel. Richteramt.	
1.	—	a.
2.	—	b.
3.	—	c.
4.	—	d.
5.	—	e.
6.	—	f.
7.	—	g.
8.	—	h.
9.	—	i.
10.	—	k.
11.	—	l.
	Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit.	
12.	1.	1.
13.	2.	2.
14.	3.	3.
15.	4.	4.
16.	5.	5.
17.	—	5 a.
18.	6.	6.
19.	7.	7.
20.	8.	8.
21.	9.	9.
	Dritter Titel. Amtsgerichte.	
22.	10.	10.
23.	12.	12.
24.	13.	13.
	Vierter Titel. Schöffengerichte.	
25.	11.	13 a.
26.	17.	13 b.
27.	14.	14.
28.	—	15.
29.	16.	16.
30.	18.	18.
31.	19.	19.
32.	20.	20.
33.	21.	21.
34.	22.	22.
35.	23.	23.
36.	24.	24.
37.	25.	25.
38.	26.	26.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
39.	27.	27.
40.	28.	28.
41.	29.	29.
42.	30.	30.
43.	31.	31.
44.	32.	32.
45.	33.	33.
46.	34.	34.
47.	35.	35.
48.	36.	36.
49.	37.	37.
50.	38.	38.
51.	39.	39.
52.	40.	40.
53.	41.	41.
54.	42.	42.
55.	43.	43.
56.	44.	44.
57.	45.	45.
	Fünfter Titel. Landgerichte.	
58.	46.	46.
59.	47.	47.
60.	49.	47 a.
61.	—	47 b.
62.	—	47 c.
63.	—	47 d.
64.	—	47 e.
65.	—	47 f.
66.	—	47 g.
67.	—	47 h.
68.	—	47 i.
69.	—	47 l.
70.	50.	50.
71.	51.	51.
72.	52.	52.
73.	53.	53.
74.	54.	54.
75.	55.	55.
76.	—	56 a.
77.	57.	57.
78.	58.	58.
	Sechster Titel. Schwurgerichte.	
79.	48.	58 a.
80.	59.	59.
81.	62.	62.
82.	63.	63.
83.	64.	64.
84.	65.	65.
85.	66.	66.
86.	67.	67.
87.	68.	68.
88.	69.	69.
89.	70.	70.
90.	71.	71.
91.	72.	72.
92.	73.	73.
93.	74.	74.
94.	75.	75.
95.	76.	76.
96.	77.	77.
97.	78.	78.
98.	79.	79.
99.	80.	80.
	Siebenter Titel. Kammern für Handelssachen.	
100.	81.	81.
101.	83.	82.
102.	—	83.
103.	—	83 a.
104.	—	84.
105.	—	84 a.
106.	—	84 b.
107.	—	84 c.
108.	—	84 d.
109.	92.	84 e.
110.	—	neu *)
111.	85.	85.
112.	86.	86.
113.	87.	87.
114.	88.	88.
115.	89.	89.
116.	90.	90.
117.	91.	91.
118.	451. des Entwurfs der Civil-Prozeßordnung	92 a.
	Achter Titel. Oberlandesgerichte.	
119.	93.	93.
120.	94.	94.
121.	—	94 a.
122.	—	94 b.
123.	95.	95.
124.	96.	96.
	Neunter Titel. Reichsgericht.	
125.	97.	97.
126.	98.	98.
127.	99.	99.
128.	100.	100.
129.	101.	101.
130.	102.	102.
131.	103.	103.
132.	104.	104.
133.	—	105 a.
134.	—	105 b.
135.	106.	106.
136.	107.	107.
137.	108.	108.
138.	109.	109.
139.	110.	110.
140.	111.	111.
141.	112.	112.

*) Vergl. Anhang zu den Protokollen der Justizkommission, Protokoll der 169. Sitzung Seite 1 flg.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
	Zehnter Titel.	
	Staatsanwaltschaft.	
142.	113.	113.
143.	114.	114.
144.	115.	115.
145.	116.	116.
146.	117.	117.
147.	118.	118.
148.	119.	119.
149.	120.	120.
150.	121.	121.
151.	122.	122.
152.	—	122a.
153.	123.	123.
	Eilfter Titel.	
	Gerichtsschreiber.	
154.	124.	124.
	Zwölfter Titel.	
	Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.	
155.	125.	125.
156.	126.	126.
	Dreizehnter Titel.	
	Rechtshülfe.	
157.	127.	127.
158.	128.	128.
159.	129.	129.
160.	130.	130.
161.	131.	131.
162.	132.	132.
163.	133.	133.
164.	134.	134.
165.	135.	135.
166.	136.	136.
167.	137.	137.
168.	138.	138.
169.	—	138a.
	Vierzehnter Titel.	
	Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.	
170.	139.	139.
171.	140. Abs. 2.	140.
172.	—	140a.
173.	140. Abs. 1.	140b.
174.	—	140c.
175.	141.	141.
176.	142.	142.
177.	143.	143.
178.	144.	144.
179.	145.	145.
180.	—	145a.
181.	146.	146.
182.	147.	147.
183.	—	147a.
184.	148.	148.
185.	149.	149.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
	Fünfzehnter Titel.	
	Gerichtssprache.	
186.	150.	150.
187.	151.	151.*)
188.	152.	152.
189.	153.	153.
190.	154.	154.
191.	155.	155.
192.	156.	156.
193.	157.	157.
	Sechzehnter Titel.	
	Berathung und Abstimmung.	
194.	158.	158.
195.	—	158a.
196.	159.	159.
197.	160.	160.
198.	161.	161.
199.	162.	162.
200.	163.	163.
	Siebzehnter Titel.	
	Gerichtsferien.	
201.	165.	164.
202.	—	165.
203.	166.	165a.
204.	164.	166.
	B.	
	Einführungsgesetz.	
1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.
4.	4.	4.
5.	5.	5.
6.**)	—	—
7.	6.	6.
8.	7.	7.
9.	8.	8.
10.	9.	9.
11.	—	9a.
12.	—	9b.
13.	—	9c.
14.	10.	10.
15.	11.	11.
16.	12.	12.
17.	—	12a.
18.	13.	13.
19.	14.	14.
20.	—	15.
21.	—	16.
22.	—	17.

*) Vergl. die Stenogr. Berichte zur 3. Lesung.

**) In dritter Berathung beschlossen; vergl. §. 59a. der Kommissionsvorlage.

Berlin, den 27. Dezember 1876.

Dr. **G. Schreber.**

Nr. 149.

I.

Strafprozeßordnung.

Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§. 2.

Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§. 3.

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

§. 4.

Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§. 5.

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

§. 6.

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand.

§. 7.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

§. 8.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthalsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§. 9.

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des §. 8. nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

§. 10.

Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

§. 11.

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 12.

Unter mehreren nach den Vorschriften der §§. 7.—11. zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§. 13.

Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§. 7.—11. zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§. 14.

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§. 15.

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirks zu übertragen.

§. 16.

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

§. 17.

Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§. 18.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§. 19.

Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§. 20.

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§. 21.

Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet.

Dritter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 22.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§. 23.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

§. 24.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§. 25.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

§. 26.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§. 27.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§. 28.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

§. 29.

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 30.

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung

Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§. 31.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§. 32.

Die Bestimmungen des §. 22. finden auch auf Geschworene Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§. 33.

Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

§. 34.

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen, sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

§. 35.

Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

§. 36.

Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

§. 37.

Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

§. 38.

Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

§. 39.

Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§. 40.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

§. 41.

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 42.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§. 43.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§. 44.

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 45.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§. 46.

Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 47.

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt.

Zeugen.

§. 48.

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 49.

Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,
in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,
in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,
in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,
in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 50.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 51.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§. 52.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2., 3. bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 53.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§. 54.

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im §. 51. Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§. 55.

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§. 51., 52., 54. stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§. 56.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

§. 57.

Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach §. 51. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§. 58.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

§. 59.

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§. 60.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

§. 61.

Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§. 62.

Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe“.

§. 63.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§. 64.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religions-Gesellschaft abgiebt.

§. 65.

Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 222., in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokolle anzugeben.

§. 66.

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§. 67.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§. 68.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

§. 69.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 70.

Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§. 71.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Siebenter Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

§. 72.

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit

nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 73.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§. 74.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§. 75.

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch Derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§. 76.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

§. 77.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 78.

Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§. 79.

Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

> daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 80.

Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§. 81.

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 82.

Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§. 83.

Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§. 84.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§. 85.

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§. 86.

Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§. 87.

Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§. 88.

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den

Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 89.

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§. 90.

Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§. 91.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

§. 92.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichen Falls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung, sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

§. 93.

Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

Achter Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

§. 94.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§. 95.

Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im §. 69. bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§. 96.

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde.

§. 97.

Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§. 51., 52. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§. 98.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 99.

Zuläßig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zuläßig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§. 100.

Zu der Beschlagnahme (§. 99.) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§. 98.).

§. 101.

Von den getroffenen Maßregeln (§§. 99., 100.) sind

die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

§. 102.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§. 103.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§. 104.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. 105.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 104. Abs. 2. bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 106.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des §. 103. Abs. 1. der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im §. 104. Abs. 2. bezeichneten Räume.

§. 107.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§. 102., 103.), sowie im Falle des §. 102. die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§. 108.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§. 109.

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§. 110.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 111.

Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

Neunter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§. 112.

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

§. 113.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im §. 112. Nr. 2. oder 3. bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§. 114.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehle ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung, und wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des §. 35. bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

§. 115.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

§. 116.

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§. 117.

Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§. 118.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§. 119.

Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§. 120.

Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§. 121.

Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§. 122.

Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

§. 123.

Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§. 124.

Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicher-

heitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gerichte erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen, sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§. 125.

Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§. 114—123. finden entsprechende Anwendung.

§. 126.

Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§. 127.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§. 128.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des §. 126. Anwendung finden.

§. 129.

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

§. 130.

Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des §. 126. gleichfalls Anwendung.

§. 131.

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§. 132.

Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Zehnter Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

§. 133.

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§. 134.

Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§. 135.

Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§. 136.

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Elfter Abschnitt.

Vertheidigung.

§. 137.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen.

§. 138.

Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

§. 139.

Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

§. 140.

Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im §. 199. vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

§. 141.

In anderen als den im §. 140. bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

§. 142.

Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

§. 143.

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§. 144.

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

§. 145.

Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des §. 141. erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt, oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§. 146.

Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigten kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

§. 147.

Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§. 148.

Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

§. 149.

Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§. 150.

Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für

die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Oeffentliche Klage.

§. 151.

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§. 152.

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§. 153.

Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§. 154.

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

§. 155.

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§. 156.

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§. 157.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§. 158.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§. 159.

Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§. 160.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§. 161.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§. 162.

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§. 163.

Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 164.

Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

§. 165.

In den Fällen der §§. 163., 164. gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§. 166.

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmen-

den Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

§. 167.

Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

§. 168.

Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§. 169.

Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§. 170.

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§. 171.

Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§. 172.

Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§. 173.

Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§. 174.

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§. 175.

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des §. 172. und des §. 174. Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

§. 176.

Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des §. 199. beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhanges (§. 5.), die Voruntersuchung unzuläßig.

§. 177.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

§. 178.

Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzuläßigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§. 176.), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§. 179.

Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im §. 178. Abs. 1. bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§. 180.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des §. 178. Abs. 2. und in dem Falle des §. 179. Abs. 1. erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§. 16.) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die

Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

§. 181.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 182.

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

§. 183.

Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 184.

Bei dem Reichsgericht wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

§. 185.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

§. 186.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§. 187.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§. 188.

Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

§. 189.

Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§. 190.

Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

§. 191.

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§. 192.

Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

§. 193.

Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§. 194.

Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§. 195.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 196.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§. 197.

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

§. 198.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen.

§. 199.

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 180. Abs. 1. und §. 181. statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 200.

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§. 201.

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

§. 202.

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

§. 203.

Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

§. 204.

Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§. 205.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§. 206.

Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Die Bestimmungen des §. 199. finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle.

§. 207.

Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 208.

Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

§. 209.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§. 210.

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§. 211.

Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des

Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Fünfter Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§. 212.

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§. 213.

Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

§. 214.

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§. 215.

Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des §. 231. unterbleiben.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des §. 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

§. 216.

Zwischen der Zustellung der Ladung (§. 215.) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

§. 217.

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

§. 218.

Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 219.

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

§. 220.

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§. 221.

Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§. 220.) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

§. 222.

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zuläßig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§. 223.

Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§. 224.

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

§. 225.

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.

§. 226.

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.

§. 227.

Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der Bestimmung des §. 145., dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des §. 216. Abs. 1. nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§. 228.

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.

§. 229.

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§. 230.

Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war, und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§. 231.

Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 232.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§. 233.

Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

§. 234.

Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 235.

Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

§. 236.

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im §. 3. bezeichnete ist.

§. 237.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. 238.

Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§. 239.

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

§. 240.

Demjenigen, welcher im Falle des §. 238. Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des §. 238. Abs. 1 und des §. 239. Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

§. 241.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

§. 242.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des §. 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

§. 243.

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§. 244.

Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 245.

Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§. 246.

Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§. 247.

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§. 248.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstands-Registern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§. 249.

Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§. 250.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen.

In den im §. 222. bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des §. 191. erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§. 251.

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§. 252.

Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§. 253.

Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§. 254.

In den Fällen der §§. 252., 253. ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§. 255.

Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§. 256.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung

eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§. 257.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

§. 258.

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§. 259.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

§. 260.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

§. 261.

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.

§. 262.

Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.

§. 263.

Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.

§. 264.

Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes, darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Auf die in §. 244. Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

§. 265.

Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

§. 266.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

§. 267.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

§. 268.

Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des

Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

§. 269.

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

§. 270.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 209.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

§. 271.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§. 272.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3) die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4) die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§. 273.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§. 274.

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§. 275.

Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§. 276.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist.

§. 277.

Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

§. 278.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen.

§. 279.

Vor der Ausloosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

§. 280.

Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Looßziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfs-

geschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ausloosung zurück.

§. 281.

Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

§. 282.

Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

§. 283.

Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen" oder „abgelehnt" die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

§. 284.

Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

§. 285.

Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.

§. 286.

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwalschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§. 287.

Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden.

§. 288.

Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

§. 289.

Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

§. 290.

Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§. 291.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

§. 292.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

§. 293.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

§. 294.

Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine, von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

§. 295.

Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeigneten Falls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

§. 296.

Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

§. 297.

Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

§. 298.

Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

§. 299.

An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

§. 300.

Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

§. 301.

Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

§. 302.

Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

§. 303.

Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

§. 304.

Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.

§. 305.

Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

§. 306.

Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergiebt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§. 307.

Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

§. 308.

Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen“

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§. 309.

Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

§. 310.

Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

§. 311.

Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§. 312.

Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

§. 313.

Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

§. 314.

Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

§. 315.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.

§. 316.

In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen.

§. 317.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

Achter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

§. 318.

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

§. 319.

Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§. 320. bis 326. zur Anwendung.

§. 320.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.

§. 321.

Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

§. 322.

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

§. 323.

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40. Abs. 2.

§. 324.

Die im §. 322. bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

§. 325.

Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

§. 326.

Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des §. 325. bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§. 327.

In anderen als den im §. 319. bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§. 328—336.

§. 328.

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§. 329.

Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§. 330.

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§. 331.

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§. 332.

Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

§. 333.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§. 334.

Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§. 335.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

§. 336.

Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§. 196.) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§. 337.

Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 338.

Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§. 339.

Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§. 340.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 341.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängnisse er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

§. 342.

Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§. 343.

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§. 344.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§. 345.

Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Beschwerde.

§. 346.

Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

§. 347.

Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§. 348.

Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

§. 349.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§. 350.

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

§. 351.

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§. 352.

Beschlüsse, welche von dem Landgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

§. 353.

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§. 35.) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Dritter Abschnitt.

Berufung.

§. 354.

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. 355.

Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§. 356.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§. 357.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§. 358.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§. 359.

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

§. 360.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzuläſſig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. 361.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§. 362.

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergiebt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

§. 363.

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

§. 364.

Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§. 213., 215.—224. Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§. 365.

Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des §. 242. Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

§. 366.

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§. 250., 252., ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

§. 367.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§. 368.

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

§. 369.

Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, oder wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.

§. 370.

Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 371.

Ist von einer der im §. 340. bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§. 372.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 340. bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§. 373.

Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 374.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

§. 375.

Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

§. 376.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§. 377.

Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
8) wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzuläßig beschränkt worden ist.

§. 378.

Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

§. 379.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des §. 377. Nr. 1., 2., 3., 5. oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

§. 380.

Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des §. 398. gestützt werden.

§. 381.

Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§. 382.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§. 383.

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

§. 384.

Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

§. 385.

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

§. 386.

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im §. 385. Absatz 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. 387.

Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§. 388.

Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

§. 389.

Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

§. 390.

Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§. 391.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§. 392.

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im §. 384. Abs. 2. vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§. 393.

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

§. 394.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung, oder auf Einstellung, oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein demselben Bundesstaate angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§. 395.

Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§. 396.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des §. 267.

§. 397.

Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

§. 398.

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 340. bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

§. 399.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;
4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungs-Instanz, nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§. 400.

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub, sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§. 401.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

§. 402.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

§. 403.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

§. 404.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§. 405.

Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

§. 406.

In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im §. 401. Abs. 2. bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§. 407.

Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des §. 399. Nr. 3 oder des §. 402. Nr. 3 ange-

fochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§. 408.

Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§. 409.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§. 410.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des §. 399. Nr. 1., 2. oder des §. 402. Nr. 1., 2. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

§. 411.

Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlich werden.

§. 412.

Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochen werden.

§. 413.

In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft, oder von einer der im §. 340. bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.

Fünftes Buch.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Privatklage.

§. 414.

Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

§. 415.

Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Andern unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

§. 416.

Die öffentliche Klage wird wegen der im §. 414. bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§. 417.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

§. 418.

Der Privatkläger kann im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

§. 419.

Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 420.

Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im §. 196. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

§. 421.

Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im §. 198. Abs. 1. bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

§. 422.

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

§. 423.

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§. 424.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§. 425.

Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren, muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

§. 426.

Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

§. 427.

In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des §. 139. findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

§. 428.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§. 257.) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§. 429.

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 430.

Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des §. 402. Die Bestimmung des §. 343. findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Die in den §§. 361., 362., 387. angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

§. 431.

Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des §. 343. sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 432.

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von Neuem erhoben werden.

§. 433.

Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den

Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§. 434.

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Nebenklage.

§. 435.

Wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 414. als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 170.) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

§. 436.

Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das Letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

§. 437.

Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

§. 438.

Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung, sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

§. 439.

Entscheidungen, welche schon vor dem Anschlusse ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§. 440.

Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.

§. 441.

Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

§. 442.

Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf, sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

§. 443.

Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 435—442. als Nebenkläger anzuschließen, steht auch Demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

§. 444.

Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§. 445.

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

§. 446.

Die Bestimmungen der §§. 444., 445. finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§. 447.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im §. 27. Nr. 3—8. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

§. 448.

Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten.

Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

§. 449.

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§. 450.

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 451.

Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§. 452.

Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letzere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§. 453.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 454.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§. 455.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im §. 454. Abs. 1. genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 46. Abs. 2., 3. finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 456.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 457.

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§. 458.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§. 459.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 460.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§. 461.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des §. 455. entsprechende Anwendung.

§. 462.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 463.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 464.

Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§. 465.

Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§. 466.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§. 467.

Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 468.

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§. 469.

Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§. 470.

Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§. 140. Abs. 1. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§. 140. Abs. 1 Nr. 2. und §. 360 Nr. 3. des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§. 360. Nr 3. des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§. 140. Abs. 1. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§. 471.

Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

§. 472.

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des §. 140. Abs. 1. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des §. 140. Abs. 1. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmanns im Deutschen Reiche nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung

der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des §. 140. Abs. 1. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

§. 473.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§. 320., 321. Abs. 1.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in §. 472. bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§. 474.

Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des §. 322. Anwendung.

§. 475.

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im §. 472. bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

§. 476.

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40. Abs. 2.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§. 477.

In den Fällen, in welchen nach §. 42. des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheile in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

§. 478.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

§. 479.

Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im §. 478. bezeichneten Personen zu.

§. 480.

Auf die im §. 93. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§. 333—335. und auf die in §. 140. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§. 325., 326. entsprechende Anwendung.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.

§. 481.

Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

§. 482.

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§. 483.

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

§. 484.

In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

§. 485.

Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

§. 486.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§. 487.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§. 488.

Auf Antrag des Verurheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§. 489.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des §. 483. Abs. 3. auch dem Amtsrichter zu.

§. 490.

Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des §. 487. Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§. 491.

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gerichte in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§. 492.

Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§. 79. des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.

§. 493.

Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§. 494.

Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§. 490 — 493.) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§. 492.), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

§. 495.

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

§. 496.

Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

§. 497.

Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§. 498.

Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

§ 499.

Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

§. 500.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.

§. 501.

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 502.

Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§. 503.

In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des §. 87. der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§. 504.

Wird in dem Falle des §. 173. der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des §. 503. Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

§. 505.

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§. 506.

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

II.

Einführungsgesetz

zur

Strafprozeßordnung.

(Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

§. 2.

Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landesjustizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungsgesetze, jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr, bestimmen.

§. 3.

Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§. 4.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 5.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des §. 101. der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren

die §§. 455—458. der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3. nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1) über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2) über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;
3) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 453., 454., 455. und 459—463. der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

§. 7.

Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 8.

In den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

§. 9.

Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§. 10.

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§. 11.

Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

Insoweit diese Verfolgung nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

§. 12.

Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

Berlin, den 21. Dezember 1876.

Zu Nr. 149.

Vergleichende Paragraphen-Uebersicht

zur

Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz zu derselben.

A.

Strafprozeßordnung.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
1.	—	a.
2.	—	b.
3.	—	c.
4.	—	d.
5.	—	e.
6.	—	f.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand.

7.	1.	1.
8.	4.	4.
9.	2.	4a.
10.	3.	4b.
11.	5.	5.
12.	6.	6.
13.	7.	7.
14.	8.	8.
15.	9.	9.
16.	11.	10.
17.	12.	11.
18.	10.	12.
19.	13.	13.
20.	14.	14.
21.	15.	15.

Dritter Abschnitt.

Ablehnung und Ausschließung der Gerichtspersonen.

22.	16.	16.
23.	17.	17.
24.	18.	18.
25.	19.	19.
26.	20.	20.
27.	21.	21.
28.	22.	22.
29.	23.	23.
30.	24.	24.
31.	25.	25.
32.	26.	26.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

33.	27.	27.
34.	28.	28.
35.	29.	29.
36.	30.	30.
37.	32.	32.
38.	30.	32a.
39.	32. Abs. 2.	32b.
40.	33.	33.
41.	34.	34.

Fünfter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

42.	35.	35.
43.	36.	36.
44.	37.	37.
45.	38.	38.
46.	39.	39.
47.	40.	40.

Sechster Abschnitt.

Zeugen.

48.	47.	42.
49.	—	47a
50.	48.	48.
51.	42.	42.
52.	43.	43.
53.	44.	44.
54.	45.	45.
55.	—	45a.
56.	46. Abs. 1 u. 2.	46.
57.	46. Abs. 3.	46a.
58.	49.	49.
59.	50.	50.
60.	51.	51.
61.	52.	52.
62.	53.	53.
63.	54.	54.
64.	55.	55.
65.	57.	57.
66.	58.	58.
67.	59.	59.
68.	60.	60.
69.	61.	61.
70.	62.	62.
71.	63.	63.

Siebenter Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

72.	—	63a.
73.	64. 65.	64.
74.	66.	66.
75.	67.	67.
76.	68.	68.
77.	69.	69.
78.	70.	70.
79.	71.	71.
80.	—	71a.
81.	—	71b.
82.	72.	72.
83.	74.	74.
84.	75.	75.
85.	76.	76.
86.	77.	77.
87.	78.	78.
88.	79.	79.
89.	80.	80.
90.	81.	81.
91.	82.	82.
92.	83.	83.
93.	84.	84

Achter Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

94.	85.	85.
95.	86.	86.
96.	87.	87.
97.	88.	88.
98.	89.	89.
99.	90.	90.
100.	91.	91.
101.	92.	92.
102.	93.	93.
103.	94.	94.
104.	95.	95.
105.	96.	96.
106.	97. Abs. 1.	97.
107.	—	97a.
108.	98.	98.
109.	97. Abs. 2.	98a.
110.	99.	99.
111.	100.	100.

Neunter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

112.	101.	101.
113.	102.	102.
114.	103.	103.
115.	104.	104.
116.	105.	105.
117.	106.	106.
118.	107.	107.
119.	108.	108.
120.	109.	109.
121.	110.	110.
122.	111.	111.
123.	112.	112.
124.	113.	113.
125.	114.	114.
126.	115.	115.
127.	116.	116.
128.	117.	117.
129.	—	117a.
130.	—	117b.
131.	118.	118.
132.	119.	119.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
	Zehnter Abschnitt. Vernehmung des Beschuldigten.	
133.	120.	120.
134.	121.	121.
135.	122.	122.
136.	123.	123.
	Eilfter Abschnitt. Vertheidigung.	
137.	124.	124.
138.	125.	125.
139.	—	125 a.
140.	126.	126.
141.	—	126 a.
142.	—	126 b.
143.	—	126 c.
144.	127.	127.
145.	128.	128.
146.	129.	129.
147.	130.	130.
148.	131.	131.
149.	132.	132.
150.	—	132a.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

	Erster Abschnitt. Oeffentliche Klage.	
151.	133.	133.
152.	134.	134.
153.	135.	135.
154.	136.	136.
155.	—	136a. (früher 119a.)
	Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der öffentlichen Klage.	
156.	137.	137.
157.	138.	138.
158.	139.	139.
159.	—	139 a.
160.	140.	140.
161.	141.	141.
162.	142.	142.
163.	143. Abs. 1.	143.
164.	—	143 a. Abs. 1.
165.	143. Abs. 2.	143. Abs. 2.
166.	144.	144.
167.	145.	145.
168.	147.[1])	147.
169.	146.	146.
170.	—	148.
171.	—	148 a.
172.	—	148 b.
173.	—	148 c.
174.	—	148 d.[2])
175.	—	148 e.[2])

[1]) Wegen §. 148. des Entwurfs vergl. die §§. 2. 3. 4. nach der dritten Berathung im Reichstag.

[2]) Vergl. den Anhang zu den Protokollen der Reichsjustizkommission Prot. Nr. 174.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
	Dritter Abschnitt. Gerichtliche Voruntersuchung.	
176.	149.	149.
177.	150. Abs. 1.	150.
178.	150. Abs. 2.	150 a.
179.	—	150 b.
180.	—	150 c.
181.	—	150 d.
182.	151.	151.
183.	152.	152.
184.	153.	153.
185.	154.	154.
186.	—	154 a.
187.	155.	155.
188.	156.	156.
189.	157.	157.
190.	158.	158.
191.	159.	159.
192.	160.	160.
193.	—	160a. (früher 159a.)
194.	161.	161.
195.	162.	162.
	Vierter Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.	
196.	163.	163.
197.	164.	164.
198.	165.	165.
199.	—	165 a.
200.	166.	166.
201.	167.	167.
202.	171.	167 a.
203.	—	167 aa.
204.	—	167 b.
205.	168.	168.
206.	169.	169.
207.	170.	170.
208.	172.	172.
209.	173.	173.
210.	174.	174.
211.	175.	175.
	Fünfter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung.	
212.	176.	176.
213.	177.	177.
214.	178.	178.
215.	179.	179.
216.	180.	180.
217.	181.	181.
218.	182.	182.
219.	183.	183.
220.	184.	184.
221.	185.	185.
222.	186.	186.
223.	187.	187.
224.	188.	188.

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
225.	189.	189.
226.	190.	190.
227.	192.	191.
228.	191.	192.
229.	193.	193.
230.	194.	194.
231.	195.	195.
232.	196.	196.
233.	197.	197.
234.	198.	198.
235.	199.	199.
236.	200.	200.
237.	201.	201.
238.	202.	202.
239.	203.	203.
240.	204. Abs. 1 u. 2.	204. Abs. 1.
241.	204. Abs. 3.	204. Abs. 2.
242.	205.	205.
243.	206.	206.
244.	207.	207.
245.	208.	208.
246.	209.	209.
247.	210.	210.
248.	211.	211.
249.	212.	212.
250.	213.	213.
251.	—	213a.
252.	214.	214.
253.	215.	215.
254.	—	215a.
255.	216.	216.
256.	—	216a.
257.	217.	217.
258.	218.	218.
259.	219.	219.
260.	220.	220.
261.	221.	221.
262.	222.	222.
263.	223.	223.
264.	224.	224.
265.	–	224a.
266.	225.	225.
267.	226.	226.
268.	227.	227.
269.	228.	228.
270.	229.	229.
271.	230.	230.
272.	231.	231.
273.	232.	232.
274.	—	232a.
275.	233.	233.

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
276.	234.	234.
277.	235.	235.
278.	236.	234a.
279.	237.	237.
280.	238.	238.
281.	239.	239.
282.	240.	240.
283.	241.	241.
284.	242.	242.
285.	243.	243.
286.	244.	234c.
287.	245.	245.
288.	246.	246.
289.	247.	247.
290.	248.	248.
291.	249.	249.
292.	250.	250.
293.	251.	251.
294.	252.	252.
295.	253.	253.
296.	254.	254.
297.	—	254a.
298.	255.	255.
299.	256.	256.
300.	257.	257.
301.	258.	258.
302.	259.	259.
303.	260.	260.
304.	261.	261.
305.	262.	262.
306.	263.	263.
307.	264.	264.
308.	265.	265.
309.	266.	266.
310.	267.	267.
311.	268.	268.
312.	269.	269.
313.	270.	270.
314.	271.	271.
315.	—	271a.
316.	272.	272.
317.	—	272a.

Achter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
318.	273.	273.
319.	—	273a.
320.	—	273b.
321.	—	273c.
322.	—	273d.
323.	—	273e.
324.	—	273f.
325.	—	273g.
326.	—	273h.
327.	—	274.
328.	276.	276.
329.	—	—
330.	278.	278.
331.	—	—
332.	279.	279.
333.	280.	280.
334.	281.	281.
335.	282.	282.
336.	—	282a.
337.	283.	283.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
	Drittes Buch.	
	Rechtsmittel.	
	Erster Abschnitt.	
	Allgemeine Bestimmungen.	
338.	284.	284.
339.	285.	285.
340.	286.	286.
341.	287.	287.
342.	289.	287 a.
343.	—	287 b.
344.	288.	288.
345.	—	288 a.
	Zweiter Abschnitt.	
	Beschwerde.	
346.	290.	290.
347.	291.	291.
348.	292.	292.
349.	294.	294.
350.	295.	295.
351.	296.	296.
352.	297.	297.
353.	298.	298.
	Dritter Abschnitt.	
	Berufung.	
354.	—	a.
355.	—	b.
356.	—	c.
357.	—	d.
358.	—	e. Satz 1.
359.	—	e. Satz 2.
360.	—	f.
361.	—	g.
362.	—	h.
363.	—	i.
364.	—	k.
365.	—	l.
366.	—	m.
367.	—	n.
368.	—	o.
369.	—	p.
370.	—	q.
371.	—	r.
372.	—	s.
373.	—	t.
	Vierter Abschnitt.	
	Revision.	
374.	299.	299.
375.	—	299 a.
376.	300.	300.
377.	301.	301.
378.	—	301a. (früher 301b.)
379.	—	301 c.
380.	—	301d. (früher 301a.)
381.	302.	302.
382.	303.	303.
383.	304.	304.
384.	305.	305.
385.	306.	306.
386.	307.	307.
387.	308.	308.
388.	309.	309.
389.	310.	310.
390.	311.	311.
391.	312.	312.
392.	313.	313.
393.	315.	315.
394.	316.	316.
395.	317.	317.
396.	318.	318.
397.	—	318 a.
398.	319.	319.
	Viertes Buch.	
	Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.	
399.	320.	320.
400.	321.	321.
401.	322.	322.
402.	323.	323.
403.	—	323 a.
404.	324.	324.
405.	325.	325.
406.	326.	326.
407.	327.	327.
408.	328.	328.
409.	329. 330. 331.	329.
410.	332.	332.
411.	—	332a.
412.	333.	333.
413.	334.	334.
	Fünftes Buch.	
	Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.	
	Erster Abschnitt.	
	Privatklage.	
414.	335. 336.	356.
415.	337.	356 a.
416.	356. Abs. 3.	357.
417.	357. 355.	357 a.
418.	358. 338.	358.
419.	359. 341. Abs. 3.	359.
420.	360.	360.
421.	339.	360 a.
422.	342.	360 b.
423.	343.	360 c.
424.	344.	361.
425.	345. 361.	361 a.
426.	346.	361 b.
427.	362.	362.
428.	363.	363.
429.	363.	364.
430.	349.	364 a.
431.	350.	364 b.
432.	351.	364 c.
433.	352.	364 d.
434.	353.	364 e.

Nummer des Paragraphen nach der dritten Berathung im Reichstage.	Nummer des Paragraphen in der Regierungsvorlage.	Nummer des Paragraphen in der Kommissionsvorlage.
	Zweiter Abschnitt. Nebenklage.	
435.	366.	366.
436.	368.	368.
437.	369.	369.
438.	370.	370.
439.	371.	371.
440.	372.	372.
441.	373.	373.
442.	374.	374.
443.	366. 367.	374a.
444.	—	374b.
445.	—	374c.
446.	—	374d.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

447.	375.	375.
448.	376.	376.
449.	377.	377.
450.	378.	378.
451.	379.	379.
452.	380.	380.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

453.	381.	381.
454.	382.	382.
455.	—	382a.
456.	383.	383.
457.	384.	384.
458.	385.	385.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

459.	386.	386.
460.	387.	387.
461.	—	387a.
462.	388.	388.
463.	389.	389.
464.	390.	390.
465.	391.	391.
466.	—	391a.
467.	392.	392.
468.	393.	393.
469.	394.	394.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

470.	395.	395.
471.	396.	396.
472.	397.	397.
473.	398. 399.	398.
474.	400.	400.
475.	401.	401.
476.	402.	402.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

477.	403.	403.
478.	404.	404.
479.	405.	405.
480.	—	405a.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.

481.	406.	406.
482.	407.	407.
483.	408.	408.
484.	—	408a.
485.	409.	409.
486.	410.	410.
487.	411.	411.
488.	—	411a.
489.	—	411b.
490.	412.	412.
491.	413.	413.
492.	414.	414.
493.	—	414b.
494.	415.	415.
495.	416.	416.

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

496.	417.	417.
497.	418.	418.
498.	419.	419.
499.	420.	420.
500.	421.	421.
501.	422.	422.
502.	423.	423.
503.	424.	424.
504.	—	424a. [1]
505.	425.	425.
506.	—	425a.

B.

Einführungsgesetz.

1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.
4.	4.	4.
5.	5.	5.
6.	6.	6.
7.	12.	6a.
8.	7.	7.
9.	8.	8.
10.	9.	9.
11.	10.	10.
12.	11.	11.

1) Vergl. den Anhang zu den Protokollen der Reichs-Justizkommission. Prot. der 174. Sitzung S. 2 flg.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Dr. G. Schreber.

Nr. 150.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einführung der Civilprozeßordnung.

Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Civilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

§. 2.

Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebühren-Ordnung geregelt.

§. 3.

Die Civilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

§. 4.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

§. 5.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.

§. 6.

Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;
2) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

§. 7.

Ist in einem Bundesstaate auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, §. 8., für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§. 517., 519. der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung.

§. 8.

Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgerichte oder bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwaltes bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getroffen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit des §. 164. der Civilprozeßordnung.

§. 9.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirke eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sitz haben, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.

§. 10.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen finden auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

§. 11.

Die Landesgesetze können in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen, insoweit nicht §. 849. der Civilprozeßordnung entgegensteht.

§. 12.

Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 13.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilprozeßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1) §. 2. des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868;
2) Artikel 34—36., 37. Satz 2., 39., 77., 78., 79. Abs. 2., 488. 494., 889. des Handelsgesetzbuchs;
3) §. 6. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871;
4) §. 14. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;
5) §. 144. Abs. 4. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873;
6) §. 78. Abs. 3. des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Der Artikel 80. der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§. 190., 254., 461. Abs. 2., 471. Abs. 2. der Civilprozeßordnung unterbrochen wird.

In den Fällen der Artikel 348., 365., 407. des Handelsgesetzbuchs ist das im §. 448. der Civilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

§. 14.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3. nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:

1) die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urtheils für den Civilrichter;
2) die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;
3) die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;
4) die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urtheilsfristen und über die Befugnisse des Gerichts, dem Schuldner bei der Verurtheilung Zahlungsfristen zu gewähren;
5) die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.

§. 15.

Unberührt bleiben:

1) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht;
2) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben; über das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere; über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;
3) die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren;
4) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;
5) die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, und über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten.

Entstehen in einem unter Nr. 3. bezeichneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes.

§. 16.

Unberührt bleiben:

1) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist.

   Insoweit der Beweis des Gegentheils zulässig ist, kann dieser Beweis auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§. 410. ff. der Civilprozeßordnung geführt werden.

Unberührt bleiben ferner:

2) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;
3) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;
4) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können;
5) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung;
6) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln;
7) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind;
8) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat.

§. 17.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen

§. 18.

Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 19.

Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurtheile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebunden sind.

§. 20.

Gegen Endurtheile, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurtheile, welche in den vor diesem Tage anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Instanz die Klagen gegen solche Endurtheile zu erheben sind.

§. 21.

Eine vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 22.

Aus einer vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Civilprozeßordnung entspricht.

§. 23.

Insoweit Pfand- oder Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, gegenüber einem Pfandrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des §. 709. Abs. 2. der Civilprozeßordnung ihre Wirksamkeit verlieren würden, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten das bisherige Vorrecht gewähren.

Das Vorrecht kann nicht gewährt werden gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung entstanden sind, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 21. Dezember 1876.

Nr. 151.

Bericht

der

Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten, nach dem Antrage des Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg — Nr. 21. der Drucksachen —.

Die IX. Kommission zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz der nützlichen Vögel, hat diese Berathung in sieben Sitzungen beendet; sie hat es außerdem für zweckentsprechend erachtet, sich mit der deutschen ornithologischen Gesellschaft in Verbindung zu setzen, um sachverständige Gutachten über die vorliegende Materie zu erhalten, zu welchem Ende einmal Seitens der Gesellschaft eine allgemeine Sitzung behufs Besprechung dieses Gegenstandes anberaumt wurde, der die Mitglieder der Kommission beiwohnten, ferner die in Berlin derzeit anwesenden Vorstandsmitglieder auf den Wunsch von Kommissionsmitgliedern über eine Reihe von Spezialfragen, betreffend den Schutz von Vogelgattungen und Arten, ihre Ansichten mit denselben in besonderer Sitzung austauschten. Außerdem war eine Reihe schriftlicher Gutachten aus verschiedenen Theilen des Reiches eingegangen. Den Berathungen der Kommission wohnten als Regierungskommissare die Herrn Geheimen Regierungsräthe Aschenborn und Kienitz seitens des Reichskanzler-Amtes, der Herr Wirkliche Legationsrath Reichardt seitens des Auswärtigen Amtes bei.

In der allgemeinen Diskussion traten verschiedene Gesichtspunkte hervor, von denen aus die Vorlage Bedenken erregte. Zunächst wurde von mehreren Seiten die durch Artikel 4. der Reichsverfassung umgrenzte Kompetenz des Reichs in dieser Materie bestritten. Es liege in der Natur der Sache, daß vorzugsweise lokale Erwägungen zu bezüglichen Vorschriften oder Maßnahmen Veranlassung geben müßten, was auch, wie die zahlreichen Polizeiverordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Landesregierungen bewiesen, in weitem Umfange geschehen sei. Wolle man für das Reich ein Weiteres thun, so empfehle sich ein Zusatz zu den §§. 361. und 368. des Strafgesetzbuches, betreffend den Schutz der Vögel, sowie deren Eier und Brut. Damit sei den Landesregierungen eine Grundlage gegeben, um in vollem Umfange die polizeilichen Schutzmaßregeln anzuordnen, deren man bedürfe. Auf internationale Verträge sei ein besonderer Werth nicht zu legen, so lange man es nicht im Reiche in der Hand habe, deren Erfüllung auch wirklich durchzusetzen, was zum Beispiel bei den in Italien entgegenstehenden Landessitten kaum zu erwarten

stehe. Gerade nach dieser Richtung hin sei übrigens ein internationales Bedürfniß nicht mehr vorhanden, da Oesterreich ja schon einen solchen Vertrag abgeschlossen, dem man seitens des Reichs nur beizutreten brauche. Auch beweise das Zustandekommen dieses Vertrages, daß man dazu keiner vorgängigen einheitlichen Gesetzgebung im Innern bedürfe, denn in Oesterreich hätten die einzelnen Kronländer ganz verschiedenartige Vorschriften, betreffend den Vogelschutz. Weiter wurde ausgeführt, daß man, um einen genügenden Schutz der nützlichen Vögel herbeizuführen, am leichtesten über alle Schwierigkeiten hinwegkäme, wenn man sie alle für jagdbare Thiere erklärte und den von den Landesregierungen zu gebenden Schongesetzen unterstellte, unter gleichzeitiger dahin zielender Erweiterung des §. 368. des Strafgesetzbuches. An neuen Gesetzen hätten wir solchen Ueberfluß, dieselben führten so vielfache Verschlechterungen der bestehenden Zustände herbei, daß es sich empfehle, nur mit eng begrenzten Zusätzen zu bestehenden Gesetzen das gesteckte Ziel zu erreichen. Auch sei ein einseitiges Vorgehen des Reichstages, ohne daß vorher die berufenen Vertreter der Landwirthschaft, wie der deutsche Landwirthschaftsrath, befragt worden seien, nicht gerechtfertigt.

Diesen Ausführungen wurde Folgendes entgegengesetzt: Die Kompetenz des Reichs zu gesetzgeberischer Thätigkeit auf diesem Gebiete könne keinem Zweifel unterliegen, soweit es sich um strafrechtliche Bestimmungen handle; ebensowenig seien dagegen Bedenken gerechtfertigt, die gesetzliche Basis zu internationalen Verträgen zu geben, welche nur durch das Reich geschlossen werden könnten.

Wenn in den meisten Gegenden Deutschlands Vorschriften zum Schutze der Vögel beständen, welche weiter gingen, als das in Aussicht genommene Reichsgesetz, so sei dagegen nichts einzuwenden, es werde auch nichts daran geändert, denn das, worauf es im vorliegenden Falle ankomme, sei die Gewinnung von Normativbestimmungen für das Reich, welche eine Basis enthalten sollten, um sowohl innerhalb desselben, wie auch über dessen Grenzen hinaus der Vernichtung der nützlichen Vögel zu steuern. Das Bedenken, daß etwa der gewissenhaften Erfüllung übernommener Verpflichtungen fremder Nationen aus den Landessitten heraus Schwierigkeiten entständen, dürfe doch nicht davon abhalten, nach Besserung zu streben, und es sei nicht zu bezweifeln, daß Verträge, wie der österreichisch-italienische, allmälig eine solche herbeiführen würden.

Was den Einwand betreffe, daß in Oesterreich trotz des Vertrages mit Italien in den einzelnen Kronländern sehr verschiedenartige Bestimmungen beständen, so sei zu entgegnen, daß man dies als eine große Schwierigkeit erkannt habe und jetzt bestrebt sei, diesen Uebelstand durch Einführung möglichst gleichartiger Vorschriften abzustellen.

Der Vorschlag, alle Vögel für jagdbare Thiere zu erklären und den Jagdgesetzen zu unterstellen, fand keine Unterstützung; vielmehr wurde schon der Einwand, daß in solchem Falle der Eigenthümer von Haus oder Garten etwaigen Einfällen von Vögeln ganz wehrlos gegenüberstände, als ausreichend erachtet, um von weiterer Diskussion desselben ganz abzusehen.

Dem Vorwurfe, daß die Vorlage nicht genügend vorbereitet sei, begegnete der Antragsteller durch die Mittheilung, daß er sowohl dem landwirthschaftlichen Minister Preußens, wie auch dem Landwirthschaftsrathe vor längerer Zeit seinen Entwurf zur Kenntnißnahme habe zugehen lassen.

Die Vertreter der Regierung endlich erklärten, daß behufs internationaler Verträge Unterhandlungen längst eingeleitet seien und man demnächst zu dem österreichisch-italienischen Vertrage Stellung zu nehmen haben werde. Dazu sei es aber für die Reichsregierung mindestens wünschenswerth, eine gesetzliche Umschreibung ihrer Befugnisse als Grundlage zu erhalten.

Diese Erklärung wurde im Laufe der Verhandlungen durch die fernere Mittheilung ergänzt, daß seitens der österreichischen Regierung eine Aufforderung an das Reich zum Anschluß an den österreichisch-italienischen Vertrag ergangen sei.

Nicht unbedenklich erschien es ferner, daß in dem Entwurfe Strafbestimmungen enthalten wären, die zu den bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs außer Verhältniß ständen. Dies wurde besonders gegenüber dem Artikel 3 geltend gemacht, in dessen erstem Alinea Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes mit einem Strafmaximum von 60 Mark bedroht sind, während im zweiten Absatz, welcher sich mit Festsetzung der Strafe für unterlassene Abhaltung von Kindern und Hausgenossen von denselben Uebertretungen beschäftigt, §. 361. 9. des Strafgesetzbuches in Kraft treten soll, wonach das höchste Maß der Strafe auf 150 Mark sich stellt. Auch gegen die Strafbestimmung des Artikel 4, betreffend den Handel mit Vögeln der zu schonenden Arten, wurde geltend gemacht, daß das Strafmaximum füglich nicht höher sein dürfte, als das für die dem Verkaufe vorgängigen Handlungen des Fangens oder Tödtens.

Von einer Seite wurde die Tendenz des Artikel 3. alin. 2. bekämpft. Es sei unrecht, den Kindern das Fangen der Vögel und das Ausnehmen der Nester überhaupt verwehren zu wollen. Der dabei entstehende Schaden sei unbedeutend im Verhältniß zu dem Nutzen, der dadurch erwüchse, daß die Kinder die Vögel und ihr Leben kennen lernten und damit zugleich für ihr späteres Leben dieselben liebgewönnen und schätzten. Wenn dabei je ein zu großer Unfug getrieben würde, so könnte man es ruhig den Eltern oder Lehrern überlassen, dem mit den gewöhnlichen Mitteln der Erziehung entgegenzutreten.

Die lebhaftesten Einwürfe gegen den Entwurf ergaben sich endlich aus ornithologischen Erwägungen.

Es wurde ausgeführt, der Nutzen vieler Vögel, auch der Insektenfresser, werde vielfach überschätzt, zumal dieselben beim Vertilgen der Insekten oft ebenso viele nützliche wie schädliche Kerbthiere verzehrten; gegen das in Folge unserer großen Flächenkulturen massenhafte Auftreten von schädlichem Ungeziefer hülfen sie fast garnicht. Bei vielen derselben überwöge der durch sie angerichtete Schaden den Nutzen bei Weitem, und man sollte dem in vielen Einzelverordnungen gegebenen, üblen Beispiele nicht folgen, auf Grund ungenügender oder unzuverlässiger Beobachtungen einen absoluten Schutz für Vögel zu gewähren, welche, sei es der Zeit, sei es dem Orte nach, recht empfindlichen Schaden anrichten könnten. Gewisse Einschränkungen im Fangen und Tödten der Vögel seien wohl gerechtfertigt; dieselben seien aber vorzugsweise gegen das Zerstören von Eiern und Brut, gegen das Massenfangen und den damit verbundenen Handel mit todten Singvögeln zum Zwecke der Nahrung zu richten. Es sei wohl zu überlegen, daß man mit dem absoluten Verbote des Fangens von Lerchen und Drosseln einer Menge von Menschen einen legitimen Erwerb und eine gesunde Nahrung nehme; während doch, von den Lerchen wenigstens, feststehe, daß dieselben sich trotz des Wegfangens ganz außerordentlich vermehrt hätten. Das absolute Verbot des Zerstörens der Nester sei nicht haltbar, da füglich Niemand gezwungen werden dürfe, etwa Schwalbennester an seinem Hause oder diese und andere Nester in seinem Hof oder Garten zu dulden, wo ihm durch den herabgeworfenen Unrath und andere damit verbundene Uebelstände erhebliche Unbequemlichkeiten oder Schaden erwüchsen. Masseneinfälle sonst nützlicher Vögel in Saatfelder, Kirschgärten ꝛc. müßten stets abgewehrt werden können.

Von anderer Seite wurde unter Zustimmung zu diesen Gründen beigefügt, daß mit diesen Verboten und Strafmaßregeln doch nicht ausreichend geholfen werde. Die erheblichste Verminderung unserer nützlichen Vögel, sowie die erheblichste Vermehrung der schädlichen Insekten läge unseren Landwirthen zur Last, die in ihren Bestrebungen für Großkultur alle Brutstätten für Vögel, wie Hecken, Gebüsche, sumpfige Stellen mit Schilf und Binsen rc. vertilgten. Man habe in manchen Fällen solche Brutplätze wiederhergestellt und damit eine neue Einwanderung nützlicher Vögel erzielt. Wenn solches Beispiel allgemeiner nachgeahmt würde, so ergäbe sich als Konsequenz die Vermehrung der Vögel von selbst. Ferner sei durch Beobachtung ausreichend festgestellt, daß durch Feinde der kleinen Vögel unter den Vögeln wie unter den Säugethieren viel mehr Schaden angerichtet werde, als selbst durch den Massenfang Seitens der Menschen. Man dürfe zum Beispiel überzeugt sein, daß im Berliner Thiergarten durch das Ueberhandnehmen der Eichhörnchen, welche gern Vogeleier austrinken, mehr Nester und Vogelbrut zerstört werden, als wenn man der Jugend auf demselben Terrain das Eiersammeln freigeben wolle. Auch der Storch, die Würger, die Krähen, die meisten Raubvögel seien schlimmere Feinde, als der gewerbsmäßige Vogelfänger oder Händler, von dem Jungen, der mit Sprenkeln oder Meisenkästen hier und da einen einzelnen Vogel erwische, ganz zu schweigen.

Aus allen solchen Erwägungen sei zu folgern, daß, wenn eine Liste von absolut zu schützenden Vögeln aufgestellt werden solle, dieselbe zunächst auf anerkannt nützliche und nirgends schädlich werdende Arten zu beschränken sei, daß es gerathen sei, außerdem die Möglichkeit zu gewähren, im Wege der Verordnung, die wieder durch Verordnung rückgängig gemacht werden könnte, weiteren Schutz nach Zeit und Ort oder durch das Verbot gewisser Fangmethoden zu gewähren. Unbedingt verwerflich sei es dagegen, ästhetische Gründe, als Farbenschmuck, Gesang, Flug, an sich zu Motiven für den Schutz zu machen; das könne man den Einzelnen anheimgeben, aus solchen Gründen Vögel, wie etwa den Eisvogel zu schonen, aber nun und nimmermehr gesetzlich feststellen. Vielmehr gerechtfertigt sei die Ueberlegung, ob nicht von einer gesetzlichen Fixirung einer Liste zu schützender Vögel überhaupt Abstand zu nehmen sei.

Verschiedene dieser Erwägungen wurden lebhaft bekämpft. Wenn man fortfahre, bei uns zu Lande Drosseln und Lerchen zum Essen zu fangen, habe man kein Recht, gegen den Fang anderer nützlicher Vögel zu gleichem Zwecke bei anderen Nationen sich zu ereifern. Die Fleischnahrung, zumal bei Lerchen, spiele gar keine Rolle und stehe in gar keinem Verhältniß zu dem Unfug des Massenfanges, wie er etwa in der Provinz Sachsen betrieben werde. Auch der Verlust an Erwerb werde sich durch andere Beschäftigung, an der bei uns auf dem Lande kein Mangel sei, leicht ausgleichen lassen. Wenn ferner zugegeben werden könne, daß durch andere, als die vorgeschlagenen Schutzmaßregeln viel genützt werde, so solle man das Eine thun und das Andere nicht lassen, auf der einen Seite durch Belehrung und gutes Beispiel, auf der andern durch Strafe wirken. Auch das allseitig als nützlich anerkannte Verbot des Zerstörens der Nester werde nur dann wirksam sein, wenn man es überall ausnahmslos aufrecht erhalte; erträglich sei allenfalls noch, dem Eigenthümer oder Nutznießer eines Wohnhauses die Freiheit zu geben, das Innere des Hauses nach Belieben von Nestern frei zu erhalten. Wenn man von Aufstellung einer Liste der absolut zu schützenden Vögel Abstand nehme, diese vielmehr dem Bundesrath überlasse, dazu die zu verbietenden Fangmethoden ebenfalls in dessen Ermessen stelle, so gebe man jede Einwirkung auf die Materie aus der Hand und überlasse demselben die Ausfüllung eines bloßen Formulars, dem einige Strafbestimmungen angehängt seien; und dazu liege keine Veranlassung vor.

Beim Eintritt in die Spezialdebatte wurden nun mehrere Entwürfe von Kommissionsmitgliedern eingebracht, die, jeder in sich ein Ganzes bildend, dem ursprünglichen Entwurfe entgegenstanden. Der erste derselben lautet:

„Der Reichstag wolle beschließen:

I. §. 368. 11. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wie folgt zu fassen:

„Wer Eier oder Junge von Vögeln aller Art ausnimmt oder zerstört."

II. Alle Vögel gehören zu den jagdbaren Thieren und unterliegen Schongesetzen, welche von den Landesbehörden anzuordnen sind."

Derselbe wurde nach kurzer Debatte abgelehnt.

Gleichfalls wurde ein Antrag abgelehnt, den §. 368. 11. des Strafgesetzbuchs dahin zu fassen:

„Wer gegen das Einfangen, Tödten oder Feilbieten von Sing- und anderen Vögeln, sowie gegen das Ausnehmen beziehungsweise Zerstören der Eier und Brut oder der Nester derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt."

Nach Ablehnung dieser Anträge, welche lediglich die Kompetenz der Reichsgesetzgebung bestritten, lag noch ein Amendement zum §. 1. des Entwurfs vor, dahin lautend:

„§. 1. Nützliche Vögel im Sinne dieses Gesetzes sind alle wild lebenden Vögel mit Ausnahme der jagdbaren und der in der Anlage aufgeführten schädlichen Vögel.

In Betreff der jagdbaren Vögel kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 1a. Das Tödten und Einfangen nützlicher Vögel ist verboten."

Motivirt wurde dieser Vorschlag damit, daß eine Liste der schädlichen Vögel aufzustellen nicht schwierig sein würde und daß für dies Verfahren bereits aus der oldenburger Landesgesetzgebung ein Präzedenzfall vorliege.

Dem wurde entgegengehalten, daß die exakte Aufstellung solcher Liste ebenso schwierig sei, wie die der nützlichen Vögel, und daß man bei solchem Verfahren nothwendig zum Schutze einer Menge in Bezug auf ihre Nützlichkeit mindestens zweifelhafter Arten gelangen müsse.

Auch dieser Antrag fand nicht genügende Unterstützung.

Schließlich standen sich noch zwei formulirte Entwürfe gegenüber, deren erster vom Standpunkte der Minorität ausgehend die Kompetenzfrage beseitigen, dagegen durch Zusätze zum Strafgesetzbuche den in der Berathung dargelegten Mängeln der bisherigen Gesetzgebung Abhülfe schaffen wollte. Sein Wortlaut ist folgender:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe als Novelle zum Strafgesetzbuche seine Zustimmung zu ertheilen.

den §. 368. 11. des Strafgesetzbuchs zu fassen:

„Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbaren oder andern Vögeln ausnimmt oder deren Nester zerstört";

einen neuen §. 368. 12. des Strafgesetzbuchs zu beschließen:

„§. 368. 12. Wer nichtjagdbare Wildvögel oder Eier wildlebender Vögel zum Zweck der Beschaffung eines Nahrungsmittels an- oder verkauft.

Die Landesregierungen sind befugt, für eine bestimmte Zeit des Jahres Ausnahmen zu gestatten.

Die Zeit, in welcher solcher Handel mit Vögeln erlaubt ist, muß innerhalb der Zug- oder Strichzeit der betreffenden Vogelarten bemessen werden.

Den Landesregierungen bleibt der Erlaß von weitergehenden Vorschriften zum Schutze der Vögel vorbehalten.

Neben der Geldstrafe oder Haft ist auf Einziehung der verkauften und der vorgefundenen zum Verkaufe bestimmten Vögel zu erkennen. Die Vorschrift des §. 361. 9. des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung unter Beschränkung des Strafmaßes auf Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Gefängniß bis 14 Tage."

Motive.

1. Durch diesen Entwurf wird das Kompetenzbedenken beseitigt;

2. Der Entwurf verfolgt nur die beiden Hauptgesichtspunkte:

a) die naturgemäße Vermehrung der nützlichen Vögel zu sichern,

b) Beschränkung der Massenvertilgung nützlicher Vögel. Dieser Zweck wird im Wesentlichen durch Beschränkung des Handels mit todten Vögeln zum Zwecke der Beschaffung eines Nahrungsmittels erreicht werden. Jede weitergehende Beschränkung läßt den Zweck verfehlen oder hat Härten im Gefolge.

3. Der Entwurf dürfte für Vereinbarung entsprechender internationaler Verträge eine zweckmäßige Grundlage geben.

Da jedoch die Majorität der Kommission die Kompetenzbedenken nicht theilte, da ferner die hier vorgeschlagenen Schutzmaßregeln auch in dem noch entgegenstehenden Entwurfe Ausdruck gefunden hatten, da endlich der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe-Langenburg seinen ursprünglichen Antrag zu Gunsten des noch übrig bleibenden Antrags eines Kommissionsmitgliedes zurückzog, so wurde auch der eben erwähnte Antrag aus der Diskussion zurückgezogen und der Antragsteller begnügte sich mit der Zusicherung, daß derselbe in dem Berichte zum Abdruck gelangen sollte.

Darauf gelangte der am Schlusse dieses Berichtes stehende Entwurf, welcher nur einige redaktionelle Aenderungen erfuhr, zur Annahme. Bezüglich der einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken.

§. 1. nebst Anlage.

Unbedingter Schutz für die in der Liste stark eingeschränkten Vogelarten fand nach Anhörung der Sachverständigen in der Kommission kein Bedenken. Entfernt aus der Liste sind alle Arten, welche zeitweilig oder örtlich schädlich wirken, wie Krähen, Finken, Staare, Drosseln. Für diese Arten empfiehlt sich zum Theil eine bedingte Schonung. Hervorzuheben ist, daß bezüglich des Drosselfanges Seitens der Sachverständigen eine Schonzeit bis zum 1. Oktober empfohlen wird. Da bis zu diesem Termin ein großer Theil derselben gezogen sei, so werde damit ihre Erhaltung und Vermehrung gewährleistet, und es erscheine nur billig, für spätere Termine den Förstern rc. den Erwerbszweig des Krammetsvogelfanges nicht weiter zu verschränken.

Ferner sind aus der Liste die Lerchen gestrichen, allerdings nicht ohne lebhaften Widerspruch. Es wurde aber unzweifelhaft festgestellt, daß die Lerchen, trotz des massenhaften Wegfangens sich erheblich vermehrt hätten; der Nachweis dagegen sei noch zu bringen, daß die Lerchen schädliche Insekten in größerer Zahl vertilgten, ihre Hauptnahrung sei eine vegetabilische. Wenn es demnach für ihre Schonung nur ästhetische Gründe gebe, so seien sie aus dieser Liste fern zu halten.

Andere Vogelgattungen, wie die Pieper (Anthus), wurden als unerheblich und Verfolgungen nicht ausgesetzt, gestrichen.

Rothkehlchen und Rothschwänze gehören in manchen Gegenden Deutschlands zu den allgemein den Winter hindurch in der Wohnstube freigehaltenen Vögeln. Sie werden an solchen Stellen als besondere Hausfreunde ganz besonders gehegt und gepflegt. Sie sind deshalb nicht in die Liste aufgenommen.

Raubvögel endlich und Storch, Eisvögel, Wasseramsel und Würger verdienen einen gesetzlichen Schutz gar nicht.

§. 2.

enthält eine allgemeine Ermächtigung für den Bundesrath, andere als die in §. 1. angeführten Vogelarten zeitlich oder örtlich unter Schonung zu stellen. Auch abgesehen von Gründen internationaler Natur erschien eine solche Ermächtigung zweckmäßig, um schleunig Maßnahmen treffen zu können, bei denen es sich etwa um Schonung einwandernder Vögel, zum Beispiel Rosenstaar, handele.

§. 3.

schließt sich wesentlich in Betreff des zu verbietenden Massenfangs an die Bestimmungen des österreichisch-italienischen Vertrages an. Vor Allem bestimmt, eine Basis zu internationalen Festsetzungen zu sein, gewährt er dem Bundesrathe Freiheit der Befugnisse, und dient als Instruktion.

§. 4.

verbietet das Zerstören von Brut und Nestern, reservirt jedoch den Befugten das Recht, Haus und Hof davon frei zu halten.

§. 5.

enthält das Verbot des Handels mit den geschützten Vögeln. Die Bestimmung, daß außer dem Verkauf auch Feilbieten und Ankauf strafbar sind, geht über verschiedene landesgesetzliche Anordnungen hinaus, welche, weil nur der Verkauf unter Strafe stand, sich in der Praxis nicht bewährt haben.

§. 6.

beschäftigt sich mit den Versuchshandlungen. Allseitig wurde anerkannt, daß diese nicht anders behandelt werden dürften, als der Vogelfang selber.

§. 7. und §. 8.

enthalten die Strafbestimmungen. Dieselben schließen sich den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu §. 368. bezüglich Höhe der Strafe, §. 361. bezüglich der Aufsicht über Kinder und Hausgenossen, §. 367. bezüglich Einziehung der Werkzeuge und Konfiskation der Waaren vollständig an.

§. 9.

bestimmt die zulässigen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen des Gesetzes. Wissenschaftliche und Lehrzwecke dürfen nicht beengt werden; das dafür beanspruchte Material fällt auch nicht ins Gewicht.

§. 10.

wurde für nothwendig erachtet, um ausdrücklich die ferneren Beziehungen zwischen den Befugnissen des Reichs und der Einzelstaaten klar zu stellen. Derselbe ist also wesentlich deklaratorischer Natur.

Am Schlusse dieser Berathung hatte die Kommission zunächst über die beantragte Resolution Beschluß zu fassen. Die in derselben enthaltenen Einschränkungen, betreffend die Art der Verträge, die Länder, mit denen die Verträge abzuschließen seien, die Spezialisirung des Inhaltes derselben fanden mehrfache Beanstandung. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Materie auch in anderer Form als in der des Staatsvertrages angemessen behandelt werden könne, daß die Länder an den Südküsten des Mittelmeers sowohl, wie auch unsere nördlichen Nachbaren in einen internationalen Verband zu ziehen, und daß die angeführten

Spezialitäten der Strafverbote nicht erschöpfend seien. Die Kommission beschloß deshalb eine allgemeine Fassung der Resolution, wie sie im Folgenden zur Genehmigung des Reichstages vorgeschlagen wird.

Die über vorliegende Fragen eingegangenen Petitionen wurden durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erachtet.

Die Kommission schlägt daher vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögelarten, in der durch die Kommission vorgeschlagenen nachstehenden Fassung zuzustimmen.
2. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: Bestimmungen mit außerdeutschen Staaten zum Schutze nützlicher Vögel zu vereinbaren.
3. Die Petitionen II. 515, 1219, 1336, 1498, 1554 durch die über diesen Entwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, am 22. Dezember 1876.

Die IX. Kommission.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg (Vorsitzender). Dr. Dohrn (Berichterstatter). Abeken. Ausfeld. Freiherr von Aretin (Illertissen). von Lenthe. von Ludwig. Graf von Kleist. Pfafferott. Rohland. Dr. Schacht. Dr. Schroeder (Friedberg). Dr. Buhl. Roemer (Hildesheim).

Anlage II.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten,

mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten.	**Entwurf eines Gesetzes,** betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung desBundesraths und des Reichstags, wie folgt:
Artikel 1. Das Tödten und Einfangen der in der Anlage benannten Vogelarten ist untersagt.	§. 1. Das Fangen sowie das Tödten von Vögeln der in der Anlage verzeichneten Arten ist untersagt.
Der Bundesrath ist ermächtigt, weitere Vogelarten, deren Nützlichkeit für die Land- und Forstwirthschaft, für den Garten- und Weinbau wissenschaftlich nachgewiesen ist, in obiges Verzeichniß aufzunehmen.	
Artikel 2. Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im Art. 1. aufgeführten Vögel ist verboten.	§. 2. Der Bundesrath wird ermächtigt, das Fangen sowie das Tödten anderer für die Bodenkultur nützlicher Vögel zu verbieten. Das Verbot kann auf gewisse Zeiten und Bezirke oder Orte beschränkt werden.
Dasselbe gilt auch von allen Versuchshandlungen oder Vorbereitungen zum Tödten oder Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen, Leimruthen, Vogelheerden, Lockvögeln, Käuzchen &c.	
Artikel 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 1. und 2. werden mit Geldstrafen bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.	§. 3. In Ansehung der auf Grund des §. 2. beschränkt geschützten Vogelarten ist der Bundesrath befugt, bestimmte Arten des Fanges oder den Fang unter Umständen, welche eine Massenvertilgung ermöglichen, allgemein oder für bestimmte Zeiten zu beschränken. Dahin gehört insbesondere:
Wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretnng der im Art. 1. und 2. genannten Verbote abzuhalten,	a) der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittels Leim, Schlingen und Netze, Feuer- oder

Vorlage.

unterliegt den Strafbestimmungen des §. 361. Ziffer 9. des Strafgesetzbuches.

Artikel 4.

Der gewerbsmaßige Handel mit todten oder lebenden Vögeln der in Art. 1. aufgeführten Arten und deren Eiern, sowie das Feilbieten und Verkaufen derselben auf Märkten und im Umherziehen, ist vom 1. Juli 1877 an verboten.

Wer dies Verbot übertritt, hat eine Geldstrafe bis zu hundert Mark oder Haft bis zu vier Wochen zu gewärtigen.

Artikel 5.

Neben der verwirkten Strafe ist auf Einziehung der zum Fangen und Tödten der Vögel, zum Ausnehmen der Nester und Eier benützten Werkzeuge und auf die Einziehung der Vögel, Nester und Eier zu erkennen.

Artikel 6.

Staare und Drosseln, welche in Weinberge und Obstgärten einfallen, dürfen unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften von Beginn der Reife der Früchte bis nach Beendigung der Ernte daselbst geschossen werden.

Artikel 7.

Die Landesregierungen können für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Verboten dieses Gesetzes eintreten lassen.

Beschlüsse der Kommission.

anderer Waffen; hierbei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;

b) jede Art des Fanges oder der Erlegung, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

c) jede Art des Fanges oder der Erlegung längs der Wassergerinne, an den Quellen und Teichen während der Trockenheit;

d) der Fang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Substanzen beigesetzt sind;

e) der Fang mittels Schlingen und Fallen jeder Art und Form, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen und Schnellbögen;

f) der Fang mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze allgemein oder für bestimmte Zeiten des Jahres zu verbieten.

§. 4.

Desgleichen ist verboten hinsichtlich aller in §. 1. und 2. geschützten Vogelarten das Zerstören oder Ausheben der Nester oder Brutstätten, das Wegnehmen der Eier und Fangen der Jungen, sowie der An- und Verkauf oder Feilbieten der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Vögel.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

§. 5.

Der An- und Verkauf, sowie das Feilbieten von todten Vögeln der in der Anlage verzeichneten und der nach den Anordnungen des Bundesraths unbeschränkt geschützten Arten ist verboten. Auch der An- und Verkauf von todten Vögeln solcher Arten, denen nur ein bedingter Schutz gewährt ist, kann von dem Bundesrath für bestimmte Jahreszeiten oder Bezirke verboten werden.

§. 6.

Dem Vogelfange im Sinne dieses Gesetzes wird das Aufstellen von Vorrichtungen zum Fangen der Vögel, als der Netze, Schlingen, Leimruthen u. s. w. gleichgestellt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund desselben erlassenen und bekannt gemachten Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§. 8.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Werkzeuge, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, sowie auf die Einziehung der Vögel, Nester und Eier erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 9.

Zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben zu erlassenden Anordnungen eintreten.

Die Voraussetzungen, unter welchen solche Ausnahmen statthaft sein sollen, bestimmt der Bundesrath.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

§. 10.

Die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutze nützlicher Vögel bleiben insoweit unberührt, als sie sich auf Vogelarten beziehen, welche nicht in Folge dieses Gesetzes geschützt sind.

Auch bleibt den Bundesstaaten vorbehalten, das Fangen sowie das Tödten von Vogelarten, welche nach der Anordnung des Bundesraths nur bedingt geschützt sind, unbedingt zu verbieten.

Anlage.

Nachtigall	Lusciola luscinia Kays. & Blas.
Sprosser	» philomela K. & Bl.
Blaukehlchen	» suecica K. & Bl.
Rothkehlchen	Erythacus rubecula Cuv.
Hausrothschwanz	Ruticilla tithys Br.
Gartenrothschwanz	» phoenicurus Bp.
Braunkehlchen	Pratincola rubetra Kch.
Schwarzkehlchen	» rubicola Kch.
Steinschmätzer	Saxicola oenanthe Bechst.
Misteldrossel	Turdus viscivorus L.
Singdrossel	» musicus L.
Wachholderdrossel	» pilaris L.
Rothdrossel	» iliacus L.
Ringdrossel	» torquatus L.
Amsel (Schwarzdrossel)	» merula L.
Wasseramsel	Cinclus oquaticus Bechst.
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria Bechst.
Gartengrasmücke	» hortensis Lath.
Müllerchen	» curruca Lath.
Schwarzblättchen	» atricapilla Lath.
Dorngrasmücke	» cinerea Lath.
Weidenlaubsänger	Phyllopneuste rufa Meyer.
Grüner Laubsänger	» sibilatrix Boie.
Weidensänger	» trochilus Meyer.
Gartensänger	Hypolais vulgaris Br.
Rohrdrossel	Calamoherpe turdoides Glog.
Schilfsänger	Calamodyta phragmitis Bp.
Busch-Rohrdrossel	Salicaria locustella Selby.
Zaunkönig	Troglodytes parvulus Koch.
Wiesenpieper	Anthus pratensis Bechst.
Baumpieper	» arboreus Bechst.
Wasserpieper	» aquaticus Bechst.
Brachpieper	» campestris Bechst.
Bachstelze, weiße	Motacilla alba L.
Bachstelze, gelbe	Budytes flavus Cuv.
Braunelle (Graukehlchen)	Accentor modularis Cuv.
Goldhähnchen	Regulus cristatus Koch und » ignicapillus Naum.
Schwanzmeise	Parus caudatus L.
Haubenmeise	» cristatus L.
Kohlmeise	» major L.
Blaumeise	» coeruleus L.
Kleiner Würger	Lanius minor L.
Dorndreher	» collurio L.
Trauervogel (Fliegenschnäpper)	Musicapa atricapilla L.
Seidenschwanz	Bombycilla garrula Vieill.
Dompfaffe	Pyrrhula vulgaris Briss.
Girlitz (Hirnzirl)	Fringilla serinus L.
Buchfink	» caelebs L.
Bergfink	» montifringilla L.
Hänfling	» cannabina L.
Leinfink (Birkenzeisig)	Fringilla linaria L.
Gemeiner Zeisig	» spinus L.
Stieglitz	» carduelis L.
Grünling	» chloris L.

Anlage zu §. 1.

1. Kukuk	Cuculus canorus L.
2. Wiedehopf	Upupa epops L.
3. Blaurake	Coracias garrula L.
4. Die Spechte, namentlich	
a. Schwarzspecht	Picus martius L.
b. Grünspecht	» viridis L.
c. Grauspecht	» canus L.
d. Buntspecht	» major L. » leuconotus Bechst. » medius L. » minor L.
5. Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus L.
6. Mauersegler	Cypselus apus L.
7. Laubvögel und Grasmücken, namentlich	
a. Weidenlaubvogel	Sylvia rufa Lath.
b. Fitissänger	» trochilus L.
c. Waldlaubvogel	» sibilatrix Bechst.
d. Gartenlaubvogel	» hypolais L.
e. Sperbergrasmücke	» nisoria Bechst.
f. Gartengrasmücke	» hortensis Bechst.
g. schwarzköpfige Grasmücke	» atricapilla Lath.
h. Dorngrasmücke	» cinerea Lath.
i. Zaungrasmücke	» curruca Lath.
8. Rohrsänger, namentlich	
a. Drosselrohrsänger	Calamoherpe turdoides Meyer.
b. Teichrohrsänger	» arundinacea Lath.
c. Sumpfrohrsänger	» palustris Bechst.
d. Schilfrohrsänger	» phragmitis Bechst.
e. Binsenrohrsänger	Calamoherpe aquatica Lath.
f. Heuschreckenrohrsänger	» locustella Penn.
9. Erdsänger, namentlich	
a. Sprosser	Lusciola philomela Bechst.
b. Nachtigall	» luscinia L.
c. Blaukehlchen	» cyanecula L.
10. Schmätzer, namentlich	
a. Steinschmätzer	Saxicola oenanthe L.
b. Wiesenschmätzer	» rubicola L. » rubetra L.
11. Steinröthel	Petrocincla saxatilis Boie.
12. Schwalben, namentlich	
a. Hausschwalbe	Hirundo urbica L.
b. Rauchschwalbe	» rustica L.
c. Uferschwalbe	» riparia L.
13. Fliegenfänger, namentlich	
a. Trauerfliegenfänger	Muscicapa luctuosa Temm.
b. grauer Fliegenfänger	» grisola L.
c. kleiner Fliegenfänger	» parva Bechst.

Vorlage.

Kernbeißer	Coccothraustes vulgaris Pall.
Grauammer	Emberiza miliaria L.
Goldammer	» citrinella L.
Gartenammer (Ortolan)	» hortulana L.
Rohrammer	» schoeniclus L.
Haubenlerche	Alauda cristata L.
Haidelerche	» arborea L.
Feldlerche	» arvensis L.
Staar	Sturnus vulgaris L.
Goldamsel (Pirol)	Oriolus galbula L.
Saatkrähe	Corvus frugilegus L.
Steinkauz	Strix noctua Retz.
Waldohreule	Otus vulgaris Flem.
Waldkauz	Surnia aluco L.
Rauchfußkauz	Nyctale dasypus Bechst.
Schleiereule	Strix flammea L.
Rainschwalbe	Hirundo rustica L.
Hausschwalbe	» urbica L.
Mauersegler	Cypselus apus Jll.
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus L.
Wiedehopf	Upupa epops L.
Blauspecht (Kleiber)	Sitta europaea L.
Baumläufer	Certhia familiaris L.
Wendehals	Yunx torquilla L.
Schwarzspecht	Picus martius L.
Buntspecht	» major L., medius L., minor L.
Grünspecht	» viridis L.
Grauspecht	» canus.
Mandelkrähe (Blaurak)	Coraecas garrula L.
Eisvogel	Alcedo ispida L.
Kuckuck	Cuculus canorus L.
Hausstorch	Ciconia alba L.

Abkürzungen.

Kays. & Blas. oder K. & Bl.	Kayserling & Blasius.
Cuv.	Cuvier.
Br.	Brehm.
Bp.	Bonaparte.
Kch.	Koch.
Bechst.	Bechstein.
Lath.	Latham.
L.	Linnaeus.
Glog.	Gloger.
Vieill.	Vieillot.
Briss.	Brisson.
Jll.	Jlliger.
Naum.	Naumann.
Selby	Selby.
Pall.	Pallas.
Retz.	Retzius.
Flem.	Flemming.
Meyer	B. Meyer.

Beschlüsse der Kommission.

14. Zaunkönig	Troglodytes parvulus L.
15. Baumläufer	Certhia familiaris L.
16. Baumkleiber	Sitta caesia Meyer.
17. Meisen, namentlich	
a. Kohlmeise	Parus major L.
b. Tannenmeise	» ater L.
c. Haubenmeise	» cristatus L.
d. Sumpfmeise	» palustris L.
e. Blaumeise	» coeruleus L.
f. Schwanzmeise	» caudatus L.

Nr. 152.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir beabsichtigen, gemäß Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstags am 22. dieses Monats im Namen der verbündeten Regierungen zu schließen.

Wir fordern demnach den Reichstag auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 2½ Uhr Nachmittags im Weißen Saale Unseres Residenzschlosses in Berlin zusammen zu treten.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**
v. Bismarck.

Allerhöchste Botschaft.

Sach-Register

zu

den Anlagen der stenographischen Berichte des Deutschen Reichstags.

2. Legislatur-Periode. IV. Session 1876.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Anhang

zu den

Anlagen der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

2. Legislatur-Periode. IV. Session 1876.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

2. Legislatur-Periode. IV. Session 1876.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 16.	Christoph Magnus Schreiner und dessen Ehefrau zu Nürnberg,	bitten um Erwirkung der Elternpension im Sinne des Reichs-Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.
2.	II. 17.	Die Handelskammer des Kreises Cottbus,	die Transport-Versicherung von Post- und Eisenbahn-Werthsendungen betreffend.
3.	II. 18.	Der Invalide Jakob Philipp Budzisz zu Ceynowa bei Putzig in Westpr.,	bittet um Gewährung der Invaliden-Benefizien.
4.	II. 19.	Der invalide Musketier Wilhelm Friedrich August Witte zu Berlin,	bittet um Wiedergewährung der ihm entzogenen Verstümmelungszulage von monatlich 18 Mark vom Oktober 1872 ab.
5.	II. 20.	Der invalide Dragoner August Reimann zu Berlin,	bittet um Bewilligung der gesetzlichen Militär-Pension.
6.	II. 21.	Der Möbelfuhrmann Krauthan zu Berlin,	Beschwerde über die Seitens der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin erfolgte Zurückweisung seiner Denunziation.
7.	II. 22.	Der ehemalige Kanonier W. Gerlach zu Berlin,	bittet um Gewährung der Invaliden-Benefizien.
8.	II. 23.	Der Oekonomie-Handwerker August Leppelt zu Schwedenhöhe bei Bromberg,	desgleichen.
9.	II. 24.	Die verehelichte Maurer Andreas Finke, Johanne geb. Breier, zu Bernburg,	bittet um Schutz in der Erbregulirungssache des zu Lenzen verstorbenen Dr. Andreas David Kafe.
10.	II. 25.	Der Kaufmann und Agent W. Smieszek zu Posen,	eine Klage gegen die Herzoglich sachsen-altenburgische Domainen-Fideikommiß-Verwaltung betreffend.
11.	II. 26.	Das Comité der Volksschullehrer in den Elsaß-Lothringischen Städten, M. Zaun zu Mülhausen und Genossen,	bittet dahin zu wirken, daß das Dotationsgesetz für die Elementarlehrer Elsaß-Lothringens, welches im Allgemeinen für die Landlehrer eine Aufbesserung von 25 Prozent in sich schließt, in der Weise ergänzt werde, daß den Stadtlehrern verhältnißmäßig die gleiche Besserstellung zu Statten komme und das entgegenstehende französische Gesetz aufzuheben sei.
12.	II. 27.	Die verwittwete Registrator Emilie Heybach zu Gleiwitz O./S.,	Beschwerde und Bitte um Einleitung einer Untersuchung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
13	II. 28.	Der Kossäth Wilhelm Becker zu Drübeck bei Wernigerode,	Beschwerde wegen verweigerter Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft in Drübeck.
14.	II. 29.	Der Major a. D. J. von Kretschmann zu Hamburg,	bittet wiederholt um Gestattung des Rechtsweges zur Geltendmachung seiner aus dem Schleswig-Holsteinischen Pensions-Gesetze vom 15. Februar 1850 hergeleiteten Ansprüche auf lebenslängliches Wartegeld.
15.	II. 30.	Dr. Petri'sche Fäcalsteinfabrik Burchardt in Berlin,	bittet durch das Reichsgesundheitsamt das Dr. Petri'sche Desinfections-Verfahren mit der hiermit in Verbindung stehenden nutzbaren Verwendung der Faeces geneigtest einer genauen Prüfung unterwerfen zu lassen, um dann, gestützt auf ein eventuell günstiges Urtheil, die sanitären Vortheile dieses Verfahrens zu einem Allgemeingut in Deutschland zu machen.
16	II. 31.	Die Post- und Telegraphen-Beamten zu Bremerhaven,	bitten baldmöglichst eine Regulirung der Servissätze und hierbei die Versetzung Bremerhavens in die Klasse Bremen zu veranlassen, bis zum Eintritt dieser endgültigen Regulirung aber in Anbetracht der dort herrschenden ganz abnormen Verhältnisse den Civilbeamten, ebenso wie den Militärs eine dauernde Beihülfe zu Theil werden zu lassen.
17.	II. 32.	Die Gastwirthe und Restaurateure der Stadt Diedenhofen, Bezirk Lothringen,	bitten dahin zu wirken, daß in erster Reihe der Ausschank an Militär und sonstige Militärbeamte bei den bestehenden Cantinenwirthschaften nur auf Bier sowie die nöthigen Eßwaaren und Militärbedürfnisse beschränkt; daß ferner den Inhabern solcher Cantinen der Ausschank überhaupt an Bürger und Privatpersonen gar nicht gestattet werde, besonders aber, daß den Cantinenwirthen das Sitzen von Gästen, sei es selbst Militär, in ihren Räumen nicht gestattet, **oder** daß sämmtliche Cantinen öffentlich an den Bestbietenden verpachtet werden.
18.	II. 33.	Der landwirthschaftliche Verein zu Thorn,	bittet die strikte Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, betreffend die Abschaffung der Eisenzölle zu veranlassen.
19.	II. 34.	Die Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.	protestirt gegen die schutzzöllnerische Agitation und bittet um ungeschmälerte Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 7. Juli 1873.
20.	II. 35.	Der Vorstand des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Sondershausen.	desgleichen.
21.	II. 36—38.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Ostrau, Leipzig und Königsbrück,	bitten um strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in Betreff der Eisen- und Maschinenzölle.
22.	II. 39.	Die Direktion des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Herzogthum Gotha zu Gotha,	protestirt gegen die schutzzöllnerischen Agitationen und Petitionen und bittet um ungeschmälerte Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 7. Juli 1873.
23.	II. 40.	Der landwirthschaftliche Kreis-Verein im sächsischen Voigtlande zu Reichenbach i. V.,	Eisen- und Maschinenzölle betreffend, wie II. Nr. 36.
24.	II. 41—49.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Kunzendorf, Lessen, Rosenberg, Culmsee, Czerwinsk, Elbing C., Elbing B., Tiegenhof und Straschin in Westpreußen,	bitten alle Anträge zurückzuweisen, welche ein verlängertes Bestehen der Eisen- und Maschinenzölle über den 1. Januar 1877 hinaus zum Ziele haben.
25.	II. 50.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins Wechmar bei Gotha,	bittet das Gesetz vom 7. Juli 1873 ungeschmälert aufrecht zu erhalten.
26.	II. 51.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Danzig,	bitten alle von schutzzöllnerischer Seite gestellten Anträge auf Beibehaltung der Eisenzölle über den 1. Januar 1877 hinaus, sowie auf anderweite Aenderungen des Zolltarifs im schutzzöllnerischen Sinne abweisen zu wollen.
27.	II. 52—58.	Die landwirthschaftliche Vereine zu Schwetz, Neustadt, Adl. Rauden, Pr. Stargardt, Prechlau, Mewe und Templin (Westpreußen),	Eisen- und Maschinenzölle betreffend, wie II. Nr. 41.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
28.	II. 59.	Die Verbands-Direktion der Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe in Deutschland zu Dresden,	bittet zu beschließen, daß, falls die der Post zum Inkasso übergebenen Wechsel zum Protest gelangen müssen, dieser Protest von der betr. Postanstalt resp. deren Beamten (Briefträger u. s. w.) selbst rechtsgültig aufgenommen werden kann und hierbei nur die üblichen Protestspeesen ohne weitere Kosten erhoben werden.
29.	II. 61—63.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Schöneck, Strasburg und Camin in Westpreußen,	Eisen- und Maschinenzölle betreffend, wie II. Nr. 41.
30.	II. 64.	Der landwirthschaftliche Zweigverein Klix I. zu Guttau.	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 betreffend.
31.	II. 65.	Der Präsident des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins Unter-Elsaß zu Straßburg,	Resolution auf strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in Betreff der Eisenzölle.
32.	II. 66.	Die Ausschußmitglieder des Naturheilvereins zu Stadt Sulza,	bitten zu beschließen, daß das Impfgesetz für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 wieder aufgehoben werde.
33.	II. 67—69.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine Marienwerderer Höhe und Niederung zu Marienwerder, zu Zoppot und Schirotzken,	Eisen- und Maschinenzölle betr., wie II. Nr. 41.
34.	II. 70—77.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Chemnitz, Aue, Kemnitz-Bernstadt, Reuth, Rossen, Gütenfürst und Umgegend, Mittel- und Nieder-Frohna, Großschirma bei Freiberg (Königreich Sachsen),	Eisen- und Maschinenzölle betr., wie II. Nr. 36.
35.	II. 78.	Der landwirthschaftliche Centralverein im Herzogthum Braunschweig zu Braunschweig,	bittet alle Anträge auf Aenderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zurückzuweisen.
36.	II. 79—84.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Kladau, Löbau, Lautenburg, Marienwerder A., Putzig und Lichtenhagen (Westpreußen),	Eisen- und Maschinenzölle, wie ad II. Nr. 41 betr.
37.	II. 85-142.	Die landwirthschaftlichen Vereine, bezw. Kreis-Vereine im Königreich Sachsen, zu Minkwitz, Schneeberg, Klein-Welka, Flößberg und Umgegend, Ebersbach, Lengefeld, Auerswalde, Langenreinsdorf, Theumen, Colditz, für das Meißner Hochland, zu Clausnitz bei Frauenstein, Neugepülzig, Wittgersdorf, Taura, für Schönfeld und Umgegend, zu Strehla a. d. Elbe, Untersachsenberg, Fremdiswalde, Radeburg, Stadt Naunhof, Cunersdorf und Umgegend, Löbau, Auerbach-Eckersbach, Helmsdorf-Oberrothenbach, Lockwitz, Reinhardsdorf, Dürrengerbisdorf, Zeissig, Waldenburg und Umgegend, Oschatz, Euba, Gaussig, Bernstadt, Zethau, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Königsfeld, Doberschwitz, Wiederau, Regis, Netschkau, zum Elsterthale, zu Beiersdorf bei Neumark, Bräunsdorf, Breitenbrunn, Ostritz, Otterwisch, Zedlitz-Borna, Zittau, der Pirnaer Hochebene, zu Ortelsdorf, Krumher-	Eisen- und Maschinenzölle, wie ad II. 36 betr.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		mersdorf, Hartha, Erlau, im Erzgebirge, zu Chemnitz, Eula und Dresden.	
38.	II.143—147.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Gr. Lichtenau, Sadlinken, Neu-Barkotzin, Christburg und Langenau (Westpreußen),	die Eisen- und Maschinenzölle betr., wie II. 41.
39.	II.148—151.	Die landwirthschaftlichen Vereine des Franzburger Kreises, zu Treptow a. d. Toll, Anklam und auf Rügen,	bitten allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit dieselben eine Hinausschiebung des Termines für Aufhebung der Schutzzölle oder gar eine Erhöhung derselben betreffen, die Zustimmung zu versagen, und weitere Aenderungen an dem Zolltarif vom 1. Oktober 1873, nur im Sinne der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handelspolitik zu beschließen.
40.	II. 152.	Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für die Provinz Starkenburg zu Darmstadt,	Resolution gegen die Agitationen zu Gunsten einer schutzzöllnerischen Gesetzgebung.
41.	II.153—154.	Die landwirthschaftlichen Amtsvereine zu Vechelde und Riddagshausen, Herzogthum Braunschweig,	bitten, alle Anträge auf Aenderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 entschieden zurückzuweisen (wie II. 78).
42.	II.155—181.	Die landwirthschaftlichen Vereine bezw. Kreisvereine im Königreich Sachsen zu Groß-Schönau, Mutzschen, Steinbach, Grünlichtenberg, Tiefenau, Waldheim, für Pausa und Umgegend, zu Auerbach i. V., Untertriebel, Caemmerswalde, Körlitz, Großvoigtsberg, Hayda bei Risa, Herwigsdorf bei Loebau, für das Königlich sächsische Markgrafthum Oberlausitz zu Bautzen, zu Großbothen, Grießbach, Göda I., Kamenz, an der mittleren Parthe, zu Dörnthal bei Sayda, Ringethal, Göda II., Adorf, Nemt-Dehnitz, Nieder-Cunnersdorf bei Löbau und die ökonomische Gesellschaft im Königreiche Sachsen zu Dresden,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 betr. (II. Nr. 36).
43.	II. 182.	Der landwirthschaftliche Verein zu Johannisdorf,	bitten, alle Anträge auf Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 7. Juli 1873 zum 1. Januar 1877 aufgehobenen Eisen- und Maschinenzölle, sowie ferner alle Anträge auf anderweitige schutzzöllnerische Aenderungen des Deutschen Zolltarifs abzuweisen.
44.	II. 183.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rehden B., Kreis Graudenz,	
45.	II. 184.	Der Vorstand des Elbinger Landwirthschaftlichen Vereins,	
46.	II. 185.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing,	
47.	II. 186.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig,	
48.	II. 187.	Der Magistrat zu Bischofswerder,	
49.	II. 188.	Der Magistrat zu Deutsch-Eylau,	
50.	II. 189.	Der Ostpreußische landwirthschaftliche Central-Verein zu Königsberg i. Pr.	bitten, allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit dieselben eine Hinausschiebung der Termines für Aufhebung der Schutzzölle oder gar eine Erhöhung derselben betreffen, die Zustimmung zu versagen und weitere Aenderungen an dem Zolltarif vom 1. Oktober 1873 nur im Sinne der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handels-Politik zu beschließen.
51.	II. 190.	Der land- und volkswirthschaftliche Verein zu Pr. Eylau,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
52.	II.191—192.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Amts-Vereine zu Lutter a. Bbge. und Harzburg, Herzogthum Braunschweig,	bitten, alle Anträge auf Aenderungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873, bezw. des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873, soweit letztere nicht durch die eingeleiteten internationalen Handelsverträge erforderlich werden, zurückzuweisen.
53.	II. 193. 194—195.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Grimmen, Usedom und Greifswald,	wie ad II. 189.
54.	II. 196.	Der Schlossergeselle Chr. Friedr. Wilh. Gehrs zu Altona,	bittet dahin zu wirken, daß ihm im Wege der Gnade eine Unterstützung gewährt werde.
55.	II.197—200	Die landwirthschaftlichen Vereine im Königr. Sachsen zu Thurm, Falkenhain, Reichenbach i. V., Lößnitz,	die Eisen- und Maschinenzölle betr., wie ad II. Nr. 36.
56.	II. 201.	Der Central-Ausschuß sämmtlicher landwirthschaftlicher Vereine des Herzogthums Sachsen-Altenburg zu Altenburg,	desgleichen.
57.	II.202—231.	Die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen zu Gersdorf und Umgegend, Wurschen, Geithain, Mölkau-Neudnitz, Taucha, Frohna, Hochkirch, Roecknitz-Treben, Bräunsdorf bei Limbach, Plauen, am Hochstein, zu Buchwald, Lauterbach, Ortmannsdorf, die ökonomische Societät zu Leipzig, die landwirthschaftlichen Vereine zu Olbernhau, für Liebstadt und Umgegend, zu Herlasgrün, Kleinschirma, Oederan, Hormersdorf, Pfaffengrün, des Dresdener Elbthales, zu Pulsnitz, Ober-Kaina, Mühlbach, Mügeln, Niederdorf, Bischofswerda und Brunndöbra bei Klingenthal,	desgleichen.
58.	II. 232.	Der Allgemeine Gewerbe-Verein zu Danzig,	bitten, alle Anträge auf Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 7. Juli 1873 zum 1. Januar 1877 aufgehobenen Eisen- und Maschinenzölle, sowie ferner alle Anträge auf anderweitige schutzzöllnerische Aenderungen des deutschen Zolltarifes abzuweisen.
59.	II. 233.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Thorn,	
60.	II. 234.	Der Magistrat zu Strasburg in Westpreußen,	
61.	II. 235.	Der Magistrat zu Krojanke,	
62.	II. 236.	Der Magistrat zu Stuhm,	
63.	II. 237.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Mewe,	
64.	II. 238.	Der Magistrat zu Culm,	
65.	II. 239.	Der Kreisausschuß des Kreises Pr.-Stargard,	
66.	II. 240.	Der Magistrat zu Marienwerder,	
67.	II. 241.	Der Magistrat zu Neustadt in W.-Pr.,	
68.	II. 242.	Die Mitglieder des Kreisausschusses zu Stuhm,	
69.	II. 243.	Der Handelsverein zu Graudenz,	
70.	II. 244.	Der Magistrat zu Dirschau,	
71.	II. 245.	Der Kreisausschuß des Kreises Osterode in O.-Pr.,	
72.	II. 246.	Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr.,	bittet alle Petitionen und Anträge auf Suspension des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zurückzuweisen.
73.	II. 247.	Die Handelskammer zu Insterburg,	bittet dafür einzutreten, daß das Gesetz vom 7. Juli 1873, welches die Eisenzölle mit dem 1. Januar 1877 aufhebt, bestehen bleibe und bei Eintritt des Termines zur Anwendung gelange.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
74.	II. 248.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.,	desgleichen.
75.	II. 249.	Der Gutsbesitzer Karl Schmidt zu Dittmannsdorf und Genossen,	desgleichen.
76.	II. 250.	Der landwirthschaftliche Verein zu Borna bei Oschatz,	desgleichen.
77.	II. 251.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rheinberg, Kreis Grimmen,	bitten, allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit dieselben eine Hinausschiebung des Termines für Aufhebung der Schutzzölle oder gar eine Erhöhung derselben betreffen, die Zustimmung zu versagen und weitere Aenderungen an dem Zolltarif vom 1. Oktober 1873 nur im Sinne der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handels-Politik zu beschließen.
78.	II. 252.	Der landwirthschaftliche Verein zu Tribsee,	
79.	II. 253.	Der Gartenbau-Verein für Neuvorpommern und Rügen zu Greifswald,	
80.	II 254.	Der baltische Central-Verein zur Beförderung der Landwirthschaft zu Eldena,	
81.	II. 255.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pasewalk,	
82.	256—265.	Die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen zu Marienberg, Forchheim, Reichenau, Seyda und Umgegend, Bautzen, Dahlen, Toppschädel bei Nossen, Bad Elster, Reinsdorf, für Lausa und Umgegend,	bitten, die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zu veranlassen.
83.	II. 266.	Der Verein der Beisitzer von Rittergütern im Herzogthum Altenburg zu Altenburg,	desgleichen.
84.	267—275.	Die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen zum Lindenvorwerk bei Kohren, zu Trebsen, Burkartshain, Hermsdorf bei Frauenstein, Dippoldiswalde und Umgegend, Freiberg, Burkhardswalde, für Lohmen und Umgegend und zu Kesselsdorf,	desgleichen.
85.	276—283.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Dagras bei Graudenz, zu Stendczitz, Konitz, Riesenburg, Ellerwalde-Schinkenberg, Neu-Paleschken, Kreis Berent, Groß-Zünder, Mühlbanz,	desgleichen.
86.	284 289.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu Schönkirchen, Klein-Meinstorf, Zarpen bei Reinfeld, Eichede, Preetz, an der Stör, (Provinz Schleswig-Holstein),	bitten um strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873.
87.	290—294.	Die landwirthschaftlichen Amts-Vereine zu Schöppenstedt, Vorsfelde, Helmstedt, Schöningen und Königslutter, Herzogthum Braunschweig,	desgleichen.
88.	II. 295	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Kattowitz,	bitten um Aufhebung der Nr. V. des §. 1. des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 7. Juli 1873.
89.	II. 296	Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien zu Breslau,	bittet, alle Anträge auf Sistirung des Tarifgesetzes vom 7. Juli 1873, als wider das Gemeinwohl streitend, abzulehnen und an der Durchführung jenes Gesetzes festzuhalten.
90.	II. 297.	Die Handelskammer für Kreis Thorn,	bittet, alle Gesuche um Suspension des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zurückzuweisen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
91.	II. 298.	Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken zu Ansbach,	bittet den Bestrebungen der Schutzzöllner keinerlei Folge zu geben und den Termin für die Einführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 unabänderlich auf den 1. Januar 1877 festzustellen.
92.	II. 299.	Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu München,	bittet dahin zu wirken, daß das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 die Aufhebung des Eingangszolls auf Maschinen, auf Halb- und Ganzfabrikate aus Eisen, Stahl u. s. w. betreffend, in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten bleibe.
93.	II. 300.	Der Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller zu Berlin,	beantragt zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen- und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate (Pos. 6 und 15 des Zolltarifs) über den 1. Januar 1877 hinaus bis auf Weiteres forterhoben werden.
94.	II. 301.	Der Invalide, ehemalige Gerichtsdiener Wolffgang zu Berlin,	bittet dahin zu wirken, daß ihm im Wege der Gnade eine laufende angemessene Unterstützung auf Lebenszeit zu Theil werde.
95.	II. 302.	Der Vorstand des Meininger Brauerbundes L. Lutteroth zu Salzungen,	bittet dahin zu wirken, daß die Brauer des Meininger Landes von dem unerträglichen Druck, unter welchem sich dieselben durch die Ausnahme-Bestimmung des §. 44. Abschnitt 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 befinden, für die weitere Zukunft vom 1. Januar 1877 ab, befreit bleiben.
96.	II. 303.	Der Kaiserliche Telegraphen-Direktor z. D. Merling zu Hannover,	bittet um Prüfung des bei seiner Zurdispositionsstellung beobachteten Verfahrens event. Herstellung seiner Rechte auf Grund des Gesetzes.
97.	II. 306.	Der Buchhändler Otto Mühlbrecht zu Berlin und Genossen,	bitten zu veranlassen, daß Seitens des Deutschen Reichs zunächst und möglichst bald mit dem Königreiche der Niederlande ein Vertrag zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Kunst, im Sinne des, der beigefügten Denkschrift angehängten Vertrags Entwurfs abgeschlossen werde.
98.	II. 307.	Johann Jakob Zeitschner zu Burscheid, Kreis Solingen,	die angeblich ungesetzliche Verfahrungsweise des Konsuls Liebig zu Manchester gegen den kranken Louis Zeitschner, die Erstattung der dadurch entstandenen Kosten von ca. 4000 Mark, sowie die Uebernahme der Unterhaltungskosten des geistig gestörten Louis Zeitschner auf Reichskosten betreffend.
99.	II. 308.	Der Vorstand des Vereins deutscher Spiritushändler und Spritfabrikanten, Königl. Kommerzienrath Paul Julus Stahlberg zu Stettin,	bittet im Wege der Gesetzgebung dem Artikel 11 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 einen Zusatz dahin: daß im Spiritusverkehr nur amtlich geeichte Gewichtsalkoholometer und Thermometer zugelassen und die zur Zeit benutzten Volumenalkoholometer nicht mehr in Anwendung gebracht werden dürfen; hinzuzufügen, auch hieran eine Strafbestimmung anzuschließen.
100.	II. 309.	Der vormalige Münzmeister Andersen zu Hamburg,	bittet um Bewirkung des Rechtsweges für die gerichtliche Geltendmachung eines privatrechtlichen Guthabens bei der Königl. preußischen Staatskasse aus dem Titel einer vertragsmäßig festgestellten Entschädigung.
101.	II. 311.	Der Polizeiarzt Dr. med. A. Brückner und Genossen zu Schwerin,	bitten ein Gesetz zu beschließen, welches geeignet ist, den Fortbestand der Bordelle in einer zweckentsprechenden Form zu ermöglichen.
102.	II. 312.	Der Redakteur W. F. Lolling, früher zu Altona, jetzt zu Harburg,	Unterdrückung von Briefen und Verletzung des Briefgeheimnisses seitens der Reichspostverwaltung betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
103.	II. 313.	Der Hornist I. Klasse der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee Christian Heinrich Johannes Wulff zu Lübeck,	bittet um Bewilligung der Pension zufolge §. 2. des Gesetzes vom 3. März 1870.
104.	II. 314.	Der Unteroffizier der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee Heinrich Friedrich Böttcher zu Lübeck,	bittet dahin zu wirken, daß die Prisengelder für die am 5. April 1849 eroberte „Gefion" den Betheiligten ausgezahlt werden.
105.	II. 315.	Der Arbeiter J. Jahnke zu Sachsenberg,	bittet um Schutz und Entlassung aus der Irrenheilanstalt.
106.	II. 316.	Der Arbeiter C. Eichholz zu Sachsenberg,	bittet um Rechtsschutz.
107.	II. 317.	Die Kaiserlichen Schiffbau-Ingenieure Gebhardt und Genossen zu Berlin, Danzig, Kiel und Wilhelmshaven,	bitten zu beschließen: Die hohen deutschen Staatsregierungen aufzufordern, unter Abänderung des Erlasses Sr. Durchlaucht des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar 1876 auszusprechen: Daß die Marine-Ingenieure und Unter-Ingenieure auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Juli 1854 zu den höheren Beamten gehören, und demgemäß in die Klasse IV. der Verordnung vom 21. Juni 1875 „Mitglieder der übrigen Reichsbehörden" zu rangiren sind.
108.	II. 318.	Nicolaus Zöllner zu Altforweiler, Kreis Saarlouis,	bittet zu bewirken, daß ihm die gesetzliche Invalidenpension bewilligt werde.
109.	II. 319.	Frau Maria Maschke, verwittwet gewesene Preßmann, zu Junkerswalde,	bittet um Fortgewährung der bisher gezahlt erhaltenen Wittwenpension.
110.	II 320.	Der Rentier C. Boldt zu Rostock und Genossen,	bitten ein Gesetz zu veranlassen, welches die Staatslotterien der einzelnen deutschen Staaten in den anderen zum Reiche gehörigen Staaten nicht als ausländische betrachtet.
111.	II. 321.	Frau Pauline Cohn geb. Kuttner zu Berlin,	bittet ihr zur Erlangung ihres Eigenthums behülflich zu sein.
112.	II. 322.	Das Frankfurter Hauptcomié sämmtlicher Theobald Metzger von Weibnom'schen Erben,	die Hinterlassenschaft des Generals Theobald Metzger von Weibnom und bezw. die Herausgabe Seitens der Königl. niederländischen Regierung betreffend.
113	II. 323.	Der Musketier Paul Lubitz zu Groß-Glogau,	bittet um Erwirkung einer Invalidenpension.
114.	II. 324.	Der Königl. preuß. Hauptmann a. D. Kahlert zu Breslau,	die Anerkennung seiner Pensionsfähigkeit auf Grund der §§. 8. und 3. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 betreffend.
115.	II. 325.	Der Militärinvalide, Orgeldreher Christian Hinrich Peter Grimm zu Kiel, überreicht durch den Abg. Dr. Hänel,	bittet dahin zu wirken, daß er als schleswig-holstein'scher Invalide aus dem Kriege gegen Dänemark von 1848 bis 1850 auf Grund der Verordnung vom 7. November 1867 berechtigt sei, auf die den Invaliden in den Gesetzen vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 zugesicherten Kompetenzen Anspruch zu erheben.
116.	II. 326.	Der Magistrat zu Schwedt a. O.	bittet zu bewirken, daß derselbe von der Zahlung des im Jahre 1867 verheißenen Betrages von 2000 Thlr. (6000 Mark) für den Bau eines daselbst zu errichtenden Garnison-lazareths entbunden werde.
117.	II. 327.	Der Invalide der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee Johann Hermann Frenssen in Barlt, überreicht durch den Abg. Dr. Lorentzen,	bittet um Erwirkung einer Invaliden-Pension.
118.	II. 328.	Der Restaurateur August Hummel zu Leipzig, Brandvorwerksstr. 89, 4. Et.	bittet zu veranlassen, daß auf diplomatischem Wege die Behörden in Havre zur Herausgabe seines Eigenthums oder zur Entschädigung angehalten werden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
119.	II. 329.	Der pensionirte Baumeister F. Stahlenbrecher zu Berlin, Andreasstr. Nr. 30, II.	die Vervollkommnung der deutschen Einheit betr.
120.	II. 330.	Der frühere schleswig-holsteinische Marine-Lieutenant Friedrich Wahrlich zu Kiel,	bittet um Gewährung einer Pension.
121.	II. 331.	Der Invalide Christian Goos aus Wöhrden, z. Z. in Glüsing, Kirchspiels Thellingstedt (Norderditmarschen)	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
122.	II. 332.	Der Eisenbahn-Assistent a. D. Adolph Kobert zu Magdeburg,	bittet, die Einleitung einer Untersuchung zu veranlassen.
123.	II. 333.	Der Dr. jur. N. Weinhagen zu Cöln,	bittet um Deklaration bezw. Abänderung der §§. 1. und 32. des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871.
124.	II. 334.	Der vormalige schleswig-holsteinische Hauptmann J. Michael Thumser zu München.	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die rückständige Pension vom 1. Dezember 1851 bis 30. Juni 1867 nach schleswig-holsteinischem Pensionsgesetze mit jährlich 1440 R.-Mk. nebst Verzugszinsen, die Ergänzung vom Königlich preußischen Pensionsreglement auf das schleswig-holsteinische Pensionsgesetz vom 1. Juli 1867 bis 31. Oktober 1876 mit jährlich 315 Mk. nebst Verzugszinsen und die laufende Pension nach schleswig-holsteinischem Pensionsgesetze mit 120 Mk. monatlich angewiesen und bezahlt werde.
125.	II. 335.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Kattowitz	bittet, die Nr. 5 des §. 1. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 aufzuheben.
126.	II. 336.	Die Kaufleute Carl Rösler und Genossen zu Anklam,	beantragen die Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Wanderlager und Waaren-Auktionen.
127.	II. 337.	Die Kaufleute Wilhelm Kahlow und Genossen zu Stralsund,	desgleichen.
128.	II. 338.	Die Kaufleute Philipp Jacob und Genossen zu Labes,	desgleichen.
129.	II. 339.	Die Kaufleute Gebr. Hirschfeldt und Genossen zu Pyritz,	desgleichen.
130.	II. 340.	Die Kaufleute Philipp Michaelis und Genossen zu Cammin,	desgleichen.
131.	II. 341.	Der Kaufmann Philipp Kahler und Genossen zu Goslar,	desgleichen.
132.	II. 342.	Der Vize-Präsident des landwirthschaftlichen Vereins von Oberhessen Dr. Gros zu Cölnhausen,	Aufrechthaltung des Gesetzes vom 7. Juli 1873.
133.	II. 343.	Der landwirthschaftliche Verein zu Alt-Reetz bei Wriezen a. O.,	desgleichen.
134.	II. 344.	Der landwirthschaftliche Centralverein für Litthauen und Masuren zu Insterburg,	bittet, alle Versuche, die volle Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zu hindern oder zu verzögern, entschieden zurückzuweisen.
135.	II. 345.	Der Gemeinderath zu Durlach in Baden, überreicht durch den Abg. Friderich	bittet zu beschließen: die Königliche Kriegsverwaltung habe gemäß des Gesetzes vom 13. Februar 1875 dafür zu sorgen, daß 1. in allen Fällen, wo die Quartierträger Mannschaften mit Naturalverpflegung aufzunehmen haben, dieses nur gegen die gesetzliche Vergütung von 80 Pf. geschehe, 2. wenn die Mannschaften mit Verpflegung aus den Magazinen einquartiert werden, dieses auch ausgeführt werde und 3. daß es deshalb den Truppen-Kommandos nicht gestattet werde, die Mannschaften anzuweisen,

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			mit den Quartiergebern zu unterhandeln, um an Stelle der Verpflegung aus den Magazinen die Naturalverpflegung von den Quartierpflichtigen zu erhalten.
136.	II. 346.	Der Lazareth-Oberinspektor a. D. Ludwig Peter zu Dießen am Ammersee,	bittet um Abhülfe gegen unrichtige Anwendung des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 durch das Königl. bayerische Kriegsministerium.
137.	II. 347.	August Bender zu Siegen,	Beschwerde über verweigerte Aufnahme einer Klage.
138.	II. 348.	Der Kreisgerichts-Bureauassistent, frühere Militäranwärter Gustav Metzenthin zu Duisburg,	bittet dahin zu wirken, daß der Schlußpassus des §. 9. des Civil-Versorgungsgesetzes vom 22. Juni 1867 aufgehoben bezw. dahin umgeändert werde, daß die Berücksichtigung der Militäranwärter bei Aufrückung in Sekretärstellen ebenfalls wie bei der etatsmäßigen Anstellung abwechselnd zwischen Civil- und Militäranwärter einzutreten habe.
139.	II. 349.	Der Postsekretär a. D. Boljahn zu Marienwerder,	bittet um Erwirkung der durch 36jährige Dienstzeit erworbenen Pension.
140.	II. 350.	Der Kanzlist Reinhold Oskar Krüger zu Kiel, Schützenstr. Nr. 13, überreicht durch den Abg. Dr. Hänel.	bittet um Prüfung seiner Invaliden-Ansprüche.
141.	II. 351.	Der Königl. Assistenzarzt a. D. Dr. Ephraim Stern zu Neisse,	bittet um Gewährung der Invaliden-Pension.
142.	II. 352.	Der Schneidermeister Ernst Wille zu Berlin,	bittet um Gewährung einer Invaliden-Unterstützung.
143.	II. 353.	C. G. A. Hofmann zu Meißen,	die Prägung der 20 Pfennigstücke in größerer Form und der sämmtlichen Scheidemünzen auf den Avers wie Revers mit der großen Zahlenschrift betreffend.
144.	II. 354.	Einwohner der Insel Sylt, A. Andersen und Genossen, überreicht durch den Abg. Dr. Wachs.	bitten, dahin zu wirken: daß das Gesetz vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung rc. der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, im Sinne der von ihnen unter dem 21. März 1870 eingereichten Petition abgeändert werde.
145.	II. 355—362.	Die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen zu Flöha, Hartmannsdorf bei Burgstadt, für das obere Voigtlaud zu Markneukirchen, zu Conradsdorf und Umgegend, Bobenneukirchen und Umgegend, Marbach, Klotzsche bei Dresden und Lommatzsch.	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 betr.
146.	II. 363.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für das Kirchspiel Hamdorf,	
147.	II. 364.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Hauptvereins „an der Trave",	desgleichen.
148.	II. 365.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins in Ahrensburg,	desgleichen.
149.	II. 366.	Der Vorstand des Ostangler landwirthschaftlichen Vereins,	desgleichen.
150.	II. 367.	Der Vorstand des Oldesloer landwirthschaftlichen Vereins,	desgleichen.
151.	II. 368.	Der Vorstand der Probsteier land- und volkswirthschaftlichen Vereine,	desgleichen.
152.	II. 369.	Wilhelm Grünwald und Genossen zu Hennstedt, Kreis Norderdithmarschen,	desgleichen.
153.	II. 370.	Die Direktion des Eiderstedter landwirthschaftlichen Vereins zu Garding.	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
154.	II. 371.	Carl Rauert zu Christinenhof (Eichede) und Genossen,	desgleichen.
155.	II. 372.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Osterwick, Kreis Konitz,	desgleichen.
156.	II. 373.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Dandsburg,	desgleichen.
157.	II. 374.	Der Kreisausschuß des Graudenzer Kreises,	desgleichen.
158.	II. 375.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Schippenbeil,	desgleichen.
159.	II. 376.	Kaufmann H. Mathesius zu Schippenbeil und Genossen,	desgleichen.
160.	II. 377.	Die Mitglieder des Vereins praktischer Landwirthe zu Zinten in Ostpreußen,	desgleichen.
161.	II. 378.	Die Aeltesten des Seglerhauses zu Colberg,	desgleichen.
162.	II. 379.	Der landwirthschaftliche Verein zu Friederichswerth,	bittet um strikte Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873.
163.	II. 380.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Eisenberg (Waldeck),	desgleichen.
164.	II. 381.	Robert Pitschel zu Leipzig, Goethestraße 2,	bittet seine Pensionirung als Beamter des Reichsoberhandelsgerichts zu Leipzig zu erwirken.
165.	II. 382.	Kaufmann Rudolph Hertzog zu Berlin, Breitestr. 15., C.	betreffend die Herbeiführung einer, der Markwährung entsprechenden Reform des Wechselstempeltarifs.
166.	II. 383.	Der vormalige Feldzahlmeister Siede zu Koblenz,	bittet dahin zu wirken, daß ihm die Beamtenpension gewährt werde.
167.	II. 384.	Die Kaufleute Reinberger und Kurtius zu Tilsit, und Genossen,	Waarenlager und Wanderauktionen betreffend.
168.	II. 385	Die Kaufleute Gebr. Weidemann und Genossen zu Stavenhagen,	desgleichen.
169.	II. 386.	Der Gemeinderath zu Wilferdingen überreicht durch den Abgeordneten Friderich,	Abänderung des Gesetzes, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.
170.	II. 387.	Der Stadtrath zu Pforzheim, überreicht durch den Abgeordneten Friderich,	desgleichen.
171.	II. 390.	Der Lehranstaltsdirektor O. Klemich, Verleger der „Blätter für geistigen Fortschritt" zu Dresden.	bittet, dem §. 20 des Preßgesetzes eine andere und zwar eine solche Fassung zu geben, daß die in Alinea 2 desselben dem Redakteur zugestandene Vergünstigung der Straflosigkeit „wenn durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen wird", sich auf alle anderen bei Zeitschriften thätigen Beamten erstreckt.
172.	II. 391.	Emilie, verwittwete Hauptmann von Zwehl, geb. Schulz zu Breslau, Grünstr. Nr. 5,	bittet, die Einbringung eines Gesetzes zu veranlassen, durch welches die im Gesetz vom 16. Oktober 1866 den Offiziers-Wittwen von 1866 bestimmten Beihülfen dem Gesetz vom 27. Juni 1871 entsprechend erhöht werden.
173.	II. 392.	Der ehemalige Unteroffizier Heinrich Petretty zu Katzenfurt bei Ehringshausen, im Kreise Wetzlar,	bittet um Bewilligung einer Invalidenpension.
174.	II. 393.	C. L. Kulisch zu Hamburg (Horn Bauerberg neben Nr. 21),	bittet, die Erstattung der auf Anordnung der Polizeibehörde zu Kozlow (Rußland) ihm entzogenen Vermögensobjekte zu erwirken.
175.	II. 11.	Der Maurermeister W. Hollstein zu Dramburg in Pommern,	bittet, im Entwurf der Konkurs-Ordnung §. 41. Nr. 6 hinter dem Worte: „Werkmeister" einzuschalten: „auch Bauwerkmeister, insofern sie die Baulichkeiten dem Gemeinschuldner noch nicht übergeben haben."

Berlin, den 5. November 1876.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichts-Verfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	1.	Der Kaufmann F. Krüger zu Neidenburg,	die Seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Neidenburg zurückgewiesene Einleitung eines Strafverfahrens betreffend.
2.	2.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Stuttgart,	die Entfernung jeder Beziehung auf das dogmatisch religiöse Bekenntniß aus der Eidesformel betreffend.
3.	3.	Namens der freireligiösen Gemeinde zu Langensalza, der Vorsitzende C. Gräfe und Genossen,	desgleichen.
4.	4.	Namens der freireligiösen Gemeinde zu Biberach, der Vorsitzende G. Gaupp und Genossen,	desgleichen.
5.	5.	Im Auftrage der freireligiösen Gemeinde zu Nürnberg, Joh. Gebhard, Vorsitzender, S. A. Sobel, Schriftführer,	desgleichen.
6.	6.	Die freireligiöse Gemeinde zu Mannheim,	desgleichen.
7.	7.	Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins im 82. Berliner Stadtbezirk Ernst Martini und Genossen,	desgleichen.
8.	8.	Die Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare zu Breslau, Fischer und Genossen,	bringen in Bezug auf die Beschlüsse wegen der Rechtsanwaltschaft einige Aenderungen behufs weiterer Erwägung in Vorschlag.
9.	9.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin,	benntragen: die Vorschriften des Entwurfs der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung §. 782. dahin abzuändern, daß das erste Alinea auf alle Urkunden Anwendung findet, und das Alinea 2. ganz abzulehnen, ebenso den §. 8. des Einführungs-Gesetzes ganz zu beseitigen.
10.	10.	Kreisgerichts-Sekretair Richter und Genossen zu Tremessen,	die Benennung Gerichtsschreiber, namentlich die Umänderung in Gerichtsschriftführer betreffend.
11.	12.	Otto Heberlein zu Solingen und Genossen, Mitglieder der freireligiösen Vereine zu Solingen und Merscheid,	wie sub 2.
12.	13.	Die Aeltesten, Lehrer und Vorsteher der westpreußischen Mennonitengemeinden,	bitten, bei Feststellung des Gesetzes der Civilprozeßordnung die Gewissensbedenken und den bisherigen religiösen Rechtszustand der Mennoniten schonend zu berücksichtigen und durch Aufnahme einer die Eidesfreiheit schützende Bestimstimmug zu sichern.
13.	14.	Auguste Ziegenbein zu Braunschweig,	bittet um Rechtsschutz.
14.	15.	Der Grundbesitzer Johann Lange zu Jankowitz,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung.
15.	60.	Die Postsekretäre Kaupert und Leser zu Essen a. d. Ruhr,	die Abänderung der Vorschriften über die Beschlagnahme der Gehälter und Pensionen im Wege der Zwangsvollstreckung betreffend.
16.	304.	Der Gewerbevereinsvorstand Baur von Reutlingen, Vorsitzender der Wanderversammlung der württembergischen Gewerbevereine,	bittet der von der Reichstagsjustizkommission beantragten Beschränkung der bisherigen Berechtigung der württembergischen Rechtsanwälte in der Vertretung von Parteien vor den höheren Civilgerichten des Landes die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.
17.	305.	Der Agent C. Roegind zu Königsberg i. Pr.,	bittet um Aufhebung des sog. Anwaltszwanges.
18.	310.	Die Vorsitzenden und Schriftführer der südwestdeutschen freireligiösen Synode in Mainz (Mainz, Offenbach und Wiesbaden),	die künftige deutsche Eidesformel betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
19.	388.	Se. Durchlaucht Herr Karl Egon Fürst zu Fürstenberg, Präsident des Vereins der deutschen Standesherren, überreicht durch den Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg,	bittet bei der Redaktion der neuen Justizgesetze gewisse Vorbehalte in Betreff der Stellung der vormals reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten Familien zu beschließen.
20.	389.	Se. Durchlaucht Herr Fürst zu Bentheim-Rheda,	Beitrittserklärung zu der Petition II. 388. als zeitiger Chef der Fürstlich Bentheim-Tecklenburg'schen Familie.

Berlin, den 6. November 1876.

Miquél,
Vorsitzender der Justiz-Kommission.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

2. Legislatur-Periode. IV. Session 1876.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 393.	C. L. Kulisch zu Hamburg,	bittet die Erstattung des Werths der auf Anordnung der Polizeibehörde zu Kozlow (Rußland) ihm entzogenen Vermögens-Objekte zu erwirken.
2.	II. 394.	Die Holzhändler Philipp Armbrüster, Philipp Huppert zu Ludweiler und Peter Quirin und Johann Paul Quirin zu Wehrden, Kreis Saarbrücken, überreicht durch den Abg. Pfaehler,	bitten um Rückerstattung einer von denselben an die Deutsche Reichskasse in debite bezahlten Summe von 5000 Thlr. oder 15,000 Mark.
3.	II. 395.	Premier-Lieutenant a. D., Musikdirektor und Redakteur der „Tonkunst" Albert Hahn zu Berlin,	bittet um Einsetzung einer Enquête-Kommission in Betreff der Musikpflege.
4.	II. 396.	Der Apothekenbesitzer H. Müller in Forbach, Vorsitzender der pharmaceutischen Section des ärztlich-pharmaceutischen Vereins für Lothringen.	Protest einer am 19. August d. J. in Saargemünd abgehaltenen Versammlung von elsässisch-lothringischen Apothekern gegen jeden Eingriff in das freie Verfügungsrecht über ihr Eigenthum.
5.	II. 398.	Der Gemeinderath zu Offenburg, überreicht durch den Abg. Baer (Offenburg),	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.
6.	II. 399—405.	Der Gemeinderath zu Bretten, Menzingen, Wüssingen, Bauerbach, Unter-Mutschelbach, Diedelsheim und zu Berghausen, überreicht durch den Abg. Friderich,	desgleichen.
7.	II. 410.	Der Uhrmacher Ernst Schrön zu Möckern bei Magdeburg,	Beschwerde über die Seitens der Herzoglich Meiningenschen Staatsschuldentilgungs-Kasse verweigerte Einlösung eines verfallenen Einthalerscheins.
8.	II. 411.	Der prakt. Arzt und Wundarzt Voigt zu Croppenstedt,	die Ernennung der Impfärzte betreffend.
9.	II. 412.	Sigismund Wilhelm Girnd zu Langenbielau in Schlesien,	unverständlich.
10.	II. 413.	Pierre Prégaldino zu Brüssel,	das dem Herrn General-Postmeister angeblich von ihm überreichte System der Einführung der sogenannten „cartes-mandats" betreffend.
11.	II. 414.	Der Kirchen-Vorstand der katholischen Pfarrei Meschede, überreicht durch den Abg. Reichensperger (Olpe),	bittet um Wiederaufhebung der von der Königlichen Regierung zu Arnsberg durch Verfügung vom 28. Oktober 1874 auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 4. Mai 1874 verfügten Ausweisung des Pfarr-Kaplans Fischer.
12.	II. 415.	Der Arbeiter Ignatz Militz zu Berlin,	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
13.	II. 416 417 418.	Der Gemeinderath zu Bauschlott, Brötzingen und zu Kleinsteinbach, überreicht durch den Abg. Friderich,	die Anwendung des Gesetzes, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.
14.	II. 419 420 421.	Der Gemeinderath zu Neustadt, zu Vierthäler und zu Lenzkirch, überreicht durch den Abg. Faller,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 422.	Die Kaufleute E. Samuel u. Co. zu Teterow und Genossen,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Betreff der Wanderlager und Waarenauktionen.
16.	II. 424.	Der Schuhmachermeister und Landwehrmann Joh. Carl Ludwig Bielefeld zu Demmin, überreicht durch den Abg. Freiherrn v. Maltzahn-Gültz,	bittet um Gewährung der Invaliden-Pension.
17.	II. 425.	Der Gemeinderath zu Grützingen, überreicht durch den Abg. Frikerich,	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.
18.	II.426 u.427.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Rosenberg i. Westpr. und der Nautische Verein zu Danzig,	bitten, alle Anträge auf Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 7. Juli 1873 zum 1. Januar 1877 aufgehobenen Eisen- und Maschinen-Zölle, sowie ferner alle Anträge auf anderweitige schutzzöllnerische Aenderungen des Deutschen Zolltarifs abzuweisen.
19.	II.428 - 435.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Neuhausen bei Königsberg i. Pr., zu Kl. Ruhr, Wehlau i. Ostpr., Friedland i. Ostpr., Tapiau, Brandenburg i. Ostpr., Mühlhausen i. Ostpr. und zu Thierenberg, Kreis Fischhausen in Ostpr.,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 betreffend.
20.	II.436 - 439.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Memel, der landwirthschaftliche Verein des Kreises Memel, der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Memel; — das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern zu München; — der Magistrat zu Elbing; — die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Cöslin,	desgleichen.
21.	II. 440.	Der ökonomische Verein für den Distrikt Stolp, Schlawe und Rummelsburg, überreicht durch den Abg. v. d. Osten,	Protest gegen die schutzzöllnerischen Agitationen.
22.	II.441—450.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine an der Obereider zu Rendsburg, zu Flensburg, an der Schlei, der Landschaft Wagrien, zur goldenen Höhe und Umgegend bei Dresden, zu Bautzen, Greifendorf, Beiersdorf, auf dem Pillnitzer Elbgebirge und für Stolpen und Umgegend,	bitten um strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873.
23.	II. 451.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins des Ederkreises zu Wildungen (Waldeck),	bittet an den durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 getroffenen Bestimmungen festzuhalten und alle Anträge auf Abänderung des Zolltarifs entschieden abzulehnen.
24.	II.452 u.453.	Der Kreisausschuß des Kreises Mohrungen und der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins an der Eider zu Süderslapel,	bitten, alle Anträge auf Suspension der noch nicht ausgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 abzulehnen.
25.	II. 454.	Der landwirthschaftliche Verein zu Langenhessen bei Werdau in Sachsen	bittet um strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873.
26.	II. 455.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Tilsit,	bittet, alle Anträge auf Suspension der noch nicht ausgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 abzulehnen.
27.	II.456—459.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Kaymen, Rastenburg in Preußen, Thierenberg, Kreis Fischhausen, und zu Bartenstein,	bitten allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit dieselben eine Hinausschiebung des Termins für Aufhebung der Schutzzölle oder gar eine Erhöhung derselben betreffen, die Zustimmung zu versagen und weitere Aenderungen an dem Zolltarif vom 1. Oktober 1873 nur im Sinne der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handels-Politik zu beschließen.
28.	II. 460.	Der Kreistag des Kreises Pr. Eylau,	bittet alle Anträge auf Suspension der noch nicht ausgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 abzulehnen.
29.	II. 461.	A. Lönnig und Genossen zu Berlin,	Beschwerde über zurückgewiesene Denunziationen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
30.	II. 462.	Karl Julius Uhlmann zu Chemnitz in Sachsen, Schriftführer des Vereins für Homöopathie, und Genossen,	bitten die Aufhebung des Impfgesetzes zu veranlassen.
31.	II. 463.	Der evangelische Pfarrer Uthke zu Reichau p. Liebstadt in Ostpreußen, Kreis Mohrungen,	bittet um Hülfe in Geldunterstützungs- und Bausachen.
32.	II. 464.	Carl Schulz, Inhaber der Firma Joh. Wilh Ahle's Sohn und Genossen zu Hannover,	bitten die Telegraphen-Ordnung dahin abzuändern, daß das Bestellgeld im Betrage von 20 Pf. per Telegramm wegfalle, dagegen der Satz von 5 Pf. für jedes Wort auf alle Telegramme innerhalb des Deutschen Reichs ohne Unterschied ausgedehnt und gleichzeitig der Betrag von 50 Pf. als Minimalpreis für jedes Telegramm festgestellt werde.
33.	II. 465.	Der Magistrat zu Apenrade,	bittet dahin zu wirken, daß der Stadt Apenrade aus dazu bestimmten Mitteln eine angemessene Entschädigung für die fortlaufenden Einbußen, welche derselben durch die Garnison und den bisherigen ungenügenden Servissatz erwachsen sind, zugebilligt werde.
34.	II. 466.	Die Kaufleute C. F. Marwitz u. Gen. zu Havelberg,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Betreff der Wanderlager und Waaren-Auktionen betreffend.
35.	II. 467.	Der Gemeinderath zu Sulzfeld, überreicht durch den Abgeordneten Friderich,	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.
36.	II. 468.	Der Stadtrath zu Döbeln,	die Festsetzung eines für alle deutschen Bahnen obligatorischen einheitlichen Tarifsystems durch Reichsgesetz u. a. m. betreffend.
37.	II. 471 u. 472.	Der landwirthschaftliche Verein zu Oberschaar bei Freiberg i./S. und der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu Kassel,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 betreffend.
38.	II. 473 u. 474.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Neuteich, Kreis Marienburg, und Eichenkranz im Kreise Graudenz.	bitten alle Anträge zurückzuweisen, welche ein verlängertes Bestehen der Eisen- und Maschinenzölle über den 1. Januar 1877 hinaus zum Ziele haben.
39.	II. 475.	Die Handelskammer zu Breslau,	bittet die Initiative zur Aufhebung des Art. V. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zu ergreifen.
40.	II. 476—485.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Casino für Stadt und Land zu Schleswig, des landwirthschaftlichen Vereins zu Hohenwestedt, der Magistrat und die Stadtverordneten zu Tilsit, die landwirthschaftlichen Vereine zu Lübeck, Ebersdorf und Hilbersdorf, Niederrossau im Königreich Sachsen, Nennhof bei Leisnig, Großhartmannsdorf, Reichenbach i./V. und der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für das östliche Holstein,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 betreffend.
41.	II. 486.	Der Magistrat zu Charlottenburg,	bittet, die Aufnahme Charlottenburg's in die Servisklasse für Berlin zu beschließen.
42.	II. 487.	Die Kaufleute August Hake und Genossen zu Hildesheim,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, namentlich in Betreff der Wanderlager und Waarenauktionen, betreffend.
43.	II. 488.	Der Gewerbe-Verein zu Dresden,	bittet auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, daß in allen deutschen Städten und Gemeindeverbänden durch Ortsstatut Gewerbeschiedsgerichte zu errichten seien.
44.	II. 489 u. 490.	Die Kaufleute F. N. Engel zu Friedland, David Lesser zu Lippehne und Genossen zu Soldin, Schönfließ, Königsberg N./M., Bärwalde N. M. und Neudamm, Berlinchen und Bernstein,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, namentlich in Betreff der Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
45.	II. 491.	Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westphalen zu Düsseldorf,	bittet zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen und Stahl und auf die daraus gefertigten Fabrikate (Pos. 6 und 15 des Zolltarifes) über den 1. Januar 1877 hinaus bis auf Weiteres forterhoben werden.
46.	II. 492.	Der Invalide Franz Dannenberg zu Elmshorn,	bittet um Erwirkung einer höheren Invaliden-Pension.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
47.	II. 495.	Die Briefträger in der Stadt Dresden,	bitten dahin zu wirken, daß ihnen nach Ablauf eines zu bestimmenden Zeitraums ein freier Tag gewährt werde.
48.	II. 496.	Der Bauunternehmer Gottfried Stojan zu Breslau,	bittet um Erwirkung einer Entschädigung von 6000 Mark für dem Militär-Fiskus geleistete Arbeiten.
49.	II. 497.	Die Direktion der Schloß-Brauerei Oranienburg,	bittet zu veranlassen, daß die auf Grund eines Brauerei-Fixations-Vertrages von ihr eingezahlte, für das Jahr 1875 aber nicht zur Verwendung gelangte Brausteuer von 2835 Mark zurückgezahlt werde.
50.	II. 498.	Das Direktorium und der Delegirten-Ausschuß des Central-Verbandes Deutscher Industrieller,	bitten in Ausführung des von der Delegirten-Plenar-Versammlung in Bremen am 29. und 30. September 1876 gefaßten Beschlusses um die Beibehaltung der Eisenzölle.
51.	II. 499.	Der Kreis-Ausschuß des Kreises Allenstein,	Beitritts-Erklärung zu der Petition des Vorsteher-Amtes der Königsberger Kaufmannschaft, die Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 betreffend.
52.	II. 500.	Der Magistrat zu Gumbinnen,	desgleichen.
53.	II. 501.	Der ehemalige Gefreite Friedrich Preiß zu Cottbus,	bittet um Gewährung der Invaliden-Benefizien.
54.	II. 502.	Die Wittwe des Postschaffners Hoche zu Mühlhausen i./Th.,	bittet um Auswirkung einer monatlichen fortlaufenden Unterstützung.
55.	II. 503.	Der Handelsverein zu Neumünster,	beantragt die Forterhebung der Eisenzölle über den 1. Januar 1877 hinaus zu beschließen.
56.	II. 504.	Gemeindevorsteher J. Nack zu Mollenhagen und Genossen,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 betreffend.
57.	II.505—508.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Niederbobritzsch, Venusberg, Röhrsdorf und Dürren-Uhlsdorf,	desgleichen.

Berlin, den 13. November 1876.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission III. für den Reichshaushalts-Etat.

1.	II. 470.	Der Inspektor Lemke z. Z. in Stettin,	bittet dahin zu wirken, daß den Postverwaltern (Vorsteher der Postämter 3. Klasse) nach 15jähriger Dienstzeit, von ihrem Eintritt in den Postdienst an gerechnet, das im Etat ausgeworfene Maximalgehalt von 1500 Mark gewährt werde und daß dieselben nach dieser Dienstzeit auch zur definitiven Anstellung gelangen.
2.	II. 509.	Berger zu Remda,.	desgleichen.

Berlin, den 13. November 1876.

v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission III.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

C. Kommission VI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichts-Verfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 397.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Memel,	bittet, den §. 81. des Gerichtsverfassungsgesetzes nach der ursprünglichen, vom Bundesrath gemachten Vorlage anzunehmen und den Antrag der Kommission abzulehnen.
2.	II. 406.	Simon zu Metz,	macht Vorschläge zur Strafprozeß-Ordnung.
3.	II. 407.	Der Berliner Arbeiter-Verein, Vorsitzender G. Weidemann, Kochstr. Nr. 25.,	bittet, dafür zu sorgen daß von der durch das deutsche Prozeßverfahren festzustellenden Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie gefaßte Glaubensvorstellung ausgeschlossen und dieselbe auf die einfachen Worte: „Ich schwöre" beschränkt werde.
4.	II. 409.	Rud. von Scheel zu Berlin, Lützower-Ufer 1a., überreicht durch den Abg. Reichensperger (Olpe),	bittet, bei Erlaß einer Anwaltsordnung darauf zu halten, daß die Kompetenz der Ehrenräthe, Anwaltskammern &c. ausschließlich auf die internen Angelegenheiten des Anwaltsstandes beschränkt, die Entscheidung aller Beschwerden von Parteien über Anwälte dagegen den diesen vorgesetzten Gerichten zur Entscheidung zugewiesen, auch keinerlei fakultative Befugniß dieser Letzteren zur Ueberweisung solcher Beschwerden an die Ehrenräthe zugelassen werde.
5.	II. 423.	Das Präsidium des Deutschen Handelstags zu Berlin,	bittet, die die Handelsgerichte betreffenden Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes anzunehmen, jedoch mit der Modifikation, daß ein kaufmännischer Vorsitzender zulässig bleibt, wo dies lokalen Gewohnheiten und Bedürfnissen entspricht.
6.	II. 469.	Der Rechts-Anwalt und Notar Roll zu Ostrowo,	beantragt, zu beschließen: I. daß die Landgerichte und Amtsgerichte nicht einzuführen und die auf Grund der Verordnung vom 2. Januar 1849 in den altländischen preußischen Provinzen bestehende Justizverfassung nicht aufzuheben, II. das in den ad I. gedachten Provinzen bisher bestandene Verfahren in Civilprozessen nicht aufzuheben, III. das Institut der freien Advokatur nicht einzuführen.
7.	II. 493.	Der Justizrath Meyer zu Altenkirchen und Genossen,	beantragen dem letzten Satz des ersten Alinea §. 20. des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze folgende Fassung zu geben: „In dem letzteren Falle können sie jedoch von dem Kollegialgerichte angehalten werden, am Sitze desselben sich eine daselbst wohnhafte Person zu bestellen, an welche die durch die Prozeßführung bedingten Zustellungen bewirkt werden können."
8.	II. 494.	Die Handelskammer von Straßburg,	bittet die, die Handelsgerichte betreffenden Bestimmungen des ursprünglichen Gerichtsverfassungsgesetzes anzunehmen, namentlich die §§. 81. und 82. und zwar in dem Sinne, daß die Handelsgerichte entweder aus einem rechtsgelehrten oder kaufmännischen Vorsitzenden, je nach den lokalen Gewohnheiten und Bedürfnissen, und zwei Beisitzern, welche dem Kaufmannsstande angehören, bestehen.
9.	II. 510.	Die Handelskammer zu Crefeld,	bittet — unter Beseitigung des Vorschlages, daß die Entscheidung in Handelssachen bei den Landgerichten durch Handelskammern unter Mitwirkung kaufmännischer Handelsrichter zu erfolgen habe — im Anschluß an die in der Regierungsvorlage des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen die Beibehaltung und Errichtung von selbstständigen Handelsgerichten den Landesjustiz-Behörden mit der Maßgabe zu gestatten, daß ein kaufmännischer Vorsitzender für die Gerichte je nach den lokalen Gewohnheiten und Bedürfnissen zulässig bleibt.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
10.	II. 511.	Der Kreistag des Kreises Schmalkalden,	bittet in dem Gesetzentwurf, die Gerichtsorganisation betreffend, die Zulässigkeit von Landgerichts-Deputationen nicht blos für Strafsachen, sondern auch für Civilprozeßsachen aufzunehmen.

Berlin, den 13. November 1876.

Miquél,
Vorsitzender der Justiz-Kommission.

D. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.

1.	II. 408.	Der Internationale Transport-Versicherungs-Verband zu Berlin,	überreicht eine Denkschrift und bittet den Inhalt derselben in Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 13. November 1876.

Dr. **Kapp,**
Vorsitzender der Kommission VII.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

2. Legislatur-Periode. IV. Session 1876.

A. Kommission für Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 512.	Der Ackermann Johann Georg Rost von Altenhofungen und für denselben der Bürgermeister Rost daselbst,	bittet, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen durch geeignete Anträge bei der Königlich Preußischen Staatsregierung.
2.	II. 513.	Die Kaufleute Heinrich Helletag und Genossen zu Zellerfeld und Clausthal,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Betreff der Wanderlager und Waaren-Auktionen.
3.	II. 514.	Th. Hiller zu Berlin,	bittet um den nachdrücklichsten Schutz des geistigen Eigenthums.
4.	II. 517.	Der Invalide Christian Oesterreich zu Loitz,	bittet dahin zu wirken, daß ihm die früher gewährte, aber durch Verfügung vom 20. Juni 1874 gekürzte Invaliden-Pension 1. Klasse wiedergewährt werde.
5.	II. 519.	Der Magistrat zu Rodach,	bittet um Annahme des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Forterhebung des Braumalzsteuerzuschlags für private Rechnung in dem Herzogthum Coburg und den weiter betreffenden Bundesstaaten.
6.	II. 520.	Der Oekonomie-Handwerker Franz Alexander Hinz zu Sobczyn bei Grün-Chotzen, Kreis Schlochau,	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
7.	II. 521.	Der evangelische Pfarrer a. D. W. Feller zu Brandoberndorf, Obertaunuskreis,	bittet um Hinwirkung auf die baldige Einführung einer gesetzlichen Leichenschau und um Erlaß verschiedener Gesetze zum Schutze von Leben.
8.	II. 522.	Der Uhrmacher Friedrich Galley zu Kottisch bei Pr.-Stargardt,	bittet ihm als dem wahren Verfasser des Liedes „die Wacht am Rhein“ eine angemessene Belohnung zukommen zu lassen.
9.	II. 524.	Der Postsekretär a. D. Thenen zu Düsseldorf,	Beschwerde über die Seitens des Kaiserlichen General-Post-Amts gegen ihn verfügte Pensionirung.
10.	II. 525.	Die Postunterbeamten beim Postamte zu Stettin, Sperling und Genossen,	bitten um Gehaltsverbesserung.
11.	II. 526.	Die Brauereibesitzer des Herzogthums Gotha, Fridolin Ortmann in Waltershausen und Genossen,	bitten den Gesetz Entwurf, betreffend die Abänderung des §. 14. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Forthebung des Braumalzsteuerzuschlags für private Rechnung) abzulehnen.
12.	II. 527 u. 528.	Der Magistrat Herzoglicher Residenzstadt Coburg und der Landtagsausschuß des Herzogthums Coburg,	bitten, den Petitionen auf Ablehnung des Gesetz-Entwurfs wegen Forterhebung des privativen Brausteuerzuschlags in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen, keine Folge zu geben, den Gesetz-Entwurf vielmehr unverändert anzunehmen.
13.	II. 529.	Der Pensionär Nikolaus Müller in Berlin,	bittet um Bewilligung einer Unterstützung.
14.	II. 530.	C. F. Schütt u. Comp. zu Lübeck,	bittet dahin zu wirken, daß dem berechtigten Anspruch des Lübecker Handelsstandes auf prompte Zollabfertigung Rechnung getragen und zu solchem Zweck die Führung eines Deklarationseingangs- sowie eines Begleitscheinabfertigungs-Registers in jedem der unter einem Oberkontroleur stehenden Travenbezirke angeordnet werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II.531—540.	Der Bezirks-Obstbau-Verein für die Amtshauptmannschaft Dresden, — die landwirthschaftlichen Vereine zu Düben bei Grimma, — der Gemeinderath und der landwirthschaftliche Verein zu Pretzschendorf, — zu Niederwürschnitz bei Stolberg in Sachsen, — zu Ober- und Niederwiem, — der Vorstand der landwirthschaftlichen Vereine zu Hanerau-Schenefeld, — Kaltenkirchen, — die Direktion des landwirthschaftlichen Vereins zu Lügumkloster und Umgegend — und der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Deetzbüll,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, betreffend die Aufhebung der Eisenzölle zum 1. Januar 1877.
16.	II.541—543.	Der Kreis-Ausschuß des Berenter Kreises, — der Vorstand des Marienburger Handwerkervereins — und der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Schwetz	bitten, alle Anträge auf Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 7. Juli 1873 zum 1. Januar 1877 aufgehobenen Eisen- und Maschinenzölle sowie ferner alle Anträge auf anderweitige schutzzöllnerische Aenderungen des deutschen Zolltarifs abzuweisen.
17.	II. 544.	Der Kreis-Ausschuß zu Darkehmen,	Beitritts-Erklärung zu der Petition des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., die Ablehnung aller Anträge auf Suspension der noch nicht ausgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 betreffend.
18.	II. 545.	Der Zentralausschuß der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle,	bittet, an der Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 festzuhalten und alle Anträge auf Abänderung des Zolltarifs im protektionistischen Sinne entschieden abzulehnen.
19.	II.546—549.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Pr.-Eylau, — Hochlindenberg, — Fischhausen — und N. Lorek und Genossen zu Popelken,	bitten, allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit dieselben eine Hinausschiebung des Termins für Aufhebung der Schutzzölle oder gar eine Erhöhung derselben betreffen, die Zustimmung zu versagen und weitere Aenderungen an dem Zolltarif vom 1. Oktober 1873 nur im Sinne der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handelspolitik zu beschließen.
20.	II. 550.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.,	legt als zeitiger Vorort der Delegirtenkonferenzen der deutschen Seehandelsplätze Verwahrung gegen den Beschluß des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages: „sich an maßgebender Stelle für Suspendirung des Reichsgesetzes, betreffend die Aufhebung der Eisenzölle auszusprechen“ ein.
21.	II.551—573.	Der Gemeinderath zu Ersingen, — Bilfingen, — Rintheim, — Stupferich, — Spielberg, — Wolfartsweier, — Singen, — Söllingen, — der Stadtrath zu Carlsruhe, — der Gemeinderath zu Windschläg, — Adelsheim, Gondelsheim, — Stein, — Gölshausen, — Flehingen, — Palmbach, — Langensteinbach, — Wöschbach, — Auerbach, — Jöhlingen, — Aue, — Hagsfeld — und Knielingen. ad II. 551—559. 566—573 überreicht durch den Abg. Friderich, ad II. 560 überreicht durch den Abg. Baer (Offenburg), ad II. 561—565 überreicht durch den Abg. Dr. Grimm,	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.
22.	II.574 u. 575.	Die Kaufleute Lewin und Genossen zu Stolp i. P. und Beyer und Genossen zu Wolgast,	Abänderung der Gewerbeordnung in Betreff der Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
23.	II. 576.	Der Postsekretär a. D. und Königlicher Postexpedient C. Hesse zu Berlin,	die gesetzliche Regelung des Seitens der Postbehörde aufgehobenen Dienstverhältnisses betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
24.	II. 577.	Die Eheleute P. H. Simons aus Straßburg im Elsaß, jetzt zu Berlin,	bitten dahin zu wirken, daß ihnen zur Geltendmachung ihrer Rechte bei den luxemburgischen Behörden und Gerichten von Seiten der Reichsregierung Schutz und Beistand gewährt werde.
25.	II. 578.	Der Senator a. D. Brill zu Nordhorn für die Grundbesitzer Große Rammelkamp und Genossen zu Frensdorfer Haar und Brandlechter Haar, überreicht durch den Abg. Windthorst,	bittet, daß auf diplomatischem Wege dahin gewirkt werde: a. daß deutsche eheliche Descendenten, welchen in den Niederlanden eine Immobiliar-Erbschaft anfällt, von der Erbschaftssteuer befreit werden, und b. daß die Käufer derjenigen Immobilien, welche Deutsche in den Niederlanden besitzen, keine höhere Enregistrements-Gebühren zu zahlen haben, wie die Käufer derjenigen Immobilien, welche Niederländer in Deutschland besitzen, an Stempelsteuer rc. zu zahlen haben.
26.	II. 579.	Der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages zu Berlin, überreicht durch die Abgg. Dr. Weigel, Mosle, und Chevalier,	Beschleunigung der Durchführung der Münzreform betreffend.
27.	II. 580.	J. F. Grünewald zu Dannenberg,	Beschwerde über Justizverletzung und Bitte um Untersuchung und Abhülfe.
28.	II. 581.	Die Schuhmacher zu Braunschweig, Nürnberg, Würzburg, Frankfurt a./O., München, Lüneburg, Pforzheim u. A. m., überreicht durch den Abg. Most,	bitten dahin zu wirken, daß durch Einführung eines gesetzlichen Normalarbeitstages von zehn Stunden die Arbeitszeit festgestellt und durch Regelung bezw. Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnißarbeit die für das Schuhmachergeschäft geradezu erdrückende Konkurrenz beseitigt werde.
29.	II. 582.	Der Magistrat zu Neustadt bei Coburg,	Beitritts-Erklärung zur Petition des Magistrats zu Coburg, den Gesetzentwurf wegen Forterhebung des privativen Brausteuerzuschlags in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen betreffend.
30.	II. 583.	Der Invalide Musketier Theodor Hauß zu Stüdtnitz,	bittet um Erwirkung einer Invaliden-Pension.
31.	II. 584.	Der Schuhmachermeister und Handelsmann Wilhelm Schulz zu Bomst,	Bitte um Rechtsschutz.
32.	II. 585.	Die Buchbinder und Fachgenossen zu Berlin und anderen Städten Deutschlands, überreicht durch den Abg. Most,	bitten auf eine gesetzliche Regelung der Zuchthaus- und Gefängniß-Arbeit in der Weise hinzuwirken, daß besagte Arbeiten künftighin nur insoweit betrieben werden können, als zur Deckung der Bedürfnisse der Strafanstalten und anderer Staats-Institute erforderlich ist, nicht aber zum Vortheile von Privatunternehmern.
33.	II. 586—590.	Die landwirthschaftlichen Vereine zu Altenheim, — für die Wilster-Marsch, — die Direktion des Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen Vereins am Kanal, — der landwirthschaftliche Verein im Kreise Tondern, — und die Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg zu Emden,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, betreffend die Aufhebung der Eisenzölle mit dem 1. Januar 1877.
34.	II. 591 u. 592.	Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konitz und der landwirthschaftliche Verein zu Schönfließ bei Königsberg i./P.,	bittet, alle Anträge auf Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 7. Juli 1873 zum 1. Januar 1877 aufgehobenen Eisen- und Maschinenzölle, sowie ferner alle Anträge auf anderweitige schutzzöllnerische Aenderungen des deutschen Zolltarifes abzuweisen.
35.	II. 593.	Der landwirthschaftliche Verein zu Oberbobritzsch (Sachsen),	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, die Aufhebung der Eisenzölle zum 1. Januar 1877 betreffend.
36.	II. 594—605.	Die Berliner Aktien-Gesellschaft für Eisengießerei und Maschinenfabrikation, die Aktien-Gesellschaft für Stückfärberei, Appretur und Maschinenfabrikation früher Fr. Gebauer zu Charlottenburg, — die Eisenwerke und Eisenbahnbedarfsfabrik zu Radeberg-Saxonia, — die Bismarckhütte, Aktien-Gesellschaft für Eisenhüttenbetrieb zu Kattowitz, — M. Westphal und Genossen zu Berlin, — die Aktien-Gesellschaft	bitten, zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen- und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate — Pos. 6 und 15 des Zolltarifs — über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres forterhoben werden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Steinhauserhütte in Liqu. zu Witten, — der Vorstand der Rheinischen Stahlwerke zu Meiderich-Ruhrort, — Piedboeuf, Dawan und Comp. zu Düsseldorf, — der Ingenieur H. Spamer und Genossen zu Groß-Ilsede, — die Aktiengesellschaft für Eisenindustrie zu Styrum zu Oberhausen, Reg.-Bez. Düsseldorf, — Aktien-Gesellschaft Peiner Walzwerk, — Hallesches Puddlings-Hammer-Walzwerk zu Halle a./S. und der Maschinenfabrikant P. Becker und Genossen zu Berlin,	
37.	II. 607—617.	Der Gemeinderath zu Mühlburg, — Beiertheim, — Mosbach, — Aglasterhausen, — Neckarburken und zu Dallau, — Hüffenhardt und zu Kälbertshausen, — Neudenau und Stein a./K., — Sulzbach, zu Billigheim und zu Allfeld, — von Neckarelz, Diedesheim und Obrigheim, — Unter-, Mittel, und Ober-Schefflenz — und zu Haßmersheim, Heinsheim u. Neckar-Mühlbach, ad II. 607 und 608 überreicht durch den Abg. Friderich, ad II. 609 bis 617 überreicht durch den Abg. Dr. Blum,	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.

Berlin, den 20. November 1876.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichts-Verfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

1.	II. 516.	Gustav Spiethoff, ehemaliger Verleger des Düsseldorfer Anzeigers zu Düsseldorf,	bittet das Institut der Handelsgerichte bei Annahme der neuen Reichs-Justizgesetze unter allen Umständen fallen zu lassen.
2.	II. 518.	Die Handelskammer zu Kolmar,	die Beibehaltung der Handelsgerichte betreffend.
3.	II. 523.	Die Handelskammer zu Barmen,	bittet die, die Handelsgerichte betreffenden Bestimmungen der Justizgesetzentwürfe im Sinne der Regierungsvorlage und mit der Maßgabe wieder herzustellen, daß da, wo es lokalen Bedürfnissen und Gewohnheiten entspricht, das Präsidium auch einem Kaufmann übertragen werden kann.
4.	II. 606.	Die Handelskammer zu Mülhausen (Elsaß),	bittet die Handelsgerichte mit den im Elsaß bestehenden Grundlagen beizubehalten.

Berlin, den 20. November 1876.

Miquél,
Vorsitzender der Justiz-Kommission.

C. Kommission IX. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten.

1.	II. 515.	Danckelmann, Direktor, und Altum, Professor der Zoologie an der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde,	Abänderungs-Vorschläge zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten.

Berlin, den 20. November 1876.

Fürst **Hohenlohe-Langenburg.**
Vorsitzender der Kommission IX.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

2. Legislatur-Periode. IV. Session 1876.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 619	Der Post-Expedient a. D. Heilig zu Frankfurt a. O., überreicht durch den Abg. Dr. Simson,	bittet um Erwirkung einer fortlaufenden Unterstützung.
2.	II 621.	Der landwirthschaftliche Verein „zum grünen Thal" zu Altendorf, Königreich Sachsen,	bittet, die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, die Aufhebung der Eisenzölle zum 1. Januar 1877 betreffend, zu veranlassen.
3.	II.622 u. 623.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Mehlsack und der Kreis-Ausschuß des Kreises Fischhausen,	bitten, jeden auf Hinausschiebung der noch nicht durchgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 7 Juli 1873 gerichteten Antrag pure abzulehnen.
4.	II. 624.	Das Präsidium des Vereins für die Berg- und hüttenmännische Interessen im Aachener Bezirke zu Aachen,	bittet, die Reichsregierung aufzufordern, die Einführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zu sistiren und die Eingangszölle auf Eisen und Maschinen durch die demnächst zu erneuernden Handels-Verträge in einer die Gegenseitigkeit möglichst berücksichtigenden Weise definitiv zu regeln.
5.	II. 625.	Gebrüder Buderus, Main-Weser-Hütte, Station Lollar,	bitten zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen- und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate (pos. 6 und 15 des Zolltarifs) über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres, jedenfalls bis zum Abschlusse neuer Handelsverträge, um von unsern Nachbarlanden die erforderlichen Gegenkonzessionen zu erwirken, forterhoben werden.
6.	II. 629.	Die Direktion der Aktien-Bierbrauerei zu Koburg und Genossen, überreicht durch den Abg. Dr. Weber,	bitten den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872, wegen Erhebung der Brausteuer für private Rechnung in den Herzogthümern Sachsen-Koburg und Sachsen-Meiningen abzulehnen.
7.	II. 630.	Der Weingärtner Friedrich Trost zu Stuttgart,	bittet, ihm zur Erlangung beziehungsweise Verfolgung von Schadens-Ansprüchen behülflich zu sein.
8	II.631—640.	Der Gemeinderath zu Peterzell, — Donaueschingen, — Mörsch, — Malsch, — Forchheim, — Reichenbach, Bez.-Amt Ettlingen, — Oberweier, — Ettlingenweier, — Busenbach — und Bruchhausen, ad II. 631 u 632, überreicht durch den Abg. Gerwig, ad II. 633 bis 640, überreicht durch den Abg. Friderich,	das Gesetz die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.
9.	II. 641.	Der Schuhmacher Johann Weiler zu Ensdorf, Kreis Saarlouis,	bittet um Erwirkung einer fortlaufenden Unterstützung von der Königlichen Saarbrücken-Trier'er Eisenbahn-Verwaltung.
10.	II. 643.	Handlung Kurz und Graul und Genossen zu Straßburg i./E.	bitten dahin zu wirken, daß 1. der jetzige kaufmännische Betrieb der Restaurationen in den Kasernen auf Kantinen beschränkt werde; 2. daß diese Kantinen nicht von den Truppentheilen selbst geführt werden;

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			3. daß die Kantinen keine Gastzimmer enthalten und der Verkauf sich nur auf die nöthigsten Lebensbedürfnisse erstreckt und schließlich 4. daß es dem Militär frei stehen möge, von wo sich dasselbe seinen Konsum beschaffen will.
11.	II. 644.	Jacob Lang aus Nürnberg, z. Z. in Luzern,	bittet um Erlaß eines Gesetzes, bezüglich der Haftpflicht der Hundebesitzer, für den durch deren Hunde angerichteten Schaden (Tollwuth).
12.	II. 645.	Der Privatier Math. Dewald zu Koblenz,	Erwägungen und Vorschläge zu einem neuen Patentgesetz.
13.	II. 647.	Christian Friedrich Gerhardt zu Serkowitz bei Dresden,	Beschwerde über Justizrechtspflege im Königreich Sachsen mit der Bitte um Abhülfe.
14.	II. 648.	Der frühere Mühlenwerkführer Carl Ludwig zu Camenz in Schlesien, überreicht durch den Abg. Graf von Chamaré,	bittet um Gewährung einer Militär-Invaliden-Pension.
15.	II. 651—655.	Der Gemeinderath zu Ettlingen, — Hohenwettersbach, — Weingarten, — Königsbach, — Deutsch- und Welsch-Neureuth, überreicht durch den Abg. Friderich,	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.
16.	II. 657.	E. Kuhlmann, Vorstand des Ober-Elsässischen Apotheker-Vereins zu Mülhausen und Genossen, Namens der allgemeinen Versammlung der Apotheker Elsaß-Lothringens.	bitten zu beschließen, daß bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzes über das Apothekerwesen, die Errichtung neuer und Verlegung bereits bestehender Apotheken in Elsaß-Lothringen bis auf weiteren Bescheid vertagt werde.
17.	II. 658.	Der Kaufmann Carl Krüger und Genossen zu Lübz,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Betreff der Wanderlager und Waaren-Auktionen.
18.	II. 666—680.	Völklinger Eisenhütte bei Saarbrücken, Aktien-Gesellschaft für Eisenindustrie zu Völklingen a./S. — Gebrüder Decker und Comp. und Genossen zu Cannstatt, — Gutehoffnungshütte, Aktien-Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Oberhausen a. d. Ruhr, — Hermann Kremser, Direktor der Union, Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie zu Dortmund und Genossen, — Eisengießerei Straßburg im Elsaß Birnbacher, Kunz und Comp. — S. Huldschinsky und Söhne zu Gleiwitz und Genossen, — Aktien-Gesellschaft Eisenwerk zu Salzgitter, Elbingerode, — A. Schoenawa und Genossen zu Hoffnungshütte, — Tarnowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb, — Hannoversche Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft, vormals Georg Egestorff in Linden vor Hannover und Genossen, — Arnold und Reuling zu Darmstadt und Genossen, — Aktien-Gesellschaft Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr und Genossen, — Bergbau und Hütten-Aktien-Gesellschaft Lenne Ruhr zu Altenhunden i./W., — die Handelskammer des Kreises Bochum, — die Hütten-Inspektoren von Jakrzowski und Berger zu Koschentin,	bitten zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen und auf die daraus gefertigten Fabrikate (Pos. 6 und 15 des Zolltarifs) über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres forterhoben werden.
19.	II. 681—685.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Barmstedt, — die landwirthschaftlichen Vereine für das Kirchspiel Süllfeld, — Brandis i./S., — Heiligenbeil, — Culm.	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, die Aufhebung der Eisenzölle zum 1. Januar 1877 betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
20.	II. 686.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,	bitten, den Petitionen, welche die Aufhebung der im §. 1. Nr. V. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 enthaltenen Bestimmung, betreffend die Aufhebung der Eisen- und Maschinenzölle am 1. Januar 1877 fordern, nicht stattzugeben.
21.	II. 687.	Der Vorstand des Deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin,	beantragt die Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873.
22.	II.688—690.	Der Gemeinderath zu Villingen, — Dürrheim, — und Rüppurr, ad II. 688. u. 689. überreicht durch den Abg Gerwig, ad II. 690. überreicht durch den Abg. Friderich,	das Naturalleistungs-Gesetz für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.
23.	II. 695.	Die Eisenarbeiter, Weber 2c. von Potsdam, Neuendorf und Nowawes,	bitten um Aufhebung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 über die Eisenzölle.
24.	II. 696.	Der Einwohner Fiebig zu Rixdorf,	bittet dahin zu wirken, daß: 1. einem Anwalte die Verpflichtung zur Uebernahme eines Mandats ohne Rücksicht auf das Objekt unter allen Umständen zur Pflicht gemacht werde; 2. die Haftpflicht der Chambregarnievermiether hinsichtlich der den Miethern gestohlenen Werthgegenstände ausgesprochen werde.
25.	II. 697.	Der ehemalige Militärbeamte Spillrich zu Berlin,	bittet das in Preußen, also auch für die Reichsbeamten geltende Disziplinargesetz für nicht richterliche Beamte einer Abänderung mit rückwirkender Kraft zu unterwerfen.
26.	II. 698.	Der Gastwirth Gustav Gläser zu Albertsthal bei Glauchau und Genossen,	bitten, in einem besonderen Gesetze oder mittelst einer authentischen Erklärung des §. 7. unter 6 der Reichsgewerbe-Ordnung die Ungültigkeit des §. 73. unter 7 der Königlich sächsischen Armen-Ordnung vom 22. Oktober 1840 auszusprechen oder endlich die noch bestehende Doppelbesteuerung der Gastwirthe des Königreichs Sachsen aufzuheben.
27.	II. 699.	Der Tischlermeister Heinrich Treumann zu Güstrow,	bittet, die unschuldigen Gefangenen Rossoly und Genossen zu befreien.
28.	II. 700.	Die Wittwe Caroline Marquardt zu Königsberg,	bittet, dahin zu wirken, daß ihr eine laufende Unterstützung (Elternpension) zu Theil werde.
29.	II. 701.	Der Salinen-Inspektor W. Finkelbach zu Salzungen und Genossen (7548 Unterschriften aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen), überreicht durch den Abg. Dr. Lasker,	bitten, den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des §. 14. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Forterhebung des privativen Malzsteuerzuschlags), abzulehnen.
30.	II.702—710.	Maschinenfabrik und Eisengießerei Darmstadt und Genossen zu Darmstadt, — Maschinenbau-Gesellschaft Carlsruhe und Genossen, — Donnermarckhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke, Aktien-Gesellschaft zu Zabrze O./S. und Genossen, — Maschinenfabrikanten A. Kayser und Kummel zu Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier, — Th. Röchling und Genossen zu Halbergerhütte bei Saarbrücken, — der Vorstand des Hochfelder Walzwerk, Aktien-Vereins, und Genossen zu Duisburg, — Falkenroth, Kocher u. Co. zu Haspe und Genossen, — Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktien-Gesellschaft zu Duisburg und Genossen — und die Fürstliche Hütten-Verwaltung Laucherthal und Genossen,	bitten, zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate (Pos. 6 und 15 des Zolltarifs), über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres forterhoben werden.
31.	II. 711.	Die Eisenwerke des Aachener Bezirks,	bitten, die Sistirung des Zollgesetzes vom 7. Juli 1873 zu beantragen, event. dieses Gesetz wenigstens bis zum Abschluß der schwebenden Handelsverträge außer Kraft zu setzen.
32.	II. 712.	Der Königl. Hauptmann a. D. und Fabrikbesitzer G. Schimmelpfennig zu Königshütte (Stadt),	überreicht Abschriften der an den Herrn Reichskanzler eingereichten mit 6065 und 3502 Unterschriften versehenen Petitionen, die Aufrechterhaltung der noch bestehenden Eisenzölle auch über den 1. Januar 1877 hinaus betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
33.	II. 713—715.	Der landwirthschaftliche Verein zu Beerwalde bei Dippoldiswalde in Sachsen — der Vorstand des landwirthschaftlichen Hauptvereins für Süderdithmarschen zu Brunsbüttel — und der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Töttelstädt,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, die Aufhebung der Eisenzölle zum 1. Januar 1877 betreffend.
34.	II. 716.	Die Diakonissin Bertha Fiebig zu Friedrichsfelde bei Berlin	die Stellung der Bestimmung über Errichtung von Kranken-Anstalten der früher bestandenen preußischen Gewerbeordnung zum Reichsgesetz vom 8. Juli 1868 betreffend.
35.	II. 717.	Der Gemeinderath zu Eggenstein überreicht durch den Abg. Friderich,	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.
36.	II. 761.	Die Ackerer Thelen und Genossen zu Tondorf, Bürgermeisterei Holzmülheim-Tondorf, Kreis Schleiden, überreicht durch den Abg. Franssen,	die Rückerstattung der von der Revisions Behörde wieder eingezogenen Park-Fuhrgelder betreffend.
37.	II. 762.	Die Direktion der Dillinger Hüttenwerke zu Dillingen a. d. Saar und Genossen,	bitten die augenblicklich noch geltenden nicht bedeutenden Eisenzölle auch über den 1. Januar 1877 hinaus bestehen zu lassen bis zum Abschluß neuer Handelsverträge, welche den thatsächlichen Umständen mehr Rechnung tragen, als die gegenwärtig bestehenden Zollverhältnisse.
38.	763—771.	Westfälische Union, Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Eisen- und Draht-Industrie zu Hamm, und Genossen, — Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein in Georgs-Marienhütte bei Osnabrück, die Maschinenfabrik Eßlingen und Genossen, — Wilhelm Schönhuth und Genossen zu Canstatt, — Eisengießerei und Maschinenfabrik H. Gruson zu Buckau-Magdeburg, — der Wagenfabrikant C. Stahmer zu Georgs-Marienhütte, — N. Schlumberger und Genossen zu Gebweiler, — A. Biegleb und Genossen zu Gotha — und das Königliche Berg- und Hüttenamt zu Sonthofen.	bitten zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen- und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate (pos. 6 und 15 des Zolltarifs) über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres forterhoben werden.
39.	II. 772 u. 773.	Der Gemeinderath zu Rietheim, überreicht durch den Abg. Gerwig, Der Gemeinderath zu Sindelsheim, überreicht durch den Abg. Friderich,	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.
40.	II. 774.	Das Haupt-Direktorium des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland zu Berlin,	Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen.
41.	II. 873.	Der landwirthschaftliche Verein zu Nerchau, Königreich Sachsen,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in Betreff der Eisenzölle.
42.	II. 874.	Jahret Gorand Lamotte u. Comp. zu Oettingen (Lothringen),	bittet zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate (Pos. 6 und 15 des Zolltarifs) über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres forterhoben werden.
43.	II 875.	Das Direktorium des Luxemburger Walzwerkes und Genossen zu Luxemburg,	desgleichen.
44.	II. 876.	Für den Aktien-Verein Gutehoffnungshütte Herr Giesler zu Oberhausen und Genossen,	überreichen Abschrift einer an den Herrn Reichskanzler gerichteten, mit mehr als 6000 Unterschriften versehenen Petition, die Forterhebung der Eisenzölle über den 1. Januar 1877 hinaus, betreffend.
45.	II. 877.	Der Oberbürgermeister, die Beigeordneten und die Stadtverordneten zu Aachen,	bitten, die Reichsregierung aufzufordern, die Einführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zu sistiren und die Eingangszölle auf Eisen und Maschinen durch die demnächst zu erneuernden Handelsverträge in einer die Gegenseitigkeit möglichst berücksichtigenden Weise definitiv zu regeln.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
46.	II. 878.	Der Verwaltungs-Ausschuß der Gewerkschaft Achthal und Hammerau,	bittet zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate (Pos. 6 und 15 des Zolltarifs) über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres forterhoben werden.

Berlin, den 26. November 1876.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission III. für den Reichshaushalts-Etat.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 656.	Der Gewerbe-Verein zu Meissen,	bittet, die Bewilligung der Geldmittel zum Bau einer Kaserne für das 2. Königl. Sächsische Jägerbataillon Nr. 13 unter der Bedingung auszusprechen, daß diese Kaserne in Meissen erbaut werde.

Berlin, den 27. November 1876.

v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission III.

C. Kommission VI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichts-Verfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 618.	Das Reichstags Wahlkomité der Fortschrittspartei zu Nürnberg,	bittet an den Beschlüssen der Justizkommission in Betreff der Verweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte, des Zeugnißzwanges und des Berufungsrechtes des Angeklagten, festzuhalten.
2.	II. 626.	Der Bürgerverein zu Bamberg,	desgleichen.
3.	II. 627.	Der Ausschuß des liberalen Wahlvereins zu Würzburg,	bittet 1. die Preßreate nach Vorschlag der Justizkommission zur Kompetenz der Schwurgerichte zu verweisen, 2. das Redaktionsgeheimniß bei periodischen Druckschriften durch Befreiung der Redakteure, Verleger, Drucker und des Hülfspersonals von der Zeugnißpflicht bezüglich der Person des Verfassers und Einsenders zu schützen und 3. in den zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsachen dem Angeklagten das Rechtsmittel der Berufung zu gestatten.
4.	II. 628.	Der Vorstand der Aerzte-Kammer des Regierungsbezirks Wiesbaden, überreicht durch den Abg. Dr. Thilenius,	bittet, den von der Justizkommission gefaßten Beschlüssen in Betreff des Zeugnißzwangs der Aerzte die Zustimmung zu geben.
5.	II. 642.	Das Comité für die Reichstagswahlen zu Kulmbach,	wie II. 627.
6.	II. 649.	Der Bürger-Verein zu Fürth,	wie II. 618.
7.	II. 659.	Der Bürger-Verein zu Weißenburg a. S. in Bayern, überreicht durch den Abg. Dr. Erhard,	desgleichen.
8.	II. 660.	Der Ausschuß des liberalen Vereins zu Amberg,	wie II. 627.
9.	II. 691.	Die liberalen Wähler des Wahlkreises Kronach,	wie II. 627.
10.	II. 692.	Der Ausschuß des lieberalen Vereins für Regensburg und Umgegend,	wie II. 627.
11.	II. 693.	Das Wahlkomité der reichstreuen Wähler des Wahlkreises Dinkelsbühl,	wie II. 627.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
12.	II. 872.	Der Bürgermeister Stein und Genossen zu Neustadt an der Aisch,	wie II. 618.

Berlin, den 27. November 1876.

Miquél,
Vorsitzender der Justiz-Kommission.

D. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 694.	Der Vorstand des Nautischen Vereins zu Memel,	bittet, den zweiten Satz des §. 23. des die Untersuchung von Seeunfällen betreffenden Gesetzentwurfs abzulehnen.
2.	II. 775.	Der Schiffbaumeister F. Schüler, Vorsitzender des Vereins deutscher Schiffbauer zu Berlin, Namens des Vereins,	bittet, den §. 25. des Gesetzentwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfallen folgendermaßen zu beschließen: „Der Vorsitzende, ein schifffahrtkundiger, ein schiffbaukundiger und ein maschinenbaukundiger Beisitzer werden vom Kaiser ernannt.“ und die Erwartung auszusprechen, daß in den zu dem Gesetz über die Seeämter zu erlassenden Ausführungs Bestimmungen unter den zu Beisitzern der Seeämter wählbaren Sachverständigen die Schiffbaukundigen (Schiffbaumeister und Schiffbau-Ingenieure) ebenso wie die Maschinenbaukundigen besonders genannt werden.
3.	II. 871.	Die Handelskammer zu Bremen,	bittet um unveränderte Annahme des §. 10. des Gesetzentwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.

Berlin, den 27. November 1876.

Dr. **Kapp,**
Vorsitzender der Kommission VII.

E. Kommission X. zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitsch vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 620.	Der Mayen'er Spar- und Kredit-Verein, eingetragene Genossenschaft,	bittet, die baldige Abänderung des Genossenschaftsgesetzes zu beschließen und besonders dahin Fürsorge zu treffen, daß die Minderheit der rechtschaffenen Mitglieder gesetzlichen Schutz gegen unredliche Absichten der Majorität findet.
2.	II. 646.	Der Vorschuß- und Spar-Verein zu Goslar, eingetragene Genossenschaft,	bittet um Genehmigung des vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.
3.	II. 650.	Der Vorschuß-Verein zu Köslin, eingetragene Genossenschaft,	bittet, dem von dem Herrn Abg. Dr. Schulze-Delitzsch zu §. 2. des Genossenschaftsgesetzes beantragten Zusatz die Genehmigung zu versagen, dem Antrage in seinen übrigen Theilen dagegen zuzustimmen.
4.	II.661—665.	Der Vorstand des Vorschuß-Vereins zu Brandenburg, — des Kredit-Vereins zu Letschin, — die Darmstädter Volksbank, — der Vorstand des Vorschuß-Vereins zu Grünstadt, — die Volksbank zu Ludwigshafen a. Rh., — Eingetragene Genossenschaften —,	bitten, dem vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
5.	II.718—760.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: der Potsdamer Kreditbank, — der Neustädter Volksbank, — des Vorschuß-Vereins zu Bielefeld, — der Gewerbebank zu Speyer, — des	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Vorschuß-Vereins zu Lambrecht, — der Volksbank Frankenthal, — des Vorschuß-Vereins Glan-Münchweiler, — des Vorschuß-Vereins zu Kusel, — zu Zweibrücken, — zu Kaiserslautern, — zu Zehdenick, — zu Wismar, — zu Wittstock, — der St. Pauli Spar- und Vorschußbank zu Hamburg, — des Vorschuß-Vereins Kirchheimbolanden, — Köpenick, — Havelberg, — des Consum-Vereins zu Meissen, — des Kredit-Vereins zu Kalbe a. S., — der Landau'er Volksbank, — der Volksbank Bergzabern, — Geilenkirchen, Hünshoven, — Hagen, — Ronsdorf, — Solingen, — Barmen, — des Vorschuß-Vereins zu Rotenburg a. F., — des Spar- und Kredit-Vereins zu Chemnitz, — des Kredit-Vereins Neuwied, — der Volksbank zu Mülheim a. Rhein, — der Mannheimer Volksbank, — des Vorschuß-Vereins zu Dommitzsch, — der Volksbank Deutz-Kalk, — des landwirthschaftlichen Kredit-Vereins Augsburg, — der Volksbank in Buer, — des Vorschuß-Vereins zu Neuhaldensleben, — der Heidelberger Volksbank, — der Speyer'er Volksbank, — zu Höxter, — der Oldenburger Genossenschaftsbank, — des Vorschuß-Vereins zu St. Ingbert, — des Vorschuß- und Kredit-Vereins zu Dürkheim a. d. Haardt, — des Vorschuß-Vereins zu Alsenz,	
6.	II.776—869.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: des Vorschuß-Vereins zu Ladenburg, — zu Offenburg, — zu Bliekastel, — der Volksbank Edenkoben, — des Vorschuß-Vereins Winnweiler, — Kandel, — Rüdersdorf, Kalkberge, — Canth, — Pritzwalk, — Myslowitz, — Hirschberg i/Schl., — der Meubles-Halle der vereinigten Innungs-Tischlermeister zu Breslau, — des Vorschuß-Vereins zu Roßlau a/E., — Wronke, — des Spar- und Darlehnskassen-Vereins zu Kirchen, — des Vorschuß-Vereins zu Sommerfeld, — Jüterbog, — des Bankvereins des Kreises Saarbrücken, — des Vorschuß-Vereins zu Delitzsch, — der Volksbank zu Lüdenscheid, — zu Groß-Gerau, — des Vorschuß- und Kredit-Vereins zu Heppenheim an der Bergstraße, — der Volksbank zu Bendorf, — Dortmund, — der Gewerbebank zu M. Gladbach, — des Vorschuß-Vereins zu Gardelegen, — der Gewerbebank zu Elberfeld, — des Konsum- und	bitten, dem vom Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Spar-Vereins daselbst, — der Volksbank zu Lennep, — des Vorschuß-Vereins zu Mühlberg a/E., — Charlottenburg, — Bismark, — Cosel, — des Kredit-Vereins zu Spandau, — zu Bonn, — des Konsum-Vereins zu Neviges, — des Bau-Vereins zu Kosel, — des Spar- und Vorschuß-Vereins zu Kalvörde, — der Diskonto-Gesellschaft zu Hettstedt, — des Vorschuß-Vereins zu Neustadt a. d. Orla, — Landeshut i/Schl., — Bernstadt, — Liegnitz, — Görlitz, — Oppeln, — Pirna, — Eppingen, — Naumburg a/S., — Guben, — Meerane, — Bojanowo, — Heilsberg, — Raudten, — Freiburg i/Schl., — Waldenburg, — Waldheim i/Sachs., — Kottbus, — Meiningen, — des Konsum-Vereins zu Wüstegiersdorf, — Weimar, — des Spar- und Darlehns-Vereins zu Doebeln, — des Allgemeinen Spar- und Vorschuß-Vereins zu Halle a/S., — des Spar- und Vorschuß-Vereins zu Sebnitz, — des Vorschuß-Vereins und Sparkasse zu Strehlen, — des Vorschuß- und Spar-Vereins zu Neu-Ruppin, — zu Poeßneck, — Osterwieck, — der Kreditbank zu Leipzig, — der Kreditbank für Stadt und Land Menden, — des Kredit-Vereins zu Hof i/Bayern, — zu Itzehoe, — des Kredit- und Spar-Bank-Vereins zu Leipzig, — des Kredit- und Spar-Vereins zu Pitschen, — der Volksbank Wipperfürth, — Bensheim in Hessen, — Lindlar, — Koblenz, — der Fabrik für Bautischlerei Fortuna zu Berlin, — des Gewerbe- und Vorschuß-Vereins zu Ettenheim, — der Gewerbebank zu Gera, — Gotha, — der Klüppelberger Volksbank zu Ohl bei Rönsahl, — in Mülheim a. d. R., — des Kredit-Vereins zu Kassel, — Arolsen, — des Vorschuß- und Kredit-Vereins zu Lorsch in Hessen, — des Altena'er Arbeiter-Konsum-Vereins, — des Vorschuß-Vereins zu Zwickau, — Plauen i/V., — Eisenach, — Bretten, — Meseritz, Ruhrort, — und Langensalza,	
7.	II. 870.	Der Vorstand der Schlebuscher Volksbank, eingetragene Genossenschaft,	bittet um Genehmigung der vorgelegten Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, nachdem eine Aenderung in der Weise getroffen ist, daß unredliche Genossenschafter sich ihrer Solidarhaft zum Schaden der ehrlichen nicht mehr entziehen können, indem den Gläubigern das Recht zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gewährt wird, wenn nicht in einer nicht zu langen Frist nach der Zahlungseinstellung einer Genossenschaft der Vertheilungsplan durch den Vorstand event. durch das zuständige Gericht angefertigt wird.

Berlin, den 27. November 1876.

v. Vahl,
Vorsitzender der Kommission X.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

2. Legislatur-Periode. IV. Session 1876.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 951.	Der frühere Besitzer Michael Wegner zu Reetz,	bittet die betreffenden Kriminalbehörden anzuhalten, ihm zur Verfolgung seiner Beschwerden den nöthigen staatsanwaltschaftlichen Beistand zu Theil werden zu lassen.
2.	II. 952.	Die sämmtlichen mit beschränkter Konzession versehenen Schankwirthe des Kreises Saarbrücken,	bitten in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angänglich sei, den Zusatz zu §. 33. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 einer Modifikation zu unterziehen.
3.	II. 953.	Der ehemalige Garde-Dragoner Johann Gottlieb Kruppa zu Politz, Kreis Militsch,	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
4.	II. 954 u. 955.	Chr. Fischer'sche Eisengießerei und Maschinenfabrik zu Augsburg, — Gußstahlfabrik Friedr. Krupp zu Essen,	bitten zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen- und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate (pos. 6 und 15 des Zolltarifs) über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres forterhoben werden.
5.	II. 956.	Der pensionirte Feldwebel Leopold Powitz zu Berlin,	bittet die Untersuchung seines geistigen Zustandes veranlassen und die Genehmigung zum ungehinderten Gebrauch einer Drehorgel erwirken zu wollen.
6.	II. 957.	Der Gemeinderath zu Rosenberg, überreicht durch den Abg. Dr. Blum,	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.
7.	II. 958.	Der Gemeinderath zu Niefern, überreicht durch den Abg. Friderich,	(wie Nr. 6)
8.	II. 960.	Der Schmiedemeister A. Dohm zu Gießelrade bei Ahrensböck im Fürstenthum Lübeck,	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension als ehemaliger Sergeant der schleswig-holsteinischen Armee.
9.	II. 961.	Der Maler Georg Dreyer zu Rahden, Kreis Lübbecke,	Beschwerde über die Behandlung seines Sohnes beim Militär.
10.	II. 962.	Die Schiffsrheder, Schiffsführer und Kaufleute der Stadt Apenrade,	bitten um Abänderung einiger Bestimmungen, betreffend die Prüfung der Schiffer und Steuerleute auf großer oder langer Fahrt.
11.	II. 963.	Der Arbeiter Friedrich Schmidt zu Berlin,	Beschwerde über die zurückweisende Verfügung des Königlich Preußischen Kammergerichts vom 12. Oktober d. Js., in seiner Prozeßsache gegen den Reichsfiskus.
12.	II. 964.	Kaufleute Louis Thiele und Genossen zu Schöningen,	Abänderung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
13.	II. 965.	Die Rückkaufshändler Franz Menzel und Genossen zu Berlin,	die angeblich irrthümliche Auslegung des §. 360. Nr. 12. des Deutschen Strafgesetzbuchs und die auf Grund einer von dem Königl. Preußischen Minister des Innern unter dem 24. März 1876 erlassenen Verfügung Seitens des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii unter dem 10. bezw. 26. Oktober d. J. angeordnete Einreichung eines vorschriftsmäßigen Pfandbuchs betreffend.
14.	II. 966.	Die Kaufleute G. F. Havemann und Genossen zu Waren,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
15.	II. 967.	Adolf Kudelko, Bureau-Assistent der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau,	bittet um Bewilligung bezw. Gewährung einer Invaliden-Pension.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 968 u. 969.	Eisengießerei und Maschinenfabrik Ferd. Letsch u. Co. zu Schwarza bei Suhl und Genossen, — Carl von Born zu Dortmund und Genossen,	bitten zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen- und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate (pos. 6 und 15 des Zolltarifs) über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres forterhoben werden.
17.	II. 970.	Dr. Goecke zu Duisburg,	überreicht Abschrift einer an den Herrn Reichskanzler gerichteten, mit 20,219 Unterschriften von großjährigen männlichen Bewohnern des Wahlkreises Duisburg-Mülheim a. d. Ruhr versehenen Petition mit der Bitte, für eine Verlängerung der bestehenden Zölle zu wirken.
18.	II. 971.	Der praktische Zahnarzt Theodor Urbanczyck zu Berlin,	die Bewilligung einer auf die Entdeckung und Bekämpfung der Ursachen der Cholera vom Deutschen Reiche öffentlich auszuschreibenden Prämie betreffend.
19.	II. 972.	Die Bauunternehmer Christian Kraus und Barthel Goergens zu Mannsfeld bei Köln,	bitten dahin zu wirken, daß ihnen die Seitens der Kommandantur zu Köln für den Abbruch der innerhalb des Festungs-Rayons aufgeführten Baulichkeiten festgesetzte Entschädigung von 28,000 Mark baldigst ausgezahlt werde.
20.	II. 973.	Karl Stroh zu Großsachsenheim, Oberamt Vaihingen, Königreich Württemberg,	bittet bei der niederländischen Regierung diejenige Verwendung eintreten zu lassen, welche dazu geeignet ist, die Herausgabe der Verlassenschaft des im Jahre 1784 in Batavia verstorbenen Jacob Linck, früher Adjudant der Ostseite-Kompagnie an die Rechtsnachfolger seiner Testaments-Erben zu bewirken.
21.	II. 974.	Der Rittergutsbesitzer und Brennereibesitzer Ernst Emil Julius Klug zu Groß-Raddow, überreicht durch den Abg. von Kardorff,	bittet um Abänderung des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868, betr. die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerksgehilfen und Hausgenossen.
22.	II. 975.	Der Fabrikant Ehrenfried Hessel zu Berlin und Genossen,	bitten den früheren Beschluß, wonach der bisherige Zoll auf Eisen mit dem 1. Januar 1877 gänzlich fortfallen soll, schleunigst wieder aufzuheben.
23.	II 1203.	Der Satinirer August Gille zu Gohlis bei Leipzig,	Beschwerde wegen zurückgewiesener Denunziationen.
24.	II. 1204. und II. 1205.	Der landwirthschaftliche Verein zu Oberschaar bei Freiberg in Sachsen, — C. Gloy zu Innien und Genossen, Bezirk des landwirthschaftlichen Vereins der Bünz-Au, Kreis Rendsburg,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, die Aufhebung der Eisenzölle betreffend.
25.	II. 1206. bis II. 1208.	Die Maschinenfabrik und Eisengießerei Waelde, Kade & Erath zu Schwäb. Hall und Genossen, — die Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr, und die Fabrikanten Funcke und Elbers zu Hagen i. W.,	bitten zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen- und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate (Pos. 6 und 15 des Zolltarifs) über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres forterhoben werden.
26.	II. 1209.	Der landwirthschaftliche Verein zu Berent,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 hinsichtlich der Eisenzölle betr.
27.	II. 1210.	Der Gemeinderath zu Marbach, überreicht durch den Abg. Gerwig,	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13 Februar 1875 betr.
28.	II. 1211.	Der landwirthschaftliche Verein zu Höckendorf bei Meerane, Königreich Sachsen,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, die Aufhebung der Eisenzölle betr
29.	II. 1212.	Der Kreis-Ausschuß des Kreises Heydekrug,	bittet, alle Anträge auf Suspension der noch nicht ausgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 abzulehnen.
30.	II. 1214.	Der Civil-Supernumerar Rode und Assistent Gotthardt zu Frankfurt a. O.	bitten um Abhülfe hinsichtlich der geltenden Avancements-Einrichtung bei den Beamten.
31.	II. 1215.	Der Invalide Emil Springer zu Breslau,	bittet um Gewährung einer Pensionserhöhung.
32.	II. 1216.	Die Luxemburger Bergwerks-, Saarbrücker Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft in Burbach a. d. Saar und Genossen,	bitten zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Eingangszölle auf Eisenfabrikate und Maschinen über den 1. Januar 1877 hinaus bis auf Weiteres forterhoben werden.
33.	II. 1218.	Der Vorstand des Vereins Berliner Industrieller,	bittet, zu einer würdigen Vertretung der deutschen Interessen auf der Pariser Weltausstellung genügende reichliche Geldmittel zu bewilligen und dafür zu sorgen, daß auch die vorher in der Heimath zu präsentirenden Ausstellungs-Gegenstände einer strengen Prüfung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit unterworfen werden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
34.	II 1220.	Die Gemeinde zu Obrighoven bei Wesel,	bittet dahin zu wirken, daß derselben für die im Jahre 1870 gestellten Fuhren zu fortifikatorischen Arbeiten die am Orte der Leistung in gewöhnlichen Zeitverhältnissen üblichen Preise von 12 Mark für die zweispännige und 6 Mark für die einspännige Fuhre aus Staatsmitteln gezahlt werden.
35.	II. 1222.	Die Direktion des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen 2c.,	bringt die Wünsche der Vereine ihres Bezirks in Bezug auf die Sistirung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 über die Eisenzölle zur Anzeige.
36.	II. 1223.	Der landwirthschaftliche Verein an der Bramau zu Bramstedt in Holstein,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 über die Eisenzölle betreffend.
37.	II. 1224.	Der Invalide, ehemalige Sergeant Johann Joachim Stein zu Apenrade,	bittet um Verleihung einer Anstellung als Marketender bei einem Kavallerie-Regiment 2c.
38.	II. 1333.	Der Stadtrath der Residenzstadt Rudolstadt, überreicht durch den Abgeordneten Hoffmann,	bittet, die Versetzung der Residenzstadt Rudolstadt in die zweite Servisklasse zu beschließen.

Berlin, den 3. Dezember 1876.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichts-Verfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 959.	Die Mitglieder des Bürger-Vereins zu Schweinfurt,	bitten: a) bezüglich der Aburtheilung der Preßvergehen durch die Schwurgerichte, b) des Zeugnißzwanges, c) die Zulassung der Berufung gegen Urtheile der Landgerichte in Strafsachen die Beschlüsse der Justiz Kommission zu genehmigen.
2.	II. 1202.	M. Staedtler und Genossen zu Schwabach,	desgleichen.
3.	II. 1213.	F. Rönchen zu Bellingen, Kreis Pinneberg, Holstein,	die Eidesformel betreffend.
4.	II. 1217.	J. Müller und Genossen zu Langenberg bei Elberfeld, überreicht durch den Abg. Dr. Techow,	bitten, das Zustandekommen der Justiz-Gesetze nicht durch die Frage der Ueberweisung der mittels der Presse begangenen strafbaren Handlungen an die Schwurgerichte und andere wichtige Fragen scheitern zu lassen.
5.	II. 1221.	Der geprüfte Rechtskandidat Friedrich Seiler zu Stadtamhof bei Regensburg,	die Vertretung der Parteien durch Rechtspraktikanten und Festsetzung der Gebühren betreffend.
6.	II. 1225.	Der Kaufmann Adolf Creutz und Genossen zu Stettin,	bitten, dafür zu sorgen, daß von der im ganzen deutschen Reiche zur Anwendung zu bringenden Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie beschaffene religiöse Glaubensvorstellung ausgeschlossen und dieselbe auf die einfachen Worte „Ich schwöre" beschränkt werde.
7.	II. 1332.	Se. Durchlaucht Herr Karl Egon Fürst zu Fürstenberg zu Donaueschingen,	erklärt für sich und im Namen der großen Mehrzahl seiner Standesgenossen, daß sie auf die Erhaltung des Vorrechts bezüglich der Eidesleistung und aller anderen durch die Justiz-Gesetze bedrohten Rechte einen hohen Werth legen und daher an ihrer früheren Eingabe in allen Punkten festhalten.
8.	II. 1334.	Der Kanzlist Oehlkers aus Hannover, jetzt zu Leipzig,	schlägt einige Abänderungen und Verbesserungen zur Strafprozeß-Ordnung vor.
9.	II. 1335.	Dr. med. Boeckmann und Genossen zu Greifswald,	bitten, dafür zu sorgen, daß von der Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie beschaffene religiöse Glaubensvorstellung ausgeschlossen und dieselbe auf die einfachen Worte „Ich schwöre" beschränkt werde.

Berlin, den 4. Dezember 1876.

Miquél,
Vorsitzender der Justiz-Kommission.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

C. **Kommission** VII. **zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.**

1.	II. 1201.	Der Seeschiffer-Verein Weser zu Bremerhaven, überreicht durch den Abg. von Freeden,	Abänderungs-Vorschläge zu dem Gesetzentwurfe.

Berlin, den 4. Dezember 1876.

Dr. **Kapp**,
Vorsitzender der Kommission VII.

D. **Kommission** IX. **zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten.**

1.	II. 1219.	Freiherr von Mirbach zu Sorquitten i. Ost-Preußen,	bittet, die Zahl der schutzbedürftigen Vögel auf diejenigen zu beschränken, die es ganz zweifellos verdienen, also namentlich auf die kleinen Singvögel 2c.
2.	II. 1336.	Graf von Krockow zu Lüben in Schlesien, im Namen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins,	schlägt in Bezug auf die zu schonenden Vögel einige Abänderungen zur Berücksichtigung vor.

Berlin, den 4. Dezember 1876.

Fürst **Hohenlohe-Langenburg**.
Vorsitzender der Kommission IX.

E. **Kommission** X. **zur Vorberathung des von dem Abgeordneten** Dr. **Schulze-Delitsch vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.**

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II.879—950.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: der Gewerbebank Bruchsal, — Emden, — Böblingen, — des Kredit-Vereins zu Meuselwitz, — des Konsum-Vereins zu Immenthal, — Blaichach, — Gohlis, — Königshütte, — Hildburghausen, — des Vorschuß- und Spar-Vereins zu Weimar, — Parey a. d. Elbe, — Lehnin, — Kostenblut, — Stadt Oldendorf, — Greußen, — des Konsum und Spar-Vereins zu Laurahütte, — Stuttgart, — des Kreditvereins zu Wilster, — der Nördlichen Kreditbank des Schweinitzer Kreises zu Schweinitz, — des Braunsteinhandels-Vereins zu Gera bei Elgersburg, — des Gewerbe-Vorschuß-Kassenvereins zu Zörbig, — des Lebensbedürfniß-Vereins zu Karlsruhe, — des Bauvereins zu Spandau, — des Vorschuß- und Kreditvereins zu Wetzlar, — der Eckenhagen'er Volksbank, — der Volksbank zu Körrenzig, — des Konsumvereins Rosenheim, — Schafstadt, — des Konsumvereins und der Baugenossenschaft zu Darmstadt, — des Vorschußvereins zu Jena, — Eckartsberga, — Wächtersbach, — Kaltennordheim, — Eschwege, — zu Frankenberg i. Sachsen, — Sagan, — Flöha, — Friesack, — Zwönitz, — Poln. Wartenburg, — Winzig, —	bitten, dem von dem Abg. Dr. Schulze-Delitsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Arendsee, — Fürstenberg a. Oder, — Züllichau, — Birnbaum, Rinteln, — Gernsbach, — zu Insterburg, — Nauen, — Berlinchen und Bernstein, — Dobrzyca, — Rehden, — Schlawe i. Pommern, — Oranienburg, — Wittingen, — Halbau, — Wansen, — Trachenberg, — Bromberg, — Oldenburg, — Mirow, — Teterow, — Friedland in Mecklenburg, — Wangerin in Pommern, Landsberg, Reg. Merseburg, — Wanzleben, — Löwen, — Briesen i. Westpr., — Barth, — Roßwein in Sachsen, — Zeitz, — Guhrau — und Peitz, ad II. 924. überreicht durch den Abg. Friderich,	
2.	II. 976—999.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: des Vorschußkassen- bezw. Sparvereins zu Bärwalde N. M., — für Tennstedt und Umgegend, — zu Buttstädt, — zu Eisfeld, — zu Gera bei Elgersburg, — Teichel, — Gommern, — Ernsdorf, — zu Neuhaus a. Rennweg, — Schmalenbuche und Igelshieb, — Helmstedt, — Schalkau, — Lindenau-Plagwitz, — Weißenfels a. S., — Düben, — Gräfenroda, — Mörfelden, — des I. Konsumvereins der Eisenbahnbeamten und Arbeiter zu Leipzig, — des Konsumvereins Ansbach, — „Selbsthilfe" zu Waldenburg in Schlesien, — zu Spremberg, — Köthen, — Kainsdorf (Königr. Sachsen), — Zschopau — und Merseburg,	bitten, dem von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
3.	II. 1000.	Der Vorstand des Neuen Konsum-Vereins zu Magdeburg,	desgleichen mit der Modifikation, daß statt des vorgeschlagenen Minimums des Mitglieder-Antheils von Mk. 50 bei den Konsum-Vereinen ein solches von Mk 25 als genügend angenommen werde.
4.	II. 1001. bis II. 1003.	Die Vorstände des Rathenow'er Bau-Vereins, — der Rathenow'er Dahrlehnskasse, — und der Gewerbehalle zu Bremen,	bitten, dem von dem Abg. Dr Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
5.	II. 1004.	Der Vorstand des Waareneinkaufsverein zu Gotha,	desgleichen mit der Modifikation, daß die Höhe des gesetzlich zu bestimmenden Minimal-Geschäfts-Antheils auf nur Mk. 30 für die Konsum-Vereine zu bemessen.
6.	II. 1005. bis II. 1009.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: der Produktiv-Genossenschaft der Zigarrenarbeiter in Delitzsch, — des Hypotheken-Versicherungs- und Tilgungs-Vereins in Kosel, — der Volksbank in Dahlen, — Tönning — und Halver,	bitten, dem von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
7.	II. 1010.	Der Vorstand des Kredit- und Diskonto-Vereins zu Sorau N./L.,	desgleichen mit der Modifikation, daß §§. 3. Nr. 12. gesagt wird: „so lange sie nicht die Höhe von 15 Mk. erreichen".
8.	II. 1011. bis II. 1200.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: des Kredit- und Kassen-Vereins zu Forst i./L., — des Ploen'er Kredit-Vereins, — zu Marne, — zu Hohenwestedt, — Meißen, — Posen, — Arnswalde, — Kellinghusen, — Hohenstein, — Kelz, — Babenhausen, — der Bremer Gewerbebank, — Vereinsbank Karlsruhe, — Vorschuß-Vereins für Cronberg und Umgegend, — Meßkirch, — Hohenlohe zu Thesau, — Chemnitz, — Hersfeld, — Saalfeld, — Gelnhausen, — Salzwedel, — Königsberg N./M., — Pr. Holland, — Rosenberg O./S., — Kosten, — Wiehe, — Roßleben, — Bochum, — Friedeberg N./M., — Nieheim, — des Spar- und Vorschuß-Vereins Wusterhausen a./D., — Bitterfeld, — Schkölen b. Naumburg, — Schönebeck, — Varel, — des Konsum-Vereins Wegeleben, — des Konsum- und Spar-Vereins Stettin, — des Kredit-Vereins Beerfelden, — Esenser Genossenschaftsbank, — des Vorschuß-Vereins zu Bahn, — Treuenbrietzen, — Treptow a. d. Tollense, — Lewin, —	bitten, dem von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Ostrowo, — Bärwalde i. Pomm, — Woldegk, — Pretzsch, — Lychen, — Kelsterbach, — des Kredit-Vereins Nürnberg, — des Konsum-Verein 1. zu Stein b. Nürnberg, — Wasseralfingen (Württemberg), — Groß-Schönau, — Blankenburg a./H., — Löbau in Sachsen, Ober-Kunersdorf bei Löbau, — Naundorf, — Walddorf, — Sommerfeld, Mylau i. Voigtl., — „Biene" zu Alt-Liebichau, — Neustadt a./H., — des Vorschuß-Vereins Freising, — Schivelbein, — Pasewalk, — Schmalkalden, — Bergen a./R., — Quedlinburg, — Ratibor, Langenöls, — Striegau, — Wüstewaltersdorf, — Frankenstein i./Schl., — Mosbach, — Kirchberg i./S. — Ueberlingen a. Bodensee, — Wirschkowitz, — Schwedt a. O., — Doberan, — Wittenberge, — Malchow, — Neubrandenburg, — Lunden, — Moschin, — Herrnstadt, — Bieber, — Sulz, — Breslau, Grünberg in Hessen, — Hünfeld, — Baden, — Constanz, — Waldshut, — Melsungen, — der Vorschußbank Sangerhausen, — des Spar- und Vorschuß-Vereins Hasenthal, — Gransee, — Ruhla, — Leutenberg, — Larscha, — Suhl — Ilmenau, — der Volksbank Endingen (Baden), — der Gewerbebank Ohrdruf, — Hornberg (Baden), — Bromberg, — der Genossenschaftsbank Neutomischel, — der Tuchmacher-Genossenschaft zu Burg, — der Rohstoff-Genossenschaft der Handschuhfabrikanten zu Halberstadt, — des Hypotheken-Versicherungs-Vereins zu Stralsund, — des Kredit-Vereins zu Heide-Wilxen, Kreis Trebnitz, — Straßburg i./E., — Miltenberg a./M., — des Kredit- und Vorschuß-Vereins zu Mellrichstadt, — der ersten Münchener Schneider-Genossenschaft, — der Bau- und Sparkassen-Genossenschaft „Arbeiterheim" in München, — des Konsum-Vereins zu München, — Donaueschingen, — der Bremerhaven'er Genossenschafts-Bank, — des Vorschuß-Vereins zu Gartza. O — Lassan, — Glatz, — Ohlau, — Oberglogau, — Goldberg i./Schl., — Filehne, — Labes, — Tettau, — Oels, — Parchwitz, — Lübben, — Spremberg, — Angermünde, — Prenzlau, — Loitz, — Thiengen, — Osterfeld, — Gnoyen — Schandau, — Döhlen, — Bieberich-Mosbach, — Rudolstadt, — des Konsum-Vereins zu Burg, — des Spar- und Vorschuß-Vereins zu Salzungen, — Russelheim, — Genthin, — Hess. Lichtenau, — Tauberbischofsheim, — Kitzingen, — Burg b./M., — Hornburg, — Blankenburg a./H. — des Neisse-Grottkau'er Landkreises zu Reinschdorf, — der Spar- und Darlehnskasse zu Strausberg, — des Kredit-Vereins Bornhöved, — Schweinfurt, — Halberstadt, — des landwirthschaftlichen Kredit-Vereins Obernburg a./M. (Bayern), — der Kredit-Bank Zeutern, — des Konsum-Vereins für Allstedt und Umgegend, — Forst i./L., — Neustadt-Magdeburg, — Waldshut, — Delitzsch, — Apolda, — „Gute Hoffnung" zu Dahlbruch, — der Feilenhauer-Innung zu Remscheid, „Tiefbau" zu Rüdersdorf, — der Vorschußbank zu Köthen, — Erfurt, — Loerrach, — Heide, — Husum, — der Vereinsbank in Grevesmühlen, — der Verbands-Direktor Rud. Bensemann zu Berlin im Namen und Auftrage der zum Berliner Verbande gehörigen Genossenschaften, — des Vorschuß-Vereins Thengen, — Schönlanke, — des Darlehns-Kassen-Vereins zu Bütow, — der Elbinger Handwerkerbank, — des ländlichen Wirthschafts-Vereins zu Insterburg, — des Vorschuß-Vereins zu Cammin i. Pomm., — Koburg, — Nienburg a./S, — Lübbenau, — Haynau, — Bad Landeck i./Schl., — Krotoschin, — Ribnitz, — des Spar- und Vorschuß-Vereins zu Eybau, — des Konsum-Vereins Hohenlohehütte.	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
9.	II. 1226.	Der Vorstand des Konsum-Vereins Amtsbezirk Teutschenthal,	bittet, dem von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die Zustimmung zu ertheilen, jedoch mit der Erwägung, ob nicht der Minimalbetrag der Geschäfts-Antheile auf 30 Mark festzusetzen sein dürfte.
10.	II. 1227. bis II 1329.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: des Vorschuß-Vereins für den Amtsbezirk Sinsheim, — zu Reckenhausen, — Heepen, — Loetzen Ost-Pr., — Fulda, — Guttentag O.-S., — Tangermünde, — Triberg im badischen Schwarzwalde, — Tiegenhof, — Neckargemünd, — Schwabach, — Darkehmen, — Goldap, — Laage i. M., — Perleberg, — Danzig, — Christburg, — Roebel, — des Vorschuß- und Spar-Vereins zu Ostheim v. d. Rhön, — Geisa, — Dornburg a. S., — Glashütte i. Sachsen, — des Vorschuß-, Spar- und Konsum-Vereins zu Niedertrebra, — des Vorschuß- und Kredit-Vereins zu Langenschwalbach, — des Spar- und Vorschuß-Vereins zu Helmershausen, — Sonneberg, — Nakel, — der landwirthschaftlichen Magazin-Gesellschaft zu Königsberg i. Pr., — der ländlichen Genossenschafts-Bank ebenda, — des Bauvereins zu Insterburg, — der Gewerbebank zu Mühlhausen i. Th., — Gießen, — Lahr, — Freiburg, — des Lebens-Bedürfniß-Vereins zu Freiburg i. Br., — des Darlehnskassen-Vereins zu Aschersleben, — des Gewerbebank-Vereins zu Friedrichroda, — des Konsum-Vereins zu Lüdenscheid, — Kallenberg, — Norden, — Lörrach — Sohland a. d. Spree, — des Vorschuß-Vereins zu Schneidemühl, — Thorn, — Olvenstedt, — Werben, — Querfurt, — des Konsum-Vereins Bieberich-Mosbach, — der Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaft zu Delitzsch, — der ländlichen Parzellirungs Gesellschaft zu Muldczen, — der Kreditgesellschaft daselbst, — des Konsum-Vereins zu Lauchhammer, — Schreiberhau, — Brieg, — der neuen Darlehnskasse für Allstedt und Umgegend, — der Gewerbebank zu Driesen, — des Spar- und Kredit-Vereins zu Kemberg, — Stralsund, — Hanau, — Meldorf, — des Vorschuß- und Sparkassen-Vereins zu Auras, — des Spar- und Konsum-Vereins zu Eybau, — des Vorschuß-Vereins zu Luckenwalde, — Lübben, — Geisingen, — Buckau, — Weida, — Neisse, — Kattowitz, — Neumarkt W.-Pr., — Ragnit, — des Kredit-, Spar- und Vorschuß-Vereins zu Brückenau, — des Spar- und Kredit-Vereins zu Osthofen, — Oppenheim a. Rh., — der Volksbank zu Creuznach, — des Gewerbebank-Vereins zu Waltershausen, — des Kredit-Vereins zu Siegen, — der Oletzkoer Kredit-Gesellschaft zu Marggrabowa, — der Hamburger Gewerbekasse, — des Vorschuß- und Spar-Vereins zu Neumarkt i. Schl., — der Rohstoff-Assoziation vereinigter Schneidermeister zu Magdeburg, — des Konsum-Vereins zu Bromberg, — St. Johann-Saarbrücken, — der Grube von der Heydl bei Saarbrücken, — Ludwigshafen a. Rh., — Meiningen, — der Beamten zu Halle a. S., — Halberstadt, — Kalbe a. S., — Börnecke, Quedlinburg, — Ohrdruf, — des Vorschuß-Vereins zu Wehlau, — Limburg a. d. Lahn, — Diez a. d. Lahn, — Bützow, — Merseburg, — Gumbinnen, — Steinau, — Frauenstein, — Treptow a. d. Rega, — Stargard in Pommern, — und zu Stendal,	bitten, die Genehmigung zu der von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegten Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 zu ertheilen.
11.	II. 1330.	Der Vorstand des Konsum-Vereins zu Hohenmölsen, eingetragene Genossenschaft,	bittet um Genehmigung der Genossenschafts-Novelle mit der Maßgabe, die gesetzliche Bestimmung über die Höhe der Geschäfts-Antheile entweder abzulehnen oder doch für Konsum-Vereine den Mindestbetrag nur auf 25 Mark festzusetzen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
12.	II. 1331.	Der Vorstand des Konsum-Vereins zu Gera, eingetragene Genossenschaft,	bittet, bis auf die Festsetzung der Geschäfts-Antheile den vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 zu genehmigen.

Berlin, den 4. Dezember 1876.

v. Wahl,

Vorsitzender der Kommission X.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

2. Legislatur=Periode. IV. Session 1876.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1337.	Der Schuhmacher Robert Grothkarst zu Gadebusch i. M.,	bringt unter Bezugnahme auf das Civilstandsgesetz einige von der mecklenburgischen Geistlichkeit ausgeübte Unregelmäßigkeiten, wie z. B. Verweigerung des Läutens der Kirchenglocken bei Beerdigungen ꝛc. zur Kenntniß mit der Bitte um Abhilfe.
2.	II. 1338.	Die Wittwe Eleonora Neumann, August Kiewitt und Wilhelm Schrade zu Godrienen, Kreis Königsberg,	bitten um eine Mehrentschädigung für Nichtbenutzung ihrer Felder in Folge der Schießübungen der Artillerie.
3.	II. 1339. bis II. 1341.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bildungsvereins zu Nordhastedt, Kreis Süderdithmarschen, — des Vereins für Landwirthschaft und Gewerbe für Kellinghusen und Umgegend und des Angler Vereinsverbands zu Satrup Kreis Schleswig,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 die Aufhebung der Eisenzölle betreffend.
4.	II. 1342.	Der Konzipient Bendisch zu Berlin,	Beschwerde über zurückgewiesene Denunziation Seitens der Staatsanwaltschaft des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.
5.	II. 1343.	Der Verein gegen Impfzwang in Dresden,	bittet um Aufhebung des Impfzwanges.
6.	II. 1344.	Der Hutmacher Josef Marczynski zu Posen,	bittet um Gewährung der Invaliden=Benefizien.
7.	II. 1346.	Die Handelskammer zu Duisburg,	bittet die einstweilige Beibehaltung der noch bestehenden Eisenzölle bis zum Abschluß neuer Handelsverträge und die Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zu beschließen.
8.	II. 1347.	Die städtischen Kollegien der Stadt Hameln, Provinz Hannover,	bitten auf den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen hinzuwirken, wonach Personen, welche außer dem Marktverkehr an einem Orte außerhalb ihres Wohnsitzes vorübergehend Verkaufslokale zum Absatz von Waaren halten oder Waaren=Versteigerungen unternehmen, zu den Gemeindesteuern heranzuziehen sind.
9.	II. 1349.	Der praktische Arzt Dr. med. Börner zu Berlin, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn,	den Erlaß eines Gesetzes über die obligatorische Leichenschau betreffend.
10.	II. 1350.	Das Vorsteher=Amt der Kaufmannschaft zu Memel,	beantragt jedem auf Erhebung von Retorsionszöllen gerichteten Gesetzentwurfe die Genehmigung zu versagen.
11.	II. 1418.	Math. Dewald zu Koblenz,	bringt Mittel und Wege zur Hebung der Kunst und Industrie zur Kenntniß.
12.	II. 1419.	Dee ehemalige Unteroffizier, jetzige Büreau=Diätar Wilhelm Duckwitz zu Steglitz,	bittet um Gewährung von Invaliden=Benefizien.
13.	II. 1424.	Der Schneider Carl Thiele zu Berlin,	bittet dahin zu wirken, daß seine bürgerliche Ehre und Rechte wiederhergestellt und er für das ihm zugefügte Unrecht entsprechend entschädigt werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
14.	II. 1425.	Die Holzschuster des Kreises Erkelenz,	bitten um Einführung eines Eingangszolles auf Holzschuhe aus Holland und Belgien.
15.	II. 1451.	Die Kaufleute Louis Sommer und Genossen zu Wolfenbüttel,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Betreff der Wanderlager und Waaren-Auktionen betreffend.
16.	II. 1452.	Der Wehrmann Heinrich Niemand zu Ober-Frauwaldau, Kreis Trebnitz,	bittet um Gewährung der Invaliden-Pension.
17.	II. 1453.	F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf und Genossen,	bitten zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Zölle auf Eisen und Stahlwaaren und auf die daraus gefertigten Fabrikate (Pos. 6 und 15 des Zolltarifs) über den 1. Januar 1877 bis auf Weiteres forterhoben werden.
18.	II. 1454.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Pferdingsleben,	bittet, das Gesetz vom 7. Juli 1873 ungeschmälert aufrecht zu erhalten.
19.	II. 1458.	Der Bürgermeister Laker zu Allenburg und Genossen zu Allenstein u. a. O.,	bitten, jeden auf Hinausschiebung der noch nicht durchgeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 gerichteten Antrag pure abzulehnen.
20.	II. 1460.	Der Rittmeister a. D. Waldemar von Puttkammer zu Zürich, überreicht durch den Abg. Liebknecht,	die Vergewaltigung durch Königlich preußische Behörden, Beamte und Gerichte, die Aufrechthaltung des verfassungsmäßig garantirten Petitionsrechts und die Bitte um Gewährung der Hülfe und Schutz zur Ausübung bezw. Wiedererlangung der staatsbürgerlichen Rechte in Preußen ꝛc. betreffend.
21.	II. 1461.	Die Kaufleute Ernst Mau und Genossen zu Wismar	bitten um Abhülfe gegen die Ueberhandnahme des Hausirens und der Wanderlager.
22.	II. 1462. bis II. 1464.	Der landwirthschaftliche Verein für Schwesing und Umgegend, — Lucht und Genossen zu Gumbinnen — und der landwirthschaftliche Verein zu Locken,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in Betreff der Eisenzölle.
23.	II. 1465.	Die Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund,	bitten, einem Gesetzentwurfe über die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren in jeder Form die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.
24.	II. 1466.	Der Oberstlieutenant a. D., Mitglied des Herrenhauses Freiherr v. Senfft zu Sandow bei Ziebingen,	bittet den unter dem 11. November 1875 eingebrachten Gesetz-Entwurf, betreffend Stempel-Abgaben von Schlußscheinen, Rechnungen, Lombard-Darlehen und Werthpapieren zur Beschlußfassung zu bringen.
25.	II. 1468.	Der ehemalige Heizer der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Gustav Hintzmann zu Berlin,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm auf Grund des Haftpflichtgesetzes Entschädigung gewährt werde.
26.	II. 1470.	Die Fabrikanten C. Hoffmann u. Co., Stärkefabrik bei Salzuften,	beantragen: 1. principaliter sämmtliche im Gesetz vom 7. Juli 1873 ausgesprochenen Zollbefreiungen, sofern sie noch nicht ausgeführt sind, unausgeführt zu lassen, — also nicht nur den Art. V. des Gesetzes vorläufig aufzuheben, der von den Eisen- und Stahlfabrikatzöllen handelt, sondern auch den Art. VI., der von dem Stärkezoll handelt; oder aber 2. eventualiter, wenn es durchaus unumgänglich erscheinen sollte, dem Antrage sub 1 Folge zu geben, dann auch den Zoll auf Aetznatron (3 Mk. pro Centner) aufzuheben.
27.	II. 1471.	Der Obermeister der Töpfer-Innung A. Neuwerth u. Gen. zu Stolpe,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf das Lehrlingswesen, Einführung der Legitimation für jeden gewerblichen Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter und Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten mit Executivkraft.
28.	II. 1472.	Die Handelskammer zu Bremen,	bittet, einem Gesetzentwurf über die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren in jeder Form die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.
29.	II. 1473.	Der Landwirth Dietrich Niederstadt zu Ostbüren,	bittet dahin zu wirken, daß ihm die zuerkannte Gefängnißstrafe von 9 Monaten im Wege der Gnade erlassen werde.
30.	II. 1474.	Der Klub der Landwirthe zu Frankfurt a. M.,	die Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 und den Abschluß neuer Handels-Verträge unter Beseitigung aller unsere Ausfuhr schädigenden direkten und indirekten Export-Prämien.
31.	II. 1495.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Prechlau, Kreis Schlochau,	bitten dahin zu wirken, daß in Prechlau eine Telegraphenstation in nächster Zeit errichtet werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
32.	II. 1496.	Die Versammlung von Künstlern, Kunstindustriellen und Freunden der Kunstindustrie im Sommer d. J. zu München, Dr. Erhardt, Vorsitzender, Fr. H. Proebst, Schriftführer,	bittet zu beschließen, daß bei Erneuerung der internationalen Verträge der heimischen Kunstindustrie durch entsprechende Klassifizirung, sowie durch Erhöhung einzelner Positionen des Zolltarifs die Fortentwickelung einer nationalen Kunstindustrie ermöglicht und gefördert werde.
33.	II. 1497.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Wolgast,	bitten, einem Gesetzentwurf über die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren in jeder Form die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichts-Verfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 1345.	Der Kaufmann F. Büttner und Genossen zu Berlin,	bitten von der Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie beschaffene religiöse Glaubensvorstellung auszuschließen und dieselbe auf die einfachen Worte: „Ich schwöre" zu beschränken.
2.	II. 1348.	Der Advokat Dr jur. Hintze zu Bassum,	das Verfahren vor den Amtsgerichten, namentlich die Reihenfolge der Termine betreffend.
3.	II. 1420.	Der Hutfabrikant August Heine und Genossen zu Halberstadt,	bitten von der Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie beschaffene religiöse Glaubensvorstellung auszuschließen und dieselbe auf die einfachen Worte: „Ich schwöre" zu beschränken.
4.	II. 1421.	Der Kreistags-Abgeordnete F. Paulsdorff und Genossen zu Bergen a. R.,	desgleichen.
5.	II. 1422.	Der Bureau-Inhaber Karl Gustav Kohl zu Dresden,	bittet den Anwaltszwang unbedingt zu verwerfen, auch die Kosten der Advokaten herabzusetzen, ebenso Aufhebung der Advokatenkammern und Stellung der Advokaten unter eine Aufsichtsbehörde.
6.	II. 1423.	Der Kaufmann Franz Jahn zu Stettin,	bittet, unter Bezugnahme auf den Fall des Mühlenknappen Schrader aus Kroppenstadt, dahin zu wirken, daß der deutschen Strafprozeßordnung ein neuer Paragraph hinzugesetzt werde, welcher das volle gesetzliche Recht der Entschädigung eines durch Irrthum unschuldig Verurtheilten, sobald seine Unschuld an den Tag gekommen, durch die Staatskasse feststellt.
7.	II. 1455.	Der vormalige schleswig-holsteinische Hauptmann Michael Thumser zu München,	legt gegen die Annahme der Justizgesetzentwürfe Verwahrung ein, bittet deutsches Recht und Gericht beschließen und eine Druckschrift zur Vertheilung an die Mitglieder des Reichstages ankaufen zu wollen.
8.	II. 1456.	Der Rentier Gustav Keil und Genossen zu Halle a. S.	bitten von der Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie beschaffene religiöse Glaubensvorstellung auszuschließen und dieselbe auf die einfachen Worte: „Ich schwöre" zu beschranken. (Nr. 8–13)
9.	II. 1457.	Der Wollenwaarenhändler G. Senff und Genossen zu Halle a. S., ad II. 1456 und 1457 überreicht durch den Abg. Spielberg,	
10.	II. 1459.	Der Möbelfabrikant H. Hußmann zu Hannover und Genossen,	
11.	II. 1467.	Dr. Witte und Genossen zu Barmen,	
12.	II. 1469.	Otto Heberlein, Fabrikant und Vorsitzender des religiösen Reform-Vereins zu Solingen und Genossen,	
13.	II. 1494.	Der Obermeister Christian Gilles zu Hochfeld-Duisburg und Genossen.	

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Miquél,
Vorsitzender der Justiz-Kommission.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

C. **Kommission X. zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.**

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 1351.	Der Vorschuß-Verein zu Wiesbaden, eingetragene Genossenschaft,	bittet, dem von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868, mit Ausnahme des Zusatzes zu §. 30., die Zustimmung zu ertheilen.
2.	II. 1352. bis II. 1388.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: des Konsum-Vereins zu Neustadt a. d. Haardt, — I. zu Schmiedeberg, — Elbingerode, — der Vorschußbank zu Schopfheim, — des Bank-Vereins zu Offenbach a. M., — der Darlehnskasse zu Lauenburg, — der Kredit-Gesellschaft des Kreises Niederung zu Kaukehmen, — der Neuen Johannisburger Kredit-Gesellschaft, — des Spar- und Vorschuß-Vereins Allenburg, — des Vorschuß-Vereins Alsfeld, — Nimptsch, — Oletzko zu Marggrabowa, — Grünberg, — Kirberg, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, — Polkwitz, — Lessen, — Lyck, — Pillkallen, — Hilzingen, — für das Amt Wehen, — Runkel, — Blumberg, Baden, — Stargard i. M., — Grenzhausen, — Lissa, — Rügenwalde, — Wittenburg, — Soden, — Schupbach, — Paderborn, — Radolfzell, — Eigeltingen, — Usingen, — Allensteiner Vorschuß- und Darlehns-Vereins, — des Kredit-Vereins zu Göttingen, — Gewerbehalle-Vereins zu Ueberlingen, — Konsum-Vereins Kaiserslautern,	bitten, dem von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
3.	II. 1389. und II. 1390.	Der Vorstand des Buchdrucker-Vereins der Provinz Hannover, und des Konsum-Vereins zu Altenburg,	desgleichen, mit der Maßgabe, das Minimum der Antheile für Produktiv-Genossenschaften auf nur 50 Mk. festzustellen.
4.	II 1391.	Die Bautischlerei, Sarg- und Möbelfabrik „Vorwärts“ zu Landeshut i. Schl., Eingetragene Genossenschaft,	bittet, dem von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die Zustimmung zu ertheilen, mit der Maßgabe, daß der im §. 2. Alin. 3 angeführte Passus: „daß mindestens 7 Mitglieder“ zur Gründung resp. weiteren Existenz einer Genossenschaft erforderlich sind, zu Gunsten der Produktiv-Genossenschaften, die schon eine längere Lebensfähigkeit, auch bei einer geringeren Mitgliederzahl nachweisen können, auf diese keine Anwendung finde.
5.	II. 1392. bis II. 1402.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: des Vorschuß-Vereins Neurode, — Waldenburg — zu Eltwille, — Hufingen, — Gilgenburg, — Spar- und Konsum-Vereins zu Leutersdorf, — I. Konsumvereins zu Rostock, — Linden, — für Obergruna und Umgegend, — zu Mettbach, — der Grube Duttweiler-Jägersfreude.	bitten, dem vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
6.	II. 1403.	Der Vorstand des Konsum-Vereins Lehesten, eingetragene Genossenschaft.	desgleichen, ausgenommen Punkt über Feststellung des Minimalbetrages der Geschäftsantheile durch das Gesetz überhaupt.
7.	II. 1404. bis II. 1415.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: des Konsumvereins „Selbsthülfe“ zu Bolkenhain, — Lauscha, — Tanna, — Wittenberg, — des Konsum- und Spar-Vereins zu Memel, — Spar- und Kredit-Vereins zu Westhofen, — Vorschuß- und Kredit-Vereins in Geisenheim, — Kredit-Vereins zu Rosenberg, West-Pr., — der Volksbank zu Frankfurt a. M., — Müllheim in Baden, — des Konsum-Vereins Konstanz, — des Vorschuß-Vereins zu Idstein. —	bitten, dem vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
8.	II. 1416.	Der Vorstand des Konsum-Vereins Saalfeld, eingetragene Genossenschaft.	bittet, dem vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868, mit Ausnahme der Bestimmung über Erhöhung der Geschäftsantheile auf 50 Mark, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.
9.	II. 1417.	Der Ausschuß des Verbands hessischer landwirthschaftlicher Konsum-Vereine zu Darmstadt,	bittet der Pos. 5., sowie der dieselbe erläuternden Bestimmungen sub Al. 3. bis Ende des §. 3. des von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfs einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 insofern dieselbe auch auf landwirthschaftliche Genossenschaften und insbesondere auf landwirthschaftliche Konsum-Vereine und Rohstoffgenossenschaften Anwendung finden soll, die Zustimmung nicht zu ertheilen
10.	II. 1426.	Der Vorstand des Walporzheimer Darlehnskassen-Vereins und Genossen, Vertreter von Darlehnskassen und Winzer-Vereinen der Ahr, überreicht durch den Abg. Dr. Lieber.	bitten das neue Genossenschaftsgesetz so einzurichten, daß danach Vereine mit und ohne Geschäfts-Antheile bestehen können.
11.	II. 1427. bis II. 1448.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: des Konsum-Vereins „Vorwärts" zu Luckenwalde, — Niedereichstädt, — des landwirthschaftlichen Kredit-Vereins in Eltmann, — des Kredit-Vereins zu Königstein a. E., — des Konsum-Vereins zu Gräfenthal, — des Spar- und Vorschuß-Vereins zu Gräfenthal, — des Vorschuß-Vereins zu Münsterberg, — Neuenburg, — Neckarbischofsheim (Baden), — des Konsum-Vereins Oldenburg, — Allendorf a. d. Werra, — Frankenhausen, — Spar- und Vorschuß-Verein zu Gottleuba, — Stallupönen, — Großalmerode, — Stadt Schellenberg, — Sagan, — Kredit-Gesellschaft zu Soldin, — Genossenschaftsbank Norden, — Kredit-Vereins zu Rastenburg, — des Konsum-Vereins zu Spandau, — Iserlohner Volksbank,	bitten dem vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die Zustimmung zu ertheilen.
12.	II. 1449.	Der Vorstand des Allgemeinen Spar- und Vorschuß-Vereins zu Halle a. S., eingetragene Genossenschaft,	Bitte um Abänderung des §. 17. des Genossenschaftsgesetzes, den §. 9. Absatz II. bestehen, auch §. 3. Absatz 12. der Schulze-Delitzsch'en Novelle auf sich beruhen zu lassen.
13.	II. 1450.	Aug. Dettweiler und Genossen zu Darmstadt,	bitten, im Interesse der Erhaltung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Süd- und Westdeutschland, die von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch nach §. 3. der Genossenschafts-Novelle beantragte obligatorische Einführung von Geschäfts-Antheilen nicht annehmen und den §. 3. des Genossenschaftsgesetzes in seiner bisherigen Fassung belassen zu wollen.
14.	II. 1475.	Der Klub der Landwirthe zu Frankfurt a. M.,	bittet eine Enquête über die Frage der Nothwendigkeit von Geschäfts-Antheilen bei den landwirthschaftlichen Genossenschaften zu veranstalten, bevor über die vorgeschlagenen Aenderungen der Genossenschaftsgesetze entgültig entschieden wird.
15.	II. 1476. bis II. 1493.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: des landwirthschaftlichen Vorschuß- und Spar-Vereins zu Magdala, — des Konsum-Vereins zu Mücheln, — des Vorschuß-Vereins zu Marburg, — Dermbach, — Wormditt, — des Kredit-Vereins zu Landsberg a W., — des Vorschuß-Vereins	bitten, dem vom Abg. Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die Zustimmung zu ertheilen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		zu Gräfenhainchen, — Freiburg a. U., — Jessen (Kreis Schweinitz, — Krossen, — Braubach, — Schwetz, — des Vorschuß- und Spar-Vereins zu Hohenmölsen, — des landwirthschaftlichen Konsum-Vereins zu Czerwinsk, — der Produktiv-Genossenschaft vereinigter Cigarrenarbeiter zu Halberstadt, — der Volksbank zu Waldbröel, — des Spar- und Vorschuß-Vereins zu Mehlis, — und des Vorschuß-Vereins zu Bischofswerder,	

Berlin, den 11. Dezember 1876.

v. Vahl,

Vorsitzender der Kommission X.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

2. Legislatur=Periode. IV. Session 1876.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1499.	Der Kanzlist Oehlkers zu Leipzig, überreicht durch den Abgeordneten Liebknecht,	bittet die Wiederaufnahme der Untersuchungs=Sache wider ihn zu veranlassen und ihm Genugthuung für die unschuldig erlittene Strafe zu verschaffen.
2.	II. 1500.	Der Bürger=Verein zu Geestemünde, überreicht durch den Abgeordneten von Bennigsen,	die gesetzliche Regelung der Termine zum Wohnungs= und Gesinde=Wechsel für das Deutsche Reich betreffend.
3.	II. 1501.	Der Schiffsrheder, Schiffsführer und Kaufleute zu Eckensund, Kreis Apenrade,	Abänderung einiger Bestimmungen, betreffend die Prüfung der Schiffer und Steuerleute auf großer oder langer Fahrt.
4.	II. 1502.	Der Vorstand des Norderdithmar'scher landwirthschaftlichen Vereins zu Heide,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 bezüglich der Eisenzölle betreffend.
5.	II. 1503.	J. Kaulbauch und Genossen zu Stolp i. Pommern,	Abänderung der Gewerbe=Ordnung in Bezug auf das Lehrlingswesen, Einführung der Legitimation für jeden gewerblichen Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter und Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten mit Exekutivkraft.
6.	II. 1507.	Der Rechtsanwalt Dr. Bertling zu Großschönau,	bittet zu beschließen: im Entwurfe zu einer Konkurs Ordnung die Worte: „Konkurs Ordnung, Konkurs=Recht, Konkursgläubiger, Konkursverfahren, Konkursmasse, Konkursverwalter, Konkursforderung, Konkursgericht" überall zu streichen und statt derselben die entsprechenden Worte: „Gantordnung, Gantrecht, Gantgläubiger &c." zu setzen.
7.	II. 1509.	Der Invalide Robert Trenck zu Schöneberg bei Berlin,	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
8.	II. 1510.	Der Vorstand des Gewerbe= und Handwerkervereins zu Landsberg a/W.	die Ordnung bezw. Verbesserung des Lehrlingswesens betreffend.
9.	II. 1526.	Der Vorsitzende des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Marburg,	bittet das Gesetz vom 7. Juli 1873, welches die Aufhebung der Eisenzölle bestimmt, mit dem 1. Januar 1877 in Kraft treten zu lassen.
10.	II. 1527.	Der Kaufmann Meyer Bud und Genossen zu Woldenberg,	Abänderung der Gewerbe=Ordnung in Bezug auf die Wanderlager und Waaren=Auktionen betreffend.
11.	II. 1528.	Franz Ludwig Sprenger zu Zwickau,	Beschwerde wider die Königlich sächsischen Behörden mit der Bitte um Abhülfe.
12.	II. 1529.	Der Invalide Martin Bindczek zu Liegnitz,	bittet um Erhöhung seiner Invaliden=Pension.
13.	II. 1530.	Der ehemalige schleswig=holsteinische Soldat Hans Peter Iden zu Hoysbüttel bei Ahrensburg,	bittet um Gewährung einer Invaliden=Pension.
14.	II. 1531.	Fräulein Auguste Ziegenbein zu Braunschweig,	bittet um Rechtshülfe und Schutz.
15.	II. 1532.	Der Müller Carl Ellermeyer zu Heringen,	Beschwerde in verschiedenen Prozeß= und Untersuchungs=Sachen.
16.	II. 1536.	Der Hauseigenthümer Ludwig Hartwig zu Stettin,	die Rückgabe eines im Expropriationswege Seitens der Berlin=Stettiner Eisenbahn=Gesellschaft erworbenen und nicht zu Eisenbahnzwecken verwendeten Streifen Landes betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 1537.	Der Konzipient Heinrich Schindler zu Görlitz,	Beschwerde über das Verfahren in der Pommerschen Central-Eisenbahnsache.
18.	II. 1538.	Der Tischler-Altmeister H. Wolff zu Köpenick und Genossen,	die Regelung des Lehrlingswesens, Einführung von Legitimations-Papieren für gewerbliche Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter und Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten.
19.	II. 1539.	Für den Halbinvaliden Nikolaus Hubert Goetzenich zu Aachen, dessen Ehefrau, überreicht durch den Abg. Richter (Hagen),	bittet um Verleihung der Invaliden-Benefizien und des Civilversorgungsscheins für ihren Ehemann.
20.	II. 1541.	Der Kaufmann F. Laporte und Genossen zu Göttingen,	die Wanderlager und Waarenauktionen betreffend.
21.	II. 1542.	Der landwirthschaftliche Verein für Mohsdorf und Umgegend zu Heiersdorf,	die strikte Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in Bezug auf die Eisenzölle betreffend.
22.	II. 1543.	Der ehemalige Trainsoldat Franz Soblowsky zu Berlin,	bittet um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
23.	II. 1553.	Der Arbeiter Hans Heinrich Dahms und Genossen zu Niendorf, Kreis Pinneberg,	bitten um Befreiung bezw. Ermäßigung der von ihnen zu zahlenden Steuern.
24.	II. 1556. bis II. 1560.	Der Gemeinderath zu Eppingen, — Ittlingen, — Landshausen, — Mühlbach und Stebbach, überreicht durch den Abg. Dr. Grimm,	das Gesetz, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 betreffend.

Berlin, den 18. Dezember 1876.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichts-Verfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung.

1.	II. 1506.	H. Schaumburg und Genossen zu Magdeburg, überreicht durch den Abgeordneten von Unruh (Magdeburg),	bitten, von der Eidesformel jede Beziehung auf eine irgendwie beschaffene religiöse Glaubensvorstellung auszuschließen und dieselbe auf die einfachen Worte: „Ich schwöre" zu beschränken

Berlin, den 18. Dezember 1876.

Miquél,
Vorsitzender der Kommission VI.

C. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.

1.	II. 1508.	Der Schiffer-Verein „Weser" zu Bremerhaven,	bringt Abänderungen zu dem Gesetz-Entwurfe, und zwar zu den §§. 3., 4., 7., 14., 20. und 23. in Vorschlag.

Berlin, den 18. Dezember 1876.

Dr. **Kapp,**
Vorsitzender der Kommission VII.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

D. Kommission IX. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 1498.	Der Vorstand des Vereins der Vogelfreunde in Berlin „Aegintha",	bittet, jeden Fang der Vögel zum Zweck der Verspeisung, das Ausrauben der Vogelnester aller Arten (soweit solches nicht für die Zwecke der Wissenschaft nothwendig ist), zu unterdrücken und den Fang für die Zwecke der Vogelliebhaberei nur bedingungs- und zeitweise, jedoch mit Ausschluß jedes großartigen und Massenfangs, zu gestatten.
2.	II. 1554.	Anton Schopen zu Mannheim,	bittet, zu beschließen, daß gar keine Vögel in Schlingen und auf Leim gefangen werden dürfen.

Berlin, den 18. Dezember 1876.

Fürst v. Hohenlohe-Langenburg,
Vorsitzender der Kommission IX.

E. Kommission X. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 1511.	Der Generalsekretär der Vereine für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen, Dr. R. Weidenhammer zu Darmstadt,	überreicht einiges Informationsmaterial über die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Konsumvereine Hessens 2c. und bittet um Berücksichtigung bei §. 3. der von dem Abg. Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegten Genossenschafts-Novelle.
2.	II. 1512. bis II. 1525.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften: des Kreditvereins Kissingen, — des Konsum- und Sparvereins Wehrsdorf, — der Volksbank in Hamburg, — Herborn, — des Vorschußvereins Schafstädt, — des Vorschuß- u. Kreditvereins Hochheim a. M., des Konsumvereins Steigra, — für Burgscheidungen und Umgegend, — der Münchener Industriebank, — des Vorschußvereins zu Saalfeld, — des Vorschuß- und Kreditvereins zu Naumburg am Quais, — der Rohstoff-Genossenschaft der Schneider zu Königsberg i. Pr., — des Waaren-Einkaufsvereins zu Penzig, und des Kreditvereins zu Stettin,	bitten, dem von dem Abg. Dr. Schultze-Delitzsch vorgelegten Entwurfe einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 die Zustimmung zu ertheilen.
3.	II. 1546.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Neidenburg, eingetragene Genossenschaft,	bittet, dem §. 2. der Genossenschafts-Novelle unter Wegfall der beiden letzten Absätze einen Zusatz beizufügen, in Betreff der Vereinigung eingetragener Genossenschaften unter einer gemeinschaftlichen Firma als: „eingetragene Sammt-Genossenschaft" und diese endlich unter: „Landes- bezw. Reichs-Genossenschaft".
4.	II. 1547. bis II. 1550.	Die Vorstände der eingetragenen Genossenschaften der Gewerbebank zu Dirschau, — des Spar- und Konsumvereins zu Ebersbach, — des Vorschußvereins zu Wiesbach, — und des Vorschußvereins zu Ueckermünde,	bitten, die Novelle zum Genossenschaftsgesetze vom 4. Juli 1868 zu genehmigen.
5.	II. 1555.	Der Vorstand des Kreditvereins zu Altenburg,	desgleichen.

Berlin, den 18. Dezember 1876.

v. Bahl,
Vorsitzender der Kommission X.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

F. Kommission XI. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 1504.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.,	bitten, dem Gesetzentwurfe über die Erhebung von Ausgleichungsabgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren in jeder Form die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.
2.	II. 1505.	Die Handelskammer zu Lübeck,	
3.	II. 1533.	Die Handelskammer zu Leipzig,	
4.	II. 1534.	Das Vorsteheramt der Korporation der Kaufmannschaft zu Stolp,	
5.	II. 1535.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Köslin,	
6.	II. 1540.	Die Handelskammer zu Hamburg, überreicht durch den Abg. Möring,	
7.	II. 1544.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing,	
8.	II. 1545.	Die Handelskammer zu Bromberg,	
9.	II. 1551.	Der Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr.,	
10.	II. 1552.	Die Handelskammer zu Swinemünde,	
11.	II. 1561.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig,	
12.	II. 1562.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Tilsit,	

Berlin, den 18. Dezember 1876.

v. Unruh (Magdeburg),
Vorsitzender der Kommission XI.